This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

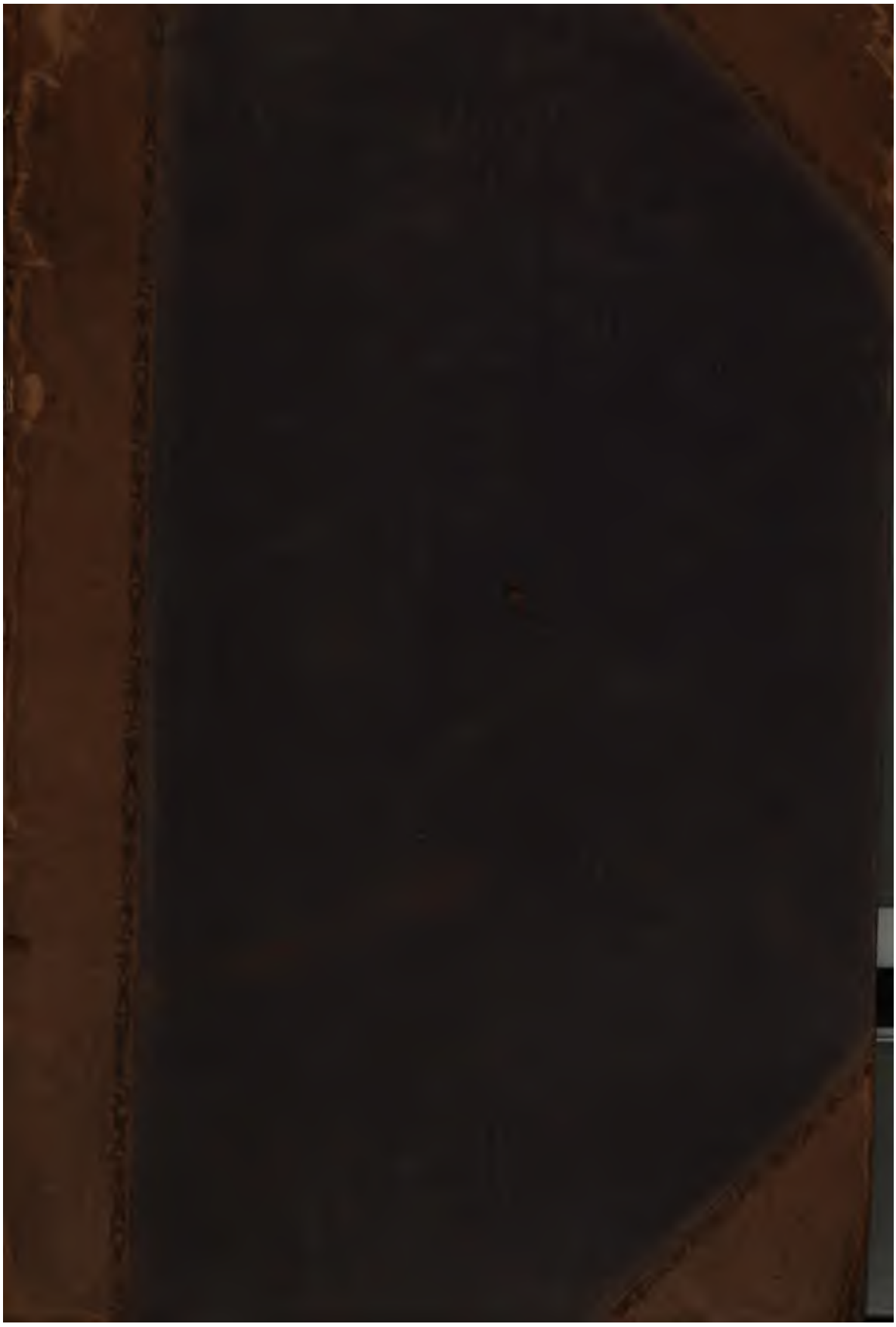

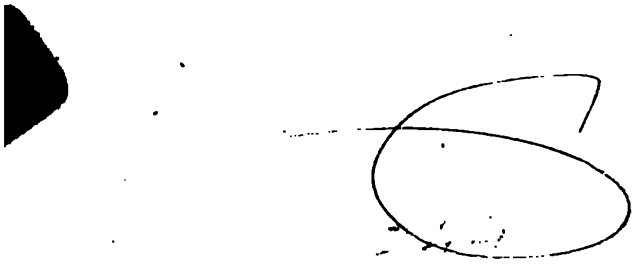

Acc. 3974 d 171
1955 9

Monatsschrift

des

WISSENSCHAFTLICHEN VEREINS

in

ZÜRICH.

Herausgegeben von dem Redactionsausschuss desselben:

FERDINAND HITZIG, EDUARD OSENBRÜGGEN, HEINRICH FREY,
ADOLF SCHMIDT, HEINRICH SCHWEIZER.

(Hauptred.: EDUARD OSENBRÜGGEN.)

DRITTER JAHRGANG.

ZÜRICH.
VERLAG VON MEYER & ZELLER.
1858.

Monatsschrift

des

WISSENSCHAFTLICHEN VEREINS

in

ZÜRICH.

Herausgegeben von dem Redactionsausschuss desselben:

FERDINAND HITZIG, EDUARD OSENBRÜGGEN, HEINRICH FREY,
ADOLF SCHMIDT, HEINRICH SCHWEIZER.

(Hauptred.: EDUARD OSENBRÜGGEN.)

DRITTER JAHRGANG.

ZÜRICH,
VERLAG VON MEYER & ZELLER.
1858.

Inhalt des dritten Jahrganges.

	Seite.
Das einfachste thierische Leben. Von *H. Frey*	1
Ueber das Verhältniss von Inhalt und Form in der Kunst. Von *Fr. Vischer*	63
August Thierry als Geschichtschreiber und Politiker. Von *J. Vogel* .	89
Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. Von *Ed. Osenbrüggen* .	137
Die menschliche Hand. Von *Herm. Meyer*	185
Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315. Von *Georg v. Wyss* . . .	217
Die französische Presse während des Jahres 1789. Von *J. Vogel* .	249
Sanscrit, Sprachvergleichung und Professor L. Ross in Halle. Von *H. Schweizer*	284
Die Talion bei falscher Anklage im Jahre 1858. Von *Ed. Osenbrüggen*	301
Ein Beitrag zur Religionsphilosophie. (Anzeige der Schrift von Carl Candidus „einleitende Grundlegungen zu einem Neubau der Religionsphilosophie“ von A. S.)	306
Der Klapperstein und der Lasterstein. Von *Ed. Osenbrüggen* . .	309
Nilus und Aegyptus. Von *A. Scheuchzer*	313
Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz (Fortsetzung). Von *Ed. Osenbrüggen*	321
Berichte über die Sitzungen des wissenschaftl. Vereins S. 85, 183, 248, 312, 371	

Das einfachste thierische Leben.

Von H. FREY.

(Mit einer Tafel.)

I.

Wenn wir mit Hülfe von Messer und Scheere die Theile oder Organe des menschlichen Körpers zergliedern, so erkennen wir alsbald, dass sie unendlich zusammengesetzt sind. Dieser verwickelte Bau lässt sich im Uebrigen durch die oben erwähnten groben Trennungsmittel nur bis zu einer gewissen Stufe entwirren, welche allerdings nach der Geschicklichkeit des Anatomen bei dem Einen eine vorgerücktere ist, als bei dem Andern. Immer aber — auch für die geübteste Hand und das schärfste Auge — kommt eine Grenze, wo die Röhren und Fasern, die Läppchen oder wie sonst diese feineren Organgebilde genannt werden mögen, allzu klein werden, so dass die Messerklinge den Dienst versagt.

Auf dieser Stufe befand sich die ältere Anatomie, selbst noch im vorigen Jahrhundert unter den Händen ihrer besten und tüchtigsten Vertreter. Die Organe, aus höchst winzigen und zarten Formbestandtheilen zusammengesetzt, boten eben bei der ausserordentlichen Kleinheit dieser den zergliedernden Instrumenten unüberwindliche Schwierigkeiten dar. Man konnte nicht bis zu den letzten oder kleinsten Formelementen des menschlichen und thierischen Körpers vordringen, man befand sich über diese im völligen Dunkel.

Für die Kenntniss dessen, was unser Körper leistet, für das Studium der Physiologie, war dieser Uebelstand von den allerschlimmsten Folgen.

Jeder Laie weiss, dass, um die Thätigkeit, die Wirkung einer unserer Maschinen zu begreifen, wir ihre Zusammensetzung, die Leistungen der einzelnen Stücke und ihre Beziehungen zum Ganzen kennen müssen. Ohne dieses Wissen bleibt eine Taschenuhr, eine Dampfmaschine durchaus unverständlich, mögen wir auch die Räder sich drehen, die Kolben auf und niedersteigen sehen und Anderes mehr.

Und das unendlich verwickeltere Geschehen des menschlichen

Körpers sollte erfasst werden, indem man höchtens nur im Stande war, die Gesammtleistung seiner Organe leidlich zu bestimmen, sich dagegen aber in der Unmöglichkeit befand, letztere weiter zu analysiren und in ihre Einzelheiten aufzulösen!

Bekanntlich hat der Erfindungsgeist unseres Geschlechtes in dem Mikroskope ein Hülfsmittel geschaffen, welches mit grösstem Erfolge diese Schranke der Anatomie, ja der sämmtlichen mit organischen Körpern sich befassenden Naturwissenschaften durchbrach, und im Gebiete des Kleinen eine neue Welt der vorhandenen hinzufügte, wie das Fernrohr des Astronomen im Reiche des Grossen, am unermesslichen Himmelsraume.

Das Mikroskop ist allerdings eine schon ziemlich alte Erfindung, welche nach den vorhandenen Notizen entweder am Ende des 16ten oder zu Anfang des 17ten Jahrhunderts gemacht wurde, — eine Erfindung, um welche sich drei Nationalitäten, die Britten, Holländer und Italiener streiten. Soviel steht fest, im 17ten Jahrhundert wird es zu wissenschaftlichen Untersuchungen auf anatomischem Gebiete benützt. *Malpighi* (1628—1694) und noch mehr ein Niederländer, *Leeuwenhoek* (1632—1723) sind die ersten einer langen Reihe von Forschern, welche an der Hand des neu erfundenen Instrumentes die Wunder des thierischen Körpers zu erforschen suchten.

Doch jenes war in seiner anfänglichen Construktion höchst unvollkommen, in seinem Gebrauche unsicher, eine Quelle vieler Täuschungen und Irrthümer.

Kann es uns darum Wunder nehmen, wenn in den Händen weniger berufener Nachfolger der Irrthum reichlicher gewonnen wurde als die Wahrheit und das Unkraut anfing den Saamen zu überwuchern?

So wird es begreiflich, dass am Ende des vorigen und zu Anfang des 19ten Jahrhunderts die besten Anatomen von dem trügerischen Werkzeuge nichts mehr wissen wollten und wie eines der grössten Genies, welches die Medizin in ihren Annalen aufzuzeigen hat, *Bichat* als er seine classische „Anatomie générale“ schuf, sich zwar der verschiedensten Hülfsmittel der Untersuchung bediente, nur nicht des mikroskopischen. Wäre es dem genialen Manne vergönnt gewesen, die gewöhnliche Grenze des menschlichen Lebens zu erreichen, anstatt in der vollen Kraft des jugendlichen Mannesalters zu enden, er hätte vielleicht noch das Glück gehabt, an der Hand des verbesserten Mikroskopes sein Werk zu revidiren.

Im Jahre 1807 oder 1811 erscheint unser Instrument zum ersten

Male mit achromatischen Linsen und verwandelt sich im raschen Strome der Verbesserungen aus einem unbequemen und unsichern zu einem leicht zu handhabenden und sichern Werkzeuge.

Schnell sehen wir jene Lücke in der Analyse des menschlichen und Thierkörpers ausgefüllt und die letzten Formbestandtheile erkannt.

II.

Schon in den Kindertagen mikroskopischer Untersuchungen hatte man gefunden, dass Kügelchen oder Bläschen den menschlichen Körper zusammensetzen. In phantastischer Weise waren es für *Oken* Monaden, welche auf eine gewisse Zeit hin ihre Selbständigkeit aufgegeben hatten, um als Körperbestandtheile eine dienende Rolle zu spielen. Andere malten sich dieses Bild noch weiter aus und liessen, zum Theil in richtiger Vorahnung, durch die Gruppirungen dieser Kügelchen fernere Gebilde, als Fasern, Röhren hervorgehen oder geriethen auf den Vergleich der Bläschen mit den Krystallbildungen der unorganischen Natur.

Allmählig wurden in einer weiter vorgeschrittenen Epoche des Wissens aus den Bläschen unsere Zellen.

Zellen (Fig. 1) sind eigenthümliche, kleine bläschenartige Gebilde. Eine feine Haut, die Zellenmembran, umschliesst eine bald mehr flüssige bald mehr feste Inhaltsmasse, den Zelleninhalt, und in diesem oder an der Wand erscheint ein kleines, bald bläschenartiges bald solides Körperchen, der Kern, Nucleus. In letzterem endlich zeigt eine starke Vergrösserung häufig einfach oder mehrfach ein winziges punktförmiges Gebilde, das Kernkörperchen oder den Nucleolus. Die ganze Zelle erscheint immer, wie oben bemerkt, sehr klein. Eine Grösse von $^1/_{10}$, $^1/_{15}$ einer Pariser Linie ist eine sehr bedeutende zu nennen, indem die Mehrzahl nur einen Durchmesser von $^1/_{50}$, $^1/_{100}$, $^1/_{200}$ erreicht und gar manche unserer Gebilde ein noch weit geringeres Ausmaass besitzen, so dass viele Tausende zusammengefügt, erst ein dem Messer zugängliches Stückchen Organmasse bilden. Die Natur hat also hier wunderbar in das Kleine gearbeitet.

Ein grosser Theil des reifen menschlichen Körpers ist aus solchen Zellen erbaut; in andern Gebilden sehen wir abweichende Formelemente, Röhren, Fasern, Häutchen u. s. w. Wir durften es als eine der schönsten Bereicherungen unseres anatomischen Wissens be-

grüssen, als im Jahr 1839 ein genialer Mann, *Th. Schwann*,[1]) an der Hand einer minutiösen Untersuchung zeigte, dass auch diese abweichend gestalteten Formbestandtheile in frühester Lebenszeit einmal dasjenige gewesen sind, was andere beständig bleiben, nämlich Zellen. Hat auch eine folgende Zeit mancherlei an den Schwann'schen Untersuchungen geändert, die Zelle als wichtigstes Bildungselement des Menschen- und Thierleibes blieb über allen Zweifel stehen.

Wir müssen uns eine solche Zelle als mit eigenthümlichen Kräften ausgestattet, mit einem besonderen Leben versehen denken. Die meisten ihrer Lebenserscheinungen sind nun meistens vegetative, Aufnahme gewisser Stoffe in das Innere und dadurch bedingtes Wachsthum, weitere Umarbeitung und Umänderung jener und Abgabe nach aussen. So wird vielfach der Zelleninhalt ein spezifischer, indem er aus Fett, aus Farbestoff (Pigment), aus Körnchen eiweissartiger Materie und so fort besteht. Unter Umständen erhärtet eine nach Aussen abgeschiedene Masse um die Zellenmembran in Form eines Häutchens, einer Cuticula, eine Bildung, welche im pflanzlichen Organismus schon lange bekannt war, dagegen erst später auch als eine Eigenthümlichkeit vieler thierischer Zellen dargethan wurde[2]).

Markirte Bewegungserscheinungen kommen an den Zellen unseres Körpers verhältnissmässig selten vor. Die auffallendste ist die sogenannte Wimper- oder Flimmerbewegung. Kleine, höchst zarte Härchen stehen auf der freien Oberfläche von Zellen (Fig. 2 a—c) und bewegen sich, so lange diese unversehrt sind, in ununterbrochenem Wirbel. Selbst abgelöste, in wässeriger Flüssigkeit umherschwimmende Zellen dieser Art zeigen für eine kurze Zeit, ehe sie der Zersetzung anheimfallen, jenes Wimperspiel, und wälzen sich, durch den von ihren Härchen verursachten Wasserstrom rotirend, auf und ab, in sonderbarem Spiele das Bild eines mikroskopischen Thierchens nachäffend.

Bei anderen Zellen ist Hülle und Inhalt mit einem Zusammenziehungsvermögen versehen, und das ganze Gebilde im Zustande der Thätigkeit verkürzt, in demjenigen der Ruhe verlängert. Es sind dieses die sogenannten kontraktilen Zellen der Anatomen. Sie bilden ein verbreitetes Gewebe des menschlichen Körpers, die glatte Muskulatur.

---

[1]) Mikroskopische Untersuchungen über die Uebereinstimmung in der Struktur und dem Wachsthum der Thiere und Pflanzen. Berlin 1839.

[2]) Kölliker, Untersuchungen zur vergleichenden Gewebelehre etc. in den Würzburger Verhandlungen. Band 7. S. 1—128.

Aber auch noch andere Zellen, wie eine Form der Blutbestandtheile, manche Drüsenzellen, Pigmentzellen etc. haben ein Stück jener Kontraktilität geerbt und zeigen uns analoge, wenn gleich weniger markirte Formveränderungen.

Das Leben der Zellen, wie es durch diese Bewegungserscheinungen auch dem skeptischsten Auge dargethan wird, bethätigt sich noch in einer anderen Weise. Die thierische Zelle hat nicht allein das Vermögen der Stoff-Aufnahme und Umwandlung, nicht blos dasjenige der Bewegung, sie hat auch die Fähigkeit der Vermehrung und Fortpflanzung; sie erzeugt ihres Gleichen.

Diese Erzeugung der Zellen von bereits vorhandenen aus spielt in unserem Körper eine sehr wichtige Rolle. Doch glauben wir, dass sie diejenigen Forscher überschätzt haben, welche alle Zellen ausnahmlos von schon vorhandenen aus deren Fortpflanzungsvermögen hervorgehen liessen.

Indessen eine derartige Verschiedenheit der Meinungen ist für die Zwecke dieses Aufsatzes etwas Unwesentliches und kann darum hier übergangen werden. Viel mehr dagegen interessirt uns die Art und Weise, auf welche vorhandene Zellen sich vermehren und eine Nachkommenschaft erzielen.

Es sind hier dreierlei Weisen vorhanden, von welchen zwei in ziemlicher Ausdehnung und Verbreitung vorkommen dürften, eine dritte beschränkter und seltener ist. Indessen ist es schwierig, die Vorgänge der Zellenvermehrung richtig zu deuten, und die Meinungen gehen desshalb ziemlich auseinander.

Eine Art ist diejenige der Zellentheilung (Fig. 3). Wir verdanken ihre Kenntniss für den Säugethier- und Menschenkörper den Bemühungen *Kölliker's* und ich kann nach eigenen Beobachtungen[1]) mich nur damit einverstanden erklären. An den Blutzellen junger Embryone schnürt sich das centrale Körperchen, der Kern, über die Mitte ein (a) und zerfällt endlich in zwei getrennte Kerne von je der halben Grösse des vorhandenen (b). Ist diese Trennung erfolgt, so beginnt auch an der Zellenmembran dieselbe furchenartige Einschnürung sich zu wiederholen (c). Die ganze Zelle nimmt allmählig die Form eines Doppelbrodes an (d). Indem diese Einschnürung der Hülle weitergeht, erscheinen zwei kleine Zellen nur durch eine schmale Brücke

[1]) An den Blutzellen junger Hirschembryone, welche mir 1848 in Göttingen zur Disposition standen.

noch zusammenhängend. Bald trennen sie sich an dieser Stelle, so dass die ursprüngliche Zelle in zwei halb so grosse übergegangen ist, welche durch ein energisches Wachsthum zur typischen Grösse in kurzer Zeit gelangen. — Gewiss ist dieser Vorgang der Zellenvermehrung noch weit im Thierreiche verbreitet.

Ein zweiter Zellenvermehrungsprozess, bestehend in der Bildung neuer Zellen im Inneren bereits vorhandener, ist die sogenannte endogene Zellenbildung der Schriftsteller. Im Innern einer solchen Zelle (Fig. 4), wir nennen sie Mutterzelle, zerfällt durch einen Theilungsprozess der Kern in zwei Hälften (a), den Vorgang, welchen wir soeben geschildert haben, wiederholend. Bei weiterem Fortgange dieses Prozesses aber (b) sehen wir später jeden Kern mit einer besondern Zelleumembran umgeben, so dass zwei „Tochterzellen" oder bei weiterem Fortgang vier (c), in der Membran der Mutterzelle eingeschlossen liegen. Diese endogene Zellenbildung, über deren Einzelnheiten wir allerdings noch nicht mit wünschenswerther Sicherheit aufgeklärt sind, ist im menschlichen und Thier-Körper weit verbreitet und von grosser Wichtigkeit.

Noch eine dritte Art der Zellenvermehrung endlich, welche man erst in der neueren Zeit entdeckt hat, ist diejenige durch Knospenbildung. In einer Zelle entstehen durch fortgesetzte Kerntheilung eine Anzahl neuer Kerne (Fig. 5). Indem sie an die innere Seite der Zellenwand rücken, treiben sie diese allmählig buckelförmig oder knopfartig hervor, so dass Höcker mit je einem Kerne im Innern zu bemerken sind. Bei fortschreitender Aussackung erhalten wir kleine, einen Kern einschliessende, wie gestielte Beeren erscheinende Knospen. Es bedarf alsdann noch einer nur etwas weiter gehenden Abschnürung und die gestielte Beere löst sich als eine neue Zelle von der vorhandenen ab.

Wir haben somit durch diese kleine Skizze eine Uebersicht der Bestandtheile unserer thierischen Zellen, sowie ihrer Lebenserscheinungen und Fortpflanzungen gewonnen.

Doch noch in einer anderen Hinsicht greift in das thierische Leben die Zelle bedeutungsvoll ein.

Sehen wir ab von den ungeschlechtlichen Vermehrungsarten, welche in bunter Mannigfaltigkeit bei den einfacher gebauten oder „niedrigen" Thieren vorkommen, so ist bekanntlich allen höher stehenden Geschöpfen die geschlechtliche Fortpflanzung allein vorgezeichnet. Diese beruht auf dem Zusammentreffen zweier Massen, des Eies, welches die weibliche Geschlechtsdrüse liefert und des Sperma's oder Saamens, den

die männliche Drüse bereitet. Das Ei ist das stoffliche Material für den Aufbau des neuen Thierkörpers, das durch den Saamen in einen Strom von Bildungsvorgängen geräth, welche die Entstehung des Embryo's bezwecken.

Dieses Ei, dieser Ausgangspunkt des Organismus, ist nun wiederum eine Zelle. Aus der Eizelle gehen alle jene Millionen der späteren Zellen hervor, welche, organischen Bausteinen vergleichbar, die Organe unseres Körpers theils bleibend, theils nur vorübergehend herstellen. — Die Mittel, deren sich hierzu die schöpferische Natur bedient, haben wir schon oben kennen gelernt. Im Innern des Eies entstehen neue Zellen, diese erzeugen in fortgehender Reihe wiederum ihres Gleichen und so fort, bis schliesslich die Eihülle oder, was wohl das Gleiche bedeutet, die Zellenmembran des Eies ganze Schaaren von Tochterzellen umschliesst. Diese fangen dann an, in eigenthümlicher Weise sich zu gruppiren und bald erscheint die erste Anlage des Embryo's.

III.

Als ein selbstverständliches Resultat unserer bisherigen Untersuchung hat sich ergeben, dass der Körper des Menschen und der Thiere als ein Zellenkomplex betrachtet werden muss, da ja diese seine gröberen Werkzeuge oder seine Organe, wie der Naturforscher sich ausdrückt, erbauen und bilden.

Der Gedanke muss nun nahe liegen, hält diesen Typus der Zusammensetzung jeder thierische Leib ein oder wird vielleicht bei der fortgehenden Vereinfachung der Organisation zuletzt das einfachste animale Leben in einer einzigen Zelle sein körperliches Substrat finden können — oder mit andern Worten, gibt es thierische Organismen, wo der enge Kreis von Thätigkeiten, wie sie die unselbständigen, unseren Körper bildenden Zellen erkennen lassen, ausreicht, ein individuelles Leben zu begründen?

Die Frage nach derartigen „einzelligen“ Thieren hat die Wissenschaft vielfach bewegt und ist im Grunde genommen eine alte, obgleich das Kind nicht immer mit demselben Namen belegt wurde. Indem z. B. *Oken* den menschlichen Körper aus Bläschen, welche er Monaden nennt, und die ihre Selbstständigkeit für eine Zeit aufge-

geben haben sollen, bestehen lässt und als dieselben Monaden die Infusionsthiere deutet, beantwortet er damit unsere oben aufgeworfene Frage bejahend, allerdings nicht auf dem Gebiete thatsächlicher Untersuchungen, sondern in ahnender naturphilosophischer Erfassung.

Die niedrigsten oder einfachsten thierischen Organismen hat die gegenwärtige Wissenschaft als eine grosse Gruppe, als einen sogenannten Thierkreis der Protozoen zusammengestellt. Wir dürfen hier wohl auf einen frühern Aufsatz in dieser Zeitschrift verweisen.[1]) Unter den Gliedern dieses Kreises werden wir etwaige einzellige Thiere zu suchen haben, wenn solche überhaupt existiren sollten.

Diesen Kreis der Protozoen lassen wir gegenwärtig aus drei grossen Unterabtheilungen oder Klassen bestehen, den Infusorien oder Aufgussthierchen, den Rhizopoden und den Gregarinen, von welchen die zuletzt genannte Klasse die unterste Staffel der Stufenleiter einnimmt, während die Infusionsthierchen die höchste Sprosse behaupten und den Rhizopoden eine mittlere Stelle zukommt.

Die Gregarinen haben unter den drei angeführten Klassen sich am längsten der Aufmerksamkeit der Naturforscher entzogen, was, wie wir alsbald sehen werden, bei ihrer Kleinheit und verborgenen Lebensweise sehr begreiflich ist. Das Wissen von ihnen beginnt erst mit den Jahren 1811 und 1815 durch *Ramdohr* und *Gaede*[2]), welche in den Verdauungsorganen gewisser Insekten kleine mikroskopische Schmarotzer antrafen. Erst nach einer beträchtlichen Pause rief sie Léon Dufour in das Gedächtniss der Naturforschung zurück und vereinigte die von ihm beobachteten Spezies in ein besonderes Genus, welches er Gregarina nannte[3]). Neben einigen Angaben von *Hammerschmidt*[4]) aus dem folgenden Jahre haben wir besonders den Beitrag, welchen *Siebold*[5]) im Jahre 1839 lieferte, rühmend zu erwähnen, ebenso eine Arbeit von *Henle* aus dem Jahre 1845[6]).

Die grössten Verdienste aber erwarben sich um die Ergründung

---

[1]) Band 1. S. 87—96.

[2]) Ramdohr, über die Verdauungswerkzeuge der Insekten. Halle 1811. und Gaede, Beiträge zur Anatomie der Insekten. 1815. (Ich kann gegenwärtig beide Citate nicht vergleichen.)

[3]) Annales des sciences naturelles. II. Série. T. VII. p. 10.

[4]) Helminthologische Beiträge. Isis von 1838. S. 351.

[5]) Beiträge zur Naturgeschichte wirbelloser Thiere. Danzig 1839. S. 56.

[6]) Müller's Archiv von 1845. S. 369.

unserer Protozoenklasse *Stein*[1]), *Kölliker*[2]), *Frantzius*[3]) und *Leidy*[4]). Namentlich gebührt Ersterem der Ruhm, durch den Nachweis der Entwicklungsgeschichte zuerst die systematische Stellung der Gregarinen unzweifelhaft erkannt und dadurch manchen Vermuthungen und Träumereien über ihre Natur als Eingeweidewürmer ein Ende gemacht zu haben. Allerdings bedurften auch dann noch manche Forscher einiger Zeit, um die liebgewordene Helminthen-Natur der Gregarinen mit einem Seufzer aufzugeben. Gegenwärtig bildet sich über die glücklicherweise so leicht zu untersuchende und kaum zu verkennende Organisation unserer Geschöpfe eine erfreuliche Uebereinstimmung der Ansichten heraus[5]).

Die Gregarinen haben in Folge genauerer Beobachtungen einen ziemlichen Artenreichthum erkennen lassen und daneben in ihren einzelnen Spezies so erhebliche Differenzen gezeigt, dass nicht mehr daran gedacht werden konnte, sie in den engen Schranken eines Genus zu umfassen. Im Gegentheil sind letzterer mehrere geworden und die Gregarinen bilden jetzt eine Gruppe, in unserer und mancher Forscher Auffassung eine Klasse.

Ueber ihren Aufenthalt und ihr Vorkommen weiss man zur Zeit etwa Folgendes:

Gerade bei denjenigen Geschöpfen, in deren Körper man sie zuerst entdeckte, bei den Insekten erscheinen sie in grösster Verbreitung.

---

[1]) Ueber die Natur der Gregarinen in Müller's Archiv. Jahrg. 1848. S. 182.

[2]) Beiträge zur Kenntniss niederer Thiere. Siebold's und Kölliker's Zeitschrift I. S 1. 1848. — Frühere Angaben in Schleiden und Nägeli's Zeitschrift für wissenschaftliche Botanik. 1845. Heft 2. S. 97.

[3]) Observationes quaedam de gregarinis. Berolini 1848. — Später: Einige nachträgliche Bemerkungen über Gregarinen. Wiegmann's Archiv für Naturgeschichte. XIV. 1. S. 188.

[4]) Leidy in den Transactions of American society at Philadelphia. 1852. Vol. X. p. 231; (ist mir nur aus den Jahresberichten bekannt).

[5]) Die vor einigen Jahren gekommenen gegentheiligen Angaben von *Bruch* (Einige Bemerkungen über die Gregarinen in Siebold's und Kölliker's Zeitschrift. II. S. 110), welcher die Gregarinen für „stillgewordene Filarien" erklärt und von Leydig (Ueber Psorospermien und Gregarinen in Müllers Archiv von 1851. S. 221), welcher gerade umgekehrt die Gregarinen für Jugendformen gewisser filarienartiger Nematoideen nehmen möchte, scheinen, da sie ohne Bestätigung geblieben sind, allmählig aus der Wissenschaft zu verschwinden. Doch erklärt sich auch jetzt noch Leydig für die Auffassung der Gregarinen als „unentwickelter Thierformen." Siehe dessen Lehrbuch der Histologie des Menschen und der Thiere. Frankfurt a. M. 1857. S. 187.

In der Regel bewohnen sie den Verdauungsapparat derselben, doch können sie auch in anderen Organen vorkommen. So fand *Frantzius* unsere kleinen Wesen in der Bauchhöhle von Blatta und Scarabaeus. Gregarinen erscheinen nicht allein als Schmarotzer des vollendeten Insektes, sondern da, wo eine Metamorphose vorkommt, auch als Schmarotzer der früheren oder Larvenzustände. Eine und dieselbe Art beherbergt nicht selten mehrere Spezies der kleinen Schmarotzer. Höchst interessant sind die Beobachtungen, welche uns *Stein* über das Vorkommen der Gregarinen nach der Lebensart des beherbergenden Insektes, des sogenannten „Gregarinenwirthes" mittheilt. Insekten, welche frische Pflanzentheile, Blätter, Pollenkörner etc. verzehren, sind frei, haben niemals eine Gregarine. Insekten dagegen, welche pantophag sind, solche, welche im Miste am Boden leben oder fleischfressende, sowie wasserbewohnende Arten sind die eigentlichen Fundplätze der Gregarinen. Gerade hier erscheinen sie oft in einer überraschenden Individuenmenge. Seltener sind sie bei den Klassen der Myriapoden, Arachniden, Crustazeen und Tunikaten. Häufiger erscheinen sie dagegen bei den Würmern, theils wieder im Darm, theils in den Geschlechtsdrüsen. Ob sie bei Wirbelthieren vorkommen, werden wir später sehen, wenn wir gewisse bei Fischen vorkommende Kapseln, die Psorospermienbehälter, besprechen[1]). In freier Lebensweise hat man sie bis jetzt noch nicht getroffen. Die erste Klasse der Thierwelt besteht demnach aus Wesen, welche zum Beweise ihrer niedrigen Stellung zum freien Leben noch nicht befähigt sind.

Wie aber sind, diese Frage drängt sich uns zunächst auf, diese einfachsten aller thierischen Wesen gebaut? Ihre Gestalt (Fig. 6 und 7) ist theils eine rundliche oder birnförmige oder ovale oder auch noch mehr verlängerte, wurmartige. Das vordere Ende des Körpers zieht sich bei einem grossen Theile der Gregarinen in ein bald rundliches, bald anders beschaffenes Knöpfchen aus. Theils erscheinen unsere Thiere vereinzelt, theils aneinander geheftet. Die gewöhnlichste Art dieser Verbindung besteht darin, dass zwei Individuen zusammenhängen und zwar so, dass das eine Geschöpf vorangeht und das andere nachfolgt, indem es sein Knöpfchen mit leichtem Eindruck an das Hinterende des vorangehenden Gefährten angedrückt hat.

Eine wasserhelle, strukturlose, oft ziemlich dicke Haut überzieht vollkommen geschlossen, ohne eine Mundöffnung oder sonst eine Spalte

[1]) Leydig a. a. Orte in Müllers Archiv.

erkennen zu lassen, den ganzen Körper. Im Innern, von dieser Hülle umschlossen[1]), sehen wir eine dickliche Masse, welche bei kleinen jungen Gregarinen ziemlich durchsichtig und körnerarm, bei grösseren reifen Exemplaren an Fett- und Eiweisskörnchen sehr reich ist und darum undurchsichtig erscheint, bei durchfallendem Lichte schwärzlich, bei auffallender Beleuchtung weisslich. Im Innern dieser Körnermasse tritt uns ein kugliges ziemlich konsistentes Gebilde entgegen, welches nochmals ein sehr kleines, fettartig erglänzendes Körperchen umschliesst.

An einer jener kugligen oder birnförmigen Gregarinen (Fig. 7) ist nicht das Mindeste eines weitern Baues zu finden. Anders dagegen bei den mit einem Knöpfchen versehenen Arten (Fig. 8). Hier tritt konstant an der Grenze des Knöpfchens gegen den hinteren grössern Körpertheil eine von der Innenfläche der Körperhülle ausgehende Scheidewand entgegen, eine querüber gespannte Membran, welche eine vollkommene Trennung zwischen dem Hohlraume des Knöpfchens und der hinteren, viel geräumigeren Höhle herbeiführt. In letzterer ist dann ausnahmslos das kuglige mit einem kleinen Korne versehene Gebilde enthalten, von welchem früher die Rede war.

Unsere üblichen Vorstellungen von einem thierischen Organismus erleiden hiernach einen starken Stoss. Von Organen, von einem Munde, Verdauungswerkzeugen, einem Gefässsystem, Werkzeugen der Bewegung und Fortpflanzung ist nichts zu sehen.

Wie aber ernährt sich der einfache Körper? Umgeben von den Säften ihres Wirthes nimmt die Gregarine durch die Hülle endosmotisch flüssige Substanz auf und in dieser gelöst das geringe Nahrungsquantum, dessen sie zur Erhaltung ihres Körpers bedarf. Durch die Hülle hindurch treten in analoger Weise Theile ihres Körperinhaltes aus, in die umgebenden Körpersäfte des beherbergenden Thieres zurück.

Auf welchem Wege erfolgt die Ortsbewegung, fragen wir weiter. Diese ist höchst einfacher Art, in ihrem Mechanismus aber nur theilweise bekannt. Viele Gregarinen zeigen uns eine ziemlich feste, starre Körpergestalt. Diese Thiere liegen alsdann längere Zeit auf der mikroskopischen Glasplatte völlig unbeweglich, kein Zeichen von Leben verrathend. Mit einem Male rücken sie in gerader Linie eine kurze Strecke weit langsam und stetig vor. Dann tritt plötzlich wieder

[1]) Eine zweite unter dieser Hülle gelegene feine Haut kann ich schlechterdings bei keiner Gregarine sehen und halte diese Leidy'sche Angabe für irrig.

und oft für längere Zeit ein Stillstand ein. Andere Gregarinen zeigen uns bei diesem ihrem Vorrücken leichte wurmartige Krümmungen.

Es ist dieselbe, unserer Meinung nach noch nicht zu enträthselnde Ortsbewegung, welche wir auch bei gewissen, sehr niedrigen Pflanzen z. B. den Navicularien bemerken, ein bemerkenswerthes Phänomen der grossen Aehnlichkeit, welche in vielen ihrer Anfänge thierisches und pflanzliches Leben erkennen lassen. Andere Gregarinen zeigen einen ziemlich veränderlichen, keineswegs mehr starren Körper, welcher sich streckenweise kontrahirt, während ein anderer Theil im Zustande der Ausdehnung begriffen ist. Bei manchen ändert sogar proteusartig die Form einen jeden Augenblick. Wurmartige Krümmungen oder jener sonderbare Gestaltenwechsel selbst schieben alsdann den kleinen Gregarinenleib von der Stelle. Eine Wimperbewegung, welche sonst unendlich häufig zur Bewegung kleiner, niedriger Organismen verwandt ist, nicht allein thierischer, sondern auch, wie die neuere Zeit gelehrt hat, pflanzlicher, fehlt den Gregarinen.

Welches ist nun die anatomische Geltung des Gregarinenleibes?

Vergleichen wir die Form, die structurlose Hülle der einfachsten ohne Querscheidewand erscheinenden Gregarinen, ihren körnigen Inhalt, ihr centrales kugliges Gebilde nebst dem kleinen Körperchen im Innern mit den Theilen einer thierischen Zelle, wie wir sie als Körperbestandtheil oder als Ei kennen gelernt haben, so tritt uns die völlige Uebereinstimmung entgegen. Die Gregarinenhülle theilt mit der Zellenmembran alle Charaktere, die körnige Leibesmasse ist ein Zelleninhalt, wie er häufig genug erscheint, das kuglige Körperchen im Innern der Leibesmasse ist im histologischen Sprachgebrauche ein Kern und das kleine von ihm umschlossene punktförmige Gebilde hat die Bedeutung eines sogenannten Kernkörperchens oder Nucleolus.

Es bedarf in der That nur eines ruhigen, unbefangenen Prüfens, um die Natur der einfachsten Gregarinen als thierischer, selbstständig gewordener Zellen richtig zu erfassen. Und so sehen wir denn auch in der That die genauesten Beobachter, wie zuerst *Kölliker*, dann *Stein* und später *Frantzius* die Zellennatur der Gregarinen festhalten und sie als „einzellige" Thiere proklamiren. Auch ich selbst, wenn es anders erlaubt ist, hier an eine kleine Jugendarbeit zu erinnern, habe schon im Jahre 1847 mich zu dieser Auffassung der Gregarinen auf eigene Untersuchung hin erklärt[1]).

[1]) Ueber die Bedeckungen der wirbellosen Thiere. In den Göttinger Studien von 1847.

Allein so sicher auf der einen Seite die Natur der einfachsten eines Knöpfchens entbehrenden Gregarinen als selbstständiger thierischer Zellen oder einzelliger Thiere dasteht und der Formenwechsel mancher Arten nur die kontraktile Zelle wiederholt, so glaube ich andererseits, dass eine ruhige Prüfung den mit einem Knöpfchen versehenen Arten schon eine andere Bedeutung zuzuschreiben habe. Eine unselbstständige thierische Zelle, wo ein kleines mit ausgebuchteter Zellenmembran versehenes Stück durch eine Scheidewand von dem hinteren, kernführenden grösseren Theile abgeschlossen ist, eine solche Zelle als Körperbestandtheil ist nicht bekannt. Hiemit tritt meiner Ansicht nach der Gregarinenkörper schon auf eine höhere Stufe und wenn er auch einer unselbstständigen Zelle noch immer sehr nahe verwandt bleibt, so ist er doch nicht mehr identisch mit ihr[1]). Der Zellenbegriff ist leider schon ziemlich vieldeutig geworden. Man hüte sich desshalb, indem man diese Knöpfchen tragenden Gregarinen als Zellen auffasst, ihn noch vieldeutiger zu machen, um so mehr als, wie wir bald sehen werden, er alsdann gegen die höheren Protozoen hin noch unsicherer wird.

Höchst merkwürdig ist die Fortpflanzung der Gregarinen, ein ungeschlechtlicher Vermehrungsakt, eine Produktion thierischer Sporen nach vorhergegangener Encystirung eines vereinzelten oder zweier an einander gedrückter Individuen und daher bald mit, bald ohne Konjugation oder Kopulation einhergehend.

Sehen wir uns diese Vorgänge zuerst etwas näher an, um dann ihren Werth an den Zellenvermehrungsprozessen zu schätzen.

Geht es zur Bildung einer Nachkommenschaft, so legen sich zwei reife mit körniger Leibesmasse versehene Gregarinen mit den gleichwerthigen Körpertheilen aneinander und ändern ihre Form allmählig gegen die halbkuglige. Jetzt beginnt durch ihre Zellenmembranen die Absonderung oder Ausscheidung einer glasartig durchsichtigen Masse, welche anfangs weich ist, aber bald erhärtet und als gemeinschaftliche kuglige Kapsel die beiden Thiere umschliesst; so bei Zgyocystis, einer ganz einfachen einzelligen Form (Fig. 8). Anfänglich sind die beiden halbkuglig kontrahirten Geschöpfe ganz unverändert in ihrer Cyste und

[1]) Stein hat als Didymophyideen gewisse lange, wurmförmige Gregarinen beschrieben, wo hinter der ersten noch eine zweite Scheidewand auch den Rumpf in zwei Hälften trennt. Sollten sich diese ziemlich problematischen Geschöpfe in der Folge bewahrheiten, so hätten wir die Zellennatur noch um eine Stufe weiter überschritten.

Kern wie Zellenmembran lassen sich deutlich erkennen. Dann tritt unter Verlust der Membran und des Kernes[1]) ein Zusammenfliessen des beiderseitigen körnigen Leibesinhaltes ein und statt zweier mit einer Hülle und einem Kerne versehener Halbkugeln erhalten wir nun eine einzige Inhaltskugel ohne Membran und Kerne. *Frantzius* macht darauf aufmerksam, dass er bei einem anderen verwandten Geschlechte, einer Monocystis, immer nur einen Kern in einer Cyste habe entdecken können und schliesst daraus unserer Meinung nach mit vollem Rechte, dass auch eine einzige Gregarine sich zu verpuppen oder encystiren und fortzupflanzen vermöge.

Doch kehren wir zu unseren Gregarinen zurück und verfolgen wir das Geschick der zwei verkapselten und nun zusammengeflossenen Individuen der Zygocystis, wie es *Stein* beobachtet hat.

Die so zusammengeflossene Körnermasse wird nun zur Bildungsstätte zahlreicher kleiner Zellenkerne, welche auf Kosten der Körner entstehen, bei ihrem Ueberhandnehmen der Körnermasse allmälig ein gefiecktes und helleres Ansehen geben (Fig. 9).

Bald umhüllen sich diese neugebildeten Kerne mit durchsichtiger Substanz und um das Ganze herum erhärtet eine kleine aber feste und derbe Schale, jedoch so, dass eine kleine Spindel (Fig. 9. 10. a) entsteht. Jetzt ist die Kapsel mit einer Unzahl dieser spindelförmigen Körperchen erfüllt, welche man um ihrer Aehnlichkeit mit gewissen einzelligen Algen, den Naviculen, Navicellen oder Pseudonavicellen genannt hat, wie die Kapsel zur Benennung des Navicellenbehälters gekommen ist. Lange schon kannte man unter diesem Namen unsere Kapseln namentlich in den männlichen Geschlechtsdrüsen des Regenwurmes, ohne zu wissen, wie sie entstanden und was ihr späteres Schicksal[2]). Letzteres hat nun *Stein* ebenfalls erforscht, allerdings nicht mehr bei der Zygocystis, sondern bei einer andern Gregarine, der Gregarina blattarum. Hier, wo die Gregarinen ihren gewöhnlichen Wohnsitz, den Darmkanal, einhalten, werden die Kapseln mit dem Kothe entleert und lassen sich von den kleinen Kothballen umhüllt durch das Mikroskop herausfinden. Sie gehen also in die Aussenwelt über.

Die Navicellen müssen nun in den Körper anderer Wesen und zwar der gleichen (oder nahe verwandter) Thierarten übergeführt wer-

---

[1]) Beobachtungen von Bruch machen es wahrscheinlich, dass der Verlust der Zellenmembran früher als derjenige der Kerne eintreten kann.

[2]) Meckel (Müllers Archiv. 1844. S. 481) hatte sie sogar für die Eier des Regenwurmes genommen.

den, um hier ihre letzte Umwandlung zu erfahren. Da ihnen alle Werkzeuge und Mittel einer selbstständigen Ortsbewegung abgehen, kann dieser Uebergang oder diese „Wanderung“ nur eine passive sein, d. h. die Navicellen vermögen nur zufällig von dem künftigen Wirthe aufgenommen zu werden und zwar mit dessen Nahrung. Jetzt wird mit einem Male das Vorkommen der Gregarinen bei gewissen Insekten, den Fleischfressern und Pantophagen, den Wasserbewohnern oder den am Boden im Miste lebenden klar, sowie ihr Mangeln bei Arten, welche auf Sträuchern, Bäumen etc. wohnen und frische Pflanzentheile verzehren, da letzteren die Gelegenheit zur Aufnahme derartiger Keime abgeht. Zugleich aber auch werden wir begreifen, warum die Natur aus der Vereinigung zweier Gregarinen oder gar von einem einzigen Geschöpfe aus diese Unzahl von Pseudonavicellen entstehen liess. Indem nämlich die Wanderung eine passive ist, wird es davon abhängen, ob der Zufall die Navicellen gut bette oder sie unbenützt, d. h. nicht auf den passenden Boden gelangt, zu Grunde gehen lasse. Ein geringes Ueberlegen wird zeigen, dass der letztere Fall ungleich häufiger eintreten werde als der erstere und gewissermassen die Regel bilden müsse. Sind auch die Navicellen von festen Hüllen umgeben und dadurch gewiss mit einem beträchtlichen Widerstandsvermögen versehen, die Mehrzahl derselben geht sicher schliesslich den passenden Boden verfehlend, zu Grunde und nur wenige jener Unzahl kommen glücklich auf die rechte Stelle, allerdings hinreichend, die Art zu erhalten.

Doch wir haben da eigentlich schon manches des ferneren Navicellengeschickes anticipirt, und müssen uns beeilen, dieses nachzuholen. Hier will *Stein* folgendes gesehen haben: Hungernde in einer Schachtel eingesperrte Blatten frassen zuletzt aus Noth die Kothballen ihrer Gefährten und nahmen mit diesen die Navicellenbehälter in den Verdauungskanal auf. In diesem sollen endlich die Navicellen in winzige Gregarinen auswachsen und die Entwicklungsreihe somit sich schliessen.

Wir haben diese *Stein*'schen Untersuchungen der Gregarinenentwicklung ihren Hauptzügen nach in dem vorhergehenden einfach mitgetheilt. Sie galten einige Jahre lang ziemlich allgemein als richtig und schienen die Evolution bis zum Hervorgehen eines neuen Wesens genügend anzudeuten, obgleich in dem angeblichen Verwandeln der Pseudonavicelle zur Gregarine immerhin noch eine erhebliche Lücke geblieben war.

Leider haben nachfolgende Beobachtungen, schon von *Leydig*[1]) und später namentlich von *Lieberkühn*[2]) Manches wieder in Abrede gestellt und eine viel complicirtere Entstehung der jungen Gregarine gezeigt. Um aber hier verständlich zu bleiben, müssen wir etwas weiter ausholen.

Im Jahre 1841 machte *J. Müller*[3]) bei jungen Hechten im Innern des Auges und der Augenmuskeln den Fund kleiner runder Kapseln mit einem merkwürdigen Inhalte sonderbarer mikroskopischer Körperchen, welche er Psorospermien nannte. Er traf später ähnliche Kapseln oft mit anders gestalteten, aber verwandten Inhaltsmassen bei zahlreichen Süsswasser- und auch bei Seefischen. Sie erschienen theils in der Haut, theils in sehr verschiedenen inneren Theilen eingelagert.

Diese Psorospermien (Fig. 10, b. c) stellen mikroskopisch kleine Gebilde dar, mit scharfen eleganten Conturen von rundlicher Gestalt, welche bald ohne Anhang bleiben, bald einen solchen von fadenartiger Gestalt einfach oder auch doppelt erkennen lassen. Sie zeigen eine linsenförmige Abplattung und bei den meisten Arten derselben ist der eine Pol zugespitzt. Gegen diesen convergirend liegen im Innern des Körperchens gewöhnlich zwei oder mehrere kleinere Bläschen. Interessant unter den manchfachen Modifikationen derselben waren namentlich diejenigen des Dorsches, welche einer aufgetriebenen Navicula glichen. *Müller* wusste damals nichts Bestimmtes aus den Psorospermien zu machen und betrachtete sie als specifische Krankheitsbildungen. Diese Rathlosigkeit erhielt sich lange Jahre und noch vor Kurzem wollte sie *Robin*[4]) in einer sonst verdienstlichen Arbeit zum Pflanzenreiche rechnen. Später traf man solche Psorospermienkapseln auch noch bei andern Fischen, ebenso im Körper der Frösche und selbst in der Leber der Kaninchen.[5]).

---

[1]) Ueber Psorospermien und Gregarinen. Müllers Archiv von 1851, S. 221.

[2]) Lieberkühn, Evolution des Gregarines in den Mém. de l'Academie de Belgique, Tom. 26; ferner die Aufsätze über die Psorospermien in Müllers Archiv von 1854, S. 1 und S. 349, sowie von 1856, S. 494.

[3]) Archiv von 1841, S. 477 und Jahrgang 1842, S. 193.

[4]) Histoire naturelle des végétaux parasites. Paris 1853. S. 291.

[5]) Die Psorospermien des Kaninchens sind zuerst im Jahre 1839 von einem Engländer *Hake* beschrieben worden. (A treatise on varicose capillaries as constituing the structure of carcinoma of the hepatic ducts. With an account of a new form of the pus globules. London.) Später wurden sie vielfach irrthümlich für Eier von Eingeweidewürmern gehalten. Sie kommen in manchen Ge-

Der Erste, welcher hierüber zu einem wahren Fortschritt gelangte, war *Leydig*[1]). Er fand in der Gallenblase von Rochen und Haien Zellen mit körnigem Inhalt, welche im Innern eine Brut von Tochterzellen entwickelten und in diesen letzteren je eine Psorospermie entstehen liessen. Er vermuthete nun in jenen Mutterzellen, welche eine rundliche oder auch wurmartig verlängerte Gestalt zeigten, Gregarinen (obgleich er keine Bewegung an ihnen bemerkte) und consequenterweise in den Psorospermien dasselbe, was die sogenannten Pseudonavicellen in der That sind, nämlich Keime neuer Gregarinen. Eine Psorospermienkapsel der Fische würde demnach denselben Werth haben, wie ein Pseudonavicellenbehälter des Regenwurms.

Diese Beobachtungen wurden nun durch die ausgedehnten Untersuchungen *Lieberkühn*'s[2]) bestätigt.

Um zuerst der uns bekannten, von *Stein* beobachteten Konjugation der Gregarinen zu gedenken, so stellt *Lieberkühn* diese als allgemein gültiges Moment im Entwicklungsleben jener Thiere in Abrede, indem es ohne sie zur Keimbildung kommen kann. Er fand nämlich gerade in dem von *Stein* so genau durchsuchten Regenwurm Kapseln, welche in ihrem Inhalte nur einen Kern enthielten und gewiss nichts anderes als eine einzige verkapselte Gregarine darstellten. Aber auch da, wo zwei Geschöpfe in einer Cyste eingeschlossen waren, brauchten sie nicht immer zu verschmelzen, um eine Generation von Sporen oder Pseudonavicellen hervorzurufen. So sieht *Lieberkühn* in jener Konjugation *Stein*'s nur einen Theilungsprozess, wie schon früher *Kölliker* den Vorgang aufgefasst hatte.

Diese Pseudonavicellen gehen nun nicht, wie *Stein* annahm, durch eine unmittelbare Umwandlung in eine Gregarine über. Vielmehr erscheint hier noch ein Zwischenglied. Nach einer längeren Zeit der Ruhe nämlich trübt sich der durchsichtige Inhalt der Pseudonavicellen und zerfällt hierbei in zahlreiche kleine Körnchen. Diese gruppiren sich zu einem kugligen Haufen. Der kuglige Haufen tritt in Form einer rundlichen körnigen Zelle aus der Hülle der Pseudonavicelle hervor. Er verändert seine Gestalt, indem er Ausläufer bildet u. s. w. (Fig. 10 d). Ob nun in diesem sich ändernden Dinge eine Zelle, wie es deren

genden sehr häufig vor, so z. B. sah ich sie in Menge früher in Göttingen. Hier in Zürich erscheinen sie dagegen selten und sind mir seit Jahren nicht mehr vorgekommen.

[1]) a. a. O.

[2]) a. a. O.

ganz gleiche im Blute gibt, oder ein Thier zu erblicken sei, lassen wir dahin gestellt. In Hinsicht seiner Aehnlichkeit mit einer bald zu besprechenden Rhizopodenform hat unser Gebilde den Namen des „amoebenartigen" Körperchens erhalten.

Dieselben amoebenartigen Zellen gehen auch, wie der Berliner Beobachter entdeckte, aus den Psorospermien der Fische und Frösche in ganz ähnlicher Weise hervor. Pseudonavicellen und Psorospermien sind also in der That identisch und die beiden Gebilde entstehen nur im Innern von gregarinenartigen Geschöpfen, welche freilich nicht immer alle Charaktere einer Gregarine in erwünschter Weise erkennen lassen.

Die amoebenartigen Körperchen erzeugen nun erst die Gregarinen. Jene wachsen allmählig, bilden eine feine, körnige Inhaltsmasse, verlieren ihre Beweglichkeit und Veränderlichkeit und werden so zu einer starren, manchfach geformten Substanz. Der Inhalt dieser ballt sich in Kügelchen zusammen und verwandelt sich bald in neue Gregarinen.

Sind diese Resultate richtig, so sind die Gregarinen auch bei den Wirbelthieren ansehnlich verbreitet und ihre Sporen bald als Pseudonavicellen, bald als Psorospermien gebildet. Doch auch hier herrscht noch Unsicherheit, indem Dr. *Schmidt*[1]) in Frankfurt nach eigenen Untersuchungen den Uebergang der amoebenartigen Körperchen *Lieberkühn*'s in Gregarinen läugnet.

Fragen wir jetzt am Ende unserer langen Erörterungen, welcher Klasse von Fortpflanzungsprozessen fällt diese merkwürdige Erzeugung zu?

Die verbreitetste und bekanntlich dem höheren thierischen Leben allein bestimmte Art der Vermehrung ist die geschlechtliche, durch Ei und Samen erfolgende. Jenes enthält das Material für den Aufbau des künftigen Embryo's, was aber in den Kreis der dahin zielenden Umänderungen nur durch die Berührung mit der männlichen Geschlechtssubstanz, dem Sperma, einzutreten vermag. Beide Stoffe setzen besondere drüsige Organe, die sogenannten Keimdrüsen, voraus. Von letzteren ist in dem einfachen Gregarinenleibe natürlich nicht die Rede und die Fortpflanzung dieser Geschöpfe kann daher nicht, ebensowenig als irgend eine andere der Protozoen, in den Kreis der geschlechtlichen gehören.

---

[1]) Beitrag zur Kenntniss der Gregarinen und deren Entwicklung. Abhandlungen der Senckenberg'schen Gesellschaft 1854.

Sie stimmt dagegen mit einer Vermehrungsweise niederer Pflanzen, derjenigen durch Sporen, in den wesentlichsten Momenten überein, mag nun eine Verschmelzung zweier Gregarinen vorkommen oder nicht. In beiden Fällen haben wir analoge Verhältnisse in der Pflanzenwelt. Eine thierische Spore ist ein kleiner Körper, welchem die anatomischen [1]) und physiologischen Eigenschaften des Eies abgehen, und welcher ohne Berührung mit dem Sperma ein neues Wesen entwickelt. Solche thierische Sporenbildungen sind bei niederen Thieren weit verbreitet, wenngleich nicht mehr in so sonderbaren Gestalten wie von Pseudonavicellen und Psorospermien vorkommend.

Wie die Gregarinen entweder wahre Zellen sind oder in ihren höheren Gestalten einer Zelle immer noch sehr nahe verwandt bleiben, so erfolgt auch die Bildung ihrer Keime durch einen endogenen Zellenbildungsprozess.

Aehnliche Sporen, ebenso unzweifelhafte Konjugationsprozesse werden wir weiter unten namentlich bei den Infusorien noch einmal antreffen.

IV.

Eine ganz andere Physiognomie bieten bei dem ersten Anblick die Geschöpfe der zweiten Classe dar, frei lebende, theils das süsse, theils das Salzwasser bewohnende Wesen mit einer ewig wandelbaren Körperform. Verschwunden ist der schöne Zellencharakter, welchen uns ein Theil der Gregarinen so klar darbot. Fehlend ist die deutliche Hülle und oft der mit einem Kernkörperchen gezierte Kern [2]) der niedrigsten Protozoen.

Es ist eines der vielen Verdienste eines trefflichen Naturforschers, *Felix Dujardin*, zuerst die Gruppe der Rhizopoden aufgestellt zu haben, indem er mit scharfem Blicke eine beträchtliche Anzahl niederer Wesen als zusammengehörig erkannte, welche früher zum Theil in ganz anderen Klassen der Thierwelt fremdartig ein bescheidenes Plätzchen eingenommen hatten. Als Klasse erscheinen sie unseres Wissens nach zum ersten Male in *Siebold*'s Lehrbuch der vergleichenden Anatomie.

---

[1]) Die thierische Spore kann übrigens unter Umständen einem Ei sehr ähnlich werden.

[2]) Ausnahmen werden wir weiter unten kennen lernen.

Die erste Kenntniss rhizopodenartiger Wesen ist zum Theil schon eine ziemlich alte.

Schon im vorigen Jahrhundert war man bei mikroskopischer Durchmusterung von Sumpfwasser auf ein wunderbares kleines Geschöpf gerathen, welches allen Vorstellungen, die man an ein thierisches Wesen zu knüpfen gewohnt war, Hohn sprach. Dieses Thier erschien anfänglich als Volvox Chaos in der Wissenschaft, trug später den Namen Proteus und ist jetzt als Amiba oder Amoeba zur Rhizopode geworden.

Ein kleines glasartiges, Körnchen im Innern enthaltendes Gallertklümpchen fesselt anfänglich unsern Blick. Es könnte ein Stückchen ausgetretener Organmasse eines niederen im Wasser wohnenden Thieres sein. Bald aber bemerken wir zu unserem Erstaunen, dass die Körnchen im Innern in Bewegung begriffen sind, und zwar nicht in jenem regellosen Tanze der Molekularbewegung, sondern in einem Strömen nach einer bestimmten Richtung. Achten wir auf letztere, so sehen wir, dass zuerst die glasartige Masse langsam vorquillt in Form eines rundlichen kleinen Höckerchens. Unter unseren Augen, vielleicht nach einer Minute, ist in Folge des fortgesetzten Vorquellens aus dem Höckerchen ein länglicher, breiter, oben abgerundeter Fortsatz geworden, in welchen eine nicht unbeträchtliche Zahl der Körnchen eingeströmt ist. Aber unser Erstaunen wächst; neben ihm ist vielleicht ein zweiter Ausläufer im Begriffe sich zu bilden und in stetiger Massenzunahme begriffen. Bald ist er entwickelt und die ursprüngliche Körpermasse, von welcher wir ausgingen, hat sich auf eine viel geringere Ausdehnung zusammengezogen, so dass wir jetzt schon in Verlegenheit sind, wenn wir sagen sollen: wo ist mehr der Thierleib enthalten, in jenem verkleinerten Theile oder in den unter unsern Augen entstandenen Fortsätzen? (Fig. 11.) Und so geht es beständig fort; die Form, wenn auch langsam, ist in einem immerwährenden Wechsel begriffen, indem Ausläufer in verschiedener Zahl sich entwickeln, andere sich verkürzen, bis sie, in die mittlere Partie der Leibesmasse zurückkehrend, verschwinden, und die Körnchen strömen hin und her. Erschüttern wir die Glasplatte, welche das interessante Bild der mikroskopischen Beobachtung dargeboten hat, so zieht sich alles wiederum zum kugligen Klümpchen zurück und nach einiger Ruhe beginnt das nimmer ruhende Hervorquellen und Verändern wieder, so dass unser Thier ein wahrer Proteus ist.

Diese Contractilität führt in der Leibessubstanz noch ein anderes Phänomen herbei, welches die Thiere mit den Infusorien theilen. In-

dem sich nämlich die sehr weiche, wasserreiche Körpermasse stellenweise zusammenzieht, presst sie einen Theil der durchtränkenden Flüssigkeit aus sich heraus. Diese sammelt sich in kugligen transitorischen Aushöhlungen, sogenannten Vacuolen (*Dujardin*). Später tritt die hier angesammelte Flüssigkeit wieder in die Leibesmasse zurück und die Vacuole verschwindet.

Unsere Amoeben kommen nun in verschiedenen Gestalten zur Untersuchung. Manche sind klein und sehr durchsichtig, andere grösser und weniger transparent. Auch die Form der Fortsätze hat bei aller Regellosigkeit (man verzeihe den scheinbar paradoxen Ausdruck) eine gewisse Regelmässigkeit. Bei den einen dieser Amoeben bleiben sie verhältnissmässig kurz und stumpf geendigt, bei anderen werden sie lang, zugespitzt, strahlenartig.

Die Körnchen sind zum Theile sehr blass und fein, zum Theil grösser und dunkler gerandet. Manchfache gefärbte Massen kommen ebenfalls vor, so z. B. Körner eines von aussen aufgenommenen Pflanzengrüns; auch Stärkemehlkörner werden in Amoeben bemerkt.

Bei aller Formlosigkeit und indem uns so eines der besten Merkmale für die Charakteristik der Thierspezies abgeht, ergeben sich die Amoeben als zu verschiedenen Arten gehörig.

Sie wurden bisher theils im süssen Wasser, theils im Meere bemerkt. Die Zahl der letzteren von *Dujardin*[1]) und *Schultze*[2]) erkannten Arten ist nicht gross, dagegen die Menge der Süsswasserformen, wie es scheint, nicht unbeträchtlich. Ueber das Vorkommen der letzteren haben wir manche Notizen. Alte, lange dagestandene Aufgüsse thierischer, auch wohl pflanzlicher Substanzen, ein lange vorher geschöpftes Sumpfwasser, sind oftmals recht reich an Exemplaren dieser wunderlichen Geschöpfe. Doch zeigen sie uns zuweilen ein frisch geschöpftes Sumpfwasser oder am schlammigen Boden abgesetzte Massen, alte Blattreste, recht schön und nicht sehr sparsam. *Auerbach* in einem sehr hübschen Aufsatze[3]) bemerkt, dass namentlich eine derartige pflanzliche Infusion, nachdem ein beträchtlicher Theil des Wassers abgedunstet und sie starker Sonneneinwirkung unterworfen gewesen ist,

---

[1]) Histoire naturelle des Zoophytes. Infusoires. Paris 1841. S. 232.

[2]) Ueber den Organismus der Polythalamien. Leipzig 1854. S. 8.

[3]) Ueber die Einzelligkeit der Amoeben in Siebold's und Kölliker's Zeitschrift Bd. VII. S. 365. (1855.)

eine bedeutende Fülle der Amoeben zu enthalten pflegt. Ersteres kann ich aus eigenen Erfahrungen bestätigen.

Haben nun diese Amoeben die Charaktere einer Zelle oder sind sie wenigstens den unselbstständigen Zellen verwandte Bildungen? Diese Frage wird nach der jetzt üblichen Auffassung im Allgemeinen verneint. Von einer Membran, auch dem feinsten Häutchen, sieht man bei den gewöhnlichen häufigeren Amoeben in der Regel keine Spur; ja benachbarte, zufällig gegen einander getriebene Fortsätze fliessen nicht selten gleich zwei Fetttropfen zusammen und die Körnchen gehen von der einen Seite herüber zur anderen.

Hierin sind wohl die competentesten Beobachter, wie z. B. *Dujardin*, *Kölliker*, *Ecker*, *Schultze* u. A. in Uebereinstimmung. Ebenso wenig als eine Hülle ist an einzelnen Amoeben ein Kern vorhanden. Doch haben ihn neuere Untersuchungen, namentlich von *Schultze*[1]), in einer gewissen Verbreitung gezeigt. Wollte man den Vergleich mit einer Zelle desshalb um jeden Preis durchführen, so erhielten wir nichts als einen contractilen Zelleninhalt ohne Hülle und zuweilen auch ohne Nucleus. Besser ist darum als einfacher Ausdruck der mikroskopischen Analyse die Charakteristik *Dujardin*'s[2]): „Animaux formés d'une substance glutineuse, sans tégument, sans organisation appréciable; changeant de forme à chaque instant par la protension ou la rétraction d'une partie de leur corps, d'où résultent des expansions variables".

Schon vorhin bemerkten wir, dass im Amoebenleibe Körner von Pflanzengrün stecken können, welche von aussen aufgenommen sein möchten. Die Beobachtung einer grösseren Zahl von Thieren zerstreut über eine derartige Nahrungsaufnahme wohl jeden Zweifel, indem man Navicellen und andere grössere Gebilde des umgebenden Wassers in der gallertartigen Körpersubstanz eingeschlossen findet. — Wie aber „frisst" eine derartige Amoeba? Unsere Vorstellungen von Fressen reichen hier nicht aus. Wie alles im Leben der Amoeben ist auch diese Nahrungsaufnahme ganz eigenthümlich.

Treibt, vom Zufall gebracht, ein solches Körperchen z. B. eine Navicelle an irgend eine Stelle der gallertartigen Körperoberfläche der Amoeba an, so bleibt es manchmal an dieser, der wir eine gewisse Klebrigkeit wohl zuschreiben müssen, anhängen. Bald sieht

---

[1]) Schultze, Beobachtungen über die Fortpflanzung der Polythalamien. Müller's Archiv 1856. S. 165.

[2]) A. a. O. S. 226.

man [ich habe mehrmals genau die Beobachtung verfolgen können[1])] die gallertartige Leibesmasse um die Oberfläche und die Ränder des angetriebenen Pflänzchens hervorquellen und dieses, ich möchte sagen, überfliessen. Anfänglich ragt noch das hinterste Stück der Navicelle frei in das Wasser, bald aber ist auch es überzogen und über demselben ist die Leibesmasse des Proteus wieder zusammengetroffen und verflossen. So ist die Navicelle in das Innere des Amoebenleibes gelangt. Da dieser ganz indifferent und eben nur eine lebendige Gallerte ist, kann die Einfuhr eines solchen Nahrungskörpers an jeder beliebigen Stelle der Peripherie geschehen, wie es eben der Zufall mit sich bringt. In dem Leibe des Thieres verweilt der Nahrungskörper eine gewisse Zeit, seine brauchbaren Substanzen werden gelöst, der Körper wird „verdaut" und der Rest nach aussen weggeschafft. Dieser letztere Act, in ganz ähnlicher Weise durch ein allmähliches Wegfliessen der Leibessubstanz bedingt, kann gewiss an jeder beliebigen Stelle der Peripherie geschehen. Es ist also kein Mund, keine Afteröffnung, keine Verdauungshöhle vorhanden.

Die Amoeben enthalten ferner noch eine contractile kuglige Blase, einen sogenannten pulsirenden Raum[2]) und zwar tief in ihrer Körpermasse, ein Gebilde, dessen wir bei den Infusorien ausführlich zu gedenken haben. Dass sie hiedurch sich wieder um ein Namhaftes von einer unselbstständigen Zelle entfernen, bedarf kaum der Erwähnung.

Wir haben noch der Ortsbewegung zu gedenken. In seinem Formenwechsel, dieses lehrt die Beobachtung, schiebt sich der Proteus über die mikroskopische Glasplatte, das Thier rückt vor, allerdings mit ausserordentlicher Langsamkeit. Indem ein Fortsatz nach einer Richtung getrieben wird, ein zweiter in ähnlicher folgt, die dahinter befindliche Körpermasse sich mehr und mehr contrahirt, so dass die Fortsätze allmählig den eigentlichen Körper bilden müssen, ist das kleine Geschöpf ein winziges Raumtheilchen von der Stelle gekommen. Treffend und am besten unter allen Beobachtern charakterisirt diese Lokomotion *Ecker*[3]) folgendermassen: „Am wahrsten drückt man, wie mir scheint, sich aus, wenn man sagt, dass durch die

---

[1]) Man vergleiche auch Claparède über Actinophrys Eichhornii, Müller's Archiv 1854, S. 408, dessen Angaben ich vollkommen bestätigen muss.

[2]) Vrgl. Siebold a. a. O. S. 20 und Claparède S. 409.

[3]) Ueber Bau und Leben der contractilen Substanz. Siebold's und Kölliker's Zeitschrift. Bd. I. S. 235 (1849).

Contraction des Körpers allmählig der ganze Inhalt von diesem in den Fortsatz hineingetrieben werde, wodurch dieser nun zum Körper wird und das Thier zugleich vom Platze rückt". Dass vielfach Ausläufer sich bilden, welche, nachdem sie gekommen und gegangen sind, das Thier schliesslich an der alten Stelle zeigen, bemerkt man häufig und begreift man leicht.

Ueber die Fortpflanzungsverhältnisse der gewöhnlichen, häufigeren Amoeben ist soviel wie nichts bekannt, wie denn überhaupt hinsichtlich der Erkennung dieser Seite des Lebens bei fast allen Rhizopoden bis zur Zeit ein Unstern gewaltet hat. *Dujardin* theilte einstens glücklich eine Amoebe durch die Messerklinge in zwei Stücke und bemerkte jedes derselben sich weiter bewegen, ohne dass aus der Schnittwunde etwas ausfloss. Diese künstliche Theilung hat bei einem so durchaus gleichartigen Leibesparenchym nichts Auffallendes und kann bei höher stehenden Geschöpfen ganz ähnlich hervorgerufen werden, berechtigt aber nichts über eine freiwillige Theilung zu statuiren, ebenso wenig als die bekannte *Trembley*'sche künstliche Theilung der Hydren diese Fortpflanzung dem Polypen zuzuschreiben gestattet. Doch wird eine freiwillige Theilung nach anderen Momenten wenigstens wahrscheinlich. Ob Konjugation bei den Amoeben vorkommt, ob sie überhaupt eine Sporenbildung besitzen, dieses ist gänzlich unermittelt.

Wir haben uns in dem Vorhergehenden mehrmals des Ausdruckes der „gewöhnlichen, häufigeren Amoeben" bedient. Es sind nämlich in der neueren Zeit einige sehr sonderbare Verwandte entdeckt worden, welche man ebenfalls (wie ich glaube nicht ganz mit Recht) als Spezies dem Geschlechte Amoeba einverleibt hat.

Schultze[1]) fand im adriatischen Meere ein Wesen, Amoeba porrecta, welches sich von den uns bisher bekannten Amoeben durch die ausserordentliche Veränderlichkeit seines Körpers und ungemein lange fadenartig verzweigte Fortsätze auszeichnet. In letzterer Hinsicht stimmt es mit den später zu besprechenden beschalten Polythalamien merkwürdig überein, so dass der Gedanke entstehen kann, es sei eine noch schalenlose Jugendform dieser bekannten Thiere. Aus dem glasartigen farblosen Körper entwickeln sich nach allen Seiten die Ausläufer in Gestalt fadenförmiger Fortsätze. Anfänglich sind sie noch ziemlich breit, nach kurzem Verlaufe verästeln sie sich fortwährend und werden dabei allmälig so fein, dass es starker Vergrösserungen bedarf, um die letzten Zweige überhaupt zu erkennen. In voller Entwicklung

[1]) a. a. O. S. 8.

übertreffen diese Ramifikationen den Durchmesser des Körpers um das 8- oder 16-fache. „Jeden Augenblick," fährt *Schultze* fort, „verändert sich Gestalt und Ausdehnung des Körpers, je nachdem die fliessende Substanz desselben hier- oder dorthin Aeste treibt. Berühren sich zwei oder mehrere dieser fadenförmigen Verlängerungen des Körpers, so fliessen sie untereinander zusammen, bilden breitere Platten oder netzförmige Maschen, die in fortwährendem Wechsel der Gestalt entweder wieder zurückgezogen werden in den allen gemeinsamen mütterlichen Boden, oder sich durch neuen Zufluss so vergrössern, bis schliesslich der ganze Körper an ihre Stelle getreten ist. Ein stetes Strömen der in der contractilen Körpersubstanz eingebetteten Körnchen begleitet alle diese Erscheinungen, und die Richtung dieser Ströme ist in jedem der fadenförmigen Fortsätze eine doppelte. An der einen Seite sieht man die Kügelchen dem Ende des Fortsatzes zulaufen; die in einzelnen Intervallen erscheinenden grösseren Körnchen kann man leicht bis an das Ende des Fortsatzes verfolgen, hier kehren sie nun um, nähern sich in gleichmässig schneller Bewegung wieder der Basis des Fadens, an welcher angekommen sie sich in dem Körper verlieren, wenn sie nicht gleich von einem begegnenden Strome erfasst, denselben Kreislauf oft an demselben Faden wieder beginnen." Eine contractile Blase oder ein kernartiges Gebilde wurde an dieser Amoebe nicht beobachtet.

Wir wenden uns jetzt zu der *Auerbach*'schen Amoebenform, A. bilimbosa[1]) (Fig. 12). Diese zeichnet sich aus durch zwei Momente, welche bei den bisher besprochenen Geschöpfen fehlten, durch die Gegenwart einer derben festen Hülle und durch die bläschenförmige Beschaffenheit des Kerns. Ebenso gelang es dem Fleisse des Breslauer Forschers, wie wir sehen werden, einen Theil der Entwicklungsgeschichte zu beobachten.

In altem, lange in einem Glasgefässe aufbewahrtem Sumpfwasser erschienen zahlreich unter der Masse des grünen Ueberzugs ziemlich kleine proteusartige Wesen, welche über den grösseren Theil des Körpers keine Fortsätze trieben und hier mit einer dicken wellig begrenzten Haut versehen waren, sowie einen sehr glasartigen, wenig dunkelförmigen Leibesinhalt zeigten. Namentlich war die äusserste, der Haut angrenzende Schicht vollkommen hyalin. Die Fortsätze, welche

---

[1]) Dieses Thier ist möglicherweise identisch mit der von Dujardin beschriebenen Corycia. Annal. d. sc. nat., IIIème Serie, Tom. 18, S. 240.

die derbe Haut des Körpers nicht erkennen liessen, sondern sich wie bei allen anderen Amoeben sehr fein gerandet verhielten, waren theils breit, kurz und stumpf, theilten sich jedoch am vordern Ende in feinere, aber kurze Fäden oder zeigten sich sehr breit, platt und mit gefranzten Enden versehen. Sie waren offenbar von der höchst dehnbaren, ungemein verdünnten Haut der Körperhülle überkleidet und konnten an jeder beliebigen Stelle des Körpers entstehen. Im Gegensatze zur *Schultze*'schen Amoebe porrecta mangelten dem *Auerbach*'schen Thiere die Körnchen in den Ausläufern vollständig und die Veränderlichkeit letzterer war sehr gering. Im Innern der Leibesmasse liess sich ein sehr schöner grosser Kern bemerken in der Form einer zierlichen kugligen Blase mit einem ansehnlichen rundlichen sogenannten Kernkörperchen. Nachdem diese Amoeben längere Zeit in ihrem Behälter keine Veränderungen dargeboten hatten, fingen sie an sich zu verkapseln oder zu encystiren, in der Art, wie wir früher bei den Gregarinen den Vorgang kennen gelernt haben (Fig. 13). Der Anfang des Frühlings rief endlich in diesen umhüllten Amoeben ein neues Leben hervor. Die Kapseln platzten und eine kleinere, ganz glashelle Proteusform wurde frei (Fig. 14. a. b.), welche sich wahrscheinlich auf Kosten der Leibesmasse des verpuppten elterlichen Geschöpfes entwickelt hatte und mit diesem ähnliche Fortsätze theilte. Anders aber war der Kern dieser neuen Generation, nicht mehr bläschenförmig mit einem Kernkörperchen, sondern ganz körnig oder granulirt. Hier gerade, nach achtmonatlicher Beobachtung, am interessantesten Lebensmomente angekommen, ging leider die Kolonie zu Grunde und die Entwicklungsreihe konnte nicht bis zum Schlusse beobachtet werden, ein Missgeschick, welches bei der Untersuchung der Infusorienfortpflanzung schon so manchem Beobachter begegnet ist.

Die Beobachtungen *Auerbach's* tragen meiner Ansicht nach den Charakter der Glaubwürdigkeit. Befremdlich aber ist immer der Umstand, dass an den verschiedensten Stellen der Peripherie feste Nahrungskörper von Aussen in die Leibesmasse eindringen können. Die Erklärung, welche der Verfasser selbst gibt, dass solche Nahrungskörper nur „nach Durchbrechung der Zellenmembran“ hereingekommen sein können, muss als wenig befriedigend erscheinen. Sollte hier nicht abweichend von anderen Amoeben eine Stelle ohne Hülle existiren?

Auerbach überzeugte sich ferner und es ist dieses von Wichtigkeit, von der Gegenwart der Kerne bei mehreren andern Amoeben-

arten, wo sie bisher übersehen wurden [1]). Aber auch diesen schreibt er allen (hier glauben wir, dass eine vorzeitige Generalisirung mituntergelaufen) eine Membran, eine Haut zu.

So sehen wir denn also doch den Zellencharakter, welcher anfänglich uns bei dem Proteus gänzlich verloren schien, nachträglich wieder hindurchklingen und die Verwandtschaft mancher Amoebenleiber bei allem Abweichenden und Eigenthümlichen der Thiere sich dokumentiren.

Doch wir können diese merkwürdigen unbeschalten Rhizopoden nicht verlassen, ohne hier noch eines sonderbaren Wesens Erwähnung zu thun, welches zwar schon lange bekannt, aber erst in neuerer Zeit Objekt gründlicher anatomischer und physiologischer Beobachtungen geworden ist. Wir meinen das Sonnenthierchen, Actinophrys [2]). Die vorhandenen Untersuchungen beziehen sich auf zwei wohl verschiedene Arten, A. Eichhornii und A. Sol. *Kölliker* durchmusterte das erstere, *Claparède* das letztere Thier, obgleich ihre Abhandlungen die entgegengesetzten Namen tragen.

Es ist ein kugliges, doch in der Regel etwas abgeplattetes, kleines, ziemlich durchsichtiges Thierchen mit radienartig ausstrahlenden, feinen, unverzweigten, wasserhellen Fäden, welche wie das ganze Geschöpf nur träge und langsam beweglich sind. Erwachsene Exemplare erreichen eine nicht unbeträchtliche Grösse bis zu $^1/_4$'''; junge Thiere sind von viel geringerem Ausmaasse und oft sehr klein.

Beiderlei Arten scheinen sich nicht ganz gleich in ihrer Struktur zu verhalten. Bei A. Eichhornii besteht die Leibesmasse bei Abwesenheit eines Kernes [3]) aus einer Rinden- und einer centralen Schicht, welche von zahlreichen Vacuolen durchzogen werden. In jener entdeckte *Claparède* einen ganz peripherisch, dicht unter der Oberfläche gelegenen pulsirenden Raum [4]), dessen sonderbares Verhalten wir bei der zweiten

---

[1]) Der Erste, welcher von einem Kerne der Amoeben spricht, ist von Siebold a. a. O. S. 24. Auch Schneider, Beiträge zur Naturgeschichte der Infusorien, Müllers Archiv, 1854, S. 201, beobachtete Kerne bei Amoeben.

[2]) Man vergl. Ehrenbergs Werk S. 303; ferner Kölliker, das Sonnenthierchen Actinophrys Sol in seiner und Siebold's Zeitschrift I., S. 198, 1849, und Claparède über Actinophrys Eichhornii in Müller's Archiv von 1854, S. 398; endlich Lieberkühns Sendschreiben über Protozoen, in Siebold's und Kölliker's Zeitschrift. VIII. S. 307. 1856.

[3]) Ist die von Stein a. a. O. beschriebene Act. oculata ein wahrer Actinophrys, wie ich glaube, so kann ein Kern bei andern Arten vorkommen.

[4]) Er wurde übrigens schon früher von Stein gesehen, aber nicht richtig erkannt. Vgl. dessen Infusionsthiere, S. 152 und 153.

Spezies ausführlicher zu besprechen haben. Eine Körperbedeckung oder eine Haut kommt unseren Sonnenthierchen in keiner ihrer Arten zu.

Die Fäden sind so lange oder noch länger als der Diameter des Thieres; sie beginnen an der Basis etwas breiter, verfeinern sich dann, indem sie oft knotenförmig angeschwollen erscheinen und ziehen sich in eine sehr feine, schwer zu verfolgende Endspitze aus. Die Nahrungsaufnahme soll nach *Kölliker* folgende sein:

Wenn ein fremder Körper gegen die Aussenseite unseres Thierchens gekommen ist, bleibt er an der klebrigen Fläche eines Fadens anhängen, der ihn sich verkürzend zur Oberfläche der Kugel heranzieht, während die andern benachbarten Fangfäden sich convergirend über ihn beugen, so dass die Beute gehalten wird. Indem sich jene immer dichter über den Nahrungskörper legen, wird dieser allmälig in die Leibessubstanz eingedrückt, welche ihn mit grubenartiger Aushöhlung empfängt. Letztere vertieft sich mehr und mehr, so dass der eingedrungene Gegenstand später auch an seiner Aussenseite von der Leibesmasse umschlossen wird. Jetzt strecken und verlängern sich die Fangfäden wieder zum alten Verhältnisse. Dieses Eingepresstwerden des Nahrungskörpers kann an jeder Stelle der Peripherie geschehen, ebenso das in umgekehrter Weise vor sich gehende Ausstossen eines unverdaulichen Restes.

Die Angaben *Claparède's* über Actinophrys Sol, die andere Spezies, weichen nun in manchem ab. Die Verschiedenheit einer Mittel- und Kernschicht scheint zu fehlen; ebenso mangeln die zahlreichen Vacuolen der vorigen Art. Höchst merkwürdig verhalten sich der pulsirende Raum und die Nahrungsaufnahme. Ersterer liegt, wie schon *Siebold* bei Actinophren sah, ganz dicht unter der Oberfläche. Bei seiner Ausdehnung erscheint er im Innern eines breiten und kurzen rundlichen Vorsprunges, der dann sich auf einmal wieder zusammenzieht und in das Innere der Leibesmasse zurückkehrt, oftmals hierbei eine leichte Depression an der letztern hinterlassend. Die Aufnahme von Nahrungskörpern geschieht allerdings gleichfalls an jeder beliebigen Stelle der Peripherie. Auch hier bleibt ein fremder Gegenstand an einem Faden ankleben und dieser zieht ihn gegen jene. Nun aber bildet sich rasch ein amoebenartiger Fortsatz der Körpermasse, welcher den Bissen, ehe er noch der Peripherie anliegt, umschliesst und ihn dann durch seine Verkürzung in das Innere des Körpers einführt. „Es ist," sagt *Claparède* bezeichnend genug, „nicht der Bissen, der in die Leibessubstanz eindringt, sondern es ist viel

mehr diese Substanz selbst, welche ihm entgegeneilt und ihn verschlingt."

Sonderbar ist es, dass A. Sol noch amoebenartig, aber viel träger, die Gestalt des ganzen Körpers zu wechseln vermag.

Was die Fortpflanzungsverhältnisse des wunderlichen Sonnenthierchens angeht, so existirt nach *Claparède* eine Theilung. Dann findet nach dem übereinstimmenden Urtheil der Beobachter ein Verschmelzen der Thiere statt, eine Konjugation. Möglicherweise haben *Kölliker* und *Stein* bei A. Eichhornii die Anfänge einer Sporenbildung bemerkt. Der Konjugationsakt kommt gewöhnlich nur zwischen zwei Exemplaren vor, kann aber auch eine grössere Zahl umfassen. So sah *Stein* in dieser Weise bis 7 Individuen zusammengeheftet [1]), ebenso *Perty*. Neuerdings hat diesen Vorgang *Lieberkühn* besonders genau verfolgt. Er fand, wie zwei Actinophren vollkommen zusammenflossen und wie sich nachträglich mit dem konjugirten Paare noch ein drittes oder viertes Geschöpf verband. Einen physiologischen Effekt dieser Konjugation kennen wir zur Zeit noch nicht.

In unsern Gewässern kommen eine Anzahl kleiner Wesen vor, welche beschalte Amoeben darstellen. Wir nennen sie Monothalamien.

Die Körperoberfläche der Thiere sondert eine Hülle ab von auffallender Regelmässigkeit, die allmälig in Berührung mit dem Wasser erhärtet. Hierher gehört das Geschlecht Arcella, bei welchem eine halbkuglige braune Schale gefunden wird mit grosser rundlicher Oeffnung auf der abgeplatteten Fläche und einem oft netzförmig gegitterten Ansehen. Verwandt ist Difflugia mit kugligem Gehäuse, was bei den einzelnen Arten glatt oder rauh erscheinen kann. In letzterem Falle sind mit der organischen Masse der Schale zahlreiche Sandkörnchen verklebt. Ebenfalls eine mehr oder weniger kuglige, aber ziemlich weiche, hautartige Schale von gelbbrauner Farbe besitzt ein von *Dujardin* entdecktes Geschlecht Gromia, welches theils im Meere, theils im süssen Wasser vorkommt. Auch hier ist am Gehäuse eine einzige rundliche Oeffnung vorhanden. Eine Ausnahme von den bisher erwähnten Verhältnissen macht die Gattung Orbulina, bei welcher eine einzige grosse Oeffnung fehlt und das Gehäuse nach Art der bald zu besprechenden Foramiferen von einer grossen Menge feiner Löcher siebartig durchbohrt ist.

Was nun das in der Schale befindliche Thier angeht, so ist die-

---

[1]) A. a. O. S. 160.

ses im Wesentlichen amoebenartig. Natürlich ist dadurch, dass der grössere Theil des Thierleibes von der Schale umschlossen wird, diesem eine gewisse Ruhe vorgezeichnet und nur an derjenigen Stelle, wo die Körpersubstanz in freier Kommunikation mit der Aussenwelt steht, kann die proteusartige Veränderlichkeit der Gallerte sich zeigen. Hier treten dann in Form von Fortsätzen die uns bekannten Ausläufer auf. Diese sind von verschiedener Gestalt, dasjenige wiederholend, was die einzelnen Arten der Amoeben uns früher gezeigt haben. Kurz, stumpf, gering an Zahl und ganz glasartig durchsichtig ohne Körnchen erscheinen sie bei Arcella, Difflugia; lang fadenförmig verzweigt und mit den Aesten zusammenfliessend bei den Gromien (Fig. 15), welche zuerst *Dujardin*, später *Schultze* mit wesentlich gleichen Resultaten untersucht haben, ebenso bei dem von letzterem in der Ostsee entdeckten Geschlechte Lagynis. Interessant in dem Spiele der Fortsätze ist namentlich der Umstand, dass die von ihnen festgehaltenen und überflossenen Nahrungskörper (Fig. 15 a) bei dem Zurückziehen und Verkürzen der Ausläufer, wenn diese zur Schalenöffnung wieder eingezogen werden, durch die letztere in den eigentlichen Thierleib eingeführt werden, was auch wohl bei Amoeba porrecta in ähnlicher Weise vorkommt.

Fragen wir nach der Beschaffenheit der Leibesmasse, so bietet dieselbe die vollkommene Uebereinstimmung mit derjenigen des Proteus dar. Sie ist sicher ohne Membran und zeigt dieses am schönsten in dem Zusammenfliessen benachbarter Ausläufer. Ob ein Kern allen zukommt, wissen wir noch nicht bestimmt. Für Arcella gibt ihn *Siebold*[1]) an, für Difflugia Enchelys bemerkte ihn *Schneider*[2]); ebenso *Auerbach* bei ersterem Geschlecht[3]). Letzterer fand durch vorsichtiges Zersprengen der Arcellen-Schale einen Kern, welcher demjenigen der Amoeben sehr ähnlich ist und ebenfalls einen sehr grossen Nucleolus enthält. Interessant ist seine Beobachtung, dass die Arcellen zeitweise in ihrer Leibesmasse mehrere, ja selbst viele Nuclei besitzen, deren bis 40 vorkommen können, um so mehr, je grösser die Thiere sind. Es ist dieses eine Erscheinung, welche wohl mit der Fortpflanzung zusammenhängt. Bei Gromia oviformis fand auch *Schultze* constant bald einfach, bald in Vielzahl (in grossen Exemplaren bis zu 18) den Kern. Er ist aber anders beschaffen, in seinem Innern

---

[1]) Lehrbuch der vergleichenden Anatomie der wirbellosen Thiere, S. 24.
[2]) A. a. O. S. 424.
[3]) A. a. O. S. 205.

kleine glashelle Bläschen umschliessend[1]). Ebenso kommen Kerne bei Difflugien und Euglyphen vor[2]).

Sogenannte pulsirende Räume, welche wir bei den Infusorien ganz allgemein antreffen werden, können wenigstens bei den Monothalamien vorhanden sein. So besitzt ihrer Arcella vulgaris drei bis vier[3]).

Was endlich die Fortpflanzung unserer Thiere betrifft, so wissen wir über diesen Gegenstand zur Stunde sehr wenig.

Möglicherweise kommt eine Konjugation bei ihnen vor. *Cohn*[4]) macht auf die schon ältere Beobachtung wieder aufmerksam, dass Arcellen und Difflugien nicht selten mit ihren Oeffnungen gegen einander gedrückt und fest an einander hängend gefunden werden. Er sah Verschiedenheiten des Körperinhaltes beider Thiere, ja er konnte bemerken, dass bei einer Difflugia die Schale ganz leer war, während in dem Gehäuse der andern ein kugelförmig zusammengezogner Körper sich erkennen liess. Eine Theilung des reifen Thieres ist schon um der Schale willen nicht anzunehmen. — Die Jungen der Monothalamien sind in ihrer Jugend wahrscheinlich unbeschalt und nackt; hierfür spricht eine Beobachtung *Cohn's*[5]). Er fand zwischen beschalten Difflugien in Menge eigenthümliche Thierchen, welche von einer durchsichtigen Gallerthülle umschlossen waren und durch dieselbe strahlenartige Fortsätze trieben. In der gelatinösen Umhüllung liessen sich fremde Körperchen, z. B. Sandkörnchen, eingeklebt entdecken, ein Umstand, der bekanntlich auch am Gehäuse der reifen Difflugia vorkömmt.

Diesen Monothalamien nahe verwandt, obgleich auf den ersten Blick ganz anders erscheinend, sind die sogenannten Polythalamien oder wie man sie auch, freilich weniger passend genannt hat, die Foraminiferen. Lange schon waren die zierlichen Gehäuse bekannt, welche der Fäulniss nicht unterworfen, steinhart erscheinen und bei fast allen aus kohlensaurem Kalke bestehen, nur selten, wie man neuerdings entdeckt hat, aus Kieselerde[6]). In einer Zeit, wo man

---

[1]) A. a. O. S. 25.

[2]) Schultze in Müllers Archiv, 1856, S. 165.

[3]) Siebold a. a. O. S. 20 und Claparède (a. a. O. S. 419) konnten aber ihrer sogar bis 10 bei Arcella vulgaris bemerken.

[4]) Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Infusorien in Siebold's und Kölliker's Zeitschrift. IV. S. 261. 1853.

[5]) A. a. O. S. 261.

[6]) Schultze in Müller's Archiv, 1856, S. 165 und in seiner frühern Monographie.

keine Ahnung von dem Baue des eingeschlossenen Thieres hatte, erregten die zierlichen Schalen die Aufmerksamkeit der Naturforscher. Tausend Arten wurden allmählig entdeckt, und manches über Lebensart, sowie geographische Verbreitung beobachtet. Sie kommen am Strande des Meeres, namentlich wo Seepflanzen ihnen Schutz und Unterhalt gewähren, reichlich vor, und erscheinen nach dem Tode des Thieres als Bestandtheile des Meeres-Sandes. Selten trifft man sie in grösserer Entfernung von der Küste.

Beherbergen sie auch die verschiedenen Meereszonen, so sind sie zahlreicher vertreten gegen den Aequator, als nach den Polen. 375 Arten gehören der heissen Zone, 350 der gemässigten an, und nur 75 finden sich in den kalten Regionen. Sonst aber auch zeigen unsere Kleinen ein oft beschränktes Vaterland. In dieser Hinsicht ist namentlich eine Angabe *d'Orbigny's* interessant. An den Gestaden Süd-Amerikas fand er 81 Arten unserer Thiere. Sie vertheilten sich so, dass 50 Spezies an der Ostküste, 30 andere an dem Westrande vorkamen und nur eine einzige Form an beiden Küsten zugleich getroffen wurde. So trennt also, mit einer einzigen Ausnahme, das Kap Horn die Polythalamien-Welt beider Ränder Amerikas.

Nicht allein in geringer Entfernung unter dem Meeresspiegel treffen wir unsre Geschöpfe. Auch in bedeutenden Tiefen vermögen sie zu leben. Man hat aus einer Tiefe von 90 Faden lebende Polythalamien herausgezogen[1]). Sie hatten dort einen Druck von etwa 16 Atmosphären auszuhalten.

Die Menge der so allmälig dem Meeressande zugemischten Gehäuse ist oft eine ausserordentlich grosse. So zählte schon im Jahr 1739 *Bianchi* in 6 Unzen Sand aus dem adriatischen Meere 6700 derartige Gehäuse. Ausserordentlich reich ist der Sand der Antillen. Eine einzige Unze soll nach einer ungefähren Schätzung 4 Millionen jener enthalten. Doch ist die letztere, von *d'Orbigny* herrührende Angabe wohl übertrieben. *Schultze* konnte in einem an Foraminiferen sehr reichen Sande von Molo di Gaeta auf die Unze nur 1,500,000 erhalten. Immerhin aber spielen die Gehäuse, welche in kleinen Exemplaren $^1/_{20}$, in grossen höchstens 2—3‴ Ausmaass besitzen, bei ihrer Menge in der Oekonomie der Natur eine wichtige Rolle.

---

[1]) Das Vorkommen lebender Polythalamien in noch bedeutenderen Tiefen bis zu 10—12,000 Fuss ist Schultze geneigt in Zweifel zu ziehen (a. a. O. S. 36.)

Höchst bedeutend ist ferner der Antheil, welchen sie mit einer grossen Anzahl ausgestorbener Arten an den früheren Thierschöpfungen nahmen, so dass sie selbst an der Bildung unserer Erdrinde sich betheiligten, dass ein Theil des Bodens, auf welchem wir wohnen, manche Berge, die wir mühsam ersteigen, Werke dieser kleinen Thiere sind, oder vielleicht, richtiger gesagt, ungeheure Grabstätten bilden, wo die kleinen Gehäuse beisammen liegen in Mengen, für welche die Sprache keinen Ausdruck und die Rechnung keine Zahl mehr hat. Dasjenige, was die Geologen die Kreidebildung und die tertiären Kalklager nennen, besteht zu einem grossen Theile aus den eleganten, vielkammerigen Kalkschalen der Foraminiferen. Aber auch in älteren Schichten, ja in den frühesten Belebungs-Perioden des Erdballes kommen sie schon reichlich vor. *Ehrenberg*, welcher auch hier dieses Gebiet der Natur recht eigentlich aufgeschlossen hat, machte uns in neuerer Zeit mit den interessanten Polythalamien des Grünsandes bekannt[1]).

Nimmt man ein Stückchen Kreide oder tertiärer Kalkmasse, pulvert es und bringt man durch ein Oel aufgehellt den Staub unter das Mikroskop, so erscheinen in grosser Menge die Polythalamien-Schälchen, viele allerdings zertrümmert, andere vortrefflich erhalten. Ihre Menge in den einzelnen Gesteinen wechselt. Man hat Versuche gemacht, die Quantitäten der Thiere annähernd zu taxiren. Ein Kubikzoll enthält oft weit über eine Million. Ein Pfund Kreide würde mehr als 10 Millionen umschliessen können. Sehr reich ist an ihnen der Grobkalk des Pariser Beckens. Ein Kubikzoll aus den Steinbrüchen von Gentilly enthält etwa 58,000 Schälchen, ein Kubikmeter also 3,000,000,000. Stellt man sich nun ein Kalklager von einigen hundert Fuss Mächtigkeit vor, welche Mengen ergeben sich da! Zugleich aber, da sich diese Schälchen im Laufe der Zeiten an dem Boden der damaligen Kreidemeere abgesetzt haben, und ihre Lebensdauer, wie neuerdings *Schultze* gezeigt hat, eine ziemlich lange ist, tritt uns das hohe Alter der Erde in neuer Beleuchtung entgegen.

Doch viel wichtiger, als das Vorkommen dieser Gehäuse, sind für unsern Aufsatz ihr feinerer Bau und die von ihnen umschlossenen Thiere. Ueber letztere erhielten wir die ersten richtigen Aufschlüsse von *Dujardin*, welche den älteren unrichtigen und zum Theil abentheuerlichen Angaben von *d'Orbigny* und *Ehrenberg* ein Ende machten.

---

[1]) Abhandlungen der Berliner Akademie aus dem Jahre 1855, S. 85.

In neuester Zeit hat *Schultze* in seiner vielfach citirten trefflichen Arbeit diese Untersuchungen des französischen Forschers bestätigt und unsre Kenntnisse mit zahlreichen gehaltvollen Angaben erweitert. Wir folgen jener in dem Wesentlichen.

Die Form der Gehäuse wechselt sehr, nicht minder die Art und Weise, wie sie durch Scheidewände in Kammern abgetheilt sind. Diese zeigen sich bald in einer Linie hintereinander, oder sie sind in einer Spirale geordnet, oder ohne eine bestimmte Gesetzmässigkeit neben einander gelagert.

Nicht minder sind die Oeffnungen wechselnd und keineswegs von bedeutender systematischer Wichtigkeit. Kommen siebartige feine Löcher vor, was jedoch nicht überall der Fall ist, so wechselt ihre Grösse von $^1/_{200}$ bis herunter zu $^1/_{3333}$‴. Ebenso ändert die Form dieser Poren. Sonderbare Gestalten nehmen die letzteren zuweilen an, indem sie trichterartig oder spaltförmig werden. Neben diesen feineren Oeffnungen kann an der letzten Kammer eine grössere vorkommen, oder sie kann fehlen. Ferner gibt es Polythalamien, bei welchen die feineren Löcher ganz fehlen und nur die grosse Ausgangsöffnung allein vorhanden ist. Endlich ist zuweilen die Oberfläche des Schälchens mit Höckern, Wülsten oder kleinen Leistchen verziert.

Die Scheidewände zeigen uns stets kommunikatorische Oeffnungen. Diese können, je nachdem die letzte Kammer eine einfache Mündung besitzt, einfach sein oder bei siebartig durchbrochener Schale die letztere Beschaffenheit ebenfalls annehmen.

Auffallend ist ein von *Carter*, *Williamson* und *Ehrenberg* beobachtetes System von Gängen oder Kanälen, welches sich durch die ganze Schalenwand erstreckt. *Schultze* vermuthet, dass dieses Kanalwerk dazu diene, die kontraktilen Ausläufer des Körpers nach Aussen gelangen und ebenso in dem Gehäuse in verschiedenen Richtungen sich verbreiten zu lassen.

Die Innenfläche der Schale (nicht der Thierkörper) wird von einem feinen Häutchen ausgekleidet.

Die Leibessubstanz, welche also durch die Scheidewände in mit einander zusammenhängende Stücke getheilt ist, zeigt dieselben Charaktere, wie die der Amoeben und Monothalamien, Körnchen im Innern oder auch Farbestoffbläschen aus dem von *Nägeli* entdeckten, bei Diatomeen vorkommenden Pflanzenpigment, dem sogenannten Diatomin bestehend, welches wohl von Aussen aufgenommen und bei fastenden Thieren seltener wird.

Pulsirende Räume kommen nicht vor, ebensowenig kernartige Gebilde. Dessgleichen fehlt eine Haut und jede Spur weiterer Organisation.

Zu den Oeffnungen des Gehäuses treten dieselben Fäden, wie sie bei Amoeba porrecta und Gromia vorkommen, aus. Wo eine grössere Oeffnung neben den feinen siebartigen Löchern vorhanden ist, erfolgt durch jene vorzugsweise der Austritt der Fortsätze. Die Länge der vollkommen entfalteten Ausläufer ist eine höchst beträchtliche. (Fig. 16.)

Diese Fäden dienen auch hier zur Ernährung. Kleine mikroskopische Pflänzchen, ebenso Infusorien bleiben an ihnen haften und werden überflossen, letztere noch gelähmt. Wo eine grössere Oeffnung an der letzten Kammer vorkommt, ziehen die sich verkürzenden Fäden allmälig die Beute in das Innere dieser Abtheilung. Wo dagegen eine solche grössere Ausgangsöffnung der Schale fehlt, kann ein Nahrungskörper nicht in die Leibesmasse eingeführt werden. Hier müssen die Fäden eine aussaugende oder auflösende Einwirkung auf jenen haben. Dem entsprechend enthält bei den Schalen letzter Art der Leib nie solche Nahrungskörper, wohl aber bei den mit einer grossen Oeffnung versehenen Polythalamien die letzte Kammer.

Ueber die Fortpflanzung der Polythalamien wissen wir sehr wenig, da weder *Dujardin* noch *Schultze* genügende Resultate erhielten. Eine Theilung des beschalten Thieres ist unmöglich. Eine Konjugation kann vorkommen, da bei Miliolen nach *Gervais* zwei Schalen ähnlich wie den Monothalamien an einander hängend gefunden werden. Derselbe Forscher gibt im Uebrigen an, eine Menge lebendiger Jungen aus dem elterlichen Körper des Thieres heraustreten gesehen zu haben. In der neuesten Zeit konnte bei demselben Geschöpfe *Schultze* die *Gervais*'schen Beobachtungen bestätigen, indem er gegen 40 lebende Jungen aus dem Leibe einer Miliolide hervorkommen sah, wobei die Leibessubstanz des elterlichen Geschöpfes in der Produktion der Keime aufgegangen war[1]).

Wir können die Rhizopoden nicht verlassen, ohne hier, wenigstens anhangsweise, einer sonderbaren Gruppe von Thieren einige Worte zu schenken, welche wohl in der Folge eine vierte Klasse der merkwürdigen Protozoenwelt ausmachen dürften, den sogenannten

---

[1]) Müller's Archiv, 1856, S. 164, Beobachtungen über die Fortpflanzung der Polythalamien.

Polycystinen *Ehrenberg's*[1]). Es sind kleine mikroskopische Geschöpfe des Meeres mit einer von zahllosen Löchern siebartig durchbrochenen Kieselschale, die äusserlich vielfach eingeschnürt, aber ohne wahre Scheidewände im Innern ist. Wunderbar zierlich sind die Formen vieler derselben, wie Körbe, Bienenkörbe, Sterne, Scheiben, oft mit radienartig abstehenden Stacheln etc. erscheinend. Aehnlich den Rhizopoden kommen sie fossil vor und werden in dieser Hinsicht von Wichtigkeit. Sie erscheinen in der Kreide und tertiären Kalklagern. Sehr reich ist an ihnen der Mergel von Caltanisetta in Sicilien und von Barbados[2]).

Es gelang in der neusten Zeit dem grössten Anatomen der Gegenwart, *J. Müller*[3]), in der Meerenge von Messina aus der Tiefe der See emporgeholte lebende Polycystinen zu untersuchen. Er beobachtete die Genera Haliomma, Dictyospyra, Eucyrtidium und Podocyrtis. Im Innern des Gehäuses lag eine weiche, dunkelgefärbte, meist bräunliche Leibessubstanz. *Müller* vermochte in ihr Zellen zum Theil mit gelblichen Körnchen zu unterscheiden, ebenso enthielt sie noch violette Molekularkörperchen. Eine äussere Umhüllung der Kieselschale durch eine thierische Masse fand nicht statt. Dagegen, und dieses ist von grösster Wichtigkeit, erschienen aus den Löchern derselben hervorgetretene, lange, höchst zarte und durchsichtige unverzweigte Fäden. Sie bewegten sich nicht und erinnerten an ganz gleichartige Theile des sonderbaren Genus Actinophrys, des Sonnenthierchens. In der That muss sich unwillkürlich der Gedanke aufdrängen: ist nicht das letztere Geschöpf in ähnlicher Weise der Prototyp der Polycystinen, wie die hüllenlose Amoeba der kalkumhüllten Polythalamien?

Sonderbare, vor wenigen Jahren beobachtete Gallertemassen des Meeres, die Thalassicollen und Akanthometren gehören vielleicht ebenfalls noch hierher. Bei letzteren, von *Müller* entdeckt, bemerkte *Claparède* an der norwegischen Küste ähnliche Fäden, aber beweglicher Natur[4]).

---

[1]) Wir verweisen auf Ehrenberg's Abhandlung in den Monatsberichten der Berliner Akademie von 1847.

[2]) Ehrenberg Mikrogeologie, Tab. XXII, ebenso die prachtvollen Zeichnungen der 36sten Platte.

[3]) Monatsberichte der Berliner Akademie von 1855, S. 251 und 671.

[4]) An demselben Orte, S. 674.

V.

Wir wenden uns endlich zur letzten Protozoenklasse, zu den Aufgussthierchen oder Infusorien.

Diese Geschöpfe, welche in unendlicher Menge viele unserer Gewässer beleben und mit einem grossen Reichthum von Arten über den ganzen Erdball verbreitet sind, waren dem Alterthume unbekannt. Von der Fülle dieses organischen Lebens, welches in seinen sonderbaren Gestalten jeder Gebildete durch ein Sonnenmikroskop an die Wand gezaubert einmal bewunderte, von dieser ganzen Fülle hatte die alte Naturforschung keine Ahnung. Die Infusorien scheinen erst gegen das letzte Drittheil des 17. Jahrhunderts und zwar durch den Vater der Mikroskopie, den holländischen Naturforscher Leeuwenhoek, entdeckt worden zu sein. Später im 18. Decennium mannigfach untersucht, erregte namentlich ihre Entstehung grosses Aufsehen, ihr Auftreten in mit Wasser übergossener, faulender organischer Substanz. Sie wurden vielfach als Beweise einer elternlosen, sogenannten Urzeugung, Generatio aequivoca, benützt, eine Auffassung, über welche die Gegenwart anderer Meinung geworden ist, nachdem bereits vor langer Zeit ein Italiener, *Spallanzani*, den richtigen Weg angedeutet hatte. Ihre systematische Bearbeitung geschah schon im vorigen Jahrhundert in einer für die damalige Epoche höchst ausgezeichneten Weise durch den Dänen *O. F. Müller*[1]). In unserer Zeit hat namentlich *Ehrenberg*[2]) im systematischen Theile höchst bedeutendes geleistet, den ganzen Reichthum der Klasse dem staunenden Blicke entrollt und diese so kleine und doch wiederum so grossartige Welt recht eigentlich eröffnet.

So nachhaltig der Berliner Forscher in dem systematischen Theile der Infusionsthierchen gearbeitet hat und noch arbeitet, so unglücklich ist er auf der andern Seite in der Erkenntniss ihres Baues gewesen. Befangen von eigenthümlichen Anschauungen hat er die Anfänge der Infusorienorganisation erkannt, aber irrig gedeutet. Unsere Thiere wurden so mit Augen, einem Nervensysteme, einem wunderlichen Verdauungsapparate, Samenblasen, Hoden, Eiern ausgestattet,

---

[1]) Aimalcula infusoria etc. Havniae, 1786.

[2]) Die Infusionsthierchen als vollendete Organismen, Leipzig, 1838, und viele einzelne Abhandlungen. Dann ein zweites Prachtwerk, Zur Mikrogeologie. Leipzig, 1854.

Dingen, welche sie alle in Wirklichkeit gar nicht besitzen. Jahre lang bewundert und nachgebetet, ist dieser angeblich höhere Bau der kleinen Geschöpfe bereits wieder aus der Wissenschaft verschwunden, nachdem zuerst *Dujardin* der *Ehrenberg*'schen Deutung nachhaltig entgegengetreten war und sich später eine Reihe bedeutender Naturforscher nach eigenen Beobachtungen gegen den Berliner Gelehrten erklären mussten. Es ist ein überwundener Standpunkt. Allerdings sind in dem Betonen eines einfachen Baues *Dujardin*[1]) und in Deutschland *Siebold*[2]), sowie *Kölliker*[3]) meiner Ansicht nach zu weit gegangen. Namentlich ist die Natur der Infusorien als „einzelliger" Thiere, wie die beiden letztgenannten Männer sie auffassen wollten, nicht durchzuführen. Indem wir auf letzteren Gegenstand weiter unten vielfach zurückkommen müssen, bemerken wir schliesslich, dass auch in der neueren Zeit die Entwicklungsgeschichte unserer Thiere, welche *Ehrenberg* wenig aufgeklärt hat, sich aufzuhellen beginnt. In letzterer Beziehung verdienen vorzüglich die Namen von *Stein*[4]), *Cohn*[5]) und anderen Beobachtern einer ehrenvollen Erwähnung. Freilich ist es ein Gegenstand so schwieriger und so trügerischer Natur, dass neben der Wahrheit dem Forscher gewöhnlich auch der Irrthum zu Theil wird und noch lange Jahre verfliessen dürften, bis wir zu einem genügenden Wissen über diesen Theil des Infusorienlebens gelangen werden.

Die Infusionsthierchen, als die am längsten gekannten und am genauesten verfolgten Protozoen können hinsichtlich ihrer Körpergestalt und Grösse, ihres Vorkommens und ihrer Verbreitung hier mit Stillschweigen übergangen werden. Uns beschäftigen nur Bau und Entwicklungsgeschichte.

Besitzen, fragen wir uns zuerst, die Infusionsthierchen eine Körperhülle, eine Haut im üblichen Sprachgebrauche?

Dujardin läugnet sie, indem er von einer vorgefassten Meinung befangen ist, während sie *Siebold* den Thieren einfach zuschreibt, wobei wir freilich nicht erfahren, wie viel er hier beobachtet und wie

---

[1]) Neben früheren Arbeiten in den Annales des Sciences naturelles, vergl. man dessen Histoire naturelle des Zoophytes. Infusoires. Paris, 1841.

[2]) Lehrbuch der vergleichenden Anatomie etc. S. 7.

[3]) Vgl. dessen Aufsatz über das Sonnenthierchen in Siebold's und Kölliker's Zeitschrift. 1849. I. S. 198.

[4]) Vgl. namentlich dessen Werk: die Infusionsthiere, auf ihre Entwicklungsgeschichte untersucht. Leipzig, 1854.

[5]) An mehreren Stellen in Siebold's und Kölliker's Zeitschrift.

viel er erschlossen hat. *O. Schmidt* fand im Jahre 1849 in der Haut mehrerer Infusorien eigenthümliche, kleine, stabförmige Körperchen, welche an gleiche Gebilde der Strudelwürmer erinnerten[1]). *Perty*[2]) in einer grössern Arbeit läugnete die Körperhülle der Infusorien aufs Neue. Ich selbst hatte schon im Jahr 1848[3]) mir diese Frage vorgelegt und auf die Art und Weise des Zerfliessens vieler Infusorien in Folge eines sich steigernden Druckes aufmerksam gemacht, welche für die Existenz einer eingerissenen Körperhülle spricht. Ebenso bemerkte ich an zertrümmerten Stentoren zarte kleine Fetzen der zerrissenen Haut. Neuerdings ist *Cohn*[4]) durch die Anwendung von Reagentien dahin gelangt, diese Hülle bei einigen Arten leicht zu isoliren. Setzt man einem mit Infusorien belebten Wassertropfen etwas Weingeist zu, so hebt sich die Körperhülle in Form einer zarten Membran blasenförmig ab und später löst sie sich ringsum von der Peripherie los. So bei Loxodes Bursaria, ebenso Paramaecium Aurelia. Diese so abgehobene Hülle ist wasserhell, aber von zarten, dicht aneinander liegenden, wenig scharfen Linien parallel durchzogen. Indem diese Linien spiralig um die Längsachse laufen und sich kreuzen, entstehen kleine rhombische Felder der Hülle. Es sind unsere Linien der optische Ausdruck feiner Falten oder leichter Erhebungen. Sonach erklärt sich jenes reticuläre Ansehen der Körperhülle, welches *Dujardin* vielfach in dem Atlas seines Infusorienwerkes richtig gezeichnet hat. Es ist leicht, namentlich an Paramaecium Aurelia, sich von der Richtigkeit der *Cohn*'schen Angaben zu überzeugen. Aehnlich wirkt manchmal auch die Essigsäure. Man kann indessen bei Benutzung unserer starken neuern Linsen auch ohne Anwendung von Reagentien eine Anzahl Bilder bei andern Infusorien gewinnen, welche die Existenz einer Hülle darthun. Untersucht man z. B. einen Stentor coeruleus mit 5—600facher Vergrösserung eines Oberhäuser'schen oder Kellner'schen Instrumentes, so erscheint die Hülle eigenthümlich durch höchst feine, aber scharf contourirte Linien in longitudinaler Richtung ausgezeichnet. Diese zarten Linien, an manche elastische Fasern feinster Art erinnernd, sind bei der Verlängerung des Thieres gestreckter, bei seinen Kontraktionen stark wellenförmig gekrümmt. Der

[1]) Froriep's Notizen. 1849.

[2]) Beiträge zur Kenntniss der kleinsten Lebensformen. Bern, 1852. S. 52.

[3]) Göttinger Studien von 1848. I. S. 719.

[4]) Siebold's und Kölliker's Zeitschrift. V. S. 420. 1854.

grosse pulsirende Raum liegt zuweilen so dicht unter der Hülle, dass diese als einfache Kontour ihn seitlich begrenzt und über demselben die angeführte Linienzeichnung auf das Schönste erkennen lässt. Ophrydium versatile zeigt in dem hinteren, von Chlorophyll oftmals ziemlich leeren Theile seines Körpers die Hülle in zarter Längsfaltung gar nicht selten auf das Schönste. Bei Chilodon ist am Eingange des Mundes die Haut einen cylindrischen Schlauch mit parallelen, starken leistenartigen Verdickungen bildend (die bekannten Stäbchen). Ich konnte mehrmals diesen Theil so isoliren, dass allerdings sehr verfeinert das Häutchen in Form eines Schlauches am untern Theile sitzend bemerkt wurde (Fig. 18 b). Es hatte sich als Auskleidung eines speiseröhrenartigen Kanales in das Innere des Körpers erstreckt[1]).

Die feinen stabförmigen Körperchen in der Haut von Paramaecium Aurelia, die *Schmidt* entdeckt hat, entlassen gleich den bekannten Nesselorganen vieler niederer Thiere einen feinen Faden (Allman). *Leuckart* empfiehlt hierzu besonders die Essigsäure.

Die Haut trägt nun die fast ausschliesslichen Bewegungsorgane der Klasse, nämlich Wimperhärchen. Diese sind, was Grösse, Form und Zahl betrifft, ausserordentlichem Wechsel bei den einzelnen Gruppen und Geschlechtern unterworfen. Ihre Bewegung ist eine willkürliche, im Gegensatze zu derjenigen unselbstständiger Flimmerzellen höherer Thiere. Es ergibt sich aber hieraus ebensowenig eine fundamentale Verschiedenheit beiderlei Flimmerbewegungen, als die Physiologie eine solche zwischen willkürlicher und unwillkürlicher Muskelbewegung annimmt.

Was nun die von der Haut umhüllte Körpersubstanz betrifft, in welcher *Ehrenberg* so wunderbarliche Organisation gesehen haben wollte, so ist diese eine ganz ähnliche Masse, wie wir sie bei den Rhizopoden angetroffen haben, dieselbe Sarcode, welche aber allerdings bei den einzelnen Infusionsthieren in ihrer Kontraktilität grosse Differenzen darbietet. So erscheint sie sehr zusammenziehbar z. B. bei Euglena, Ophrydium und Stentor, während bei anderen kaum eine Kontraktilität, sondern nur eine elastische Natur der Sarcode zu bemerken ist. Hierauf hat schon *Cohn* ganz richtig aufmerksam gemacht. Sie erscheint bald mehr dickflüssig, bald etwas fester, immerhin aber gallertartig und einen sehr verschiedenartigen körnigen Inhalt um-

---

[1]) Man vergleiche Lachmann, über die Organisation der Infusorien, besonders der Vorticellen. Müller's Archiv. 1856. S. 367.

schliessend, theils sehr feine, staubartige, farblose Moleküle, theils grössere derartige Körnchen, theils gefärbte Moleküle enthaltend, wie z. B. bräunliche oder auch grüne Chlorophyllkörper führend, ein bei Infusorien ziemlich häufiges Vorkommen.

Dieselbe Neigung zur Bildung von Vacuolen, welche wir bei manchen Rhizopoden antrafen, ist auch bei den Infusionsthierchen vorhanden. Die ausgepresste Flüssigkeit kann zuweilen eine leicht röthliche Nüancirung annehmen, zum Beweise, dass es nicht reines Wasser ist. Auf der anderen Seite lehrt allerdings die Beobachtung, dass ein reichlicher Eintritt des umgebenden Wassers in den absterbenden Leib der Infusorien die Vacuolenbildung sehr befördert.

Diese Verhältnisse wurden zuerst im Wesentlichen richtig, wenn auch nicht immer in Einzelheiten, von dem mehrfach citirten Naturforscher *Dujardin* erkannt und dann allerdings nach längeren Zwischenräumen von bewährten deutschen Beobachtern, wie *Siebold* und *Kölliker* bestätigt. Die angeführten Männer und noch Andere, deren Namen wir hier übergehen, bildeten so eine Opposition gegen die von *Ehrenberg* behauptete hohe Körperorganisation der Infusorien, eine Opposition, welche vielleicht wiederum, wie es so häufig im Leben zu gehen pflegt, ihr Ziel hier und da überschritten hat, aber unserer Meinung nach in den Hauptpunkten begründet ist.

In der neuesten Zeit (denn frühere, zum Theil höchst schülerhafte Angaben, wie z. B. die von *Eckhardt*[1]) können wir übergehen), ist hiergegen ein neuer Widerspruch erhoben worden. *Claparède* in seiner früher citirten Arbeit über das Sonnenthierchen[2]) macht darauf aufmerksam, dass man z. B. ein Glockenthierchen (Vorticella) mit seinem zusammengesetzten Bau, mit Glöckchen, Kern, Stiel, Muskel u. s. w. nicht mehr für „einzellig“ erklären könne, und wir müssen ihm hier Recht geben. Auf der andern Seite aber kommt er zu dem höchst gewagten Ausspruche, dass die willkürlich beweglichen Wimperhaare des Thieres „höchst wahrscheinlich durch Muskeln und Nerven regiert würden, welche aber unsere jetzigen Erforschungsmittel nicht zu entdecken gestatten.“ Wenn der Naturforscher nur dasjenige als vorhanden annehmen darf, was ihn die Sinne lehren, und sich zu hüten hat, Dinge in einen Naturkörper phantasirend hineinzutragen, welche nicht zu beobachten sind, so bedarf dieser Ausspruch des

---

[1]) Vgl. Wiegmann's Archiv von 1846. S. 217.

[2]) A. a. O. S. 415.

tüchtigen Forschers keiner ernstlichen Widerlegung, da er eben durch den jetzigen Zustand unserer Mikroskope in keiner Weise bestätigt werden kann. Wenn er dann bemerkt, es sei schwer zu begreifen, wie eine strukturlose Masse fähig sei, abzusondern, und zwar noch nach Aussen und Innen ganz verschiedene Substanzen, so können wir ihm hier Recht geben, müssen aber gerade an die neuerdings bemerkten Cuticularbildungen thierischer Zellen, über welche wir kürzlich von *Kölliker's* Feder einen interessanten Aufsatz erhalten haben, erinnern. — *Leydig* in seiner Histologie[1]), S. 16, schreibt: „Mag *Ehrenberg* im Einzelnen mehrfach geirrt haben, sein Grundgedanke, dass den Infusorien ein differenzirter Organismus zukomme, wird durch neuere Untersuchungen immer mehr bestätigt. Bei den grösseren Arten lässt sich unter gehöriger Vergrösserung auch von histologischer Differenzirung reden. Prüfe ich z. B. umfänglichere Thiere von der Gattung Vorticella, Epistylis u. a., bei 780maliger Vergrösserung (Kellner'sches Mikroskop, System 3, Ocular 2), so ist unterhalb einer deutlichen, häufig quergestrichelten Cuticula, welche Zeichnung nicht etwa von Falten herrührt, sondern im ausgestrecktem Zustande des Thieres gesehen wird, die Leibessubstanz keineswegs eine gleichartig-gallertige Masse, sondern verhält sich, wenn schon in verkleinertem Maassstabe, wie die Substanz unterhalb der Cuticula der Rotatorien, der Entomostraken oder zarter Insektenlarven. Man unterscheidet nämlich sehr wohl rundliche Körner, in Essigsäure schärfer werdend, die ganz vom Habitus der Nuclei, in einer gewissen Regelmässigkeit in eine weiche Substanz gelagert sind. Bei den Rotatorien, Insektenlarven etc. ist das Bild häufig gerade so, nur dass die Nuclei grösser sind und eben desshalb deutlicher wird, wie zu jedem Kerne ein gewisser Bezirk der jetzt gleichmässigen Substanz ursprünglich als Zellenterritorium gehört haben mag.“ Räderthiere, Insektenlarven sind in ganz anderer Weise entstanden als Infusorien, nämlich von einem Zellenhaufen des gefurchten Eies, während ein solches Zellenmaterial für die ungeschlechtlich entstehenden Infusionsthierchen in keiner Zeit ihres Lebens nachzuweisen ist. Was sodann das von *Leydig* bemerkte Verhalten grösserer Infusorien betrifft, so habe ich mir vor Monaten, ehe das Lehrbuch jenes Verfassers erschien, dieselbe Frage vorgelegt und durch mikroskopische Untersuchung grösserer Formen zu beantworten versucht. Ich bediente mich zum Theile eines Kellner'schen Instru-

[1]) Lehrbuch der Histologie des Menschen und der Thiere. Frankfurt, 1857.

mentes, ferner eines sehr guten Objektivs 8 von Oberhäuser und eines sehr starken Linsensystemes von Nachet, welches im Besitze von Prof. *Lebert* ist und von den meist sehr mittelmässigen starken Objektiven jenes Optikers eine rühmliche Ausnahme macht. An Ophrydium versatile, Stentor coeruleus, Trachelius ovum und Paramaecium Aurelia hat man Thiere von einer Grösse, dass diese für die Erkennung feinen mikroskopischen Details vollkommen ausreicht. Es ist hier von einer Zusammensetzung aus Zellen oder Kernen nichts irgendwie sicheres zu entdecken und jene grösseren Körner, welche bei manchen Thieren vorkommen, bieten keinerlei Charaktere eines wahren Kernes dar, so dass das Ganze gewiss weit richtiger auch jetzt noch als Sarcode zu bezeichnen ist. Die niedersten Strahlthiere, wie z. B. die Hydra mit ihrer Körpersubstanz, machen daneben einen ganz andern Eindruck, wo Kerne und Zellen, wie *Leydig* selbst richtig gegen *Ecker* auffand, sicher und leicht darzuthun sind.

Lachmann in einer verdienstlichen Arbeit[1]) ist ebenfalls für eine beziehungsweise hohe Organisation in die Schranke getreten. Anknüpfend an eine von *Cohn*[2]) bemerkte und in der That vorhandene Eigenschaft der Leibessubstanz der Infusorien kommt er zu einer sonderbaren Auffassung ihres Körpers. Jener Beobachter hatte nämlich gesehen, dass bei manchen unserer Thiere der Körper aus einer peripherischen festeren Schicht und einer innern viel wasserreicheren Substanz bestehe, welche letztere zuweilen in einer rotirenden Bewegung begriffen ist, so bei Loxodes Bursaria und Trachelius ovum. An letzterem Thiere kann man sich sehr leicht von der Wahrheit dieser *Cohn*'schen Angaben überzeugen; ebenso bei Stentor coeruleus, bei Ophrydium versatile, bei manchen Opalinen etc. *Lachmann* will nun diese Rindenschicht der Sarcode, in welcher allerdings die später zu besprechenden kontraktilen Räume ausschliesslich vorkommen dürften, allein als Körperparenchym der Infusorien betrachten, während die innere flüssige Sarcodemasse (welche übrigens ganz allgemein rotiren soll) nur den Inhalt eines einzigen Magens ausmache und also als Chymus gedeutet werden müsse. — Wir wollen mit dem Verfasser über die Wahl seiner Ausdrücke von Chymus und Magen hier nicht rechten, wir wollen ihm nur entgegenhalten, dass eine derartige Tren-

---

[1]) Ueber die Organisation der Infusorien, besonders der Vorticellen in Müller's Archiv. 1856. S. 340.

[2]) Siebold's und Kölliker's Zeitschrift, III., S. 257 (1851), u. IV., S. 1 (1853).

nung der Leibesmasse in „Körperparenchym“ und „Magenhöhle“ nicht bei allen Infusionsthieren grösserer Art deutlich zu erkennen ist und dass, worauf wir hier namentlich Gewicht legen, die konsistentere Rindenschicht nicht scharf von der flüssigeren centralen Masse abgesetzt ist, sondern mehr allmälig in die letztere übergeht. Wir möchten hier an manche Ganglienzellen, ebenso an den Dotter des Säugethieres erinnern, welche oftmals ganz analoge mikroskopische Differenzen einer kompakteren Rindenschicht und einer flüssigeren Mittelpartie darbieten, ohne dass es einem Histologen eingefallen ist, hier von einer Wand und einer centralen Höhle zu sprechen. Der Chromsäure, auf welche sich *Lachmann* beruft, können wir hier keine Beweiskraft vindiziren. Das Verhältniss, welches die Hydroiden zeigen, z. B. der Armpolyp des süssen Wassers, und was *Lachmann* zu seiner Auffassung des Infusorienkörpers veranlasst haben dürfte, ist denn doch ein wesentlich anderes, indem hier Leibeswand und Leibeshöle sich scharf von einander absetzen. *Lachmann* erörtert dann, in seiner Auffassung weiter gehend, sogar die Frage nach der Existenz einer besondern Magenwand.

Bei Trachelius ovum kommt ein sonderbarer verzweigter Strang durch den ganzen Körper vor, von welchem schon vor Jahren *Ehrenberg* eine im Allgemeinen brauchbare Abbildung gegeben hat. Dieser ist für *Lachmann* Beweis einer besonderen Magenwand, welche durch mit Flüssigkeit erfüllte Lücken von dem übrigen Körperparenchym getrennt sei und so ein baumartig verzweigtes Kanalwerk darstelle.

Cohn[1]) hatte dagegen früher über diesen Gegenstand sich folgendermassen geäussert: „Der Körper besteht aus einer schleimig gallertartigen und trüb feinkörnigen Rindenschicht, welche aber nicht das Innere des Thieres gleichmässig erfüllt. Das letztere wird vielmehr von einer viel dünneren, wasserähnlichen Flüssigkeit eingenommen, durch welche sich Fäden und Stränge der dichten Schleimsubstanz von der Rinde ausgehend, hindurchziehen, zu dünneren oder dickeren Massen zusammentreten oder netzförmig sich verästeln“ etc.

Ich habe vor längerer Zeit, ehe mir *Lachmann's* Arbeit bekannt geworden war, das in Frage kommende Thier häufig zur Untersuchung gehabt und glaubte mich damals von der Richtigkeit der *Cohn*'schen Angaben überzeugt zu haben. Später traf ich das Geschöpf nicht mehr, so dass ich die *Lachmann*'sche Auffassung leider nicht genauer

[1]) A. a. O. V. S. 266.

zu prüfen vermochte. Nahrungskörper, welche nach *Lachmann* und *Lieberkühn* in dem Strange vorkommen sollen, sah ich nicht in demselben, ebensowenig als früher *Siebold*[1]). Ohnehin ist der Strang bei einzelnen Exemplaren des Trachelius in seiner Form und Ausbildung für einen Magen viel zu variabel und mit den Enden seiner Aeste ganz unmerklich in den Rindentheil der Sarcode auslaufend[2]).

Die Einfachheit des Infusorienkörpers gestattet nur selten das Auftreten muskelartiger Gebilde. Sie finden sich allein bei den Glokkenthierchen oder Vorticellinen. Der grössere Theil dieser mit Stielen festsitzenden Thiere führt nämlich in jenen einen cylindrischen, leicht spiralig gebogenen Faden, dessen muskulöse Natur wohl gegenwärtig nicht mehr zu bezweifeln ist.

Ein Nervensystem, ebenso Sinnesorgane fehlen gänzlich. Die Organisation der Protozoen ist eine noch viel zu niedrige. Erst in der sich zunächst anschliessenden grossen Abtheilung der Strahlthiere erscheinen jene Gebilde.

Von grosser Wichtigkeit für die Auffassung des Infusorienleibes ist die Nahrungsaufnahme unserer Geschöpfe. Nur ein kleines Bruchtheil der Klasse ernährt sich bei durchaus geschlossener Körperhülle durch die Aufnahme von Flüssigkeiten in das Innere, ein Vorgang, welchen wir früher bei den Gregarinen angetroffen haben. So die Euglena (Fig. 17) und ihre Verwandten. Vielleicht kommt ihnen durch die geiselförmigen Wimperhaare, welche im Innern hohl sein könnten, eine saugende Ernährung zu, wie manchen der Polythalamien. Eine solche zeigen wenigstens die sogenannten Acineten und Podophryen, welche wir weiter unten zu berühren haben. Bei diesen kommen strahlenförmige Fangfäden, ähnlich denen des Sonnenthierchens vor. Beobachtet man, wie uns *Lachmann* berichtet, eine der grössern Acineten in dem Momente, wo ein Infusorium gegen einen der knopfartig erweiterten Fangfäden angetrieben und anhängen geblieben ist, so bemerkt man, wie die knopfartige Spitze sich über die Oberfläche des Thierchens ausbreitet und wie die benachbarten Strahlen sich an den Nahrungskörper anlegend, dieselbe Verbreiterung der Endspitze durchmachen, so dass die Beute an allen diesen Fäden angeheftet ist. Jetzt beginnen die Fangfäden sie auszusaugen, die eingesaugte Flüs-

---

[1]) A. a. O. S. 16.

[2]) Man vergl. auch Gegenbauer, Bemerkungen über Trachelius ovum. Müller's Archiv. 1857. S. 309.

sigkeit dringt durch die Kanäle der feinen Fangfäden in das Innere des Acinetenleibes, die Tropfen benachbarter Fangfäden fliessen zusammen und die früher blasse und durchsichtige Acinete wird jetzt durch die aufgenommene Nahrung getrübt und grobkörnig [1]).

Anders ist es aber bei dem grösseren Theile der Infusionsthiere. Sie fressen oder nehmen Nahrung in Form fester Körper in das Innere ihres Leibes ein, wie schon die oberflächlichste Untersuchung lehrt. Kleinere Nahrungskörper sind von blasigen Aushöhlungen der Leibesmasse, den uns bekannten Vacuolen, umschlossen, grössere oder beziehungsweise grosse liegen frei in der Leibessubstanz, oft gekrümmt, wie es das von der Haut vorgezeichnete Körpervolumen gestattet. — Berühmt, um die Nahrungsaufnahme der Thiere zu demonstriren, ist namentlich hier eine schon seit langer Zeit geübte Fütterungsmethode geworden, dem Wasser nämlich höchst fein vertheilte Pflanzenfarben, wie Indigo oder Carmin, zuzusetzen. Es ist eines der vielen Verdienste *Ehrenberg's*, diese Fütterung in grösster Ausdehnung bei den verschiedenen Geschlechtern der Aufgussthierchen angewendet und dadurch die weite Verbreitung einer derartigen Nahrungsaufnahme gezeigt zu haben. Die aufgenommenen Farbetheilchen erscheinen zu kugligen Massen zusammengeballt oft in grosser Zahl im Körper des gefütterten Thieres.

Eine ganz ähnliche Aufnahme fester Nahrungskörper haben wir schon früher bei den Rhizopoden kennen gelernt. Dort aber geschah sie in höchst eigenthümlicher Weise, indem die immerfort veränderliche Leibessubstanz den Nahrungskörper überzog, oder wie wir uns ausdrückten „überfloss", so dass derselbe bei Abwesenheit eines Mundes an jeder Stelle der Peripherie in die Leibesmasse eingeführt werden konnte.

Diese wunderliche Art der Ernährung, dieses Fressen ohne Mund, ist nun bei der gleichbleibenden Körpergestalt der Infusionsthierchen verschwunden. Im Gegensatze zu jener Klasse besitzen unsere Geschöpfe einen deutlichen Mund von verschiedener Form oder Beschaffenheit, am vordern Körperende in der Regel angebracht. Zu ihm kommt meistens noch eine für den Austritt unverdaulicher Reste bestimmte Spalte, eine Afteröffnung, hinzu. Der Mund ist namentlich bei grösseren Arten leicht zu entdecken, schwieriger schon der After.

Ehrenberg hatte zur Erklärung der Nahrungsaufnahme der Infu-

---

[1]) A. a. O. S. 371.

sorien eine sehr eigenthümliche, einzig in der Thierwelt dastehende Organisation angenommen. Jeder kleinere, von blasiger Aushöhlung umschlossene Nahrungskörper, jeder kuglige Farbehaufen sollte im Innern eines besonderen kugligen, einer gestielten Beere gleichenden Magensäckchens enthalten sein, die Infusorien mithin vielmagige Thiere, Polygastrica, darstellen. Bei einer geringen Zahl der Geschöpfe wurden die kugligen Magensäckchen unmittelbar der Mundöffnung aufsitzend und ein After fehlend angenommen, bei allen übrigen dagegen, wo ein After vorkommt, sollten die Magensäcke in einen beide Oeffnungen verbindenden Darmkanal einmünden, welcher in verschiedener Art, bald gerade und gestreckt, bald spiralig, bald einen Kreisbogen bildend, den Körper durchzöge.

Diese Angaben haben sich nicht bestätigt und sind schon seit längern Jahren als Irrthümer erkannt worden.

Fragen wir nun aber nach demjenigen, was die neuere Zeit hierüber an das Licht gebracht hat!

Wir halten uns an das passendste Objekt, die festsitzende gestielte Vorticelle. Hier haben wir von *Stein* und *Lachmann* sehr genaue Angaben erhalten, denen ich nach eigenen Beobachtungen nichts Erhebliches zuzusetzen wüsste. Die Glocke der Vorticellen ist an ihrem vordern Ende mit einem verdickten, nach Aussen umgewulsteten Saume versehen, welcher an seiner Innenseite einen Kranz grosser Wimperhaare trägt. Aus dem Innern dieses aufgewulsteten Glockenrandes (*Stein's* Peristom[1]) erhebt sich nun mützenartig ein scheibenartiger, abermals von einem Wimperkranz eingefasster Fortsatz (*Stein's* Wimperorgan), der vorgeschoben nnd eingezogen werden kann. In der Furche, welche sich zwischen Peristom und der bewimperten Scheibe findet, liegt eine geräumige Grube (Vestibulum von *J. Müller*). In sie steigt abwärts der Wimperkranz des Peristoms, um hier zu endigen. Diese Grube zeigt in ihrem Innern zwei Oeffnungen, Mund und After[2]). Der Mund führt in einen bis zur Mitte des Körpers hinabreichenden Kanal. Dieser ist die Speiseröhre, deutlich von einer besondern Haut, einer Fortsetzung oder Einstülpung der Körperhülle überzogen. Nach unten ist die Oesophagus offen, so dass die Körpersubstanz hier nackt zu Tage liegt. — Aehnlich den Vorticellen verhalten sich manche verwandte Infusionsthiere, z. B. das Ophrydium

[1]) A. a. O. S. 8.
[2]) Lachmann a. a. O. S. 384.

versatile, welches von *Stein* im Allgemeinen richtig beschrieben und gezeichnet worden ist, nur dass die Wimperscheibe etwas zu scharfrandig ausfiel. Viele andere Infusorien zeigen uns bei Abwesenheit eines sogenannten Vestibulum häufig eine deutliche Speiseröhre, so die Paramaecien und ihre Verwandten, wie Loxodes Bursaria, wo sie weit und mit feinen Wimpern ausgekleidet ist. Der After liegt alsdann an oder in der Nähe des hinteren Endes. Bei den Stentoren oder Trompeterthieren ist der seitlich an der Scheibe gelegene Mund durch den spiralig auslaufenden Wimperkranz des Peristoms markirt, während der After dicht unterhalb der Wimperreihe an der entgegengesetzten Seite der Peripherie erscheint. Eigenthümlich verhalten sich manche Thiere wie z. B. Chilodon, wo der Mund auf der Spitze eines cylindrisch vorstehenden Schlauches, dessen Wände durch dicht stehende längslaufende Verdickungen wie „fischreusenartige Zähne" erscheinen, gelegen ist. Die Wand dieses Schlauches setzt sich, wie schon früher bemerkt, als Auskleidung der engen, rückwärts laufenden Speiseröhre fort und diese kann unter Umständen mit isolirt werden (Fig. 18). Der After liegt am hinteren Körperende.

Was nun den Akt der Nahrungsaufnahme betrifft, so kehren wir, um ihn kennen zu lernen, zu den Vorticellen zurück.

Von dem Wimperstrom herbeigeführt, treten Farbetheilchen durch das Vestibulum in die Speiseröhre, um sich am Grunde derselben anzuhäufen Diese ragt, wie wir früher sahen, offen in die innere weichere Sarcode herein. Die Körnchen sammeln sich allmählig zu einem spindelförmigen Haufen an und werden dann durch die Zusammenziehung der Speiseröhrenwand aus dem Oesophagus heraus in die weiche, zähflüssige Sarcodemasse getrieben, welche sie anfangs noch in Gestalt eines spindelförmigen Klümpchens bogenartig durchlaufen, bis sie in der Leibesmasse des Glockenthierchens endlich zur Ruhe kommen. Dann erscheinen sie als kuglige Masse, welche einen der bekannten Hohlräume, eine Vacuole, ausfüllt. So gelangt Farbehäufchen um Farbehäufchen in das Innere des Leibes; es erscheinen die gefüllten „Magensäcke", wie *Ehrenberg* sich ausgedrückt hatte, in immer steigender Zahl. Ganz ebenso verhalten sich kleine Nahrungskörper bei der normalen Ernährung des Thiers. Grössere gefressene Objekte passiren bei Infusorien oft mühsam die Speiseröhre, werden dann in die Sarcodemasse eingeschoben, um schliesslich in dieser zu stecken, ohne dass jedoch der Infusorienleib eine Vacuole noch um den fremden Gegenstand zu bilden vermöchte.

Die gefüllten Aushöhlungen der Sarcode sollen mit dieser, wie *Lachmann* angibt, in einer sehr langsamen Bewegung rotirend durch den Körper geführt werden. Vereinzelt ist dieses Rotiren, über dessen allgemeineres Vorkommen ich selbst keine Beobachtungen besitze, schon früher bei Infusorien bemerkt und mit Recht gegen *Ehrenberg*'s Magentheorie hervorgehoben worden. [1])

„Mit der rotirenden Masse, sagt *Lachmann*, macht der Bissen (im Körper der Glockenthiere) bald mehr, bald weniger Umläufe, bis er endlich einmal in der Gegend des Afters angelangt, aufhört, herum zu kreisen, der After sich öffnet und den Bissen in das Vestibulum austreten lässt.“ Bei den andern Infusionsthierchen, wo ein derartiger Vorhof fehlt, gelangt der Bissen durch den After sogleich und unmittelbar nach aussen.

Wir haben endlich noch zweier sonderbarer Gebilde im Körper der Infusorien zu gedenken, nämlich der kontraktilen Blasen und der Hautabsonderung. Die ersteren Gebilde erscheinen in weitester Verbreitung bei unseren Thieren, indem man sie neuerdings bei den einfachsten Formen wie den Euglenen und den Dinobryen [2]) constatirt hat, ja sie sind selbst bei ächten pflanzlichen Organismen, für welche ich wenigstens den Volvox und das Gonium halte, beobachtet worden.

Die kontraktile Blase, welche entweder einfach, mehrfach oder selbst vielfach im Infusorienleibe vorkommt und stets den äusseren resistenteren Rindentheil des Leibes einnimmt, erscheint bei erster Betrachtung einer leeren Vacuole gleichend, unterscheidet sich aber leicht durch einen viel schärferen dunkleren Rand von einer solchen, zum Beweise, dass sie keine einfache Aushöhlung der Sarcode, sondern ein von bestimmter Wand umschlossener kleiner Hohlraum ist. Sie ist stets von vollkommen wasserheller klarer Flüssigkeit erfüllt. Unter den Augen des Beobachters zieht sie sich rasch auf ein immer kleineres Volumen oft bis zum Verschwinden zusammen, wobei nicht selten die umgebende Leibessubstanz radienartige Faltungen anzunehmen scheint. Dann tritt allmäliger die Erweiterung wieder ein, bis eine neue Zusammenziehung erfolgt.

---

[1]) Dass das von Focke schon im Jahre 1836 entdeckte Rotiren des Körperinhaltes bei Loxodes Bursaria mit dieser von Lachmann angegebenen Bewegung der Leibesmasse anderer Infusorien zusammenfalle, ist mir nach Stein's Angaben (a. a. O. S. 240) einigermassen zweifelhaft.

[2]) Lachmann a. a. O. S. 369. Anm. 3.

Einfach sehen wir eine derartige Blase sehr häufig, so bei den Euglenen, Vorticellen, bei Vaginicola, bei dem blauen Stentor. Zwei oder drei zeigt uns Chilodon Cucullulus, vier erblicken wir bei Nassula elegans, acht bis zwölf bemerkte *Siebold* bei Trachelius Meleagris, fünf bis sechzehn bei Amphileptus. Während sie bei dem ersteren der beiden letztgenannten Thiere in einer Längsreihe hintereinander liegen, nehmen die kontraktilen Räume bei dem merkwürdigen Trachelius ovum oft in beträchtlicher Zahl regellos die Rindenschicht des Körpers ein.[1])

Eine sonderbare Modifikation zeigen diese kontraktilen Blasen bei einigen unserer Thiere, unter welchen wir Paramaecium Aurelia hervorheben. Die Blasen, welche hier zu zwei oder drei erscheinen, sind umstellt in strahliger Anordnung von fünf bis sieben in sie einmündenden, birnförmigen, kanalartigen Räumen. Der so gebildete Stern ist in antagonistischer Kontraktion, in der Art, dass wenn die radienartigen Kanäle ausgedehnt, die centrale Blase zusammengezogen ist und umgekehrt.[2])

Welches ist die Natur dieser pulsirenden Blasen? Dem Geschlechtsapparate, wie *Ehrenberg* wollte, gehören sie sicher nicht an, da ein solcher nicht existirt. Die Ansicht, dass sie kreislaufartige, herzförmige Gebilde ausmachen, ist höchst wahrscheinlich die richtige. Indem sie bei ihrer Diastole sich mit einem Theile der den Körper durchtränkenden Flüssigkeit durch feine Oeffnungen erfüllen und diese wieder bei der Systole in die Leibessubstanz zurücksenden, müssen sie ein Strömen der Ernährungsflüssigkeit verursachen. Eine Oeffnung der pulsirenden Blase nach aussen und eine darauf beruhende Anfüllung mit dem umgebenden Wasser, wie *O. Schmidt* beobachtet haben wollte, existirt nicht. Es ist mir bei genauer Prüfung, namentlich an Stentoren, unmöglich gewesen, etwas der Art zu sehen und ich glaube mich von der geschlossenen Blasenwand bei letzterem Thiere positiv überzeugt zu haben. Ohnehin wird man niemals Farbekörnchen aus dem umgebenden Wasser in das Innere der kontraktilen Räume gelangen sehen.

---

[1]) Ihre kontraktile Natur entdeckte Cohn. Siebold's und Kölliker's Zeitschrift III. S. 267. Man kann sich leicht hiervon überzeugen.

[2]) Genauere Mittheilungen über die Art der Zusammenziehung des ganzen strahlenartigen Gebildes gab neuerlich J. Müller (Monatsberichte der Berliner Akademie 1856. S. 342.). Die Ausdehnung der Blase durch das Eintreiben der Flüssigkeit von den sich zusammenziehenden radialen Gefässen erfolgt rasch. Müller spricht sich ebenfalls zu Gunsten bestimmter Wände aus.

Dieser Gegenstand ist ebenfalls durch *Lachmann*[1]) um einen Schritt weiter gefördert worden. Bei dem vorhin erwähnten Paramaecium Aurelia sind die kontraktilen Strahlen im Momente ihrer Erweiterung ganz lange Kanäle, welche weit durch die Rindenschicht des Körpers verlaufen und gablige Theilungen bilden können. — Ich vermag diese Angabe vollkommen zu bestätigen und empfehle, ein vorsichtig fixirtes Thier namentlich bei gutem Lampenlichte zu untersuchen, wo die Beobachtung verhältnissmässig leicht ist. Aehnliche Beobachtungen über noch zahlreichere Gefässe bei Bursaria flava und Ophryoglena flavicans hat kürzlich *Lieberkühn*[2]) mitgetheilt.

Höchst wichtig ist eine Entdeckung *Lachmann*'s bei Stentoren, welche die Existenz eines vollständigen Gefässsystems darthut. Bei Stentor Röselii und Mülleri sieht man von der grossen kontraktilen vorne gelegenen Blase ein Längsgefäss bis in das hintere Ende des Thieres unter knotigen Anschwellungen verlaufen und ebenso ein Ringgefäss am vorderen bewimperten Rande (der Mündung der Trompete), welches nur ein Paar rundliche Dilatationen bemerken lässt. Die kontraktile Blase und diese merkwürdigen Gefässe haben auch hier wie bei den Paramaecien eine antagonistische Thätigkeit.

Absonderungen an der Oberfläche der Haut kommen in sehr verschiedener Weise bei Infusorien vor. Zuerst tritt in grosser Verbreitung und im Wesentlichen gleich die uns von früher her bekannte Verkapslung oder Encystirung ein. Theilweise fällt sie entschieden, wie wir bald sehen werden, mit Fortpflanzungsverhältnissen zusammen, theilweise ist sie ein Akt des Schutzes der Thiere bei veränderter Umgebung, ungünstiger Beschaffenheit des Wassers, beginnendem Wassermangel etc.; so z. B. bei den Vorticellen.

Eine eigenthümliche Gallerte mit der benachbarter Thiere zusammenfliessend, wird von dem hinteren Körperende der Ophrydien geliefert. Die Geschöpfe selbst sitzen dem oft recht grossen Gallertklumpen nur äusserlich auf und können sich nicht in denselben zurückziehen.[3])

---

[1]) a. a. O. S. 374.

[2]) Lieberkühn, Beiträge zur Anatomie der Infusorien in Müller's Archiv 1856 S. 20.

[3]) Wie zuerst v. Frantzius richtig sah. Analecta ad Ophrydii versatilis historiam naturalem. Breslau 1849. Fäden, welche vom hinteren Ende der Thiere ausgehend die Gallertmasse der Kolonie durchziehen sollen, kommen nicht vor, worin ich Stein vollkommen Recht geben muss.

Andere Infusorien sondern durch die Haut eine zum zierlichen Gehäuse erstarrende Masse ab, wie beispielsweise die Vaginicolen. Cuticularbildungen, wie sie an unselbstständigen thierischen Zellen vorkommen, sind diese Vorgänge sicher nicht.

Wir haben endlich noch des sogenannten Kernes oder, wie wir lieber sagen möchten, des kernartigen Körpers der Infusorien zu gedenken, dessen Betrachtung, da er unmittelbar in das Entwicklungsleben hineinspielt, bis gegen das Ende verschoben worden ist.

Im Leibe des Infusionsthieres, an verschiedener Stelle gelagert, erscheint dieses von *Ehrenberg* für eine männliche Geschlechtsdrüse ausgegebene Gebilde. Form, Grösse und Substanz desselben wechseln sehr. Oval oder rundlich bemerken wir ihn beispielsweise bei Chilodon Cucullulus, bei Paramaecium Aurelia, Glaucoma scintillans, Cyclidium Glaucoma etc.; wurmartig oder einem kurzen Bande gleichend bei manchen Vorticellinen; mehr scheibenartig kann er bei Euglena erscheinen, lang perlschnurartig bei manchen Stentoren (Stentor polymorphus und coeruleus), bei Spirostomum ambiguum; spiralig gewunden ist er bei St. Röselii, schwach S förmig gebogen, nur an den Enden stärker gekrümmt, kommt er bei Ophrydium versatile vor, doppelbrodartig bei Trachelius ovum, stab- oder schlauchförmig bei manchen Opalinen u. s. w.

Untersuchen wir die Struktur dieser kernartigen Körper mit Hülfe starker Vergrösserungen genauer, so ergeben sich weitere Differenzen. Im Allgemeinen ist der Kern resistenter als die Leibesmasse und oft in den inneren flüssigeren Theil letzterer weit hineinragend oder ihm auch wohl eingelagert. Ganz allgemein zeigt er uns eine deutliche, oft ziemlich derbe und resistente Wand, sowie einen bald mehr homogenen, bald mehr körnigen Inhalt. Wir heben einige Verschiedenheiten der Kernstruktur hervor.

Manchfach treffen wir Kerne, wo die feine Hülle einen ganz homogenen wasserhellen Inhalt umschliesst, so z. B. bei Cyclidium Glaucoma. Häufig ist die von einer ähnlichen Membran umgebene Substanz sehr feinkörnig, so z. B. bei Euglena viridis, Paramaecium Aurelia und Colpoda, bei Glaucoma scintillans. Etwas grobkörniger und darum dunkler sehe ich den doppelbrodförmigen Kern bei Trachelius ovum. Sehr zartkörnig ist der lange perlschnurartige Nucleus des Stentor coeruleus. Bei einer vorläufig nicht zu bestimmenden Opalinenspezies (Fig. 20), von welcher weiter unten die Rede sein wird, erscheint der Kern im lebenden Thiere ganz glasartig und erst

bei dem Absterben tritt die Inhaltsmasse oft erheblich von der Kernmembran zurück und nimmt dann ein eigenthümliches krümeliges Ansehen an, etwa wie frisches Nervenmark.[1]) Sehr schön und eigenthümlich gebildet ist der kernartige Körper des bekannten Chilodon Cucullulus. Er zeigt uns eine blasenartige Beschaffenheit mit einer ungleich verdickten Wand, welche nach innen eine Reihe leicht gewölbter Vorsprünge bildet, und beherbergt in seiner Substanz einen deutlichen Kernkörper, um welchen sich noch ein hofartiger Ring bilden kann, der im frischen Zustande fehlt (Fig. 18. 19).

Eine sehr sonderbare Beschaffenheit hat der kernartige Körper bei Loxodes Bursaria, indem er von nierenförmiger Gestalt den sogenannten Nucleolus nur äusserlich in der Grube angeklebt zeigt. Der Kern dieses Thieres lässt eine resistente Hülle und einen opaken, aber homogenen Inhalt erkennen, eine Beschaffenheit, welche ganz ähnlich auch dem Nucleolus zukommt. Dieselbe Beschaffenheit besitzt nach *Stein* unser Gebilde auch bei Prorodon teres. — Wir führen hier noch eine sonderbare Thatsache an. Bei Stentoren kommen nach *J. Müller*[2]) in Hohlräumen des Körpers und an bestimmten Stellen desselben Fäden vor, welche in schlängelnder Bewegung sind. Sie wurden später von *Lieberkühn*, *Lachmann* und *Claparède* wieder gesehen. Ihre Bewegung erlischt in Wasser. Der Gedanke liege nahe, an verschluckte Vibrionen zu denken. (Es ist dieses meiner Meinung nach unwahrscheinlich. Warum sollte denn die Bewegung nicht beim Freiwerden des Fadens sich erhalten?) Ferner könne man eine Beziehung zum Kern denken. *Müller* sah nun in der That bei Paramaecium Aurelia den vergrösserten Kern mit einem Bündel lockenartig gekräuselter Fäden erfüllt. Ebenso kommt es auch bei Chilodon Cucullulus vor, wie *Lachmann* und *Claparède* sahen. Sehr sonderbar erschien dieses im Allgemeinen sehr seltene Phänomen bei einem Exemplar des erstgenannten Thieres. Der sogenannte Kern hatte sich nämlich noch viel mehr vergrössert und war in zwei zerfallen, eine Hälfte an der gewöhnlichen Stelle und eine andere, welche sich nach hinterwärts über den Schlund weg ausgebreitet hatte. Beide Theile waren mit jetzt zerstreut liegenden Fäden erfüllt. Bewegungen waren an den Fäden nicht zu sehen, weder bei Paramaecien noch dem Chilodon.

Fragen wir jetzt nach der zellenartigen Beschaffenheit des Infu-

---

[1]) Man vergleiche auch Stein, Tab. V Fig. 23.

[2]) Monatsberichte der Berliner Akademie 1856. S. 390.

sorienkörpers, so haben wir in dem vorher Besprochenen ein hinreichendes Material zur Beantwortung der Frage.

Die niedrigsten Infusorien z. B. eine Euglene mit geschlossener kontraktiler Wand, mit dem einzigen langen Wimperhaare und dem einfachen Kern im Leibe, machen allerdings den Eindruck einzelliger Thiere, mehr jedoch auf den ersten Blick, als bei genauerem Zusehen. Wenn auch der rothe Pigmentfleck und die hinter ihm befindliche, resistente Stelle keinen wesentlichen Einwand bilden dürften, so erscheint in dem pulsirenden Raume ein Gebilde, was die unselbstständige thierische Zelle nie besitzt. So ist unserer Meinung nach eine Euglene einer thierischen Zelle noch sehr ähnlich und noch sehr nahe verwandt, aber keineswegs mehr mit ihr identisch.

Diese auffallende Aehnlichkeit mit einer unselbstständigen Zelle verliert sich nun mehr und mehr und zwar ziemlich rasch, wenn wir zu den höheren Infusionsthieren mit Mund, After, den entwickelteren kontraktilen Räumen u. s. w. emporsteigen. Ich muss bekennen, der Ausspruch *Kölliker*'s [1]), „dass alle ächte Infusorien ohne Ausnahme aus einer einzigen Zelle bestehen und dass dieses für denjenigen, welcher eine Opaline, Bursaria, Nassula etc. nur etwas genauer untersucht habe, nicht dem geringsten Zweifel unterliegt", erscheint mir höchst gewagt und bedenklich, und den letzten Theil des Satzes könnte man mit grösserem Rechte gewiss eher umkehren.

Unserer Ansicht nach bleiben die Infusorien, wenn gleich sie nirgends mit einer gewöhnlichen Zelle vollkommen übereinstimmen und oft von einer solchen sich beträchtlich entfernen, doch immerhin den Zellen verwandt; es sind eben Organismen, deren Bau sich aus der weiteren Komplikation einer Zelle leicht ableiten lässt. Die Gestalt und Beschaffenheit des den Kern einer unselbstständigen Zelle wiederholenden Gebildes im Infusorienkörper scheint mir für diese Auffassung des Infusorienbaues ohne erheblichen Werth, da wir an thierischen Zellen zum Theil höchst sonderbare Kernformationen kennen (wenn gleich nicht, wie bei Loxodes Bursaria). Für „mehrzellig", wie man in der Neuzeit wieder manchfach es annehmen will, können wir die Infusorien nicht halten, da, wie früher bemerkt, ihre Entwicklungsgeschichte lehrt, dass sie nicht aus dem Zellenhaufen des sich entwickelnden Eies wie alle höheren Geschöpfe hervorgehen.

Diese zellenverwandte Natur der Infusionsthiere klingt nun selbst

[1]) Siebold's und Kölliker's Zeitschrift I. S. 211.

in manchen Arten ihrer Fortpflanzung durch, obgleich auch hier in der Regel des Eigenthümlichen und Trennenden gar manches bleibt.

Eine geschlechtliche Fortpflanzung kommt nicht vor, da weder saamenliefernde Drüsen noch Eier zu entdecken sind und kein ruhiger exakter Beobachter den Körnern des Körpers die Bedeutung von Eiern (*Ehrenberg*) oder Blastien (*Perty*) mehr vindiziren wird.

Die Fortpflanzungen unserer Kleinen sind theils Theilungen, theils Knospenbildungen, theils Vermehrungen vom Kerne aus, welche sogenannte Schwärmsprösslinge liefern. Auch Konjugations- oder Kopulationsprozesse sind bei manchen Thieren beobachtet worden.

Wir heben aus diesem überreichen Materiale nur Einiges heraus.

Theilungen, bald in der Länge, bald in der Quere erfolgend, sind bei Infusionsthieren sehr gewöhnliche Erscheinungen und in verhältnissmässig kurzer Zeit von ihrem Anfange bis zur vollständigen Trennung der durch Spaltung entstandenen neuen Thiere verlaufend [1]). Sie sind das Hauptmittel, dessen sich die Natur bedient, um in kurzer Zeit von einem oder wenigen Individuen aus ganze Heerschaaren in's Leben zu rufen. Berühmt ist in dieser Hinsicht eine Beobachtung und Berechnung *Ehrenberg*'s. In einer Stunde kann sich die Vorticelle in zwei theilen, am Ende der zweiten Stunde abermals spalten und so vermag am Ende des ersten Tages eine Nachkommenschaft von 4096, in 48 Stunden von 8 Millionen und in 4 Tagen sogar von 140 Billionen aus einem Leibe hervorzugehen. Es sind dieses nun allerdings nur Möglichkeiten, welche niemals annähernd erreicht werden, immerhin aber uns eine höchst interessante Seite des Lebens unserer Thiere enthüllen.

Die Theilung erfolgt bei manchen Infusorien nur in der Längsrichtung, so bei den Vorticellen und Ophrydien; andere zeigen uns eine Quertheilung, wie die Stentoren. Gar nicht selten sind beide Theilungsarten bei dem gleichen Infusionsthiere vorhanden; das Geschöpf zerfällt bald in die Quere, bald der Länge nach, ohne dass wir einen Erklärungsgrund hierfür zu geben vermöchten, so z. B. Paramaecium, Chilodon (Fig. 19) und Stylonychia.

Ueber die Längstheilung der Vorticellen haben wir durch *Stein* sehr genaue Beobachtungen erhalten.

Will sich das Glockenthierchen theilen, so zieht es den Wimper-

---

[1]) Ophrydium versatile sah ich in $^5/_4$ Stunden vom ersten Beginn an sich vollkommen theilen.

kranz mit der Wimperscheibe zurück und der ganze Thierkörper kontrahirt sich in kugelförmiger Weise. Der bandförmige Kern nimmt die transversale Stellung ein. Bald beginnt am vorderen Ende, durch Resorption der körnigen Inhaltsmasse an dieser Stelle, eine Furche zu erscheinen, welche immer tiefer herabgreift. Ihr kommt eine ganz ähnliche vom unteren Ende der Glocke entgegen. Indem nun der Kern auch durchgeschnürt wird und die Theilung des Körpers immer weiter vorschreitet, erhalten wir schliesslich zwei Glocken auf gemeinsamem Stiele sitzend. Die eine entfaltet bald den Wimperkranz und nimmt Nahrung auf, während die andere meist eingezogen bleibt und am hinteren Ende einen Kranz neuer Wimperhaare erhält, eine provisorische Bekleidung, bestimmt die Glocke vom gemeinsamen Stiele loszutrennen. Aber auch die andere folgt ihr dann in der Regel später nach.

Man hat früher von der Einzelligkeit der Infusorien befangen ihre Theilung derjenigen unselbstständiger thierischer Zellen vollkommen parallelisiren wollen, aber gewiss mit Unrecht. Denn wenn auch verwandt, sind beide Vorgänge keineswegs identisch. Während bei unselbstständigen Zellen (Fig. 3) der Kern sich zuerst theilt und dann nachträglich die Spaltung des Zellenkörpers erfolgt, kann dieser Vorgang bei Infusorien sich gleich verhalten, muss es aber durchaus nicht. Jeder, welcher den Theilungsprozess der Infusorien genau verfolgt hat, dürfte allerdings Zerspaltungen ihres Körpers bemerkt haben, wo der Kern im Begriffe war, sich zu theilen oder die Trennung schon erfolgt war, ohne dass der Thierkörper die Spaltung eingeleitet zeigte. Viel häufiger aber sieht man Körper und Kern sich gleichzeitig theilen; letzterer liegt unter der Theilungsfurche und ist in ähnlicher Weise wie der Infusorienleib eingeschnürt. Unter Umständen überzeugt man sich aber auch, dass der Kern in seinem Theilungsprozesse zurückgeblieben ist, während der Vorgang an dem Körper schon eine weit vorgerückte Stufe erreicht hat. In dieser Hinsicht liefert namentlich die Quertheilung des Chilodon Cucullulus dann und wann ein bezeichnendes Beispiel. Ebenso auch bei Paramaecium Colpoda. Hier hatte ich ein quergetheiltes Thier vor Monaten unter dem Mikroskope, wo der Körper tief ringförmig eingeschnitten war, während der unter der Furche gelegene und von dieser beinahe erreichte Nucleus noch nicht die mindeste Veränderung behufs einer Theilung eingegangen war.

Complizirte Theilungsprozesse scheinen bis zur Stunde noch nicht bei Infusorien bekannt zu sein. Ich bin im vorigen Frühling auf

einen solchen gestossen, allerdings bei einem Geschöpfe von zweifelhafter systematischer Stellung, einer wohl neuen Opaline, welche der von *Stein* beschriebenen und auf Tab. V Fig. 23 abgebildeten Opalina lumbrici sehr nahe kommt. Ich traf das Thier (Fig. 20) sonderbar genug frei im Wasser, in einem rasch fliessenden Graben, der die Abfälle des Kantonsspitals in Zürich entführt und das ganze Jahr hindurch eine unerschöpfliche Fundgrube des Chilodon Cucullulus, Glaucoma scintillans und des Paramaecium Colpoda bildet. Hier erhielt ich einstmals zusammen (im März) 6 Exemplare einer grossen, langen, $^1/_9$ bis $^1/_7$ messenden Opalina (Fig. 20 a—e), welche einen glashellen, durchsichtigen Körper zeigten, der nach vorne etwas verschmälert und leicht gebogen aufhörte. Er war mit Längsreihen durchaus gleichartiger Wimpern besetzt und zeigte in der Achse gelegen den langen, geraden, schlauchartigen Kern, dessen wir schon früher gedacht haben. Ein Längsgefäss, was manche Opalinen besitzen, war nicht vorhanden; dagegen erschienen zu beiden Seiten des Kernes in einer Längsreihe geordnet die bekannten, wasserhellen kugligen Räume. Zwei meiner Exemplare waren vollkommen ungetheilt (Fig. 20 c), drei andere (Fig. 20 b, d, e) zeigten eine ganz sonderbare Quertheilung. Bei dem einen derselben setzte sich bald hinter dem ersten Viertheil der Körperlänge (b 1) ein rundliches Stück der Leibessubstanz ab (b 2). Es war ungewöhnlich dunkel, indem es eine beträchtliche Zahl von Elementarkörnchen enthielt. Nach vorne war sein Kern gegen das Vorderende des Stammthieres getrennt, während er nach hinten in den Kern des elterlichen Geschöpfes ohne alle Einschnürung sich fortsetzte (b 3). Besonders instruktiv für den weiteren Fortgang war das zweite Individuum (Fig. 20 d). Hier dasselbe Verhalten des Körpers; hinter dem ersten Viertel (d 1) ebenfalls eine kleine dunklere Stelle abgeschnürt (d 2), aber etwas stärker, sowohl nach vorne als hinten (d 3). Der Kern war dem entsprechend vollkommen in drei Theile zerfallen, welche sich durch ansehnliche Zwischenräume von einander getrennt zeigten. Bei einer dritten meiner Opalinen (Fig. 20 e) hatte nun die Ablösung der Stücke von einander begonnen. Der vordere Theil war getrennt und hatte den Körper verlassen, das mittlere eingeschnürte Stück war vergrössert und aufgehellt zum vordersten geworden (e 2), das hintere Segment (e 1) unverändert. In einem sechsten kleinen Exemplare (Fig. 20 a), welches in der Nachbarschaft sich lustig tummelnd umherschwamm, glaubte

ich jenen Vordertheil erkannt zu haben (Fig. 20 a). Was weiter aus dem Thiere wird, weiss ich nicht. Ich hatte meine Thiere stundenlang munter schwimmend unter dem Mikroskope, sah aber keine weitere Veränderung eintreten und musste später die Beobachtung abbrechen. Die Vermuthung liegt nahe, dass das zweite, jetzt vorderste Stück heranwächst, um eine ähnliche Abtrennung zu erfahren. Es ist mir leider unmöglich gewesen, später diese Opalinenart wieder aufzufinden. Opalinen in Regenwürmern scheinen übrigens bei Zürich sehr selten vorzukommen.

So häufig Theilung aber, so selten ist die Knospenbildung in unserer Klasse. Sie kommt bei den Vorticellen und noch ein paar andern Geschlechtern vor. Bei jenen Thieren findet die Entwicklung einer Knospe stets am hintern Theile der Glocke statt. Es bildet sich ein Auswuchs, der bald eiförmig wird und sich in ein viel kleineres Glöckchen verwandelt. Der vordere Wimperkranz, der pulsirende Raum und ein Kern bilden sich aus und später geht das kleine Glockenthierchen, mit einem ähnlichen vergänglichen, hintern Wimperkranz wie ein durch Theilung entstandenes Geschöpf versehen, vom elterlichen Thiere davon. Es können so gleichzeitig an einer Glocke zwei Knospen sich entwickeln.

Vergleichen wir den eben berührten Vorgang mit der Knospenvermehrung unselbstständiger Zellen, so tritt uns auf der einen Seite die Verwandtschaft beider Prozesse unverkennbar entgegen. Anderseits aber erscheint ein sehr wichtiger Unterschied. Die unselbstständige Zelle leitet durch Kerntheilung den ganzen Akt ein; das Infusorium bildet in dem knospenartig abgezweigten Theile seines Körpers einen neuen Kern, während an dem alten Nucleus der Prozess spurlos vorübergeht.

Wir haben endlich noch der letzten und wichtigsten Vermehrung der Infusorien zu gedenken, derjenigen, welche unter Betheiligung des Kernes erfolgt und in nichts mehr an Lebenserscheinungen unselbstständiger Zellen erinnern dürfte. Sie ist unserer Meinung nach für den geschlechtslosen Körper des Infusoriums das Analogon der geschlechtlichen Fortpflanzung aller höheren Thiere. Es entstehen theils im frei bleibenden, theils im sich verkapselnden Infusorium bald einfach, bald mehrfach oder sogar in Vielzahl bewimperte Embryonen, sogenannte Schwärmsprösslinge, welche meistens dem elterlichen Geschöpfe unähnlich sind und durch eine weitere, uns leider sehr wenig bekannte Metamorphose zur typischen Form zurückkehren müssen.

Die ersten Beobachtungen derartiger Schwärmsprösslinge bei ächten Infusionsthieren sind schon ziemlich alt. *Focke* entdeckte die Embryone von Loxodes Bursaria[1]); dann sah *Eckhard*[2]) solche bei Stentor coeruleus, was später von *Schmidt* bestätigt wurde und ich ebenfalls getroffen habe. Später hat sich namentlich dieses Gegenstandes *Stein* bemächtigt und bei einer bedeutenden Zahl von Infusorien die Schwärmsprösslinge constatirt. Auch von *Cohn* erhielten wir werthvolle Beiträge. In neuester Zeit haben sich um Weiterbildung und Kritik der *Stein*'schen Arbeiten namentlich *J. Müller*, *Cienkowsky*, *Lachmann*[3]) und *Claparède* Verdienste erworben. *Lachmann*, welcher auf seine gemeinsam mit *Claparède* angestellten Untersuchungen in der angeführten Arbeit verweist, drückt sich über die Betheiligung des Kernes folgendermassen aus: „Die Entwicklung der Embryonen geht im Nucleus oder einem Theile desselben vor sich; meist sieht man zuerst den Nucleus sich in zwei oder mehrere Theile theilen und dann in einem oder mehreren dieser Theile dieselben Vorgänge statthaben, welche in anderen Fällen im ungetheilten Nucleus vorkommen"[4]).

Die *Stein*'schen Untersuchungen, welche uns zum ersten Male einen Blick in das ausgedehnte Vorkommen der Schwärmsprösslinge eröffnet haben, kranken an einem schweren Uebelstande. Bei den Vorticellen wollte er gefunden haben, dass das Thier unter vorhergegangener Verkapslung eine sogenannte Acinete oder eine nahe verwandte Podophrye bilde, ein sonderbares, dem Sonnenthierchen verwandtes Wesen, mit geknopften feinstrahligen Fangfäden. Die Schwärmsprösslinge der Acineten, welche er entdeckte, sollten nun wiederum zu Glockenthierchen werden. Zugleich aber hatte er auch bei verkapselten Vorticellen eine ganz andere Art von Schwärmsprösslingen gesehen, monadenartige Wesen, welche in Vielzahl aus der Kapsel hervorbrachen. Obgleich *Stein* niemals die Umwandlung eines Embryo's der Acinete zur Vorticelle bemerkt hatte, ging er doch so weit, die Umwandlung vieler verwandter Thiere in Acineten anzunehmen, indem er die neben jenen lebenden Acinetenformen für ihre Entwicklungszustände nahm.

---

[1]) Amtlicher Bericht der Naturforscherversammlung zu Bremen. 1844. S. 110 (war mir nicht zugänglich).

[2]) Wiegmann's Archiv. XII. 1. S. 226. 1846.

[3]) A. a. O. S. 386.

[4]) Man vergl. auch Lieberkühn in Siebold's und Kölliker's Zeitschrift. VIII. S. 307.

Stein hat leider hier einen argen Irrthum begangen und in seine sonst so verdienstlichen und unendlich mühsamen Untersuchungen ein Moment der Täuschung hereingetragen, welches dieselben einer Revision dringend bedürftig erscheinen lässt.

Der Erste, welcher es höchst wahrscheinlich machte, dass die Acineten nichts mit den Vorticellen zu thun haben, war unser grosser Anatom *J. Müller*[1]). Er sah einen Acinetensprössling oder ein diesem höchst ähnliches Thier wiederum zur Acinete werden. Spätere Untersuchungen von *Cienkowsky*, sowie von *Lachmann* und *Claparède* haben die Richtigkeit des *Müller*'schen Fundes bestätigt. *Lachmann* namentlich hat den einzig richtigen Weg hier betreten, die Thiere sorgfältig zu isoliren, um nicht das Nebeneinander in causales Verhältniss zu setzen. Niemals gingen Vorticellen in Acineten über und der Acinetensprössling wurde unter Verlust des Wimperkleides stets wieder zur Acinete.

Mir war die *Stein*'sche Auffassung seit zwei Jahren aus einem andern Grunde zweifelhaft geworden. Acineten sind bei Zürich höchst selten, so dass ich kaum drei bis vier Arten und auch diese nur in ganz vereinzelten Exemplaren beobachtet habe. Vorticellinen, namentlich in manchen ihren Arten, sind so gemein als anderwärts. Die Acinete konnte schon um desswillen nicht der Abkömmling der Vorticelten sein. *Stein*[2]) hatte bei Vorticella microstoma die Thiere durch Eintrocknen des Wassers zur Encystirung gebracht und später regelmässig die Acineten erhalten. Ich habe diesen Versuch dreimal genau so, wie ihn *Stein* angibt, wiederholt, aber niemals eine Acinete gewinnen können. Alle Vorticellen kamen entweder als stiellose Glockenthiere beim Wasserzusatz aus der Kapsel heraus und hatten bald wieder das gewöhnliche gestielte Ansehen, oder sie blieben encystirt und schienen in der Erzeugung einer monadenartigen Brut begriffen. Doch konnte ich nur bis zu *Stein's* Fig. 51 auf Tab. IV. gelangen[3]).

Ich hebe endlich aus der Fülle des Entwicklungsmateriales der Infusorien noch die *Stein*'schen Untersuchungen über die Evolution des Chilodon Cucullulus heraus, weil ich, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, im Stande bin, hier noch einen kleinen Nachtrag zu liefern.

Neben der Längs- und Quertheilung beobachtete *Stein* die Bildung der Schwärmsprösslinge. Hierzu encystirt mit gallertartiger Kap-

---

[1]) Lachmann a. a. O. S. 341.

[2]) A. a. o. S. 193.

[3]) Seine Fig. 49 traf ich einigemal genau wie die Abbildung.

sel sich das Thier, zieht sich kuglig zusammen und verliert den sonderbaren, stäbchenartigen Cylinder des Mundes. An der Stelle des Kernes (der aber wohl bleiben dürfte) entwickelt sich dann ein mit borstenförmigen Wimpern bekleideter, höchst unruhiger Schwärmsprössling. Dieser erscheint freigeworden in der Form eines allbekannten kleinen Infusionsthierchens, des Cyclidium Glaucoma, höchst ausgezeichnet durch seine ruckweisen schiessenden Ortsbewegungen. Cyclidium Glaucoma ist also mit grösster Wahrscheinlichkeit nur der Abkömmling des Chilodon Cucullulus.

Ich hatte nun unser Cyclidium Glaucoma im Februar dieses Jahres in grosser Menge neben Chilodon Cucullulus in einem Gefässe. Zur Beschreibung des Thieres wüsste ich wenig hinzuzusetzen, nur etwa das, dass der Mund, wie die Indigofütterung lehrt, am vorderen Körperende angebracht ist. Auffallend ist mir die gerade umgekehrte Lage von Kern und kontraktiler Blase gewesen (Fig. 21 a und b) Dass die Grösse stimmte und die charakteristischen gyrinusartigen Bewegungen nicht fehlten, habe ich wohl kaum nöthig zu bemerken. Nach einigen Tagen fielen mir kleine Cysten auf mit durchsichtiger, aber ziemlich dicker Wand (Fig. 22 a und b), welche das eingeschlossene Thier vollkommen zu überschauen gestattete. Kern und pulsirender Raum, ebenso die Grösse des Ganzen stimmte mit dem Cyclidium. Bald gelang es mir einige frische, d. h. mit noch sehr dünner Wand versehene, Kapseln zu entdecken und beim Zersprengen erhielt ich, allerdings etwas verletzt und darum scheinbar ohne Kern, das in Fig. 21 c abgebildete Thier, an den Wimperhaaren sicher als das gewünschte Geschöpf zu erkennen.

Ich beobachtete nun aufmerksam meine Infusorien zwei Wochen hindurch. In den ersten Tagen fand ich keine Veränderungen der Cysten; nur wurden sie immer häufiger und die Cyclidien nahmen rasch ab; das eingeschlossene Thier hatte aber seinen Wimperüberzug eingebüsst. Der pulsirende Raum war in voller Aktivität. Allmälig fingen die Cystenwände bei den meisten Exemplaren an sich zu verdicken, häufig einen körnigen Niederschlag der Aussenfläche und eine leicht bräunliche Farbe zu bekommen. Bei genauem Zusehen fanden sich Kapseln, allerdings nur sehr vereinzelt, welche eine vorherige Kopulation zweier Thiere mit Sicherheit anzeigten, von biscuitförmiger Gestalt und fast doppelter Grösse (Fig. 22 e). Jetzt traten Theilungen des eingeschlossenen Thieres ganz allgemein ein (Fig. 22 c und d). Die pulsirenden Räume waren in der Regel in beiden deutlich,

ie Kerne liessen sich meistens in der feinkörnigen Leibesmasse nicht
nehr erkennen. Bald aber, nachdem eine bedeutende Aufhellung der
getheilten Thiere erschienen war, wurden in manchen Cysten (Fig. 22
g) die Kerne wieder sehr deutlich, während der Inhalt, vollkommen
wasserklar, nur einige grössere, fetttropfenähnliche Moleküle darbot.
Das Thier glich jetzt (Fig. 22 f) sehr wenig mehr einem getheilten
Cyclidium und musste in abweichender Gestalt die Kapsel verlassen.
Was sein weiteres Geschick, vermag ich leider gegenwärtig nicht zu
sagen. Eine Reise rief mich im März von Zürich und als ich nach
drei Wochen wiederkehrte, war alles in meinem Glasgefässe verschwun-
den. Es möchte sich also hieraus zur Zeit so viel ergeben, dass der
Abkömmling des Chillodon Cucullulus in der Form des Cyclidium Glau-
coma eine neue Verwandlung eingeht, eine mit Encystirung verbundene
Theilung, durch welche zwei abweichende Nachkömmlinge sich bilden.
Konjugationen oder Kopulationen sind bei Acineten, auch
bei Vorticellinen in neuester Zeit getroffen worden, ohne dass wir den
Effekt des Vorganges schon zu bestimmen wüssten. Der Konjugation
der Cyclidien haben wir soeben gedacht.

Erklärung der Tafel.

Fig. 1. Schema einer thierischen Zelle. Fig. 2 a—c. Drei verschiedene Flimmerzellen. Fig. 3 a—d. Theilungen thierischer Zellen. Fig. 4 a—c. Endogene Zellenbildung. Fig. 5. Schema einer Knospenbildung. Fig. 6. Eine Gregarine. Fig. 7. Zwei Exemplare der Zygocystis cometa (Kopie nach *Stein*). Fig. 8. Die Thiere encystirt (Kopie nach *Stein*). Fig. 9. Die Bildung der Pseudonavicellen (nach *Stein*). Fig. 10 a. Pseudonavicellen (*Stein*); b, c Psorospermien (Kopie nach *J. Müller*); d Schema eines amoebenartigen Körperchens. Fig. 11. Amoeba princeps (nach *Dujardin*). Fig. 12. Amoeba bilimbosa (Kopie nach *Auerbach*). Fig. 13. Das vorhergehende Thier encystirt (*Auerbach*). Fig. 14 a. b. Die Nachkömmlinge desselben (*Auerbach*). Fig. 15. Gromia oviformis (nach *Schultze*). Fig. 16. Rotalia Freyeri (nach *Schultze*). Fig. 17. Euglena viridis. Fig. 18 a Chilodon Cucullulus; b. sein sogenannter Zahnapparat mit der Haut der Speiseröhre. Fig. 19. Das vorhergehende Thier in Längstheilung. Fig. 20 a—c. Opalinen spec. x. meist in Quertheilungen. Fig. 21 a—c. Cyclidium Glaucoma. Fig. 22 a—g. Verkapslungen und Theilungen, ebenso Kopulation des vorhergehenden Thieres.

Ueber das Verhältniss von Inhalt und Form in der Kunst.

Von FR. VISCHER.

So lang es eine Kunst gibt, wird das Kunsturtheil in zwei einseitige Richtungen auseinanderlaufen, welche trennen, was im wahren Wesen der Sache und im einzelnen Werke, das ihm entspricht, untrennbar Eins ist und das eine der losgerissenen Elemente des Ganzen für das Ganze halten: die eine wird alles Gewicht auf den Gehalt, die andere auf die Form, die eine auf das Was, die andere auf das Wie legen. Nennen wir jene Richtung Substantialismus (denn die Bezeichnung Materialismus würde hier grosse Verwirrung bringen), diese Formalismus. Dass beide ihren natürlichen Grund in den allgemeinen geistigen Richtungen und Gewöhnungen der Menschen haben, bedarf keiner Nachweisung, der Unterschied ganzer Zeitstimmungen aber wird begreiflich eine herrschende Neigung zum Einen oder Andern mit sich führen. Wir haben die Herrschaft der Hegelschen Philosophie, der politischen Tendenz-Kunst, wir haben eine grosse politische Bewegung mit dem guten Theil Ideologie, welche eine Hauptursache ihres Untergangs war, seit Kurzem hinter uns. Hegel hatte feinen Sinn für die concrete Kunstform, mit rührender Liebe und Vertiefung ging er in das Einzelne derselben ein, allein er war dennoch Substantialist und sprach immer wieder, als ob das Gewicht des Inhalts, die Gewalt und Tiefe des Pathos an sich den Werth eines Kunstwerkes bestimmte, und so ging von ihm jene Kunstphilosophie und Kunstkritik aus, welche ein Kunstwerk als solches glaubte geschätzt zu haben, wenn sie die Summe von Ideen, die es enthielt, durch eine, oft zudem ganz unzureichende, ja schiefe und möglichst viel hineinerklärende Analyse herausgezogen und blossgelegt hatte. Eines der schlagendsten Beispiele gibt die Faust-Literatur, namentlich die Beurtheilung des zweiten Theiles der Tragödie. Vergeblich wiederholte man dem heitern Völkchen, das sich die Hände vor Vergnügen rieb, wenn es eine der harten allegorischen Nüsse meinte glücklich geknackt zu haben, — vergeblich wiederholte man ihm, was jedes Kind weiss: dass Allegorie nicht wahre Poesie ist, dass Dicht-

werke geniessen, Dichtwerke verstehen und nach Begriffen stöbern und stochern zweierlei Dinge seien; die Kleinmeister liessen sich nicht irre machen in dem Vergnügen, das Glück ihrer Selbstzufriedenheit über ihr pfiffiges Rathen dem Dichter als sein künstlerisches Verdienst aufzurechnen, von gediegenem plastisch allegorischem Kunstwerk u. dgl. zu reden. Inzwischen kam die Zeit, wo die übersatte innere Bildung der deutschen Nation endlich mit Macht nach aussen drängte, an das Thor der Wirklichkeit pochte. Wir näherten uns der grossen politischen Bewegung. Die veränderte Stimmung trug sich als eine neue Form des stoffartigen Verhaltens auf die hervorbringende Kunst über: Malerei und Poesie wurde tendenziös in sozialer und politischer Bedeutung des Wortes. Herwegh und Freiligrath stritten, ob der Dichter auf der Zinne der Partei oder auf einer höheren stehen solle: eine ganz in den Mittelpunkt der schwierigen Frage über das Verhältniss von Inhalt und Form führende Debatte, auf die wir zurückkommen werden. Die Zeitstimmung entschied für die Zinne der Partei und ein Kunstwerk galt für um so schöner, je energischeren Zorn gegen die schlechte Wirklichkeit des Staats und der Gesellschaft es ausrief und aufrief, je mehr rhetorische Kraftstellen sich aus seinem Schein-Organismns herauspflücken und als Stichworte der wachsenden Begeisterung für Nationalität und Freiheit verwenden liessen. — Seit uns nun der Rückgang unserer Revolution die Augen so grausam geöffnet hat, seit es so mit uns steht, dass der Beste sich zusammennehmen muss, dass er nicht den Glauben an die Macht der Ideen verliere, List und Gewalt für die einzigen Lenker der Wirklichkeit halte, dass er nicht ganz und gar blasirt werde: seither haben die Geister im Kunsturtheil sich naturgemäss auf das andere Extrem geworfen, auf den formalistischen Standpunkt. In der Philosophie, richtiger auf dem Boden, den sonst die Philosophie einnahm und den in zeitgemäss begreiflicher Selbstüberschätzung jetzt die Naturwissenschaft als ihre Domäne zu besetzen sucht, signalisirt sich dieselbe Richtung der Geister als Materialismus. Hier erweist sich, warum es verwirrend wäre, in dem andern Gebiete, von dem wir eigentlich reden, die einseitige Schätzung des ästhetischen Werthes nach dem Inhalt Materialismus zu nennen. Jedermann würde bei Materie nicht an den Inhalt der Kunst im Gegensatze gegen die Form, sondern an den körperlichen Stoff, als Material denken, und diess führt vielmehr dahin, den Formalismus in der Kunst-Theorie als eine Art Materialismus zu bezeichnen. Und das mit Recht, nur lassen wir den Namen Materialismus ganz

dem Gebiete der Philosophie, dem Prinzip oder sogenannten Systeme, das man herkömmlich so benennt, und sagen nur: der ästhetische Formalismus ist ihm durchaus analog. Man darf sich in der Ziehung dieser Parallele nicht dadurch stören lassen, dass ja der Materialist gerade die Form für bloss anhängendes Attribut des Stoffes, diesen für das Wesen der Welt erklärt, der Kunstformalist aber nicht das Material an sich, sondern die künstlerisch-technische Behandlung desselben für das Wesen der Kunst. Denn dieser vergisst, will nichts davon wissen, dass diese Behandlung ihren wahren Grund in einer inhaltsvollen Bewegung der Seele hat, daher ist sein Begriff von Form ein sinnlicher, obwohl er nicht rohes, sondern gebildetes Material im Auge hat, und entspricht dem philosophischen Materialismus, dem die Form, welche in den höheren Reichen des Lebens zur Seele wird, als das posterius, als ein Ergebniss einer Atome-Verbindung erscheint, für welche er im Atom selbst, das ihm doch Prinzip ist, keinen Grund finden kann. Unsere Materialisten sind auf die Entdeckung einer Wahrheit gekommen, welche in der Philosophie längst eine Trivialität ist: dass Form (in ihrer höchsten Organisation Seele) und Stoff untrennbar Eines sind, nicht nur untrennbar Eines, sondern an sich wirklich identisch, so dass auch der Ausdruck, der Leib sei das Organ der Seele, weil er ein äusserliches Verhältniss denkbar lässt, allerdings als ungenau zu beseitigen ist. In der Freude ihrer Entdeckung und in der Armuth an philosophischem Werkzeug, an dialektischer Uebung des Denkens haben sie nun das Kind mit dem Bad ausgeschüttet und statt zu sagen: es gibt nur eine Einheit von Form und Stoff, rufen sie mit dem Halloh des von einer halben Wahrheit berauschten Dilettanten: es gibt nur Stoff mit der anhängenden Eigenschaft, Form zu haben, auf der höchsten Organisations-Stufe der Form als Seele zu fungiren. Sie rufen es, die mit Messer, Hammer, Retorte in der Hand, mit dem Mikroskop vor dem Auge zu jeder Stunde sich empirisch von der Wahrheit des alten Satzes überzeugen können, dass die Materie ins Unendliche theilbar, dass das letzte erkennbare Atom selbst wieder eine Einheit von Atomen, also eine Form ist, das heisst, dass die Form der Materie nicht von aussen anhängt, sondern in ihr Innerstes, in ihr Wesen, ihr Selbst hineinreicht, dass es also eine Materie ebenso wenig gibt, als eine Form, sondern nur eine Einheit beider. Wo haben sie auch nur den entferntesten Schein eines Beweises geliefert, dass sie berechtigt sind, in dieser Einheit die Form als das blosse Consequens, das posterius, als

das bloss Anhängende zu betrachten? Wo jemals begründet, dass man nicht ebenso richtig und ebenso falsch sagen könnte: es gibt nur Form mit der anhängenden Eigenschaft, Stoff zu sein? Allein die Sache wendet sich noch anders, wenn wir die Form auf den Gipfel ihrer Organisation, wenn wir sie in das menschliche Leben begleiten, wo sie als Gehirnfunction nicht nur Seele ist, sondern im Seelenleben selbst der Akt der unendlichen Negation eintritt, wodurch sie Geist wird. Hier entwickelt das Gehirn die Thätigkeit, durch welche es seine eigene, bloss seelische Thätigkeit und mit ihr den ganzen Umfang der Sinnlichkeit verneint, hier beginnt das Reich der freien Selbstüberwindung, darauf gründet sich Recht, Moral, Wissenschaft, das ganze Gebiet des wahrhaft Menschlichen, auch der Kunst, worin unser Wesen, in sich verdoppelt und sich selbst gegenübertretend, die sinnliche Stimmung nur walten lässt, sofern sie vom Geist approbirt ist, und wo sie es nicht ist, ihr die gewollte Thätigkeit abzwingt. Oder mit andern Worten: hier beginnt das Allgemeine, das Reich der Idee. Der Materialist kennt nur Einzelnes, er hat keine Mittel, das Allgemeine zu begreifen. Nun ist freilich, wie schon unser obiger Ausdruck diess festhält, auch der höchste Akt, wodurch wir das Allgemeine denken und wollen, die Einzelheit und Sinnlichkeit negiren, nothwendig selbst wieder eine Gehirnfunction, nicht bloss Begleitung einer solchen, nein, die Function selbst, aber weil diess eine der primären entgegenarbeitende, für uns wo möglich noch unerforschlichere Thätigkeit ist, so können wir in unserm ganzen Sprachgebrauch uns auf den physiologischen Vorgang dabei gar nicht einlassen, sondern reden mit Recht kurzweg von dem Geist und einem Reich des Geistes, das mitten im physischen Leben doch unendlich über dasselbe hinaus ist. Wenn aber also das Gehirn, der höchst organisirte Nerv, diess leisten, seine erste Action durch eine unendlich höhere hinter sich lassen, widerlegen kann, was folgt? Das folgt, dass das Wesen, das auf seiner höchsten Organisationsstufe Solches vermag, das Wesen, das ihr Materie nennt, an sich und schon auf seinen niedrigsten Stufen kein blosser Stoff ist, sondern ein Form, Seele, Geist in sich Tragendes; das folgt, dass, was als posterius, als letztes Resultat, als exquisiteste Ausdünstung der Materie erscheint, in der That das prius, d. h. in der untrennbaren Einheit das Bestimmende, Herrschende ist. Ihr meintet den Geist zu materialisiren und, die Ironie eurer selbst, habt ihr die Materie spiritualisirt, ohne es zu wissen, euer Stoff ist Stoff und nicht Stoff, eure Materie übertrifft sich selbst.

Ihr hättet Recht, wenn es gälte, gegen die zu kämpfen, welche das geistige Prinzip zu der Materie von aussen hinzukommen lassen, und ihr kämpfet blind mit denen, welche längst wissen, dass beide immanent Eines und keinen Augenblick trennbar sind.

Wir kommen auf den Formalismus in der Kunstkritik zurück. Wie der Materialist den Stoff, so erklärt denn der Kunstformalist die sinnliche Erscheinung des Inhaltes im Kunstwerk für das ganze Wesen desselben. Wie jener nicht erkennt, dass es einen Stoff, der nicht bis in sein Innerstes hinein Form wäre, gar nicht gibt, so erkennt dieser nicht, dass es eine blosse Form in der Kunst gar nicht gibt. Diess darzuthun, läuft mir eben eine Anzeige der Lehre von der Musik in meiner Aesthetik ganz bequem zu, die im Leipz. literar. Centralblatt am 24. Okt. d. J. (Nro. 43) erschienen ist. Hier lernen wir, dass „den Inhalt der Musik die Formen der Musik bilden"; — „die Musik stellt nur Formen dar", — „ihr Wesen sind Formen". Diese Formen können zwar, so werden wir weiter belehrt, auch Inhalt, nämlich Gefühlsleben darstellen, die Musik kann sich ihrer Formen dazu bedienen, aber „ebensogut ohne diese Absicht die Formen allein zur Darstellung bringen"; wenn die Musik „im besten Falle die dynamische Reizung des Gemüths darstellt, so stellt sie dieses darstellend eben nur reine Formen dar, mit welcherlei Inhalt sie erfüllt sein mögen."

Man erkennt, dass es wahrlich kein Ueberfluss ist, wenn wir hier einfach feststellen, was sich, wie man meinen sollte, von selbst versteht. Was ist denn Form? Das Aeussere eines Innern, richtiger das Aeussere *mit* seinem Innern, die Einheit des Innern und Aeussern, von der Seite des Aeussern betrachtet. Eine blosse Form gibt es gar nicht, ja man kann eigentlich gar nicht sagen: blosse Form, es ist contradictio in adjecto, denn Form ist die durch eine qualitative Kraft, ein inwohnendes Dynamisches, auf höherer Stufe Geistiges so oder so gebildete oder bewegte Materie. Form ist Ausfluss, daher Ausdruck eines Innern. Allerdings ist, was wir so nennen, von seinem Inhalt relativ trennbar und wir sprechen bei solcher relativer Trennung von „blosser Form". Diese Bezeichnung ist ungenau, wie häufig der gemeine Sprachgebrauch, denn die Sache verhält sich so, dass hier die angeblich blosse Form mit ihrem ursprünglichen Inhalt einem fremden Inhalt verknüpft ist, daher jener ursprüngliche Inhalt in dem neuen Zusammenhang unwahr wird. Wenn z. B. Jemand einen Charakter, eine Stimmung heuchelt, affectirt, so nimmt er Formen an, welche

ursprünglich nur durch jenen Charakter, Stimmung geschaffen sind, er trennt sie von diesem ihrem ursprünglichen Zusammenhang, aber er vermag sie in dieser Stimmung doch nur dadurch hervorzubringen, dass er sich in ihr wahres Inneres momentan hineinversetzt. Und wenn in der Kunst von einer leeren Form, einer blossen Formschönheit die Rede ist, so handelt es sich von Bildungen des Materials, die ebenfalls ursprünglich dem Innern des bewegten Geistes entflossen und im vorliegenden Zusammenhang nur relativ von ihm getrennt sind, in der Trennung selbst aber noch einen Schimmer, eine Reminiscenz ihrer ursprünglichen Inhaltsfülle und Wärme bewahren. Ohne dieses wenn auch noch so dünne Band würden sie im Augenblick erlöschen, in Nichts zusammenfallen. Dass die Kunst, mit Ausnahme der Poesie, ihr Material seinem Naturzusammenhang entnimmt und mit Beibehaltung einer schwachen Mitwirkung desselben ein anderes Inneres hineinlegt, als die blosse Naturkraft ihm gegeben, diess hier als Einwendung vorzubringen, wäre eine ganz ungeschickte logische Durchkreuzung. Die Kunst hat entdeckt, dass vermöge einer tiefen, dunkeln Symbolik Stein, Holz, Farbe u. s. w. unter der bildenden Hand des Menschen zur Nachbildung der höheren Formen sich verwenden lässt, welche die Seele, der Charakter als Aeusseres seines Innern hervorbringt, und verarbeitet nun dies Material zu einer reineren Erscheinung desselben Inhalts, den sie gleichzeitig erhöht und in neuen, tiefern Zusammenhang stellt. Was die Poesie betrifft, so kann man nicht ebenso, wie von der bildenden Kunst, von ihr sagen, sie entnehme ihr Material seinem Naturzusammenhang. Sie gibt ihrem Vehikel, dem Wort, von dem man keinen Augenblick zweifeln kann, dass es das Aeussere eines Innern, dass es Bild des Gedankens sei, den Ausdruck eines höheren geistigen Lebens, als des gemeinen, prosaischen; sie gestaltet es rhythmisch, aber unser Kritiker selbst wird nicht sagen wollen, das Sonett sei da, um das Metrum des Sonetts darzustellen, das Distichon des Distichons u. s. w. Etwas Anderes aber wird er mit mehr Schein glauben einwenden zu können und vielleicht ist es ernstlich seine Meinung: es gelte nämlich unser Satz nur von der bildenden Kunst und Poesie und diese freilich geben Formen mit Inhalt, etwas Anderes aber sei es mit der Musik (wie er dabei ihre Verwandtschaft mit der Baukunst zu berücksichtigen und auch dieser die inhaltsvolle Form abzusprechen geneigt wäre, können wir nicht wissen). Sonderbar wäre es nun freilich, wenn zwar die andern Künste inhaltsvolle, die Musik aber leere Form haben, d. h. Nichts, ein Unding, einen Unsinn

repräsentiren sollte. Es liegt hier einer der Punkte, wo Crudität des Denkens von einem augenblicklichen Anschein zu abgeschmackten Meinungen sich fortreissen lässt. Der Inhalt des Werks der andern Künste lässt sich neben der künstlerischen Darstellung auch durch Worte ausdrücken, zwar unzureichend (sonst wäre die Kunst entbehrlich), aber doch im Wesentlichen bestimmt, denn er ist bestimmtes Objekt. Diess gilt soweit selbst von der Baukunst, als sich sagen lässt, welchen Kern das Gebäude zu umschliessen bestimmt sei; dass sie denselben nur nach der Seite der Stimmung, die er mit sich führt, durch ihre Kunstformen andeutet, darin freilich liegt eben ihre Verwandtschaft mit der Musik. Die Musik aber bringt kein Objekt zur Darstellung, d. h. weder einen äussern Gegenstand, noch eine der Seelenthätigkeiten, welche auf bewusster Unterscheidung und Beziehung zwischen Objekt und Subjekt beruhen. Weil sie nun kein Objekt darstellt, so ist für den Formalisten der tiefsinnige Satz fertig: sie stellt ihre Darstellung dar, sie drückt mit ihren Formen ihre Formen aus, d. h. sie gibt Nichts, um durch diess Nichts Nichts zu geben. Unser Nihilist ahnt, welchen Aberwitz er ausspricht, und hilft sich nun durch die erwähnte Einräumung: die Musik hat manchmal Inhalt, manchmal nicht, sie kann mit ihren Formen Lebensformen darstellen, oder auch nicht, denn „nicht als Formen des Lebens, sondern als Formen an sich haben sie für die Musik Bedeutung“. Eine Musik, die kein Herz bewegt, ist demnach ebenso gut, wie eine, die jedes rührt und entzückt, der Kunstreiter auf der Violine und der seelenvolle Spieler, der eine ist Künstler wie der andere. Das ist die naive Art, in welcher ein auf solcher Stufe des Unterscheidens und Verbindens festgesessenes Denken sich mit schwierigen Begriffen abfindet. Die Musik hat in gewissem Sinne nie einen Inhalt, in gewissem Sinne immer; das hat seine Schwierigkeiten; man weiss sich zu helfen und setzt dafür: sie hat bald einen Inhalt, bald keinen. Ich soll z. B. ausdrücken, dass eines Menschen oder Volkes Geistesleben dunkel, in gewissem Sinn unbewusst sei und weil das ein verwickeltes Ding ist, zu begreifen und begreiflich zu machen, wie der Geist, seinem Wesen nach die Helle, das Bewusstsein selbst, auch dunkel, unbewusst sein kann, so helfe ich mir einfach und sage: der Mensch, das Volk hat theils Geist, theils keinen, bald Geist, bald keinen, — was, nebenher gesagt, auch seine Wahrheit hat, aber nur eine solche, die hieher nicht gehört, hiemit nichts zu thun hat. Parzival heisst bei Wolfr. von Eschenbach der Tumbe-Klare; das weiss ich, was das heissen will,

sagt unser Unterscheidungskünstler: Parzival war manchmal dumm, manchmal gescheidt. Scherz bei Seite: das Beispiel ist, wie ich eben im Gebrauch bemerke, mehr, als Beispiel. Das Gefühl ist Geist, in einer Form des Dunkels, welche ihre Natur verliert, sobald das Wort dem objektiven Grund und Inhalte des Gefühlszustandes Ausdruck gibt, denn hiemit ist das Bewusstsein an die Stelle des Gefühls getreten. Das Gefühl als solches ist ein Verhältnissleben, ein Leben dynamischer Reizungsverhältnisse und muss daher gerade durch die Kunstform, welche die reinen Bewegungsverhältnisse des Tons zum Darstellungsmittel hat, seinen einzig richtigen Ausdruck finden. Ich habe daher in der Aesthetik gewagt, den Cirkel für erlaubt zu erklären, wonach zuerst die Natur des Gefühls zwar in ihrem allgemeinen Grundcharakter bestimmt und daraus gefolgert wird, dass die Musik ihr reinster Ausdruck sei, dann aber aus der vorausgesetzten Musik die spezielleren Unterschiede und Theilungslinien in dem sonst ununterscheidbaren Nebel dieser Geistesform gewonnen werden. Unser Kritiker führt dies an, ohne es zu widerlegen, als ob die Citatzeichen genügten, mich ironisch zu vernichten. Nur das rein Dynamische am Gefühl, abgesehen von jedem Inhalt, sagt er, könne die Musik darstellen, nicht weil das Gefühl musikalisch, sondern weil alles Musikalische dynamisch sei. Man bemerke die Verwirrung in diesem Satze, der, richtig gestellt, gerade das bestätigt, was ich sage. Meine Behauptung, die allgemein anerkannte psychologische Auffassung ist diese: im Gefühle verschwindet jeder bestimmte, objective Inhalt als solcher und wird zu einer blossen Dynamik von Reizungsverhältnissen, die sich als unendliche Modifikationen von Lust und Unlust ankündigen; ich schliesse: es wird daher seinen adäquatesten Ausdruck in einer Kunst der rein dynamischen Tonverhältnisse finden. Der Kritiker beginnt dagegen: „nur das rein Dynamische am Gefühl, abgesehen von jedem Inhalt“ u. s. w., als ob mein Satz nicht gelautet hätte: das Gefühl ist an sich inhaltsvolle Dynamik, Dynamik, worin der Inhalt seine objective Bestimmtheit ausgelöscht hat; und so erschleicht er sich den Rest seiner obigen Aufstellung, während in Wahrheit der Schluss dieser ist: weil alles Musikalische dynamisch ist, so ist die Musik recht eigentlich die Kunst des Gefühls, denn das Gefühl setzt jeden Inhalt in eine Dynamik von Reizungsverhältnissen um. Die Verwirrung kommt offenbar daher, dass der Kritiker, nachdem er gelesen, was ich über das Gefühl und die Musik sage, sogleich den Hauptpunkt wieder vergessen haben und der Meinung sein muss, ich er-

kenne dem Gefühl als solchem objective Inhaltsbestimmtheit zu und ebenso der Musik. Ich habe gezeigt, dass in das Gefühl aller Lebensinhalt einsinkt und mit der Unterscheidung von Subjekt und Objekt in ihm seine gegenständliche Bestimmbarkeit verliert, dass das Gefühl also inhaltslos ist im einen, inhaltsvoll im andern Sinn; unser Kritiker aber, weil er den vorhandenen Widerspruch nicht begreift, nur objektiv bestimmbaren Inhalt kennt, spricht nun der Musik diesen und jeden ab, und was er für sich vom Gefühle denkt, erfahren wir nicht; wahrscheinlich: es habe manchmal Inhalt, manchmal nicht, und jene Male, wo es keinen hat, werden eben dieselben sein, wo die Musik Gefühle darstellt. — Mit meinem Satz ist es keineswegs unvereinbar, wenn behauptet wird, dass das Gefühl sich in ganz individuell bestimmte einzelne Stimmungen unterscheide, deren Verlauf den Inhalt des einzelnen musikalischen Kunstwerks bildet; die dynamischen Verhältnisse des Gefühls lassen unendliche Concretionen ihrer Mischung zu, welche für das Wort ebenso indefinibel und doch ebenso scharf bestimmt sind, als in der Säftemischung und physiologischen Grundstimmung des einzelnen Menschen die einzelnen wechselnden Zustände mit ihrem bestimmten Charakter, der sich doch nicht mit Worten bezeichnen lässt. — Dass in jedem Zuhörer die musikalisch dargestellte concrete Stimmung anders anklingt, darin hebt sich ihr Wesen nicht auf: den Grundcharakter derselben wird jeder musikalisch Organisirte gleichmässig mit allen Andern fühlen, aber mit ihm treten in Jedem andere Erfahrungen, Erinnerungen, Phantasiebilder, tritt eine andere Beziehung zu der Welt des deutlichen Bewusstseins in Verbindung; das Dunkel des Gefühls ist zugleich seine Unendlichkeit und die Unendlichkeit möglicher Beziehungen auf die Objekte. Auch dies ist in der Lehre vom Gefühl auseinandergesetzt, wovon ich in dem Antheil an dem allgemeinen Abschnitt über die Musik in meiner Aesthetik, den ich übernommen, ausgehe. Der Kritiker aber meint, diese unendlichen Beziehungen, vermöge deren Jeder das vernommene Musikwerk sich anders übersetzt, seien eben ein Beweis, dass die Musik „nur Formen darstelle", denn dieselbe Form sei es, die uns an Alles mahne, was in dieser sich zu bewegen pflege oder fähig sei. Da müsste vorher bewiesen sein, dass nicht derselbe Inhalt (vollends, wenn er ganz in der Form der Stimmung auftritt) unendlich verschieden anklingen und doch in seinem Grundcharakter derselbe sein könne; ferner müsste bewiesen sein, dass gewisse physische Bewegungen von den Stimmungen und Kräften der Gegenstände, die sich in ihnen bewegen, unabhängig

seien und dass die Musik, wenn sie die analogen Rhythmen entwickelt, ordnet, zu diesen Stimmungen und Kräften in keinerlei Beziehung trete. Aber man sieht hier schliesslich noch einmal ganz klar, wo die Verwirrung sitzt, denn die Kritik fährt fort: — „nicht weil die Musik kein Objekt darstellt, sondern weil sie keinen Inhalt hat.“ Das sollte heissen: „Der Satz, dass die Musik kein Objekt darstellt, dreht sich in meinem Kopfe zu dem Satz um: sie hat keinen Inhalt, weil ich nicht begreife, wie das Gefühl inhaltsvoll und doch ohne Unterscheidung von Subjekt und Objekt sein kann.“

Ich habe dieses Nest von Confusion etwas ausführlich vorgenommen, weil die Auswicklung belehrend ist über den Formalismus im Kunsturtheil überhaupt, und ich habe es mit einiger Schärfe gethan, weil der Kritiker mit gar so affektirter Vornehmheit anfängt: „der Verfasser stellt sich, wie zu erwarten war, auf den Standpunkt der musikalischen Gefühls-Aesthetik“. Als ob es bekanntlich neben einigen andern thörichten Theorieen der Musik eine Gefühlstheorie gäbe, deren Naivetät unter Kennern eine abgemachte Sache sei, so dass sie von der Höhe ihrer Vernunft gemüthlich zusehen können, wer etwa pathologischer Weise sich in die Falle dieses Irrthums verlaufe. So muss ich ihm denn, da er es nicht weiss, sagen, dass die Gefühlstheorie der Musik nicht eine Theorie ist, die es neben andern auch so gibt, sondern dass gar keine Kunstphilosophie existirt, welche in der Musik einen andern Inhalt suchte, noch weniger irgend eine, die gar keinen Inhalt in ihr suchte; ich muss ihm sagen, dass nicht er auf die schweren Forschungen der Kunstwissenschaft herunterzulächeln hat, sondern dass man in dieser die ungeschickten Vorstellungen und Denkverwirrungen guter Musikanten und schlechter philosophischer Dilettanten mit ihrer selbstzufriedenen Gewiss-Wisserei recht wohl kennt und pathologisch begreift. Geläufig ist Jedermann, dass diejenige Wendung der Gefühlstheorie der Musik eine Verkehrtheit ist, welche jedes Musikwerks Inhalt mit Worten glaubt bestimmen zu können; von dieser aber ist nicht die Rede und der Kritiker selber sagt, es sei diess nicht meine Theorie. Zum Abschied habe ich ihm noch zu sagen, dass ich die gnädige Anerkennung nicht annehmen kann, die er mir dafür widerfahren lässt, dass ich neben einer Musik mit Gefühlsinhalt „noch eine Musik bestehen lasse, die bloss Produkt der in Formen spielenden Phantasie ist.“ Bloss gelehrte und bloss dem Ohr schmeichelnde Musik gibt es, aber für sie, wie für alle relativ leere Kunst liegt die Möglichkeit ihres Bestehens nur in jenem Bande,

das, obwohl noch so sehr verlängert und verdünnt, sie noch mit der ursprünglichen und wahren, der gefühlten Musik verbindet; die relativ ausdrucksloseste Tonverbindung und Tonfolge würde auch den reinen Fachmann nicht erfreuen, wenn nicht ein entfernter Schimmer von Gefühlsleben in ihr wäre, ebenso wie das leerste Sonett noch an die Gefühlsstimmung erinnert, aus welcher diese Form entsprungen ist und welcher das inhaltsvolle Sonett Worte gibt, ebenso wie selbst das abstrakte Linienspiel in der Dekoration nur durch die dunkle Symbolik erfreut, vermöge deren bei ihrem Anblick uns Windungen und Lösungen, Labyrinthe und Entwicklungen alles Lebens vorschweben.

Nehmen wir nun unsere Frage wieder in ihrer Allgemeinheit auf. Es kommt in aller Kunst rein auf die Form an, dies ist also der Satz des Formalismus. Und dieser Satz ist ganz wahr, ist Grundbestimmung im Wesen des Schönen. Dass es im ästhetischen Gebiet überall nur darum sich handelt, wie der Gegenstand aussieht, erscheint, nicht um seine innern stoffartigen Qualitäten (sei unter dem Stoffartigen die bildende physische Lebenskraft mit der durch sie bedingten Struktur, Mischung des Stoffes oder das Geistige, Moralische verstanden), sondern nur um die Gesammtwirkung der Oberfläche, dass im Künstler das direkte Interesse für den Gehalt, sei es Affekt, sei es Eifer des Wahren und Guten, einem reinen Sinne des Bildens gewichen sein muss, wenn er fähig sein soll, ein Kunstwerk zu schaffen, dass das ästhetische Wohlgefallen des Zuschauers in demselben Sinn ein interesseloses sein muss: diess sind Sätze, welche Kant ein für allemal begründet, die Aesthetik nach ihm in jeder Weise tiefer abgeleitet und spezieller entwickelt hat, Sätze, an welchen jetzt Niemand mehr rüttelt, der einige ästhetische Bildung besitzt. Aber das vergessen sehr Viele, dass in der Form selbst eben die innere physische Bildungskraft, der geistige Gehalt mit ihrer Qualität ausgesprochen sind, dass das erscheinende Sinnliche gerade bis auf diese Linie in den Raum hineingetrieben wird, gerade so und so gefärbt ist, sich bewegt, handelt, weil es der so und so bestimmten Lebenskraft entquollen, von dem so und so bestimmten Geist erfüllt, geführt ist, dass der Künstler mit der ganzen Lebendigkeit des Nervs, der vollen Innigkeit des Gemüths und Intensität des Geistes in den Affekt und in die Idee sich hineingelebt haben muss, die er darstellt, dass hier die ganze Bedeutung des Perfektums: Vergangenheit, aber gegenwärtiges Fortwirken und Bestand der Vergangenheit, in Wirkung tritt, dass endlich der Zuschauer allerdings von jenem Interesse ganz frei sein

muss, das eine Unruhe enthält, etwas zu geniessen, zu thun, zu wirken, einem Sollen Folge zu geben, dass aber damit ja keine Gleichgültigkeit gemeint ist, vielmehr eine reine Betrachtung, in welcher Herz, Wärme, Begeisterung ihre einseitige Gewalt nur darum auslöschen, weil sie zu harmonischer Stille sich sammeln. Das Schöne tilgt das Interesse für etwas, was da werden soll, nur darum, weil es mittelbar oder unmittelbar, in ruhendem Bild oder in bewegter Handlung, die Welt als eine solche darstellt, worin all die Güter und das Gute, um das wir uns sonst beunruhigen und quälen, schon erreicht sind, ewig aufs Neue in gegenwärtige Erfüllung treten, weil es die in der empirischen Wirklichkeit zerstreuten Strahlen des ewigen Lichtes auf Einen Punkt concentrirt, auf Eine Stelle wirft und uns dadurch in die Stimmung einer vollkommenen Welt versetzt. Wenn irgendwo, so gilt daher hier die Bedeutung, in welcher Hegel den Terminus Aufheben gern gebraucht hat: so nämlich, dass es sowohl den Begriff des conservare, als des tollere in sich enthält. Der Gehalt ist im Schönen in die reine Form aufgehoben, aber nur in dem Sinn, dass er nicht mehr in seiner Getrenntheit, in seiner Besonderheit wahrgenommen wird; er ist als solcher nicht mehr da, nur weil er ganz in die Form übergetreten ist. Das Stoffartige ist in die Form aufgegangen, aber es ist nicht gleichgültig, was aufgegangen ist. Es verhält sich genau wie mit einem chemischen Amalgam, worin ein Stoff in einen andern ganz aufgelöst ist, aber in der Auflösung ihm ganz seine Qualität mitgetheilt hat; wenn man das bescheidenste Bild will: Zucker hat sich im Wasser aufgelöst, er ist weg, aber das ganze Wasser ist von Süssigkeit durchdrungen. Man spricht unter Künstlern und Kennern nicht leicht vom Inhalte, sondern von Motiv, Composition, Form, Farbe, Vers u. s. w., aber man hält es nur darum so, weil man stillschweigend voraussetzt, dass dem Motiv, der Composition, Form u. s. w. der Inhalt einverleibt sei; man schweigt davon, weil es sich von selbst versteht; so unzweifelhaft ist die Forderung, dass man sich dabei gar nicht aufhält. Man redet nur vom Körper, weil die Seele schon darin ist. Erst wenn ein Formgebrechen, das unverkennbar in Unwahrheit, Unreinheit, Flachheit, Verworrenheit, Ueberfruchtung, Willkür des Inhalts seinen Grund hat, den Accent fühlbar auf diesen wirft, da wird die Rede davon, da fühlt man, dass die Form von ihren äussersten Enden in Einem Zuge zurückläuft in das Nervencentrum, worin die Seele eines Kunstwerks lebt, und dass man gar nicht sagen kann, wo denn der Punkt sei, auf welchem Inhalt und Form sich

scheiden. Viel eher kann man an der Form selbst zwei Seiten unterscheiden. „Zur Form eines Gedichtes gehört auch, ja das Wesentliche an dieser Form ist die Struktur, die Oekonomie, die Architektur einer Dichtung; sind Worte und Verse das Gewand, Gedanken und Bilder Carnation und Teint, so ist das zuletzt aufgeführte Moment der Wuchs, der Gliederbau sammt der Gesichtsbildung eines Gedichts. Behauptet nun Herr Menzel, in die schönste Form nicht bloss von Worten und Versen, sondern auch von einzelnen Gedanken und Bildern habe z. B. Göthe oft den schlechtesten Inhalt gefüllt, man müsse also, da man der Form (ästhetisch) nichts anhaben könne, geradezu auf den Inhalt (moralisch) losgehen: so bleibt uns vielmehr neben jener äusseren Form, welche allerdings auch an einem unwürdigen Gegenstande schön sein kann, noch jene so zu sagen innerliche Seite, der Bau, die Oekonomie des Gedichts; diese wird immer leiden, wenn ihr ein unsittlicher Inhalt aufgedrungen wird“ (Strauss Streitschr. 2. Heft, S. 127). Wir haben, beiher gesagt, an W. Menzel ein Beispiel, wie der Formalist zugleich moralisirender Substantialist sein kann: ist die Kunst inhaltslos indifferente Form, so mag der Eine sich damit begnügen, dass sie als solche ergötzt, der Andere fordert, dass sie ausdrücklich moralischem Inhalt als Gefäss diene, und beurtheilt sie nach diesem Maasstabe. Unser Satz aber ist: das Gute wird in der Kunst schön, das Schlechte, Böse hässlich und wenn wir etwas ernstlich schön oder hässlich nennen, so haben wir es stillschweigend auch gut oder übel genannt. Keine noch so gelungene Form kann einen kranken Kern verhüllen. Wir nennen nur Ein Beispiel, nicht von eigentlich Schlechtem, aber von Peinlichem: Heinrich von Kleist hat in seiner Marquise von O. einen widerlichen Stoff mit der grössten Meisterschaft behandelt; vollendetere Durcharbeitung kann nicht leicht angewendet werden, ein widerstrebendes Motiv zu entlasten, aufzulösen, ja Schönheiten daraus zu ziehen, aber doch können wir den lästigen Ausgangspunkt niemals vergessen, selbst im versöhnenden, edlen Schlusse nicht. Wo aber Schlechtes, Unmoralisches, das der Dichter billigt, innerlich sich in die flüchtig täuschende Form kleidet, da wird der verkehrte Inhalt sich am allermeisten im Schluss verrathen, er wird ein Missklang sein, er wird uns nicht beruhigt, nicht versöhnt entlassen. — Ein stärkeres Schlaglicht fällt auf die untrennbare Einheit von Inhalt und Form namentlich auch da, wo diese in müssigen Ueberfluss auswächst, also z. B. wo Gruppen, Parthieen, Scenen auftreten, welche an sich ergötzen oder rühren, aber in diesen Zusam-

menhang nicht gehören. Wir haben aber mit diesen Sätzen noch zu viel zugegeben. Auch die sogenannt schöne Form, welche über leeren oder schlechten Inhalt geworfen ist oder bei gutem Inhalt als störender episodischer Ueberfluss erscheint, könnte nicht schön genannt werden, wenn sie nicht inhaltsvoll, seelenvoll wäre; sie ist nur jetzt, in dem so beschaffenen Kunstwerk, sammt ihrem an sich edeln geistigen oder seelischen Kern an einen andern, kranken Kern unnatürlich oder an einen gesunden, der aber in seinem Zusammenhang diese Art von Formen sammt dem ihnen an sich eigenen Inhalt nicht bedingte, unnatürlich oder müssig angeheftet. Die Formen einer weiblichen Gestalt z. B. hiessen nicht schön, wenn sie nicht mit der reizvoll bauenden organischen Lebenskraft zugleich aussprächen, was uns am weiblichen Seelenleben entzückt; natürlich aber können sie verwendet werden, um zur Wollust unschön zu reizen oder durch eine zwar unschuldigere Anziehung Leerheit an tieferer Bedeutung, wie sie das angelegte Kunstwerk forderte, zu verdecken, oder sie können als müssiger Schmuck einen Zusammenhang überfüllen, dem diese Bedeutung sammt den ihm dienenden ernsteren Kunstformen keineswegs abgeht: in ihrem Zusammenhang sind sie bedeutungsvoll genug, hier nur sind sie bedeutungslos, störend, wie Opernmusik in der Kirche, und nun nennen wir sie blosse, leere Form, wenn wir nicht schlimmere Namen brauchen.

Man kann von Künstlern, als naturgemässen Feinden der stoffartig den Inhalt betonenden Auffassung sagen hören: „Was soll das Gerede von der Idee! Die sogenannte Idee ist mir nur Motiv.“ Wird es richtig verstanden, so lässt sich nichts dagegen einwenden. Der wahre Sinn des Wortes ist: der Künstler sieht allen Inhalt nur darauf an, ob und wie viel schöne Erscheinung mit ihm gegeben sei, aus ihm sich entwickeln lasse; in diesem Sinne nennt er die Grundidee eines Werkes Motiv, und das Wort ist recht dienlich, um auszudrücken, dass in der Kunst Alles auf die Form ankommt, dass getrennt von diesem absoluten Zusammenhang jeder, auch der bedeutendste Inhalt künstlerisch Null ist. Allein es ist dennoch ebensosehr ein gefährlicher Ausdruck, denn leicht kann er so verstanden werden, dass er gerade auf eine falsche Trennung von Inhalt und Form hinführt; die Meinung kann nämlich sein: die Idee ist dem Künstler nur Gelegenheit, Schönes zu entwickeln. Dann bleibt jene neben dem, was das Kunstwerk uns zeigt, in der unwürdigsten Stellung liegen und die Formenwelt, die sich vor uns entfaltet, ist

entweder bedeutungslos im obigen Sinne des Worts oder sie stiehlt sich unter der Hand eine zwar hinreichende und würdige Bedeutung, welche aber von der angeblichen Idee, dem buchstäblichen Ausgangspunkte sich ganz unorganisch lossagt. Dann entstehen unwahre Kunstwerke. Von grösster Wichtigkeit ist diess für das richtige Urtheil in der Kunstgeschichte. Bis tief in das sechszehnte Jahrhundert hinein hat man z. B. die Stoffe der heiligen Geschichte als die absoluten, der Darstellung einzig würdigen in der Malerei angesehen. Nun drängte aber mit Gewalt Landschaft, Sittenbild, reine Historie, historisches Sittenbild zur Existenz, und da man diesen Gebieten doch den Werth der Selbständigkeit nicht zuerkannte, so hängte man sie an die kirchlichen Stoffe, wie an einen Nagel. Paolo Veronese gibt vor, die Hochzeit zu Kana zu malen, und er malt eine Versammlung von historischen Porträtfiguren bei einem venetianischen Festmahle; Bassano gibt uns Viehstücke und bringt im Hintergrunde kaum sichtbar eine Verkündigung der Hirten, einen Ecce homo als vorgegebenes Sujet an, ja es kommt dahin, dass Niederländer solche Stoffe als Vorwand benützen, um einen Fleischmarkt vorzuführen. „Motiv" hat hier die Bedeutung eines falschen Passes erhalten und man wird gegen solche unwahre Verschiebungen viel zu lax im Urtheile werden, wenn man von ungenauen Begriffen über das Verhältniss von Idee und Bild ausgeht. Doch ist diess noch die unschuldigere Art von Verschiebung. Ganze Epochen können durch Beibehaltung überlebter Ideen geradezu in eine schlechte Kunst gerathen. Die Stimmung des sechszehnten Jahrhunderts war nur in den ersten Jahrzehnten noch eine andächtige, noch fähig, das höchst gereifte und erregte weltliche Schönheitsgefühl mit den kirchlichen Stoffen und dem frommen Ausdruck zu reiner Einheit zu verbinden. Der elektrisirte Empfindungszustand, der vibrirende Nerv des Jahrhunderts, das Gefühl der Gegenwart, der sinnlichen Wirklichkeit war weit mehr auf die classischen Stoffe gewiesen, man ergriff sie auch, aber man behielt vorherrschend die kirchlichen Stoffe bei, man tauchte sie gegen ihre Natur in die heisse, sinnlich verzückte Stimmung und bald benützte die kirchliche Restauration die Reize, die in dieser Auffassung lagen, um das liebe Fleisch für den Himmel zu gewinnen, und wirklich, wo die in lüstern sentimentaler Seeligkeit schwimmenden Engel und Heiligen übereinanderpurzeln, wie schon in Correggio's christlichen Elysiumsbildern, da mag es schon der Mühe werth scheinen, vorläufig einige äussere Opfer sich aufzulegen, um so überschwenglich angenehm belohnt zu werden.

Wir müssen aber unsere Frage in sittlicher und politischer Hinsicht noch genauer vornehmen. Die Idee, welche sich in die Formen des Kunstwerks ergiesst, soll eine sittliche Wahrheit sein. Den Begriff des Sittlichen fassen wir hier natürlich in solcher Weite, dass er keine falsche Strenge gegen dis Sphären unschuldiger, gesunder Lebensfreudigkeit einschliesst, welche ja auch für sich mit Fug und Recht als bestimmender Inhalt unzähliger Kunstwerke auftreten; aber allerdings seine tiefere Bedeutung gewinnt er erst in den Gebieten, wo es sich vom Sittlichen im engeren Sinne des Wortes handelt, von höherm Pathos, von Gesinnung. Wir verlangen, dass der Künstler und Dichter von solchem Inhalt, wo die Aufgabe ihn mit sich bringt, warm nnd tief erfüllt sei, damit er mit voller Kraft in die formgebende Phantasie sich umsetzen könne. Allein man muss sich hüten, diess in zu beschränktem Sinne zu verstehen, wenn man nicht gerade dem Formalismus Waffen liefern, gewonnen Spiel geben will. Man vergesse nicht, dass die Phantasie eine Kraft ist, sich in alle Zustände zu versetzen. Dem Dichter kann es einfallen, sich in einen Zustand, einen Charakter, eine Sitte zu versenken, die von der Ueberzeugung, womit es ihm als Menschen Ernst ist, weit abliegen, ja in einem Werke von reicherem Zusammenhange muss er diess immer thun und muss es mit so viel Intensität, dass er selbst das Schlechte, das Böse, das doch schliesslich in seiner Nichtigkeit sich offenbaren soll, nicht etwa mit Hass, sondern mit einem Anscheine von Lebenskraft und Recht darstellt, damit wir begreifen, wie auch das Verkehrte nicht existiren könnte, wenn es nicht durch eine Welt von Fäden, Kräften noch mit dem Guten und Gesunden in Verbindung stünde, dieses selbst in der Verkehrung noch enthielte. Solcher Anschein hebt sich dann im grösseren Kunstwerk durch den Zusammenhang, durch den Contrast wieder auf, es gibt aber und muss geben kleinere, selbständige Bilder, worin geradezu Niedriges, Verkehrtes, Frivoles zur Darstellung kommt und zwar in voller Heiterkeit, ohne eine Spur von Verwerfung. Ein politisch freidenkender, ein als Mensch moralisch streng gesinnter Dichter kann ganz wohl z. B. in einem einzelnen Liede den feinen, üppigen Aristokraten, den Trinker, den Lumpen, die reizende Kokette ganz so lustig sich hinstellen und aussingen lassen, als wären sie höchst berechtigte Figuren, und wir können, ohne schlecht zu sein, eine herzliche Freude an dem Bilde haben. Göthes Vanitas, vanitatum vanitas und Philinens Lied z. B. sind ganz für sich poetisch, auch ohne weitere, dem lieben Leichtsinn seinen Ort

anweisende Zusammenstellung, wie sie das letztere im Wilh. Meister findet. Wer nun den Humor nicht hat, solche Dinge zu verstehen und zu geniessen, der gibt dem Formalisten das Scheinrecht zu der Behauptung: da sehe man, was daraus folge, wenn man nicht anerkenne, dass Alles auf die blosse Form ankomme; dem Dichter sei es eben darum zu thun gewesen, an jenen Charakteren sein Formtalent zu bewähren, und wer vom Stoffartigen nicht abstrahiren könne, dem bleibe natürlich nichts zu geniessen, sondern nur zu verdammen. Und der Formalist, der die Form als dienendes Mittel für moralische Zwecke betrachtet, also in diesem Sinne zu den Substantialisten gehört, wird sagen: gut, so verdamme ich. Das Eine ist aber so falsch, als das Andere. Wenn der Dichter einem nach strenger Linie des moralischen Urtheils verwerflichen Zustande oder Charakter Poesie abgewinnt, so ist es, weil er mit seinem weiten und grossen Weltsinne die verlorenen Strahlen des Guten und Ganzen, die in die fernsten Falten des Daseins hineinschimmern, herausfühlt und findet, weil es ihn anzieht und erfreut, zu sehen und zu zeigen, wie der Mensch, der ohne Rohheit ganz heiter ist, nicht so schlecht sein kann, als es dem engen Moralisten scheint. Nur das Bewusstsein, dass ein Bruchstück des Absoluten selbst im Geringen, Missachteten noch bestehe, macht es möglich, dem Stoff durch die Behandlung alles Schwere zu nehmen, ihm die schwebende Leichtigkeit zu geben, welche uns die directe Anwendung des moralischen Urtheils abschneidet; richtiger: diese Behandlung selbst hat mittelbare moralische Wahrheit. Man sage also immerhin: die Behandlung macht es; die Behandlung ist eben eine Formthätigkeit, in welcher als solcher auch das Herz und der Inhalt des Dichtergeistes mitenthalten ist, und wir wiederholen, dass es eine blosse Form gar nicht gibt. Der Geist des Dichters darf sich nicht, kann sich nicht auf ein getrenntes Stück der Wahrheit isoliren, sondern lässt seine Sonne scheinen über Gerechte und Ungerechte, und es ist diess nicht nur seine subjective Weite, Versetzungsfähigkeit, Kunst, sondern es hat objectiven Grund, es wird der Lichtglanz berechtigter Existenz in den niedrigen oder unbedeutenden Stoff nicht gewaltsam hineingelegt, sondern er muss in ihm liegen und der Dichter erhöht ihn nur. Zu dieser Erhöhung mag ihm die Erscheinung, der empirische Stoff, der ihm etwa vor Augen trat, nur ganz zufällig den blossen Anstoss gegeben haben, die bestimmte Inhalts-Sphäre, den Charakter-Typus, Zustand, die Lebensform, der er angehört, zu idealisiren. Wir bemerken hier gelegentlich, damit keine Confusion in der

Terminologie entstehe: Stoff heisst in genauerem Sprachgebrauch eine empirisch gegebene Erscheinung mit dem ihr eigenen Inhalte, die ein Künstler zu behandeln sich aufgefordert fühlt, also, was man mit fremdem Worte Süjet nennt; der Inhalt ist die Seele dieser Erscheinung, ist das, was die Existenz und Lebensbewegungen dieses Süjets als ihr innerer Grund bedingt und was eben der Dichter durch die gereinigte Form rein und erhöht durchscheinen lässt; so war die Geschichte Wallensteins der Stoff, welchen Schiller bearbeitete, die Idee der Autonomie des grossen Feldherrngenies, ihres Rechtes, ihrer Gefahr der Ueberhebung und Schuld war der Inhalt, den er in der poetischen Umbildung des Stoffes leuchtend, durchsichtig zur Erscheinung brachte. Sonst gebraucht man die Ausdrücke Stoff und Inhalt promiscue und wo es nicht auf genaue Unterscheidung ankommt, geschieht diess auch in der vorliegenden Erörterung.

Hier ist der Ort, auf die im Anfang schon berührte politische Streitfrage zurückzukommen; die Beleuchtung dieser Seite des Ethischen wirft ein besonders belehrendes Licht auf das Ganze. Zunächst ganz abgesehen vom Aesthetischen, werden wir vom Künstler und Dichter wie von jedem Andern fordern, dass er eine Ueberzeugung habe, dass er ein Charakter sei. Nur freilich etwas liberal müssen wir sein: die Versetzungsfähigkeit der Phantasie ist eine gefährliche Eigenschaft und erschwert den Menschenkindern, denen sie vorzüglich geschenkt ist, die strenge Haltung, die harte Consequenz des Charakters; sie versetzen sich zu leicht in den Zusammenhang, die Bedingungen, in welchen die entgegengesetzte Lebensanschauung sich erzeugt, um nicht Schwankungen mehr, als Andere, ausgesetzt zu sein, und sie sind zu sehr berechtigt und berufen, die Welt von der Seite der Erscheinung aufzufassen, um nicht durch den Glanz und die Bildung, womit die Macht, der Adel sich umgibt, lebhaft angezogen zu werden. Doch wir wollen darüber auch nicht allzu mild im Urtheile werden, sondern immerhin bei unserer Forderung bleiben. Der Dichter soll einer Partei angehören, ist es die conservative, so wird es freilich nicht die stumpf oder boshaft reactionäre sein dürfen; doch diess versteht sich von selbst, denn so können wir den Menschen vom Dichter nicht trennen, dass wir jenen bei den ganz Geistlosen oder Giftigen glaubten suchen zu dürfen. Wo nun aber der Mensch in den Dichter übergeht, tritt jene Versetzungsfähigkeit in ihr unbezweifeltes Recht, richtiger, sie wird zum Berufe. Der Künstler und Dichter wird also durchaus befugt sein, seine Motive auch derjenigen

litischen Welt zu entnehmen, die der seinigen entgegengesetzt ist, und unsere ganze Sympathie für sie in Bewegung zu setzen. Nun aber glaube man ja nicht, dass hieraus irgend ein Beweis für die Ansicht erwächst, wonach die Form Alles sein soll. Die Versetzung in eine fremde Welt ist nur dann eine wahre, künstlerische, wenn sie auch Versetzung in deren Inhalt ist, in das Bruchstück von Recht und Wahrheit, wodurch dieselbe ihren guten Antheil am wahrhaft Menschlichen hat. Es wendet sich genau ebenso auf der Seite des Zuschauers, Lesers, Zuhörers: gehört der Dichter oder Künstler nach Ueberzeugung und Kunstrichtung der ihm entgegengesetzten Partei an oder verlangt er nur diessmal Sympathie für sie, so würde jener grosse Beschränktheit an den Tag legen, wenn er ein Werk darum verwärfe, weil es seinen Standpunkt auf der Gegenseite nimmt und seiner Partei ihre Verirrungen im tragischen Spiegel vorhält. Wer z. B. Rethels meisterhafte Reihe von Holzschnitten, die uns zeigen, wie der Tod die Massen mit wilden Reden aufwühlt, auf die Barrikaden lockt und die Verführten in ihrer blutigen Niederlage verhöhnt, wer diese geniale Erneurung und neue Wendung der Idee des Todtentanzes aus politischen Gründen verwirft, der zeigt nicht nur, dass er nichts von Composition und Zeichnung versteht, nein, da es keine leere Form gibt, so zeigt er zugleich, dass er auch als Mensch bornirt ist, d. h. in das Recht, das mit dem Unrecht der entgegengesetzten, und das Unrecht, das mit dem Rechte der eignen Partei verbunden ist, sich nicht zu versetzen vermag. Die Kunst gleicht hierin der Historie und der Philosophie, sie steht mit beiden auf der Höhe objectiver Betrachtung, von der wir im Handeln allerdings mit Bewusstsein der Nothwendigkeit in die Einseitigkeit der Kampfesstellung herabsteigen sollen. Mit dieser Weite und Versetzungsfähigkeit hat es nun aber freilich seine Grenze: volle Kraft und Wärme werden nur die Werke eines Künstlers und Dichters haben, welche aus der Phantasie-Thätigkeit entspringen, wie sie im direkten und positiven Zusammenhange mit dem steht, was er auch als Mensch mit Begeisterung und Kraft umfasst und hegt, nur dass die Behandlung dem Inhalt immer seine Härte und Einseitigkeit abstreifen und uns die Ahnung offen lassen wird, dass ein Schimmer von Recht auch im Entgegengesetzten sein könne. Der Dichter versetzt sich immer in Anderes, aber es ist ein Unterschied, ob diess Andere nur die entlegnere Fülle und Gestaltung der Welt ist, worin er mit seinem Herzen und seiner Begeisterung wohnt, oder eine Welt, in welcher er mit seinem Herzen nicht zu Hause ist. Wir

dürfen weiter gehen und sagen: in's Grosse wirken werden nur Kunstwerke, welche dem lebendigen Geiste der Freiheit angehören und in deren Hervorbringung der Dichter mit dem Menschen und seiner Ueberzeugung unbefangen, ohne die Absicht der Tendenz zusammentraf; aber man sieht doch, wie wenig einfach die Beantwortung der Frage ist, ob „der Dichter auf der Zinne der Partei" stehen soll oder auf „höherer". Ja und nein, je nachdem man es nimmt. Er soll als Mensch einer Partei angehören, also ja, er soll als Mensch ein Gefühl übrig haben für das Bruchstück der Wahrheit in der Gegenpartei, also in gewissem Sinne nein; er wird als Dichter nur da warm und voll dichten, wo er seiner Parteiüberzeugung Form gibt, also ja; diese Form wird aber nicht fanatische Einseitigkeit athmen, sie wird ein Theil Sympathie für Gegner und Feind bewahren und in Anspruch nehmen, also wieder in gewissem Sinne nein, und er wird sich unter Anderm auch einmal ganz in den Strahl der Wahrheit versetzen können, welcher der Welt der Gegenpartei zukommt, namentlich Rührung für ihre Leiden erwecken, also wieder nein. Kunst und Poesie ist immer allgemein menschlich, das Leben, das Handeln fordert Beschränkung auf den Gegensatz.

Noch haben wir aber ein Hauptmoment, obwohl wir oben schon daran streiften, nicht ausdrücklich in's Auge gefasst: das Komische. Es ist der stärkste Akt jener Versetzungsfähigkeit, denn hier wird geradezu das der eigenen und jeder vernünftigen Ueberzeugung vom Wahren und Guten conträr Entgegengesetzte, das ganz Verkehrte mit Liebe dargestellt. Und doch wird die Verzerrung keineswegs durch blosse Form, die es ja gar nicht gibt, in das ästhetische Licht gerückt, sondern der Form, wodurch es geschieht, liegt als Inhalt die Wahrheit zu Grunde, dass die Idee nicht sein kann, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln, das Kleinste dem Grössten zu verflechten, und doch mitten in diesen Widersprüchen, dieser Verkettung sich erhält. Das Komische ist die thatsächliche Widerlegung des Substantialismus im Kunsturtheil, sofern er den Werth des Kunstwerkes nur in der direct verstandenen, geistigen, sittlichen Würde sucht, denn die Komik, im scharfen Unterschied von der Satyre, straft nicht das Verkehrte; ebenso aber des Formalismus, denn der Geist des Komischen ist eine inhaltsvolle Wahrheit, ist Wohlwollen gegen die Welt mitten in ihren Gebrechen, in den Knäueln ihrer Verworrenheit.

Wir wenden uns zum Schluss noch auf eine andere Seite, wo sich unsere Frage noch entschiedener, als bei jeder der bisherigen

Wendungen, beantworten muss. Wir drücken sie jetzt so aus: fällt oder steigt der Werth des Kunstwerks mit dem inneren Werthe des Gehalts oder nicht? Unter dem inneren Werthe des Gehalts verstehen wir die Bedeutung, die der Gegenstand anspricht nach der Stelle, welche ihm in den grossen Hauptgebieten des Lebens zukommt. Was wir meinen, erklärt sich am einfachsten, wenn wir die Malerei mit ihren gegenständlich klar gesonderten Zweigen in's Auge fassen, wie solche ihren Stoff aus den grossen Hauptstufen des Daseins nehmen. Es handelt sich also nun um einen Dignitätsunterschied der Zweige. Und hier wird der Formalist, diesmal nicht der grasse, sondern der, welcher in der Form immer den lebendigen Geist des Künstlers, nur in ungenauer Schätzung, mitbegreift, alsbald das Kreuz machen: in die einfachste Landschaft, wird er sagen, in das anspruchloseste Thierstück, das bescheidenste Sittenbild kann ebensoviel Geist und Kunst gelegt werden, als in das seinem Gegenstand nach anspruchvollste Geschichtsbild. Hier ist nun vor Allem von grösster Wichtigkeit, dass der richtige Fall fingirt werde; in solcher Debatte geht nämlich der Formalist unwillkürlich von der Voraussetzung aus, dass neben einem stimmungsvollen, meisterhaft ausgeführten Werke, das seinen Stoff der untergeordneten Sphäre entnommen, ein schwaches, misslungenes stehe, das ihn aus der höheren oder höchsten gegriffen hat. Wir wollen der Einfachheit wegen bei dem vollen Gegensatze eines Landschaftsbildes und eines auf monumentale Bedeutung Anspruch machenden Geschichtsbildes stehen bleiben. Fingirt man nun den genannten Fall, dann freilich ist der Landschaftsmaler ein bedeutenderer Künstler, als der Hirtorienmaler. Die Voraussetzung muss aber offenbar die sein, dass aus den genannten Zweigen gleich gediegene Arbeiten, wahre Kunstwerke vorliegen. Nun kann allerdings kein Vernünftiger einen Augenblick zweifeln, dass das Spezifische des Kunsttalents und des Könnens bei den Meistern dieser verschiedenen Werke durchaus gleichmässig vorhanden sei. Wer seinen Empfindungszustand in ein Stück Land, Luft, Wald, Wasser legen und diese Durchwärmung der Natur mit den Mitteln der Kunst zum vollkommenen Ausdruck bringen kann, ist ohne Frage dem Wesen nach ebensosehr ein Künstler, als der, welcher die Bedeutung einer grossen geschichtlichen Scene in sprechenden, gewaltigen Zügen aus grossartigen Charaktergestalten und ihrer Gruppirung sprechen lässt. Ja man kann, so scheint es, mehr sagen: man kann behaupten, dort sei tiefere Kunst, gerade weil die Idee im Gegenstand eigentlich nicht liege, sondern die beseelende

Kraft des Künstlers Alles thue. Doch dieser Schein besteht in der That nur einen Augenblick, denn nur unentwickelten, im Dunkel des Gefühls, der Stimmung zurückgehaltenen Geist kann der Landschaftmaler in sein Objekt, das ihm wie durch eine ahnungsvolle Symbolik die Anregung dazu gibt, niederlegen; dem Historienmaler dagegen tritt in der Menschenwelt zwar reifer, gestalteter Geist entgegen, aber nur um so mehr bleibt ihm zu thun. Man darf nicht meinen, das Explicirte sei leichter zu bewältigen, als das Implicirte. Vor Allem muss dem in Handlung ausgesprochenen grossen Inhalte des Lebens ein tiefer, gewichtiger, vom Monumentalen erfüllter Geist entgegenkommen; der grosse Inhalt regt aber in den darzustellenden, bei der Handlung betheiligten Charakteren die ganze Welt der Empfindungen und Affecte auf, deren Ausdruck mit dem stehenden des Charakters zu einer tief verwickelten Einheit sich verbindet; der Künstler muss sich in diese ganze Welt versetzen können, sie in gewissem Sinne durchlebt haben oder in den Stunden des Schaffens durchleben; viel, unendlich viel spricht sich aus, aber was sich ausspricht, weist auf eine noch tiefere Welt des Seelenlebens, die nur in geheimnissvoller Andeutung zu Tage tritt, und da muss uns der Historienmaler in ganz andere Tiefen der dunkeln Ahnung blicken lassen, als der Landschaftmaler; dieser Ausdruck breitet sich über die menschliche Gestalt, vorzüglich das Angesicht, aus, hier liegt vor dem Künstler ein Feld, auf welchem unzählige, unerschöpfte Geisterzüge in unendlichen Formen sich bewegen, ein Feld, das er nie zu Ende beobachten, durchforschen kann; in der That sind auch Studien vorausgesetzt, wie sie in solcher Ausdehnung und Strenge der Landschaftmaler nicht bedarf: anatomische, physiognomische im gewöhnlichen Sinn und im engeren Sinn des Pathognomischen, Mimischen. Dazu kommt, dass er sich in die allgemeinen Zustände überhaupt, Sitte, Culturformen jeder Art einleben, einstudiren muss; dass er auch architektonische Umgebung, Landschaft hinzugibt, premiren wir nicht, weil diese Seite doch zu untergeordnet ist, um behaupten zu können, er müsse das Talent des Landschaft- und Architektur-Malers im intensiven Sinne mit dem seinigen verbinden. Aber nun nehme man noch hinzu, dass ihm sein Gegenstand nicht so vorliegt und still hält, wie dem Landschaftmaler, und wir bemerken beiher, dass hier eine der Hauptursachen der unverhältnissmässigen Blüthe der Landschaftmalerei in unserer Zeit liegt. Der Historienmaler schöpft aus der Quelle der Ueberlieferung, er bedarf das richtige Auge für den fruchtbaren Stoff, den fruchtbarsten Moment

des Stoffs, er den intensiveren Geistesakt, der da nöthig ist, um das nicht Geschaute sich zu vergegenwärtigen. Dies Alles beweist wohl zur Genüge, dass hier die stärkere, tiefere und reichere Seele vorausgesetzt ist und dass also der Geschichtsmaler, der ein künstlerisch vollkommenes Werk vor uns hinstellt, zwar nicht in dem Sinn über dem Landschaftmaler steht, welcher dasselbe leistet, dass nicht beide spezifisch Künstler wären, wohl aber innerhalb des Spezifischen dem Grade nach.

Diess sind Bemerkungen, Anhaltspunkte zur Lösung einer viel verhandelten, stets schwebenden, immer neu sich aufdrängenden Frage; das Wesentliche davon muss in jeder Aesthetik vorkommen und ist auch in meinem Werke gesagt, aber — und dies ist vielleicht ein Mangel — nirgends auf Eine Stelle zusammengedrängt, z. B. die Warnung, nicht jenen falschen Fall zu fingiren, als ob man aus zwei zu vergleichenden Zweigen Werke von ungleichem Formwerth vor sich hätte, wohl vorgebracht, aber nicht auf einem schlagenden Hauptpunkte. Mögen nun Andere die Sache weiter führen, gründlicher in das Spezielle hineinleiten; ich begnüge mich, eine Anregung zu erschöpfenderen Reflexionen gegeben zu haben. Ueberblickt man meine Bemerkungen, so wird man mehr als einmal nicht begreifen können, wie ich dazu komme, Wahrheiten zu beweisen, die sich so ganz von selbst verstehen, im Umsehen aber wird man finden, dass alsbald wieder der Zweifel sich einstellt, ob ich nicht zu viel eingeräumt, d. h., da ich gegen den leeren Formalismus kämpfe, wieder zu viel Gewicht auf den Inhalt in der Kunst gelegt habe; man wird ferner finden, wie der Formalismus und der Substantialismus in einander umspringen, so dass eine Bekämpfung des Einen unversehens zu einer Bekämpfung des Andern wird. Diese Dialektik liegt in der Sache selbst; sie ist der faktische Beweis für die absolute Einheit von Inhalt und Form, und ich prophezeie dem, der nun die Untersuchung weiter führt, auf welcher der zwei Seiten er seinen Standpunkt nehmen möge, dasselbe Geschick.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 2. November 1857.

Vortrag des Herrn Prof. Alex. Schweizer, betreffend die stellvertretende Bedeutung des Todes Christi.

Der Vortragende hebt die Stelle Galater III, 13. 14 hervor, als eine der wichtigsten für die paulinische Lehre vom Tode Christi. Vorerst wurde nach-

gewiesen, dass ὑπὲς c. genit. immer für, zum Bessten, niemals anstatt heisse; wenn was einer für Andere thut in Form der Stellvertretung geschehe, so drücke doch die Präposition nur jenes Allgemeine aus, nicht auch dieses Besondere. Zwar würden zwei Stellen 2. Corinth. V. 20 und Philemon 13 immer noch angeführt als sichere Zeugnisse für ὑπὲς im Sinne von anstatt, aber mit Unrecht, denn in der erstern werde dem Apostel durch diese Auslegung eine logische Unklarheit zugeschoben; wo er die Apostel als von Gott gesendet darstelle, ihr Ermahnen als ein Ermahnen Gottes selbst: da spiele er darauf an, dass sie Stellvertreter Gottes sind, und könne durch ὑπὲς Χριστοῦ nicht sagen wollen „an Christi Statt", sondern für ihn; ὑπὲς Χριστοῦ bezeichne das Ziel, nicht die Urheberschaft der apostolischen Sendung, deren Wirken für Christus als ein im Namen Gottes ausgeübtes bezeichnet werde. Philemon 13 aber würde durch die Auslegung ὑπὲς σοῦ statt deiner dem Schreibenden eine Unzartheit gegen Philemon zugeschoben. Er sei weit entfernt, diesem zu schreiben: „eigentlich solltest du mir dienen, und statt deiner könnte dein Sklave es thun", wohl aber schreibe er: „ich wünschte wohl, dass dein Sklave mir dienete dir zum Bessten, so dass es dir angerechnet würde." — Die Galaterstelle selbst wurde dann so ausgelegt, dass in den Worten: „Christus hat uns aus dem Fluche des Gesetzes losgekauft, indem er für uns Fluch wurde, denn es ist geschrieben: verflucht sei jeder am Holze Hangende", einfach nur die historische Thatsache aufgeführt werde mit ihrer nächsten Wirkung, der Aufhebung des Gesetzesfluches. Es sollen die unter das Gesetz zurückstrebenden Galater erinnert werden, dass dieses nur in Verfluchung des Uebertreters auslaufe, Christen aber doch nicht in der fluchenden Gesetzesgenossenschaft verbleiben können, welche ja Christum selbst ans Holz verflucht habe. Darum füge der Apostel als nähere Erklärung des Zweckes bei, Christus sei ein Verfluchter des Gesetzes geworden, „damit an die Heiden der Segen Abrahams komme in Christo, damit wir den verheissenen Geist empfingen durch den Glauben." — Statt des abentheuerlichen Gedankens, Christi Blut wirke dergleichen unmittelbar, liege hier die Einsicht vor, dass in Folge der Beseitigung des Fluchgesetzes das längst bereit gehaltene Heil nun an die Heiden gelange und den nicht mehr durch Gesetzeswerke beirrten Juden ergreifbar geworden sei durch den Glauben. Das mosaische Gesetz, zum Heilshinderniss geworden, sei beseitigt und in Folge davon das Heil für Heiden und Juden zugänglich. Sei in unserer Stelle ein rabbinisirendes Argument enthalten, so werde, was vorläufig in dieser Weise begründet worden, dann sofort aus der Natur der Dinge selbst abgeleitet: „Von Anfang an sei die abrahamidische Heilsverheissung das erste, und das weit später zwischen ein gekommene Gesetz habe, ihr nichts abbrechend, nur gelten sollen, bis Christus und die Glaubensrechtfertigung komme." Wenn nun Gottes Wille das Gesetz und die Gesetzesanstalt beseitigt, so kann Christi Tod nur noch den ohnehin reifenden Gang der Dinge zum Entscheid bringen, die Losscheidung nämlich der Gemeinde von der jüdischen Gesetzesanstalt. Darum seien keinerlei dogmatische Phantasmen in unsere Stelle hineinzulegen, als hätte das Gesetz für immer Geltung und als könne darum nur eine metaphysische Wirkung des Todes Christi ihm die Verfluchten abkaufen, bei welcher Meinung man dem Gesetz bald den Teufel, bald die Gerechtigkeit Gottes unterschoben

habe. Da nach des Apostels beständiger Lehre das Gesetz mit dem Erscheinen des Christenthums von selbst zu gelten aufhört, so bedürfe es keiner metaphysischen Wirkung des Kreuzestodes, die Niemand verstehen könnte, wohl aber seiner ethisch-welthistorischen Wirkung. Was der Apostel sage, das liege uns welthistorisch vor Augen, dass Christi Kreuzigung durchgreifender als alle Lehren das Christenthum losgemacht hat vom Judenthum. So verstanden, stehe unsere Stelle im klarsten Zusammenhang mit der ganzen Absicht des Galaterbriefes. Wir danken das freie, vollkräftige Hinstellen der erlösenden neuen Rechtfertigungsanstalt wirklich dem Kreuzestode Christi. Daher sei es begreiflich, dass diesem Tode dann alle Heilswohlthaten des neuen Bundes zugeschrieben werden, das Erlösen, Versöhnen, Heiligen, Beseligen. Begreiflich könne Christi Tod auch ein sühnendes Opfer u. s. w. genannt werden, da wir ohne ihn das versöhnende Christenthum gar nicht hätten. Ohne Zweifel seien viele dogmatische Spekulationen nicht aus Pauli Geist und Lehre, wohl aber aus dem seiner Rede anhaftenden rabbinischen Elemente herausgesponnen worden, die angeblich tiefsten Mysterien aus den noch von der Pharisäerschule her dem Apostel anhaftenden Argumentationsmanieren. Uebrigens werde die rabbinisirende Argumentation erst durch die Ausleger werthlos gemacht, weil sie von der alten Inspirationslehre her gewohnt seien, in jeder apostolischen Argumentation absolute Beweiskraft zu suchen, und darum das nur relativ Beweisende mit geheimnissreichen Elementen zum absoluten Beweis auffüllen wollen. Dass Christi Verfluchtsein durchs Gesetz ihn und die Seinen vom Gesetz trennen musste, ist trotz der rabbinisirenden Fassung wahr genug für den, welcher des Gesetzes Gültigkeit ohnehin als vergehend erkennt; unbeweisend wird das Argument erst für die ganz unpaulinische Ansicht, dass das Gesetz ewig berechtigt sei und darum ganz ungeheure Trinitätsanstrengungen sammt mysteriöser Opferung des Sohnes nöthig seien, es zu beseitigen oder ihm den verfluchenden Giftzahn auszubrechen. Während die alten griechischen Väter noch mit Abscheu den Gedanken von sich weisen, Christus sei ein wirklicher Fluch oder Sündenausbund geworden (ob immerhin statt unser), hat die spätere dogmatische Exegese gerade dieses herausfinden wollen. Jedenfalls hätte sie nicht wie der Apostel das ἐπικατάρατος ὑπὸ θεοῦ des A. Testamentes durch Weglassung der letztern Worte korrigirt. Christus ist nur thatsächlich als Fluch ans Kreuz verdammt worden, gefallen liess er sich's, um gerade dadurch sich und die Seinen von der ihn so verfluchenden Gesetzesgenossenschaft zu scheiden. So kauft er uns los vom Fluche des Gesetzes, und nun erst kommt das Heil an die Heiden, und die Juden können nun erst es ergreifen, wie es allein ergriffen werden kann, durch den Glauben. Das Gesetz, verfluchend den, der es nicht vollkommen hält, ferne haltend die Heiden vom Boden, aus welchem das Heil kommt, ist beseitigt wesentlich durch das Kommen der neuen Glaubensgerechtigkeit, für unser Bewusstsein entschieden durch Christi Verfluchtwerden von Seite des Gesetzes. Er und wir sind nun dem Gesetz abgestorben, es kann uns nicht mehr verdammen und die Heiden nicht mehr vom Heil ausschliessen. — An der Discussion, zu welcher dieser Vortrag Anlass gab, betheiligten sich die Herren Schlottmann, Volkmar und Hitzig, theilweise für, theilweise gegen.

Verlag von Meyer & Zeller in Zürich.

Die Tineen und Pterophoren der Schweiz

von

Prof. Dr. FREY.

Rthlr. 2. 12 Ngr. — fl. 4. — Fr. 8.

Academische Vorträge.

Clausius, R. Ueber das Wesen der Wärme, verglichen mit Licht und Schall. Preis 8 Ngr. — 28 kr. — 80 Cts.

Biedermann, Alois. Die Pharisäer und Sadducäer. Preis 5 Ngr. — 21 kr. — 70 Cts.

Nägeli, Carl. Die Individualität in der Natur, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Pflanzenwelt. Preis 12 Ngr. — 40 kr. — 1 Fr. 20 Cts.

Schmidt, Dr. W. Ad. Der Aufstand in Constantinopel unter Kaiser Justinian. Nebst einem Plan von Constantinopel. Preis 14 Ngr. — 48 kr. — 1 Fr. 70 Cts.

Schweizer, Dr. Alex. Die theologisch-ethischen Zustände der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts in der zürcherischen Kirche. Preis 6 Ngr. — 22 kr. — 60 Cts.

Semper, G. Ueber die formelle Gesetzmässigkeit des Schmuckes und dessen Bedeutung als Kunstsymbol. 8 Ngr. — 28 kr. — 80 Cts.

Vischer, Fr. Kritische Bemerkungen über den ersten Theil von Göthe's Faust, namentlich den Prolog im Himmel. Preis 4 Ngr. — 14 kr. — 40 Cts.

Wolf, Dr. Rud. Ueber Cometen und Cometen-Aberglauben. Preis 4 Ngr. — 16 kr. — 40 Ct.

Volkmar, G. Ueber den Ursprung und die erste Krisis der römischen Kirche. Nach den letzten Verhandlungen über Hyppolitus. Preis 10 Ngr. — 36 kr. — 1 Fr.

Druck von E. Kiesling in Zürich.

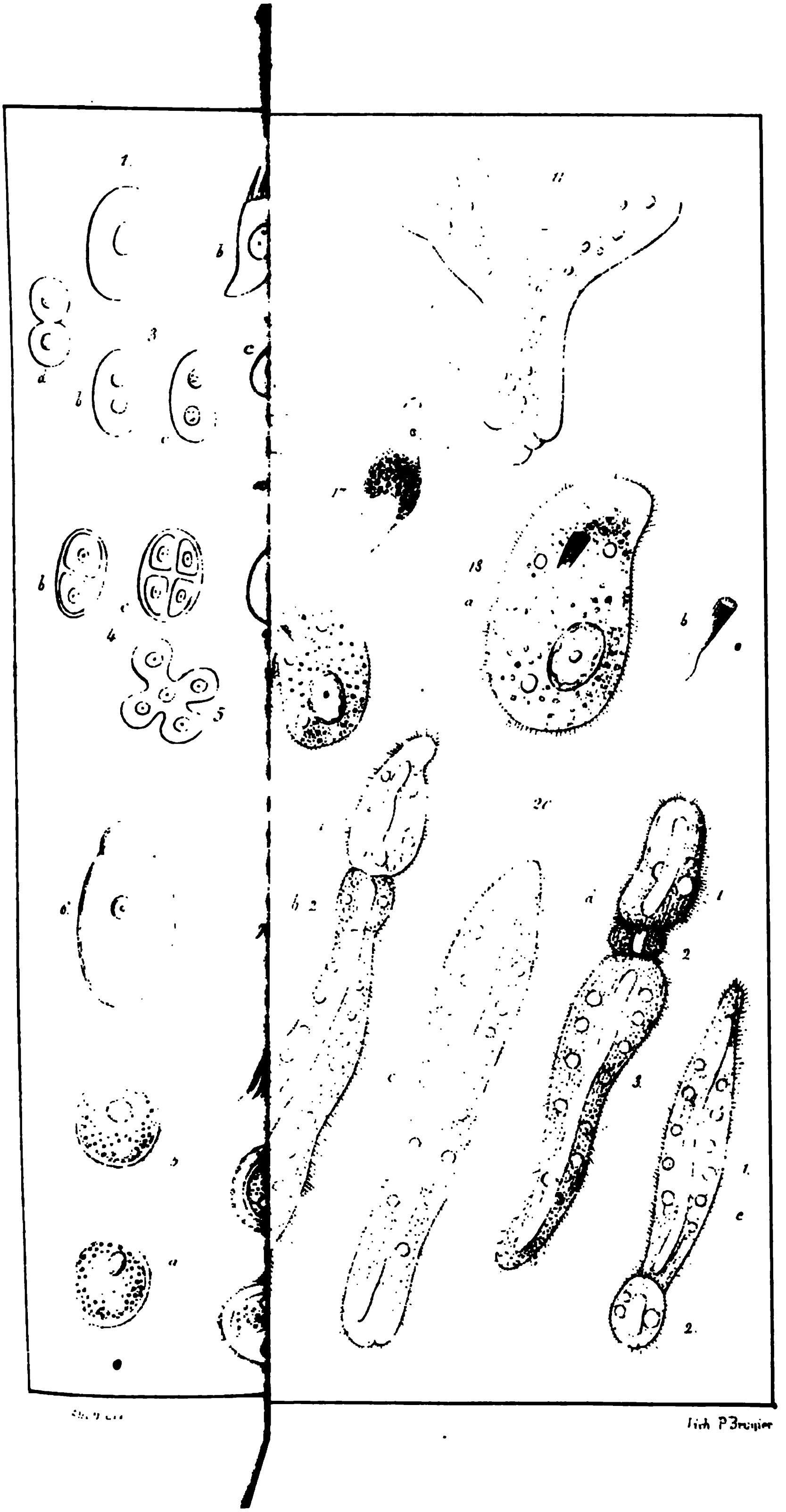

Lith. P Bruquier

Augustin Thierry als Geschichtschreiber und Politiker.

Von JAKOB VOGEL.

„Verhülle dein Haupt, wie der sterbende Cäsar, um nicht den Verfall der französischen Literatur mitanzusehen. Wir leben in einer Zeit der Ohnmacht, der Menschengeist schwindet dahin, gleich den Königen und den Göttern. Denken wir nicht mehr daran!“ So sprach unlängst ein Freund Lamartine's zu dem Dichter, um denselben von literarischer Thätigkeit abzuhalten. Lamartine glaubt nicht an die finstere Prophezeiung seines Freundes, und die Geschichte der letzten Jahrzehnte, die französische Literatur der neuesten Zeit bestärkt ihn in seiner entgegengesetzten Ansicht.[1]) Mit Recht! Denn auf dem Felde der Geschichte wie in der Literatur zeigt sich ein beständiger Wechsel von Verfall und Verjüngung, eine im Fortschritt begriffene Entwicklung, deren letztes Ziel wir nicht bestimmen können. Jene Weltanschauung, die überall nur Verfall und Schwäche sieht, ist einseitig, sie steht im Widerspruch mit der Wirklichkeit. Der Freund Lamartine's hat zunächst die Verhältnisse seines Vaterlandes im Auge, er beklagt die schlimmen Folgen der napoleonischen Autokratie, den Materialismus des Volkes und der Machthaber, allerdings Thatsachen, die nicht geläugnet werden können. Genügen aber diese Thatsachen, um die Zukunft Frankreichs und Europas überhaupt in Frage zu stellen? Gewiss nicht! Dass Frankreich die schönsten Tage seiner Geschichte nicht hinter sich, sondern noch vor sich hat, diese Ansicht muss für jeden Unbefangenen aus dem Studium der neueren französischen Geschichtsliteratur hervorgehen. Die Werke eines Augustin Thierry, Michelet und Louis Blanc gehören, um nur einige wenige Namen anzuführen, zu den unvergänglichsten Blüthen in dem Kranze der französischen Literatur überhaupt. Die Saat, welche jene Männer ausgestreut, kann nicht ohne Früchte bleiben, ihre Ansichten und Hoffnungen sind das Gemeingut des französischen Volkes, welches trotz aller Wechselfälle seit mehr als einem halben Jahrhundert das nämliche

[1]) Cours familier de littérature 1856.

Ziel verfolgt. Dass die französische Nation dieses Ziel fortwährend vor Augen hat, das beweisen jene zahlreichen Geschichtswerke, insbesondere diejenigen, welche der Darstellung des Revolutionszeitalters gewidmet sind.

Die neuere französische Geschichtschreibung nach ihren hervorragendsten Vertretern zu charakterisiren, den innigen Zusammenhang nachzuweisen, in welchem diese Geschichtswerke zu dem öffentlichen Leben, zu der öffentlichen Meinung stehen, das wäre eine sehr interessante und verdienstvolle Arbeit, vorzüglich desshalb, weil die Franzosen in der neuesten Zeit eine Menge ausgezeichneter Geschichtswerke producirt haben, die in Deutschland und in der Schweiz verhältnissmässig wenig bekannt und verbreitet sind. Die Schriften von Eugène Pelletan über Philosophie der Geschichte[1]), die Histoire de France von Henri Martin, die Geschichte der Revolution von Louis Blanc sind die hervorragendsten Erzeugnisse dieser historischen Literatur, welchen die neuere deutsche Geschichtschreibung wenig ähnliche an die Seite stellen kann.

Diese Arbeit beschränkt sich darauf, die literarische Thätigkeit eines Mannes zu schildern, der gewissermassen die neuere Geschichtschreibung der Franzosen begründet, der eine historische Schule ins Leben gerufen und den geschichtlichen Studien in Frankreich neue Bahnen eröffnet hat.

Augustin Thierry hat geraume Zeit vor seinem Tode eine vollständige Ausgabe seiner Werke veröffentlicht, welche nicht allein die grösseren Arbeiten des Geschichtsschreibers in ihrer letzten Form, sondern auch die ersten und unvollkommenen Entwürfe derselben enthält. Man kann daher Thierry's Ansichten über Geschichte und Geschichtschreibung, ihre allmählige Reife, die Krisen, welche sie durchgemacht, die Modificationen, welche sie erlitten, verfolgen. Es ist das die Geschichte eines einzelnen Menschen und seiner geistigen Thätigkeit, zugleich aber auch die Geschichte der Zeit, in welcher der betreffende Schriftsteller gelebt. In der That existirt ein fortwährender Einfluss des Geschichtschreibers auf die Gesellschaft und der Gesellschaft auf den Geschichtschreiber, insofern dieser einen frischen Geist und ein Herz besitzt, in welchem die Geschicke seines Volkes einen Wiederhall finden. Es ist schwer, das abstrakte Leben eines Gelehrten

[1]) Profession de foi du XIXme siècle 3me éd. 1856. Heures de travail (Kritiken und Abhandlungen) 1856. Le monde marche 1857.

zu führen, in der Vergangenheit zu leben, deren Geheimnisse man durchforscht. Immer tritt die Gegenwart dazwischen und übt einen unwiderstehlichen Einfluss auf das Gemüth und den Geist. Was man mit eigenen Augen sieht und mit dem Herzen empfindet, das regt weit mehr auf, als dasjenige, was man liest. Thierry hat mehrmals den Gedanken ausgesprochen, dass es Jahrhunderte gibt, in welchen man eher im Stande ist, gewisse historische Probleme aufzulösen, deren richtige Beurtheilung den Geschichtschreibern früherer Jahrhunderte schwierig oder unmöglich sein musste. Thierry begründet diese Behauptung, indem er sagt, dass das Schauspiel der neuesten politischen Bewegungen und Umwälzungen uns ein Mittel an die Hand gebe, um ähnliche Erscheinungen in der Vergangenheit zu verstehen und richtig zu würdigen. Was von dem Leben einer Nation gilt, das gilt auch von dem Leben eines einzelnen Menschen. Die Ansichten des Geschichtschreibers werden oft mehr durch die Erfahrung als durch Studium modificirt. In den Ereignissen, welche derselbe erlebt, findet er die Erklärung für diejenigen, welche er anfänglich missverstanden. Allmählig treten jene vorgefassten Ansichten, jene Theorien, mit welchen die Jugend beinahe immer sich der Wissenschaft naht, in den Hintergrund vor den Thatsachen, das praktische Leben kömmt der Theorie zu Hülfe, und die Geschichte, die man miterlebt, erleichtert das Verständniss der Vergangenheit, welche man darstellen will.

Das literarische Leben Augustin Thierry's lässt sich in zwei Perioden eintheilen. Die erste beginnt mit der Restauration und endigt mit der Julirevolution. Zu Anfang dieser ersten Periode ist Thierry ein emsiger Mitarbeiter bei der Redaktion zweier Journale, des Censeur Européen und des Courrier français. In diesen Journalen sind die ersten Entwürfe, die ersten Proben seiner historischen Arbeiten niedergelegt. Vor dem Ende der Restauration hat Thierry zwei sehr wichtige Werke veröffentlicht: Die erste Ausgabe der Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen erschien im Jahr 1825, die zweite zu Anfang des Jahres 1830. Die erste Ausgabe der Briefe über die Geschichte Frankreichs erschien 1827, die zweite, viel vollständigere, im Jahr 1828. Die zweite Periode in dem literarischen Leben Thierry's beginnt mit 1830 und dauert bis zu seinem Tod im Sommer des Jahres 1856.[1]) Während dieser Zeit hat der Geschichtschreiber drei grössere historische Arbeiten veröffentlicht: Die Betrachtungen über

[1]) Thierry ist geboren 1788.

französische Geschichte, die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger und endlich die Geschichte des dritten Standes.

Während der ersten französischen Revolution trat die Literatur vor den grossartigen Tagesereignissen, welche die Gemüther mit sich fortrissen, in den Hintergrund. Die Revolution veränderte die französische Gesellschaft dergestalt, dass auch die Literatur sich diesem Einfluss nicht entziehen konnte. Für Wissenschaft, Kunst und Poesie begann in Frankreich mit dem Sturze des Kaiserthums eine neue Periode. Während die französische Nation, noch erschüttert von der gewaltigen Umwälzung, bemüht war, auf den Ruinen der Vergangenheit ein neues Gebäude aufzuführen, bereitete sich auch in der Literatur eine Revolution vor, welche, die Tradition des sogenannten klassischen Zeitalters aufgebend, der sterilen Regel die Ungebundenheit, d. h. die individuelle Freiheit, dem Verstande die Phantasie, die ächte poetische Begeisterung entgegenstellte. Die Begründer dieser neuen Richtung in der Literatur sind Chateaubriand und Madame de Staël. Der Einfluss des Ersteren zeigt sich nicht bloss in der Poesie, er ist auch der Vater der modernen französischen Geschichtschreibung.

Es war im Jahr 1810, als Thierry im Collège zu Blois studirte, dass er ein Exemplar von Chateaubriands „Martyrs“ in die Hände bekam. Alle Schüler lasen das Buch der Reihe nach. Auf Thierry machte dasselbe einen gewaltigen Eindruck. „Ich empfand anfänglich, so erzählt er selbst, ein Entzücken, über welches ich mir keine Rechenschaft geben konnte, meine Phantasie war lebhaft aufgeregt; aber als ich vollends die Erzählung Eudorens las, dieses lebendige Gemälde der letzten Zeiten des Kaiserreichs, da wurde mein Interesse noch gesteigert bei der Schilderung der ewigen Stadt, des Hofes eines römischen Imperators, bei der Beschreibung des Marsches der römischen Legionen durch die Sümpfe Bataviens und ihres Kampfes mit den Franken.“ Um dieses Buch zu lesen, benutzte Thierry die Freistunde, und, indem er sich unwohl stellte, vermied er die lärmenden Spiele seiner Altersgenossen, damit er desto ungestörter seine Lektüre vollenden konnte. „Jener Augenblick, so schrieb er im Jahre 1840, war vielleicht entscheidend für meine Zukunft. Wenn ich heute jene Stellen wieder lese, so empfinde ich die nämliche Begeisterung wie vor 30 Jahren.“ Darum ruft denn auch Thierry seinem grossen Vorbild Chateaubriand, der auf die gesammte französische Literatur des 19. Jahrhunderts so mächtigen Einfluss ausgeübt, als Zeichen der Dankbarkeit jene Worte Dantes an Virgil zu: Tu duca, tu signore et tu maestro!

Thierry gehört also zu der jungen Generation, welche gegen das Ende des Kaiserreiches in Chateaubriand den geistigen Vater des neuen Jahrhunderts begrüsste. Bei seinen Studien und in seinen literarischen Arbeiten sollte nicht allein die Gelehrsamkeit, sondern auch die Poesie eine Rolle spielen. Er ist einer der hervorragendsten Vertreter jener jungen Schule, welche der Despotismus der Kaiserherrschaft unempfindlich machte für den Kriegsruhm der französischen Nation, und welche bei dem Sturze des Imperators energisch ihre Antipathie ausdrückte gegen eine Regierung, die durch so theuer erkaufte Eroberungen die Würde des Menschengeschlechts beeinträchtigt und die den Nationalitäten schuldige Achtung vergessen hatte. Thierry befindet sich zu Anfang der Restauration auf dem nämlichen politischen Standpunkt wie Guizot, Villemain und Lamartine. Trotz der Verschiedenheit der Abstammung, der Erziehung, der geistigen Bestrebungen, der einzelnen Ansichten stimmten jene Persönlichkeiten überein in dem gemeinsamen Unwillen über die Knechtschaft des Geistes während des Kaiserthums. Nur ist der Unwille Thierrys viel energischer als bei den Uebrigen. So oft er in den ersten Jahren der Restauration von dem Kaiserthum spricht, so geschieht dies mit einem Hohn und einem Ingrimm, welcher sich in den stärksten Ausdrücken Luft macht. Thierry schrieb im Jahr 1820: „Das liberale Frankreich, nachdem es sich aus dem Sumpfe des Kaiserthums herausgewunden, steht da in jugendlichem Glanze.“ Unter liberalem Frankreich versteht der Geschichtschreiber die Parthei des Fortschrittes, die junge Schule und die Konstitutionellen vom Jahr 1789. Etwas früher äusserte er sich in einer Kritik der historischen Vorlesungen des Professor Daunou am Collège de France: „Dergleichen erhabene Ermahnungen versetzen uns weit weg von jener Zeit, die allerdings noch in frischem Andenken lebt, von jener Zeit, da eine elegante Kriecherei die Lehrstühle besetzt hielt, da man Virgil die Geburt des Sohnes von einem Despoten voraussagen liess, da man die Begriffe Vaterland und Ehre vor der Jugend profanirte, da die Phrasen einer hohlen Rhetorik, die todten Ziffern der Algebra die einzige Nahrung waren, welche dem Geiste eines jungen französischen Bürgers dargeboten wurde.“

Thierry gehört demnach zu derjenigen Parthei, welche den politischen und philosophischen Rationalismus zu ihrem Symbol gewählt hatte. Er bekannte sich zu mancherlei Ansichten, die ihm eigen waren oder die er wenigstens nur mit einer kleinen Anzahl aufgeklärter Köpfe theilte. Aufrichtig in seinem politischen Glaubensbekenntniss,

durchaus unabhängig von seinen Freunden wie von seinen Gegnern, war er unfähig, sich der Disciplin der Partheien zu unterwerfen, oder gar seine Ansichten auch nur theilweise den Verhältnissen anzuschmiegen und zu opfern. Thierry's politische Anschauungen waren ein eigenthümliches Gemisch derjenigen Ideen, welche die liberale Schule, zu der er gehörte, bald begünstigte, bald zurückstiess. Demokrat von Ueberzeugung wie durch Herkunft, war er, wie man gesehen hat, ohne Nachsicht für das Kaiserthum. Ueberdies zeigte sich unser Historiker als ein erklärter Feind jener Anglomanie, welche insbesondere durch Madame de Staël zu Anfang der Restauration verbreitet wurde. Die Revolution des Jahres 1688 betrachtete Thierry keineswegs als ein Vorbild, sondern als eine Klippe, die man vermeiden müsse. Die Nachahmung der englischen Verfassung hält er für eine Unmöglichkeit, und seine Ansichten über die englische Staatsform als solche harmoniren vollständig mit denjenigen eines Louis Blanc und Ledru-Rollin. Sehr charakteristisch ist die Verehrung Thierry's für die lokalen Freiheiten, die Abneigung gegen jene Centralisation, welche während der ersten Revolution und noch mehr unter dem Kaiserthum bis zum Aeussersten getrieben wurde. Diess ist wohl der beste Beweis für den Scharfblick unseres Geschichtsschreibers, dass er, beinahe allein stehend, auf das Krebsübel hinwies, an welchem Frankreich seit einem halben Jahrhundert laborirt. Wenn man also die politischen Ideen und Ansichten Thierry's während der ersten Periode seiner literarischen Wirksamkeit genau verfolgt, so erscheint er als ein Vorkämpfer jener liberalen Schule, welche die geistige Knechtschaft unter dem Kaiserthum verabscheuend für die Freiheit auf politischem und literarischem Gebiet mit Energie in die Schranken trat.

Während der ersten Jahre der Restauration bestand in Paris eine Zeitschrift, welche von zwei talentvollen Journalisten redigirt wurde, deren einziger Irrthum sich darauf beschränkte, die damalige französische Gesellschaft für besser und vollkommener zu halten, als sie es in Wirklichkeit war, für dieselben Institutionen zu träumen, welche günstigere Verhältnisse ins Leben zu rufen nicht vermocht haben. Thierry bezeichnet die Tendenz des Censeur Européen als die würdigste und kühnste von allen Journalen jener Zeit. Die Redaktoren des Blattes, Dunoyer und Comte, hatten grosses Talent und nicht weniger Muth bewiesen, indem sie während der hundert Tage die bürgerliche Freiheit gegen die militärische Gewaltherrschaft vertheidigten. Sie bekämpften, wie es in ihrem Programm heisst, den Ein-

fluss des Säbels auf die Logik und denjenigen des Schnurbarts auf das Raisonnement. Ihr Journal war das Centrum der jungen Schule, welche eine beinahe unbegrenzte Freiheit und die praktische Anwendung der liberalen Grundsätze verlangte, ohne den Schwierigkeiten, auf welche die Restauration stiess, Rechnung zu tragen. Diese Bestrebungen waren im Grund nichts Anderes als eine Wiederbelebung der gemässigt-liberalen Prinzipien von 1789. Unwiderstehlich zur Journalistik hingezogen, fand Thierry in dem Censeur Européen das einzige Feld, wo er seine Ansichten niederlegen und vor ein grösseres Publikum bringen konnte. Indem Thierry Journalist wurde, folgte er einem allgemeinen Zuge seiner Zeit. Jedermann war es damals: der Geistliche, der Militär, der Gelehrte, der Industrielle, der Deputirte, selbst der Student, welcher kaum den Hörsaal verlassen hatte. Alle geistigen Kräfte schaarten sich um die Presse, welche in jener Zeit sehr mächtig war und die hervorragendsten Talente der Nation zu ihren Organen zählte. Eine öffentliche Wirksamkeit war für Thierry fast nur durch die Presse möglich und im Jahr 1817 wurde er Mitarbeiter des Censeur Européen. Die politischen Grundsätze, welche er in der Journalistik bethätigte, beruhten weniger auf gereiften Studien als auf allgemeinen Eindrücken und einem seines Zieles nicht ganz bewussten Instinkt. Thierry empfand wie die meisten jugendlichen Köpfe das Bedürfniss, seine Ideen zu produciren und die Tendenz des Censeur Européen entsprach dem Zuge seines Geistes. Er selbst gesteht mit einer ehrenwerthen Aufrichtigkeit, dass er während dieser Periode seines Lebens bemüht war, seine Schriften und seine Handlungen dem Ideal eines unbestimmten Liberalismus anzupassen, über den er selbst sich im Unklaren befand. „Ich war, sagt Thierry, der Militärherrschaft abgeneigt, noch mehr aber den Pretentionen der Aristokratie, welche die durch die Macht der Zeit ins Leben gerufenen neuen Zustände als unberechtigt verdammte. Ich strebte mit Enthusiasmus nach einer Zukunft, ohne von derselben ein bestimmtes Bild entwerfen zu können, ich verlangte nach einer Freiheit, deren Grundlagen ungefähr die waren: Eine beliebige Regierungsform, eine so wenig als möglich beschränkte Summe individueller Freiheiten, eine Administration auf demokratischen Grundlagen. Ich begeisterte mich für ein gewisses Ideal patriotischer Hingebung von fleckenlosem politischem Charakter, für einen Stoicismus ohne finstere Härte, Eigenschaften, die ich in der Vergangenheit durch Algernon Sidney und in der Gegenwart durch Lafayette verwirklicht sah.“

Die Hoffnungen und Wünsche, welche in diesem politischen Glaubensbekenntniss ausgesprochen sind, wurden damals von einer grossen Anzahl Gleichgesinnter getheilt, welche unter dem Schutze der von der königlichen Charte garantirten nach einer umfassenderen und weniger beschränkten Freiheit trachteten. Charakteristisch ist die Vorliebe Thierry's für Lafayette, welcher von den neuesten französischen Geschichtschreibern ganz anders, wie uns scheint, richtiger beurtheilt wird. Doch darf man nicht vergessen, dass Thierry jene Bemerkungen vor der Julirevolution geschrieben hat. Lafayette war allerdings ein edler Charakter, aber ohne Energie, er befand sich zweimal in einer Stellung, die es ihm möglich machte, die Rolle eines Washington zu spielen. Er benutzte diese Gelegenheit nicht und starb gebrochenen Herzens.

Einen sehr grossen, direkten Einfluss übte auf unseren Thierry der Akademiker Daunou, Professor der Geschichte am Collège de France. Die Ansichten dieses Mannes über Politik und Geschichte spiegeln sich in denjenigen Thierry's ab, wesshalb einige Bemerkungen über Daunou's Persönlichkeit hier nothwendig sein dürften. Mitglied des Nationalconventes, unter dem Kaiserthum ein gefügiges Werkzeug des Imperators, war Daunou nicht ohne ehrenwerthe Eigenschaften. So oft sich ihm die Möglichkeit darbot, kehrte er immer von der politischen Thätigkeit zu dem Studium der Geschichte zurück. Der Literarhistoriker St. Beuve nennt Daunou einen Misanthropen, einen Einsiedler der Wissenschaft, der mit der gleichen Begeisterung, wie später Thierry, sich der Geschichtsforschung widmete. Die junge Schule, die Villemain, Guizot u. s. w. verehrten in ihm ihren Meister und Lehrer. Daunou begann im Jahr 1819 seine historischen Vorlesungen mit den Worten: „Frankreich ist bei denjenigen socialen Verhältnissen angelangt, wo es keine andere Autorität gibt als die Wahrheit, kein anderes Ziel als die Tugend.“ Er lehrte die junge Generation, welche sich um sein Catheder drängte, nach festen Grundsätzen zu streben, die Ansichten Anderer zu achten, dabei immer denjenigen zu misstrauen, welche regierten. Daunou fügte bei: „Die Wissenschaft hat nur dann Werth, wenn sie die Sitten verbessert. Disputiren ist noch keine Aufklärung. Eine Nation ist nur dann frei, wenn sie wacker, muthvoll und tugendhaft ist. Künste und Wissenschaften schützen nur diejenigen vor Sclaverei, welche sie vor dem Laster bewahren. Ein verdorbenes Volk ist die Beute der Tyrannei, es gleicht einem Leichnam, welchen man wilden Thieren hinwirft.“ Diese streng moralische Welt-

anschauung werden wir bei Thierry auf jedem Blatte seiner historischen Arbeiten wiederfinden.

Als Thierry die Vorlesungen Daunou's besuchte, stand er in der Blüthezeit seines Lebens, er war erfüllt von dem Selbstbewusstsein eines sich Bahn brechenden Talentes, das seine Zukunft vorhersieht. Er begeisterte sich für die republikanischen Grundsätze, welche die Jugend aus dem Studium des Alterthums schöpft. Er rüstete sich zum Kampfe, weil er glaubte, dass die französische Nation gleich dem alten Rom zur Zeit der Gracchen in zwei Partheien getrennt sei, in Patrizier und Plebejer, in Privilegirte und Unterthanen. Die journalistische Polemik führte Thierry zu dem Studium der Geschichte. Sehr natürlich, weil die erste und nothwendigste Grundlage für den Journalisten in gründlichen Geschichtskenntnissen besteht. Die Geschichte war demnach für Thierry anfangs Mittel, nicht aber Zweck; er suchte Waffen gegen seine politischen Gegner. Er sah seine Mitbürger in zwei Partheien getrennt, die sich feindselig gegenüberstunden und gewissermassen zwei Nationen bildeten, deren Interessen sich kreuzten. Die Geschichte dieser beiden Völker, ihren Jahrhunderte hindurch dauernden Kampf wollte Thierry studiren.

Die Emigrirten waren nach Frankreich zurückgekehrt, ohne von der Revolution etwas gelernt zu haben, nur eine kleine Anzahl unter ihnen begriff die neue Zeit und die Macht der Verhältnisse. Die Meisten waren in ihren Ansichten noch schroffer und einseitiger geworden und betrachteten die Charte als ein blosses Zugeständniss, das sobald als möglich beseitigt werden müsse. Ein Adeliger, de Montlosier, veröffentlichte gegen das Jahr 1820 eine Schrift unter dem Titel „de la monarchie française.“ Dieselbe war gegen die Ansprüche des dritten Standes gerichtet, und vertheidigte die Privilegien der durch die Revolution gestürzten Parthei mit einer solchen Rücksichtslosigkeit, dass sich in der literarischen Welt ein allgemeiner Sturm gegen dies Werk erhob. Eine einzige Stelle genügt, um die Tendenz desselben zu bezeichnen. „Volk von Freigelassenen, so spricht der Verfasser zu der Bourgeoisie, zusammengewürfelter Haufe von Sclaven, frei wollt ihr sein, und wir sollten nicht unsere Privilegien vertheidigen? Für uns ist Alles ein Recht, für euch nur Gnade. Wir haben nichts gemein mit euch, wir sind ein Ganzes für uns. Euere Herkunft ist erwiesen, die unsrige nicht minder. Enthaltet euch dessen, unsere Rechte zu sanktioniren, wir werden sie zu vertheidigen wissen.“ Eine solche Anmassung erscheint uns geradezu lächerlich, in den ersten Jahren

der Restauration hatte aber diese Herausforderung des dritten Standes ihre ernsthafte Seite. Es handelte sich darum, ob Frankreich die Errungenschaften der Revolution behaupten oder sie allmählig wieder verlieren und mit den früheren unhaltbaren Zuständen vertauschen sollte.

Der Augenblick war für Thierry gekommen und er schrieb für den Censeur Européen mehrere Artikel, in welchen nicht allein jene Schrift von Montlosier, sondern die Ansprüche der Aristokratie überhaupt mit schneidender Schärfe kritisirt wurden. Thierry's Arbeiten trugen den Charakter von politischen Pamphleten, deren wesentliches Verdienst darin bestand, dass sie auf gründlichen historischen Studien beruhten. Diese positive Grundlage fehlte grösstentheils den politischen Partheischriften jener Zeit, welche mehr allgemeines Raisonnement enthielten und darum gegenwärtig so viel als vergessen sind. Neben Thierry zeichnete sich insbesondere Guizot aus, der sich nicht minder lebhaft an diesem Kampfe betheiligte. Entrüstet erwiderte Thierry seinem vornehmen Gegner: „Der Himmel ist uns Zeuge, dass nicht wir zuerst jene traurige Wahrheit ausgesprochen haben, dass es zwei feindliche Lager auf dem Boden Frankreichs gibt. Man muss es zugestehen und die Geschichte bestätigt es. Welches immer die Vermischung derjenigen zwei Völkerschaften gewesen sein mag, von denen wir abstammen, ihre Feindseligkeit hat bis auf diesen Tag fortgedauert. Der Geist der Eroberung hat der Natur und der Zeit getrotzt, noch schwebt er über diesem unglücklichen Lande. Sein Werk ist es, wenn der Unterschied der Abstammung, des Standes und der Titel eine unheilvolle Spaltung in unserem Volke hervorgerufen hat.“ Dann bezeichnet Thierry die nothwendige und natürliche Basis, auf welcher jede Staatsform im 19. Jahrhundert beruhen müsse. „Die Magistratsperson, sagt er, welcher die konstitutionelle Charte den Namen eines Königs verliehen, hat als unverletzbare Schranken ihrer Macht die individuellen Freiheiten, welche die Grundlagen der französischen Gesellschaft bilden. Sobald irgend eine Autorität eine einzige dieser Freiheiten verletzt, so zerstört sie zugleich jede Garantie derselben, und von diesem Augenblick an erhält die Gesellschaft gegen sie das Recht des Widerstandes. Es gibt nichts Unverletzliches als jene Freiheiten und die Vernunft, aus welcher sie hergeflossen sind. Wer dieser Vernunft widerstrebt und sie verachtet, der versetzt sich selbst ausserhalb die Menschheit.“ Dann fügt Thierry noch bei: „Die Herrschaft der türkischen Paschas ist liberaler, als die unserer Prefekten, die scandalöse Wirthschaft unserer Maire's, der Departementalräthe, der

Vorsteher der einzelnen Arrondissements, welche alle von den Prefekten oder durch die Minister ernannt werden, gleicht dem Verfahren der Türken gegenüber den unterworfenen Griechen. Ein Franzose ist zu jeder Stunde des Tages allen möglichen Plackereien durch die Obrigkeit ausgesetzt. Soldaten, Steuereinnehmer, Zollbeamte, Policisten, Commis, Spione beunruhigen den Bürger fortwährend."

In mehreren Aufsätzen, welche grösstentheils im Censeur Européen erschienen, suchte Thierry nachzuweisen, dass der Kampf der Partheien, welche sich mit so grosser Erbitterung bekämpften, nicht erst vom Jahre 1789 datire. Der dritte Stand war nach seiner Ansicht nicht eine Schöpfung der jüngsten Vergangenheit, sondern älter als die privilegirte Klasse. Mit besonderer Vorliebe verfolgte Thierry die Geschichte der französischen Gesellschaft bis in die ersten Jahrhunderte des Mittelalters. Dieser allgemeine historische Standpunkt verlieh seinen Arbeiten ein erhöhtes Interesse, insofern dieselben weniger für den Augenblick berechnet schienen, was bei den Erzeugnissen der damaligen journalistischen Polemik meist der Fall war. Zur Charakteristik dieser literarischen Thätigkeit unseres Geschichtschreibers führen wir nur noch Ein Fragment an, als eine Probe, welchen Fleiss derselbe schon in dieser Periode auch auf die künstlerische Behandlung des Stoffes verwandte. „Es scheint, sagt Thierry, als ob an dem Tag, da die Knechtschaft, die Tochter der Eroberung, zum ersten Mal dieses Land betreten hat, das heute den Namen Frankreich trägt, es bestimmt gewesen sei, dass sie dasselbe nicht mehr verlassen sollte. Unter dieser Form verbannt, erschien sie wieder mit anderem Namen. Ihr Aussehen, nicht aber ihr Wesen verändernd, blieb sie auf ihrem Posten und trotzte der Zeit und den Menschen. Nach der Herrschaft der Römer kam die Herrschaft der siegreichen Franken, hernach die absolute Monarchie, die Gewaltherrschaft der republikanischen Gesetze, die von dem Willen eines Despoten bewegte Maschinerie des Kaiserthums und zuletzt fünf Jahre von Ausnahmsgesetzen unter dem Schutze der liberalen Charte. Seit zwanzig Jahrhunderten sind die Folgen der Eroberung in unserem Lande sichtbar, ihre Spuren sind nicht verschwunden. Generationen sind darüber hinweggegangen, ohne sie zu verwischen. Das Blut der Nation hat diese Spuren benetzt, aber niemals ausgetilgt. Dieses schöne Land, von so herrlichem Grün geziert, mit reichen Ernten gesegnet, über dem sich ein so sanfter Himmel wölbt, ist es denn zu einem solchen Geschick von der Natur erschaffen!"

Diese wenigen Zeilen, in der Uebersetzung nur ein schwacher Nachklang des Originals, genügen, um die poetische Ader Thierry's erkennen zu lassen. Ein einfaches, klares Raisonnement, gründliche positive Kenntnisse, aber auch ein für alles Schöne und Grosse empfängliches Herz, diese Eigenschaften treten uns schon in den ersten Arbeiten des Geschichtschreibers entgegen. Der Styl Thierry's ist während dieser Zeit noch nicht so ausgebildet und vervollkommnet, wie in seinen späteren Schriften. Die Ausdrucksweise ist oft sententiös, die Perioden sind bisweilen schleppend und ohne die gehörige Abrundung. Man erkennt den Schüler, aber einen Schüler, dessen Talent und Energie Meisterwerke verspricht.

Die Kämpfe der periodischen Presse waren für Thierry's schriftstellerische Thätigkeit von nachhaltigem Einfluss, sie führten ihn seiner eigentlichen Bestimmung, dem Studium der Geschichte, näher. Er arbeitete anfänglich auf diesem Gebiet, um seine historischen Forschungen für die politische Polemik benutzen zu können, er sollte aber damit enden, die Geschichte um ihrer selbst willen zu studiren. Seit 1817 bis 1820 war Thierry bei der Redaktion des Censeur Européen betheiligt. Die Arbeiten für dieses Journal sowie mehrere andere Erstlingsversuche sind im Jahr 1834 von dem Verfasser gesammelt und unter dem Titel „Dix ans d'études historiques" herausgegeben worden.[1]) Das Buch enthält so ziemlich Alles, was Thierry neben seinen zwei grösseren Werken, den Briefen über die Geschichte Frankreichs und der Eroberung Englands durch die Normannen von 1817 bis 1827 über historische Gegenstände geschrieben hat. In diesen chronologisch geordneten Fragmenten kann der Leser gewissermassen die Ideen des Verfassers verfolgen, welche allmälig gereift und entwickelt in letzter Instanz jene zwei Hauptwerke hervorgebracht haben. Diese ersten Arbeiten Thierry's sind für die Beurtheilung seiner historischen Thätigkeit überhaupt von grossem Interesse. Nicht bloss den Entwicklungsgang unseres Historikers, auch seinen Charakter, seine politischen und religiösen Ansichten lernt man durch eine aufmerksame Lektüre der „dix ans d'études historiques" kennen. Die werthvollste Parthie dieser Schrift ist unstreitig die Einleitung, ein wahres Meisterstück. Sie enthält in 20 Seiten zusammengedrängt die Geschichte zehnjähriger historischer Studien. Mancher andere Historiker, zumal ein Deutscher, würde mit dem Inhalt dieser Einleitung mehrere Bände gefüllt haben.

---

[1]) Dix ans d'études historiques 10. éd. 1856.

Für denjenigen, der Thierry's Leben und Schriften studiren will, ist diese treffliche Arbeit der beste Commentar. Freimüthig bekennt der Verfasser manche Irrthümer seiner ersten wissenschaftlichen Periode, weist aber zugleich auch nach, was er für die Geschichte während jener 10 Jahre Positives geleistet, durch was für Studien er zu den Resultaten gelangt ist, welche in den Werken seiner reiferen Periode niedergelegt sind.

Der erste Abschnitt der „dix ans d'études historiques" enthält Betrachtungen über verschiedene Gegenstände aus der englischen Geschichte. Thierry gehört, wie schon früher gesagt worden ist, nicht zu denjenigen, welche die Staatsform Englands einseitig bewundern. Die Entwicklung derselben ist nach ihm mehr das Werk des Zufalls, als eines consequent durchgeführten Planes. Er vergleicht die englische Verfassung mit den Dombauten des Mittelalters, an welchen viele Generationen gearbeitet haben. Wie man in unseren Tagen jene Denkmäler eher anstaune als nachahme, so sei auch Englands Verfassung nicht nachzuahmen, weil man die Geschichte des Landes nicht nachahmen könne. Ueber das Verhältniss des englischen Volkes zu seiner Verfassung sagt Thierry: „Den Engländern ist es niemals eingefallen, dass ihre Staatsform aus drei Elementen bestehe, welche man kombiniren, nicht aber vereinigen müsse, nämlich das Monarchische, das Aristokratische und das Demokratische. Es ist nicht wahr, dass sie eine Monarchie eingeführt und zu gleicher Zeit eine Aristokratie, um den Regenten in Schranken zu halten, dass sie neben beide eine Art Demokratie gestellt, in der Absicht, diese allmälig zu befestigen, bis sie mit den anderen Elementen sich im Gleichgewicht befände. Dergleichen theoretische Abstraktionen können wohl einige Denker von Profession beschäftigen, nicht aber die Völker, welche in ihren Interessen mehr materiell sind. Leben, von der Arbeit Nutzen zu ziehen, ihre Fähigkeiten und ihre Industrie frei und ungehindert ausbeuten zu können, darnach streben die Völker, und das englische Volk hat wie alle anderen Nationen dies Ziel im Auge. Die Mittel, deren es sich zur Erreichung dieses Zieles bedient hat, sind sehr einfach. Sie bestanden darin, die Hindernisse wegzuräumen, welche seiner Entwicklung im Wege standen. Diese Hindernisse sind beseitigt worden, so viel man deren beseitigen konnte. Das ist das Werk des englischen Volkes, das sein Erfolg." Die Bewunderung manches Konstitutionellen für Wilhelm III. von England theilt Thierry gleichfalls nicht, weil die Befreiung der unterdrückten und ihrer natürlichen Rechte beraubten

Nationen nur durch diese selbst bewirkt werden könne, am allerwenigsten aber durch einen Fürsten. Die englische Revolution von 1688 bezeichnet unser Geschichtschreiber nicht als das Werk des Volkes, sondern als das einer Parthei, deren Stellung und Einfluss durch den letzten Stuart gefährdet war. Mit Vorliebe verweilt Thierry bei den grossartigen Charakteren der ersten englischen Revolution, seine Sympathien beschränken sich nicht bloss auf die grossen Männer Frankreichs. „Ich gehöre, sagt er, zu den Anhängern der Freiheit, und diejenigen, welche fern von unserem Lande für dieselbe gestorben sind, sind meine Brüder und die Helden, für die ich mich begeistere.“ Eine sehr gelungene Arbeit ist die Kritik der irischen Volkspoesieen von Thomas Moore. Thierry wünscht seinem Land eine ähnliche Poesie, getragen von Vaterlandsliebe und der Vertheidigung der Freiheit gewidmet, nicht eine sogenannte klassische Poesie, sondern nationale Gesänge, den Gefühlen und Hoffnungen der Gegenwart Worte leihend. Während Thierry diesen Wunsch aussprach, dichtete Beranger in seiner Dachstube jene herrlichen Lieder, welche heute Nationaleigenthum des französischen Volkes sind. Schon damals, im Jahre 1819, erblickte Thierry in dem Studium der Geschichte nicht etwa bloss einen angenehmen Zeitvertreib, nicht bloss ein Mittel zu politischen Zwecken, sondern er fasste dasselbe von einem höheren Standpunkte aus auf. Die Geschichte war für ihn eine Lehrerin der Völker, der Katechismus des Fortschrittes und der Freiheit. „Das Studium dieser Freiheit, d. h. einer auf rationellen Grundsätzen beruhenden Staatseinrichtung,' ist, um Thierry's eigene Worte anzuführen, ein und dasselbe mit dem Studium der Geschichte. Hier muss man beobachten, um zu erkennen, was Freiheit ist, um nicht anstatt derselben ein eitles Phantom zu verfolgen. Diejenigen, welche auf der Höhe der Gegenwart stehend, rückwärts blicken auf die früheren Situationen des Menschengeschlechtes, bereiten den Faden, welcher uns auf der Bahn nach einer unbekannten Zukunft leiten soll. Halten wir uns an die Lehren der Geschichte. Diese gibt keine Räthe ohne gewichtige Proben, sie reisst nicht mit sich fort, ohne ein bestimmtes Ziel in Aussicht zu stellen.“

Die zweite Abtheilung der „dix ans d'études historiques“ enthält Skizzen und Betrachtungen über die Geschichte des Mittelalters und insbesondere Frankreichs. Eine der interessantesten Arbeiten ist die Geschichte des französischen Bauernkriegs, der unter dem Namen der Jacquerie bekannt ist. Thierry hat hiezu eine Anzahl Originaldokumente benutzt, weshalb die Arbeit, abgesehen von der anziehenden

Darstellung, um so werthvoller ist. Nicht minder interessant ist eine Betrachtung über die Philosophie des 18. und diejenige des 19. Jahrhunderts. Thierry bedauert, dass die französische Philosophie des 18. Jahrhunderts sich im Staub der Salons bewegt, dass sie die Noblesse zu Schülern wählte, anstatt sich direkt ans Volk zu wenden und von unten herauf zu wirken. In einer begeisterten Apostrophe schildert der Historiker die Aufgabe der jungen Generation, welche fortsetzen soll, was das 18. Jahrhundert begonnen. Man darf die Zeitverhältnisse nicht ausser Acht lassen, um die Kühnheit Thierry's recht zu würdigen, wenn er sagt: „Jünglinge, euch ist der Ruhm aufbewahrt, eine neue Schule zu gründen, die volksthümlich ist, wie euere Gesinnung, aufrichtig und stark, wie euere Herzen. Die Philosophie dieser neuen Schule wird keine Abtrünnigen sehen, weil sie das Werk eines klaren Bewusstseins sein wird. Sie wird sich bilden durch die gemeinsame Anstrengung so zahlreicher, jugendlich-frischer Kräfte, welche um der Wissenschaft willen aus allen Theilen Frankreichs nach Paris zusammenströmen, und daselbst gewisse Grundsätze und Wahrheiten als ein Gemeingut sich aneignen, ohne darüber den Ort zu vergessen, wo sie geboren sind. Diese Fraternität geistigen Strebens, jedes Jahr für eine Zeit lang unterbrochen und dann wieder frisch begonnen, wird über das ganze Land neues Licht verbreiten. So reift allmählig an hundert verschiedenen Herden die ächte vaterländische Gesinnung, und der allgemeine Wille der Nation, überall lebendig, kann nicht mehr durch einen einzigen Schlag gehemmt werden, denn die Nation gleicht alsdann nicht mehr einem Baum, der nur Eine Wurzel hat.“ Welche Zukunft Thierry für sein Vaterland träumte, das deutet er an, indem er auf Amerikas grossartige Entwicklung hinweist. Wir werden aber sehen, dass der Geschichtschreiber an diesem freisinnigen Standpunkt leider nicht konsequent festgehalten hat.

Als im Jahr 1820 in Folge der Ermordung des Herzogs von Berry die Censur wieder eingeführt wurde, hörte der Censeur Européen zu erscheinen auf. Thierry machte desshalb der Redaktion des Courrier français den Vorschlag, eine Anzahl Briefe über französische Geschichte für dieses Blatt zu schreiben, dessen Tendenz mit derjenigen des Censeur Européen so ziemlich übereinstimmte. Thierry beabsichtigte, über die ältere französische Geschichte allerlei neue Ideen und Ansichten zu verbreiten, welche indessen trotz manches Guten mitunter auf Irrthümern und allzukühnen Voraussetzungen beruhten, weil der Schriftsteller die Quellen bisher nur oberflächlich und nicht mit der gehörigen

Musse studirt hatte. Thierry veröffentlichte zehn Briefe in dem Courrier français, erste und unvollkommene Entwürfe derjenigen, welche er später umgearbeitet in ein besonderes Werk vereinigte. Allmählig trat in den wissenschaftlichen Arbeiten unseres Historikers die politische Controverse in den Hintergrund, um dem Studium der Geschichte ausschliesslich Platz zu machen. Er selbst sagt hierüber in einer seiner Anmerkungen: „Je weiter ich in der Diskussion über die von unsern Geschichtschreibern befolgte Methode, über die Grundlagen der französischen Geschichte fortschritt, um so mehr verschwand der politische Zweck und meine Studien nahmen eine mehr allgemeine Richtung. Das Interesse für meine Arbeiten beschränkte sich auf die wissenschaftlich gebildeten Leser. In Paris las man meine Artikel immer mit Vergnügen, aber sie befriedigten nicht die Leser in den Provinzen. Mehrere Briefe von Abonnenten kamen nach einander an, ich weiss nicht mehr, von wem sie geschrieben waren, aber sie sprachen mit so viel Bitterkeit von meinen langweiligen und gelehrten Abhandlungen, dass die Redaktion des Courrier français eine Abnahme der Abonnenten befürchtete. Man bat mich, andere Gegenstände zu behandeln, indem man mir auf sehr liebenswürdige Weise die Mannigfaltigkeiten meiner Arbeiten für den Censeur Européen vorhielt. Ich erwiderte, dass ich entschlossen sei, nur über historische Gegenstände zu schreiben, und im Januar 1821 hörte ich auf für den Courrier français zu arbeiten.“ Nicht ohne Bedauern sah sich Thierry genöthigt, seine wöchentlichen Publikationen zu unterbrechen. Diese Art Arbeit, ohne Zusammenhang und mehr für den Augenblick berechnet, passte vollständig zu dem jugendlichen Ungestüm des Kritikers, zu der unvollkommenen Reife seiner bisherigen historischen Studien. Er war noch weit davon entfernt, die gleichen Gegenstände in einem grösseren Werke bearbeiten zu können, weil ein solches längere Vorstudien und eine gewisse Ruhe des Geistes verlangt. So erhielt die wissenschaftliche Thätigkeit Thierry's eine veränderte Richtung. Im Censeur Européen nur Journalist, erscheint derselbe im Courrier français schon als zur Hälfte Historiker. Nach vier Jahren, welche mehr oder weniger der politischen Kontroverse gewidmet waren, konzentrirte er seine geistige Kraft auf das Studium der Geschichte als Solcher, wozu ihn seine bisherige Laufbahn gewissermassen vorbereitet hatte.

Die Grundidee von Thierry's historischen Anschauungen zeigt sich schon in seinen ersten Abhandlungen für den Censeur Européen. Als er einst einige Kapitel in Hume aufmerksam gelesen hatte, um in dem

Werke dieses Historikers Gründe zu finden für seine Abneigung gegen die Institutionen Englands, wurde er von einer Stelle lebhaft ergriffen. Sie erschien ihm als ein Fingerzeig, und indem er das Buch rasch schloss, rief er aus: „So beruht denn Alles auf einer Eroberung, überall eine Eroberung als letzte Ursache!“ Die verschiedenartige Abstammung der Theile eines und desselben Volkes, die gewaltsame Unterwerfung einer Nation durch eine andere, diese Thatsache sollte in den historischen Arbeiten Thierry's eine grosse Rolle spielen; sie wurde von ihm mit einem Ungestüm aufgegriffen, welches immer den Anfänger verräth, der in seiner Entdeckung Alles zu finden und durch dieselbe Alles erklären zu können glaubt. Man kann sich leicht vorstellen, dass eine solche Behandlungsweise der Geschichte, von vorgefassten Ideen ausgehend, mancherlei Irrthümer erzeugen musste. So hatte Thierry in den genannten Journalen die englische Revolution dargestellt als eine nationale Reaktion gegen die Zustände, welche die Invasion der Normannen in England seit sechs Jahrhunderten begründet hatte. Nachdem unser Geschichtschreiber auf diese Weise viel Mühe und Zeit verloren, um eingebildete und unrichtige Resultate zu erlangen, wurde es ihm zuletzt klar, dass er die Geschichte nach eigener Willkür umformte und verfälschte, indem er durchaus verschiedenen Perioden ähnliche Tendenzen unterschob. Er entschloss sich daher, diesen Weg zu verlassen, und den Charakter jeder einzelnen Periode nicht willkürlich zu ändern und zu verwischen. Dessenungeachtet entsagte er der Idee nicht, der Einwanderung der Normannen einen grossen Einfluss auf die ganze spätere Geschichte Englands beizumessen. Dieses Faktum mit seinen tiefgreifenden Folgen hatte die Aufmerksamkeit Thierry's in hohem Grade auf sich gezogen, es erschien ihm als ein ungelöstes Problem, voll von Geheimnissen, und von grossem politischem und historischem Interesse. So sind die ersten Arbeiten, welche Thierry über die Revolutionen Englands in den Journalen veröffentlicht hat, lebendige Beweise dafür, dass auch ein aufgeklärter Kopf in arge Irrthümer verfallen kann, wenn sich derselbe durch vorgefasste Ideen bestimmen und von einer hohlen Systematik beherrschen lässt. Es ist nicht schwer, das Verlangen nach literarischer Produktion zu befriedigen, aber der Geschichtsforscher erweist sich selbst einen grossen Dienst, wenn er erst nach wiederholter Prüfung seiner Ansichten und nach gründlichen Vorstudien seine Forschungen der Oeffentlichkeit übergibt. Thierry hat selbst die Mängel seiner ersten Arbeiten mit einer ehrenwerthen Bescheidenheit eingestanden

und jene Aufsätze ohne irgend eine Veränderung in die Gesammtausgabe seiner Werke aufgenommen. Jene Abhandlungen sind gewissermassen ein Bekenntniss der historischen und literarischen Verirrungen, welche sich der Geschichtschreiber während seiner ersten Periode zu Schulden kommen liess. Sein Irrthum bestand darin, dass er eine Aufgabe lösen wollte, welcher er noch nicht gewachsen war. Thierry versuchte, wie er selbst sagt, in der Geschichte Englands alles mit den gleichen Formeln zu erklären: Eroberung und Unterwerfung, Gebieter und Unterthanen. Diese Ansicht trug Thierry aus der Geschichte Englands auf diejenige Frankreichs über. Trotz dieser Mängel darf man die glänzenden Eigenschaften jener ersten Arbeiten unseres Historikers nicht vergessen. Thierry hatte in den historischen Werken früherer Jahrhunderte zahlreiche Lücken und unrichtige Anschauungen nachgewiesen, er hatte die Bedeutung und den Einfluss mancher historischer Thatsachen wahrgenommen, denen man bisher nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Er war eifrig bemüht, das Verhältniss der einzelnen socialen Elemente, der verschiedenen Volksklassen und deren Einwirkung auf die Entwicklung der ganzen Nation in ein klares Licht zu stellen. Aber gerade dieser patriotische Eifer, wenn man will, dieser Partheistandpunkt erzeugte bisweilen Irrthümer und Uebertreibungen.

Was Thierry von der neueren französischen Geschichtschreibung zunächst erwartete, das spricht er zu wiederholten Malen aus. Selbst dem niederen Stande des Volkes angehörend, verlangt Thierry, dass man in den Annalen der französischen Geschichte das Volk nicht vergesse, dass die historischen Erinnerungen des dritten Standes sorgfältig gesammelt würden, und dass man aus den alten Chroniken und den übrigen Quellen eine Geschichte Frankreichs herstellen möchte, welche den Patriotismus der Nation neu belebe. Zu diesem historischen Gebäude, das Thierry im Geiste vor sich sah, lieferte er selbst die Grundsteine in seinen Briefen über französische Geschichte, von denen später die Rede sein wird. Was in jenen Briefen angedeutet und gewissermassen vorbereitet ist, das haben Michelet und Henri Martin ausgeführt. Das Werk des Letzteren, nach Form und Inhalt gleich ausgezeichnet, mit künstlerischem Genie entworfen und beinahe vollendet, verdankt seinen Erfolg nicht allein dem Talent des Verfassers. Ohne Thierry's Vorarbeiten wäre Henri Martins Geschichte von Frankreich eine Unmöglichkeit gewesen.

Während Thierry für den Courrier français schrieb, las er, die

Feder in der Hand, alle Werke über ältere französische Geschichte und über die Institutionen des Mittelalters, und zwar in chronologischer Reihenfolge, die Schriften von Pasquier, Foucher und anderer Gelehrten des sechzehenten Jahrhunderts bis zu den neueren Werken von Mably und Montlosier. Das Jahr 1819 wurde fast nur für diese Lektüre verwandt. Thierry vergass nicht, auch die Schriftsteller des römischen, des gewöhnlichen und des Lehenrechtes zu studiren. Diese lange und ermüdende Arbeit endigte mit der Lektüre des Glossars von Ducange. Thierry studirte in diesem Buche die politische Sprache des Mittelalters, und um dieses halb römische, halb barbarische Idiom genau kennen zu lernen, suchte er, vermittelst dürftiger Vorkenntnisse des Englischen und Deutschen der germanischen und skandinavischen Sprachen mächtig zu werden. Thierry hatte alle Werke zweiter Hand studirt und war bei den eigentlichen Quellen des Mittelalters angelangt, aber er machte sich noch keine klare Idee von demjenigen, was er darin suchen wollte. Immer mit politischen Ideen beschäftigt, und für den Triumph der Parthei arbeitend, welcher er seine Feder gewidmet hatte, war er im Begriff, Geschichtschreiber zu werden im Sinn und Geist jener Schriftsteller, welche der philosophischen Schule des vorigen Jahrhunderts angehören, und deren historische Arbeiten mehr Raisonnement als objektiv erzählte Thatsachen enthalten.

In den ersten Monaten des Jahres 1820 begann Thierry die grosse Sammlung französischer Annalisten zu lesen. Die lebendigen Gemälde der Menschen und der Zustände des Mittelalters hatten für ihn einen grossen Reiz und vermehrten seine Vorliebe für historische Studien. Zugleich aber empfand unser Geschichtschreiber eine lebhafte Abneigung gegen die modernen Historiker, welche, weit entfernt jenes Schauspiel getreu wieder zu geben, die Thatsachen entstellt und die Charaktere der handelnden Persönlichkeiten unrichtig aufgefasst hatten. Thierry's Unwille steigerte sich, je mehr es ihm möglich wurde, die eigentliche Geschichte Frankreichs, wie sie sich in den Originalquellen darbot, mit den geschmacklosen Kompilationen des 17. und 18. Jahrhunderts zu vergleichen. Seine Aufmerksamkeit wandte sich von vereinzelten historischen Streitfragen ab, es wurde ihm klar, dass die ganze ältere Geschichte Frankreichs einer Reform bedürfe, und dass eine französische Geschichte, dem wissenschaftlichen Standpunkt des 19. Jahrhunderts entsprechend, noch gar nicht vorhanden sei. Thierry glaubte endlich seine Bestimmung gefunden zu haben, und er machte sich mit einer ächt jugendlichen Begeisterung an die schwierige und

mühevolle Arbeit. Jetzt galt es nicht mehr, einzelne dunkle Parthien in der Geschichte des Mittelalters zu beleuchten, sondern eine Reform der französischen Geschichtschreibung durchzuführen, wie sie das 19. Jahrhundert erwartete. Was Thierry zunächst bezweckte, das fasst er kurz in folgende Sätze zusammen: „Eine gänzliche Umwandlung der historischen Studien ist nothwendig, fort mit jenen Historikern ohne Gelehrsamkeit, ohne Phantasie, fort mit Mezeray, Velly und ihren Schülern, fort mit den vielgerühmten Geschichtschreibern der sogenannten philosophischen Schule, wegen ihrer Trockenheit und ihrer geringen Kenntnisse unserer älteren Geschichte.“ Diese letzten Worte enthalten offenbar eine Anspielung auf Voltaire und seine Geistesverwandten. Der ausgesprochene Tadel ist, wenn auch nicht ganz, so doch theilweise begründet. Thierry vergass, dass die Geschichte für Voltaire keineswegs Zweck, sondern bloss Mittel war, um allerlei philosophische und historische Ansichten in gefälliger Form vor ein grösseres Publikum zu bringen. Liest man die historischen Werke des Philosophen von Ferney aufmerksam, so ist es ein Leichtes, in denselben eine Menge von Irrthümern und Nachlässigkeiten zu entdecken. Die einfache zierliche Sprache, die geistreichen Bemerkungen, eine überall hervortretende liberale Weltanschauung, diese Eigenschaften verleihen den Geschichtswerken Voltaire's trotz aller Mängel einen bleibenden Werth, der noch von jedem unbefangenen Kritiker anerkannt worden ist. [1])

Um dieselbe Zeit studirte Thierry die Geschichte Englands. Für die angel-sächsische Periode bediente er sich des Werkes von Sharon Turner. Die erstaunliche Menge Details, welche dieses Buch über die Sitten und den socialen Zustand der germanischen Eroberer Grossbrittanniens, sowie über die eingeborenen Bretonen enthält, die zahlreichen Citationen von altnordischen Volksliedern hatten ein grosses Interesse für unseren Geschichtschreiber. Die allgemein politischen Betrachtungen, auf welche er sich bisher beschränkt hatte, erschienen ihm zum ersten Mal trocken und gehaltlos. Er fühlte sich getrieben von dem Abstrakten zum Konkreten überzugehen, das nationale Leben nach allen Gesichtspunkten zu erforschen und insbesondere das Verhältniss der verschiedenen Volkstheile, die sich während Jahrhunderten feindselig gegenüberstunden, aufzuklären. Thierry's Ansicht, dass die Geschichte des Mittelalters und auch diejenige der Neuzeit fast überall

---

[1]) Treffliche Kritik von Voltaire als Historiker bei Villemain (Littérature du XVIIIe siècle).

den Stempel der Eroberung an sich trage, wurde durch diese Studien nur befestigt. In der Geschichte Irlands sah er jenes Faktum als eine lebendige Wirklichkeit. Das Studium der schottischen Geschichte zeigte Thierry die ewige Feindschaft dar Bergbewohner und der Stämme in den ebenen Landstrichen.

Von unverkennbarem Einfluss auf Thierry's historische Arbeiten waren die Romane Walter Scott's, und mit Enthusiasmus begrüsste er das Meisterwerk „Ivanhoe". Mit künstlerischem Genie hatte der schottische Romanschriftsteller eine Scene aus dem grossen Drama behandelt, mit welchem Thierry seit drei Jahren beschäftigt war. Das Historische in dem Roman Walter Scott's, die allgemeinen Charaktere, die politischen Zustände, die Sittenschilderungen, alles stimmte überein mit dem Plan des Werkes, das in Thierry's Geist schon längst fertig war. Sein Eifer wurde dadurch nur vermehrt, und mit dankbarer Anerkennung nennt er Walter Scott den grössten Meister historischer Darstellung.

Thierry hatte endlich seine Bestimmung erkannt, die Politik war für ihn die Brücke zur Geschichtschreibung. Er hatte den Plan zu zwei grösseren Werken gefasst, eines über englische, das andere über französische Geschichte. Um dieselben zu vollenden, bedurfte er nur der nöthigen Ruhe und Zeit. Von dem Augenblick an, da der Historiker aufhörte für die Journale zu arbeiten, bis zur Veröffentlichung seines ersten grösseren Werkes, der Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen, verflossen fünf Jahre, während welcher Thierry mit Eifer seinen Studien oblag, ohne darüber die Tagesereignisse zu vergessen.

Die Jahre 1821 und 1822 waren durch eine lebhafte Agitation bezeichnet, welche nicht allein auf dem politischen Gebiet, sondern auch in der Wissenschaft und in der Kunst hervortrat. Dieser Aufregung der Gemüther konnte Thierry nicht fremd bleiben. Die ungesetzliche Beschränkung der durch die Charte garantirten Freiheiten hatte selbst die Gemässigt-Liberalen zum Widerstand gereizt. Nach dem Vorbilde Italiens organisirten sich in Frankreich geheime Gesellschaften, deren Begründer die Achtung der Nation und die Anhänglichkeit der aufgeklärten Jugend für sich hatten. Diese revolutionäre Parthei überzeugte sich aber allmählig von der Erfolglosigkeit ihrer Bestrebungen, Ereignisse herbeizuführen, welche noch nicht reif waren, und die Mitglieder der geheimen Gesellschaften, einem gewaltsamen Vorgehen entsagend, kehrten in ihre Comptoirs oder zu ihren Büchern

zurück. Diese politische Unzufriedenheit übte auf die ernsthaften Studien einen sehr heilsamen Einfluss aus. Mit dem Jahr 1823 begann ein frischer Hauch die Wissenschaft zu beleben, und alle Gebiete der französischen Literatur verspürten diesen Einfluss. Eine Anzahl junger und ausgezeichneter Persönlichkeiten trat hervor, welche in der Kunst wie in der Wissenschaft eine neue Periode für Frankreich begründeten. Die hervorragendsten Talente zogen sich aus dem öffentlichen Leben zurück und beschäftigten sich mit Geschichtsforschung, um früher oder später diese Studien auf die Politik anzuwenden. Von 1824 bis 1830 erschienen eine Menge historischer Arbeiten, vorzugsweise über Gegenstände aus der französischen Geschichte. Thierry glaubte, dass die Geschichtschreibung das Centrum aller geistigen Thätigkeit für das 19. Jahrhundert sein werde, wie die Philosophie es im 18. Jahrhundert gewesen war. An dieser geistigen Bewegung wollte er gleichfalls theilnehmen und wo möglich in den ersten Reihen stehen. Unser Historiker beabsichtigte, seine Werke nicht allein auf gründlichen Studien und streng-wissenschaftlicher Grundlage aufzubauen, sondern auch durch die künstlerische Behandlung des Stoffes denselben einen bleibenden Werth zu verleihen. Thierry hat selbst in sehr anziehender Weise diese Periode seines Lebens beschrieben, während welcher er, nur mit seinen Studien beschäftigt, die Materialien für die Arbeiten sammelte, die er auszuführen gedachte. Der Katolog der Bücher, welche er lesen wollte, war sehr umfangreich, und da er selbst nur eine kleine Anzahl derselben besass, so musste er die übrigen in den öffentlichen Bibliotheken aufsuchen. Mitten im Winter verweilte Thierry täglich von 10 bis 3 Uhr in den damals noch nicht geheizten Sälen der Bibliothèque royale rue Richelieu, und im heissen Sommer lief er von Sainte-Géneviève zum Arsenal, und vom Arsenal zum Institut, dessen Bibliothek durch ausnahmsweise Gunst ihm bis 5 Uhr Abends offen blieb. Thierry lebte so zu sagen nur in der Vergangenheit, und er hat sich selbst mit einem Reisenden verglichen, welcher, nachdem er lange von Entdeckungen geträumt, endlich das Land seiner Sehnsucht vor sich sieht. Dadurch, dass der Historiker eine Menge Folioseiten gewissermassen verschlang, um von vielen Angaben einzelne zu excerpiren, erhielt seine Sehkraft eine Elastizität, die ihn selbst in Erstaunen setzte. Thierry gewöhnte sich daran, durch Intuition zu lesen, und brachte es so weit, dass er beinahe unmittelbar die Stelle fand, die für ihn ein Interesse hatte; seine geistige Kraft schien sich auf einen einzigen Punkt zu konzentriren. Während unser Historiker in

den Folianten blätterte und seine Auszüge anfertigte, wusste er nicht, was um ihn herum vorging. Der Tisch, an dem er sass, war von einer Menge Arbeitender besetzt. Die Angestellten der Bibliothek und die Neugierigen kamen und verliessen den Saal, Thierry hörte und sah nichts, als die Erscheinungen, welche seine Lektüre wie durch einen Zauber an seinem Geiste vorüberführte. „Diese Erinnerung, sagt der Geschichtschreiber, ist mir noch gegenwärtig, und seit jener Zeit war meine Phantasie nie mehr im Stande, die Persönlichkeiten des von mir behandelten Dramas so lebendig aufzufassen, jene Männer von verschiedener Abstammung und Sitten, welche nach einander vor meinem Geiste erschienen, die einen die Rückkehr Arthurs singend, andere im Sturme schiffend, mit eben so wenig Sorge um sich selbst, wie der Schwan, der in einem See badet; wiederum andere siegestrunken den Waffenschmuck der Erschlagenen aufhäufend, das Land nach der Schnur und die Gefangenen wie das Vieh nach der Kopfzahl vertheilend, endlich diejenigen, welche, durch eine einzige Niederlage alles desjenigen beraubt, was das Leben angenehm macht, entweder geduldig zuschauten, wie der Fremde an ihrem Herd sich niederliess, oder aus Verzweiflung sich in den Wäldern zusammenrotteten, um daselbst wie die Wölfe frei und unabhängig vom Raube zu leben.“ Diese Zeilen, voll Wahrheit und Poesie, bezeichnen den Historiker der modernen Schule, welche so freigebig ist mit autobiographischen Details, dergleichen man in den Geschichtschreibern des Alterthums wie auch bei den italienischen Historikern des 15. und 16. Jahrhunderts vergeblich sucht. Thierry ist in dieser Beziehung ein Geistesverwandter von Gibbon und Johannes Müller, welche beide, jener in seinen Memoiren, dieser in seinen Briefen, uns ein treues Bild ihrer historischen Studien, ihres geistigen Lebens überhaupt hinterlassen haben. Für einen jüngeren Historiker sind jene Werke unschätzbare Fundgruben, reich an Lehren und Winken jeder Art.

Wie unser Johannes Müller durch seine Freunde Bonstetten und Füssli bei der Abfassung seines grossen Werkes unterstützt wurde, so war auch für Thierry die Freundschaft mit dem Historiker Fauriel von grosser Wichtigkeit. Der Literarhistoriker Sainte-Beuve nennt Fauriel einen Weisen, einen liebenswürdigen und gefühlvollen Stoiker, einen eifrigen Erforscher der Wahrheit. Durch Fauriel wurde Thierry mit Manzoni, dem italienischen Walter Scott, bekannt. Die angenehmste Unterhaltung für die beiden Historiker waren ihre Studien. Thierry erzählte seinem Freunde die geringsten Einzelnheiten der Chroniken

und Legenden, alles was ihm die siegreichen Normannen und die unterworfenen Angelsachsen des 11. Jahrhunderts veranschaulichte, die Leiden des besiegten Volkes, selbst die Schicksale einzelner Persönlichkeiten, für welche Thierry eine Theilnahme empfand, als ob er zu ihnen gehört hätte. Bald war dies ein sächsischer Bischof, welcher von seinem Sitze verjagt wurde, weil er nicht Französisch verstund, bald die Mönche eines Klosters, dessen Privilegien verhöhnt wurden, weil sie in angelsächsischer Sprache geschrieben waren, bald eine eingeborene Familie, die, von den Siegern ihres Besitzthums beraubt, einen kleinen Theil davon als Almosen zurückerhielt, alles Einzelnheiten, an und für sich von geringer Wichtigkeit, die aber den Arbeiten Thierry's jenes Colorit und jene Anschaulichkeit verleihen, wodurch sich die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen auszeichnet. Was die künstlerische Behandlung des Stoffes betrifft, so konnte Thierry allerdings von seinem Freunde Fauriel nicht gerade viel lernen, da dessen Talent mehr für gelehrte Forschung als für die Bearbeitung eines Geschichtswerkes im höheren Styl geeignet war. Der Schüler sollte den Lehrer übertreffen. Dessenungeachtet waren die feinen Urtheile und die ausgebreiteten Kenntnisse Fauriels für Thierry äusserst wichtig. Selten endigte ihre Unterhaltung, ohne dass der Letztere um irgend eine neue Anschauung bereichert war. Dreizehn Jahre später erinnerte sich Thierry noch mit Vergnügen der Spaziergänge mit seinem Freunde, welche sich im Sommer über einen grossen Theil der äusseren Boulevards erstreckten.

Gegen das Ende des Jahres 1822 begann Thierry den gesammelten Stoff auszuarbeiten, stiess aber hiebei auf mancherlei Schwierigkeiten. Vor Allem aus konnte er für sein Werk nicht sofort eine passende Form finden. Die Schwierigkeit war um so grösser, da der Historiker nach reiflicher Ueberlegung jede Nachahmung verschmähte. „Ich wollte, sagt Thierry in der Geschichtschreibung, weder dem Vorbilde der Philosophen des letzten Jahrhunderts folgen, noch demjenigen der Chronisten des Mittelalters. Es fiel mir auch nicht ein, die Geschichtschreiber des Alterthums nachzuahmen, so sehr ich sie bewunderte. Ich beabsichtigte den epischen Charakter der Letzteren mit der Natürlichkeit und Anschaulichkeit der Chronisten und dem Ernst der modernen Geschichtschreiber zu vereinigen. Ich strebte nach einer kernhaften Ausdrucksweise, einfach und ohne Rhetorik, und war dabei bemüht, die Menschen vergangener Jahrhunderte mit dem Gepräge ihrer Zeit darzustellen, die durch die Quellen überlieferten Charakter-

züge möglichst zu erschöpfen, ohne desshalb die Erzählung zu überladen, und die Einheit des Ganzen zu stören. Bei diesem Versuche, jene verschiedenen Methoden zu kombiniren, gerieth ich zwischen zwei Klippen, entweder der klassischen Einfachheit und Regelmässigkeit zu viel aufzuopfern und so die lokale Färbung meiner Schilderungen zu verwischen, oder meine Erzählung mit vielen, allerdings anziehenden Einzelnheiten zu überladen, die dem Leser des 19. Jahrhunderts ohne Interesse erscheinen mussten. Manches meiner Kapitel hatte den ersten Fehler, andere den letzteren. Oft nach langer Anstrengung und wiederholten Korrekturen, nahm ich meine Zuflucht zur Vernichtung des Ganzen. Neue Kombinationen versuchend setzte ich meine Arbeit fort, und strich dann wieder aus. Aber vermittelst eines unerschütterlichen Willens und indem ich jeden Tag 10 Stunden lang unausgesetzt arbeitete, schritt mein Werk vorwärts.“ Man hat Thierry vorgeworfen, dass diese Sorgfalt für die Form der historischen Wahrheit seiner Darstellung bisweilen Eintrag gethan habe. Wir werden auf diesen Vorwurf später zurückkommen. Soviel ist allerdings wahr, dass die historische Kunst mitunter ein Tyrann ist, sie gewährt eine gewisse relative Wahrheit und ihre Perspektiven sind nicht immer die der Natur und der Wirklichkeit.

Wenn es sich darum handeln würde, die Werke Thierry's nach der Reihenfolge ihres Erscheinens zu besprechen, so müssten wir mit der Geschichte der Eroberung Englands beginnen, welche im Jahr 1825 vor den Briefen über die Geschichte Frankreichs veröffentlicht wurde. Aber abgesehen davon, dass die 10 ersten jener Briefe in ihrer ursprünglichen Form 1820 im Courrier français erschienen sind, so enthalten sie zugleich eine Auseinandersetzung der historischen Theorien Thierry's und nehmen also in der logischen Reihenfolge seiner Schriften die erste Stelle ein.

Die Briefe über die Geschichte Frankreichs erschienen erst im Jahr 1828 in der Gestalt, wie wir sie jetzt, geringe Veränderungen abgerechnet, in der 10. Auflage vor uns haben. Die 10 ersten Briefe waren, wie bereits gesagt wurde, schon 1820 im Courrier français veröffentlicht worden; die anderen erschienen zum ersten Mal. Die zahlreichen historischen Fragen, welche in diesen letzteren behandelt sind, haben alle entweder auf die Entwicklung der französischen Nationalität oder auf die Entstehung der Kommunen des Mittelalters Bezug. Thierry versuchte nachzuweisen, wo die Geschichte Frankreichs beginne und wo diejenige der fränkischen Könige aufhöre, und zugleich

die grosse sociale Bewegung zu schildern, welche durch die Kommunen des 11. und 12. Jahrhunderts ins Leben trat. In diesem Werke unseres Geschichtschreibers lassen sich vier Parthien unterscheiden: Eine kritische, in welcher der Verfasser die Methode und das Verfahren seines Vorgängers beurtheilt; eine theoretische Parthie, in welcher er seine eigenen Ansichten über eine wissenschaftliche und künstlerische Behandlung der Geschichte auseinandersetzt; eine wissenschaftliche Parthie, in der die wichtigsten Streitfragen der französischen Geschichte besprochen werden. Der vierte Abschnitt endlich kann als der eigentlich historische, wenn man will, als der dramatische Theil des Werkes bezeichnet werden. Thierry erzählt in demselben mehrere Episoden aus der Geschichte einzelner Kommunen, deren grossartige Entwicklung inmitten der feudalen Unordnung des Mittelalters eine neue Zeit verkündigte.

In dem kritischen Theil der „Lettres sur l'histoire de France" erkennt man sofort den Einfluss der geistigen Bewegung, welche sich während der Restauration auf allen Gebieten der französischen Literatur kundgab. Das Merkmal dieses neuen Geistes ist eine systematische Verachtung für die Vergangenheit, das Bestreben überall zu ändern und umzugestalten. In der Philosophie, auf dem Feld der lyrischen wie der dramatischen Poesie, in allen Zweigen der Kunst ist man bemüht, die breitgetretenen Pfade zu verlassen und neue aufzusuchen. Man kümmert sich wenig um seine Vorgänger, man vertraut auf die eigene Kraft. Lamennais will die Religionsphilosophie umgestalten, Cousin begründet eine sogenannte neue philosophische Schule, Villemain eine neue Kritik, Lamartine und Viktor Hugo eine neue Poesie. Der Letztere, Alfred de Vigny und Alexandre Dumas geben dem Theater eine veränderte Richtung; selbst in der Malerei erhebt sich eine neue Schule. Augustin Thierry und Sismondi reformiren die Geschichtschreibung. Thierry zeichnet sich aus durch die Schärfe und Gründlichkeit seiner Kritik. Er schleuderte, um seinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen, eine Kriegserklärung gegen die Historiker der letzten Jahrhunderte, er strebt nach einer durchgreifenden Reform der Geschichtschreibung. Weder die Form noch der Inhalt der früheren Historiker behagen ihm, er will, dass man zu den Originalquellen zurückkehre, dass man die Arbeiten derjenigen Historiker unberücksichtigt lasse, welche aus den Chroniken nur eine einseitige Anschauung der vergangenen Jahrhunderte geschöpft haben. Nach Thierry haben die Einen die Vergangenheit nicht richtig aufge-

fasst, die Andern waren nicht im Stand, sie anschaulich darzustellen. Der natürliche Schluss ist, dass die französische Geschichtschreibung erst begründet werden müsse, insofern die vorhandenen Werke gegenüber den Anforderungen des 19. Jahrhunderts ungenügend seien.

Wir haben bereits angedeutet, dass Thierry allerdings für die französische Geschichtschreibung eine neue Periode begründete. Es fragt sich aber, ob seine Urtheile über die französischen Historiker früherer Jahrhunderte unbedingt richtig seien. Es scheint uns, als ob derselbe im Bewusstsein seiner schöpferischen Kraft zu wegwerfend und ohne die Verhältnisse gehörig zu berücksichtigen, sich über seine Vorgänger ausgesprochen habe. Chateaubriand, trotz seiner konservativen Stellung der Nestor der jungen Schule, äusserte sich missbilligend über die schroffen Ansichten Thierry's. „Dergleichen Urtheile, sagt Chateaubriand, sind allzu hart gegenüber jenen Schriftstellern, welche vor der Revolution an unseren Annalen gearbeitet haben. Setzen wir den Fall, dass unsere Geschichte neu aufzubauen wäre, dass man sie aus den Handschriften oder auch nur aus gedruckten Werken zusammenstellen, dass man die Chronologie festsetzen und die Thatsachen erst noch diskutiren müsste, trotz unserer Gelehrsamkeit könnten wohl kaum drei Bände zu Stande. Anerkennen wir die Verdienste der gelehrten Benediktiner. Mit Begeisterung widmeten sich jene Männer den historischen Studien, den Arbeitern ähnlich, welche, in Goldminen beschäftigt, Reichthümer zu Tage fördern, die sie nicht selbst geniessen können. Verehren wir jene würdigen Brüderschaften, deren Werke die unerschöpflichen Quellen sind, zu denen wir immer und immer wieder zurückkehren, selbst wenn wir uns den Anschein geben, sie gering zu schätzen.“

Sehr richtig bemerkt Thierry, dass die meisten französischen Historiker die Geschichte der ersten Jahrhunderte von dem Standpunkt ihrer Zeit aus beurtheilt haben. Sie konnten sich nicht recht vorstellen, dass die Menschen und die Verhältnisse anders gewesen seien als in dem Jahrhundert, in welchem sie lebten. Einer Nation angehörend, deren Spitze ein starkes und mächtiges Königthum bildete, haben jene Geschichtschreiber in den ersten Kapetingern und selbst in den Karlowingern und Merowingern das Urbild einer Königsmacht gefunden, wie sie unter Ludwig XIV. bestand. Sie glaubten in der Geschichte jener Königsgeschlechter einen glänzenden und gebildeten Hof zu erkennen, einen reichen und dem Regenten ergebenen Adel und jene Sitten einer verfeinerten Civilisation, alles Schöpfungen einer

späteren Zeit. Thierry's Briefe enthalten eine Reihe von Untersuchungen über die vermeintliche Einheit der Bevölkerung, welche jene Geschichtschreiber für eine Periode der französischen Geschichte vorauszusetzen scheinen, da es noch gar keine französische Nation gab, da die verschiedenen Völkerstämme, die Gallier, die Römer, die Barbaren, welche Gallien erobert hatten, in einem blutigen Chaos sich neben einander bewegten, inmitten der allgemeinen Zerstörung, welche der Bildung einer neuen Nationalität vorangehen musste. Unser Geschichtschreiber macht darauf aufmerksam, dass die Könige der ersten drei Geschlechter von den früheren Historikern nach einem und demselben Typus dargestellt worden seien, ohne Rücksicht auf die individuellen Verschiedenheiten der einzelnen Personen, ohne Rücksicht auf die Feindschaft der verschiedenen Nationalitäten, welche sich nur langsam zur Einheit der Sprache, der Gesetze und der Sitten emporarbeiteten.

Die französischen Geschichtschreiber, welche dem 19. Jahrhundert vorangegangen sind, theilt Thierry in drei Klassen. In die erste gehören nach ihm die Abbreviatoren der mittelalterlichen Chroniken, welche ohne Kritik eine Anzahl Thatsachen zusammengestellt und diese mit ihren eigenen Ansichten vermischt zu einem Ganzen umgeformt haben. Die zweite Abtheilung begreift die sogenannte klassische oder italienische Schule, d. h. diejenigen Historiker, welche beim Wiederaufleben der klassischen Studien die französische Geschichte nach dem Vorbild eines Livius, Salust oder Tacitus zu schreiben versuchten, und den historischen Persönlichkeiten wie jene klassischen Schriftsteller lange Reden unterschoben, die schon als Nachahmungen eine rhetorische Färbung an sich tragen mussten. Die dritte Klasse bilden die Historiker aus der philosophischen Schule des 18. Jahrhunderts, welche, mit dem Studium der Originalquellen wenig beschäftigt, eine vornehme Geringschätzung derselben zur Schau trugen und sich mehr darauf beschränkten, in der Vergangenheit den Stoff zu allgemeinen Reflexionen zu suchen. Thierry kritisirt sodann die hervorragendsten Schriftsteller der drei verschiedenen Richtungen: Meister Nicole, den Epitomator der grossen Chroniken Frankreichs, du Haillan, welcher unter Heinrich III. schrieb, Scipion Dupleix, den Pater Daniel, Velly, der im 18. Jahrhundert grosses Ansehen genoss; endlich die Historiker der philosophischen Schule, von welchen aber nur Hume und Robertson genannt werden.

Die Bemerkungen Thierry's über den Standpunkt, von welchem aus diese Historiker die Geschichte Frankreichs dargestellt haben,

enthalten manche Wahrheit, aber der Kritiker übertreibt ihre Fehler, und lässt den guten Eigenschaften derselben nicht genug Gerechtigkeit widerfahren. Vor Allem aus weiss er die Schwierigkeiten nicht zu würdigen, welche sich nothwendigerweise denjenigen darbieten mussten, die als die ersten das Feld der französischen Annalen bebauten.. Endlich war Thierry selbst nicht über die Kritik erhaben in dem Augenblick, da er seine Vorgänger so streng beurtheilte. Wir haben gesehen, dass die Politik der Ausgangspunkt seiner historischen Arbeiten gewesen war. Er hatte sich die Aufgabe gestellt, den Ursprung des dritten Standes in der Vergangenheit aufzusuchen. Das Aufblühen der mittelalterlichen Kommunen erschien unserem Schriftsteller als das erste Entwicklungsstadium der modernen Freiheit, und weil Thierry für die Berechtigung und die Herrschaft des dritten Standes kämpfte, so begann er die französische Geschichte zu studiren, um darin Beweise für seine politischen Ansichten zu finden. Dies Verfahren, in der Geschichte Belege zu suchen für irgend eine vorgefasste Meinung, ist dem Journalisten, dem Politiker allenfalls erlaubt, nicht aber dem eigentlichen Historiker.

Als Thierry die Briefe über französische Geschichte veröffentlichte, hatten sich seine Ansichten allerdings durch fleissige Studien mehr oder weniger geläutert und zur Unpartheilichkeit emporgeschwungen, er konnte aber die Tendenz seiner ersten wissenschaftlichen Periode nicht ganz verwischen. Allzu häufig erkennt man in seinen Briefen den Publizisten, welcher in der Vergangenheit Beweise sucht für seine Ansichten über die Gegenwart. Dieser Standpunkt erklärt manche Irrthümer, die in den Briefen enthalten sind. Dessenungeachtet sind dieselben ein sehr bedeutendes Werk. Der Verfasser, auf gründliche Quellenstudien gestützt und mit kritischem Scharfsinn begabt, hat das Verdienst, die Geschichte der ersten zwei französischen Königsgeschlechter aufgehellt zu haben. In seinen Erzählungen, die selbst in den kleinsten Einzelnheiten aus den eigentlichen Quellen geschöpft sind, verschwindet die unpassende moderne Anschauungsweise früherer Historiker. Man sieht jene Barbaren leibhaft vor sich, deren poetische Schilderung in Chateaubriands Martyrs dereinst so lebhaft auf Thierry's Phantasie eingewirkt hatte. Bei aller Anerkennung, welche der Meister dem Talent des Schülers zollte, äusserte Chateaubriand doch, dass wenn Thierry's Vorgänger die Franken als zu civilisirt dargestellt, dieser hinwiederum in den entgegengesetzten Fehler verfallen sei, indem er sie gewissermassen als rohe Wilde auf dem Boden Galliens

erscheinen lasse. In den Chronisten jener Zeit, vorzüglich bei Gregor von Tours, für welchen unser Geschichtschreiber eine grosse Verehrung bezeugt, findet derselbe die charakteristischen Züge des merowingischen Zeitalters, da der siegreiche Franke, der nach seinem eigenen Gesetz lebende Barbar, der freie und Grundeigenthum besitzende Römer und endlich der rechtlose Sklave neben einander wohnten. Durch Schilderungen voll Leben und Wahrheit, die alle den Berichten der Zeitgenossen entlehnt sind, beleuchtet Thierry die eigenthümliche Stellung der verschiedenen Klassen des Volkes, die vor dem Gesetz dermassen ungleich waren, dass der Mord eines Franken doppelt so hoch angerechnet wurde, als der Mord eines Römers. Unser Historiker vergleicht die Lage der unterworfenen gallischen Bevölkerung mit derjenigen der Rajas unter der Herrschaft der Türken. Thierry weist nach, dass die fränkischen Könige aus dem Geschlechte der Merowinger von einer Königsmacht, wie sie in späteren Zeiten sich ausgebildet hat, noch keine Ahnung besassen, dass dieselben mehr darnach strebten, ihre Reichthümer an Kostbarkeiten und Grundbesitz zu vermehren, welche bei ihrem Tode wie eine Beute unter die männlichen Erben vertheilt wurden. Die einzige permanente Eintheilung des fränkischen Gebietes ist nach unserem Geschichtschreiber diejenige in Osterrike und Neosterrike. Diese Eintheilung war von Dauer, weil sie nicht allein eine territoriale, sondern zugleich eine nationale Grenzscheide zwischen den zwei Hauptbestandtheilen der fränkischen Eroberer festsetzte. Obgleich demselben Völkerbunde angehörend, bildeten die zwischen Rhein und Maas wohnenden ripuarischen Franken einen eigenen Stamm, verschieden von demjenigen der salischen Franken, welche sich auf dem Gebiet zwischen der Maas und der Loire niedergelassen hatten. Mit feinem Takt weist Thierry nach, welche Ursachen die Auflösung der karlowingischen Monarchie herbeigeführt haben. Dieses Reich war im Grund nur durch das Genie eines einzigen Mannes zusammengehalten, welcher verschiedene Nationalitäten unter seiner kräftigen Herrschaft vereinigte. Sobald dieser Monarch vom Schauplatz verschwunden und die Schwäche an die Stelle der Kraft getreten war, so mussten jene Nationalitäten sich trennen und in ihre natürliche Stellung zurückkehren. Thierry vergleicht die Auflösung des karlowingischen Reiches mit dem Sturz des napoleonischen Kaiserthums und bezeichnet beide Katastrophen als Restaurationen, in Folge deren die unterworfenen Völker wieder ihre frühere Unabhängigkeit erlangten. Die feudalen Zustände, wie sie sich unter den letzten Karlowingern

auszubilden begannen, waren nach unserem Historiker der nothwendige Uebergang von der Organisation des römischen Reiches zu den Zuständen des modernen Europas, deren Elemente im Keim schon vorhanden waren. Das Emporsteigen des dritten Königsgeschlechtes wird dargestellt als eine Reaktion gegen die germanische Eroberung. Erst in dieser Periode erscheint nach Thierry die gallo-fränkische Nation als eine einheitliche. Die französische Sprache, die französische Geschichte datirt erst seit Hugo Capet. Die letzten Karlowinger sind in ihren Bestrebungen sich zu behaupten, von Deutschland aus unterstützt worden. Die deutsche Sprache, die am Hof der Nachkommen Karls des Grossen gesprochen wurde, verschwindet mit ihnen.

In die Zeit der ersten Kapetinger fällt die Entstehung der Kommunen. Mit Vorliebe verfolgt Thierry ihre geschichtliche Entwicklung, und mit dem ihm eigenen Talent, seinen Darstellungen eine dramatische Form zu geben, erzählt er die Schicksale der Städte Laon, Rheims und Vezelay während des Mittelalters. Diese Parthie der „Lettres sur l'histoire de France" vereinigt die seltenen Eigenschaften, welche den Werken unseres Geschichtschreibers einen bleibenden Erfolg sichern, ein gründliches Quellenstudium, das Talent, gewissermassen durch Induktion aus einer vereinzelten Thatsache die richtigen Schlüsse zu ziehen, und die Kunst, die verschiedenen Theile der Erzählung in ein anziehendes Ganze zu vereinigen. Thierry versetzt sich und den Leser in jene entlegene Zeit des Mittelalters, er erscheint als ein Angehöriger der Stadt, deren Kämpfe und wechselvolle Schicksale so anschaulich und malerisch geschildert sind. Ueber dem gründlichen Forscher, über dem historischen Künstler dürfen wir aber den Menschen als solchen nicht vergessen. Auch der edle Charakter Thierry's zeigt sich in diesen Briefen in seinem schönsten Glanze. Aus zahlreichen Stellen derselben fühlt man heraus, dass der Verfasser ein theilnehmendes Herz hat für sein Volk, für die Menschheit überhaupt. Die Geschichte enthält nach Thierry's Ansicht die Offenbarung von dem allmähligen Fortschritt des Menschengeschlechtes, daher sein Mitgefühl für die Unterdrückten und die Sorgfalt, mit welcher deren Bestrebungen erzählt werden. Wahrhaft ergreifend sind die Schicksale von Laon geschildert. Die Bürger dieser Stadt hatten ein volles Jahrhundert nach jener freien Verfassung gestrebt, welche den Kommunen des Mittelalters eine so grosse politische Macht und oft die faktische Selbstständigkeit verlieh. Diese Versuche blieben zuletzt erfolglos, die Stadt musste sich dem Bischofe unterwerfen, und verlor die Freiheiten,

welche sie besessen hatte. Die Bürgerschaft erhielt eine Amnestie, von welcher nur die kühnsten und hartnäckigsten Vertheidiger der bürgerlichen Freiheiten ausgenommen waren. Thierry zählt die Namen dieser Rebellen auf und fügt die Bemerkung bei: „Ich weiss nicht, ob der Leser den gleichen Eindruck empfindet wie ich, indem ich die unbekannten Namen dieser Verbannten des 12. Jahrhunderts niederschreibe. Ich kann mich nicht enthalten, sie wieder zu lesen und sie zu wiederholten Malen auszusprechen, als ob sie mir das Geheimniss enthüllen sollten von dem, was jene Männer vor sieben Jahrhunderten gefühlt und gewollt haben. Eine glühende Begeisterung für die Gerechtigkeit und die Ueberzeugung, dass ein unstätes Leben mehr werth sei als eitle Glücksgüter, hatte sie ihrem Handwerk, ihren Gewerben, der friedlichen aber würdelosen Existenz eines folgsamen Knechtes entrissen, die sie unter dem Schutze ihrer Herren geführt hatten. Nicht gleichgültig kann ich diese wenigen Namen und diese kurze Geschichte betrachten, das einzige Monument einer Revolution, die weit hinter uns liegt, die aber edle Herzen aufregte und eine Gährung der Gemüther erzeugte, wie wir sie seit 40 Jahren mitempfunden und miterlebt haben.“

Von allen Werken Thierry's ist die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen dasjenige, welches am meisten zu dem Ruhm des Verfassers beigetragen hat. Nirgends entfaltet derselbe eine grössere Kunst und zugleich ein so überraschendes Talent, die sorgfältig gesammelten Materialien in ein einheitliches Tableau zu vereinigen. Dieses dramatische Gemälde der Leiden, welche die Eroberung Englands durch die Normannen für die besiegten Angelsachsen zur Folge hatte, macht auf den Leser einen tiefen Eindruck. Während der Restauration erlebte das Werk drei Auflagen. Die erste und zweite erschien 1825 und 1826; die dritte Auflage wurde, vollständig umgearbeitet, im Februar 1830 veröffentlicht und kann als das definitive Resultat von Thierry's Studien über die Geschichte Englands während des Mittelalters betrachtet werden. Unser Geschichtschreiber hat versucht, den nationalen Kampf zu schildern, welchen die Invasion Englands durch die Normannen zwischen diesen Letzteren und der angelsächsischen Bevölkerung zur Folge hatte. Der Schauplatz des grossen Dramas ist England, Schottland, Irland und auch Frankreich. Thierry's Arbeit umfasst nicht allein diejenigen Ereignisse, welche der normännischen Eroberung vorangegangen sind, sondern auch die Folgen derselben. Bevor der Geschichtschreiber zur Erzählung der Thatsachen

schreitet, macht er den Leser mit dem Terrain bekannt, auf welchem die verschiedenen Scenen seines Dramas spielen, er versetzt uns bald nach Grossbritanien, bald auf den Continent. Er erzählt die frühere Geschichte, die inneren und äusseren Verhältnisse der Bevölkerungen Englands und der Normandie bis zu dem Zeitpunkt, da beide Nationen nach Jahrhunderte langem Ringen sich allmählig einander näherten und zuletzt zu Einem Volke zusammenwuchsen. Durch die Schlacht bei Hastings war die angelsächsische Nation ihrer politischen Selbstständigkeit beraubt worden, die siegreichen Normannen vertheilten Land und Leute unter sich, und die angelsächsischen Bewohner Englands wurden grösstentheils Unterthanen der Eroberer. Besiegt, aber keineswegs für die Dauer unterworfen, vergassen Jene ihre frühere Selbstständigkeit nicht, und während zwei Jahrhunderten wohnten beide Völker in beständiger Feindschaft neben einander. Der Geschichtschreiber beschränkt sich absichtlich auf die Erzählung der Thatsachen und ihrer allgemeinen Resultate, er will nicht durch eigenes Raisonnement die Aufmerksamkeit des Lesers von dem Gegenstande ablenken. So erhält das Werk eine objektive Färbung und ein erhöhtes Interesse. Dabei hat Thierry einen grossen Fleiss auf die Form und den Styl seiner Arbeit verwandt, weil nach seiner Ansicht die Aufsuchung und die Kritik der Thatsachen nicht das Einzige ist, worauf der Geschichtschreiber zu achten hat. So ist die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen ein historisches Kunstwerk im eigentlichen Sinn des Wortes, die vollendetste Arbeit des Verfassers, der nur die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger an die Seite gestellt werden können, mit dem Unterschied, dass die Letzteren nicht ein einheitliches Ganze bilden, sondern mehr als historische Novellen bezeichnet werden können. Für die Geschichte der Eroberung Englands hat Thierry nicht nur die Chroniken und eigentlichen Geschichtswerke als Quellen benutzt, sondern auch die nationalen Ueberlieferungen und die alten Volkspoesien. Daher der epische Charakter der Erzählung, die zum Herzen dringt und dem Leser ein treues Bild der Lokalitäten und der handelnden Persönlichkeiten darbietet. Eine Analyse dieses Kunstwerkes ist fast unmöglich, weil ein Theil desselben nothwendig in den andern eingreift; um dasselbe recht zu geniessen, dazu bedarf es einer wiederholten Lektüre. Dann erst ist der Leser im Stand, die Kunst unseres Geschichtschreibers richtig zu würdigen.

Wir haben die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen ein Drama genannt, und das Werk verdient in der That

diesen Namen wegen der dramatischen Behandlung des Stoffes, wegen der künstlerischen Zeichnung der Persönlichkeiten und der Situationen. Die Hauptrolle spielt das angelsächsische Volk, das gewissermassen als ein einzelnes Individuum erscheint, dessen Unglück die Theilnahme des Lesers in hohem Grad erregt, weil ein empfängliches Herz fast immer für den Unterdrückten Mitgefühl empfindet. Mit Spannung verfolgen wir die Phasen des hartnäckigen Kampfes, welcher mit der gänzlichen Unterwerfung der Angelsachsen endigt. Mit Meisterhand hat Thierry die Scene von dem Tod Wilhelms des Eroberers ausgeführt. Der mächtige Fürst, der ein blühendes Reich vernichtet, eine kräftige Nation darnieder getreten hat, stirbt mit dem Bewusstsein des von ihm begangenen Unrechts, im Tode von allen seinen Anhängern, selbst von seinen Söhnen verlassen. Das Lebensende des Eroberers und die dasselbe begleitenden Umstände bewähren die Wahrheit des alten Satzes, dass Unrecht und Gewaltthat eine Zeit lang von Erfolg begleitet sein können, bis die rächende Hand des Schicksals plötzlich den Frevler erreicht und bestraft. Es wäre nicht leicht anzugeben, welche Parthie von Thierry's Werk die gelungenste ist. Zu den glänzendsten gehört unstreitig die Beschreibung der Schlacht bei Hastings. Thierry hat in diesem Genre sogar unseren Joh. Müller übertroffen, welcher, wie uns scheint, die Farben bisweilen zu lebhaft aufträgt. Thierry's Erzählung ist einfacher, weniger geschmückt, ein Kunstwerk im antiken Styl, das in der französischen Geschichtsliteratur fast einzig dasteht. Nur Michelet hat in einzelnen Fragmenten seiner Geschichte Frankreichs im 16. Jahrhundert seinen Meister erreicht. Aber nicht allein in den allgemeinen Schilderungen zeigt sich das Talent Thierry's, auch die kleinsten Einzelnheiten, die er anführt, sind gewissermassen nothwendig und dienen zur Charakteristik des Ganzen. Unser Geschichtschreiber sagt selbst hierüber: „Es ist nothwendig, sich um Jahrhunderte rückwärts zu versetzen und sich den Menschen jener Zeit zu nähern. Man muss sie sich lebend und handelnd vorstellen können, das Land vertheidigend, wo der Staub ihrer Gebeine heute nicht mehr aufzufinden wäre. Desshalb die Menge einzelner Thatsachen und unbekannter Namen, welche in die Erzählung eingeflochten sind. Dadurch wird die Phantasie des Lesers erregt, sie bevölkert von neuem das alte England mit den Normannen und den besiegten Angelsachsen des 11. Jahrhunderts, und man erhält ein anschauliches Bild der Verhältnisse, der Interessen und der verschiedenen Sprachen der beiden Völker, von der Freude und dem Uebermuth der Sieger,

von dem Elend und dem Schrecken der Besiegten, von allen den Folgen, welche der Kampf zwischen zwei Nationalitäten zu erzeugen pflegt. Sieben Jahrhunderte sind über diese Scenen hinweggegangen, aber für die Phantasie, für die historische Divination gibt es keine Vergangenheit und selbst die Zukunft wird zur Gegenwart."

Der historische Ursprung des Nationalhasses, welchen die irische Bevölkerung gegen England noch in unseren Tagen hegt, ist nirgends so klar und anschaulich dargestellt, wie in dem Werke unseres Thierry. Der Geschichtschreiber weist nach, dass dieser Hass keineswegs auf der Verschiedenheit der Religion beruht, sondern dass er uralt ist und bis ins 12. Jahrhundert hinaufreicht. „Der Zeitpunkt, sagt Thierry, da dieser Hass aufhören wird, gehört einer unbekannten Zukunft an, die sich nicht vorherbestimmen lässt. Denn trotz der Vermischung der Racen und ungeachtet der Veränderungen jeder Art, welche im Verlauf der Jahrhunderte eingetreten sind, dauert die Abneigung gegen die englische Regierung als eine nationale Leidenschaft in der irländischen Bevölkerung fort. Seit dem ersten Tage der Invasion haben die Irländer beständig gewollt, was die Eroberer nicht wollten, verabscheut, was jene liebten und geliebt, was jene verabscheuten. Das irische Volk, dessen Unglück zum Theil durch den Ehrgeiz der Päpste verursacht worden, hielt mit einer Art Wuth an dem Katholicismus fest, als England sich davon losgesagt hatte. Diese unbezwingbare Hartnäckigkeit, diese Eigenschaft, Jahrhunderte des Elendes hindurch die Erinnerung an die verlorene Freiheit zu bewahren und an einer oftmals besiegten Sache nicht zu verzweifeln, ist eine der interessantesten und seltensten Erscheinungen in der Geschichte."

Was wir in dem Werke unseres Historikers vermissen, ist ein allgemeiner, philosophischer Standpunkt. Es ist bereits bemerkt worden, dass Thierry alles Raisonnement vermeiden und nur im eigentlichen Sinne des Wortes erzählen wollte. Insofern scheint es, als ob der Leser jenen Standpunkt von dem Geschichtschreiber nicht verlangen dürfe. Allerdings ist es nicht die Aufgabe des eigentlichen Historikers, zu philosophiren und sich in allgemeinen Abstraktionen zu bewegen, die Thatsachen sind es allein, die ihn beschäftigen. Was wir also in dem Werke unseres Thierry vermissen, das ist eine einfache Hindeutung darauf, dass die Vernichtung der angelsächsischen Nationalität durch die Normannen allerdings für die Besiegten ein Unglück, für die Geschichte der europäischen Menschheit aber ein in seinen letzten Folgen sehr wohlthätiges Ereigniss gewesen. Die nächste Folge der

Verschmelzung der Angelsachsen und der Normannen war die Entstehung der englischen Verfassung, deren erste Grundlagen im 12. und 13. Jahrhundert gelegt wurden. Was in der Geschichte als eine Zerstörung, als ein Unglück erscheint, das ist meist nichts Anderes als die langsame Vorbereitung neuer lebenskräftiger Elemente.

Darauf hätte Thierry mit ein Paar Worten hindeuten sollen, und dadurch hätte sein historisches Drama einen versöhnenden und beruhigenden Schluss erhalten. Die Theilnahme des Geschichtschreibers für die Besiegten macht seinem Herzen Ehre, aber er hat sich nicht zu der Ansicht erheben können, dass eine Eroberung, wie diejenige Englands durch die Normannen, ebenso sehr durch die politischen und moralischen Zustände des angegriffenen Volkes als durch die militärische Ueberlegenheit der Eroberer bedingt wird. Gewiss! Die physische Kraft hilft zur Durchführung einer Eroberung, aber möglich wird dieselbe erst durch die Verhältnisse und Zustände des angegriffenen Volkes. Mag das Heer Wilhelms des Eroberers noch so zahlreich gewesen sein, niemals hätte es England in Besitz nehmen können, wenn nicht dieses sich selbst als eine leichte Beute dargeboten hätte. Montesquieu sagt: „Wenn ein grosses Reich durch den Verlust einer einzigen Schlacht gestürzt wird, so liegt die Ursache hievon in den inneren Verhältnissen dieses Reiches, in den Mängeln und Gebrechen, welche bei der ersten Erschütterung ans Tageslicht treten.“ Dieses allgemeine Gesetz gilt auch für die Zustände des angelsächsischen Reiches unmittelbar vor der Eroberung. Wenn die Normannen sich auf dem Boden Englands festsetzen konnten, so geschah dies desshalb, weil die angelsächsischen Stämme die Kraft nicht besassen, eine mächtige Nation zu bilden, welche den andern Völkern den Eintritt in ihr Land verwehren und sich zu einem lebenskräftigen Gemeinwesen erheben konnte. Es fehlte nach Thierry's eigener Erzählung diesem Lande die politische Einheit. Vor der Ankunft der Normannen bekämpften sich die einzelnen Stämme der Angelsachsen gegenseitig, die nationale Anarchie wurde nur selten durch einen kräftigen Herrscher darniedergehalten. Grossbritanien bot in dieser Hinsicht einen ähnlichen Anblick dar, wie Gallien zur Zeit Cäsars. Nach wie vor der Eroberung blieben die Angelsachsen getrennt, sie machten nur vereinzelte, schlecht angelegte und darum erfolglose Versuche, die verlorene Freiheit wieder zu erlangen. Sie standen den Normannen an Civilisation, Intelligenz und vor Allem aus an Kriegskunst weit nach. Diese besassen eine gewisse nationale Einheit. Die

Verschmelzung beider Völker trat nur allmählig ins Leben, aber als letztes Resultat ging aus diesem Kampfe die englische Nation, die englische Verfassung hervor. Mit grosser Kunst hat Thierry das Elend geschildert, welches die normännische Eroberung für die Besiegten zur Folge hatte, aber er hat versäumt, die Zustände des angelsächsischen Reiches unmittelbar vor der Eroberung in dem richtigen Lichte darzustellen. Jahrzehente vor der Ankunft der Normannen herrschte unter den Angelsachsen Unordnung und Verderbniss. Mord, Prostitution und die schändlichsten Laster waren die Symptome einer beinahe allgemeinen Corruption. Die angelsächsischen Geschichtschreiber aus jener Zeit erzählen, dass ein Heiliger ihres Volkes dessen Bestrafung als von Frankreich ausgehend vorhergesagt habe. Der König Edward liess sich durch den Glanz seiner Regierung nicht täuschen und verkündigte, dass das Reich in die Hände seiner Feinde fallen werde, weil die weltlichen und geistlichen Grossen des Landes sich zu Werkzeugen des Satans erniedrigt hätten. Er betete zu Gott, dass sein Volk vor der Rache des Himmels verschont bleiben möchte.

Fassen wir das Vorhergehende zusammen, so geht daraus hervor, dass Thierry allerdings die Zustände der angelsächsischen Bevölkerung Englands vor der Eroberung zu wenig berücksichtigt hat. Durch jene Zustände wurde die Eroberung möglich, und der Historiker hätte nothwendig sich zu diesem allgemeinen Standpunkt erheben sollen, weil die Geschichte nicht bloss Thatsachen zu erzählen, sondern zugleich auch Ursache und Wirkung in ihrem nothwendigen Zusammenhang nachzuweisen hat. Darauf gründet sich der bereits erwähnte Vorwurf, dass Thierry der historischen Kunst zu liebe manche Ereignisse und Zustände, welche auf seine Angelsachsen ein ungünstiges Licht werfen mussten, unberücksichtigt gelassen habe. Um hierüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben, das wäre nur durch ein sorgfältiges Studium der von Thierry benutzten Quellen möglich. Wir wollen seine Vorliebe für die Besiegten nicht tadeln, auch nicht kleine Fehler seiner Geschichtswerke aufdecken, sondern eher die trefflichen Eigenschaften derselben bewundern.

Entschieden unbegründet sind die Vorwürfe, welche von gewissen Kritikern[1]) unserem Geschichtschreiber gemacht worden sind, weil er sich in seinem Werke in eigenthümlicher Weise, d. h. freimüthig über das Papstthum ausgesprochen hat. „Bisher, sagt Thierry, haben unsere

[1]) Revue Contemporaine. Artikel von Nettement.

Historiker die Ausbreitung der päpstlichen Macht als eine geistige Eroberung dargestellt; es ist aber gewiss, dass das Papstthum wie jede andere Macht sich sehr oft weltlicher Mittel bedient hat. Wenn die Päpste nicht selbst zu Felde zogen, so haben sie wenigstens die grossen Eroberungszüge mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt und zu fördern gesucht. Sie haben es sogar nicht verschmäht, heidnischen Völkern gegen christliche ihren Beistand zu leihen. Die Zerstörung der unabhängigen Kirchen, welche in dem christlichen Europa allmählig durchgeführt wurde, gab dem Begriff von einer allgemeinen römischen Kirche eine gewisse Realität. Alle Eroberungen seit dem 5. bis ins 13. Jahrhundert brachten nicht allein Denjenigen Vortheil, welche sich dabei mit dem Schwert und der Lanze betheiligten, sondern sie vermehrten zugleich auch die Macht und das Ansehen der Päpste.“ Diese Stellung hat nach Thierry das Papstthum auch bei der Eroberung Englands durch die Normannen eingenommen. Vor Wilhelm dem Eroberer war die angelsächsische wie die irländische und schottische Kirche beinahe unabhängig vom römischen Stuhl, welcher in den Normannen ein gefügiges Werkzeug erblickte, um seine Plane durchzuführen. Diese Thatsachen hat Thierry nicht erfunden, er weist nur mit besonderer Bestimmtheit darauf hin. Wenn also ein ultrakatholischer Kritiker daran Anstoss genommen und die in Thierry's Werk enthaltenen Fakta zu bestreiten und zu widerlegen versucht hat, so können wir eine solche Kritik ruhig mit Stillschweigen übergehen. Die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen ist und bleibt ein Meisterwerk der französischen Geschichtsliteratur.

Der Erfolg dieser Arbeit kam dem Verfasser theuer zu stehen. So viele Anstrengungen und Nachtwachen hatten seine Gesundheit zerstört, seine Augen hatten beinahe alle Sehkraft verloren. Thierry erzählt selbst, wie er bei der Vollendung seines Werkes beinahe vollständig blind geworden war. Nachdem er ohne viel Erfolg alle möglichen Heilmittel versucht hatte, rieth man ihm zu reisen. Unser Geschichtschreiber besuchte daher, von seinem Freunde Fauriel begleitet, die Schweiz und die Provence. Unfähig zu lesen und zu schreiben, studirte er während dieser Reise die Baudenkmäler des Mittelalters. „Zur Unthätigkeit verdammt, sagt Thierry, folgte ich von Stadt zu Stadt meinem fleissigen Reisegefährten, nicht ohne Neid sah ich ihn die Archive und Bibliotheken studiren, um ein Werk zu vollenden, welches eine grosse Lücke in unserer nationalen Geschichte ausfüllen

sollte.[1]) Das sind die letzten Wahrnehmungen, welche meine Sehkraft mir noch gestattete, ein Jahr später war das Licht meiner Augen gänzlich erloschen.“ In den ersten Monaten des Jahres 1826 kehrte Thierry erblindet nach Paris zurück. Der muthige Soldat der Wissenschaft verliess aber den Posten nicht, auf welchem er verwundet worden war. Ein junger Mann, welcher sich später eine grosse, leider nur kurz dauernde Berühmtheit als Publizist und Politiker erwarb, Armand Carrel, wurde Thierry's Sekretär. Beide waren bald vertraute Freunde, und unser Geschichtschreiber sah in den glänzenden Anlagen seines Mitarbeiters dessen Zukunft voraus. Thierry hatte damals den Plan gefasst, mit seinem Freunde Mignet ein grosses Geschichtswerk zu bearbeiten, welches alle Originaldokumente der französischen Geschichte vom 5. bis zum 17. Jahrhundert in eine fortlaufende Erzählung zusammenfassen sollte. Alles ging nach Wunsch, so lange die beiden Historiker nur mit den Vorstudien beschäftigt waren. Als sie aber die gesammelten Materialien verarbeiten wollten, da erst zeigten sich die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit, und zuletzt gaben sie dieselbe auf. Thierry hatte beabsichtigt, jedes Jahrhundert seine eigene Geschichte gewissermassen selbst erzählen zu lassen, Mignet war dafür, den Stoff nach allgemeinen Gesichtspunkten zu ordnen und zu verarbeiten. Sie konnten sich nicht zu einem Mittelweg entschliessen und so blieb die Arbeit ein blosser Entwurf. Thierry sah sich desshalb veranlasst, seine ersten historischen Versuche wieder vorzunehmen, welche 1827 unter dem Titel „Lettres sur l'histoire de France“ als ein besonderes Werk erschienen. Die erste Auflage war schnell vergriffen und es erschien daher 1828 bereits eine zweite, welche bedeutend verändert und um 10 Briefe vermehrt worden war. Während Thierry die Herausgabe seiner ersten historischen Arbeiten besorgte, studirte sein Bruder Amédée die celtischen Alterthümer, die Geschichte der Gallier vor und während der Römerherrschaft. Chateaubriand, welcher sich mit denselben Gegenständen beschäftigt hatte, spendet den beiden Brüdern ein schönes Lob, indem er in der Einleitung zu seinen „Etudes historiques“ sagt: „Ihre Arbeiten haben mich bei meinen Studien ebenso sehr gefördert als entmuthigt.“

Obgleich Augustin Thierry sich möglichst schonte, so nahm dessenungeachtet seine Gesundheit und seine Kraft immer mehr ab. „So

[1]) Geschichte Galliens zur Zeit der Römer.

ausgedehnt auch der Umfang meiner Arbeiten war, sagt er selbst, meine damals vollständige Blindheit hätte mich an der Ausführung derselben nicht verhindert, ich ergab mich in mein Schicksal, wie es einem Manne von Muth geziemt, ich hatte Freundschaft mit der Finsterniss geschlossen, aber andere Prüfungen kamen hinzu, stechende Kopfschmerzen und die Abnahme meiner Kräfte waren die Symptome einer nervösen Krankheit der gefährlichsten Art. Ich war gezwungen, mich besiegt zu erklären, und um die letzten Reste meiner Gesundheit zu retten, verliess ich Paris im Oktober 1828. Wenn die Aufopferung für die Wissenschaft, wie ich gern glaube, ehrenvoll ist, so habe ich dem Vaterland einen ähnlichen Dienst erwiesen, wie der Krieger, welcher auf dem Schlachtfeld verstümmelt wird. Ich wünsche, dass mein Vorbild dazu diene, die moralische Erschlaffung, die Krankheit unseres Jahrhunderts, zu bekämpfen, dass durch dasselbe irgend eine jener entnervten Seelen, welche an nichts glauben und nirgends einen festen Haltpunkt finden, auf den richtigen Weg des Lebens geführt werden möge. Warum mit so viel Bitterkeit behaupten, dass in der Welt, wie sie einmal geschaffen, nicht jede Intelligenz ihre Richtung und ihre natürliche Bahn finden könne? Sind nicht die ernsten Studien da, und bieten sie nicht eine Zuflucht, eine Hoffnung, eine Laufbahn dar für jeden von uns? Vermittelst jener Studien überlebt man die schlimmen Tage, ohne das Drückende derselben zu empfinden, man bereitet sich selbst sein Geschick, man lebt auf würdige Weise. Das habe ich gethan, und wenn ich meine Laufbahn nochmals beginnen sollte, ich würde denselben Weg einschlagen. Blind und fortwährend leidend, kann ich das auf eigener Erfahrung beruhende Zeugniss abgeben, dass es in der Welt etwas gibt, was mehr werth ist, als materielle Genüsse, mehr werth als eitle Glücksgüter, mehr werth als die Gesundheit, nämlich die Begeisterung für die Wissenschaft.“

Ein solches Glaubensbekenntniss macht unserem Thierry nicht bloss als Forscher, sondern auch als Menschen Ehre. Sehr begreiflich, dass diese herrlichen Worte bei gewissen Kritikern Anstoss erregt haben.[1]) Einer derselben erwiderte darauf: „Thierry's Lebensanschauung ist diejenige des Alterthums, die der letzten Römer. Vor achtzehn Jahrhunderten hat aber eine göttliche Stimme mitten in dem verachteten Judäa die Menschen eine andere Lebensregel gelehrt; nicht der Wissenschaft als solcher sollen wir uns widmen, sondern der Ver-

[1]) Revue Contemporaine 1852. Artikel von Nettement.

wirklichung des Sittlich-Guten, nicht in uns die Wahrheit suchen, sondern in Gott.“ Wir wollen an der Aufrichtigkeit des christlichen Zeloten nicht zweifeln, und uns nur auf Eine Bemerkung beschränken. Die Wissenschaft, wie sie von Thierry und seinen Gesinnungsgenossen gepflegt wurde und noch gepflegt wird, hat als letzten Zweck die Erforschung und Verbreitung der Wahrheit. Das Wahre und das Sittlich-Gute sind aber Ein und Dasselbe, und der richtigste Weg dazu ist und bleibt die Wissenschaft.

Im Februar 1830 erlebte die Geschichte der Eroberung Englands bereits eine dritte Auflage. Bald nachher trat die Julirevolution ein, welches Ereigniss unser Thierry schon längst geahnt und vorhergesagt hatte. Die Charte von 1830 war, wie er glaubte, das letzte Ziel der demokratischen Bewegung Frankreichs, deren erste Anfänge unser Geschichtschreiber in den Bestrebungen der Kommunen des Mittelalters erblickt hatte. Vergleicht man die ersten historisch-politischen Arbeiten Thierry's mit seinen Aeusserungen über die Julirevolution und deren Resultate, so fällt es auf, dass der Historiker, während der Restauration ein Anhänger der äussersten Linken, die Regierung Louis-Philippe's nicht bloss als einen Fortschritt, sondern gewissermassen als das letzte Ziel der französischen Revolution begrüsste. Ganz anders urtheilte sein Freund und Schüler, Armand Carrel, welcher eine Revolution, die nicht zur Republik führte, als ein unfruchtbares und lächerliches Unternehmen bezeichnete. Thierry war aber im Grund mehr ein Gelehrter als ein Politiker, und seine Ansichten hatten sich im Lauf der Zeit gemässigt. Es geschieht so oft, dass die edelsten Charaktere sich in ihren politischen Anschauungen und Hoffnungen getäuscht sehen, weshalb es ungerecht wäre, Thierry darum Vorwürfe zu machen, dass er seinen früheren radikalen Standpunkt theilweise wenigstens verlassen hat. Was derselbe bei der Revolution des Jahres 1830 lebhaft bedauerte, das war die Auswanderung, welche dies Ereigniss von dem Gebiet der Wissenschaft und der Literatur auf dasjenige der Politik zur Folge hatte. „Die Julirevolution, sagt er, ist der Wissenschaft und den literarischen Studien nachtheilig gewesen, sie hat auf alle Gebiete administrativer Thätigkeit die junge Schule von Historikern zerstreut, welche schlimme Zeiten vereinigt hatten. Die Meisten, welche etwas Tüchtiges leisteten, oder im Begriff waren, es zu thun, haben öffentliche Aemter angenommen. Sie sind verschwunden, Lehrer und Schüler, in Regionen, von wo man nicht leicht zurückkehrt und wo man oft selbst die Erinnerung an die gemachten

Studien verliert. Die Vorkämpfer der studirenden Jugend sind nicht mehr in ihren einflussreichen Stellungen. Auf die historische Wissenschaft, welche sich mit Thatsachen und positiven Zeugnissen beschäftigt, sind metaphysische Methoden und Systeme angewandt worden, die Geschichte hat ihre eigentliche Bahn verlassen, um sich in synthetischen Formeln und Abstraktionen zu bewegen."

Thierry blieb der Wissenschaft treu, denn die Erblindung, die Folge seiner emsigen Studien, machte ihn unfähig für jede Art politischer oder administrativer Thätigkeit. Er setzte desshalb seine historischen Arbeiten mit einer gewissen Seelenruhe und Heiterkeit des Geistes fort. Thierry war zufrieden, seine Freunde und seine Ideen hatten ja gesiegt.

Nicht allein die politischen Ansichten unseres Historikers hatten sich im Lauf der Zeit gemässigt, auch seine historischen Anschauungen und Theorien waren durch fortgesetzte Studien vervollkommnet und geläutert worden. Diese Aenderung zeigt sich namentlich in den „Considérations sur l'histoire de France", ein Werk, das ursprünglich nur die Einleitung zu den wichtigen Arbeiten bilden sollte, welche der Geschichtschreiber in den Jahren 1833 bis 1837 unter dem Titel: „Neue Briefe über französische Geschichte" in der Revue des deux mondes veröffentlichte. Diese Briefe erhielten später die Bezeichnung „récits des temps Mérovingiens", wodurch ihr Inhalt angedeutet wird.

Indem Thierry diese abgerissenen Erzählungen mit seinen allgemeinen Ideen über die ältere französische Geschichte in Einklang bringen wollte, wurde er darauf geführt, die verschiedenen historischen Systeme zu prüfen, welche seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften bis auf seine Zeit die französische Geschichtschreibung beherrscht hatten. Dann legt sich Thierry die Frage vor, ob es in der Gegenwart ein neues System gebe, das den Mittelpunkt der französischen Geschichtschreibung bilde, und auf die Mängel des bestehenden Systems hinweisend, versucht er die Lücken desselben auszufüllen. So wurde diese Vorrede ein besonderes Werk, welches als der vollendetste Ausdruck von des Verfassers Ansichten über die gesammte französische Geschichte und Geschichtschreibung betrachtet werden kann.

In den Considérations sur l'histoire de France werden nicht eigentliche Geschichtswerke besprochen, sondern nur solche Arbeiten, die, auf geschichtsphilosophischer Basis sich bewegend, ein Raisonnement enthalten über die älteren Zustände Frankreichs, Werke, die auf die Gesammtheit der geschichtlichen Erinnerung von Einfluss gewesen. Thierry

will hiebei, dem Vorbild Villemains folgend, den geistigen Zusammenhang berücksichtigen, in welchem diese Erzeugnisse der historischen Literatur zu ihrer Zeit stehen.

In den ersten Abschnitten seiner Arbeit anerkennt der Verfasser, dass im 12. Jahrhundert jede Tradition von der ursprünglichen Verschiedenheit der nationalen Elemente, von der Unterscheidung in Eroberer und Besiegte, in Franken und Gallo-Römer verschwunden war. In seinen ersten Schriften hatte Thierry das Entstehen der Kommunen als das Resultat einer allgemeinen Insurrektion dargestellt. Diesmal gesteht er zu, dass die freien Verfassungen der französischen Städte im 12. und 13. Jahrhundert oft durch Gewalt, oft aber auch durch gütliche Uebereinkunft ins Leben gerufen worden seien, wie denn überhaupt zu allen Zeiten grosse sociale Veränderungen gewaltsam oder auf friedlichem Wege und durch Transaktion zu Stande kämen. Die Entstehung der französischen Kommunen des Mittelalters gehört zu den dunkelsten Parthien der französischen Geschichte, und selbst die trefflichen Fragmente Thierry's so wenig als die Arbeiten von Guizot, obgleich manches Licht verbreitend, sind nicht genügend, um den Gegenstand vollständig aufzuhellen. Erst Louis Blanc war es vorbehalten, in dem ersten Band seiner Revolutionsgeschichte mit Bestimmtheit und Klarheit den Ursprung der französischen Städteverfassungen nachzuweisen. Dadurch verlieren aber die Forschungen Thierry's nichts an ihrem Werth, sie waren die Grundlage, auf welcher Louis Blanc fortgebaut und vermittelst deren er die richtige Ansicht festgestellt hat.

In den Considérations urtheilt Thierry mit mehr Mässigung über seine Vorgänger als in den früheren Schriften. Der Tadel, den Chateaubriand in seinen Etudes historiques ausgesprochen, hatte seine Wirkung nicht verfehlt. Thierry entschuldigt sich, indem er sagt: „Es sei ferne von mir, den Ruhm der grossen Gelehrten vor der Revolution zu verkleinern. Welches immer der gegenwärtige und zukünftige Fortschritt unserer historischen Wissenschaft sein mag, jener Ruhm wird bleiben. Die Werke der Benediktiner von Saint-Maur und Saint-Vannes und die der gelehrten Laien, welche jene nachgeahmt haben, sind, wie ein genialer Schriftsteller gesagt hat, die unerschöpfliche Quelle, aus welcher wir alle schöpfen. Sie haben eine ganze Welt von Thatsachen gesammelt und ans Tageslicht gezogen, welche lange in dem Staub der Archive begraben waren. Sie haben die Chronologie, die Geographie, die Kritik der französischen Geschichte begründet.“

So sind die Considérations ein in jeder Beziehung vorzügliches Werk, vollkommener und gereifter als die Briefe über die Geschichte Frankreichs, in welchen die bisweilen noch mangelhaften Studien Thierry's während seiner ersten literarischen Periode niedergelegt sind.

Von besonderem Interesse sind diejenigen Abschnitte der Considérations, in welchen Thierry die französische Geschichtschreibung, wie sie sich seit 1820 ausgebildet hat, charakterisirt. Mit Hochachtung spricht der Historiker von Villemain und Guizot, was insofern auffallend ist, weil der historische Standpunkt Thierrys und derjenige von Guizot durchaus verschieden ist. Die gelungensten Arbeiten unseres Historikers, die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen und die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger sind objektive Kunstwerke, Guizot dagegen ist ein Doktrinär, der die geschichtlichen Thatsachen nach gewissen allgemeinen Gesetzen ordnet und in ein organisches Ganze zu vereinigen sucht. Seine Arbeiten über die Geschichte der Civilisation Frankreichs und Europas enthalten schöne, lichtvolle Parthien, glänzende und neue Gedanken, aber diese äusseren Eigenschaften, die Politur des Styls und die Leichtigkeit, mit welcher der Verfasser seinen Stoff zu behandeln versteht, alles das ist mehr eine glänzende Aussenseite, die nur den oberflächlichen Leser täuschen kann. Guizots Geschichtswerke lassen den Leser kalt, weil derselbe nur ein herz- und gesinnungsloser Rhetor, nicht aber ein Historiker im eigentlichen Sinn des Wortes ist. Ganz anders Thierry, aus dessen objektiv gehaltenen Werken überall eine kernhafte, männliche Ueberzeugung, ein freisinniger Standpunkt dem Leser entgegentritt. Hier fühlt man sofort heraus, dass der Verfasser ein ehrenwerther Charakter ist, welcher in der Geschichtschreibung nicht eine geistreiche Deklamation, sondern eine Wissenschaft und eine erhabene Kunst erblickt.

Diese Eigenschaften zeigt Thierry auch in den récits des temps Mérovingiens, neben der Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen die vollendetste Arbeit des Historikers. Man hat darüber gestritten, welches von diesen beiden Werken den Vorzug verdiene. Die Geschichte der Eroberung Englands ist ein vollständiges, künstlerisch durchgeführtes Drama, ein Geschichtswerk im eigentlichen Sinn des Wortes. Die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger sind blosse Fragmente, die allerdings durch eine gewisse Einheit unter sich verbunden sind; wir möchten sie aber eher als historische Novellen, denn als ein eigentliches historisches Werk bezeichnen, ohne

damit sagen zu wollen, dass der Verfasser sich nicht überall, selbst in den Einzelnheiten, auf dem Boden der Geschichte bewege. Diese Erzählungen stehen in der modernen historischen Literatur so zu sagen einzig da, und verdienen darum hier eine einlässlichere Besprechung.

Keine Periode in der Geschichte des Mittelalters gleicht an Verwirrung und Trockenheit derjenigen der Merowinger. Es ist das diejenige, welche man in den gewöhnlichen Handbüchern und selbst in grösseren Geschichtswerken abkürzt und an der man ohne Bedenken schnell vorübergeht. Diese Geringschätzung beruht aber mehr auf Trägheit als auf Ueberlegung. Die Geschichte der Merowinger ist schwierig zu entwickeln und anschaulich darzustellen, aber keineswegs trocken. Sie ist reich an sonderbaren Begebenheiten, an originellen Personen, an poetischen und grandiosen Ereignissen, so dass man allerdings Mühe hat, einen solchen Stoff übersichtlich zu ordnen. Der wesentliche Charakter dieser Periode besteht in dem Antagonismus und in dem allmähligen Verschmelzen verschiedener Racen oder Völkerschaften auf demselben Boden. Durch einen glücklichen Zufall ist diese Periode gerade diejenige, deren Originaldokumente mehr charakteristische Details darbieten als die irgend einer anderen Periode der älteren französischen Geschichte. Das Zeitalter der Merowinger hat einen Geschichtschreiber gefunden in einem Zeitgenossen, einem verständigen und betrübten Zeugen jener Verwirrung der Menschen und der Zustände, jener Verbrechen und Katastrophen, wodurch der gänzliche Verfall der alten Civilisation herbeigeführt wurde. Bis auf Froissart hat Frankreich keinen Geschichtschreiber aufzuweisen, welcher Gregoire von Tours gleichkommt in der Kunst der Scenirung und in der Malerei durch den Dialog. Der Eindruck, welchen die Lektüre dieses Chronisten auf Thierry hervorbrachte, hatte zur Folge, dass er sich mit dem Zeitalter der Merowinger einlässlicher beschäftigte. Die Resultate dieser Studien erschienen, wie bereits gesagt wurde, unter dem Titel „Neue Briefe über die Geschichte Frankreichs“ von 1833 bis 1837 in der Revue des deux mondes. Später kam noch ein Brief hinzu, und Thierry veröffentlichte das Ganze als ein besonderes Werk unter dem Titel „Récits des temps Mérovingiens.“

Diese Erzählungen enthalten keine fortlaufende Geschichte des merowingischen Zeitalters, welche die allgemeinen politischen Ereignisse zum Faden hätte. Thierry theilt vielmehr seinen Stoff in einzelne Gruppen, deren jede das Leben und die Schicksale einer oder mehrerer Persönlichkeiten zum Mittelpunkt hat. An die Geschichte

dieser Persönlichkeiten knüpft sich die Schilderung der Zeit, in welcher sie gelebt haben. Thierry's Erzählungen tragen daher alle einen allgemeinen Charakter an sich, die historischen Figuren stehen zwar im Vordergrund, aber hinter ihnen zeigt der Geschichtschreiber in bunter Reihenfolge die Tableau's, welche das Zeitalter der Merowinger veranschaulichen sollen. Die Geschichte des Bischofs Prätextatus ist das Gemälde eines gallo-fränkischen Concils, die des merowingischen Prinzen Merowig zeigt uns das Leben des Geächteten, das Innere der klösterlichen Asyle, die Geschichte der Königin Galesswinthe veranschaulicht das eheliche Leben und die häuslichen Sitten in den Palästen der fränkischen Könige, endlich die Schilderung des an Sighebert verübten Meuchelmordes zeichnet den Nationalhass der austrasischen Franken gegen die Bewohner Neustriens.

Ueber die Anlage und den Zweck seines Werkes sagt Thierry: „Wenn die Einheit der Komposition diesen abgerissenen Erzählungen mangelt, so ist der Eindruck, welchen sie in dem Leser hervorbringen sollen, dessenungeachtet ein einheitlicher. Ich war bemüht, die Lebensweise der fränkischen Könige, die Eigenthümlichkeiten ihres Haushaltes, das bewegte Treiben der weltlichen und geistlichen Grossen, die Bürgerkriege und die Rohheit eines barbarischen Zeitalters zu schildern. Diese bunten Gemälde sind entworfen nach den Ueberlieferungen der alten Chronisten, und ihre Gesammtheit soll ein Bild darbieten von den Zuständen Galliens in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts.“ Den Charakter und die Schicksale der einzelnen historischen Persönlichkeiten hat unser Historiker bis in die kleinsten Details hinein gründlich studirt, und es ist seiner Kunst gelungen, diesen Persönlichkeiten Leben einzuhauchen. Die berühmtesten derselben, gewissermassen allgemeine Typen des merowingischen Zeitalters, sind die Königin Fredegonde, deren Gemahl Hilperik, der Feldherr Eonius Mummolus und der Bischof Gregor von Tours. Fredegonde ist das Ideal barbarischer Rohheit und Lasterhaftigkeit, Hilperik zeigt uns den Barbar, der an der Civilisation Gefallen findet, ohne dabei seine Natur und Herkunft zu verläugnen. Mummolus ist durch Geburt und Kenntnisse der Repräsentant römischer Gesittung. Der Geschichtschreiber Gregor von Tours ist ein Romantiker, der in der Vergangenheit lebt, der die Finsterniss und das wüste Treiben seiner Zeit bedauert.

Es fällt schwer, ein so vollendetes Kunstwerk wie die récits des temps Mérovingiens zu kritisiren. Wer diese historischen Novellen zu lesen anfängt, legt das Buch nicht weg, ohne die Lektüre vollendet

zu haben. Man hat Thierry's Erzählungen den Romanen Walter Scott's an die Seite gestellt. Beide Männer haben Meisterwerke geschrieben, welche ein Beweis dafür sind, dass der Geschichtschreiber, der wirklich diesen Namen verdient, nicht nur ein Gelehrter, sondern zugleich auch ein Künstler im wahren Sinn des Wortes sein muss.

Ein unermüdlicher Arbeiter, begnügte sich Thierry nicht mit den Erfolgen, welche er durch die Geschichte der Eroberung Englands und durch die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger errungen hatte. Während der vierziger Jahre beschäftigte er sich mit der Geschichte des dritten Standes, ein Gegenstand, welcher seit 50 Jahren oft in politischen Broschüren und Pamphleten, noch niemals aber in einem eigentlichen Geschichtswerk besprochen worden war. Bevor Thierry seine Arbeit vollendet hatte, trat die Revolution des Jahres 1848 ein. „Ich habe, sagt unser Geschichtschreiber, den Einfluss dieser Revolution in doppelter Weise verspürt. Durch die Bewegung des Jahres 1848, welche an die schlimmsten Zeiten der ersten Revolution erinnerte, schien die Geschichte Frankreichs gewissermassen umgestürzt und in ein ganz anderes Stadium eingetreten. Entmuthigt hatte ich meine Arbeit unterbrochen und die Geschichte des dritten Standes, welche bis auf die Zeit Ludwigs XIV. geführt war, blieb unvollendet. Ich konnte die Veröffentlichung des Werkes bis zu dessen Vollendung verschieben, oder aber den bereits ausgearbeiteten grösseren Theil, die Resultate fünfjähriger Studien als ein Fragment publiziren. Die Rücksicht auf die kurze Dauer des Lebens, die für mich wie für jeden Anderen ungewissen Wechselfälle desselben und ehrenvolle Einladungen bewogen mich, das Werk unvollendet der Oeffentlichkeit zu übergeben.“

Vergleicht man die Geschichte des dritten Standes mit den Considérations sur l'histoire de France, so ist der Fortschritt, welchen Thierry's Studien und Ansichten über französische Geschichte gemacht, unverkennbar. Von vorne herein verwahrt sich unser Geschichtschreiber gegen den Vorwurf, dass er in seiner Arbeit die Rolle, welche der Klerus und der Adel in der französischen Geschichte gespielt, mit Stillschweigen übergangen habe. Weil die Geschichte dieser beiden Stände schon mehrmals in ähnlichen Werken behandelt worden, so spricht Thierry von ihnen nur dann, wenn ihre Bestrebungen mit denjenigen des dritten Standes freundlich oder feindlich zusammentrafen. Uebrigens anerkennt der Historiker den grossen und wohlthätigen Einfluss, welchen die Geistlichkeit während des Mittelalters auf das fran-

zösische Volk ausgeübt hat, zu einer Zeit, da das Königthum machtlos und die Etats-généraux noch eine unbekannte Institution waren. Ebenso anerkennt Thierry den Einfluss des Adels auf die französische Gesellschaft, insofern sich derselbe durch die Begründung des Ritterthums, durch die Pflege des Nationalgefühls dauernden Ruhm in der französischen Geschichte erworben, in einer Periode, da der Patriotismus der Bourgeoisie, an lokale Interessen geknüpft, sich noch nicht über die engen Schranken der einzelnen Städte hinauswagte.

Die Geschichte des dritten Standes enthält gewissermassen die Uebersicht von Thierry's Forschungen über französische Geschichte, sie ist das vollendetste Resultat seiner Arbeiten auf diesem Gebiete, nirgends erhebt sich der Verfasser zu der Klarheit und Unpartheilichkeit, durch welche sich dieses Werk auszeichnet, ganz abgesehen von der übersichtlichen Darstellung und der künstlerischen Form desselben. Nochmals entwickelt Thierry seine Ansicht über die Entstehung der Kommunen des Mittelalters und sucht die abweichenden Systeme zu vereinigen, indem er den verschiedenen Ursprung der freien Verfassungen jener Städte anerkennt. Den Königen aus dem Geschlechte der Capetinger lässt der Geschichtschreiber alle Gerechtigkeit widerfahren, indem er sie als die wahren Begründer der französischen Nationalität bezeichnet und ihren Einfluss auf die einheitliche Gestaltung der Monarchie nachweist. Diessmal versetzt Thierry die Entstehung der französischen Nation und Sprache ins 10. Jahrhundert zurück, eine Annahme, welche durch die neuesten Geschichtschreiber vollständig bestätigt worden ist.

Die Geschichte des dritten Standes bildet den Schlussstein von Thierry's historischen Arbeiten, unter welchen die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen und die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger den ersten Rang einnehmen. Durch diese beiden Werke hat sich Thierry einen bleibenden Namen in der französischen Literaturgeschichte erworben und auf die jüngere Generation von Historikern einen unverkennbaren Einfluss ausgeübt.

Als Politiker gehörte unser Geschichtschreiber anfänglich zu der radikalen oder republikanischen Parthei; während der zweiten Periode seines Lebens erscheint er mehr gemässigt und doktrinär. Aus allen seinen Schriften tritt uns ein edler Charakter entgegen, der Bewunderung und Anerkennung verdient. Diese Eigenschaft ist zum Theil das Resultat der Studien, welchen Thierry während seines ganzen Lebens mit Begeisterung oblag. Vielleicht mehr als irgend eine andere Wissenschaft läutert das Studium der Geschichte den Menschen und hebt ihn zu einer freisinnigen und sittlichen Weltanschauung empor.

Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz.

Von EDUARD OSENBRÜGGEN.

*I. Das kolenberger Gericht in Basel.**)

Das kolenberger Gericht ist benannt von dem Orte, wo es gehalten wurde. „In Basel wohnt der nachrichter und seine gespaanen, wie auch die todtengräber uff einem berg, der kolenberg genannt. Am selbigen ort vor des nachrichters hauss stott der schranken unter einer linden, do man diss gericht haltet.“ (Ryff.) „Besonders stund eine grosse Linde und ein grosser Baum allhier, welcher ein Essig-Baum genannt wird; einige vermeinen, es seye eine ungemeine grosse Holderstauden gewesen, welche ihre Aeste weit und breit ausgebreitet hat.“ (Bruckner.) Der Kolenberg (Koleberg, Koliberg, Kohlenberg) lag

---

*) Für die folgende Darstellung eines merkwürdigen Gerichts des Mittelalters sind als Quellen benutzt die Verordnungen über dasselbe, welche sich in Bruckner's Fortführung der Basel-Chronik zum Jahr 1601 abgedruckt finden, von denen aber die älteste (im rothen Buche aufbewahrt) nach Bruckner aus dem XIV. Jahrhundert stammt. Schnell in der Zeitschrift für schweizerisches Recht II, 85 datirt dieselbe vom Jahr 1469, eine andere dagegen über die Kompetenz des Gerichts vom Jahr 1471. Die letztere kleine Verordnung ist aber in derselben Zeitschrift III, 10 auch als vom Jahr 1469 abgedruckt. — Ferner hat der Chronist Andreas Ryff in seinem (handschriftlichen) „Zirkell der Eidtgnoschaft“ vom Jahr 1597 fol. 486 ff. das Gericht beschrieben und kann als Augenzeuge für den zuverlässigsten Gewährsmann gelten. Fechter, der Herausgeber der köstlichen Autobiographien von Thomas und Felix Platter (Basel 1840) hat zu der Stelle, wo Felix Platter über ein zu seiner Zeit (1559) gehaltenes Kolenbergergericht kurz referirt, die betreffende Partie aus Ryff's Chronik abdrucken lassen (s. auch Grimm's Weisthümer I, 818). Auf Ryff hat seine Schilderung des Gerichts basirt P. Ochs in der Geschichte der Stadt und Landschaft Basel V, 69 ff., doch sind von ihm auch die Verordnungen über das Gericht benutzt. — L. A. Burkhardt hat in einem lesenswerthen Aufsatze „Die Freistätte der Gilen und Lahmen auf dem Kohlenberg“ im basler Taschenbuch auf das Jahr 1851 auch das Gericht in der Kürze besprochen. — Eine in wesentlichen Punkten von den sonstigen Berichten abweichende kurze Schilderung des Gerichts gibt Jäger, schwäbisches Städtewesen I. (1831) S. 307; er nennt aber seine Quelle nicht und da, wo er für eine Thatsache sich auf Gross kleine basler Chronik beruft, ist er im Irrthum, wie ich unten angeben werde.

in alter Zeit vor der Stadt, wie sich schon aus seiner Bestimmun und seiner Bewohnerschaft schliessen lässt, aber die sich erweiternd Stadt nahm ihn später in ihr Gebiet auf. Der Name hat sich erhalten auch wurden noch in neuester Zeit die Todtengräber und gewisse Leut welche in der Nacht ein sehr schmutziges Geschäft ausführen, Kol berger genannt. Ueber die Entstehung des Hügelnamens sagt Brucknei „Der Ort hat seinen Namen von dem Kohlenbrennen, so allda, al aussert den alten Stadtthoren beschahe und hiess auf Kohlhäuseren.“[1] Diese Erklärung wird freilich feinfühlenden Rechtshistorikern trivi erscheinen. Sollte nicht Kolenberg oder Koleberg nur eine ander Form sein für den häufig vorkommenden Kalenberg? Bei Zug un bei Luzern heisst noch jetzt der Richtplatz so. Wie in ältester Zei Verbrecher an einem dürren laublosen Baume aufgehängt wurden, s waren auch und sind noch jetzt die Richtplätze oft kahle Hügel. Das aber der Kolenberg bei Basel nicht bloss zur Abhaltung des zu b sprechenden Gerichts, sondern auch zu Hinrichtungen benutzt wurd wissen wir aus Gross kurzer basler Chronik, wo erzählt wird: „Au Donnerstag vor Laurentii (1474) hat man auf dem Kolenberg eine Hanen verbrannt, sampt einem Ey, so er gelegt hatte. Dann man be sorgte, es komme ein Wurm darauss.“ Dieser Deutung des Namen kommt zu Hülfe, dass im basler Dialekt oft ein O für A gebrauch wird, z. B. jo für ja, do für da. Wem diese Deutung nicht exquisi genug ist, dem bietet sich noch eine andere dar. Man pflegte in alte Zeiten zur sicheren Wiedererkennung, wenn man Grenzsteine setzte unter diesen Ziegelsteine und Kohlen, als unvertilgbare Stoffe, zu ver graben und solche unter die Marksteine gelegten dauernden Zeiche sind die Belege im ursprünglichen Sinne dieses Worts.[2]) Nac Stadlin[3]) begrub man auch an Gerichtsstätten, die ja oft durch Stein bezeichnet wurden[4]), Kohlen und Ziegelsteine. „Waren über die Gül tigkeit des Gerichtsplatzes Zweifel, wurde nach genannten Kennzeiche gesucht; fanden sie sich nicht, so wurden alle auf einem solchen nich gezeichneten Platze ausgefällten Urtheile für nichtig erklärt.“ Dem gemäss könnte im Namen Kohlenberg die Bezeichnung seiner eigent

---

[1]) Vrgl. Basel im vierzehnten Jahrhundert (Basel 1856) S. 66. 111.

[2]) Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. Beleg.

[3]) Geschichte des Kantons Zug IV. S. 51.

[4]) Grimm R. A. 802. Dreyer's Sammlung verm. Abhandlungen II, 772 Schauberg's Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen I 6. Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 43. 46.

lichen Bestimmung, als Gerichtsstätte zu dienen, liegen. Der Kolenberg könnte auch = Qualenberg (mons cruciatus) sein.

Vielleicht kommen meinen Lesern diese Deutungen als gelehrte Seiltänzerei vor und dann stimme ich ihnen vollkommen bei. Aber es gibt Rechtshistoriker, die es für ihre Aufgabe halten, auf diese Weise aus den Quellen „Resultate“ zu gewinnen, was denn so gar schwierig nicht ist, wenn man nur die Lust dazu hat.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, dass in alter Zeit in der Schweiz, wie überhaupt in den deutschen Ländern die Gerichte im Freien gehalten wurden, worin der Charakter ihrer unbeschränkten Oeffentlichkeit sich ausspricht. „Hierauf richtet man unter heiterem Himmel an offnem fryem Platz.“ (Malefizordnung von Zug.) „Es würd ein Tisch mitten uff dem Platz under heitern Himmel gestellt, ein schön blosses Schwert und ein Richterstab nebend einanderen daruff gelegt, und ein schöner weiter Ring umb den Tisch mit Schrankenstüelen geschlagen“ etc. (Landbuch von Davos.) Häufig war der Ort des Gerichts ein Berg oder vielmehr Hügel (Malberg). Unter andern wird ein Gericht auf dem Berge vor dem Roland zu Halle erwähnt, ein Landgericht auf dem Leineberg bei Göttingen u. s. w.

Ebenso bekannt ist es, dass die Linde vorzugsweise der deutsche Gerichtsbaum war, in dessen Schatten die Gerichtssitzungen gehalten wurden, z. B. in Zürich auf dem Lindenhofe; in Zug „unter der Linde am Rindermarkt ausser der alten Stadt“; in Willisau unter der Linde am Schlossberg. Das Gericht zur Thurlinden hatte seinen Namen gleichfalls von der Linde an der Thur bei Schwarzenbach; unter einer Linde auf dem Stiftshofe in Basel wurde ein geistliches Gericht gehalten und unter der grossen Linde bei Aarau siegte Johannes von Halwyl im gerichtlichen Zweikampf über den Schirmvogt des erbschleicherischen Klosters. Eine Dingstätte der Landgrafschaft Burgund war zu Konolfingen (im Kanton Bern) unter einer Linde, die noch jetzt stehen soll. Die Linde ist kein Waldbaum, sondern der Nachbar der menschlichen Wohnungen, wie die Singvögel und auch der „gefiederte Gassenbube“, der Sperling. Das Dach der Linde sagte den zu Ding und Ring gesendeten Altvordern mehr zu als die düstere Gerichtsstube.

Unter der Linde auf dem Kolenberg wurde der Platz für das Gericht umschrankt. Der Richter, welcher den Stab führte, sass allein auf einer Bank oder einem Stuhl in der Mitte, die sechs Urtelsprecher zu beiden Seiten, je drei auf zwei anderen Bänken. Gewöhnlicher sind sonst vier Bänke in den Schöffengerichten, aber meistens ist auch die

Zahl der Schöffen grösser, nämlich zwölf, oder bei dem Schultheissengericht in Basel zehn[5]); seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts hatte dieses auch 12 Urtheilssprecher. Jäger sagt zwar von dem kolenberger Gericht, es habe unter einem Vorstande 12 Beisitzer gehabt, aber für diese Abweichung von allen sonstigen Berichten nennt er keinen Gewährsmann.

Der Richter und die Beisitzer des kolenberger Gerichts wurden genommen aus den Freiheitsknaben. „Zuo Basel haben wir ein völcklin, die nent man die fryetsknaben, das sind von stat verordnete sacktrager, die die frücht der obrikeit uff die kästen (d. i. Kornböden) tragen.“ Ryff verbreitet sich, um den Namen zu erklären, über ihre Freiheiten: „Do sind sy befreyet, das sy weder hietten noch wachen dörffen, wie andere burger oder hindersässen. So einer frücht uff ein kasten tregt, mögen sie den lohn heischen, als ob sie dieselb tragen hetten. Wo sy mit iemand zuo unfriden komen, mit ime rupfen und kein messer zucken, sind sie fräffels frey. Item so man inen umb geltschulden oder ander ansprochen für gericht bieten losst, sind sie zuo erschinen nit schuldig, so mag man si auch umb geltschulden nit in gfangenschaft legen. Item welcher weder burger noch hindersäss ist, der ist das zuo entpfachen nit gezwungen, sondern befreyt.“ Auch die älteste Verordnung spricht von ihren Freiheiten.[6]) Der Name kommt aber doch schwerlich her von solchen Vorrechten und Freiheiten, so wenig als er beschränkt war auf solche Sackträger, sondern Freihart oder Freihartsbub — woraus man Freiheit und Freihaitsbub und Freiheitsknabe machte — weist eher auf eine licentia als eine libertas hin. Die Freihartsbuben des späteren deutschen Mittelalters gehören zu dem Genus der fahrenden Leute, deren viele Abarten, Bettler, Gaukler, Guzler, Gailer u. s. w. eine wahre Landplage jener Zeiten waren, wie uns die Charakteristik in Sebastian Brand's Narrenschiff zeigt. Wenn wir die fahrenden Schüler auch nicht den herumziehenden Bettlern und Possenreissern zur Seite stellen können, ist doch ihr unregelmässiges Leben nicht bloss auf einen unbefriedigten Wissensdurst zurückzuführen und die fahrenden Weiber, „die offenen fahrenden Frauen“, wie sie im Sittenmandat des Bürgermeisters Wald-

---

[5]) Ochs II, 364. Gerichtsordnung von 1457 §. 1 ff. Schnell in: Basel im 14. Jahrhundert S. 351.

[6]) Auch Fechter in seiner trefflichen Topographie des alten Basel (Basel im 14. Jahrhundert S. 118) billigt diese Herleitung.

mann heissen, die „wandelbaren“, „unendlichen Frauen“ und „offenbaren Weiber“, wie sie sonst genannt wurden, wallfahrteten nicht nach Rom oder Jerusalem. Genug, es gab viele Arten der fahrenden Leute und zu ihnen gehörten die Freihartsbuben. In einer 1502 zu Nürnberg gedruckten Notariatskunst heisst es: „Wann der sun wer ein freyhart oder gaugkler wider willen seines vaters“ [7]). Nach einem Beschlusse des schwäbischen Bundes von 1490 „sollen alle Bundesverwandten darauf halten, keine Freihartsbuben zu hegen, sondern wo die betreten werden, sie aus dem Gebiete des Bundes hinauszuschaffen“.[8]) Auch in den schweizerischen Kriegen kommen sie als ein zügelloses Anhängsel der Armee vor und wurde gegen sie eingeschritten; so während des Burgunderkrieges in der Kriegsordnung von 1476 [9]), und in der Kriegsordnung aus dem Schwabenkriege von 1499 heisst es: „Item, so sollten die Herster und freye Knecht als unnutz und schädlich abgethan sein“.[10]) Die basler Freiheitsknaben haben mit den sonst unter diesem oder ähnlichem Namen vorkommenden herumziehenden Menschen das gemein, dass sie eine sehr niedrige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, sie sind aber als „von der Stadt verordnete Sackträger“ in der freien Stadt Basel domicilirt und genossen hier Freiheiten, besonders in gerichtlicher Beziehung; aber diese Freiheiten hatten ihre Kehrseite, indem jene Leute unmittelbar der strengen Kontrolle des Reichs- oder Blutvogts unterworfen waren.

Der älteste und oberste der Freiheitsknaben machte im kolenberger Gericht den Richter, sechs andere waren Urtelsprecher (Schöffen) und Ryff berichtet: „Derselbig richter muoss alle zeith, so lange er uo gericht sitzt, es sey sommer oder winter, den rechten schenkel bloss in einem neuwen ziber mit wasser haben, und alle und iede gerichtstag muoss man ime ein anderen ziber kauffen, der nie broucht worden sey. Die anderen 6 richter sitzen mit dem rechten schenckel blos.“ Nach Platter „muss ieder under inen ein nachenden fus in ein zuber mit wasser han“.

Die sonderbare Vorschrift ist schwer zu erklären. Man denkt

---

[7]) Haltaus Glossar s. v. Freyhart p. 507. Vrgl. das Wörterverzeichniss zum Stadtrecht von Ofen s. v. Freihait. Schmeller's Bairisches Wörterbuch I, 608.

[8]) Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes I (1846) S. 87. Abegg im Archiv des Criminalrechts 1854 S. 458.

[9]) Buxtorf-Falkeisen zu Knebel's Chronik II. S. 213.

[10]) Stettler's Schweizer-Chronik I, S. 336.

wohl zunächst an die Unreinheit dieser Leute. Hinsichtlich des Richters könnte man darin vielleicht einen Rest keltischer Gewohnheit sehen, zumal wenn man geneigt ist, das Unerklärte keltisch zu nennen. Grimm R. A. 799 bespricht die alten Gerichte in der Nähe des Wassers[11]) und meint, das heilige Element scheine ursprünglich zu Gerichtshandlungen erforderlich gewesen zu sein; das keltische Alterthum habe sogar Gerichte gekannt, die auf dem Wasser gehalten wurden und wenn der Richter das Urtheil verkündete, habe er mit seinem rechten Fuss das Wasser des Sees berühren müssen.[12])

Die sechs Urtelsprecher sassen mit dem rechten Schenkel bloss. Es sollte dadurch wohl ihre Niedrigkeit kenntlich gemacht werden, wie ein analoger Fall aus dem 14. Jahrhundert zeigt. Nach dem bamberger Stadtrecht §. 256 b soll der zahlungsunfähige Schuldner, nachdem er eidlich gelobt, dass er alles, was er fürbas erübrige, über seine Nahrung und über einen Schilling Pfenning, dem Gläubiger bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld reichen wollte, fortan, anweil er den Kläger nicht vergolten hat, an dem rechten Bein und Fuss barschenkel und barfuss gehen. Die basler Freiheitsknaben waren auch alltäglich mit Fuss- und Beinbekleidung nicht reichlich versehen. Nach der ältesten Ordnung für das kolenberger Gericht soll der Vogt dasselbe besetzen „mit den rechten Freiheiten, die da ohne Hosen und ohne Messer[13]) gand". Ein Ueberfluss an Hosen, mag man darunter Beinkleider in unserem Sinn oder Strümpfe verstehen, war überhaupt nicht bei den alten Baslern. In einem Gesetze von 1506 heisst es: „Wer auf die Stube (nämlich Zunftstube?) zehren gehet, ohne Hosen, er habe denn einen langen Rock an, dass man ihm die Beine nicht

---

[11]) Vrgl. Basel im 14. Jahrhundert S. 65.

[12]) Mémoires de l'acad. celtique. Tom. V. (1810) p. 143.

[13]) Wenn vom Recht des freien Mannes im Mittelalter Waffen zu tragen die Rede ist, so denkt man zwar dabei nicht an Messer (s. jedoch Grimm R. A. 772); aber es kam doch vor, dass durch ein Strafurtheil Schwert und Messer Jemandem abgesprochen wurde. (Grimm R. A. 288.) In den altschweizerischen Rechten ist die Ehr- und Wehrlosigkeit ein fester wichtiger Begriff und wer in Zug den Frieden mit Werken brach, der sollte zwei Jahre ein meineidiger ehrloser Mann sein, auch dieselben zwei Jahr „kein ander Gweer noch Waafen tragen, dann ein abbrochen Bymässer". (Stadt- und Amtbuch 1566 §. 113.) Vrgl. Arx Geschichte des Kantons St. Gallen II, 169. Anm. b. Schauberg Ztschr. I, 397. — In Basel bestimmte eine Verordnung 1397, wer das Recht haben sollte, „lange Messer" zu tragen. S. Ochs II, 421.

sehen möge, der gibt sechs Pfenninge zur Besserung".[14]) In einer Jahresrechnung von 1466 sind ein Paar Hosen für den Gerichtsschreiber notirt „die Vergichten zu lesen"[15]), damit er also bei einer feierlichen Amtsverrichtung sich mit Würde präsentiren könne. Nach der Ordnung für die Büchsenschützen 1466 bestand der erste Gewinn bei einem Schiessen in einem Paar Hosen, zu deren Anschaffung der Rath einen halben Gulden beisteuerte.[16])

Das kolenberger Gericht war ein rechtes iudicium parium. Die Gerichtsglieder waren von demselben Menschenschlage, wie diejenigen, deren Sachen auf dem Kolenberge verhandelt wurden. Den Kern der Kompetenz des Gerichts gibt Ryff mit den Worten an: „Vor disem gericht rechtfertigen die scharpffrichter und salvo honore die schinder einander, und wan ein erlicher man mit iren einem ansproch bekäme, so miest er si doselbsten anklagen." In dem von Platter referirten Falle von 1559 klagte Meister Pauli, der Nachrichter, wider einen anderen fremden Nachrichter Scheltworten halber. Im Januar 1586 wurde eine Sache zwischen Meister Geörg, dem Scharfrichter von Altkirch und Wendelin Vollmar, dem Wasenmeister von Schopfen (Schopfheim) verhandelt; eine andere Sitzung fand am 5. März desselben Jahres in dieser Sache statt und es wurde der Wasenmeister in den Eselsthurm zu legen erkannt.[17]) Es erstreckte sich aber die Gerichtsbarkeit auch auf andere anrüchige Menschen, auf Bettler und Herumtreiber. Blinde, Lahme, Giler (Gyler) und Stirnenstosser werden speziell genannt. Dass schon im Mittelalter, um ein Bettelpatent zu haben, ganz wie jetzt in London, Leute sich allerlei körperliche Gebrechen andichteten, sich lahm, blind und krüppelhaft stellten, zeigt die malerische Beschreibung in Brand's Narrenschiff. Geyler kommen auch in den Statuten von Kölln 1437 vor, in der Verbindung von Lediggängern und Mulenstosser, und wenn jenes Wort seine Stammbedeutung im gothischen gailjan = erfreuen, fröhlich machen, hat,[18])

---

[14]) Ochs V, 879, vrgl. II, 100 über die Stuben.

[15]) Ochs V, 84.

[16]) Bruckner a. 1605. S. auch Segesser Rechtsgeschichte von Luzern II, 415, Anm. 4. Ueberhaupt kommen Hosen als Ehrengaben in der alten Schweiz sehr häufig vor. S. Oelhafen, Chronik der Stadt Aarau S. 44. 50. 51. 56. 64. 67. 74. 82. 85.

[17]) Bruckner's Fortsetzung der Wurstisenschen Chronik s. a. 1586.

[18]) S. aber Zarncke zum Narrenschiff 63, 2, der gilen als: dringend und unverschämt fordern, betteln nimmt.

so entspricht es den Possenreissern, Schalksnarren, Gauklern, ioculatores, die in den Rechtsquellen nicht selten unter den farenden Leuten und Anrüchigen genannt werden. Die Stirnenstosser führt auch Seb. Brand an, sowie, und zwar in Verbindung mit Blinden und Lahmen, eine luzerner Rathsverordnung von 1437[19]). Dass auf dem Kolenberge dieses Gesindel eine Freistätte hatte und dort sich eine förmliche Kolonie derselben ansiedelte[20]), also an demselben Orte, wo der Nachrichter mit seinen Knechten wohnte, ist aus den Chroniken bekannt und von Burckhardt nachgewiesen. „Zu Basel auf dem Kolenberg, da treiben sie viel Bubenwerk", reimt Brand im Narrenschiff. Unzweifelhaft gehörten zu diesem Volk die Zigeuner, welche im Anfange des 15. Jahrhunderts in die Schweiz eindrangen.[21]).

Die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit und eine Beschränkung derselben erkennen wir auch aus der Verordnung von 1469:

1) Unzuchten und Frevel von leichten, schnöden Leuten, als fahrenden Töchtern[22]), Frauen-Wirthen und Wirthinnen sollen nicht auf dem Kolenberge gerichtet werden, sondern an die „Unztichter"[23]) kommen, aber um Schulden und dergleichen Sachen solcher Personen mag der Vogt auf dem Kolenberge richten, wie von Alters Herkommen ist.

---

[19]) Segesser Rechtsgesch. II, 398 vrgl. 83. Ueber die Deutungen des Namens s. Zarncke a. a. O. 63, 12.

[20]) Verordnung von 1527, das Verbot einer Wirthschaft auf dem Kohlenberge enthaltend. (Bruckner s. a. 1601.) Bettelordnung von 1573. (Wurstisen's Chronik s. a.) Eine Aufzählung verschiedener Arten der Herumtreiber und Bettler findet sich in (Bruckner's) Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, Stück VIII, S. 853 ff.

[21]) Justinger, Berner Chronik S. 381, nennt als das Jahr ihres Eintreffens 1419; sie sollen aber in Basel schon 1414 vorgekommen sein, s. Basel im 14. Jahrhundert S. 112.

[22]) Bemerkenswerth ist, dass in Augsburg der Henker nicht bloss die Aufsicht, sondern auch eine Gerichtsbarkeit über die „varnden Freulin" hatte, s. Stadtrecht von 1276, S. 47. 48.

[23]) Ueber diese s. Ochs II, 358 ff. III, 535: „Die Unzüchter waren drei an der Zahl, ein Ritter und zwei Achtbürger aus dem neuen Rath. Ihre Gerichtsbarkeit wurde in diesem Zeitraum (15. Jahrhundert) so bestimmt: „Sie sollen richten über die Ausgeklagten, die Viehkäufe, die, welche vor Gericht nicht erscheinen wollen, das Messerzucken und die Schläge; sie sollen aber nicht über die Händel der Buben richten, die keine Hosen tragen, wie auch nicht, wenn offene Frauen einander Huren sagen." Die Verordnung, auf welche Ochs sich hier bezieht, scheint älter zu sein als 1469. — Neuerdings hat die Bedeutung und die Kompetenz der Unzüchter besprochen Schnell in: Basel im 14. Jahrhundert S. 353 ff.

2) Unzuchten und Frevel mit Worten und Werken begangen von Blinden, Lahmen, Gilern und Stirnenstossern, Nachrichtern, Todtengräbern und deren Knechten soll der Vogt richten (auf dem Kolenberge), wie es in dem rothen Buch steht und von Alters Herkommen ist.

Die Einleitung des Rechtsverfahrens und das Bannen des Gerichts weicht nicht bedeutend ab von den Formen, die wir aus so vielen Nachrichten über die alten Schöffengerichte kennen. Eigenthümlich ist, dass der Richter den offiziellen, festen Namen Lamprecht führte und angeredet wurde: Lamprecht, du Richter etc. Gedutzt wurden ebenfalls die Beisitzer. An die Stelle des Lamprecht in der Anrede scheint aber später, wenn die Relation bei Ochs richtig ist, der wirkliche Name des Richters getreten zu sein. Eigenthümlich ist ferner, dass nicht der Richter, sondern der jüngste Amtmann aus der Stadt Bann und Frieden des Gerichts wirkte. Nachdem der Kläger einen Fürsprecher begehrt hatte, sagte der Fürsprecher: „Richter *, willst du richten? Ja. So lasse nun dein Gericht verbannen.“ Da wendet sich der Richter an den jüngsten Amtmann: „Verbannet ihr das Gericht“. „Ich verbanne dir dein Recht, zu einem Mal, zum andern Mal und zum dritten Mal, dergestalten, dass da Niemand rede ohne seinen Fürsprecher, es werde ihm denn erlaubt.“

Die hierin hervortretende Unselbstständigkeit des Gerichts kontrastirte zu dem Stabe, den der Richter als Symbol der richterlichen Gewalt führte. Als Ryff das Gericht nach eigener Anschauung beschrieb, stand es unter dem Befehl und Schirm des Vogts des Stadtgerichts in Basel, vielleicht bestand es aber schon vor der Zeit, als die Stadt die Reichsvogtei vom König Wenzel erhielt (1386) und war damals selbstständiger. Den Grund der Bevormundung und wie diese äusserlich hervortrat, erzählt Ryff: „Diewil nun dise, als schlechte leuth, gwiss zuo urteilen zuo schlecht und unverstendig, so sind die geschwornen amptleuth und procuratores der stat Basel zuogegen; die tragen den parteyen klag und antwort für. Der bluòtsvogt stott hinder dem richter am schranken und die 2 eltisten amptleuth neben dem vogt, die 2 jüngeren amptleuth hinder den 6 urtelsprecheren. Der vogt unterwist den richter, was er thuon und lassen soll.“

Wenn Klage und Antwort vorgetragen waren von den Fürsprechern der Partheien, so begaben sich die Urtelsprecher in ein Haus (die St. Jakobs-Stube).[24]) Der Vogt und die Amtleute gingen nach, um

[24]) Der Richter bleibt auf seinem Stuhl, denn er nimmt nicht an dem Urtheilsfinden Theil, soll auch keinen Einfluss darauf üben; das ist die altdeutsche

ihnen Rath zu ertheilen. Wenn jene nach der Urtelfindung wieder heraustraten, fragte der Richter die „Freiheiten“ nach einander: „Lamprecht, wess hast du dich bedacht?“ Hiernach haben auch die Urtelsprecher den Namen Lamprecht geführt.

Der Richter, welcher das Urtheil öffentlich verkündete, stiess dann den Zuber mit Wasser mit dem Fusse um, nach Platter's Bericht. Diess erinnert daran, dass am Schlusse eines altdeutschen Gerichts, im Gegensatz zu dem Bankspannen im Anfange, die Bänke gestürzt wurden.[25])

Das Urtheil wurde vom „ordinairen“ Gerichtsschreiber verschrieben, und wenn eine Parthei eine Urkunde darüber begehrte, so setzte der Vogt sein Siegel darunter.

Ein Trunk fehlte dem Richter und seinen Beisitzern nach Beendigung der Gerichtssitzung nicht. Der Vogt hatte ihnen — doch wohl jedem derselben — ein Viertel Wein zu geben, konnte ihnen aber auch mehr spenden. Er musste auch mit den Amtleuten und Fürsprechern zum Wein gehen und ihnen nach freiem Belieben „einen Vortheil thun“. Das war nicht eine besondere den Vogt belastende Liberalität, sondern er hatte auch von diesem Gerichte und dessen Dingpflichtigen seine Einkünfte und in diesem Finale wurde eine allgemeine deutsche Sitte bewahrt.[26])

Entstehung und Alter des kolenberger Gerichts sind dunkel. Ryff berichtet, es seien nur vier solche Gerichte im römischen Kaiserthum, als eine besondere Freiheit von Kaisern gegeben, eins sei zu Augsburg, eins zu Hamburg, eins zu Basel; der Name der vierten Stadt ist ausgefallen oder ihm entfallen. Mit dieser historischen Notiz ist aber wenig zu machen, da Berichte über solche Gerichte in jenen Städten mangeln.

Da der Vogt der Stadt als Schirmherr und Vorsteher des kolenberger Gerichts genannt wird, könnte man geneigt sein, den Anfang des Gerichts erst nach der Entstehung dieser Vogtei zu setzen. Wir wissen nun, dass die Vogtei erst nach dem Tode Herzog Leopolds, der dieselbe als Pfandschaft inne gehabt hatte, von König Wenzel der Stadt übertragen wurde, 1386.[27]) Damit kann man in Verbin-

---

Regel (Bluntschli I, 204) sowie das Beiseitegehen der Urtheiler (Grimm R. A. 786.)

[25]) Grimm, R. A. 852.

[26]) Grimm, R. A. 529. 869. 871.

[27]) Ochs II, 303. Arnold, Verfassungsgesch. der deutsch. Freistädte II, 394.

dung setzen, dass in der Verordnung über die Kompetenz dieses Gerichts von 1469 zurückverwiesen wird auf das „rothe Buch", dieses aber die Gesetze und Verordnungen von 1360 bis 1427 umfasst. Dagegen wäre es möglich, dass das Gericht nach 1386 in die Abhängigkeit vom Vogte gekommen und damit in eine neue Periode eingetreten sei, aber schon früher bestanden habe. Nach Ochs war es schon lange vor diesem Jahre eingeführt; leider macht er zwar diese Angabe ohne historischen Beleg, aber er stützt sich wohl auf die älteste bekannte Verordnung, in welcher berichtet wird von dem, was „von den Alten erfahren ist". Für das höhere Alter des Gerichts liesse sich vielleicht noch anführen, dass wenn dieselbe erst nach 1386 eingesetzt wäre, es wohl aus dieser Zeit einer urkundlichen Geschichte Basels nicht an einer Notiz über dessen Entstehung fehlen würde.

Wenn aber auch das Gericht schon vor der Uebertragung der Reichsvogtei an die Stadt bestanden haben kann, lässt sich doch aus einem anderen Umstande schliessen, dass es nicht sehr alt, sondern erst im späteren Mittelalter entstanden ist. Das Gericht war zunächst da für die Scharfrichter und Schinder und es wurde dort gehalten, wo der Nachrichter und seine Gesellen wohnten. Als eine Kaste von Menschen, deren Beschäftigung für entehrend gehalten wurde, gelten die Nachrichter und Konsorten erst im späteren Mittelalter und, was entscheidend ist, erst da finden wir sie überhaupt als vom Staat angestellte Leute. Als das Compositionensystem noch die Regel bildete, war die Hinrichtung auf einige bestimmte Fälle beschränkt; sodann wurde dieselbe als letzter Akt der Rechtfertigung dem obsiegenden Kläger oder der Familie des Getödteten überlassen, oder der Fronbote, einer der Schöffen etc. besorgte dieselbe.[28]) Maurer erwähnt, dass er die erste Erwähnung eines vom Staat besoldeten, aber durchaus noch nicht anrüchigen Scharfrichters in einer Urkunde von 1265 gefunden habe. Dass Augsburg im 13. Jahrhundert einen Henker hatte, sehen wir aus dem Stadtrecht von 1276, S. 46 ff. In Betreff Strassburgs erwähnt Maurer, dass im alten Stadtrecht ein Stockwart (custos cippi sive carceris) vorkomme, ohne dass schon bemerkt sei, ob derselbe auch die Executionen besorgte. Dass dieses nicht der Fall war, zeigt Art. 19 ff. des Stadtrechts, welches wohl dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört.[29]) Der Stockwart soll „scheren und villen",

[28]) Grimm, R. A. 883 ff. Maurer, Gesch. des altgerm. Gerichtsverfahrens S. 245.

[29]) Arnold, a. a. O. I, S. 90 ff.

den Verurtheilten zum Galgen führen, den Galgen aufrichten, die Leiter anlegen, aber ein angesehener Beamter, der Stellvertreter des Vogts (vicarius advocati) vollzieht die Execution.[30]) — Wann in Basel zuerst ein Henker angestellt wurde, kann ich nicht nachweisen, Gross erwähnt einen solchen im Jahr 1380. Es mag hier, wie in anderen Städten, zur festen Anstellung eines Henkers die Verbreitung der Folter, deren Handhabung ihm und seinen Knechten zufiel, beigetragen haben und die Folter hat Ochs[31]) in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt gefunden.

Wenn die uns von Ochs mitgetheilten Formeln, in denen das kolenberger Gericht gebannt und Fürsprecher begehrt wurden, die ursprünglichen sind, so lässt sich aus ihrer nüchternen Fassung und modernen Sprache schliessen, dass das Gericht kein hohes Alter hat. Diese Formeln könnten nun zwar im Verlauf der Zeit modernisirt sein, allein es ist bekannt, dass man im Mittelalter an der Form überlieferter Formeln, auch wenn sie schon in einzelnen Ausdrücken unverständlich geworden waren, nicht leicht änderte und wenn auch Ochs die Sprache hier etwas modernisirt haben mag, hat er doch unzweifelhaft den Inhalt unberührt gelassen und dieser spricht nicht für ein hohes Alter der Formeln.

So wie die Zeit der Entstehung des kolenberger Gerichts sich nur annähernd bestimmen lässt und nur vermuthet werden kann, dass es aus dem 14. Jahrhundert stamme, so lässt sich auch die Zeit seines Untergangs nur ungefähr angeben. Die Ausübung der Jurisdiction desselben wurde seltener, seit die Polizei strenger gehandhabt wurde gegen die Land- und Stadtplage des Mittelalters, die fahrenden Leute und die grosse Masse der bettelnden Proletarier. Jäger meldet: „Dieses Tribunal wurde am Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts aufgehoben. Gewiss ist es, dass es 1474 noch bestand, in welchem Jahre, wie Gross in seiner kleinen basler Chronik erzählt, es einen Hahn zum Feuertod verurtheilte, der überwiesen war, ein Ei gelegt zu haben.“ Das klingt historisch, ist es aber nicht. Dass der Hahn ein Ei gelegt hatte, war ein Prodigium und ist als solches von dem gelehrten „Kirchendiener“ Johann Gross besprochen. Der Hahn ist

[30]) Es mögen aber manche Stellen in den altdeutschen Rechtsquellen, nach denen es den Schein hat, als ob der Vogt selbst die Execution vollzogen habe oder sein Vertreter, so zu deuten sein, dass er, dem im Namen von Kaiser und Reich der Blutbann verliehen war, die Leitung der Hinrichtung hatte.

[31]) II, 360.

sammt dem Ei auf der Richtstatt des Kolenbergs verbrannt worden, aber mit dem kolenberger Gericht stand dies gar nicht in Verbindung. Jäger's Behauptung in Betreff des Aufhörens dieses Gerichts, ohne Nachweis einer Quelle hingestellt, ist eben so unrichtig. Felix Platter referirt als Zeitgenosse über ein 1559 gehaltenes Kolenbergergericht; Ryff's „Zirkel der Eidtgnoschaft" ist vom Jahr 1597 und darin ist das Gericht als ein bestehendes am ausführlichsten geschildert. Da kein späterer Fall seines Auftretens erwähnt ist, so darf man annehmen, dass es im 17. Jahrhundert verschwand, denn von einer plötzlichen Aufhebung desselben in den drei letzten Jahren des 16. Jahrhunderts ist nirgends die Rede. Bruckner schreibt: „Zu welcher Zeit dieses Gericht abgegangen, kann man nicht eigentlich bestimmen; vermuthlich ist es allgemach geschehen, besonders zur Zeit, da die Vogtei des Gerichts oder der Gerichtsvogt, so in die Rechte der Reichs- oder Blutsvögte eingetreten, aufgehoben worden; solches geschahe 1672. Dessen Verwaltung ward dem Schultheissen zu seinen übrigen Geschäften übertragen."

Das kolenberger Gericht streift zwar an den Humor und mag den Baslern während der letzten Zeit seines Bestehens als eine Karrikatur eines Gerichtes erschienen sein, allein es hatte doch bei einigen sonderbaren Formen durchaus nicht den Charakter einer Spielerei[32]) und ist sehr verschieden von den parodirenden Gerichten, die noch weit über die Zeit des Mittelalters hinaus als Spiele der deutschen Romantik in einigen Ländchen der Schweiz bestanden haben. Es ist noch nicht lange her, dass in Appenzell am Tage nach einer Landsgemeinde im Freien ein Narrenrath gehalten wurde,[33]) der den Landrath parodirte. Privatleute übernahmen scherzweise die Funktionen und Titulaturen der Beamten, beriethen Landesangelegenheiten und entschieden Prozesse, alles zwar in komischen Formen, aber doch war das ridendo dicere verum nicht zu verkennen und Urtheilssprüche dieses

---

[32]) „Auch die Rohheit, auch die Unordnung selbst muss das Gewand der Ordnung anziehen: rechtlos zwar streift der Spielmann durch die Welt und der Bube „ohne Messer und Hosen" und die fahrenden Frauen und Töchter; aber doch harret ihrer zu Basel auf dem Kohlenberg eine Gerichtsstätte, wo sie, woher sie kommen, wohin sie ziehen mögen, Recht nehmen und Recht geben." Schnell in: Basel im 14. Jahrhd. S. 349.

[33]) Rüsch, der Kanton Appenzell (Gemälde der Schweiz XIII) 1835. Vgl. über das Narrenfest im Thurgau Pupikofer, der Kanton Thurgau S. 148. Vernaleken, Alpensagen S. 357.

Tribunals sollen nicht selten in wirklichen Streitfällen als rechtsgültig anerkannt worden sein, weil sie das Rechte trafen. In dieselbe Kategorie gehört der „grossmächtige Rath“ in Zug, der schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts vorgekommen ist, und bis 1798 gedauert hat.[34]) Es war diess eine Gesellschaft, die sich selbst konstituirt hatte und selbst ergänzte und deren Autonomie als altes Recht Niemand bestritt; sie verfolgte auf der einen Seite die Zwecke einer muntern Genossenschaft, auf der anderen Seite übte sie eine sittenrichterliche Gewalt aus. Alljährlich am schmutzigen Donnerstage[35]) wählte sie auf dem Gerichtsplatze unter der grossen Linde ihren „frommen ehrlichen“ Schultheissen und setzte die sonstigen Beamten ein, welche seltsame Namen führten: der Isengrind, das Hünerbrett, der Judenspiess, das Leiterli etc. Zu den Einkünften des Schultheissen gehörte, dass jeder, der in seinem Amtsjahre eine Frau freite, die 200 Pfund mitbrachte, ihm ein Paar Hosen, wer weniger durch die Frau bekam, ein Paar Schuhe verehren musste. An Festtagen zogen die Mitglieder des Raths „in die Häuser frei, zu ersuchen, was kochet sei“. Aber hinter dem Humor blickte der Ernst hervor, wenn eheliche Untreue und Unzucht zu rügen waren; da wurden Strafen von neckender und beschämender Art verhängt. Es erinnert diese ergänzende Justiz an die Vehme des bairischen Gebirges, die unter dem Namen des Haberfeldtreibens[36]) bekannt ist und neuerdings (im November 1857) wieder ein Lebenszeichen von sich gegeben hat; aber das Richten des grossmächtigen Raths von Zug war öffentlicher und harmloser als diese bairische Lynchjustiz.

Sehr verwandt jenem Institute von Zug war ein Sittengericht in Rapperswil, unter dem Namen „Saugericht“, „unüberwindliche Gewalt der Junggesellen“, auch „Knabenzunft“[37]). Diese Zunft hatte ihren Schultheissen, Fähnrich, Stubenmeister, Weibel und Trommelschläger,

---

[34]) Stadlin's Geschichte von Zug I, 134. II, 45. Anm. 56. IV, 143 ff. Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug (1847) S. 37 ff.

[35]) „Schmutziger Donnerstag“ ist noch jetzt eine Benennung für den Donnerstag vor Fastnacht. Der auch gebräuchliche Name „fetter Donnerstag“ (z. B. in Luzern) zeigt die Bedeutung. Schmutz ist = Fett, Schmalz und an jenem Tage wird viel gebraten und geschmort. In Baden im Aargau ist am schmutzigen Donnerstage regelmässig ein grosser Maskenball; in Luzern der Fritschisug.

[36]) Die Haberfeldtreiber. Oberbairisches Sittenbild von C. Kern (Stuttgart 1855), besonders S. 46 ff. Schmeller's bairisches Wörterbuch IV, 25.

[37]) Rickenmann, Gesch. der Stadt Rapperswil (1855) S. 167.

ja sogar ihren Vikar, und hielt im Fasching ihren Umzug und Tanz. Wenn sie als Sittengericht auftrat, bestanden die Bussen in Wein, die nach der Grösse des Vergehens bis auf 6 Köpfe (= 12 Maas) Wein stiegen. Von den Erkenntnissen konnte an den „Kleinen Rath“ appellirt werden.

Während einer Periode seines Bestehens übte auch der „äussere Stand“ in Bern[38]) sittenpolizeiliche Gewalt aus. Sein Ursprung wird in die Gründungszeit der Stadt verlegt und die Herzoge von Zähringen sollen die Stifter sein, daher der Stand die zähringer Farben führte. Die Gesellschaft junger Leute war anfangs eine kriegerische, seit 1556 eine friedliche und in dieser zweiten Periode hatte sie sittenrichterliche Funktionen übernommen. In der dritten Periode von 1684 bis 1798 war der Zweck, für die junge Bürgerschaft eine Schule abzugeben, „darin sie des Standes Principia und Regierungsmanieren“ lernen könnte. Die Gesellschaft hatte zwei Schultheissen, welche gewöhnlich demnächst in den Grossen Rath befördert wurden, und sonstige Beamte bis zu den Weibeln und Läufern herunter, die des Standes Farbe trugen. Den Landvogteien des wirklichen Regiments zu Bern oder des inneren Standes, entsprachen bei dem äusseren Stande 80 zerstörte Schlösser, welche ehedem im berner Gebiete gelegen hatten. Nach diesen Schlössern führten die Vögte des äusseren Standes den Namen. Das Wappen desselben zeigte einen auf einem Krebs sitzenden Affen, der sich mit der rechten Hand einen Spiegel vorhält und die Unterschrift: „Imitamur quod speramus“; daher der Gesellschaft auch der Name Affenrath gegeben wurde.

Aus dem vormaligen Luzern erzählt Simler[39]), dass die jungen Bürger den Gebrauch hatten, an jedem St. Johannistage aus der Gemeinde einen zum Ammann zu erwählen, der etwas Spottwürdiges begangen hatte. Dieser fungirte bei dem Umzuge, bei Mahlzeiten und in Zunftgesellschaften und wurde wie ein Rathsherr behandelt. Die Stadt beschenkte ihn mit einem Rock und jeder Bürger, der sich verheirathete, spendete ihm in der Regel ein Paar Hosen; dafür hatte er aber am Johannistage etwas Unkosten. Nach Leu soll diess eine humoristische Nachahmung des früheren Ammanns der Herrschaft Oesterreich sein, der dem Stadtrath beiwohnte, um zu hören, ob nichts wider die Herrschaft vorgenommen werde.

---

[38]) Leu's Anmerkung zu Simler's Regiment der loblichen Eydgenossschaft (Zürich 1722) S. 545. B. Hidber, der ehemalige sog. äussere Stand der Stadt und Republik Bern. (Neujahrsblatt von 1858.)

[39]) a. a. O. S. 512.

II. Die Blutrache.

Dass sich die Blutrache in der Schweiz länger erhielt als in anderen deutschen Ländern, ist nicht ohne Zusammenhang mit der länger dauernden Sitte und dem Recht des unbescholtenen Mannes, Waffen zu tragen. Die Ehr- und Wehrlosigkeit war ein Begriff und als schon das Schwert nicht mehr zur täglichen Kleidung des Bürgers und Landmannes gehörte, durfte es nicht fehlen, wenn er zur Landsgemeinde ging, bei Hochzeiten und andern feierlichen Gelegenheiten. In einem Mandat des Rathes von Aarau[1]) wurde 1609 erkannt, dass alle Bürger vom mannbaren Alter hinweg, ledig oder nicht, an Sonn- und Bettagen das Seitengewehr zur Kirche tragen sollten, und ein appenzeller Mandat aus demselben Jahre[2]) bestimmt: „Es soll ein jeder Bidermann sein Recht Seiten-Gewehr an Sonntagen zur Kirchen, an einem Jahrmarkt, und wenn er auf dem Rathhaus zu schaffen hat, mitnehmen, damit man einen ehrlichen Bidermann und einen, der um seinen schandlichen Misshandlungen willen um Ehr und Gwehr entsetzt, von einandern unterscheiden könne".

Die Fortdauer der Blutrache in der Schweiz steht aber auch in Zusammenhang mit der Kriegslust der Schweizer, welche, nachdem sie ihre eigenen Kämpfe um Freiheit und Unabhängigkeit ausgefochten hatten, überall in grosser Zahl im Dienste kriegführender Fürsten zu finden waren. I. von Arx bezeichnet es in seiner Geschichte St. Gallens kurzweg als ein Stück des schweizerischen Nationalcharakters, „jedem Kriege, der entstund, nachzulaufen" und andere Historiker heben es oft hervor, wie wenig die aus den fremden Kriegen Heimgekehrten geneigt und geeignet waren zum friedlichen Leben in den heimischen Thälern.

Als Belege für die Ausübung der Blutrache im späten Mittelalter lassen sich Fälle anführen, die eine historische Bedeutung erlangten und daher in den Chroniken verzeichnet sind, z. B. der Fall des Kaspar Wernli von Freiburg (1533), der, um seinen Bruder zu rächen, „sampt seiner starken Freundschaft und Gesellschaft, auf 80 Mann gerechnet, alle wohl gewapnet" auf Genf zog und hartnäckig einen Privatkrieg begann.[3]) Aber von weit grösserem juristischem Interesse sind die in dem Rechtsleben und den Rechtsdenkmälern kon-

---

[1]) Oelhafen's Chronik S. 88.
[2]) Blumer's Rechtsgesch. II, 1. 100.
[3]) Stettler's Chronik II, S. 59.

servirten und anerkannten Ausdrücke der alten Familien- und Blutrache[4]):

1) Um sich ihre Blutrache zu sichern, überliessen die männlichen Verwandten eines Getödteten die gerichtliche Klage wegen der Tödtung einem weiblichen Familiengliede. Diese Sitte und ihren Grund gibt eine alte Hochgerichtsform von Schwyz[5]) folgendermassen an: „Umb Todschlag clagt by uns kein mansperson, sonders ein wibsbild, die des entlypten Mutter, Eefrow, Schwöster, Tochter oder nächste Bas ist; dann by uns der Bruch, so ein Inländischer in unserm Land, der ein mansperson wäre, clagte, so möcht er nit rächen, dann die Inländisch person, so das recht volfürt, hat kein raach, darumb stat allweg ein wibsperson dar ze clagen, und statt die gantz früntschaft by Jro, und rath Jro, was sy thun soll. Und so oft der fürsprech clagt, nempt er allein die wybsperson. Dieselbig wybsperson hatt in einem sack die bluttigen Kleider[6]) des entlypten (so er innent Landts entlypt wird) und so sy den fürspräch genimpt, legt sy die bluttigen Kleider in grichtsring und fürt daruff die clag.“ In einem Luzerner Falle 1553 trat als Klägerin hervor des Getödteten Schwester, für den flüchtig gewordenen Todtschläger dessen Mutter.[7])

In der Berner Gerichtssatzung 1614 III, 12, 1 und 2 findet sich dieser Brauch, durch den die männliche Freundschaft des Entleibten sich die Rache reservirte, nicht mehr, aber deutlich tritt hervor, wie die Klage aus der Rache hervorging und diese ausgeschlossen war, wenn jene erhoben wurde, zugleich ist aber bestimmt, dass, wenn des Entleibten Freunde kein Recht anrufen, „sondern sich der Rechten

---

[4]) Eine treffliche Abhandlung über die Blutrache nach den Rechtsquellen des Kantons Schwyz von M. Kothing findet sich im Geschichtsfreunde, Bd. XII (Einsiedeln 1856) und ein Nachtrag dazu im Bd. XIII.

[5]) Kothing gibt das Alter dieser im Archiv von Schwyz befindlichen Urkunde, die mit der Hochgerichtsordnung von Glarus (Blumer I, 400) ganz oder zum Theil wörtlich übereinstimmt, nur dahin an, dass sie älter sei als die P.G.O. Carl V.

[6]) Berner Gerichtssatzung 1614 III, 12, 3 „Wie dem Todschleger zum Gericht gerüfft werden sölle“: „Dieser Ruf soll zum ersten Gericht dreimal einander nach gethan und demnach der Ring mit der Urtheil beschlossen werden. Und sollen jedes Gerichtstags des Entlybten Kleider, als zu Wortzeichen, im Ring zugegen liegen, und in jedem Ruf, dass solche Wortzeichen vorhanden, ausdrückliche Meldung geschehen.“

[7]) Pfyffer, der Kanton Luzern I, 377. vrgl. Segesser II, 678 Anmerkung 2.

und der Rache entziehen, und dieselbe der Obrigkeit übergeben", diese von Amtswegen solchen Todschlag rechtfertigen soll.

2) Wenn der Todschläger flüchtig geworden war und deshalb verrufen und in den Unfrieden verkündet wurde, ward sein Leib den Verwandten des Getödteten ertheilt. Stadt- und Amtbuch von Zug 1432 Art. 26 (auch noch 1566 Art. 78): „Weri aber daz er entrunni und nit also für Gericht gestellt oder geantwirt würdi, so sol des Liblosen fründen des Andren Lib erteilt werden und aber der Statt und dem Ampt sin Guot uff Gnad." Es ist uns ein Fall aus Zug vom Jahr 1525 überliefert[8]), in welchem das Gericht, diesem Gesetze gemäss, die Familien- und Blutrache autorisirte. Klägerin war eine Anna Lütold, Schwester des Erstochenen. Es war dies aber nicht blos Recht von Zug, sondern ein sehr verbreitetes Recht[9]), dessen Bedeutung, wenn darüber noch ein Zweifel sein könnte, sehr klar aus einer Ordnung für das Freiamt (15. Jahrhd.?) hervortritt: „Und so in des entlypten fründschafft in der Landgrafschaft uff wasser oder land betreten, das sy in mit oder one Recht vom Leben zum Tod bringen mögind" etc.[10]) Die Verwandten des Getödteten liessen sich von dem Gerichte einen Brief, nach einem üblichen Formular, ausstellen, kraft dessen sie in dem Gebiete der Verrufung ihre Blutrache ausüben konnten[11]).

Die Offnung von Kyburg, wie auch andere Rechtsdenkmäler, bezeichnet die betreffenden Verwandten des Getödteten als die Freunde, „die ihn von Sibschaft wegen zu rächen haben"; spezificirt ist diese zur Blutrache verpflichtete und berechtigte Sippschaft in einem züricher Rathsbeschluss vom Jahr 1448[12]): „ein vatter sine kind, die kind

---

[8]) Blumer I, 399.

[9]) Luzerner Landgerichtsordnung vom Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts bei Segesser II, 710 vgl. 664. 668. 703. Pfyffer, der Kanton Luzern I, 378. (Fall von 1553) Thurgauer Landgerichtsordnung in der Ztschr. für schweiz. Recht I. Rechtsq. Seite 51. Hochgerichtsordnung für Glarus bei Blumer I, 400. Landbuch von Gaster Art. 65 bei Blumer a. a. O. Offnung von Kyburg Art. 4 (Grimm Wsth. I, 18); von Neerach Art. 15 (Schauberg's Beitr. III, 404). Berner Gerichtssatzung 1614 I, 19, 1. III, 26, 5. Rechtung des freien Amts §. 5. (Kurz und Weissenbach Beiträge I, 100.) S. auch den Dingrodel von Kirchzarten im Breisgau 1395 (Grimm Wsth. I, 633).

[10]) Bluntschli's Rechtsgesch. (1838) I, 205.

[11]) Arx, Gesch. des Kantons St. Gallen II, 609. Anm. b. Geschichtsfreund XII, 148.

[12]) Bluntschli I, 410.

iren vatter und änyn, der äny siner kinden kind und derselben kindzkinde. Ein geschwistergitt das ander, derselben geschwistergitt kind einandern und dero kindzkinde ouch einandern". Es wäre aber gewagt, hierin eine allgemeine schweizerische Bestimmung zu sehen. Häufig tritt zwar das dritte Glied[13]) der Blutsverwandtschaft als Grenze hervor, so im Entlibucher Landrecht von 1489, im alten Landbuch von Uri Art. 7, Berner Gerichtssatzung 1614 I, 12, 4. aber auch das vierte Glied.[14]) An manchen Stellen zeigt sich deutlich die Rachepflicht als Correlat des Erbrechts z. B. in einem Zusatze zum Art. 189 des Stadtrechts von Luzern: „— die einandern nit so nach mit fründschaft verwant, das sy einandern zu erben old rechen gehept"[15]). Ob sich hiefür noch ein Zusammenhang nachweisen lasse mit dem alten Grundsatze, dass die Wehrhaftigkeit zur Erbfähigkeit erforderlich sei, und mit der Bevorzugung des Vatermagen, die bis in das vierte Glied ging, aber auch auf das dritte beschränkt wurde[16]), würde Gegenstand einer besondern Untersuchung sein.

3) In direkter Verbindung mit der genannten Rachepflicht steht die Satzung, dass Verwandte, bis zu einem bestimmten Grade, wenn sie sehen, dass ihr Verwandter in einem Streite blutig geschlagen ist, nicht nur von der Verpflichtung Frieden zu bieten befreit sind, sondern sich in den Streit zur Hülfe ihres Verwandten einmischen dürfen. Das alte Landbuch der March in seinen verschiedenen Recensionen nennt in dieser Beziehung „sin angeboren fründ, den er zu rächen hat"[17]). Das Bürgerbuch von Weesen[18]) hebt auch hiefür den dritten Grad der Verwandtschaft hervor, wie das Landbuch von Davos. S. 15. Knonauer Amtsrecht von 1535 Art. 5: „Wellicher sich in einer zerwürfniss partyget — der soll umb 5 Pfund gestraft werden — wenn aber einer seche, dass ihm sin Vatter, Bruder ald Sun uff den Tod verwundt wer, so mag er denselben zuhilff kommen, und soll darumb

---

[13]) Bei der Berechnung ist die Parentelordnung zu beachten s. Bluntschli I, 116. II, 330. Blumer I, 185.

[14]) Segesser II, 599 vgl. 668 Anm. 1. Sigwart-Müller, Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz etc. S. 4. — Geschichtsfreund IX, 102. XII, 147. Blumer I, S. 395 Anm. 3. S. 424 Anm. 114.

[15]) Segesser II, 205 Anm. 3. Deschwanden im Geschichtsfreund IX, 102.

[16]) Segesser II, 529.

[17]) Kothing, Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz S. 35. Geschichtsfreund XII, 146. Altes Landbuch von Glarus 11.

[18]) Arx II, 610 Anm. c.

nit gestraft werden.“ Das Elgger Herrschaftsrecht von 1535 und das Wädenschweiler Herrschaftsrecht von 1593 haben bloss „verwundet were“ ohne den Zusatz „auf den Tod“.[19])

4) So wie, um die Familienrache zurückzudrängen, ein gebotener oder gelobter Frieden auch die beiderseitigen nahen Verwandten umfasste[20]) (altes Landbuch von Glarus Art. 11. 114. 274. „die einander zum Dritten und näher sind“), so waren die Blutsverwandten befreit von der Pflicht der Nacheile und Fahndung eines zu ihnen gehörigen Todschlägers oder sonstigen Missethäters. Den an sich deutlichen Zusammenhang dieser Rücksicht mit der Blutrache drückt eine schwyzerische Einung um Todschläge vom Jahr 1447[21]) so aus: „Doch harinne ungevarlichen ussgelassen des oder derselben Todschlegern nechsten angebornen fründe im Land, so den oder dieselben Todschleger zu rechen hetten nach dem sipplut und nach dem Rechten, das die nit gebunden sin söllent iren fründ zu vachen noch anzufallen“ etc. Ebenso waren diejenigen, die „einander Verwandschaft halber zu rächen haben“ (Uri 32) befreit von der Pflicht zu leiden (anzugeben) wegen Malefiz, wenn einer der Ihrigen der Schuldige war. Analog ist die Befreiung vom gerichtlichen Zeugnisse, nach dem Landbuch von Glarus 174, derer „die dem Klager oder dem Antworter zum Dritten blutsverwandt“ sind, nach dem Landbuch von Schwyz S. 26 der Geschwisterkinder und näherer Verwandten.

5) Die Anerkennung der Blutrache ist am deutlichsten in den Sühnverträgen mit der Sippe des Entleibten, in denen sie für den einzelnen Fall beseitigt und der Friede für die beiderseitigen Verwandten wieder befestigt wurde. Solche Verträge (liebliche Richtungen, Thädigungen) besonders in Fällen unabsichtlicher und im Affekt verübter Tödtungen, sind in grosser Zahl aus der Zeit vom 14. bis ans Ende des 17. Jahrhunderts erhalten.[22]) Sie haben ein mehrseitiges Interesse. Wie Blumer hervorhebt, erinnern sie lebhaft an die alten

---

[19]) Schauberg's Ztschr. für ungedruckte schweiz. Rechtsquellen I, 31. 32. 35. vgl. Blumer I, 421 ff.

[20]) Altes Landbuch von Uri Art. 7. Appenzell A. Rh. 139. Landbuch von Schwyz S. 19. 26. Deschwanden im Geschichtsfreund IX, 101 ff. vgl. Berner Gerichtssatzung 1614 I, 12, 2.

[21]) Landbuch von Schwyz S 67.

[22]) Arx a. a. O. II, 608 ff. III, 286. Blumer I, 396 ff. Geschichtsfreund XII, 150. Pupikofer, der Canton Thurgau S. 146. Pfyffer, der Canton Luzern I, 381. Stadlin, Gesch. des Cantons Zug I, S. 12. Anm. 8.

germanischen Kompositionen; es tritt aber auch in ihnen der Gedanke stark hervor, dass solche (ehrliche) Tödtungen nach der kirchlichen Seite hin, durch kirchliche Bussen, Wallfahrt nach Einsiedeln etc., zu sühnen seien, und die spezielle Beziehung auf die Familienrache zeigt sich regelmässig in einem Punkte des Vertrags, dass der Todtschläger den Verwandten des Entleibten so viel als möglich aus dem Wege gehen solle.[23]) Der Anschaulichkeit wegen will ich eine solche Richtung vom Jahr 1587, mit welcher eine fast um 100 Jahr jüngere, von 1660, die im Landbuch von Appenzell Inner-Rhoden Art. 46 aufbewahrt ist, im Wesentlichen übereinstimmt, hersetzen. Hans Nef von Appenzell, der den Lorenz Schlipf daselbst getödtet hatte, musste sich verpflichten: 1) allen seinen Geschwisterkindern, Schwägern und näheren Verwandten auf Stegen und Wegen, in Holz und Feld, in Städten, Dörfern und auch Marktplätzen auszuweichen; ohne ihre Bewilligung in kein Schiff oder Wirthshaus, in keine Bad- oder Scheerstube zu treten, wo sie sich befänden; wäre er aber zuerst da, so sei er nicht schuldig, sich zu entfernen. 2) Er musste mit dem Tödtungsgewehr in der einen und einer Kerze in der andern Hand in Procession um die Kirche auf das Grab des Getödteten ziehen, daselbst niederknieen und ihn dreimal um Gottes und der lieben Frauen willen um Verzeihung bitten; ferner 200 Kerzen anschaffen, ihm ein Messopfer selbst an den Altar bringen und ein Kreuz setzen. 3) Er durfte in der Kirche seinen Sitz nur auf der kleinen Emporkirche einnehmen, auf dem Kirchwege sich nirgends aufhalten, keinen andern Weg einschlagen als den der Strasse nach über Schlatt und längs dem Weisswasser, nie über das Lehn gehen und sich nirgends nahe an einer Landstrasse niederlassen. 4) Er hatte der hinterlassenen Frau und den Kindern als Kosten- und Schadenersatz 140 Pfund Pfennige in guten Zeddeln und 12 Gulden baar zu zahlen. Diese Richtung wurde von beiden Parteien eidlich beschworen und vom Landammann mit seinem Siegel bekräftigt.[24]) — Einem Tödschläger im Toggenburg wurde 1548 aufgegeben, den Verwandten des Erschlagenen bis zum dritten Grade beim Begegnen drei Schritte aus dem Wege zu gehen, oder wenn solches nicht möglich wäre, ihnen im Vorübergehen den Rücken zuzukehren, kein Wirths- oder Badhaus, darin sie sich befänden, zu betreten[25]) etc.

---

[23]) Im altgermanischen Rechte zeigt sich Aehnliches, eben weil es auf einem natürlichen Gefühle beruhte s. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 181.

[24]) Rüsch, der Canton Appenzell S. 107.

[25]) Arx a. a. O. III, 286.

Wenn ein Todschläger der Obrigkeit genügt hatte durch Zahlung der auferlegten Geldbusse (Wedde) und Aushalten der über ihn verhängten Verbannung, blieb noch seine Verpflichtung gegen die Verwandten des Getödteten, daher kehrt in den Rechtsquellen oft die Wendung wieder, dass er sich vor den Freunden des Getödteten zu hüten oder sich mit ihnen zu richten habe.[26]) Als im Jahr 1605 H. Marti aus Zug den H. Urner aus dem Canton Zürich getödtet hatte, kam die Sache vor den Stadt- und Amtsrath in Zug und dieser bestimmte unter Anderem: Marti soll, so lange des Entleibten Vater lebt, den Canton Zürich meiden und selben nach des Vaters Ableben nicht ohne Einwilligung der Urner'schen Familie besuchen dürfen.[27])

6) Wer aber beweisen konnte, dass er den Andern getödtet hatte, nachdem dieser ihn aus seiner Behausung „über Frieden" geladen und dadurch zum Herauskommen und zum Streite gereizt hatte, der sollte nicht nöthig haben, sich mit der Freundschaft des Entleibten abzufinden. Das Zuger Stadt- und Amtbuch von 1566 Art. 125 drückt dieses so aus: „und also sin Widersächer haut, sticht oder zu Tod schlägt, solle er alldann demselbigen und syner ganzen Fründschaft geantwurt han und inen zethund nütt schuldig syn." Es ist dieser Fall der Tödtung in der Nothwehr ähnlich aber nicht gleich; er steht vielmehr zur Seite der kraft des Hausrechts geschehenen Tödtung des Heimsuchers.[28]) Das Zuger Recht betont aber noch, dass das Herausfordern aus dem Hause, das Ausheischen, „über Frieden", also bei einem besonders gestifteten Frieden der betreffenden Personen, geschehen sei und dass dann das „Aushinladen" ein Friedbruch mit Werken sei. Das ältere Recht von Nidwalden macht gleichfalls einen Unterschied, sowohl bei der Heimsuchung als bei dem Laden aus dem Hause, ob es geschehe während der Dauer eines besonderen Friedens oder ohne Vorhandensein eines solchen; das neuere Recht Nidwaldens legt dagegen nur auf den Hausfrieden als solchen Gewicht[29]), wie es die Regel ist. Daraus, dass das Stadt- und Amtbuch von Zug das Ausfordern als einen Bruch des besonders gestifteten Friedens urgirt, er-

---

[26]) Kothing, Rechtsquellen S. 51. 57. 363. Schauberg, Ztschr. I, 367. 368. vgl. Bluntschli I, 410, Anm. 152.

[27]) Stadlin, Gesch. des Cantons Zug III, 306.

[28]) S. meine Abhandlung über den Hausfrieden S. 21. 22. Geyer, die Lehre von der Nothwehr (1857) S. 81 ff. — C. Levita, das Recht der Nothwehr (1856) S. 105 hat nicht genügend unterschieden.

[29]) Deschwanden im Geschichtsfreund IX, 99. 107.

klärt sich auch die weite Ausdehnung der Lokalität in den Worten: „uss einer Behusung und eigen Wonung oder an andern Orten“, und die Hauptbestimmung in Betreff meines Themas, dass, wer in dem genannten Falle eine Tödtung begangen, der Freundschaft des Getödteten nichts zu leisten verpflichtet sei, folglich diese auch keinerlei Recht geltend machen solle, erklärt sich aus der Strenge gegen den Friedbruch mit Werken, welche das ältere Stadt- und Landbuch von Zug (1432) Art. 19 so ausdrückt: „Wer aber die Trostung bricht mit den Werken, der ist ein fridbrechig erlos Mann“ etc. („der sol fritbrech sin und meineid“ Landrecht von Nidwalden 1456).[30])

7) Die Tödtung in der Nothwehr wird im Stadt- und Amtbuch von Zug 1566 Art. 80 ebenso behandelt, indem es bestimmt, dass, wenn Jemand den Andern „unbeschulter und unveranlasster Sach“ angriffe, während der Andere gern ruhig und zufrieden wäre, es aber nicht bleiben könne, sondern sich seines Leibes und Lebens erwehren müsse und hierüber seinen Widersacher zu Tode haue oder steche, und das durch biderbe Leute genugsam erweisen möge, dann solle er „ihm und seiner ganzen Freundschaft geantwortet haben.“ In zwei züricher Rathsverordnungen über Todschlag heisst es in Betreff der Tödtung in der Nothwehr: „auch vor des lyblos thanen fründen sicher syn“; in einer andern (aus der Mitte des 16. Jahrh.?) ist die Form: „wann der Theter zur Notwehr getrungen, wirt er des entlypten fründschaft klag ledig erkendt“.[31]) Nach einer ganz ähnlichen Beschreibung des Herganges, wie im Zuger Stadt- und Amtbuch, drückt der Luzerner geschworne Brief von 1489 die Nichtverantwortlichkeit dessen, der den „Anfänger“ getödtet hat, so aus: „der belibet ungefecht und hat darumb dehein gericht verschult“. Segesser[32]) meint, dieser Grundsatz habe erst in dem genannten geschwornen Briefe Anerkennung gefunden, denn noch 1461 sei Hans Vogler am Fischmarkt enthauptet worden, weil er in der Stadt einen Bürger erstochen hatte, ungeachtet letzterer der Anfänger gewesen sei. Aber Pfyffer[33]), der die Relation des Falles aus dem Rathsbuche wörtlich anführt, findet den entscheidenden Punkt darin, dass Vogler ein fremder Beisass war und einen Bürger getödtet hatte, und verweist zum Belege dafür, dass, wenn ein Fremder einen Bürger getödtet habe, er ohne Gnade habe

[30]) Deschwanden a. a. O. S. 90.
[31]) Schauberg's Ztschr. I, 367. 368. 371.
[32]) Rechtsgeschichte II, 666.
[33]) Der Canton Luzern I, 359.

sterben müssen, auch wenn die Umstände noch so sehr für ihn gesprochen hätten, auf einen Passus im Rathsbuch von 1483: „Hans Gräf, der Pfister ist Hintersäss worden, und wir wend ihn halten als einen andern Bürger, usgenommen umb den Todschlag soll er syn und als ein Gast gehalten werden".

8) Der Fall, wo ein Ehemann den bei seiner Frau ertappten Ehebrecher zu tödten befugt ist, hat, auch wenn man von dem im Affect handelnden Ehemann sagen kann, dass er Rache nehme für die ihm angethane Schande, nichts zu thun mit der Familienblutrache, führt aber an das Gebiet derselben hinan, insofern die Verwandten des Getödteten nach speziellem Verbot nichts gegen jenen Ehemann unternehmen dürfen. Das Stadt- und Amtbuch von Zug 1566 Art. 82 hat die Satzung: „Wer der were, der einen by syner Tochter oder by syner Frouwen, by syner Mutter, ald by syner Schwester zur Uneeren funde, und an syner Schand ald an synem Laster, und ihn darüber in dem synen oder usserthalb, wo er ihn solicher Gestalt bezuge, huve oder zu tod stäch ald schlüege, der sol ihm und den synen geantwurtet han und von mengklichem syn." Vgl. Landbuch von Uri Art. 16. Nach altem züricher Recht, welches nur den Ehemann nennt, soll dieser, wenn er den Ehebrecher oder beide im Ehebruch Ertappte getödtet hat, achtzehn Heller auf den todten Leichnam legen „und damit dem Gericht und den Rechten gebüsst haben".[34]) Indem das Gesetz diese Scheinbusse[35]) fixirt, ist auf der einen Seite anerkannt, dass denn doch ein Menschenleben vernichtet sei und der Regel nach eine Busse eintreten müsse, auf der andern Seite aber soll durch die nominelle Busse dem Gericht und der Freundschaft des Entleibten genug „geantwortet" sein und die Blutrache der letzteren ist ausgeschlossen, wie jeder Anspruch derselben.

9) In den unter Nr. 6. 7. 8. aufgeführten Fällen ist die Familienrache durch gesetzliche Vorschrift zurückgewiesen, aber — exceptio firmat regulam — damit ist sie doch im Allgemeinen in ihrer rechtlichen Existenz und als zulässig in anderen Fällen anerkannt. In entfernterer, aber doch einiger Verbindung damit steht das Verbot, einen

---

[34]) Schauberg's Ztschr. I, 369. Bluntschli I, 411. Ueber das betr. Luzerner Recht s. Segesser II, 664. Pfyffer, der Canton Luzern I, 357. Vgl. Blumer I, 395.

[35]) Ohne Zweifel ist eine Relation zwischen dieser Scheinbusse von 18 Hellern und der höchsten Busse von 18 Pfund, welche mehrfach vorkommt. (Schauberg Ztschr. I, 143. 376.)

gerichtlich zum Tode Verurtheilten zu rächen. Kyburger Blutgerichtsordnung (erneuert 1634) Art. 20[36]): „Wenn der arm Mensch hinweg geführt, fragt man wyters: N. N. ertheilend darumb by euwerem Eid, wo Jemandts wer der were, so des armen Menschen sich beladen und annemen oder sollichen sinen tod ze äfern ald zu rächen ünderstahn wölte, ob nit derselb in die Band und fuosstapfen[37]) gestelt werden solte, dorinnen diser arm mensch jetzunder ist.“ Die hierin liegende Drohung kann allerdings auf die Verwandten des Hingerichteten bezogen werden, scheint aber doch mehr noch gegen die sonstigen Genossen des Verbrechers gerichtet zu sein.

Fassen wir die im Vorigen angegebenen Züge zu einem Zeitbilde zusammen und vergegenwärtigen wir uns, dass es sich um eine Zeit des späteren Mittelalters handelt, so drängt sich uns die Frage auf, ob denn nicht von Staats- und Obrigkeits wegen eingeschritten wurde gegen die zwar im Blute der germanischen Völker liegende Neigung zur Familienrache, die denn aber doch der Bildung einer festeren Rechtsordnung im Staate widerstrebte, so können wir diese Frage nicht verneinen, nur war jenes Einschreiten mehr indirekt als direkt und wie es geschah, geht aus dem Mitgetheilten deutlich hervor. Die grosse Fülle der Bestimmungen in den altschweizerischen Rechtsquellen über den Frieden und die Gleichmässigkeit dieses Friedensrechts zeigt uns, dass die Ansicht, das Recht ruhe auf dem Frieden, die Rechtsordnung sei ein Friedensverhältniss, auch im späteren Mittelalter der Schweiz sehr stark war. Wenn der Friede durch Gewaltthätigkeit, insbesondere durch Tödtung gebrochen war, so standen sich die beiderseitigen Familien entzweit und kampfgerüstet gegenüber; die in einem ihrer Glieder verletzte Familie schritt zum Angriff und zur Rache, die Familie des Thäters suchte diesen zu schützen, wenn seine That keine schändliche, die Familie verunehrende war, sie bot auch die Hand zur friedlichen Ausgleichung, als dem sichersten Mittel, die Entzweiung zu heben, und dies war zugleich der Punkt, in welchem die Thätigkeit der Obrigkeit begann, indem sie die Thädigung vermittelte[38]) und so auf Grundlage der Anerkennung der Familienrache der Ausübung derselben entgegenwirkte. Die oben S. 157 angeführte Appen-

[36]) Schauberg's Ztschr. I, 146. 383. 385 vgl. 388 Anm. 2. Bluntschli I, 204.

[37]) Ueber diese Bezeichnung einer Art Talion s. Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. Nr. 2.

[38]) Landbuch von Appenzell A. Rh. 157.

zeller Richtung wurde vom Landammann besiegelt und das S. 158 erwähnte Urtheil des Stadt- und Amtraths von Zug trug die Formen einer Richtung und berücksichtigte die Familienrache als bestehende Sitte. Auf diese Weise baute die Obrigkeit die Brücke von der Rache zum Recht. So auch in dem Falle, den die Berner Gerichtssatzung 1614 III, 12. 10 aufführt, dass derjenige, welcher einen Andern wundete und dafür schon die Obrigkeit geleistet hatte, nicht eher in die Stadt kommen solle, „er habe sich denn vorhin mit dem, den er gesehrt hat, gerichtet", wollte aber der Gesehrte zu hart sein, so solle die Besserung an diesen „bescheidenlich" vom Gericht oder Rath bestimmt werden.

Die Freundschaft war bereit zu rächen, wie zu helfen und zu schützen, wenn einer aus ihrer Mitte das Recht ansprach oder vor Gericht zu antworten hatte, aber sie gab ihn auch auf, wenn er sich ihrer unwürdig zeigte. Ein Fall dieser Art wird mehrfach erwähnt und ist auch von Tschudi in sein Chronicon Helveticum[39]) aufgenommen. In der Fastenzeit des Jahres 1464 ward Werner ab Iberg in Schwyz vor seinem Hause von Hans Ulrich, auch von Schwyz, erstochen. Des Ibergers Freundschaft klagte auf einen Mord gegen Hans Ulrich. Botschaften der Eidgenossen von Städten und Ländern kamen auf den Rechtstag, denn die Sache berührte „zwo gross Fründschaften und vernampte Geschlecht des Landes" und die Boten redeten gar ernstlich und trefflich darein, damit die Sache nicht zum Aeussersten getrieben werde. Des Ibergers Freundschaft beharrte aber bei ihrer Klage auf Mord. Da beriefen die von Schwyz eine grosse ausserordentliche Landsgemeinde[40]), denn sie besorgten noch mehr Kummer und Schaden an beider Theil Freunden. Durch Urtheil der Landsgemeinde ward Hans Ulrich verbannt über den Rhein und hinter Freiburg im Uechtlande und gen Bellenz und ob er innert diese Marken käme, so sollte man ihn greifen und ihn zu Recht enthaupten. Im Herbst desselben Jahres ward Hans Ulrich in der Grafschaft Uznach gefangen, hielt also das Urtheil nicht. „Des wollten sich seine Freunde auch nicht weiter beladen" und ihm ward zu Uznach der Kopf abgeschlagen.

Ich habe im Anfange dieser Skizze auf zwei äusserliche Momente hingewiesen, welche zur längeren Erhaltung der Blutrache in der Schweiz

[39]) II, 14 S. 641.

[40]) Ueber die oberste Strafgewalt der Landsgemeinden s. Blumer I, 270. II, 1, 146.

beitrugen; jetzt, nachdem wir diese Rache als Familienrache näher betrachtet haben, ist ein tiefer liegender Grund, welcher mit der politischen Gestalt der kleinen Freistaaten zusammenhängt, nicht zu verkennen. Der Familienverband zum Schutz gegen äussere Feinde und als Grundlage des Staats trat in altschweizerischer Zeit sichtbarer hervor als es bei entwickelter Staatsorganisation der Fall ist. In den Ländern der Urschweiz, in denen die Blutrache sich so lange erhielt und so spät im Rechtsleben nachklang, sassen dieselben Familien in jener Zeit auf demselben Fleck; Schwyz hat Jahrhunderte lang dieselben Geschlechter gehabt und in Uri war es nicht anders. Diese Stabilität des Wohnens erhielt die Festigkeit des Familienbandes und hatte das Beharren am Hergebrachten zur Folge. Die höhere Staatsidee reifte langsam wie das öffentliche Strafrecht, dem die Familienblutrache weichen musste, aber bei der Zähigkeit der Familienverbindungen und der Stärke des Familienbewusstseins nur in einem langsamen Rückzuge verschwand.

III. Das Ertränken und das Schwemmen.

Das Ertränken ist im deutschen Mittelalter vorzugsweise eine Strafe der Frauen, kommt jedoch auch für Männer vor und zwar in der deutschen Schweiz recht häufig. Die überaus strenge Blutgerichtsordnung Zürichs aus dem 15. Jahrhundert enthält folgende Urtheilsformel: „Umb sollich diebstal, übel und misstuon ist von dem genanten N. also gericht, in dem nachrichter zuo befelchen, der im sin hend binden und in in einem schiff zuo dem nidern hüttly füren und uff das hüttli setzen und im die hend also gebunden über die knu abstreifen, und ein knebel zwuschen den armen und den schencklen durchhin stossen, und sy also gebunden in das wasser werfen und in dem wasser sterben und verderben lassen und er damit dem gericht und rächten gebüsst haben soll“ [1]). Wie man diese Strafe noch im 16. Jahrhundert in Zürich gegen Wiedertäufer zur Anwendung brachte, werde ich unten angeben. Ein basler Erkenntniss vom Jahr 1358 lautet: „Z. soll fünf rechte Mile von der Stadt nimmer me sin umb den bösen Lümden, der uf ihn ist; und breche er's, so soll man ihn ohne Gnaden ertrenken“.[2]) Anshelm erzählt in der Berner Chronik zum Jahr 1485,

[1]) Schauberg, Ztschr. für noch ungedruckte schweiz. Rechtsquellen I, S. 387. Bluntschli, Rechtsgesch. I, S. 409. Anm. 146 theilt die etwas abgekürzte Formel aus dem Richtbuche von 1422 mit.

[2]) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel II, 1, S. 360. 363. Einen Räuber liess der Bischof im Jahr 1476 in Basel ertränken s. Knebel's

dass ein wegen Kirchendiebstahl und ein wegen Gotteslästerung Verurtheilter durch ein Wunder aus der Aar errettet wurden, und aus dem Jahr 1492, dass ein Gotteslästerer auf Fürbitte seiner Freunde „vom Aarenwasser zum römischen Wyn“ begnadet wurde, d. h. wie Anshelm hinzufügt, „vom Babst siner Sünden ein Absolution uszebringen“. — In Aarau wurden 1536 eine Frau und ihr Stiefsohn, welche mit einander Unzucht getrieben hatten, zum Ertränken verurtheilt, aber begnadigt.[3])

Bekanntlich wurde diese Strafe oft so ausgeführt, dass man die Verurtheilten in einen Sack nähte.[4]) Nach J. v. Arx[5]) sind im 16. Jahrhundert nicht bloss Kindesmörderinnen, sondern selbst Wiedertäufer (im Rheinthal) gesäckt und ertränkt worden und auch Stadlin[6]) referirt, dass in Luzern und Zug Weiber im 16. Jahrhundert nicht mit dem Schwert gerichtet, sondern in einen Sack geschoben und ertränkt wurden. Vielleicht ist darin schon eine Anwendung der P.G.O. zu sehen, obgleich diese (Art. 131. 124. 130. 133. 159. 162) zwar das Ertränken als Strafe der Weiber, insbesondere der Kindsmörderinnen, androht, nicht aber speziell diese Art der Ausführung vorschreibt. Carpzov und seine Nachfolger[7]) fassten das Ertränken der Kindsmörderinnen auf als die römische Parricidalstrafe, die poena culei, welche Cicero und Kaiser Justinianus malerisch beschreiben, und wie man sich hie und da dieser exquisiten Strafe möglichst näherte, zeigt die Notiz aus dem Toggenburger Kriminalprotokolle bei J. v. Arx, dass der Nachrichter den Mörder eines nahen Verwandten mit einem lebendigen Hunde in einen ledernen Sack habe einnähen und in das Wasser werfen müssen.

Merkwürdig dieser Strenge gegenüber ist das Verfahren, welches man im 16. und 17. Jahrhundert in Basel beobachtete. Im Jahr 1541 wurde berathen, ob man den bisherigen Gebrauch, todeswürdige schlimme Weibspersonen zu binden und in den Rhein zu werfen, beibehalten

---

Chronik II, S. 41. Vgl. Stettler's Schweizer-Chronik I, 598 (a. 1520). Cas. Pfyffer, der Canton Luzern I, 360.

[3]) Oelhafen, Chronik der Stadt Aarau S. 53.

[4]) Grimm, R. A. 696.

[5]) Gesch. des Cantons St. Gallen III, 285.

[6]) Gesch. des Cantons Zug IV, 450. In Luzern wurde 1609 statt der Strafe der Säckung für Kindsmörderinnen die Schwertstrafe eingeführt, s. (Balthasar) Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern II, 85. Segesser IV, 196.

[7]) Wächter, Lehrb. des Strafrechts II, 152.

solle. Die Veranlassung zu dieser Berathung gab der Fall, dass eine Kindsmörderin, die im April dieses Jahres in den Rhein geworfen worden, mit dem Leben davon gekommen war. Eine Ordnung folgenden Inhalts kam am 5. Okt. d. J. zu Stande[8]): Wenn man jemand, Weib- oder Mannsperson, mit dem Wasser richten und ertränken will, so soll der Oberstknecht (Rathsdiener) am Abend vorher sorgen, dass die Meister der Gesellschaft zu der Megden[9]) vier Fischer abordnen, damit diese am folgenden Morgen bei der Rheinbrücke mit zwei Weidlingen (Kähnen) gerüstet warten. Diese sollen den armen Menschen bis zu dem Thomasthurm hinab den „freien Rhein" rinnen lassen, sobald er aber hier angekommen, sollen sie ungesäumt ihn ans Land bringen und den Todtengräbern, die dort am Lande warten, überantworten. Diese haben eiligst den Armen aus den Banden zu erledigen und das Wasser von ihm zu schütten, „damit ob Gott der Herr einen sollichen Armen (wie hievor auch geschehen) sin Leben bis dahin im Wasser erretten wurd, das der Arm nit erst uff dem Land in Banden verderben und so ihm wol geholfen, umbkommen musste." Den Todtengräbern ist hiefür die grösste Sorgfalt und Eile anbefohlen; falls sie aber säumig sein sollten, den Fischern bei Androhung strenger Ahndung geboten, zur Rettung des Armen selbst Hand anzulegen. — Wiederum kam im Jahr 1589 die Rettung einer zum Wasser Verurtheilten vor und zum Jahr 1613 berichtet Bruckner: „Die Kindsverderberin oder Mörderin wurd nach der erhaltenen Endurtheil auf die Rheinbruck geführt, mit Hälsig und Stricken von dem Nachrichter ihro die Hände und Füsse zusammengebunden, zwo aufgeblasene Rindsblattern an Hals und an die Füsse, etwann eines Klafters lang angehenkt, und also in den Rhein geworfen; wenn selbige nun bis zu Ende der Stadt und bis zu Thomasthurm gefahren und nicht ertrunken, ward sie von den mitfahrenden Fischern an das Land geführt und ihro das Leben geschenkt." Im Jahr 1634 fand nochmals eine solche Rettung statt. Als Madlen Egerin ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt ermordet hatte, wurde am 30. April des Jahres mit Urtheil und Recht erkannt, dass sie solcher grausamen Unthat und Misshandlung halb mit dem Wasser und was dazu gehört vom Leben zum

---

[8]) (Bruckner) Fortführung der Basel-Chronik zum Jahr 1608.

[9]) Ausser der Zunft der Schiffleuten und Fischer in Basel bestand noch eine Gesellschaft derselben, deren Versammlungshaus in der St. Johannis Vorstadt lag und „zur Mägd" genannt wurde. S. Ochs II, 173, der aber unrichtig die erste Spur dieser Einrichtung erst ins Jahr 1620 setzt.

Tode gerichtet werden solle. Sie wurde demnach zur Wahlstatt geführt, gebunden und in den Rhein geworfen, als sie aber unterhalb St. Thomasthurm gelandet und aus dem Wasser gezogen worden, lebte sie noch, wurde wiederum in Gefangenschaft geführt und man schenkte ihr das Leben, verwies sie aber bei Peen des Schwertes von Stadt und Land Basel. Dieser gleichfalls von Bruckner erzählte Fall veranlasste, dass am 7. Mai 1634 der Rath für Kindsmörderinnen die Schwertstrafe festsetzte.

Während man in Zürich die Formel „im Wasser sterben und verderben lassen“ [10]) im Buchstabensinne nahm, lautete zwar das obige Basler Urtheil von 1634 auch, die Kindesmörderin solle „mit dem Wasser und was dazu gehört, vom Leben zum Tode gerichtet werden“, aber man richtete die Ausführung so ein, dass diese die Gestalt eines Gottesurtheils annahm, und man erleichterte die göttliche Intervention gar sehr. Wo jedoch, vorzugsweise bei Kindsmörderinnen, auf die Wasserstrafe erkannt wurde, ist diese durchaus nicht identisch mit dem Schwemmen, welches nicht zu den Todesstrafen gehörte. Das Schwemmen war in verschiedenen Theilen der Schweiz in Gebrauch.[11]) In Luzern verband man es mit der Strafe des Halseisens, so dass der Verbrecher erst eine bestimmte Zeit öffentlich ins Halseisen gestellt und dann eine Strecke [12]) an einem Seil durchs Wasser gezogen wurde. Es erscheint vornemlich als Strafe der „bösen Schwüre“.[13]) Die erwähnte Blutgerichtsordnung von Zürich aus dem 15. Jahrhundert hat gesonderte Artikel über das Ertränken und das Schwemmen. Das Letztere wird so beschrieben: „Umb sollichen schantlichen lasterlichen lug und gros ubel ist von dem genannten N. nach gnad und also gericht, das er dem nachrichter befohlen werden, der ihn in das halssisen stellen und zwo stund darin lassen ston und demnach daruss nämen und by dem Ruden nebent ein schiff in das wasser legen und von dannen in dem wasser bis in niderdorf, zu der undern badstuben, an das land schwemmen und demnach uf ein urfecht ledig gelassen, und ouch in demselben urfecht schweren, vier mil über den gothart

---

[10]) Nach Meyer von Knonau II, 140. 156. 170 wurden in Zürich im 15. Jahrh. 37 Personen ertränkt, im 16. 53, im 17. 9 (zuletzt 1615).

[11]) In Zürich ist es schon zur Zeit der Entstehung des Richtebriefes Strafe der Buben, welche falsch spielen und soll zuletzt im Jahr 1613 ausgeübt sein.

[12]) Cas. Pfyffer, der Canton Luzern I (1858) S. 360: „vom Wygkhus bei St. Peters Kapelle bis zu den Häusern bei der Reussbrücke.“ S. 381.

[13]) Segesser II, 626. 657. IV, 207. 209 Anm. 3.

und nit mehr darüber (ze kommen), und sol damit der genannt N. dem gericht und rächten gebüest haben".[14]) Besonders gegen Wiedertäufer ist die Strafe des Schwemmens in Basel und in Zürich angewendet worden; „sie sollten in dem gestraft werden, worin sie sündigten, durch die Wiedertaufe." Bald wurden sie geschwemmt, bald ertränkt[15]); aber im Ganzen war man auch hierin in Basel milder als in Zürich. Am 16. Januar 1531 wurde einer in Basel „nach Gebrauch" dreimal im Rhein untergetaucht und dann mit der Drohung verwiesen, wenn er sich wieder sehen lasse, ertränkt zu werden. „In seiner Halsstarrigkeit wollte er dieses nicht eidlich versprechen." Am 21. Januar desselben Jahrs hat eine Wiedertäuferin „das dreimalige kühle Rheinbad erleiden müssen." Am 8. Februar fand eine grosse Prozedur der Art statt, bei welcher das Landvolk laut Partei nahm für zwei Wiedertäufer. Wiederum am 30. September wurden zwei derselben, die nicht widerrufen wollten, geschwemmt.[16])

Ueber das Verfahren gegen die Wiedertäufer in Zürich hat Hottinger in den helvetischen Kirchengeschichten an verschiedenen Stellen[17]) Auskunft gegeben. Dieselben bewiesen sich fast immer sehr glaubensstark. Am 5. Januar 1527 wurde der Wiedertäufer Manz zum Wasser verurtheilt. „Als er aus dem Wellenberg zum Fischmarkt und ferner unter die Metzg zum Schiff geführt war, verthädigte er den Widertauf immer, lobte Gott, dass er wegen seiner Wahrheit sterben müsste und bat für die, so seines Todes schuldig wären. Auch dessen Mutter und Bruder stärkten ihn. Ist also in diesem Irrthum, ohne dass er und die Mutter (sondern nur der Bruder) geweinet, gestorben. Nachdem ihn der Scharfrichter auf dem Hüttlein gebunden und ihn jetzt

---

[14]) Vgl. Meyer von Knonau II, 141. Bluntschli I, 409. Bemerkenswerth ist, dass wie man in Zürich fast immer in der Limmat und nicht im Zürichsee ertränkte oder schwemmte, man überhaupt zu solchen Prozeduren die Flüsse der Schweiz, nicht aber die Landseen benutzte. Zum Schwemmen bedurfte man allerdings der Strömung; dass aber auch zum Ertränken fliessendes Wasser nothwendig erschien, können vielleicht Kenner heidnischer Mythologie erklären. — Während des 15. Jahrhunderts wurden in Zürich 37 Personen ertränkt, 1 im Zürchersee, 1 bei der Sihlbrücke, die übrigen in der Limmat (Meyer von Knonau, Canton Zürich II, 140).

[15]) So auch in Luzern s. Segesser IV, 209.

[16]) Die Berichte finden sich bei einem Zeitgenossen, in Gast's Tagebuch, in Auszügen behandelt von Tryphius. Uebersetzt und erläutert von Buxtorf-Falkeisen. Basel 1856.

[17]) Band III, 385. 488.

ins Wasser werfen wollte, hat er gesungen: In manus tuas Domine commendo spiritum meum! Hiermit wurde er ins Wasser gestürzt, hinab an den Platz geführt und zu St. Jakob begraben. Vielen, auch in der Frömde kam es nachdenklich vor, dass dieser den Tod so freudig ausgestanden, andere achteten es nicht hoch, anerwogen, dass viele zum Tod geführte auf ihren schlimmen Sachen halsstarrig verharret." Am 5. Sept. 1528 wurden wieder zwei Wiedertäufer, Jakob Falk und Heinrich Reinmann, in der Limmat ertränkt; im folgenden Jahr traf drei derselben dasselbe Schicksal zu Bern und einen von Bülach in Zug. In Bern schritt man nicht sogleich zum Aeussersten, sondern die Wiedertäufer wurden zuerst aus Bern verwiesen, als sie wiederkamen, „hat man sie ins Wasser gestossen und nochmals weggejagt; nachdem aber solches nicht verfangen, wurden etliche ertränkt."[18])

In Basel wurde die Strafe des Schwemmens auch gegen unzüchtige Weibspersonen, gegen Ehebrecherinnen und bisweilen auch gegen Diebinnen angewendet[19]). Ein dreimaliges Untertauchen scheint die Regel gewesen zu sein; nach Bruckner (a. 1589) wurde die Strafe so ausgeführt, dass man die Person an ein Seil band, sie oberhalb der Rheinbrücke in den Rhein warf und unterhalb der Brücke wieder herauszog, was an die freilich lebensgefährlichere Strafe des „Kielholens" auf den Seeschiffen erinnert.

Dass in Strassburg das Ertränken in der Form der Säckung ausgeführt worden ist, sehen wir aus Mittheilungen von Aug. Stöber[20]); er confundirt aber das Schwemmen und das Ertränken.

Wie in den oben erwähnten Fällen Personen, die zur Strafe des Ertränkens verurtheilt waren, gerettet werden konnten, dafür ergibt sich die Erklärung aus den Relationen über die Prozedur; auffallende und in das Gebiet der Wunder[21]) oder der Fabel hinübergehend sind aber die nicht seltenen Fälle der Rettung Erhenkter.[22]) Ueberall er-

---

[18]) Hottinger IV, 668. Stettler's Chronik a. 1528.

[19]) Fälle in Gast's Tagebuch S. 10. 84 und in Gross kleiner Chronik a. 1531.

[20]) Alsatia 1851 S. 38. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. 1857 Nr. 10, S. 332.

[21]) Als Schutzpatrone, denen bei solchen Gelegenheiten die Rettung verdankt wurde, sind genannt St. Theobald, St. Jakob, St. Barbleu.

[22]) Gross, kleine basler Chronik a. 1380. Knebel, Chronik a. 1474 (I S. 77). H. R. Grimm's (Buchbinders, Trompeters und Flachmalers in Burgdorf) kleine Schweizer-Cronica (Basel 1796) S. 216. Anshelm's berner Chronik a. 1497 (II, 251 vgl. I, 385). Ochs, Gesch. von Basel II, 1 S. 452.

zählt ist ein basler Fall vom Jahr 1374. Ein Küferknecht war zum Strange verurtheilt worden, weil er einen Geldwechsler bestohlen hatte. „Da baten die redlichen Küferknechte, so ehrlich und zünftig waren, die Obrigkeit, dass sie dessen Leichnam nach seinem Tode wieder von dem Galgen nehmen und begraben möchten, welches ihnen die Obrigkeit erlaubte. Als der Nachrichter den Dieb von der Leiter abgestossen und eine Weile am Galgen hatte hängen lassen, fragte er den Richter, ob er nach Urtheil und Recht gerichtet habe. Da der Richter dies bejahte, nahm der Henker den Schelmen vom Galgen und übergab ihn den Küferknechten. Diese trugen den Erhenkten auf den Kirchhof zu St. Elisabeth und da der Todtenbaum[23]) eine Zeit da stand, alldieweil man das Grab machte, empfing der Schelm Athem und stand im Todtenbaum auf mit Jedermanns Verwunderung. Als der Wechsler dieses erfahren, lief er voller Wuth zum Nachrichter, der schon bei Tische sass, und erstach ihn. Da ist der Henker in des Küfers Todtenbaum gelegt worden.“ Ob der Wechsler gestraft wurde, ist nicht bemerkt.

Ganz fabelhaft klingt die Erzählung von einem Juden, der im 14. Jahrhundert in Basel erhenkt wurde.[24]) Als er zwei Tage lang am Galgen lebendig gehangen hatte, begehrte er am dritten ein Christ zu werden. „Da hob man an einer Stange ein Gefäss voll Wasser, schüttete ihm solches auf den Kopf und reichte ihm also das Sakrament der Taufe. Zehn Tage soll er darauf noch am Galgen gelebt haben. Endlich erbarmten sich seiner etliche edle Frauen, die ihn herabnahmen, säuberten und, um ihn wieder zu erquicken, mit Wein waschten. Allein er starb am gleichen Tage, und wurde als ein ächter Christ bei St. Peter begraben.“

Wie man bemüht war, aus Juden noch am Galgen Proselyten zu machen, zeigt ein aus Schwyz mitgetheilter Fall.[25]) Bei einem Juden, der sich vor der Hinrichtung (wegen Diebstahl) nicht wollte taufen

---

[23]) Todtenbaum ist noch jetzt im Canton Zürich und anderen Theilen der Schweiz so einheimisch, dass Sarg dagegen als ein fremdes Wort der Schriftsprache erscheint. Die in jenem Namen angegebene alte Sitte, Todte in ausgehöhlten Baumstämmen zu begraben, ist nicht ausschliesslich alemannisch gewesen, denn man hat zwar im Grh. Baden und in Württemberg Todtenbäume aufgefunden, aber auch bei Göttingen s. Bodemeyer's hannov. Rechtsalterthümer I, S. 187.

[24]) Ochs II, 1 S. 448.

[25]) Blumer, Rechtsgesch. I, 407 Anm. 40.

lassen, wurde nach der Hochgerichtsordnung die Strafe folgendermassen verschärft: der Nachrichter solle „inne zwüschendt zweene wütend oder bissend hünd[26]) zwüschend Himmel und Erdtrich, so hoch dass undder ime laub und gras wachsen möge, hencken an einen strick, oder kettenen an sine füss und alda den hünden, den vöglen und dem Lufft bevelchen.“ Blumer setzt hinzu, dass, wenn sich der Jude noch bekehren liess, er zwar als Dieb gleichwohl gehenkt, aber von den Hunden erlöst wurde. — Aus der Zeit des Schwabenkriegs berichtet Stettler in seiner Chronik vom Jahr 1499, dass, als die Eidgenossen drei Juden ergriffen hatten, zwei derselben, die sich taufen liessen, wieder auf freien Fuss gesetzt wurden; den dritten aber, einen Büchsenschützen, welcher den Venner von Sursee und den Büchsenmeister von Freiburg erschossen hatte, lieferten sie an die Freiburger aus und „dieselbigen liessen den arbeitseeligen Menschen an beide Fuss aufhenken und einen ganzen Tag und Nacht mit grosser Marter hangen. Darauf begert er ein Christ zu werden, beichtet, bekennet seine Sünd und ward ihme darüber also hangend der Kopf von den Achseln geschlagen.“

IV. Das Lebendigbegraben der Kindsmörderinnen.

In dem Weisthum von Breungenborn, in der Gegend von Birkenfeld und Oberstein, aus dem Jahr 1418, kommt die strenge Bestimmung vor: „kindsverdilgerin lebendig ins grab, ein rohr ins maul, ein stecken durchs hertz“.[1]) Die C.C.C. Art. 131 nennt bekanntlich als die bis dahin gewöhnliche Strafe der Kindsmörderin das Lebendigvergraben und Pfählen, erwähnt aber die, wenn auch nicht seltene, doch nicht regelmässige Zuthat des Rohrs nicht. Zu welchem Zweck ihr ein Rohr in den Mund gesteckt wurde, erfahren wir aus einer Mittheilung über die Bestrafung der Kindsmörderinnen im alten Luzern. Cysat[2]) erzählt: „Eine Tradizion bringt mit sich, dass vordeme an

[26]) Vgl. Grimm R. A. 685. J. von Arx a. a. O. III, 285. erzählt aus dem Toggenburger Criminalprotokolle, dass man die wegen Diebstahl zum Tode verurtheilten Juden, welche auf ihre Religion sterben wollten, an einem niederen Galgen an den Füssen aufgehängt habe, um ihren Kopf und Hals von zwei unten an Ketten angebundenen beissenden Hunden abnagen zu lassen.

[1]) Grimm, Weisth. I, 794. Vgl. desselben R. A. 691. 694.

[2]) (Balthasar) Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern II, 84. Ohne Zweifel ist diese Mittheilung entnommen aus des Stadtschreibers Cysat's Collectaneen, die sich auf der Luzerner Stadtbibliothek befinden, aus denen auch Grimm I, 166 ein Weisthu mmittheilte, das jetzt genauer aus dem Originale in dem Geschichtsfreunde VI (Einsiedeln 1849) S. 66 gedruckt ist.

diesem Ort (nemlich: bei der früheren Kapelle „zum elenden Kreuze", an der Grenze des Stadtbanns) die Weibspersonen, die ihre Leibsfrucht an der Geburt, oder sonst, verderbt, lebendig und folgender Gestalt begraben worden. Es ward eine tiefe Grube gemacht, Dörner auf den Boden gestreut, die Mörderin darauf gelegt, wieder Dornen auf sie geworfen, und dann mit Erde zugedeckt; jedoch so, dass vermittelst eines Lüftröhrchens, das in den Mund reichte und durch welches zuweilen Milch eingegossen wurde, das Leben und die Qual auf viele Stunden oder mehrere Tage verlängert wurde." Dieselbe Prozedur ist vorgeschrieben in der Freienämter Gerichtsordnung[3]): „Kindsverderberin, Mörderin, Vergifterin soll man ausfüohren auff die gewohnliche Gerichtsstatt, allda soll gemacht werden ein tieffe gruoben, dorin soll man legen ein burdi dörn und Sie läbendig daruff wärffen, demnach wieder ein burdi dörn auff Sie, undt soll man Ihren in den mund gäben ein Lufftrören und Sie mit Erden bedeckhen und die gruoben zuofüllen, damit Sie weder Son noch Mond bescheinen thüge" etc.

Diese grausame Strafe wurde im Jahr 1570 zu Ensisheim im Elsass gegen eine Kindsmörderin erkannt. Das Urtheil befahl dem Nachrichter, die Thäterin lebendig in das Grab zu legen „und zwo Wellen Dörn, die ein under und die andere uff sie —, doch das er Ir zuvor ein Schüssel uff das Angesicht legen, in welche er ein Loch machen und irn durch dasselb (damit sie desto lenger leben und bemelte böse Mishandlung abbiessen möge) ein Ror in Mund geben, volgens uff sie drey spring thun und sie darnach mit Erden bedecken solle." Edle Frauen kamen aber bei der Regierung um Milderung dieser Strafe ein und die Verurtheilte wurde in der Ill ertränkt.[4])

Das Gericht von Bischofzell im Thurgau sprach noch im Jahr 1596 gegen eine Kindsmörderin das Urtheil: Es werde die Verbrecherin in eine Grube auf einen Haufen Dörner gelegt, mit Dörnern bedeckt, ihr eine lange Röhre in den Mund gegeben, dann die Grube mit Erde zugeworfen und endlich durch den Scharfrichter ein Pfahl durch die Grube hinuntergeschlagen. Der Obervogt, im Namen des Bischofs, milderte aber die Strafe in einfache Enthauptung.[5])

In Luzern kam an die Stelle jener ältesten Strafe für Kindsmörderinnen zuerst die Säckung, dann seit 1609 die Enthauptung.[6])

---

[3]) Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau II, S. 171.

[4]) Aug. Stöber's Alsatia 1851, S. 44.

[5]) Pupikofer, der Kanton Thurgau S. 202.

[6]) S. oben S. 164.

Die Blutgerichtsordnung von Zürich aus dem 15. Jahrhundert hat auch eine Urtheilsformel „umb lebendig vergraben“ und schreibt vor, dass man die Uebelthäterin zwischen den Dornen soll lassen sterben und verderben, aber das Rohr ist nicht erwähnt.[7]) Die Strafe ist auch in Zürich wirklich ausgeführt worden, mit „Legung einer Bürdi Dorn unter und einer auf sie“ an Elisabetha Gyger wegen Anstiftung zur Ermordung ihres Mannes 1409[8]) und an Marg. Ruchbrecht wegen Kindesmords 1424.

V. Frevel unter russigen Raffen.

Der Art. 23 des alten Landbuchs von Uri ist überschrieben „Fräffenheit unter russigem Raffen oder aus und ab dem Seinigen laden“ und sehr oft, fast regelmässig, heben die altschweizerischen Rechtsquellen, wo sie den Hausfriedensbruch und speziell die beiden Arten desselben, die Heimsuchung und das Herausladen aus dem Hause, aufführen, die russigen (ruossigen) Raffen hervor, so dass Frevel unter russigen Raffen = Hausfriedensbruch ist. Die von Rauch und Russ geschwärzten Raffen oder Dachsparren (sooty, smoky rafters im Engl.) zeigen das Bewohntsein des Hauses an und somit ist denn durch jenen Ausdruck in einem Bilde der Satz wiedergegeben, dass der Hausfrieden auf dem bewohnten Hause ruhe.[1]) Wo dann die betreffende Busse vorgeschrieben wird, ist oft bestimmt, dass diese sich richten soll nach der Zahl der Dachsparren des Hauses z. B. in der Offnung von Wetteschwil vom J. 1468: „Were ouch, dass deheiner den andern fräffenlich überlüffe in sinem huss, derselb sol das einem vogt bessren von jeglichem raffen dri stund nün schilling Züricher pfenning und dem cleger ouch so vil“.[2]) Es erinnert diese Satzung an die lex Burgund. XXVII, 1: „Si quis sepem alienam nullo impeditus objecto inferendi tantum damni studio ruperit, si ingenuus aperuerit, illi cujus messis est, per singulos palos singulos tremisses exsolvat“. Frappanter ist aber die Aehnlichkeit mit einer Bestimmung in den alten Gesetzen von Wales[3]), die nach der englischen Uebersetzung von Owen lautet:

---

[7]) Schauberg's Ztschr. I, S. 390.

[8]) Noch später, 1491, wurde in Breslau eine Frau wegen Anstiftung zum Gattenmorde lebendig begraben und ihr ein Pfahl durchgestossen. S. Klose in Scriptores rerum Silesiacarum III (1847) S. 79.

[1]) Meine Abhandlung über den Hausfrieden S. 7. 87.

[2]) Grimm, Wsth. I, 39.

[3]) Ancient laws and institutes of Wales I (1841) p. 577.

„Whoever shall burn the hall of the king, is to pay for each timber that may support the roof of the building 20 pence to the king". Man kann wohl mit Sicherheit a timber that supports the roof of the building als eine Umschreibung des englischen rafter = Dachsparren = Raffen nehmen. Freunden keltischer Herleitungen möchte ich diese Notiz empfehlen.

VI. Gnade bei Recht.

Im Jahr 1735 war der Canton Zug von einem politischen Prozesse erschüttert, der für den Angeklagten, den Landammann Schuemacher, welcher kurz vorher das kleine Land beherrscht hatte, damit endete, dass er auf drei Jahr zur Galeere verurtheilt und demgemäss auf der Citadelle in Turin einem Galeerensclaven angeschmiedet wurde. Als der peinliche Prozess dem Ende sich zuneigte, da traten die Frau des Angeklagten, seine Tochter, 70 Paar Väter und Mütter, deren Kinder er aus der Taufe gehoben hatte (cognatio spiritualis), vor die Richter und flehten knieend um Gnade; der Stadtpfarrer von Zug unterstützte in ergreifender Rede die Bitte. Ein Schaffot war schon errichtet; dass aber das Todesurtheil nicht gesprochen wurde, ist nicht auf jene Gnadenbitte zurückzuführen, sondern auf den politischen Grund, dass die Gegner Schuemacher's es doch nicht wagen durften, ihn öffentlich hinrichten zu lassen.

Das Gnadebitten der Verwandten und des Pfarrers in diesem Falle geschah nach alter Sitte, die ehedem in der Schweiz gewöhnlich war, wie manche Berichte über Capitalfälle zeigen[1]), und die noch nicht ganz untergegangen ist. Als am Schlusse des Jahres 1849 eine junge Mörderin in Appenzell peinlich verrechtfertigt wurde, flehten die Verwandten öffentlich um Gnade. Auch in den Rechtsquellen geschieht dieser Sitte mehrfach Erwähnung. Die peinliche Gerichtsordnung von Davos (1650) schreibt vor, dass an dem im Freien gehaltenen endhaften Rechtstage eine Umfrage ergehen sollte, „ob jemand, geistlich oder weltlich, jung oder alt, Mann oder Weibsperson umb Gnad oder Milderung der Urtel für die arme Person bitten wolle". Die wichtigste Rechtsurkunde aber, in welcher das Flehen um Gnade von Seiten der Priesterschaft, der Frauen etc. in eine bestimmte urkräftige Form gebracht ist, haben wir in einer alten „Hochgerichtsform" von Schwyz.[2])

---

[1]) Oelhafen's Chronik der Stadt Aarau S. 51. 53. 55. 115. Gast's Tagebuch S. 46. Rickenmann, Gesch. der Stadt Rapperswil (1855) S. 215.

[2]) Geschichtsfreund XII, 143.

Der Fürsprech für die Gnade Bittenden wendet sich mit folgender Ansprache an das Gericht: „Durch Gottes und siner lieben Mutter und alles himmlischen Heers willen und durch des jüngsten Gerichts willen, das Ihr dem armen Menschen uff disen hütigen Tag sin Leben wellind fristen und erstrecken und ihm die Sunn, die Gott der Herr über gutt und böss schynen lasst, fürer ouch schynen lassen, bis ihn Gott sonst zu der zyt sins natürlichen Tods zu sinen gnaden berüfft, und wellind also nit nach verdienst siner clarlichen misstatt und strenge des rechten, sonders nach gnaden und barmherzigkeit über ihn richten. Sechend an des armen Menschen gross angst, sin bitterliche noth, trostlose und todschweis, lassends üch ze herzen gan. So bitt ich üch in aller Namen, Ir wellend alda eeren die Erwürdig Priesterschaft, die züchtigen, tugentrichen gegenwürtigen erberen frowen und ir ernstlich bitten und weinen üch ze gnaden bewegen lassen, diewyl uns doch durch das wyblich geschlecht unser aller Heiland in die welt geboren, und ein altes sprüchwort ist, das fromer eerenfrowen pitt nit ungewert sol sin; Ir wellind allda eeren der schwangeren eerenfrowen, deren ouch ettlich da stand, grossen buch und burde, und sy umb der frucht willen, so sy under irem hertzen tragen, ihrer pitt geweren, Ir wellend ouch alda eeren die biderben frommen landlüt und eerenpersonen, desglych mich schlechten einfaltigen redner, die all gemeinlich üch bittend von des armen Menschen wegen umb fristung sins lebens.“

Die Theilnahme und Sorge der Verwandten machte sich in natürlicher Weise geltend, wenn einer aus dem Familienkreise peinlich verrechtfertigt wurde, und sie suchten durch ihre Fürbitte das Aeusserste das auch der gesammten Familie einen Schimpf bringen würde, das Berühren eines der Familienglieder durch Henkershand, abzuwenden. Die ehemals so feste Familienverbindung trat überhaupt hervor in dem das Gepräge eines Kampfes tragenden Gerichte, wie in den Familienfehden, welche durch einen Todschlag geweckt wurden. Die Parteien wurden von den Verwandten zum Gericht begleitet, wo sie ihren Beistand in der Eideshülfe bethätigen konnten; wenn der Todschläger flüchtig war oder sich verborgen hielt, so agirten die beiderseitigen Verwandten gegen einander in der gerichtlichen Verhandlung. Recht dramatisch ist ein solcher Hergang geschildert in einer Züricher Rathsverordnung betreffend Todschlag, die wahrscheinlich aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammt.[3]) Beide Parteien, die Kläger und des Thäters

[3]) Schauberg's Ztschr. I, 366.

Freundschaft werden in die Rathstube gelassen. Gewöhnlich begehren dann des Entleibten Freunde, dass man des Thäters Freundschaft abtreten lasse und dass sie die Klage vorbringen dürften. Das wird also mit Urtheil erkannt; doch lässt man es geschehen, wenn zuvor des Thäters Freundschaft eine Bitte an des Entleibten Freundschaft um eine milde Klage und an „meine Herren“ um Gnade thun will. Zuletzt heisst es: Wenn des Entleibten Freundschaft mit ihrer Klage und dem Rechtsatz auf den Thäter nicht heftig dringt und nicht scharf noch hoch klagt, so ist der Richter in seinem Urtheil desto freier, sich auf Gnade zu neigen.

Die Intervention der Geistlichkeit, welche die Religion der Liebe und Gnade vertritt, für den mit dem Tode bedrohten Angeklagten, lässt sich ohne Zweifel in Verbindung setzen mit dem Satze: Ecclesia non sitit sanguinem! weshalb auch geistliche Gerichtsherrn nach den canonischen Satzungen nicht den Blutbann verleihen konnten.[4])

Diese Gnadenbitte der Geistlichkeit ist, wie man leicht sieht, sehr verschieden von dem Begnadigungsrecht, welches hohe Würdenträger der Kirche im deutschen Mittelalter ausübten.[5]) In einem deutschen Weisthum von 1577 wird als die einer Aebtissin von Alters her zustehende „Macht und Gewalt“ genannt, dass sie einen Verurtheilten im Gerichte oder wenn er schon auf der dritten Sprosse der Leiter stand oder sonst, „ohne Einsagen oder Verhinderung eines Vogtes mit dem Leben hat begnügen und frei geben mögen“.[6]) Die weltliche Obrigkeit war nicht immer zufrieden mit der Ausübung dieses Begnadigungsrechts und opponirte sich dagegen, wie gegen den Missbrauch, der mit dem Asylrechte der Kirchen und Klöster nicht selten getrieben wurde.[7]) Auch das Gnadebitten mochte hie und da in seiner Ausdehnung unbequem und lästig werden, daher wurde es bei einer Busse in Ulm untersagt, für den, der um Todschlag oder um anderer Sachen willen eine Strafe verwirkt hatte, zu bitten, ausgenommen „den Predigern, Barfüssern, Siechen und Fundenkindern“.[8])

Das Gnadebitten von Seiten der Geistlichkeit, der Verwandten

---

[4]) Walter's deutsche Rechtsgesch. §. 572.

[5]) Zöpfl, das alte Bamberger Recht, Einl. S. 115. 119.

[6]) Grimm, Wsth. II, 657 Anm.

[7]) Mühler, deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg S. 89 Nr. 46. Jäger, schwäbisches Städtewesen I, 502. Scriptores rerum Lusaticarum N. F. I, 50.

[8]) Jäger a. a. O. 312.

und anderer Personen hatte in der Schweiz nur die Tendenz in C pitalfällen Gnade für Recht in dem Sinne zu erwirken, dass ein Ric ten nach Gnade statt des Richtens nach Recht einträte; das mün liche Gnadengesuch wurde also vor der Urtheilsfällung im Gerich angebracht. Die Jurisdiction umfasste das Richten nach Recht u nach Gnade (ius und aequitas); für letzteres lässt sich aber bisweil eine besondere Uebertragung von Seiten der höchsten weltlichen Gnade instanz nachweisen. So verlieh der Kaiser Siegismund durch Urkun vom 22. Dezember 1433 dem Rath von Luzern für Stadt und Gebi das Recht, nach Gnade zu richten.[9]) Das Richten nach Gnade äusser sich als Strafverwandlung und bot dem Richter die Möglichke den strengen, auf Abschreckung und Schauer berechneten, daher a solut-bestimmten Strafen gegenüber sein Arbitrium geltend zu mach und die mildernden Umstände des Falles, wie die Jugend des Ve brechers[10]), in Anschlag zu bringen, wenn auch oft nur äussere, d wirkliche Schuld des Verbrechers nicht berührende Rücksichten, w ein Thädigen der Freundschaft des Verbrechers mit der des Getödtet entscheidend wurden. Den Impuls zum Richten nach Gnade gab b sonders die Gnadenbitte der Geistlichkeit und der Verwandten d Angeklagten, denen, Angesichts der grausamen Strafe, welche droh leicht die Frauen und andere Leute sich zugesellten. Ihr Flehen u Gnade war in der Regel nicht weiter motivirt als durch die Hinw sung auf die Schwere der Strafe und das Wesen der Gnade — „S segnet den, der gibt und den, der nimmt" sagt der Dichter. Bi weilen wurde jedoch ein äusserlicher Grund geltend gemacht. F einen Todschläger, der sich in die Kirche von Meilen (am Zürcherse geflüchtet hatte und dort zwei Tage geblieben war, intervenirten d grade in Zürich anwesende Sekretär des hl. Vaters, die Abtissin zu Frauenmünster, der Abt von Rüti, Bürgermeister Hans Waldmann u zwei seiner Collegen; die Verwandten des Todschlägers hoben herv dass er in den Zügen wider den Herzog von Burgund der Stadt Dien geleistet habe.[11])

Die regelmässige Folge des Richtens nach Gnade war, dass d Todesstrafe, welche bei dem Richten nach Recht hätte eintreten müss wegfiel, und darin haben wir die eigentliche Bedeutung der Gna

[9]) Segesser II, 612 und über die Begnadigung und ihre Formen üb haupt die sehr gute Erörterung II, 723 ff. vgl. IV, 195.

[10]) Schauberg's Ztschr. I, 385.

[11]) Meyer von Knonau, Canton Zürich II, 141.

zu sehen.[12]) Malefizordnung von Zug: „— Urtel mit was Todes er sterben soll; so man dem armen Mensch Gnad mittheilen will, ob man wölle ihn mit Ruthen usschlagen oder ans Halsisen stellen". Dass für die Frage nach dem Eintreten des Richtens nach Gnade die im Mittelalter so wichtige Unterscheidung der ehrbaren und unehrbaren Sachen, speziell die der ehrlichen und unehrlichen Tödtung, wie für das Asylrecht[13]), von Einfluss war, lässt sich nicht bezweifeln, aber entscheidend ist doch jene Unterscheidung nicht gewesen, denn wir sehen aus den Urtheilsformeln einer alten Züricher Blutgerichtsordnung[14]), dass das Richten nach Gnade auch beim Diebstahl vorkam, und dass auch nach einem solchen Richten schimpfliche Strafen eintreten konnten.

Oft ist die Todesstrafe gedroht mit dem Zusatze „ohne alle Gnade" und dann ein Richten nach Gnade ausgeschlossen z. B. in dem schwyzer Friedbriefe von 1424 für den Fall, wo Jemand, der einen Handfrieden mit gewaffneter Hand gebrochen hat und desshalb von allen Ehren gestossen und für immer aus dem Lande gewiesen ist, in das Land zurückkehrt und ergriffen wird.[15]) Nach demselben Friedbriefe soll man über den, der einen Andern, dem er Frieden gegeben hat, tödtet, richten als über einen Mörder ohne alle Gnade.

Wenn die Gnade den Tod ausschloss, so blieb noch eine Fülle der mannigfachen Straffolgen, welche eintreten konnten. Es ist bekannt, dass in sehr vielen Fällen in der Schweiz, wie anderswo, abgesehen von den Hexenprozessen, als Strafe der Apostasie, Ketzerei und der Gotteslästerung das Lebendigverbrennen nach strengem Recht wirklich angewendet wurde.[16]) In der genannten Züricher Blutgerichts-

---

[12]) Es kommt aber auch vor, dass die Gnade darin besteht, dass ein ehrlicher Tod statt eines unehrlichen ertheilt wird; Glarus 70, Schauberg Ztschr. I, 389. Ein Dieb, H. Meyer, wurde am 9. April 1416 in Zürich enthauptet und nicht gehängt „um der heiligen Zeit, seiner kleinen Kinder, seiner Freunde und Zunft willen".

[13]) Stumpff, Chronik V c. 8: „Der Abt hat im Bezirk des Klosters (St. Gallen) Gebot und Verbot, aber die Stadt hat die „Hohengericht", die Strafe des Malefizes und Friedbruchs. So einer in das Kloster fleucht in die Freiheit, ist sein Handel der Freiheit fähig, so lässt man ihn deren geniessen, ist sein Sach aber zuviel bös, unredlich und malefizisch, so ist ihn der Abt schuldig auf der Stadt Anfordern hinaus zu geben" etc.

[14]) Schauberg's Ztschr. I, 385. Vgl. Pfyffer, der Canton Luzern I, 381.

[15]) Landbuch S. 24 vgl. 26.

[16]) Stettler's Chronik a. 1277 (Albigenser). Justinger's Berner-Chronik S. 87. 194. Rüsch, Canton Appenzell S. 178 (Joh. Krüsi, Oberhaupt der Wiedertäufer, in Luzern lebendig verbrannt). Eigenthümlich ist der Fall, dass

ordnung ist dagegen die Formel des Urtheils angegeben, wenn gegen einen Gotteslästerer auf Bitte seiner Freunde ein Richten nach Gnad statt fand: „es sollen am nächstkünftigen Sonntag zwei Stadtknecht ihn aus dem Gefängnisse nehmen und ihn an beide Kanzeln, im Münste und in St. Peter, am Morgen vor der Predigt stellen, und er sei reden, er habe wider Gottes Ehre „etwas schantlicher Worten" ge redet, darum er männiglich bitte, Gott für ihn zu bitten, dass er ihr seine Sünde vergebe und demnach soll er in acht Tagen gen Einsiedel gehn, das beichten und büssen und dess Urkunde bringen" etc.[17] Nach derselben Ordnung trat an die Stelle des Ertränkens, wenn nac Gnade gerichtet wurde, das Schwemmen; der Dieb wurde nicht ge henkt, sondern nachdem er im Halseisen gestanden hatte, wurden ihr beide Ohren abgeschnitten oder er wurde, seiner Jugend wegen, mi Ruthen vom Fischmarkt bis zum Thor in Niederdorf gepeitscht un auf immer aus der Stadt und dem Gebiet verwiesen. Unter den ähn lichen Fällen, welche Pfyffer a. a. O. aus der Luzerner Strafrechts pflege des 16. Jahrhunderts mittheilt, ist sehr pikant, dass Apollonia Kneubühlerin wegen Diebstahl und anderer Sachen nach Gnaden ge richtet, ihrem Bruder, dem Schultheissen in Willisau, übergeben wurde sie einzumauern und mit Muoss und Brot zu erhalten. Das Ein mauern ist hier entschieden nicht Todesstrafe, sondern Freiheitsstrafe analog dem Gebrauche in Luzern, Zug und Unterwalden, einen Ver urtheilten in einem Privathause an die in der Wand befestigte Kett zu legen. Pfyffer[18]) erzählt folgenden merkwürdigen Fall vom Jah 1732. Beat Knübühler von Willisau hatte im betrunkenen Zustand als er zu Luzern zu den auf dem Unterthor aufgesteckten Rebellen köpfen (von 1653, dem Bauernkriege her) hinaufschaute, ausgerufen

---

Stumpff V c. 10 unter der Rubrik „verzweyfleter Jud" einführt. Zum Bürge meister von Constanz kam ein Jude und fiel vor ihm auf die Knie, mit der Bitt dass er ihn verbrennen lasse; er habe sich an Gott versündigt, indem er sei Judenthum verlassen und der Christen Taufe angenommen habe. „Als er vo seiner Bitt nicht wollt ablassen, ward er verbrannt am 20. September (1390).

[17]) Einen Fall der Art aus dem 15. Jahrh. referirt Meyer von Knona II, 141.

[18]) a. a. O. I, 406. In Luzern ist dieses Surrogat der Zuchthaus- oder Ge fängnisstrafe nicht mehr üblich. Ueber einen neueren Fall der Art aus dem Canton Zug s. Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgesch. des Cantons Zu S. 52. Nach dem Amtsblatt von Obwalden, 1855 Nr. 20, wurde einem junge Mädchen neben mehreren andern Strafen Kettenstrafe auf 3 Monat im elterlichen Hause zuerkannt.

„Es wird eine Zeit kommen, wo die Perüken da hinauf müssen.“ Ferner hatte er geäussert, er wolle noch Schultheiss in Luzern werden. Derselbe wurde dafür eine Stunde neben den Pranger gestellt, mit einem Zeddel am Halse mit der Inschrift: „Wegen rebellischen Reden“. Ferner ward er zu Willisau in seinem Hause für seine Lebenszeit an die Kette geschlagen und angeguntet (d. i. die Kette an der Wand befestigt). — Wie in Luzern wurde auch in Zürich das Einmauern „nach Gnaden“ erkannt und nicht als Todesstrafe aufgefasst, weil der Eingemauerte nicht unmittelbar in einem Hinrichtungsacte vom Leben zum Tode gebracht wurde, obgleich jene Strafe, so wie sie nach der Blutgerichtsordnung ausgeführt werden soll, weit grausamer erscheint, als die Enthauptung. Die betreffende Urtheilsformel lautet[19]): „Umb sollich übel und misstuon ist von dem genannten N. in Betrachtung allerlei ursachen, nach Gnaden und also gericht, dass N. und N. unser stattbuwmeister und N. unser Ratsfrund, an fuogklichen enden, so inen gefält, den genannten N. vermuren lassen söllint, also das ihn Son noch mon lebendig niemer mer beschyne und dhein gesicht in noch us haben dann oben ein löchli, da der dunst etwas von ihm gon, und man ihm das Essen hinin geben mug, und sust niemas mit ihm zuo Red kommen, und des tags ein mal zuo Essen geben, und er also darin ligen und bliben, bis er erstorben ist, und dann dem nachrichter sinen lib befolchen werden, der den hinus uff das gryen[20]) by der syl fueren und da verbrennen, das fleisch und gebein zuo eschen werd“ etc. Im 15. Jahrhundert wurde in Zürich eine Hexe, der man versprochen hatte, sie am Leben zu lassen, eingemauert und nach ihrem Tode verbrannte der Scharfrichter den Körper.[21]) Nach der Hinrichtung des Bürgermeisters Waldmann 1489 wurden mehrere seiner Anhänger enthauptet, zwei derselben, die Zunftmeister Biegger und Ryss, eingemauert und, wie das Urtheil sagt, „so versorgt, dass sy Sonn und Mon ir Lebtag nit mer sehen können, und keyn Luftloch sig, als dass Spyss und Trank hineinmag“.[22])

Bei dem Begnadigungsrechte, welches nach gesprochenem Urtheile geltend wurde, hat die Gnade nicht dieselbe Bedeutung, wie bei dem

---

[19]) Schauberg's Ztschr. I, 386.

[20]) Grien = Geschiebe verschiedener Steinarten, Kies etc. Stalder, Idiotikon s. v.

[21]) Meyer von Knonau, II, 140.

[22]) J. J. Füssli, Joh. Waldmannn (1780) S. 236. Anshelm's Berner-Chronik II, 85.

Richten nach Gnade. Während sie bei dem letzteren als Strafumwandlung geltend wurde, bestand sie bei dem ersteren meistens in einer Aufhebung der Criminalstrafe. Bevor das Begnadigungsrecht sich zu der neueren Gestalt ausbildete, trat es oft in einer uns auffallenden Weise hervor.

Eine eigenthümliche Sitte im Bereich des Begnadigungsrechts nach gefälltem Todesurtheil bestand ehedem im Thurgau. Der Landrichter konnte, wenn vom Hoch- oder Landgericht ein Urtheil erging, welches Leib oder Leben berührte, nur Gnade beweisen und das Urtheil mildern, nicht aber dasselbe schärfen[23]); die Frau des Landrichters konnte den Verurtheilten dadurch begnadigen, dass sie ihn dem Scharfrichter vom Stricke schnitt.[24]) Dieses Recht wurde 1541 abgeschafft. Die Frau des Landvogts von Kyburg, wie die Aebtissin des Frauenmünsters in Zürich hatten auch jenes Recht und machten davon nicht selten (im 15. Jahrhundert) Gebrauch.[25])

Weit merkwürdiger ist noch die in einem ungedruckten Coutumier du pays de Vaud erwähnte Rechtssitte: „Si quelques hommes ou femmes à marier viennent à commettre crimes, pour lesquels ils soyent adjugés à mort, icelle adjudication nonobstant, s'il vient une fille ou un fils, selon le sexe de conjonction, qui n'auroit été marié, requerir à la justice le condamné pour l'avoir en mariage, il lui sera délivré sans prendre mort et abandonné en liberté et franchise, en restituant à la justice les coustes et missions supportées, sinon qu'ils soyent traîtres à leur princes ou seigneurs, hérétiques“ etc. Als Beleg für dieses Recht wird eine Geschichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts angeführt[26]), die der Gellert'schen Fabel „Der be-

[23]) Thurgauer Landgerichtsordnung in der Zeitschr. für schweizerisches Recht I, Rechtsq. S. 49.

[24]) Pupikofer, der Canton Thurgau S. 203; desselben Geschichte des Thurgaus II, 128.

[25]) Meyer von Knonau II, 142. Es ist schon oben S. 175 ein gleiches Recht einer Aebtissin in Deutschland erwähnt. Vergleichen lässt sich hiezu der italienische Fall, dass ein zur Richtstätte geführter Verbrecher begnadigt wurde wenn ihm ein Kardinal begegnete, cui occurrerit cardinalis (Matthaeus de criminibus XLVIII, 18, 5 § 18) und analog ist auch die Amnestie, welche durch die Ankunft eines Kaisers oder Königs in einem Lande oder einer Stadt bewirkt wurde, wobei sich aber der Unterschied der ehrlichen und unehrlichen Sachen geltend machte (Justinger, Berner-Chronik S. 287. J. von Müller's Gesch. III, 1 Anm. 217.)

[26]) Le conservateur Suisse — édition augmentée — Tome VI (Lausanne 1814) p. 408.

herzte Entschluss“ mindestens nicht nachsteht: „Il y a environ 150 ans, qu'un jeune homme, condamné à mort pour vol, alloit être pendu à Romont. Il étoit déja sous le gibet, lorsqu'une fille se présente, et suivant l'usage du pays, offre de lui sauver la vie, en l'épousant et en payant tous les frais de son procès criminel. Le condamné la fixe un moment, puis frappant sur l'épaule du bourreau, il lui dit. *Compère mon ami! allons seulement notre petit train; elle est borgne ...* et il monte lestement l'échelle fatale.“ Ein solcher Grund des Wegfallens der Strafe geht weit über den favor matrimonii des neueren canonischen Rechts bei der Entführung, der auch in Partikularrechte hinübergenommen wurde, hinaus. Es muss übrigens ein ähnlicher Gebrauch, wie ihn jenes Coutumier gestattet, ehemals weiter verbreitet gewesen sein und auch in Deutschland sich gefunden haben, denn Carpzov führt ihn auf, unter Verweisung auf frühere Schriftsteller und die spätere gemeinrechtliche Doktrin erklärt sich regelmässig dagegen[27]), dass das Erbieten eines Mädchens, den Verbrecher zu heirathen, einen Strafmilderungsgrund abgeben dürfe. Wernher[28]) beruft sich bei Erwähnung des Gegenstandes auch auf leges, die er aber nicht nachweist.

Ich führe hier am Schlusse meiner Skizze noch einen Fall an, in welchem zuerst ein Richten nach Gnade und dann noch eine gnädige Herabsetzung der nicht capitalen Strafe und zwar in favorem matrimonii statt hatte.[29]) J. B. Frei in Rapperswil hatte 1725 einen Vaganten erstochen. Auf Fürbitte der Patres Kapuziner, der Geistlichkeit und seiner Verwandten wurde beschlossen, ihn nicht „malefizisch“ zu behandeln. Das Urtheil lautete: er solle 3 Jahr wehrlos sein, solle 8 Tage gethürmt werden, drei Sonntage nacheinander die Andacht machen und alle Kosten zahlen. Darauf hielt seine Braut an, das „Schmähliche“ in Geldbusse zu verwandeln, worauf die Wehrloserklärung in hundert Pfund Busse umgesetzt wurde. Dann bat die Hochzeiterin nochmals, ihr ihren Hochzeiter zu schenken und die Busse zu mildern und es wurde allendlich erkannt: „Ist in grössten Gnaden der Jungfer Hochzeiterin ihr Hochzeiter geschenkt und zur Haussteuer von der Buss auch 50 Pfund verehrt.“

---

[27]) Carpzov, Pract. qu. 149 Nr. 49 sqq. Tittmann, Handbuch I § 181 citirt mehrere besondere Abhandlungen über das Thema.

[28]) Obss. for. IX obs. 199.

[29]) X. Rickenmann, Gesch. der Stadt Rapperswil S. 215.

VII. Die Unschuldsrose.

Als eine uralte Sitte im Engadin wird erwähnt, dass, wenn ein fälschlich eines Verbrechens Angeklagter gerechtfertigt aus dem Gefängnisse hervorgeht, ihm von einer Jungfrau feierlich eine Rose dargereicht wird. Diese Blume nennt man die Unschuldsrose.[1])

Ob dieser oder ein ähnlicher Gebrauch anderswo vorkomme oder vorgekommen sei, vermag ich nicht zu sagen, wollte es aber nicht unterlassen, deutsche Forscher, welche Sinn für die Poesie im Recht haben, darauf aufmerksam zu machen. Vielleicht ist es eine lokale Rechtssitte des romanischen Engadins. In der Symbolik des deutschen Rechts finden wir zwar die Rose, aber in einer ganz anderen Bedeutung, nämlich zur Bezeichnung der Heimlichkeit und Stille des Gerichts, wesshalb, nach Grimm's Vermuthung[2]), in Gerichtsstuben, wie in Speisezimmern Rosen an die Wand gemalt wurden, was er dann mit dem so gebräuchlichen „sub rosa“ in Verbindung setzt, zu dessen Erklärung er eine Stelle aus einem alten in Zürich erschienenen Werke von J. W. Stuck anführt, in welchem es, nach Erwähnung der Sitte der alten Griechen und Römer sich bei Gastmählern mit Rosen zu bekränzen, heisst: „hinc veresimile est morem illum profectum, ut multis in locis Germaniae in coenaculis rosa lacunaribus supra mensae verticem affixa conspiciatur, quo quisque sit secreti tenax, ne quid temere effudiat, sed omnia reticenda meminerit. Hinc proverbium quoque illud pervulgatum apud Germanos: haec sint sub rosa acta sive dicta“.

VIII. Der Eid der Verschwiegenheit.

In den Landbüchern Graubündens kehrt eine kräftige Formel in dem Eide, der die Gerichtsgeschwornen zur unverbrüchlichen Verschwiegenheit verpflichtete, mehrfach wieder. Nach dem Landbuche von Davos Seite 60 heisst es in der vorgesagten Eidesformel: „Zum Dritten werdend ihr schwern, alles das, so im heimblichen Rath gehandlet würd, zu verschwigen, und euch niemand z' Lieb lassen sein, dass ihr dasselbig öffnen wollend, weder Vatter noch Muotter, Weib noch Kind, noch niemand anderst, sondern das by euch behalten, und es mit euch in Todt und Gruoben tragen.“ Eine ähnliche Verordnung findet sich in den Landsatzungen der fünf Dörfer im Gotteshausbunde S. 60 und im Landbuch des Hochgerichts Klosters S. 97 für die Beeidigung des Landseckelmeisters: „Auch alle Heimblichkeiten verschweigen bis in Euer Tod und Gruben“.

[1]) Helvetischer Almanach 1806 S. 49.

[2]) Deutsche Rechtsalterthümer S. 941.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 18. Januar 1858.

Herr Professor Hitzig hielt einen Vortrag über Henoch als ursprünglichen Jahresgott. Ausgehend von der Zahl 365 in der Stelle Mos. V, 23 eignete der Vortrag nach Buttmann sich die Combination an mit dem phrygischen Annakos, sowie mit Aeakos, entwickelte sodann die Bedeutung des ersteren Namens aus dem Sanskrit und schritt weiter zu linguistischen Erörterungen über Anna Perenna, die karthagische Anna, Anammelech, annus u. s. w. Im Verfolge wurden die einzelnen Züge des Mythus zu deuten versucht: Eine Fluth muss kommen, weil ihr Typus, die Regenzeit, am Schlusse des ökonomischen Jahres eintritt; der Jahresgott weiss sie voraus als Prophet, weil ein Jahr Vorbild des andern ist und seine Erscheinungen ihre Wiederkehr weissagen; vom Gotte des jährlichen Ertrages hängt alles Leben ab; er ist aber gerecht und mehr als dies, da er anvertrautes Gut mit Wucher zurückerstattet. Schliesslich wurde zur Uebereinstimmung mit Annakos auch Sparad (= Sardes) etymologisch gedeutet und für den Namen Endymion an indu (Sanskrit = Mond) erinnert; seine mit der Selene erzeugten fünfzig Töchter seien die fünfzig Wochen des Mondenjahres.

An der sich hieran knüpfenden Discussion betheiligten sich die Herren Schlottmann, Schmidt, Volkmar und v. Marschall.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 15. Februar 1858.

Herr Prof. Heer hielt einen Vortrag über die tertiäre Flora von Italien. In demselben wird nachgewiesen, dass am Südabhange der Alpen in den diluvialen und tertiären Gebilden dieselben Abtheilungen sich wiederfinden, welche in der Schweiz unterschieden worden sind. Es werden als solche bezeichnet:

1) das Erraticum, bestehend aus den zahllosen Findlingen, welche durch die Gletscher von den Alpen aus sowohl über die Ebenen Oberitaliens, wie die Niederungen der Schweiz ausgebreitet wurden.

2) Das sogenannte Gletscher-Diluvium, die Kies- und Geröllbänke, welche hie und da in der Schweiz die Reste der Mammuth-Elephanten einschliessen und auch in Piemont in grosser Ausdehnung erscheinen.

3) Die Utznacherbildung, welche in Piemont bei St. Damiano und Villa Franca auftritt, im Florentinischen im obern Arnothale; charakterisirt durch den Elephas antiquus, Rhinoceros leptorhinus, Mastodon Arvernensis und das Nilpferd.

4) Die Oeningerbildung oder das jüngste Glied unserer oberen Süsswassermolasse, in Piemont in Guarene, im Florentinischen am Montajone, im Val d'Era und in den pflanzenführenden Schichten des Arnothales auftretend. Es wird eine Zahl von Pflanzenarten namhaft gemacht, welche diesen Lokalitäten mit denen unseres Landes gemeinsam sind. Es werden namentlich hervorgehoben: Zwei Lorbeerarten (Laurus princeps H. und Oreodaphne Heerii Gaud.), welche zunächst verwandt sind mit zwei Arten der canarischen Inseln; eine Platane (Platanus aceroides Gp.), Nussbäume, Erlen, Ulmen und Weidenarten.

5) Die marine Molasse der Schweiz, welche der Superga der Italiener entspricht, zu der drei Hügel in der Umgebung Turins gehören.

6) Die untere Süsswasserbildung; in der Schweiz können in diese wieder zwei Abtheilungen unterschieden werden, eine untere ältere und eine obere Der ersteren entsprechen zahlreiche Fundorte tertiärer Pflanzen in Piemont, Bagnares Stella, S. Cristina und Cadibona, die man unter dem letzteren Namen al dem bekanntesten zusammenfassen kann. An dieser Lokalität wurde nämlich schon vor längerer Zeit ein sehr grosses schweinartiges Thier (das Anthracotherium magnum) gefunden, das auch im Waadtlande in den Kohlen von Rochett häufig vorkommt. Die Flora von Rochette gehört unserer ältesten Molasse an und mit dieser zeigt die Cadibonabildung eine grosse Uebereinstimmung. E werden namentlich die zahlreichen Zimmtarten (worunter auch Cinamomum speciosum tabile H.) hervorgehoben; immergrüne Eichen (Quercus furcinervis und Quercus chlorophylla Ung.) und merkwürdige Mammuthbäume (Aquoia Langsdorfi), welch zu jener Zeit in Piemont wie in der Schweiz vorgekommen sind.

Es haben diese Untersuchungen ergeben, dass sich für die Tertiärzeit i der Flora Italiens eine grössere Uebereinstimmung mit derjenigen der Schwei nachweisen lässt, als für die jetzige Zeit, was wohl durch den Umstand zu erklären sein dürfte, dass damals noch keine schneebedeckte Alpenkette die Grenzscheide zwischen diesen Florengebieten gebildet hat.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 15. März 1858.

Herr Prof. Osenbrüggen trug vor zwei rechts- und culturgeschichtlich Skizzen: 1) über die Blutrache im späteren Mittelalter der Schweiz; 2) übe das Richten nach Gnade im altschweizerischen Strafrecht. (Beide Skizze sind, mit Belegen und einigen Zusätzen versehen, abgedruckt in dem vorliegen den Doppelheft der Monatsschrift.) — An der Besprechung über das Vorgetra gene nahmen Theil die Herren A. von Orelli, G. von Wyss und Egli.

Literarische Anzeige.

Handbuch
der
vergleichenden Statistik
— der Völkerzustands- und Staatenkunde. —
Für den allgemeinen praktischen Gebrauch
von
G. Fr. Kolb.

25 Bogen gr. 8. geheftet Rthlr. 2. fl. 3. 30 Kr. Fr. 7.

Dieses vorzügliche Werk ist nach den neuesten und verläßigsten, zum Theil nich allgemein zugänglichen Materialien mit großem Fleiße bearbeitet. Es gibt keineswegs ein geisttödtendes Ziffernmeer, sondern es schildert die staatlichen und socialen Verhältnisse zugleich die Ziffernangaben erklärend und erläuternd, die Thatsachen vergleichend und beurtheilend, dabei unter steter Hinweisung auf die Hauptveränderungen seit dem Beginne der so Vieles umgestaltenden ersten französischen Revolution. Den Nachweisungen über Umfang, Bevölkerung, Gebietswechsel, Finanzen (Budgets und Schulden) Heerwesen, Gewerbs-, Handels- und Schiffahrtsverhältnisse, schließen sich solche über all gemein menschliche Zustände, über wichtige sociale Fragen an. Da das Buch wesentlich für den praktischen Gebrauch eingerichtet ist, so wird dasselbe nicht nur dem Statistiker vom Fach, sondern auch jedem Geschäftsmanne, jedem Zeitungsleser nützlich sein.

Druck von E. Kiesling.

Die menschliche Hand. *)

Von HERMANN MEYER.

Die Stellung des Menschen in der Thierreihe hat bei den Naturforschern schon vielerlei Kontroverse hervorgerufen. Es mag dieses sonderbar erscheinen, weil wohl bei Niemandem ein Zweifel darüber sein kann, dass er seiner geistigen Eigenschaften wegen unbedingt obenan zu stellen sei. Man könnte es sogar vollständig gerechtfertigt finden, wenn von irgend einer Seite die bezeichnete Frage als eine ganz müssige hingestellt würde unter Berufung darauf, dass der Mensch eben dieser geistigen Eigenschaften wegen überhaupt gar nicht mit den Thieren verglichen werden dürfe. — Auf solche Einwendungen kann die beschreibende Naturforschung indessen nur erwidern, dass sie als Entscheidungsgründe für ihre Eintheilung einzig die äusseren Gestalten der Naturkörper wählen darf, und höchstens noch die Lebensweise, in so weit diese mit dem Bau und den Gestaltverhältnissen überhaupt in engstem Zusammenhange steht. — Je unausweichlicher nun von diesem Standpunkte aus der Mensch als ein Glied in der obersten Klasse der Wirbelthiere hingestellt wird, um so eifriger regten sich zu allen Zeiten die Bemühungen der Naturforscher und Philosophen, dem Menschen wenigstens ein wichtigeres körperliches Kennzeichen zu retten, welches er mit gar keinem Thiere gemein hätte, und welches ihn desshalb auch in der körperlichen Erscheinung scharf getrennt hinstellte. Wenige nur, wie z. B. Moscati, verfielen in das andere Extrem und bemühten sich zu beweisen, dass der Mensch eigentlich ein entartetes vierfüssiges Thier sei, welches nur aus übler Angewohnheit auf zwei Beinen gehe, wofür er denn freilich auch zu büssen habe, indem fast sämmtliche Gebrechen und Krankheiten des Menschen nach Moscati's Meinung gerade davon abzuleiten sein sollen, dass der Mensch, den vierfüssigen Naturzustand verlassend, die Anmassung gehabt habe, sich auf zwei Beine zu erheben. — Wenn Bestrebungen dieser letzteren Art, die Stellung des

*) Ein Vortrag vor gemischtem Publikum.

Menschen zu den Thieren zu bezeichnen, auf den ersten Blick schon als gänzlich gefehlte erscheinen müssen, so ist es dagegen auch den Vertretern der andern Seite noch keineswegs gelungen, den Menschen in vorher bezeichneter Weise von der Thierwelt zu emanzipiren. — Bekannt ist die Art, wie Platon diese Frage, die auch ihn schon beschäftigte, glaubte lösen zu können. Er definirte nämlich den Menschen als ein zweibeiniges Thier ohne Federn. Bekannt ist aber auch die schneidende Weise, in welcher Diogenes diese Definition vernichtete. Er liess in Platon's Hörsaal einen gerupften Hahn laufen und rief den Schülern zu: „Seht da! das ist der Mensch des Platon!" — Ebenso waren auch alle Merkzeichen, welche Neuere dem Menschen als charakteristisch vindizirt haben, nicht stichhaltig. Der aufrechte Gang, das relativ grosse Gehirn, der Bart, die Hand, alle finden sich bei gewissen Thieren, und selbst die hervorstehende Nase darf nicht mehr geltend gemacht werden, seit man eine Affenart entdeckt hat, deren äusseres Geruchsorgan selbst die kühnste Adlernase beschämen muss. Das hervorragende Kinn mag vielleicht noch das einzige unbestrittene Merkmal des Menschen sein, aber wie unbedeutend und unwichtig ist dieses! und wer weiss, wie bald dem Menschen auch noch dieses Vorrecht durch irgend eine neu entdeckte Thierart entrissen wird.

Man darf sich nicht wundern darüber, dass Versuche bezeichneter Art bisher unglücklich gewesen sind. Dieses Misslingen ist die nothwendige Folge von einer falschen Stellung der Aufgabe. Ein jedes Geschöpf ist ein harmonisches Ganze, in welchem jeder einzelne Theil in den typischen Charakter der Gesammtheit aller Theile eingepasst ist. Ein solches Ganze will auch als Ganzes erfasst sein und will man einen einzelnen Theil für sich herausnehmen, um ihn zu untersuchen, so benimmt man sich schon von vornen herein die Möglichkeit, ihn recht zu verstehen. Würde man dieses berücksichtigt haben, so würde man gefunden haben, dass alle die vorher genannten Theile doch wesentlich mit zu dem Bilde des Menschen gehören, wenn auch jeder einzelne für sich bei einem und dem anderen Thiere gefunden wird.

Mögen Sie mir gestatten, diesen Satz an einem Gliede durchzuführen, welches man schon längst aufgegeben hat, als charakteristisch für den Menschen anzusehen, — nämlich an der Hand. — Bekanntlich gibt es eine ganze grosse Thierklasse, die Affen, welche dem Menschen nicht nur überhaupt das Vorrecht auf den Besitz der Hand

streitig machen, sondern sogar noch besondere Bevorzugung darin besitzen, dass sie nach der geläufigen Auffassung sogar vier Hände haben, während der Mensch sich mit zweien begnügen muss.

Wir wollen zuerst den Bau der menschlichen Hand untersuchen, es wird sich dann in dem Späteren schon herausstellen, wie trotz mancher anscheinenden Aehnlichkeit die Affenhand zur menschlichen Hand sich nicht anders verhält, als wie die in dem Affen gegebene Karrikatur des Menschen zu dem Menschen selbst. — Erlauben Sie mir indessen den Anfang zu dieser Untersuchung etwas weiter zu suchen und mit einer kleinen Exkursion in das Gebiet des Körperbaues im Allgemeinen zu beginnen.

Mit wenigen Ausnahmen besitzen alle Thiere eine freie Ortsbewegung, so dass sie nach Belieben ihre Umgebung verlassen und eine neue aufsuchen können. — Durch welche Mittel eine solche Ortsbewegung bei niederen Thieren hervorgebracht wird, berührt uns hier nicht; wir müssen uns, wenn wir einen Vergleich mit dem menschlichen Körper durchführen wollen, an höhere Thiere halten, welche dem Menschen in den Grundsätzen ihres Baues am nächsten verwandt sind, nämlich an die mit einem inneren Knochengerüste versehenen Wirbelthiere. Bei diesen ist aber die Ortsbewegung an das Vorhandensein und die Thätigkeit gewisser, an den Seiten des Rumpfes äusserlich angehefteter Organe gebunden, welche wir als Flossen, Flügel, Beine etc. kennen; und nur wenige Wirbelthiere, wie z. B. die Schlangen, nähern sich durch den Mangel solcher Organe in ihrer äussern Gestalt wieder untergeordneteren Thiertypen. Die Anatomie nennt die angeführten seitlichen Organe mit einer allgemeineren Bezeichnung: Extremitäten.

Die vollständige Zahl der Extremitäten ist vier; in dieser Zahl finden sie sich auch bei der weit vorherrschenden Menge der Wirbelthiere, und man unterscheidet dann an einem jeden Individuum nach der Lage zwei vordere und zwei hintere Extremitäten. Wenn auch diese Vierzahl nicht von allen Wirbelthieren erreicht wird, wenn manche nur zwei und manche sogar, wie schon erwähnt, gar keine Extremitäten besitzen, — so wird doch andererseits diese Zahl niemals überschritten, und Geschöpfe mit sechs oder mehr Extremitäten, wie sie die dichtende Phantasie der bildenden Künste erzeugt hat, sind von dem anatomischen Standpunkte aus durchaus nicht zu rechtfertigen. So die Kentauren mit vier Pferdebeinen und zwei Armen, — so der Greif mit den vier Löwentatzen und den beiden Flügeln,

— so das Krokodil mit Fledermausflügeln, genannt Drache oder Lindwurm, — und so auch die konventionelle Figur der Engel, menschliche Leiber mit Vogelflügeln. Ich verkenne zwar nicht, dass diese Flügel der Engelsfiguren nur eine symbolische Bedeutung haben; man sollte aber auch in symbolischen Gestalten nicht ins Unwahre gehen — mit richtigerem Takte gaben, um das gleiche Symbol auszudrücken die Alten ihrem Merkur den geflügelten Schuh und den geflügelten Hut; hiebei tritt die symbolische Andeutung als solche sprechend hervor ohne Verletzung des in dem Fühlen des Wahren begründeten ästhetischen Sinnes.

Mannigfaltig sind die Formen, in welchen uns die Extremitäten entgegentreten, und wir dürfen es unbedenklich sagen, dass kein Theil des thierischen Organismus eine solche Vielseitigkeit der Gestalten besitzt und dadurch so sehr zur Charakterisirung der äusseren Erscheinung und der Lebensweise beiträgt, als gerade die Extremitäten. Wie verschieden von den stümmelartigen Beinen der Kröte sind die stolzen Beine des Storches, — wie verschieden von der Flosse des Fisches die zierlich gestreckten Glieder des Rehes, — und wie verschieden von den kräftigen Säulen, auf welchen der massige Rumpf des Elephanten ruht, ist der leichtbewegte, lüftedurchsegelnde Fittig des Adlers! Und dennoch ist, wunderbar, wie es klingen mag, in dem Baue aller Extremitäten das gleiche Gesetz, die gleiche Grundgestalt, und wir finden nur Modifikationen eines und desselben Baues in dem Beine der Kröte, wie in demjenigen des Storches, — in dem Elephantenfuss, wie in dem Adlerfittig. Das ist eben das Wunderbare und für den Forscher so Genussreiche in der Natur, dass gerade da, wo sie am Komplizirtesten erscheint, sie am Einfachsten ist, und dass gerade da, wo wir auf den ersten Anblick verwirrt werden über die endlose Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, nur ganz wenige oder gar nur eine einzige Grundform von unendlicher Einfachheit sich dem ausharrenden Geiste offenbart. Desshalb führen auch alle durchgeführten Untersuchungen auf wenige einfache Sätze; komplizirte und umfangreiche Ergebnisse sind stets ein Zeichen unvollendeter Arbeit.

Die Grundlage des Baues einer jeden Extremität ist der gegliederte Stab, oder die bewegliche Vereinigung zweier Stäbe, wie sich eine solche z. B. in dem bekannten Instrumente, dem Zirkel, findet. — Die Bewegung, welche in einem solchen Instrumente ausgeführt werden kann, ist sehr einfach; wir können nämlich entweder die beiden Theile des Zirkels gegen einander bewegen, so dass die

Spitzen desselben sich einander nähern, oder wir können die beiden Theile von einander weg bewegen, so dass die Spitzen sich wieder von einander entfernen. — An den Extremitäten nennen wir die erstere Bewegung: Beugung, die zweite dagegen: Streckung. — An unserem Arme sind die beiden den Zirkeltheilen entsprechenden Stücke der Oberarm und der Unterarm; der Arm wird gebeugt, wenn die Hand der Schulter genähert wird, und gestreckt wird er, wenn die Hand von der Schulter entfernt wird.

Einfach, wie diese Bewegungen sind, sind sie doch die Grundlage des Gebrauches einer jeden Extremität, wie eine genauere Auseinandersetzung leicht lehren wird. Mit ihrem einen Ende ist nämlich die Extremität an dem Rumpfe allseitig beweglich angeheftet, mit dem anderen dagegen ist sie frei. — Durch dieses Verhältniss werden zunächst zweierlei Beziehungen des Körpers zu den Gegenständen der Aussenwelt ermöglicht, je nachdem nämlich diese Gegenstände beweglich oder feststehend sind. — Ist ein beweglicher Gegenstand mit dem freien Ende der Extremität in Verbindung, haben wir ihn z. B. mit der Hand ergriffen, dann können wir diesen Gegenstand durch Beugen der Extremitäten (im Ellenbogengelenk) unserem Körper nähern und umgekehrt durch Streckung derselben von diesem entfernen. Ist dagegen das freie Ende der Extremität an einem feststehenden Gegenstande angeheftet, haben wir z. B. den Rand eines Tisches mit der Hand ergriffen, dann wird durch Beugung und Streckung der Extremität unser Körper bewegt, durch erstere nämlich nach dem Gegenstande hingezogen, durch letztere von demselben abgestossen. — Der Mechanismus der Extremität kann demnach entweder äussere Gegenstände oder den eigenen Körper bewegen und in beiden Anwendungsweisen sowohl anziehend als abstossend wirken. — Wir sehen durch diese doppelte Art der Einwirkung nunmehr schon viererlei Anwendungen der Extremität gegeben; und diese viererlei Anwendungen werden dadurch noch viel mannigfaltiger, dass die Art der Einlenkung der Extremität in das Knochengerüste des Rumpfes so beschaffen ist, dass die Extremität die verschiedensten Stellungen gegen den Rumpf einnehmen kann und damit jene vier Anwendungen derselben in den verschiedensten Richtungen stattfinden können.

Bei den meisten Thieren findet eine Anwendung der Extremitäten nur für die Lagenveränderungen des Körpers zu den Gegenständen der Aussenwelt statt. Ihre Extremitäten sind desshalb wesentlich oder vorherrschend ortsbewegend oder lokomotorisch. Ich erinnere nur an

die Fische, deren Flossen, und an die Vögel, deren Flügel keine andere Bedeutung haben und haben können, als den Körper des betreffenden Thieres zu bewegen; — und auch die Extremitäten unserer Hufthiere, der Pferde, Ochsen, Ziegen etc., erlauben kaum eine andere Anwendung. — Bei anderen Thieren finden wir dagegen beiderlei Anwendungsweisen möglich, z. B. bei den Eichhörnchen, welche mit ihren vorderen Extremitäten nicht nur laufen und klettern, sondern auch Nahrungsmittel zum Munde bringen können. — Während indessen hier die Anwendung der Extremität zum Greifen und Bewegen äusserer Gegenstände mehr eine zufällige und gelegentliche ist, finden wir an dem menschlichen Körper diese Verwendungsweise derselben nicht nur überhaupt sehr scharf ausgebildet, sondern auch räumlich von der lokomotorischen getrennt. Jedes der beiden Extremitätenpaare ist hier für eine bestimmte Verwendungsweise organisirt und desshalb auch für diese vorzugsweise brauchbar. Das Bein ist lokomotorischer Apparat, der Arm ein greifender, äussere Gegenstände bewegender; — bei der Thätigkeit des Beines ist der Körper das Bewegte, bei der Thätigkeit des Armes ist der Körper das Ruhende, und nur unter ungewöhnlichen Verhältnissen findet das Gegentheil statt.

Wenn wir nun in dem Folgenden uns bemühen wollen, den menschlichen Arm als einen vorzugsweise greifenden Apparat gegenüber dem Beine als lokomotorischem Apparate aufzufassen, so müssen wir uns erst noch einen anderen sehr wichtigen Punkt in dem Baue einer Extremität vergegenwärtigen. Wir finden nämlich keine Extremität, bei welcher nicht das freie Ende, welches mit äusseren Gegenständen in Berührung zu treten hat, eine besondere Organisation durch Zufügung eines Hülfsgliedes zeigte. Dieses Hülfsglied, als derjenige Theil der Extremität, welcher sich zunächst den mannigfaltigen äusseren Verhältnissen anzuschmiegen hat, zeigt begreiflicher Weise die mannigfaltigsten Modifikationen seines Grundplanes; und die wesentlichsten Verschiedenheiten der Extremitäten sind gerade in diesen Modifikationen des Hülfsgliedes begründet; desshalb trägt auch die Gestaltung desselben am Wesentlichsten zur Charakterisirung der Extremität und selbst zur Erscheinungsweise des ganzen Thieres bei. Sie merken schon, dass unter diesen Hülfsgliedern diejenigen Theile zu verstehen sind, welche wir an dem menschlichen Körper als Hand und als Fuss kennen; — und allerdings würden ohne die Hand Oberarm und Unterarm nur sehr unvollständig auf die Lagenverhältnisse äusserer Gegenstände einwirken können; — nur dadurch, dass

die Hand die Gegenstände umgreift und sie damit an das freie Ende des Unterarms anheftet, ist eine allseitige Bewegung derselben möglich. Ebenso würde aber auch ohne den Fuss weder das Stehen noch das Gehen in so freier und mannigfaltiger Art stattfinden können, als es mit demselben geschehen kann. — Die Hand macht erst den Arm und der Fuss erst das Bein zu demjenigen, was sie in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit für unsern Körper wirklich sind.

Wie aber einerseits durch die besondere Organisation an ihrem freien Ende eine Extremität als greifende oder als lokomotorische charakterisirt wird, so wird auch andererseits eine solche Charakteristik wenigstens bei dem menschlichen Körper durch die Art der Verbindung der Extremität mit dem Rumpfe gegeben. Die lokomotorische Extremität muss fest mit dem übrigen Knochengerüste verbunden sein und dadurch ihre Bewegungen unmittelbar auf letzteres übertragen können, — die greifende Extremität muss dagegen eine möglichst freie und doch gesicherte Verbindung mit dem übrigen Knochengerüste zeigen.

Sehen wir, wie in diesen beiden Beziehungen die menschlichen Extremitäten charakterisirt sind.

An dem Beine sind die beiden Hauptstücke, der Oberschenkel und der Unterschenkel, durch starke und dicke Knochen gebildet, das Oberschenkelbein nämlich und das Schinbein. Beide Knochen artikuliren unter einander in dem Kniegelenke mit breiten Enden und grossen Flächen, so dass das Oberschenkelbein mit seinem unteren Ende bequem auf dem oberen Ende des Schinbeins ruhen kann. In diesem Gelenke sind beide Knochen noch durch sehr feste und starke Bänder so vereinigt, dass sie zwar die Streck- und Beugebewegungen gegeneinander leicht ausführen können, aber dabei doch stets fest aneinander gedrückt gehalten werden. Unten befindet sich der Fuss, ein festes Knochengewölbe, welches ohne die Zehen aus 12 einzelnen Knochen gebildet und durch starke Bänder stets gespannt erhalten wird. Durch die Beweglichkeit des Kleinzehenrandes kann dieses Gewölbe sich jeder Bodenbeschaffenheit leicht anpassen, so dass es immer sicher hingestellt ist. Auf der Höhe des Gewölbes ruht das Schinbein, so dass es in Gemeinschaft mit einem ihm beigesellten dünneren Knochen, dem Wadenbein, den Scheitel des Gewölbes gabelartig umfasst. Diese gabelartigen Vorsprünge beider Knochen sind die Knöchel. — Mit seinem oberen Ende ist sodann der Oberschenkelknochen seitlich in die Hüftpfanne des Beckens eingepflanzt und bei aller Beweglichkeit

dennoch durch massenhafte Bänder fixirt. — Da nun das Becken in unmittelbar inniger Verbindung steht mit der Wirbelsäule, welche die Grundlage des Baues für den ganzen Rumpf ist, so ist es natürlich, dass einerseits im Stehen der Rumpf sicher auf dem Beine ruhen kann und dass andererseits im Gehen die Bewegungen des Beines unmittelbar dem Rumpfe mitgetheilt werden und dessen Ortsveränderung veranlassen müssen.

Sehen wir so bei dem Beine alle Theile massig und fest, auf Stützen und Stemmen berechnet, so finden wir es dagegen bei dem Arme ganz anders. Da ist Alles fein, leichtbeweglich, gewandt, und doch sicher und kräftig.

Das Bindeglied des Armes mit dem Rumpfe, das Schulterblatt, liegt frei, durch Muskeln vielseitig beweglich, auf der äussern Fläche des Brustkorbes und kann dureh seine Bewegung den ganzen Arm höher und tiefer, mehr nach vorn und mehr nach hinten stellen. Der Umkreis, in welchem die zu ergreifenden Gegenstände sich befinden dürfen, wird dadurch bedeutend vergrössert. Diese Vergrösserung ist indessen nicht auf Kosten der Festigkeit gewonnen; denn das Schulterblatt hängt mit seiner äussersten Schulterspitze gerade da, wo der Oberarm eingelenkt ist, an dem Schüsselbeine, welches seinerseits wieder durch eine sehr freie, aber feste Artikulation mit dem Brustbeine verbunden ist. Das Schlüsselbein ist somit dem Schulterblatte in allen seinen Stellungen eine feste Stütze, an welche es sich anlehnen kann, so dass alle seine Bewegungen, so frei sie sind, doch der sichersten Führung theilhaftig sind.

Leicht und den Beinknochen gegenüber klein und dünn, darum aber nicht minder kräftig, sind die beiden Hauptstücke des Armes, Oberarmknochen und Ellenbogenbein, welche dem der Konstruktion einer Extremität zu Grunde liegenden Gesetze entsprechend, nur gegen einander gebeugt und gestreckt werden können. Die grosse Beweglichkeit indessen, welche der Oberarmknochen in dem Schultergelenke besitzt, gestattet es, dass diese Streck- und Beugebewegungen nach allen Seiten hin ausgeführt werden können, nach vornen und hinten, nach innen und aussen, nach oben und unten. Rechnen wir nun noch hinzu, was vorher schon erwähnt wurde, dass durch die Beweglichkeit des Schulterblattes auch schon dem Schultergelenke eine sehr verschiedene Stellung gegeben werden kann, dann erkennt man leicht, an wie ausserordentlich viele Punkte unserer Umgebung das untere Ende des Unterarms hingeführt werden kann, selbst wenn der Rumpf völlig ruhig bleibt.

Und an diesem so frei und so sicher geführten unteren Ende des Unterarms ist die Hand befestigt, ein Apparat, feingliederig und vielseitig in seinen Bewegungen und Benutzungen, wie wenig andere, und darum nicht minder fest und sicher. Gestatten Sie mir, bei diesem wichtigsten Theile des Armes etwas länger zu verweilen.

Die Grundlage des ganzen Handapparates sind nicht weniger als 27 Knochen. Vierzehn von diesen sind Ihnen bekannt, als die Glieder der vier Finger und des Daumens. Bekannt ist auch, dass diese Glieder nur Beuge- und Streckbewegungen gegeneinander ausführen können. Ich kann daher die Gliederung der einzelnen Finger und des Daumens als bekannt voraussetzen und mich darauf beschränken, zu zeigen, wie diese Theile zu einem Ganzen, der Hand, vereinigt sind und wie die Bewegungen dieser letzteren zu Stande kommen.

Fig. 1.

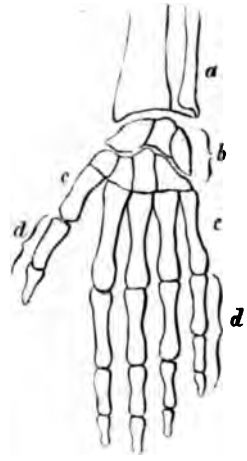

a. Unterarmknochen.
b. Handwurzelknochen.
c. Mittelhandknochen.
d. Fingerglieder.

Jeder Finger einschliesslich des Daumens, ist an einen eigenen mässig langen Knochen angeheftet, welchen man den Mittelhandknochen nennt, weil alle fünf Knochen dieser Art den breiten Theil der Hand bilden, welchen man als Mittelhand bezeichnet. Die Gelenkverbindung des ersten Gliedes der vier Finger im engeren Sinne mit diesem Mittelhandknochen ist eine besondere; sie ist nämlich so, dass der gegen die Mittelhand gestreckte Finger nicht nur in Beugung gebracht, sondern auch nach beiden Seiten hin bewegt werden kann. Je mehr aber der Finger gegen die Mittelhand gebeugt ist, um so weniger sind diese Seitenbewegungen möglich und in der stärksten Beugung können sie selbst durch äussere Gewalt nicht mehr ausgeführt werden. — Durch diese Einrichtung ist schon sehr Vieles in dem Mechanismus der Hand geleistet, wie die Vergleichung mit der leicht zu gewinnenden Erfahrung lehrt. Wir können nämlich dadurch einen jeden Finger zu einem festen, nach den Seiten nicht schwankenden Ringe zusammenrollen, und wenn wir die vier in solcher Weise gebildeten Ringe der vier Finger um einen Gegenstand herumlegen, so haben wir diesen fest umschlossen, und wäre er selbst sehr klein. — Wenn wir dagegen die gegen die Mittelhand nicht gebeugten Finger in sich krümmen, so

Fig. 2.

Der zu einem Ring zusammengerollte Finger mit seinem Mittelhandknochen.

erzeugen wir dadurch vier Haken, welche einerseits aneinander g schlossen wirken können, z. B. als Anhängehaken beim Tragen ein Gewichtes an einer Handhebe, — andererseits aber auch auseinand gesperrt zum Umfassen eines grösseren Gegenstandes dienen können. Zwischen diesem Umfassen mit den gespreizten krallenartig gekrüm ten Fingern und dem vorher besprochenen Umfassen mit den anei geschlossenen ringartig gekrümmten Fingern gibt es unendlich vi Zwischengrade, so dass Gegenstände von verschiedenster Grösse erfa werden können; und da die einzelnen Finger in ihren Bewegung unabhängig von einander sind, so kann auch der eine hakenartig g krümmt sein, während der andere sich ringartig gestaltet, und w sind dadurch in den Stand gesetzt, auch Gegenstände zu umfass welche in verschiedenen Theilen verschiedenen Durchmesser haben, w z. B. eine Flasche. Derselbe Mechanismus ist es auch, welcher u gestattet, Gegenstände schief anzufassen, wie z. B. einen Stock, ein Regenschirm, ein Messerheft etc.

Die mannigfache Art, wie die Finger gegen die Handfläche g krümmt werden können, machen also das Ergreifen von Gegenständ verschiedenster Gestalt in mehrfacher Weise möglich. Sehr wesentli werden aber die möglichen Arten des Greifens vermehrt durch d besondere Einrichtung des Daumens. Ehe wir diese untersuchen könn müssen wir indessen erst die Art und Weise kennen lernen, wie dur Vereinigung der Finger die Hand gebildet wird. Wir kommen d durch auf die übrigen Knochenelemente der Hand.

Ausser den genannten Mittelhandknochen und Fingergliedern find man in der Hand noch sieben ganz kleine rundliche Knochen, welc durchschnittlich nicht mehr als etwa 3—4 Linien Durchmesser hab Dieselben werden Handwurzelknochen genannt, weil sie in demjenig Theile gelegen sind, welchen man allgemein als Handwurzel bezeichn d. h. in derjenigen Stelle des Armes, in welcher die Bewegungen d Hand bemerkt werden. Obgleich man diese sieben Knochen mit eine gemeinschaftlichen Namen bezeichnet, so haben sie doch eine ga verschiedene Bedeutung. Wir nehmen aus ihrer Zahl zuerst viere hera welche in einer Reihe neben einander den Fingern zunächst geleg sind; die andern drei werden wir später schon wieder finden. — D bezeichneten vier Knochen werden die Handwurzelknochen zweit Reihe genannt, und sie sind als die eigentliche Grundlage der Han bildung anzusehen. Sie liegen nämlich mit platten Flächen neben ei ander in einer Reihe und sind in dieser Vereinigung durch stra

zahlreiche Bänder so vereinigt, dass sie gewissermassen eine einzige feste, wenn auch etwas nachgiebige Masse darstellen. In dieser kompakten Masse ist die Grundlage für die Vereinigung der Finger zu einem Ganzen, zu der Hand, gegeben; denn auf sie fügen sich dicht gedrängt die Mittelhandknochen der Finger ein. Der Mittelhandknochen des kleinen Fingers und derjenige des Ringfingers sind an denselben Mittelhandknochen angefügt; von den übrigen Handwurzelknochen trägt ein jeder seinen eigenen Finger. Die vier Finger im engeren Sinne haben hier eine sehr feste Verbindung; denn nicht nur sind sie mit den Handwurzelknochen sehr innig durch straffe Bänder vereinigt, sondern sie sind auch unter sich an der Basis ihrer Mittelhandknochen in gleicher Weise zusammengefügt; — und sie bilden so unter sich und mit den Handwurzelknochen ein festes, nur wenig in sich bewegliches Ganze. Anders ist es mit dem Daumen, — und das führt uns dahin, auch diesen Theil der Hand in seiner Bedeutung noch etwas genauer zu würdigen.

Der Mittelhandknochen des Daumens ist sehr beweglich auf seinem Handwurzelknochen angeheftet, und ist dadurch den übrigen Mittelhandknochen gegenüber in einer Ausnahmestellung. Gerade dieser aber verdankt der Daumen seine wichtige Bedeutung für die Hand; er kann nämlich von der übrigen Hand weit weggespreizt werden, und kann auch wiederum in eine solche Stellung in die Handfläche hineingerückt werden, dass seine Greiffläche derjenigen der anderen Finger gerade gegenüber gestellt wird. Wir nennen diese Bewegung die „Gegenstellung“ des Daumens. — Seine Länge ist genau eine solche, dass, wenn er gegengestellt ist, in seiner Streckung seine Spitze mit den Spitzen der anderen gestreckten oder nur leicht gebeugten Finger zu dem sogenannten „Pfötchen“ zusammengelegt werden kann. Sind aber die Finger hakenartig gekrümmt, dann kann er, ebenfalls in hakenartiger Krümmung gebogen, mit einem jeden einzelnen eine Art von Zange darstellen. Nicht vergessen darf ich hiebei zu erwähnen, dass der dem Daumen entfernteste Finger, der kleine Finger, bei diesen Bewegungen dem Daumen durch eine ähnliche, wenn auch unvollkommenere, Bewegung seines Mittelhandknochens etwas entgegenkommen kann. — Welche unglaublichen Vortheile diese Einrichtung besitzt, ist sogleich deutlich, wenn wir bedenken, dass nur durch sie es möglich ist, feinere Gegenstände zu erfassen und zu führen; ohne den gegen-

Fig. 3.

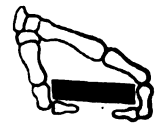

Der Daumen und ein Finger, einen Gegenstand zangenartig umfassend.

stellbaren Daumen wäre es uns nicht möglich, alle die wichtige feineren und gröberen Werkzeuge, Nadel, Feder, Meisel etc. zu führe Der Daumen in seiner besonderen Einrichtung stellt sich demnach al ein überaus wichtiges und eben desswegen auch charakteristisches Glie der Hand dar.

Wir haben somit die Gliederung der Hand in sich kennen ge lernt, und haben nun noch zu untersuchen, welcher Bewegunge die Hand als Ganzes fähig ist und wie diese Bewegungen zu Stand kommen.

Prüfen wir diejenigen Bewegungen, deren die ganze Hand i jeder beliebigen Configuration ihrer einzelnen Theile fähig ist, etwa näher, so finden wir, dass dieselben nach allen Seiten hin und in de mannigfaltigsten Art ausgeführt werden können. Es erscheint uns, al ob in dieses Chaos von Bewegungen kein Plan und keine Ordnun hineingebracht werden könne, und doch finden wir auch hier wiede bei genauerem Forschen das einfachste Gesetz und die einfachste Grund lage für diese Mannigfaltigkeit. Es sind nämlich nur dreierlei Arte von Bewegung für die ganze Hand möglich, und zwar: Beugung vo wärts und rückwärts, Beugung nach beiden Seiten hin und Drehun der Hand um ihre Längenaxe. Alle nur irgend ausführbaren Bewe gungen der Hand lassen sich auf die eben bezeichneten oder doc auf Kombinationen mehrerer derselben zurückführen.

Wenn eine solche Mehrseitigkeit der Bewegungen in einem ein zigen Gelenke ausgeführt werden soll, dann leidet immer die Siche heit derselben. Die sichersten Bewegungen sind immer diejenige welche ohne die Theilnahme anderer Bewegungen nur für sich allei in einem Gelenke ausgeführt werden können. Wo daher eine gewiss Vielseitigkeit und doch vollständige Sicherung der Bewegungen ge geben sein soll, finden wir ganz nahe bei einander mehrere Gelenke deren jedes nur einer einzigen Bewegung fähig ist, und ähnlich finde wir es auch bei der Hand. — Wir finden nämlich die drei Hand wurzelknochen, welche wir früher unberücksichtigt liessen, in eine Reihe vereinigt zwischen den Unterarmknochen und der Hand einge schaltet. Sie bilden zusammen zwischen Hand und Unterarm ein ähn liches Zwischenglied, wie es der Oberarm zwischen dem Schulterblatt und dem Unterarme ist; und sie haben in dieser Eigenschaft als Ge sammtheit eine Gelenkverbindung gegen die Hand und eine ander gegen den Unterarm, und beide Gelenkverbindungen haben eine ver schiedene Bedeutung, — in derjenigen nämlich gegen die Hand werde

vorzugsweise die Bewegungen der Hand nach vorwärts und rückwärts ausgeführt, und in derjenigen gegen den Unterarm vorzugsweise die Bewegungen der Hand nach beiden Seiten. — Noch wunderbarer aber ist die Einrichtung, durch welche die Drehungen der Hand um ihre Längenaxe zu Stande kommen. Solche Bewegungen sind in keinem der beiden beschriebenen Handgelenke möglich, sondern sie haben einen grossartigeren Mechanismus. Im Unterarm liegen nämlich zwei Knochen, das Ellenbogenbein und die Speiche. Das Ellenbogenbein ist der eigentliche Unterarmknochen, denn er steht in der festesten Verbindung mit dem Oberarmknochen. Die Speiche aber, unten viel breiter als oben, steht allein in Verbindung mit der Hand, so dass die Hand allen Bewegungen der Speiche folgen muss: — und da nun deren Einrichtung so ist, dass sie den Bewegungen des Ellenbogenbeins in ihrer ganzen Ausdehnung folgen und dabei in einer jeden Stellung des Unterarms gegen den Oberarm sich um ihre eigene Längenaxe drehen kann, so folgt daraus, dass damit auch die Hand in jeder beliebigen Stellung des Unterarms um ihre eigene Längenaxe gedreht werden kann.

Fig. 4.

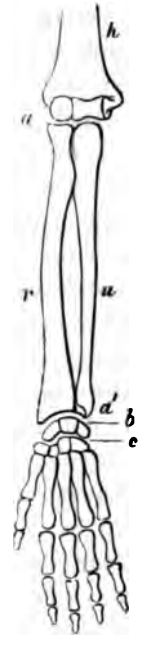

h. Oberarmknochen.
u. Ellenbogenbein.
r. Speiche.
a. Drehgelenk d. Speiche an dem Oberarm.
a'. Drehgel. d. Speiche an dem untern Ende des Ellenbogenbeins.
b. Gelenk der Handwurzelknochen erster Reihe geg. d. Speiche.
c. Gelenk der Handwurzelknochen erster Reihe geg. d. Handwurzelknoch. zweiter Reihe.

Wir erkennen demnach in der Vertheilung der Handbewegungen auf diese drei verschiedenen Gelenke einen wunderbaren Mechanismus, von welchem allein die Sicherheit der Handbewegungen bei aller Gewandtheit und Vielseitigkeit derselben abhängig ist.

Nicht minder wunderbar, als die bisher behandelten, in dem Baue der Knochen begründeten Verhältnisse sind für die Konstruktion der Hand und deren Anwendbarkeit auch diejenigen ihrer Muskeln und der übrigen sie zusammensetzenden Theile. Es würde indessen zu weit führen, wenn ich dieses Alles hier noch weiter ausführen wollte. Es genüge zu erwähnen, dass auch in der Anordnung der Weichtheile der Hand die grösste Sparsamkeit der Mittel und die grösste Zweckmässigkeit angetroffen wird. — Von den bewegenden Muskeln der Hand und der Finger liegen die wenigsten und unbedeutendsten in der Hand selbst, — die meisten liegen am Unterarme und schicken nur ihre langen und dünnen Sehnen in die Hand ab, — einer liegt sogar noch an dem Oberarm. — Auf diese Weise konnte

eine der erforderlichen Kraftaufwendung entsprechende Muskelmass zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Hand eine wesentlich Vergrösserung ihrer Masse erfahren musste. Rechnen wir nun noc hinzu, dass nicht nur die bezeichneten Sehnen, sondern auch alle i die Hand eintretenden zahlreichen Nerven und Blutgefässe eine s geschützte Lage haben, dass auch das stärkste Andrücken der Han gegen einen äusseren Gegenstand dieselben nicht verletzt und niel einmal in ihrer Function hindert, so werden wir erkennen, dass i allen ihren Theilen die Hand als greifender, äussere Gegenstände b wegender Apparat unvergleichlich eingerichtet ist, und dass der Besit einer solchen Hand erst der menschlichen oberen Extremität die hoh Stellung verschaffen konnte, welche sie unter ähnlichen Mechanisme in der Thierreihe einnimmt.

Wir kennen indessen die Hand noch nicht, wenn wir sie nı als Greifapparat kennen. Sie hat noch eine andere ebenso wichtig Bedeutung; sie ist auch Tastorgan und setzt uns durch diese Eige schaft in den Stand, uns über die räumliche Ausdehnung und d Beschaffenheit der Oberfläche äusserer Gegenstände zu unterrichte Auch hiezu ist sie durch ihren Bau allein befähigt. Doch — sehe wir zuerst, was „Tasten“ heisst und was wir unter einem „Tas organe“ eigentlich zu verstehen haben, dann wird sich uns schon vo selbst das Ergebniss herausstellen, dass die menschliche Hand ei solches ist, und auch warum sie es ist.

Man hat häufig die Meinung, ein Tastorgan sei ein besonder zum Tasten organisirter Apparat, an welchen ein besonderer Sin der Tastsinn, ebenso ausschliesslich gebunden sei, wie an das Aug der Gesichtssinn und an das Ohr der Gehörsinn. — Das Tasten i indessen nur eine besondere Verwendung des Hautsinns und ist seine Wesen nach ein ziemlich verwickelter Prozess. Es wird dieses a Besten deutlich werden, wenn wir zuerst einen ähnlichen Prozess i einem ganz anderen Theile kennen lernen.

Wenn wir die Grösse eines mässig entfernten Gegenstandes durc Hülfe der dem Körper angehörigen Apparate wollen kennen lerne so beschauen wir ihn, indem wir unseren Blick über denselben hin streifen lassen, d. h. wir fixiren zuerst das eine Ende des Gege standes und dann nach und nach alle einzelnen Punkte desselbe z. B. in einer horizontalen Linie, welche wir uns über den Gegenstan gezogen denken, bis wir an das andere Ende des Gegenstandes ge langt sind. — Nachdem wir diese Thätigkeit einmal oder auch mehre

Male ausgeführt haben, haben wir von der Ausdehnung des betreffenden Gegenstandes einen so genauen Begriff, als es unserer Uebung in dergleichen Schätzungen angemessen ist.

Welche Vorgänge in uns haben nun die Bildung dieses Begriffes vermittelt? — Sicher ist, — zwei Akte haben gleichzeitig stattgefunden. Wir haben nämlich erstens unser Auge über den Gegenstand hinbewegt, und haben zweitens während dieser ganzen Zeit den Gegenstand oder vielmehr nach einander einzelne Theile desselben gesehen. Das blosse Sehen genügt nicht für die Schätzung der Grösse des Gegenstandes, denn sonst würde es ja nicht nöthig sein, für diesen Zweck das Auge über den Gegenstand hinzubewegen. Wir müssen desshalb schliessen, dass in der Bewegung als solcher ein Moment enthalten ist, welches mit der Gesichtsempfindung vereinigt jene gesuchte Belehrung verschafft. Welches ist dieses Moment?

Alle freiwillige Bewegung in unserem Körper kommt nur durch Muskelzusammenziehung zu Stande und diese Muskelzusammenziehung nehmen wir wahr, — wir fühlen sie. — Im gewöhnlichen Leben drängt sich uns diese Wahrnehmung allerdings nur dann auf, wenn die Zusammenziehung des Muskels sehr kräftig oder gar krampfhaft ist; in dem letzteren Falle wird sie als Schmerz gefühlt. Dass indessen auch geringere Grade dieser sogenannten Muskelempfindung wahrgenommen und mit Bewusstsein aufgefasst werden können, davon überzeugt uns dennoch gerade wieder die gewöhnliche tägliche Erfahrung. Wir untersuchen so häufig die Schwere irgend eines Körpers, indem wir ihn frei in der Hand halten oder auch ihn wiederholt um ein Kleines in die Höhe heben. Wir thun hiebei gar nichts Anderes, als dass wir uns die Wahrnehmung verschaffen, wie viel Muskelkraft wir aufwenden müssen, um der Schwere des Körpers das Gleichgewicht zu halten, oder dieselbe zu überwinden. In gleicher Weise schätzen wir auch Weiche und Härte eines Gegenstandes, indem wir ihn zwischen den Fingern drücken etc. Wir haben in diesen Beispielen sprechende Belege dafür, dass wir unsere Muskelempfindung auch häufig zu unserer Belehrung anwenden; — und wir erkennen ferner aus diesen Beispielen, dass wir die Mukelempfindung nicht nur überhaupt wahrnehmen können, sondern dass wir auch im Stande sind, gradweise Unterschiede derselben in gleicher Weise aufzufassen, wie wir die verschiedene Helle des Lichtes und die verschiedene Stärke des Tones auffassen.

Diese Sätze, die wir soeben gewonnen haben, erklären uns, wie die Bewegung der Augen über die Oberfläche eines Gegenstandes uns

Belehrung über deren Ausdehnung geben kann. — Die Augenbewegun kommt nämlich auch durch Muskeln zu Stande, und je bedeutend und ausgiebiger eine Augenbewegung sein soll, um so stärker mus die Muskelzusammenziehung sein, welche sie bewirkt; und je stärk die Muskelzusammenziehung, um so stärker die durch dieselbe veran lasste Muskelempfindung. So belehrt uns also der Grad der wah genommenen Muskelempfindung über die Ausgiebigkeit der ausgeführte Augenbewegung; — und da die Ausgiebigkeit dieser Bewegung vo der Grösse des Gegenstandes, den wir beschauen, abhängig ist, belehrt uns auch die Muskelempfindung über die Grösse des Gege standes. In dem Beschauen eines Gegenstandes für den angegebene Zweck verschaffen wir uns demnach nur eine belehrende Muskelempfi dung, und die Berührung des Gegenstandes durch das Auge (wen dieser Ausdruck erlaubt ist) gibt nur den Anfangs- und den Endpun unserer Beobachtung an der Muskelempfindung an.

Ich habe hiebei zunächst nur an die Augenmuskeln gedacht; e ist indessen leicht, die Erfahrung zu machen, dass für den gleiche Zweck auch die Bewegung der Nackenmuskeln oder anderer Muskel durch Drehen des Kopfes oder des ganzen Rumpfes wirken kann.

In ähnlicher Weise wenden wir uns auch um, um die Richtun zu erforschen, aus welcher ein Schall oder ein Geruch herkommt.

Verallgemeinern wir die durch diese Erfahrungen gewonnene Sätze, so können wir sagen, dass wir durch die Muskelempfindun in der Bewegung eines Sinnesorganes bei gleichzeitigem Gebrauch des Sinnesorganes für Wahrnehmung eines äusseren Gegenstandes i den Stand gesetzt werden, Vorstellungen von den räumlichen Bezie hungen dieses letzteren zu gewinnen.

Wenden wir diesen Satz auf das Sinnesorgan, die äussere Hau an, so wird es deutlich sein, dass wir eben so gut wie in dem vorhe ausgeführten Beispiele durch die Augen die Ausdehnung eines Gege standes auch dann schätzen können, wenn wir einen Theil unsere Haut mit demselben in Berührung bringen und dann denselben übe ihn hinführen. Und eben so gut, wie wir aus der Veränderung welche wir in unserer Stellung ausführen müssen, um einen Schal deutlicher zu hören, einen Schluss machen können auf die Richtung aus welcher der Schall herkommt, — eben so gut können wir auch aus der Veränderung in den Bewegungen, welche wir ausführen müsse um immer in Berührung mit der Oberfläche eines Gegenstandes z

bleiben, die Veränderungen in der Richtung dieser Oberfläche schätzen, d. h. die Gestalt des Gegenstandes kennen lernen.

Eine Hautfläche anwenden, um in der bezeichneten Weise Ausdehnung und Gestalt eines Gegenstandes kennen zu lernen, heisst aber: „Tasten"; — und wir haben somit als richtig erkannt, was vorher schon gesagt wurde, dass das Tasten nicht eine neben Sehen, Hören etc. gleichberechtigt dastehende Sinnesthätigkeit ist, sondern nur eine besondere Art der Anwendung unseres Hautsinnes.

Allerdings wird nicht jede Hautfläche für die Verwendung zum Tasten in gleicher Weise geeignet sein, und wir werden desshalb auch eine oder mehrere Hautstellen vorzugsweise zum Tasten verwenden. Bekanntlich finden wir hiezu die Haut der Hand am geeignetsten und nennen desshalb die Hand unser „Tastorgan". Sehen wir, welche Gründe sich dafür geltend machen.

Wir haben gefunden, dass im Tasten zweierlei Wahrnehmungen zu einer Gesammt-Wahrnehmung verbunden werden, nämlich die Hautempfindung und die Muskelempfindung, — oder vielmehr, dass die Muskelempfindung prüfend wahrgenommen wird unter gleichzeitig andauernder Aufmerksamkeit auf die Hautempfindung. — Wenn wir nun zwei Empfindungen zugleich Aufmerksamkeit schenken sollen, so ist es vor allem nothwendig, dass die Möglichkeit dazu dadurch gegeben ist, dass keine der beiden Empfindungen in solchem Maasse vorherrschend ist, dass sie unsere volle Aufmerksamkeit für sich allein in Anspruch nimmt und die andere dadurch in den Hintergrund drängt, — mit anderen Worten: Es darf keine Empfindung der andern gegenüber zu stark sein, sondern es muss sich ein gewisses Ebenmaass zwischen beiden erkennen lassen. Wir können Beispiele dafür sogleich von dem Tasten selbst hernehmen, indem wir uns Fälle vergegenwärtigen, in welchen wir die Bedingungen zur Entstehung einer Tastempfindung dadurch setzen, dass wir eine Bewegung mit der Haut über einen Gegenstand ausführen, und in welchen dennoch keine Tastempfindung zu Stande kommt. — Ein Beispiel liefert uns die bekannte Thatsache, dass wir von einem heissen Ofen, von einem Körper, welcher eine feilende Oberfläche besitzt, und von anderen Gegenständen, welche unsere Haut beim Tasten mehr oder weniger verletzen, keine deutliche Tastvorstellung gewinnen können; die Hautempfindung ist in diesen Fällen zu stark, als dass wir der Muskelempfindung die nöthige Aufmerksamkeit zuwenden könnten. — Ein anderes Beispiel zeigt uns den störenden Einfluss einer zu starken Muskelempfindung: Es ist uns leicht

möglich, mit der Fusssohle, während das Bein herabhängt, von d Bodenoberfläche eine Tastvorstellung zu gewinnen; versuchen wir ab einmal eine solche von der Wand zu bekommen, indem wir diese u der Fusssohle betasten! Das gelingt uns sehr schlecht, oder gar nich — die gezwungene und ermüdende Stellung, welche wir dazu ei nehmen müssen und die anstrengenden Bewegungen des Beines fesse dabei nämlich unsere Aufmerksamkeit so sehr, dass wir es nicht me vermögen, die feineren Empfindungen, welche uns die Haut der Fus sohle verschafft, wahrzunehmen.

Wir erfahren durch diese Beispiele, dass sich zu einem möglich vollständig belehrenden Tasten nur eine solche Hautfläche eignet, welc ohne grosse Muskelanstrengung über die Oberfläche eines Gegenstand hingeführt werden kann.

Dieses genügt übrigens noch nicht. Die Hautfläche muss au in der äusseren Gestalt ihrer Anordnung so beschaffen sein, dass sie si auch geringen Veränderungen in der Richtung der Oberfläche d Gegenstandes leicht anschmiegen kann; — und ausserdem muss s feinfühlend sein, damit wir auch bei leichter Berührung des Gege standes, wie sie für die leichte Aktion der Muskeln nothwendig i immer die Wahrnehmung von der Anwesenheit des Gegenstandes u unserer Berührung mit demselben haben. — Ein Beispiel wird dies beweisen. Auch mit der Haut des Rückens können wir nämlich taste wenn wir an einen Pfosten gelehnt über dessen Oberfläche hin- u herrutschen; — wir können so einen runden, einen eckigen Pfost und einen solchen mit gebrochenen Ecken recht wohl unterscheide — aber eine feinere Tastvorstellung können wir auf diese Weise nic erlangen, weil die Haut des Rückens den beiden vorher gestellt Anforderungen nicht entspricht; sie ist weder feinfühlend noch au in ihrer flachen Ausbreitung geeignet, sich kleineren Unebenheit anzuschmiegen.

Als Bedingungen für die Anwendbarkeit eines Körpertheiles a Organ für das Tasten erkennen wir demnach folgende: Es muss e Theil sein, welcher so gegliedert ist, dass er auch kleinen Unebe heiten in der Oberfläche der Gegenstände folgen kann, — er mu ferner mit einer feinfühlenden Hautfläche bedeckt sein, — und er mu drittens eine leichte und gewandte Führung durch seine Muske haben.

Alle diese Bedingungen finden wir nun aber reichlich erfüllt a unserer Hand, und darum wird auch die Hand von uns so vorzug

weise als Tastorgan verwendet, dass wir sie sogar als das Tastorgan unseres Körpers bezeichnen.

Worin die Schmiegsamkeit und die leichte Beweglichkeit unserer Hand begründet ist, ist grösstentheils in dem Frühern ausgeführt; wir haben daher nur noch mit einigen Worten auszuführen, durch welche Einrichtung die Haut der Hand und namentlich der Fingerspitzen vor allen anderen Hautstellen feinfühlend ist, und wir wollen dabei noch zugleich sehen, in welchen Beziehungen diese Einrichtung, abgesehen von dem Tasten, zu den Verrichtungen der Hand überhaupt steht.

Die Haut ist ein Sinnesorgan und ist als solches mit vielen Nervenendigungen versehen, welche an ihrer Oberfläche den Eindrücken der Widerstandes und der Temperatur blosstehen. Die Nervenendigungen liegen indessen nicht ganz frei da, denn sonst würden sie durch die äusseren Eindrücke zu heftig erregt; sie sind vielmehr von der Oberhaut bedeckt, welche überhaupt die ganze Haut überzieht und insbesondere auch für die Schützng der Nervenendigungen und die Mässigung der Eindrücke auf dieselben Wichtigkeit erlangt. Von der Bedeutung dieses letzteren Punktes hat ein Jeder schon Gelegenheit gehabt sich zu überzeugen, wenn er sich an irgend einer Stelle der Haut die Oberhaut weggestossen hatte; solche Hautstellen sind bekanntlich dann in sehr hohem Grade empfindlich, bis sie sich wieder auf's Neue mit Oberhaut bedeckt haben.

Die Haut hat aber auch noch andere Bedeutungen als diejenige, Sinnesorgan zu sein. Sie ist auch im Allgemeinen schützende Hülle des ganzen Körpers und spielt eine wesentliche Rolle in der Ernährungssphäre des Organismus. — Es darf daher nicht wundern, dass je nach der Stelle der Körperoberfläche bald die eine, bald die andere dieser beiden Beziehungen vorherrschend hervortritt.

Da nun, wo die Haut vorzugsweise als Sinnesorgan auftritt, finden wir ihre Oberfläche besonders organisirt, so dass sie ihrer Funktion als eines solchen mit Leichtigkeit nachkommen kann. Sie trägt nämlich an solchen Stellen die sogenannten Hautwärzchen oder Papillen. Statt diese im Allgemeinen zu beschreiben, will ich lieber die Anordnung derselben auf der Handfläche, namentlich den Fingerspitzen, sogleich näher ausführen.

Bekannt sind die spiralig angeordneten erhabenen Streifen auf der Fingerbeere. Diese Streifen sind nichts als Häufungen solcher Hauptpapillen. Dieselben stehen hier in zwei bis drei Reihen der Länge der Streifen nach neben einander und sind mit einer gemein-

samen Oberhauthülle überzogen. In einem einzigen Centimeter in de Länge eines solchen Streifens sind Hunderte von Papillen verborgen

Jede einzelne Papille ist eine kegelförmige Hervorragung der Hau oberfläche, gebildet von einer weichen aber resistenten Masse; — un in jeder endet eine Nervenfaser, in sehr vielen ohne besondere Nebe apparate, in anderen dagegen so, dass sie um ein geschlossenes fest Körperchen von ovaler Gestalt, das sogenannte Tastkörperche aufgewunden sind.

Es ist deutlich, dass die auf solche Weise isolirt hingestellte bis an die äusserste Oberfläche der Haut vordringenden Nervenfase äusseren Eindrücken sehr bloss gestellt sein müssen, und wenn s noch dazu reihenweise von einer gemeinsamen Oberhautscheide eing fasst sind, so können sie auch wenigstens reihenweise von mehrere Seiten her durch die äusseren Einflüsse berührt werden. — An solche Stellen, welche mit dergleichen Papillen bedeckt sind, muss desswege die feinste Empfindung möglich sein, d. h. wir müssen an solche Stellen die feinsten Unterschiede im Druck und der Temperatur äus serer Gegenstände erkennen. Aus diesem Grunde finden wir auch dies Art von Ausstattung der Haut an denjenigen Stellen, welche vorzug weise mit Gegenständen der Aussenwelt in Berührung treten, nämlic der Handfläche, der Fussfläche, den Lippen und der Zunge. Di Papillen sind hier aufgepflanzt, gewissermassen als Wächter, wi das Geruchsorgan als Wächter am Eingange der Athmungswerkzeug dasteht und das Geschmacksorgan als Wächter am Eingange des Ver dauungsapparates.

Die Haut der Hand und der Finger ist demnach nicht zur Aus stattung der Hand als Tastorgan so feinfühlend organisirt, — sonder weil die Haut aus dem vorher angegebenen Grunde besonders fein fühlend organisirt ist, ist die Anwendbarkeit der Hand als Tastorga sehr wesentlich erhöht.

Die Papillen, und überhaupt die Hautempfindung, sind indesse nicht allein mahnende Wächter den äusseren Gegenständen gegenübe Sie sind auch als Regulatoren unserer Bewegungen von grösste Wichtigkeit. — Wie es uns nämlich verletzt, wenn uns äussere Gegen stände zu heftig berühren, so verletzt es uns auch, wenn unsere eigene Bewegungen uns in zu heftige Berührung mit äusseren Gegenstände bringen, abgesehen davon, dass wir auch durch zu heftigen Druc einen erfassten Gegenstand leicht beschädigen können. Unser Hau sinn warnt uns nun, indem er uns den jedesmaligen Grad des Drucke

angibt, rechtzeitig vor einem allenfalls eintretenden Zuviel desselben, und so sind wir durch die feinere Ausbildung der Haut an den Fingerspitzen im Stande, äussere Gegenstände mit einem jeden beliebigen Grade des Druckes längere Zeit zwischen den Fingern gefasst zu halten, indem uns die Hautempfindung jeden Augenblick mittheilt, dass wir wirklich in dem gleichen Drucke dem Gegenstande gegenüber beharren.

Daraus geht aber auch ferner hervor, dass wir dieser feineren Ausbildung des Hautsinnes an der Handfläche und der Fussfläche überhaupt bedürfen, um auf diesem Wege bei dem Gebrauche dieser Theile zum Anfassen und Gehen immer auch Nachricht von der wirklichen Berührung unserer Hand und unseres Fusses mit den äusseren Gegenständen zu erhalten.

Wie wichtig dieses ist, davon überzeugen uns, abgesehen von dem Greifen und Gehen im Dunkeln, solche Fälle, in welchen die Hautempfindung gelähmt ist. Jedermann weiss, wie unsicher das Gehen ist bei sogenanntem Eingeschlafensein der Beine, welches daher rührt, dass ein zufälliger Druck auf den Hauptnerven des Beines vorübergehende Lähmung der Empfindung erzeugt hat; — und Jedermann weiss auch, wie unsicher das Fassen feinerer Gegenstände ist, wenn die Haut der Finger durch Kälte unempfindlich geworden ist. — Diese Beispiele sind indessen nicht ganz rein, indem in denselben auch die Bewegung selbst mehr oder weniger direkt leidet; darum treten uns Erfahrungen von allerdings seltenen Krankheiten besonders lehrreich entgegen, in welchen die Empfindung gelähmt ist ohne Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit. Kranke dieser Art können im Dunkeln oder mit geschlossenen Augen durchaus nicht gehen, und Gegenstände, welche sie zwischen den Fingern halten, entschlüpfen ihnen, sobald sie die Augen schliessen, weil ihnen alsdann die Belehrung über die fortdauernde Berührung ihrer Finger mit dem Gegenstande fehlt, welche Belehrung ihnen in Ermangelung der Hautempfindung das Auge geben muss.

Blicken wir zurück, so erkennen wir, dass die obere Extremität des Menschen, der Arm mit seiner Hand, durch seine vielseitige und doch stets gesicherte Bewegung vorzugsweise als greifender Apparat eingerichtet ist, und dass das feine Gefühl in der Fläche der Hand und den Fingern einerseits die Feinheit und Sicherheit der Bewegungen wesentlich unterstützt, andererseits aber auch den Gebrauch der Hand als Tastorgan ermöglicht.

Vergleichen wir nun noch zur genaueren Würdigung dieser Sätze

den menschlichen Arm und namentlich die Hand desselben mit den analogen Gebilden in der Thierwelt.

Ueberblicken wir die Reihe der mannigfaltigen Gestalten, in welchen uns die vordere Extremität der Thiere entgegentritt, so finden wir vor allem die wichtige Thatsache, dass bei allen Thieren die vorderen Extremitäten wesentlich lokomotorische Apparate sind, wenn sie auch bei manchen Thieren gelegentlich zum Greifen verwendet werden können. — Wir finden hier schon gleich einen ganz wesentlichen Unterschied der menschlichen Hand gegenüber, welche, wenn sie auch gelegentlich der Lokomotion dienen kann, doch dem Grundprinzipe ihres Baues nach nur greifendes Organ ist. — Die vordere Extremität der Thiere tritt demnach in die Kategorie der hinteren Extremität zurück, welche bei allen Thieren mit ausgebildeten Extremitäten die grösste Aehnlichkeit besitzt und jedenfalls ausschliesslich auf Lokomotion berechnet ist. — Während aber der Bau und mit ihm die Verrichtung in den hinteren Extremitäten bei allen diesen Thieren und auch dem Menschen ohne nennenswerthe Verschiedenheiten ist, so findet sich die allergrösste Mannigfaltigkeit in dem Baue der vorderen Extremitäten und alle die Verschiedenheiten, die wir in der Lokomotion der Thiere kennen, beruhen hauptsächlich auf der Verschiedenartigkeit der Hülfe, welche ihnen dabei die vorderen Extremitäten gewähren.

Es würde indessen zu weit führen, wenn dieses hier durch alle Wirbelthierklassen durchgeführt werden sollte. Genüge es daher, einige Typen der lokomotorischen vorderen Extremität gewissermassen als Entwickelungsstufen vorzuführen.

Lernen wir zuerst die niedrigste Gestaltung derselben kennen, wo sie nur Stütze ist für die Schwere des Rumpfes. Es mag Ihnen sonderbar erscheinen, wenn ich als Typus für diese Gestalt das Pferd wähle. Sie sind gewohnt, die zierlichen Bewegungen des Pferdes zu bewundern, und namentlich haben Sie schon bei einem schönen Reitpferde die elegante Bewegung der Vorderbeine bewundert; diese ist ja sogar ein Lieblingsgegenstand der Unterhaltung bei Pferdeliebhabern. Und dennoch ist das Vorderbein des Pferdes als Mechanismus den analogen Gliede anderer Thiere gegenüber sehr niedrig gestellt. Sein schöne Aktion ist nur unwesentlicher Schmuck, den Sie wohl bei dem gutgenährten, feurigen Rosse finden, welches nicht weiss, wie es allen seinen Ueberfluss an Kraft in Bewegung umsetzen soll; — aber das Lastpferd, welches seine Kräfte zu Rathe halten muss, verzichtet auf

diesen Schmuck und setzt in Ruhe, ohne in eleganter Lebendigkeit über das Ziel zu schiessen, seinen Fuss nur soviel vorwärts als nöthig ist. — Nehmen wir nun einmal eine solche Stellung des Pferdes an, in welcher das Hinterbein und das Vorderbein vorgesetzt sind, und denken wir uns vorläufig an diesem Pferde nur zwei Beine, so können wir leicht erkennen, wie nun die Masse des Körpers nach vorwärts bewegt wird. Es findet nämlich in dem Hinterbeine eine Streckung des Kniegelenkes und eine Beugung des Fussgelenkes statt; durch diese wird der Oberschenkelkopf nach vornen bewegt und da derselbe in die Hüftpfanne eingepflanzt ist, so schiebt er das Becken, an welchem sich diese befindet, und mit dem Becken den ganzen Körper vorwärts. Unterdessen bleibt das Vorderbein auf den Boden gestützt, sein mit dem Rumpfe verbundener Theil wird mit dem Rumpfe zugleich vorwärts geschoben; und während sich der Oberarmkopf in dem Schultergelenke rollt, beschreibt er einen Kreisbogen um den Mittelpunkt des feststehenden Hufes. An dem Ende der Bewegung sind beide Beine nach rückwärts gestellt. — Der gewöhnliche Gang des Pferdes kommt nun dadurch zu Stande, dass die angegebene Bewegung immer zwischen Hinterbein und Vorderbein verschiedener Körperseiten ausgeführt wird, z. B. zwischen rechtem Hinterbein und linkem Vorderbein, und während diese die Bewegung ausführen, werden die beiden anderen Beine nach vornen gesetzt, um sogleich dasselbe Spiel zu wiederholen. Durch diese gekreuzte Wirkung ist dafür gesorgt, dass der Schwerpunkt stets unterstützt bleibt. — So ganz thätigkeitslos ist indessen das Vorderbein des Pferdes nicht, es ist nicht blos wie eine Walze, welche den vorderen Theil der Kiste trägt und deren Bewegung unterstützt, wenn der Packer mit dem Hebel von hinten schiebt; — das Vorderbein des Pferdes ist Theil eines lebenden Mechanismus und entfaltet als solcher auch seine Kräfte und seine Thätigkeit, und so unterstützt es auch die Thätigkeit des Hinterbeines wesentlich durch seine eigene Muskelaktion, indem es durch Beugung im Handgelenk und im Schultergelenk und zuletzt auch durch Streckung im Ellenbogengelenke auch seinerseits den Rumpf vorwärts schieben hilft. — Mag aber auch das Vorderbein des Pferdes durch diese Aktion

Fig. 5.

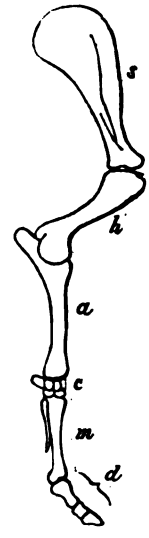

Vordere Extremität des Pferdes.
s. Schulterblatt.
h. Oberarm.
a. Unterarm.
c. Handwurzel.
m. Mittelhand, von welcher nur ein Knochen stärker entwickelt ist.
d. Fingerglieder des einen allein entwickelten Fingers.

sich als eine lebende, thätige Stütze bewähren, es bleibt doch immer nur eine Stütze, bestimmt, den vorderen Theil des Rumpfes zu tragen, während das Hinterbein hauptsächlich die Bewegung schiebend ausführt.

Welch anderes Bild gewährt uns dagegen der Flügel! Hoch auf unzugänglichem Gipfel des Berges horstet der Adler; er schreitet langsam an den schwindelnden Rand des Felsens, er entfaltet seine Fittige und stürzt sich hinein in das blaue Luftmeer; wenige mächtige Ruderschläge und er ist schon meilenweit; mit ausgespanntem Flügel segelt er vor dem Winde; kreisend hebt er sich höher und höher, bis er dem Blick entschwindet, und pfeilschnell stürzt er wieder hinab in seine heimischen Berge. Gibt es ein schöneres und grossartigeres Bild freiester, ungebundenster Bewegung? Und was ist der Flügel, der den Adler trägt? Es ist — eine vordere Extremität von gewöhnlichem Bau, wenig weiter entwickelt als diejenige des Pferdes; aber sehr in die Länge entwickelt, seitwärts gestellt, mit kräftigen Schwungfedern ausgestattet und durch massige Brustmuskeln bewegt, schafft sie das Ideal von Bewegung, um das wir den Adler beneiden.

Fig. 6.

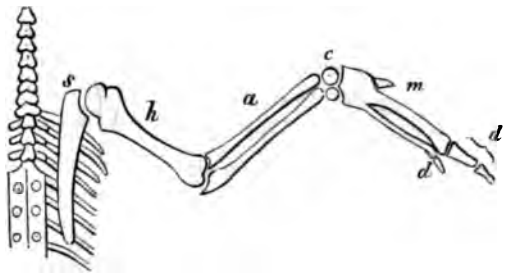

Flügel eines Falken. *s.* Schulterblatt. *h.* Oberarm. *a.* Unterarm. *c.* Handwurzel. *m.* Mittelhand. *d.* Unvollständig entwickelte Finger.

Verwandt ist der Flügel der Fledermaus und doch in höchst wesentlichen Punkten verschieden. Die Grundlage ist auch hier wieder die obere Extremität und an dieser erkennen wir leicht den Oberarm und den Unterarm; aber weniger leicht erkennen wir, was die langgezogenen Reihen dünner Knochen bedeuten, welche an dem freien Ende des Unterarms angeheftet sind, und doch ist es das uns längst bekannte Bild der Hand mit ihrem Daumen und ihren vier Fingern; nur sind die

Fig. 7.

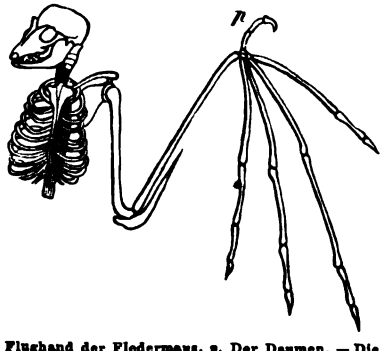

Flughand der Fledermaus. *p.* Der Daumen. — Die übrige Erklärung ergibt sich aus dem Texte.

Finger so in die Länge gezogen, dass ein menschlicher Finger in gleicher Weise entwickelt, eine Länge von mindestens 4 Fuss haben würde. Alle Finger sind in eine grosse Hautfalte eingeschlossen, welche gleichfalls auch die hinteren Extremitäten einschliesst. Die langen Finger geben dem Fledermausflügel dieselbe elastische Starrheit, welche die Schwungfedern dem Vogelflügel geben. Der Fledermausflügel ist gewissermassen ein mit Haut umhüllter Vogelflügel. Sehen wir sein Knochengerüste an, so müssen wir ihn indessen für entwickelter im Bau erklären, als diesen, der, wie wir vorher gesehen, nicht eine so ausgebildete Hand besitzt; und doch steht er als Flugapparat niedriger. Desshalb kann auch die Fledermaus nicht ordentlich fliegen; sie flattert nur unstät; sie steigt nicht hoch; sie kehrt gerne zurück an einen festeren Haltpunkt; es ist, als ob es ihr nicht recht heimisch wäre in dem Luftmeere; und doch hat sie nicht einmal die Wahl, wie der Vogel, gelegentlich auch ihre Hinterbeine auf dem Boden zu ausgiebigerer Bewegung zu benutzen; ihre Hinterbeine sind ja auch in die Flughaut eingeschlossen. Aus diesem letzteren Grunde kann sie sich auch nicht von dem Boden aus in die Luft erheben, denn dazu müsste sie erst durch einen Sprung sich hinaufwerfen können; will sie ausruhen, so muss sie sich an einem erhabenen Gegenstande aufhängen, von welchem aus sie in die Luft hinunterfallen kann, um den Flug zu beginnen; da hat sie denn aber auch allerdings die Wahl, ob sie sich an den hakenförmigen Krallen ihrer Hinterbeine aufhängen will, oder an der Kralle, welche ihren Daumen bewaffnet, der, klein geblieben, nicht zur Ausspannung der Flughaut taugt. — Man sieht, der unbefiederte Körper des Säugethieres eignet sich wenig zum Fluge, und wenn er auch, soweit es der Säugethiertypus erlaubt, noch so günstig für den Flug entwickelt ist.

Besser passt der Typus des Säugethieres zur Gestaltung eines Wasserthieres, und wir haben desshalb auch eine zahlreiche Klasse von Wasserbewohnern unter den Säugethieren: die Robben, die Walfische, die Delphine etc. Auch für diese Thiere ist es wieder vorzugsweise die vordere Extremität, welche in ihrer eigenthümlichen Entwickelung die ihnen besondere Art der Ortsbewegung gestattet. Nehmen wir den Delphin als Beispiel. Sein Leib ist fischähnlich gestaltet und in der Brustgegend ragen zwei kleine Ruderschaufeln hervor; mit diesen kann er das Wasser kräftig theilen; und er kann nicht nur geradeaus schwimmen, er kann auch Purzelbäume im Wasser schlagen und über die Oberfläche des Wassers hinausspringen.

Fig. 8.

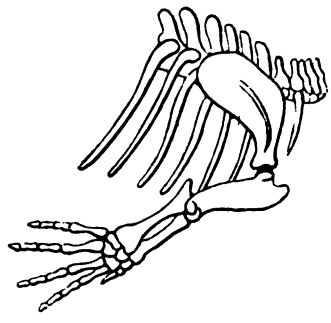

Vordere Extremität des Dujong.

Hilft ihm dabei auch sein steuerruder artiger Schwanz, so ist doch immer die erwähnte Ruderschaufel sein hauptsächlichstes Bewegungsorgan und diese Ruderschaufel ist seine Hand; Oberarm und Unterarm sind kurz und in dem Rumpf versteckt, und nur die Hand ragt über die Oberfläche desselben hervor. Die Hand enthält dieselben Elemente wie die menschliche Hand, aber die Finger sind durch eine Schwimmhaut verbunden, wodurch die Hand geeignet wird, die Schwimmbewegung zu vermitteln. Die Flosse des eigentlichen Fisches ist in der Hauptsache gleich gebaut, nur tritt der Typus der Hand hier nicht auf den ersten Blick so deutlich hervor. Wir haben hier schon das zweite Beispiel von einer solchen Gestaltung der Hand, dass sie das spezifische Bewegungsorgan einer anderen Thierklasse nachzuahmen im Stande ist; indessen, wie wir in dem früheren Beispiel das geflügelte Säugethier doch nicht recht heimisch in den Lüften sich bewegen sahen, so sehen wir auch hier das beflosste Säugethier nicht recht heimisch im Wasser; es schwimmt zwar entschieden besser, als die Fledermaus fliegt; aber wie diese nicht hoch in die Lüfte, so kann das beflosste Säugethier nicht in bedeutendere Tiefe, denn es muss immer wieder an die Oberfläche zum Athmen. Das feste Land ist die eigentliche Heimat der Säugethiere, und gleichsam als sollte dieses recht scharf durch eine bestimmten Typus ausgesprochen sein, finden wir ein Säugethier, welches ein gänzlich unterirdisches Leben führt, eine Lebensart, welche wir bei nicht einer einzigen Art aus den anderen Wirbelthierklassen finden.

Dieses Säugethier ist der Maulwurf; und wiederum ist es die besondere Gestaltung seiner vorderen Extremität, welche ihn zu dieser

Fig. 9.

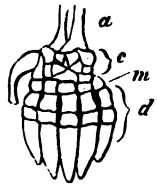

Hand des Maulwurfs.
a. Unterarmknochen.
c. Handwurzel.
m. Mittelhand.
d. Fingerglieder.

merkwürdigen Lebensweise befähigt. Die Extremität ist ungefähr so gestellt, wie wir die Arme stellen, wenn wir uns durch ein hohes Gebüsch hindurch arbeiten. Die Ellenbogen stehen hoch und die beiden Hände stehen nach vornen neben dem Kopfe hervor, die Handfläche nach aussen gerichtet. Oberarm und Unterarm sind auch hier in dem Rumpfe versteckt und nur die Hand ragt über die Oberfläche desselben hinaus; — und was ist das für eine Hand! — kurz

breit, kräftig, die Finger dicht aneinander gedrängt und mit breiten starken Nägeln versehen, ist diese Hand eine feste Grabschaufel, in deren starrer, wahrhaft eiserner Gestalt wir ebenso, wie in der Flosse des Delphin, kaum dieselben Elemente wieder erkennen, welche uns in der Flughand der Fledermaus fast spinnengewebeartig verfeinert erschienen sind. So gewaffnet kann der Maulwurf den Boden nach allen Richtungen durchwühlen, indem er die Erde zur Seite drückt und seinen Leib, den spitzen Kopf voran, nachzwängt. Es ist eine sonderbare Art der Fortbewegung und doch in ihren Grundprinzipien den letztbetrachteten so nahe verwandt! Denn wie der Maulwurf, an die Erde sich stemmend, sich durch die Erde durchdrückt, so drückt sich der Delphin durch das Wasser, an das Wasser sich stemmend, und so drückt sich der Vogel durch die Luft, an die Luft sich stemmend. Man könnte beinahe sagen: der Maulwurf schwimme durch die Erde, wie der Delphin durch das Wasser und der Adler durch die Luft.

So verschieden nun auch alle die bisher geschilderten vorderen Extremitäten in Bau und Verwendung sind, so haben sie doch das Gemeinschaftliche unter einander, dass sie alle im Wesentlichen nur als Ganzes wirken, die einen als Stab, die anderen als Fläche, und wenn die grossen vorderen Extremitäten des Vogels und der Fledermaus auch eine bedeutendere Gliederung besitzen, so ist damit nur der Vortheil gegeben, dass diese Thiere die Extremität in der Zeit, in welcher sie sie nicht gebrauchen, zusammenfalten können; nachdem der Flügel einmal zum Gebrauche entfaltet ist, hat seine innere Gliederung verhältnissmässig wenig Werth. — Die Gliederung der Extremität gewinnt erst da eine Bedeutung, und damit zugleich die Extremität selbst eine höhere Stellung, wo der vordere, derselben angeheftete Theil, die Hand, nicht bloss zum Anstemmen an den Boden, an das Wasser oder an die Luft dient, sondern wo ihr noch die bestimmtere Verrichtung des Greifens zukommt. — Wählen wir auch von Extremitäten dieser Art einige Typen zum Vergleiche.

Die niedrigste Form des Greifens ist gewiss das Einwerfen eines Hakens. Wir finden diese Form bei den katzenartigen Raubthieren. Der Vorderfuss dieser Thiere zeigt in sich wenig Beweglichkeit; er ist indessen aus der gleichen Anzahl von Gliedern zusammengesetzt, wie die menschliche Hand; er besitzt eine Handwurzel, eine Mittelhand und fünf Finger mit drei, beziehungsweise zwei Gliedern.

Fig. 10.

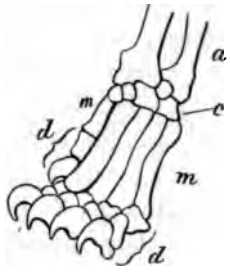

Vordere Tatze des Löwen.
a. Unterarmknochen.
c. Handwurzel.
m. Mittelhand.
d. Fingerglieder.

Aehnlich wie bei den Hufthieren ist die Mittelhand noch sehr lang und die einzelnen Glieder der Finger noch sehr kurz; eine Extremität dieser Art ist noch hinlänglich als eine solche gezeichnet, welche nur als Stütze für den Gang dient; und wirklich finden wir auch an den Füssen der Katzen einen dem Gange dienenden, dem Knochengerüste nicht angehörigen Theil des Fusses vorzüglich ausgebildet. Es sind dieses die Sohlenballen, deren jede Zehe einen trägt neben dem grossen, welcher an der Gränze der Mittelhand und der Finger sich findet. Durch die Grösse dieser Ballen ist das ungemein Leise und Schleichende in dem Auftreten dieser Thiere bedingt, welches so enge mit ihrer Lebensweise zusammenhängt, und welches ja sogar unsere befreundete Hauskatze manchmal kann als einen unheimlichen Gast erscheinen lassen. Aber wie selten in der Natur eine Vorrichtung einem einzigen Zwecke allein dient, so auch hier. Durch diese Ballen werden die Finger der Katze hoch über dem Boden gehalten und damit der gefährlichen Angriffs- und Vertheidigungswaffe, der scharfen Kralle, Schutz gegen die Abnutzung durch den Boden gewährt. In dieser Kralle erblicken wir die erste Andeutung einer dem Greifen dienenden Gliederung der Hand. Sie ist zwar nur eine besondere Bildung des Nagels auf dem vordersten Gliede des Fingers, aber sie ist ihrer Wichtigkeit für das Leben des Thieres entsprechend in ihren Nebeneinrichtungen wunderbar hergestellt. Es ist, wie gesagt, das vorderste Glied des Fingers, welches sie trägt, aber dieses ist nicht, wie das sonst der Fall ist, in gleicher Richtung mit den andern Fingergliedern gelegen, sondern es ist weit nach hinten zurückgeschlagen, so dass die Krallenspitze fast nach oben gerichtet ist. Die ganze Kralle ist desshalb unter die Oberfläche der Haut zurückgezogen und ihre Spitze ragt kaum zwischen den Haaren hervor. In dieser Gestalt hat die Katze ihre sprichwörtlich gewordenen „Sammetpfötchen“; aber schnell wird das Sammetpfötchen zur empfindlich verwundenden Kralle; — ein Zug mit den Beugemuskeln des Nagelgliedes überwindet leicht den Widerstand des elastischen Bandes, welches

Fig. 11.

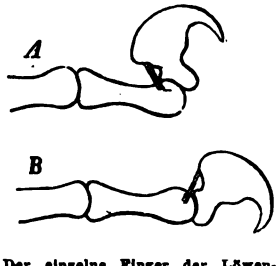

Der einzelne Finger der Löwentatze. *A.* mit zurückgeschlagenem Krallenglliede. — *B.* mit gestrecktem Krallenglliede.

die Kralle in ihrer Lage zurückhält, und ohne eine weitere besondere Bewegung ihrer Tatze bohrt die Katze ihre Krallen tief ein. Das ist die Hand des schleichenden Raubthieres. Geräuschlos kriecht der Löwe an sein Opfer heran; mit dem Impuls eines mächtigen Sprunges wirft er es nieder, den Schlag der gewaltigen Tatze der Wucht seines Leibes hinzufügend; und ist es niedergeworfen, dann halten die eingehakten Krallen es unwiderruflich fest.

Eine höhere Bildung finden wir schon bei dem Faulthiere. Man thut diesem Thiere Unrecht, wenn man es mit dem Namen begrüsst, den ich ihm so eben selbst geben musste, weil er in die wissenschaftliche Terminologie eingeführt ist. Der Name ist hergeleitet von der langsamen und unbeholfen kriechenden Art der Fortbewegung, welche dieses Thier zeigt, wenn es sich auf flachem Boden befindet. Hier mag es allerdings langsam und träge erscheinen; aber es ist auch hier nicht in seinem Elemente; und man soll Niemanden, auch nicht einmal ein Faulthier, nach der Art beurtheilen, wie er sich in einem ihm fremdartigen Elemente benimmt. Das Element des Faulthieres ist der Urwalt, wo die Gipfel der Bäume sich verflechtend berühren, wo zahllose Schlingpflanzen ihre blüthenreichen Triebe von Ast zu Ast tragen, wo in dem Labyrinthe der Aeste und Zweige eine zweite selbstständige Welt über derjenigen des Erdbodens schwebt; — in dieser grünen, blühenden, luftigen Welt ist die Heimath des Faulthieres, und hier soll es sich lustig und flink genug herumtummeln können. — Das Faulthier ist vorzugsweise Kletterthier. Mit seinen langen Armen kann es weithin greifen und von einem Aste aus andere erfassen; und an seinen Armen hat es eine Hand, die ein wahres Ideal von Kletterhaken ist. Die Mittelhand ist ziemlich lang gestreckt und die Glieder der in Zwei- oder Dreizahl vorhandenen Finger haben eine mittlere Länge; nur das Nagelglied zeichnet sich durch eine fast monstrose Länge aus und trägt eine noch längere Kralle; diese Kralle ist fast so lang, als die ganze übrige Hand. Mit diesen Werkzeugen kann das Thier die Aeste wie mit einem Haken umgreifen und sich dann an denselben emporziehen. Auch

Fig. 12.

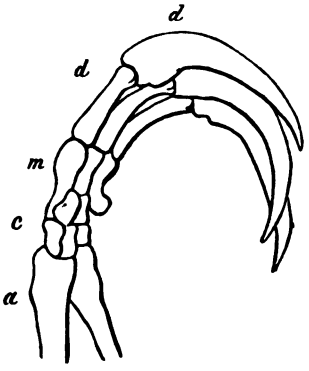

Hand des Faulthieres.
a. Unterarmknochen.
c. Handwurzel.
m. Mittelhand.
d. Fingerglieder.

hier finden wir wieder eine wunderbare Einrichtung, welche in engstem Zusammenhange mit dieser Verwendung der Kralle steht. Bei der Katze sahen wir die Kralle auf den Handrücken zurückgeschlagen und nur im Augenblicke der Verwendung durch die Beugemuskeln hervorgestreckt: bei dem Faulthiere ist dieselbe Einrichtung, nur gerade umgekehrt, vorhanden. Ein starkes elastisches Band hält die Kralle während der Ruhe in die Handfläche zurückgeschlagen und zum Umklammern eines Astes müssen die Streckmuskeln die Kralle erst strecken; lassen dann die Streckmuskeln nach, dann drückt sich die Kralle durch die Wirkung ihres elastischen Bandes eng um den erfassten Gegenstand an, und dieser wird festgehalten ohne besondere Muskelthätigkeit. Wille und Thätigkeit sind hier nur zum Loslassen nothwendig.

Gehen wir eine Stufe weiter, so kommen wir zu dem Affen. Jedermann kennt diese muntere Karrikatur des Menschen; aber in den Käfigen unserer Menagerien sind sie doch nicht die Affen, wie sie in ihrer Heimath erscheinen. Auch ihr Wohnort ist der belaubte Baumgipfel und ihre heimische Bewegung ist die von Ast zu Ast; auch sie sind Kletterthiere, wie das Faulthier, aber sie sind nicht so einseitig als solche ausgebildet, wie dieses. — Der Kletterhaken des Faulthieres ist ein Kletterhaken und weiter Nichts; — auch der Affe hat einen Kletterhaken, aber einen, der auch noch andere Verwendungen finden kann. Seine Hand trägt vier Finger von gleichmässigeren Verhältnissen in ihren einzelnen Theilen, aber von beträchtlicher Länge; der Daumen ist im Verhältniss zu den Fingern kurz und vielen Affen fehlt er sogar gänzlich. Es ist deutlich, was diese vier langen Finger bedeuten; — sie sind durch ihre Länge und durch die Schmiegsamkeit, die ihnen die gleichmässige Gliederung gewährt, vorzüglich geeignet, Gegenstände zu umgreifen; — der kurze, der Gegenstellung fähige, Daumen kann dabei helfen; und die so gebildete Hand kann sich Gegenständen sehr verschiedenen Durchmessers anpassen. Der Arm, der diese Hand trägt, ist lang, wie der Arm des Faulthieres, und so kann auch der Affe weithin greifend einen Ast erreichen, kann ihn mit seinen langen Fingern, die er zum Kletterhaken krümmt, umfassen und sich zu ihm hinaufschwingen. Bedarf er der Hand nicht mehr zum Klettern, dann kann er sie auch gebrauchen, um Früchte zu pflücken, Nusskerne herauszuklauben etc.; — kurz! er hat in seiner Hand und in seinem Arme einen vielseitig brauchbaren Apparat, welcher gerade in dieser Vielseitigkeit als die ausgebildetste Vorderextremität in dem Thierreiche dasteht.

Fig. 13.

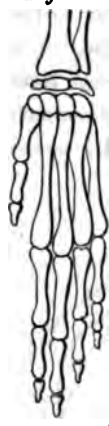

Hand des Affen.

Wir haben die Reihen derjenigen Haupttypen durchlaufen, in welchen die Hand bei den Thieren auftritt. Nirgends haben wir eine Bildung gefunden, welche der menschlichen Hand entspräche; nur die Hand derjenigen Affen, welche einen Daumen besitzen, lässt einen Vergleich mit derselben zu. Und doch! wie gross ist hier noch der Unterschied! — Trotz mancher Aehnlichkeit ist doch die Affenhand noch weit hinter der menschlichen Hand zurück. Sie verräth noch

in jedem ihrer Theile, dass sie ursprünglich nur ein ortsbewegendes Werkzeug ist, ein höher organisirter Kletterhaken. Die ausserordentliche Länge der Finger und die Kleinheit des Daumens weisen mit Sicherheit darauf hin, dass der Daumen in der Affenhand die Bedeutung noch nicht erreicht hat, welche er erreichen kann und in der menschlichen Hand erreicht. Der Affe kann nicht einen Gegenstand zwischen Daumen und Fingerspitze fassen, sondern er fasst, indem er alle Finger um den Gegenstand schlingt und mit dem Daumen nur den Schluss vervollständigt; daher fehlt ihm auch die mögliche Gewandtheit, welche die menschliche Hand auszeichnet, abgesehen davon, dass die Länge der Finger alle Bewegungen, welche nicht direktes Umklammern sind, unsicher und relativ kraftlos machen muss. Dem Affen fehlt die schöne Abstufung in der Länge der Finger, welche neben der Schönheit der Bildung bei dem Gebrauche der Hand so manche Vortheile gewährt. — Und neben allem diesem müssen wir erkennen, dass die Feinheit des Hautsinnes, welche die menschliche Hand auszeichnet und so wesentlich für ihren Gebrauch in Ausübung von Kunstfertigkeiten ist, der Affenhand gänzlich abgeht, indem diese als ortsbewegender Apparat nur eine Art von schwieliger Sohle hat, welche der Härte und der Rauhigkeit der ergriffenen Aeste zu widerstehen vermag; in Zusammenhang damit finden wir auch an der Affenhand nicht die breiten dünnen Nägel, welche bei dem Tasten nur einen leichten Gegendruck geben, sondern wir finden schmale starke Nägel, wirkliche Krallen. Nur durch die gänzliche Emanzipation von der Ortsbewegung konnte der menschlichen Hand eine Organisation zu Theil werden, welche, wenn auch gelegentlich zur Lokomotion verwendbar, doch wesentlich nur dem feinern Greifen und Behandeln von äusseren Gegenständen angemessen ist.

Wir finden also die Hand des Menschen als einzig in ihrer Art dastehend; wir sehen sie im engsten Zusammenhange stehen mit dem aufrechten Gange, welcher als ausschliessliche lokomotorische Bewegung ebenfalls ihm allein zukommt; und wir erkennen sie damit als ein wichtiges Glied in der Harmonie der körperlichen Erscheinung des Menschen, welche ihrerseits der Ausdruck ist seiner geistigen Befähigung. Die Hand vervollständigt als unentbehrliches Glied das Bild, welches von dem Menschen gezeichnet wird durch seinen aufrechten Gang, den Bau seines Schädels und die Bildung seines Gesichtes; und es ist mehr als blosse Konvention, es ist der Ausdruck eines tief begründeten richtigen Gefühles, wenn man als bezeichnend für eine höhere menschliche Erscheinung nicht nur die feinere und ausdrucksreichere Bildung des Gesichtes verlangt, sondern auch eine fein gebildete Hand.

Der Besitz der Hand ist aber nicht allein ein körperliches Kennzeichen des Menschen, — er ist auch die Grundlage seiner Stellung gegenüber den übrigen Naturkörpern dieser Erde. — Kein Thier hat sich die Verbreitung auf der Erde so zu sichern gewusst, wie der Mensch. Kaum eine Insel wurde gefunden, welche nicht von Menschen bewohnt gewesen wäre. — Aber nicht nur da finden wir den Menschen,

wo — wie auf den noch nicht von europäischer Kultur vergifteten Inseln der Südsee — die ganze Natur dem Menschen eine freundliche und sorglose Existenz schafft; wir finden den Menschen auch da, wo er schwerer um seine Existenz kämpfen muss. In den weiten Steppen an dem Kaukasus pflanzt der Nomade heute sein Zelt, um es morgen wieder abzubrechen und andern Orten zuzuwandern, wo seine Heerden die passende Nahrung finden. In den Urwäldern Amerikas ist der Mensch heimisch und lebt von Jagd und spärlichem Ackerbau. Mitten in der glühenden Sonne Afrikas wohnt er, durch doppelte Häuser vor Hitze und plagenden Mücken geschützt. Und wo im Norden Alles von Schnee und Eis erstarrt, wo kaum die höchste Sommersonne ein Paar grüne Pflänzchen hervorlockt, wo die eine Hälfte des Jahres in Dunkelheit gehüllt ist, auch da lebt der Mensch in seiner Schneehütte und geniesst in Fröhlichkeit sein Dasein. Will der Mensch seinen Wohnsitz wechseln, dann gibt es kein Hinderniss für ihn; über unabsehbare Schneeflächen trägt den Eskimo sein Hundeschlitten, — durch den brennenden Sand der Wüste eilt der Beduine auf flüchtigem Rosse, — und Schiffe aller Art durchfurchen die salzigen Fluthen des Ozeans.

Was befähigt den Menschen, so unter allen Verhältnissen auszudauern und überall sich heimisch zu machen? Es ist der Bau seiner Hand, der ihn befähigt, sich Wohnung und Kleidung zu bereiten, der ihn in den Stand setzt, Jagdgeräthschaften und Bändigungsmittel seiner Hausthiere zu verfertigen. Und werfen wir von diesen Naturvölkern nur einen Blick noch auf die Zustände, in welchen wir leben! Wo wären ohne die kunstfertige menschliche Hand alle die Bequemlichkeiten unseres täglichen Lebens? Wo wären alle die bildenden Genüsse der Wissenschaften und der Künste?

Wir dürfen es kühn aussprechen: der Bau der menschlichen Hand ist das wichtigste Hülfsmittel der menschlichen Bildung in allen ihren Gestaltungen; aber wir dürfen darum doch nicht verkennen, dass sie nur ein Hilfsmittel ist, die Gedanken des menschlichen Geistes in die Erscheinung treten zu lassen; kein Apell und kein Phidias hätte die Welt mit seinen Kunstwerken erfreut und veredelt, wenn nicht die Macht seines Geistes seine Hand geführt hätte. Und so kommen wir freilich wieder auf den alten Satz, dass nur die höhere geistige Stellung und Befähigung es ist, welche den Menschen unwiderruflich von dem Thiere scheidet; aber — dürfen wir hinzusetzen — es ist der Bau seiner Hand, welcher vorzugsweise den Menschen befähigt, seine höhere geistige Anlage in die Erscheinung treten zu lassen in der Art seines Zusammenlebens mit seinen Nebenmenschen, in seiner Herrschaft über die Thiere, in seinem Siege über Zeit und Raum und über die Elemente.

Der Bau seiner Hand, in seiner Verwendung geleitet von seinem Geiste, macht den Menschen zum Herren der Erde.

Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315.

Akademischer Vortrag, auf dem Rathhause in Zürich am 18. Februar 1858 gehalten

von

Dr. GEORG von WYSS.

Hochgeehrte Versammlung!

Als mir vor einigen Jahren der ehrenvolle Auftrag wurde, zu Ihnen zu sprechen, bildete eine gedrängte Uebersicht unserer ältesten Landesgeschichte vom ersten bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung den Gegenstand meines Vortrages.

Eine natürliche Aufgabe wäre es heute, unsere Betrachtung an demselben Punkte wieder aufzunehmen, wo wir damals stehen blieben. Lassen Sie uns indessen den Blick für diessmal einem besondern Gebiete der vaterländischen Geschichte zuwenden, das wohl vorzüglich geeignet ist, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Seit vollen zwanzig Jahren, Tit., ist die angestrengte Thätigkeit der schweizerischen Geschichtsforscher vorzugsweise auf die Ergründung der Geschichte der Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden und ihrer ersten Bünde gerichtet und hat hierüber eine Reihe inhaltsschwerer, zum Theil ausgezeichneter Schriften hervorgebracht. Thatsachen, Rechtsverhältnisse, Ueberlieferungen und Anschauungen früherer und späterer Jahrhunderte sind hiebei zur einlässlichsten Verhandlung gekommen und doch steht über das Meiste ein abschliessendes, allgemein anerkanntes Ergebniss noch aus. Denn den Erzählungen unserer schweizerischen Chroniken, welche Tschudi zuerst systematisch verarbeitet und Johann v. Müller zum Gemeingut aller Eidgenossen gemacht hat, steht nun vielfach eine ganz andere Anschauung entgegen, angeregt hauptsächlich durch Kopp's umfassende Arbeit, und beruft sich für ihr abweichendes Urtheil auf Urkunden und Geschichtsbücher, welche — mit den Ereignissen gleichzeitig — jenen Chroniken an Alter weit vorangehen. Und bereits ist vom Zwiste der Forscher auch in die weitern Kreise des Publikums Kunde gedrungen. Bald wird Jedem aus uns, bald auch für den Unterricht der Jugend die Frage unabweislich sich aufdrängen: Was ist Wahrheit?

Versuchen wir zur Beantwortung derselben einen Beitrag zu liefern,

soweit es der Zweck dieser Versammlung gestattet, indem wir zunächst die urkundliche Geschichte, dann unsere Chroniken betrachten. —

I. Die urkundliche Geschichte.

Wer in die Anfangsgeschichte des Bundes der Waldstätte einzudringen sich bemüht, wird sogleich gewahr, dass ein Verständniss derselben ohne die genaue Kenntniss der allgemeinen Geschichte des deutschen Reiches durchaus unmöglich ist. Wie heutzutage die staatlichen und gesellschaftlichen Zustände unseres, doch für sich bestehenden Vaterlandes von denjenigen der uns umgebenden Länder auf's Mannigfachste bedingt und abhängig sind, so gilt Aehnliches von der Vergangenheit. Als die Landschaften zwischen dem Bodensee, dem Rhein und den Alpen noch zum deutschen Reiche gehörten, nahmen sie im vollsten Maasse an dessen Geschicken und innerer Entwicklung Theil. Daher finden wir auch bis tief in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu jeder Erscheinung auf heimischem Boden die entsprechenden, zum Theil vorangehenden und begründenden Vorgänge in weiten Kreisen durch ganz Deutschland wieder. Erst die völlig ausgebildete, im Kampfe gegen Oesterreich erstarkte Eidgenossenschaft der alten acht Orte steht als ein eigenthümliches Wesen da, dessen Keime der Morgarten befruchtet, das Schlachtfeld von Sempach zu vollkräftiger Blüthe entfaltet hat, und zu welchem sich nur noch im äussersten Nordwesten des Reiches, bei den Friesen und Dithmarschen, ein Gegenstück findet, wo unzugängliche Niederungen, gleich unsern Bergen, ein Bollwerk bäuerlicher Freiheit bildeten. Wer aber die Entstehung jener Keime ergründen will, wird ihre Elemente nur auf dem Boden der allgemeinen Reichsgeschichte finden und zu erkennen vermögen.

Versetzen wir uns auf denselben mit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts und richten wir den Blick auf die Innenverhältnisse des Reiches, so nehmen wir sofort die Spuren eines Gegensatzes wahr, der in der mannigfachsten Weise, bald in lautem Kampfe, bald unter zeitweiser Verständigung verhüllt, durch das ganze dreizehnte und den grössten Theil des vierzehnten Jahrhunderts sich fortzieht. Es ist dieses der Gegensatz fürstlicher Macht und städtischer Freiheit; der Fürsten und Herren auf der einen, der patrizischen Bürgerschaften [1]) in den Reichs- und königlichen Städten anderseits. Es würde uns zu weit führen, den Ursprung, die frühere Geschichte und die Bestrebungen dieser beiden sich entgegenstehenden Elemente auch nur in den flüch-

tigsten Umrissen zu zeichnen. Genug, sie bestanden. Ueber beiden aber war die königliche Gewalt. Ihre Aufgabe war es, in dem immer ernstern Gegensatze beider die Wagschale zu halten und dadurch eine gedeihliche Entwicklung der öffentlichen Zustände, wie sich selbst und mit sich die Einheit des Reiches, zu schützen. Diese Kräfte sind es, die auch in den schweizerischen Landschaften thätig waren, wo Bischöfe, Aebte und Grafen fürstliche Macht besassen, wo die Städte Basel, Bern, Zürich, Solothurn, Schaffhausen, je nach ihren Verhältnissen früher oder später in die Reihe ihrer grössern Schwestern im Reiche einrückten und auch die Thäler Uri, Schwyz, Unterwalden, wie das stammverwandte Hasle, ähnlich den Städten dahin strebten, unter des Königs alleinigem Schutze sich selbstständig zu bewegen. Denn es ist unverkennbar, die Gemeinschaften der Thalleute sind dem von den Städten gegebenen Beispiele nachgefolgt und vielfältig zu vergleichen. Was Diesen ihre Mauern und die durch Reichthum und Ritterschaft gehobene kriegerische Stärke, waren Jenen die Abgeschiedenheit des schützenden Gebirges und die frische Kraft eines einfachen Hirtenvolkes, das wenig Bedürfnisse, aber frühe schon den Gebrauch der Waffen kannte, den seine Söhne in Kriegszügen der Fürsten und Herren in der Fremde erlernten. [2])

Doch treten wir den Ereignissen näher!

Es war im März 1212 als der achtzehnjährige König Friedrich von Sicilien die Gestade seines herrlichen Landes, seine Gemahlinn Konstanze, seinen wenige Wochen zählenden Erstgebornen, Heinrich, verliess, um die römische (d. h. deutsche) Königs- und die Kaiserkrone zu gewinnen, zu welcher die Aufforderung deutscher Fürsten und des allgewaltigen Papstes Innocenz III., einst seines Vormundes, ihn so eben berufen hatte. Geboren aus dem schwäbischen Geschlechte der Staufer (Hohenstaufen), ein Sohn Kaiser Heinrichs VI. der Sicilien erobert, war Friedrich schon in der Wiege zum römischen Könige gewählt worden. Aber der frühe Tod seines Vaters hatte diese Wahl unwirksam gemacht, Deutschland zehnjährigen Wirren einer doppelten Königswahl Preis gegeben und endlich unter Otto IV., einen Sohn Heinrichs des Löwen, gebracht. Gegen Diesen trat nun Friedrich in die Schranken, als Süddeutschland, als Italien, als der Papst des Welfen kaiserlicher Gewaltherrschaft müde waren. Ununterbrochenes Glück begleitete Friedrichs Schritte. Ueber Rom, Genua und die rätischen Alpen gelangte er im September 1212 ungehemmt auf deutschen Boden, ward in Cur vom Bischofe Arnold und vom Abte von St. Gallen

empfangen, gewann durch des Abts Vermittlung den Bischof von Konstanz und dessen Stadt und fand in dem Grafen Ulrich von Kiburg und Baden einen mächtigen Anhänger. Durch des Grafen Gebiet zog Friedrich weiter, erreichte Basel, das ihn freudig begrüsste, hielt dort glänzenden Hoftag und rüstete sich muthig zur fernern Fahrt. In wenig Wochen gewann er Elsass, Breisgau, die Städte und Fürsten am Mittelrhein — des Reiches Hauptstärke — ward am 2. Dezember in Frankfurt von einer zahlreichen Fürstenversammlung feierlich zum Könige gewählt, und nur der Niederrhein und Sachsen gehorchten noch Otto. Einige siegreiche Feldzüge dehnten aber Friedrichs Herrschaft auch in jenen Gegenden aus, schlossen den Kaiser in immer engere Grenzen ein, und als endlich Otto im Mai 1218 auf der einsamen Harzburg, ohne Nachkommen, starb, ward Friedrich unwidersprochen im ganzen Reiche anerkannt.

Eine glückliche Zeit schien nun für dieses gekommen. Nach zwanzigjährigen Kämpfen sah es einen in der Blüthe der Jahre stehenden, mit allen Gaben eines überlegenen Geistes ausgestatteten Herrscher an seiner Spitze, von der Kirche anerkannt, von der Zuneigung Schwabens, der Heimath seines Stammes, getragen, in Italien mächtig und geehrt, mit Deutschlands Nachbarn in friedlichem Verständniss.

Bald aber zeigte sich, dass des Königs Gedanken mehr dem Lande seiner Geburt, dem an Sinnen- und Kunstgenüssen reichen Süden zugewendet waren, als dem ernsten, rauhen Norden, dessen Geschicke er lenken sollte. Denn nachdem er schon 1216 Gemahlinn und Sohn nach Deutschland hatte kommen lassen, bewirkte er 1220 die Wahl des achtjährigen Knaben Heinrich zum römischen Könige durch die deutschen Fürsten, bestellte für denselben eine Vormundschaft und ging wenige Wochen später (zunächst zum Empfang der Kaiserkrone in Rom) nach Italien ab, Deutschland auf lange Jahre verlassend.

Seine kurze Anwesenheit in Letzterm war hauptsächlich den Fürsten und Herren zu Gute gekommen; denn auf ihrer Unterstützung beruhte gänzlich seine Erhebung und Macht und die Ausführung seiner weitern Plane. Das Reichsgut, die Besitzungen und Rechte des schwäbischen Herzogthums seiner Ahnen, das Erbgut des Staufischen Hauses waren in den Wirren nach Kaiser Heinrichs Tode vielfältig an Fürsten und Herren gekommen; den Ueberrest, den Friedrich noch vorgefunden, hatte er zu grossem Theile benutzen müssen, sich ihren Beistand zu erkaufen. Die Städte, obwohl einzeln bedeutend, hatten

im des Reiches allgemeinen Angelegenheiten noch keine Stimme, für den König noch kein entscheidendes Gewicht.

Die Spuren dieses Ganges der Dinge geben sich in unsern schweizerischen Landschaften deutlich kund. Zwar benutzte Friedrich I. 1218 das Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses, um dem Reiche an der Hoheit über Bern und in der Vogtei der Stifte Zürich heimgefallene Rechte zu sichern; mehr aber noch gewannen durch ihn Bischöfe und Grafen. Erfreut über seine Aufnahme hatte er 1212 „der edlen Stadt Basel“ das Recht selbstständiger Bestellung eines Rathes verliehen; 1218 hob er auf Andringen des Bischofs diesen Erlass wieder auf und stellte die Stadt unter die Herrschaft des geistlichen Fürsten. Graf Ulrich von Kiburg ward mit Reichsgut und Lehen reichlich bedacht. Graf Rudolf von Habsburg, vom ersten Augenblicke an des Königs entschiedener Anhänger, Bürge und Begleiter bis in die niederländischen Feldlager, hatte sich Friedrichs besonderer Gunst zu erfreuen. Des Grafen Enkel Rudolf — dereinst seinen Nachfolger auf dem Throne — hob der König aus der Taufe.[3])

Das Erbe des Lenzburgischen Hauses hatte diese Grafengeschlechter gross gemacht; der Verfall des schwäbischen Herzogthums ihre Stellung gehoben. Die Landgrafschaft im Elsass, im Aargau, im Zürichgau (letztere ein Erwerb seines Vaters Albert) trug Graf Rudolf vom Reiche zu Lehen. Fürstengleich waltete er 1210 am Gestade des Vierwaldstättersees, in Luzern und Unterwalden, 1217 über Schwyz.[4])

In uralter Zeit hatten sich im Thale von Schwyz freie Alemannen angesiedelt, an deren Spitze der Graf des Zürichgaues, unter ihm ein Centenar das Gericht gehegt, von dessen allmälig erblich gewordenem Amte das angesehenste Geschlecht den Namen Hunno trug. Im Laufe der Jahrhunderte hatten Gotteshäuser und Dynasten Grundeigenthum im Thale neben den bäuerlichen Markgenossen erworben; gemeinsam mit den letztern des Thales Grafen, aus dem Stamme von Lenzburg, vor Königen um Wald und Weide wider Kloster Einsiedeln gestritten. Jetzt schlichtete Graf Rudolf selbst einen solchen Streit, in welchem die Landleute gegen das Kloster und dessen mächtige Vögte von Rapperswil in dreijähriger Fehde sich behauptet und zuletzt beide Theile sein Urtheil angerufen hatten. Mit seinem Gefolge von Räthen und Dienstleuten, den Edeln von Schnabelburg, von Wart, von Wediwile, von Bonstetten u. a. m. erschien Graf Rudolf in der Abtei, liess sich vom Abte und dessen Convent und Vogte die kaiserlichen und königlichen Briefe und Handvesten des Klosters, von den Land-

leuten — Konrad Hunno an der Spitze — ihre Ansprüche vorlegen, und schied dann mit Rath weiser Leute und beider Theile Willen die freien, ewigen Besitzungen des Klosters, der Landleute und die Weide aus, die beiden Theilen gemeinsam bleiben und darinnen keiner derselben jemals ein Eigen gewinnen solle. Alle Handvesten und Besitzrechte früherer Zeiten sollen hiemit todt und ab sein. Bei diesem Spruche nun sagt der Graf von sich aus, dass er „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz sei". Man hat den Sinn dieses Ausdruckes vielfach verschieden gedeutet. Welches immer sein rechtlicher Inhalt sei, soviel geht aus demselben hervor, dass die ursprünglich nur dem Reiche und dem Gaugrafen, als kaiserlichem Beamten, untergebenen Landleute bereits seit längerer Zeit in einer Abhängigkeit von dem gräflichen Hause als solchem standen; ein Verhältniss, das eine völlige Landesherrschaft der Grafen herbeizuführen um so eher geeignet war, als des Grafen Rudolf persönliche Stellung und enge Beziehung zu König Friedrich diese Abhängigkeit der Bauersame von Schwyz nur befestigen konnte. Dass letztere indessen das Verhältniss mehr ertrug, als liebte, ist aus der ganzen nachfolgenden Geschichte von Schwyz, aus einem wenig spätern Vorgange in Uri und — vielleicht — auch aus der Urkunde Rudolfs selbst zu erschliessen, in welcher der Graf seine Vogt- und Schirmherrlichkeit zweimal mit besonderm Nachdrucke betont. [5])

Günstigere Umstände für die freiheitliche Entwicklung der städtischen und ländlichen Gemeinden traten nun aber dadurch ein, dass König Friedrich sich mit Vorliebe Italien zuwandte. Indem das Reich einer festen Leitung aus seinem Mittelpunkte entbehrte, wurde Jedem die Nothwendigkeit nahe gelegt, sich selbst zu schützen; aber auch Spielraum gewährt, seine Ansprüche und Rechte je nach dem Maasse seiner Kraft auszudehnen. Fürsten und Herren, Städte und Landleute empfanden diess gleicher Weise. Verfolgen wir die Hauptthatsachen dieser Entwicklung!

An Friedrichs Statt regierten Deutschland seit 1220 zuerst die Pfleger König Heinrichs; dann, von seinem siebzehnten Jahre an, Dieser selbst. Häufig griff freilich der Kaiser durch Verfügungen aus der Ferne in die deutschen Angelegenheiten ein. Als der junge König des Vaters Absichten zu widerstreben, nach unabhängiger Herrschaft zu trachten begann, erschien Friedrich nach fünfzehnjähriger Abwesenheit wieder in Deutschland, entsetzte Heinrich des Thrones und verwandte nun zwei Jahre darauf, das Reich zu ordnen. Auf seinen Wunsch

erwählten die Fürsten seinen zweiten, neunjährigen Sohn Konrad an Heinrichs Statt zum römischen Könige; der Kaiser stand auf dem Gipfelpunkte seiner Macht. Nun aber wiederholte sich früher Geschehenes. Auch jetzt überliess Friedrich die deutschen Lande einer vormundschaftlichen Regierung für den unmündigen König und ging wieder nach Italien. Bald verzehrte er dort im Kampfe mit den Lombarden, in stetem Zerwürfniss, endlich in Todfeindschaft mit dem päpstlichen Stuhle seine beste Kraft. 1239 von der Kirche gebannt, 1245 durch Papst und Concil zu Lyon für sich und sein Geschlecht aller Throne verlustig erklärt, vermochte er nicht, diese Gegner zu bezwingen. In diese Kämpfe verwickelt starb er 1250 im Neapolitanischen, ferne und fast ausser aller Verbindung mit Deutschland. Hier aber, wo die mächtigsten Fürsten 1241 wider ihn und König Konrad die Waffen erhoben, behauptete sich Letzterer nur mit solcher Mühe gegen seine Feinde, dass er es nach zehnjährigem Kampfe vorzog, sein Erbreich Sicilien aufzusuchen, um dort zunächst seine Herrschaft zu begründen. Allein auch ihn erreichte unerwartet schnell das Verhängniss seines Hauses. Am 22. Mai 1254 starb er zu Lavello im sechsundzwanzigsten Altersjahre; der letzte König aus dem Stamme der Staufer.

In gewaltiger Weise haben diese vierthalb Jahrzehnte von Heinrichs Königswahl bis zu Konrads Ende die Selbstständigkeit der deutschen Städte gefördert. Hatten früher die einzelnen Bürgerschaften in enger Vereinigung ihrer Genossen Kraft und Stärke gefunden, so dehnte jetzt diese Einigung sich über die Mauern der einzelnen Stadt aus, verband Städte mit Städten — ähnlich dem Beispiele der Lombarden —, machte Grundbesitzer auf dem flachen Lande (Pfahlbürger) des städtischen Bürgerrechts theilhaftig; ja es fingen ähnliche Einigungen an auch Landleute unter einander zu verbinden. In grossen Zügen geht diese Erscheinung ununterbrochen, obwohl wechselnd in ihren Erfolgen, fortan durch alle Theile des Reiches, bedingt hauptsächlich durch das Verhalten des Königthums. Zunächst freilich trat ihr Dieses, verbündet mit den Fürsten, hemmend entgegen. Schon durch König Heinrich ward 1226 das erste geschichtlich bekannte Bündniss deutscher Städte aufgehoben und wurden städtische Einigungen und Verfassungen cassirt. 1231 erliess der Reichstag in Worms, von Italien aus durch Kaiser Friedrich angeregt, ein Verbot aller Einigungen, Verbindungen und Eidgenossenschaften in Städten und zwischen Städten; 1235 der Kaiser selbst in Mainz, auf gleicher Grundlage, ein grosses Reichsgesetz, das seine Thronnachfolger oft erneuert haben. Allein alle diese

Maassregeln vermochten nicht den natürlichen Lauf der Dinge zu hemmen. Immer wieder tauchten jene Bestrebungen der Städte nach voller Selbstverwaltung und Einigungen unter sich von neuem auf. Und als König Heinrich im Zwiespalte mit dem Vater bei den Städten Parthei warb, als später der Kaiser selbst, verlassen von den Grossen, verurtheilt von der Kirche, verworfen von der Geistlichkeit, bei den Bürgerschaften seine letzte Stütze suchte, da machten diese gewaltige Fortschritte auf der eingeschlagenen Bahn. Ihr stetes Ziel im Auge, hielten sie des Kaisers Sache bis zu seinem Untergange mit allem Eifer fest und kämpften so zu gleicher Zeit für ihn und für sich selbst. Zur Zeit von König Konrads Ende verband ein grosser Bund die Städte am Rhein und in der Wetterau, von Basel abwärts bis gegen Cöln hin. Selbst Fürsten und Herren schlossen sich nun diesen Vereinigungen an, die ihren Landfriedenssatzungen mit Waffengewalt Nachdruck gaben.

Mächtig brauste dieser Strom der Zeit auch durch das oberste deutsche Land. Basel, Rheinfelden, Zürich standen im Verein der deutschen Städte; im burgundischen Lande Bern, Freiburg, Murten, Wiflisburg, in Bündnissen unter einander.[6]) Hier setzte sich Peter von Savoyen, dort Kaiser Friedrichs Taufpathe, der junge Graf Rudolf von Habsburg, in freundliches Vernehmen mit den Bürgerschaften und förderten mit deren Unterstützung ihre eigene Macht. Der hohe Adel, der entgegenstand, vermochte nicht die Bewegung niederzuhalten. Aber auch im Gebirge blieb dieselbe keineswegs zurück. Hier trat Hasle in Verbindung mit Bern; hier schlossen Uri, Schwyz und Nidwalden um die Mitte des Jahrhunderts ihren ersten Bund, dessen unmittelbaren Ausdruck wir freilich nicht mehr besitzen, von dem aber Wort und That der Folgezeit unzweifelhafte Kunde geben. Die Gemeinde von Uri bildete seinen Stützpunkt.[7])

Das Thal, ursprünglich königliches Eigenthum, war seit mehr als drei Jahrhunderten unter der Grundherrschaft der Abtei Zürich; auf ihrem Boden aus freien und unfreien Ansiedlern die Genossenschaft der Gotteshausleute herangewachsen, deren Vertreter schon im zehnten Jahrhunderte mit dem Vogte des Stiftes verhandelten; mit welcher Edle und Ritter, die im Laufe der Zeit Lehen im Thale erworben, in freundlichem Vernehmen standen. Belehnt vom Reiche, als Schirm- und Kastvogt der Abtei, hatte aus der Ferne der Herzog von Zähringen die oberste Gewalt im Thale geübt; nach des letzten Zähringers Tode der alte Graf Rudolf von Habsburg, durch Kaiser Friedrichs

oder dessen Sohnes Gunst, des Zähringers Vogtei über Uri als Lehen erhalten. Ungerne hatten die Thalleute diesen Wechsel gesehen, der geeignet war, sie in ähnliche Stellung wie ihre Nachbarn von Schwyz zu dem nahen, ringsum mächtigen Grafenhause zu bringen. Jetzt wandten sie sich, 1231, an König Heinrich, um solcher Gefahr zu entgehen, und in dem gleichen Augenblicke, in welchem die Reichstagsbeschlüsse wider die Städtefreiheit zu Worms ergingen, gab der König den Thalleuten williges Gehör, fand den Grafen um seine Ansprüche ab und nahm Uri unter des Reiches unmittelbare Hoheit. Des Königs Beweggründe sind unbekannt; die Einwilligung des Grafen vermuthlich ein Preis der Sühne, in welchen Heinrich kurz zuvor Rudolfs ältesten Sohn, Albert, aufgenommen, nachdem Dieser durch eine Fehde im Elsass sich des Königs heftigen Unwillen zugezogen. Unverkennbar aber ist die Absicht der Landleute. So sehr war ihre Gemeinde, die den erfolgreichen Schritt beim Könige gethan, bereits erstarkt, dass sie — gleich städtischen Bürgerschaften — Gotteshäuser besteuerte und schon 1243 ihr eigenes Siegel führt. [8])

Auf ähnlichem Wege folgten ihnen binnen kurzem die Landleute von Schwyz. Kriegslust, Ruhm- und Soldbegierde führten damals schon die Jugend aus dem Gebirge in die Dienste kriegerischer Fürsten; sie brachten auch dem Kaiser in Italien willkommene Mannschaft zu. Da benutzten Boten von Schwyz 1240 im Lager vor Faenza die günstige Gelegenheit, sich Befreiung von der Habsburgischen Vogt- und Schirmherrlichkeit zu erbitten, und Friedrich willfahrte ihrem Begehren. Als „freien Leuten", die „nur ihm und dem Reiche unterthan seien", verhiess er ihnen des „Reiches besondern Schutz, aus dessen Herrschaft und Händen sie niemals entfremdet werden sollen". Das Thal war hiemit als Reichsland anerkannt; Habsburgs Gewalt (als Amtsgewalt wohl fortbestehend) ihres erblichen (eigenthümlichen) Charakters entkleidet, als vom Reiche herrührend bezeichnet, und des Grafen Aussicht auf Erwerb völliger Landesherrschaft vereitelt. Der Grundbesitz des gräflichen Hauses aber und desen grundherrliche Rechte wurden durch die königliche Verfügung nicht berührt. Dieselben waren nicht mehr in des alten Grafen Rudolf Händen; 1232 war dieser gestorben, sein jüngerer Sohn, Rudolf der Schweigsame (von Habsburg-Laufenburg), Erbe des Besitzthumes des Hauses am Vierwaldstättersee geworden, an dessen Ufern er eben jetzt die Veste Neu-Habsburg erbaute. Gleich dem Vater ein entschiedener Anhänger des staufischen Königshauses, ward er auch durch Friedrichs Erlass für Schwyz von

des Kaisers Sache keineswegs getrennt; sei es dass jener Erlass in den thatsächlichen Verhältnissen zwischen ihm und den Thalleuten (zumal bei des Kaisers Abwesenheit in fernem Lande) einstweilen keine Veränderung hervorbrachte; sei es dass der Graf Friedrichs Verfügung als vollberechtigt anerkannte. [9])

Als aber die politischen Gegensätze schärfer wurden, als die Bürger von Luzern sich wider ihren Grundherren, den Abt von Murbach, erhoben, dessen Schirmvogt Graf Rudolf war, und eine geschworne Einigung die Stadt mit Geistlichen, Rittern und Landleuten in Nidwalden zu gegenseitigem Schutze verband, ja auch mit Zürich in Verbindung brachte, das mit des Grafen Schwägern von Regensberg nicht in freundlichem Vernehmen stand, da traten zwischen Graf Rudolf und den Ländern Zerwürfnisse ein. Denn im Gegensatze zu seinem gleichnamigen Neffen gehörte Jener ganz der Parthei des landesherrlichen Adels an. Hin und her wogten nun die Kräfte. Ein Friedensschluss der Landherren mit Luzern, im Juli 1244, brachte nur augenblicklichen Stillstand. Und als vollends der kirchliche Zwiespalt unheilbar ward, der Spruch des Concils zu Lyon wider die Staufer erging, sagte Graf Rudolf — noch kurz zuvor beim Kaiser — sich auch von des Letztern Sache los und anerkannte fortan dessen Verfügung für Schwyz nicht, zumal Friedrich bei ihrem einstigen Erlass schon unter dem Banne gestanden. Die Waldstätte blieben daher in feindseliger Stellung zu Rudolf; 1247 rief der Graf Papst Innocenz IV. um Hülfe wider Schwyz, Sarnen und Luzern an, die seiner Herrschaft nicht gehorchen wollen, sondern sich zum Kaiser halten. Entgegengesetzte Partheien hatten zwar in Schwyz gewaltet, die Landleute in ihren Beschlüssen geschwankt; zuletzt jedoch Rudolfs Gegner die Oberhand behalten. Der Graf starb 1249, ohne das Ende dieser Streitigkeiten gesehen zu haben. Noch im Mai 1252, als die Bürger von Luzern sich mit ihren Vögten verglichen, war der Friede bei „den Leuten in den Bergen“ nicht vollkommen hergestellt. Doch verfügte noch im nämlichen Jahre Graf Gottfried, Rudolfs ältester Sohn und Erbe, in Sarnen über dortiges Besitzthum des Hauses für sich und seine Brüder. [10])

So standen die Dinge, als das Staufische Königsthum erlosch. Nun aber fiel das Reich unter blossen Namenkönigen jener achtzehnjährigen Zersetzung anheim, die das Zwischenreich genannt wird, und die entfesselten Triebe hatten aller Orten noch freiern Spielraum. Das Fürstenthum erreichte in der Ausbildung voller Landeshoheit und des Kurfürstenthums seine Spitze; die Städte, obwohl durch Zwiespalt

ihrer besten Kraft beraubt, behielten wenigstens einen Preis ihrer Anstrengungen in dem fortan geübten Stimmrecht auf den Reichstagen.

Von der Thur bis zur Aare legte damals Graf Rudolf von Habsburg, der Neffe des Schweigsamen, durch Waffen, durch Erbschaft, durch Verträge den Grund zu seiner künftigen Erhöhung; im Bunde mit ihm errang Zürich volle Freiheit; mit Peter von Savoyen behauptete Bern seine alten Rechte. Die Reichsburgen auf dem Lindenhofe und auf Nidegg wurden dem Verfalle oder der Zerstörung Preis gegeben. Im innern Lande gewann Luzern, Murbach gegenüber, an höherer Bewegung und brach des Abtes drohendes Schloss Tannenberg; vertheidigte Zug sich mit Glück wider räuberischen Adel.[11]) Aber von den „Leuten in den Bergen“ ist während zwanzig Jahren fast keine Kunde. Nur dass die Gemeinde von Uri zwei Mal den Grafen Rudolf als Richter über Landfriedensbrüche in ihrem Innern nach Altdorf berief und seine Sprüche mitbesiegelte, dass um 1269 Leute von Steinen sich von Habsburgischen Herrschaftsrechten loskauften und dass Graf Rudolf 1273, kurz vor seiner Königswahl, Besitz und Rechte seiner Vettern von Habsburg-Laufenburg in Schwyz und Unterwalden käuflich an sich brachte. Das sind aus zwanzig Jahren alle urkundlichen Zeugnisse aus den Waldstätten. Sonst aber, von ihrer inneren Entwicklung, von ihrem Verhältnisse zu Graf Gottfried und seinen Brüdern, keine Spur! Und doch ist dieser lange Zeitraum, für Schwyz wenigstens, nicht ohne bedeutende Folgen geblieben; denn nach dem Schlusse desselben steht Schwyz 1275 gegenüber Gotteshäusern, 1281 mit seinem Siegel, ganz in der nämlichen Stellung wie vierzig Jahre früher Uri.[12]) Wir werden sehen, wie unsere Chroniken diese Lücke ergänzen.

Eine neue Zeit begann aber mit dem Augenblicke, da Graf Rudolf — im Herbste 1273 — den Königsthron bestieg. Mit ungeahnter Kraft und seltenem Geschick machte der zum Herrscher geborne Graf seine neue Würde geltend, besiegte das mächtige Böhmen, unterwarf ungehorsame Herren und Städte, handhabte den öffentlichen Landfrieden und errang — wenn auch die alte Macht des Königthums nicht wieder herzustellen war — dem letztern doch ein längstvermisstes Ansehen. Demselben Zwecke diente sein Bestreben, die Macht des eigenen Hauses zu fördern und dessen Nachfolge auf dem Throne zu sichern. Die Eheverbindungen seiner Kinder, die Belehnung seiner Söhne mit Oestreich, die Ausdehnung und Abrundung seines Hausbesitzes in den Stammlanden durch alle Mittel des Einflusses bereitete den Weg zu jenem Ziele.

Diess hatten auch die Waldstätte zu empfinden. Zwar bestätigte der König Uri's reichsunmittelbare Stellung; in Schwyz und Unterwalden aber behauptete er, mit grösserm Nachdrucke als einst seine Vettern, die Rechte und Ansprüche, die er von Diesen erkauft. Kaiser Friedrichs Urkunde für Schwyz ward nicht erneuert. Luzern brachte der König durch Kauf von Murbach völlig in seine Hand.

Die Länder mussten sich fügen. Es ist keine Spur von Auflehnung gegen Rudolfs Gewalt; vielmehr diente noch in seinen letzten Jahren die kriegstüchtige Schaar der Schwyzer mit Ruhm in seinem Heere. Aber an Beschwerden und Missvergnügen hat es doch nicht gefehlt. Schon des Grafen, noch mehr des Königs Steuerforderungen drückten schwer auf Stadt und Land; die Thalleute können, von den letztern wenigstens, nicht frei geblieben sein. Die Nichterneuerung von Kaiser Friedrichs Briefe für Schwyz, der Versuch, die Thäler den Landrichtern des königlichen Hauses — nicht des Reiches — im Zürichgau und Aargau zu unterstellen, die Uebertragung der Reichsvogtei in Zürich an Habsburgische Vasallen, statt wie früher an städtische Ritter, das Alles wies auf des Königs Absicht hin, an die Stelle der Herrschaft des Reiches diejenige seines Hauses treten zu lassen und entfremdete ihm die davon Betroffenen. Ein Brief des Königs an Schwyz, der Inhalt des erneuerten Bundes der Länder und ihres Bündnisses mit Zürich geben hievon unverkennbares Zeugniss. [13])

Kaum hatte nämlich Rudolf die Augen geschlossen, so ging ihre Stimmung zur That über. Am 15. Juli 1291 starb der König; schon am 1. August erneuerten die Gemeinden von Uri, Schwyz und Nidwalden ihren „alten“ geschworenen Bund auf ewig. Der Bundesbrief, der älteste noch vorhandene, gibt in merkwürdiger Bestimmtheit ihre Absicht kund, nur Einheimische als Richter in den Thälern anzuerkennen. Am 16. Oktober folgte der dreijährige Bund Zürichs mit Uri und Schwyz. Gegenseitig sichern sich die Verbündeten Schutz dagegen zu, dass Niemand schwerer mit Diensten beladen werde, als „vor des Königs Zeiten“ üblich gewesen. Und auch Gegner aus dem Adel, die von des Königs Vergrösserungsplanen gelitten hatten, voran der Bischof von Konstanz, des Königs Vetter von Habsburg, verbanden sich mit Zürich wider Oestreich.

Allein Zürichs blutige Niederlage vor Winterthur am 13. April 1292 und Herzog Albrechts Erscheinen im Lande mit Heeresmacht brachten die Stadt und den Adel zum Frieden mit dem Herzog; nur

die Waldstätte beharrten auf ihrem Widerstande, ungeachtet Albrecht im Herbste 1292 sein Heer bis Zug vorführte und der erwählte neue König, Adolf von Nassau, in friedlichem Einvernehmen mit dem Herzog im Januar 1293 selbst bis nach Zürich heraufkam. Noch im März ordnete der Oestreichische Pfleger in Luzern, Otto von Ochsenstein, feindliche Massregeln gegen die Thäler an. Wann und wie diese sich endlich mit dem Herzoge befriedeten, ist unbekannt. Für Uri scheint dies noch 1293 geschehen zu sein; Schwyz blieb jedenfalls in grosser Unabhängigkeit von dem Einflusse der Herrschaft. 1294 setzte die Gemeinde aus sich ein Statut über privatrechtliche und über die Verhältnisse der Gotteshäuser im Lande fest. Und als schon im dritten Jahr tiefer Zwiespalt zwischen König Adolf und Herzog Albrecht eintrat und nach und nach zur tödtlichen Feindschaft ward, benutzten Uri und Schwyz die günstige Gelegenheit, beim Könige ihren Ansprüchen Gehör zu verschaffen, erhielten von demselben Verbriefung ihrer Reichsunmittelbarkeit und nahmen nun ganz dieselbe Stellung ein wie nach König Rudolfs Ableben. Sogar Luzern zeigte wieder Streben nach freierer Bewegung. [14])

Aber Adolfs Untergang in der Schlacht von Göllheim im Juli 1298 und Albrechts Erhebung an's Reich brachten einen gänzlichen Umschlag in alle Verhältnisse. Mächtiger als der Vater, ein noch strengerer Kriegsmann, herrschte dieser zweite König Habsburgischen Stammes über Fürsten, Adel und Städte, Jene mit eiserner Faust demüthigend, Diesen gegenüber karger in Vergünstigung von Freiheiten; auch das Ziel der Vergrösserung eigener Hausmacht verfolgte er nicht minder stät, als sein Vater. Sein Walten gab sich nachdrücklich gerade in den Stammlanden kund, die er alljährlich besuchte. Der hohe Adel fühlte sich durch des Königs strenges Regiment beengt, gab Einflüsterungen feindselig gesinnter Fürsten Gehör und weckte dem Könige in seinem Neffen einen Gegner; Zürich erhielt neuerdings Reichsvögte aus den Habsburgischen Vasallen; Luzern ward in die Stellung einer Habsburgischen Landstadt zurückgewiesen; von erneuerter Zusicherung der Reichsunmittelbarkeit an Schwyz war keine Rede; selbst Uri erhielt eine solche nicht mehr, die doch noch König Rudolf gewährt hatte. Schwyz und Unterwalden traten in eine, nun nicht mehr zu bestreitende Unterordnung unter die Habsburgische Landesherrschaft; Letzteres fand durch deren Einfluss zum ersten Male Einigung unter einem Landammann für Ob- und Nidwalden. Uri's Stellung blieb ungewiss; die Gemeinde und ihr Landammann konnten sich des Kö-

nigs Geboten, unter welchem Titel diese auch gegeben werden m
nicht entziehen. So war der Bestand der Dinge, gegen welche
rend Albrechts zehnjähriger Herrschaft keine Auflehnung erfol
Ruhig ordnete der König in diesen Jahren die Aufnahme eines g
Urbars über alle Habsburgischen Besitzungen und Rechte durch
Oberdeutschland und Curwalen an. [15])

Albrechts Tod am 1. Mai 1308 unter den Streichen der ac
Mörder zu Windisch veränderte plötzlich Alles. Während im
Lande Herzog Leopolds energischer Geist die Habsburgischen
schaften sicherte, die Verfolgung der Königsmörder vorbereite
auch Zürich zu gewinnen wusste, benutzten Uri und Schwyz,
nun auch Unterwalden sich anschloss, die Gunst der Umstände,
reichs Herrschaft abzuwerfen; sie traten gegen die Herzoge au
es gelang ihnen, des neuen Königs, Heinrichs von Lützelburg,
kennung ihrer Reichsunmittelbarkeit zu erhalten. Zu Konstanz er
Heinrich am 3. Juni 1309 für Uri und Schwyz die Briefe der I
Friedrich und Adolf und setzte Unterwalden den beiden L
gleich. Sein anfängliches Zurückhalten gegen Oestreich kam
Begehren der Thalleute zu Statten. Als die Herzoge sich in
über Beeinträchtigung ihrer Rechte in den Waldstätten beklagte
theilte der König, der Leopolds trefflicher Kriegshülfe in Italien
zu danken hatte und diese sich zu erhalten wünschte, auf de
zogs Andringen 1311 Befehl zu Untersuchung der Rechte,
Leopold und seine Brüder als Grundherren und als Erben ei
Grafengewalt in den Ländern theils besassen, theils beanspr
Und wohl ist anzunehmen, es würde diese Anordnung nicht
günstige Wirkungen für das Haus Oestreich geblieben sein, we
verwittweten Kaisers beabsichtigte Vermählung mit einer Schwest
Herzoge zu Stande gekommen wäre. Allein Heinrichs unerw
Hinschied am 24. August 1313 löste diese angebahnte Verbi
und es blieb auch der Streit zwischen den Herzogen und den
stätten unerledigt. Als Leopold denselben mit den Waffen zu
digen unternahm, entschied der Sieg am Morgarten am 15. Nov
1315 bleibend für die Waldstätte. [16]) —

Diess, Tit., das Ergebniss der urkundlichen Geschicht
jenigen Jahrhunderts, das Uri, Schwyz und Unterwalden zu
ständigen Gemeinwesen gebildet hat. In kurzem Ueberblicke k
wir sagen: Von der Zeit an, da das Haus Habsburg zuerst am
waldstättersee Fuss gefasst, war es sein Bestreben, rings um den

sich volle Landesherrschaft zu erwerben; die Länder aber widerstanden. Uri hat sich jener Herrschaft fortdauernd und mit Erfolg erwehrt, nur unter dem alten Grafen Rudolf und unter seinem Urenkel, König Albrecht, vorübergehend in bestimmter Gefahr, bleibend unter Habsburg zu gerathen. Schwyz, dasselbe Ziel anstrebend, erreichte in Kaiser Friedrichs II. letzter Zeit Unabhängigkeit von Habsburg, ward aber unter den Königen Rudolf und Albrecht dem Habsburgischen Hause bestimmt unterworfen. Unterwalden, an innerer Einheit hinter Schwyz zurückstehend und darum minder kräftig und entschieden, theilte dessen Bestrebungen, gelangte aber erst nach König Albrechts Tode zu gleicher freier Stellung wie Schwyz.

II. Die Chroniken.

Wie verhalten sich nun zu dieser urkundlichen Geschichte die Erzählungen unserer Chroniken?

Kein Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts gibt uns von den Tagesereignissen, Handlungen und Verträgen Kunde, oder nennt die Personen, in welchen das hundertjährige Ringen der Thalgemeinden nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Habsburg zu Tage trat. Die wenigen vorhandenen Urkunden lassen uns, wie Sie gesehen haben, nur in einzelnen, weit auseinanderliegenden Zeitpunkten den augenblicklichen Bestand der Verhältnisse (gleichsam Knotenpunkte der Entwicklung) theilweise erkennen.

Eben so wenig gibt es Schriftsteller des vierzehnten Jahrhunderts, die uns zur Aufklärung dienen könnten. Die Schlacht am Morgarten ist von einigen Zeitgenossen aufgezeichnet worden. Aber über deren Veranlassung drücken sich diese Berichterstatter, denen es um die Gegenwart, nicht um die Vergangenheit zu thun war, so kurz, so oberflächlich und doch so widersprechend aus, dass wir aus ihnen nicht den mindesten Gewinn für die frühere Geschichte der Waldstätte schöpfen. Auch in den noch erhaltenen Liedern aus dem vierzehnten Jahrhundert über damalige Ereignisse — wie die Schlacht von Sempach u. s. f. — ist kein Anklang an die frühere Geschichte der Länder.[17]) Ein Zürcherisches Zeitbuch eines Unbekannten enthält die Angabe: „Im Rebmonat (Hornung) 1306 machten die drei Länder Schwyz, Uri und Unterwalden einen Bund und schwuren zusammen; das war der erste Bund.“ Wäre die Jahrzahl unbestritten, so kann hiemit, Angesichts der Bundesurkunde von 1291, nur ein Geheimbund gemeint sein, welcher bis nach König Albrechts Tode (gerade im Frühjahr 1305 war der König in unsern Landschaften) ohne Folgen geblieben.

Erst zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts — hundert Jahre nach der Schlacht von Morgarten — wurde die älteste, uns erhaltene ausführlichere Aufzeichnung über die Geschichte der Länder abgefasst: in der Stadtchronik von Bern, welche der Rath daselbst um 1430 anfertigen liess und die unter des Stadtschreibers Justinger Namen bekannt ist. Von Irrthümern über ältere Zeiten nicht frei, und auch manche fabelhafte Anekdote aufnehmend, im Ganzen aber doch gut unterrichtet, erzählt diese Chronik in ihrer ersten schriftlichen (nicht der gedruckten) Fassung also: [18])

„Im Jahr 1260 erhoben sich Schwyz und Unterwalden wider ihre Herrschaft Habsburg, unterstützt von Uri, das an die Abtei Zürich gehörte. Der Herrschaft Vögte und Amtleute hatten neue Rechte und neue Fünde gesucht, mit der Landleute Frauen und Töchtern Muthwillen getrieben. Ein grosser Krieg entstand. Die Länder riefen das Reich um Hülfe an, an das Schwyz vor vielen hundert Jahren gehörte, wie es mit Briefen bewies. Nach langem Krieg, wobei die Herrschaft Habsburg verarmte, suchte diese Hülfe bei der Herrschaft Oestreich. Letztere kaufte jener ihre Rechte um eine Summe Geldes ab, und als sie hievon die Thäler benachrichtigte, unterwarfen sich diese und thaten ihr Gehorsam nach Weisung ihrer alten Rechte. Das währte manches Jahr. Als aber der Herrschaft Oestreich Amtleute neue Rechte, neue Dienste und Fünde suchten, erhob sich neuer Streit und Krieg, der bis zum Jahre 1315 währte, da Herzog Leopold mit Heeresmacht gegen Schwyz zu Felde zog“ u. s. f. — Worauf die Schlacht am Morgarten geschildert wird.

Augenscheinlich ist in dieser Erzählung Nichts, was dem Ergebnisse der urkundlichen Geschichtsforschung wesentlich widerspräche. Im Gegentheile; letztere zeigte uns ja ebenfalls eine gedoppelte Erhebung der Waldstätte: einmal, zur Zeit der letzten Staufer, gegen das Haus Habsburg-Laufenburg; dann — nach König Rudolfs Zeiten — gegen das Haus Oestreich. Justinger gibt nun hiezu das Nähere. Die von ihm angeführten Daten zeigen, dass die Spannung oder der Fehdezustand zwischen dem Hause Habsburg-Laufenburg und den Waldstätten nach jenem Luzernerfrieden von 1252 keineswegs bleibend beigelegt ward, sondern bis 1273 fortgedauert hat. Diess erklärt nun vollkommen, warum wir von 1260 — 1273 nicht die geringsten Spuren eines Zusammenhanges zwischen der Herrschaft (Graf Gottfried und seinen Brüdern) und den Ländern finden; es erklärt den Verkauf ihrer Rechte an ihren mächtigeren Vetter Rudolf (Justinger kann die Urkunde

darüber gesehen haben, die 1415 mit dem Oestreichischen Archive auf Schloss Baden in die Hände der Eidgenossen kam); es erklärt endlich, warum Schwyz 1275 in so viel grösserer Selbstständigkeit, als dreissig Jahre früher, auftritt. Zudem ist was Justinger sagt den allgemeinen Verhältnissen in unsern Landschaften zur Zeit des Zwischenreiches völlig gemäss. Zu bedauern bleibt, dass die Chronik hingegen mit Bezug auf die zweite Erhebung der Waldstätte, diejenige gegen das Haus Oestreich, keine Zeitbestimmung enthält und nicht unmittelbar feststellen lässt, ob sie die Ereignisse zu König Adolfs Zeiten oder spätere bezeichnen wolle. Da sie aber den neuen Streit bis zur Schlacht bei Morgarten dauern lässt, so können wohl nur die Jahre 1308 (nach König Albrechts Tode) bis 1315 gemeint sein.

Weit spätern Ursprunges als Justinger sind unsere Chroniken aus dem Zürich- und Aargau: Das weisse Buch von Sarnen, die Chroniken der Luzerner Russ, Etterlin und Schilling, des Arther-Pfarrers Villinger, des Zugers Kolin, der Zürcher Brennwald, Stumpf und Bullinger, des Wettingerabts Silbereisen. Diese Verfasser haben alle die Berner-Stadtchronik, wenigstens mittelbar, gekannt und schöpfen sichtlich aus derselben; sie haben aber auch noch andere Quellen für ihre Darstellungen benutzt, theils Volkslieder und mündliche Ueberlieferungen, theils nun verlorene Chroniken, von denen wir einzig von derjenigen eines Landammann Püntiner von Uri, geschrieben zu Justingers Zeit, etwas Näheres, aber auch das wissen, dass sie u. a. eine ganz fabelhafte Urgeschichte der Länder enthielt.[19]) Natürlich haben die spätern unter jenen Chronikschreibern auch die Werke der ihnen je vorangehenden benutzt.

Durchgehen wir nun ihre Aufzeichnungen, so ergibt sich daraus Folgendes.

Zunächst finden wir in mehreren dieser Chroniken eine kurze Erzählung von einem Aufstande der Waldstätte zur Zeit des Zwischenreiches. „Im Jahr 1260, sagen sie, erhoben sich die Landleute von Schwyz und von Unterwalden wider den Adel, brachen dessen Burgen, vertrieben ihn grösstentheils aus dem Lande und befestigten die Eingänge ihrer Thäler durch Thürme und Mauern am Sattel, bei Arth und bei Stansstad. Es entstand eine zwölf Jahre andauernde Fehde; der entflohene Adel suchte Hülfe beim Haus Oestreich“ u. s. f. Wir haben hier, sichtlich in anderer Färbung und wohl auch aus anderer Quelle, eine Erzählung, die mit Justingers Nachricht von dem Aufstande von 1260 ganz zusammentrifft und derselben zur Bekräftigung dient. Und ebendasselbe bestätigen zwei gelehrte Schriftsteller des

fünfzehnten Jahrhunderts: Meister Felix Hemmerlin und ein Benedi tiner in Rougemont, Heinrich Wirzburg von Vach, der den *Fasciculi temporum* des westphälischen Annalisten Wernher Rolewink überarbeit hat, in kurzen aber merkwürdigen Aufzeichnungen über das erste Au treten der Schwyzer in der Geschichte. Beide beziehen sich dab auf diese nämliche Zeit der Mitte des dreizehnten Jahrhundert Hemmerlin beschreibt Einzelnheiten des Vorganges, die Tödtung d auf Lowerz sitzenden Habsburgischen Vogtes durch zwei Brüder v Schwyz, die Verschwörung und den Aufstand der Landleute wider d gräfliche Herrschaft u. s. f.[20]) Weit entfernt, „ein unhistorisch Mährchen" zu sein, wie Müller und Kopp — in diesem Punkte einig - ihn bezeichnen, scheint daher dieser Aufstand der Länder zur Zeit d Zwischenreiches wider Habsburg-Laufenburg und dessen Dien adel mehr als genügend beglaubigt. Darum findet sich auch spät keine Spur von irgend einem in Schwyz ansässigen Ministerialeng schlechte von Habsburg, wie doch auf das einstige Dasein solch heute noch, im Lande selbst, die Erinnerung an mehr als eine v schwundene Burg hindeutet.[21])

Ferner aber enthalten die obgenannten Chroniken in Betreff d spätern, von Justinger nur so kurz berührten Aufstandes der Länd wider das Haus Oestreich jene allbekannten Erzählungen von d Bundesschwur im Rütli, von Tell, von der Vertreibung der Vö und schliessen ihre Darstellung dieser Ereignisse und ihrer Folgen d der Schlacht von Morgarten, gleich der Berner Stadtchronik.

Was ist von diesen Erzählungen zu halten? Eine sorgfält Vergleichung derselben unter sich zeigt sogleich, dass die Erzähler s Mannigfachste von einander abweichen. Jahrzahlen, Namen, Thatsac und Schilderungen sind hier auf sehr verschiedene, oft sichtlich willk liche Weise bald aufgeführt, bald weggelassen, bald vertauscht; Erzählungen je später ihr Ursprung desto bestimmter, desto mehr Einzelnheiten ausgestattet; aber auch Zustände und Ereignisse des d zehnten, ja des zwölften Jahrhunderts mit solchen des vierzehnten v mengt; und nur in wenigen Grundzügen herrscht eine Uebereinstimm Aller. Dass ein Aufstand der Länder unter „König Rudolfs Erbe stattfand, d. h. unter den Herzogen von Oestreich; (denn wäre Kö Albrecht gemeint, so würde nicht jener allgemeinere Ausdruck gebrauc dass ein Stauffacher von Schwyz als Haupturheber des vorbereit den Einverständnisses, ein Mann von Uri, des (Zu-) Namens T oder Tell durch Tödtung eines habsburgischen Beamten sich a

zeichnete; dass der Aufstand, gleich demjenigen von 1260, seinem Sinne nach ebenso sehr gegen die tyrannischen Amtleute und den Dienstadel der Herrschaft, als gegen diese selbst, gerichtet war, und dass es endlich zum Theil die nämlichen adelichen Geschlechter waren, denen es beide Male galt, das ist das einzige allen Chroniken Gemeinsame. Schon die letzte Andeutung aber, wie Russens Text und die Vergleichung mit Justinger und Hemmerlin, lehren, dass selbst von diesen bei Allen wiederkehrenden Dingen, geschweige denn von den weiter beigefügten Einzelnheiten, Manches jedenfalls viel eher jenem ältern, als diesem spätern Aufstande angehören dürfte.

Mit einem Worte: Wir haben es in diesen Berichten unserer Chroniken nicht mit dem Wissen, sondern mit dem Hörensagen, dem Zurechtlegen und Ausmalen zu thun; nicht mit historischer Gewissheit, sondern mit den nach einer Zwischenzeit von zwei Jahrhunderten niedergeschriebenen sagenhaften Volksüberlieferungen über Ereignisse, welche zwei verschiedenen Epochen angehören: der Zeit des Zwischenreiches, 1260—1273, und den Jahren 1308—1315. Die Sage hat hier gewaltet, hat die Ereignisse eines stossweise verlaufenen Kampfes von fünfzig Jahren, in welchem gleichartige Vorfälle sich wohl mehr als einmal wiederholt haben, zu einem bestimmten und augenblicklichen Vorgange gestaltet, und es ist (mit unsern Mitteln wenigstens) geradezu unmöglich auszuscheiden, was geschichtliche Wahrheit, was Erzeugniss dichterischer Ergänzung ist. Das Ganze ist seinem Grundgedanken und Wesen nach der wirklichen Geschichte der Länder gemäss; in allen Einzelnheiten aber, in Zeitangaben, Orten, Namen ein Gemisch wirklicher Erinnerungen und ergänzender Erfindung, das unsere Urkunden weder bestätigen können, noch in Bausch und Bogen als Unwahrheit zu bezeichnen zwingen. [22])

In besonderer Weise gilt diess aber von der Erzählung von Tell. Hier ist eine uralte, bei ganz verschiedenen germanischen Stämmen vorkommende, in Volksliedern gefeierte Sage mit der Erinnerung an ein lokales Ereigniss auf so innige Weise verbunden und verschmolzen worden, dass es unmöglich fällt, diese beiden Bestandtheile zu sondern und die Thatsache auszuscheiden, welche von der Sage umhüllt ist, ohne sich in ganz willkürlichen Vermuthungen zu ergehen. Seit bald hundert Jahren bemüht sich die historische Kritik vergebens mit dieser Aufgabe. Es gibt keinen genügenden Grund, um an dem Dasein eines historischen Ereignisses zu zweifeln, an welches hier die Sage angeknüpft hat; aber noch viel weniger lässt sich verkennen, dass

der letztern der grösste Antheil an der Erzählung gebührt. Denn nicht allein trägt die Erzählung, wie so manches Andere, in den Chroniken selbst deutlich den Charakter der Sage, sondern es ist auch zur Genüge (zuletzt und am gründlichsten von Kopp) die völlige Nichtigkeit aller übrigen, anderswoher als aus den Chroniken gezogenen, sogenannten Beweise für die geschichtliche Wahrheit der Erzählung dargethan worden; es sind diess alles ganz unhaltbare, absichtlich gemachte Stützen. Wie eine dänische Chronik des zwölften Jahrhunderts, von der wir nicht wissen, wann sie zuerst abschriftlich in die Schweiz gekommen, die nämlichen Dinge, bis beinahe in die einzelnsten Züge, aus dem hohen Norden erzählt, wie englische Balladen des XV. Jahrhunderts den Apfelschuss des Wilhelm von Cloudeslay besingen, der schwäbische Malleus maleficarum von 1498 ganz Aehnliches aus den Rheingegenden erzählt, so feierten die Lieder, aus welchen unsere Chroniken schöpften, den urnerischen Tell. Eine ihrer wahren Gestalt, Zeit und Namen nach unbekannte Person und That sind hier mit dem Glanze umgeben worden, mit dem eine weit ältere Volkssage überall den geschicktesten Schützen umgeben hat, der zuerst die Bewunderung seiner Zeitgenossen erregte. Leider besitzen wir das älteste Tellenlied nicht mehr; sondern erst aus dem Anfange des XVII. Jahrhunderts eine schon künstlichere Recension. [23])

Und ist es so aussergewöhnlich, dass die Sage als Geschichte aufgezeichnet worden und in unsere Chroniken Eingang fand? Stehen nicht in denselben dicht vor der Tellsage die fabelhaften Urgeschichten der Länder, die bis in die ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung hinaufreichen? Ueberall bewegen sich ja die Anfänge der Geschichtschreibung noch auf dem Boden der Sage! So geschah es denn auch bei uns, als nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Lust an der Geschichte zuerst allgemein erwachte und jene vielen Chroniken, Berufener und Unberufener, hervorbrachte. Durch Waffen und Kriegsruhm gross geworden, empfanden die Eidgenossen damals zuerst das Bedürfniss, eine Geschichte zu haben, sie zu kennen und aufgezeichnet zu sehen, und nun wurde diese, wurde insbesondere der Ursprung der ersten Bünde und der Freiheit mit Allem ausgeziert, was Ueberlieferung und Sage an die Hand gaben, um sie bedeutend, sie des stolzen Volkes werth zu machen, um dessen Gunst Könige und Fürsten wetteifernd buhlten.

Das sechszehnte Jahrhundert hat diese Geschichte in Wort und Bild, sogar in Anfängen dramatischer Kunst verherrlichet; ihr

in den Ländern selbst, gemäss dem Volkscharakter, durch Verbindung von Tells Namen mit Capellen und Bittgängen religiöse Weihe ertheilt, in Tschudi's grossem Werke die erste wissenschaftliche Gestalt gegeben.

Mit Unrecht setzt man Letzteres den übrigen Chroniken zur Seite. Es ist keineswegs schlichte Ueberlieferung oder blosser Auszug früherer Quellen, was Tschudi uns geben will, wie jene frühern Erzähler. Vielmehr ist sein Werk, wenn auch in chronikalischer Form, eine durchdachte, in bestimmter Ansicht geschriebene Geschichte. Tschudi verbindet, ergänzt, erklärt, erweitert — bewusster Maassen und nach selbstständiger Anschauung —; aber er thut diess alles meist ohne den Leser zu benachrichtigen, dass nur er spricht. Ferne sei es von uns, seinem Charakter desshalb zu nahe zu treten; er ist einer Sitte seiner Zeit gefolgt. Aber freilich wird auch sein Name niemals genügen, um ohne weitere Prüfung als hinreichende Begründung irgend einer Angabe zu dienen. Denn so gewiss sein Werk im Ganzen von eidgenössischem Geiste durchweht ist, ebenso gewiss ermangelt es nicht zahlreicher Irrthümer, die urkundlich widerlegt sind, und vieler Behauptungen, die gänzlich in der Luft stehen. Namentlich aber ist König Albrechts Geschichte bei Tschudi dadurch völlig entstellt, dass er in diese allein eine Entwicklung zusammendrängt, die viele Jahrzehnte erfüllt hat [24]).

Doch wir eilen zum Schlusse!

Es ist gewiss, Tit., dass die bisher gangbare Geschichte vo der Gründung der eidgenössischen Bünde einer andern, kürzern — wenn Sie wollen trockenern — wird weichen müssen. Statt des Einzelnen wird das Allgemeine, statt sagenhafter Personen werden ganze Gemeinden, statt dramatischer Handlungen Volks- und Staatszustände in den Vordergrund treten.

Sollen wir aber darum jene Sagen für immer verbannen? Wir denken es nicht!

Wie der Hellene seinen Homer, Rom seine Königsgeschichte ehrte, wer deutschen Stammes ist die Nibelungen hoch hält, wie jedes frische Gemüth an den halb historischen, halb poetischen Erinnerungen aus der Jugendzeit des eigenen Volkes sich hoch erfreut, so mögen wir Eidgenossen, zu Berg und Thal, uns der Sagen unserer Chroniken, in deren eigener oder dichterischer Sprache vorgetragen, als eines Schmuckes der jungen Eidgenossenschaft erfreuen; unbeirrt durch die wissenschaftliche Geschichte, zu deren Gebiet jene nicht gehören.

Treuer als die schöne Helena, einfach menschlicher als die heroisc Gemahlin des Collatinus, ist die züchtige Nidwaldnerin auf Alzelle eine trostreiche Egeria des Stauffachers treffliche Hausfrau; berec tigter als der wirkliche Brutus der sagenhafte Tell. So lang warm Empfänglichkeit für die edelsten menschlichen Güter, Ehre, Freihe Familienglück, uns beseelt, so lang in unsern Bergen eine reine, a opferungsfähige und gottvertrauende Freiheit wohnt, werden wir d Schwur im Rütli, des Tellen Meisterschuss unter der Linde zu Alt und muthige Befreiung aus des Vogtes Banden in Wort und Bi feiern dürfen. Sind doch in ihnen, in einfacher Hirten- und Lan mannsweise, Erinnerungen verkörpert, aus denen seit Jahrhundert den Eidgenossen lebenskräftige Nahrung sprosste; denen der M garten, Sempach, Granson, Murten, Marignan Bedeutung und Wei gegeben haben; die bei Capell entzweite Brüder zu einigen vermoc ten, — Erinnerungen, welche des Vaterlandes erhabenste Natur m dem unvergänglichen Reiz jugendlich frischer Volkspoesie bekleid

In ihrem tiefsten Verständniss hat der Dichter deutschen Stam mes, dem vor Allen der Ruhm ewiger Jugend des Herzens gebü mit schöpferischem Hauche jene Gestalten auf immer beseelt. D Geschichtsforscher kann nicht mit jenem Landmann bei Schi sprechen:

„Ich sah's mit Augen an; Ihr könnt mir's glauben!
S'ist Alles so geschehn, wie ich Euch sagte!"

wohl aber der Eidgenosse von dem Tell der Chroniken und Dichters mit aller Zuversicht und aller Freude es bezeugen:

„Erzählen wird man von dem Schützen Tell,
So lang die Berge stehn auf ihrem Grunde!"

Anmerkungen.

[1]) Der Ausdruck „patrizische“ Bürgerschaften (Analogien einer weit spätern Zeit entlehnt) ist hier der Kürze halber gebraucht worden, um beim Vortrage mit einem Worte die aus Altfreien und Ministerialen zusammengesetzten Bürgerschaften des dreizehnten Jahrhunderts zu bezeichnen, in deren Händen allein — mit Ausschluss der zahlreichen Einwohnerschaft hörigen Standes — das Stadtregiment lag.

[2]) Vergl. Anzeiger für schweiz. Geschichte und Alterthumskunde Jahrgang 1858, Nr. 1 u. 2.

[3]) Vergl. hierüber, wie überhaupt Alles, was die Häupter des Reiches betrifft, Böhmers *Regesta Imperii* und die dort vollständig aufgeführten Quellen unter den betreffenden Jahren.

[4]) Die beiden Hauptursachen der grossen Macht der gräflichen Häuser Kiburg und Habsburg im Zürichgau und Aargau liegen in dem Erlöschen des Lenzburgischen Stammes und dem allmäligen Untergange der herzoglichen Gewalt über Alemannien oder Schwaben, die seit Kaiser Friedrich I. meist faktisch mit dem Königthum vereinigt war.

Ueber letztere vgl. Anzeiger für schweiz. Geschichte und Alterthumskunde von 1855, Nr. 3, wozu indessen das Nähere an anderm Orte noch ausgeführt werden soll.

Ueber die Lenzburgische Erbschaft s. die Geschichte der Grafen von Lenzburg (von Gottfried v. Mülinen) in Band IV. des schweiz. Geschichtsforschers, in welcher aber durch verschiedene neuere Forscher Manches sehr wesentliche Berichtigung erhalten hat.

Leider ist es freilich unmöglich, eine bis ins Einzelne erschöpfende genaue und sichere Kunde darüber zu gewinnen, wie die Besitzungen und Rechte des Lenzburgischen Hauses im zwölften Jahrhunderte sich unter seine beiden Zweige, Lenzburg und Baden, und nach dem Erlöschen des Stammes (1173) zwischen Kaiser Friedrich I. und die Häuser von Habsburg, Kiburg und Froburg getheilt haben. Die spärlichen Nachrichten darüber bei Otto Sanblasianus können nur durch Vermuthungen und Rückschlüsse aus den Dokumenten des dreizehnten Jahrhunderts ergänzt werden. Eben darum aber entbehren wir des sichern Aufschlusses, der allein volles Licht über die Geschichte der mittleren schweizerischen Gegenden verbreiten würde. Soviel ist gewiss, dass die hauptsächlichsten Besitzungen und Rechte der Lenzburger in Schwyz und Unterwalden und die landgräfliche Gewalt im Zürichgau und im Aargau auf Habsburg, die Lenzburg selbst und Baden und Gaster auf Kiburg erbten.

Für Letzteres war dann auch das Erlöschen des Zähringischen Fürstenhauses 1218 bedeutend. Denn aus dem Nachlasse dieser Fürsten gingen deren burgundische Besitzungen und (vermuthlich) auch die Reichsvogtei in Zürichs Umgegend auf Kiburg über. Vgl. hiezu Kopp Geschichte der eidg. Bünde, II. Abth. 1, S. 323 u. ff. Anm. und Urkunden zur Geschichte der eidg. Bünde II., S. 99.

[5]) Die Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg vom Jahr 1217, deren unvollständigen lateinischen Text Tschudi (Chronik I. 114) mit unrichtiger Ergänzung ausgelegt und erst Kopp (Gesch. der eidg. Bünde II. 1, S. 320 u. ff.) nach der vollständigen alten Uebersetzung (Libertas Einsiedlensis. Documenta S. 63) benutzt hat, ist nach dem Erscheinen von Kopps Werke anfänglich von Verschiedenen als verdächtig erklärt worden, jetzt aber doch allgemein anerkannt, indem in der That gegen ihre Glaubwürdigkeit keine stichhaltigen Gründe angeführt werden können. Ein Kriterium zu Gunsten derselben mag auch noch in dem Umstande gefunden werden, dass sie von der Abwesenheit des Vogtes (nachmaligen Grafen) Rudolf von Rapperswil im heiligen Lande spricht und nur seinen jüngern Bruder Heinrich als anwesend bezeichnet. Hiemit stimmen die übrigen zahlreichen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts überein, in welchen jene Brüder vorkommen. In den Jahren 1214 — 1219 ist keine Spur von dem Erstern in unsern Landen, während Heinrich z. B. im Juli 1216 bei König Friedrich in Ulm erscheint. Ebenso hat die älteste Chronik von Rapperswil (Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich, Bd. VI.) die Erinnerung an die Kreuzfahrt des Gründers der Stadt — eben jenes (ersten Grafen) Rudolf in bemerkenswerther Weise erhalten.

So wenig aber an der Glaubwürdigkeit der Urkunde von 1217 zu zweifeln ist, so vieldeutig und vielgedeutet ist hingegen Dasjenige, was sie über das Verhältniss des Grafen Rudolf von Habsburg zu den Thalleuten von Schwyz aussagt, und die Worte: „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer“ haben von den verschiedenen Forschern die verschiedenartigsten Auslegungen erfahren.

Fassen wir zum Behufe ihres Verständnisses die frühere Geschichte von Schwyz in's Auge, so ist unbestreitbar, dass das Thal im zehnten und eilften Jahrhunderte und wohl bis in den Anfang des zwölften zu der Grafschaft Zürichgau gehört hat, welche zuerst von dem Nellenburgischen, seit Kaiser Heinrichs IV. Zeit vom Lenzburgischen Grafenhause verwaltet wurde. Denn Urkunden von 872—1040 zeigen *Suites* und eine Engelberger Urkunde von 1124 zeigt sogar auch dieses entfernte Thal „in comitatu Zurich“. Die landgräfliche (hohe) Gerichtsbarkeit über Schwyz wurde also im Anfange des zwölften Jahrhunderts von dem Lenzburgischen Hause ausgeübt, und dieses besass unzweifelhaft auch die untergeordnete (niedere) Centgerichtsbarkeit, sei es dass die Grafen als solche den Centenar bestellt haben, sei es dass sie als bedeutende Grundherren neben den freien Markgenossen diese untere Gerichtsbarkeit an ihr Haus gebracht hatten. Allein das Grafenhaus theilte sich im zwölften Jahrhunderte in die beiden

Zweige Lenzburg und Baden, und während dem Zweige Lenzburg der Grundbesitz in Schwyz und Unterwalden zufiel, erscheinen die Grafen des Zweiges Baden an der Spitze des Landgerichtes in Zürichs Umgegend (vgl. die Lenzburgischen Urkunden bei Herrgott Gen. dipl., bei Neugart Cod. diplom. Alem. und in den Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. VIII.). Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass um diese Zeit eine Theilung der gräflichen Gerichtsbarkeit im alten Zürichgau eintrat, dass dieselbe in Schwyz und Unterwalden in den Händen der Grafen von Lenzburg, im übrigen äussern Theile des Gaues, — soweit er nicht durch die exemten Bezirke der geistlichen Stifte (Zürich mit Uri, St. Gallen mit Grüningen etc.) und die Allodialherrschaften von Kiburg und Baden bereits zersplittert war — in den Händen der Grafen von Baden lag. Mit andern Worten: Der Verband von Schwyz und Nidwalden mit der Landgrafschaft Zürichgau wurde um diese Zeit gelöst. Unter der vom Reiche zu Lehen gehenden, aber in erblicher Folge innegehabten hohen Gerichtsbarkeit des Hauses Lenzburg (Vogtei geheissen, weil es keine eigenthümliche — Allodial- — Grafschaft war, der Name der Landgrafschaft aber dem andern und Hauptheile der alten Grafschaft Zürichgau verblieben war) bildeten diese Thäler fortan ein besonderes Gebiet, in welchem die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und vieler Grundbesitz den Grafen von Lenzburg zustanden und nach dem Erlöschen derselben (1173) in gleicher Weise auf das Haus Habsburg übergingen. Es ist diese gesammte, immer bestimmter den Charakter der Erblichkeit an sich tragende Gewalt, welche Graf Rudolf von Habsburg in seiner Urkunde von 1217 bezeichnen will, und wenn er dabei die Worte gebraucht: „von rechter Erbschaft", so mag darin gleichzeitig ein Ausdruck der allgemeinen Anschauung von der Erblichkeit dieser, ursprünglich dem Reiche zustehenden Gerichtsbarkeit und das Bestreben liegen, diese Anschauung zu befestigen. In wie weit übrigens die Gewalt des gräflichen Hauses die Thalleute schon in besondere, den ursprünglichen Verhältnissen fremde Abhängigkeit von sich gebracht haben mochte — worauf der Ausdruck „Vogt und Schirmer" und später eine Abgabe der freien Leute in Schwyz an das Haus Habsburg (Oestreich. Urbar) hinzudeuten scheinen, ist nicht mehr auszumitteln. (Vergl. übrigens die Bemerkungen von Waitz in den Göttinger Gelehrten Anzeigen. 1857. S. 721 u. ff.)

Es lag nahe, dass diese Gewalt der Habsburger sich zur förmlichen Landesherrschaft ausbilde; es lag aber auch der Gedanke nahe, zu diesem Behufe den Zusammenhang der alten Landgrafschaft wiederherzustellen, da auch im übrigen Zürichgau die landgräflichen Rechte durch Kaiser Friedrich I. (1173—1180) an Habsburg gekommen (Otto Sanblas.). Und wirklich scheint des alten Grafen Rudolf gleichnamiger Enkel, der König, diese Wiedervereinigung der Thäler mit der Landgrafschaft beabsichtigt zu haben (s. oben S. 228 und unten Anm. 13). Beiden Bestrebungen widerstanden die Thalleute.

Was die niedere oder Centgerichtsbarkeit anbetrifft, so ist diese wohl stets im Auftrage und Namen der Grafen durch Landleute ausgeübt worden. Wie der Name des Geschlechtes Hunno, das 1217 an der Spitze und noch 1282 als bedeutend unter den Landleuten erscheint, hiefür zeugt, und König Rudolfs Urkunde vom 19. Februar 1291 ein solches Verhältniss zeigen, so finden wir noch 1303 im nahen Küssnach einen freien Bauer, Konrad Haberesse, als „centenarius" bezeichnet (Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. VIII. Urk.).

[6]) Vgl. Kopp Gesch. der eidg. Bünde. II. Abth., 1 u. 2. und Zeerleder Urk. zur Gesch. der Stadt Bern.

[7]) Der Ausdruck des ältesten, schriftlich aufbewahrten Bundes der drei Länder vom 1. August 1291 (dessen Datum Kopp zuerst richtig gelesen hat, während Frühere es nach Tschudi immer 1251 setzten) ist hier ganz entscheidend: „*antiquam* confederationis formam juramento vallatam presentibus *innovando*."

Dass Uri in diesem Bündnisse und in allen folgenden Zeiten den ersten Platz unter den Ländern einnimmt, ist (wie Heusler bemerkt hat) eine Folge seines Verhältnisses als Reichsland. Während Schwyz und Unterwalden unter die, ursprünglich freilich vom Reiche zu Lehen gehende, aber erblich gewordene Gerichtsbarkeit von Lenzburg und Habsburg gekommen, war Uri als Pertinenz der Reichsabtei Zürich von Alters her unter dieser letztern und ihrem vom Könige bestellten Vogte, d. h. in unbestrittener Reichsangehörigkeit, geblieben.

[8]) Vgl. Kopp Gesch. der eidg. Bünde. II. Abth. 1, und Dr. v. Liebenau in Kopps Geschichtsblättern, I. 10.

[9]) Hiezu vgl. Waitz a. a. O. und Anzeiger für schweiz. Gesch. und Alterthumskunde. Jahrgang 1857, Nr. 2.

[10]) Vgl. zu den Einzelnheiten dieser Darstellung Kopp a. a. O. und desselben Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde. I.

[11]) Ueber die Reichsburgen in Zürich und Bern s. Mitth. der antiq. Gesellsch. in Zürich Bd. VIII. und Zeerleder a. a. O. — Ueber die Vorgänge in und um Zug enthält die handschriftliche Chronik des Stadtschreibers Hans Kolin, geschrieben 1587 (Haller Bibl. der Schweizergeschichte. IV. 713 — gegenwärtig in der Zurlauben'schen Sammlung in Aarau), merkwürdige Aufzeichnungen, die unsere Kenntniss von den Zuständen der Gegend von Zug zur Zeit des Interregnums bedeutsam ergänzen, aus welchen aber auch deutlich hervorgeht, wie das sechszehnte Jahrhundert in dunkler Erinnerung Dinge des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts vielfältig bunt durch einander mischt. Aus dieser Handschrift stammt die Nachricht von der angeblichen Chronik Konrad Gesslers von Meienberg.

[12]) Vgl. Kopp Gesch. der eidg. Bünde. II. Abth., 1.

[13]) Vgl. hiezu theils Kopp a. a. O., theils und vorzüglich Heusler's Schrift: „Der Bund Zürichs mit den Vierwaldstätten vom 1. Mai 1351" (S. 33 u. ff.) im fünften Bande der „Beiträge zur vaterl. Geschichte von der historischen Gesellschaft zu Basel. — Was König

Rudolfs Verhältnisse zu Zürich anbetrifft s. Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. VIII.

[14]) Ueber die Jahre 1291—1298 vgl. insbesondere Kopp Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde. II. Einleitung.

[15]) Ueber König Albrecht s. ebendaselbst. — In Betreff König Albrechts hat Hagen in der oben angeführten Abhandlung S. 28—30 und Anmerkungen die Ansicht ausgeführt, dass der König der freiheitlichen Entwicklung der Länder günstig gewesen, und dass er die Briefe Friedrichs II. und Adolfs nur darum nicht bestätigt habe, weil dieselben ihm nicht zur Bestätigung vorgelegt worden. Zur Begründung wird angeführt: Albrecht zeige überall Vorliebe für Kaiser Friedrich II. und dessen Politik, als deren Fortsetzung er die seinige betrachtet; er habe König Adolf bis zum letzten Augenblicke als rechtmässigen Herrscher anerkannt; endlich habe er verschiedenen Orten der Schweiz das grösste Wohlwollen bezeigt und ihre Rechte zu beobachten, ja zu mehren verheissen, und das Verfahren der Länder selbst während seiner Regierung zeige deren grosse Selbstständigkeit und Uebereinstimmung mit des Königs eigenen Grundsätzen. — Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen. Was erstens König Albrechts Verhalten zur Politik Friedrichs II. betrifft, so mag das Gesagte für allgemeine Verhältnisse zeitweise ganz richtig sein, gibt aber noch durchaus keinen Maassstab für des Königs Hauspolitik in den Stammlanden; dem Gebiete, das er als seine eigenthümliche Herrschaft betrachtete und zu behandeln geneigt war. Dass seine Anerkennung Adolfs anfänglich nur eine gezwungene, später eine bloss äusserliche und namentlich in dem citirten Schreiben an Papst Bonifaz blosse Formalität war, liegt — gegenüber den Thatsachen — auf flacher Hand. — Entscheidend aber sind Albrechts Urkunden für die schweizerischen Gegenden. Vergleichen wir dieselben alle *(Böhmer, Reg. Imperii)* mit denjenigen König Rudolfs, so ergibt sich, dass Albrecht nur den habsburgischen Landstädten Winterthur, Sursee, Frauenfeld und Mellingen wirklich neue Gnaden ertheilte, den übrigen Ortschaften bloss eine Anzahl älterer Privilegien bestätigt, gerade bei sehr wichtigen aber diess unterlassen hat. Zürich (urkundlich unter Reichsvögten aus dem habsburgischen Dienstadel) erhielt von ihm keine Erneuerung des Privilegiums König Rudolfs betreffend bloss zweijährige Amtsdauer des Reichsvogtes, noch weniger des von K. Adolf bewilligten Rechtes, bei Thronerledigungen das Blutgericht zu besetzen; Uri erhielt keine erneuerte Zusicherung der Reichsunmittelbarkeit, wie K. Rudolf und Adolf sie gegeben hatten; Luzern keine erneuerte Bestätigung seiner von K. Rudolf anerkannten Statuten, sondern bloss allgemeine Zusicherung der unter Murbach besessenen Rechte; Bern keine Erneuerung der Privilegien K. Adolfs vom Jahre 1293; für Schwyz erneuerte der König, ebensowenig als sein Vater, die Urkunde K. Friedrichs II. Unmöglich kann diess Alles bloss Folge des zufälligen Umstandes sein, dass die betreffenden Urkunden Albrecht unbekannt gewesen oder aus blossem Versäumniss nicht vorgelegt worden wären (was

überhaupt bei der Wichtigkeit, die man solchen Dokumenten beilegt gar nicht gedenkbar ist), sondern es spricht sich hierin Albrech Politik in den schweizerischen Landschaften ganz deutlich aus, w wir sie oben geschildert. Und was endlich das selbstständige Gebahr der Länder zu seiner Zeit anbetrifft, so hatte diess die Verhältnis der Gemeinden zu den Klöstern zum Gegenstand, wo der der Gei lichkeit nicht eben holde König eher ein Auge zudrückte, seine G mahlin aber zu Gunsten jener Stiftungen auftrat.

Auf diesen Gründen beruht die Darstellung oben. In Uebere stimmung mit derselben würden wir in dem Bunde der Länder vo Rebmonat 1306 (?), von welchem die anonyme Zürcher Chronik (Mitt der antiq. Gesellschaft in Zürich. Bd. II. 62) berichtet, keinesw (wie Hagen) einen mit Vorwissen des Königs und in dessen Interes sondern vielmehr einen gegen ihn und sein Haus gerichteten, ab erst nach Albrechts Tode zur That schreitenden Geheimbun (Rütlibund) sehen, falls wirklich die Nachricht Glauben verdien sollte — was dem Aktenstücke von 1291 gegenüber und bei d confusen Art des Erzählers immer noch zweifelhaft bleibt. (Vgl. da insbesondere Kopp Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde. II. 43, Anm.). - Dass bis zu K. Albrechts Tode Alles völlig ruhig blieb, zeigen d Urkunden und Berichte über dessen letzte Lebenswochen genügend.

[16]) Ueber das Verhalten der Länder 1308—1315 vgl. Ko und Heusler a. d. a. O.

[17]) Betreffend den Bund von 1306 (?) s. oben Anm. 15. - Die historischen Volkslieder des vierzehnten Jahrhunderts, sow sie uns noch erhalten sind, besingen nur die Schlachten theils Bern theils der Eidgenossen in diesem Zeitraume, keineswegs aber d Ursprung der Eidgenossenschaft, über den wir nur Lieder des fü zehnten und sechszehnten Jahrhunderts besitzen. Vgl. Rochholz eid Liederchronik. Bern 1835, und andere hieher gehörige Sammlungen

[18]) Der Text von „Justingers Chronik", den Stierlin und Wy 1819 (8. Bern. Haller) herausgegeben haben, ist keineswegs der u sprüngliche, sondern ein erst um 1480 von dem damaligen Stad schreiber von Bern, Diebold Schilling, (nicht immer glücklich) übe arbeiteter. Namentlich hat Schilling in die Erzählung über die älte Kriege der Länder auch den Namen des Hauses Kiburg herei gebracht; wohl aus Verwechslung der Habsburgischen Ahnen d jüngern Hauses Kiburg (auf Burgdorf und Thun) mit dem eigen lichen Stamme Kiburg. Der Gefälligkeit von Herrn Moriz v Stürler, Staatsarchivar und Staatsschreiber in Bern, der sich s langer Zeit mit gründlichen Untersuchungen über Justinger und dess Werk beschäftigt hat, verdanken wir den im Texte gegebenen Au zug der ältesten vorhandenen Recension aus zwei in Bern befindliche bei Haller Bibliothek der Schweizergeschichte IV. 372 angeführt Handschriften. Hoffentlich wird Herr von Stürler hierüber seine eige Arbeit dereinst veröffentlichen.

[19]) Von den genannten Chroniken besitzen wir bloss einige

genauer kritischer Ausgabe, andere nur in Handschrift; noch gar nichts Genaueres aber über ihr gegenseitiges Verhältniss und ihre Abhängigkeit von einander. Nur soviel ist gewiss, dass die Benutzung der alten Berner Stadtchronik in allen deutlich zu Tage tritt. Was Püntiners Chronik anbetrifft, so vergl. Dr. Rud. Burckhardt's schöne Untersuchung über die älteste Bevölkerung des Alpengebirges im Archiv für Schweiz. Geschichte. IV. 72 u. ff.

[20]) Vgl. Hemmerlin Dialogus de Suitensium ortu etc. (Auszug im Thesaurus hist. Helvet.) und die Ausgabe des Fasciculus temporum von 1481 durch Heinrich Wirzburg von Vach. S. Anzeiger für schw. Gesch. u. A. Jahrgang 1858, Nr. 1 u. 2. — In dieselbe Klasse gehören zwei andere, gelehrte Schriftsteller: Felix Faber, der in seiner 1484—1490 geschriebenen Historia Suevorum Lib. I, cap. 10, 13. den Anfang des Schweizerbundes in einer Weise erzählt, die an Hemmerlin erinnert, und der Verfasser der (handschriftlichen) lateinischen Bernchronik des sechszehnten Jahrhunderts, welche von Haller Bibl. der Schweizergesch. IV. 620 beschrieben wird und nach Glareans Aussage von Lupulus († 1532) herrühren soll. Diese letztere Chronik nimmt geradezu Hemmerlins Erzählung auf und setzt zu derselben (wohl nach des alten Justingers Vorgang) die bestimmte Jahrzahl 1260, die Hemmerlin nicht gibt.

[21]) Vgl. z. B. Fassbind, Geschichte von Schwyz a. m. O.

[22]) Was hier vom Inhalte der Chroniken des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts gesagt wird, beruht auf einer genauen tabellarischen Zusammenstellung ihrer Erzählungen, nach dem Alter und den einzelnen Elementen der letztern geordnet. Der Raum gestattet uns nicht, diese Tabelle hier wiederzugeben; aber Jeder wird sie ohne grosse Mühe sich selbst anlegen können, und dann auf einen Blick sich von der Wahrheit unserer Behauptung überzeugen.

Je älter die Erzählungen sind, je einfacher erscheinen sie; je jünger, desto umständlicher. Je die spätern Schriftsteller wissen mehr zu erzählen, als die frühern. Die Namen der Lokalitäten und Personen, die Präcision der Zeiten, die Motivirung und Ausmalung der Handlungen werden mit jedem Schritte zahlreicher und vollständiger, mit dem wir uns den Berichterstattern jüngern Datums nähern; das untrügliche Kennzeichen der Sage. Am vollständigsten erscheint endlich Alles bei Tschudi, der jeder Person sogar ihren Taufnamen, jeder diplomatischen oder gerichtlichen Verhandlung ihr bestimmtes Jahres-, oft Monats- und Tages- (!) Datum zu geben und ihren Inhalt aufs Genaueste zu bezeichnen weiss. Aber keineswegs immer in Uebereinstimmung mit sich selbst! Denn wie in dem gedruckten Texte seiner Chronik Widersprüche und Irrthümer in den Daten sind (z. B. I. 238 Sonntag nach Othmari der 18. statt 19. November), so zeigt noch viel mehr das eigenhändige Manuscript seiner Arbeit (Stadtbibl. Zürich. Mscr. A. 58), wie ganz verschiedenartig er selbst zu verschiedenen Zeiten Namen, Zahlen und Sachen combinirt hat. Und wie willkürlich er in solchen Dingen zu verfahren pflegte, haben theils Mommsne

gründliche, unwiderlegbare Bemerkungen über die Art und Wei gezeigt, in welcher Tschudi mit den römischen Inschriften des Land umgegangen ist (Mommsen, Inscript. Confeder. Helvet. latinæ. 4°. Züri 1854 und Epigraphische Analekten in den Abhandlungen der K. Säch Ges. der Wissenschaften 1852); theils geht dasselbe aus der aufmer samen Vergleichung von Tschudi's Compilation älterer Einsiedlerquell in seinem „Liber Heremi" (Geschichtsfreund der V Orte. Bd. I) n den Landesurkunden hervor, worüber Näheres an einem andern O ausgeführt werden soll.

Es ist unmöglich, in Tschudi's Chronik einen Versuch zu v kennen, die unbestimmte und unvollständige Volkssage zu einer a gerundeten, vollständigen und systematischen Geschichte zu gestalt und so die von ihm zuerst benutzten urkundlichen Schätze zu ergänz und zu verwerthen. Man kann und darf diesem Versuche alle Anerke nung schenken, ohne dessen Ergebniss im mindesten für wirklic Geschichte zu halten.

Zwei Bemerkungen seien übrigens noch über die Chroniken g stattet. Zunächst die, dass ein aufmerksames Lesen derjenigen v Russ, von Etterlin und des weissen Buches aufs Evidenteste zeigt, v diese Schriften Dinge zweier verschiedener Zeiten vermischen u namentlich die beiden letztgenannten den alten Grafen Rudolf v Habsburg († 1232) und seinen Enkel, den König Rudolf, zu ei Person verschmelzen. Beide Männer hatten die Macht des Habsbu schen Hauses gehoben, beide das Bestreben gehabt, ihr die Waldst gänzlich unterzuordnen. Die Tradition des fünfzehnten und des se zehnten Jahrhunderts schrieb einem Rudolf Alles zu, was m hievon wusste.

Sodann sind auch die Namen Gessler und Landenberg, in allen Chroniken wiederkehren, nicht ohne einen historischen Bo Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert gingen aus diesen milien eine Reihe von Beamten der Herrschaft Oestreich in deren sitzungen in unseren Landschaften hervor, und es ist nicht unmögl dass schon das Haus Habsburg-Laufenburg Beamte aus jenen schlechtern in den Ländern gehabt hat, da diese Familiennamen se im dreizehnten Jahrhunderte urkundlich erscheinen. Aber es bl nicht zu entscheiden, inwieweit wirkliche Thatsachen und inwiew willkürliche spätere Combination auch in dieser Beziehung den zählungen der Chroniken zu Grunde liegt. Jedenfalls können we die Individuen des Namens Gessler und Landenberg, welche mit Ländern in Berührung gekommen sein mögen, noch die Zeiten, welchen diess stattgefunden, sicher und genau ausgemittelt werd

[23]) Dass die Erzählung von Tell in unsern Chroniken aus al Volksliedern stammt, zeigt nicht allein die Form und der Inhalt d selben (wie schon Hisely bemerkt hat), sondern aufs Bestimmteste unzweideutige Aussage von M. Russ (1481). Wie alt das ält dieser Lieder gewesen, können wir leider nicht mehr wissen, da die Behandlung der Tellsage als Drama nur in Arbeiten des se

zehnten, das Lied von Tell nur in einer Ueberarbeitung des siebzehnten Jahrhunderts erhalten ist. Aus der Erzählung von Russ und ihrer Vergleichung mit den übrigen Chroniken und jenen Dichtwerken geht inzwischen deutlich hervor, wie schwankend und unbestimmt anfangs mit Bezug auf Zeit, Ort, Zusammenhang und Fortgang der besungenen Handlung die Volksüberlieferung war und wie nur allmälig die jetzt übliche Gestalt derselben sich festgestellt hat. Vergleiche darüber die ganze neuere Litteratur über die Tellsage, namentlich Hisely, Recherches critiques sur Guillaume Tell. Lausanne 1843, und Kopp, Zur Tellsage in den Geschichtsblättern I. u. II. Luzern 1854 und 1856. Dann auch Dr. v. Liebenau im Neujahrblatt aus der Urschweiz 1857 und die Schrift: „Ein hüpsch und lustig Spyl von zyten gehalten zu Ury .... von dem frommen und ersten Eydgnossen Wilhelm Tellen .... per Jacobum Ruef 1545.“ Herausg. von Friedrich Mayer. Pforzheim, Dennig Fink u. Comp. 1843.

Nach den Ergebnissen der Forschung dieser einheimischen und der ausländischen Schriftsteller, insonders Ideler's und Häusser's, wäre es in der That überflüssig, zur Unterstützung des im Texte Gesagten noch irgend etwas beizufügen.

Bemerkenswerth bleiben in der schweizerischen Ausbildung der allgemeinern Volkssage hauptsächlich die Umstände, dass dieselbe in der nämlichen Zeit des fünfzehnten Jahrhunderts zuerst nachweisbar auftritt, welche dasselbe Thema in den englischen Balladen und in den schwäbischen Chroniken behandelt und überhaupt überall so viel sagenhafte Dinge in zahlreichen Chroniken des In- und Auslandes aufgezeichnet hat, und dass diese glänzendste Befreiungsthat von Habsburgischer Unterdrückung gerade dem im Range ersten unter den drei Ländern, dem Reichslande Uri, zugeschrieben wird, das niemals oder nur ganz kurze Zeit unter Habsburg gestanden, wohl aber den Stützpunkt für Schwyz und Unterwalden in ihren Freiheitsbestrebungen gebildet hat. Am merkwürdigsten ist der Name des vom Liede gefeierten Schützen: Wilhelm Tell. Dass Tell (oder Tall, wie das Weisse Buch — ohne Hinzufügung eines Taufnamens — schreibt) ein persönlicher Zuname (Spitzname) ist, der den vorschnellen, einfältig und furchtlos zufahrenden Charakter des Schützen bezeichnet, geht aus der Erzählung selbst hervor; Kopp hat überdiess mehr als überzeugend nachgewiesen, dass von einer Familie Tell gar keine Rede sein kann. Wie alten Ursprungs dieser Name Tell aber sei, ist unmöglich zu entscheiden; er kann einer wirklichen Person des dreizehnten oder vierzehnten Jahrhunderts, vielleicht aber dem Schützen, den die Sage in weit ältern Zeiten schon kannte, bereits von dieser gegeben sein. Noch bemerkenswerther ist der Vorname: Wilhelm. Unter hunderten von urkundlichen Namen der alemannischen Schweiz aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert kommt dieser Name höchst selten, in den Urkunden der Länder vielleicht nicht ein einziges Mal vor, ist auch in den letztern, soviel uns bekannt, noch jetzt kein gewöhnlicher, volksthüm-

licher Taufname Da ist es nun auffallend, dass auch das ang sächsische Volkslied des fünfzehnten Jahrhunderts als geschicktest Schützen, der seinem Sohne den Apfel vom Haupte schiesst, ein „Wilhelm“ (von Cloudeslay) feiert. In der That, wenn irge etwas für eine Einwanderung einzelner oder mehrerer norddeutsch Geschlechter, in grösserer oder geringerer Zahl, in unsere Gebirg thäler spricht, so möchte diess der Umstand sein, dass sich in d selben eine, vielleicht uralte Volkssage in diesem Namen ausg prägt hat.

[24]) Hierüber s. Anmerkung 22.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 21. Juni 1858.

Vortrag des Herrn Professor Kym über das mystische Element in griechischen Philosophie.

Indem der Vortragende den Neuplatonismus als eine konsequente Gest der griechischen Philosophie auffasst, sucht er die Bedingungen desselben sch in denjenigen Stadien nachzuweisen, in welchen die Entwickelung noch in sunder Weise vorschreitet. Um seine Behauptung zu begründen, tritt er in Centralgebiet der griechischen Philosophie ein, nämlich in das metaphysis erkenntnisstheoretische. Er zeigt, wie das Denken zunächst in unbefange Weise an die Dinge herantritt, allmälig aber diesen Stand der logischen U schuld verlassend auf Grundlage der Erkenntnisstheorie den Dualismus erzeu der in Anaxagoras in vollendeter Gestalt heraustritt. Dieser Dualismus bil nun gleichsam den rothen Faden, der die gesammte griechische Philosop durchzieht. Zunächst lehnt sich an ihn die Sophistik an, indem sie ihn ihren particularistischen Zwecken benutzt; Plato, obgleich die Sophistik kämpfend, bringt ihn in die innigste Beziehung mit seinem Idealismus und fü ihn metaphysisch, psychologisch und ethisch durch; selbst Aristoteles, obsch den Monismus anstrebend, vermag sich an wesentlichen Punkten seines Syste dennoch nicht über Plato zu erheben; die Stoa sucht den überkommenen D lismus in der Physik zu überwinden, allein in der Ethik erscheint er in sei frühern ungebrochenen Kraft. Der Epikureismus und der Scepticismus treil durch die Oede, mit der sie das menschliche Gemüth erfüllen, zum zwar d keln, aber positiven Mysticismus des Neuplatonismus. Dieser nun erstrebt Versöhnung zwischen Menschlichem und Göttlichem nicht mehr in philosop scher, sondern in ekstatisch-religiöser Weise, und weist dadurch in sei Weise darauf hin, dass die Menschheit reif sei zur adäquaten Vollziehung die Versöhnung, welche der Gläubige in Christus erblickt. — An der Debatte üb den Vortrag betheiligten sich die Herren Fritzsche, Hitzig, Schlottmann u Al. Schweizer.

Druck von E. Kiesling.

Die französische Presse während des Jahres 1789.

Von JACOB VOGEL.

Die neuere französische Geschichtschreibung ist im Gegensatz zu der deutschen fast ausschliesslich politische, d. h. subjektive Geschichtschreibung. Diese Subjektivität tritt am allerschärfsten hervor bei denjenigen Historikern, welche das epochemachende Ereigniss der neuesten Geschichte, die französische Staatsumwälzung zum Gegenstand ihrer literarischen Thätigkeit gewählt haben. Als nach dem Sturze des ersten Kaiserthums eine ultraroyalistisch-kirchliche Partei die Errungenschaften der Revolution, namentlich aber die durch die Charte verbürgten liberalen Institutionen zu beseitigen suchte, um die Zustände, wie sie vor 1789 existirt, allmälig wieder herbeizuführen, da unternahmen es zwei der jüngeren, freisinnigen Generation angehörende Schriftsteller, Thiers und Mignet, die Geschichte der französischen Revolution zu schreiben, in der offen ausgesprochenen Absicht, die Berechtigung derselben nachzuweisen. Das Werk von Mignet, eine übersichtliche, gedrängte Darstellung der Ereignisse von 1789 bis 1815 enthaltend, trägt einen wesentlich synthetischen Charakter an sich, weil Mignet, ein ernster, philosophischer Denker sich mit Vorliebe den Ideen zuwendet, welche den historischen Thatsachen zu Grunde liegen. Den Gegensatz zu Mignets Werk bildet dasjenige seines Freundes Thiers. Dessen weitläufigere Geschichte der Revolution ist durchweg analytisch: wo Mignet ein allgemeines Resümé giebt, wo er raisonnirt, da erzählt Thiers, und zwar mit einer allen rhetorischen Schmuck verschmähenden Einfachheit. Nur durch eine mehrmals wiederholte Lektüre dieses Werkes wird es dem deutschen Leser möglich, die formelle Schönheit desselben zu erfassen und richtig zu würdigen. Die objektive Färbung des Thierschen Buches verschwindet aber zum Theil bei einem gründlichen Studium desselben, es ist dasselbe nichts anderes als ein achtbändiger Artikel des Constitutionnel, ein Manifest gegen die monarchisch-klerikale Reaktion. Als Thiers sein Werk begann, beabsichtigte er keineswegs Historiker, wohl aber Staatsmann zu werden. Seine Geschichte der Revolution hatte wie die Arbeit von Mignet einen grossartigen Erfolg und beide

Schriftsteller trugen durch ihre Werke sehr viel dazu bei, eine neu Revolution anzubahnen. Abgesehen von denjenigen Parthien, in we chen Thiers die Finanzzustände und die militärischen Operationen vo 1788 bis 1798 behandelt, ist dessen Revolutionsgeschichte gegenwä tig so zu sagen veraltet, sie genügt nicht mehr den Anforderunge der historischen Wissenschaft. Von der unendlich reichen Quelle literatur zur Geschichte des Revolutionszeitalters hat Thiers nur eine sehr geringen Theil gekannt und benutzt. Umfangreichere und zu Theil solidere Studien liegen den bekannten Werken von Michele Lamartine und Louis Blanc zu Grunde. Die Geschichtschreibung de selben ist wiederum durchaus subjektiv und von dem politischen Pa thei-Standpunkte bedingt. Weitaus der bedeutendste von den drei ist Louis Blanc. Seine Geschichte der Revolution, gegenwärti 9 Bände, d. h. die Ereignisse von 1788 bis 1793 umfassend, ist e Meisterwerk der neueren historischen Literatur überhaupt. Währe einer Reihe von Jahren hat Louis Blanc in Frankreich, hernach England die Materialien gesammelt und zwar mit einer Gewissenha tigkeit und Sorgfalt wie keiner seiner Vorgänger. Die reichhaltig Bibliothek des brittischen Museums in London bot dem emsigen Fo scher eine Unmasse von bisher gar nicht gekannten und daher unb nutzten Quellen dar, welche alle in den bereits erschienenen Bände verarbeitet sind. So ist Louis Blancs Geschichte der Revolution w gen der zahlreichen neuen Resultate, welche dieselbe enthält, ein der hervorragendsten Erzeugnisse auf dem Gebiete der modernen fra zösischen Geschichtsliteratur.

Obgleich das Werk von Louis Blanc einen entschiedenen Fo schritt der historischen Wissenschaft bezeichnet, liefert dasselbe z gleich auch den Beweis, dass für die Geschichte des Revolutionszei alters noch sehr viel geleistet werden kann. Die Materialien sind solcher Menge vorhanden, dass selbst die angestrengteste Thätigke eines einzelnen Historikers kaum genügt, um jene zu bewältigen. ist es denn erklärlich, dass die Geschichtschreiber des grossen Dr mas sich mehr darauf beschränken, die an der Oberfläche befindliche historischen Thatsachen, die äussere Entwicklung der Ereignisse da zustellen, und doch sind diese Ereignisse sehr oft nur die Kehrsei des geistigen Lebens der französischen Nation. Idee und Faktum sin in der Geschichte der Revolution oft so zu sagen identisch. Die b kannte Schrift des Abbé Sieyes über den Tiers-Etat, die Brochü von Camille Desmoulins „La France libre," die Tragödie „Cha

les IX“ von Chénier sind in erster Linie Manifestationen des revolutionären Geistes, zugleich aber Thatsachen, gewissermassen konkrete Fakta, welche auf den Gang der Ereignisse einen sehr grossen Einfluss ausgeübt haben. Die französische Revolution hat eine eigenthümliche originelle Literatur ins Leben gerufen, deren Charakteristik allerdings mehr der Spezialgeschichte angehört. Es ist diess die Journal- und Pamphletliteratur, welcher Louis Blanc in seinem Geschichtswerk zuerst ein, wie er selbst gesteht, sehr unvollständiges und ungenügendes Kapitel gewidmet hat. Die direkten Winke und Räthe des grossen Meisters benutzend und gestützt auf Quellenstudien, die ich in Paris und London zu machen die Gelegenheit hatte, will ich es versuchen, in dieser Abhandlung eine Charakteristik zu liefern von der französischen Presse während des Jahres 1789.

Die zahlreichen Pamphlete und Brochüren, welche unmittelbar vor dem Zusammentreten der Etats-généraux auftauchten, sind keineswegs als die Vorläufer der französischen Journalistik zu betrachten, weil die Anfänge der französischen Presse ins 17te Jahrhundert hinaufreichen. Die erste periodische Zeitschrift in Frankreich, die Gazette de France, wurde im Jahr 1631 von dem Arzte Theophraste Renaudot begründet. Der Name dieses Mannes, welcher ein Freund und Günstling des Kardinals Richelieu war, wird von den meisten Geschichtschreibern mit Stillschweigen übergangen, und doch ist Renaudot eine der interessantesten, genialsten Persönlichkeiten des 17ten Jahrhunderts. Im vollen Bewusstsein von der Tragweite seines Unternehmens schrieb derselbe: „Meine Zeitung ist ein Handelsartikel, dessen Verkauf nicht gehindert oder gar verboten werden darf, denn die Journalistik hat etwas von der Natur eines Stromes, dessen Kraft durch Widerstand nur gesteigert wird.“ Die Gazette de France fand bald Konkurrenten in der Gazette burlesque, dem Mercure galant und dem Journal de Paris, der ersten täglich erscheinenden Zeitung, welche 1777 gegründet wurde. Die genannten Journale sind nicht die einzigen, aber die bedeutendsten Organe der französischen Presse vor der Revolution. Es gleicht diese publizistische Literatur einem bescheidenen Bache, der bis zum Jahr 1789 geräuschlos und fast unbemerkt dahinfliesst, dann aber durch den revolutionären Sturm angeschwellt über die Ufer tritt, und alles auf seinem Weg mit sich fortreisst. Weil die Freiheit der Presse vor 1789 nicht existirte, so war der Einfluss jener Journale unbedeutend. Dessenungeachtet sind dieselben eine werthvolle, grösstentheils noch unbenutzte Mine in dem reichen

Schachte historischer Quellen zur Geschichte des 17ten und 18ten Jahrhunderts.

Die Opposition gegen die veralteten Zustände gieng nicht von der Presse aus, weil dieselbe, noch im Zustand der Kindheit befindlich, sich ihrer Kraft und ihres eigenthümlichen Charakters nicht bewusst war. Der in Gährung begriffene revolutionäre Geist musste zuerst eine Menge neuer Ideen und Anschauungen erzeugen, welche von den französischen Philosophen in ihren Schriften verarbeitet und popularisirt wurden. Diese neuen Ideen bildeten dann später, als die Revolution von der Theorie zur Praxis überging, die geistige Substanz der Journalistik. Eine enthusiastische, von kühnen Denkern bearbeitete Generation harrte mit Ungeduld des Augenblicks, da sie die öffentlichen Angelegenheiten thätig eingreifen konnte. Die Akademiker machten um die Mitte des 18ten Jahrhunderts den König auf die grosse Anzahl Literaten aufmerksam, die Quelle, wie sie glaubten, einer jede Autorität zerstörenden Rebellion. Das Ungestüm der erhitzten Gemüther manifestirte sich zuerst in Tausenden von Brochüren, deren meist anonyme Verfasser mit leidenschaftlicher Heftigkeit die Tagesfragen diskutirten. Die Notabelnversammlungen und die Wahlen für die Etats généraux trugen dazu bei, die Bewegung noch zu vermehren, in welche die geistige Thätigkeit der französischen Nation gerathen war. Es ist für den Geschichtschreiber kein Leichtes, ein historisch-getreues Bild dieser Sturm- und Drangperiode zu entwerfen, er muss vor Allem aus die Pamphletliteratur der Jahre 1787 und 1788, wenigstens in ihren bedeutenderen Fragmenten studiren, um den Pulsschlag einer so mächtig bewegten Zeit zu fühlen.

Als die Etats-généraux sich versammelten, da entstanden plötzlich wie durch einen Zauber eine Menge von Journalen, von welchen die einen die Verhandlungen jener Versammlung bloss einregistrirten, die anderen sie zugleich diskutirten. Binnen wenigen Wochen wurde ganz Frankreich von einer Unzahl Zeitungen überschwemmt, welche allen Leidenschaften ein Echo verliehen. Die Journalistik war plötzlich eine Macht geworden, welche die öffentliche Meinung in mannigfaltiger Weise bearbeitete. Neben den Journalen, die man verkaufte, gab es solche die gratis ausgetheilt wurden, wiederum solche die, an die Häuser geheftet, die Aufmerksamkeit des Vorbeigehenden in Anspruch nahmen. Die fieberhafte Bewegung und das lärmende Treiben, welches diese Blätter hervorriefen, wird von einem englischen Historiker mit dem fantastischen Concert verglichen, das in einem Ur-

wald Amerikas die Ohren des Europäers betäubt. Hunderte von Blättern waren beinahe gleichzeitig entstanden, tausende von Brochüren cirkulirten in Versailles, in Paris, in ganz Frankreich; Adressen, Petitionen, Briefe, Memoiren, Finanzpläne, Schriften jeder Art beschäftigten sich mit den an der Tagesordnung befindlichen Fragen, mit dem Veto, dem Wahlcensus, den Gütern des Klerus, den Assignaten, mit der Reorganisation der Tribunale und der Armee; die Druckereien in Paris und in den Provinzen producirten jeden Tag eine wahre Fluth von Schriften, von denen die Mehrzahl allerdings nur eine ephemere Bedeutung hat; es erschienen fortwährend neue. Man las und kommentirte sie im Palais-Royal, dem Forum der Revolution, im Tuileriengarten, in den Cafés, in den Klubs, auf den Strassen. Alle diese Papiere fanden Leser, die mit dem grössten Interesse die öffentlichen Ereignisse verfolgten. Die geistige Thätigkeit der französischen Nation, welche plötzlich dazu berufen wurde, ihre Rechte zu diskutiren, und über ihr Schicksal selbstständig zu entscheiden, konzentrirte sich in der Journalistik. Die spekulativsten Köpfe fühlten sich unwiderstehlich zur Praxis hingezogen. Die Wissenschaft, die Literatur machte für einige Zeit halt, das politische Leben absorbirte Alles. Jeder neue Akt in dem revolutionären Drama rief neue Journale ins Dasein. Unmittelbar nach der Eröffnung der Etats-généraux gründete Mirabeau den Courrier de Provence, Gorsas den Courrier de Versailles, Brissot den Patriote français, Barrère den Point du jour. Am Vorabend des Bastillensturmes begann das populärste aller revolutionären Journale seine Laufbahn, die Révolutions de Paris, redigirt von Loustalot. Die Ereignisse des 5ten und 6ten October gaben der Publizistik einen neuen Anstoss, Marat gründete seinen ami du peuple, Carra und Mercier die Annales patriotiques, Camille Desmoulins die Révolutions de France et de Brabant und Fréron den Orateur du peuple. Ein französischer Gelehrter, Namens Deschiens, hat während mehrerer Jahrzehende die Journale und Pamphlete, welche während der Revolution auftauchten, gesammelt uud katalogisirt. Diese Sammlung, welche keineswegs vollständig ist, enthält ungefähr 6000 grosse Kartons, die alle mit Journalen und Brochüren angefüllt sind, ein Material, wovon die Geschichtschreiber der Revolution kaum den 20sten Theil benutzt haben. Das britische Museum besitzt eine Menge interessanter Pamphlete und Zeitschriften, welche in dem Kataloge von Deschiens nicht erwähnt sind. Eine statistische Uebersicht der Journale, welche während der Revolution allein in Paris erschienen, gibt

den Massstab, um den Umfang und die Bedeutung der revolutionäre Presse zu beurtheilen. Am produktivsten war das Jahr 1789, da 150 Zeitungen entstehen sah, 1790 erschienen 140 neue Journale au dem Kampfplatz, 1791 nur 85, 1792 bloss 60, von 1793 bis 179 im Durchschnitt 40. Allmälig nahm die Zahl der neuen Publikati nen immer mehr ab, und zuletzt hinderte das Kaiserthum jede fre Bewegung der Presse. Der tobende Strom wurde wieder zu eine bescheidenen Bache, bis neue Stürme ihn aus seinen Ufern drängte

Die französische Journalistik während der ersten Jahre der Re volution ist neben den offiziellen Aktenstücken die wichtigste Que für die Geschichte dieser interessanten Periode, eine Quelle, die, w bereits angedeutet wurde, noch lange nicht erschöpft ist. Die Ge schichte der Revolution, die wahre authentische Geschichte derselb Tag für Tag von Zeitgenossen geschrieben, findet sich nirgends vollständig als in den bedeutenderen Journalen der verschiedenen Pa theien. In denselben kann man die Entwicklung der Ereignisse ve folgen, und die geheimen Gedanken der handelnden Persönlichkeite errathen. Indem der Forscher die Ansichten und Behauptungen de Sieger und der Besiegten prüft und vergleicht, gelangt er dazu, selb die dunkelsten Parthien der Revolutionsgeschichte aufzuklären. Manch Illusion verschwindet, der poetische Nimbus, in welchen Lamartin mehr Dichter als Geschichtschreiber, die Girondisten gehüllt hat, wir zerstört, während dagegen Männer wie Danton, Carnot, Robert Li der, Cambon, Dubois Crancé u. s. w. bei einer gründlichen historische Analyse nur gewinnen. Es ist sehr zu bedauern, dass eine so wich tige Quelle für die Revolutionsgeschichte wie die Journale gegenwärti sehr selten und daher für den Historiker schwer zugänglich geworde ist. Die Histoire parlamentaire von Buchez und Roux gewährt alle dings etwelchen Ersatz, weil dieselbe eine sehr grosse Anzahl ve Fragmenten aus jenen Journalen enthält. Dem gewissenhaften Fo scher kann aber ein Werk zweiter Hand nicht genügen, er muss noth wendig zu den Quellen selbst zurückkehren. Diese Quellenstudien sin nicht allein lohnend, sie sind auch angenehm, denn die Journal welche von der Revolution erzeugt wurden, sind zum grösseren The höchst interessante, originale Produktionen der französischen Literatu Original sind dieselben, weil sie den Brennpunkt bilden, in welche sich die geistige Arbeit eines ganzen Jahrhunderts konzentrirt.

Ich habe bereits im Allgemeinen den Einfluss angedeutet, wel chen die französische Philosophie des 18ten Jahrhunderts auf die re

volutionäre Publizistik ausgeübt hat. Die Bedeutung dieser Philosophie besteht darin, dass sie eine gewisse Summe allgemeiner Wahrheiten nicht so fast erfunden, als vielmehr zum allgemeinen Bewusstsein gebracht hat. Sie vereinigte und reproducirte diese Wahrheiten, bis dieselben zuletzt unter den mannigfaltigsten Formen sich mit der öffentlichen Meinung identificirten. Die französische Philosophie des 18ten Jahrhunderts hat keineswegs bloss zerstört, sie hat auch aufgebaut, und ihr Einfluss war im Ganzen ein wohlthätiger. Alle Nüancen der französischen Philosophie fanden in der revolutionären Publizistik ihren Ausdruck, der Deismus eines Voltaire, die sensualistische Richtung von Condorcet, der Pantheismus der Bernhardin de Saint-Pierre und Volney. Der geistige Vater der revolutionären Journalistik ist aber in erster Linie J. J. Rousseau, dessen religiöse, politische und sociale Anschauungen, allerdings theilweise verändert und umgestaltet, sich in den Arbeiten der französischen Publizisten aus der Revolutionsperiode wiederfinden.

Ein zweites sehr charakteristisches Element der revolutionären Journal- und Pamphletliteratur ist ein spezifisch-antikes. Die Schriften der Griechen und Römer haben auf die französische Revolution einen mindestens ebenso bedeutenden Einfluss ausgeübt wie dereinst auf die Reformation. Dieser Einfluss, von sämmtlichen Geschichtschreibern der Revolution auch nicht einmal angedeutet, ist eine unleugbare Thatsache. In den Reden, welche in der Constituante, in der Legislative und im Nationalkonvent gehalten wurden, finden sich eine Menge von Citaten aus den alten Classikern und es giebt kein einziges Journal der Revolutionsperiode, das nicht beinahe auf jedem Blatt Anspielungen auf Persönlichkeiten und Ereignisse des Alterthums enthält; denn die Geschichte von Hellas und Rom war für die Journalisten der Revolutionsperiode der ideale Himmel, zu dessen Glanzgestirnen sie fortwärend mit Begeisterung emporblickten. Jene immer wiederkehrenden Citate und Anspielungen verleihen der revolutionären Publizistik einen eigenthümlichen Reiz und verfehlen fast nie den Eindruck hervorzubringen, welchen der betreffende Journalist beabsichtigt hat. Es kömmt dabei nicht in Betracht, dass die französischen Schriftsteller des 18ten Jahrhunderts überhaupt sich nur selten zu einer reellen historischen Anschauung des Alterthums erheben, dass sie dasselbe in eigener Weise reproduciren. Der Einfluss dieses antiken Elementes wird dadurch nicht geschmälert. Aus der französischen Literatur des 19ten Jahrhunderts ist dasselbe beinahe ganz

verschwunden, eine Folge der militärisch-polytechnischen Richtung der französischen Nationalerziehung seit dem ersten Kaiserthum. Im vorigen Jahrhundert bildeten die humanistischen Studien den Mittelpunkt des höheren Unterrichtes in Frankreich, und der Eifer, mit welchem sie betrieben wurden, erzeugte unter der jungen Generation einen wahren Kultus für das klassische Alterthum, welcher in der Literatur und insbesondere in der Journalistik seinen Ausdruck fand und dem revolutionären Geiste fortwährrnd Nahrung verlieh. Die Verehrung für das Alterthum wurde von den Robespierre und Saint-Just bis zur doktrinären Romantik getrieben, und tritt uns aus allen Schriften der Revolutionsperiode entgegen. Camille Desmoulins sagt in seinem Journal „Le vieux Cordelier": „Man erzog uns in der Schule Athens und Roms, in der Bewunderung für die Republik, um in dem Schmutze der Monarchie, unter der Herrschaft eines Klaudius, zu leben. Eine unverständige Regierung, die da glaubt, dass wir uns für die Väter des Vaterlandes, des Kapitols begeistern, ohne die Hofschranzen von Versailles zu verachten, und dass wir die Vergangenheit bewundern können, ohne die Gegenwart zu verachten! Ulteriora Mirari, presentia secturos." Derselbe Camille Desmoulins erhebt sich, wenn er von seinen Studien am Collège spricht, zur Poesie und besingt dieselben in prächtigen Versen:

„Je vis avec ces Grecs et ces Romains fameux,
J'étudie une langue immortelle comme eux;
J'entend plaider encore dans le barreau d'Athènes:
Aujourd'hui c'est Eschine et demain Démosthènes:
Combien de fois, avec Plancius et Milon,
Les yeux mouillés de pleurs, j'embrassai Cicéron!"

Desmoulins spricht zunächst nur von sich, aber diese Begeisterung für das klassische Alterthum beseelte die grosse Mehrzahl der jungen Literaten, welche bei dem Beginn der Revolution sich auf die Journalistik verlegten, um die öffentliche Meinung zu bearbeiten.

Ohne Pressfreiheit, die Basis aller politischen Freiheit, war keine durchgreifende Reform möglich. So lange der Tiers-Etat seines Sieges nicht gewiss war, so lange die Deputirten aller drei Stände sich nicht zu einer Assemblée nationale vereinigt hatten, entbehrte die Journalistik der freien Bewegung, sie konnte nur schüchtern auftreten, und es bedurfte einer aussergewöhnlichen Kraft, um die Schranken zu durchbrechen. Mirabeau trat der Erste auf den Kampfplatz, und veröffentlichte den Prospektus eines Blattes, welches unter dem Titel „Les

États-généraux" über die Verhandlungen dieser Versammlung Bericht erstatten sollte. In der 2ten Nummer vom 5ten Mai 1789 erlaubte er sich die lange Rede Neckers über die Finanzlage zu kritisiren. Die Minister erschraken über die kühne Sprache des Blattes und erliessen daher ein Edikt, wodurch dasselbe unterdrückt und zugleich die Publikation von periodischen Schriften ohne vorhergegangene Censur verboten wurde. Mirabeau liess sich nicht einschüchtern, sondern veröffentlichte unter dem Titel „Lettres à mes Commettants" ein neues Journal, das er offen als die Fortsetzung des Unterdrückten bezeichnete. „Es ist also wahr, schrieb Mirabeau, dass man, weit davon entfernt die Nation zu befreien, ihre Ketten nur fester zu schmieden sucht. In Gegenwart der Volksrepräsentanten wagt man es, dergleichen Hofdekrete zu erlassen, wodurch die heiligsten Rechte verletzt werden. 25 Millionen Stimmen verlangen die Freiheit der Presse. Das Volk, der König selbst wünscht das Zusammenwirken aller Capacitäten. Was soll dieses ministerielle Veto? Ein Ministerium, das auf seine Popularität pocht, wagt es ohne Scheu, unsere Gedanken unter Schloss und Riegel zu thun, die Lüge zu privilegiren und die Exportation der Wahrheit als Contrebande zu behandeln. Trete die Tyrannei offen hervor, und wir werden alsdann sehen, ob wir Widerstand leisten oder das Haupt verhüllen müssen." Gleich die erste Nummer des neuen Journals hatte einen ungeheuren Erfolg, in wenigen Tagen besass dasselbe 20,000 Abonnenten. Mirabeau war der erste Journalist, welcher es wagte, die Rechte der Nation und die Freiheit der Presse anzurufen. Die Regierung fühlte sich zu schwach, den Kampf aufzunehmen und Mirabeau konnte sein Blatt ungehindert fortsetzen, welches er nach der Erstürmung der Bastille Courrier de Provence betitelte. Der Courrier de Provence unterscheidet sich von den Lettres de Mirabeau à des Commettants nur durch den Titel und ausserdem noch dadurch, dass derselbe wöchentlich drei Mal erschien, während die Lettres in unregelmässigen Zwischenräumen von 5, 8, und sogar 10 Tagen publizirt worden waren. Den Hauptinhalt des Courrier bilden die Verhandlungen der Assemblée nationale, welche Mirabeau mit seinen Reflexionen und Kritiken begleitet. Der eigentlichen Berichterstattung geht fast immer eine allgemeine Einleitung voraus, welche die Tagesfrage bespricht und den Zweck hat, den Leser vorzubereiten und für eine bestimmte Ansicht zu gewinnen. Diese allgemeinen Skizzen, mit Meisterhand entworfen, sind die werthvollsten und interessantesten Parthien des Courrier de Provence. Ge-

wiss, die Bedeutung Mirabeau's beruht zunächst in seiner parlame
tarischen Beredsamkeit, aber dessenungeachtet ist die Ansicht ein
neueren französischen Historikers, dass die journalistische Thätigk
Mirabeau's ohne Interesse für die Nachwelt sei, durchaus unricht
Um eine so geniale Persönlichkeit wie die Mirabeau's in ihrer g
zen Grossartigkeit zu erfassen, darf der Historiker auch die litera
schen und journalistischen Arbeiten des grossen Redners nicht un
rücksichtigt lassen. Das kleinste Fragment trägt beinahe immer d
Stempel des Genie's und hat daher einen bleibenden Werth. D
Courrier de Provence ist nicht allein für die Geschichte der Revol
tion in ihrem ersten Stadium eine sehr wichtige Quelle, sondern z
gleich auch ein getreuer Spiegel von Mirabeau's parlamentarischer u
politischer Wirksamkeit. Die Reden, welche derselbe in der Asse
blée constituante gehalten, seine Motionen, seine politischen und fina
ziellen Projekte sind bis auf die geringsten Details in dem Courri
de Provence abgedruckt und erläutert. Die Ereignisse treten gewi
sermassen in den Hintergrund vor der Persönlichkeit Mirabeau's w
cher bei der Analyse der Verhandlungen seine eigenen Reden so w
diejenigen seiner politischen Gesinnungsgenossen immer voranste
So ist der Courrier de Provence weniger ein Journal als eine Rev
für Mirabeau ein Werkzeug, vermittelst dessen er zum Theil sei
grossartige Popularität begründete. Das im britischen Museum l
findliche Exemplar des Courrier de Provence umfasst 17 Bände, d
ren jeder mindestens 600 Seiten stark ist, was einigermassen ein
Begriff von der enormen Thätigkeit gibt, mit welcher Mirabeau s
dem Felde der Publizistik für die Revolution gearbeitet hat. Wä
rend der letzten Zeit seines Lebens überliess derselbe die Redakti
des Courrier de Provence seinen Mitarbeitern, wodurch dieses Jour
an Bedeutung verlor. Der Verrath, welchen Mirabeau durch sei
Verbindung mit dem Hof zunächst an seinem eigenen Genie begi
war die Ursache, dass er sich allmälig von der Publizistik zurü
zog. In den letzten Bänden des Courrier de Provence finden si
nur noch einige wenige Artikel, die von Mirabeau selbst verfasst sin
Sie liefern den Beweis dafür, dass der grosse Redner keineswegs d
ran dachte, die Monarchie, wie sie vor 1789 bestanden, wieder h
zustellen. Diese Ansicht wird bestätigt durch eine prachtvolle Skiz
in welcher Mirabeau den Despotismus mit einer freien Staatsverfa
sung vergleicht. „Die despotisch-regierten Länder, heisst es an d
betreffenden Stelle, zeigen von weitem betrachtet, einen Zustand d

Ruhe und Ordnung. Der Souverän spricht und man gehorcht ihm. Diese äussere Ruhe verführt bei dem ersten Anblick, und die meisten Beobachter werden dadurch zu einem unrichtigen Urtheil verleitet. Die Revolutionen in solchen Monarchien sind häufig und unvorhergesehen. Der Hof ist der Schauplatz derselben und das Volk intervenirt nur selten. Den Tag darauf ist der alte Zustand wiederhergestellt, ein Umstand, welcher oberflächliche Beobachter glauben macht, dass Ordnung und Ruhe eine Entschädigung für die Freiheit sei. Dieser äussere Schein trügt. Unter dem Despotismus schreibt man nicht, man theilt sich wenig mit, und man bekümmert sich nicht um das Schicksal seines Nächsten. Jeder fürchtet eine Klage zu erheben und seine Unzufriedenheit laut werden zu lassen. Niemand wagt es, die Opfer des Despotismus zu zählen und doch sind dieselben so zahlreich. Berücksichtigt man die stummen Thränen, das im Finstern schleichende Unheil, dessen Wirkungen um so schrecklicher sind, weil es keine Schranken dafür giebt? Hält man Register über die zahlreichen Justizmorde, über die Opfer, welche in den Staatsgefängnissen dahinsiechen? Der öffentliche Friede scheint zu existiren, aber es ist diess nur Illusion. An einer Menge von Orten, in dem Innern ihrer Häuser und ihren Verhältnissen zu den Machthabern erfahren Tausende von Menschen die schrecklichen Uebel eines Bürgerkrieges. Vereinige man alle diese Unglücklichen und gestatte man ihrer stummen Verzweiflung sich zu äussern, alsdann behaupte, wer es wagt, dass der Despotismus die öffentliche Ruhe und Ordnung bedinge!“ Dergleichen allgemeine Wahrheiten finden sich in jeder Nummer des Courrier de Provence, sie bilden die Basis, von welcher Mirabeau immer ausgeht, wenn er die bedeutenden konstitutionellen Fragen diskutirt. Das Charakteristische dieser allgemeinen Betrachtungen besteht darin, dass sie sich immer an die Geschichte anlehnen und keineswegs ideale Theorien enthalten, deren Verwirklichung eine Unmöglichkeit gewesen wäre. Mirabeau ist nicht wie die Robespierre und Saint-Just ein Doctrinär, der mit den bestehenden Verhältnissen ohne weiteres aufräumen will, er ist eine durch und durch praktische Natur, ein entschiedener Gegner aller Utopien. Diese Eigenschaften hätten dem Courrier de Provence einen noch weit grösseren Einfluss verschafft, wenn der Staatsmann und der Journalist Mirabeau die nothwendige moralische Grundlage, eine politische Ueberzeugung besessen hätte. Die Zeitgenossen bewunderten den Redner, aber sie misstrauten dem Menschen. Diese Thatsache wiederholt sich in der Ge-

schichte der französischen Revolution, verleiht aber gar kein Recl dazu, die Revolution als solche zu verurtheilen. Studire man die G schichte dieser grossartigen Periode ohne Vorurtheil und man wir eine ziemliche Anzahl von ausgezeichneten Charakteren finden, die d schönsten Vorbildern des Alterthums an die Seite zu stellen sind.

Ein solcher Charakter ist der Publizist Loustalot, welcher m dem Buchhändler Prudhomme den 12. Juli 1789 das Journal „L Révolutions de Paris" begründete. Dieses Blatt trug das Motto: „D Grossen erscheinen uns nur desshalb gross, weil wir auf den Knie liegen, erheben wir uns." Sehr bald besass dasselbe die beinahe unglaubliche Zahl von 200,000 Abonnenten, ein Erfolg, der es unbegreiflich erscheinen lässt, dass Loustalot's Name nur von wenigen Geschichtschreibern der Revolution genannt wird. Ein Studiengenosse von Camille Desmoulins und Robespierre, betrat derselbe in einem Alter von kaum 26 Jahren die journalistische Laufbahn und verdankte seine Popularität weniger den literarischen Vorzügen seiner publizistischen Arbeiten als vielmehr seinen persönlichen Eigenschaften. Während Mirabeau durch die Macht der Verhältnisse und durch den vulkanischen Charakter seines Geistes in das Lager der Revolution getrieben wurde, kämpfte Loustalot für die neuen Ideen aus Ueberzeugung und ohne irgend welche egoistische Hintergedanken. In seinem Privatleben ehrenhaft, mit einem eisernen Fleisse den Studien obliegend, als Schriftsteller ohne besonderes Talent, errang sich der junge Advokat den ersten Platz unter der Menge von Journalisten, welche das Jahr 1789 auf die politische Bühne gerufen hatte, weil er die Tagesfragen immer mit würdevollem Ernst behandelte. Loustalot betrachtete den Beruf des Publizisten als ein öffentliches Amt, als ein Art Magistratur. In einem Zeitalter, das an allgemeinen Theorien und Abstraktionen so grosses Gefallen fand, war derselbe wie Mirabeau bemüht, den Boden der reellen Thatsachen niemals zu verlassen. Daher das ruhige, leidenschaftslose Räsonnement, der einfache, alle Deklamationen verschmähende Styl, wodurch sich Loustalot's journalistische Arbeiten auszeichnen. Die meisten Publizisten der Revolutionsperiode sind die Wortführer einer bestimmten Partei, Loustalot steht über den Parteien, er schreibt für das Volk, dessen Charakter und Bedürfnisse er gründlich studirt hat. Die wichtige Frage der Theuerung und die Mittel, durch welche die Noth der unteren Volksklassen gelindert werden kann, beschäftigten ihn oft. Loustalot begnügte sich nicht damit, auf die verbrecherischen Manipulationen der Getreidelieferanten

und ihrer vornehmen Gönner aufmerksam zu machen, er besuchte die Nothleidenden, die Kranken in den Spitälern und hatte für die Leiden des Volkes überhaupt ein empfängliches Herz. Niemals erlaubte sich Loustalot in der Polemik Persönlichkeiten, er bekämpfte nur die Grundsätze und die Handlungen seiner Gegner. Immer ist sein Urtheil ein gemässigtes und ruhiges, und dabei doch entschieden und energisch. Als Camille Desmoulins seine Brochüre „Das freie Frankreich" veröffentlichte, worin die Republik als die beste Staatsform gepriesen wird, lobte Loustalot diese Schrift um ihrer literarischen Eigenschaften willen, tadelte aber die exaltirten Ansichten seines ehemaligen Studiengenossen. Als Marat in seinem ami du peuple den Maire Bailly verdächtigte, wurde dieser von Loustalot vertheidigt. Die persönlichen Vorzüge des Journalisten erklären die Popularität desselben und den Erfolg des von ihm redigirten Blattes. Die Révolutions de Paris erschienen 50 bis 60 Seiten stark jeden Sonntag in der Form einer Brochüre. Wegen der reichen Details, welche dieses Journal enthält, ist dasselbe eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte der Revolution. Loustalot erzählt ausführlich die Tagesereignisse, er schildert als Augenzeuge die Erhebungen des Volkes, die Haltung der Distrikte, und gibt immer ein Résümé von den Verhandlungen der Commune und der verschiedenen Klubs. Um des Titels willen, welchen sein Journal führte und weil er von vorne herein Paris als den eigentlichen Schauplatz der Revolution betrachtete, widmet Loustalot den Ereignissen in Versailles und den Debatten der Assemblée nationale nur geringe Aufmerksamkeit, während dagegen die Ereignisse in Paris sehr weitläufig von ihm behandelt werden. Eine grosse Correspondenz machte es Loustalot möglich, auch die Vorgänge in den Provinzen dem Leser vor die Augen zu führen. Ueberdiess enthalten die Révolutions de Paris eine Menge von Leitartikeln über die Verschwörungen der Aristokraten, über die Freiheit der Presse, über den Militärdespotismus, über den Klerus und die Organisation des Gerichtswesens, alles Arbeiten, aus welchen ein Journalist unserer Tage sehr viel lernen könnte. Scharf, aber wahr sind die Urtheile, welche Loustalot über die hervorragendsten Persönlichkeiten unter seinen Zeitgenossen fällt. Mit demselben Scharfsinn beurtheilte Loustalot die Tagesereignisse. Sehr bald überzeugte er sich, dass die Majorität der Assemblée nationale nur eine sehr beschränkte Summe von Freiheiten zu erringen suche, Freiheiten, welche zunächst mehr der Bourgeoisie als dem Volke zu Gute kommen sollten. „Ist es wahr,

schreibt Loustalot, dass wir für das Vaterland gekämpft, das wir den Despotismus und die Aristokratie niedergeschmettert haben? Was ist aus dieser Freiheit geworden, die anfänglich in so schönen Farben glänzte. Sie hat einer neuen Aristokratie Platz gemacht, der Aristokratie des dritten Standes.“ Loustalot glaubte, dass eine grosse Anzahl von Mitgliedern der Assemblée nationale offen oder geheim im Interesse des Hofes wirke und reaktionäre Absichten verfolge. Er erblickte in dieser Versammlung nur eine kleine Schaar unbestechlicher Persönlichkeiten, welche er für fähig hielt, die Revolution durchzuführen. Alle Kraft seines Geistes zusammenraffend, bekämpfte Loustalot die Eintheilung der Bürger in aktive und passive, das Veto, welches dem König verliehen werden sollte, und eine Menge von Verordnungen, welche nach seiner Ansicht die Rechte der Nation verletzten; die Nationalgarde erschien Loustalot als gefährlich, so lange die unteren Volksklassen von derselben ausgeschlossen waren. Die wiederholten Versuche, die Pressfreiheit zu beschränken, die Verfolgungen, welchen die freisinnigen Journalisten ausgesetzt waren, bewiesen, dass Loustalots Befürchtungen nicht unbegründet waren und dass er die Situation richtig beurtheilte. Bald nach dem 4. August verlangten die Révolutions de Paris die Auflösung der Assemblée constituante und die Berufung einer neuen gesetzgebenden Versammlung, deren Wahl auf dem allgemeinen Stimmrecht beruhen sollte. Der Aufruf verhallte ungehört, die reaktionäre Tendenz der Constituante trat immer schärfer hervor. Als diese Versammlung dem General Bouillé für die blutige Unterdrückung des Aufstandes in Nancy ihren Dank aussprach, verzweifelte Loustalot an dem Gelingen der Revolution. Noch einmal nahm er die Feder zur Hand, um seinen düsteren Ahnungen Worte zu leihen. „Das Blut meiner Mitbürger ist geflossen, schrieb Loustalot bei der Nachricht von den Ereignissen in Nancy, die Fackel des Bürgerkrieges ist angezündet. Diese traurigen Wahrheiten würden unsern Muth niederschlagen, wenn nicht die Gefahren, von welchen das Vaterland bedroht ist, unseren eigenen Schmerz verstummen liessen. Was soll ich euch sagen, welchen Rath euch geben, o meine Mitbürger. In gewissen Krisen scheint beinahe kein Ausweg möglich, das Gute und das Schlechte wird oft durch dieselben Mittel erzeugt. Gerechtigkeit und Wahrheit, warum erscheint ihr vor den Augen euerer aufrichtigsten Verehrer hinter einem so dichten Schleier? Wie sich fern halten von den Schlingen, in welche die gesetzgebende Versammlung, die Weisen Frankreichs

gerathen sind? Wie ist es möglich, den Zusammenhang einer Menge ausserordentlicher Ereignisse zu erfassen, von Ereignissen, welche in ihrer nackten Wahrheit jeder Bürger kennen muss? Wie kann ich dieselben erzählen bei der Trauer meines Herzens? Wie darüber nachdenken bei der Verzweiflung, die mich ergriffen? Sie schweben vor meinem Geiste die Todten, welche die Strassen von Nancy bedecken, und das Grauenhafte dieses Anblicks wird noch gesteigert durch das höhnische Lachen derjenigen, welche die Opfer zur Schlachtbank geführt, durch den frechen Spott, welchen die Feinde der Freiheit bei ihrem Triumphe zur Schau tragen." Diese Worte waren die letzten, welche Loustalot an die Leser seines Blattes richtete. Einige Wochen nach den Ereignissen von Nancy starb der talentvolle Journalist, ein moderner Cato Uticensis, vor Gram über seine getäuschten Hoffnungen.

Ein durchaus reiner Charakter und vermöge seiner Individualität sich selbst genügend, hatte Loustalot es verschmäht sich zum Wortführer einer bestimmten Partei zu machen. Er bildet in dieser Hinsicht den Gegensatz zu Brissot, dem Führer der gefeierten Girondisten, oder, wie dieselben noch häufiger genannt wurden, der Brissotins. Die Girondisten traten allerdings erst während der Legislative auf den politischen Schauplatz, aber schon während der Constituante standen die meisten von ihnen in direktem Verkehr mit Brissot, welcher nach einem nichts weniger als makellosen Literatenleben in London und Paris den 29sten Juli 1789 eine neue Zeitung unter dem Titel „Le Patriote français" begründete. Die erste Nummer dieses Blattes, welches täglich erschien, trägt das Motto: „Die freie Presse ist ein vorgeschobener Posten, welcher ohne Unterlass für das Volk Wache hält." Wie die meisten Journale, welche in der ersten Zeit der Revolution auftauchten, enthielt der Patriote français ursprünglich von den Verhandlungen der Assemblée nationale ein gedrängtes Resümé, in welchem der Redaktor eher den Geist als den Buchstaben der Debatten wiederzugeben bemüht war. Erst allmälig begann Brissot auch die wichtigeren Tagesfragen in allgemeinen Leitartikeln zu besprechen, mit besonderer Ausführlichkeit behandelte er die Zustände der französischen Kolonien und ihr Verhältniss zum Mutterlande, die Abschaffung der Sklaverei und die Aufhebung des Erstgeburtsrechtes, dessen Beibehaltung von einem grossen Theil des Adels gewünscht wurde, um die Zerstückelung des Grundbesitzes zu verhüten. Durch eine Menge ausgezeichneter Arbeiten über diese auch in unseren Tagen

vielfach ventilirte Frage trug Brissot dazu bei, dass die Assembl constituante sich für die Theilung des grossen Grundbesitzes erklä eine Massregel, durch welche die Bedeutung des Adels vernichtet und ganz neuer Zustand in Frankreich begründet wurde. Roland, spä Minister des Innern, veröffentlichte in dem Patriote français eine zahl Briefe über die Gewerbsverhältnisse in Lyon, worin die Bea gung gewisser Monopole und Privilegien befürwortet wurde. Di Briefe hatten eine Anzahl jüngerer Kaufleute aus jener Stadt verle wesshalb sie Brissot als den vermeintlichen Verfasser mit Beschi pfungen überhäuften. Von dem Egoismus seiner Gegner überzeu erwiederte der Journalist: „Die Feder fällt mir aus den Händen, i dem ich an diese Verdächtigungen denke. Wenn ich dieselben zu rückweise, so geschieht diess nur, weil sie von jüngeren Leuten he rühren. Ich hätte die Beleidigung stillschweigend hingenommen, wen sie das Werk jener Elenden wäre, die nur von Lügen leben, jene Apostel des Despotismus, die mit ihrem Gifte die ehrenwerthest Personen und Handlungen bespritzen. Aber ich achte die Jugend un setze grosse Hoffnungen auf sie; ich kann also diejenigen nur bekl gen, welche mich beleidigt haben, ich erwarte von der Zeit ihre Re und sie werden Reue empfinden, wenn sie ebenso aufrichtige Patri ten sind wie ich.“ Diese würdevolle Haltung ist eine charakteristisch Eigenschaft von Brissots publizistischen Arbeiten; immer ernst, ve schmäht er es zu seinen Lesern hinunterzusteigen, er sucht sie zu sich emporzuheben und sie von der Wahrheit seiner Ansichten zu übe zeugen Sein Styl ist einfach aber schlagend und energisch. Briss liebte es, die Klassiker und seine Vorbilder unter den modernen A toren zu citiren. Montaigne und Montesquieu waren seine täglich Begleiter, aus Tacitus wusste er ganze Stellen auswendig. Die H heit des Geistes, die Brissot eigen war, musste ihm die Sympathi der jungen Generation zuwenden, aus welcher später die Girondist hervorgingen. Der Patriote français wurde vorzüglich in den Provi zen mit Begeisterung gelesen, und eine Anzahl talentvoller jünge Schriftsteller schaarte sich um den Redaktor dieses Blattes, welch dadurch an Gehalt und Einfluss gewann. Die Monotonie, welc dem Patriote français während der ersten Monate seines Bestehe eigen war, verschwand allmälig und der in demselben behandel Stoff wurde immer mannigfaltiger. Brissot hatte sich diejenigen Fr gen vorbehalten, mit welchen er am vertrautesten war. Wiederholt k kämpfte er die Journalisten, welche einen Krieg mit England wünschte

ad sprach sich in einer Reihe von Artikeln für eine entente cordiale
wischen den beiden Nationen aus. „Wir wollen keinen Krieg, heisst
i in dem Patriote français, weil ein solcher der Entwicklung der
reiheit in Frankreich gefährlich wäre; es ist nicht nothwendig, dass
e grosse Revolution, welche bei uns vorgeht, in ihrem Verlauf ge-
rt werde. Ein Krieg würde nur dem Despotismus zu Gute kom-
n." Mehr als einmal kämpfte Brissot für die Freiheit der Presse.
s Marat, Fréron und Camille Desmoulins wegen ihrer Schriften
folgt und mit Gefängniss bedroht wurden, da rief der Patriote
çais aus: „Hier ist die Gefahr!" und vertheidigte jene Publizisten,
gleich er weit davon entfernt war, ihre Ansichten zu billigen.
issot freute sich, dass die Lameth, Pétion und Robespierre in der
semblée nationale die Angriffe auf die Pressfreiheit zurückwiesen.
ür dieser Freiheit, sagt der Journalist, ist jede Konstitution der
vollkommnung fähig, ohne dieselbe geht auch die beste zu Grunde."
i Barnave, von den reichen Plantagenbesitzern bestochen, sich in
Assemblée nationale der Aufhebung der Sklaverei widersetzte, und
dieser Gelegenheit die Theoretiker und Philosophen lächerlich zu
chen suchte, da beleuchtete Brissot in einem glänzenden Artikel
französische Philosophie des 18ten Jahrhunderts und ihren Ein-
s auf die Revolution. „Die Philosophie insultiren, heisst es in
betreffenden Arbeit, ist nicht bloss Unwissenheit oder Verblen-
g, es ist eine Ruchlosigkeit, welche nur die Lippen eines Tyran-
i beflecken kann, der die Menschheit hasst. Ein solcher mag die
losophie beseitigen wollen, weil sie allein in aller Ruhe jene gros-
Katastrophen vorbereitet, welche den Sturz des Despotismus her-
führen." Derselbe Barnave erhob sich später gegen die Angriffe,
lche von dem Deputirten Malouet zu wiederholten Malen gegen das
iben der Journalisten und Pamphletäre gerichtet wurden. Brissot
kte seinem Gegner dafür mit den Worten: „Diessmal ist es meine
icht, die Waffen zu loben, mit welchen du mich vorher verwundet
t." Diese Aeusserung ist ein Beweis dafür, dass die Autoren des
assischen Alterthums nicht bloss auf die Form, sondern auch auf
n Geist der revolutionären Literatur Einfluss ausübten. Brissot
d sein Freund Clavière beschäftigten sich ernsthaft mit den finan-
llen Fragen, welche unmittelbar vor und seit dem Ausbruch der
volution den Mittelpunkt der politischen Diskussionen bildeten. Ab-
sehen von mehreren Broschüren, die Brissot über diesen Gegenstand
rieb, prüfte und kommentirte er mit vielem Scharfsinn die Finanz-

pläne, welche in der Assemblée nationale diskutirt wurden; das sogenannte rothe Buch, die Assignats boten ihm die Gelegenheit dar, sich über die verschiedenen Zweige der Finanzwirthschaft auszusprechen, er behandelte diese Fragen in einer Reihe ausführlicher Arbeiten, welche es verdienen würden von den Nationalökonomen unserer Tage wieder ans Licht gezogen zu werden. Weil Brissot in seinem Patriote français wiederholt auf die Verfassung der vereinigten Staaten als auf ein glänzendes Vorbild hinwies, so machten ihm seine Gegner den Vorwurf, dass er auf den Sturz des Königthums und die Gründung einer Republik hinarbeite. Dieser Vorwurf war keineswegs unverdient, die einzige Inkonsequenz, welche Brissot während seiner journalistischen Laufbahn beging, besteht allerdings darin, dass derselbe, im Grund Republikaner, sich nicht offen und entschieden als solcher bekannte. Doch darf man hiebei die Zeitverhältnisse nicht unberücksichtigt lassen. Soviel ist gewiss, dass die drei Jahre, während welcher Brissot die Seele und der geistige Mittelpunkt des Patriote français war, als die schönste Periode in seinem Leben bezeichnet werden können. Zum Mitglied der Assemblée législative gewählt wurde derselbe der journalistischen Thätigkeit entfremdet und die Redaktion seines Blattes gieng in die Hände des excentrischen Girondisten Girey-Dupré über. Weil aber Brissot fortwährend als der Protektor des Patriote français galt, so theilte er auch die Verantwortlichkeit der ungerechten und masslosen Angriffe, welche Girey-Dupré gegen die Führer der Montagnards richtete. So geschah es, dass der Patriote français, durch welchen Brissot emporgehoben worden war, sehr viel zu dem Sturze seines Gründers und der Girondisten beitrug.

Brissots publizistische Arbeiten waren wie diejenigen von Loustalot und Mirabeau zunächst für den gebildeten und aufgeklärten Theil des französischen Volkes bestimmt. Bei einer Revolution, welche das Werk der ganzen Nation war, mussten auch die unteren Klassen ihre Wortführer finden, welche ohne wissenschaftlichen Anstrich, ohne Gelehrsamkeit, in der Sprache des Volkes für die neuen Ideen kämpften. Die Hauptrepräsentanten dieser volksthümlichen Jonrnalistik sind Marat und Hébert. Eine auf erschöpfenden Quellenstudien beruhende Monographie über den Ami du peuple, Marat, und den Verfasser des Père Duchesne, Hébert, wäre eine sehr verdienstliche Arbeit, insofern sämmtliche Geschichtschreiber der Revolution nicht dazu gelangt sind, ein in allen seinen Zügen historisch getreues Bild von diesen beiden

eigenthümlichen Charakteren zu entwerfen. Der Wahrheit am nächsten ist Louis Blanc gekommen, weil derselbe die Schriften und das Leben der beiden Publizisten am gründlichsten studirt hat. Die Aufgabe ist allerdings keine leichte, denn die Schriften von Marat und Hébert sind bereits sehr selten geworden und darum schwer zugänglich. Sodann muss der Historiker von einem rein objektiven Standpunkt ausgehend, bei der Charakteristik jener Persönlichkeiten das gleiche Verfahren anwenden wie der Anatom, welcher den menschlichen Körper bis in die kleinsten Details studirt, um den Organismus desselben zu begreifen. Brissot, Loustalot und Mirabeau haben in ihren Journalen zugleich ihre Biographien geschrieben, der Ami du peuple ist unverständlich, wenn man nicht fortwährend die Lebensverhältnisse des Journalisten vor Augen hat.

Von einem gewaltigen Wissensdrang getrieben, hatte Marat nach einander Medicin, Philosophie und Naturwissenschaften studirt, und sich bemüht, namentlich auf philosophischem Gebiet zu bestimmten positiven Ansichten zu gelangen. Die sensualistische Philosophie der Locke und Condillac konnte ihn nicht befriedigen, dagegen begeisterte er sich für die Gefühlsreligion J. J. Rousseau's. Ohne Ehrgeiz, aber von einem glühenden Eifer für die Wahrheit beseelt, wagte es Marat, die hervorragendsten Grössen auf dem Felde der Philosophie und der Naturwissenschaften herauszufordern und zu bekämpfen. Er schrieb gegen Helvetius, gegen Newton und Lavoisier eine Reihe von Abhandlungen, welche, obgleich von Franklin bewundert, eine erbitterte und nach dem Zeugniss von Brissot ungerechte Opposition hervorriefen. Voltaire schleuderte gegen Marat die verächtlichen Worte: „Das Reich des Nichts ist gross, herrsche darin!“. Diese Prophezeihung gieng in Erfüllung, und Marat musste dafür büssen, dass er es gewagt, den Autoritäten auf dem Gebiet der Wissenschaft zu trotzen. Zurückgestossen und verkannt, wurde derselbe frühzeitig auf sich selbst beschränkt, und diese Einsamkeit verbunden mit dem Bewusstsein des erlittenen Unrechts, trug dazu bei, den von Natur ungestümen und leidenschaftlichen Charakter noch mehr zu verbittern. Den Naturwissenschaften abgewandt, beschäftigte sich Marat unmittelbar vor der Revolution mit Politik und staatswirthschaftlichen Fragen. Er veröffentlichte in englischer Sprache ein Werk, betitelt „die Ketten der Sklaverei,“ und beantwortete im Jahr 1780 eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern ausgeschriebene Preisfrage über die Reform der Kriminalgesetzgebung. In dieser Abhandlung, welche für

die damalige Zeit neue und von einer humanen Weltanschauung zeugende Ideen enthält, geht Marat von der Behauptung aus, dass ein grosser Theil der Verbrechen weniger dem Verbrecher als den mangelhaften socialen Verhältnissen zur Last falle, dass es die Pflicht des Staates sei, durch Erziehung und durch die Entwicklung der moralischen Kraft die Zahl der Verbrecher zu vermindern. Marat glaubt, dass die Natur des Menschen der Vervollkommnung fähig sei, aber er ist zugleich nüchtern genug, um anzunehmen, dass diese Vervollkommnung ihre Grenzen habe. In den politischen Brochüren sowie in den späteren journalistischen Arbeiten Marats ist der Einfluss seiner medicinischen und naturwissenschaftlichen Studien unverkennbar. Der Arzt und der Naturforscher betrachtet in der Regel den Menschen und die Geschichte von einem realistischen Standpunkte aus, er acceptirt allgemeine Theorien nur dann, wenn sie mit seinen analisirenden Beobachtungen übereinstimmen. Dieser realistische Standpunkt ist auch derjenige Marats. Mit psychologischem Scharfsinn begabt, erblickt er in dem Menschen kein ideales Geschöpf, die Schattenseiten desselben treten ihm zuerst entgegen, er ist jeden Augenblick geneigt, an das Schlechte zu glauben, ohne deshalb die Menschheit als solche zu verachten. Diese Weltanschauung, die abgesonderte Stellung, in welche Marat hineingedrängt wurde, sein unbeugsamer excentrischer Charakter sind die Momente, welche der Historiker bei der Beurtheilung dieser merkwürdigen Persönlichkeit nothwendig berücksichtigen muss. Von den Schriften, welche Marat vor der Revolution veröffentlichte, besitzt das Londoner Museum eine vollständige Sammlung, die nicht weniger als 20 Bände umfasst, woraus auf die angestrengte Thätigkeit dieses unruhigen Geistes geschlossen werden kann. Der Ausbruch der Revolution steigerte diese Thätigkeit. Unmittelbar nach der Eröffnung der Etats-généraux schrieb Marat eine politische Brochüre um die andere, ohne dass dieselben ein besonderes Aufsehen erregten. Unermüdlich die öffentliche Meinung bearbeitend, gelangte Marat nur allmälig zu seiner Berühmtheit. Die Pamphlete, welche er während der ersten Monate der Revolution unter das Volk schleuderte, zeichnen sich durch eine ruhige, leidenschaftslose Haltung aus, sie bilden den schneidenden Gegensatz zu den späteren Schriften des Publizisten. In seinem „Avis au peuple“ predigt Marat seinen Mitbürgern Ruhe und Ordnung, er warnt sie davor, zu den Waffen zu greifen, weil er glaubt, dass die Revolution auf friedlichem Weg durchgeführt werden könne. „Die Minister, die Aristo-

kraten, heisst es in jener Schrift, wünschen einen Aufstand zu erregen; hütet euch, einen solchen zu beginnen, und ihr werdet ihre Intriguen vereiteln. Bedenkt, was für unheilvolle Resultate eine aufrührerische Bewegung nach sich ziehen wird, wenn ihr in die Schlinge geht. Der Bürgerkrieg bricht aus und der allgemeine Umsturz führt die Auflösung der Nationalversammlung herbei. Mögen immerhin Soldaten und Munition in euerer Nähe sich ansammeln, euere Klugheit wird jene unschädlich machen. Seid überzeugt, dass, wenn ihr die Harmonie, welche in der Assemblée nationale herrscht, nicht stört, die nothwendigste, die grossartigste Revolution durchgeführt wird, ohne dass die Nation einen Tropfen Blutes und die Menschheit eine einzige Thräne vergiesst.“ Dieser gemässigte Standpunkt macht dem entgegengesetzten Extrem Platz in dem ami du peuple, welchen Marat vom 12ten September 1789 bis zum 21sten August 1792 publicirte und dem er zunächst seine furchtbare Berühmtheit verdankt. In dem Prospekt dieses Journals heisst es: ‚Ich werde die Feinde des Staates bekämpfen, die Verräther denunciren, und von den öffentlichen Angelegenheiten diejenigen entfernen, welche einen erdichteten Patriotismus zur Schau tragen, diejenigen, welche unfähig sind dem Vaterlande zu dienen, sowie die Verdächtigen, die kein Zutrauen einflössen. Meine unerbittliche Feder wird nur dem Laster furchtbar sein, immer wird sie die Wahrheit ehren. Wenn sie ein einziges Mal die Unschuld verletzt, so strafe man den Ruchlosen, denn er steht unter dem Gesetz.“ Dieses Programm ist bezeichnend, insofern es die vollständige Charakteristik von Marats publizistischer und politischer Thätigkeit enthält. Das eigene Ich wird von ihm als der absolute und untrügliche Massstab hingestellt, und mit einem kühnen Selbstbewusstsein proklamirt der ami du peuple seinen politischen Scharfsinn als das drakonische Gesetz, welchem die Persönlichkeiten und die Ereignisse sich unterwerfen müssen. Dieser Standpunkt, welcher durch den eigenthümlichen Charakter Marats erklärt, nicht aber gerechtfertigt werden kann, ruft nothwendig jener Theorie des Verdachtes, welche von dem ami du peuple zum System ausgebildet in der französischen Revolution eine so schreckliche Anwendung gefunden hat.

Der Gang der Ereignisse hatte allmälig bei den Anhängern der Revolution die Ueberzeugung hervorgerufen, dass die Neugestaltung der politischen und socialen Verhältnisse Frankreichs nur nach einem erbitterten Kampfe durchgeführt werden könne. Die bald offen bald

im Verborgenen sich geltend machende Reaktion des Hofes, die unentschiedene und zweideutige Haltung einer Anzahl von Deputirten in der Assemblée nationale bestätigte jene Ansicht. Die royalistischen Pamphletäre und Journalisten überhäuften die Vorkämpfer der Revolution mit den gemeinsten Beschimpfungen, sie drohten zuerst ihren Gegnern mit dem Schaffot, eine Thatsache, die weniger bekannt ist, aber bei der Charakteristik Marat's und der revolutionären Presse nicht übergangen werden darf. Erst durch die neuesten Forschungen über die Geschichte der Revolution, namentlich aber durch das verdienstvolle Werk von Louis Blanc, ist die fortwährende Agitation und Reaktion der Anhänger des absoluten Königthums in das richtige Licht gestellt worden. Im Gegensatz zu der oberflächlichen Darstellung eines Thiers, haben jene Forschungen unter anderem auch nachgewiesen, dass die sogenannten Morde der Foulon und Berthier, die Hinrichtung des Marquis Favras, die Steigerung der Hungersnoth, die Schreckensscenen in Versailles das Werk der royalistischen Partei gewesen sind. Sehr natürlich, dass die erbitterte Opposition und die gefährlichen Intriguen der Vertheidiger von Thron und Altar dem Verdacht des so leicht beweglichen französischen Volkes immer neue Nahrung boten. Der ami du peuple machte sich zum Organ dieses Verdachtes, und mit dem vollen Bewusstsein von der eigenthümlichen Richtung, welche sein Journal verfolgte, nannte sich Marat das Auge des Volkes. Seinem Programm entsprechend ist der ami du peuple weniger eine Zeitung als ein periodisches Pamphlet, in welchem die Gegner der Revolution denunzirt und mit einer Erbitterung bekämpft werden, welche nur in den royalistischen Journalen ihres Gleichen findet. Kein Organ der revolutionären Presse hat auf die Stimmung des Volkes und auf den Gang der Ereignisse einen grösseren Einfluss ausgeübt als der ami du peuple. Von seiner unterirdischen Wohnung aus ertheilte Marat den Vorstädten seine Befehle, und zog selbst die Angelegenheiten des Privatlebens vor sein unsichtbares Tribunal. Während der Konstituante bekämpfte er die Necker, Lafayette, Bailly, Mirabeau und die aristokratische Partei in jener Versammlung, welche er mit dem Namen der Schwarzen bezeichnete. Täglich erneuerte der ami du peuple seinen Krieg gegen diejenigen, welche er als die Feinde des Volkes betrachtete, als die Apostel des Absolutismus. Nur wenige Persönlichkeiten von Bedeutung wurden von seiner scharfen Feder verschont. Weil die Ereignisse meist seine Denunciationen und finstern Prophezeihungen rechtfertigten, so wurde Marat allmälig von

dem Volke als ein Genie betrachtet, durch dessen Scharfsinn die Feinde der Freiheit entlarvt würden. Als die Assemblée constituante in der öffentlichen Meinung gesunken war und einer neuen Legislatur Platz machte, war Marat eine Autorität. Nach der Flucht des Königs beabsichtigten die Republikaner den Sturz der Monarchie, wurden aber durch die vermittelnde Partei in ihrem Vorhaben gehindert. Lafayette zerstreute die auf dem Champ de Mars versammelten Volkshaufen und rettete das Königthum durch die blutige Anwendung des Martialgesetzes. Da erliess der ami du peuple unter dem Titel: „Es ist um uns geschehen" ein Manifest, worin Marat das Bedauern aussprach, dass das Volk bei seinem ersten Siege nicht ohne weiteres 500 der unverbesserlichen Aristokraten dem Schaffot überliefert. Die entschiedensten Republikaner missbilligten das Manifest. Camille Desmoulins schrieb darüber in seinem Journal: „Du predigst grässliche Dinge, Marat, fünf bis sechshundert abgeschlagene Köpfe. Du bist der Dramaturg unter den Journalisten. Die Danaiden, die Barmekiden sind nichts im Vergleich zu den Tragödien, welche du aufführen willst. Du würdest alle Personen des Stückes, den Souffleur nicht ausgenommen, ermorden. Verzeihe meiner Jugend, wenn ich es wage, dich zu tadeln, aber du kompromittirst in Wahrheit deine Freunde und zwingst sie, mit dir zu brechen." Auf diese Vorwürfe erwiederte Marat: „Glaube mir, man wird noch weit mehr Köpfe herunterschlagen!" Diess genügt, um den Standpunkt des ami du peuple zu bezeichnen. Die literarische Bedeutung dieses Journals ist gering. Marat verschmähte es, auf seinen Styl Sorgfalt zu verwenden. Nicht durch Worte suchte er auf seine Leser einzuwirken, sondern durch Thatsachen. Dessenungeachtet finden sich in dem ami du peuple mitunter Stellen, welche vollendete Muster der Beredsamkeit sind, so z. B. wenn Marat dem leichten Volke von Paris schonungslos seine Fehler vorhält, oder wenn er die Verfolgungen schildert, denen er wiederholt ausgesetzt war. Von neueren Historikern, namentlich von Louis Blanc, ist Marat mit Recht milder beurtheilt worden als diess früher der Fall gewesen. Aber auch bei dem gründlichsten Studium, nach einer gewissermassen anatomischen Analyse, erscheint der ami du peuple doch als eine widrige, abstossende Persönlichkeit. Er gleicht jenen hässlichen Typen in Victor Hugo's Romanen, welche der Dichter zu den Antithesen seiner idealen Kunstschöpfungen gemacht hat. Die edleren Regungen des Menschenherzens sind den Massregeln der Gewalt und des Schreckens abgeneigt, und deshalb bleibt Marat eine

düstere, unheimliche Erscheinung in der Geschichte der französischen Revolution.

Ein freundlicheres Bild gewährt der heitere, trotz mancher Schwächen überaus liebenswürdige Camille Desmoulins, der bedeutendste Repräsentant jener klassischen Richtung, welche bei der allgemeinen Charakteristik der revolutionären Presse als das eine Hauptmoment derselben bezeichnet worden ist. Unter den Journalisten der Revolutionsperiode ist Camille Desmoulins derjenige, dessen Schriften nicht allein einen historischen sondern zugleich auch einen bleibenden literarischen Werth haben. Durch ein gründliches Studium der griechischen und lateinischen Autoren hat sich Desmoulins, abgesehen von seinem angebornen Talent, die reizende Sprache angeeignet, durch welche sich seine literarischen Arbeiten auszeichnen. Das klassische Alterthum, von einem französischen Literarhistoriker mit Recht die ewige Mutter schöner Formen genannt, war für Camille eine zweite Heimat. In einem Briefe an seinen Vater schrieb derselbe: „Hast du errathen, dass ich ein Römer sein würde, als du mich Lucius Sulpicius Camillus getauft?“ Der geistreiche Journalist und Pamphletär täuschte sich. Weit entfernt von dem Ernst und der Würde eines Römers, gleicht er eher einem Hellenen aus dem Zeitalter des leichtfertigen Alcibiades. Wie die Robespierre, Saint-Just, Fréron, Loustalot und andere, gehört Camille Desmoulins zu jener enthusiastischen Generation, welche durch die Lektüre der klassischen Schriftsteller für die Republik begeistert, die Revolution als die Morgenröthe einer neuen Zeit begrüssten, als eine Gelegenheit, ihre demokratischen Ideen zu verwirklichen. Als während der Jahre 1788 und 1789 eine Unzahl von Pamphleten auftauchte, publicirte auch Camille Desmoulins zwei Brochüren, „das freie Frankreich“ und „die Rede der Laterne an die Pariser,“ welche den literarischen Ruf des bisher unbekannten Verfassers begründeten. In einer Notiz des alten Moniteur wird diesen Brochüren ein grosser Einfluss auf die Ereignisse des Jahres 1789 zugeschrieben. Die Schrift „vom freien Frankreich“ enthält eine Kritik des absoluten Königthums wie es sich allmälig in Frankreich ausgebildet hatte, und die Apotheose der demokratischen Staatsform, welche von Desmoulins als das letzte Ziel der revolutionären Bewegung bezeichnet wird. Die Rede der Laterne an die Pariser ist eine humoristische Predigt, ein Aufruf an die Patrioten, die Revolution entschieden durchzuführen. Der Erfolg dieser beiden satyrisch-polemischen Schriften veranlasste Camille Desmoulins, sich

der Journalistik zu versuchen. Den 20. November 1789 erschien die erste Nummer seines berühmten Journals „Les Revolutions de France et de Brabant.“ In einer kurzen Einleitung bezeichnet der Verfasser seinen Standpunkt und sagt mit Bezug auf die grossartige Mission, welche der Journalistik zu Theil geworden: „Das schönste Schauspiel, das sich je dem Menschengeiste dargeboten, besteht ohne Zweifel darin, diese Bewegung zu beobachten, durch welche alle Throne Europas wankend gemacht und in ihren Grundfesten erschüttert werden. Es ist gewiss, dass dereinst ein moderner Tacitus oder Titus Livius auftreten wird, um dieses interessante Stück Weltgeschichte zu schreiben. Für den zukünftigen Historiker gedenke ich die Materialien zu sammeln, indem ich den Gang der Revolution in den verschiedenen Staaten verfolge und vorzugsweise den Ereignissen in Frankreich meine Aufmerksamkeit widme. Diess ist der Zweck meines Journals und das können dessen Leser von mir erwarten.“ Die Révolutions de France et de Brabant erschienen wöchentlich ein Mal in Lieferungen von ungefähr 50 Seiten, denen interessante Kupferstiche und Karrikaturen beigefügt sind. Obgleich eine reiche Quelle für die Geschichte der Revolution, ist dieses Journal doch mehr eine Sammlung von Pamphleten, worin die Tagesereignisse und die hervorragenden Persönlichkeiten bald humoristisch, bald ernsthaft besprochen und kritisirt werden. Genau betrachtet ist Camille Desmoulins überhaupt eher ein Pamphletär als ein Journalist, denn auch seine berühmte gegen das Schreckenssystem gerichtete Schrift „Der alte Kordelier“ ist mit Unrecht als ein Journal bezeichnet worden. Weit entfernt von dem Ernst und der Ruhe eines Brissot oder Loustalot, besass Camille Desmoulins nicht die Fähigkeit, seine Gedanken nach einem bestimmten logischen Plan zu ordnen und die Begebenheiten in ihrer natürlichen Reihenfolge zu besprechen. Die Sitzungen der Assemblée nationale, die in derselben diskutirten politischen Fragen und die wichtigeren Tagesereignisse dienten dem Verfasser der Révolutions de France et de Brabant nur als Rahmen zu einem satyrischen Gemälde, das freilich oft einen sehr ernsten Hintergrund hat. In dieser originellen Revue bekämpft Camille Desmoulins gewöhnlich mit der Waffe des Spottes die aristokratischen Mitglieder der Nationalversammlung, bisweilen jedoch erhebt er sich zu jener würdevollen und erhabenen Beredsamkeit, wie wir sie in seinen Vorbildern Demosthenes und Cicero bewundern. Die unbändige Phantasie, die Camille eigen war, lässt ihn nur vorübergehend in dieser höheren Sphäre verweilen, sehr schnell ändert er den Ton, um sich

in gewohnter Weise gehen zu lassen. Wenn Camille Desmoulins an einem Gegenstande ein besonderes Gefallen fand, so diskutirte er denselben mit einer Weitschweifigkeit, dass er oft genöthigt war abzubrechen und die Fortsetzung für die nächste Nummer aufzusparen, welche Fortsetzung freilich meist ungeschrieben blieb. Seine scharfe Feder, welche er mit unendlicher Leichtigkeit zu führen wusste, war in seinen Händen ein Dolch, mit welchem er dem Gegner tödtliche Wunden versetzte. Ein liebenswürdiger und im Grunde gutmüthiger Charakter, besass Camille Desmoulins wenig politischen Scharfsinn, es fehlte ihm an der nothwendigen Welt- und Menschenkenntniss. Unbesonnen und leichtfertig in seinen Urtheilen, liess er oft seiner tollen Phantasie allzufreien Lauf, wesshalb seine Schriften von Robespierre mit einigem Recht als ein eigenthümliches Gemisch von schönen Ideen und Absurditäten bezeichnet wurden. Abgesehen von diesen Fehlern sind Camille Desmoulins publizistische Arbeiten in literarischer Beziehung vollendete Meisterwerke, die in dem berühmten Pamphletär der Restaurationsperiode, Paul-Louis Courrier, den einzigen glücklichen Nachahmer gefunden haben. Desmoulins war der erste, welcher in der Presse das Wort Republik aussprach. Desshalb wurden nicht bloss die aristokratischen Mitglieder der Nationalversammlung von dem sprühenden Feuerwerk seines Witzes überschüttet, er bekämpfte ebenso häufig die Anhänger der konstitutionellen Monarchie. Durch seine scharfe und rücksichtslose Polemik hat Camille Desmoulins unter allen Journalisten am meisten zum Sturz des Königthums beigetragen. Ich kann mich nicht enthalten, wenigstens ein Fragment aus den Revolutions de France et de Brabant anzuführen, welches genügt, um den originellen Charakter von Camille Desmoulins Journalistik anzudeuten. Das betreffende Fragment ist eine Apostrophe an Bailly, welcher, zum Maire von Paris gewählt, sich mit einem aristokratischen Prunk umgeben hatte, der allerdings einem Demokraten anstössig erscheinen musste. „Lasse, mein lieber Bailly, ruft Camille Desmoulins aus, lasse dem Satrapen Pharnabazus die kostbaren Teppiche. Auf der Erde sitzend, diktirte Agesilaos dem grossen König von Persien seinen Willen. Lasse diesen äusserlichen Pomp den Fürsten und den Würdenträgern der Kirche, der Aberglaube des Thrones und des Altars bedarf der Prozessionen, der Ceremonienmeister, der Dekorationen und der Schauspiele, welche dem Pöbel imponiren. Erinnere dich an den 23. Juni, an jenen Tag, der dir unvergesslich sein muss, als du nach der königlichen Sitzung, ohne

Garden und Laquaien durch die Reihen einer dichtgedrängten Volksmasse einherschrittest, welche den Präsidenten der Assemblée nationale mit lautem Jubel begrüsste. Diese Prinzen, welche einige Stunden vorher in mit 8 Pferden bespannten Kutschen, von einer Menge Garden und Kammerdiener umgeben, einen wahrhaft asiatischen Luxus entfaltet hatten, wie klein waren sie im Vergleich zu dir, den die Liebe des Volkes begleitete. Noch immer gehöre ich zu deinen aufrichtigen Anhängern; ich weiss, welche Achtung ich deiner Stellung, welche Anerkennung ich deinem Talent und deinen Verdiensten schuldig bin. Aber gerade weil du ein so wichtiges Amt bekleidest, werde ich nicht gestatten, dass du dasselbe entehrst.“ Nicht bloss in dem mitgetheilten Fragment, sondern beinahe auf jeder Seite seines Journals spielt Camille Desmoulins auf Ereignisse und Persönlichkeiten des Alterthums an. Diese Reminiscenzen sind nicht zufällig, sie sind auch nicht ein oratorisches Mittel, sondern das natürliche Resultat von der enthusiastischen Vorliebe des Schriftstellers für das klassische Alterthum. Bei den Humanisten der Reformationsperiode, z. B. in den Elegien eines Ulrich von Hutten, ist die Herbeiziehung von antiken Bildern oft gekünstelt und unnatürlich. Die Originalität Camille Desmoulins besteht gerade darin, dass er seine klassische Gelehrsamkeit in einer Weise anzuwenden versteht, die durchaus ungezwungen erscheint. Die Citate aus lateinischen und griechischen Autoren, welche in den Schriften Desmoulins immer wiederkehren, werden von ihm als ein Werkzeug benutzt, mit welchem er seine Gegner eigentlich zu vernichten weiss. Als im Nationalkonvent die Verurtheilung Louis XVI diskutirt wurde, schrieb Desmoulins eine Brochüre, welche der Aufmerksamkeit sämmtlicher Geschichtschreiber entgangen zu sein scheint. Diese Schrift trägt folgendes für den Verfasser charakteristische Motto: „Nur die Unschuld ist geheiligt und unverletzlich. Zeige man mir in der Geschichte ein erhabeneres Monument als jene Säule, welche die Arkadier, nachdem sie ihren König Aristodemus gesteinigt, in dem Tempel des lycischen Zeus errichteten, auf der man diese Inschrift las. Die meineidigen Könige werden früher oder später gestraft. Mit Zeus Hülfe ist die Treulosigkeit desjenigen entdeckt worden, der Messene verrathen hat. Grosser Zeus, Dank sei dir dargebracht!“ Eine nicht minder kühne, gegen das Comité de salut public gerichtete Anwendung machte Camille Desmoulins von den bekannten Stellen in Tacitus Annalen, in welchen die Schreckensherrschaft des Kaisers Tiberius geschildert ist. Die Flugschrift, der alte Cordelier, worin

jene Anspielungen enthalten sind, das Meisterwerk des genialen Pa
phletärs, trug sehr viel zu dem Sturze der Dantonisten bei, de
tragisches Schicksal auch Camille Desmoulins theilte.

Die Révolutions de France et de Brabant, die Journale von M
rat, Brissot, Loustalot und Mirabeau sind die hervorragendsten E
zeugnisse der revolutionären Presse während des Jahres 1789. Neb
diesen Journalisten traten aber noch eine Menge anderer auf, welc
nicht minder energisch, aber mit weniger Talent für die neuen Ide
kämpften. Diese zahlreichen Publizisten zweiten Ranges nach i
stimmten Gesichtspunkten in Gruppen zu reihen, ist eine Unmöglic
keit. Die französische Revolution gehört zu jenen seltenen Period
der Geschichte, in welchen die Ereignisse mächtiger sind als d
Menschen, in welchen die Ansichten rasch wechseln und die aufg
regten Geister von einem unsichtbaren Einfluss gelenkt und vorwä
getrieben werden. Die Journale, welche 1789 in Frankreich au
tauchten, lassen sich in zwei grosse Gruppen scheiden, insofern d
einen als revolutionär, die andern als antirevolutionär oder royalistis
bezeichnet werden können. Den speziellen Parteistandpunkt der ei
zelnen Blätter als Unterscheidungsmoment anzunehmen ist unmöglic
weil mitunter dieselben Journalisten, welche anfänglich nur eine k
stitutionelle Verfassung anstrebten, durch die Ereignisse beherrsc
und mit fortgerissen, allmälig einen entschieden demokratischen Stan
punkt einnahmen.

Unter den 1789 entstandenen Journalen, welche weniger bede
tend sind, aber doch wegen ihres politischen Einflusses, wegen ih
literarischen Eigenschaften und als historische Quellen einen gewis
Werth haben, nimmt der Point du jour von Barère die erste Ste
ein. Dieses Blatt, welches vom 19ten Juni 1789 bis zum erst
Oktober 1791 erschien, enthält weiter nichts als die Berichterstattu
über die Verhandlungen der Assemblée nationale. Indem Barère si
auf diesen Stoff beschränkte, widmete er demselben eine sorgfälti
die geringsten Details berücksichtigende Aufmerksamkeit. Allerdin
vom revolutionären Standpunkt aus geschrieben, enthält der Point
jour die objektivste und genaueste Geschichte der Assemblée nationa
Die Reden, welche in derselben gehalten wurden, alle Einzelnheit
der Verhandlungen sind wörtlich wiedergegeben. Die geschickte, m
unter wahrhaft künstlerische Anordnung des Stoffes, der feine, pr
nante Styl, bezeugen das literarische Talent Barère's, welches in d
sen berühmten Rapporten aus der Zeit des Nationalkonvents no

glänzender hervortritt. Der Point du jour ist mit Bezug auf den von ihm behandelten Gegenstand, d. h. für die Geschichte der Assemblée nationale eine weit bessere und ausführlichere Quelle, als der bekannte Moniteur, welcher im November 1789 seine vornehme Laufbahn begann. Zu allen Zeiten Sinekure mittelmässiger Literaten, ist der Moniteur für die Geschichte der Revolution keineswegs eine so objektive historische Quelle, wie man gewöhnlich annimmt. Es ist natürlich, dass der Standpunkt der jedesmal am Ruder befindlichen Partei mehr oder weniger durchschimmert. Mit Louvet von Couvray gründete Barère im August 1789 noch ein anderes Journal, welches gegenwärtig noch besteht und seinen revolutionären Ursprung nicht ganz verläugnet. Es ist diess das Journal des Débats et Décrets, ursprünglich nichts anderes als ein gedrängter Abriss des Point du jour.

Weniger bedeutend als Barère ist der Journalist Gorsas, welcher vom 5ten Juli 1789 bis zum Sturze der Girondisten einen Courrier de Versailles à Paris et de Paris à Versailles schrieb. Dieses Blatt, welches unter dem Nationalkonvent eine traurige Berühmtheit erlangte durch die wahrhaft fanatische Erbitterung, mit der es die Partei der Montagnards bekämpfte, war anfänglich viel gemässigter aufgetreten. So lange der Sieg der Volkspartei zweifelhaft erschien, war Gorsas stets darauf bedacht, durch sein Journal möglichst wenig Anstoss zu geben, und sich immer zu derjenigen Partei zu bekennen, welche den grössten Einfluss besass. Er gehört zu jener nie aussterbenden, verächtlichen Klasse von Journalisten, welche mit schön klingenden Phrasen von Berechtigung aller politischen Standpunkte u. s. w. kurzsichtige Leser zu täuschen wissen. Den Sturm auf die Bastille nannte Gorsas ein unglückliches Ereigniss, was ihn nicht hinderte, ein Jahr später die kühnsten Angriffe gegen das Königthum zu richten. Für den Historiker hat der Courrier de Versailles insofern Werth, weil in demselben eine Anzahl sehr interessanter Aktenstücke enthalten sind, die sich anderswo nicht finden. So enthält z. B. der Courrier de Versailles vom 16ten August 1789 den Angriffsplan, welchen die Hofpartei unmittelbar vor der Erstürmung der Bastille entworfen hatte, um die Revolution zu unterdrücken, ein Projekt, dessen Ausführung durch den Aufstand des Volkes verhindert wurde.

Konsequenter als Gorsas ist der als Literat und Philosoph berühmte Condorcet, welcher auch auf dem Gebiet der Publizistik eine sehr bedeutende Stellung einnimmt, obgleich er nie ein eigenes Journal geschrieben hat. Mit Garat redigirte Condorcet seit dem 1sten Mai

1789 das Journal de Paris, und lieferte ausserdem noch eine Menge glänzender Arbeiten für die Chronique de Paris, welches Blatt im August 1789 von Rabaut Saint-Etienne und Ducos gegründet wurde. Ein gemässigter Republikaner, der seinen Ansichten unentwegt treu blieb, ist Condorcet in jeder Beziehung einer der schönsten Charaktere der Revolutionsperiode. Unter seinen zahlreichen publizistischen Arbeiten sind namentlich diejenigen bemerkenswerth, welche die Organisation des öffentlichen Unterrichtes behandeln. Es ist charakteristisch, dass dieser Gegenstand nicht bloss von Condorcet, sondern von sämmtlichen Organen der revolutionären Presse wiederholt diskutirt wurde. Die Vorkämpfer der Revolution waren von der richtigen Ansicht durchdrungen, dass Volksbildung Volksfreiheit sei. Desshalb verlangten sie die Einführung der Primarschulen und die Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes überhaupt. Wären diese Reformen, in der Weise wie sie von Condorcet, Brissot, Robespierre und anderen befürwortet wurden, ins Leben getreten, hätte nicht zunächst Deutschland, d. h. Oestreich und Preussen die friedliche Entwicklung der französischen Revolution gestört, so würde dieselbe viel grossartigere Resultate erreicht haben. Jede Revolution in Frankreich, welche anstatt der von Condorcet angeregten Reformen, die Organisation der Arbeit und andere Utopien durchführen will, kann von vorne herein als misslungen betrachtet werden, eine Ansicht, von deren Wahrheit gegenwärtig auch der spezifische Organisateur du travail Louis Blanc vollständig überzeugt ist.

Während die journalistischen Arbeiten von Condorcet sich ausschliesslich mit allgemeinen Fragen beschäftigen, widmeten seine Freunde und Gesinnungsgenossen Mercier und Carra ihre Aufmerksamkeit mehr den Tagesereignissen. Das von diesen beiden Literaten redigirte Journal, die Annales patriotiques, enthält nicht nur eine vortreffliche Analyse der Verhandlungen der Assemblée nationale, sondern zugleich auch unter dem Titel variétés eine Uebersicht von den Begebenheiten Paris und den Provinzen. Wegen dieser reichen Details sind die Annales patriotiques eine Hauptquelle für die Geschichte der Revolution. Ueberdiess hat dieses Blatt auch einen literarischen Werth, weil der reichhaltige Stoff zu einem organischen Ganzen verarbeitet ist. Von einem gemässigten Standpunkt aus geschrieben, sind die Annales patriotiques ein Journal im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht eine Reihe von Pamphleten wie die Révolutions des France et de Brabant von Camille Desmoulins und der ami du peuple von Marat. Ca-

gehörte wie Condorcet zu der Partei der Girondisten, mit welchen er das Blutgerüst bestieg.

Den Gegensatz zu den Annales patriotiques bildet der Orateur du peuple von Fréron, ein Journal, welches mehr in die Kategorie der von Desmoulins und Marat publizirten Blätter gehört, insofern dasselbe, obgleich täglich erscheinend, gleichfalls nicht eine eigentliche Zeitung ist, sondern mehr den Charakter eines Pamphletes an sich trägt. Fréron verdankte seine Berühmtheit zunächst dem Orateur du peuple, noch mehr aber der bedeutenden Rolle, welche er später in dem Kampfe der sogenannten Thermidorianer gegen Robespierre und dessen Partei gespielt hat. Der Orateur du peuple enthält wenig Einzelnheiten über die Ereignisse und über die Verhandlungen der Assemblée nationale, er beschränkt sich fast ausschliesslich auf die persönliche Opposition, auf eine subjektive Kritik, deren schneidende Schärfe und Kühnheit nur von Marat übertroffen wurde. Fréron beginnt jede Nummer seines Blattes mit einer allgemeinen Betrachtung über die Situation von Paris oder die Vorfälle in den Provinzen. Daran knüpft sich immer eine längere oder kürzere Rede, welche direkt an das Volk gerichtet ist. Dieser individuelle Standpunkt erklärt den Einfluss, welchen der Journalist erlangte, zugleich aber auch den deklamatorischen Styl desselben. Die Ereignisse haben für Fréron nur insofern Bedeutung, als ihm dieselben ein Mittel an die Hand geben, um auf die Gemüther einzuwirken und die Leidenschaften der Menge fortwährend in Thätigkeit zu erhalten. Ohne ein sachliches Prinzip beschäftigt sich der Orateur du peuple immer mit einer Menge von Personen und Ereignissen, welche den bunten Stoff bilden, an welchem der Journalist seine Kritik ausübt. Wie Marat gehört Fréron zu den volksthümlichen Publizisten, deren Schriften in literarischer Hinsicht sich nur selten über die Mittelmässigkeit erheben. Doch finden wir hie und da auch in dem Orateur du peuple Stellen, die in formeller Hinsicht vollendet, zugleich dem Charakter des Publizisten zur Ehre gereichen. So ist z. B. der Nachruf, welchen Fréron seinem verstorbenen Gegner Mirabeau widmete, ausgezeichnet durch Einfachheit und noble Gesinnung. Dieser Nachruf schliesst mit den schönen Worten: „Während die Asche des Redners noch warm ist, geziemt es sich nicht, die Vorwürfe aufzuzählen, die demselben mit Recht gemacht werden können. Er steht gegenwärtig vor Gott, um gerichtet zu werden, und der Geschichte ist es vorbehalten, seinen Charakter zu beurtheilen. Ich begnüge mich, seinem erhabenen Talent meine unbe-

dingte Anerkennung zu zollen. Ohne Mirabeau hätten die Deputirten des dritten Standes gegenüber dem Despotismus und der Aristokratie niemals jene Energie, jene Würde gezeigt, wie sie den Repräsentanten einer grossen Nation ansteht. Wie sehr ist es zu bedauern, dass derselbe gegen das Ende seiner Laufbahn seinen Patriotismus und sein Talent elenden Rücksichten unterordnete. Wäre er beständig die Stütze der Freiheit gewesen, die Trauer wäre allgemein und ich würde diess Papier mit meinen Thränen benetzen.“

Während der Orateur du peuple und die übrigen Organe der revolutionären Presse den verstorbenen Mirabeau milde beurtheilten, schleuderten die royalistischen Blätter eine Unmasse von Spottversen und Satyren gegen den todten Redner, deren bis auf die Spitze getriebene Gemeinheit mit dem allgemeinen Charakter der royalistischen Presse vollständig übereinstimmt. Die Organe dieser royalistischen Presse bilden überhaupt den schroffen Gegensatz zu der revolutionären Publizistik, deren hervorragende Repräsentanten in dem Bisherigen charakterisirt worden sind. Anfänglich hatten sich die Anhänger des absoluten Königthums darauf beschränkt, die Revolution in einer Menge von fliegenden Blättern und Brochüren zu bekämpfen. Diese Pamphlete, eine von den Geschichtschreibern noch beinahe unbenutzte Quelle, behandeln nur selten allgemeine Fragen, sie bewegen sich mehr auf dem Gebiet der Persönlichkeiten, und indem sie sich der Waffe des Spottes und der Verleumdung bedienen, appelliren sie rücksichtlos an die Gewalt, an die Entscheidung durch die Waffen. Erst in den letzten Monaten des Jahres 1789, als die revolutionäre Presse allein in Paris mehr als 100 Organe zählte, trat an die Stelle jener ohnmächtigen Pamphlete eine Anzahl von Journalen, welche gegen die Sturmfluth der revolutionären Ideen einen Damm zu bilden versuchten. Die bedeutendsten unter diesen Journalen sind: die Gazette de Paris von Durozoy, die Actes des Apôtres von Peltier und das Journal général de la cour et de la ville, bekannter unter dem Namen le petit Gauthier. Wer in diesen Blättern die ebenbürtigen Gegner der Organe eines Mirabeau, Loustalot oder Brissot zu finden glaubt, täuscht sich. Es war allerdings eine schwierige Aufgabe, die abgestorbenen Zustände, welche mit der geistigen und materiellen Entwicklung der französischen Nation im Widerspruch standen zu vertheidigen. Die Vergangenheit bot auch nicht einen einzigen Anhaltspunkt, von welchem die royalistische Presse ausgehen konnte, und erst einer späteren Zeit war es vorbehalten, jene mittelalterliche Romantik zu erfinden, als

bereits auf den Trümmern des alten Frankreich sich ein neues Gebäude erhoben hatte. Die Philosophen des 18ten Jahrhunderts hatten auf die Krankheitssymptome des politischen und socialen Lebens hingewiesen, und die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform dargethan. In den Köpfen der kühnen Denker war die Revolution mit allen ihren Konsequenzen längst fertig, als das Königthum den Versuch machte, vermittelst einiger Reformen dem in Verwesung begriffenen Staatskörper neues Leben einzuhauchen. Indem die royalistische Presse nicht allein diese Reformen, sondern die neuen Ideen überhaupt bekämpfte, war sie bei der allgemeinen Strömung des revolutionären Geistes von vorne herein zur Ohnmacht verurtheilt. Während die revolutionären Publizisten dem Instinkt der Nation Worte liehen und etwas Positives zu erreichen suchten, beschränkte sich die royalistische Presse auf die blosse Negation, auf eine beissende Kritik, die sich der Satyre und des Witzes bediente, eines Mittels, das zu allen Zeiten nur einem schwachen Gegner gegenüber wirksam ist. Die royalistische Opposition hatte nur den Vortheil, dass sie, mit den Ideen der Autorität befreundet, sich ohne Widerstand der Leitung ihrer Führer unterwarf und eine abgeschlossene Phalanx bildete, welche konsequent ein und dasselbe Ziel verfolgte. Im Lager der Revolution herrschte ebenfalls eine gewisse Einheit, aber nur eine beschränkte, insofern schon im Jahr 1789 in der revolutionären Presse und unter den Anhängern der neuen Ideen überhaupt die mannigfaltigsten Parteinüancen hervortraten. Mirabeau kämpfte für eine Repräsentativverfassung, welche die Macht des Königthums beschränkte, aber das monarchische Prinzip nicht beseitigte. Brissot ging schon weiter, indem er den Monarchen nur als Mandatar des Volkes, als die höchste Magistratsperson betrachtet wissen wollte. Die grosse Mehrzahl der revolutionären Publizisten theilte anfänglich den Standpunkt Brissots, sehr bald jedoch vertauschten sie denselben mit einem entschieden demokratischen. Die Anstrengungen der revolutionären Presse hätten schon nach der Flucht des Königs die Beseitigung der monarchischen Staatsform durchgesetzt, wenn nicht die Majorität der Constituante und die über ihren eigenen Sieg erschrockene Bourgeoisie durch Standrecht und Gewaltmassregeln den wankenden Thron aufrecht erhalten hätten. Gegen das Ende des Jahres 1791 hatte die revolutionäre Presse einen grossen Theil ihres Einflusses verloren. Das Königthum und die royalistischen Publizisten arbeiteten dafür, diesen Finfluss wieder herzustellen und bahnten selbst der Republik den Weg. Inso-

fern hat allerdings die royalistische Presse schon während des Jahres 1789 eine gewisse Bedeutung, welche von sämmtlichen französischen Geschichtschreibern entweder verkannt oder wenigstens nicht scharf genug hervorgehoben worden ist, weil dieselben bei ihren Quellenstudien nicht mit der soliden Gründlichkeit verfahren sind, die dem deutschen Historiker eigen ist. Hüte man sich, gestützt auf die Lektüre einiger oberflächlicher Geschichtswerke, die französische Revolution beurtheilen zu wollen, hüte man sich über die düsteren Partien des grossen Dramas einseitig abzusprechen. Die Organe der royalistischen Presse waren es, welche die Gemüther an eine leidenschaftliche, erbitterte Polemik gewöhnten und an die Ideen der Gewalt und der Rache. Bevor der ami du peuple die Köpfe von 500 unverbesserlichen Aristokraten verlangte, um die Revolution durchzuführen, hatten die royalistischen Blätter den allgemeinen Bürgerkrieg gepredigt, mit Confiskationen und Hinrichtungen gedroht, und die bewaffnete Intervention des Auslandes angerufen. Die Stimme der Gemässigteren unter den Anhängern des Königthums verhallte wirkungslos, und indem jene fanatischen Publizisten die geheimen Hoffnungen und Wünsche ihrer Partei rücksichtslos aussprachen, veranlassten sie die demokratischen Blätter zu Repressalien und erbitterten die öffentliche Meinung, bis zuletzt diese Erbitterung den Urhebern derselben verderblich wurde. Mit dem excentrischen Standpunkt der royalistischen Journale harmonirte deren gemeine, allen Anstand verletzende Sprache, die zu der würdevollen Beredsamkeit der grossen Mehrzal der revolutionären Publizisten den schroffen Gegensatz bildet. Diese Letzteren als die Träger grosser Ideen, welche in allen empfänglichen Herzen ein Echo fanden, wurden nothwendig zu einer idealeren Weltanschauung emporgehoben, welche auf ihre Gesinnung und auf ihre Sprache einen läuternden Einfluss ausübte. Die royalistische Presse bekämpfte jene allgemeinen Ideen im Namen egoistischer Privatinteressen, sie bemühte sich witzig und geistreich zu sein, und die neuen Sitten, welche durch die veränderten Verhältnisse hervorgerufen wurden, zu verspotten. Diese Anspielungen und Satyren, welche die royalistische Partei gegen ihre Gegner schleuderte, waren nur die letzten Zuckungen eines Sterbenden, der seinen Tod noch fern glaubt. Der allgemeinen Strömung des revolutionären Geistes gegenüber ohnmächtig, beschränkten sich die royalistischen Journalisten fast ausschliesslich auf das Gebiet der Persönlichkeiten und amüsirten ihre Leser durch schmutzige Wortspiele und gemeine Zoten, welche die

raffinirte, zu einer Kunst ausgebildete Sinnlichkeit der modernen französischen Romanenliteratur weit übertreffen. Die Gazette du Roi, der kleine Gauthier und die Actes des Apôtres enthalten eine Unmasse schmutziger Anspielungen, welche ohne ein besonderes Studium und ohne ausgedehnte Kenntnisse der Revolutionsgeschichte oft unverständlich sind. Dabei ist es bezeichnend, dass die Organe der royalistischen Presse meist von vornehmen Literaten geschrieben wurden, welche den höheren Klassen der Gesellschaft angehörten, von Geistlichen, feingebildeten Höflingen und Professoren. Es genügt, auch nur einige wenige Fragmente dieser ekelhaften Literatur gelesen zu haben, um sich von der gründlichen Verdorbenheit der höheren Stände in Frankreich unmittelbar vor der Revolution zu überzeugen. Mag man immerhin den exaltirten Standpunkt und die oft rohe Ausdrucksweise eines Marat oder Hébert anstössig finden, so lässt sich nicht läugnen, dass dieselben eine gewisse moralische Grundlage besassen. Niemals bediente sich der ami du peuple und sein Gesinnungsgenosse der père Duchesne zweideutiger Anspielungen und gemeiner Witze, wie sie sich massenhaft in den royalistischen Journalen finden. Von den Camille Desmoulins, Marat und anderen revolutionären Publizisten täglich angegriffen, wurden die Vertheidiger des absoluten Königthums im eigentlichen Sinne des Wortes vernichtet und der Verachtung preisgegeben. Die bedeutenderen Organe der revolutionären Presse nahmen die Invektiven ihrer Gegner hin, ohne darauf zu antworten. Als Brissot in dem von Mallet du Pan redigirten Mercure de France verläumdet wurde, erwiederte er in seinem Patriote français: „Es wird mir gesagt, dass in gewissen Blättern wiederholt die elendesten Verläumdungen gegen mich geschleudert werden. Dergleichen Angriffe sind für einen rechtschaffenen Mann nicht gefährlich. Telum imbelle sine ictu. Seit sechs Monaten lese ich den Mercure de France nicht mehr. Ich will ihn dem Schmutze überlassen, in welchem er sich wälzt, und weder meine Lippen noch meine Feder mit seinem Namen beflecken. Ich habe viel Nützlicheres zu thun, und gedenke geraden Weges auf mein Ziel los zu gehen, ohne mich damit zu belustigen, Insekten zu zertreten."

Es war meine Absicht, in dieser Arbeit nur diejenigen Journale zu besprechen, welche während des Jahres 1789 auftauchten. Auch abgesehen davon, dass ich mich nothwendig auf eine allgemeine Charakteristik und auf die Beurtheilung der hervorragendsten Erzeugnisse der revolutionären und der royalistischen Presse beschränken musste,

bleibt meine Arbeit ein Fragment, welches nur darauf Anspruch mach einen Gegenstand behandelt zu haben, worüber sich in den gewöhn lichen Geschichtsbüchern wenig oder nichts vorfindet. Trotz der zah reichen Werke über die französische Revolution, kann auf diesem G biete noch unendlich viel geleistet werden, wenn anders der Histor ker nicht bei den äusseren, auf der Oberfläche befindlichen Thatsache stehen bleibt. In unserem materiellen Zeitalter ist es namentlich fü die jüngere Generation nothwendig, die Anfänge der neuesten G schichte genau zu kennen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, da hinter den materiellen Interessen der Gegenwart geistige Triebfeder verborgen sind.

Sanskrit, Sprachvergleichung und Herr Professor L. Ross in Halle.

Von H. SCHWEIZER.

Leiser und leiser werden allmählich die Aeusserungen des Unwillens gegen die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Sprache, unter welchen doch Kunde und Verwendung der Sanskrita und von ihr ausgegangene und befruchtete Sprachvergleichung und Sprachwissenschaft eine Hauptstelle einnehmen; nur noch da und dort meint ein Vertreter der klassischen Philologie vom Katheder herab mit einem eiteln Witzworte auf seine Jünger, welche bekanntlich leicht von mehrerer Arbeit abzubringen sind, gegen die immerhin noch neue Sucht, so viel er vermag, wirken zu sollen, als ob die einzig und einzigen grossen Schöpfungen des Alterthums durch dieses Anhängsel verletzt und mindestens ihr Studium verkürzt würde; nur da und dort noch meint ein junger Gelehrter, der auch sonst Gehalt genug hätte, seine Abhandlungen oder Recensionen durch eine leichtfertige Bemerkung gegen die „Sprachvergleicher" würzen zu müssen. Grosse Philologen der Neuzeit, wie weiland O. Müller in Göttingen, der in seinem Greisenalter jugendliche Böckh u. a., deren Blick tiefer und weiter geht, äussern sich unverholen dahin, dass die neuere Kunde wenigstens für das innigere Verständniss der Sprachen des klassischen Alterthums unumgänglich nothwendig sei; und O. Müller bethätigte seinen Ausspruch glänzend als Docent; waren doch seine Vorlesungen über lateinische und griechische Grammatik und über Mythologie in den letzten Jahren seines kurzen aber vollen Lebens frische Zeugen davon, mit welchem Muthe er, der bedeutendste Archäolog seiner Zeit, sich auch in die neue Richtung der Sprachforschung hineingearbeitet, mit welcher Sicherheit er sich schon darin bewegte. Freilich ist es in Deutschland noch eine sehr sporadische Erscheinung, dass in philologischen Prüfungen auf eine etwelche Kenntniss von Sanskrit und Sprachvergleichung gedrungen wird, wird ja doch da nicht einmal historische Kunde der eigenen Muttersprache verlangt; und noch seltener gewinnen jene, wie etwa in Kiel, selbst wo alle Gelegenheit sich

böte, in den Seminarien etwelche Geltung, während in England u
Frankreich diese Richtung von oben herab immer mehr begünstigt wi
In sehr gediegenen, vielleicht mit in den gediegensten Geschichtswer
unserer Zeit sind die diesfälligen Forschungen allseitig und treu
nutzt, die Völkerverwandtschaften und Völkerverschiedenheiten, w
sie sich aus dem Charakter der Sprache ergeben, eingetragen, di
Culturabstufungen verzeichnet, wie sie sich nach den gleichen
tigen Bezeichnungen der Gegenstände und durch Vergleichung von
berlieferungen aller Art erschliessen und oft ziemlich scharf unterse
den lassen, und es ergibt sich aus diesen Büchern, dass ihre V
fasser gelernt haben das Altererbte und auf dem alten Grunde s
ständig Fortentwickelte wohl zu trennen von dem bloss zufällig A
lehnten und bald roh Gelassenen, bald zu frischer Verjüngung
den Brunnen der Heimat Getünchten. In diesem Sinne schrei
Duncker, Mommsen, Curtius Geschichte. Curtius' und besonders
geistvollen Mommsen Buch regte Herrn Ross in Halle aufs äusse
auf, und er sandte eine Schrift hinaus „Italiker und Gräken. Sp
chen die Römer Sanskrit oder Griechisch?" stofflich erwachsen
alter Gewohnheit sich mit Vergleichung von Griechisch und Latein
zu beschäftigen, die er jetzt in schlaflosen Nächten oder an schm
erfüllten Tagen, wenn er zu jeder andern Arbeit unfähig ist, in
nem Geiste fortsetzt. In dieser geharnischten Schrift will Ross
weisen, dass die Bewohner Italiens, und zwar alle, also auch M
sapier und selbst die sicher anderm Stamme angehörigen Etrusce
verhunztes Griechisch gesprochen, wie das, nur nicht so schroff, a
der geistreiche Döderlein behauptet hat, und diese Meinung selbst
dessen neuesten Büchern noch durchblickt; es seien aber die G
chen selbst in ihren religiösen Anregungen und in ihrer Sprache
nicht etwa von Indien her, oder bestimmen wir gleich richtiger
genauer, vom Sanskritvolke inficiert, eher dürfte Aegypten ein E
fluss eingeräumt werden. Beiläufig äussert sich Ross überhaupt
Sanskrit und Sanskritstudien in Deutschland — sie leben freilich a
in England, in Frankreich, in Italien — gar sehr despectierlich;
selbst verstehe zwar nichts davon, aber er sehe an den Früchten, d
sie kein Heil gebracht; er meint sogar, es frage sich sehr, ob
Sanskrit und seine Literatur so alt seien, und ob die vielgestalti
und fratzenhaften Götter der Indier nicht am Ende nur entstellte
klatsche der ägyptischen Götter seien, statt älter zu sein als sie.
Wie sich bald von selbst ergeben wird, ist schon die Titelfrage

Ross'schen Schrift eine durchaus schiefe und beweist uns, wie des Verfassers übrige Behauptungen, die er in der Vorrede aufgethürmt, dass er sich in vollkommenster Unkunde über Gang und Stand der hier einschlagenden Forschungen befindet. Niemand ja hat behauptet, dass die alten Italer oder etwa die Germanen oder Kelten, sei es ein reines, sei es ein verhunztes Sanskrit geredet, und ebenso wenig läugnet die neuere Forschung, dass der grösste Theil der alten Italer einstmals mit den Griechen einen Stamm ausmachten; nur lässt sie es nicht gelten, dass in Italien das ererbte Element bloss verderbt worden sei, sondern sie weist eine selbständige und wieder mehrfach gegliederte Entwicklung nach, die allerdings, da die alte Welt so wenig als die neue, nicht mit Wand und Mauer unter sich abgeschlossen war, von den nähern und ferneren Nachbarn auch fernerhin noch influenziert wurde. Nicht um Herrn Ross zu widerlegen, was an seiner längst bekannten Individualität scheitern müsste, und nicht, um durch einen kleinen Verdruss seine Leiden, die wir ihm herzlich gerne in Freuden verkehren möchten, zu vermehren, sondern allein, um auch unserseits etwas dazu beizutragen, dass diese neuen Wissenschaftszweige, die Sanskritphilologie und die sich daran anschliessende Sprachvergleichung, in ihrem wahren Lichte und in ihrer rechten Stellung erscheinen, versuchen wir sie in grossen Zügen zu zeichnen und treten dann auf Einzelnes in dem Ross'schen Buche ein, was uns natürlich wieder das Ganze beleuchten muss. Wir führen nicht aus, wie in frühern Zeiten, nicht etwa bloss im wirklichen Alterthum, auch von Philologen der Neuzeit, etymologisiert wurde, wo der Vokal nichts galt, der Consonant aber nicht respektiert zu werden brauchte, wo überhaupt, ganz wie es Ross S. 16 für sich anspricht, angenommen ward, dass es auf dem Gebiete der Sprachvergleichung keine Regeln (!) gebe; wir führen nicht aus, wie beschränkt meistentheils, mögen wir auf den zur Vergleichung verwendeten Stoff oder auf den Umfang der Forschung sehen, die Vergleichung war, da man sich dem Lateinischen und Griechischen, und zwar immer so, dass das Griechische als das Uebergeordnete und als die fruchtbare und durchsichtige Quelle galt, höchstens noch auch das heilige Hebräisch beigezogen ward; da man meist nur ganze Wörter verglich, und die Gestaltung von Wurzel und Stamm, die Formung zur Rede unbeachtet und unausgeschieden liess; ich führe nicht aus, wie man sich noch unfähig, mindestens nicht angeregt fühlten innerhalb ein und derselben Sprache geschichtlich zu verfahren, Aelteres und Jüngeres der Zeit

oder dem inneren Wesen nach zu scheiden, Dialecte und Mundarte auf höhere Einheiten zurückzuführen; wir gehen nicht auf den an sic interessanten Nachweis aus, wie Sprache und Litteratur des Sans kritvolkes erst nach und nach für uns hervorgetreten, wie sie erst al mählich ihrem vollen Wesen und ihrer Bedeutsamkeit nach erkannt un im grossen Zusammenhange mit der gesammten menschlichen Geistes entwicklung verwendet worden. Wir besprechen hier nur drei Punkt im Kurzen: den Werth der Sanskritsprache und der Sanskritlitterate oder genauer: den Werth der Sprache und Litteratur der arischen In der; die Bedeutung dieser Sprache für Sprachvergleichung, ihren Ein fluss auf diese und die Sprachwissenschaft, einzelne besondere Ergeb nisse und Früchte. Zuletzt schliessen wir mit einer gedrängten Ver gleichung des Ross'chen Buches mit solchen Ergebnissen.

Wem es überhaupt damit Ernst ist den Menschengeist, wie er g waltig durch die Geschichte braust oder linde weht, in allen seinen En wicklungen zu schauen, und wer diesen Entwicklungen mit Liebe nach geht und dabei Erbauung und Schmerz zu finden vermag, für den kan eine Litteratur nicht todt da liegen, die sich von Anfang bis zu End in allen möglichen Richtungen entfaltet hat, bei der man Zug um Zu die strenge Nothwendigkeit gerade dieser Weise der Entfaltung, un einer höchst eigenthümlichen Weise verfolgen und mehr und mel nachweisen kann. So reich von Anfang bis zu Ende, wie die indisch Litteratur, liegt uns, sehen wir auf die zeitliche Entwickelung, nicht einmal die griechische, geschweige denn die römische vor, eher noc lässt sich dem inneren Gehalte nach die gesammte germanische ver gleichen. Können wir doch in der Sanskritlitteratur das Sanskritvol von der Stufe ganz natürlicher Anschauungen an, in denen Erhaben heit und Naivität noch in buntem Widerspiele sich bewegen, durc die Phasen hierarchischer Färbung und bald zersetzender Logik un tieferer Speculation, bald wüster Mystik, bald feinerer und allge mein menschlicher, bald ausschweifender Sinnlichkeit bis zu seine Verkommen begleiten; mag es doch immer mehr gelingen in alle wünschbaren Schärfe darzuthun, warum hier keine echte Geschich schreibung, warum keine ausgebaute Prosa sich aufthaten. Es i hier nicht der Ort diese Sätze im Einzelnen auszuführen, zumal d wir jetzt schon so glücklihh sind auf Bücher von Lassen, Rot und besonders in dieser Richtung des unermüdlichen Albrech Weber hinweisen zu können. Nur bei der ersten Periode der in dischen Litteratur, derjenigen der Veden, wollen wir einen Augenbli

verweilen. Nicht sowohl nach äussern als nach innern Gründen dürfen wir behaupten, dass uns in einzelnen Theilen der Veden überhaupt die ältesten Denkmale menschlichen Dichtens vorliegen, — wir sagen in einzelnen Theilen; denn nicht nur sind nicht alle vier Veden zu derselben Zeit geschaffen, sondern der letzte derselben fällt um ein Jahrtausend später als die frühesten Klänge indischer Poesie, auch in den ältern findet ein wesentlicher Unterschied statt. Sind da einzelne Lieder noch am Indus und vielleicht noch weiter westlich gedichtet, so führen uns andere auf die Zeiten der Wanderung in die spätern Wohnsitze des Volkes, und in einzelnen Hymnen weht der neue Geist schon in voller Lebenskraft. Wo wäre eine Litteratur ausserdem zu finden, in welcher ähnlich oder gar gleich, wie in den ältesten Schöpfungen des Sanskritvolkes, der Geist noch von den Naturgewalten gebannt, oder, sagen wir lieber, gerührt ist; ist es doch nicht sclavische Furcht, in welcher sich der Sterbliche hier vor der Sonne niederwirft, vor dem Donner zagt und vor der Windsbraut zittert. Grossartige That stellt sich ihm überall vor die Augen, und in bald einfacher Beschreibung, bald schwungvoller und kühnspringender Schilderung dieser That bricht sein ungehemmtes Wort hervor. Kein Zug der grossen Erscheinungen des Lichtes und Dunkels und ihres gegenseitigen Ringens bleibt unbelauscht; überall strebt der sinnlich rüstige und tüchtige Mensch nach Individualisierung. Aber nicht ist diese Dichtung ein unbedeutend Spiel der Phantasie, alle diese Thaten greifen in des Menschen physisches und psychisches Leben ein, befruchten und regeln dasselbe, und das Gefühl der Verwandtschaft zwischen dem Menschen und dem, was die Thaten wirkt, bricht bald in naiver Forderung, bald in liebender Hingabe, bald in Bekenntnissen, dass man von den ewigen Gesetzen abgewichen, hervor. Wir verfolgen nicht die fernern Entwicklungen dieses innigen Naturverhältnisses, sondern machen hier nur auf die gewaltige Lücke im Beginne der griechischen Litteratur im Vergleiche mit der indischen aufmerksam: in Homer hören wir nur noch die Nachklänge der alten Naturdichtung, aber Nachklänge, die uns jener einstiges Dasein klar genug erschliessen lassen. Und gross, gewaltig gross wuchs der Vedenbaum heran, und rings um ihn und an ihm entfalteten sich neue Blüthen. An die Veden schliesst sich die Darstellung des Opferrituals, aus ihnen gehen die ersten Keime philosophischer Spekulation auf; sie sind die Quellen der bei den Indern zu ungemeiner Höhe gediehenen Sprachforschung; von ihnen aus nehmen Astronomie und Me-

dicin ihren Anfang; in engem Anschlusse an sie beginnt die Entwicklung der Rechtswissenschaft. Gehen wir aber zu der in den Veden und in der spätern Litteratur waltenden Sprache über, so wird auch deren ausserordentliche Bedeutsamkeit nicht geläugnet werden können. Abgesehen von ihrem Charakter ist ihre Kenntniss schon darum für die Kunde des menschlichen Geistes ausserordentlich wichtig, weil wir auch sie von einer relativen Ursprünglichkeit aus bis zu ihrem durch einen so eigenthümlichen wissenschaftlichen Trieb geregelten Stande einerseits, und anderseits in ihrem Zerrinnen in mannigfache Dialecte und Mundarten, die zum Theile selbst wieder zu literarischer Darstellung gelangen, verfolgen können. Ihrem Charakter nach aber gehört die Sanskritsprache anerkannt zu den am vollkommensten gebauten Sprachen. Klar und scharf sind hier die Laute ausgeprägt, und selbst die allmählichen Modificationen haben in ausgedehntem Masse ihre Bestimmung und Bezeichnung gefunden; die stabfesten Consonanten sind nicht zu Misstönen gehäuft, das vokalische Element ist nicht vorherrschend und kleinliches Spiel der Verweichlichung herbeiführend. In ihrer vollen Würde steht die Wurzel da, umgeben mit den untergeordneten Zeichen der Beziehung, aber mit ihnen durch feine architectonische und euphonische Mittel zum Ganzen und Einen verwoben; selbst die Tonsetzung lässt sich noch auf ihr ursprüngliches Wesen zurück führen. Und wie frei ist die Symbolik des Lautes und der Lautverstärkung verwendet, wo sie einmal verwendet wird: wir erinnern da an die Bildung des alten Conjunctivs, die sich im Griechischen wiederspiegelt, an den Ausdruck der Intension durch Verdoppelung der Wurzelsilbe und Hebung des wiederholten Vokales, an die dritte Person Pluralis im Verbum, die durch ein einfältig n sich von derselben Person im Singularis unterscheidet. Die Sprache der **Veden** haben wir in einer besondern Arbeit, die durch ein treffliches Buch von Regnier hervorgerufen ward, behandelt. In ihr ist die Freude am Schaffen eines Ausdruckes für Gefühl und Vorstellung noch lebendiger, die Kraft der Wurzel und der Beziehungszeichen noch stärker und sinnlicher; derselbe Gegenstand erzeugt im frischen Geiste noch ungleich mehr Bilder. Die Wortgestaltung und in der Flexion besonders die verbale und verbal-nominale sind in üppiger Fülle vertreten: wir mahnen nur an die massenhaften Aoriste, die Conjunctivformation und die sogenannten Infinitive. Die spätere Sprache formt sich der Fortentwicklung des Geistes angemessen und innig mit ihr stimmend: es trennt sich eine Sprache der Gebil-

deten, Sanskrita, von derjenigen der Ungebildeten oder lieber des Volkes ab, und jene wird unter strenge Regel und Mass genommen, unter mehreren Formen nur eine als die klassische aufgestellt; die lebendige Entfaltung des Verbums durch das Zurücktreten der That gehemmt, das Zusammengehörige oder im Geist des Inders mindestens Zusammengeordnete zu gewaltigen Gruppen vereint. Aber wenn sich nicht nur keine neuen Formen entfalten, sondern manche selbst ihren bleibenden Untergang finden, so gewinnt dagegen das Leben der Wörter an Umfang, indem die abstraktesten Begriffe auf der sinnlichen Anschauung emporwuchern.

Solche Litteratur und Sprache musste zur Kunde und Vergleichung reizen. Und wohl hatte schon mancher verglichen und der eine und andere schon wesentlich mit Hilfe der Sanskritsprache und ihresgleichen Sprachgeschlechter aufgestellt, als des bescheidenen **Bopp** Vergleichung des Conjugationssystems des Sanskrit, Griechischen, Lateinischen und Deutschen (1816) erschien, in welchem Werke der Verfasser mit genialem Griffe die Technik der Sprachen in den Vordergrund stellte; besteht doch die echte Verwandtschaft der Sprachen nicht darin, dass da und dort eine gleich oder ähnlich lautende Wurzel oder ein solches Wort gleichen oder ähnlichen Sinn haben, sondern vielmehr darin, dass sie die Wurzel in gleicher Richtung zum Worte und zum Glied der Rede gestalten. Freilich hätte, wäre die Zeit da gewesen, schon die aufmerksame Beobachtung des Lateinischen, Griechischen und Deutschen zu einer vergleichenden Sprachforschung im engern Kreise führen müssen; diese ward vorzüglich gehemmt durch die verschrobene Ansicht, dass das Lateinische nur eine pulcra filia pulcrioris matris, das Germanische aber, so sagte noch Fr. A. Wolff, eine Barbarensprache sei. Die Sanskrita mit ihren selbst in späterer Zeit — denn die Vedensprache ist erst seit den Dreissigerjahren mehr und mehr ans Licht getreten — noch sinnlich vollen und gewaltigen Formen, wie sie weit aus dem grösseren Theile nach in durchsichtigerer Ursprünglichkeit da stehen, als selbst im ältesten Griechisch, drängte zur Aufspürung der Verwandten und zur Forschung nach Gesetzen der Bildung der Sprachgestalten und der Veränderung und Verkümmerung derselben. Allmählich, aber sicher bezüglich mit grosser Raschheit, mussten so auch Stämme und Wurzeln in ein helleres Licht treten, und die Vergleichung auch auf diese sich erstrecken, und heute ist sie auch auf diesem Gebiete weit vorgerückt. Eitel wäre es zu behaupten, die com-

parative Sprachforschung müsse auf das Reich der in der Grammatik sogenannten Etymologie sich beschränken und dürfe nicht an die Wortfügung rühren: Regnier, Curtius und wir selbst haben den Beweis geleistet, wie fruchtbar sie auf dem Gebiete der Syntax werden könne. Nach und nach sind ausser dem Sanskrit, Griechischen, Lateinischen und Deutschen auch die Sprache des Zendvolkes, das Altpersische mit all seinem Nachwuchs, das Armenische, in Europa das Litauisch-Slavische und Keltische in diesen Bann gezogen und unter diesem Gesichtspunkte charakterisiert worden. Wer sich nicht gegen sonnenklare Wahrheit steift, den muss ein so einfaches Prachtwerk, wie Bopps vergleichende Grammatik, die in keiner philologischen Bibliothek fehlen darf, ihn müssen Potts etymologische Forschungen, ihn die klaren Ergebnisse in der Zeitschrift für Sprachvergleichung zur unumstösslichen Ueberzeugung des grossen und erhabenen Zusammenhanges bringen. Je weiter aber die Sprachvergleichung vorrückt, desto weiter entfernt sie sich von dem Standpunkte als sei die Sanskrita die Mutter der übrigen verwandten Sprachen, als sei das Lateinische nur eine Tochter des Griechischen: es ist ein schwesterliches Band, das sie alle umschlingt, und die eine Schwester hat diesen, die andere einen andern Schmuck vor den übrigen voraus; es wird auch immer mehr gelingen nachzuweisen, welche der Schwestern länger als die andere mit einer zweiten oder einer zweiten und dritten in innigem Verbande geblieben sei. Wir sehen demnach dass die Frage: sprach man in Italien Sanskrit? dem Sprachvergleicher etwas albern vorkommen muss. Ueber den Namen des Sprachstammes, der sich in den reichsten Zweigen ausbreitet, möchten wir nicht streiten, und er hat auch bei weitem nicht so viel Nachdenken gekostet, als einige zu meinen scheinen: Bopp will ihn jetzt den indoeuropäischen Sprachstamm heissen. Es wird schon aus dem Obigen klar sein, dass es der Sprachvergleichung nicht nur darum zu thun ist, in den einzelnen Gliedern dieses Sprachstammes das Gleiche zu sehen, sondern eben so sehr die eigenthümliche Entwickelung jedes derselben im Ganzen und wiederum in allfälligen Brechungen hervorzustellen. Jetzt erst gewinnen wir ein Urtheil darüber, wie die Hellenen die Laute beherrscht und in plastischem Sinne umgestaltet, wofür wir nur auf die Färbung der Vokale und die Verdrängung des Jeher, Weher und Sauser aufmerksam machen; erfüllt wird uns die Anschauung davon, was sie in feiner Dialectik vermochten, wenn wir sehen, wie im Verbum jene alte Masse, die der frische Naturssinn

Vollgefühle seiner Kraft hervorgetrieben, in der sinnigsten Weise, wir können wieder sagen, plastisch in der Rede verwendet; wie, im Gegensatze gegen die spätern Sanskritschöpfungen, besonders die That in allen ihren Beziehungen characterisiert wird; jetzt erst gelingt es uns bestimmte Gesetze für Intensivformen, Causativformen, geschwellte Präsensgestalten im Griechischen zu begründen. Das Lateinische aber kann uns nun nimmer als des Griechischen Tochter erscheinen, wenn es auch natürlich keine neuen, ausserhalb des ganzen Sprachstammes liegenden Principien befolgt. Aber in seiner Lautwelt hat es bezüglich Aelteres bewahrt, wie sein **s**, **j** und **v**, sein auslautendes **m** und **t** u. dgl., wenn es auch manches dagegen aufgegeben, wie die Aspiraten. In seiner Declination ist es reicher geblieben; in seiner Conjugation ist das nominale Element voller, in der Bildung von Zeiten und Modi ist es ärmer, aber eigenthümlich. Und so könnte ich noch lange fortfahren; lieber will ich aber darauf hinweisen, wie dadurch in sehr natürlicher Weise, wenn auch oft denen, die es heute üben, unbewusst, die historische Forschung innerhalb einer und derselben Sprache oder innerhalb eines und desselben Sprachzweiges gehoben und gekräftigt wurde. Auf diesem Felde steht vor allen J. Grimm als leuchtendes Vorbild da, welchem Diez in den romanischen Sprachen nachgestrebt; und in derselben Richtung schafft eben Miklosich ein grosses Werk für die Slavischen Nationen; für eine Geschichte des Lateinischen ist vor allen Ritschl und seine Schule, die sich nur nicht in eiteln Anspielungen auf die „Sprachvergleicher" auslassen sollte, thätig. Wir dürfen es keck behaupten, ohne den Anstoss durch das Sanskrit und ohne die dadurch belebte Sprachvergleichung hätten all diese Arbeiten nicht in solcher Fülle durchgeführt werden können, hätten des Regulatives und der Unterlage ermangelt.

Und wie stand es vor der Kenntniss des Sanskrit und vor der Uebung der Sprachvergleichung um die Sprachwissenschaft im eigentlichen Sinn, oder um die Sprachphilosophie? Wie steht es heute um diese bei denjenigen, die sich um jene nichts kümmern? Sie war ein heterogenes logisches Gerüste ohne Basis. Und wie konnte man an eine annähernd richtige Lösung der Frage nach dem Ursprunge der Sprache und der Sprachen denken, ohne diese zuerst selbst recht beobachtet zu haben? Die neue Richtung der Sprachstudien befähigte den geistreichen W. von Humboldt ein auf die Realprincipien aufgetragenes Gebäude von wundervoller Schönheit und trotz einigen Widersprüchen grossartiger Harmonie zu schaffen; wo er angefangen, fuhr

Steinthal fort; L. Heyses Vorlesungen verbreiteten ein neues Licht über eines der würdigsten Objekte des menschlichen Forschens. Die Einheit des Menschengeistes ist nicht eine dürre und todte, sie erfüllt sich in der reichsten Manigfaltigkeit, und nicht anders die Sprachidee, die sich nur in der gegliederten Totalität der Sprachen verkörpert oder sagen wir lieber, nur in ihr lebt. Die Sprachen lassen sich ihrem innersten Wesen nach nach Gattung und Art classificieren und sie schauen wir auf die Fähigkeit allseitig Spiegel der Seele zu sein, gradueren; aber nicht lassen die einzelnen aus dem Ganzen sich herauswischen, nicht eine durch die andere sich regeln und meistern. Jede Sprache ist in sich ein Ganzes, und der Forscher hat die Pflicht zu liebender Hingabe an sie den in ihr waltenden Organismus aufzuspüren; nicht aber soll er mit seinen harten logischen Categorien an sie herantreten und das edle Object durch seine eigensinnige Subjectivität verderben. Trifft der Sprachstamm mit dem Volksstamm, der Sprachzweig mit der Nation zusammen, so können wir nun verfolgen, was der Stamm, was die Nation durch ihre Sprache geworden, die zwar immer lebendig bleibt, aber doch auch den spätern Geschlechtern gegenüber als eine gewaltige Macht sich erzeigt. Die Frage nach dem Ursprunge der Sprache ist nun auf einen ganz andern Standpunkt gerückt; ich brauche aber diesen hier nicht darzustellen, da er hinreichend klar von Steinthal bezeichnet worden ist.

Wenden wir uns dann dem dritten Punkte zu, einzelnen Ergebnissen und Früchten des Sanskritstudiums und der darauf gegründeten vergleichenden Grammatik, so ist vor allem das hervorzuheben, dass uns damit unumstösslich die Verwandtschaft, und zwar die Stammverwandtschaft, einer ansehnlichen Reihe von asiatischen und europäischen Culturvölkern bewiesen worden, innerhalb welcher wir wieder besondere Linien zu ziehen befugt und befähigt sind, die einzelne Glieder näher unter sich binden. Sicherlich war es demnach einstmals ein Stamm dessen Wohnsitz unzweifelhaft in Asien, aus dem nach und nach kleinere Stämme und Nationen ausschieden. Es ist ermöglicht worden dass wir annähernd den Culturgrad und die Culturerscheinungen des Stammes in seiner Ganzheit und der einzelnen Glieder zur Zeit ihrer Trennung vom Ganzen oder von länger verbundenen andern zu schildern im Stande sind: ein einleuchtendes und nur den Blinden nicht überzeugendes Beispiel dafür hat Mommsen in seiner römischen Geschichte, Kuhn in einer besondern Abhandlung gegeben. Die Kunde der Veden und der vedischen Schriften und ihrer Sprache, und die Kenntniss der

Sprachvergleichung, die unter Gesetz und Regel steht, vermittelt uns die innere Erkenntniss der religiösen und der rechtlichen Entwickelung der als unter sich verwandt erwiesenen Völker. So erst haben griechische und germanische Religion ihren nothwendigen Hintergrund gefunden, wie es Kuhn, M. Müller u. a. schon in manchem Beispiel in unübertrefflicher Art nachgewiesen; erst die gefundenen Gegensätze klären uns die religiöse Anschauung des Zendvolkes und der Römer auf. Wer heute noch, heute, nachdem wir mit den Veden bekannt geworden, von den vielgestaltigen und fratzenhaften Göttern Indiens als Abklatschen ägyptischer Vorbilder spricht, der bekunde auch, dass er zwar einmal von Göthe etwas von solchen Gestalten vernommen, aber darüber nichts mehr erfahren habe, wie es seither auf diesem Felde ergangen. Wir wollen es ihm dann gönnen, wenn er einmal nicht mehr wissen und Ruhe haben will; aber nur halte er auch mit seinem diesfälligen Urtheile zurück. Wie oft in rechtlichen Beziehungen das alte Stammgut sich vererbt und entwickelt habe und eine scheinbar allein stehende Erscheinung ihren letzten Grund im Ganzen wiederfinde, suchten wir einst an einer Stelle des Tacitus zu zeigen, der in seiner Germania meldet, dass bei den alten Deutschen das Verhältniss des mütterlichen Oheimes zu dem Neffen ein merkwürdig inniges gewesen sei, dabei aber nicht an die Bedeutsamkeit des lateinischen avonculus dachte. Ohne das Sanskrit wären die heiligen Bücher des Zendvolkes und die Sprache der altpersischen Keilinschriften wohl nimmer enträthselt worden; ohne Zuziehung der durch die Sprachvergleichung gewonnenen Resultate lägen heute noch die umbrischen und oscischen Denkmale Italiens, wenn nicht überhaupt, doch in viel grösserm Dunkel, könnten somit auch die nationalen Verhältnisse Altitaliens in keiner Weise richtig bestimmt werden. Wir halten den Abschnitt in Mommsens römischer Geschichte für einen der interessantesten und gelungensten, in welchem er einmal Italien und Hellas als ein Ganzes den übrigen Verwandten, dann Italien Hellas gegenübergestellt und endlich ersteres in sich gegliedert, nicht zerrissen hat. Aber es ist wahr, man darf nicht nur in Griechenland und in Italien und allenfalls noch in Aegypten die Welt geschlossen sehen, man muss aus den neuern Geschichts- und Sprachwerken gelernt haben, wie Sprachen und Nationen, wie sprachliche Idiome und Theile einer Nation zusammenstimmen, man muss mit Liebe und Treue die Entwickelung des menschlichen Geistes in der Mannigfaltigkeit der Völker und Volkstheile verfolgen, um der Wahr-

heiten in jenem Abschnitte des Mommsenschen Buches inne werden zu können. Wer uns bisanhin gefolgt, wird schon die Frage: Sprachen die alten Italer Sanskrit oder Griechisch? kaum begreifen können. Die Indianisten, wie sie einmal der immerhin harmlose Döderlein nennt, behaupten nur so viel, dass zwar der grössere Theil der Bewohner des alten Italiens mit den Hellenen in nächster Verwandtschaft stehen; dass aber die italischen Sprachen der Stellen viele bieten, in deren Erklärung man auf eine vorhellenische Zeit zurückgehen oder eine selbständige, wenn auch nicht aus der allgemeinen Bahn weichende Entwickelung annehmen müsse. Ueberdies räumen sie der Ueberlieferung natürlich recht gerne ein, dass wegen beständiger Verbindungen mit Griechenland voraus den Latinern und Osken eine ansehnliche Zahl von Lehnwörtern zugeflossen, ja sogar dass die Nachbarschaft der Hellenen auf eine neue Hebung der osco-italischen Sprache im Ganzen nicht ohne Einfluss gewesen sei.

Treten wir aber auf einige Einzelnheiten im Ross'schen Buch ein, so zeigt sich bald, dass jeder seiner grossen Hauptabschnitte hätte sich der Verfasser auf den Standpunkt Mommsens gestellt klarer geworden, namentlich aber eine hübsche Masse von Verkehrtem vermieden worden wäre. Wie viel sicherer stellt sich uns z. B. die alte Familie, die Ross S. 4 behandelt, heraus, wenn die verwandten Glieder mit beachtet werden. Nascor für gnascor entspricht formell nicht dem griechischen abgeleiteten *γενν-άω*; sondern gna in dem passiven Inchoativum ist ganz in derselben Weise eine Nebengestalt von gen, g'an, *γεν*, wie (g) nô in (g) nosco, gno in gnarus von der Wurzel mit denselben Lautelementen, im Skr. g'ânâmi, im Germanischen kann neben altem chnâjan u. dgl. Dem lateinischen Activum entspricht aufs genaueste das vedische g'ag'anmi. Wie Herr Ross lautlich avus und *ἀπφῦς* unter einen Hut bringe, mag er zusehen und vertheidigen; wir finden diese Wurzel, wie in avus im litauischen awynas d. h. avonculus. Die Ausdrücke für Vater und Mutter sind längst, und mit vollem Rechte, als einer der Beweise der ursprünglichen Einheit des indo-europäischen Stammes aufgeführt worden. Ihr Suffix zeigt uns, dass sie nicht nur aus dem Lallen der Kinder hervorgiengen, sondern in ihnen eine volle Vorstellung sich auspräge, sie den Erhalter und die Schaffnerin meinen. Dem genitor steht nicht nur ein griechisches *γενέτωρ*, auch ein indischer g'anitar, der genetrix nicht nur ein *γενέτειρα* für *γενετ-ρια*, auch eine indische ganitrî (=

osc. futri f. futrix) gegenüber. Der vicus hat sein Ebenbild im griechischen *οἶκος*, aber auch im umbrischen vuko, im sanskrit vêças und im gothischen veihs u. s. f.; und erst in dem östlichsten Verwandten finden wir genügenden etymologischen Aufschluss in der Wurzel viç gehen, eintreten, welcher auch *ἰκνέομαι* entstammte. Auch für domus und *δόμος*, ja selbst für do, en-do und *δῶ* bleibt die stimmende Form im Sanskrit nicht aus, das in seiner ältesten Periode dama und dam bietet; und dampatî bezeichnet trefflich die Walter des Hauses. In der Zusammenstellung von hĕrus (besser ĕrus) mit *ἥρως* „dem Leuchtenden" kehrt Ross zu einem beseitigten Standpunkte des Etymologisierens zurück. Warum der Knabe in Beziehung auf das Mädchen frater, *φράτωρ*, sanskrit bhrâtar, deutsch Bruder hiess, ist früher von uns entwickelt worden. Soror findet im sanskrit svasar (cf. svapnas, somnus u. a.) seine Gespielin und seine vollere Form im deutschen Schwester, während das griechische *ὅαρ* ihm ferne liegt. Und nun sollen gar filius, *φύλιος* und *υἱός* Eines sein! Uns ist die Etymologie von filius nicht ganz klar, d. h. es finden sich hier mehrere Möglichkeiten, aber *υἱός* leitet sich ganz sicher auf W. su „zeugen," woher auch sanskrit suta, sûnu und gothisches sunus, zurück. Das lateinische vir werden wir doch zunächst zu sanskrit vîra (im Umbrischen noch veiro) und zu germanischem vair, wĕr (in Wergeld und wĕralt, Welt) stellen wollen. Ross scheut sich nicht juvenis als *διογενής* zu erklären. Die W von juvenis, skr. yuvan (im Gen. yûnas, cf. junior) germanisch juggs, d. h. juvencus u. s. f. mag dieselbe sein als von *Ζεύς*, *Διός* und juvenis „den glänzenden" meinen, aber das *γένος* hineinzubringen kann nur die Unwissenschaftlichkeit wagen. So könnten wir noch bei Dutzenden von andern Ausdrücken des gemeinen Lebens in diesem Capitel nachweisen, dass sie entweder ganz unrichtig mit den beigesetzten griechischen verglichen sind, oder dass sie in ihrer ursprünglichern Form in einem andern der verwandten Glieder erscheinen, oder dass sie überhaupt nur anderswo, im Griechischen nicht oder nicht mehr, erscheinen.

Im zweiten Capitel geht Ross auf die Bedeutsamkeit oder vielmehr Unbedeutsamkeit der Vokale, auf die Aphäresis ganzer Silben, auf Zusätze, wie s und v, auf die verschiedenen Operationen mit den Liquiden, ihre Metathesis u. s. f. ein. Alles beruht ihm in der Sprache auf dem (ganz willkürlichen?) Usus, in dem sich keine Gesetze auf-

spüren lassen. Es wäre thöricht und unrecht zu läugnen, dass diesen Zusammenstellungen manches Einzelne richtig ist, wie es the schon andere erkannt, theils Ross vielleicht zum ersten Male auf deckt; aber neben diesen Einzelnheiten stehen massenhaft andere, völlig unhaltbar sind, und das Unterscheidende in der Entwickl des Griechischen und Lateinischen wird wie mit Absicht übers Warum hat lat. humerus (vielmehr umerus) ein ŭ gegenüber dem in ὦμος? Ὦμος ist eben aus ὄμσος verkürzt, wie uns sanskrit aṁ und gothisches amsa von Wurzel am „stark sein" beweisen; im L teinischen konnte daraus ânsa werden; oder aber es gieng s in über und wurde durch den schwaartigen Laut von m getrennt, we nicht vielmehr ameso, wie uns wahrscheinlich ist, die ursprüngli Form war. Aber der Vokal ă, vor m zu u getrübt, musste n kurz bleiben. Via soll aus ἀγυιά gekappt sein; aber die alte Fo des Wortes ist veha von veho, das auch der kühnste Etymolo kaum mit ago zusammenbringen wird. Contra und ἀντιχρύ sin ein merkwürdiges Paar, wenn sie nur überhaupt eines wären: al ἀντιχρύ heisst „Kopf gegen Kopf," und contra ist eine Compa tivform von com, cum, con. In W. W. wie ruber, ructor u. s hat nicht das Lateinische Aphäresis, sondern das Griechische P thesis, was uns freilich nur die andern Verwandten erweisen. Un anderen W. W. werden auch secus, ἑκάς; si, nisi, εἰ, εἰ μή; s ἄνευ; solus, οἶος als Paare aufgeführt. Kaum scheint auch nur erste Gruppe richtig gefasst: secus findet seine vollständigste Er rung in sequor, ἑκάς wird wohl eine Bildung von ἑ, sva u. s. sein. Si lautet im Oscischen svaí, im Altlateinischen se oder se ist also ein Locativus vom Pronominalstamme sva, den wir in nicht zu entdecken vermögen. In solus ist derselbe Pronomin stamm versteckt, und nicht minder in sine, während uns ἄν auf ein altes anjo, d. h. alio, ἀλιο, ἄλλο führt. Aber wir dü fen uns nicht zu lange bei dieser Partie aufhalten, so sehr viel wie ἔχω, veho, ταχύς, citus, ὑψηλός, sublimis, νέομα venio, ξάω, vexare, ἑκυρός, socius, ἐῦς bonus, Ἄρης Mamer Mavors, Mars u. s. f. zum Streite reizt. Aus dem folgenden C pitel, das uns über andern Lautwechsel belehrt, heben wir n ein Beispiel heraus. S. 52 heisst es, indem Ross aller neuern E gebnisse über den Zetacismus spottet: das griechische ζ gibt dah auch im Lateinischen häufig bloss d, also χρήζω, credo. Bewe denn nicht credo, crêdidi hinreichend, dass es eine Zusamme

setzung mit dare sein müsse? Und diese bietet uns ja das Sanskrit so vollständig, als wir's wünschen können: çraddadhâmi d.h. fidem pono, facio, do ist dort eine nicht seltene Composition, und crêdo steht für creddo. Welche Anschauungen Ross über griechische und lateinische Wortbildung und über ihr gegenseitiges Verhältniss hat — auf die Flexion lässt er sich auffallender Weise nicht ein, — das ersehen wir aus den beiden letzten Abschnitten seiner Schrift, von denen der vierte dem Nomen, der fünfte dem Verbum gewidmet ist. Dass auch hier manches gut gerathen ist, brauchen wir nicht zu wiederholen. Aber, um nur ein paar Beispiele herauszuheben, wie verkehrt urtheilt R. über das Verhältniss des lateinischen — men und mentum zu griechischem *ματ*, die zusammengehalten eben auf eine ursprüngliche und auch nachgewiesene Form — mant schliessen lassen. Anlässlich dieser Bildungen auf — men, — mentum u. s. f. kommt der Verfasser wieder auf *ᾠσμα* gleich carmen zurück. *Ἄισμα* ist natürlich eine Ableitung von *ἀείδω*, *ᾄδω*, aber carmen, alt casmen entspricht Laut für Laut dem sanskrit. çasman „Preislied," von W. çans d. i. cens in censere, förmlich oder feierlich aussprechen. Ohne Scheu werden die Ableitungen auf — *ωδης* und — osus (alt — onsus, ossus), ein *στάδην*, *λοχάδην* und statim, locatim u. dgl. zusammengestellt. Aber das Ueberraschendste ist doch das, dass uns Ross im Griechischen auch den homo, hemo einzufangen vermag. Er hat sich dort freilich in eine blosse Endung zurück gezogen und zeigt sich am reinsten in *ἡγεμών* „Führmann," *κηδεμών* Sorgmann u. s. f. Wir wissen da in der That nicht, ob wir nur geneckt werden sollen. Dem letzten Capitel über die im Griechischen und Lateinischen sich entsprechenden Verben, auf das wir darum nicht eingehen, weil es uns nicht über und über des Stoffes böte, sondern weil uns die Wahl schwer würde, sind noch zwei Zulagen beigefügt, in deren erster Beispiele vom Uebergange der Bedeutung gegeben werden, in der zweiten auf ägyptische, phönicische und vorderasiatische Wörter im Griechischen und Lateinischen hingewiesen wird, — als Gegengift gegen das Sanskrit. Auch da straft sich die mit Fleiss angestrebte Unkunde des Verfassers selbst. Da heisst es auf S. 78: *Μέλος* ist Glied und Lied; denn Lied ist dasselbe Wort wie Glied mit abgeworfenem g, z. B. Augenlied u. s. f. Ueber die erste Gleichstellung würde der Verfasser in Süddeutschland von jedem fähigen (gmerkigen) Schuljungen zurecht gewiesen da seine treffende Mundart den kurzen Vokal in Glied und Lied

(im Sinne von membrum) noch scharf von dem Diphthongen in Lied (= Gesang) unterscheidet. Membrum heisst gothisch lithus, altd. lid und bezeichnet das „Bewegliche;“ unser gewöhnliches Lied heisst althochd. liod, mittelhochd. lied f. liud und meint das „Tönende“; lied endlich in Augenlied steht für altes hlid, und dieses ist ein Ausdruck für „Deckel.“ Wir empfinden gerechten Schmerz, wenn von einem scharfsinnigen und gelehrten Mann, als welchen wir Herrn Prof. Ross gerne anerkennen, aus flacher Feindschaft gegen das Neue solches Zeug ausgeht.

Hier brechen wir ab und würden uns glücklich fühlen, wenn es uns gelungen wäre, das Wesen der Sanskritphilologie und der sich anschliessenden Sprachwissenschaft in so kurzem Worte einigermassen klar herauszustellen.

Die Talion bei falscher Anklage im Jahre 1858.

Von EDUARD OSENBRÜGGEN.

Vor einiger Zeit ging durch die Zeitungen eine Nachricht, die wohl dem Nichtjuristen noch auffallender gewesen sein mag als dem Rechtshistoriker. Die weltbereisende Augsburger allgemeine Zeitung meldete in der Beilage zu No. 151 d. J. „Der Redacteur des Stockholmer Blattes Fäderneslandet Lindahl ist zur Todesstrafe mittelst Beils verurtheilt worden, weil er fälschlich und aus bösem Willen ein Fräulein Mendelsohn der Blutschande geziehen hatte. Sein Vertheidiger C. G. Uggla wurde zu einem Monat Gefängniss und zum Verlust der Advocatur verurtheilt, weil er wissentlich eine ungerechte Sache geführt.“ In andern öffentlichen Blättern, wohl zuerst in der Indépendance Belge, erschien später eine Fortsetzung des Falles, der man die Aehnlichkeit mit einer Seeschlange leicht ansah. Lindahls Freundschaft hatte vergebens die Gnade des Königs angefleht; die Begnadigung konnte nur von der Gekränkten erwirkt werden, aber an diese sich zu wenden liess sich Lindahl nicht bewegen, weil er sein Verbrechen jetzt einsah und es abbüssen wollte. Als man ihn schon auf das Schaffot geführt und ihm die Augen verbunden hatte und er niedergekniet war, um den Todesstreich zu empfangen, da wurde ihm plötzlich das Tuch von den Augen genommen, die schöne Jungfrau M. stand vor ihm und sagte: Herr Lindahl, ich verzeihe Ihnen. Es fehlte nur eine Umarmung und eine Hochzeit, und ein rührender Roman wäre fertig gewesen. Ich bin im Stande den wirklichen, nicht romanhaften, aber juristisch interessanten Verlauf der Sache nach der gefälligen Mittheilung eines gelehrten dänischen Juristen, der aus dem Urtheil des höchsten Gerichtes geschöpft hat, anzugeben.

Lindahl, Redacteur der ziemlich schlecht beleumdeten schwedischen Zeitung „Fäderneslandet“, hatte in mehreren Nummern seines Blattes Frederika Mendelsohn beschuldigt, dass sie von ihrem mittlerweile gestorbenen Bruder mehrmals geschwängert worden sei und ihm Kinder geboren habe. Wegen dieser Aeusserungen wurde er

von der Beleidigten auf Grund des Pressgesetzes gerich
Er schob die Einrede der Wahrheit vor, welche er durc
weisen wollte, wurde aber vom Civilgerichte mit der I
gewiesen, dass er sich mit seinen Beweisen an den öff
kläger zu wenden habe, der dann seiner förmlichen An
die Sache von Amtswegen verfolgen werde. L. brachte n
liche Anzeige bei dem Stadtfiscal an, dass Fr. M. sic
Bruder der Blutschande schuldig gemacht habe und die
darauf im öffentlichen Interesse betrieben. Die Abhörun
Zeugen ergab indessen als Resultat, dass gar nichts g
geschuldigte erhellte, vielmehr wurde noch durch ärztliche
dargethan, dass kein Beischlaf mit ihr vollzogen wor
wurde folglich freigesprochen und die Frage war nun,
falschen Ankläger verfahren werden sollte.

Im „Sweriges Rikes Lag“ (dem schwedischen Reic
von 1734) heisst es im Cap. 60 des Misgierningsbal
schnitt von den Missethaten oder Verbrechen):

§ 1. Der Mann, der einen Andern vor dem Geri
Befehlshaber des Königs einer That beschuldigt, die mi
Lebens oder der Ehre bestraft wird, und ihn deren üb
aber es nicht vermag, und es erhellt, dass er diess
aus Arglist gethan hat, der wird mit derselben Strafe
der Angeklagte hätte erleiden müssen, wäre er straffäl

§ 2. „Hat er aber dieses nicht aus Arglist gett
Thaler büssen oder mehr, nach den Umständen, un
dem Gerichte seine Schuld abbitten; gleichfalls soll
nen Schaden ersetzen.“

Das Gericht der ersten Instanz, das „Rathhau
der Meinung, es sei hier § 2 zu befolgen und ver
zu einer Geldstrafe und öffentlicher Abbitte. Das
Instanz, das „Hofgericht,“ erachtete dagegen, da
und mit vollem Vorsatze gehandelt habe, dass al
wenden sei. In Betracht, dass die angesagte Miss
Todesstrafe nach sich zieht, wurde also der fals
Verlust des Lebens verurtheilt. — Das „höchs
folgte der Ansicht des Gerichtes erster Instanz u
L. nur zu einer Geldstrafe und öffentlicher Abbit
ser Sache votirenden 7 Mitgliedern dieses Gerich
Minorität von 3 für die strengere Ansicht.

Uggla, Mitarbeiter an der von Lindahl herausgegebenen Zeitung und Freund und Rechtsanwalt des falschen Anklägers, war vom Hofgerichte zu einer geringen Gefängnissstrafe und zum Verlust seines Advocatenamtes verurtheilt worden, weil er, obwohl nicht Anstifter der falschen Anklage, doch die Ungerechtigkeit derselben habe einsehen müssen und dennoch Lindahl mit Rath und That unterstützte. Vom höchsten Gerichte, gemäss der von demselben angenommenen Grundansicht, wurde Uggla gänzlich freigesprochen.

Das schwedische Gesetz, um dessen Anwendung es sich hier handelte, hat ein Prinzip festgehalten, welches seit Jahrhunderten im germanischen Rechte geherrscht hatte und welches man passend das Talionsprinzip nennen kann. Die altnordischen [1]) und überhaupt die germanischen Rechtsdenkmäler, wie die Rechtsquellen des späteren deutschen Mittelalters enthalten zahllose Belege zu dem Satze, dass wer fälschlich einen Andern eines Verbrechens beschuldigt, dieselbe Strafe empfangen soll, die den Andern getroffen haben würde, wenn die Anklage durchgeführt worden wäre [2]). Es beruht diese Satzung auf dem Gerechtigkeitsgefühl und dem Glauben, dass ein solcher Angriff auf die Existenz und die Ehre eines Menschen eben so auf den Angreifer zurückfallen müsse, wie es bei sonstigen Angriffen im Leben wehrhafter Menschen geschehe.

Auch die altschweizerischen Rechte enthalten sehr viele im Wesentlichen unter sich und mit dem allgemeinen germanischen Recht übereinstimmende Aussprüche über einen solchen Rückschlag, z. B. die Öffnung von Kyburg § 6: „Wer ouch den andern man oder frowen schuldiget und zichet, das im ere libe oder glid antrifft, und das uff die selben personen, so er geschuldiget hat, nit bringt, der oder die soll in sölicher geschuldigotten personen fusstapfen stan und alles das darumb dulden und liden, das sy geduldet und gelitten müssend haben, ob es uff sy gebracht worden were.“ Das älteste Bürgerbuch von Luzern 1373 sagt: „und viele ieman den andern an umb dirre stucken (nemlich Mord, Diebstahl, Nachtbrand etc.) deheins und er das üff in also nüt beweren möchte, der mus an sin statt treten und liden, das einer sollte gelitten han.“ Hält man damit zusammen, dass, wer „bösen Lümden“ Jahr und Tag auf sich sitzen liess, sich

---

[1]) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 961

[2]) S. meine Abhandlung über die Talion im altdeutschen Rechte in der Zeitschrift für deutsches Recht XVIII, 184 ff.

dadurch selbst bezeugte und die Ehre verwirkte (Herrschaftsrecht
Büron), so sieht man leicht, wie der aussergerichtliche Vorwurf ei
Missethat gerichtlich zur Sprache kommen musste. Dass aber die
gegebene Talion in der Schweiz nicht bloss auf dem Papiere gest
den hat, sondern auch ausgeführt worden ist, lässt sich nachweis
In Solothurn hatte jemand einen Andern bei der Obrigkeit fälschl
angeklagt, als habe er gesagt: „Dass dich Gott's Herrgott im Hi
mel schände.“ Ihm wurde am 21. Februar 1547 die Zunge aus
rissen und an einen Stock geheftet [1]) und er litt so die Strafe, wel
dem Angeklagten zu Theil geworden wäre, wenn sich die Ankl
begründet gezeigt hätte; der Verlust der Zunge ist in den alten Re
ten dem Gotteslästerer oft gedroht.

Das schwedische Gesetz von 1734 hält zwar ein altes Prin
fest, die Unterscheidung der arglistigen und leichtfertigen, unüberl
ten Anschuldigung aber gehört schon der neueren Zeit an. Nach d
älteren Rechten war das Entscheidende, ob jemand seine Ankl
durchführen konnte oder nicht. Wenn auch für den letzteren Fall
Arglist und das Bewusstsein der Falschheit der erhobenen Ankl
als das Substrat des Handelns angenommen wurde, war doch a
den Worten der Aussprüche des älteren germanischen Rechtes ei
darauf gerichtete Nachforschung oder Erwägung nicht geboten. [2])

Die drei Mitglieder des höchsten Gerichtes, welche in der
norität blieben, waren, in Uebereinstimmung mit dem Hofgericht,
Ansicht, Lindahl habe arglistig gehandelt und dieser Ansicht
sprach die öffentliche Meinung in Schweden. Das durfte aber
vier Richter nicht irre machen, wenn sie die Ueberzeugung fassten,
liege nur eine Uebereilung des L. vor, sondern sie mussten für
Anwendung des §. 2 votiren. Thaten sie aber das Letztere nur d
halb, weil ihnen die Strafe des § 1 zu hart und nicht zeitgemäss
schien, so verkannten sie ihre Richterpflicht und machten sich
(schlechten) Gesetzgebern, indem sie erklärten, für eine solche b
willige Anklage genüge eine Bagatellstrafe, denn für mehr kann m
die Strafe des § 2 gegenüber der Schwere des Verbrechens des
wenn er arglistig handelte, nicht ausgeben. Die Blutschande ist n
schwedischem Recht ein todeswürdiges und überall ein schweres V

---

[1]) Amiet, Schweizerischer Geschichts-Calender (Solothurn 1848) S. 11,
Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, 693 Anmerk.

[2]) Zeitschrift für deutsches Recht XVIII, 187. 188.

brechen; die betreffende Anschuldigung gegen ein Mädchen ist eine so enorme, dass die Beschuldigung des Brudermordes nicht grösser wäre. Hätte die Anschuldigung sich als wahr erwiesen, so wäre die Angeschuldigte vernichtet gewesen, auch wenn die Strafe des Gesetzes nicht an ihr vollzogen worden wäre und jetzt, wird sie sich beruhigen können, dass ja die Anschuldigung nicht erwiesen und der falsche Ankläger zur Strafe gezogen sei? Die Geldbusse von 20 und mehr Thalern kommt ernstlich gar nicht in Betracht und die Abbitte, zwar gewichtiger als der blosse Widerruf, kann genügen um manche Ehrverletzung mit Worten vollständig zu annulliren; allein hier ist sie, zumal als eine vom Gericht auferlegte, also erzwungene, nur eine Beschämung für L., keine Strafe nach dem Princip der Gerechtigkeit, welches sich sehr richtig im § 1 des Gesetzes ausspricht, wenn auch die Form der gedrohten Strafe für die Gegenwart anstössig ist. Hatte L. arglistig gehandelt, so war es die Pflicht des Gerichtes, auf § 1 zu erkennen und es der Gnade des Königs anheim zu stellen, statt der Todesstrafe die dem Zeitbewusstsein genügende Strafe zu verfügen.

Man wird mir vielleicht einwenden, dass wenn ich einen so starken Nachdruck darauf lege, dass der Fr. M. ein unersetzlicher Schaden zugefügt sei, sie ja auch keinen Ersatz gefunden hätte in einer über den L. verhängten mehrjährigen Zuchthausstrafe, wie sie z. B. nach dem Züricher Strafgesetzbuch eintreten müsste. Aber ich meine, dass, so wie es bei dem Diebe nicht bloss darauf ankommt, dass der von ihm dem Bestohlenen zugefügte Schaden möglichst ersetzt werde, sondern er wegen Verletzung und Bruch der Rechtsordnung gestraft wird, auch ein solcher Dieb der Ehre, der eine Staatsbürgerin in einem Gute angreift, welches weit höher steht, als das Vermögen, eine Strafe erleiden muss, die, unter Berücksichtigung der Grösse des der Geschädigten zugefügten Uebels, als eine Sühne für die verletzte Rechtsordnung angesehen werden kann.

Ich habe es nur hypothetisch ausgesprochen, dass L. mit dem Bewusstsein der Falschheit seiner Anschuldigung diese gemacht habe und nur, wenn dieses der Fall war, und sie es einsahen, kann die vier Votanten des höchsten Gerichtes ein Vorwurf treffen. Um mit Sicherheit jenen Schwerpunkt zu erkennen, dazu bedürfte es einer genaueren Bekanntschaft mit den Verhandlungen und der Sachlage, namentlich auch der Persönlichkeit des Lindahl. Von der Thatsache aber, dass aus den Zeugenaussagen sich gar nichts gegen das Fr. M. ergab, dürfen wir wohl zurückschliessen, dass wenn auch L. nicht

die ganze Anschuldigung erdichtete, er auf ein blosses ihm zu gekommenes Gerede hin handelte. Wenn ferner L. ein voll Mensch ist, der weiss, dass er sein Handeln verantworten m hat er sich fragen müssen, bevor er die enorme Anschuldigung die M. durch seine Zeitung in die Welt schleuderte: bist du zeugt von der Wahrheit des Vorwurfes? Schwerlich hat er sic Frage bejaht und dann handelte er arglistig oder in frevelhaftem sinn. Bejahte er sich aber diese Frage, so hätte er als Staat die ihm zugekommene Kunde von einem so schweren Verbrec Staatsbehörde mittheilen müssen und niemand würde ihn deal einen gehässigen Denuncianten angesehen haben. Dass er ni sen Weg einschlug, sondern die Sache als Futter für scandall Leser seiner Zeitung mehrmals verwendete, stellt seine Gesinnu sein Benehmen in ein sehr schlimmes Licht.

Ein neues Strafgesetzbuch wird, wie ich höre, für Sc vorbereitet und es ist zu erwarten, dass der obige Fall beach den wird bei der Bestimmung über das Verbrechen der falsch klage, gerichtlicher Verleumdung oder wie man es bezeichn und man wird Recht thun, das im § 1 des Gesetzes von 17 gedrückte alte Princip in so weit zu wahren, dass das durch klage gedrohte Uebel, also im schwersten Falle die Vernichtu Angeklagten, zwar nicht in spezifischer Gleichheit, aber in ad Weise auf den Schuldigen, der arglistig handelte, zurückfall so die Grösse des gedrohten Schadens der Hauptbestimmun für seine Bestrafung bleibe. Für den Fall aber, der sehr l lich ist und wie er in Betracht des Lindahl vielleicht vorlag, v die Arglist nicht erwiesen werden kann, aber wohl ein frev Leichtsinn, der an die Arglist streift, hat das Gesetz von 178 entsprechende Strafe, und diese Lücke wird ein neues Strafge ausfüllen müssen.

Ein Beitrag zur Religionsphilosophie.

Carl Candidus einleitende Grundlegungen zu einem Neubau der l philosophie. Leipzig 1855.

Der durch seinen, von Jakob Grimm eingeführten, den Christus bekannte Verfasser schenkt uns hier ein neues F das durch scharfe Dialektik zu festen Grundlagen der Religio

sophie hinleitet, deren Gegenstand der Glaube eine in sich vollgenügsame Gewissheit, doch an sich den Zweifel hat. Als Unentschiedenheit des Glaubens verhält sich der Zweifel zum bestimmten Glauben und Unglauben wie das Allgemeine zum Besondern. Immer ist eine innere Nöthigung das Maass des Glaubens oder Unglaubens, je schwächer dieselbe, desto grösser der Zweifel. Das Maass des Zweifels ist also das der Freiheit von innerer Nöthigung. Die absolute Freiheit setzt alles in Frage, ist absolute Skepsis. Wir ziehen Alles in Zweifel, um genau als Wahrheit oder Irrthum zuzulassen, was unserer inneren Nöthigung gemäss ist; nur eines bleibt fest, dass ich von da aus auf festem Grund denken *will*; Alles sei bezweifelt, nur nicht diese Freiheit; sie ist der *Anfang*, das Postulat des Denkens.

Mit dem wirklichen Wollen ist die Möglichkeit des Nichtwollens vorausgesetzt. — Von hier aus leitet der Verfasser nun folgende Sätze ab: 1) Wille, Denken und Empfinden sind Verschiedene und sind Eines, 2) ebenso Wille, Freiheit und Nothwendigkeit, 3) Wille, Unendliches und Endliches, 4) Wille, Sein und Nichtsein, 5) Wille, Sosein und Anderssein, 6) Wille, Einheit und Allheit; ein Abschnitt, sehr geeignet, dialektisch Denken zu lehren.

Dieser Wille ist als Einheit mein Gott, als Allheit meine Welt. Meine empirische Persönlichkeit ist nichts durch eigene Kraft, sie ruht ganz und gar in Gott, ihre wahre Selbigkeit ist Gott. Das Sichselbsterfassen des Willens heisst auf Seite des Denkens *Begriff*, auf Seite des Gefühls *Religion*. Das demüthige Gefühl des Unterschiedes von Gott und das Hochgefühl der Einheit mit ihm sind überall wo Religion wahrhaft ist.

Wie das Postulat des Denkens der Wille ist, dass die Freiheit gedacht werde, so das des Gefühls das Wollen, dass die Freiheit gefühlt werde, worin die Möglichkeit des Nichtwollens liegt. Die *Formen des Fmpfindens* machen die sinnliche oder reale Welt im engern Sinn aus, deren Objectivität nichts anderes ist, als die durchgehende Beziehung des Fmpfindens auf das Denken und Object. Das Gefühl erscheint immer als Wohlgefallen oder Missfallen an einem Object, je nachdem es zu den Begriffen Einheit und Vielheit, die ihr Wesen im Willen haben, positiv sich verhält oder nicht; genauer je nachdem unser Wille sich in einem Object als Einheit und Vielheit setzt oder nicht. — Bei der höhern Sinnlichkeit tritt die Denkbeziehung (das Object) schärfer hervor und geht als Anschauung oder Gebilde bestimmter neben der Empfindung her, als bei den nie-

dern Stufen der Sinnlichkeit, daher denn abgelöster vom betr
Sinn das Angenehme nachgewiesen werde als die Einheit in d
heit, was der Verfasser an ästhetischen Beispielen zeigt.

Die Formen des Denkens bilden die Welt des D
auch in dieser ist die Objectivität nichts weiter als die Denkb
heit des Empfindens. Auch hier ist Einheit in der Vielheit da
gefallen erregende; statt Schönheit ist das Wohlverhältni
Wahrheit. Das Streben nach systematischer Erkenntniss
nach einheitlicher Vielheit; Missverhalten ist hier statt Häss
Irrthum.

Die Willensformen sind die Welt des Willens d. h. d
liche im engeren Sinn. Objectivität ist auch hier die Denkbe
keit des Empfindens, auch hier verlangt das Gefühl Einheit
Vielheit, Harmonie im Wollen, daher Willeneinigende Liebe
friedigendsten Eindruck macht. Das Wohlverhältniss ist hi
Gute.

Wo Einheit und Vielheit gleichmässig in einander aufgeh
steht das einfach — Schöne, Wahre und Gute und diese wi
Gefühl eine gewisse gehaltene Bewegung. Der Verfasser z
andere besondere Arten des Wohlgefallens auf und erklärt d
mische mit der Wirkung des Lachens als vorwiegende Vie
der Einheit, wobei er das ästhetische, logische oder ethisch
scheidet, und das Komische im religiösen Gesichtspunkte
Vorwiegen der Weltlichkeit bestimmt. Das Erhabene hingeg
im Vorwiegen der Einheit in der Vielheit, und auch im Erl
gebe es ein ästhetisches, ein logisches und ein ethisches. Die
sei strenger Ernst. Im Erhabenen sei ein Zurücktreten der V
keit. Treten Komisches und Erhabenes an Einem Gegenstan
einander, so entsteht das Humoristische, welches sentiment
wenn das Komische mit dem Rührenden in Verbindung steh
mit dem Pathetischen. Diese beiden stellen sich ein, wo ein
verhältniss entsteht oder vergeht, wo es untrennbar ist von ei
vorher oder nachher gedachten Missverhältniss, wie die Leide

Schönheits-, Wahrheits- und Sittlichkeitsgefühl erregen
wechselseitig. Finden wir sie vereinigt an einem Gegenstan
erregt dieses ein höheres Wohlgefallen, und das Objekt gilt
dem vorliegenden Elemente als ein höheres Schöne, Wahr
Gute. Noch mehr steigert sich das Wohlgefallen, wenn Hässlic
Schönes, Irrthum und Wahrheit, Unsittliches und Sittliches s

nigt sind, dass diese Mannigfaltigkeit in eine ästhetische Einheit aufgeht.

Aber nicht die dürre Einheit in der Vielheit meinen wir, sondern was uns begeistert, ist nur der Geist der Objecte, in dessen Einheit und Vielheit wir uns hineinleben.

Durch Endliches bloss als solches aufgefasst, wird dem tiefern Bedürfnisse des endlichen Geistes nicht genug gethan, das zerstört sich nach dem Genusse, und daher verlangt, wer nur dieses hat, immer nach Neuem. Jedes endliche Objekt ist kein Ganzes, keine wirklich einheitliche Vielheit. Daher wird es nur zu einer Denkbeziehung, die wir nicht wollen. Aus dem was wir sehen, muss eine Zuversicht werden dessen, was wir nicht sehen, bis an irgend einem endlichen Object das unendliche als Selbstbeziehung, als unser wahres Selbst sich offenbart, die höchste allein wahre Einheit und Vielheit, das Ein und Alles. Wer dieses im Gefühl hat, der hat Religion und wird jede Trübsal in Wonne u. s. w. aufheben. Er der Mensch gewinnt so den absoluten Geist, Gott, von dem er sich verschieden und mit dem er sich Eines fühlt.

An den beiden Postulaten, dem des Denkens und dem des Fühlens, hat die Religionsphilosophie einen sichern Anfangspunkt.

Zum Schlusse warnt der Verfasser, dass man die Gefahr unsrer Zeit doch nicht im Pantheismus suchen solle, der zwar einseitig aber nicht irreligiös sei, jedenfalls einen ebenso einseitigen Personalismus ergänze. Die Persönlichkeit sei ebensowohl ein Insichbestehen als ein Sichhinausbegeben; wer Gott in falscher Weise personalisire, behalte keinen allgegenwärtigen Gott, wer ihn bloss naturalisire, behalte keinen freien Gott. Jeder einseitige Personalismus sei noch verblendeter als sein Gegenpart, und wenn er diesen nur für Irreligiösität ausgebe, statt sich an ihm zu berichtigen, seine eigene Einseitigkeit aber für das volle Wesen der Religion ausgebe, so müsse dieses der Religion verderblich werden.

So viel aus der scharf gedachten und anregenden Schrift, die sich dem Leser als bedeutende Leistung empfehlen wird.

A. S.

Der Klapperstein und der Lasterstein.

Von EDUARD OSENBRÜGGEN.

In einer Offnung von Mülheim im Thurgau (1475) lesen wir
n Schlusse (Grimm Wsth. I, 264): „Item wand auch frauwen oder
›chteren ainanderen fräffenlich bluetrüssig machendt, verfallen ein
pfundt pfening, und ob sy einanderen unerberlich misshandeln, schmähen
oder schelten mit worten, mögendt die herren straffen nach grösse der
schuldt, es sige mit stain tragen oder gelt buessen, wie sy das
erkennen.“

Die electiv hingestellte Strafe des Steintragens war im Mittel-
alter sehr verbreitet, in Deutschland und über Deutschland hinaus [1]),
und ein sehr gewöhnlicher Name des Steins war Klapperstein, ent-
sprechend dem Worte Klappertasche = Plaudertasche in Norddeutsch-
land, Klappertäsch in der Schweiz. Zur Erklärung des Wortes Klap-
pern, dessen Bedeutung freilich auf deutschem Boden bekannt ge-
nug ist [2]), kann auch Art. 269 des alten Landbuchs von Nidwalden
dienen: „Me so ist an obgesagter Nagmeind (1568) gemeret damit
man des Clapern und Zuredens dester ee und fürer abkomme so
söllend nunfürhin die für welche das Claperwerch zu Recht kumpt den
Parthien zu gricht gält abnemen so vil sy wend und nachdem sye
mit einer sach vil zu schaffen hand.“

In der jetzt zum Elsass gehörigen Stadt Mülhausen war der
25 Pfund schwere Klapperstein nach Simler's Beschreibung „for
mirt wie ein Weibskopf, so an ausgestreckter Zunge ein Malschlo
hat.“ Die Personen, besonders Weiber, welche ihn an einer Ke
um den Hals tragen mussten, wurden von den Stadtknechten
Wochenmarktstagen durch die Strassen der Stadt geführt und noch

---

[1]) Grimm R. A. 721. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit
No. 3. 4. 5. Michelet, Origines du droit française p. 384. Coetse
droit pénal au XIIIe siecle dans l'ancien duché du Brabant (1857) I
192. 195.

[2]) ...d's deutsches Wörterb. S. 589.

den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ist, nach Stöber's Mittheilung, eine solche Procedur vorgekommen. Das von Simler erwähnte Malschloss (Vorlegeschloss) findet sich in der von Stöber gegebenen Abbildung nicht, auch ist in dem Kopfe nicht gerade ein Weibskopf zu erkennen. Es hängt jetzt dieser Klapperstein als eine Reliquie im Rathhause zu Mülhausen unter der alten Inschrift:

Zum Klapperstein bin ich genannt,
Den bösen Mäulern wohl bekannt,
Wer Lust zu Streit und Hader hat,
Der muss mich tragen durch die Stadt [3]).

In Oesterreich, wo die Strafe des Steintragens für Weiber ebenfalls sehr gewöhnlich war, bestimmte ein Weisthum [4]) über die Procedur Folgendes: „Sy melden weiter zu Recht, ob ain unbeschaiden waib ainem Man oder andern frawen zunahet mit worten redet, so soll Sy der Richter in ain Eysen pandt nemen, und sol Ir den pechstain an den hals hangen und sol Sy in dem dorff auf und nider füren, von ainem valthor zum andern, und dieweil man Sy puest, so sol der Richter des pesten weins ainen Emer nemen, so man In in der Zeit haben mag, und sol darein drew oder vier Assach legen, und all Jung knaben als vil Ir in dem Aigen sein, sollen den zu einer gedechtnus austringkhen, und den sol das pös Weib bezallen, on alle widerred pey dem grossen wandl."

Ein ebenso wie Klapperstein das Delict genau bezeichnender Name jenes Steins ist Lästerstein und Lasterstein, den man durchaus unterscheiden muss von dem Lasterstein, der dem Pranger entspricht. Auf oder neben dem Lasterstein werden jetzt wie früher in der Schweiz Personen ausgestellt [5]). Ein solcher viereckig behauener Lasterstein ist da wo ich ihn gesehen, vor dem Rathhause in Zug, Appenzell etc., von sehr beträchtlicher Grösse und unbeweglich. Daher ist es merkwürdig, was Meyer von Knonau berichtet [6]), dass in Verdacht der Hexerei stehende Personen in Winterthur im 16. Jahr-

[3]) Jos. Simler, Regiment der Eidgenossenschaft — fortgesetzt von Leu (1722) S. 637. Aug. Stöber im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1857 No. 3. 4. und in der Alsatia 1851 S. 36 vgl. 1856 und 57 S. 125.

[4]) J. P. Kaltenbaeck, die Pan- und Bergtaidingbücher in Oesterreich unter der Enns XXXIV, 55. vgl. meine Schrift über den Hausfrieden S. 86. Anm. 45.

[5]) S. meine Mittheilung über die gegenwärtige Strafrechtspflege in Unterwalden in: Prutz deutschem Museum 1857 No. 25 S. 898.

[6]) Canton Zürich (2. Aufl.) II, 155.

hundert den Lasterstein durch die vier Hauptgassen der St
mussten. Nach einer gefälligen Privatmittheilung des verdie
thumsforschers hat derselbe diese Notiz auf einem fliegenden
Winterthurer Archiv gefunden.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 16. Juli

Herr Dr. Meyer-Ahrens hält einen Vortrag über die Heil
Molkencurorte des Berner-Oberlandes.

Nach einer kurzen Einleitung, worin er eine Uebersicht der be
Heilquellen und Kaltwasserheilanstalten der Schweiz gibt, zeigt e
Heilquellen des Berneroberlandes (die Heilquellen an der Stockhorn
griffen) sich im Allgemeinen in zwei grosse Hauptgruppen theilen la
lich in Gypswasser, und erdige Wasser, welche letztere sich durch
wiegenden Gehalt an kohlensaurem Kalk charakterisiren, dem nebst
standtheilen sich auch etwas Eisencarbonat anreiht, und wie dann
Gypswasser in Schwefelwasserstofffreie und Schwefelwasserstoffhalti
len; zu den erstern rechnete er Weissenburg, zu den letztern in
die Heilquellen an der Leuk im obern Simmenthal, denen wegen
Gehaltes der einen, der Balmquelle, an Schwefelwasserstoff, eine
kunft warten dürfte, dann die Quellen zu Leissigen am südliche
Thunersees, eine der Quellen von Henstrich, am südöstlichen Fusse
die Quellen von Gurnigel, die Quelle von Schwefelberg u. s. w.
erdigen Quellen hebt Meyer-Ahrens in erster Linie die Quellen von B
Otteleue und Längenei hervor.

Hierauf geht der Vortragende zu einer kurzen Beschreibung der
sten von ihm aufgeführten Heilquellen und der damit verbundenen C
mentlich Weissenburgs, über, schliesst dann mit einem allgemeine
auf den herrlichen Molkenkurort Interlaken, den Schmuck und die
Berneroberlandes und die climatischen Kurorte Grindelwald und Lau
und weist endlich darauf hin, wie auch für Personen, die sich ein n
spieliges und ruhigeres Asyl zu einem Sommeraufenthalte suchen, in
mannigfaltig gesorgt sei, wobei er namentlich auf manchen freun
Unterwaldens hindeutet.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 16. August

Herr Professor H. Schweizer hielt den oben gedruckten Vortr
krit, Sprachvergleichung und Professor L. Ross in Halle." An de
nahmen Theil die Herren Egli, Fritzsche, Hitzig, Osenbrüggen, G.

Druck von E. Kiesling.

Nilus und Aegyptus.

Von A. SCHEUCHZER.

Nach einem Bruchstück beim Scholiasten des Apollonius Rhodius, auf welches Bunsen[1]) aufmerksam gemacht hat, zählte Dikäarch von dem uralten König und Gesetzgeber Sesonchosis, dem Nachfolger des Gottes Horus in der Herrschaft über Aegypten bis auf König Nilus 2560 Jahre, von Nilus bis zur ersten Olympiade 436 Jahre.

Die Regierung des Nilus muss hienach ein denkwürdiges Ereigniss gewesen sein, da Dikäarch sie zu einem Anhaltspunkt seiner Zeitrechnung machte. Es frägt sich daher, welcher König der Listen und der Denkmäler darunter verstanden sei.

Da nach der obigen Zeitbestimmung Nilus jedenfalls dem neuen Reiche angehört, so ist von vorneherein nicht an den König Phuoro des alten Reiches zu denken, den 37sten der eratosthenischen Reihe, dessen Name nach der beigefügten griechischen Uebersetzung Neilos lautete. Hier ist Identität nur des Namens, nicht der Person.

Nun hat Bunsen den Neilos des Dikäarch in dem letzten König der 19. manethonischen Dynastie, in Thuoris zu erkennen geglaubt, dessen Namen er mit leichter Aenderung Phuoris, d. i. Nilus lies't[2]). Da Dikäarch seinen Neilos 436 Jahre vor der ersten Olympiade, also 1212 Jahre vor unserer Aera setze, so habe er ihn damit als Zeitgenossen des trojanischen Krieges bezeichnen wollen. Dann aber müsse er identisch sein mit dem manethonischen Thuoris, dem letzten König der 19. Dynastie, bei welchem die Bemerkung steht, unter ihm sei Ilion eingenommen worden. Dieses Zusammentreffen von Zeit und Namen scheint den Schluss, Dikäarchs Neilos sei der manethonische Thuoris, oder vielmehr Phuoris, zu rechtfertigen.

Dennoch müssen wir uns gegen denselben erklären. Wenn auch die Aenderung des manethonischen Namens in Phuoris an sich wohl

---

[1]) Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte Buch 1, S. 149. B. II, 86. Urkundenbuch S. 68 ff.

[2]) Aegyptens Stelle etc. III, 95. 116. IV, 229. Vgl. Lepsius, Chronologie der Aegypter I, 301.

zulässig wäre, so sprechen mehrfache Gründe gegen die Identität dieses Königs mit Neilos. Nilus ist sicher ein Epoche machender Name gewesen, während die kurze, nur siebenjährige Regierungszeit des Thuoris gegenüber den langjährigen Regierungen der ersten Könige der 19. Dynastie es sehr unwahrscheinlich macht, dass Thuoris die Bedeutung gehabt haben könne, die Dikäarch seinem Neilos beigelegt hat. In der Regel ist doch das Haupt und der Begründer einer Dynastie, nicht der letzte Ausläufer einer solchen, eine grosse Persönlichkeit. Thuoris ist wohl nur desshalb in den Listen hervorgehoben worden, weil nach einer der mehrfachen Berechnungen Troja's Fall in seine Zeit traf.

Wir besitzen dagegen ein unverwerfliches Zeugniss, dem zufolge wir den Neilos in einem andern Könige erkennen. Josephus [3]) führt, wenn nicht nach Manetho selbst, doch nach Auszügen aus dessen Geschichtswerk, eine Reihe von Pharaonen auf, welche der 18. und 19. manethonischen Dynastie entsprechen. Er erzählt den Streit des königlichen Brüderpaares Armais und Sethosis, und wie der letztere auf die Kunde vom Verrath seines Bruders von seinen asiatischen Eroberungszügen heim eilte, des Reiches wieder mächtig ward, und das Land nach ihm den Namen Aegypten erhielt; denn, sagt seine Quelle, Sethosis hiess Aegyptus, sein Bruder Armais aber Danaus.

Sethosis also hiess mit anderm Namen Aegyptus. Nun wissen wir, dass bei den ältern Griechen nicht sowohl das Land, als der Landesstrom unter dieser Bezeichnung verstanden ward [4]). Der griechischen Bezeichnung des Stromes: Aegyptos, muss eine einheimische entsprochen haben. Diese finden wir in dem Namen Uchoreus bei Diodor (I, 50). Lepsius [5]) hat nachgewiesen, dass Uchoreus den Nil bezeichnet, der im Aegyptischen bekanntlich nur „Fluss," koptisch iaro oder eioor heisst, welches Wort unmittelbar als jeor in's Hebräische hinüber genommen ward. Mit verstärktem Hauch konnte es leicht ichur gesprochen werden. Den Namen Uchoreus nun, der durch Hinzufügung der griechischen Endung gebildet, die inländische Bezeichnung des Nil enthält, glauben wir mit geringer Veränderung bei Justin (I, 1, 6. II, 3, 8) zu erkennen, wo die meisten Handschriften den Sesostris der griechischen Sage, d. i. Sethosis I, Vexores nennen. Ist unsere Zusammenstellung von Vexores mit Uchoreus richtig, wobei allerdings x die Geltung von χ verlangt, so führte Setho-

[3]) c. Apion. I, c. 15. — [4]) Odyss. 4, 477. 14,258. — [5]) Chronol. d. Aegypter I, 275.

sis I. auch nach dieser Stelle den Zunamen des Landesstromes, und wir sind wohl berechtigt, ihn als den König Neilos in Anspruch zu nehmen.

Es lässt sich auch genügend erklären, wie derselbe zu diesem Beinamen gekommen ist: Herodot (II, 108) schreibt seinem Sesostris, der wesentlich dem manethonischen Sethosis bei Josephus, namentlich in dem Streit mit seinem Bruder entspricht, die Durchführung des Kanalnetzes in Aegypten zu, womit die Landvermessung und das darauf basirte Abgabensystem zusammen hing. Bei dem Kanalnetz war ein doppelter Zweck beabsichtigt; zunächst sollte die Wohlthat des Nilwassers auch den vom Strom entferntern Ortschaften zugewendet werden. Hiedurch ward aber auch die flache Niederung, vordem für Kriegswagen und Reiterei ein höchst vortheilhafter Boden, für beide fast unzugänglich gemacht, was der Kanalerbauer eben wollte. Der Strom sollte das Land nicht nur befruchten, sondern auch gegen Angriffe von aussen beschützen. Sethosis I. hiess ja vorzugsweise „Wächter Aegyptens." Diodor (I, 57) sagtvon diesem König, den er Sesoosis nennt, er habe zum Schutz der östlichen Grenze gegen Einfälle aus Arabien und Palästina eine Mauer aufgeführt, die von Pelusium bis On sich erstreckte. Dieses wird durch eine Inschrift am grossen Hypostyl von Karnak bestätigt, wonach Sethosis I. eine doppelte Mauer gegen die Länder der Unreinen zog. [6])

So weit war die ägyptische Macht zu Anfang der 19. Dynastie zurückgegangen. Tuthmosis III., der 5. oder 6. König der 18. Dynastie, hatte die Grenzen des Reiches nordwärts bis Naharina (Mesopotamien) erweitert, wie die Inschrift in der Nähe der Granitcella des Ammontempels zu Karnak bezeugt [7]), die von den Kriegen, der Beute dieses Königs und den ihm dargebrachten Tributen Meldung thut, und unter dem sonderbaren Namen der statistischen Tafel von Karnak bekannt ist. Noch unter Amenophis III. ward jene Grenze behauptet; aber von da an verfiel die Macht dieser thebaischen Dynastie, wohl besonders in Folge der religiösen Spaltung, die durch den Reformator Amenophis IV. eingetreten war [8]). Mehrere Regierungen, die als usurpatorisch nicht in die Listen aufgenommen wurden, folgten sich. Unter diesen Wirren gingen nicht nur die früheren asiatischen Er-

[6]) Bunsen a. a. O. B. IV, S. 173.

[7]) Lepsius', Auswahl der wichtigsten Urkunden des ägyptischen Alterthums Tafel XII, Spalte 21. Birch, Observations on the statistical tablet of Karnak, Transactions of the royal society of literature, second series, Vol. II, p. 346 ff.

[8]) Lepsius über den ersten ägyptischen Götterkreis.

oberungen verloren, sondern die alten Feinde des Reiches, die Schasu (Hyk-sos) scheinen wieder in Unterägypten eingedrungen zu sein, so dass Sethosis I. gleich im ersten Jahr seiner Regierung genöthigt war, vor allem sich ihrer zu erwehren. [9])

Seinen Triumph über die Schasu verherrlicht eine Darstellung an der nördlichen Aussenwand des grossen Pfeilersaales von Karnak. Wenn es in der betreffenden Inschrift von ihm heisst, seines gleichen sei nicht gesehen worden seit Ra (Helios), so sieht man, welch hohe Auszeichnung ihm zu Theil geworden ist [10]). Nimmt man hinzu, dass unter ihm nicht die Aegypter, sondern die fremden Kriegsgefangenen die Kanäle graben, die Steine zu seinen Prachtbauten herbeischleppen mussten, da es sein Stolz war, dass kein Landeskind unter hartem Frohndienst seufze; dass das Land ihm nach einer Zeit der Verwirrung wieder Sicherheit und Wohlstand verdankte [11]), so begreift es sich, wie das Volk seinem menschenfreundlichen Liebling den ehrenvollen Beinamen des nährenden und schützenden Landesstromes beilegen konnte. Unter diesem Namen, der ihm freilich weder in den Listen noch auf den Denkmälern beigelegt ist, ist er gewiss in den Liedern [12]) besungen worden, die das Andenken seiner Thaten auf ihre Weise lebendig erhielten.

Wenn auch Dikäarch seinen Neilos 436 Jahre vor den Anfang der Olympiaden setzt und ihn damit als Zeitgenossen der troischen Geschichten bezeichnet, so schliesst diess den Sethosis I. keineswegs aus. Jene Zeitbestimmung führt gar nicht nothwendig auf das Jahr 1212 vor unserer Aera. Zählte Dikäarch von der Olympiade nicht des Koroebus sondern des Iphitus, also von 888 vor Chr., so trifft sein Nilus in 1324 v. Chr., womit wir der Zeit des Sethosis I. schon ziemlich näher kommen. Die troischen Begebenheiten fielen auch dem Herodot (II, 145) an hundert Jahre früher als die bei uns gewöhnliche Bestimmung. Zudem ward von „den Alten“ geradezu Sethos Zeitgenosse des Odysseus genannt. Lepsius, [13]) der diese Stelle beigebracht hat, denkt zwar an Sethos II., allein da der Name ohne nähere Bezeichnung genannt ist [14]), so wird man eher annehmen dürfen, dass der berühmte König, der erste dieses Namens gemeint war.

Sethosis also, der als Aegyptus mit dem Landesstrom in ähn

---

[9]) Lepsius, Denkm. Abth. III, Bl. 126, a. — [10]) Bunsen a. a. O. IV, 17/ Lepsius, Denkmäler Abth. III, Bl. 128, b. — [11]) Diodor I, 55, 56. Herod II, 108. — [12]) Diodor I, 53. — [13]) Chronol. I, 297. — [14]) Eustathius z Odyss. 14, 278.

licher Weise identificirt ward, wie der König von Assur mit dem Phrath [15]), veranlasst uns, einige Benennungen des Stromes und Landes näher ins Auge zu fassen.

Diodor (I., 12. 19.) sagt, der älteste Name des Nil sei Okeanos oder vielmehr Okeanes; so habe auch das Element des Nassen geheissen; die Aegypter halten den Okean für ihren Nil. Sonst kennen wir denselben nur als Vater des Neilos. Er ist aber auch selbst wieder Neilos. Diess deutet darauf hin, dass wir es mit einem ägyptischen Wort zu thun haben. Wie man kaum eine befriedigende Erklärung desselben aus den arischen Sprachen wird geben können, so bietet sich im Aegyptischen eine völlig ungezwungene Etymologie dafür an. Man ist geneigt, den Begriff des Nassen oder der Strömung in dem Wort Okean zu suchen, weil es das Element des Feuchten, des Wassers bezeichnete; dass dieser Begriff indess nicht im Worte liegt, deutet schon die Erklärung desselben als τροφὴ μητηρ bei Diodor an. Die Form Ὠκεάνης entspricht genau dem Aegyptischen ôk è anχ: „Brot oder Nahrung zum Leben." Eine treffende Bezeichnung für das feuchte Element, für jenen die Erde umgebenden Himmelsstrom, wovon ihr Nil, der διϊπετης ποταμος (Odyss. 4, 477) ein Ausfluss war, und also auch für diesen selbst. Der Nil, die Bedingung aller Fruchtbarkeit, galt den Aegyptern für Okean, d. i. Lebensbrot. Auch die andere Lesart Ὠκεάμης liesse sich als ôk è uam „Brot zum essen" erklären.

Ein zweiter Name des Stromes war nach Diodor (I, 19) Aetos (Adler). So sei er wegen seines Austretens über die Ufer benannt worden. Auch dieser Name lässt eine nähere Erklärung zu. Das ägyptische Wort für Adler: aχem, koptisch ahôm, kann hieroglyphisch (Arm, Sieb, offenes Viereck) geschrieben werden. Diese Zeichen können aber auch uôs'em gelesen werden und „Teig" bedeuten, Vermengung von Nassem und Trocknem, farina subacta, ein passender Ausdruck für den mit Nilschlamm bedeckten Erdboden zur Zeit der Ueberschwemmung. Hier begegnen wir unerwartet dem Mythus von Prometheus, dessen Leber der vermeintliche Adler verzehrt. Ich denke, dieser ägyptische Prometheus, der sich über das ἐχρηγμα grämt, ist kein anderer, als p.°har-em-hat, der Horus von Edfu, dessen Gebiet von der Ueberschwemmung zuerst betroffen ward. Auch der Aus-

[15]) Jes. 8, 7 f.

druck: die Leber oder das Herz essen, ist ächt ägyptisch. Der Kopte sagt: sein Herz essen, (uôm hêt) für sich grämen.

Die hieroglyphische Bezeichnung des Niles als Gottheit gefasst, ist Hapi mit dem Bassin. Dieses Wort scheint von einer Wurzel gebildet, die im Koptischen mit verschiedenen Vokalen gesprochen wird: hop, hep, auch mit verstärktem Guttural chop, chep, aber immer die Bedeutung verbergen, verborgen sein, hat. (Das Passivum zeigt stets den langen Vokal ê oder ô.) Die hieroglyphische Schreibung wäre sonach durch das koptische hêpi ǹte pi môu wiederzugeben in der Bedeutung Verschluss, Behälter des Wassers, Wassergrotte, Wasserkammer, oder eher noch durch hêpi ǹte mĕrĕ, Kammer der Ueberschwemmung, da das Bassin, mer, nicht nur Wasser, sondern auch die Ueberschwemmung bedeutet.

Dieses sind nun freilich nicht gewöhnliche Namen des Flusses, sondern mehr symbolische Bezeichnungen desselben. Dass der inländische vulgäre Name, hieroglyphisch aur, koptisch iaro und eioop nichts anderes als Fluss bedeutet, haben wir schon berührt. Zu den wenigstens ursprünglich symbolischen Namen rechnen wir auch die vulgär gewordene Bezeichnung Nil. Wir halten dieselbe für nichts anderes, als die semitische Uebertragung von hapi oder hêpi. Gegen die Ableitung von nachal, נָחַל, spricht, dass dieses Wort ebensosehr den Thaleinschnitt als den Bach, mehr ein kleineres, zu Zeiten auch versiegendes Waldwasser, als einen Hauptstrom bezeichnet. Dagegen entspricht die Form נְעִיל ne'il, vom Stamm na'al, verriegeln, auch in den Vokalen dem griechischen *Νεῖλος*, wie in der Bedeutung dem einheimischen hêpi, als das Verschlossene; indem das Behältniss statt des Inhaltes gesetzt ist.

Der Name Schichor, unter dem der Nil ebenfalls in der Bibel vorkommt, bietet zwar eine nahe liegende Etymologie aus dem Hebräischen dar, indem der Nil dadurch als der dunkele, schwarze Fluss bezeichnet würde. Doch ist nicht zu verkennen, dass s̀ichor, von anlautendem s̀ abgesehen, eine auffallende Uebereinstimmung mit jeor zeigt, von dem es sich nur durch den stärkeren Guttural unterscheidet, so dass man geneigt sein könnte, auch dieses Wort für ursprünglich ägyptisch zu halten.

Der dritte Name des Stromes, den Diodor anführt, ist Aegyptus. So hiess er bekanntlich bei Homer. Dass die Eingebornen ihren Nil je so genannt haben, wird niemand glauben. Vielmehr ist Aegyp-

tus Name des Landes und von den Griechen aus Missverstand rückwärts auf den Strom übertragen, bildet daher den natürlichen Uebergang zu den verschiedenen Benennungen, die zur Bezeichnung des Nilthales üblich waren.

Die gewöhnliche hieroglyphische Gruppe hiefür lautet kême, chêmi, offenbar im Zusammenhang mit dem Stammvater Cham; es war die gesegnete schwarze Erde, im Gegensatz der typhonischen rothen des angrenzenden Edom und Phönicien. Dieses ist als der eigentliche einheimische Landesname zu betrachten. Andere Bezeichnungen sind mehr symbolische Ausdrücke dafür: so der Lotus- und Papyrus-Büschel für Ober- und Unter-Aegypten; die Bezeichnung Land der Sykomore: kah-ˋn-nuhi; Land der Ueberschwemmung: kah oder to nˋte mĕrĕ [16]).

Was aber den durch die Griechen zu universeller Geltung gebrachten Namen Aegyptus betrifft, so ist derselbe unsers Wissens nie genügend erklärt worden. Namentlich halten wir die Erklärung desselben als kah Ptah, Land des Ptah, für unstatthaft. Wenn es nämlich richtig wäre, was behauptet worden ist, dass in der Rosettana der Name Aegyptens kah Ptah laute, so müsste doch der Name des Gottes darin zu erkennen sein, wie er sich in derselben Inschrift dreimal im Namensring des Ptolemäus und in der Gruppe: „Haus des Ptah" Lin. 9 mit den gewöhnlichen Zeichen geschrieben findet, während die Gruppen, die kah Ptah gelesen werden wollen, weder diese Zeichen noch das Bild des Gottes enthalten. Eine dieser Gruppen vollends, die mit dem Baume, widersteht der Lesung kah Ptah aufs entschiedenste, da sie nach den ihr zuweilen beigefügten phonetischen Zeichen zwar Aegypten bedeutet, aber dasselbe als Land der Sykomore, nuhi, bezeichnet.

Der Name Aegyptus ist seinem wesentlichen Bestandtheil nach gewiss inländisch, aber den Griechen nicht unmittelbar von den Aegyptern zugekommen, sondern von den Semiten übermittelt worden. Die Form *Αἴγυπτος* ist bis an die griechische Endung buchstäblich nichts anderes als אֵיכַפְתּוֹר; die Vorschlagsylbe *αι* das hebräische אֵי, womit die Semiten die Inseln und Küstenländer des Mittelmeeres bezeichneten. Der Kern des Wortes: Kaphtor ist ächt ägyptisch und zu erklären als kah pet aur: Land welches im Flusse, oder welches des Flusses ist, eine passende Bezeichnung für das

[16]) Champollion, Grammaire Egypt. I. p. 150. 152. 195.

aus den Ablagerungen des Nil allmälig hervorgegangene Delta; denn nur für dieses, nicht für das ganze Nilthal nehmen wir den Namen Kaphtor in Anspruch, gerade wie die Jonier unter Aegypten nur das Delta verstanden [17]). Während der Nil oberhalb desselben nach der Ansicht der Griechen Asien von Libyen scheidet, so dass sein östliches Ufer zu Arabien, sein westliches zu Libyen gerechnet ward, gehörte das Delta zu keinem von beiden, sondern bildete einen eigenen Erdtheil für sich, es war eben *Αἴγυπτος*, Kaphtor, Flussland, das nur in und durch den Strom sein Bestehen hat. Das Wörtchen pet, phet, eigentlich Determinativ und Relativ: ille qui, kommt oft in ähnlichen Verbindungen, besonders in Namen vor: Osiri pet Ament, Osiris, der im Westen, im Hades ist [18]); Pet. Ammon, der dem Ammon angehört; Pete-p-re, qui Solis est und geradezu donum Solis. So ist kah pet aur wörtlich *γῆ δῶρον τοῦ ποταμοῦ*, wie das Delta bei Herodot (II, 5) wirklich heisst, das hinzu gewonnene, dem Fluss abgewonnene Land ist Geschenk des Flusses. Die Jonier hatten also ganz recht, den Namen *Αἴγυπτος* auf das Delta zu beschränken, und Herodot, der ihre Behauptung bestreitet, muss den für das Oberland einheimischen Namen Kemi nicht gekannt haben.

So hat also in der That der Fluss dem Land seinen Namen gegeben. In der Bibel heisst dasselbe bekanntlich in Dualform Mizraim, als Doppelland oder Doppelreich aufgefasst. In mazor, misor ist das ägyptische mas, mes Kind, Geburt, und aur Fluss zu erkennen. Mazor wird also Geburt oder Kind des Flusses bedeuten, was gerade das Delta ist, welches unter Mizraim und Mazor im Gegensatz von Patros vorzugsweise verstanden wird. Kaphtor und Mazor wären hiernach ursprünglich gleich bedeutende Ausdrücke.

So gewiss Kaphtor weder Kappadocien noch Kreta, sondern das Niederland Aegypten ist, so haben wir die alte Heimat der Philister hier zu suchen [19]). Ihre Könige haben wohl unter dem Namen der Hyksos einst den Thron von Memphis besessen, wie noch eine späte Erinnerung an den Hirten Philition bezeugt, der dort seine Heerden geweidet [20]). Am andern Ende des Delta trägt die Grenzfeste Pelusium ihren Namen. Unter-Aegypten, der Wohnsitz so vieler kananitischer Völkerschaften, muss überhanpt den Bewohnern von Kemi als ganz typhonisch erschienen sein, wie denn auch die freilich ausserhalb des Delta gelegene, den Israeliten angewiesene Landschaft als Gosen, *Γεσεμ*, d. i. wohl kah s'emmo, terra peregrina bezeichnet wird.

[17]) Herodot II. 15. 16. — [18]) Champollion, Dictionnaire Egypt. p. 121. No. 88. B. pag. 312. — [19]) Amos 9, 7. Jerem. 47, 4. neben 1. Mos. 10, 14. 5. Mos. 2, 23. [20]) Herodot II, 128.

Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz.

Von EDUARD OSENBRÜGGEN.

IX. Die bürgerliche Ehre, ihre Entziehung und Schmälerung.

§ 1. Tacitus sagt von den alten Germanen „nihil neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt“ und „ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt armati“ (Germ. 13. 22.). In keinem deutschen Lande ist diese germanische Sitte länger bewahrt als in den Ländern der innern Schweiz. Den alten germanischen Volksversammlungen oder genauer Landsgemeinden, welche gebildet wurden durch die freien wehrfähigen Männer der Gemeinden und des Bezirks entsprechen die Landsgemeinden der Cantone der inneren Schweiz. Die allgemeine Bewaffnung des souveränen Volks am Tage der ordentlichen [1]) Landsgemeinde oder Maienlandsgemeinde (am Sonntage vor eingehenden Maien) mit dem Seitengewehr gilt noch als unumgänglich nothwendig in Appenzell. Früher erschien der Appenzeller auch bei anderen Gelegenheiten bewaffnet, in der Kirche und bei Hochzeiten, bei Gericht und auf Märkten [2]); aber an keinem Tage war doch das Tragen des Seitengewehrs so die Ehre und die Pflicht des Landmannes, als am Tage der ordentlichen Landsgemeinde. In dieser Waffe sah er das Sinnbild seiner bürgerlichen Ehre und wie „ehr- und wehrhaft“ ein Begriff war, so auch „ehr- und wehrlos.“ Zu dem „lang ansehenlich Seitengewehr,“ welches nach einem Appenzeller Mandat von 1671 jeder an die Landsgemeinde (in Ausserrhoden) mitbringen sollte, gehörte früher auch der Mantel. Wer sich Friedbruch hatte zu Schulden kommen lassen, sollte schon während darüber gerichtet wurde, „under währendten Rath“, Degen und Mantel ablegen, nach Beschluss der Landsgemeinde „zu Ybach vor der Brugg“ 1543 (Schwyzer Landbuch S. 27) und noch 1764 und 1765 wurde in Schwyz erkannt, nach alter guter Sitte der Vorfahren solle jeder

[1]) S. die trefflichen Capitel über die Landsgemeinden bei Blumer I, 265 ff. II, 100 ff.

[2]) Rüsch, der Canton Appenzell S. 119.

Landmann mit Degen und Mantel an der Landsgemeinde erscheinen; wer dieser Vorschrift nicht nachkomme, dessen Rathschlag solle nichts gelten [3]).

Das Alter der politischen Mündigkeit war in früher Zeit schon das 14te Jahr, darauf das 16te Jahr [4]). Von diesem Zeitpunkte an bis zu der Zeit, wo das Alter die Kraft nahm, reihte sich für jeden unbescholtenen Landmann an das Recht und die Pflicht, an den Landsgemeinden die Ehrenwaffe zu tragen, die grosse Pflicht, im Dienste des Vaterlandes gegen den Feind die Waffe zu führen, natürlich, wenn nicht geistige oder körperliche Schwäche ihn daran hinderte. Zu dieser grossen Pflicht musste sich der wehrhafte Mann stets bereit halten und deshalb nicht bloss mit der Ehrenwaffe versehen sein, sondern mit Wehr und Waffen, wie sie der Krieg erforderte. Harnisch ist häufig die Bezeichnung für die Waffenrüstung oder genauer die schützende Metallrüstung des Körpers [5]); auf ihn beziehen sich manche Rechtsbestimmungen. Wir finden, dass er oft auf die Güter und Grundstücke gelegt und unzertrennlich mit diesen verbunden war, daher er auch wohl mittelst einer Fiction zum liegenden Gut gerechnet wurde. So in Zug und im Entlibuch [6]) und nach dem Luzerner Stadtrecht Art. 18, in der Offnung von Dürnten Art. 33. Der Harnisch durfte entweder gar nicht, oder nur im äussersten Nothfall veräussert und verpfändet werden. Uri Landb. 180: „Wir sind übereinkommen, dass niemand sein Harness und Gewehr zu seinem Leib gehörende in Pfandsweiss hinweggeben soll". Stadtrecht von Luzern 81: „Wir sezen ouch, das nieman dem andern uff harnisch gelt lihen noch daruff ze kouffen geben sol, und wer das übersicht, der old die sond an gnad ein pfund zebuss gen und söllent dennocht an den pfanden, dem harnesch, nit habent sin, sunder soll denen, so der harnisch gewesen ist, an entgeltniss wider werden". Landbuch von Schwyz S. 70: „Wier haben ouch gesetzt, dass nieman sinen

---

[3]) Blumer II, 102.

[4]) Blumer I, 269. II, 100. Renaud, Zug S. 59. In Appenzell ging man weiter und verlangte das 18te Jahr zum Eintritt in die Landsgemeinde s. Rüsch, der Canton Appenzell S. 128. 135.

[5]) „Daz isengewant von den vuozen unz ans houbtes dach" Weigand Synon. No. 899. — Da Harnisch ein Collectiv ist, so geben die Rechtsquellen bisweilen Auskunft, aber keine gleichmässige, darüber, was zum Harnisch zu rechnen sei s. ein Basler Strafgesetz von 1339 (Rechtsquellen I, 16).

[6]) Blumer I, 372. Segesser II, 452. 476.

harnisch nit sol verkouffen, verwechslen noch verschenken in kein wysse etc. — Es sol ouch nieman sinen harnisch — nit versetzen noch nieman zu pfandt geben, darzu soll ouch nieman dem andern uff sinen Harnisch nützit lichen; wo aber das harüber ye mee beschech, so söllte es doch (nit) krafft haben und söllt ouch nieman daran habent sin". Eine Basler Gerichtsordnung von 1534 § 36 sagt kurz: „Und sol aber gewer und harnascht zu keinem pfant gnomen noch geben werden." Gerichtssatzung von Bern 1614 III, 27, 7: „Wehr nnd Harnisch söllend in keinem weg vergandtet werden, es sye dann, das dero einiche durch Wittwen und Weysen, die ihr Gelten zu bezalen sonst keine mittel hättend, Pfandtswyss hingegeben und demnach uff die Gandt gebracht wurdend." Mehr räumt das Zuger Stadt- und Amtbuch 1432 Art. 8 ein: „Man sol ouch kein Hus noch Harnisch zu Pfand geben, die wil man andre Pfänder findet; es were denn daz Einer dem Schuldner der Harnisch oder Hussen selber gern zu Pfand wöllty gebe, so mag man es denn wol nemen." Nach dem Landbuch von Nidwalden Art. 41 soll Gürtelgewand und Wehr (sin wery) nicht gepfändet werden.

Die Söhne erbten des Vaters Schwert und Harnisch [7]) und zwar galt dann der Harnisch als liegend Gut nach dem Luzerner Stadtrecht Art. 18, wogegen er zur Fahrhabe gerechnet wurde, wenn keine Söhne vorhanden waren, die ihn tragen konnten. Segesser sieht in dem Vorrechte der Söhne an des Vaters Wehr und Waffen und in dem Vorzuge der Vatermagen in der Erbfolgeordnung Ueberreste des altgermanischen Prinzips, dass zur Erbfähigkeit die Wehrhaftigkeit erforderlich sei.

An manchen Stellen ist angegeben, welche Waffen ein wehrhafter oder „reisbarer" Mann haben solle und von Zeit zu Zeit wurde eine Musterung oder Waffenschau gehalten, bei welcher die nicht gehörig Ausgerüsteten gebüsst wurden [8]). Nach dem Landbuche von Davos wird nur verlangt, dass jeder Landmann, der 14 Jahre (später 16 Jahre) und darüber sei, ein Seitengewehr und Uebergewehr habe, und dass ein Bärenspiess oder Jägerspiess nicht für ein Uebergewehr passiren solle; anderswo finden wir aber, dass je nach dem

[7]) Herrschaftsrecht von Büron in der Ztschr. für schweiz. Recht V, 1. S. 111. Rothenburger Amtsrecht bei Segesser II, 529 Anm. — Waldstattbuch von Einsiedeln 1572 § 108: „Es soll auch kein frow nit Recht haben von Ir Eelichem man keinen harnascht noch gweer zu erben." —

[8]) Landbuch von Schwyz S. 69 ff; von Davos S. 18. 114; Klosters S. 63.

Vermögen ein verschiedener Waffenapparat verlangt wurde [9]) und es zeigt sich da eine merkwürdige Analogie zu der auf dem Census ruhenden Verschiedenheit der Bewaffnung der römischen Bürger nach den 5 Classen der Servianischen Verfassung [10]). Nach einem Rodel der Appenzeller Gemeinde Urnäschen vom Jahre 1603 war die gesammte reisige Mannschaft in 8 Classen eingetheilt [11]):

Classe 1 hatte: Panzer, Schlachtschwert und Muskete.
- 2 - Panzer, Schlachtschwert und Hakenbüchse.
- 3 - Panzer und Schlachtschwert.
- 4 - Harnisch und Muskete oder Hakenbüchse.
- 5 - Harnisch (mit Spiess?)
- 6 - eine Muskete.
- 7 - eine Hakenbüchse.
- 8 - einen Spiess.

Das Landbuch von Nidwalden vom Jahre 1623 verpflichtet alle „so zur Paner und Vendlinen (Fähnlein) ussgenommen sind" an Sonn- und Feiertagen zur Auszeichnung das Seitengewehr zu tragen [12]), so dass der Pflicht im Kriege eine Pflicht im Frieden entsprach; beide Pflichten waren aber zugleich ein Recht und eine Ehre.

Bei der angegebenen engsten Verbindung von Ehr und Wehr ist denn auch der volle Ausdruck für Entziehung der bürgerlichen Ehre: „von Ehr und Gewehr setzen" oder „entsetzen" (Glarus 24. 149.) und daher kehren so oft Wendungen wieder, wie „der soll ehrlos sein und auch wehrlos" (Uri 11. Nidwalden 180. Schwyz. Landb. S. 99. Appenzell A. Rh. 133. 152). Nicht selten ist gesagt, dass ein solcher nur ein abgebrochenes Messer [13]), aber nicht die Ehrenwaffe, den Degen, tragen dürfe. Zuger Stadt- und Amtbuch 1566 Art. 113: „kein ander Gweer noch Waafen tragen, dann ein abbrochen Bymesser." Zürcher Satzung wider das Reislaufen 1542 (Schauberg's Ztschr. I, 397): „Darzuo by hoher unser straaf, weder heimlich noch offenlich, kein taegen noch gweer mer dann allein ein abbrochen messer tragen." An einer späteren Stelle dieser Verordnung (S. 400) heisst es: „zuo einem ebenbild irer eer-

---

[9]) Blumer I, 372. II, 273.
[10]) Huschke, die Verfassung des Königs Servius Tullius S. 425.
[11]) Blumer II, 274.
[12]) Blumer II, 276.
[13]) vgl. J. von Arx, St. Gallen II, 169. Grimm R. A. 288.

losse kein gweer noch waffen nienen tragen lassen“ [14]. Noch weiter geht das Landbuch von Appenzell A. Rh. 147, welches bestimmt, dass derjenige, welcher mit gewehrter Hand den Frieden gebrochen, nach abgebüsster Gefängnissstrafe „keinerlei Wehr und Waffen, spitziges noch abgebrochenes, nicht tragen soll, ausgenommen ein Waffen an die Arbeit und darab, was ihme von Nöthen ist zu gebrauchen, und nicht weiter“ und aller seiner Ehren entsetzt sein soll.

§ 2. Wie das Seitengewehr das äussere Zeichen der bürgerlichen Ehre des Landmannes ist, so liegt der innerste Kern seiner Ehre darin, dass sein Wort Geltung hat und dass er, als ein Biedermann, sein beschwornes Wort als das Höchste einsetzen kann [15]). Ehre und Eid stehen daher so oft in den Rechtsquellen, als Synonyma bei einander. Eine immer wiederkehrende Formel ist dass Zeugen sein sollen solche „denen Eides und Ehren zu glauben (trauen) ist.“ Stadtrecht von Luzern 88: „das sol und mag er tun mit zweyen geloubsamen mannen, denen eides und eren zu getruwen sy“ 89: „mit zwen Bidermannen, den eides und eren zu getruwen ist.“ 108. Amtsrecht von Willisau S. 95. 98. Landbuch von Schwyz S. 74: „mit zweyen biderben unversprochnen mannen, dien Eydtz und Eeren zu glouben ist“ S. 80. 81. 130. Ferner: „Eid und Ehre übersehen.“ Wer einen Friedbruch nicht der Obrigkeit angezeigt hat, der soll gleich dem Thäter und Friedbrüchigen gestraft werden „von deswägen, das er syn Eid und Ehr übersehen und nütt geleidet hat.“ Zuger Stadt- und Amtbuch 1566 Art. 126. Landb. von Schwyz S. 91. Glarus 86. Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer S. 72: „und ob es Sach were, dass sich einer umb den Frieden weiter mahnen liess, dann zum vierten Mal, und sich das mit Wahrheit erfunde, der oder dieselbigen sollend angeschrieben werden, als die Ehr und Eid übersehen und nit gehalten hetten.“ An diesen Stellen ist Bezug genommen auf den allgemeinen Eid, den jeder Landmann

---

[14]) Dreyer führt in seinem „Versuch eines Versuchs zur Kenntniss der Gesetzbücher Helvetiens“ (Beiträge zur Literatur und Gesch. des deutschen Rechts S. 12 Anm. 9) als Bestimmung eines Zürcherischen Rathserkenntnisses auf, dass ein Bancoruttmacher kein ander Gewehr trage, als ein abgebrochenes Brot- oder Beimesser und aller ehrlichen Sachen stille stehen solle. In der von ihm benutzten Sammlung findet sich aber eine solche Bestimmung nicht; auch ist sie mir nirgends bei der Lectüre der altzürcherischen Rechtsquellen aufgestossen.

[15]) Ueber das Correspondiren des Rechts Waffen zu tragen mit der Eidesfähigkeit in älterer Zeit s. Siegel, Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens I, 176.

in der Landsgemeinde zu schwören hatte [16]): „des Landes Nutz und Ehre zu fördern und Schaden zu warnen und zu wenden mit guten Treuen“ (Nidw. 81).

Wie nun mit der Entziehung der Ehre der Eid verloren geht und dieses als die gewichtigste Folge anzusehen ist, tritt vor Allem aus dem Landbuch von Glarus Art. 149 hervor: „Ob aber eyner, den min Herren von Eer und Gweer gesetzt hettend, dem andern (der ein Bidermann were, und man ihn ouch dafür hielt) zuredte, er ware als gut als er, oder besser, und was er ihm ufzuge, das ein Biderman nit erlyden möcht, so sölltindt desselben eerlosen Mans reden keynem Biderman nüt an synem Eeren schaden, sondern sich gegen ihm (diewyl ihm kein Eydt uffzeleggen noch zeverthruwen) verantwurt haben, und söllend min Herren ein Amman und gantzer Rath, oder die Nün, denselben eerlosen man gewalt han, umb syne zureden zestraffen nach synem verdienen, wie sy recht und billig bedunkt.“ Damit zugleich zeigt diese Stelle den natürlichen Ausdruck der Ehrlosigkeit, dass ein Ehrloser nicht injuriiren, wie er andrerseits auch nicht injuriirt werden kann, Nidwalden 130: „Und was eim Jeden der somlichen Fräffen — beginge, zu sinen Eren geredt wurde, dar für soll man ihm thein antwurt schuldig sin, dem der semlichs gethan hät. Dann er soll da fürhin zu keinen Eeren me nutz noch gut sin.“

Aber nicht bloss der Eid ist dem Ehrlosen genommen, sondern sein Wort überhaupt hat keine rechtliche Bedeutung, seine Stimme keine Geltung im öffentlichen Leben. Landb. von Schwyz S. 23: „die also Frid gebrochen hand, söllen von allen Iren Eeren gestossen sin, und söllent darnach enkeinem mentschen in unserm Landt und vor unsern gerichten mit siner handt noch mit sinem mundt weder nutz noch schaden bringen“ S. 64. Diese letzten Worte enthalten eine, mit geringer Variation überall wiederkehrende Formel, welche zwar zunächst die Entziehung des Eides und des Zeugnisses umfasst, aber doch darüber hinaus greift. Zuger Stadt- und Amtbuch 1432 Art. 20: „Weri daz einer entrunni usser unsren Gerichten, so sol er doch ein erloser friedbrechiger Man sin, und sin Stim niemer me nütt sin und unnütz sin“; von 1566 Art. 113: „ein meineidiger eerloser Mann syn und syn Wort und Red niemand guet noch schad sin.“ Glarus 12. 25. 27. 38. Luzerner

[16]) Blumer II, 98.

Stadtrecht 82. Herrschaftsrecht von Büron S. 114. Basler Gerichtsordnung von 1557 Art. 125: „Und welliche meineidig oder verschwiegen haben, — und gestraft werden, die sollen ewenklich verworfen und unnütz personen heissen und sin, und von allen eren und würdigkeiten verschalten, niemer in Rat, noch an gricht, noch ouch an der zünften Aembter erkosen noch ouch genomen werden, und sollen ouch ire gezügknussen in allen sachen unnütz und ontoglich sin.“

In den Landsgemeinden durfte ein Ehrloser nicht erscheinen, denn wie ihm die Ehrenwaffe fehlte, so umfassten diese Versammlungen des souveränen Volks nur die politisch mündigen Männer, die im Vollgenuss der bürgerlichen Ehre waren [17]).

Wer seiner Ehre entsetzt war, hatte damit die Fähigkeit zur Bekleidung von staatlichen und bürgerlichen Aemtern (Ehrenämtern) verloren. Ausser der angeführten Stelle der Basler Gerichtsordnung von 1557 bekunden diese natürliche Folge der Ehrenentziehung manche Zeugnisse [18]).

Ausdruck und Begriff des Entsetzens von Ehr und Gewehr haben sich als rechtsgiltig bis zur Gegenwart in der deutschen Schweiz erhalten, und auch in den Cantonen, welche nach deutschen Mustern gearbeitete Strafgesetzbücher, in denen der Ausdruck vermieden ist, besitzen, ist der durch Jahrhunderte überlieferte Begriff vollkommen klar und verständlich geblieben. Ob die meisten der neuen Strafgesetzbücher wohl gethan haben und einen zureichenden Grund hatten, den Ausdruck zu vermeiden, möchte ich bezweifeln, vielmehr scheint mir der Verfasser des Str. G. B. für Graubünden mit einem richtigen historischen Sinne die alte und fortlebende Anschauung auch in der Form der Satzung über Ehrenstrafen erhalten zu haben. Diese Satzung lautet (§ 14): „Als Ehrenstrafen sind gesetzlich aufgestellt: a) Verlust der bürgerlichen Ehren. Diese Strafe besteht in der Entsetzung von Ehr und Gewehr, d. h. in der Verwirkung des Rechts zu stimmen und zu mehren, öffentliche Aemter zu bekleiden und für das Vaterland die Waffen zu tragen, sowie in der Unfähigkeit gerichtliches Zeugniss abzulegen. b) Einfacher zeitlicher oder lebenslänglicher Ausschluss von der Bekleidung öffentlicher Aemter, mit oder ohne gleichzeitigen Verlust des Rechts zu stimmen und zu mehren.“

[17]) vgl. Blumer II, 100.

[18]) Landbuch von Obwalden bei Blumer II, 101. Segesser II, 157 Anm. 2. 160 Anm. 1. 629. Renaud S. 58. — (Schnell) Rechtsquellen von Basel I S. 92. 135. 345.

§ 3. Eine Beschränkung der freien Bewegung und des persönlichen Verkehrs, die, genau genommen dem Gebiete der Friedlosigkeit angehört und als eine partielle Friedloslegung anzusehen ist, wird so gewöhnlich mit dem Entsetzen von Ehr und Gewehr in Verbindung gebracht, dass sie als ein Stück des Inhalts der Ehrlosigkeit erscheint: das Verbot des Besuchs von Wirthshäusern und überhaupt der Orte, an denen unbescholtene Männer sich versammeln. Zürcher Verordnung wider das Reislaufen 1542 (Schauberg's Ztschr. I, 397): „Welcher zum drittenmal hinweg loufft, dem sol sin haab und guot genommen, und wo er beträtten werden mag, hiehaer in Wellenberg gefuert, und er zuo keinen eeren, weder zuo gericht, recht, kundschaft zesagen, noch keinerley andren eerlichen sachen noch hendlen gebrucht, sonder aller eeren entsetzt, und fur ein lychten, verzelten, meineyden, eerlosen man (desse zunge und red niemant nützit nützen noch schaden mag) erkent, geachtet und gehalten. Ouch in keiner zunft, gesellschaft, türten [19]), gemeinde, noch einiger anderen eerlichen versamlung (one allein zuo kilchen) geduldet noch gelitten werden. Darzuo by hoher unser straaff, weder heimlich noch offenlich, kein taegen noch gweer mer dann allein ein abbrochen maesser tragen.“ Es ist selten so vollständig an einer Stelle der Inhalt der Ehrlosigkeit angegeben als hier und an einer folgenden Stelle derselben Verordnung (S. 399) und in einer Appenzeller Urphede vom Jahr 1521 [20]). Zuger Stadt- und Amtsbuch von 1566 Art. 113: „er sol auch ein halb Jar usserhalb synem Hus kein Wyn thrinken; doch darin bescheidenlich zu thrinken ist im nachglassen.“ Wo an anderen Stellen das Trinken von Wein und Most überhaupt, auch in der eignen Wohnung, untersagt wird, ist es als Anordnung einer Cur der Trunksucht anzusehen. Wie streng ehedem die sittenpolizeiliche Ueberwachung in dieser Hinsicht war [21]), zeigt ein Artikel im Zuger Stadt- und Amtsbuch 1566 Art. 133: „Thrunk auch einer, das er überlüff, der sol auch ein Tag und Nacht in Thurn und 5 Pfd. zu Buss gen, wie dann das vor allen Gmeinden ist abgeredt und beschlossen worden; und sol ein Jeder, der sölichs sieht, hört oder weisst, den

[19]) Ürte = Zeche, Zecherei, Wirthschaft s. Stalder's Idiotikon II, 425. Schmeller's bayerisches Wörterbuch I, 114.

[20]) Zellweger's Urk. No. 721. s. unten § 5.

[21]) vgl. Landbuch von Davos S. 43. Siegwart-Müller, das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz etc. S. 52.

andern harumb leiden einem Amman oder synem Statthalter by sinem geschwornen Eid, und welcher nit leiden und das kundlich wurd, soll mit glycher Straff gestraft werden als der Thäter selbs."

Das Wirthshaus- und Weinverbot, als partielle Friedloslegung und als Massregel gegen Unmässigkeit und Liederlichkeit, in welchem letzteren Falle es die allgemeine Stimme doch auch für ehrenrührig erklärt, hat sich von alter Zeit her bis zur Gegenwart als ein eigenthümliches Institut in der Schweiz erhalten.

Im Jahre 1535 wurde von den Gemeindebürgern der Stadt Aarau auf dem Rathhause ein Landtag bei offenen Thüren gehalten und erkannt, dass drei Bürger wegen Friedbruch nach Laut des Stadtbuchs „vellich umb ir Lib, Leben und Gut" mit dem Schwerte zu richten seien, weil sie einander über den Frieden blutruns geschlagen. Diese baten aber um Gnade und hatten auch eine grosse Fürbitte von den Schülern, von edlen Frauen und Männern und vielen Leuten aus der Gemeinde, daher wurde ihnen das Leben geschenkt nnd ihnen eine Busse von 50 Pfund auferlegt, zudem sollten sie „ihrer Waffen in der Stadt müssigen und zu keinem Schlaftrunk gehen." Auf eine nochmalige Fürbitte angesehener Männer der Umgegend wurde den drei Verurtheilten neue Gnade bewiesen, „meine Herren die Burger" liessen ihnen die Waffen wieder zukommen, schenkten ihnen an den 50 Pfund 30, „aber den Schlaftrunk sollten sie meiden bis auf scheinbare Besserung." Im Jahr 1606 kam einer, der sich im Rathhause vor der ganzen Gemeinde unanständig betragen hatte einen Tag und eine Nacht in die Gefangenschaft, mit der Drohung, er solle sich in Zukunft hüten, sonst würden ihm alle ehrlichen Gesellschaften und Wirthshäuser verboten. — 1608 wurden einem Bürger „von sines liederlichen und arbeitsäligen versoffenen Lebens wegen abermalen alle Gesellschaften, als miner Herren Rathhus, Schüzenhus, Wyn und Wirthshüser verboten." — Am 29. Juli 1618 wurde der Metzger Gabriel Iberg, weil er gegen das Verbot die Wirthshäuser besucht und einem Müller Böses gewünscht hatte, folgender Massen gestraft: er solle im Hirschengraben vom St. Lorenzenthor bis zum Stadtbach beim obern Thore alle Nesseln ausreuten und in den Sumpf tragen, im Falle er dieses nicht thue, solle ihm der eiserne Ganskragen angeschmiedet werden [22]).

Welches Gewicht man dem Verbote beilegte, zeigt die Bestim-

---

[22]) Oelhafen, Chronik der Stadt Aarau S. 51. 86. 88. 95.

mung im Glarner Landbuch Art. 215, dass, wenn einer um Nachlass des Verbots bäte, ein Landammann und ganzer Rath darin nach Gestalt der Sachen handeln sollen, da sie am allerbesten wissen, warum sie ihm den Wein verboten haben.

Das im Jahr 1828 revidirte Landbuch von Appenzell A. Rh. Art. 38: „Welcher um sein Ehr und Gewehr gestraft wird" charakterisirt das fortwährend in Uebung gebliebene [23]) Weinverbot und dessen Verbindung mit der Entziehung der Ehre in dieser Weise: „Es ist auch von Klein- und Grossen Räthen erkennt worden, dass wann man einen um seiner Misshandlung und ungebührlichen Sachen willen von Ehr und Gwehr entsetzt oder den Wein zu trinken verbietet, und ihnen darzu eine Gelt Straf auferlegt, so soll er weder um Ehr noch Gewehr, noch um den Wein zu trinken bitten noch werben mögen, er habe dann zuvor die Gelt Buss ausgericht und bezahlt. Es soll auch kein Land-Ammann Gewalt haben, ihne für Rath zu lassen, bis er die Gelt Buss abgefertiget hat. Zudem soll auch kein Wirth, auch sonst Niemand überal keinem weder Wein noch Most zu trinken geben, dem er von einem Grossen Rath verboten worden, bei der Buss 3 Pfd. Den., und sollen fürohin alle die Jenige, so um ihres übel Verhaltens willen Ehr und Wehr entsetzt, auch die, denen der Wein und Most verboten worden, offentlich ab der Canzel verlesen werden."

Das Trinkverbot, häufig mit Gemeindeeingrenzung verbunden, ist gegenwärtig wohl am meisten noch in Unterwalden gebräuchlich [24]). Eine übliche Formel lautet: „Dem N. N. ist der Besuch der Wirthshäuser und alles was räuschig macht, zu trinken und jedermann ihm dergleichen geistige Getränke zu verabreichen verboten" mit dem Zusatze: „Ist auszuschreiben und auf die öffentlichen Trinkzeddel zu schreiben." Solche Trinkzeddel sind in den Wirthshäusern angeschlagen. Wie dem Verbot Nachdruck gegeben wird, zeigt folgende Bekanntmachung: „Dem Ignaz Vonaa, Julinazi, in Sarnen ist durch Strafsentenz — der Genuss geistiger Getränke bei einer Leibstrafe neuerdings verboten. Diejenigen Wirthe, welche ihm solche Getränke verabreichen, verfallen in eine Geldbusse von 20 Fr. und wer ihm selbe in Wirthshäusern holt, wird mit 5 Fr. gebüsst. Ferner wurde Ignaz V. auf 4 Jahre im Activbürgerrecht eingestellt."

---

[23]) Blumer, I, 409. II, 137. Rüsch, Appenzell S. 164.

[24]) Amtsblatt von Obwalden 1854 No. 1. 8. 22. 1855 No. 2.

Auch mehrere der neuen schweizerischen Strafgesetzbücher führen
s Verbot des Besuchs von Wirths- und Schenkhäusern, in Verbin-
ng mit der Eingrenzung, auf[25]). St. Gallen (1857) Art. 19: „Durch
s Verbot der Wirths- und Schenkhäuser ist dem Verurtheilten je-
r Besuch eines Wirths- oder Schenkhauses in seiner Wohngemeinde
d in jeder an dieselbe angrenzenden Gemeinde untersagt. Es ist
f die Dauer von 1 — 4 Jahren auszusprechen. Das Verbot wird
den amtlichen Bekanntmachungen aufgenommen." Das Luzerner
lizeistrafgesetzbuch § 7 beschreibt die herkömmliche Art der Publi-
ion so: „Sein Name soll in allen Wirths- und Schenkhäusern des
richtsbezirks mit Bezeichnung des Vergehens und unter Angabe auf
s lange er eingegrenzt und für welche Zeit ihm der Besuch der
irths- und Schenkhäuser untersagt worden ist, auf eine schwarze
fel eingeschrieben werden, die in der gewöhnlichen Wirthsstube zu
dermanns Einsicht aufgehangen bleiben soll." Bei der Neigung der
hweizer, nach des Tages Mühen als Stammgäste ihren Platz in ei-
m Wirthshause einzunehmen und den Abendtrunk zu geniessen, ist
ese Strafe recht hart, allein in den grösseren Cantonen und in den
ädten wird die Ausführung illusorisch; dagegen in einem Ländchen,
ie Obwalden, wo jeder den Andern kennt, steht es damit anders.
ür falsche Spieler und zanksüchtige Leute liesse sich diese Ehren-
afe als sehr zweckmässig empfehlen.

§ 4. In sehr verschiedener Weise konnte die bürgerliche Ehre
rwirkt werden:

1) Im Begriff der unehrlichen Sachen liegt es, dass mit der Be-
afung wegen solcher Sachen die Ehre verloren ging[26]). Es ist nicht
ehr die alte Anschauung, wenn im Jahre 1831 in der Revisions-
ommission von Appenzell-Ausserrhoden der Ausdruck „ehr- und wehr-
s" dahin erläutert wurde: ehr- und wehrlos sei derjenige, welcher
ater Scharfrichters Hand gewesen, d. h. eine kriminale Strafe erlitten
abe[27]). Diese Erklärung ist für die alte Zeit, als die Ehr- und
Vehrhaftigkeit noch ihre volle Bedeutung hatte, viel zu beschränkt. —
lass in Luzern im Jahre 1432 einer, der zu leichtes Gewicht ge-
ebraucht hatte, mit einer Geldbusse gestraft wurde, „doch seinen

---

[25]) Zürich §. 26. 30. Aargau 1857 § 10.

[26]) Segesser II, 435. 630.

[27]) Appenz. Monatsbl. Jahrg. 1831 S. 85. Blumer II, 102. Rüsch
Appenzell S. 128.

Ehren ohne Schaden [28]), wäre eine Abnormität, wenn man nicht annehmen dürfte, dass in diesem Falle dem Schuldigen ein „offen Falsch" nicht nachgewiesen werden konnte, sondern nur, dass er „dazu nicht gelugt hatte", dass also der dolus fehlte. Anders verhält es sich, wenn in einer altzürcherischen Verordnung [29]) gesagt ist „doch das sie damit ir Ehren nit entsetzt sin söllen", nemlich Bürgermeister, Räthe, Zunftmeister und Grossenrathsglieder, die „offenlich zu der Unee sitzen"; diese sollen vom Amte entfernt werden, ihr Fehl gehört aber nicht zu den unehrlichen Sachen.

2) Wer den Handfrieden mit gewaffneter Hand bricht, indem er „über den Andern oder gegen dem Andern, dem er Frid geben hat, Messer oder schwert oder thein ander waffen oder thein ander ding, welicherlei das ist, frävenlich zucket, oder mit steinen oder mit ütte anders einen oder gegen einem frävenlich wirft, stosst, schlat oder schüsst, oder einen oder gegen einem schlat oder sticht, oder wie oder welichen weg er einen frävenlichen angryfft, nach dem, so er ym fryd geben hatt" — der soll von allen Ehren gestossen sein und dazu eine hohe Busse zahlen und sein Landrecht verlieren, nach dem Schwyzer Friedbriefe von 1424 (Landbuch S. 23). Aber nicht schon jeder Bruch des gelobten Friedens hatte diese schwere Folge, sondern es musste ein wirklicher Angriff, wie ihn der Friedbrief beschreibt, vorliegen. Ein Beschluss der Landsgemeinde von Glarus 1546 (Landbuch Art. 24) sondert ausdrücklich die beiden Fälle, wo jemand nur an das Messer oder Gewehr greift, was zwar schon Friedbruch ist, und wo er die Waffe zuckt. Nur in dem letzteren Falle soll der Schuldige von Ehr und Gewehr entsetzt werden, aber nach den Worten des Gesetzes muss man annehmen, dass der Ablauf von mehr als 100 Jahren die alte Strenge, wie sie der Friedbrief von Schwyz hat, bedeutend gemildert hatte, und dass die Entziehung der Ehre nur eine kurzdauernde war, denn es heisst: „Welcher dann über einen zuckt, mit dem er in frid stat, der hat auch frid prochen, darumb sol er von Eer und Gwer entsetzt, und dry tag und dry nächt in keibenthuren gleitt werden, darzu den Landlüten zu rechter buss verfallen sin und geben 100 Pfund, damit soll er auch solchen friedpruch versünen und büssen."

Strenge Bestimmungen über solchen Friedbruch und Androhung

---

[28]) Segesser II, 630. 647.

[29]) Ztschr. für schweiz. Recht IV, 1, 60.

der Ehrentziehung haben auch das Landbuch von Uri 10. 11. 250; das Zuger Stadt- und Amtbuch 1432 Art. 71. 1566 Art. 113. 122.

Auch wer einer zweimaligen Aufforderung Frieden zu geben nicht Folge leistete, sondern sich zum dritten Mal Frieden bieten liess, kam um seine Ehre [30]) s. aber Glarus Landb. Art. 12.

3) Wer in dem vorgenannten Falle den Handfrieden brach, der brach sein gelobtes Wort und wir haben da wieder die engste Beziehung von Eid und Manneswort zur Ehre. Ein solcher wird daher auch häufig als meineidig bezeichnet (Zug 1432 Art. 71. 1566 Art. 113. Uri 10). Aber schon, wer seinem allgemeinen Eide, den er als Landmann gegeben (s. oben S. 326), zuwiderhandelte, konnte so genannt werden und verwirkte in gewichtigen Fällen seine Ehre. Zug 1566 Art. 126: „Wer auch das ettwar by sölichen Friedbrüchen wäre und das nit leidete in den nechsten acht oder vierzechen Tagen ungevarlichen einem Aman oder sinem Statthalter, derselbig, so nit leiden und das kundtlich wurd, der sol mit glycher Straff gstrafft werden als der Thäter und Fridbrüchig selbs, von desswägen, das er syn Eid und Eer übersechen und nüt gleidet hatt.“ Wir stossen überall auf den in den altdeutschen Rechtsquellen sehr verbreiteten Sprachgebrauch, nach welchem Eidesbruch und Meineid nicht gesondert werden, sondern der Eidesbrüchige, derjenige welcher seinen Eid übersehen hat, meineidig genannt ist (s. auch Glarus 12). Das oft dafür gesetzte oder hinzugesetzte Synonymon ist „treulos“ (perfidus), denn wer seinen Eid übersieht, bricht die Treue (Uri 10. 35. 37. Schwyz Landb. S. 80). Es wird zwar auch vom Eide unterschieden „seine Treu geben an eines geschwornen Eides Statt“, aber die Wirkung eines solchen an Eidesstatt gegebenen Versprechens und die Folge eines Bruchs desselben sind vom Eide und Eidesbruch nicht wesentlich verschieden [31]) (Luzern. Stadtrecht Art. 82). — Den Verlust der Ehre als Straffolge der Verurtheilung wegen Meineids, in engerer criminalrechtlicher Auffassung dieses Begriffs, finden wir oft ausgesprochen [32]).

4) Wer Jahr und Tag bösen Leumden auf sich sitzen lässt, der „hat sich selbst bezeuget“ und ist ehrlos. Herrschaftsrecht von Büron S. 114: „Item wer Jar und tag in einem bösen Lümden ist

---

[30]) Kothing, Schwyzerische Rechtsquellen S. 55. § 5. S. 165. § 13. Schwyzer Landb. S. 271.

[31]) Segesser II, 501. 661.

[32]) Segesser II, 621. 660. (Schnell) Rechtsquellen von Basel I, S. 91. 135. 345.

unversprochen und der im gat an Er und an leben unversprochen, der het sich selben bezüget und mag man ab im richten nach sinen bösen lümden und in ab rat und ab gericht setzen und im da fürhin nüt glouben und sol ouch nieman schad noch gut sin an dheinem rechten, es wer denn dz in ein Richter older ein gericht older sust ehhaftige not sumte, daz er sich nüt könnt older möchte versprechen, dann solls im nüt schaden; er muss aber das fürbringen.“ Der böse Leumund ist ein schwarzer Schatten, der denjenigen, welcher bisher für einen Biedermann gegolten hatte, in einem zweifelhaften Lichte erscheinen liess und schon der einzelne Vorwurf einer ehrenrührigen Sache war ein Flecken, von dem er sich reinigen musste; er durfte sich nicht damit trösten, dass ja das Gerede und der Vorwurf nicht bewiesen sei, sondern er musste dagegen auftreten. Eine schöne Anwendung von dieser Anschauung hat Wächter[33]) gemacht zur Erklärung des Grundsatzes im altgermanischen Strafprocesse, dass es Sache des Angeklagten war, seine Unschuld zu beweisen und dabei auf einen verwandten Zug im öffentlichen Leben der Urschweiz hingewiesen, indem er sagt: „War es ja noch bis in unsre Zeit Rechtsgrundsatz im Canton Schwyz, dass ein gescholtener Mann auf der Landsgemeinde die Rednerbühne nicht betreten durfte, bis er sich von dem ihm gemachten Vorwurfe gereinigt habe, und machten noch im Jahre 1837 auf der Landsgemeinde die Häupter der beiden Volksparteien von diesem Grundsatze Gebrauch, indem sie sich gegenseitig schimpften, um den Gegner von der gefürchteten Rednerbühne auszuschliessen!“ Dieser Fall steht nicht vereinzelt da[34]).

So wie nun derjenige, welcher bösen Leumund Jahr und Tag auf sich sitzen liess, sich selbst bezeugte und seiner bürgerlichen Ehre verlustig ging, so galt auf der andern Seite der Satz, dass wenn jemand gegen einen Andern gerichtlich auftrat, um ihn seiner Ehren zu entsetzen, es mit dem Beweise streng genommen wurde. Amtsrecht von Willisau (1489) S. 98: „Wenn einer zwen zügen hat, denen Er und eyd zu truwen ist, und die im reden, darf er mit sinem Eid zu ihnen stan, ist es im rechten genugsam. — Welicher einen siner eren entsezen wil, der sol das thun mit siben unversprochnen Mannen.“ Uri Art. 67: „Welcher einen von Ehren stossen wolte,

---

[33]) C. G. von Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte (1845) S. 63. vgl. Siegel a. a. O. S. 170.

[34]) Segesser II, 564 Anm. 1.

muss beschehen mit fünf unpartheiischen Männern oder mehr, n Ehr und Eid zu glauben seye und die auch einmündig seyen.“ walden 164. Stadtrecht von Luzern 89.

5) Da niemand ohne sich der genannten Gefahr auszusetzen einen rührigen Vorwurf auf sich sitzen lassen durfte, so musste oft der eintreten, dass derjenige, dem „zugeredet war, das ihm sein Ehr Glimpf berührte“, den Andern aufforderte, seine Zurede vor Gewahr zu machen und auch eine Mitwirkung des Gerichts herhrte, indem dieses durch Urtheil dem Andern aufgab „seine ge- e Red auf jenen zu bringen.“ Der verwandte Fall war, wo der- e, welcher einem Andern Ehrenrühriges vorgeworfen hatte, von aus die aussergerichtliche Zurede zu einer gerichtlichen Anklage ıte. Von beiden Fällen geht aus eine Schwyzer Verordnung vom s 1519 (Landbuch S. 63), in der es heisst: „Bescheche aber, reman, nach dem er mit urtell gefragt wirt oder sunst sich under- le sin gethanne Red uff yenen zu bringen, und das nit vermag, das er die Red muss ab im thun, wie Recht ist; alldann so der angeklagt, yetz vellig worden, ouch zu Buss geben 9 Pfund nd soll yetz der vellig in dien schulden, wie ers von yenem t hat, und ouch dafürhin Niemantz mer mit siner zungen weder noch schad sin an theinem Rechten.“ Die Rechtsfolgen für den llig Gewordenen sind nach dieser, allerdings nicht sehr klaren rdnung, ausser dem Widerruf die Busse und die bekannte Talion nicht durchgeführter Anklage und zuletzt das Eintreten dessen, den innersten Kern der Ehrlosigkeit ausmacht [35]). Die Talion n einer gewöhnlichen Weise [36]) ausgedrückt mit den Worten „in schulden, (nemlich: sin oder stan), wie ers von yenem gerett hat.“ st daher nicht ganz richtig, wenn Blumer [37]) mit Beziehung auf Schwyzer Verordnung von 1519 (nicht 1516) sagt, die Strafe der eigkeit sei wohl nur eine Milderung des alten strengeren Rechts esen, nach welchem derjenige, der einen Andern ohne Grund eines rechens beschuldigte, die auf dieses gesetzte Strafe selbst zu lei-

---

[35]) vgl. die Anführung aus dem Landb. von Gaster Art. 42. bei Blumer I, Anm. 16.

[36]) Landbuch von Schwyz S. 75. 80., s. auch Malefiz-Ordnung von Zug 14; Luzerner Rathsbuch bei Segesser II, 693. Anm.; Luzerner Landschaftsordnung bei Segesser II, 710; Waldmanns Urtheil bei Füssli S. 223.

[37]) Rechtsgesch. I, 409.

den gehabt habe. Jene Verordnung droht diese Talion und die Ehrlosigkeit neben einander.

6) Nach dem Landbuche von Appenzell I. Rh. Art. 87. soll der, so mehr verthut, denn er zu bezahlen hat, an Leib oder an Ehre nach seinem Verschulden bestraft werden. Das Landb. von Uri Art 83. bestimmt ausführlicher, dass wenn ein Schuldner dem Waibel oder dessen Boten weder Pfand noch Pfenning zu geben hat, der Waibel dieses dem Landammann anzeigen und dieser solches an den Rath bringen soll. Der Rath soll dann den Schuldner in allen Kirchgängen im Lande verrufen lassen, zur Warnung für Jedermann. Wenn nun aber der Schuldner seine Schulden nicht binnen Jahresfrist bezahlt, so soll „seinen Worten nicht mehr zu glauben sein, noch derselbe zu einigen Ehren mehr gebraucht werden," bis dass er seine Schulden gänzlich abbezahlt hat. Ist aber einer durch Unglücksfälle in Schulden gerathen, so steht es beim Rathe, die Ehrentziehung nicht eintreten zu lassen [38]).

Als Berner Rechtssitte wird erwähnt, dass noch nach dem Tode eine Ehrenfolge eintrat, wenn jemand seine Gläubiger nicht befriedigt hatte: er sollte nicht in geweihter Erde begraben werden. Als der weise und ritterliche Schultheiss von Bern, Adrian von Bubenberg, im Jahr 1479 gestorben und schon begraben war, klagte ein Curtisan Garriliati gegen Bubenberg einen Schaden ein, der ihm von Lassaraz her begegnet sei und für welchen der Verstorbene ihm keine Genugthuung geleistet habe und begehrte, dass derselbe aus seiner edlen Eltern Grab genommen und an der Engehalden, dem Platze, wo der Wasenmeister das gefallene Vieh einscharrte, zur Erde gebracht werde. Da diess aber für die Stadt eine arge Beschimpfung gewesen wäre, so schickten die Berner Herrn Peter Kistler, Propst von Zofingen, nach Rom, um diese Zumuthung abzuwenden. Es scheint, wie der Herausgeber von Anshelm's Berner Chronik I, S. 264 bemerkt, als ob Garriliati wegen jener Beschädigung einen Bannspruch gegen Bubenberg erwirkt hatte, weil die Sache zu Rom abgethan werden musste. Darnach ist dann durch diese Erzählung gar nichts bewiesen für eine solche Berner Rechtssitte.

§ 5. Nicht so häufig als das Entsetzen von Ehr und Gewehr, kommt in den Rechtsquellen die Entziehung einzelner Ehrenrechte vor; in mehreren Fällen ist jedoch die Unfähigkeit zur Bekleidung von Aem-

[38]) vgl. Blumer I, 478. II, 101. Neueres aber ähnliches Recht enthalten das Landbuch von Appenzell A. Rh. 86. (vom Jahr 1737) und ein Schwyzer Mandat wegen den Dieben, Schelmen und Lumpen vom Jahr 1736 (Landbuch S. 183).

ten als eine Ehrenschmälerung namhaft gemacht [39]). Wenn aber bloss ausgedrückt ist, dass jemandes Stimme fortan weder Nutz noch Schaden bringen soll, so umfasst diese und ähnliche Formeln sowohl die Unfähigkeit zum Zeugnisse und die Entziehung des Eides als auch das Ausschliessen von jeder Abstimmung in öffentlichen Angelegenheiten (zu mindern und zu mehren") und die Bekleidung von irgend welchen Aemtern, das ius honorum, fällt bei einem solchen von selbst weg. Jene Formeln fassen seine Ehre an der Wurzel.

Die gänzliche Entziehung der Ehre ist eine ewige oder zeitweilige. Von der Ausdehnung der ersteren auf die Nachkommen weiss ich nur einen Fall anzuführen. J. von Müller [40]) berichtet aus einer ungedruckten Chronik Alb. von Bonstetten's (1481): „Es war Sitte in den Waldstetten, dass wer vor dem Feinde floh, vom Leben zum Tode gebracht wurde und seine Nachkommen bis in das dritte Geschlecht ehrlos machte" [41]).

Die dauernde Entziehung der Ehre ist gewöhnlicher als die zeitweilige. Wer den Frieden bricht mit Wehr und Waffen zum andern Mal, mit der Faust zum dritten Mal, soll sein Lebelang ehr- und wehrlos sein und bleiben, nach dem Landbuche von Appenzell A. Rh. I 49. 152. An manchen anderen Stellen, an denen nicht ausdrücklich gesagt ist, dass die in Folge schweren Friedbruchs eintretende Ehrlosigkeit eine lebenslängliche sein soll, mag dieses, da keine Zeitfrist gesetzt ist, ebenfalls anzunehmen sein und unzweifelhaft ist dasselbe, wenn gesagt wird, dass den Worten jemandes nie mehr zu glauben oder seine Stimme nie mehr nütz noch unnütz sein soll (Zug 1432 Art. 10), s. auch Basler G. O. 1557 Art. 125. Dagegen fehlt es auch nicht an Beispielen einer zeitweiligen Ehrentziehung, auf 3, 2, 1 und ½ Jahr [42]). Im Jahr 1521 wurde Conrad Strüby, sesshaft in Hundwyl, der seine Frau gemisshandelt und ein ihm in Treu befohlenes Kind auf lebensgefährliche Weise verwahrloset hatte, statt der verdienten Strafe an Leib und Leben von der Obrigkeit in Appenzell auf drei Jahre aller seiner Ehren entsetzt. In der von ihm beschwornen Urphede ist der Inhalt dieser Strafe dahin angegeben, dass er zu keinem Zeugniss zuzulassen sei, in keine ehrliche Gesellschaft, als

[39]) Tschudi Chron. I, 504. Blumer I, 408.
[40]) Gesch. II c. 4. Anm. 90.
[41]) vgl. Grimm R. A. 731.
[42]) Zug 1566 Art. 118. 124. 131. 134. 135. Appenzell I. Rh. Art. 40. 41.

nur zur Kirche gehen, überhaupt seine Wohnung nur zu den nothwendigsten Geschäften verlassen und während der drei Jahre keinen Wein trinken solle [43]).

Es ist nicht zu verkennen, dass, indem man sich gewöhnte, die Ehrentziehung, besonders die zeitweilige, als eine Strafe aufzufassen, ein Missbrauch davon die Folge war. Wenn in dem Zuger Stadt- und Amtbuch 1566 Art. 135 schon denjenigen eine halbjährige Ehrlosigkeit gedroht ist, die Nachts in Scheuren und Scheunen bei Licht spielen, so ist dieselbe zu einer blossen Polizeistrafe herabgesetzt und hat ihre wahre Bedeutung ganz verloren. Ueberhaupt zeigt eine Vergleichung des Stadt- und Amtbuchs von 1432 und von 1566 eine übermässige Ausdehnung der Ehrentziehung in dem letzteren und darin musste eine Abschwächung ihrer Geltung im Publikum liegen. Eine solche Ausdehnung zeigt ein Verkennen des Wesens der bürgerlichen Ehre, die nicht mehr aufgefasst wird als ein Ganzes, dessen Ausläufer bestimmte Rechte sind, sondern nur als ein Compositum von Rechten, deren Verlust eine Verärmerung ist, wie die Zahlung einer Busse. Wenn in einem republicanischen Staate, in welchem der Bürger berechtigt ist, sich als integrirenden Theil des Staates zu fühlen wegen seiner unmittelbaren Theilnahme an allen öffentlichen Angelegenheiten, grade deshalb grosse Anforderungen an ihn gestellt werden in Betreff der Wahrung des Gemeinwohls, wie es die Rechtsbücher der alten Schweiz überall zeigen, und er es als eine Ehre ansehen muss, sowol dass diese Anforderungen an ihn gestellt sind, als auch denselben in vollem Maasse zu genügen, wodurch er eben zeigt, dass er auf seine bürgerliche Ehre hält und sie zu bewahren weiss, so darf der Staat nicht die Entziehung derselben aussprechen, wo diese nicht von dem Bürger verwirkt ist durch Handlungen, die in den Augen seiner Mitbürger als unvereinbar erscheinen mit der Ehre des Bürgers. Thut das der Staat, so vernichtet er die Werthschätzung der bürgerlichen Ehre, der sichersten Stütze des Gesammtwohls. In einer Zeit, in welcher die moderne Unterscheidung der politischen und bürgerlichen Gesellschaft noch nicht existirte, musste es dem für ehrlos Erklärten als eine Unmöglichkeit erscheinen, in seinem bisherigen Wohnkreise zu verweilen und er es vorziehen ins „Elend“ zu gehen, statt daheim elend zu sein; in jenem Zuger Falle werden die Mitbürger nicht geringer von dem Betroffenen gedacht haben als vorher.

[43]) Zellweger, Urkunden zur Gesch. des Appenz. Volkes No. 703. Blumer I, 408.

Bemerkenswerth ist, wie man vor Zeiten in Zug die Ehr- und Wehrlosigkeit solcher, die gegen den Staat gefrevelt hatten, kundbar erhielt. In der „Reise junger Zürcher unter der Leitung des Herrn Johannes Schmuz V. D. M. 1731“ [44]) lesen wir: „Wir sahen im Vorbeigang an einigen Häusern für die Fenster hinausgehenkte Schmach-Tafeln, welche in dortigen bekandten Troublen einichen Standts-Personen zur Strafe gemacht worden. Deren Inhalt war ungefehr dieser: Hier wohnet der Ehr- und Wehrlose Jakob Brandenberg, Beat Caspar Uttinger u. s. w.“

§ 6. Die Ehrlosigkeit eines bösen Schuldners dauerte, bis er seine Schulden bezahlt hatte. Landbuch von Obwalden [45]): „Wer der wäre, der mehrers verthäte und sich höher beschuldigte, als er zu bezahlen hätte und dass gefahrlich und liederlicherweis durch unhaushalichkeit Thröllen [46]) und Märchten, und nit etwan auf gewalt Gottes und zugefallenen Unglück beschechen, hinfüran zu keinen oberkeitlichen Ehren noch Aemtern, auch in Gricht noch Rath zu keiner Kundschaft soll kommen mögen, verbleiben noch gebraucht werden: bis und so lang ein solcher seine Schulden zu Benügen bezahlt haben wird und — an kein Kirchen noch Landsgemeind gehen und Ehr und gewehrlos sein, auch einen grünen Hut tragen solle [47]) bis so lang er seine Schulden bezahlt hat.“ Uri Art. 83. Auch noch das Landbuch von Nidwalden 1806 enthält die Bestimmung: „Wann MGHH. Obern dergleichen so in Auffall kommen und mit den Gelten sich nit abfinden können, mit dem Bando verschonen würden, so sollen solche wirklich von allen Uerthe-, Dorf, Gnossen-, Kirchen-, Lands- und Nachgemeinden ausgeschlossen sein, so lang bis sie werden bezahlt haben, auch weder in Gericht noch Rath gehen, noch zu einiger Kundschaft gebraucht werden [48]).

§ 7. Wer auf eine bestimmte Zeit der Ehre entsetzt war, erlangte nicht schon mit Ablauf dieser Zeit die Ehre ohne Weiteres wieder, sondern bedurfte einer Restitution. Diese lag entweder in den Händen der Landsgemeinde (Nidwalden 180. Appenzell A. Rh.

---

[44]) Leu'sche Manuscriptensammlung, auf der Stadtbibliothek in Zürich, Quart 44 S. 328.

[45]) Blumer II, 101.

[46]) Dieses Wort bedeutet hier wie oft die Processirsucht.

[47]) Eine beschimpfende Kleidung des insolventen Schuldners kommt auch im Bamberger Stadtrecht § 256 b. vor.

[48]) Blumer II, 101.

189 a. E.) oder des Landammanns und Raths (Schwyz Landbuch S. 30. 31. Zug 1566 Art. 115. 130). Hatte er wegen Friedbruch die Ehre verloren, so war zu erwägen, ob er sich durch Wohlverhalten der Restitution würdig gemacht hatte (Zug 1566 Art. 115. 130.). So wie der böse Schuldner nicht restituirt werden konnte, bevor er seine Schulden bezahlt hatte, so auch derjenige nicht, der in eine Busse verfallen war, vor Entrichtung der Busse (Appenzell A. Rh. 38. 133. 147. I. Rh. 48.). Das Restitutionsgesuch des Betheiligten oder seiner Angehörigen und Freunde soll nach manchen Stellen nicht vor Ablauf einer bestimmten Zeit angebracht werden [49]). Das Landbuch von Glarus 161 will die betreffende Bitte nicht vor Jahr und Tag zulassen, Appenzell A. Rh. 147 für den Fall, dass jemand wegen Friedbruch mit gewehrter Hand seiner Ehren entsetzt war, nicht vor Ablauf von drei Jahren. Wer den Frieden mit Wehr und Waffen zum andern Mal, mit der Faust zum dritten Mal gebrochen hat, soll nach diesem Landbuch Art. 149. 152. gar nicht restituirt werden.

In Glarus war der Missbrauch aufgekommen, dass der, dem von Landammann und Rath der Wein verboten war, sich sogleich um Aufhebung des Verbots an die Landsgemeinde wandte, wo er vielleicht durch Freunde und Bekannte ein Stimmenmehr erlangen konnte. Daher wurde in einer Maienlandsgemeinde beschlossen, dass in einem solchen Falle nur „ein Landammann und ganzer Rath — die am allerbesten wissen, warum im der wyn verbotten" handeln sollten, Art. 215.

§ 8. Da die Ehrentziehung die Entziehung bestimmter Ehrenrechte ist, so verliert eine Frau, die ihrer Ehren entsetzt wird (Nidwalden 165), weniger als der Mann, aber doch gerade dasjenige, was als der innerste Kern der bürgerlichen Ehre gilt (s. § 2.). Ein Beispiel der Art ist uns überliefert im Stadtrecht von Diessenhofen Art. 209. Margret Schäffeler hatte Trauben aus einem fremden Weingarten genommen und wurde desshalb vor Gericht beklagt. „Da bot sie ir Unschuld für, da ward sie bewiset und übersait." Wegen der Entwendung hatte sie eine Geldbusse zu zahlen; weil sie sich zu einem falschen Eide erboten, wurde erkannt, dass sie nimmer gut solle sein zu keiner Sache und ihren Worten nicht zu glauben in keiner Sache und solle man nie mehr einen Eid von ihr nehmen.

§ 9. Aus der unehlichen Geburt resultirte ausser der Beschränkung der Rechtsfähigkeit, die vornemlich im Erbrecht hervor-

[49]) Appenzell I. Rh. 40. 47. 124.

tritt, auch eine Schmälerung der Ehrenrechte. Nach dem Luzerner Stadtrecht Art. 30 waren Uneheliche vom Rath, vom Gericht und auch von Pfründen ausgeschlossen. Durch Rathsbeschluss wurde 1429 das Herkommen bestätigt, dass kein Unehelicher weder in den Rath, noch an die Hundert gesetzt werden solle [50]).

Von einer Anrüchigkeit wegen gewisser Gewerbe und Geschäfte finden sich in den Rechtsquellen der innern Schweiz wenige Spuren. Im Landbuch von Nidwalden Art. 176 ist bestimmt, dass die sieben Männer, welche vom Lande dazu genommen werden, um bei einer Folterung zugegen zu sein, keinen Schaden an ihren Glimpf und Ehren leiden sollen. Damit ist aber deutlich genug ausgesprochen, dass der Henker, welcher zu strecken und zu foltern hatte, im Gegensatz zu ihnen, der allgemeinen Vorstellung von der Schimpflichkeit seines Gewerbes unterlag. Ebenso wenn in der peinlichen Gerichtsordnung von Davos aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (Landbuch S. 104) die Frage am Schlusse des Verfahrens vorgeschrieben ist, ob es den Weibeln, Gaumern (d. i. Wächtern), Handwerksleuten [51]), die an dem Standrecht verwendet worden, an ihren Glimpf und Ehren unaufheblich sein solle und diese Frage bejaht wird, so ist dabei der Scharfrichter ausgeschlossen.

Die Ansicht von der Unehrenhaftigkeit des Gewerbes eines Scharfrichters hat sich in der Schweiz vom Mittelalter her bis zur neuesten Zeit erhalten. Gross erzählt in seiner kurzen Basler Chronik aus dem Jahr 1546 [52]): „Den 19. Martii hat sich ein Handwerksmann selbs entleibt aus Unmuth, weil er als ein Trunkener mit dem Scharfrichter getrunken. Welches ihm der Scharfrichter zwar gewehret, jener aber dessen nicht geachtet. Und als ihn die Zunft nicht mehr wolt arbeiten lassen, fiel er in solche Traurigkeit und Fall, wie gemeldet.“ — „Dem Henker, sagt Siegwart-Müller in seinem Strafrecht der Kantone Uri etc. (1833) S. 141, haftet in diesen Kantonen jener vom Mittelalter hergebrachte Schandfleck immer noch in dem Grade an, dass in Nidwalden die Heirath eines Landmannes mit

[50]) Segesser II, 159. 431. 435.

[51]) vgl. C. C. C. Art. 215. Wie in Deutschland, so bestand auch in der Schweiz die Sitte, dass nach einer Hinrichtung die dabei verwendeten Handwerksleute von der Obrigkeit „wiederum redlich gemacht wurden, also dass solches keinem aufheblich oder nachtheilig sein solle“ (s. Oelhafen's Chronik von Aarau A. 1706.

[52]) s. auch Gast's Tagebuch S. 52.

einem Gliede der Henkerfamilie als Malefiz gestraft wird; dass er bei keiner Gesellschaft erscheinen darf und sogar in der Kirche immer den gleichen ihm angewiesenen Platz einnehmen muss.“ Als in Zug vor einigen Jahren ein Steinhauergesell, in Ermangelung eines Scharfrichters, sich dazu dingen liess Prügelstrafen zu vollziehen, legten bei seinem Wiedereintritt in die Werkstatt die Mitgesellen den Hammer bei Seite und weigerten sich mit ihm zu arbeiten, so dass er von dannen ziehen musste. — Das Geschäft des Schinders (Abdeckers, Wasenmeisters), welches oft mit dem des Henkers oder Scharfrichters verbunden ist, gilt in der Schweiz, wie man mir erzählt hat, für so befleckend und entehrend, dass der Scharfrichter, welcher nicht zugleich jenes Geschäft hat, eine Stufe höher steht und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Anrüchigkeit des Scharfrichters im Mittelalter dadurch, wenn nicht entstanden, doch gewachsen ist, dass er das crepirte Vieh besorgte.

In den grösseren Städten der Schweiz sammelte sich im Mittelalter eine grosse Menge des heimatlosen Gesindels, das theils von seinem unstäten Umherziehen in der Welt, theils von seinen leichtfertigen Beschäftigungen und Erwerbsmitteln so verschiedene Namen erhielt. Die fahrenden Leute, die fahrenden Weiber oder Töchter, Buben und ander unendlich Volk, Freihartsbuben, Guzler und Geiler, starke Bettler, Stirnenstosser etc. sind Bezeichnungen, die in den Rechts- und Geschichtsquellen oft wiederkehren. Besonders in Basel fand sich dieses Volk in Haufen ein und dort war es der Kohlenberg ausserhalb der Stadt, dieselbe Stätte, an welcher der Nachrichter mit seinen Gesellen wohnte, die ihnen zum Aufenthalt angewiesen wurde, um sie in strengerer Zucht zu halten [53]). Ihrer partiellen Rechtslosigkeit entsprach eine geschmälerte Ehre. Deutlich spricht sich dieses schon aus in dem oft als offizielle Bezeichnung wiederkehrenden Ausdruck „Buben, die weder Messer noch Degen und auch kein Hosen tragen“, „Freiheiten, die da ohne Messer und Hosen gehen“ u. dgl. Eine Rathsverordnung vom 6. Nov. 1406 [54]) bestimmte „daz die Buben die weder masse, messer noch tegen und ouch kein hosen tragend, daz die kein unzuchte gegen einander beschulden mögent, so si einander mit füsten schlahent und trukenen streichen, ob sie joch schnidemesser trügent und die nütt usztügent. — Item ze glicher wise

---

[53]) s. oben die Skizze über das kolenberger Gericht.

[54]) (Schnell) Rechtsquellen von Basel I, No. 85. vgl. daselbst S. 28. a. E.

söllent die offenen huren, so die einander schlahent oder eine zu der ander spricht, si sie ein böse hure, oder in ander weise schiltet, es wer denne daz eine die ander zige daz sie ein Diebin wer, darab sol unser Vogt ze richtende han.“ Wie die Buben ohne Messer und Hosen, so waren auch die Huren, welche in den zahlreichen Frauenhäusern sassen, durch eine beschimpfende Kleidung kenntlich gemacht [55]).

Zu den fahrenden Leuten gehörten zwar auch die Spielleute [56]), aber man darf sie doch nicht im Allgemeinen jenem Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft zugesellen. Sie thaten sich zu Brüderschaften zusammen und brachten diese unter den Schutz weltlicher Herrschaft und der Kirche. Das Haupt, welches sie sich aus ihrer Mitte wählten, heisst der Pfeiferkönig, dessen erster Beamter oder Stellvertreter Pfeifermarschall. Für bestimmte Landesgebiete liess der gewählte Pfeiferkönig sich von der weltlichen Hoheit mit dem Königthum belehnen [57]) und durch die Wahl eines oder einer Heiligen kam die Brüderschaft in den Verband der Kirche. Auf diese Weise, wenn sie auch immer noch zur Classe der fahrenden Leute gehören und „allezeit feil zu Trauer und Scherz“ in der Ausübung ihrer Kunst unstät umherzogen, lebten sie doch nicht in der Verachtung der Landstreicher, deren Scharen wie Ungeziefer eine Landplage der mittelalterlichen Schweiz waren, so dass oft ein strenges Einschreiten der Obrigkeit gegen sie nothwendig wurde [58]).

---

[55]) Rechtsquellen von Basel I n. 167. Züricher Rathserkenntniss von 1310 bei Bluntschli I, 160. vgl. Bodemeyer, hannov. Rechtsalterthümer I, 40.

[56]) Einen schönen Excurs über die Spielleute im Mittelalter s. bei Weinhold, die deutschen Frauen in dem Mittelalter S. 351 ff. und bei J. H. Heitz „die Herren von Rappoltstein und das elsässische Pfeifergericht“ in der Alsatia 1856 — 1857.

[57]) Der erste König der Art in Deutschland soll Johannes der Fiedler am Hofe Carl IV in Mainz 1355 gewesen sein s. Heitz S. 18.

[58]) Meyer von Knonau, Canton Zürich II, 140 berichtet, dass man zufolge eines Beschlusses einer Tagleistung zu Baden 1482, 750 Landstreicher in Zürich „aufstrickte“, und nimmt diesen Ausdruck = hinrichten. Allein es handelte sich wohl nur um ein Verstricken = Eingrenzen, wie es die Carolina Art. 161 hat. — Im Neujahrsblatt der Zürcherischen Hülfsgesellschaft 1817 S. 9 findet sich die Notiz: „Im Jahre 1639 wurden auf einen Tag zu Rapperschweil 1800, zu Schwyz 1800, zu Baden 6370 Landstreicher angehalten; zu Bremgarten in einem Jahr 236 derselben hingerichtet.“ Vielleicht beruht die Angabe in den letzten Worten ebenfalls auf einem Misverständniss, aber jedenfalls war die Zahl der Heimatlosen und Vagabunden, zu denen von Zeit zu Zeit Scharen

In Uznach wurde 1407 eine Brüderschaft der „farend Lüt Giger und Pfiffer“ gestiftet, der Stiftungsbrief vom Grafen von Toggenburg besiegelt und die Kirche zum heiligen Kreuz ihr Versammlungsort, wo sie einmal im Jahre eintreffen sollten, um unter Anderem für ihre verstorbenen Mitbrüder eine Jahrzeit zu begehen. Jedes Mitglied dieser Brüderschaft zum heiligen Kreuz trug ein kleines silbernes Kreuz, welches nach seinem Tode der Brüderschaft in der Kirche wieder übergeben werden musste [59]).

Besonders interessant ist der Lehenbrief „als die Stadt Zürich das sogenannt Pfyfer-Königreich in ihren Gerichten und Gebiethen Ulman Meyer von Bremgarten verlichen“ vom 29. März 1430 [60]). Es ist darin als eine alte gute Gewohnheit bezeichnet, dass Bürgermeister und Räthe der Stadt Zürich und zwar „von unser Grafschaft Kiburg wegen“, das Pfeifer-Königreich verleihen und „jeglichen König, der zu Ziten gewesen ist“ bestätigen. Ulman Meyer von Bremgarten, von anderen fahrenden Leuten in der Eidgenossenschaft einmüthiglich zum König erwählt, habe jetzt um Bestätigung in dieser Würde gebeten; sie solle ihm verliehen sein — „bestetten ihn daran als einen rechten Künig der Pfiffer und varenden Lütt, also dass er und sin Marschalk das Künig Reich hinfür als bisher mit allen Wirden und Eren, allen Freyheiten, Rechtungen und guten gewohnheiten, als das von alter herkommen ist, inhalten und haben sollen, von aller Mänglichem ungesumpt und ungehindert.“ Ulman Meyer musste in des Bürgermeisters, Felix Maness, Hand geloben bei seiner Treu an Eides Statt, einem jeglichen Bürgermeister und Rath der Stadt gehorsam, getreu, gewärtig und von des Königreichs wegen verbunden zu sein. Dann werden alle Fürsten, Grafen, Herren, Freie, Ritter, Knechte, Amtleute, Vögte, Bürgermeister, Schultheissen, Ammann und Räthe, denen der Brief gezeigt werde, gebeten, den König Ulman Meyer und seinen Marschall gütlich zu empfangen, ihn schützen, schirmen und fördern zu wollen. Diese Gesellschaft der Geiger und Pfeifer

---

entlassener Söldner kamen, ungeheuer gross und eine Menge Verbrechen wurde von ihnen verübt vgl. Pupikofer, Gesch. des Thurgaus II, 36. 37. Knebel's Chronik II, 195 Anm.

[59]) J. von Arx, St. Gallen II, 209.

[60]) Abdruck im Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 1856 No. 8, vgl. J. von Müller Gesch. III ö. 2. — Das Anniversarium der Pfarrkirche zu Bremgarten nennt den Ulman Meier und zwar als „Giger“ s. Weissenbach, Gesch. von Bremgarten (Schulprogramm 1851 u. 52) S. 48.

wurde von der Kirchenversammlung zu Basel in eine Brüderschaft erhoben unter dem Schutz Unser Lieben Frau, wie Müller berichtet.

Ulman Meyer ist in jenem Lehnbriefe bezeichnet als „unsers gnedigen Herrn, Herrn Burkartz von Wyssenburg, Apt des Gotzhus zu den Einsidlen varend Mann.“ Damit wird er nicht als ein Gotteshausmann des Klosters Einsiedeln eingeführt, denn dann wäre er kein „varend Mann“ gewesen, sondern in der Eigenschaft eines Schützlings des namentlich erwähnten Abtes. Wahrscheinlich hatte, bevor ihm in Nachahmung pompöser Lehnrechtsform die Bestätigung des Pfeiferkönigthums für das zürcherische Gebiet ertheilt war, wozu die Stadt Zürich ihr Recht von der erworbenen Grafschaft Kyburg und dadurch mittelbar vom Reiche herleitete, die Ausübung seiner Kunst an den Kirchenfesten des berühmten Klosters ihn in die Verbindung mit dem Abte und in dessen Schutz gebracht.

X. Das Rebenweisthum von Twann am Bielersee.

Sehr interessant ist der Inhalt eines Rebenweisthums von Twann am Bielersee aus dem Jahre 1426 [1]). Die allherbstlich gewählten drei Rebbannwarten sollen von dem Twingherrn oder dessen Statthalter in Gelübd genommen werden mit einem gelehrten leiblichen Eide zu Gott und den Heiligen, die Reben zu hüten dem Armen wie dem Reichen, so lang der Bann währet, niemand zu lieb noch zu leid, keinen Dieb zu hehlen und selber nichts zu entwenden. Um allen Schaden über einen halben Sester Weins sind sie verantwortlich, wenn sie den Thäter nicht entdecken. Ihnen ist die Wachsamkeit eines Kranichs empfohlen. Sie sollen bei keiner „Hausröche“ im Gerichte schlafen; übernimmt sie der Schlaf, so sollen sie ihren Spies zwischen den Arm und einen Kieselstein unter ihr Haupt legen und so schlafen, nach dem Schlafe aber aufstehen und hüten wie vorher. Begehrt es der Twingherr, so soll ein Bannwart für ihn Fische im See fangen oder Botschaft auf Nidau oder Erlach tragen, inzwischen aber seinen Gesellen die Hut befehlen und gleichen Tages wieder kommen. Ebenso wenn er um ein Paar Schuh zu Markte geht. Während des vom Twingherrn oder seinem Statthalter gesetzten Bannes der Weinlese dürfen nur faulende oder abgehende Trauben abgelesen werden. Damit der Bannwart desto besser hüten möge, ist ihm gestattet, zwei

[1]) Geschichtsforscher II, (1817) S. 308. Grimm, Wsth. I, 182.

oder drei Tage in dem Banne, also vor der allgemeinen Weinlese, mit Willen seiner allfälligen Lehensherrn zu lesen, natürlich nur im eigenen Weinberge. Frevler soll er fangen; kann er es nicht, so soll er in das Dorf laufen und Hülfe anrufen. Die so ihn hören und nicht zu Hülfe kommen, sollen dreifach gestraft werden. Macht der Bannwart den Frevler leiblos, so soll er desshalb weder Land noch Herrschaft verloren haben, er soll sich aber vor des TodtenFreunden hüten.

Der Bannwart mag drei Trauben in dem nächsten Stücke Reben, wo ihn Esslust ankommt, nehmen und hernach in demselben Stücke und im gleichen Jahre nichts mehr. Führt ihn sein Weg der Hut halben oft an dem gleichen Stück vorbei und steht ein Birnbaum da, so darf er Birnen essen so viel er will und mit sich nehmen, so viel er in seiner Hand vorn an der Brust tragen mag und da hüten so viel nöthig ist. Wo Nussbäume sind, da jemand Anfall hätte, und solche geschüttelt werden, dem mag er sagen, dass er seinen Anfall hole.

Ein vorbeigehender Fremder mag Trauben essen so viel er will, aber er soll keine in den Sack stossen. Der Bannwart soll ihn darum nicht pfänden, sondern weiter gehen heissen und wo er irre geht, auf den rechten Weg weisen. Einen Einheimischen aber sollen sie pfänden. Kommt ein Graf geritten und begehrt Trauben, dem soll der Bannwart einen Hut voll geben; einem Ritter was an dreien Schossen steht; einem Priester drei Trauben und einer tragenden Frau drei, nemlich dem Kind eine und ihr zwei, in den nächsten Reben bei ihm; ab demselben Stücke aber in demselben Jahre nichts mehr.

Der so den Hut voll Trauben für den Twingherrn aufnimmt, soll Gutes, Saures und Faules, dem Armen wie dem Reichen, aufnehmen. Der Hut soll so beschaffen sein, dass ein Bannwart solchen dem Andern mit gestreckten Armen über einen Dornhag geben möge.

Dieses ist der wesentliche Inhalt des idyllischen Weisthums, das uns einige Themata von rechts- und culturgeschichtlicher Bedeutung vorführt:

1) Zunächst ist der s. g. Mundraub [2]) berührt oder die Frage, wie weit es demjenigen, den bei dem Anblicke des reifen Obstes und der Früchte auf dem Felde die Essenslust ankommt, gestattet ist,

---

[2]) Dieser Name kommt in den schweizerischen Rechtsquellen nicht vor; er findet sich in dem wendisch-rügianischen Landbrauch c. 240.

diese zu befriedigen, ohne dem Recht oder der Strafe zu verfallen. Eine culturgeschichtliche Beziehung haben die desfalligen Bestimmungen des Weisthums, insofern sie eine Berücksichtigung des natürlichen Menschen zeigen, der einem gewöhnlichen Triebe folgt, und eine Humanität, die der Gegenwart fast abhanden gekommen ist, als Regel hinstellen. Man hat in der Schweiz oft Gelegenheit zu sehen, mit welcher Rohheit Kinder, die der Lockung abgefallenes Obst in die Hand und von der Hand in den Mund zu nehmen nicht widerstehen können, von den Eigenthümern der Obstbäume vertrieben werden. Vor einigen Jahren ging ein solcher Eigenthümer so weit, einem armen Bettelkinde, das einige abgefallene Birnen auflesen wollte, Schrot in die Beine zu schiessen. Die öffentliche Stimme verurtheilte ihn zwar als einen Barbaren, aber nach der Seite des Rechtes hin sah man in seinem Verfahren nur einen Excess in der Ausübung seiner Befugniss. Das alte Recht war natürlicher und menschlicher. Vereinzelt erhielt sich eine schöne Sitte in Affeltrangen im Thurgau, die hier eine Erwähnung verdient. Neben der Kirche ist ein grosser Kirschbaum, der in einem besondern Frieden steht, der „Kriesibaum" der Kinder des Dorfes, und niemand rührt ihn an, bis an einem Sonntage die reifen Kirschen abgenommen und unter sämmtliche Kinder vertheilt werden. Die alte welke Frau, welche mir diess erzählte, hatte auch als rothwangiges Kind an dieser Kriesi-Bescherung Theil genommen und wie einst als Kind, freute sie sich jetzt für die Kinder der Wiederkehr des Festtages.

Der Begriff des Mundraubes und seine Beschränkung auf die Befriedigung der augenblicklichen oder einmaligen Essenslust ist festgehalten in den Sätzen des Weisthums, dass der Bannwart von den Birnen des Baumes, der in dem Gebiete steht, welches er zu begehen hat, essen darf so viele er will und auch eine kleine Quantität in der Hand zum weiteren Essen mitnehmen kann, und dass der vorübergehende Fremde so viele Trauben essen mag, als er will, aber keine in den Sack stossen soll. Hier ist die Grenze zwischen dem Recht und dem Unrecht in einer deutlichen, nicht ungewöhnlichen Weise [3]) angegeben. Nach dem alten Landbuch der March Art. 24 [4]) verfällt der Vorüberge-

---

[3]) 5. Buch Mos. 23, 24: „Wenn du in deines Nächsten Weinberg gehest, so magst du der Trauben essen nach deinem Willen, bis du satt habest, aber du sollst nichts in dein Gefäss thun." Schwsp. 172, 101. (Wackern.)

[4]) Kothing, die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz S. 31.

hende, welcher abgefallenes Obst „ungefarlich“ zu ihm in die Hände nimmt und das er auf der Strasse „essen wollte“ keiner Busse, „welcher aber gefarlich in Sack neme und in Kratten oder Zeinen (d. i. Körbe) oder Ermel neme, und das mit ihm heimtragen und hinter sich behalten wölt, das sölt man bussen für ein Freffny.“ Landb. von Obwalden 1635: „Wer der ist, der einem under sinen bäumen obs, nuss und anders ufflyst, oder ab sinen bäumen nimbt, mehr (nit?) dann einer in siner handt bloss threyt und angäntz essen wyl, dass soll ihme an sinen eheren nüdt schaden, was aber einer mehr darüber nimbt oder in sin Buossen oder sackh stiesse, oder worin dass wäre, es sye Tags oder Nachts, dass soll er verstollen han.“ Mir scheint diese Stelle eine Gegenstellung des Erlaubten (Mundraub) und Nichterlaubten zu enthalten; Blumer [5]) sieht darin die Bestimmung der Grenze zwischen dem busswürdigen Obstfrevel und dem Diebstahl.

In dem Rebenweisthum von Twann ist die Grenze zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten auch in einer anderen, gleichfalls gewöhnlichen Weise gesteckt, nemlich durch eine quantitative Bestimmung. Der Bannwart mag drei Trauben von dem nächsten Stück Reben, wo ihn Essenslust ankommt, nehmen, aber in demselben Herbste von demselben Stücke nicht mehr. Einem vorübergehenden Ritter soll der Bannwart, wenn jener es begehrt, die Trauben von drei Schossen geben, einem Pfaffen drei Trauben, einer schwangeren Frau ebenfalls drei. Wir haben hier eine Hauptanwendung des Sprichworts: drei sind frei! [6]) Eine ähnliche Fixirung durch die Dreizahl finden wir in der Herbstordnung von Haltingen aus dem 15. Jahrh. [7]): „Item wenn es och ist, das die Bänne geteilt werdent, und man dar inn liset, uff den obend, als die leser heim gond, sol ieglicher banwart by siner stiglen ston und luogen, wie viel ieglicher leser trüblen in sinem kübel trage, und was er über dry trübel treit, soll er die überigen in eins bischof von Basel oder nuv in eins bumeisters trotten tragen.“

Nur dem vorübergehenden Fremden, nicht dem Einheimischen,

---

[5]) I, 415. Ich verdanke die obige Stelle der Mittheilung Blumer's, der gewiss richtig vermuthet, es sei nach dem Worte „mehr“ die Negation ausgefallen. Der Text bei N. von Moos (Sammlung S. 368) enthält auch die Negation, ist aber corrupt und unzuverlässig, denn es heisst: „oder aber seinen Baumen nit mehr dann etc.“

[6]) Schmeller, bayer. Wterb. I, 409. Grimm R. A. 209. 401. 554. Hillebrand, deutsche Rechtssprichwörter No. 298.

[7]) Grimm Wsth. I, 821.

gestattet das Weisthum von Twann seine beim Anblick der Trauben erwachende Essenslust zu befriedigen, und auch das Landbuch der March nennt den Vorübergehenden. Zur Charakteristik des Mundraubes ist dieses nicht unwesentlich.

Die Grenze des Erlaubten wird überschritten nicht nur durch das Nehmen eines grösseren Quantum als die natürliche Befriedigung des Appetits erheischt, sondern auch durch das Hinzutreten anderer Umstände. Das Gebiet des Unerlaubten in dieser Richtung ist jedoch nicht ohne Weiteres das des Diebstahls, sondern wir haben es vorerst mit einer Art Eigenthumsschädigung, einem bussfälligen Frevel zu thun, wenn wir uns an manche der altschweizerischen Rechte halten. Offnung von Wagenhusen im Thurgau 1552 [8]): „Wer dem andern syn gras, band und derglichen abheuwt, oder am Obs, es syge öpfel, birnen, nuss, pfersich, truben, kriesi, auch in den krutgarten an blumen, böllen, knoblauch, an krut und anderem schaden thut, und es zu klag kumt, so ist der thäter dem Vogtherren dry schilling pfenning zu straff verfallen, und soll den schaden abtragen dem, so der schaden beschehen ist; beschehe aber sölliches by nächtlicher wys, als dann blybt es by der nachtschaach und by derselbigen straff, namlich by der zehen pfund pfenning.“ Unmittelbar hieran schliesst sich eine Bestimmung über eine andere Eigenthumsschädigung, das Abhauen fremder Bäume, welches auch nicht als Diebstahl genommen ist. Bemerkenswerth ist ferner, dass hier der Obstfrevel u. dgl. nicht, wie es sonst wohl geschieht [9]), durch die Nachtzeit zum Diebstahl wird, sondern mit der Busse des Nachtschachs bedroht ist [10]).

Fragen wir nach dem Grunde, warum der Obst- und Grasfrevel etc. nicht als Diebstahl genommen wurde, so stossen wir auf das Erforderniss des deutschen Diebstahls, dass die betreffende Sache sich im fremden Besitz befinden musste [11]). Das Gras auf dem Felde und das Obst auf dem Baume sind noch nicht in Besitz genommen. Diess

---

[8]) Schauberg's Ztschr. II, 81. — Offnung von Rickenbach 1495 (Grimm Wsth. I, 216). Regensberger Herrschaftsrecht 1538 Art. 38. Herrschaftsrecht von Elgg Art. 68 § 6. Art. 70 § 2. — „Obsbrief“ von Schwyz 1440 (Landbuch S. 33). Segesser II, 643 Anm. 2.

[9]) Ztschr. für deutsches Recht XVII, 467.

[10]) s. auch Herrschaftsrecht von Elgg Art. 70 § 1. Ztschr. für deutsches Recht XVII, 468.

[11]) Köstlin in der (Münchener) krit. Ueberschau III S. 153 ff. 159.

führt direct hin zu dem weiteren Requisite des deutschen Diebstahls, dass die Sache eine bewegliche sei. Die altschweizerischen Rechte geben, in einer erbrechtlichen Beziehung, genau an, dass das noch mit dem Boden verbundene Korn, Gras etc. liegendes Gut sei und wie es zur Fahrhabe werde. Hofrodel von Altorf (1439) § 31. 32: „Si sprechend och, wer, ob ein man oder frow abgieng und stuend sin samkorn oder welcherley gewechst das wer uf dem veld, und alle die wil so das stat oder lit und nüt under die wid komen ist, so man im gelüt hat, so hoert der sam oder die gewechst zu liegendem guot. Ist das aber under die wid komen, so gehoert es zu varendem guot“ [12]).

Es ist eine gleiche Anschauung, wenn nach amerikanischem Rechte, noch bis zur Gegenwart, derjenige, welcher Kartoffeln entwendet, welche ausgegraben waren und auf der Oberfläche des Bodens lagen, oder Korn, welches geschnitten auf dem Felde lag, als Dieb gilt; wenn aber der Thäter die Kartoffeln selbst ausnahm und entwendete oder Korn, das er erst selbst abmähte oder abschnitt, diess nur als Frevel bestraft wird (his offence would only have been a trespass) [13]).

Köstlin hat in seiner reichen Abhandlung über den Diebstahl nach dem deutschen Rechte vor der Carolina für unser Thema die Unterscheidung des auf der Wiese stehenden Grases, des im Walde stehenden Baumes von dem Getreide, das man gebaut, den Bäumen, die man gepflanzt hatte, geltend gemacht; diess bewährt sich aber in der betreffenden Anwendung nach den altschweizerischen Rechtsquellen nicht. Nur in einer entfernten Verbindung mit jener Unterscheidung steht das Recht, welches ein Landmann an den Bäumen erwirbt, die er auf der Allmend pflanzt [14]). Um die Obstbaumcultur zu fördern, wurden die Markgenossen durch Vortheile aufgemuntert, Obstbäume auf der Allmend zu pflanzen, aber bei diesen Vortheilen und Rechten stand der Charakter der Allmenden immer im Hintergrunde. Durch einen Beschluss des gesessenen Landraths vom 19. April 1664 wurde festgesetzt, dass jeder Landmann in Schwyz 6 Bäume auf die Allmend setzen dürfe. Diese blieben ihm und seinen

---

[12]) Offnung von Dürnten Art. 34. Offnung von Stäfa Art. 10. Amtsrecht von Grüningen Art. 6. Wülflinger Herrschaftsrecht Art. 45. Kyburger Grafschaftsrecht Art. 122. vgl. Schöffenurtheil bei Bodmann Rheing. Alterth. S. 672.

[13]) Smith, elements of the law (Philadelphia 1853) p. 346.

[14]) Blumer II, 364.

Kindern als Eigenthum; mit dem Tode der letztern wurden sie wieder Gemeingut. Dieses Institut besteht noch, obschon es unter dem Einflusse der veränderten Nutzung der Allmenden sichtbarlich verdrängt wird. Um den Nutzen der Bäume sich möglichst lange zu sichern, muss ein kleiner Knabe beim Pflanzen des Baumes den Stamm halten und dann wird er nach einer wohlwollenden Interpretation als Pflanzer betrachtet [15]).

Während nach dem Obigen das Delict, welches wir der Kürze wegen als Obstfrevel bezeichnen, nicht Diebstahl, sondern eine mit Ersatz des Schadens und einer kleinen Busse bedrohte Vermögensbeschädigung war, worauf sicherlich das Verhältniss der Einzelnen zu den Allmenden, die früher weit ausgedehnter waren, einwirkte, kommt es auch vor, dass dasselbe unter einen andern Gesichtspunkt gebracht, weit strenger behandelt wurde. Stadtrecht von Eglisau 1509 Art. 8. § 8: „Item wellicher den anderen ouch in synem wyngarten an synem schaden ergriffe und diss clagt, ist ein hand oder ein fuss, doch mag er wol mit zechen pfundt büssen“ [16]). Unmittelbar vorher geht eine Bestimmung wegen Hausfriedensbruch: „Item welcher den andern by Nacht oder by Nebel in synem hus ergriffe etc.“ und ohne Zweifel lässt sich das im § 8 bedrohte Delict nehmen als freventliches Eindringen in einen befriedeten Weingarten, wobei wohl auch in Anschlag zu bringen ist, dass wir es hier, wie bei der Winterthurer Verordnung, mit einem städtischen Gesetze zu thun haben. Als Diebstahl ist das Delict aber auch hier nicht aufgefasst.

Hie und da machte sich jedoch auch (im 16. Jahrhundert) die Ansicht geltend, dass der Obstfrevel nicht gelinder zu strafen sei als der Diebstahl. Basler Verordnung 1530 [17]): „Es haben unsere Herren burgermeister und rhat dieser statt Basel geordnet und erkannt. wo hinfür soliche, — die den biderben lüten das ir, es sye, was es welle, in dem veld oder in der statt heimlich unerloupt us iren güteren reben oder gerten entpfrömden entweren entragen oder nemen, funden — werden, den oder die selbigen wellen unsere herren ein ersamer rhat umb solich ir verhandlungen hartenklichen nit umb gelt (wie etwan beschechen), sonder ie nach dem sy verdienet eintweders

---

[15]) Mittheilung des Herrn M. Kothing.

[16]) s. auch eine Winterthurer Rathsverordnung von 1412 bei Troll, Gesch. der Stadt Winterthur V, S. 233. — vgl. Pupikofer, Canton Thurgau S. 149.

[17]) (Sohnell) Rechtsquellen von Basel I, No. 253.

mit gfengnus, verwysung statt und lands, in das halsysen stellen, die oren abschniden oder durch die backen brennen strafen — — es möcht sich ouch einer so groblich hierinne halten und übersechen, unsere herren wurden den an sinem leben strafen.“ Hier ist zwar der Name des Diebstahls nicht gebraucht, aber der Diebstahl ist deutlich beschrieben und es sind Strafen desselben, als eine Abänderung früherer Gewohnheit, gedroht. Dagegen charakterisirt eine Appenzeller Verordnung von 1556 (Landbuch von Appenzell A. Rh. Art. 166, I. Rh. 156) das Delict noch ganz als Eigenthumsschädigung, nennt aber die Strafe direct die des Diebstahls: „A. 1556 hat ein zweifacher Rath geordnet, dass, wer dem andern das Seinige verwüstet, gschendt durchlaufft, oder gar entragt, es seye Aepfel, Biren, Räben, Erbsen, Bonen oder ander Ding, gröblich und wüest, es geschehe Tags oder Nachts, das wollen mein Herren einem nicht anderst halten und rechnen, dann für einen Diebstahl, darnach seye ein jeder und jede ihrer Ehren behutsam.“

Besondere Erwähnung verdient noch eine Bestimmung im altschwyzerischen Recht. Während der „Obsbrief“ vom Jahr 1440 den Obst- und Kornfrevel ganz in der gewöhnlichen Weise als eine Eigenthumsschädigung beschreibt [18]) und bedroht, führt ein Landsgemeindebeschluss von 1530 (Landbuch S. 87) einen Diebstahl an Kirschen auf: „Da die Lüt einandern vergunnent zu kryesen und das merteylls, von wegen das niemantz des andern schonet, weder der höwen noch der hegen, noch auch der Böumen nit, wellichs biderben Lüten ein grossen unwillen machet, wie wol man eim der kryesen gunnet, so ist doch der schad, se eim dorum zugefügt, nit lidenlich. Dwyl aber die kryese bishar Richen und Armen ein gemein obs gsin, lasst mans noch ein fry gemein obs bliben. Ob aber yemantz sine kryese wellte werren, der mag den boum zeichnen und einen torn daran henken. Und wer einem ab einem bezeichneten Boum kryeset, der soll ims gnon (gnumen) han, als hett er ims verstolen und sol im also gerechnet werden; und ob einer oder yemantz den andern dorum diebet, oder dorum zurett, sol er im dorum nütt zu anthwurten han.“ Wie heut zu Tage, so waren in alter Zeit die Kirschbäume in grosser Menge über die Felder und Weiden zerstreut und die

[18]) „Das nieman — dem andern sin korn und obs nit wüsten noch etzen soll, weder korn, haber, bonen noch ärbs etc.“ Etzen ist nicht wegnehmen, wie Blumer I, 415 sagt, sondern = abweiden s. Schmeller I, 133. Auer's Glossar zum Stadtrecht von München s. v. Etz.

Kirschen waren gemeines Obst; das sollten sie auch bleiben; die beschriebene Vorkehrung aber, nicht bloss eine das Hinzukommen erschwerende Abwehr, brachte die Kirschen eines bestimmten, auf dem Boden jemandes stehenden und ihm gehörigen Baumes, in die Kategorie der in Besitz genommenen Sachen und daher konnte das Entwenden derselben als Diebstahl gefasst werden [19]).

Es haben die Kirschen, das Hauptobst im Canton Schwyz, längst ihre Eigenschaft als Gemeingut verloren, allein eine Spur der symbolischen Besitzbezeichung erhielt sich bis zur neuesten Zeit. Noch vor etwa 30 Jahren war es sehr gebräuchlich, Kirschbäume oben am Stamme mit Dornen zu behängen und es kommt diess auch jetzt noch, wenn auch selten vor. Wenn man nun auch berechtigt ist, in dieser Vorrichtung für die neuere Zeit den Zweck lüsternen Leuten und Mardern den Zugang zu verwehren zu sehen, so ist es doch bemerkenswerth, dass das Bedornen nur bei den Kirschen, nicht bei den Pflaumen und frühen Birnen, die doch der Gefahr Unberechtigte anzulocken, eben so sehr ausgesetzt sind, stattfand [20]).

2) Einer tragenden Frau soll der Bannwart drei Trauben geben, „nemlich dem Kind eine und ihr zwei." Diese letztere Zutheilung ist eigenthümlich; die Berücksichtigung der schwangeren Frau und ihres Gelüstes in solcher Weise aber ist ein gewöhnlicher Zug des alten Rechts [21]).

Verwandt ist die Humanität gegen Kindbetterinnen [22]). Die in deutschen Hofrechten und Weisthümern immer wiederkehrende Bestimmung, dass wenn der Bote um ein Rauchhuhn, Fastnachtshuhn etc. einzufordern, in ein Haus kommt, in welchem sich eine Kindbetterin befindet, er dem Huhn den Kopf abreissen und diesen zum Wahrzeichen an den Herrn mitnehmen, das Huhn aber für die Kindbetterin zurückwerfen soll, findet sich ebenfalls in den schweizerischen Rechten. Offnung von Ermatingen § 5. (Grimm Wsth. I, 239): „Item wäre aber, das

---

[19]) Ueber gezeichnetes Holz s. das alte Landbuch der March Art. 42 vgl. mit dem Landbuche des Hochgerichts Klosters in Graubünden S. 39. 69, wo sich wichtige Mittheilungen über den Gebrauch des „eigen gewohnlichen Hauszeichens" und des „Brennzeichens am Vieh" finden (vgl. Michelsen, die Hausmarke 1853). Das Zeichen in derSchwyzer Satzung „von Kryesens wegen" ist aber nur der an den Baum gehängte Dorn.

[20]) Mittheilung des Herrn M. Kothing.

[21]) Grimm R. A. 408; Wsth. II, 817. 85. 160. 455. — Kaltenbaeck, Pan- und Bergtaidingbücher XLI, 90. CL, 23. CLXXX, 42. CCV, 35.

[22]) Grimm R. A. 445.

einer ain frowen hett, die in kindbetten läg, so sol man das hun nemen, und sol ains herren bott dem hun das hopt abbrechen, und sol das hun hinder sich in das hus werfen, und sol aim herren das hopt bringen, und sol die frow das hun gessen“ [23]). — Einem fremden Gaste und für eine Kindbetterin darf ein Weinschenk auch nach Ave Maria Wein schenken [24]). Von dem Verbote arme Leute länger als eine Nacht zu beherbergen, sind ausgenommen alte kranke Leute, Kindbetterinnen und die nicht wandeln mögen [25]). In Rümlang im Canton Zürich konnte der Keller einer jeglichen Kindbetterin ein Fuder Holz geben [26]); in Herzogenbuchsee durfte eine solche Frau zwei Fuder Holz fordern [27]). Die Sitte der Luzerner Regierung, bei der Geburt jedes Kindes einige Kannen Wein zu spenden, wurde bei der zunehmenden Bevölkerung 1580 dahin beschränkt, dass der „Kindbetterwein“ nicht mehr den Wohlhabenden, sondern nur den Armen verabreicht werden sollte [28]).

XI. Morgengabe und Abendgabe.

Die Morgengabe hat im altschweizerischen Recht [1]) dieselbe Bedeutung, welche sie allgemein im germanischen und deutschen Recht einnimmt, es sind aber in der Schweiz aus dem Grundgedanken eigenthümliche Folgerungen abgeleitet und es hat hier das Institut in einigen Beziehungen eine ungewöhnliche Färbung erhalten.

Morgengabe ist das Geschenk, welches der Ehemann am Morgen nach der Brautnacht der jungen Ehefrau für die geopferte Jungfrauschaft gab oder bestellte. Basler Rathsverordnung vom 4. Januar 1419: [2]) „und sol ouch der man sinem wibe die morgengab geben

---

[23]) Offnung von Tanneg und Fischingen (Grimm Wsth. I, 282). Offnung von Bonstetten (Schauberg's Ztschr. I, 12), vgl. Grimm Wsth. I, 376. 535. II, 119. 129. 154. 210. 534. 544. Reyscher, Sammlung altwürttemb. Statutar-Rechte S. 88. 171. 202.

[24]) Offnung von Ermatingen (Grimm Wsth. I, 243), vgl. Grimm Wsth. I, 425. Salfeldische Stat. von 1558 Art. 9. (Walch, vermischte Beiträge I, S. 143).

[25]) Appenzell I. Rh. 187.

[26]) Zeitschrift für schweiz. Recht IV, 2 S. 150.

[27]) Grimm Wsth. I, 815.

[28]) Geschichtsfreund X, 234.

[1]) Im Allgemeinen s. Bluntschli I, 108. 432. Schauberg's Ztschr. I, 245. Blumer I, 182. 485. Renaud, Zug S. 62. Segesser II, 441.

[2]) (Schnell) Rechtsquellen von Basel Stadt und Land I, No. 106. Die

des ersten tages, so er früge als ein brütgom von ir uffgestanden ist und nyt darnach in dhein wise“ [3]). Eine der merkwürdigsten Bestimmungen ist enthalten im Hofrodel von Münchaltorf 1439 § 39 — 41: [4]) „Si sprechent öch, ist daz ein Man sinem ewib, ist si ein tochter, ein morgengab git, das mag der man wol tun der ersten nacht, so er von ir uf stât, und mag si die wisen mit zweyn bidermannen, so sol es gut kraft han, wie vil joch der summ ist. — Möcht si aber die zwen biderman nit gehaben, so mag si von mund ir morgengab erzellen, und wölt man ir daz nit globen, so mag si nemen die rechten brust in die linggen hand und iren zopf, und mit der rechten hand swerren liplich zu got an den heilgen, und waz si da behebt, das sol so gut kraft han, das ira das nieman sol abwysen. — Des gelich sol och einer wittwen ir abentgab volgen und beliben als vorstat.“

Walter [5]) nennt es ein altes Herkommen, dass der Mann am Morgen nach der Heirath vor den versammelten Verwandten ein Geschenk als Morgengabe überreichte und bezieht sich dafür auf Tacitus Germ. 18: „Intersunt parentes et propinqui ac munera probant.“ Diese Stelle ist aber doch kaum als beweistüchtig für die Gegenwart der Verwandten bei der Ueberreichung der Morgengabe anzusehen. Dagegen nennt das Augsburger Stadtrecht von 1276 S. 101 die bei dieser Schenkung anwesenden Freunde „ez sin frowen

---

Verordnung wurde wiederholt 1487 und in die Gerichtsordnung von 1557 § 75 aufgenommen.

[3]) Es ist schon eine Abweichung von der Regel, wenn im Luzerner Stadtrecht Art. 1 als die Zeit zur Bestellung der Morgengabe angegeben ist, wenn die Eheleute „mit einandern offenlich zur kilchen und strass gand.“ Es erklärt sich aber diese Bestimmung daraus, dass der Kirchgang (Haltaus Glossar. s. v. Kirchgang p. 1082. Walter, deutsche Rechtsgesch. § 455.) als wesentlich angesehen wurde zur rechten Ehe, insofern daraus die Gemeinde erkennen sollte, dass die beiden Leute zur Ehe zusammengekommen seien und nicht in der Unehe beisammen sässen. Ein Dingrodel des Gotteshauses von St. Peter im Schwarzwalde aus dem 15. Jahrhd. § 86. (Grimm Wsth. I, 352) verordnete daher: „Item wo zwei menschen bi einander sitzend und nit zu kilchen gangen sind nach ordnunge der heiligen kilchen, denen sol man dristund nacheinander gebieten den kilchgang zu tund und so dick das nit gehalten wird sol man inen die besserung abnemen etc.“ Unpassend ist diese Anordnung in Verbindung gesetzt von Merkel mit der lex Alam. reform. c. 88: „de eo qui die dominico opera servilia fecerit.“

[4]) Grimm Wsth. I, 14. Bluntschli I, 108. 489.

[5]) Deutsche Rechtsgeschichte §. 464.

oder man“ [6]). Häufig mag jedoch die Darreichung oder das Versprechen der Morgengabe ohne Zeugen geschehen sein und für den Fall, und wenn etwa die Zeugen gestorben oder nicht zur Stelle waren, gab das alamannische Recht der Frau als Beweismittel ihren Eid, den sie mit einer besonderen äusseren Form zu leisten hatte, die im Sachsensp. I, 20 § 6 nicht ausgedrückt ist, wo es bloss heisst: „Morgengave behalt dat wif uppen hilgen.“ Es ist nicht eine Eigenthümlichkeit des alamannischen Rechts, dass für die Beweisführung über die Morgengabe schon der Eid der Frau allein genügte, wie Zöpfl [7]) angibt, sondern dass für diesen Fall die Form des Fraueneides im alamannischen Rechte genau ausgeprägt ist. Uebrigens hat auch das Luzerner Stadtr. Art. 1 keine solche Beschreibung der Form, sondern nur die Bestimmung, dass eine Frau die Morgengabe „mit ir eigen Hand behalten“ möge, s. auch Amtsrecht von Willisau S. 95, Offnung von Dürnten Art. 39. Die lex Alam. (Karolina) LVI, 2 (ed. Merkel) bestimmt: „Si autem ipsa femina dixerit: maritus meus dedit mihi morgangeba, conputat quantum valet aut in auro aut in argento aut in mancipiis aut in equo pecuniam 12 solidis valentem. Tunc liceat illi mulieri iurare per pectus suum, et dicat: quod maritus meus mihi dedit in potestate, et ego possidere debeo. Hoc dicunt Alamanni nasthait.“

Schwabensp. c. 20 (Wackern.): „man sol ir reht tuon umb ir morgengabe. wil et si uf ir zeswen brüste unde uf ir zeswen zopfe, ob sie den hat, sweren daz ez ir wille nie wurde etc.“ [8]) Augsb. Stadtrecht S. 101: „Wär aber daz daz man einer frowen ir morgengabe laugen wolle. diu sol ir morgengabe bereden uf ir blossen zesewen bruste. unde uf ir zesewen zophe etc.“ [9])

---

[6]) s. auch Stadtrecht von Medebach 1165 bei Kraut, Grundriss §. 195, No. 7.

[7]) Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 598.

[8]) Ruprecht von Freising I, 17 (Ausg. von Maurer) Baierisches Landrecht von 1346 Art. 134. Oesterr. Landrecht (18. Jahrh.) § 41. (v. Meiller österr. Stadtrechte und Satzungen S. 68. 78.) vgl. Grimm R. A. 897. Merkel ad l. Alam. p. 151 not. 86.

[9]) d. i. auf ihre blosse rechte Brust und auf ihren rechten Zopf s. Grimm Gramm. III, 404. Wackernagel's Wörterbuch s. v. Zëse. So steht in Wolframs Parzival „sin zeswer arm von schellen klanc“ und „dort an des velses ende, da kert zer zeswen hende.“ Nicht erst in neuester Zeit ist das fragliche Wort falsch = zwei aufgefasst (so Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl, S. 641 Anm. 10), sondern schon früh, wie die Varianten zum Schwsp. a. a. O. bei Wackern. zeigen und auch bei Ruprecht von Freis. a. a. O. lesen wir: „wil sy auf irn zwain zopfen oder auf irn zwain prüsten swern.“ Wenn in dem

Ueber das räthselhafte nasthait der lex Alamannorum gibt es freilich nur Vermuthungen [10]); vielleicht ist aber in der obigen Stelle des Hofrodels von Münchaltorf die ursprüngliche alamannische äussere Form des Fraueneides noch genauer erhalten als im Schwabenspiegel und den verwandten Rechtsbüchern.

In jenem Hofrodel ist der Wittwe eine Abendgabe zugesprochen. Eine Morgengabe konnte sie, nach deren Grundbedeutung, nicht erhalten; „cheiner witewen mak man cheine morgengabe gäben din kraft habe" sagt das Augsburger Stadtrecht. Die Abendgabe ist ein an den Humor streifender Ausdruck, der wohl nur an dieser Stelle vorkommt. Der Satz aber, dass eine Wittwe keine Morgengabe erhalten könne, ist auch im Landbuch von Davos S. 77 ausgesprochen und dann hinzugefügt, dass, wenn ein Wittwer eine Jungfrau heirathe, die Morgengabe von doppelter Grösse sein solle.

Eine andere Eigenthümlichkeit des schweizerischen Rechts, die aber nicht so vereinzelt nur in einer Urkunde dasteht, ist es, dass auch der Mann eine Morgengabe empfangen konnte.

Landbuch von Appenzell A. Rh. Art. 99: „Was anbelanget die Morgengab, die ein Ehemensch dem anderen gibt, sol dieselbig unseren Landrechten nach 10 Gulden sein. — — Wo es sich aber begäbe, dass die Morgengab in dem ersten Jahr und einem Tag nicht wäre erforderet worden, nach dem man Hochzeit gehalten, ist einer oder eine hernacher nichts mehr zu geben schuldig."

Altes Landbuch der March Art. 23: „Item och haben wir uff uns genomen zue lantz Recht, das das tod von dem lebenden, Es

---

Hofrodel von Münchaltorf zwar die rechte Brust, aber nicht der rechte Zopf genannt ist, so mag dabei die Sitte der Frauen in manchen Gegenden, nur eine grosse Flechte zu tragen, vorgeschwebt haben.

[10]) J. Grimm bei Waitz, das alte Recht der Salischen Franken S. 290. Zöpfl, deutsche Rechtsgesch. (3. Aufl.) S. 598. Anm. 4. — W. Grimm will nasthait in uasthait (iuramentum assertorium) verändern s. Merkel ad l. Alam. p. 62 not. 19. Er meint „nasteid" sei ein Schreibfehler, der sich fortpflanzte, weil man das Wort nicht verstand. Die Aenderung ist aber doch ebenso überkühn, als sie einfach erscheint. Nicht allein steht das Wort für die lex Alam. Hlothari und Karolina diplomatisch fest, sondern findet sich auch in der alten Sanct-Galler Rhetorik aus dem 10. Jahrh., die W. Wackernagel in Haupt's Ztschr. IV, 463 herausgegeben hat und auf welche Grimm verweist. Als bárbara werden hier aufgeführt nahisteit, werigeldum und fredum. Am wahrscheinlichsten ist es, was Wackernagel bemerkt (s. auch Zöpfl a. a. O.), dass der erste Bestandtheil des Wortes Zopf oder Flechte bedeute, so dass also nast-eit = Zopfeid wäre.

noch ain erben, an kein morgengab erben, es sy frow oder man," Landbuch von Gaster und von Werdenberg bei Blumer I, 486 ff.

Waldstattbuch von Einsiedeln 1572 § 102: „Was zwei Eeliche mentschen einandern zuo morgengab zuoschyken und vor biderben lütten zeigen und geben, doch nit mer geben, es sy wer der welle, dann 20 Pfund haller, das soll guot Crafft und macht haben, — wellicher aber bevogtet ist, der mag ohne synes Vogts gunst und willen nüt hingeben, es syend frowen, tochteren ald knaben etc." Es ist aber in der ganzen Partie dieses Waldstattbuches von der Morgengabe doch vorzugsweise der Fall ins Auge gefasst, wo dieselbe einer Frau zukommt.

Stadtrecht von Bülach Art. 25 (Schauberg's Ztschr. I, 90): „Und ob ouch zwey eliche mentschen einandern etwas zuo Morgengab machent, und die eliche kind by einandern hand, wenn denn das, dem die morgengab vermacht ist etc." Erbrecht der Grafschaft Thurgau von 1542 (Ztschr. für schw. Recht I, Rechtsq. S. 26).

Bei dieser Ausdehnung der Morgengabe auf beide Geschlechter ist es denn eine weitere Consequenz, dass, wie dem sich wieder verehelichenden Wittwer keine Morgengabe gehört, dem Junggesellen, der eine Wittwe heirathet, von dieser eine Morgengabe zukommt.

Nachdem in dem Erbrecht von Flaach und Volken [11]) (1658) bestimmt ist, wie es gehalten werden soll mit der Morgengabe, je nachdem der Mann oder die Frau zuerst stirbt, heisst es: „Eine glyche Beschaffenheit soll es haben mit einem Knaben der ein Wittfrauw zur Ehe nimmt und von derselben die Morgengabe zu beziichen hat."

Landbuch des Hochgerichts Klosters S. 68: „So ist geordnet und gemacht, dass ein Mann oder ein Frauw, welches das ist, wenn sie sich neuwlich verehelichend, mögend dem anderen seinem Ehegemachel Morgengab verschaffen und aufmachen, wenn ein gutes Vermögen vorhanden, bis in hundert und ein Kronen, doch nit mehr, es geschehe dann mit des aufmachenden Erben Wüssen und Willen. So aber im Heurath keiner Morgengab gedacht wird und sey der Mann und das Weib keintwederes vorhin mit anderen verehelicht gsin, und

---

[11]) Pestalutz, Statuten I, S. 105. — Auch im baierischen und österreichischen Rechte kommt es vor, dass eine Wittwe, die einen Junggesellen heirathete, diesem eine Morgengabe zu geben hatte, s. Schmeller I, 616. Zöpfl Rechtsgesch. (3. Aufl.) S. 641.

der Mann vor der Frau abstirbt, soll der Frauen 10 Pfd. Pfenning [12]) aus des Mannes Verlassenschaft gegeben werden. — So aber ein Witling ein Tochter genommen, die vorhin niemahlen verheurathet gewesen, und alsdann der Mann vor seiner Frauen absturbe, und auch im Heurath kein Morgengab bestimmt wäre, soll ihr nit mehr als 10 Pfd. Pfenning von des Mannes Verlassenschaft gegeben werden, und so die Frau vor ihrem Mann, der zuvor auch ein Witling gsin, abstirbt, gehört dem Mann kein Morgengab, dann er ist ein Witling gsin, es seige dann, wie vorgemelt, im Heurath vorangedinget; wenn aber ein Witwa ein jungen ledigen Gsellen, der vorhin niemalen verheurathet gewesen (nimmt), und alsdann gemelte Witwa oder Frau vor ihrem Mann abstirbt, und aber kein Morgengab im Heurath gedinget worden, so soll dem Mann aus der Frauen Gut und Verlassenschaft auch 10 Pfd. Pfenning erfolgen und gegeben werden."

Wir haben in dem Vorstehenden ein Recht, welches, ausgehend von dem Satze, dass die Morgengabe ein Ersatz für die geopferte Jungferschaft sei, dieses ausdehnt auf die Junggesellenschaft, dann aber so weit geht, dass es den ursprünglichen Charakter der Morgengabe zum Theil ganz aus den Augen verliert [13]), indem dieselbe zu einem Geschenke unter Ehegatten wird, welches im Interesse der Erben des vor dem andern gestorbenen Ehegatten nach seiner Grösse normirt ist, aber sowol durch die Ehepacten und einen besondern Vertrag festgesetzt werden kann, als auch bis zu einer gewissen Höhe ohne einen solchen Act durch die Ehe und das Absterben des einen Ehegatten vor dem andern Geltung erlangt.

Bei einer solchen, immerhin von dem Grundgedanken ausgehenden aber ihn verdrehenden Gestaltung der Morgengabe kann es denn auch kaum auffallen, wenn hie und da der Grundgedanke nur halb festgehalten wurde, indem man mit Morgengabe dasjenige bezeichnete, was der Schwängerer der ausserehelich Geschwächten für ihre verlorne Jungferschaft zu geben hatte.

---

[12]) Diese Summe ist als Morgengabe sehr gewöhnlich s. das Erbrecht von Flaach a. a. O., Grüninger Amtsrecht von 1668 Art. 9, bei Pestalutz I, 64, Weininger Amtsrecht von 1637 Art, 1. 4., bei Pestalutz I, 114. 115.

[13]) Wie weit die Confusion ging, zeigen die Worte einer Urkunde von 1282 bei Kopp Gesch. der eidgen. Bünde II, 112. Not. 3: „quia praedicta bona de nau dote seu dotalicio fuerunt quod vulgariter dicitur morgengaba sive donatio propter nuptias." — Appenzell I. Rh. Art. 103. „Morgengab oder Heurathis Schankhung."

In Zürich bestand eine Satzung „so einer ein Tochter oder Junkfrowen schwechte, das er iren ein Morgengab geben und si zur Ee haben sölte.“ Diess wurde in einer „Lüterung der geschwechten Junkfrowen halb“ im Jahr 1533 [14]) abgeändert, weil von Seiten frecher unverschämter Töchter damit Missbrauch getrieben war. Damit „die Meitli ihrer Ehren desto behutsamer blieben,“ sollte, falls nicht ein förmliches feierliches Eheversprechen vorangegangen, die Geschwängerte die Schmach an ihr selbs haben und der Knabe ihr des Magthums halb nichts schuldig sein, auch nicht genöthigt sein sie zu ehelichen.

An manchen Stellen ist bestimmt, was der Schwängerer der Geschwächten „um den Blumen,“ „um den Magtum und Blumen,“ „für das Kränzli“ geben soll [15]), ohne dass der Ausdruck Morgengabe gebraucht ist, aber eine Analogie jener Gabe zu der Morgengabe ist, wie Segesser andeutet, nicht zu verkennen. Nach dem Landrecht von Appenzell A. Rh. soll die Morgengabe 10 Gulden betragen und in Jahr und Tag, nach der Hochzeit, gefordert werden; wann eine zuvor unverleumdete Person durch einen wäre geschwächt worden, soll ihr „für den Blumen“ 10 Pfund Den. werden und dass die betreffende Ansprache in Jahr und Tag zu machen sei, ist als Regel an mehreren der genannten Stellen ausgesprochen.

XII. Das ius primae noctis.

Die Offnung von Maur am Greifensee 1543 (Grimm Wsth. I, 43) ist berühmt geworden durch folgende Bestimmung: „Aber sprechend die hofflüt, weller hie zu der helgen ee kumbt, der sol einen meyger laden und ouch sin frowen, da sol der meyger lien dem brütgam ein haffen, da er wol mag ein schaff in gesyeden, ouch sol der meyger bringen ein fuder holtz an das hochtzit, ouch sol ein meyger und sin frow bringen ein viertenteyl eines schwynsbachen, und so die hochzit vergat, so sol der brütgam den meyger by sim wyb lassen ligen die ersten nacht, oder er sol sy lösen mit 5 Sch. 4 Pfenning.“

Selbst Grimm, der belesenste aller Forscher im deutschen Alterthum, weiss über das s. g. ius primae noctis kein anderes Zeugniss

---

[14]) Ztschr. für schweiz. Recht IV, 2, 109.

[15]) Glarus Landb. Art. 82; Gersau S. 72, Nidwalden Art. 119, Appenzell A. Rh. Art. 122, Amtsrecht von Willisau S. 101, Luzerner Stadtrecht Art. 118, vgl. Segesser II, 441. Anm. 2. S. 470.

aus deutschen Urkunden anzuführen. Hinzugekommen ist aber neuerdings die Offnung der Hausgenossen zu Hirslanden und Stadelhofen 1538 (Ztschr. für schweiz. Recht IV, I, 76), in welcher es heisst: „Ouch hand die Burger die Reehtung, wer der ist, der uf den Gütern, die in den Kelnhof gehörend, die ersten Nacht bi sinem Wibe ligen wil, die er nüwlich zu der Ee genommen hat, der sol der obgenanten Burger Vogt dieselben ersten Nacht bi demselben sinem Wibe lassen ligen, wil aber er das nüt thun, so sol er dem Vogt geben vier und dryg Schilling Züricher Pfenning, weders er wil, die Wal hat der Brugom, und sol man ouch demselben Brugome zu Stür an der Brutlouf geben ein Fuder Holtz, us dem Zürichberg, ob er wil an demselben Holtz hät." Im Eingange dieser Offnung ist erzählt, es seien am Katharinentage des Jahres 1538 Bevollmächtigte der gemeinen Hausgenossen zu Hirslanden und Stadelhofen vor den Bürgermeistern und Räthen der Stadt Zürich erschienen und hätten mitgetheilt, dass ihnen durch die Brunst und Feuersnoth in Felix Lemans Haus in Hirslanden jüngst grosser Schaden und Verlust an ihren „Briefen und Gewarsaminen" entstanden sei, sie bäten daher unterthäniglich, ihnen „einen alten permentinen Rodel, so noch wol zu läsen und doch etlicher Gestalt beschädiget und verwüstet worden, darin dann ir Recht, Gerechtigkeiten und alt Herkommen begriffen were, widerumb ernüwern und abschriben ze lassen." In Folge dieser Bitte wurde der alte Rodel genau „von Wort zu Wort" abgeschrieben. Der obige Artikel ist also bedeutend älter als 1538.

Das s. g. ius primae noctis ist theils als ein Gegenstand der eleganten Jurisprudenz mit besonderer Vorliebe vielfach besprochen worden, theils mit sittlicher Entrüstung angegriffen. Als die Länder, in denen es vornemlich gegolten haben soll, werden Schottland und Frankreich genannt. Aber auch Russland gehört hieher [1]).

Von Schottland erzählt Spelman [2]): „Turpis Scotorum veterum consuetudo qua territorii dominus vasalli sponsam prima nocte comprimeret floremque carperet pudicitiae. Hanc instituisse fertur Rex Evenus, — sustulisse vero rex Malcolmus, qui floruit annum circiter gratiae 1080 redemptionisque nomine domino statuisse impendendum,

---

[1]) Ewers das älteste Recht der Russen S. 70 ff.

[2]) Glossarium archaiologicum (Londini 1687 fol.) s. v. marchet. s. auch du Cange, Glossar. lat. s. v. marcheta.

ut ait Hector Boetius lib. 3 c. 12, marcam argenti marchetamque inde suggerit appellatam. — Duxerat autem Malcolmus iste Margaretam Edmundi neptem et uxoris suae precibus dedisse fertur, ut primam novae nuptae noctem, quae proceribus per gradus quosdam lége regis Eugenii debebatur, sponsus dimidiata argenti marca redimere posset, quam pensionem adhuc marchetas mulierum vocant.“

Ueber dieses Recht (droit de cullage, droit de prélibation) in Frankreich berichten manche Lexicographen als von einer hergebrachten Sache [3]) und es wird auch angeführt eine Sentence de la sénéchaussée de Guyenne du 18. Juillet 1302, qui condamne la fille Sancarolle, mariée à G. Bècaron, à obéir au seigneur de Blanquefort et à lui ceder le droit de prélibation [4]).

Die englischen Schriftsteller stellen es in Abrede, dass ein solches Recht jemals in England gegolten habe. Zwar ist bisweilen das „Borough-English“ = a customary descent of lands or tenements to the youngest son damit in Verbindung gesetzt und gesagt, die hie und da übliche Succession des jüngeren Sohns in das väterliche Lehngut, mit Uebergehung des Erstgebornen, habe ihren Ursprung in dem lehnsherrlichen ius primae noctis bei der Braut des Vasallen und der daraus resultirenden wahrscheinlichen Unehelichkeit des ältesten Sohnes, allein diese gesuchte Herleitung verschwindet gänzlich vor triftigeren Gründen jener Bevorzugung des jüngeren Sohnes [5]).

Mit grosser Gelehrsamkeit hat Grupen [6]) die Berichte über das fragliche Recht einer Kritik unterworfen. Nach ihm beruht dasselbe auf Missverständnissen und Missdeutungen und er spricht am Schlusse seiner Auseinandersetzung die Vermuthung aus, „es könne zu dem Wahn, als ob der Herr bei seiner Vasallen und Eigenböhrigen Braut-Töchtern den ersten Beischlaf gehabt und dieser, im Verfolg der Zeit, mit Gelde abgelöset worden, dieses mit Anlass gegeben haben, dass die parentes desponsationis, worunter der Vater und die nächsten Agnaten verstanden, ex ratione mundii, das pretium virginitatis oder nuptiale erhoben.“ Ueberzeugender als diese Auskunft ist es, was er von dem, besonders Anstoss gebenden, sogar den Bischöfen zuge-

[3]) Roquefort Glossaire de la lange Romane s. v. culaige. vgl. Schäffner, Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs III, S. 185.

[4]) Ewers a. a. O. S. 75. citirt dieses Urtheil aus der Bibliothéque historique Vol. XII (1820), cahier 4, p. 252.

[5]) Stephen's new commentaries (8 edit.) I, 204.

[6]) de uxore Theotisca (Göttingen 1748) c. l.

schriebenen Rechte der ersten Nacht und dessen Ablösung durch Geld sagt: „Das bischöfliche ius primae noctis hat mit dem iure deflorationis und dessen Redemtion nichts zu schaffen, sondern hat sein Fundament in denen Canonibus Conciliorum, vermöge deren sich die neu getraute, in honorem benedictionis, die erste Nacht in virginitate bewahren sollen“ [7]). Darnach wäre also das ius primae noctis auf Seiten der Neuvermählten ein auf erkaufter Dispensation ruhendes Recht gewesen. Ein technischer Ausdruck ist überhaupt das ius primae noctis nicht und konnte daher um so leichter in einem so verschiedenen Sinne gebraucht werden. Anders als Grupen fasste das ius primae noctis der Geistlichkeit auf ein französischer Pfarrer (rector seu curatus parochialis), der freilich kein Bischof war. Er brachte seinen Anspruch, mit der Braut allemal nach des Orts Gewohnheit, den ersten Beischlaf zu vollziehen, bis in die Appellationsinstanz zu Bourges, wurde aber gebüsst und jene Gewohnheit wurde damals annullirt. So berichtet ein von Grupen angeführter Augenzeuge [8]).

Walter [9]) sagt, Grupen habe das Richtige. Das kann sich aber nur auf die Aufklärung über das behauptete bischöfliche Recht der ersten Nacht beziehen, denn im Uebrigen stimmt Walter nicht mit seinem Gewährsmanne überein. Er schreibt: „Nach alter christlicher Ermahnung sollten die Eheleute die erste Nacht zur Ehre des empfangenen Segens in Keuschheit zubringen. Doch gestattete die Sitte, dieses durch eine Gabe zu einem frommen Zwecke abzulösen. Bei den Unfreien entstand daraus eine Abgabe an den Grundherrn, womit sich der Bräutigam das Recht der ersten Nacht erkaufte, was zu mancherlei Scherzen Veranlassung gab. Daraus ist das arge Missverständniss entstanden, als ob die Grundherren selbst, sogar Bischöfe und Stifte, das Recht der ersten Nacht gehabt hätten.“ Zu den Scherzen rechnet er den obigen Passus aus der Offnung von Maur und schon vor Walter hat Bluntschli erklärt, das Recht des Grundherrn auf die erste Brautnacht scheine eine blosse Fabel zu

---

[7]) Grupen S. 7. 21. — Ein Arrêt des Parlements von Paris vom 19. Mai 1409 wies den Bischof von Amiens ab mit seiner Bitte um Aufrechthaltung seines Rechts eine Summe Geldes von den neu Verheiratheten seiner Diöcese zu fordern „pour leur permettre de coucher ensemble la première nuit de leurs noces“ s. Ewers a. a. O. Früher (1336) soll er mit einer solchen Forderung für die drei ersten Nächte aufgetreten sein s. Schäffner a. a. O.

[8]) Boerius Dec. 297 n. 17.

[9]) Deutsche Rechtsgeschichte § 455.

sein und die betreffende Aeusserung in jener Offnung ein schershafter Ausdruck. Im Uebrigen entwickelt Bluntschli anders als Walter. Jener geht aus von dem s. g. Ehegelde, welches in alter Zeit von den Hörigen für die Einwilligung des Herrn zur Ehe gezahlt werden musste; um die Nothwendigkeit, dieses Ehegeld zu zahlen, welches in der Loskaufssumme der Offnung von Maur versteckt liege, recht lebhaft zu bezeichnen, werde dem Bräutigam gedroht, wenn er es nicht zahle, so werde der Meyer, der den Einzug jener Gebühr zu besorgen hatte, zur Strafe zuerst bei der Braut liegen; der Bräutigam solle die Gebühr eben entrichten, bevor er der Frau beiwohne. Bluntschli fügt noch hinzu: „Auch für Schottland und Frankreich, wo allein (?) das ius primae noctis noch erwähnt ward, kommt es doch sehr in Frage, ob es wirklich je gegolten habe und nicht eher auf Missverständniss beruhte, obwohl ich nicht läugnen will, dass nicht manche Herrn aus dem Scherze Ernst zu machen suchten.“

Wenn man das von Grupen über den Gegenstand beigebrachte Material von Nachrichten und Deutungen überblickt, so wird man ihm zugeben müssen, dass die Herleitung des ius primae noctis von einem König Evenus aus alter grauer Zeit und manches Andere der Art dem Gebiete vormaliger fable convenue angehört; wichtig sind aber die von ihm § 14 gegebenen beglaubigten Notizen über Fälle, in denen die Defloration der Neuvermählten, falls nicht eine Abkaufssumme an die Stelle trete, als ein Recht hingestellt wurde. Tollius ad Lactantium de mortibus persec. c. 38 erzählt, dass er ein in Utrecht öffentlich angeschlagenes Proclam gelesen habe, in welchem der Verkauf einer adlichen Herrschaft mit Rechten und Gerechtigkeiten, insbesondere auch dem ius deflorationis novarum nuptarum, die jedoch mit Geld von dem Gutsherrn abgelöst werden könne, ausgeschrieben wurde. Der bekannte holländische Pandekten-Commentator Voet (ad Tit. D. de statu hom.) nennt es eine Gewohnheit an vielen Orten seines Vaterlandes, besonders in Geldern und Zütphen, dass der Herr von Hörigen Geld empfange in redemtionem iuris primi concubitus. Wenn man diese Beispiele zusammenlegt mit der nicht wegzuläugnenden Thatsache, dass in Schottland und Frankreich die Sache lange Zeit eben so aufgefasst wurde, so geht daraus hervor, dass einem solchen Beischlafe des Herrn und dem Aequivalente für das Unterbleiben desselben die Bedeutung eines Rechtes eingeräumt worden ist und eben das zeigen auch die obigen beiden schweizerischen Offnungen, in denen im 16. Jahrhundert ein Herkommen verzeichnet wurde. Es kann nun

freilich ein Recht usurpirt sein und vielleicht lange Zeit als solches gelten ohne ein Fundament zu haben; es bleibt also die Frage nach dem Fundamente des thatsächlich anerkannten ius primae noctis.

Ein Gesetz lässt sich für dasselbe nicht nachweisen, damit ist aber für die alte Zeit das Recht noch nicht negirt, eben so wenig als daraus, dass sich urkundlich kein Beispiel der wirklichen Vollziehung des Beischlafs eines Herrn mit der Neuvermählten in der Brautnacht nachweisen lässt, denn dergleichen pflegt nicht protocollirt zu werden.

Beruht nun aber das Ganze auf Missverständniss und läuft es auf einen Scherz hinaus? Ich glaube nicht.

Die beiden Offnungen aus dem Canton Zürich, an welche wir uns, als an die einzigen bekannten deutschen Rechtsurkunden zu halten haben, sind in der Gestalt, in welcher sie vorliegen, erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgeschrieben. Solche Offnungen oder Weisthümer über Hofrechte wurden aber zuerst mündlich an den Jahrgerichten oder zwei Mal im Jahre, im Frühling (zu Meyen) und im Herbst gemacht und dann später, um das in ihnen befasste Recht sicher zu fixiren, aufgeschrieben. Offnung von Neftenbach (Grimm Wsth. I, 74): „Alles das da ist in dem zit endet sich mit dem zit. In dem zit ist der mentsch nit ewig, und darumb werdent vil recht und guter gewonheit dick undergedenckt in stetten und uff dem lande, so der nieman gedencken mag und ander lüte des ermanet. Semlichs zu verkomen, sye kund und ze wissen, das allen den die yetz inleben sint iungen und alten, und ouch den die noch hienach geboren söllent werden ewenklich, das die nachgeschriben recht gesatzt gewonheit, fryheit, herkomen und ehaffty gehörent zu dem dorff Nefftenbach, und die sol man auch im jar zwürent offnen und erzellen zeherbst und zemeyen.“ Es wurde dasjenige niedergeschrieben „was schon seit Jahrhunderten im Munde des Volkes sich fortgepflanzt und durch regelmässig wiederkehrende feierliche Aussprüche eine feste Gestalt gewonnen hatte“ [10]). Man war sorgsam bedacht, dass das Hergebrachte weiter gebracht werde. Ordnung des Maiengerichts zu Thal-

---

[10]) Blumer I, 43. In einem kurzen rheinischen Weisthum (Grimm I, 166) kommt drei Mal die zur Charakteristik der Weisthümer dienende Wendung vor: „und das haben die alten uff uns bracht und das wyesen wir forter vor recht.“ Ausführlich sind die Weisthümer characterisirt von A. Rein in der Einleitung zu den von ihm bekannt gemachten „drei Uerdinger Weisthümern.“ (Crefeld 1854).

wyl und Oberrieden (Ztschr. für schweiz. Recht IV, 2, 167): „Da erkennt man, das die Offnung, ob die stande wie von Alter har, sölle verlesen werden. Uf sölliche Erkanntnuss wirt die Offnung vom Gstiftschriber gelesen und aber von ime underzwüschent allwegen nach Verlesung zweiger ald driger Artiklen still gehalten und sol uff selbigs jedesmals vom Richter ein Frag beschechen, ob die Offnung stande wie vor Alter har.“ Dabei konnte es denn nicht fehlen, dass manches Hergebrachte, das nicht förmlich abgeschafft war, sich in den Offnungen erhielt, obgleich es zu der vorgerückten Zeit nicht mehr recht passte und wir finden in diesen, wie in anderen alten Rechtsquellen vieles, was nur eine historische Reminiscenz aus früherer Zeit ist, aber das Veraltete war ehedem wirkliches Recht gewesen.

Von der Offnung von Stadelhofen wissen wir aus ihr selbst, dass sie viel älter ist als 1538, dass in diesem Jahre eine alte, nur eben noch leserliche Pergamenturkunde von Wort zu Wort abgeschrieben wurde, obgleich die in ihr oft genannte Aebtissin gar nicht mehr existirte, da 1524 die Abtei in Zürich aufgehoben war [11]). Wenn nun diese ältere Urkunde noch älteres Herkommen enthielt, so gelangen wir mit dem in Rede stehenden Artikel über das s. g. Recht der ersten Nacht in eine Zeit des früheren Mittelalters. Und dasselbe gilt ohne Zweifel von der Offnung von Maur [12]). Damit gelangen wir denn zugleich zu einem strengeren und ungünstigeren Verhältnisse der hofhörigen Leute, als es im 16. Jahrhundert stattfand, nachdem ihre Lage eine freiere geworden war. Das Letztere gilt besonders von den Gotteshausleuten — und das waren sowol die Hofleute in der Offnung von Maur als die gemeinen Hausgenossen von Stadelhofen — aber die Fessel der Hörigkeit war auch für diese nicht ganz verschwunden. Es bewährte sich an ihnen die Parömie: „Unterm Krummstab ist gut dienen (wohnen),“ allein mehr factisch als rechtlich waren sie geschieden von den Hörigen weltlicher Herrn. Der Begriff der Hörigkeit wurde ihnen alljährlich in Erinnerung gebracht durch den Gedächtnisspfenning, den sie zu entrichten hatten. Urkunde von 1292 bei Bluntschli I, 188: „also das sie und ir nachkommen imer eigenlich hören an dasselb Gotzhus (Fraumünsterabtei) und mit Gedinge, das si anders dienstes dem vorgenannten Gotzhus nit gebunden sin, wann daz ze haubt jerlichen gebe ze zinnsse an St. Felix und St. Reglen tag Einen pfenning

---

[11]) G. von Wyss, Geschichte der Abtei Zürich S. 111.

[12]) Bluntschli I, 189.

Züricher Münz von dem Libe“ [13]). Dieser Pfenning, den sie „von dem Libe“ zu zahlen hatten, ist eine symbolische Abgabe, und als ein Symbol der Hörigkeit nach deren persönlichen Seite hin möchte ich auch das s. g. Recht der ersten Nacht ansehen, welches dem Meier in Maur und dem Vogt in Stadelhofen und Hirslanden in den Offnungen eingeräumt wurde; es ist eine äusserste juristische Consequenz [14]), ein plastischer Ausdruck eines Princips. Bei dieser Auffassung der Sache kann ich der Bemerkung Bluntschli's keine Bedeutung beilegen, wenn er sagt: „Grundherr über Mure in älterer Zeit war aber die Aebtissin von Zürich, welcher das Recht bei den Frauen ihrer Hörigen zu liegen nichts gefruchtet hätte.“

In der langen Periode, in welcher der Zustand der eignen Leute von der Sclaverei zu einer mildern Hörigkeit fortschritt, veränderten sich demgemäss auch ihre eherechtlichen Verhältnisse. Der Satz, dass unfreie Männer nicht fähig waren eine rechte Ehe zu schliessen, weil sie kein Mundium ausüben konnten [15]), verlor seine Bedeutung, aber eine Abhängigkeit der Hörigen von dem Grundherrn in Betreff der Eingehung einer Ehe erhielt sich, auch der Gotteshausleute, die sonst mehrfach begünstigt waren. Stark zeigt sich dieses im Hofrecht von Lukswile oder Lügschwil und Lügswil [16]): „Daz sibente recht ist, swele zu sinen tagen komet, der sol dem Abte hulde tuon und sol im der Abt twingen, daz er ein wibe neme.“ Ebenfalls nach dem Hofrecht von Münster soll der Probst oder sein Amptmann den Gotteshausleuten „gebieten zu wiben und zu mannen.“ [17]) Wie sehr das Heirathen von Ungenossen erschwert und selbst verboten war, zeigen diese Hofrechte und viele andere [18]). Hofrecht zu Breitenbach (Canton Solothurn) bei Grimm I, 818: „Were aber, dass der Vogt vernemme, dass ein gotzhusman und ein gotzhuswib ir ungenossen wen-

---

[13]) vgl. Hofrecht zu Egeri bei Grimm I, 160.

[14]) vgl. die Parömie: „er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten,“ die sich nach Grimm R. A. 345 noch lange im Volke erhielt, als ihre Strenge schon eine Unmöglichkeit geworden war, vgl. Hillebrand, deutsche Rechtssprichwörter No. 24.

[15]) Hillebrand, deutsches Privatrecht § 161.

[16]) Geschichtsfreund VI, 73. Grimm Wsth. I, 169.

[17]) Segesser I, 724 s. auch Grimm Wsth. I, 311. Weinhold, die deutschen Frauen im Mittelalter S. 195.

[18]) Bluntschli I, 190. Blumer I, 54. J. v. Arx, Gesch. des Kantons St. Gallen II, 165.

nen (nemmen?) wollend, hette er einen schuch angeleit, er sol nit beiten untz er den andern schuch angelegt, er sol och es wenden als verre als er es mag.“ In einer Offnung von Meilen aus dem 15. Jahrhundert (Ztschr. für schweiz. Recht IV, 1, 89) ist dieselbe höchste Busse von 18 Pfd. dem gedroht, der „usser der Genossami wibati“ und dem Todtschläger. Aber auch die Ehe mit einer Genossin war geknüpft an die Einwilligung der Herrschaft; wer diese einzuholen unterliess, musste eine Busse zahlen. Eine von J. von Arx angeführte Urkunde lautet: „Qui ex hominibus Monasterii in Quartun uxorem duxerit sine licentia villici, quamvis ea sit in Consortio, vulgo Genossame, suo debet dare villico 5 sol., qui extra consortium uxorem duxerit, abs Abbate punitur.“ Diese Stelle beweist nun freilich nicht den Satz, für den Bluntschli sie anführt, dass der Herr um die Einwilligung zur Ehe befragt und eine Gebühr für die Ertheilung derselben, das sogenannte Ehegeld [19]), bezahlt werden musste, sondern die 5 Schillinge sind eine Busse [20]) für den, der ohne Erlaubniss des Meiers, obgleich in der Genossame, eine Ehe eingeht. Nach der von den sonstigen strengeren Bestimmungen abweichenden Basler Landesordnung 88 (Ztschr. für schweiz. Recht III, 1, 56) soll sogar derjenige, welcher „sein Ungenossame nimbt“ keine höhere Busse als 5 Sch. zahlen. Bluntschli fügt hinzu: „In unsern Offnungen finden sich davon (nemlich von dem s. g. Ehegelde) indessen nur noch sehr seltene Spuren, so dass wir annehmen dürfen, es seien die Anfrage bei dem Herrn und das Ehegeld schon frühzeitig ausser Gebrauch gekommen.“ Es ist zu bedauern, dass er nicht diese sehr seltenen Spuren angegeben hat; vielleicht ist damit nur der in Rede stehende Arikel der Offnung von Maur gemeint, in welchem doch die Abgabe nicht mit Sicherheit als gleichbedeutend mit der in Deutschland vorgekommenen Heirathsbewilligungssteuer (Bumede, Nagelgeld etc.) genommen werden kann.

Die in den Hofrechten von Maur und Stadelhofen gesetzte Alternative hat eine Analogie in dem altdeutschen Straf- und Bussenrecht, indem häufig zuerst das hingestellt wird, was nach dem äussersten Rechte eintreten kann, sodann das was als Aequivalent genommen werden darf. In der Ausübung machte sich dann das Letztere als die Regel geltend, weil seine Leistung dem der zu leisten hatte weit

---

[19]) Grimm R. A. 383.

[20]) vgl. A. von Fürth, die Ministerialen S. 318.

günstiger war. Ungemein häufig sind Alternativen der Art: manum vel dimidiam libram denariorum pro manu auferat (Pertz Mon. IV, 61); „der muss zu Einung geben 10 Pfd. oder ein Hand ân alle Gnad" (Schwyz. Landb. S. 9. 32). Nach einer Winterthurer Rathsverordnung von 1412 soll derjenige, welcher in eines Andern Weingarten ging auf dessen Schaden 10 Pfund zur Busse geben oder die Hand [21]).

In der Hinstellung des summum ius, als eines Möglichen, lag starker Zwang zur Leistung des Genügenden. So ist auch das ius primae noctis des Vogts oder Meiers das summum ius, eine Aeusserung der aus alter Zeit herüberragenden persönlichen Hörigkeit in ihrer ganzen Strenge, an deren Stelle aber in Wirklichkeit eine Abgabe getreten ist, die in ihr den Rechtstitel hat.

Vergleichen wir noch die beiden fraglichen Artikel der Offnungen von Stadelhofen und Maur in ihren Einzelnheiten mit einander, so stossen wir auf einige Verschiedenheiten, obgleich ihr Schwerpunkt derselbe ist.

1) In beiden Offnungen ist der Ausdruck des Princips der persönlichen Hörigkeit vorangestellt und dann erst die ablösende Steuer angegeben; in der Offnung von Stadelhofen ist aber, zum Ueberfluss, noch hinzugesetzt, was der Bräutigam dadurch erreiche, nemlich, dass er die erste Nacht bei seinem jungen Weibe liegen könne. Walter könnte die Worte: „wer der ist, der — die ersten Nacht bi sinem Wibe ligen wil" für seine scharfsinnige, überaus künstliche Construktion gebrauchen, aber diese ist eine solche, zu der man nur greifen kann, wenn man an der Möglichkeit einer andern Erklärung verzweifelt.

2) Die Offnung von Stadelhofen sagt ausdrücklich, dass der Bräutigam die Wahl habe, aber dasselbe gilt ohne Zweifel für Maur, dessen Offnung einige Jahre später aufgeschrieben oder neu geschrieben ist.

3) Die Offnung von Maur entfaltet uns ein patriarchalisches Bild der Hochzeit. Der Meier erscheint zu derselben mit seiner Frau und von ihm wird nicht nur, wie auf Stadelhofen, ein Fuder Holz für die Hochzeitsfeier geliefert, sondern ein grosser Hafen dargeliehen und ein Viertel eines Schinkens gespendet. Dabei ist die Verschiedenheit der Personen des Meiers und Vogts zu berücksichtigen. Der Meier hatte vor Allem die landwirthschaftlichen Interessen des Grundherrn auf dem Hofe wahrzunehmen und stand nicht hoch über den Hofgenossen wie der Vogt, sondern gehörte zu ihnen und war selbst in älterer Zeit bisweilen ein Höriger [22]).

[21]) Troll, Gesch. der Stadt Winterthur V, 233.
[22]) Bluntschli, I, 197. 244.

Auffallen muss es, dass dem Vogte der Bürger von Zürich und nicht dem Meier, als Vertreter des Grundherrn, in der Offnung von Stadelhofen das ius primae noctis zugesprochen wird, allein es ist diess nicht schwer aus mehreren Stellen der Offnung selbst zu erklären. Als diese zuerst niedergeschrieben wurde, hatte zwar die Aebtissin des Fraumünsters in ihrer grundherrlichen Eigenschaft noch Beziehungen zu Stadelhofen, aber das Meieramt ist als Lehen von der Abtei in den Händen der Bürgerschaft von Zürich, wie die Vogtei als Lehen von dem Reiche; den Bürgern schreibt die Offnung das Recht zu, nicht bloss zu richten über „Tüb und Fräfne," sondern auch über „Zwing und Bänne"; der Bezirk für der Bürger „Meieramt, ihre Vogtei und ihre Gerichte" ist nach der genauen Beschreibung derselbe und aus dem gesammten Inhalt der Offnung geht hervor, dass die Ausübung aller Rechte, welche sowol aus der Belehnung mit der Vogtei als mit dem Meieramt der Bürgerschaft von Zürich zustanden, in den Händen des Vogts der Bürger lag. „Ueber denselben Hof Vogt und Meyger sind der Bürgermeister, die Räth und die Burger der Statt Zürich"; der Repräsentant derselben ist Vogt und Meier zugleich, er pflegte aber nur mit dem angeseheneren Namen des Vogtes benannt zu werden. Ein besonderer Meier der Bürgerschaft Zürichs kommt in der Offnung nicht vor.

So wie die Offnung als eine monumentale Reliquie aus alter Zeit dem Vertreter der Bürgerschaft der Stadt das ius primae noctis zuweist, ist es auch an einer andern Stelle der Offnung diese Bürgerschaft, welche über die Ehen der Hofgenossen zu bestimmen hat, wenn es heisst: „Aber hand die Burger das Recht, das alle die in dem Hof zu Stadelhofen gesässen sind, ir dekeiner dekein eelich Wib nemen sol, wann der vier Gotzhuslüten, des Gotzhuses der Abty Zürich, der Abtyg in der Richenove, der Abty zu St. Gallen, und der Abty zu der Einsidlern [23]), oder aber ein Fryen; wer aber, das ir keiner kein eelich Wib horin nem, die derselben Gotzhüser eines nüt angehörte, darumb so mögend in die Burger strafen, nach ir Gnade, si mögend aber ir Kind wol hinuss geben, wem sie wollend, darumb sol si nieman strafen."

---

[23]) vgl. Bluntschli I, 191. Blumer I, 55.

XIII. Der Brand von Zürich im Jahr 1280.

Tschudi gibt in seinem Chronicum Helveticum einen interessanten Bericht über einen Brand, der im Jahr 1280 einen grossen Theil der Stadt Zürich verheerte. Seine Quelle ist H. Bullinger's Chronik („Von der Stat Zürich und der Stat Zürich sachen" Buch VII Cap. 2), die im Jahre 1573 den Chorherrn vom Grossmünster, an welcher Kirche Bullinger als Zwingli's Nachfolger Pfarrer war, präsentirt wurde. Da mir Bullinger's (ungedruckte) Chronik zur Hand ist, entnehme ich aus ihr die Erzählung von jener Feuersbrunst.

„Doctor Felix Hemerlin, Cantor zu Zürich, Probst zu Solothurn und Chorherr zu Zofingen, schreibt in seinem Buch de nobilitate, dass im Jahr 1280, als der Leutpriester zu Zürich im Münster geprediget, seie von ihm selbs ein stein by der selligen Martyrer grab zersprungen und habe ein Klarff geben, wie ein Donner-Klarff, darab männiglich in der Kirchen übel erschrocken, und bald darnach desselben jahrs am 3. October die grosse Stat Zürich verbrunnen, es seiend auch demnach vil andere unruheten schaden und mancherlei leydiger unfällen gefolget.

Zu der Zeit der Regierung König Rudolffen im jahr Christi 1280 als die Stat Zürich in gutem Frieden war, war sie von einem grossen Böswicht, der Wackerbold hiess, und ein Pfister war, mit brunsten mercklich geschädiget, dann wie der Schölm nit Wärschaft bachete, kam er in gfängknus, und erfand sich an seinen übelthaten, dass er den strick verdienet, es war aber eine schnelen zum Rüden by dem Wasser, mit einem korb, in dem man einen setzt, dem man gnad bewisen, und dennoch strafen wolt, denselben liess man, wie an den galtbrünnen [1]) aufschnellen in einem korb in die Höhe des Tramens oder Holtzes an das der korb gehefft war, dann müsst einer in das Wasser abhin springen, wolt er anders aus dem korb kommen [2]), und in gemeldten lasterkorb war auch gedachter Wackerboldt gesetzt aus gnaden für straff seines begangnen Diebstals; als er aber aus dem korb in das wasser herabsprang und wol nass und beschissen war,

---

[1]) Galtbrunnen = Zieh- oder Sodbrunnen.

[2]) Tschudi: „Dieselb Schnelle was ein Korb, der stund hoch empor, und was ein unsubre wüste Wasser-Pfützen darunder; in selben Korb setzt man die Lüt, so etwas verschuld hattend, und gab man ihnen darin weder Essen noch Trinken, und wann er uss dem Korb wolt, musst er in die wüst Pfützen fallen und sich verwüsten zu einem Zeichen, dass er mit Beschiss umbgangen."

lachet das umbstehende Volk, das diese straff disem bösen buben wol gunt. Der Bösewicht aber, den sömliche straff und lachen des Volks übel verdross, trachtet tag und nacht, wie er sich rächen und die Stat Zürich schädigen konte und mochte, und als sein Hauss im Niderdorf des Orths stund, da jetzund der Marchstall gebaut ist, füllt er sein Hauss mit Holtz, dass desse niemand gewaret, dieweil er ein pfister war, und wartet des underwindts, der das Feuer durch die Stat hinauf tragen und weyen mocht, und als der wind stark daher kam, zündt er sein hauss gegen der nacht an, und hiemit zur Stat hinaus; das Feur aber nam mit dem Wind überhand, dass es je länger, je grösser war, und sich selber der maassen trib, dass es niemeh erhörter jamer war, dann kein löschen nichts half, so konnt man auch wenig flöchnen. Wie nun der sturm und das geläuff gross war, und die aussert der Stat auch anhubend zu lauffen, war der Diebs Böswicht schon auf den Zürichberg kommen, da er sich umbkehrt und dem feur zuluget. Daselbst stiessend zwey weyber an ihn, die sprachend zu ihm: Mann, warumb lauffend ihr von der Stat, da doch andere zuhin lauffend, schet ihr nit, wie es so übel gaht? Antwortet der Schölm: Ja ich sehs wol, und freuwt mich auch wol, gehend hin und sagend denen in der Stat an, Wackerbold habe müssen aus dem korb in das Wasser springen und seie gar nass worden, darumb habe er sich müssen tröchnen, aus der ursach habe er jetzund das feur anzündt und seie darby wol trochen worden, jetzund lache er, wie sie in der Stat auch gelachet habind, da er nass worden, jetzund mögind sie by ihrem feur lachen oder grynen, weders sie wellind. Hiemit ist er dahin gelauffen, dass man nie vernommen, wohin er kommen. Ob ihn villicht der Teuffel gar dahin geführt oder ob er sich sonst verlauffen hat, das ist nit noth zu wüssen. — Es verbrand aber die Stad von Niderdorff herauf bis auf Dorff an Schwybogen; da das Haus zu St. Laurentzen, vor der Edlibachen Hauss über und beschach unsaglicher schad von disem böswicht. — Es war auch gar schwerlich widerumb gebauwen und sind kurtzlich von denen die gebauwen habend, verbrunnen muren funden; es war auch von der Oberkeit erkennt, dass man nimmer mehr zu keiner Zeit auf das Haus oder Grund des Wackerbolds einich Haus mehr aufbauwen solte, sondern öd stehen lassen zum ewigen Zeichen; doch ist nach vilen Zeiten der Marchstall dahin gebauwen, wie er nochmallen da staht.“

Die erste Nachricht von diesem Brande findet sich in der älte-

ren Recension des Richtebriefes, in dem Artikel „von überschüzzen.“ Dieser Artikel enthält Bauregeln gegen Feuersgefahr, und nachdem angegeben ist, wie gemauert werden soll, wenn zwei Hofstätte an einander stossen, heisst es weiter: „disü gesezzede sol stete sin an dien hofstetten die nu verbrunnen sint oder noch brinnent ald gewandelt werdent. So soll Wackerboltes hofstat von der Zürich verbran niemer gebuwen werden wan von gemüre ald ein tach daruf. Der selbe Wackerbolt sol niemer Zürich ein gastgebe werden.“ Dieser ganze Passus findet sich nicht in der jüngeren Recension des Richtebriefs und die Erwähnung Wackerbolds von den Worten: „So sol Wackerboltes hofstat etc.“ fehlt in der Abschrift Stumpff's. Hätten wir bloss diese Notiz über den Brand und über Wackerbold, so wäre die Annahme gerechtfertigt, es sei der Brand durch Unvorsichtigkeit in dem Hause des Wackerbold entstanden, denn wenn dieser ein solcher Bösewicht war, wie ihn Bullinger schildert, so konnte es gar nicht in Frage kommen, ob ihm die Wirthschaftsberechtigung weiter zugestanden werden solle oder nicht. In der dem Richtebrief hinzugefügten Notiz ist auch nicht gesagt, wie bei Bullinger, dass an der Stätte, wo Wackerbolds Haus gestanden, gar nicht wieder gebaut werden solle, sondern das dort zu erbauende Haus solle eine Mauer haben, also nicht ein hölzernes Haus sein.

Wir haben demnach zwei sehr verschiedene Versionen über jenen Brand, von denen diejenige, welche sich drei Jahrhunderte nach dem Brande in der Chronik findet, durch ein sehr lebhaftes Colorit fesselt, aber dieses Colorit ist möglicher Weise ein Product der sagenbildenden Zeit. Bullinger nahm diese Tradition in seine Chronik auf und bietet darin dem Rechtshistoriker ein lebhaftes Bild der Ausführung einer der beschimpfenden Strafen, an denen das spätere deutsche Mittelalter reich ist. Grade für Bäcker, welche unwährhafte Brode gebacken hatten, war diese exquisite Strafe in mehreren Städten gebräuchlich und aus der Combination der beiden Umstände, dass jener Wackerbold ein Pfister oder Bäcker war und dass betrügliche Bäcker diese Strafe zu leiden hatten, mag die Dichtung entstanden sein, welche in die Wahrheit und Dichtung mischenden Chroniken überging.

Ein Augsburger Chronist [3]) erzählt vom Jahre 1442: Als bei der Hungersnoth die Bäcker in Augsburg nicht aufhörten, gegen die amt-

---

[3]) Gassarus, Annales August. in Mencken, Scriptores rerum Germ. I, p. 1597.

liche Bestimmung des Brodgewichts zu verstossen, liess der Rath einen Schnell-Galgen mit einem Korbe über eine Pferdetränke machen (curavit Senatus furcam excussoriam cum corbe fieri super eam lamam, qua equi tunc temporis ad D. Ulrychi aream adaquari solebant). Darin sollten die betrügerischen Bäcker gesetzt und wenn sie dann dort oben dem Volke hinlänglich Augenweide verschafft hätten, in die darunter befindliche Pfütze hinabzuspringen gezwungen werden. Dieser Schimpf bewog die Bäcker, die von ihrer Gewohnheit nicht abgehen wollten, insgesammt nach dem benachbarten Friedberg auszuziehen; aber nach 8 Tagen kehrten sie zurück und fügten sich dem Willen des Raths. Jene beschimpfende Strafe der Bäcker hatte ihren gesetzlichen Boden in dem Augsburger Stadtrechte von 1276, welches sich ausführlich verbreitet über die Vergehen der Bäcker und Bäckerknechte und ihnen die Schupfe (schuphe) droht [4]).

Das Ofner Stadtrecht Art. 145 bestimmt gleichfalls „Item wirt der prot pegk mer wen einst erfunden und ergriffen mit unrechtem und ungepachem prot, so sol man yn schupfen, als der stat recht ist, über das mer sol er kain puess leiden.“ Das Glossar gibt dazu die Erklärung: „schupfen schuphe = stossen, antreiben, schnellen. Bäcker, die sich in ihrem Gewerb gegen die Gemeinde vergangen, pflegte man zur Strafe zu schupfen d. h. von einem eignen Gerüst, die schupfen genannt, ins Wasser zu schleudern“ [5]). Nach dem Strassburger Stadtrecht von 1270 Art. 48 sollte geschupft werden, wer Wein unrichtig misst [6]).

Mit derselben Strafe wurden auch Gartendiebe belegt. „Denen Garten-Dieben hat man zweyerlei Quartier angewiesen, entweder hat man sie in ein vergittert Gefängniss unterm Rathhause, die schöne Elsula genannt, auf eine Zeitlang einlogieret, oder für dem Freiberger Thor von dem Schnell-Galgen durch den Korb in den Teich fallen lassen, welche beiderseits anno 1550 und 1553 aufkommen“ [7]). Nach Stöber [8]) verordnete der Magistrat in Strassburg im Jahre

[4]) Freyberg's Sammlung deutscher Rechts-Alterthümer I, S. 121. 122.

[5]) vgl. Grimm R. A. 726.

[6]) Strobel, Gesch. des Elsasses I, 331. Stöber in der Alsatia 1851 S. 37.

[7]) Hermann in Chron. Mitweid. II, 10 p. 290, nach der Anführung bei Haltaus s. v. Korb p. 1117, s. auch Kress in C. C. C. Art. 167. Scherz Glossar. p. 815. Wigand, Wetzl. Beitr. I, 353. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1858 No. 10, S. 341.

[8]) Alsatia 1851 S. 38. Er bezieht sich auf Herrmann, notices historiques sur la ville de Strasbourg (1819) II, 440.

1477, dass alle Gartendiebe, deren man habhaft geworden, in einen Korb gesetzt und zur Schindbrücke herabgelassen werden sollten; sie konnten dann über dem Wasser so lange verweilen als sie wollten, sodann mussten sie aber ins Wasser springen und sich durch Schwimmen zu retten suchen; wer diess nicht konnte, dem kamen eigens bestellte Männer zu Hülfe. Man nannte diese Strafe, setzt Stöber hinzu, durch den Korb springen, auch die Schnelle oder Prelle.

Nach dem Freiheitsbriefe von Saarbrücken 1321 (Grimm Wsth. II, 6) soll der des Meineids Ueberwiesene oder Geständige eine Busse von 3 Pfund zahlen „und sol auch in die schuppe gesetzt werden eins markdags oder eines iarmissen dags."

Wenn wir diesen Apparat der Berichte über diese prostituirende Strafart überblicken, so ergibt sich, dass die Schnelle, der Schnell-Galgen, die Schupfe oder Schuppe, der Korb, der Lasterkorb, das „durch den Korb springen" oder „fallen," im Wesentlichen eine und dieselbe, sehr verbreitete Strafe war; nur variirte diese darin, dass bald der zu Strafende aus dem Korbe in das Wasser oder die Pfütze herausgeschnellt wurde, bald in dem Korbe verweilen konnte, bis er sich entschloss den Schimpf durch Herausspringen abzukürzen. Stöber nimmt mit Unrecht das Schupfen und den Korb (die Schnelle, Prelle) als verschiedene Strafarten.

XIV. Hans Hotterer.

Das Beispiel der Ritter und Herren im Mittelalter, sich wegen erlittenen und noch häufiger wegen eingebildeten und vorgeschützten Unrechts mit der Faust, mit Schwert und mit Feuer, Recht zu verschaffen und einen Privatkrieg zu beginnen, der oft ein ganzes Land in Angst und Schrecken versetzte, fand bisweilen Nachahmung bei solchen, die in ihrer Geburt keinen Rechtstitel dazu aufweisen konnten. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts gerirte sich ein Appenzeller, Hans Beck, genannt Hotterer [1]), ganz so, als ob er edel-geboren wäre. Er war mit dem St. Galler Vogt der Herrschaft Sax, Heinrich Zili auf dem Schlosse Forsteck, in Differenz gerathen und man hatte seinen Klagen gegen den Vogt in St. Gallen kein Gehör schenken wollen. Desshalb sagte er der Stadt St. Gallen ab, griff deren Leute an, wo er konnte und beschädigte sie „mit Nam und

[1]) Stumpff's Chronik V c. 8. J. von Arx St. Gallen II, 601.

Brand.“ Meistens hielt er sich im Rheinthal auf, bald auch im Appenzellerlande. Wenn er sich in Gefahr sah, schwamm er über den Rhein und hatte dazu stets ein Schwimmzeug bei sich.

Hotterer wahrte die ritterliche Form: er schickte der Stadt St. Gallen vor dem Beginn seiner Fehde einen Absagebrief, weil er bei Obrigkeit und Gericht kein Gehör gefunden habe. Er wollte nicht als Landfriedensbrecher gelten [2]).

Da Hotterer seine Helfer und Gesellen fand, ward sein Auftreten immer bedrohlicher und die St. Galler, auf die er seine Angriffe beschränkte, mussten bitter empfinden, was es hiess, seine abgesagten Feinde zu sein. In ihrer Noth wandten sie sich an die Eidgenossen. Gemeine Eidgenossen schrieben, wie Stumpf meldet, auf deren von St. Gallen Begehr, Herrn Jacob von Bodmer, Vogt zu Feldkirch, dass er seines Vermögens Hotterern annehmen und denen von St. Gallen gegen ihn Rechtens verhelfen möchte. Als sie aber hiermit nicht viel erreichten und mittler Zeit Räthe und Sendboten des Herzogs Sigmund von Oesterreich zu einer Tagsatzung nach Zürich kamen, ward durch die Eidgenossen mit diesen Räthen gar ernstlich geredet und begehrt, dass sie sorgen möchten, dass Hotterer und seine Helfer in der Fürsten von Oestreich Stätten, Schlössern, Landen und Gebieten nirgendt enthalten noch geduldet, sondern, wo sie betreten würden, angenommen und denen von St. Gallen zum Rechten gestellt würden. Die Räthe erboten sich allen Fleiss anzuwenden, damit der Eidgenossen Begehr vollstreckt und Hotterer nirgends geduldet, sondern, wo möglich, gefangen würde; ob dann jemand ihn, wider der Obrigkeit Willen, heimlich enthielte und die von St. Gallen des inne würden und den Wirth und die Gäste mit einander aufnähmen, das konnten und wollten sie auch nicht hoch achten. Bald vernahmen nun die von St. Gallen, dass etliche Lustnauer den Hotterer und seine Gesellen enthalten hätten; da zogen sie am 2. Januar 1475 mit 300 Mannen über den Rhein, verbrannten den Aufenthaltern ihres Feindes etliche Häuser und führten sie gefangen mit sich. Nach einiger Zeit wurden diese auf Tröstung und verschriebene Urfehde ledig gelassen. Darauf ward es nun jenseits des Rheines etwas besser, denn man wurde des Hotterers müde und es wollte sich niemand mehr seinetwegen in Gefahr begeben. Aber Hotterer fand Aufnahme um Altstätten im Rheinthal und auch im Appenzellerlande; desshalb wandten sich die von St. Gallen an

---

[2]) C. G. von Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte S. 50.

die Appenzeller mit dem Begehren, ihren Feind nicht zu enthalten oder ihn zum Rechten aufzuheben. Dessen waren zwar die Appenzeller erbötig und gaben guten Bescheid; nichts desto minder ward ein Bürger von St. Gallen, der gen Altstätten zu Markt gehen wollte, von Hotterer im Bruderwalde angefallen, auf den Tod verwundet und seiner Baarschaft von 25 Gulden beraubt. Als aber Hotterer bei dieser Gelegenheit auch etliche Wunden empfangen hatte, erfuhr man, dass er in des Hermann Schwendiners, eines vornehmen Landmannes und Rathsgliedes zu Appenzell Behausung gekommen und dort verbunden sei und als die St. Galler heimlich Späher auf Hotterer ins Appenzellerland aussandten, wollten es die Bauern nicht leiden. Es wurde sogar auf einer Landsgemeinde beschlossen, dass man die von St. Gallen weiter nicht wollte passiren, noch jemanden in ihrem Lande suchen oder ausspähen lassen, sondern jeder Appenzeller solle das wehren mit Leib und Gut. Darüber beklagten sich nun die von St. Gallen bei ihren treuen und lieben Eidgenossen und diese, grösseren Unrath besorgend, schrieben den Appenzellern gar ernstlich, Hotterer in ihren Gebieten gar nicht zu dulden, sondern ihn gefänglich anzunehmen und denen von St. Gallen zum Rechten zu stellen, denn die Eidgenossen wollten solchen Unrath nicht leiden und den St. Gallern, nöthigenfalls mit Leib und Gut, Abhülfe verschaffen. Als das erste desshalb von Zürich ausgegangene Schreiben noch nicht wirkte, ward bald darauf zu Zürich ein anderer Tag gehalten und mit mehr Ernst den Appenzellern befohlen, dem Hotterer keinen Vorschub zu geben; es ward denen von St. Gallen zugelassen, ihren Feind im Appenzellerlande heimlich und öffentlich zu suchen und zu erspähen, doch dem Lande und Gerichten ohne Schaden; so sie ihn beträten, sollten sie ihn im Lande berechtigen. Als dieser Befehl im Lande Appenzell ruchtbar wurde, machte sich der Hotterer hinweg, ging zuerst ins Algau und dann weiter nach Oberbaiern; da vermeinte er sich eine Zeitlang zu enthalten, bis das Wetter verginge.

St. Gallen erhielt jetzt unverhoffte Hülfe von Kempten aus. Einer der vornehmsten Gesellen und Mitgehülfen Hotterers, der Weibel genannt, war bei denen von Kempten in Ungnade gekommen; daher machte Kempten wie St. Gallen gute Spähe auf diese Leute. Nun war ein Bürger zu Kempten, genannt Rhoni Summerringer, von St. Gallen gebürtig, ein frommer armer Gesell, dem versprachen die St. Galler 100 Gulden und dabei sein Lebelang Leibesnahrung und Unterhaltung, wenn er ihnen den Hotterer ausspähte. Dieser nahm zu

sich einen Gesellen, hiess Caspar Meyer, durch welchen Hotterer verkundschaftet und zu Landsberg im obern Bayern betreten ward. Summeringer rief über den Hotterer Recht an und liess sich gegen ihn gefangen legen, mit Begehr, dass man die Sache der Stadt St. Gallen zu wissen thäte, was auch geschah. Die von St. Gallen schickten ihre ernstliche Botschaft hinaus und die Eidgenossen gaben ihnen nicht allein eine schriftliche Fürsprache mit, sondern sandten auch Jakob Stapfer von Zürich nach Landsberg. Es wurde vom Herzog von Bayern ein Rechtstag erworben und Hotterer zu Landsberg berechtiget. In dem Gerichte legte Summeringer in einem Sacke etliche Gebeine junger Leute und Frauenbilder vor, die Hotterer in den Häusern verbrannt hatte. Also ward Hotterer zu Landsberg auf deren von St. Gallen Klage und seine Antwort mit Urtheil und Recht zu Aschen verbrannt. Die St. Galler schenkten dem Caspar Meyer von Kempten 100 Gulden und Summeringer ward gar wol begabet und sein Lebelang mit aller Nothdurft gar herrlich und wohl versehen.

So endigte dieser Privatkrieg mit dem Tode des Hotterer, den dieser als Mordbrenner auf dem Scheiterhaufen fand. In den wenigen Sätzen der Chronik über den Process gegen Hotterer sind zwei Punkte bemerkenswerth.

1) Summeringer liess sich, als er mit der Anklage auftrat, gegen Hotterer gefangen legen, denn nur dadurch konnte er, der ja noch nichts bewiesen hatte, die Verhaftung des Hotterer bewirken. Das Verhältniss von Ankläger und Angeklagten war einer Wette ähnlich; entweder der Angeklagte verlor und dann musste ihn die gesetzliche Strafe treffen, oder der Ankläger verlor, dann sollte nach einem weit verbreiteten germanischen Grundsatze ein Rückschlag der jenem gedrohten Strafe auf ihn statt haben [3]). Aber auch wo dieser Grundsatz nicht zur Anwendung kam, wurde mit Uebernahme einer peinlichen Anklage ein grosses Risico übernommen und es ergab sich als Consequenz, dass nur ein Ankläger angenommen werden konnte, der Sicherheit gab, den gegen ihn sich allfällig erhebenden Ansprüchen genügen zu können und zu wollen. Eine solche Sicherheit konnte der seiner Sache vertrauende Ankläger dadurch bestellen, dass er sich in die gefängliche Haft begab [4]). Summeringer vermochte eine an-

---

[3]) Zeitschrift für deutsches Recht XVIII, 184.

[4]) s. auch Edict. Theoderici § 13. Sachsensp. I, 61 §. 1. Richtsteig 35, 4. C. C. C. Art. 11 ff. Grimm's Wsth. II, 867.

dere Sicherheit nicht zu geben: er musste den Weg ins Gefängniss einschlagen, um den Hotterer fest zu machen.

Jene Regel ist auch ausgesprochen im Amtsrecht von Willisau (1489) S. 97: „Ob ouch einer den andern umb sachen anfiele, so die Eer berührten, welte dann der Cleger zu dem Ansprecher (!) gefangen leggen, dann soll ein Schultheis old ein Vogt sy beid zum Rechten handhaben.“ Hier ist wohl „Ansprecher“ verschrieben und „Antwurter“ zu lesen.

2) Summeringer brachte in einem Sacke ins Gericht etliche Gebein junger Leute und Frauenbilder, die Hotterer in Häusern verbrannt hatte. Wäre das Gericht auf schweizerischem Boden gehalten worden, so hätte dasselbe geschehen müssen und ohne Zweifel hatte man die Knochen der Verbrannten für den Fall der gerichtlichen Anklage des Hotterer, wo diese statt haben möchte, anfbewahrt. Statt der Leichname der in anderer Weise Getödteten konnten hier nur etliche Gebeine vorgelegt werden, sie vertraten den Leichnam.

Der Rechtssitte den Leichnam des Getödteten, wegen dessen rechtswidriger Tödtung geklagt wurde, ins Gericht zu bringen, auch wenn nicht das Bahrrecht angestellt werden sollte, geschieht oft Erwähnung in den alten schweizerischen Rechtsquellen [5]). Diess erschien nothwendig zur Constatirung der Thatsache, dass ein Mensch getödtet worden und zur Vergewisserung und Bestimmtheit der Person des Getödteten; der Ankläger musste sagen können: dieser ist der Getödtete! zur Grundlegung seiner Anklage. Mit dem Todten wurde dem Gerichte die Tödtung vorgeführt. Um die Identität zu beweisen, fand im Gerichte eine Recognition durch Männer statt, die den Todten bei seinen Lebzeiten gekannt hatten. In einem Luzerner Falle (1553) heisst es: Ist demnach weiter erkannt, dass die, so den Entleibten gekannt haben, über die Baare gehen und den besichtigen sollen, ob das der Entleibte sei oder nicht, und bei ihren Eiden dem Landgericht sagen, was sie gefunden haben etc. [6]). Nach der Luzerner Landgerichtsordnung sollen dazu 7 Männer abgeordnet werden und von diesen heisst es: „So gand die sieben uber die bar und was sy vindent, dz bringend sie für dz gericht und sprechend: Wir hand In in sim leben bekennt und ich In noch, dz red ich bi mim eid. Also

---

[5]) Luzerner L. G. O. bei Segesser II, 706. Pfyffer, Canton Luzern I, 378. Zuger Malefizordnung (Ztschr. I, 62).

[6]) Pfyffer a. a. O.

redend die andern VI ouch.“ Nach Vorschrift der Zuger Malefizordnung werden 3 Männer dazu vom Richter verordnet.

Die Sitte einen Theil des Leichnams, namentlich die todte Hand abzulösen und statt des Leichnams ins Gericht zu bringen, habe ich in den schweizerischen Rechtsquellen nicht erwähnt gefunden, auch der Ausdruck „Leibzeichen“ ist mir nicht vorgekommen; häufig ist dagegen Wahrzeichen, noch häufiger Wortzeichen und dessen Bedeutung zeigt die Vergleichung verschiedener Stellen:

Basler Rathserkenntniss vom 21. Mai 1541 [7]): „— wann ein todschleger von wegen des begangenen todschlags — in das Recht intrittet, die dath und todschlag gegen des obristen Knechts clage, die derselbig in namen der oberkeit, deren das unrecht ze strafen gebürt, von wegen des entlibten, dessen warzeichen in recht gestellt, gethan hat, der massen verantwortet etc.“

L. G. O. des freien Amts (Knonau): „Wann der thäter oder sein fründschaft sich des todschlags nit wöltind begäben, alsdan sol der frey Amtmann die wahrzeichen, so er zuvor von dem todnen Leichnam genommen hat, in das landtgericht legen. Darauf mögend dan die Kleger ihr Klag setzen und Kundschaft stellen, dass man den entleybten in diesen Kleidern hab lebendig und tod gesehen.“ [8]).

Rechtung des freien Amts § 4 [9]): „Item beschicht ein Dotschlag in der Grafschaft — da sol ein Richter — ouch von dem totten lichname denne zemal ein Wortzeichen nemen, in dem er tod und leben was, mit gericht und urtheil, da man das Fürgebot nimpt, dasselb Wortzeichen soll man fürren zu den zwein Lantgerichten und mag man denne dar ab richten und klagen in all wiss und mass, als ob der tod Lichname zegegen were und stunde.“

Zuger Malefizordnung: „Dass der Richter 3 Mann verordne, die den Entleibten beschauen, die ihn by synen Lebszeiten erkennt, oder das Wortzeichen von ihm genommen, und sie by ihrem Eyd uffllassen, ob der der syg, von dem man klagt.“ — „Wann der todt Lychnam nit vergraben wär, wird erkennt, wenn es von beiden Par-

---

[7]) (Schnell) Rechtsquellen I No. 267.

[8]) Aus der Abschrift im Besitze des Oberrichters F. von Wyss vgl. Bluntschli I, 202.

[9]) Kurz und Weissenbach, Beiträge zur Geschichte — des Kantons Aargau I, 99.

thyen nachgelassen, ein Wortzeichen an ihm zu nemmen und darnach zu vergraben.“

Hochgerichtsform von Glarus und Schwyz: „Dieselbig wybsperson hat in einem sack die blutigen Kleider des entlypten — und so sy den Fürsprech genimpt, legt sy die blutigen Kleider in gerichtsring und fürt daruff die clag.“

Berner Gerichtssatzung (von 1614) III, 12. 3: „Und söllend jedes Gerichtstags des entlybten Kleider, als zu Wortzeichen im Ring zugegen liegen, und in jedem Ruff, das sölche Wortzeichen verhanden usstruckenliche meldung beschechen.“

Durch die in den Ring gebrachten Kleider des Getödteten, in denen er nachweislich lebendig und todt war gesehen worden, wurde der Todte repräsentirt — „als ob der todte Leichnam zugegen wäre“ — und die Thatsache der Tödtung dem Gerichte versinnlicht; sie sind das Wahrzeichen oder Bewährungszeichen der geschehenen Tödtung, derentwegen der Kläger klagen will „und er führt darauf die Klage.“ Ohne diese Anschauung hätte der Klage das sichtbare Fundament gefehlt. Ein scheinbares Abgehen von dieser Versinnlichung und doch zugleich eine Anerkennung der Regel enthält die Schwyzer Einung um Todschlag von 1447 (Landbuch S. 69). Wenn der Todschläger aus dem Lande entweicht und dann Gericht und Urtheil über ihn gehen, der soll die nächsten fünf Jahre aus dem Lande sein und bleiben; wird er binnen dieser Zeit im Lande ergriffen „soll man dann von dem oder dien unverzogenlich richten uff der fryen weidhube, als ob die bar zu gegen und under ougen stünde, also dass man im sin Houpt abschlagen soll an alle gnade.“ Er ist schon, wie die Einung sagt, um Todschlag fällig geworden; daher bedarf es hier nicht noch einer Begründung des Rechts zur Klage gegen ihn, aber doch finden wir ein Zürückgehen auf die allgemeine erste Regel, nach welcher der Leichnam ins Gericht gebracht wurde, obgleich es in diesem Falle weder des gegenwärtigen Leichnams noch eines Wahrzeichens bedurfte.

Was das Sprachliche betrifft: so hat schon Haltaus (Art. Wortzeichen p. 2132) angedeutet, dass in den Quellen Wahrzeichen und Wortzeichen confundirt werden, genauer gibt Weigand (Synon. No. 1305) an, wie die beiden Worte zusammengeflossen sind. In den schweizerischen Rechtsquellen hat Wortzeichen die Oberhand gewonnen als Ausdruck des Erkennungszeichens überhaupt, obgleich es seinen Buchstaben nach das mündliche Erkennungszeichen, das Losungs-

wort ist [10]). Wortzeichen = Erkennungszeichen und Symbol kommt in verschiedenen Beziehungen vor. Wer nach dem Landbuche von Uri Art. 142 die gesetzliche Belohnung für Tödtung eines Bären in Empfang nehmen wollte, musste dem Landammann zum Wortzeichen die Haut mit dem Kopfe und drei Tatzen vorweisen. Im Landbuch von Appenzell A. Rh. Art. 185 ist dafür das „rechte Wahrzeichen" gesagt. — Nach der Offnung von Töss (Grimm Weisth. I, 135) soll der Hirt, dem ein Stück Vieh abhanden gekommen ist, es dem Eigenthümer des Thieres bei Sonnenschein zu Haus und Hof verkünden und ihm oder seinem Boten das Verlorne helfen suchen, wenn er aber niemand daheim fände, soll er seine Ruthe zum Wortzeichen an die Hausthür stellen [11]).

Das „Wortzeichen" wird in der gegenwärtigen Zürcherischen Rechtssprache nur noch für Schuldverhaft gebraucht und darin liegt ein gewaltiger Sprung von der ursprünglichen Bedeutung weg. Es ist aber doch wohl die Brücke von dem Alten zum Neuen darin zu sehen, dass Wortzeichen eigentlich hier die Urkunde bedeutet [12]), welche das Gericht (jetzt Bezirksgericht) dem Gläubiger gibt, um ihn zur allfälligen Verhaftung des Schuldners zu autorisiren.

XV. Das Bahrrecht.

Der neueste Schriftsteller über die Gottesurtheile [1]), welcher das Bahrrecht sehr summarisch behandelt, sagt, es sei zuversichtlich heidnisch und meint, es sei bei demselben keine Spur christlichen Einflusses wahrzunehmen, die Kirche habe dasselbe nicht einmal wie die übrigen Ordale mit ihren geweihten Formen umgeben. Mit dem heidnischen Ursprunge des Bahrrechts oder der Bahrprobe mag es seine Richtigkeit haben, aber die letztere Behauptung ist unerwiesen und falsch. Es wäre sehr auffallend, wenn die Kirche sich fern gehalten hätte von diesem Gottesurtheile, dessen, nach Grimm, erst die Gedichte des 13. Jahrhunderts (Nibelungen und Iwein) Erwähnung thun

---

[10]) So bei Tschudi Chron. I, 385.

[11]) vgl. Grimm, Wsth. I, 305 a. E. Luzerner Stadtrecht Art. 67. Ochs Gesch. der Stadt Basel II, 407. 408.

[12]) s. das Gerichtsbuch von 1553 in Schauberg's Ztschr. I, 219. 277; von 1715 III § 19. IX § 17. F. von Wyss in der Ztschr. für schweiz. Recht VII, S. 18. 63. 114. vgl. U. F. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I, 52.

[1]) Felix Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile (München 1857) S. 41.

nd dessen Anwendung [2]) bis über das spätere Mittelalter hinausreicht, nd sehr bestimmte Zeugnisse geben über das Gegentheil Auskunft.

Eine Schwyzer Todschläger-Einung von 1342 (Landbuch S. 31) enennt diese Probe „über den Todten gehn auf Gottes Erbarmen.“ ie beginnt mit dem Satze „Wer den andern zu todt schlat oder sticht, oder welichen weg er in ertödt, da soll der, so darum belagt und gschuldiget wirt, über den totten gan uff gottes erbermde. irt der totte bluttende, so söll man den schuldigen ouch tötten, nd soll in darvor nieman schirmen.“

Ausführlicher schildert die Form das Landbuch von Uri Art. 1: Wurde aber jemand um den Todschlag angesprochen, der sein leugete, und sein unschuld nicht anderst bewährt mag werden, der soll ber den Todten gehn und soll auf der tödlichen wunden schweren, ass er an dem Todt unschuldig seye, wäre aber dass die wunden olche zeichen thäte, blutete und sich veränderte, dass der Richter nd die sechs Mann, die ihm die Landleut zugeben sollen, und ob ie sechs Mann oder der mehrere Theil unter ihnen bedunkte bei dem yd, den sie vormals thun sollen, dass sie es nicht entlassen — — edunkte aber die siben Mann oder der mehrere Theil darunter — ass die wunden sich verenderte und blute, so soll der übergehend an Leib verlieren, thäte aber die Wunden kein zeichen — so soll der bergehend von dem Todschlag sein, und soll darum Männiglichen in Freund sein; wurden auch der übergehenden als mancher fällig, ls der tödlichen wunden wären, die zu dem Todt dieneten, so sollen ie andern von dem Todschlag sein.“ Mit dieser breiten Schilderung, eren Construction schlecht ist, ohne aber das Wesentliche zu verecken, stimmt überein das Thalbuch von Ursern Art. 1 [3]).

Reich an kirchlichen Zuthaten ist der Modus, welcher in einem uzerner Formelbuche von 1542 mitgetheilt wird [4]). Man soll die Bahre stellen aus dem geweihten Boden („denn man kein verlümdeen Gefangnen in das gewicht führen soll“) unter heitern Himmel uf einer Weite, so dass von nirgends her Jemand in die Bahre seen könne („dann wann ein Thäter die Bar sicht, so zeichnet sy“). Dann soll der Verläumdete beschoren an allen Orten, wo er Haar

---

[2]) Wilda in der Ersch-Gruberschen Encyclopädie Art. Ordalien S. 490. Reifter im Archiv des Criminalrechts 1835 S. 464 ff.

[3]) Blumer I, 537.

[4]) Segesser II, 702.

hat, nackend bis auf ein neues Untergewand, ein geweihtes Licht in der linken Hand, allein in Begleitung der richterlich dazu Geordneten auf die rechte Seite der Bahre treten, niederknieen und mit den Urkundspersonen fünf Paternoster, Aves und den Glauben beten, damit Gott zum Beistand der Wahrheit ein Zeichen thun wolle; dann auf die Brust des Leichnams, der um Wunde, Herz und Mund entblösst sein soll, seine rechte Hand legen und schwören: „Wie ich hie sich (d. i. sehe) und berür disen toten lib, so bitt ich Gott, ob ich In umbracht oder an sinem tode schuldig, Rhat, That, Gunst, Fürderung oder Hilff than hab in eyny wis oder gstalt [5]), das dann Gott der Allmächtige hie ein offenlich Zeichen thüy miner schuld oder unschuld an tag ze kon und mir Gott also helffe und alle Heiligen."

Es sind uns mehrere Fälle der Anwendung des Bahrrechts in der Schweiz überliefert worden, von denen der in Anshelm's Berner Chronik III, 254 erzählte von 1503 am bekanntesten geworden ist [6]). Auf Hans Spiess war ein so starker Verdacht des Mordes seiner Frau gefallen, dass er zu Willisau gefangen gesetzt und gefoltert wurde. Er gestand bei der Marter nichts, aber wegen der Grösse des Argwohns ward erkannt, dass man das Weib, so da 20 Tage zu Ettiswil im Kirchhof war gelegen, sollte ausgraben, auf eine Bahre legen und ihn beschoren und nackend dazu führen; sodann sollte er seine rechte Hand auf sie legen und einen gelehrten Eid bei Gott und allen Heiligen schwören, dass er an diesem Tode keine Schuld habe. Und also da dieses elende, grausame Ansehen zugerichtet war, dass er sie mochte sehen, je näher er hinzu ging, je mehr warf sie wie würgend einen Schaum aus und da er gar hinzu kam und sollte schwören, da entfärbte sie sich und fing an zu bluten, dass es durch die Bahre niederrann. Da fiel er nieder auf seine Kniee, bekannte öffentlich seinen Mord und begehrte Gnade.

Ein früherer Fall (1417) ist der der Ermordung des Propsten von Luzern [7]) und auch die Sage vom Züriheiri in Zurzach [8]) ist ein

---

[5]) Nach dem Rechtsbuche von Memmingen 1396 (Freyberg's Sammlung Bd. V, S. 256) sollen der oder die Angeschuldigten zu der Bahre hinstehen und einen gelehrten Eid schwören zu Gott und allen Heiligen, dass sie an dem Todschlag unschuldig seien „mit räten unt mit getäten."

[6]) Etterlin's Kronika a. 1503. J. von Müller's Gesch. V c. 2. Grimm R. A. 931.

[7]) Tschudi Chron. II, 90.

[8]) Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau II, 123.

Beleg zu dem Volksglauben, auf dem die Bahrprobe ruht, und deren gerichtlichen Anwendung. Der Züriheiri, in der Nacht von dem zufällig durch den Wald gehenden Bürgermeister Zurzachs beim Holzfrevel ertappt, hatte diesen mit seinem Gertel (Handbeil) getödtet. Der Leichnam und der blutige Gertel waren gefunden worden und obgleich man allgemein das Instrument als das des Züriheiri erkannte, betheuerte dieser vor Gericht seine Unschuld. Da zog der Richter eine schwarze Decke von der Tafel und befahl dem Heiri seine drei Schwörfinger in die Wunde der Leiche zu legen. Mit wankenden Knieen versuchte es der Angeschuldigte; da sprang ihm aus der Wunde ein Blutstrahl ins Gesicht. Der Allwissende hat gerichtet! riefen die Richter und der Ueberwiesene sprach: Ja, das hat er! An der Stelle des Waldes, wo der Mord geschehen war, erlitt der Mörder den Tod und wurde dort vergraben. Noch jetzt sehen ihn dort die Holzhauer auf Reiswellen reiten.

Aus diesen Berichten der Rechtsquellen und Historiker geht hervor, dass die Bahrprobe als geistige Folter (tortura spiritualis) verwendet wurde, um zum Geständniss zu bringen, in einer Zeit, als die Erlangung des Geständnisses der Schwerpunkt des peinlichen Verfahrens geworden war und es ist daher sowol in dem Falle des Hans Spiess als auch des Züriheiri schliesslich angegeben, dass ein Geständniss erfolgte. Aus dieser Wandelung des Gottesurtheils ist es wohl zu erklären, dass die Kirche, die sonst überall gegen die Ordalien auftrat, dasselbe bestehen liess und mit ihren Formen umgab; darum hatte auch diese Mischung von Ordal und geistiger Folter einen so langen Bestand. Als Hans Spiess schon „fast hart gestreckt“ war ohne ein Geständniss abzulegen, da schritt man noch zur zweiten Form der Folterung und die in seinem Falle besonders widerliche Procedur hatte den erstrebten Ausgang. Der an der Bahre zu leistende Eid war ein Reinigungseid, so wie dieser, verschieden von seiner ursprünglichen Processbedeutung, als geistiger Zwang[9]) zum Eingestehen der Schuld gebraucht wurde, und zwar ein Reinigungseid unter erschwerender Form. Leistete der Angeschuldigte diesen Eid, so war er, nach dem Ausdrucke des Urner Landbuchs, „von dem Todschlag“ und es sollte nun jederman sein Freund sein, d. h. die Blutrache der Freundschaft des Getödteten sollte cessiren.

Nach dem Urner Landbuche werden sieben Männer abgeordnet,

[9]) Abegg, historisch-practische Erörterungen I, S. 116.

die Wunden des auf der Bahre Liegenden zu beschauen, ob sie sich verändern oder nicht. Sieben Mann wurden auch in Nidwalden bestellt, den Gefangenen zu fragen und bei der Folterung zugegen zu sein (Landbuch 176) und sieben unverleumdete Männer sollen nach der Zuger Malefizordnung in den Thurm gehen, dem armen Menschen sein Vergicht vorlesen und ihn fragen ungebunden und ungezwungen, ob er der Vergicht gichtig sei. So auch nach der Freienämter L. G. O.

Dass der Angeschuldigte nackend und beschoren zu der Bahre treten musste, erinnert an die Folterung in Hexenprocessen, in denen die Angeschuldigten sehr gründlich geschoren und gewaschen wurden. Es sollte weder in den Kleidern noch am Körper ein Zaubermittel verborgen bleiben, welches gegen die Offenbarung durch das Gottesgericht und die Folter operiren könnte.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 8. November 1858.

Herr Professor H. Frey hielt einen Vortrag über die Zelle. Er zeigte deren verschiedene Gestaltung und Wachsthum und veranschaulichte dieses durch Zeichnungen. Schliesslich gelangte er zu dem Resultat, dass nirgends weder im Pflanzenleben noch im thierischen Leben eine Urzeugung existire.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 21. December 1858.

Der Präsident des Vereins, Herr Professor Hitzig eröffnete die Sitzung mit einem Rückblick auf dieses Jahr, in welchem dem Vereine zwei Mitglieder durch den Tod entrissen wurden, Herr Professor Giesker und Herr Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau. Es folgten die statutengemässen Wahlen und es wurde zum Präsidenten des Vereins gewählt Herr Professor Georg von Wyss, zum Vicepräsidenten Herr Professor Clausius, zum Secretär Herr Professor Hillebrand, zum Cassirer Herr Professor Dernburg.

Monatsschrift

des

WISSENSCHAFTLICHEN VEREINS

in

ZÜRICH.

Herausgegeben von dem Redactionsausschuss desselben:

FERDINAND HITZIG, EDUARD OSENBRÜGGEN, HEINRICH FREY,
ADOLF SCHMIDT, HEINRICH SCHWEIZER.

(Hauptred.: EDUARD OSENBRÜGGEN.)

VIERTER JAHRGANG.

ZÜRICH,
VERLAG VON MEYER & ZELLER.
1859.

ZENTRAL-BIBLIOTHEK ZÜRICH

Inhalt des vierten Jahrganges.

Seite

Geschichte der Censur in Zürich. Von G. Meyer v. Knonau 1

Ein Abschnitt aus der jüngsten Geschichte des Freiheitsbegriffs. Von O H. Jäger 17

Die Choraula, ein alter Festtanz. Von H. Runge 63

Die Entstehung des ärztlichen Standes. Von A. L. Cloetta 69

Die Familie im deutschen und schweizerischen Recht. Von A. v. Orelli 85

Der Quellkultus in der Schweiz. I. Von H. Runge 103

Ein Pferdeopfer der neuesten Zeit. Von H. Runge 124

Noch eine Notiz über das Kolenberger Gericht. Von Osenbrüggen . . 126

Die weisen Frauen der Germanen. Von L. Ettmüller 133

Beiträge zur Statistik der Industrie und des Handels der Schweiz. Von G. F. Kolb 156

Der Quellkultus in der Schweiz. II. Von H. Runge 202

Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. (Fortsetzung.) Von Ed. Osenbrüggen 229

Ueber das Verhältniss zwischen Lessing's Erziehung des Menschengeschlechts und Nathan dem Weisen. Von C. Hebler 281

Anzeige von W. Munzinger's Schrift über die Sitten und das Recht der Bogos 299

Neurophysiologische Forschungen. Von E. Harless 305

Ueber Meteoriten. Von A. Kenngott 346

Die ältesten Jahrbücher der Stadt Zürich. Von G. Scherer 365

Zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons in der römischen Kirche. Von G. Volkmar 376

Berichte über die Sitzungen des wissenschaftlichen Vereins. S. 127. 226. 301. 382.

Druck von E. Kiesling in Zürich.

Geschichte der Censur in Zürich. [1])

Von GEROLD MEYER von KNONAU.

Entstehen der Censur. Censurbehörden. Censurordnungen.

Die Censur begann zu Zürich im Jahre 1523 und den Anstoss dazu sollte ein vom 20. Januar datirtes Schreiben des Reichstages zu Nürnberg geben, welchen Brief das Staatsarchiv noch im Original aufbewahrt. Der Statthalter des Kaisers, die Churfürsten, Fürsten u. s. f. wenden sich darin an die Eidgenossen und befehlen ihnen „um der geuerlichen Irrigen missuerstende vnsers heiligen Cristlichen glaubens, So ytzo durch allerley vnbedechtlich ausschreiben, druck vnd lere, allenthalben bey dem gemeinen man entsteen, hinfurther nichts news mher zudrucken, Es sey was es woll, dasselbig sey dann zuuor durch etlich vnser Erbaren verstendigen gelerten personen, so vnser yeder In sunderheit darzu ordnen soll besichtiget vnd zugelassen.“ Der zürcherische Rath mochte um die ihm bevorstehende Zumuthung gewusst haben, denn gleich im Anfange des Jahres wurde von dem grossen Rath zwei Mitgliedern des Stiftes, Ulrich Zwingli und dem Chorherrn Uttinger, sammt zwei Räthen der Auftrag ertheilt, Alles was in der Stadt Zürich gedruckt werden sollte, zu besichtigen und dem Buchdrucker Christoph Froschauer zu befehlen, dass ohne ihr Wissen nichts zum Drucke befördert werde.

Dem Reformator ward jedoch die diessfällige Mühe wieder abgenommen und dem alten, d. h. dem nicht regierenden Bürgermeister und etlichen seiner Miträthe übertragen. Diese Einrichtung dauerte bis zum Jahre 1553, in welchem der Rath, in Erwägung, dass jene

[1]) Leider ist der erste Beitrag des um die Alterthumskunde Zürichs und der Schweiz hochverdienten Staatsarchivars G. Meyer von Knonau, mehrjährigen Mitgliedes des wissenschaftlichen Vereins, auch der letzte für die Monatsschrift. Noch kurz vor seinem Tode († 1. Nov. 1858) legte er die bessernde Hand an diesen aus einem Vortrage in der „vaterländischen historischen Gesellschaft“ zu Zürich entstandenen kleinen Aufsatz, den die Redaction der Monatsschrift des historischen Inhalts wegen und als Andenken an den Verstorbenen doppelt werthschätzen muss.

Magistratspersonen ohnehin mit viel Rathsgeschäften täglich beladen seien, einen Stadtgeistlichen, ein Mitglied des kleinen und eines des grossen Rathes ernannte, und ihnen auftrug, „alles das so man alhie zu trucken vnnderstadt. Zuuor Eigentlich zu besehen vnnd zu erlesen.“ Die Buchdrucker wurden zugleich verpflichtet, jedem der drei Verordneten für ihre Mühe ein Exemplar der Druckschrift zu verabfolgen.

In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, 1674, ward die Censurbehörde auf sieben Mitglieder ausgedehnt und namentlich verordnet, dass alle theologischen Schriften, die Thesen inbegriffen, ausser dem Antistes, auch von den zwei Professoren für das alte und neue Testament, den sogeheissenen beiden Theologen, sowie von Herrn Professor Schweizer, in welchen man wegen seiner Rechtgläubigkeit wie Gelehrsamkeit ein besonderes Vertrauen setzte, censirt, und dass, wenn diese Gelehrten oder die Censurbehörde in einem Tractat irgend etwas Bedenkliches finden sollten, sie solches vor den Rath oder wenigstens vor die obersten Schulherren zu bringen hätten. Vier Jahre hernach wurde auch hinsichtlich der philosophischen Bücher den Censoren anbefohlen, wenn sie unter sich „missverständig“ würden, die Decision an M. Gn. Herren zu bringen, in der Meinung jedoch, dass Gründe und Gegengründe gehörig auseinander zu setzen seien. Man blieb inzwischen nicht nur bei wissenschaftlichen und politischen Schriften stehen, sondern verfügte 1695, auch die Kalender seien in die Censur zu geben, und ging im nächsten Jahre noch einen Schritt weiter, indem erkannt wurde, dass die hiesigen Kupferstecher, ohne Vorwissen und Bewilligung der Censoren, keine die Religion betreffenden Kupfer stechen dürften, auch dass die Mitglieder der Behörde bei den Künstlern Nachschau zu halten hätten.

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, 1711, ward nach frühern Vorgängen abermals eine articulirte Censurordnung erlassen, worin der Rath die Erfindung der Buchdruckerkunst eine der herrlichsten Gutthaten Gottes nennt; weil aber die vortrefflichsten und nützlichsten Sachen oft am allermeisten den Missbräuchen unterworfen seien, so habe die Obrigkeit die Druckerordnung von 1660 umarbeiten lassen, in der Erwartung, dadurch allem aus dem schändlichen Missbrauch dieser edeln Kunst erwachsenden Aergerniss möglichst vorzubiegen.

Die Censurbehörde, deren Mitgliederzahl sich wieder auf sieben belief, ward verpflichtet, auf das Sorgfältigste zu verhüten und zu diesem Zwecke die Drucker durch den obersten Censor ins Handgelübde nehmen zu lassen, dass im Geringsten nichts in Zürich ge-

druckt oder von Zürchern anderwärts zum Druck befördert werde, welches entweder der heiligen Schrift, dem eidgenössischen Glaubensbekenntniss und den übrigen symbolischen Büchern zuwider, oder der Ehre und Ruhe „unseres politischen Standes“ nachtheilig sei, auch der Ehrbarkeit und den guten Sitten zum Aergerniss gereichen möchte. Würde, heisst es weiter, ein Stadtbürger oder Schirmsverwandter auswärts etwas ohne das Imprimatur der zürcherischen Censur drucken lassen, so könne der Fehlbare wegen seines Ungehorsams nicht nur mit scharfer Strafe belegt, sondern die Druckschrift confiscirt werden, selbst wenn eine solche ohne Erlaubniss gedruckte Schrift nichts Anstössiges enthalte. Dieser letztere Artikel der Censurordnung ward im Jahr 1789 „in Rücksicht gegenwärtiger Zeitumstände“, sagt das Protokoll, dahin erläutert, dass allen auswärts sich befindenden Bürgern und Schirmsverwandten wie Angehörigen vergönnt sein möge, auf eigene Verantwortlichkeit hin ihre literarischen Producte in Druck zu geben; in der Meinung jedoch, dass Aufsätze, welche mehr oder weniger auf hiesige Sachen, Gesetze und Personen Bezug haben, ohne Genehmigung der Censurkammer in Zürich nicht in Druck gegeben werden sollen [1]).

Diese Censurkammer bestand bis zum Frühjahre 1798, wo sie mit so vielen andern Institutionen vorübergehend ihr Ende fand. Bald muss selbst die aus einer Revolution hervorgegangene helvetische Regierungsgewalt die Unzulässigkeit gänzlicher Presslizenz eingesehen haben, denn wir begegnen während der Helvetik, wenigstens in den Zeitungsblättern, dem Walten der Censur in Zürich, ausgeübt durch einen gewissen Rordorf.

Mit dem Sturze der helvetischen Regierung trat gleich das Bedürfniss einer Aufsicht auch über das Bücherwesen hervor, und der als Denker wie durch reinen Geschmack sich auszeichnende Johann Heinrich Meister war nach Einführung der Mediationsverfassung bis zu seiner Uebersiedelung nach Paris zuerst alleiniger Censor. Ihn ersetzten vom Juli 1803 an der ältere Rathsherr Konrad von Meiss und der Oberrichter Ludwig Meyer von Knonau, welche sich zum Substituten von der Regierung den Staatsschreiber Hans Jakob Lavater

[1]) Es ist uns ein Fall bekannt, wo selbst dem Censor aus dem Rathssaale ein Missfallen zu Theil ward. Dies geschah 1791 gegen das erste Mitglied der Behörde, welches anstössige Kupfer in einem hiesigen Kalender betreffend die Zurückführung des entflohenen Königs von Frankreich nach Paris, wie einen den Abbildungen entsprechenden Text hatte passiren lassen.

erbaten, innerhalb Jahresfrist aber ihre Entlassung nahmen, und durch den Bezirksgerichtspräsidenten Johann Konrad Ulrich und den Kantonsarzt Hans Kaspar Hirzel ersetzt wurden. Inzwischen traf man die Einleitungen zu einer neuen Censurordnung, und mit der Abfassung derselben wurde die Commission des Innern betraut, deren Mitglieder über die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Polizei in Betreff der Drucksachen einer Meinung waren, über Anwendung der erforderlichen Mittel aber sich nicht einigen konnten und daher dem kleinen Rathe ein Majoritäts- und Minoritätsgutachten vorlegten. Im Mai 1805 erliess nun der grosse Rath ein Gesetz über das Censurwesen. Vorübergehend hatte man auch daran gedacht, in dasselbe eine Bestimmung aufzunehmen, welche dem eingerissenen Missbrauch steuern sollte, geheim zu haltende Acten der Regierung in den Zeitungsblättern zu veröffentlichen; allein man überzeugte sich, dass eine solche gesetzliche Bestimmung nicht nur unpassend wäre, sondern sogar von schädlichen Folgen sein könnte, und suchte diesem Uebelstand durch das Reglement des kleinen Rathes abzuhelfen. Es mochte hier hauptsächlich auf Paul Usteri abgesehen gewesen sein, der sich nicht nur damals, sondern auch später öfters erlaubt hat, wichtige Staatsschriften in der Augsburger allgemeinen Zeitung oder in den europäischen Annalen abdrucken zu lassen.

Die am 8. Juni 1805 ernannte Ceusurcommission bestand aus fünf Mitgliedern. Rathsherr David von Wyss, dem das Präsidium übergeben ward, hatte die bei Orell, Füssli und Comp. und David Bürkli erscheinenden Zeitungsblätter zu censiren; Chorherr Johann Jakob Hottinger die Censur aller in das philologische, historische, politische, pädagogische und schönwissenschaftliche Fach einschlagenden, kleinern oder grössern Werke mit Inbegriff aller diessfälligen Journale oder Monatsschriften zu besorgen; Chorherr Felix Nüscheler die Censur sämmtlicher theologischen und philosophischen Werke und Journale, sowie die erste Aufsicht über alle Cataloge der Buchhandlungen, Leihbibliotheken u. s. f. zu übernehmen; der obenerwähnte Cantonsarzt Hirzel musste die physicalischen, mathematischen und medicinischen Schriften, sowie das Näfische Intelligenzblatt, und die monatlichen Nachrichten censiren, auch eine spezielle Aufsicht über die Leihbibliotheken führen, welche er von Zeit zu Zeit zu besuchen hatte; endlich bekam Bezirksgerichtspräsident Ulrich, der als Taubstummenlehrer sich wohl mehr Lorbeeren erworben hätte, als ihm dies auf dem Felde der Politik gelang, die Censur des Wochenblattes und

aller Broschüren, wie die persönliche Aufsicht über die Bücherauctionen und diejenige der Colporteurs und Kupferstichhändler, insbesondere an Markttagen. Für Winterthur ernannte der kleine Rath einen besondern Aufseher, der sich mit seinen Collegen in Zürich in Verbindung zu setzen hatte. Es war der Stadtrathspräsident Heinrich Steiner, ein allgemein geachteter Mann, der, zwei und zwanzig Jahre lang, bis an seinen Tod die Censorstelle bekleidete, welche dann nicht mehr besetzt wurde. — Es ist eine wahre Freude, auch die Namen der späteren Censoren zu nennen, weil sie fast alle zu den besten Köpfen und edelsten Characteren Zürichs gehörten. Als von Wyss Bürgermeister ward, wurde Johann Jakob Hirzel beim Reh zu seinem Nachfolger ernannt. An Nüschelers Stelle trat Johann Jakob Stolz, und als dieser starb, Johann Martin Usteri, der den Rathsherrn Johann Caspar Weiss zum Successor erhielt. Für den 1817 resignirenden Ulrich trat Rathsherr Heinrich Hirzel in Stadelhofen ein. Nach des Archiater Hirzels Tode kam an seinen Platz der Hofrath Johann Caspar Horner; und Hottinger, welcher so schwer zu ersetzen war, ward wirklich ersetzt und zwar durch den Chorherrn von Orelli, welchem der unvergessliche Salomon Vögelin folgte. Die schwierigste Aufgabe hatte der Rathsherr Hirzel beim Reh, nächst Reinhard wohl der gewandteste Staatsmann im Rathe, ein Mann, der das Censoramt mit seltener Milde ausübte, so dass am 29. December 1821 der kleine Rath ihm in dem Staatsrath und alt Bürgermeister Hans Conrad von Escher einen ausserordentlichen Censor zur Seite geben zu müssen für gut hielt, welch' letzterem ein Jahr später nach Ablauf der zürcherischen Vorortszeit, der kleine Rath für seine vielfachen, klugen und geschickten Bemühungen, wegen der aus diplomatischen Rücksichten ihm übertragenen Censur der hiesigen Zeitungen den besten hochobrigkeitlichen Dank bezeugte. Hirzel war nun selbst eine Zeit lang ängstlicher geworden, was hauptsächlich die Bürklizeitung empfand.

Die 1805 niedergesetzte Commission, welche bis im Anfang des Jahres 1815 in unverändertem Bestand geblieben war, erlitt durch Tod und Resignation, wie soeben bemerkt worden ist, mehrfache Veränderungen; allein genau lässt sich nicht mehr mittheilen, welche Geschäfte später jedem Censor überbunden wurden; die Vermuthung darf man jedoch aussprechen, dass jeder der fünf Censoren in Zürich dasjenige zu prüfen hatte, was seiner Neigung und wissenschaftlichen Befähigung am nächsten lag.

Censur der Bücher.

Hierüber gründliche Mittheilungen machen zu können, müsst die Literaturgeschichte unbestreitbar von grossem Werthe sein, ir aus der mehreren oder minderen Beengung der Presse der Zeit in den verschiedenen Epochen sich noch besser erkennen liesse, dies aus den Werken, welchen das Imprimatur ertheilt wurde, ge hen kann; allein in dieser Beziehung boten sich uns die Quellen das Spärlichste dar, und selbst unsere an Manuscripten so r Stadtbibliothek soll hinsichtlich der Büchercensur keine Aufschl geben. Es liegt dies in der Natur der Sache selbst, da der Ce wenn er Scrupel hatte, einfach strich und des Autors Einwürfe wärtigte oder mit demselben mündlich verkehrte. Oft mag zwar ein schriftlicher Verkehr stattgefunden haben, aber solche Briefwe fielen wohl sämmtlich der Vernichtung anheim, da sie für keinen angenehme Erinnerungen gewährten. Nur in Fällen, wo die Ce umgangen ward, blieben uns diessfällige Untersuchungen aufbew und derartiges findet sich auch noch unter den im Staatsarchiv genden Censuracten vor. Der Klagen über zürcherische Impr hingegen gibt es in Hülle und Fülle, und namentlich waren es Controversschriften, welche Stoff zu vielen, oft den erbittertsten Sc bereien lieferten, sogar den Katholiken Veranlassung gaben, Bü zu verbrennen, was zum Beispiel in Luzern 1669 geschah, wobei lich der blinde Eifer übersah, dass das geächtete Buch, welches einem Prädikanten Imhof herrührte, weder von einem Zürcher gesc ben, noch in Zürich gedruckt worden war.

Im Reformationszeitalter, wo fast alle Zweige der Wissensch frische und lebenskräftige Blüthen trieben, und neben Zwingli, nach dessen frühen Tode, wahre Heroen der Wissenschaft aus Zü hervorgingen oder in seinen gastlichen Mauern sich sammelten, in Zeit unvergänglicher geistiger Schöpfungen mögen nur selten Streic gen der Censoren den freien Aufschwung gehemmt haben und a Ochin, der seine Dialogen, in deren einem die Polygamie unter wissen Umständen vertheidigt war, zu Basel mit Umgehung der cherischen Censur drucken liess, und der in Folge dessen in h Alter, zwar nicht ungehört, durch den Rath verbannt wurde, ist kein Gelehrter jener Zeit bekannt geworden, der mit der Censu ernstliche Conflicte gekommen wäre. Doch diente dieselbe zu wohlthätigen Schranke gegen die Wiedertäufer, die durch ihr att

sches Treiben nicht allein die Reformation gefährdeten, sondern auch den Staat zu Grunde zu richten drohten.

Wie die Geschichte uns vielfach belehrt, liegt es in der Natur des menschlichen Geistes nach ungewöhnlicher Erhebung wieder Rückschritte zu thun, und so kam es auch, dass noch bei Bullingers Lebzeiten, der zwar bis an seinen Hinschied wie ein Schutzgeist über Zürich gewaltet hat, bindende Vorschriften, unter andern das helvetische Glaubensbekenntniss, erlassen wurden, um der katholischen Kirche gegenüber möglichst eine Einheit der Lehre zu erzwecken. Immer mehr jedoch gab sich eine Aengstlichkeit kund, die nur zu oft vor dem freien Aufschwung des Denkens erschrak, und jene Einseitigkeit vorbereitete, welche das siebzehnte Jahrhundert in einen so schroffen Gegensatz mit dem sechszehnten stellt. Ausgezeichnete literarische Erscheinungen fehlten indessen auch dem siebzehnten Jahrhundert nicht, und es freut uns, in diesem Kreise zwei gewichtige Urtheile hervorheben zu können, durch deren eines, von Dr. Alexander Schweizer, Heidegger, der so vielfach Misskannte, als Zelote Verschrieene, gleichsam geistig rehabilitirt und als nüchterner Denker dargestellt wurde; durch deren anderes, wenn auch in Kürze, doch in historischer Treue und voll Humanität uns jenes Zeitalter skizzirt ward; ich spreche von unseres Hottingers neuestem Werke. In diesem siebzehnten Jahrhundert wurde die Censur mit unerbittlicher Strenge ausgeübt, namentlich auf theologischem Gebiete. Fast nicht minder ängstlich war man in politischen Fragen, wozu sich gegen das Ende des Jahrhunderts und bis ins folgende hinein grosses Misstrauen gegen die Naturwissenschaften gesellte.

Wie aber in Zürich nach und nach eine freiere Gesinnung sich Bahn brach, die gegen und nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis zu jener Reformation des Geschmackes sich steigerte, welche unsere Vaterstadt zu einem der genanntesten Punkte Europas machte, so gestattete auch die Censur die Erscheinung eine Reihe von Werken in den verschiedensten Fächern, in denen der frischeste, man darf wohl sagen, ein oft kühner Geist sich offenbart. Das Schwert des Damokles schwebte jedoch immer über den Häuptern der Autoren, ja es traf, wie wir gleich hören werden, einen jungen Schriftsteller, welcher der Censur trotzen zu können glaubte, ein solch schweres Gericht, wie weder vor noch nach ihm einen hiesigen Literaten.

Von Bedrängnissen der Schriftsteller durch die Censoren war in unserm Jahrhundert keine Rede mehr; es gab sich vielmehr eine ächte

Liberalität kund, wovon schöne Beispiele mitgetheilt werden könnten. Ein einziger Zug möge hier Erwähnung finden. Dr. Stolz schilderte im Neujahrsstück der Stadtbibliothek von 1818 eine Scene aus der Geschichte Zugs, wo 1522 an einem Markttag der Priester durch Vorweisung des hochwürdigen Gutes die wegen des Reislaufens Entzweiten zu besänftigen wusste, welche der römischen Kirche gegenüber an den Tag gelegte Ovation von Seite eines zürcherischen Theologen ein hiesiger Gelehrter ganz unpassend fand und daher als unentwegter Freund des Protestantismus diese dem Reformationsfeste unmittelbar vorangehende Erzählung, die ein Kupfer veranschaulicht, in einem Nachtrage zu dem fraglichen Neujahrsstücke zu widerlegen zu müssen glaubte. Stolz, der Censor, strich in dem Aufsatze nicht Ein Wort, sondern setzte vielmehr sein Imprimatur bei.

Das Verfahren der Obrigkeit bei Umgehung der Censur, war, wie wir schon bei Ochin gesehen haben, ein ungemein scharfes, und es liessen sich hiefür noch manche Beispiele anführen, von denen folgende genügen mögen. Buchdrucker Hamberger wagte es 1661 etliche Abhandlungen, oder wie man sie damals hiess „Tractätchen", sowie auch ein vierstimmiges Psalmenbuch, „hinterrucks zu drucken", und als man ihn auf das Gefährliche des Unternehmens aufmerksam machte, namentlich ihn an den Wellenberg erinnerte, gab er trotzig zur Antwort, es sei schon mancher Ehrenmann im Wellenberg gesessen. Schwere Geldbusse traf ihn. — „Ein sehr vitiöser, mit abergläubischen Regeln u. s. f. angefüllter Kalender," um mit Dr. Johannes von Muralt zu sprechen, ward 1708 confiscirt und veranlasste den berühmten Arzt zu dem Wunsche gegen den Rath, es möchte Herrn Fäsi, welcher sich dem astronomischen Studium ganz ergeben, anbefohlen werden, „fürohin die rechten fundamenta astronomica, oder alles Merkwürdige, was im Laufe des Jahres am gestirnten Himmel sich zutragen wird", aufzusetzen und in etwa einem halben oder ganzen Bogen hinten an den Kalender drucken zu lassen. Des Mathematikers Fäsi Kritik des supprimirten „unartigen" Kalenders ist noch vorhanden. — Mächtiges Aufsehen erregte 1768 in Zürich eine bei Orell, Gessner und Comp. erschienene Druckschrift, betitelt: De l'origine des principes religieux, mit einem Motto aus Juvenals fünfzehnter Satyre. Heinrich Meister, damals ein junger Mann von vierundzwanzig Jahren, dem der Ruf eines vielversprechenden Kopfes vorausging, hatte eines Tages dem gerade sehr beschäftigten Chef der Buchhandlung Rudolf Füssli sein Manuscript zum Drucke angetragen, welcher es

annahm, und ungelesen, ohne Mittheilung an den Censor, drucken liess. Bald nach dem Erscheinen des Werkchens sah sich indess der Verfasser genöthigt, den Kanton zu verlassen und es schrieb ihm sein Vater nach Hauptweil im Thurgau: „Du darfst dich gewiss ohne Lebensgefahr in Zürich nicht sehen lassen, seitdem die ganze Burgerschaft, Kleine und Grosse, bis auf Knechte und Mägde, ja selbst bis auf die Bauern auf unsern Landschaften, welche gewiss von deinen principes religieux keinen Begriff haben, von dir anders nicht als von einem ausgemachten, des Feuers und Schwerts würdigen Atheisten reden.“ Mehrmaligen Aufforderungen des Examinatorconvents oder der obersten kirchlichen Behörde, vor ihr zu erscheinen, leistete der junge Theolog und Philosoph keinen Gehorsam, suchte aber den Convent in ehrerbietigem Tone für sich einzunehmen und bemerkte unter anderm: „Die Liebe zur Kürze sowohl, als der Geschmack des Zeitalters überhaupt hat mich manchmal zu unbescheidenen, allzufrechen, indeterminirten Expressionen verleitet, welche einen ärgerlichen Doppelsinn veranlassen können. Der Hauptgedanke meiner Broschüre soll kein anderer sein, als zu zeigen, wie leicht alle die, so das Licht der göttlichen Offenbarung aus den Augen verlieren, abergläubisch werden, auch dass zu allen Zeiten Menschen gewesen, die, wenn sie ihrem Gewissen und ihrer Vernunft treulich gefolget, gesunde Begriffe von Gott und seinem Dienste erlangten. Ich sage in der Origine viel öfters, was andere gedacht, als was ich selbst denke. Wie ungerecht und widersprechend wäre es nicht, mich zugleich des Manichäismus, des Anthropomorphismus, des Atheismus und der Abgötterei zu beschuldigen, weil ich mich bemüht, den natürlichen Ursprung aller dieser Irrthümer zu zeigen.“ Dieser Entschuldigungen ungeachtet ging die Untersuchung ihren Gang und es wurden nicht nur mit den Besitzern der Buchhandlung, sondern auch mit den Schriftsetzern Verhöre aufgenommen, denn die Behörden nahmen Anstoss, dass auf dem Titel weder der Druckort, noch die Drucker erschienen waren. Ein wichtiger Umstand erschwerte noch den Prozess, nämlich dass Meister eine andere castigirte und verbesserte Ausgabe drucken liess, und zwar abermals ohne Vorwissen der Censoren, wozu die Verleger auch diesmal Hand boten. Mit dem Verfasser hofften sie dadurch einen von Genf her drohenden Nachdruck unmöglich zu machen und überdies das Publikum durch Weglassung der schlimmsten Stellen zu beschwichtigen. Alles nützte nichts und der Prozess schritt weiter vor. Am 3. Juni 1769 befahl der kleine Rath dem Chef der Buchhandlung,

Rudolf Füssli, wie seinem Vetter Heinrich, dem nachherigen Professor der Geschichte und spätern Obmann, sich bis zu Austrag der Sache still in ihren Häusern aufzuhalten. Der Letztere hatte im April gegen die Verordneten der Büchercensur geäussert, er habe seit vier Wochen der Meisterischen Schrift halben unbeschreiblichen Gram und Kummer ausgestanden, bei Durchlesung der Pièce sie ebenfalls verabscheut und mit allem Ernst getrachtet, das dadurch verursachte und noch mehr erfolgende Unheil möglichst abzuwenden. Trotz dieser Reueversicherungen hatte aber Heinrich Füssli die abermalige Umgehung der Censur beim Druck der zweiten Auflage, welche wie die erste fünfhundert Exemplare stark war, begünstigt. Am 23. Juni ward nun Heinrich Meister verurtheilt und vor dem Rathhause wurde die erste und zweite Ausgabe „ihres so verwegenen, schändlichen und spöttischen Inhaltes wegen“ öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt, der Verfasser des geistlichen Standes entsetzt und beschlossen, dass wenn sich derselbe in der Stadt oder in deren Immediatlanden zeigen würde, er sogleich festgenommen und in den Wellenberg gebracht werden solle. Auch sei er in den gemeinen Herrschaften nicht zu dulden. Rudolf Füssli ward für vier Tage auf das Rathhaus gesetzt, ein Jahr von der Zunft ausgeschlossen und ihm vor seiner Heimkehr ab dem Rathhause wie dem genannten Heinrich Füssli vor gesessenem Rath das hochobrigkeitliche Missfallen bezeugt, auch die Buchhandlung um 40 Mark Silber gebüsst. Nach drei Jahren wurde jedoch Meister auf sein Ansuchen wieder begnadigt, indem er vor den Examinatoren beider Stände, so nannte sich auch der Kirchenrath, mit vieler Rührung eine Erklärung abgab, ungefähr dahin gehend, in dem Glauben, in welchem er getauft und erzogen ward, leben und sterben zu wollen. Er ahndete wohl damals nicht, später selbst Censor zu werden.

Fast vierzig Jahre nachher erschien zu Hannover von dem Werkchen, das seiner Zeit auch in Deutschland Verbreitung gefunden hatte, eine Uebersetzung von dem berühmten Theologen Stäudlin, in dessen Magazin für Religion, Moral und Kirchengeschichte. Diess freute Meistern so, dass er in ein gerettetes Exemplar der Origine vornen folgende Bemerkungen des Uebersetzers notirte: „Man wird, dit le traducteur dans une note, von mehreren richtigen Blicken in diesem schönen Beitrag zu einem vernünftigen Pragmatismus in der Religionsgeschichte um so mehr überrascht, da der Verfasser noch nicht unter dem Einflusse der kritischen Philosophie schrieb;“ et plus bas: „Noch

wäre es der Mühe werth, den Ort der Erscheinung und noch mehr den Namen des Verfassers zu erfahren. Einen Reformirten liesse der Sinn für Einfachheit des Cultus ahnden; doch wie er auch heisse, ein Volkskenner, ein Mann hat diese kleine Schrift geschrieben.“ Und über die Stelle: On pouvoit croire à la morale avant d'avoir conçu l'espérance d'une vie àvenir, äussert sich Stäudlin: „Wie viele deutsche Schriftsteller sehen wohl jetzt die psychologisch historische Richtigkeit dieses Blickes ein, welchen ein Franzose schon so frühe hatte.“

In diesem Jahrhundert wurde ein einziges Werkchen unterdrückt, weil es der Censurbehörde nicht vorgelegt worden war, ein „Zürcherisches Taschen- nicht Buch, sondern Büchlein“, das als ein unvollkommenes Machwerk betrachtet wurde, weil es zu seinem Redactor nur den Kernenfasser Zimmermann hatte. Auf die Existenz dieses Geistesproductes stiessen wir erst in den letzten Tagen.

Das am 20. Juli 1821 in der Gessner'schen Buchhandlung zum ersten Mal veröffentlichte „Schweizerische Volksblatt“, welches einen Ludwig Christ zum Redactor hatte, musste mit der 18. Nummer aufhören, indem die Herausgeber durch sechs kleinere Streichungen und zwei grosse, die jedesmal einen Achttheil des Blattes betrafen, sowie durch ertheilte Winke und Warnungen nicht belehrt, in ihrem höchst ungebührlichen Tone und schmähsüchtigen Wesen fortfuhren. Die Unterdrückung der Zeitung wurde am 24. November von dem kleinen Rathe mit 20 gegen 3 Stimmen ausgesprochen.

Der Büchercensur wird in unsern Tagen kein Vernünftiger mehr bei uns das Wort reden; ein schlechtes Buch verurtheilt sich und seinen Autor selbst, und die Kritik versieht unnachsichtlich die Stelle des Censors. Aber eine etwelche Ueberwachung der Tagespresse, deren Produkte sich bei uns auf fast schreckhafte Weise mehren, ist doch die Zahl der öffentlichen Blätter in der Schweiz seit Neujahr 1830 (das grosse Basel hatte damals keine Zeitung) von 24 auf 300 angestiegen, liegt wohl in den frommen Wünschen manches Ehrenmannes, der keineswegs die in einer Republik naturgemässe Freiheit in Rede und Schrift verkümmern möchte. Ich spreche nicht nur von jenen verwerflichen Blättern, die aller Sitte, ja oft dem gesunden Menschenverstand Hohn sprechend, in der Hefe der Bevölkerung ihren Kreis suchen und manchen ihrer Leser schon um sein Lebensglück betrogen haben, nein auch in unsern bessern Zeitungen finden sich oft so viele, schonend gesagt, unbesonnene Worte, so manche unreife Aeusserung, die den Halb- und Ungebildeten eher verwirren als

belehren, und wahrhaft an Brunnenscenen erinnern mitunter die persönlichen Kämpfe. Namentlich aber muss das manchmal so rücksichtslose Urtheil der Presse die Kraft der Regierungen lähmen; aber wie da geholfen werden kann, das ist die Frage.

Censur der Zeitungen.

Die Zürcher Freitags- oder Bürklizeitung, welche stets ihren eigenen Weg ging und obwohl sie sich hauptsächlich die Aufgabe stellte, die Politik dem Volke mundgerecht zu machen, doch auch im Kreise der Gebildeten viele Leser zählte, hatte ungeachtet ihrer Freimüthigkeit während der langen Zeit von drei Decennien, von 1798 bis 1828 verhältnissmässig wenige Vexationen von Seite der Censur zu erdulden. Weiter hinaufreichende Exemplare sind keine mehr vorhanden. Wir fanden bei Durchsicht von ungefähr 1600 Zeitungsnummern blos 71 Censurlücken, und es mag von Interesse sein zu wissen, welche Materien dieselben betrafen.

Dem ersten Schnitt der Censurscheere begegnen wir im October 1801 bei Anlass der in Bern stattgehabten Senats- und Landammänner-Wahlen. Am 19. Februar und 12. März 1802 durfte das „Allerneueste aus Bern", zwar nur kleine Stellen, nicht erscheinen, und wenige Monate nachher fand, während kurzer Zeit, ein gänzliches Verbot des Blattes statt, das namentlich bei der helvetischen Centralbehörde übel angesehen war. Noch ward am 10. Dezember in der Zeitungsempfehlung für das Jahr 1803 eine Stelle gestrichen.

In der Mediationsperiode erscheinen nur von Zeit zu Zeit unterdrückte Stellen. Nach glücklicher Bekämpfung des Aufstandes im Frühling 1804 wurden jedoch in der Nummer vom 13. April von achthalb Quartseiten zwei gänzlich gestrichen. Die eine Stelle war dem Schweizerboten entlehnt, der über den Aufruhr im Kanton Zürich seine Empfindungen mittheilte, die andere enthielt vermuthlich Bürklis eigene Ansichten über jene gefährliche Volksbewegung. 1805 (im Juli und November) kommen zwei, zwar nur kleine weisse Stellen im Neuesten vor. Im März 1806 durfte sich das Blatt über die Wienerverhältnisse nicht aussprechen, und im Dezember 1808 begegnen wir wieder einer beinahe Spalten langen Censurlücke über die bevorstehende Sitzung des zürcherischen grossen Rathes. Von 1809 bis 1813 wurde meist nur kleinen Stellen das Imprimatur versagt: 1809 einem Leitartikel, Äusserungen über die Schlacht bei Wagram u. s. f.; 1810 solchen über die Verhaftung des Philosophen Troxler,

über die scharfen Maassregeln Napoleons gegen die Colonialwaaren und über den Kampf in Spanien, welch' letztere Stelle indess nur theilweise supprimirt wurde; 1811 einer solchen über die Geburt des Königs von Rom. Die letzte Censurlücke in der Mediationsperiode findet sich am 17. September 1813 vor, wo die Unruhen in einer benachbarten Provinz, welche die Verhaftung des Freiherrn von Hormayr zur Folge hatten, nicht besprochen werden durften.

Während der nächsten sieben Jahre stösst man auf blos drei Lücken, wovon eine im Jahre 1818 das Schreiben des Generals Gourgaud an die Kaiserin Maria Louise betraf, eine andere im Dezember 1822 die französischen Ultras, „welche sich mit dem errungenen Sieg in den letzten Wahlen sehr dick machen, und dieselben gern als die öffentliche Meinung geltend machen möchten," und die dritte ein vom Wienerhofe beschlossenes neues Anleihen von 30 Millionen Gulden.

Auffallend gegen die frühern Jahre war die scharfe Ueberwachung der Bürklizeitung im Jahre 1823, in welchem wir achtunddreissig Censurlücken begegnen. Schon im Neujahrswunsche ward eine Stelle gestrichen und in der gleichen Nummer eine Bemerkung bezüglich auf den Drapeau Blanc, welcher sich über die Deputationen an die französische Regierung wegen des spanischen Krieges lustig machte. Sogar einen Passus aus dem österreichischen Beobachter über den Kampf in Griechenland traf am 21. Februar das gleiche Schicksal. Der Eröffnungsrede des Grafen Liverpool im Oberhaus betreffend die spanische Revolution durfte nur theilweise gedacht werden, und diese Revolution wie die in Griechenland verursachte noch über 20 Censurlücken. Eigenthümlich war es, dass am 6. Juni ein Artikel des Schweizerboten, der zu Gunsten des fremden Kriegsdienstes neue Ansichten eröffnete, nicht vollständig erscheinen durfte, und bemerkenswerth, dass eine Stelle des Müller-Friedberg'schen Erzählers, die in der Schaffhauserzeitung ungehindert erschien, in Zürich theilweise der Censurscheere anheimfiel. Dieser Artikel besprach voll Indignation die freche Entstellung eines sehr wohlwollend abgefassten Schreibens des Grafen Nesselrode, in welchem derselbe gegen unsern Geschäftsträger in Wien einige billige Wünsche des russischen Kaisers ausgesprochen.

Den Abschluss der Censurlücken in der Bürklizeitung bilden vier in den Jahren 1824 und 1826 vorkommende. Eine betraf die stehende Armee der Republik Haïti, die übrigen die grosse Gaunerprozedur in Luzern.

Die Zürcherzeitung, ein weit jüngeres Blatt, als die Zürcher Frei-

tagszeitung, veranlasste in den zwei letzten Decennien des verflossenen Jahrhunderts öftere Klagen von dieser oder jener Seite; Censurlücken hingegen begegnen wir niemals. Erst als das Blatt den geistreichen Publicisten Paul Usteri zum Redaktoren bekam, und zugleich die Aarauerzeitung sich am 2. Juli 1821 in die Neue Zürcherzeitung verwandelte, beginnen die Censurlücken. Ungeachtet Usteri einem entschiedenen Fortschritt huldigte und im Rathssaale in politischen Dingen nur wenig Gleichgesinnte fand, ward seinem Blatte, das wöchentlich drei Male erschien, und noch jetzt als Quellensammlung betrachtet werden darf, grosse Nachsicht zu Theil; denn es finden sich während beinahe acht Jahren nur zweiundzwanzig Censurlücken und darunter blos vier etwas grössere. Von diesen zweiundzwanzig Ausstreichungen fallen dreizehn auf das Jahr 1823, sechs auf 1824, die drei übrigen auf 1822 und 1826. Vier grössere Stellen beschlugen unbekannte Materien; die andern, meist ganz kleinen, betrafen: Joseph Görres Meinung über die Schweiz; Troxlers Beschwerde gegen die Luzerner Regierung; die Schweizerregimenter in Neapel; diejenigen in Frankreich; vier davon das 1822 vielfach besprochene Retorsionssystem; gleichfalls vier die spanischen Angelegenheiten; eine die trigonometrische Vermessung der Schweiz; eine andere das Uebungslager zu Schwarzenbach; eine Lücke bezog sich auf den Schultheiss Keller'schen Handel; eine fernere auf eine von Uri geplackte Beisassenfamilie; eine auf die helvetische Gesellschaft in Schinznach, was Usteri zu der Aeusserung veranlasste: „Der ausserordentliche Censor strich das Weitere"; endlich eine auf eine in Ausserrhoden neu errichtete Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, die einen Appenzeller zu dem frommen Wunsche im Schweizerboten veranlasste: „Man sollte den Leuten alle Zeitungen und alle Schriften verbeuten ausser den Lobwasserschen Psalmen!"

Eine interessante publicistische Erscheinung war der 1823 zum ersten Mal erscheinende Schweizerische Beobachter, eine Wochenzeitung, in welcher „die Theorie der Winde", um mit ihrem Herausgeber Nüscheler zu sprechen, wirklich nicht studirt werden konnte, welche aber auch durch ihre Keckheit den lebenserfahrnen Usteri stutzen machte, und eine Gluth im Lande entzündete, die auch ohne die Pariser Julitage gewiss später zur Flamme geworden wäre, denn mehrere der einsichtvollsten Männer der Landschaft sprachen sich gegen uns aus: „Nüscheler und seine Freunde haben dem Volke den Weg nach Uster gezeigt!" Der Beobachter veranlasste inzwischen, seiner Freimüthigkeit

ungeachtet, den Censor nur drei Male zu Streichungen, welche den holländischen Militärdienst, das neue Bisthum Basel, und den Gedanken, griechische Schweizerregimenter zu gründen, betrafen.

Die monatlichen Nachrichten, welche volle achtzig Jahre in Zürich herauskamen, waren im vorigen Jahrhundert so harmlos, aber auch so gründlich langweilig, dass nie Klagen über sie laut wurden. In diesem Jahrhundert gewannen sie an innerm Werthe, bis sie in den letzten Jahren unter der Redaction des vorerwähnten Nüscheler sich zu einer bedeutenden periodischen Zeitschrift gehoben hatten. Obwohl seine Feder auch in der Monatschronik ihre Keckheit nicht verläugnete, wurden nur zwei Male Stellen gestrichen: in der Februarnummer von 1828 eine Anmerkung betreffend die Abfassung des Protokolles in der Bisthumsangelegenheit des Kantons Bern, und in der Octobernummer des gleichen Jahrgangs vier Strophen eines auf das Monument in Luzern bezüglichen Gedichtes, betitelt: „Der sterbende Löwe", von K. G. (Karl Gengenbach).

Aufhören der Censur.

Nachdem im Waadtland schon im Mai 1822 ein Pressgesetz erlassen worden war, das zwar in Folge der Tagsatzungsbeschlüsse von 1823 erst im Sommer 1828 mit gänzlicher Aufhebung der Censur in volle Kraft trat, nachdem die Republik Genf im Jahre 1827 ebenfalls mit einem Pressgesetz hervortrat, folgte auch Zürich nach und der Grosse Rath nahm mit 127 gegen 17 Stimmen am 15. Juni 1829 ein Pressgesetz an. Bei der diessfälligen Discussion hatten einunddreissig Mitglieder das Wort genommen, von denen ungefähr zwei Drittheile sich als entschiedene Freunde der Pressfreiheit aussprachen. Dasselbe enthielt mildere Strafen als das genferische und wich von dem waadtländischen unbedeutend ab. Journalurtheile über die Aufhebung der Censur in Zürich wurden nur wenige laut. Die Neue Zürcherzeitung hielt das Pressgesetz für keinen Fortschritt, und in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, deren Spalten Usteri stets offen standen, gedachte er des Aufhörens der Censur gar nicht. Wohl aber widmete Nüscheler im Schweizerischen Beobachter diesem Ereigniss einen kurzen Artikel, überschrieben: „Abschied von der Censur", in welchem er sich hinsichtlich der Zeitungscensur in Zürich in unübertrefflicher Weise so ausdrückt: „Der Beobachter hat mit der Censur immer in gutem Vernehmen gelebt, und ihre Humanität sowohl als

irgend Jemand anerkannt; er glaubt auch, dass die Art, wie dieselbe in den letzten Jahren gehandhabt worden, wesentlich dazu beigetragen habe, die Pressfreiheit vorzubereiten; denn ein plötzlicher Sprung wäre für die Schriftsteller und das Publikum nicht wohlthätig gewesen. Mit aufrichtigem Dank nimmt also auch er von der Censur Abschied und wünscht, die verdriesslichste Arbeit, die es auf der Welt giebt, möge wenigstens darin eine kleine Belohnung finden, dass ihr nicht am Ende Undank zu Theil wird. Aber mit Thränen kann der Beobachter nicht scheiden; denn neben dem Censiren giebt es nicht leicht etwas Verdriesslicheres, als sich zum Weinen zu zwingen, wenn man nicht mag. Das neue Pressgesetz ist mit all' seinen, besonders formellen Mängeln dem Wesen nach erträglich und wird soviel Freiheit gewähren, als wir bedürfen. Der Beobachter findet nicht nöthig, ein einziges Segel zu streichen, sondern glaubt, wo es die Noth erfordert, noch einige beisetzen zu können, ohne Besorgniss zu stranden, oder auf den Grund zu segeln. Diejenigen, welche meinen, das neue Gesetz werde der eingerissenen Presslizenz, wie sie es nennen, ein Ende machen, haben sich, wie das Sprüchwort sagt, den unrechten Finger verbunden. Man hat zu viel auf Furcht und Aengstlichkeit gerechnet."

Nach anderthalb Jahren kam die Pressfreiheit auch in der Verfassungsrevisionscommission zur Sprache, veranlasste jedoch nur eine kurze Discussion. Ferdinand Meyer, der Protocollführer, äussert sich folgendermassen: „Ein fernerer Artikel wurde der Freiheit der Presse gewidmet. Die Freiheit der Rede, die sich von selbst verstehe, wurde übergangen, eben weil es kein Bedürfniss sei, ihrer zu erwähnen, und eine solche Erwähnung sie eher hindern als fördern könnte, indem dadurch gleichsam gesagt wäre: „Sie verstehe sich doch nicht so ganz von selber." Der die Presse betreffende Artikel unserer jetzigen Verfassung lautet so: „Die Freiheit der Presse ist gewährleistet; die Censur darf niemals hergestellt werden. Für Rechtsverletzungen, welche mittelst der Presse verübt werden, ist Jeder nach dem Gesetze verantwortlich."

Ein Abschnitt aus der jüngsten Geschichte des Freiheitsbegriffs.[1]

Von Dr. OTTO HEINRICH JÆGER.

I. Die Vorbereitung einer Krise seitens der Philosophie.

Wer die Freiheitslehre will abhandeln, der muss sich's, wie gegenwärtig die Dinge liegen, gefallen lassen, schon von vornherein durch die blose Ankündigung seines Vorhabens zu einer bestimmten Partei zu zählen. Dies zeigt auf eine Ausscheidung und Spannung im geistigen Gesammtleben, die schon an sich als Energieausweis des Letzteren begrüsst werden darf. Allein andererseits geräth da die Wissenschaft unter den Zwang von Auseinandersetzungen, mit welchen sich zu befassen nicht etwa blos vielfach bemühend ist, sondern nachgerade auch seine wirklichen Bedenken hat. Man muss heraus auf den grossen Markt mitten unter den Parteizank, und sein Anrecht — seinen Gegenstand sich erkaufen und erkämpfen — nicht nur von den streitenden Parteien selbst, sondern namentlich eben auch von der Masse der blossen Zuschauer, die — nicht durchaus dazu angethan, — nun einmal thatsächlich über den fraglichen Gegenstand gleichsam zu Gericht sitzt — wenigstens eine Einsprache und Berücksichtigung des Entschiedensten beansprucht und — verdient.

Indess ist jetzt vielleicht eben gerade dies nicht das Geringste, worüber sich die Philosophie zu beglückwünschen Ursache hat. Aus ihrem in die Einsamkeit zurückgewendeten Denken heraustreten auf den vollen Schauplatz des Lebens — sicher, in Verhandlung ihres Hauptproblems zusammenzutreffen mit einem allgemeinen Interesse, — dies ist eine so seltene Fügung, dass, sie nicht benützen, nicht nur thöricht wäre, sondern geradezu gleichkäme einem Verzicht überhaupt auf die Geltung strenger Wissenschaftlichkeit — somit einem Verzicht auf die eigene Existenz. Dies ist denn auch bedacht worden. Auf's Verschiedenfachste hat man sich in den philosophischen Kreisen geregt und herbeigelassen. Ja nach den Akten der Streitfrage behauptet sich nun die Spaltung und der Kampf mehr und mehr geradezu als zusammenfallend mit dem Gegensatze zwischen empirischer und andererseits philosophischer Forschung.

An dieser Parteibereinigung ist etwas Richtiges. Mit dem Freiheitsbegriffe nemlich steht und fällt unmittelbar sie — die Philosophie.

[1]) Der Verfasser behält sich vor, auf anderem Wege dem „Abschnitt" seine gehörige und nöthige Ergänzung zu geben.

Allein jedenfalls ist hier nicht Alles in der Ordnung. Die Philosophie hat da in Bausch und Bogen auch Bestrebungen unter ihren Deckmantel genommen, die sie, so unschuldig und anerkennenswerth im Allgemeinen ihre Absicht sein mochte, im Namen der Wissenschaft geradezu in Gemeinschaft mit ihrer Schwester, der Empirie, unter entschiedenster Zurückweisung zu bekämpfen berufen war. Ich meine all die zahlreich und geschäftig am Horizont aufsteigenden restaurativen Bemühungen mit sogenannten Beweisen für Gott, Freiheit, Unsterblichkeit u. s. w. — unternommen im Namen aller idealen Güter und Interessen des menschlichen Geschlechtes entgegen einem angeblichen zersetzenden Materialismus unserer Tage. Zwar das ist richtig: es dreht sich hier Alles sammt und sonders wirklich um die Frage der Freiheit; denn abgesehen davon, dass uns ohnehin mit diesem Begriffe alles Uebrige von selbst zufallen dürfte, ist nun einmal wesentlich dies der Punkt, in welchem der ganze Handel sich zu dieser Breite aufgerollt hat und mit der allgemeinen Bewegung des Lebens selbst und mit seiner praktischen Interessenwelt zusammenhängt und rapportirt. Allein übel und bedenklich ist es, dass die blose gute Meinung, die hier — jeder Wissenschaftlichkeit fremd und baar — ihren Anlauf nahm, ein Verhalten der Philosophie begründen konnte, was dieser mindestens den Schein zuziehen muss, als billige sie oder gestatte sie wenigstens ein Beweisverfahren zu Nutz und Frommen des Freiheitsbegriffs.

Es möchte scheinen, als wollten wir hier das Ganze sogleich auf Nebensachen hinaustreiben und wären überhaupt nur ausgegangen auf einen ersten besten Anlass zu Hader inner der eigenen Partei. Wiederum scheint es aberwitzig, für den Freiheitsbegriff miteintreten und im selben Zuge sich verwahren gegen eine Verfechtung dieses Begriffs mittelst Beweisen. Indess dürfte sich herausstellen, dass hier gegentheils gerade nur der Hauptknoten des ganzen Problems will in Angriff genommen werden und namentlich genau in demjenigen Punkte eingesetzt wird, in dem allein die Partei ein Recht, eine Operationsbasis und eine Stärke kann gewinnen, die Bürge ist für die glückliche Führung des Kampfes. Wir erklären uns.

Es ist verlockend, für die Freiheit einzutreten mit Beweisen. Einmal bietet sich uns dieselbe immer zunächst rein erfahrungsmässig als eine Thatsache unseres Bewusstseins. Bei der ersten flüchtigsten Selbstbeobachtung bemerken wir nemlich in uns, falls wir uns nur überhaupt im richtigen Lebenszustande befinden, die Vorstellung unsers

„Könnens, wenn wir wollen", und wiederum sich beziehend auf all das, was jeweils von uns gethan worden ist oder eben erst vollbracht wird und geschieht, — das ausgeprägte energische Bewusstsein, dass, wenn wir gewollt, wir auch anders gekonnt hätten. Das Ich sieht aber darin insofern überhaupt Alles in den Kreis seiner Willkür, als es sich für diejenigen Fälle, wo es sich mit derselben stösst und gebrochen und beschränkt sieht, im tiefsten Hintergrunde beständig auch die Möglichkeit der Aufreibung und Preisgebung dieses seines endlichen Ichs reservirt. Es verweigert es somit schlechterdings, zu müssen. Dies ist die allgemeinste am nächsten liegende und bekannteste Erscheinung der Freiheit, und da wir's hier zu thun haben mit einem in uns vorgefundenen einfach gegebenen Bewusstsein, so ist natürlich, dass wir nach den Voraussetzungen fragen und uns umsehen nach einer Erklärung dieses seltsamen Phänomens, was wir durch Beobachtung in uns konstatirt haben. Es ist aber weiter insbesondere klar: wir bangen, ob dieses Bewusstsein — ob jene Vorstellung Recht habe und fondirt sei, denn gleichzeitig erfahren wir und konstatirt sich uns in unserer Selbstbeobachtung, wie sehr wir in Wirklichkeit eben fort und fort beschränkt sind und uns bestimmen und herumnehmen lassen. Die Lage ist jetzt einfach die: als in uns gegebene an uns kommende und von uns vorgefundene Vorstellung beansprucht und erwartet die Freiheit jedenfalls so wie so ihre Erklärung; in dieser aber scheint sie von vornherein verloren zu sein; es gilt somit einen ausdrücklichen Beweis der Wahrheit zu führen.

Was hier hauptsächlich treibt zu einem Beweisverfahren, ist offenbar die Vermuthung und Befürchtung, das Ich möchte sich mit seinem Freiheitsbewusstsein in einer Selbsttäuschung befinden. Indess man übersieht: unser Freiheitsbewusstsein hat an der Thatsache der eignen Endlichkeit, Beschränktheit und Bestimmtheit keinen unmittelbaren stossenden Gegensatz, sondern es ist jedenfalls einmal in ihm selbst das volle Wissen um diese Thatsache; es setzt aber dieselbe ausdrücklich, ja nimmt dieselbe übergreifend geradezu selbst in sich herein und gibt sich an ihr überhaupt seine Folie. Gerade von ihr hebt es ab.

Es ist hier Gefahr, einer lächerlichen Schulmeisterei zu verfallen. Man übersehe nicht: das Ich kennt recht gut dasjenige, worin sich der Verdacht der Selbsttäuschung gegen es begründen möchte. Gerade dasjenige Ich, was sich als dieses bestimmte beschränkte endliche Wesen weiss, — gerade dieses versichert sich und behauptet die Unbegrenztheit und Macht seiner Willkür, und es thut dies nicht anders,

als eben sich stemmend und im Hinblicken und mit Hindeutung auf jenes sein bedingtes Wesen.

Der Verdacht einer Selbsttäuschung — durch Nichts mehr fondirt — ist aber jetzt gerade nur unser Freiheitsbewusstsein selbst in potenzirter Form als Reflexion über sich selbst. Das seiner Freiheit sichere und sich versichernde Ich findet reflectirend über sich, dass Es selbst es ist, was in jener Weise sich die Freiheit zuschreibt, und versichert sich nun seiner Willkürmacht auch gegen sich selbst in der Weise, dass es die Möglichkeit ventilirt einer Selbsttäuschung — einer Ueberhebung und Anmassung. Es ist aber klar, wie ungefährlich dieses Spiel der freien Reflexion ist — sogar dann, wenn es ihr gelänge — und fehlen kann es hier nicht, irgendwoher wirkliche Belege für sich aufzutreiben. Das freie Ich sässe nemlich bei alle dem immerhin noch als das Reflexionssubject oben auf, während es sich als das ursprüngliche zugrundeliegende Reflexionsobject unten wegdemonstrirt hätte, und es kostete nur einen abermaligen Reflexionschwung, um dass es auch in der letzteren Position unversehrt wieder zum Vorschein käme.

Damit fällt das Hauptmotiv zu einem Beweisverfahren dahin. Was aber das Andere anlangt, dass sich uns die Freiheit präsentirt als diese Erfahrungsthatsache unseres Bewusstseins neben all den unbestimmt vielen anderweitigen Erfahrungsthatsachen, so ist dies keineswegs schon eine Veranlassung zu Ableitungs- und Erklärungsexperimenten. Man übersieht jedenfalls, dass Thatsachen, welche für die erste Reflexion nebeneinanderliegen, ein sehr ungleiches Verhältniss zu einander haben können. Es ist ja sehr wohl möglich, dass all diese anderweitigen Thatsachen eben sammt und sonders aus jener Einen abzuleiten und zu erklären sind. Es ist noch sehr fraglich, ob unsere Thatsache überhaupt aus Anderem zu erklären ist, oder ob sie nicht vielmehr eine absolute Thatsache ist, aus welcher als aus einem letzten obersten Princip immer nur Anderes zu erklären ist. Klar ist: der empirische Charakter träte alsdann unmittelbar wieder vollständig zurück, wir befänden uns bei derjenigen Thatsache, in welcher das Empirische oder das Apriorische völlig in Einen Punkt zusammentritt; ja es war dann eben jenes Gegebensein in der Erfahrung wirklich ein bloses Zunächst oder vielmehr Hinterher: sofern wir's mit unserer eigenen Spontaneität und Aktualität zu thun haben, würfe sich nemlich nunmehr alles Empirische überhaupt auf einen blosen Reflex inner unseres natürlichen Selbstbewusstseins, und hervorspränge ein absoluter Akt, worin Ich — schlechthin aus sich

anfangend und sich selbst und mit sich selbst überhaupt alles Uebrige erst setzend — sich ein Dasein gäbe, was von allem Unmittelbaren, Natürlichen und Natürlichsichvermittelnden principiell und durchaus verschieden und unabhängig ist. Wir hätten in der Freiheit einen Akt, der grundlos und unbeweisbar nur ist, sofern er sich vollzieht, dessen Vollzug eine reine unbedingte Entschliessung und Leistung ist, der sofort erst dadurch, dass man ihn vollzieht und nun zugleich auf sich und sein Thun reflectirt, auch etwas Beobachtbares wird und einen Vorstellungsreflex absetzt inner des natürlichen Selbstbewusstseins, der endlich für die Beobachtung sich als absolute Thatsache — als etwas Absolutgiltiges hinstellt, und der nun einfach — statt bewiesen — analysirt sein will als Princip, auch den übrigen beobachtbaren Thatsachen Absolutheit — objective Giltigkeit zu verleihen — gleichsam festen Grund und Boden unter die Füsse zu schaffen.

In diesem Falle dürften wir uns nun aber wirklich befinden, und es sollte nicht schwer halten, von Denjenigen, welche so energisch für die Geltung eines über die Natur erhabenen geistigen Lebensuniversums in den Kampf gehen, die Ueberzeugung zu erlangen, dass für sie Alles abhängt von der Anerkennung der Freiheit als einer reinen schlechthin grundlosen und unbeweisbaren absoluten Thathandlung. Der Geist des Menschen nemlich ist nur — aber auch ganz in dieser Thathandlung und ist nichts als diese selbst. Als diese absolute Thathandlung ist die Freiheit dasjenige, was — uns unterscheidend von der ganzen Natur — auch vom Menschen selbst wieder als blossem Naturwesen — im eigentlichsten Sinne des Wortes unser geistiges Wesen ausmacht und uns jenen Charakter verleiht, der uns von Natur zwar nicht nothwendig fehlt, aber auch nicht unmittelbar nothwendig zukommt, sondern eben das freie sittliche Lebensgut ist.

Bei diesem Punkt ist sogleich etwas näher zu verweilen auf die Gefahr hin, dass wir da oder dort vorzugreifen genöthigt werden. Wir stossen hier auf eine nur allzuverbreitete und geläufige Verwechslung und zwar gerade bei Denjenigen, welche so beflissen sind, gegen die gesammte Natur und gegen das, was der Mensch von Natur ist und mit sich bringt, eine scharfe Grenzlinie zu ziehen und in das Abgegrenzte zugleich Alles auszuschliessen, was mit diesem Naturhaften überhaupt endlich sich vermittelt und als dies Gegebene — in den Bereich der Endlichkeit hineinfallend — der Endlichkeit auch wieder den Tribut gibt.

Wir meinen die Verwechslung von Geist und Seele. Dieselbe

spielt in der Frage, die uns zunächst beschäftigt, eine bedeutende Rolle.

Man spricht aber damit offenbar Hohn einem besseren Wissen. Das Beseeltsein ist der allgemeine zugleich mit dem Thier gemeinsame ja mit der gesammten Natur verknüpfende nothwendige Gattungscharakter des Menschen als endlichen Naturwesens, und — lediglich die Innenseite und das Organisationscentrum unseres physischen Lebens Leibens und Daseins — ist unser physisches Wesen gerade so recht der Schoos, worin unsere allgemeine durchgängige Naturbedingtheit und Endlichkeit kulminirt und sich voll ausdrückt und spiegelt. Der freie Geist aber macht unsern höheren sittlichen ganz in die Hand eines Jeden selbst gestellten Werth, ist an ihm selbst, was eben schon in dem Worte Freiheit liegt, die schlechthinige innere Erhebung über diesen ganzen Bereich der Endlichkeit und Nothwendigkeit, und ist in keinerlei Weise ein Naturhaftes, etwa ein Ereigniss und Produkt in der naturnothwendigen Entfaltung unseres Seelenlebens — eintretend unter gewissen glücklichen Bedingungen, oder etwa in Kombination mit einem solchen — überhaupt in endlicher greifbarèr und präparirbarer Vermittlung — das Ergebniss gewisser Operationen; sondern, was hier vorliegt, ist immer nur eine absolute schlechthinübergreifende auf alles Endliche lediglich rückwirkende Kausalität — ein Etwas, was sich weder von selbst macht, noch sich Jemanden, der es nicht hat, geben lässt, sondern bezüglich dessen Jeder sich an sich selbst zu halten hat — nemlich einfach an eine innere Entschliessung. Das freie Geistesleben der eigene sittliche Gehalt und Charakter ist reiner Entschluss reine Schöpfung; es ist dasjenige, worin der Mensch in seiner Punktualität und Konzentration sich gegen Alles kehrend, was ihm wird oder sich ihm bietet, und vielmehr schlechthin anfangend aus ihm selbst — aus sich heraustritt in einer lauteren That — in reiner Leistung, und worin er sich selbst erneuend und ein neues Leben beginnend zum Schöpfer wird alles desjenigen, was wir uns selbst zu verdanken beanspruchen, in dessen Dasein wir unsere Ehre setzen, und an dessen Besitz, Pflege und Anerkennung wir unsere gegenseitige Achtung messen.

Alles hängt sich hier offenbar an unsere absolute Thathandlung. Wer nicht aus ihm selbst von ihm selbst frei wird und nun eben darin erstarkt zum geistigen Leben, dem ist nicht zu helfen. Die Freiheit ist der einzige unbedingte schlechthin und auf Einen Schlag sich vollziehende und, sowie er sich nur zu sich entschliesst, sein Gesetz und

seine Mittel auch ganz in ihm selbst findende Akt — der Akt, der unmittelbar fertig einfach sich einführt durch sich selbst — durch seine reelle volle Praxis und damit das geistige Leben ausgebärend sofort den Rechtstitel abgibt für unsern Stolz wie für unsere Verantwortlichkeit. Das Gewicht legt sich aber hiebei immer auf die Absolutheit des Akts. In dieser ist dann eben das Geistige, dem es ganz wesentlich und innerlichst eigen ist, keine andere Vorbereitung und Vermittlung — kein anderes Dasein und Signalement zu haben als die freie That und ihren Effekt, so dass es — aus sich selbst geboren — aus sich herausschreitend auch unmittelbar überhaupt das ist, was es ist, und nicht erst lang dies und das, was es nicht ist. Frei sein und auf geistige Werthung Anspruch besitzen ist zusammenfallend diejenige Seite in uns, die eine Vermittlung weder bedarf noch zulässt — so wenig, dass sie vielmehr immer nur annimmt in ebenbürtiger Gesellschaft unter mehr oder minder ausgesprochener Wahrung ihrer Autonomie. Und eine Geschichte hat jetzt die Freiheit und das Geistesleben nur insofern, als die sittliche Potenz im Ganzen der Menschheit als die kulturschaffende Macht immer schon vorhanden in dem jeweiligen Stande von Recht, Staat, Religion, Sitte, Kunst und Wissenschaft der Willensenergie des Einzelnen wie ganzer Klassen, Völker und Geschlechter immerhin zugleich Aufgaben stellt, und bezüglich deren Lösung je das System von Aufforderung organisirt, was wir mit einer erlaubten Verallgemeinerung des Worts Erziehung nennen können. Es mag aber nicht unnütz sein, hiebei zu erinnern, dass bekanntlich alle wirkliche Erziehung, je besser sie ist, um so entschiedener sich und ihrem Zögling die Anerkenntnis auferlegt, es müsse die wirkliche Lösung der von ihr nahegebrachten Aufgaben schliesslich immer eine absolute That des Letzteren selbst sein, dass sie daher ihre Zucht gründet auf die Lockung des freien sittlichen Entschlusses, und dass sie endlich, indem sie als System der permanenten Appellation an letzteren vorgeht, als Organismus sich immer und überall gipfelt in eine Sphäre des freien Diensts, deren Betretung und Eröffnung gleichkommt einer Majorennerklärung ihres Zöglings. Das geistige Leben — die gesammte Kultur und Geschichte quillt in unserm Freiheitsakt.

Dieses Gelöstseins des Geistes und des gesammten sittlichen Lebensuniversums in unsern Freiheitsakt als in eine reine sich in sich selbst tragende und unterhaltende und sich schlechthin mit sich zusammenschliessende absolute Thathandlung — dessen ist man sich denn

auch im Grunde wohl bewusst. In Wahrheit auch — es gibt hier nirgends ein Dinghaftes; der freie Menschengeist ist kein Ding, dem seine Thätigkeit zukommt und beizulegen ist etwa als Eigenschaft — so nemlich, dass er für sich seinem Sein nach gegen dieselbe zugleich relativ selbständig wäre und unmittelbar substantiellen Wesens im Sinne des Aktsubjects derselben voraus und zu Grunde läge als seiner blosen Lebensform. Vielmehr ist der Geist eben sein freies Thun selbst, und nur insofern dieses einen in sich geschlossenen Zusammenhang und Kreislauf bildet — eben absoluter Akt ist, ist überhaupt Er selbst und ist er Einer in sich ganz und beharrend. Diese Einheit und Totalität aus dem Thun selbst herauszuabstrahiren und vor dasselbe hinzusetzen als materielles Substrat — als Substanz im Sinne des Subjects, dem es angeheftet und zu prädiciren wäre, dies ist zwar ein im Selbstbewusstsein immer und überall vorkommender und nothwendig sich behauptender Akt, aber eben auch nur dies — Akt, der in der freien Reflexion seine Anerkennung und seine Erklärung findend unmittelbar von selbst dahinfallen lässt die Behauptung seines Inhalts als eines wirklichen objectiven von ihm unabhängigen Thatbestands. Ich war es, was sich für sich selbst als Selbstunterscheidung als jenes Ding gesetzt hat; das Ding ist nach wie vor ganz umschlossen, gehoben und unmittelbar wiederum gelöst in der Aktualität; so ist es nicht vor ihr und ausser ihr und ohne sie, sondern eben sie selbst.

Dies dürfte auch vollkommen erfahrungsgemäss sein. Von einem solchen Dinge nemlich finden wir in uns schlechterdings keine Spur; vielmehr untersuchen wir die betreffende Voraussetzung, so zerrinnt uns dieses dingseinsollende Selbst unter der Hand unmittelbar in eine innere Aktualität. Als Richtiges stellt sich hiebei heraus, dass allerdings die Aktualität — es als Grund in sich heraufnehmend und umfangend — ein Natursubstrat hat. Allein abgesehen von der Aktualität qualificirt sich dieses nicht im Entferntesten als dasjenige, was wir den freien Menschengeist nennen und als solchen eben in der Aktualität anerkennen und charakterisiren. Unser physischpsychischer Lebensorganismus auch in der höchsten Vollendung, die ihm nur immer auf Grund normaler Verfassung und Ausstattung kann gegeben werden, hat und behält eben immer nur die Bedeutung einer blosen Vorlage und des Rohmaterials — des blosen Organs und des Ausdrucks- und Darstellungsmediums; nie aber ist er das Subject selbst, dieses ist im Akt als absolutem. Der Vollbesitz, die Stärke

d glückliche Ausbildung dieser natürlichen Gaben und die Routine-
llendung in ihrem Haushalt und Umtrieb — dies dürfte zwar im
ben des freien Geistes seine positive Geltung finden, allein es für
sh konstituirt noch keineswegs den geistigen Werth und Charakter,
wenig als umgekehrt eine Armuth oder Verkümmerung in dieser
ichung an sich schon ohneweiteres eine Entschuldigung wäre ge-
über den in der Freiheit sich in uns uns präsentirenden sittlichen
fgaben, und wiederum für Andere eine Instanz abgäbe gegen den
spruch des Betreffenden auf geistige Werthung und Geltung. Wir
ben da an diesem Natürlichen vielmehr einen Grund, welcher der
en geistigen Potenz und Produktion entweder noch völlig unver-
lossen vorausliegt oder aber, wo er von ihr ergriffen und be-
rscht ist, nach wie vor als dies Bedingte Endliche Phänomenhafte
er Verkettung angehört, welche die Freiheit — das Geistige ge-
lezu zu erdrücken oder vielmehr auszuschliessen scheint, sofern sie
les Eingreifens sofort sich bemächtigend die freie That und die gei-
ge Erfüllung stets unmittelbar gewissermassen übersetzt in die Form
es Geschehens und Bestehens nach der allgemeinen natürlichen Le-
nordnung und sie so — ihr den Stempel der Nothwendigkeit auf-
ckend — in ihrem Princip und Grundcharakter wenigstens hinterher
oder maskirt. Der freie Geist und andererseits unser physisch-
ychischer Lebensorganismus — Ersterer den letzteren in sich tra-
nd und gestaltend als seine Folie als seine Instrumentation als
n Element und Object — bleiben so nichtsdestoweniger innerlichst
d durchaus wesensverschiedene Dinge. Es ist aber klar: der Ter-
nus Ding auf den Geist angewandt ist überhaupt eine Lüge — eine
hheit; man thut Gewalt der Erfahrung — der inneren Nothwen-
gkeit der Begriffe und im Grunde wie gesagt seinem eigenen bes-
en Wissen und Gewissen.

Nun findet man aber eben diesen Begriff des Geistes als reiner
nlater Thathandlung schwierig, weil ja doch immerhin ein Subject
n müsse, welches die freie Thätigkeit äussere. Ein Unvermögen,
n Begriff der Freiheit als absoluter Thathandlung rein und vollstän-
g zu denken, unterhält wenigstens den Vorbehalt und die Erwartung,
Ende denn doch etwas zu finden, wo schlechterdings nichts zu
den und in Wahrheit gar nichts zu vermissen und zu suchen ist.
s Ausblicken und Suchen erhält sich aber offenbar mitten in der
tsächlichen Anerkennung seiner Vergeblichkeit und Ueberflüssigkeit.
nn wer aus dem genannten Grunde den entwickelten Begriff des

Geistes nicht denkbar findet, der möge einmal angeben, was denn ungefähr das für ein Subject ist, was er sucht, um ihm die freie Thätigkeit anzuheften. Unfehlbar bestimmt er dasselbe wieder durch eine Thätigkeit, und sehen wir genau hin, so ist es eben ganz dieselbe, die er so schwierig findet. Dieser Thätigkeit legt er dann wieder ein Subject zu Grunde, bestimmt es wieder durch die freie Thätigkeit und so fort ins Beliebige. Er thut also im Grunde ganz dasselbe, was Wir thun und fordern; er löst den Begriff des Geistes in den Begriff der Freiheit als reiner absoluter Thathandlung, nur mit dem Unterschiede, dass Er dies thut in Form eines endlosen Regresses, ohne dieses seines Thuns ansichtig und als eines Berechtigten habhaft gewiss und froh zu sein, während Wir abgeschlossen haben und feststehen in dem Wissen, dass wirklich in der freien Thätigkeit selbst das Subject gesetzt und enthalten ist, das er verlangt.

Indess dieser Unterschied zieht nun seine schweren Folgen nach sich. Während nemlich thatsächlich wirklich zur Erfahrung gebracht wird, dass der Geist nichts Dinghaftes ist, was sich aus seinem Thun herauspräpariren, zu abgesonderter Betrachtung etwa in Weingeist setzen und sich nun überhaupt einmal erst seinen Heimatschein anfertigen liesse über dies sein Thun und Leben, unterhält sich eben doch wie gesagt das Bedürfnis die Spannung und das Hinausblicken und es ist nun ganz natürlich, da sich unter der verzweifelten Operation immer nur jenes Andere präsentirt — nemlich das Natursubstrat — der physischpsychische Lebensorganismus und zwar sich als dies Bedingte Dinghafte immer eindringlicher und massenhafter gleichsam von selbst vors Bewusstsein heraufarbeitet und die offen gehaltene leere Tafel besetzt, so greift man zuletzt — über jene Erfahrung sich betrügend und die geheime innere Warnung vor der verbotenen Frucht überspringend — in Gottes Namen nun eben zu diesem Natürlichen, stürzt über in diesen Bereich, dessen Betretung man sich so eben noch in aller Form säuberlichst verbeten hatte, und wirft die Freiheit und das geistige Leben so zu sagen im Ueberdrusse diesem Naturnothwendigen Gattungsmässigen der Seele an den Kopf. Wir haben jetzt jene obige Verwechslung von Geist und Seele und zugleich den Grund ihrer Verbreitung ihrer Geläufigkeit und ihres zähen Eingewurzeltseins selbst bei Denjenigen, die von Haus aus nicht weniger als zu Naturvergötterung angethan sind. Das Bedürfnis nach einer Dinghaftigkeit unseres geistigen Wesens ist jetzt gestillt; die Freiheit — die freie Thätigkeit — die sittliche Potenz, Energie, Ak-

tualität und Produktion hat jetzt einen Kopf, auf dem sie sitzt und an dem sie flattert.

Wir wollen das Bedürfnis, das sich hier seine Befriedigung erobert — ja in einer wirklichen Ueberrumplung genommen hat, nicht weiter untersuchen. Seinen Grund seine Unweigerlichkeit und sein Recht haben wir anerkannt, indem wir das Sichvonsichselbstunterscheiden und Sichalsdingvorsichhinsetzen und -fixiren als einen Substanzakt unseres freien geistigen Selbstbewusstseins bezeichnet haben. Wir haben es aber ebendamit bereits in seine Schranken zurückgewiesen. Dagegen verlohnt sich nun eben nach dem Preis zu fragen, mit welchem diese seine tumultuarische Befriedigung erkauft ist.

Derselbe ist aber einfach und genau zu berechnen. Es ist der Philosophie, die sich auf Kants Paralogismen der reinen Vernunft vergessen hat, Recht geschehen, dass die moderne Naturforschung den Naturbegriff festhaltend nun eben vom Boden jener unbeholfenen rohen Anschauungsweise aus ihr den Begriff der Freiheit in Anspruch genommen, das bezügliche nun wirklich zum blosen Postulat im schlechten Sinn herabgerückte Dogma ihr im ersten Anlauf über den Haufen geworfen, ja nun konsequent den Geist überhaupt, sofern er irgendwie sich noch als etwas Höheres gegen die allgemeine Natur behauptet, ohne weiteres an den Schatten der sogenannten Ideenwelt gesetzt hat. Die Freiheit ist jetzt aber allerdings wirklich so recht gründlich in der Lage, sich mit Beweisen stützen und beispringen zu lassen; sie ist jetzt überhaupt ihrem innersten ganzen Wesen nach sorecht eigentlich eben dies Erst-zu-beweisende; der freie Geist sitzt mitten in der Natur, einen Riss wirkend durchs allgemeine Lebensuniversum, und die Natur gegen diesen Riss remonstrirend und siegsgewiss diesen ihren Antipoden überhaupt zum Beweise seiner Existenz herausfordernd hält denselben in ihrem allgemeinen ewigen festinsichgeschlossenen Lebenszusammenhange sozusagen unter dem Daumen, dass er sich wehre auf Tod und Leben.

Dieser Preis ist offenbar etwas hoch und schmerzlich. Allein man wollte es ja so. Das bessere Wissen und Gewissen, über das hinweg man sich in diese Lage hineingesetzt hat, beweist sich damit, dass man festhaltend an der Bestimmung des Geistes durch die freie Thätigkeit innerhalb des Naturbegriffs nun durchaus dualistisch zu Werke geht und jedenfalls ihn, den Menschen — den Naturorganismus in seiner höchsten Koncentration, seiner einheitlich vollsten geschlossensten Artikulation, seiner harmonievollsten Instrumentirung und

seiner ebenmässigsten vollendetsten Ründung — mitten durchschneidend auseinanderreisst in Seele und Leib. Andererseits bekundet es sich aber darin, dass diesen Beflissenen, während sie sich in solch unbarmherziger Weise einen Seelenbegriff doch nach ihrem Bedürfniss hergerichtet haben, nichtsdestoweniger als Schatten ihres bösen Gewissens fortwährend der beunruhigende Zweifel zur Seite schreitet, es möchte noch nicht genug geschehen sein.

Der letztere Punkt ist etwas näher ins Aug zu fassen. Es treibt hier nicht blos die Besorgnis über die fatale Thatsache des Fixseins und Innewohnens und Sichauslebens der Seele in diesem räumlich-zeitlichen Leibesdasein, sondern ein wirklich besseres Wissen um das, was Seele und Seelenleben sei. Vornweg verbirgt sich ja die Thatsache nicht, dass das Beseeltsein auch den Thieren eignet oder vielmehr richtiger gesagt etwas allgemein Thierisches — ja eben das eigentlich Thierische ist. Man weiss, dass der Mensch sein gesammtes Bewusstsein in Empfindung, Trieb und Wahrnehmung völlig gemein hat mit dem grossen Thierreich; ja man spürt es heraus, dass Hand in Hand mit dem rapiden Fortschritt unserer Tage in wissenschaftlicher Behandlung der Zoologie unweigerlich immer mehr eine Nachbarlichkeit des Menschen mit der lieben Mitkreatur sich herauskehrt, über welche man umsonst die Nase rümpft, gegen welche sich zu sträuben eine eitle lächerliche Sentimentalität verriethe. Dem lieben Vieh aber, wie die Konsequenz forderte, nun auch die Freiheit und den Geist dreinzugeben, das hält man denn doch, wie es denn auch wirklich das wäre, für sündlich bei aller sonstigen Bewunderung für den „Geist in der Natur".

Aber nicht nur das. Das bessere Wissen greift noch weiter. Bekanntlich eignet sofort dem Menschen auch eine Entwicklungs- und Bethätigungssphäre des Psychischen, welche allen Thieren abgeht und ihn — von diesen unterscheidend und vor ihnen auszeichnend — wirklich eine Stufe höher hebt. Dies Specifischmenschliche ist das Selbstbewusstsein in Fühlen, Begehren und Denken. Und nun weiss man im Grunde recht gut, fühlt es wenigstens, dass auch dieses Specifischmenschliche als allgemein Gattungsmässiges nichtsdestoweniger eben immer noch rein von Naturwegen da ist und hier überall noch nicht ohneweiteres schon Jenes ins Spiel kommt, was wir das Freigeistige nennen, und womit wir die Menschen selbst wiederum von einander unterscheiden und vor einander auszeichnen. Dieses Selbstbewusstsein dürfte zwar in einem gewissen näheren Verhältnisse stehen zum freien

Geistesleben; das letztere tritt nun einmal nur im Menschen auf, setzt sich innerhalb seiner also eben dasjenige voraus, was den Menschen gattungsmässig unterscheidet von allen übrigen Naturwesen — speciell vom Thiere als solchem. Allein da steht die Thatsache der Gattungsmässigkeit, der sich nicht aus dem Wege gehen lässt, und man spürt, wie falsch und fatal es wäre, die Menschen sich vom Thier unterscheiden zu lassen einzig durch seine geistigsittliche Bestimmtheit; denn wie der Mensch in seinem äusserlichphysischen Leben, Leiben und Dasein scharfe Gegensätze zeigt gegen den Typus der übrigen Thierwelt und zwar diess eben ganz innerhalb und unbeschadet der durchgängigen natürlichen Gemeinsamkeit und Verwandtschaftlichkeit mit der letzteren, so eben auch wohl hinsichtlich der psychischen Innenseite seines natürlichen Organismus. Sodann verbirgt sich nicht das Anererbte Angeborene Gegebene Sichvonselbstsoergebende Berechenbare und Phänomenhafte dieser Selbstbewusstseinsfunktionen und die in diesem psychischen Leben überall zu Tag tretende Bedingtheit und Endlichkeit; man fühlt es im Innersten wohl, dass man es hier überall zunächst zu thun habe mit rein natürlichen Phänomenen — mit selbständigen Elementen, Potenzen, Richtungen, Äusserungen, Vorgängen und Formen in der naturnothwendigen Selbstentfaltung des natürlichmenschlichen Seelenlebens; dieses Selbstbewusstsein in Fühlen, Begehren und Denken — dies ist die nothwendige Entwicklung, die einfachthatsächliche Auszweigung, die fixnormirte normale Verfassung und der gesunde natürliche Verlauf des allgemeinthierischen Beseeltseins in diesem ζῷον Mensch, und der Mensch kann dafür und bestimmt sich dafür so wenig als z. B. für sein Sprachleben, worin dieses sein Selbstbewusstseinsleben sich an ihm selbst kund gibt und signalisirt. Endlich kommt es Keinem in den Sinn, denjenigen Menschen, in welchen das freie geistige Leben sich noch nicht aus sich erschlossen oder aber sich in sich sündhaft zerrüttet hat, eben darum auch schon die Ichheit — den Vollzug der Selbstbewusstseinsfunktionen absusprechen. Es ist aber klar, mit alledem ist eben die Grenzlinie swischen Seele und Geist — zwischen Natur und Freiheit aufrechterhalten.

Darin nun erkennen wir eben die andere Seite in der Bezeugung jenes besseren Wissens und Gewissens, und nicht die geringste Besieglung erhält jetzt dieselbe an den gewaltsamen vergeblichen Anstrengungen, die man macht, um der Verstrickung in seine Konsequenzen nicht zu erliegen. Nicht wissend, wo sonst das Freigeistige unter-

bringen, genöthigt wie gesagt es im Menschen an ein besonderes substantiell fixes Subject anzuheften, und doch im Grunde sich wohl bewusst und geständig, dass es in der Seele und ihrem Leben ebenso verkauft und verloren ist, wie im äusserlichphysischen Lebensorganismus, — so in Angst und Noth schwebend zwischen Himmel und Erde zu schlecht und unreif für das Himmelreich und doch für die Verdammnis wirklich zu gut und zu spröde — so flüchten sie jetzt verzweifelnd hinein in die göttliche Schöpferkausalität entschlossen, hier in dieser des grossen Räthsels sich ein für allemal zu entschlagen. Allein es hilft ihnen nichts; unser Herrgott ist kein Auskunftsmittel für eine Denkschwachheit. So wenig die menschliche Freiheit, der Geist, in der psychischen Natur des Menschen auf dem Wege rein natürlicher Entfaltung entsteht und besteht, so wenig ist derselbe und kann er sich behaupten als ein Etwas, was durch eine besondere Schöpferthat etwa nun einmal über den natürlichen Menschen hereinerschaffen und in ihn hineinorganisirt und sozusagen festgenagelt ist. Das Wunder — die Erdrückung der Schwierigkeiten oder Unmöglichkeiten in der göttlichen Allmacht rächt sich, indem jetzt eben die Freiheit, das geistige Leben, transcendent wird an diesem Schöpfer und der Mensch lediglich das Zusehen hat. In Wahrheit ist denn auch gewöhnlich dies der Nöthen Ende, dass man, nachdem man die Begriffe gehörig herumgestossen und zerknetet hat, seines Objects — für sich selbst resignirend — sich versichert in der Persönlichkeit Gottes. Die Freiheit — der Geist hat sich jetzt hinausgehoben und salvirt über jenen Bereich der Räthsel und Nöthen.

Doch nein — um nicht ungerecht zu werden: aus diesem Jenseits der Denkschwäche und Resignation fällt jetzt in die Endlichkeit sie mit einem ganz neuen Lichte beglänzend ein Wiederschein zurück der überraschendsten Art. In Gott — in der absoluten Kausalität die man angerufen und die aushilft, denkt man nemlich offenbar wirklich den Begriff des freien Geistes — eben den, den wir fordern, bezieht jetzt dieselbe ganz richtig auf die Natur und auf's unendliche Ganze des Lebens und Daseins überhaupt, lenkt darin — den Begriff Gottes und seines Verhältnisses zur Welt bald so bald anders sich zurechtmodelnd — aus der heidnisch dualistischen Anschauungsweise auch wieder zurück in die wesentlich monistische des Christenthums und der modernen Philosophie, und beginnt nun den Begriff der Natur für einmal aufzuschlucken und zu verdauen in den des freien Geistes. Diese Konsequenz ist sehr lobenswerth, und hätte Anlage, wenn auch

auf einem Umweg, am Ende zum richtigen Resultate zu führen; nur hat man leider in den wenigsten Kreisen das Geschick und den Muth, sie auch wirklich ganz zu ziehen, und so besteht denn der Effect meist in der einfachen Rehabilitirung und Befestigung einer edukativ und erbaulich gehaltenen Psychologie als der eigentlichen wahren Geisteslehre. Den Freiheitsbegriff sichert man sich aber jetzt eben dadurch, dass man den Menschen möglichst isolirt, sich auf sein Eingeordnetsein in ein unendliches Ganzes von Natur zu vergessen sucht, und in der überschwenglichen Bewunderung des Geistes in der Natur sich sozusagen Scheuleder anlegt. Nicht rechts und nicht links blickend operirt man fort auf dem rein psychologischen Felde gewissermassen auf gut Glück.

Sehen wir aber nach den Früchten, die in dieser üblen eingebildeten und angekünstelten Sicherheit ausgeheckt werden. In Wahrheit — während die Freiheitslehre als solche brach liegt, wimmelt es von Psychologieen, die unter dem allgemeinen regen Interesse an „Selbsterkenntniss" hervorwuchernd — üppig strotzen von jener Durcheinanderwirrung und Zusammenknetung von Geist und Seele — von Freiheit und Natur — von Charakter und Individualität — von sittlicher und natürlicher Bestimmtheit. Konsequent geschieht es alsdann, dass man bereits beim Kapitel des Empfindens sentimental und ästhetisch wird, beim Kapitel des Triebs aber sich juristisch in Positur setzt und dann nicht verfehlt, bei demjenigen der Wahrnehmung lehrreich erkenntnistheoretisch sich zu ergehen. Vollends aber lässt man sich in dieser Weise an inner der Sphäre des Selbstbewusstseins, die man gar nicht anders betritt als mit der geziemenden Andacht und Vorbereitung auf das Allerheiligste, und wo man pflichtschuldigst allererst dem Sokrates das delphische γνωθι σεαυτον nachzitirt. Beim Gefühl verhandelt man gleich das Kapitel der Religion und der feineren Bildungstugenden und sofort alle zarten Lebensansprüche und Lebensaufgaben, beim Begehren entwickelt man die Moral und macht gar in Politik, schliesslich aber beim Denken und Sprechen denkt und spricht man vollends über alle Weisheit, Kunst und Wissenschaft und vergisst nicht, fein die Regeln und eine Anleitung zu geben, wie logisch gedacht und gesprochen werden müsse, um in den Besitz und in die Ehre dieser Herrlichkeit zu gelangen. Was die Freiheit anlangt, so wird die so selbstverständlich gefunden, dass man sie, obwohl natürlich auch eine Haupteigenschaft unserer Seele, kaum noch irgendwo besonders verhandelt; dagegen wird da auf's Eifrigste und

Schönste die Unsterblichkeit bewiesen und einlässlich die Frage des irdischen Glücks und der ewigen Glückseligkeit besprochen. Eine besondere Berücksichtigung erhalten aber dabei überall die guten und schlimmen Anlagen; begreiflich, denn wirklich in schönster Eintracht mit der Freiheit reifen ja hier die Früchte des Geistes sammt und sonders am Stamme unserer Naturgaben. Und nur da erhob sich ein kleiner Hauszwist, als einmal einige in diesem Stücke gar zu Dienstbeflissenen Anstalt machten, das betreffende Kapitel lieber gleich handgreiflich abzuhandeln und den Geist, da er sich vorerst vom Stamme des Nervengewebs nicht wohl abschütteln liess, wenigstens einmal an den Ecken und Beulen unseres Schädelgewölbs abzufingern. Ungeschickte Jungen hatten da begonnen, aus der Schule zu schwatzen und die Sachen etwas gar zu wörtlich zu nehmen, und wieder ist darüber einem besseren Theile ein gelinder Schreck in den Leib gefahren, von dem er sich denn auch richtig nimmer erholen sollte. Es war da ein leichtes Wölkchen über den Himmel der Psychologie gezogen — ausgebrütet am Uebermaasse des Sonnenscheins; es war aber der erste Vorbote des heraufbeschwornen Gewittersturms.

Man wird in den strengwissenschaftlichen Sphären diese Schilderung unbillig — übertrieben — anmaasslich finden. Dagegen ist nichts einzuwenden; wir griffen absichtlich zum grossen Mittelschlag. Allein Ihr Berufenen, die Ihr — natürlich überhaupt nur in auserlesenen Kreisen — auf dem hohen Kothurne der Wissenschaftlichkeit einherschreitet, habt Ihr Euch nicht selbst — wenigstens bei dem einen oder dem andern Kapitel — auch einmal in diesem Genre versucht? Die Hand auf's Herz — die Wenigsten werden es in Abrede stellen, und namentlich schmeckt ganz besonders auch die „Lehre vom subjectiven Geiste" sehr stark nach derlei psychologischem Gebräu. In Wahrheit die Zeit ragt noch mitten in die Gegenwart herein, wo man schwelgte, in der Psychologie als „Anthropologie" von allem Hohen und Niedrigen der Menschheit und Menschlichkeit zu handeln, wo sich die Psychologie mit all diesen Dingen behangen und aufgedonnert gravitätisch gebärdete als eine Art Universalwissenschaft mit erbaulicher Anlage zu einer menschheitsbeglückenden Allerweltspädagogik und allgemeinen Bildungsschule. Alles Mögliche wird da deducirt und bewiesen — zwölfmal bewiesen; kurz das arme Ding, die Seele, muss für Alles herhalten; es ist, als wüchsen all die hohen und höchsten Früchte der menschlichen Kultur auf den Bäumen, und nichts ist so erhaben, dass es nicht herabstiege und sich seine Toilette machte

als natürliche Vollkommenheit des menschlichen Geschlechts. Nun erhält sich zwar freilich auch hier noch jenes obige bessere Wissen und Gewissen; allein im Effekte das Ganze nur noch zustutzend und vollendend. Meist nemlich gehen diese hochweisen Forscher doch nichtsdestoweniger von ihrer Psychologie noch über zu einer besondern Rechts- und Staatslehre, Religions- und Sittenlehre, Aesthetik und Logik; allein es geschieht, nachdem sie in der Psychologie so gute Geschäfte gemacht und in Alles hineingeschmeckt und hineingepfuscht haben, wesentlich im Gefühle ihrer eigenen Vortrefflichkeit und sich selbst noch nicht genügend in durchaus naiver Weise, als wär' es und gälte es da einen einfachen Fortgang vom Allgemeinen zum Besondern — von der abstrakten Regel zur konkreten Anwendung und zur Modifikation im praktischen Leben. Im Dusel ihres Schwelgens — überreizten und verwöhnten Magens und ganz eingewiegt in's Gefühl der Sicherheit setzen sie sich eben nun auch einfach fort — der Meinung, da noch ein Uebriges zu thun in verdienstlicher Aufopferung für dasjenige, zu was sie nun einmal vorzugsweise berufen und angethan seien, und was die Welt nun eben gerade von ihnen noch erwarte. Die wahre Bedeutung jenes Uebergehens geht so für sie offenbar vollständig verloren, ja verkehrt sich ihnen in's gerade Gegentheil. So handeln sie denn also in einer Anwandlung von Hochsinn und in ungewöhnlicher Aufraffung sich weiterschleppend noch im Besondern vom Recht, vom Staat, von der Religion, von der Sitte, von der Kunst und von der Wissenschaft, überall natürlich rekurrirend auf ihre Psychologie und mit den gehörigen Verweisungen auf diesen allgemeinen Theil. Indess es ist dann auch darnach: saft- und kraftlos — dürre, hohle, müde Gestalten — den Tod im welken Gesicht uud doch nicht sterben dürfend — so wanken nun diese weiteren Disciplinen mühselig hinterdrein, ihrer fettelhaften aufgedonnerten Lehrmeisterin die Schleppe zu tragen. Nachgeborene Kinder leiden sie an der Ungewöhnlichkeit und Unnatürlichkeit, mit der sie ihre Erzeuger der Altersschwäche abgerungen haben, und diese selbst erfreuen sich ihrer kaum. Wahrhaftig diese Guten sie ahnen und ahnen doch wieder nicht, dass sie hier in der Aufopferung für die Menschheit wirklich des Guten zu viel thun, dass sie Unmögliches leisten in diesen Disciplinen, dass sie ja das Alles wirklich schon abgehandelt und producirt haben in ihrer Seelenlehre, ja in dieser bereits angelangt sind beim Non plus ultra — beim spekulativen Denken — bei den Ideen, wo ja doch sonst derlei Men-

schenkindern der Verstand und die Potenz auszugehen pflegt. Es gibt's nun einmal nicht; es gibt gar keine praktische Philosophie, so lange man in jener Weise Seelenlehre abhandelt und Naturphilosophie und Geistesphilosophie so zu sagen auf Einen Sitz producirt. Im Uebrigen lassen sie sich jedoch nichts weniger als draus bringen, und entschlossen, Nichts zu sehen, wo alle Anderen im Geheimen längst stutzig geworden sind, rühmen sie sich wohl gar der Popularität und nehmen schliesslich die Ehre in Anspruch der wahren Aufklärung. In Wirklichkeit — es ist hier einer der Fälle, wo die Gescheidtheit für sich noch sich spreitzend im Bewusstsein ihrer Vortrefflichkeit, weil sie nemlich das Gefühl ihrer Ueberanstrengung für wahre Kraft nimmt, eben durch ihr eigen Werk, worauf sie sich damit steift, für alle übrige Welt bereits längst am Pranger steht. Die Universalkost, die sie gereicht haben in ihrer Psychologie, war mehr für verdorbene Mägen; die Einfalt — der schlichte sittliche Takt sträubte sich im Grunde und protestirt gegen eine derartige die Zurechnungsfähigkeit des Menschen bedrohende Mengselei und straft jenen Anspruch der wahren Aufklärung Lügen.

Doch nein — man darf nicht ungerecht werden: eine Frucht haben diese Universalanthropologieen wirklich gehabt. Eben diesen sittlichen Takt, der sich dunkel des rechten Weges und streng zu unterscheidender Gebiete und Begriffe wohl bewusst ist, allein — unbeholfen, wie er ist, und der Begriffsunterscheidung selbst nicht gewachsen — diese und seine eigene Rechtfertigung nun einmal von der Wissenschaft erwartet, — diesen gelang es ihnen bei dem zahlreichen Schlage der vermeintlich Gebildeten zu übertäuben und zu verwirren, und am Baume der Aufklärung wuchs nunmehr in den tonangebenden Kreisen die Frucht der Erkenntniss, wie doch Alles in der menschlichen Natur so recht einfach und natürlich und glücklich organisirt und geordnet sei, und wie man im Grunde, um seine Bestimmung zu erreichen, nur hübsch natürlich sein und dabei fleissig seine Natur auch studiren müsse.

Wirklich — in Erziehung und Unterricht sahen wir einstmal Zug für Zug ganz neue Ideen Grundsätze und Anforderungen kommen. Durch eine naheliegende entschuldbare Verwechslung kam diesem Reformstreben der realistische Sinn zu statten, der wohlberechtigt und aus ganz anderem wirklich gesundem Grunde quellend — sich überhaupt im modernen Geiste regt und nach allen Seiten Bahn zu brechen sucht. Eine laxe seichte süssliche Moral gewann allmälig die Ober-

hand, und durch alle Schichten sickerte nach und nach das beitzende Gift einer Weltanschauung, in welcher der im Kern und in der wirklichen Leistung noch gesunde unverwüstliche derbe Geist des Jahrhunderts sich nunmehr ausnimmt — ungefähr, wie ein Held in Kravatte und Schnürbrust, mit geschminkten Wangen und gekräuseltem Scheitel.

Doch auch in dieser Gestalt und Verfassung brach schliesslich die Derbheit durch und ist's gekommen zu einer kräftigen hoffnungsvollen That. Aus jenem psychologischen Aufklärungshimmel nemlich trat jetzt als ehrlicher Mephisto siegsgewiss die frisch herangereifte moderne naturforschende Empirie mit dem Donnerworte hervor, dass Geisteskultur und all jene menschlichen und göttlichen Herrlichkeiten sammt und sonders, die man so artig zu deduciren wusste, im Grunde nichts wären — ja wirklich überhaupt ganz und gar nichts wären als das Produkt einer glücklichen Konstellation unseres Nervenspiels, unserer Schädelbildung und Hirn- und Rückenmarksfasern, unserer Sinneswerkzeuge und Bewegungsorgane, unserer Blutmischung und Säfteumsetzung, unserer Magen- und Unterleibsstimmung, etc. — etc.

Daran ist denn freilich jene Sorte Anthropologen und Philosophen bis in den Tod erschrocken. Allein es war zu spät: zu lang hatte man das gefährliche Spiel getrieben, aus der Natur den Geist zu deduciren und die Menschen gut und gescheidt werden zu lassen nach dem Motto: „Der Herr gibt's den Seinen im Schlaf.“ Man hatte es eigentlich im Innersten vorausgesehen, dass das kommen würde. Ist von je überhaupt all derartigem Dogmatismus als Schatten des bösen Gewissens der Zweifel zur Seite geschritten, so schlich sich speciell in diesem Bereiche da und dort sich verrathend im Hintergrunde stets eine gewisse Unruhe und Besorgnis hindurch: das Spiel ward getrieben trotz der Warnungen, die man empfing. Wahrhaft bewundernswürdig aber in systematischem Drauflosarbeiten hat man Alles gethan, das Gewitter über sich heraufzubeschwören. Ja der derbe flegelhafte Junge, der da mit gleichen Füssen hereingesprungen und das Unheil anzurichten kam, war eben im eignen Hause gezeugt — grossgezogen — geschult worden, und kaum hätte man mit der Herrlichkeit seiner psychologischen Systeme so schnell die Waffen gestreckt und aus dem fetten Behagen des Dogmatismus heraus in der völligen Verzweiflung sein Ende gefunden, wenn nicht das eigene Gewissen geschlagen und verdammt, und man im Stillen tiefbeschämt nicht seiner üblen Vaterschaft sich erinnert hätte. Das Schicksal hat sie ereilt; es ist ihnen einfach Recht geschehen.

II. Eine Gesammtverschuldung der Philosophie an der Empirie und der Kampf und Sieg der modernen Naturforschung.

Doch wir müssen abermals fürchten, zu weit zu gehen, oder vielmehr das volle Herz, was ja stets bereit ist, im Glauben an die Gerechtigkeit des Schicksals die Erfüllung seiner Ansprüche und Erwartungen sich vorwegzunehmen, hat uns den wirklichen Thatbestand übersehen und überspringen lassen. Nicht, dass etwa die Krise, wie wir sie überhaupt einmal von der nun gerade zunächstliegenden Seite her aus ihr selbst werden zu lassen und bloszulegen versuchten, gar nicht oder in wesentlich anderer Weise stattgefunden hätte; wer auch wollte sie in Abrede ziehen? — fest steht jedenfalls der Umschwung selbst im Bewusstsein und Geständnis Aller, die unbefangen und ehrlich sind, und dann — über den Grund und Zusammenhang lässt sich zwar noch streiten; wir selbst sind keineswegs gemeint, der Quelle unserer gegenwärtigen Zustände erschöpfend bereits auf den innersten ersten Grund gegangen zu sein; doch aber gewiss ist, dass so, wie wir's gezeichnet, von allen möglichen Seiten her wenigstens vermittelnd und beschleunigend eingegriffen worden ist. Nein — was wir verfehlten: das Gewitter hat wo anders eingeschlagen — nicht in die öde Sumpfwildnis, in deren faulen Wasserlachen und Ausdünstungen es gebraut und ausgebrütet worden ist, sondern mitten in die Gärten und Gehöfte menschlichen Segens, wo man auf eine Heimsuchung kaum gefasst war. Wir erklären uns.

Absichtlich haben wir es gemieden, irgendwie einzutreten auf die innere Entwicklung der modernen Philosophie in ihren oberen berufenen strengwissenschaftlichen Kreisen, wie sie Jedermann kennt und dominirt weiss von Kant Fichte Schelling und Hegel. Wir hielten es für der Mühe werth, unsere Hauptposition zunächst mehr zu nehmen nach Seite der allezeit grossen namenlosen Schaar jener Halben Misrathenen und Unheilvollbeflissenen, welche aufgegriffen und mitgeschleppt in dem nuneinmal unvermeidlichen und unentbehrlichen Tross als üble Dreingabe von jeher den Namen der Philosophie und ihre Rüstung und Waffen mehr führen in Folge Unbedachtsamkeit und schlaffer Disciplin von oben als aus irgendwelchem Verdienste, die aber nichtsdestoweniger — ja oft eben geradezu überwiegend und den Ausschlag gebend — schon darum Bedeutung haben, weil sie mit ihrem geschäftigen Treiben überall hin sich verbreitend und Alles umgarnend —

dem Leben und der grossen Masse der Laien weitaus näher stehen — ja ganz mit letzterer verwachsen die elementaren Organe sind, durch welche das philosophische Gesammtbewusstsein eines Zeitalters jeweils sich in Kurs setzt und sich wiederum abnützt. Dass es bei diesem Geschäfte nicht abgeht ohne reichlichen Zusatz, ist natürlich und so bekannt und zugestanden als begreiflich. Wir möchten es aber hier noch besonders betonen und im Auge behalten wissen. Das unglückselige Treiben dieses Schweifs ist jedenfalls eine Hauptbasis der gegenwärtigen Zustände. Wie nun aber verhält sich's mit diesen? Was wäre denn jetzt der wirkliche Thatbestand? —

Bekanntlich brach die Krise, von der wir gesprochen, zu einer Zeit aus, da die moderne Philosophie als solche in ihrer vollsten üppigsten Blüthe stand und sich der unbestrittensten Herrschaft erfreute. In der aufstrebenden Jugend — bei allen Gebildeten der Nation und selbst über die Grenzen dieser hinaus waltete ein nie dagewesener Eifer und das regste Interesse an den Fragen der Philosophie, im Lager dieser selbst aber eine Lebendigkeit und ein Ueberfluss und Segen an verfügbaren Kräften — an Genie — Talent — Routine — Waffen und Munition, wie es kaum zuvor irgend ein anderes Zeitalter gehabt und aufzuweisen hatte. Nun war da offenbar seitens der Empirie ihr — der Philosophie ein Fehdehandschuh hingeworfen worden der schönsten Art. Nicht willkürlich haben wir von vornherein den Freiheitsbegriff rundweg für das Princip der Philosophie erklärt und von seiner Geltung und Vertretung die Existenz und das Schicksal dieser abhängig gemacht. Indem wir uns verbitten, die Reihen und Glieder im Streitlager der modernen Philosophie für erschöpft und abgethan zu halten mit jenem Schweife, den wir nun kennen, geschieht es wesentlich, weil wir den berufenen Kreisen dieser ein gleiches Bewusstsein über diesen Punkt zugestehen und vindiciren. So aber war denn jene Negation des freien Geistes, welche von der modernen Naturforschung in's Lager geschleudert worden, eine wirkliche Herausforderung — sich addressirend an alle auch an die höchsten Kreise und aber eben auch nichts als eine Herausforderung. Man hätte denken sollen, die moderne Philosophie würde diese Antastung ihres innersten Lebensnervs und Gehalts mit beiden Händen als willkommenen Anlass ergriffen haben, dem eintönigen Friedenszustande, der mit ihrer völligen Oberherrschaft eingetreten war, eine erfrischende Abwechslung zu bereiten, unter Abschüttlung jenes üblen Schweifs herauszutreten zu einer glänzenden Waffenthat und vor dem allgemeinen

öffentlichen Interesse, was ja an ihr hing, und dem ja jene kecke Negation ebenfalls geradezu als Anreiz und Stachel aufsitzen musste, wiederholt das Zeugnis ihrer inneren Vollendungsgrösse abzulegen und zu belegen, was sie sich ja so vielfach schon ausgestellt hatte und laut verkündend vor sich her trug. Hatte man seiner selbst sicher den Schweif gewähren lassend — der Krise nicht vorgebeugt, so war nun wenigstens zu erwarten, dass man in ihr dem Gegner, der nun einmal erwachsen war, die Spitze böte und sich der Verwicklung in jeder Hinsicht gewachsen zeigte; es galt ja die Lebensfrage. Und nun — was geschah?

Wir überlassen es Jedem, die Antwort sich selbst zu geben. Es sind eben nicht blos jene obigen beiden Richtungen gewesen, die wir so in einander haben überstürzen sehen, sondern unglaublich — in diesem Ueberstürzen hat wirklich sie — die Philosophie selbst einen Fall gethan. Und nun — woher diese jähe Verstrickung des gesammten philosophischen Lebens? — woher dies durchgängige völlige hart abbrechende Sichabwenden des öffentlichen Interesses auch von alle und jeder Philosophie? — woher der allgemeine Abfall und Reissaus — das plötzliche Verstummen und Aussterben im philosophischen Lager selbst und zwar eben durch's Ganze hindurch? — woher diese gewaltige lauffeuerartig Alles ergreifende Umschlag, der eine Zeit lang als das grosse öffentliche Geheimnis die Gemüther in Athem erhalten — schliesslich in den vierziger Jahren allseitig musste eingestanden werden und nunmehr so ziemlich überall zum Worte gekommen ist?

Also nicht das wildwuchernde Unkraut, was üppig aufgeschossen den Stamm der modernen Philosophie umrankt hielt, ward abgeschüttelt und hinweggefegt, sondern scheint's der Stamm selbst in seiner Marke zerspellt ist es gewesen, was der Gewittersturm als Opfer sich ausersehen und hinweggenommen hat. Die Krise — der innere Umschwung stellt sich wenigstens jetzt noch von einer ganz anderen ernsteren Seite dar; wir haben es offenbar mit einer Katastrophe zu thun, die uns unter den Händen eine bedenkliche Wucht und Breite annimmt — völlig hinausgreifend über jenes Gebiet, von dem aus wir ihr überhaupt einmal beigekommen sind. Wir sagen aber hier rundweg Allen ab, die noch etwa gar meinen, dem Uebel sei gesteuert wenn sie sich den Anschein zu erhalten suchen, als ignorirten sie dasselbe. Eine vornehm selbstgenügsame Haltung ziemt sich kaum, wo man so verlassen dasteht und vereinsamt. Die Sache lässt sich jedenfalls nicht verbergen.

Es ist aber klar: jetzt dürften wir mit dem, was wir im ersten Abschnitte sagten, denn doch nahe daran gewesen sein, eine Ehre zu vergeben am falschen Ort. Die Schuld — oder vielleicht ebenso gut gesagt — das Verdienst der Krise und Kalamität, in der wir uns augenblicklich befinden, ganz und gar immer noch lediglich dem unglückseligen Treiben des Schweifs zuzuschreiben, — das geht nun kaum mehr an. Es ist am Tag: die Quelle unserer gegenwärtigen Zustände sitzt wirklich etwas tiefer, und man wird sich jetzt nur zu hüten haben, sie gar zu tief zu suchen. Man könnte nemlich nunmehr sagen wollen, an dieser ganzen Krise hafte wenigstens wesentlich mit der Gesammtgeist des Jahrhunderts und des allgemeinen öffentlichen Lebens. Ganz richtig; allein da abladen wollen, wäre denn doch wahrlich so frivol als müssig, denn der Zeitgeist — der allgemeine Geist — das sind doch wohl wir selbst, die in ihm leben und ihn bilden. Nein, so sauer's uns ankommen mag, und so entschieden wir nach wie vor inner der Kreise der modernen Philosophie unterscheiden, wir haben Anlass, eben bei der modernen Philosophie als solcher stehen zu bleiben, hier aber nun eben eine Gesammtverschuldung zu vermuthen, uns an den Stamm zu halten und ernstlich doch auch wieder die innersten berufensten und höchsten Kreise in Anspruch zu nehmen. Es geht einmal nicht anders.

Es wäre jetzt aber so thöricht als ungerecht, wollte das Ganze etwa der Hegel'schen Philosophie aufgehalst werden. Zwar, dass die Uebersättigung — das allgemeine Sichüberlebthaben und unter dem Stosse des Gegners der rasche völlige Nachlass gerade mitten im Flor dieser Schule ausbrach, dürfte immerhin nicht zu übersehen sein und seine gute Vernunft und Bedeutung haben. Indess — einmal, wie will Hegel überhaupt abgetrennt und isolirt werden und nun vollends gerade da, wo es sich offenbar handelt um eine in's Mark selbst so tief einschneidende Wandlung? — sodann besteht ja zwischen jener üblen fatalen Sorte und Richtung, die wir im ersten Abschnitte zeichneten, und andererseits diesem Systeme keinerlei unmittelbarer und durchgängiger Wesenszusammenhang, wie wir sie denn auch geschichtlich viel weiter zurückreichen und sich ausbreiten sehen, und doch werden wir nun gerade sie eben der modernen Philosophie als solcher wirklich in gewisser Hinsicht immerhin auch wieder zu überbürden haben. Bei aller Unterscheidung, wie wir sie hinsichtlich des Bewusstseins um's Princip aufrecht erhalten, wird nemlich nunmehr anerkannt werden müssen, jener Schweif habe — wonicht das, was in

den oberen Kreisen ausgeheckt worden, gerade nur zu gangbarer Münze ausgeprägt und in Umlauf gesetzt — so doch wenigstens der ganzen Entwicklung Schritt gehalten als Verräther einer inneren Schwäche und entschiedener Missgriffe von oben her. Man dürfte sich eben nicht ganz in der Lage und Verfassung befunden haben, diesen Schweif abzuschütteln und seinem Treiben den Riegel zu stossen. Man hatte selbst — wenn auch im Allgemeinen das Princip erfasst und gewahrt — so doch in seiner Formulirung und Durchführung immerhin am Freiheitsbegriff und an den sich im Freiheitsbegriffe beschliessenden Aufgaben der Philosophie sich vergriffen und verfehlt, und s o geschah es denn und konnte es allein geschehen, dass man in die Krise verwickelt und hinabgezogen wurde und, eh' man sich's versehen, selbst aus dem Sattel geworfen war. In jenem trotzig herausfordernden Aufbegehren der Empirie — jener tumultuarischen wegwerfenden Beanspruchung des Freiheitsbegriffs seitens der Naturforschung rächten sich Verirrungen und Versündigungen, die man sich sicherlich in allen Kreisen im Operiren mit diesem Begriffe hatte zu Schulden kommen lassen; so allein — aber dann auch unmittelbar erklärt sich's, dass die gesammte Philosophie von der Krise sich ergriffen und in Schweif gesetzt fand.

Wirklich — der Stamm selbst, der geknickt scheint, der wenigstens gebrochene Kronen und abgestorbene Hauptäste zeigt, kann unmöglich ganz gesund gewesen sein. Zwar sich haltend an das von uns gebrauchte Bild und fussend auf der Unterscheidung, wie wir sie selbst aufrecht erhalten, könnte man sich jetzt versucht fühlen hartnäckig wirklich die Schuld ganz nur auf das unselige Treiben des Schweifs abzuwälzen und dieses selbst wiederum lediglich abzuleiten von einer nur allzugrossen Sicherheit und von schlaffer Disciplin innt des philosophischen Lagers, nicht aber aus einer Unsicherheit und zu wirklichen Fehlgriffen der Führer selbst hinsichtlich ihres Berufs und der Mittel und Wege der Philosophie überhaupt. Auch der gesunde stärkste Stamm, könnte man sagen wollen, wird ja schliesslich vom schlingenden Unkraut ausgesogen und erstickt und mürb gemacht dass er alsdann beim Anpralle des Sturmes in sich zusammenbricht Ja in diesem abwehrenden Zugeständnisse mehr nur äusserlicher Verschuldung könnte man nun, um sich aus der Schlinge zu ziehen und nur in der Hauptsache nichts zu vergeben und auf sich kommen zu lassen, gleich noch v i e l weiter gehen wollen. Einen gewissen Umstand nemlich, ist man ja nun zum Glück fast allgemein so weit

offen einzugestehen; wir selbst sprechen ihm gerne ein Gewicht zu und zwar ein Gewicht, was dann wahrhaftig eben sehr schwer in die Wagschaale fällt.

Bekanntlich ward zum Erstenmal wieder so recht entschieden und grundsätzlich und nunmehr kritisch begründet und gesichert von Kant der idealistische Standpunkt eingenommen, auf welchen die Philosophie innerlichst gewiesen ist durch ihr Motiv und Princip. Nun könnte man gewillt sein und glauben, ein mehr nur äusserlich Formales zuzugeben. Wirklich — es lässt sich in gewisser Hinsicht so ansehen und hat 'was Bestechendes. Statt einfach, könnte man nemlich sagen, diesem idealistischen Standpunkte seine praktischrealistische Folge zu geben, — statt nun auch wirklich den Schwerpunkt gesetzt und gelten zu lassen da, wo er ja so ganz richtig und bereits entschieden hinverlegt und fixirt war, — nemlich eben im freien Menschengeiste, der wir selbst sind, und der uns — wie unsere subjectiven Aufgaben Interessen Normen und Thätigkeiten — so in Wahrheit in unserem Gesammtbewusstsein auch das Organ und das Element und Material dazu — unsere objectiven Grundlagen sammt und sonders vermittelt und garantirt, — und statt sich also nunmehr mit gesammelter geistiger Kraft hinauszuwenden und zu werfen auf die andere Seite — nach der andern Richtung hin, wonach es galt, aus dem Princip in Analyse desselben und immanenter Fortbestimmung des darin Gewonnenen nun eben diese objectiven Grundlagen und ebenso jene praktische Berufs- und Lebenswelt des Subjects wirklich zu eruiren und hervorzustellen, und zwar darin in Erschöpfung aller inneren Voraussetzungen und Konsequenzen unablässig vorzudringen bis dahin, wo alsdann das Terrain der Empirie zu Tag tritt, — wo dann auch wirklich Jedem vollständig erkennbar und packend — nur jetzt eben erklärt und aus seinem Freiheitsbewusstsein neugeboren — die wohlbekannte bestimmte konkrete Wirklichkeit der Dinge und seines gesammten eigenmenschlichen Wissens Wollens Thuns und Geniessens wieder hervorspringt, so dass den jetzt Alle zur Anerkennung des Princips sich berufen, legitimirt — ja gezwungen gesehen hätten, — kurz statt nunmehr zur Sicherung und Bewahrheitung des nuneinmal richtig gewonnenen idealistischen Princips in Benützung der Konsequenz des gesunden Idealismus nun auch ein Herz zu sich zu fassen und mitten hineingreifend mit ganzer Seele und vollen schöpferischen Zuges Realist zu sein, ganz und unverwandt der konkreten Wirklichkeit und dem praktischen Leben zuzusteuern und zuzuarbeiten und auf dem soliden

Grund und Boden, worin ja das satte Bild der realen Welt wirklich in ihrer Ganzheit enthalten und entworfen lag, nun auch einmal den versprochenen und erwarteten Hochbau zu erstellen, darin Jedermann sein Unterkommen fände und sich auskennete und heimisch fühlte, — statt dessen beliebte man sich umgekehrt zu verbeissen in's Princip, — blieb auf dem Principe sitzen — gefiel sich behaglich auf ihm herumzureiten — nörkelte und machte ewig nur in neuer Formulirung desselben — ja sich damit rückwärts bugsirend — nach hinten und oben zu in's Nichts hineinarbeitend — da seine Welt aufschlagend und hinaufbauend — ritt und schwindelte man sich mit dem Princip hinein in jenes Unding einer absoluten Substanz, in der, um einen treffenden Ausdruck eines Mitschuldigen zu gebrauchen, alle Kühe schwarz aussehen, und die nunmehr gegentheils das absolute Subject — den freien Menschengeist — ihm über den Kopf weggehend und als bedräuender Abgrund über es hineinragend — geradezu erdrückt — in sich zurücknimmt — auffrisst und das menschliche Ich in eine bodenlose dunkle Tiefe hinunterschlingt, statt ihm — emporhebend — jenen seinen Schwerpunkt seine centrale Stellung zu sichern und ihm seine konkrete reale praktische Lebenswelt zu erklären zu vollenden und zu garantiren; — kurz man schwelgte in der Transcendenz und ruhte nicht, bis denn auch am Ende wirklich das Princip selbst glücklich gründlich verunstaltet und völlig unkenntlich geworden war, und schliesslich im Grunde Niemand mehr so recht zu sagen wusste und wissen konnte, warum es sich denn eigentlich in der Philosophie handle. Zwar man hat auch in dieser Beziehung Wendungen erlebt; allein sie erfolgten nicht auf dem Grund einer ernstlichen Gewissensumkehr aus diesem Sichhinaufschwindeln, sondern selbst wieder nur in einer neuen Art Verblendung. Man war zu guter Letzt auch noch übermüthig geworden, und das Uebel wurde jetzt schliesslich nur noch recht ausgereift und gerade nur vor aller Welt deklarirt. Es machte einen gewaltigen aber höchst zweideutigen und bedenklichen Effekt, als auf die üble gravitätische Vornehmheit hin, mit der man sich in Schelling in das feierliche Dunkel und in den Ur- und Ungrund des Tiefsinns zurückgezogen hatte, die Philosophie aus diesem Jenseits mit aufgeblasenen Segeln in Hegel und seiner Schule wieder hervorbrach und nun über Alles hinweg- und in Alles hinein-voltigirend — sich mit dem ganzen Reichthume des konkreten Weltbewusstseins in der Systemsfabrikation auf die Geistreichheit und auf's dialektische Kunststück verlegte. Es geschah so zu sagen providentiell, um den

unvermeidlichen Bankbruch vollends eklatant zu machen. Jetzt — hier, wo Jedem so zu sagen die Tasche geleert und am Ohr gezupft und die Augen aufgerissen und unmittelbar Alle auf die Philosophie instradirt instruirt und interessirt wurden, — jetzt erst wurde so allmälig klar, wohin man mit der Philosophie gerathen möchte; unter dem trunkenen Taumel des Uebermuths beschlich nachgerade alle Gemüther mehr und mehr eine gewisse Unruhe und Angst; mit der fieberhaften Erregung steigerten sich die Momente der Abspannung; die Besonneneren kreuzigten sich nach und nach hervorrückend ab in Temperirungs- und Akkomodationsversuchen und allerhand Variirungen und Rekonstruirungen des Systems; die Meisten verfielen aber darüber dem Ueberdruss — der Blasirtheit — oder gar verzweifelt selbst jener Sphäre der Ordentlichkeit und Gewöhnlichkeit, wo eben nach wie vor unbeirrt vom Treiben der oberen Götter in den alten breitgetretenen Geleisen der zahlreiche Schlag der Banausen — der Tross und Schweif der modernen Philosophie — mit dem Ballaste des angestammten überallher aufgestappelten gemeinen Hausraths wiederkäuend einherwandelte und sein Wesen trieb. Bald aber pflegte man sich allgemein zu besinnen und fühlt nun lebhaft das Unrecht, was die deutsche Philosophie beging, indem sie mit wenig Ausnahme das allgemeine gespannte Interesse, was ihr die Nation zuwandte, gleichsam stets nur als Staffel benützte, ihrerseits sich immer höher in den Himmel der Abstraktion hineinzuschwingen und immer mehr in jener Selbstgenügsamkeit Erhabenheit und Unergründlichkeit der Spekulation und wieder in jenem Uebermuthe taschenspielerischer Systemsfabrikation sich festzusetzen, deren wolkentreterisches orakelhaftes und effekthaschendes Gebaren zwar das starrende Staunen der offenen Mäuler und Nasen kann unterhalten, aber schliesslich nur um in der gaffenden Zuschauermenge das peinliche Gefühl des leeren Kopfs und Magens zu erwecken und zu steigern. Und das zu einer Zeit, welche so glänzende Beweise von Empfänglichkeit abgelegt hatte, eines ernst und besonnen beleuchtenden und anregenden Eingehens auf ihren thatsächlichen Gesammtbewusstseinsgehalt — auf ihre nächsten Ideenkreise und auf ihre unmittelbar praktischen Motive so werth als bedürftig war, und nicht nur ihre positiven konkreten Lebensanschauungen Lebensaufgaben Lebensgrundsätze und Lebensinteressen gleichsam von vornherein schon zugestutzt zu principieller Erörterung — sondern entsprechend als Folie dafür auch ein hinlänglich aufgewecktes Freiheitsbewusstsein entgegenbrachte, auf dass nun eben die Berufenen mit der Energie der wissen-

schaftlichen Erforschung und Verhandlung sich ihrer annähmen und bemächtigten und so dem Leben in seiner allgemeinen Fortschrittsbewegung mit der Fackel des Geistes voranleuchteten. Wie tief wohl im Herzen thut nicht das vereinzelte Beispiel Fichtes im Befreiungskriege. Es ging aber eben verloren an diesen Grössen. Man hatte zu noblen Geschmack für derlei.

Und nun wirklich — als Ausfluss oder vielmehr als Warnung und Strafe für einen üblen Geschmack — für unzeitgemässe Passionen — für verfehlte Stellung und Haltung gegenüber dem Leben und der Mitwelt, könnte man gewillt sein, die schliesslich hereingebrochene Krise und den nunmehrigen Stand der Dinge zu erklären. Was Wunder, könnte man sagen, dass jener unglückselig geschäftige Schweif, wo von je die Philosophie betrieben wird mehr wie eine Profession, die sich vererbt, nach grossväterlicher Weise, nicht nur ungestört und seiner Ausbreitung und seines Terrains im Publikum vollkommen sicher — der Entwicklung in den oberen Kreisen Schritt und die Stange halten konnte, sondern geradezu sich befestigte und vermehrte und an Bedeutung gewann — ja gar schliesslich in den besondern Geruch der allein soliden und brauchbaren Sorte und Richtung kam und nun eben immerhin das philosophische Gesammtbewusstsein im grossen Ganzen entscheidend und dominirend und repräsentirend — in jener Weise, wie wir's im ersten Abschnitte gezeichnet, den Gewittersturm über die Philosophie überhaupt heraufbeschworen hat? Was Wunder endlich, könnte man weiter sagen, dass darauf die Geister, welche mehr gaffend als aufnehmend der Entwicklung der modernen Philosophie in den oberen Sphären gefolgt waren, — lediglich verwirrt und schliesslich überdrüssig des spannenden Schauspiels — rasch sich abwandten und nun eben auch der Philosophie überhaupt den Rücken kehrten, als einmal die junge naturforschende Empirie in gezeichneter Weise anknüpfend und verständnisvoll dem realistischen Drange des Lebens und des Jahrhunderts sich unterziehend — hervortrat mit einer runden gründlichen Absage und jetzt wenigstens von diesem Bereiche aus auch wieder einmal eine derbe gesunde Hausmannskost nach derbem gesundem Bedürfnis dargereicht wurde? — Oder gäbe es wirklich noch Solche, welche auch in jener Richtung nichts wissen wollen von Verirrungen und Verständigungen seitens der Heroen der modernen Philosophie? — Meint man etwa, es wäre etwas zu gering für die Philosophie? — es wäre ihr mit jener Zumuthung einer Durchführung des idealistischen Princips im Sinne eines voll dem Leben zugekehrten

und unaufhaltsam das Leben in seiner Ganzheit und seiner satten Wirklichkeit erfassenden Realismus Ungebührliches oder wenigstens Unmögliches zugemuthet? — Will man etwa die Philosophie entbinden von der Aufgabe, das Leben in all seinen Sphären und Schichten — die ganze volle reale Welt in ihrer thatsächlichen konkreten Fülle und Bewegung zu begreifen und so nun — wenigstens in den Spitzen und Enden — ihrer Schwester, der Empirie, die Hände zu reichen? — Ist man auch hier immer noch des fatalen Geschmacks, der zurückbebt, wenn statt der Grau in Grau radirten hochstylisirten schemenhaft vorüberschwebenden Allgemein-Begriffsreihen, denen die kranke Blässe des Studirzimmers und der fressende Bücherstaub anhaftet, einmal frisch aus dem Leben und seiner Beobachtung heraus koncipirt eine andere Gesellschaft aufwandert, welche die Farben des Lebens trägt und getränkt in diesem Borne den Geist des Lebens fasst und haucht? — Was soll uns der Begriff, wenn er nicht aus dem Leben quellend und ganz aus der Beobachtung resultirend — lediglich das Bild — das volle Bild des Lebens fixirend und auffangend wiederspiegelt und dem Leben nun auch wiederum zuarbeitet? — Und wittert man endlich gar bereits Gefahr für die strenge Wissenschaftlichkeit, wenn man der Philosophie den Beruf auferlegt, ein Herz — einen Zug zu haben zu der Zeit und Umgebung, aus der sie ihre Anregungen empfängt, und voraus einem allgemeinen wirklichen Verständnisse seitens der Gebildeten der Nation zugänglich zu sein? —

Indess wir dürften uns hier ereifern am falschen Orte; wir sind jetzt nemlich doch keineswegs gemeint, uns abfinden zu lassen mit einer solchen Erklärung der gegenwärtigen Krise und Kalamitäten, welche diese beim Lichte besehen herabsetzt und verkehrt zu einer Sottise auf den vernünftigen doch überall die innere Gerechtigkeit des Schicksals zur Geltung bringenden Geist der Geschichte. Uns mag jetzt nachträglich allerdings Manches so erscheinen, wie wir es in dieser Erklärung haben zum Worte kommen lassen; allein das Meiste davon kommt lediglich auf Rechnung des Abstands, in den wir durch den allgemeinen Fortschritt unsererseits jener Periode der Philosophie gegenüber gerückt worden sind, und sagt mehr aus über den Geist, der uns dermalen in Sachen der Philosophie beherrscht, als dass es irgendwie eine auch nur halbwegs gerechte und getreue Charakteristik wäre des Geistes jener Philosophen. Die Rollen dürften jetzt aber vollständig wechseln. Wir glauben nemlich, dass Diejenigen, welche in der gezeichneten Art erklären wollten, den grossen Philosophen der

Nation weit mehr überbürden — ja wirklich zu nahe treten gegen dem, wie doch die Dinge thatsächlich lagen und wir sie beanspru müssen und wollen. Einmal — gesetzt auch, jener subjective abstr in der Transcendenz schwelgende Idealismus, wie er als Specifi in der Entwicklung der Philosophie von Kant bis herunter auf H allerdings anzuerkennen sein möchte, dürfte wirklich als blose schmacksache behandelt werden, so müsste dann jedenfalls sogl auch das Weitere zugegeben werden, dass dieses üble bedauerli Gebaren nicht ohne positive Anknüpfungspunkte war und ohne dire volles Entgegenkommen seitens des damaligen deutschen Geschma überhaupt. Sodann aber besinnen wir uns ernstlich über die be fende Periode der Philosophie und auf das, was wir alle aus den W ken jener Männer und von ihrem Leben Streben und Wirken wis so nimmt sich nun eben all das, was in genannter Weise als bl üble Geschmacksrichtung und Form möchte angesehen und ausgege werden, unmittelbar und durchein an ihm selbst zurück in die in wesentliche strengsachliche konsequente Entwicklung des Princips der Philosophie selbst, die ihrerseits wiederum in keinerlei Weise so im subjectiven Belieben dieser Männer etwa stand, sondern der sich dieselben denn doch auch wieder nur gebeugt haben in Dienst einer immanenten am allgemeinen Geiste des Lebens und Jahrhunderts sich garantirenden Nothwendigkeit. Es war dies eben so re eigentlich die Geschichte — der innere Bildungs- und Fortentwi lungsgang des Princips selbst — diesem diktirt geradezu schon in K selbst und wiederum unmittelbar zusammenhängend und rapportir und spiegelnd zugleich mit der Entwicklung des allgemeinen Freih bewusstseins im Ganzen der Gesellschaft und des öffentlichen Leb Wir wissen, damit sprechen wir unsererseits keine Absolution jene fatale Richtung und Bewegung der modernen Philosophie, wir sie angedeutet haben. Was wir sagen, ist nur dies: dieselb keinerlei Weise ein lediglich aus dem subjectiven Geschmack und lieben fliessendes Aeusserlichformelles, sondern im Centrum verlauf eben der Gang der Sache selbst gewesen, und wir beanspruchen d halb nun das Recht, eben wirklich von positiven Verirrungen griffen und Verständigungen zu reden, welche durch alle Kreise durch der deutsche Idealismus an seinem Princip — am Freih begriff und an den sich in ihm beschliessenden Aufgaben der Phil phie hatte zu Schulden kommen lassen. Wiederum fällt aber mehr zum grossen Theil dahin die Unterscheidung, wie wir sie auf

selbst nahe gelegt haben. Der zahlreiche geschäftige einflussreiche Schweif nemlich mit seinem unheilvollen Treiben verwandelt sich nunmehr doch wirklich, wie wir schon oben vermuthen mussten, in einen Anhang — in eine Leibgarde. Nicht grundlos und ohne Absicht haben wir schon im ersten Abschnitt in der Erwähnung und Heranziehung der „Lehre vom subjectiven Geist“ hinaufgegriffen in die Entwicklung in den oberen Regionen. Wir konnten aber, obwohl gerade bei Hegel am meisten dürfte aufgewiesen werden können, wie sehr sich die gezeichnete fatale Sorte und Richtung von oben herunter — aus den innersten berufensten Kreisen heraus speiste und rekrutirte, wir konnten ebensogut auch Schelling in Anspruch nehmen, ja schon Fichte und endlich Kant selbst. Die Unfähigkeit, den Freiheitsbegriff — den Begriff des freien Geistes rein und vollständig zu denken, sprach sich bei Kant aus in der doch wieder unstreitbar obwaltenden Dürftigkeit und Unsicherheit, was überhaupt die Herausarbeitung und Präcisirung des Princips anlangt, sodann aber direkt als Beeinträchtigung des Princips und im Besondern der Universalität des philosophischen Wissens in der abstrakten Trennung und Entgegensetzung der theoretischen und der praktischen Vernunft und der fatalen zweideutigen Einschränkung der ersteren auf Sinnlichkeit und Verstand, womit dieselbe ganz redressirt und fixirt auf die natürlichpsychischen Funktionen, auf unser subjectives unmittelbarnatürliches Bewusstsein und Selbstbewusstsein, das Subject nothwendig eben ganz in Schwebe hält am „Ding an sich“ und so von vornherein eine Schranke gesetzt war auch für die praktische Vernunft, über die hinwegzukommen fortan unmöglich, und über die man denn auch richtig gestolpert und zu Falle gekommen und dem Princip untreu geworden ist, wie namentlich in der „Lehre vom höchsten Gut“ unverkennbar zu Tag liegt. Die völlige Verunstaltung des Princips, die damit gesetzt war, beginnt dann mit Fichte. Nach der schreienden Unwahrheit, mit der dieser von seinem ersten Grundsatz abspringt oder vielmehr einfach zurückfällt zum zweiten, statt vielmehr den in jenem so richtig ausgesprochenen Akt in seiner Absolutheit festzuhalten und zu analysiren, — damit wurde man jetzt überhaupt vom Ich abgesprengt, über es zurückhinaus- und hinauf-getrieben in die Abstraction — in das Unding der absoluten Substanz, um dann darin schliesslich das Princip zu todt zu hetzen und zu Grabe zu tragen. Kurz — wäre hier der Ort, einzutreten, so wäre es ein Leichtes, für all dasjenige, was wir im ersten Abschnitte zur Basis der gegenwärtigen Krise und Kalamitäten

genommen haben, die Gründe Rückhalte Anknüpfungspunkte Beziehungen Analogieen und Belege aufzuzeigen und zu verfolgen in der ganzen Entwicklung der Philosophie von Kant bis herunter auf Hegel. Das Uebel reicht hinein und quillt in der Fassung Formulirung Position und Behandlung des Princips, und stetig zunehmend verbreitet es sich jeweils durch's ganze System. Endlich findet aber jene obige äusserliche Erklärungsweise ihre Widerlegung noch an besondern Umständen. Wir finden ja doch immerhin in dieser ganzen jüngsten Periode einen frischen vollen unmittelbar an der allgemeinen Bewegung des Lebens selbst und am Gesammtbewusstsein der Zeit sich haltenden und beflügelnden Schwung des Geistes, — eine ungewöhnlich stramme und weit- und tiefeingreifende Herrschaft der Philosophie über die eigenen Streitkräfte wie über die Masse der Laien und über die allgemeine öffentliche Stimmung und Meinung, — ein vorherrschendes starkausgeprägtes Streben nach Einheit Universalität und Geschlossenheit in System und Schule und nach Durchbildung und Durchführung des Princips am gesammten Stoffe, — ja gerade in diesen Beziehungen nur zu oft gegentheils ein Zuweitgehen — eine Selbstüberhebung, und endlich wissen wir alle genug und widerstrebt es schon von vorn herein unserm Gewissen, den Grad des Verständnisses zu unterschätzen mit welchem sich die so massenhaft in all ihren Sphären und Schichten ergriffene Gesellschaft an der Entwicklung der Philosophie mitleben und mitbestimmend betheiligte.

So aber präsentirt sich uns denn nunmehr wirklich jene Krise. - jener Umschlag und die ganze Komplexion der gegenwärtigen Zustände und Kämpfe inner der Wissenschaft als eine innere Schicksalsverflechtung von den bedeutendsten Dimensionen; wir haben Grund zu vermuthen, die moderne Naturforschung, welche an der Spitze der Umwälzung steht, habe hinter sich die ganze Empirie — die empirische Wissenschaft überhaupt, und vornweg müssen wir jetzt ganz die gröbliche beleidigende Unterschätzung von uns weisen, als habe der Gegner, welcher da der Philosophie erwachsen ist, seine Provokation und Motive — seine Macht und Rechtstitel nicht ganz nur empfangen aus dem innersten Gesammtbewusstsein des Jahrhunderts und wieder in vollkommen richtigem Verständnis gerade aus dem innersten Geist der modernen Philosophie selbst — aus dem Centrum ihrer Entwicklung und Herrschaft und aus den innersten berufensten höchsten Kreisen ihrer Repräsentation.

Nun aber, indem wir jetzt offenbar der modernen Naturforschung

die mit jener herausfordernden Leugnung des freien Geistes — mit jener Streichung des Freiheitsbegriffs ganz richtig auf den eigentlichen Lebensnerv der Philosophie zückend in die Arena gesprungen kam, eine wirkliche ernste hohe Bedeutung zugestehen — ein geschichtliches und ein wissenschaftliches Recht und Gewicht — ja in beiderlei Hinsicht wirkliche positive zum Theil schon vorliegende Verdienste, sind wir doch entfernt nicht gesonnen, auf die Geltung und Zukunft der modernen Philosophie darum schon zu verzichten, etwa auch miteinzustimmen in das wohlfeile leichtfertige Gerede von einem wirklichen Verfall, oder gar, wie dies seitens eines zahlreichen Schlags fahnenflüchtiger ehmaliger Jünger und Anhänger und Nachbeter geschehen ist, die Philosophie selbst überhaupt preiszugeben und aus der Welt und Geschichte der Wissenschaft zu streichen. Wenn wir uns als Gewissenspflicht auferlegen, dem Gegner aus dem Lager der Empirie unumwunden unsererseits die geziemende Achtung und Anerkennung zu zollen, — ja mit voller Ueberzeugung uns anschicken, ihm die Hand darzureichen zu einem aufrichtigen herzhaften Dank, geschieht es doch wesentlich gerade nur im Namen und Interesse der Philosophie selbst — ja eben des deutschen Idealismus, der unterlegen ist, und ganz unmittelbar in der Hoffnung — in der Zuversicht und mit dem Vorbehalt einer unablässigen Wiederaufnahme und einer entschlossenen nachdrücklichen — nur eben gerechten und glücklichen Führung des Kampfs zwischen Empirie und Philosophie. In Wahrheit auch, halten wir Umschau, so sind wir dazu hin auch gar nicht verlegen, wo uns anschliessen, um mitzustreiten. Wir erkennen in der Gegenwart noch Trümmer und wieder frische Kräfte und Elemente der Philosophie in gehöriger Anzahl und Stärke, und wär es auch grösstentheils eben gerade im Feindeslager drüben. Wirklich — für uns trägt gerade der Gegner — der ganze Boden, auf dem er steht und operirt, — die Principien, von denen er ausgeht, — die Motive und Zwecke, worüber er hält, — ja selbst die Waffen, die er schwingt, zu deutlich an sich den Ursprung aus der modernen Philosophie selbst — den philosophischen Heimatschein und Stempel oder dann wenigstens die Signatur eines durchgängigen inneren Zusammenhangs und Rapports mit ihr — der Philosophie. Mit allem Diesem fühlen wir uns wirklich so recht ganz im Elemente — in der innersten Lebenswelt — in der Weiterentwicklung und Selbsterneuung der modernen Philosophie. Diese greift uns über die ganze Krise über, trägt sie in sich als eine Phase innerhalb ihrer selbst, balancirt und bugsirt sie als

eine Krise ihres eigenen Lebens und Schaffens, und so tritt denn wirk lich zur Gewissenspflicht und zum Vorbehalt auch ein froher zieh gewisser Muth und Entschluss. Nun aber, versteht sich eben, sin wir nicht gemeint, jede Verbindlichkeit zu übernehmen, die uns au dem Anschluss an die Partei Derjenigen könnte gefolgert und aufge muthet werden, welche aus dem Schiffbruch herübergerettet und wie derum neu aufgetaucht und hinzugetreten sich dermalen präsentire als die Streiter und Vertreter der Philosophie; gegentheils werde wir eifrigst auf die Abschüttlung und Ausrottung einer gewissen Rich tung und Sorte Philosophen halten, welche dermalen so ziemlich flores cirt und unser eigen Wohlbehagen theilt. Hinwiederum versteh sich von selbst, dass wir uns in der Passion für den Gegne aus dem Lager der Empirie nicht wollen verfangen geben. Wir sin keineswegs gesonnen, nur so ohneweiteres insgesammt auch gar Alle mit in den Kauf und in die Affektion zu nehmen, was da drüben im Feindeslager gespielt wird und sich umtreibt und herüberertönt. Auch dort stossen wir ja auf Dinge, die uns wiederstreben, und vornweg mindestens auch auf einen Tross und Schweif, in welchem allerhand Unsauberes und Fatales mitläuft, und wir werden Sorge haben, un nicht blindlings zu vergeben.

Hienach kann nun aber kein Zweifel obwalten über unsere nächste Aufgabe. Nachdem wir im ersten Abschnitte versucht haben, den Stand der Sache im Allgemeinen — die obwaltende Krise überhaup einmal und wie gesagt eben von der gerade zunächstliegenden Seit her aus ihr selbst werden zu lassen, müssen wir nunmehr versuchen das Auftreten der modernen Naturforschung, indem wir ihm noch eine bestimmtere Anknüpfung geben an der Entwicklung der Philosophie in seinem wahren Ernst erscheinen zu lassen und sodann wenigstens in flüchtiger Skizze den gegenwärtigen Zuständen und Parteistellungen wie sie durch die Krise herbeigeführt worden sind und unterhalte werden, eine etwas eingänglichere bestimmtere Konfrontation und Cha rakteristik widerfahren zu lassen. Es ist aber klar: wir müssen jetz überhaupt — insbesondere aber eben für diese genauere Musterung — die Kreise etwas weiter ziehen und uns sofort hüten, einmal die Grösse der Arena des Kampfs und dessen Schwere zu unterschätzen, sodann namentlich die gewaltigen inneren Unterschiede Spaltungen und Gegen sätze zu übersehen, welche inner der streitenden Parteien selbst wie derum obwalten und dem ganzen Kampf eben diejenige Verwicklung geben, welche seine Eigenthümlichkeit ausmacht, und welche im Wes

teren denn auch Jedem unmittelbar seine Aufgaben und seinen Operationsplan bestimmt für den Fall eigener aktiver Betheiligung.

Dies veranlasst uns zu einer Zwischenbemerkung. Man könnte es schon anmaasslich gefunden haben, dass wir ohne doch irgendwie auf die innere Entwicklung der modernen Philosophie in ihren oberen berufenen strengwissenschaftlichen Kreisen einzutreten, nichtsdestoweniger eben nach dieser Seite hin ohneweiters von wirklicher Verschuldung sprechen an der gegenwärtigen Lage. Vollends aber wird man es als ein unbefugtes Richtenwollen verdammen, wenn nun gar ohne solch positive streng philosophische Leistungen im Hintergrunde zu haben, die Jedermann bereits vorliegen, und auf die kann verwiesen werden, — die ebenbezeichnete Aufgabe will an Hand genommen werden.

Indess wir leben in einer Zeit, wo die Philosophie keiner Schule angehört, ein vollständig freies Verhältnis zu den Aufgaben und Interessen der Philosophie eingetreten ist, und in jeder Beziehung das Bedürfnis die Forderung und die Geltung eines Systems — hoffentlich nur pausirend — zurückgetreten ist. Da hat Jeder freies Wort und freie Bahn, und Keiner das Recht, es zu verwehren, wenn wir das Bewusstsein bekennen wollen, was sich uns gebildet hat über Dasjenige, was dermalen vor Aller Augen vorgeht. Hiezu kommt eine wirkliche Verbindlichkeit. Es wird doch wohl Keiner im Ernste den Umschwung in Abrede ziehen und wiederum Keiner der gegenwärtigen Krise inner der Wissenschaft, die wesentlich zugleich eine Krise des Lebens selbst — des gesammten Lebens sein dürfte, ihre Bedeutung und Folgenschwere wollen absprechen? Nun aber dann hat auch Keiner das Recht, sich abzuziehen oder gar von vornherein that- und theilnahmlos in der Rolle des blosen Zuschauers zu verharren. Vielmehr Jeder wird berufen sein und schon ob der Unmöglichkeit, auf die Zukunft zu verzichten, von selbst sich verpflichtet und gemahnt fühlen zu Parteinahme und werkthätig eingreifender Betheiligung unter Einsetzung seiner ganzen Energie. Ich frage aber: Wer könnte und dürfte Hand anlegen in Erfüllung dieses Berufs, Wer endlich — die Gewinnung einer Position und die praktische Anknüpfung seiner Operationen auch vorausgesetzt — die Hoffnung hegen, dass er — wo nicht einen Erfolg — so doch wenigstens für sich das Bewusstsein herausschlage, nach Kräften seinem Berufe obgelegen zu sein, — Wer, wenn er nicht vor allem aus nach denjenigen Mitteln und Erfahrungen, die nun einmal ihm in seinem individuellen Kreise zu Gebote standen, sich überhaupt ein bestimmtes Bewusstsein über die Konfiguration der fraglichen Ver-

hältnisse und ihrer Krise — über diesen Boden und Gegenstand seiner Operationen gebildet hat, und nun eben damit beginnt, dieses sein Bewusstsein auf jede Gefahr hin — wenn auch immerhin mit dem Zugeständnis und Vorbehalte seiner stetigen Weiterbildung rund und frischweg auszusprechen? — In Wahrheit, wie gegenwärtig die Dinge liegen, gibt es überhaupt keinen andern Zutritt zum Markte des wissenschaftlichen Lebens, als durch diese vom Lärm Aufruhr und Waffengetöse des allgemeinen Kampfs wiederhallende Pforte hindurch, die nuneinmal nicht passirt wird, ohne Streiche auszutheilen und zu empfangen. So maassen wir uns denn an, weil wir müssen und um des höheren Preises willen die ob der Unabgeschlossenheit des Urtheils zu gewärtigende Feuertaufe gering achten.

Indem wir aber also eintreten in die Pforte und Vorhalle der Kampfesarena, schweben uns wiederholt die Bilder vor der grossen Philosophen, welchen die Nachwelt hier ihre Denksteine und Gedenktafeln aufgestellt hat. Die Erinnerung ist aber fast entmuthigend: woran sie uns nun gemahnen, sticht so völlig ab gegen dasjenige, was wir drinnen als Wirklichkeit sehen und zu gewärtigen haben. Indess es ist so, so unglaublich es sich gegenwärtig ausnimmt; so gar lange her ist es ja überdies noch nicht: es gab eine Zeit, waren Naturforschung und Philosophie verbunden in der glücklichsten Harmonie — verschwistert durch Gemeinsamkeit des Interesses — selbst der Arbeit und des Verkehrs — jedenfalls aber gewisser Früchte und im Allgemeinen des öffentlichen Ansehens und des Geschicks. Ja die Gereifteren beiderseits pflegen sich noch zu besinnen, dass überhaupt eine strenge Sonderung der beiden verhältnismässig sehr neuen Datums ist, wie denn auch ihre dermalige Entzweiung wunderlich absticht gegen die noch immer forterhaltene vollkommene Vereinigung der betreffenden Fakultäten auf den Hochschulen, und es ist eben das Unglück dieser Männer, dass sie sich nicht entschliessen und gewöhnen können, diese Erinnerung hinter sich zu werfen. Es war aber einstens im Rapporte mit den grossen kirchlichen und socialen Reformationen kurzweg und ganz entschieden eben die Philosophie, welche überhaupt der Wissenschaft modernen Stils die eigentlich entscheidenden Breschen gelegt hat in jenen gewaltigen Bau der mittelalterlichen Weltanschauung, in dessen engen dunklen von Modergeruch erfüllten Kammern und Gängen widernatürlichen Bunds zugleich noch die Geister des Verfalls der Antike ihren unheimlichen Spuck trieben.

Wir wollen hier nicht etwa Ansprüche begründen auf Dankbarkeit

seitens der modernen Naturforschung. Weitentfernt; zwar wird man gewisse Thatsachen nicht vergessen. Man wird z. B. für immer im Gedächtnisse behalten, dass es die Philosophie war, welche uns gewöhnt hat, in der Mathematik, diesem Fundamente und Grundstock aller Empirie, alle Grössen und Grössenverhältnisse und Figuren als werdend und progredirend — nemlich lediglich als Zähl- und Messungsmethoden seitens des frei producirenden Subjects zu fassen und zu behandeln; und bekanntlich war es hauptsächlich eben dieses Bewusstsein, dass es keine Grössen gebe, als die durch uns und unsere Thätigkeit in dem in's Endlose fortführbaren in mannigfachster Weise abbrevirbaren und potenzirbaren Zähl- und Messungsakt konstruirt und fixirt und verzeichnet werden und so überhaupt erst entstehen, — bekanntlich war es diese Umsetzung und Auflösung der gesammten Mathematik in lauter Aufgaben — Setzungen — Konstruktionsarten — Reihen und Reihenprogresse und Reihungs- und Vergleichungsgesetze, — diese lebendige genetische Alles in That — Handlung — Bewegung — Produktion — Reflexion und Vergleichung umsetzende Auffassung, — kurz die Erhebung des Begriffs der variablen Grösse zur Grundlage der Mathematik, womit sich diese verwandelte in die Theorie der Grössenkonstruktion, — bekanntlich, sage ich, war es eben diese Neuerung, woran sich die Umwandlung der gesammten Empirie — die Gestaltung der empirischen Wissenschaften im Geiste der modernen Forschung principiell geknüpft — vollzogen und entschieden hat. Es ist aber Kartesius gewesen — das eigentliche Haupt der modernen Philosophie, welcher zuerst diesem Begriffe der variablen Grösse seine Einführung in die Mathematik gab, indem er ihn anwandte bei der Geometrie; Er ist der Schöpfer der analytischen Geometrie, die lange nach ihm die kartesianische hiess. Die Hauptthat auf diesem Gebiete vollführten aber endlich Leibnitz und Newton, indem sie den Begriff der variablen Grösse in seinen Elementen aufgefasst haben und ihn über die ganze Mathematik ausdehnten in der Erfindung der Infinitesimalrechnung. Damit war denn die Schranke völlig durchbrochen und niedergeworfen; seitdem haben alle empirischen Wissenschaften — vor Allem aus aber eben die Naturwissenschaften — mit ihrem wahren Organ und Rüstzeug versehen — jene ungeheuren grossartigen Fortschritte und Eroberungen gemacht, die überhaupt den Charakter der Empirie als Wissenschaft erst eigentlich entschieden und aber eben damit den modernen Geist auf diesem Lebensgebiete zum Durchbruch — zur Geltung und zur Repräsentation gebracht haben. Doch wie gesagt — es wäre auch

aberwitzig eitel, einen Dank noch fordern und begründen zu wolle wo er sich so von selbst versteht und im Grunde von Niemand vorenthalten wird; wir nehmen jetzt diese Erinneruug überhaupt zur Folie; auch in jenem Bunde, dieser schönsten Zierde der Refo mationszeitalter, war eine Unwahrheit, und diese ist's vielmehr, d wir Worte geben wollen.

Wir fassen jetzt in's Auge eben jene jüngste Periode von Ka ab. Die Empirie war bereits erstarkt; die Philosophie aber trat jet entscheidend in eine Richtung und Entwicklung, mit der Schritt fi Schritt jener Bund sich verkehren musste in eine Unwahrheit und Un zuträglichkeit. Der deutsche Idealismus — im Ganzen den Beruf d Philosophie so richtig auffassend, als die Empirie den ihrigen — li denn doch nichtsdestoweniger hinsichtlich der Fassung Formulirun Position und Durchführung des Princips noch durchgängig an eine gewissen Unvergohrenheit und Unfertigkeit, und eine Zeit lang hi und her schwankend zwischen den Extremen zopfiger Pedanterie un wiederum flegelhaften Uebermuths verfiel er schliesslich — sicher g macht durch's Gefühl der Richtigkeit des allgemeinen Princips un Standpunkts — eben über seiner Unbeholfenheit in eine wirklich Anmaassung. Statt nemlich in der innern begrifflichen Konstruktio der Verbindlichkeit sich bewusst zu bleiben, es gelte lediglich au dem allgemeinmenschlichen Freiheitsbewusstsein heraus eine Reko struktion der konkreten thatsächlich erfahrungsmässigen Wirklichke der Dinge inner unseres Gesammtbewusstseins für ein durchdringend umfassendes und mit jenem Freiheitsbewusstsein in Einklang setzend Verständnis, es müsse also schliesslich im Resultate wenigstens al gemein erkenntlich die wohl bekannte empirische Wirklichkeit und — n jetzt eben geläutert und bereinigt und abgeschlossen — das volle satt Bild des thatsächlichen Lebens in uns und um uns wieder zu Te treten und unverkümmert in sein Recht eingesetzt werden, — sta ein Klaffen zwischen der Empirie und andrerseits den letzten Kon sequenzen des aufgestellten Princips als Beweis zu fassen einer schie fen Fassung Formulirung Position und Durchführung des letzteren — statt dessen drehte man unglückseligerweise immer kecker den Sa um, wendete jeden Mangel an Uebereinstimmung in dieser Beziehung — jede Unzulänglichkeit als Beweis der Unreellheit umgekehrt der di treffenden Erfahrungsthatsachen, — bildete sich ein, in der Idee ebe zu genügen, — verstieg sich mehr und mehr zur Meinung, — ebe sirte sich, ja gefiel sich schliesslich darin, in's Blaue hinein die Welt

schöpfermässig zu konstruiren, — glaubte am Absoluten, in das man mittlerweile das Princip substanziirt und sich hatte entwischen und jenseitig werden lassen, sich einen völlig unantastbaren Standpunkt gesichert zu haben für die Behauptung der Reellheit seiner ausgeheckten Begriffswelt, und den empirischen Thatsachen hier aus dem Wege gehend — dort wieder geradezu die gröblichste Gewalt anthuend — aller Erfahrung Trotz bietend und mit dem erfahrungsmässigen Wissen um Natur und Geschichte in unverantwortlichster Weise umspringend — brachte man's am Ende wirklich dahin, dass die Wegwerfung und souveraine Verachtung der Empirie überhaupt für die eigentliche Staffel und Thürschwelle galt in's Heiligthum der Philosophie als der alleinigwahren alleinwissenschaftlichen absoluten Erkenntniss. Die Idee, statt ihr überall erst ihren Heimatschein abzuverlangen und zu untersuchen und sie im demüthigen Selbstbewusstsein zu erhalten, dass sie nichts sei als unsere Bemühung um die Erkenntnis der Substanz der Dinge, ward gegentheils — in's Absolute hineingetragen — ohneweiters privilegirt, unmittelbar geradezu eben diese Substanz selbst zu sein und nun auf dem Throne des Weltschöpfers sitzend unsern Kult entgegenzunehmen, und das unerlässlichste Merkzeichen im Signalement eines wahren Jüngers — eines ächten Philosophen war jetzt eben die vornehme Geringschätzung der Empirie. Wenigstens gehörte diese zum guten Ton im Kreise der Auserwählten und Berufenen und es konnte soweit kommen, dass Wir in Deutschland, während längst um uns her — emporgehoben vom praktisch-realistischen Geiste des allgemeinen Lebens — die empirische Wissenschaft in die Bahn ihres nunmehrigallseitigen rapiden Fortschritts eingezogen war, gegentheils wirkliche Rückschritte gemacht haben und theilweise völlig denjenigen Standpunkt aus dem Auge verloren, welcher doch von uns selbst schon im 17. und 18. Jahrhundert eingenommen — ja der Welt überhaupt geschaffen worden war. Es dürfte dies aber wesentlich mitgeholfen haben, — ja geradezu vermöge des Kontrastes unserer thatsächlichen Gesammt-Weltlage die Herausforderung dafür gewesen sein, demjenigen Ruhme beim Ausland, auf den wir im Uebrigen mit Recht stolz sein dürften, — dem Ruhme, die philosophische Nation zu sein, jene Zweideutigkeit — jenen herben bitteren Zusatz zu geben, der uns beschämt und verletzt. Man wird wirklich nicht umhin können, und ist im Grunde der einzig richtige und sichere Weg, ehrlich einzugestehen, dass in dieser Beziehung der deutsche Idealismus sich schwer verfehlt hat. Seine Zukunft hängt jetzt an der Art, wie er sich der

hereingebrochenen Krise unterzieht und seine Schuld abträgt. Indess sehen wir zu, welchen Gang die Dinge überhaupt genommen haben. Es liegt eine bewundernswerthe Konsequenz darin.

Leicht begreiflich hatte die Geringschätzung — die willkürliche Verwendung — die Misshandlung und Beeinträchtigung der Empirie auf allen Gebieten und nach allen Richtungen hin gleich drückend und verderblich sich geltend gemacht. Der Alp lag ebenso drückend und vernichtend auf der geschichtsforschenden Empirie und ihrer weitschichtigen Auszweigung und ihren verschiedenen Hilfswissenschaften, wie auf der naturforschenden Empirie. Ueberall herrschte eine geraume Zeit her das souveraine Umspringen mit dem empirischen Material und das Ignoriren oder aber Sich-zurechtstossen und Aus-den-Fugen-stossen der in mühsamer gewissenhafter Detailforschung gewonnenen Resultate. Die Unterlage aber beider Hauptzweige der Empirie — das gemeinsame Fundament — nemlich eben die Mathematik ward jetzt unter Abschätzung der sich an sie zunächst anschliessenden und sie mit dem Stoffe der Empirie verknüpfenden praktisch-technischen Hilfsfächer herübergezogen und — wie wollte man sie auch sonst unterbringen — degradirt zu einer blosen niederen pädagogischen Vorstufe für die Philosophie, die natürlich je eher je lieber wieder hinter sich zu stossen sei. Ja recht herzlich schlechter Mathematiker zu sein, war da bald nicht nur erlaubt, sondern gegentheils fast empfehlend und gar als vielversprechend angesehen; es gehörte das wenigstens Vielen auch mit zum guten Ton. Es war also eben wirklich wesentlich die gesammte Empirie, welche sich ihrer Existenz zu wehren hatte. Indess — es lag im Wesen der Sache und aber speciell nun einmal in der Richtung des auf den übrigen Lebensgebieten am allgemeinen Fortschritt arbeitenden Zeitgeistes: am stossendsten und empfindlichsten musste doch eben gerade die Art sein, wie inner der Philosophie mit dem Naturbegriff handthiert wurde, wie sie — die Philosophie — eingewiegt in die Meinung, es komme ihr zu, nebenbei der Natur überhaupt zu einer Idee — zum Geiste zu verhelfen, ihr heute dieses morgen jenes System beliebte — des Glaubens, ein solches souveraines Aufoktroyiren sei nun eben das sich für diesen Gegenstand allein geziemende und von selbst verstehende — vollkommen sach- und ordnungsgemässe Verfahren. Ueberdies war man eben gerade in dieser Beziehung — im Zwange des Berufs der Philosophie zur Gestaltung eines Systems stehend, wonach vornweg immer eine Metaphysik zu leisten ist — besonders produktiv und freigebig gewesen.

Es hat aber eben in sehr verschiedener Beziehung und sehr verschiedenem Sinn hüben und drüben seine gute Vernunft, wenn man nunmehr ziemlich allgemein bei dem Worte Philosophie alsogleich vorzugsweise an Metaphysik denkt und die Lebensfrage der Philosophie in die Formel gefasst hat, ob es eine Metaphysik gebe. Man hat es aber so weit gebracht, und ist nun an dem, dass weitaus die Meisten sich die Ohren zuhalten und die Flucht ergreifen, wo auch nur von Weitem von einer derartigen philosophischen Wissenschaft, wie sie doch in Wahrheit unerlässlich und der eigentliche Grundstock im System ist, überhaupt will geredet werden. So denn ist es gekommen: Emancipation der Naturforschung durch Zurückgehen auf den soliden mindestens für völlig neutral zu erklärenden und fortan als Centrum zu wahrenden und anzubauenden Boden der Mathematik Statistik und experimentirenden Beobachtung — das musste die Losung werden zu einer Sammlung und einem Kampfe wider die Philosophie. Diese — die Philosophie hat es selbst so gewollt und gefügt — oder billiger gesagt: dies resultirte nuneinmal als Nothwendigkeit und Verhängnis aus der Entwicklung, die sie ihrerseits genommen und sich beschafft hatte. Sie, die moderne Naturforschung, war der berufene Vorposten für eine Revolution inner des wissenschaftlichen Lebens, und war sie einstens der innigste Bundesgenosse — ja das eigentliche Schoosskind der modernen Philosophie, so hat es jetzt seine gute Vernunft und Berechtigung, wenn, nachdem es nun ausschliesslich wieder die exakte empirische Forschung ist, welche inner der Wissenschaft dominirt und der Welt gegenüber vertritt, eben sie — die moderne Naturforschung — zur Volljährigkeit und Selbständigkeit herangereift — als Grossmacht den Markt des wissenschaftlichen Lebens beherrscht und besetzt hält und nunmehr ganz das Interesse der Gebildeten und der Nation in Anspruch nimmt, während es sonst ebenso — ja fast ausschliesslich der Philosophie zugewandt war. Sie, die jüngste Generation inner des Lagers der Empirie als Träger der Naturforschung und im Namen dieser, hatte der Philosophie den Fehdehandschuh hinzuwerfen und den Kampf zu führen in erster Linie. Dazu kam aber von der andern Seite noch ein besonderes: obwohl mitinteressirt war nemlich denn doch die geschichtsforschende Empirie nicht recht angethan zu einem Kampfe, wie er nuneinmal bevorstand: vom Freiheitsbegriff aus und in dessen Namen waren ja immerhin all jene Verirrungen und Versündigungen erfolgt; gegen diesen aber Position zu nehmen, das untersagte der Geschichtsforschung ihr Object und ihr eigenes Fachgewissen;

sie konnte hier immer nur bis zu einem gewissen Grade gegen gewisse Konsequenzen Protest erheben, nicht aber einen Angriff und Stoss auf's Centrum übernehmen, und doch galt es nun wirklich überhaupt einmal einen principiellen Kampf, nachdem die Empirie so völlig war in Schwebe gesetzt und bedroht worden.

So war es denn wesentlich ein Bruch und Kampf zwischen Philosophie und Naturforschung, und man wird nicht umhin können, der Letzteren das Zeugnis zu geben, dass sie dabei den kürzesten geradesten Weg mit bewundernswürdiger Festigkeit und Konsequenz beschritten habe. Während sie — die Philosophie — überzeitig und an ihr selbst ermüdet — auf ihren Lorbeeren auszuruhen gedachte und in keinerlei Weise dazu angethan war, den Schauplatz der realen praktischen Lebensinteressen wirklich zu behaupten, hat sich die exakte Wissenschaft — erstarkt in ihren mit diesen Interessen sich unmittelbar verflechtenden Eroberungen auf dem Boden der Natur — zur Wahrung dieser und zur Sicherung desjenigen Naturbegriffs, dem sie diese ihre Eroberungen verdankt, mit aller Energie aufgemacht, und gerüstet zugleich mit denjenigen Waffen, welche ihr die Philosophie selbst in die Hand gegeben, hat sie nun eben forschend sich hinübergeworfen direct auf das Princip — auf die Frage der Freiheit — auf dieses höchste jener Interessen. Es war so: beherrscht von der Art der bisherigen Vertretung und Nutzanwendung des Freiheitsbegriffs, — wohl bewusst oder doch instinktmässig herausfühlend die fortwährenden Hemmnisse und Bedrohungen ihrer Errungenschaften — ihres Fortschreitens — ja ihrer Existenz von dieser Seite her, — ihrerseits nicht dazu angethan, zwischen einem Begriff und seinen in der Geschichte wechselnden Fassungen viel Unterscheidens und Federlesens zu machen, — im Uebrigen ganz dominirt vom Sturm und Drang auf ihrem specifischen Fachgebiet und demgemäss ganz verfangen und festgewurzelt im Boden der Erfahrung — in dieser Verfassung hat sie die Frage der Freiheit ganz im Allgemeinen gleichsam beim Schopf genommen und auf's Zielbrett gesetst. Gesonnen, nun einmal gründlich mit Allem aufzuräumen, was ihrem durch Leistungen und positive Errungenschaften bestätigten Naturbegriffe nicht harmonirt und, wie die Erfahrung leider hinlänglich zeigte, sich versucht fühlen könnte, ihr ihr Gebiet und ihre Arbeit mindestens zu verpfuschen, — dazu gewohnt, den Feind immer gleich im Herzen anzugreifen, — so hat sie begonnen, diese Frage zu ventiliren, ob es überhaupt eine Freiheit gebe. Eine nüchterne Antwort hat sie dem Menschen abverlangt dar-

über, und man kann nicht gerade sagen, dass sie sich dabei nicht doch wieder die Pflicht der Unbefangenheit und ein selbstloses gewissenhaftes Erforschen auferlegt habe. Mit derselben Energie wenigstens, mit der sie die Natur auf die Folter des Experiments gespannt und unter dem Mikroskop ihrem zuckenden Nerv mit der Lanzette ihre innersten Geheimnisse ablockte, — mit derselben Energie hat sie sich schliesslich, allerdings um nuneinmal sich selbst hinter den Rücken zu kommen und von daher sich zu decken, auch dieser Frage bemächtigt. Und siehe — es war so: in diese Tiefen ist sie — die Empirie vergeblich gedrungen. Bis in's Innerste des Gehirns hinein und bis zu dem feinsten verborgensten Spiele des Lebens hat sie nichts gefunden — sowenig als im Sternen- und Weltenlauf, oder gefunden zwar — aber eben gefunden, dass, was im Menschen webt und wächst, ganz desselben Stoffes und denselben Gesetzen dienstbar, wie dies Alles, was überhaupt im Leben kreist, — was im Thierleibe formt und bewegt, was auf den Bäumen wächst, was endlich im Steine schlummert und in den Wassern murmelt, und was letztlich über's Ganze her in diesem Ungemessenen der Lüfte spielt und glänzt.

Darauf hin hat sich denn das menschliche Herz von der Verzagtheit gewendet zum Trotz. Man hatte nemlich da wirklich mehr erreicht, als man im Grund eigentlich wollte; allein jetzt schien's auch unwiderruflich, und so geschah es denn. Verzweifelt an der Freiheit — verzweifelt, weil Sie von ihrem Boden — vom Boden der Erfahrung aus — etwas Derartiges nirgend konnte ausfindig machen, — weil Sie in ihrem Object — im ganzen weiten Reiche der Natur — einem derlei Dinge nicht konnte beikommen, — weil Ihre Mittel, Beobachtung Hypothese und Experiment, sie hier sammt und sonders im Stiche liessen, weil Ihre Bestimmungen — Zahl Maass Gewicht u. s. w. — ihr an diesem Dinge versagen, — weil sich Ihr gleichen Schritts mit der menschlichen Nachforschung überhaupt Alles im gesammten Leben und Dasein gleichsam unter den Händen unmittelbar verwandelt in reine Natur und sich immer nur ausweist als nothwendiges Bestehen und Verhängnis, — so hat die empirische Forschung angethan mit dem ganzen Stolze der Wissenschaft entsagt, und gewohnt, sich strenge zu sein, — mit jener Entschlossenheit, welche sie überall auszeichnet, mit der gleichen Energie, mit der sie überhaupt jene Frage nach der Freiheit aufgeworfen, versichert sie nun, wie sich eigentlich voraussehen liess und sich recht gut erklärt und entschuldigt, offen und rundaus, dass es keine gebe. Wir haben jetzt — nur auf einem damals

noch verborgenen höchst bedeutsamen Hintergrund — jene Leugnung der Freiheit — des freien Geistes. Es ist — wohlfondirt und zugleich festgewurzelt und emporgehoben im Geiste der Zeit und des allgemeinen Lebens — die ernste strenge naturforschende Empirie, welche sie ausspricht, und wiederum ist es die Philosophie, der sie von eben dieser vor die Füsse geschleudert wird. Man leugnet, und offenbar leugnet man sich getröstend, nunmehr ein- für allemal einer unseligen oder wenigstens lästigen Gegnerschaft ledig zu sein.

Diese Wendung war oder blieb aber nicht etwa vereinzelt. Es wäre übel, wollte man sich hier Täuschungen machen und die Augen zuhalten. Auch die Gesetztesten und Besonnensten unter den Naturforschern waren wenigstens längst durch die Art, wie man's drüben im philosophischen Lager trieb, verwirrt und überdrüssig geworden. Sie mussten fühlen, dass ein längeres Halten an jenem alten Bündnis einem Verzichte gleichkäme auf jede solide Forschung inner ihres Fachgebiets. Die Geduld musste nachgerade Jedem ausgehen, der es überhaupt ernst meinte mit letzterer. Man hatte keine Wahl mehr, als innerlich zu brechen. Hatte man sich aber überhaupt einmal getrennt und auf eigene Füsse gestellt, so war es alsdann äusserst schwer und gelang es immer nur Wenigen und immer nur bis zu einem gewissen Grade, sich der Verstrickung in Konsequenzen zu erwehren, mit denen man im Grunde doch eigentlich ganz auf's gleiche Resultat hinauskam.

Im Ganzen war es denn auch so: nachdem man so lange einig gegangen war, haben sich die Wege auch durchgehends vollends rasch und sichtlich getrennt. Die Philosophie selbst wollte es nicht anders. Einen festen Standpunkt — ein festes Ziel — eine sichere Methode gab es längst überhaupt nirgendmehr als auf dem Boden des unmittelbar Thatsächlichen Erfahrungsmässiggegebenen an der Hand der exakt mathematischen Betrachtung und Erforschung d. h. eben inner der Empirie. Ueberdies hatte ja früher die Philosophie mehr denn einmal selbst dahin verwiesen, und intermediär, glaubten die Zaudernden, auch so noch offene Fragen genug übrig zu behalten, und nun bezüglich dieser würde man ja alsdann immerhin noch nach wie vor eine philosophische Erwägung — den Entscheid seitens der Philosophie anrufen. Wirklich dürften weitaus die Meisten zunächst eben in diesem Sinne der Philosophie den Rücken gekehrt haben; getrost überliess man sich dem nuneinmal gebotenen rein empirischen Verfahren, indem man sich schmeichelte mit dieser Hoffnung eines Immer-wieder-zusammentreffens

und zusammenarbeitens. Allein nur eben darin hatte man sich getäuscht: die Hinterthüre, die man sich zu reserviren gedachte, war bald genug verrammelt und verschwunden; man musste sich verfangen in dem nuneinmal ergriffenen Princip. Liegt es schon ohnehin überhaupt immer und überall in der Natur eines jeden wissenschaftlichen Princips, seine Bewährung zu suchen eben in der konsequenten Durchführung am Ganzen des Lebens und Daseins, — denn dies ist so: in der Universalität liegt seine Werthung, — so trat hier noch ein Besonderes hinzu. Diese — die Universalisirung lag ganz im Wurfe der soliden formellen Bildung und einer Tendenz, welche man gerade von der Philosophie eben noch mit sich gebracht hatte.

So ist denn die Wandlung geschehen auch in denjenigen Kreisen, wo man auf Philosophie und jedenfalls auf die höheren idealen Interessen der Menschheit mit ganzer Ueberzeugung hielt und nicht gerade von vornherein gesonnen war, seine philosophischen Konnexionen und Beziehungen zöllig preiszugeben. Aecht philosophische Konsequenzfestigkeit und eben der innere Ueberzeugungsmuth — die strenge Gewissenhaftigkeit der in jener selbständigen Weise begonnenen und an ihrem Object wie am drängenden Zeitgeiste stets neu gereizten und beflügelten Forschung — dies führte allgemach auch hier zu Ergebnissen, die man anfangs weder gehofft noch gewünscht hatte. Es waren aber dieselben, wie die, welcher man sich da und dort noch ernstlich wollte erwehren, und es blieb jetzt nichts übrig, als ebenfalls sie zu bekennen — selbst auf die Gefahr hin, dem Theuersten des menschlichen Herzens an's Leben zu greifen. Entgötterung der Natur und des Weltenlaufs — Entgeistung des Individuums — Negation der menschlichen Freiheit — dies war die Linie, in welche bald genug die empirische Forschung von allen Seiten — nur mehr oder minder ausgesprochen — zusammenlief und unwiderruflich zu enden drohte.

Der Gang der Dinge war unaufhaltsam. Man wusste nicht anders: wollte man der grossartigen Eroberungen auf dem Gebiete der Natur nicht entrathen, die bereits vom Leben erfasst und im Dienste seiner praktischen Kulturzwecke erprobt — mit Blitzesschnelle das innerste Lebensgut — der Segen und Stolz des Jahrhunderts wurden, so musste man jene Einbussen auf dem Gebiete der idealen geistigen Interessen mit in den Kauf nehmen. Eine Abwendung dieser Verluste schien unmöglich. Es ist aber klar: von jener schönen Verschwisterung inner der Wissenschaft war man jetzt unversehens gerathen

in eine grundsmässige totale Entzweiung. Denn dies ist so: in d Freiheit — um diese nemlich und ihre inneren objektiven Grundlag und praktischen Konsequenzen handelte sich's — in der Freiheit b schliesst sich jegliches Interesse der Philosophie. Sie, die Philosophi hat keinen andern Boden — kein anderes Ziel — kein anderes Pri cip und Kriterion; ohne den Begriff der Freiheit gibt es eben kei Philosophie. Sie — die Philosophie war's, mit der man gebroche

Zum Gegner also — man mochte wollen und sich's gesteh oder nicht — zum Gegner war man geworden und zwar gestellt einen Kampf auf Leben und Tod. Es war einmal so: Princip u Methode forderten ihr Recht, und — Dank sei es gewusst — d Muth liess es ihm geschehen.

Damit war die Umwälzung inner der Wissenschaft zunächst vo zogen. Beim Leben — bei der öffentlichen Meinung stand es jet praktisch vollends den Ausschlag zu geben. Indess der Ausschlag w längst da, und scheinbar ganz zu Ungunsten der Philosophie ist ausgefallen. War es überhaupt denn doch wieder nur ein verändert Zug in der allgemeinen Strömung der Geister und Interessen, der si in jener Bewegung der Wissenschaft gerade nur seinen schärfsten Au druck gegeben, so belehrte jetzt vollends der Effekt der einmal b kannten Ergebnisse auf die jüngeren Generationen und auf die Mas der gebildeten Laien: man hatte scheint's wirklich den rechten Ne im Leben der Gegenwart getroffen.

Jetzt, nachdem die Meister gesprochen und von allen Seiten d Echo eingeklungen, — jetzt schossen wie Pilze über Nacht die ennsi Schaar von Jüngern empor, die, ohne irgend die Wehen eines Ueb zeugungskampfs erlebt zu haben, begierig die neue Lehre einsog und — geschult und gerüstet mit den enormen Schätzen und Mitte der exakten Empirie — sich ihrer — unleugbar unter dem Beif der Menge — bemächtigten als des eigentlichen Evangeliums d Jahrhunderts. Durchgängig verwachsen mit den Interessen, welc allezeit die Noth und den Umtrieb des äusseren Lebens beherrs haben, — nun aber elektrisch durchpulst von ihrer unter der lan herigen Verkennung Bedrückung Demoralisation und Erschlaffung w anderer Seite ungestüm nach Omnipotenz ringenden Gewalt — s wenden sich die Geister massenhaft und mit einer gewissen Lust de Dienste der Materie zu — dem Kulte, dem — lediglich nach de eigenen Glaubensbekenntnisse geurtheilt — dermalen und im Grun allezeit die Menge fröhnt. Ja mehr — es drohte eine Zeit lang imm

gewöhnlicher zu werden, die Güte jeder neuen Weltanschauung und Belehrung nach dem Grade der Feindseligkeit zu schätzen, mit welcher sie Alles beleidigt, was doch in Recht Staat Religion Sitte Kunst und Wissenschaft als höchstes Gut der Menschheit die allgemeine Achtung und Pflege in Anspruch nimmt und sonst als das Erste aller wissenschaftlichen Interessen eben zum Studium der Philosophie geführt hat.

Der Philosophie! — dieser hatte man nun scheint's zu Grabe geläutet. Vor ihr — vor der Philosophie vollends hegen diese Knaben und Männer des Fortschritts unserer Tage wahrlich die absonderlichste Ehrfurcht. Den wenigen Gebildeten, die es hoch genug bringen, im allgemeinen Schwindel und im Dusel völliger Gleichgiltigkeit und Blasirtheit überhaupt einer Anregung von dieser Seite noch empfänglich zu sein, — diesen Seltenen zwingt sie — die Philosophie — kaum mehr ab als jenen eigenen Respekt, mit dem nur allzu oft der Mensch die Anwandlungen dunkelbewusster Pflichten sich vom Leibe hält und verdeckte Schuldgefühle zum Schweigen bringt. Es ist die Achtung eben vor den Todten — vor den Todten aber, die schon bei Lebzeiten in unseren Herzen keine Stelle mehr besassen. Insonderheit endlich die Fahnenschwinger und Führer und Vorläufer — jener kecken losen lauten Jüngerschaar entwachsen — diese zeichnet nichts so sehr als der ungewöhnlich gereizte bittere höhnende Unmuth und die wilde Aufregung, worein sie jede Erinnerung an philosophische Dinge und Principienfragen alsogleich zu stürzen pflegt. Ein Bruch nach dieser Seite hin war es eben gewesen. Man trägt den Stachel noch in sich.

So hat sich denn scheinbar der Fall der Philosophie vollendet. Wenigstens ist es wirklich dahin gekommen, dass dermalen von ihren Heroen — Kant Fichte Schelling Hegel — in der Mehrzahl der Gebildeten nicht viel mehr lebt als der Name und etwa wie gesagt eben jene Achtung vor den Todten der Nation. Man setzt ihnen jetzt, wenn's hoch kommt, Denkmäler von Erz und Stein. — —

Die Choraula, ein alter Festtanz.

Von H. RUNGE.

Der heilige Eligius, welcher von 588 bis 659 lebte, verbietet in seiner bekannten Predigt gegen den heidnischen Aberglauben auch gewisse Reihen- und Springtänze und die „teuflischen Gesänge“ und

nennt dabei namentlich auch die Caraula oder Choraula[1]). Ein ähnliches Verbot erscheint in den Bussfragen und Dekreten des Burchard von Worms († 1024); auch hier werden in gleicher Weise und fast mit denselben Worten Tänze und Lieder angeführt, welche die Heiden, indem sie der Teufel lehrte, erfanden. Doch wird der Name Choraula nicht ausdrücklich genannt. (10, 34).

Schon die Zusammenstellung der Choraula mit saltationes und cantica diabolica lässt uns errathen, dass wir es hier mit einem Tanz zu thun haben, welcher nach alter Sitte mit Instrumentalmusik und Gesang verbunden war; darauf deutet auch der Name hin, der aus χορός und αὐλός gebildet ist und also einen Chortanz mit Flötenbegleitung bezeichnet. Merkwürdiger Weise hat sich die Choraula bis auf den heutigen Tag erhalten, aber ausschliesslich im Waadtland und im Kanton Freiburg; die Waadtländer haben sogar das Zeitwort coreihi, springen (korrespondirend mit χορεύω, Reihen tanzen) und die Einwohner der Thalschaft Greyers (Gruyère) nennen ihre Tanzlieder Caraoula (pl. Coraoulès). Bei den Letzteren fanden noch vor etwa 25 Jahren die festlichen Tänze hauptsächlich im Herbst und zwar, wie schon St. Eligius bemerkt, an christlichen Festtagen und namentlich am Tage St. Michael (29. Septbr.) statt; gegen den Abend hin versammelte sich bei schönem Wetter die ganze sonntäglich gekleidete Jugend mit den alten Leuten bei einem kleinen Gehölz auf der Ebene Fin de Plan zwischen Riaz und Vuippens; man plauderte, scherzte und lachte. Plötzlich wurde von Einigen ein bekanntes, altes Lied angestimmt und von der ganzen Schaar oft schreiend gesungen. Dann begann der Reihentanz. Paarweise reichten sich Knaben und Mädchen in willkürlicher Zahl die Hände und hüpften im Kreise, den sie bald ausdehnten, bald wieder zusammenzogen. Von Zeit zu Zeit schlüpfte der ganze Zug unter den aufgehobenen Armen eines Paares durch. Im Dreiviertel-Takt sangen sie dazu die sogenannten Choraulen; bald liessen sich nur einige Stimmen hören, dann fielen wieder Alle ein; bald wechselten zwei Halbchöre fortwährend mit einander ab. Die meisten dieser Lieder sind uralt, einzelne so verstümmelt und verdorben, dass man fruchtlos in manchen Strophen einen Sinn zu finden sucht, ganz wie es auch sonst bei den ältesten Volksliedern

[1]) Nullus Christianus in festivitate S. Joannis vel quibuslibet sanctorum solemnitatibus solstitia aut vallationes (?), vel saltationes aut caraulas (i. e. choraulas) aut cantica diabolica exerceat.

vorkommt; sie enthalten scherzhafte Liebesklagen, bringen satyrische Ausfälle auf Nachbarn, Mönche und Priester und selbst auf Fürsten und Herren, oder erzählen Liebesabenteuer und zwar nicht selten auf Kosten der Geistlichkeit, welche deshalb auch oft gegen sie ihre Stimme erhob und das Einschreiten der weltlichen Obrigkeit veranlasste. Von der letzteren Art ist namentlich das beliebte Ringspringerlied „Intré Tzerlin et Marschin", das gegen die schon 1579 aufgehobenen Prämonstratenser von Humilimont gerichtet ist und noch heute gesungen wird. Kuenlin theilt es in seinen Alpenblumen (S. 27) in Original und übersetzt mit. Eine Spott-Choraula gegen den Fürsten von Savoyen ist in den Alpenrosen von 1823, das hübsche Liedchen auf den Moléson in demselben Taschenbuche Jahrgang 1824 aufgezeichnet. Jede einzelne Strophe pflegt die vorhergehende theilweise zu wiederholen und einen Refrain zu haben. Was die Sprache betrifft, so wiegt der Dialekt der Thalschaft vor, doch treten häufig ihm ganz fremde, in Savoyen und im Jura gebräuchliche Worte und Formen auf. Aus den in einzelne Lieder eingestreuten historischen Thatsachen und Anspielungen ergibt sich oft der Zeitpunkt ihrer Abfassung, der selten später als das sechszehnte Jahrhundert fällt. Freilich kam es noch in diesem Jahrhundert mitunter vor, dass einer der Tänzer eine Choraula frischweg improvisirte, aber diese neueren Dichtungen pflegten gewöhnlich mit demselben Abend wieder zu verschwinden, mindestens verbreiteten sie sich nicht über einen engen Kreis hinaus.

Ausserhalb des Greyerser Landes fand sich die Choraula noch vor Kurzem zu Freiburg, Romont und Stäffis und an andern Orten des Kantons; in der Regel wurde sie in der Nähe alter schöner Bäume auf grünem Plan bei den Hochzeiten und an kirchlichen Feiertagen, besonders auch beim Fest des Kirchenpatrons getanzt. Im Waadtland sah man den Reigen (riond) noch vor etwa sechszig Jahren im Sommer und Herbst allabendlich unter den Kastanienbäumen des Münsters; ging es verhältnissmässig still zu, so tanzten die Vornehmern und die Geringern getrennt, oft aber vereinigten sie sich zu einem Reihen. Ein solcher allgemeiner Tanz am Festtage des Patrons hiess Bénichon; hie und da wurden indess mit diesem Namen auch diejenigen Tänze bezeichnet, welche bei Trauungen vor den Kirchenthüren stattfanden. Der Text eines bei solcher Gelegenheit gesungenen Liedchens steht im Helvetischen Almanach 1810 S. 119. „Nous n'irons plus au bois" fing eine bekannte Weise an, welche auf Tänze in Wäldern hinzudeuten scheint. Eine komische Geschichte, welche in Neuss vorfiel,

erzählt Vuillemin (Waadt II, 60); als einmal der Berner Landvogt mit seinem Sohne theilnahm, begann eine zwischen Beiden tanzende Wäscherin das alte Lied: „Dansons, mes amis, dansons — Dansons entre l'âne et l'ânon!“ Nur mit Mühe konnte der erzürnte Landvogt, welcher die Sängerin sofort verhaften wollte, beruhigt werden. Die Lieder waren im Waadtlande im Allgemeinen dieselben, wie in Freiburg, und auch der Tanz hatte die gleiche Form; nur haben wir noch zu bemerken, dass die Verbindung der einzelnen Tanzenden früher durch Tücher, welche diese in der Hand hielten, hergestellt wurde, so dass der Kreis leicht weit ausgedehnt werden konnte. Was den Ursprung der Choraula betrifft, so behauptete die Tradition, dass sie aus Griechenland herstamme und in sehr früher Zeit eingeführt worden sei.

Von einer eigenthümlichen Choraula, an der auch der Graf Peter von Greyers (1346) theilgenommen haben soll, erzählt eine ältere Aufzeichnung Folgendes: „Il avint un jour que le comte de Gruyère rentrant en son castel trouva en dessous d'icelui grande liesse de jouvençaux et jouvencelles, dansant en koraule. Ledit comte, fort ami de ces sortes d'ébattements, prit aussitôt la main de la plus gente de ces femelles et dansa tout ainsi qu'un autre. Sur quoi aucun ayant proposé comme par singularité dont puisse être gardé souvenance, d'aller toujours en dansant jusqu'au village prochain d'Enney, pas n'y manquèrent, et de cettui endroit continua la koraule jusqu'au château d'Oex, dans le pays d'en-haut; et c'étoit chose merveilleuse de voir les gens des villages par où passèrent se joindre à cette joyeuse bande.“ (Course dans la Gruyère. Paris 1826. p. 25). Man nannte diese Karavane, welche mehr als vier Stunden zurücklegte, la grande Coquille, in Erinnerung an die Schneckenwindungen, welche sie gemacht hatte. Kuenlin (in Schwabs Ritterburgen der Schweiz, 2, 288) erzählt die auch von Uhland besungene Sage ausführlicher und theilt auch das Reigenlied auf den Grafen von Greyers mit; nach ihm nahmen 700 Personen Theil und man tanzte 36 Stunden, worauf der Graf ein grosses Fest am Arnensee veranstaltete. Nach der obigen Aufzeichnung scheint es, als ob diese Form der Choraula, die Coquille, nicht gewöhnlich war; sie findet sich indess unter diesem Namen und auch als Farandaule gleichfalls im Waadtlande. Ueber Berg und Thal Alles, selbst die Kinder mit sich fortreissend, stürmte der tanzende Haufen bald in langer Kette, bald sich zusammenschlingend oder von Zeit zu Zeit unter den Armen eines Paares durchschlüpfend oft mehrere Stunden weit, bis die Nacht oder Ermüdung der wilden Lust ein

Ende machte. Wie Rochholz (Kinderlied 371) bemerkt, nannte man einen solchen Festtanz in Luzern das Gäuerlen, den Schling- und Reihentanz durch das Gäu hindurch tanzen; ein ähnlich beschaffener Maienreigen ist bei den Deutschbündnern noch vor Kurzem üblich gewesen und Salis hat über ihn sein gleich benanntes rhythmenleichtes Lied geschrieben. Als ganz ähnlich bezeichnet er ferner den Springel- und Langtanz und den Trommeltanz der Dithmarschen und andere im Norden übliche Reihen. Selbst die Echternacher St. Veitstanz-Procession, an welcher 1845 13,000 Menschen theilgenommen haben sollen, steht der Farandaule nicht fern.

Nicht uninteressant sind die Nachrichten über die Farandole oder vielmehr Farandoule im Süden Frankreichs und namentlich in der Provence und in Languedoc. Sie kömmt dort bei privaten und öffentlichen Festen, bei Taufen, Hochzeiten, an Heiligen-Tagen u. s. w. vor. Die dazu gehörige Musik ist ein Allegro im Sechsachtel-Takt. An der Spitze des Reihens befinden sich die Musiker, ihnen folgt der Reihenführer, welcher das Ganze leitet, und darauf paarweise die Tänzer und Tänzerinnen, deren Zahl so gross als möglich ist. Auch hier reichen sich die Einzelnen nicht die Hand, sondern fassen je zwei ein Tuch an, das sie verbindet. Wie im Waadtland dehnt sich die Kette bald aus, bald zieht sie sich zusammen und selbst das Durchschlüpfen fehlt nicht. Natürlich sind die Figuren sehr einfach und die Theilnehmer halten sich nicht an bestimmte Tanzschritte; jetzt ziehen sie langsam dahin, dann ergreift sie plötzlich wieder ein wildes Laufen und laut aufschreiend bezeichnen sie den Takt durch den heftigen Auftritt der Füsse. Das Ganze hat ein ungemein leidenschaftliches Aussehen und nicht selten folgen üble Scenen und Unglücksfälle. Während der Reaktion des Jahres 1815 diente die Farandoule an mehreren Orten politischen Ausbrüchen, wenn sie in der tollsten Aufregung durch die Städte zog; so wurde am 15. August 1815 bei einem solchen Reihentanz zu Toulouse der General Ramel vom Volke ermordet. (Encycl. des Gens du Monde X. 508.)

Auch hier ist der Glaube verbreitet, dass der Tanz aus Griechenland stammt und von Phociern nach Marseille eingeführt worden ist. Man bezeichnet ihn als den Geranos, welcher bei den Apollofesten durch Knaben und Mädchen zur Ausführung kam, das Labyrinth nachahmte und angeblich zuerst von Theseus bei der Theoria am Hornaltar zu Delos getanzt wurde; bekanntlich soll er seinen Namen davon erhalten haben, dass die Bewegungen der Tänzer Aehnlichkeit mit

denjenigen in Haufen fliegender Kraniche hatten. Ob diese Angaben wirklich begründet sind, können wir hier nicht untersuchen, ohne noch auf eine Reihe anderer Tänze des Alterthums und des Mittelalters einzugehen; jedenfalls sind die Choraula und die Farandoule nicht nur kulturgeschichtlich wichtig, sondern auch uralt und, wie schon Eligius bemerkt, entschieden heidnischen Ursprungs. Sollte es gelingen, ihre Herkunft aus Griechenland nachzuweisen, so würde damit ein sehr interessantes Licht auf manche unserer Kinderlieder und Kinderspiele fallen, welche bereits als bekannten griechischen sehr ähnlich bezeichnet worden sind.

Zum Schluss sei uns noch gestattet, zwei bildlicher Darstellungen von Choraulen aus der Schweiz zu erwähnen. Die erste befindet sich auf dem merkwürdigen, mit Holzformen gedruckten Teppich von Sitten, der wahrscheinlich aus Italien stammt, dem 14. Jahrhundert angehört und von Dr. Ferd. Keller (Mitth. d. Ant. Ges. XI, Heft 6) beschrieben worden ist. Die eine Bilderreihe auf diesem ältesten Zeugdruck zeigt uns einen stillstehenden Lautenspieler, eine tanzende Tambourinschlägerin und die Tanzenden selbst, abwechselnd Männer und Frauen, welche eine Kette bildend sich entweder bei der Hand oder am Zeigefinger fassen oder auch ein Tuch halten. Das Tuch in der Hand des Letzten deutet an, dass der Reihen nicht vollständig gegeben ist und der Ring geschlossen werden sollte. Auf demselben Teppich befindet sich eine Darstellung der Oedipus-Sage in mehreren Bildern und ein Kampf zwischen Rittern und Bogenschützen. Eine zweite Choraula aus demselben Jahrhundert wurde vor einiger Zeit auf einer Wand des Hauses zum Grundstein in Winterthur entdeckt; ein Fideler macht die Musik und ein Krieger mit Bassinet, Ringkragen und Panzerhemd, die Hellebarde in der Hand, führt den Tanz an. Eines der Paare erhebt die Hände, augenscheinlich damit die Schaar darunter fortgehen kann. Wahrscheinlich werden sich auch in der Schweiz noch andere ähnliche Bilder auffinden lassen, da der Gegenstand gewiss häufig zu Darstellungen Gelegenheit gegeben hat.

Die Entstehung des ärztlichen Standes.

Akademischer Vortrag gehalten vor einem gemischten Publikum

von A. L. CLOETTA.

Wie wir bei dem Aufsuchen der Anfänge jeder Kunst und Wissenschaft schliesslich in eine mythische, sagenreiche Zeit gelangen, so ist dieses auch mit der Medicin der Fall. Die ersten Nachrichten von der Kunst, den gesunden Zustand des menschlichen Körpers zu erhalten, den kranken hingegen zu heilen, verlieren sich in dem Zeitalter der Kindheit des menschlichen Geschlechts. Wenn Einzelne glauben, dass es einmal eine Zeit gegeben habe, während welcher die Menschheit frei von Krankheit gewesen sei, so beruhen solche Annahmen ganz gewiss auf irrthümlich vorgefassten Meinungen; wir wollen gerne zugeben, dass im rohen Zustande der Menschheit die Krankheiten einfacher und demnach leichter zu heilen waren; dass die meisten unserer innerlichen Krankheiten Folgen der vielfältigen Bedürfnisse sind und desshalb mannigfaltiger und zahlreicher, aber vernunftgemäss müssen wir annehmen, dass die Medicin so alt als das Menschengeschlecht ist.

Die Beobachtungen an heutzutägigen Völkern, die dem Naturzustande näher stehen, lassen uns annehmen, dass Zufall und Instinkt in der ersten Zeit den Menschen die Mittel an die Hand gegeben haben, allfällige Störungen, die ihren Organismus betroffen, zu beseitigen; in dem Verhältniss nun, wie das Menschengeschlecht nach und nach durch die Beobachtungen der Natur, durch die Erfahrung und den allmälig geregelten Gebrauch seiner Vernunft aus dem rohen in den gebildeten Zustand übergegangen ist, gab sich unter anderm auch das Bedürfniss der Pflege der Medicin kund, die je nach dem herrschenden Culturzustand in verschiedener Form geübt wurde. — Die ältesten Ueberlieferungen, welche wir über die Heilkunde und deren Ausübung besitzen, stammen von den orientalischen Völkern her. Bei den alten Völkern des Orients, bei den Juden, Egyptern, Persern u. s. w. sehen wir durchgehends die Medicin mit dem religiösen Cultus in Verbindung stehend, ein Verhältniss, das auch gegenwärtig bei allen Naturvölkern sich zeigt. Die Krankheit, diese fremde unerklärbare Veränderung des Körpers, dachten sie sich als ihnen unmittelbar

von erzürnten Geistern oder Gottheiten zugesandt und mussten den nach auch den Glauben haben, dass sie nur durch wohlthätige un freundliche Götter wieder von derselben befreit werden könnten. W sehen daher die Kranken zu Versöhnungen der Gottheit ihre Zuflucl nehmen, indem sie ihr das opfern, was ihnen das liebste ist, das bes Vieh und die wohlschmeckendsten Früchte. Die versöhnte Gotthe erscheint ihnen im Traume und gibt ihnen die Mittel zur Heilung a Diejenige Gottheit, die die meisten glücklichen Curen auf diese Wei verrichtet hat, wird dann als ein besonderer Schutzgeist der Gesun heit öffentlich verehrt und die Priester, die dieser Gottheit diene sind die einzigen heilkundigen Sterblichen.

Auf diese oder wenigstens ähnliche Art wurde die Heilkun bei den alten Orientalen getrieben; wenn auch in Bezug auf Nam der Gottheit oder den dabei vorkommenden Gebräuchen Aenderung bei den einzelnen Völkern sich finden, so bleibt doch das eine fe dass die Medicin einen Theil des religiösen Cultus bildete. Ei nennenswerthe Modifikation fand neuern Nachforschungen zu Folge b den alten Indern insofern statt, als bei ihnen schon sehr frühe d ärztliche Stand von dem priesterlichen getrennt erscheint; allein d Recht sich demselben zu widmen, war nur höhern Kasten vorbehalt und religiöse Handlungen nehmen bei Einweihung der Aerzte oder Au übung ihres Berufes eine wichtige Stelle ein, auch bei ihnen erschei die Heilkunde als ein Geschenk der Götter, als eine Offenbarung, de nach als etwas Feststehendes, keiner weitern Entwicklung weder F higes noch Bedürftiges. Schon aus diesem Grunde konnte eine küns liche Bearbeitung der Heilkunde, ein Fortschritt in derselben gar nie aufkommen, abgesehen davon, dass der Aberglaube damaliger Zeit jede Untersuchung der Todten unmöglich machte und daher die hier gegebene wichtigste Grundlage einer wissenschaftlichen Medicin, d Kenntniss von dem Baue und den Verrichtungen des menschlich Körpers fehlen musste. Die ganze Heilkunde bestand in einer Anza Erfahrungssätzen, welche aber in keinem Zusammenhange standen u durchaus nicht auf einen höhern wissenschaftlichen Werth Anspru machen konnten.

Diese schwachen Keime konnten auf dem Boden, auf dem s entstanden waren, nicht weiter sich entwickeln; denn wir sehen, da bei den meisten Nationen des Orients, nachdem dieselben auf ein gewissen Grad der geistigen Entwicklung gelangt waren, ein dauernd Stillstand eintrat, der sich bei einzelnen noch bis auf den heutig

Tag erhält. Wir müssen deshalb, wenn wir der weitern Entwicklung unserer Wissenschaft folgen wollen, uns demjenigen europäischen Lande zuwenden, das schon sehr frühe der Mittelpunkt der Weltbegebenheiten, die Bildungsstätte für Kunst und Wissenschaft wurde, und das ist das alte Griechenland. In diesem Lande konnten die Bildungskeime, die von Asien herüberkamen, gedeihen, in diesem Lande hat auch die Medicin ihren ersten Kampf durchgemacht, deren so viele nachher bis auf die Gegenwart folgten.

Wie bei den orientalischen Völkern, so sehen wir auch bei den Griechen in der ältern Zeit die Medicin mit dem religiösen Cultus verbunden, daher begegnen wir unter den vielen Gottheiten, die in der Mythologie der Griechen aufgezählt werden, auch verschiedenen medicinischen.

Die vornehmste und wichtigste unter ihnen ist Asclepios (Aesculapius). Ob Aesculap ursprünglich eine historische Person gewesen ist, können wir nicht entscheiden, die Sage berichtet über seine Abstammung und seine Wundercuren vielerlei, allein bei der Anschauung der Griechen, welche ihre Gottheiten als persönliche Wesen betrachteten, kann uns dieses nicht auffallen und was die Wundercuren betrifft, so müssen manche Zeugnisse der Alten von der Geschicklichkeit des Aesculap nothwendig auf die Orakelsprüche bezogen werden, welche späterhin in seinen Tempeln ertheilt wurden. Sei dem, wie ihm wolle, so viel ist sicher, dass das griechische Volk den Aesculap als das Symbol, als den Inbegriff aller ärztlichen Kunst sich dachte und was die Zeit betrifft, zu welcher die Verehrung des Aesculap als medicinische Gottheit den Anfang genommen, so müssen wir nach Allem annehmen, dass dieses um 1100 v. Chr. nach der Besitznahme von Argos durch die Heracliden geschehen. Von dieser Zeit an wurden zum Andenken an die grossen Wohlthaten, welche der Gesundheitsgott den Menschen geleistet, zahlreiche Tempel durch ganz Griechenland erbaut und gottesdienstliche Personen angestellt, die dort Opfer verrichten mussten. Diese Aesculap's-Tempel oder Asclepien und die Art, wie in ihnen der Cultus geübt wurde, spielen eine grosse Rolle in der Entwicklung der Heilkunde, daher es wohl gerechtfertigt sein mag, wenn ich etwas näher darauf eingehe.

Es ist unverkennbar, dass die Asclepien-Priester ärztliche Kenntnisse aus Tradition und Erfahrung hatten, und dass sie in der Behandlung ihrer Kranken demnach als wirklich behandelnde Aerzte auftraten und nicht nur als Vermittler zwischen den Kranken und dem

rettenden Asclepios. Aber wir finden doch, dass sie dem wunder gläubigen Publikum gegenüber die letztere Stelle zu behaupten wünsch ten und dass sie daher ihre Vorschriften und ihre Behandlungsweise in den Nimbus religiöser Gebräuche hüllten.

Dahin gehört vor Allem, dass sie nur in den Tempeln heilten diese Tempel waren aber so gelegen, dass sie schon dadurch sich al Heilorte qualifizirten. Die Asclepien lagen nämlich sämmtlich in ge sunden und angenehmen Gegenden, wo möglich weit entfernt von de Städten, die einen in frischen schattigen Hainen, die nicht allein di schädlichen Winde abhielten, sondern auch die Luft rein und gesun erhielten; an waldigen Hügeln oder wo diese fehlten, ersetzten künst liche umfangreiche Gärten das, was die Natur von sich aus nich leisten konnte; andere baute man auf hohe Berge, weil die Erfahrun lehrte, dass die Bergluft gesunder sei, als die Athmosphäre der Thäle Man wählte auch gerne Gegenden, wo reines fliessendes Wasser i der Nähe sich befand; besonders gerne aber verlegte man sie an Ort wo warme Quellen oder Mineralquellen vorkamen, so dass schon di Alten mit Recht diesen oder jenen Tempel für bestimmte Krankheite besonders heilbringend priesen, und in dieser Beziehung sind sie auch unsern jetzigen Curorten und Bädern zu vergleichen. Zu diesen Tem peln gehörte in der Regel einiges Land, bei einzelnen hatten die An lagen einen Umfang von einer Stunde, jedenfalls durfte aber niemand in der Nähe des Tempels das Land bebauen.

Was nun das Innere dieser Tempel anbetrifft, so zeigt sich auch in der Einrichtung derselben deutlich das Bestreben, die Medicin mit dem Cultus in Verbindung zu bringen; daher fand sich in diesen Tempeln ausser einigen andern allegorischen Figuren an einem pas senden Platze die Bildsäule des Aesculap aufgestellt. Diese Bild säule stellte in der Regel einen ältern Mann in langem, zum Thei übergeworfenem Gewande vor, in der einen Hand einen knotigen Stab in der andern eine Schlange haltend. Wenn auch die Symbole, welch die Bildsäule umgaben, in den verschiedenen Tempeln wechselten, s blieben doch der Stab und die Schlange die stetigen Attribute der selben, und besonders die letztere hatte auch ihre bestimmte Bedeu tung, denn die Schlange war einerseits das Symbol der List un Wahrsagerei, andererseits betrachtete man sie wegen ihres Aufenthalte in Höhlen und Grotten als die Wächterin der Heilquellen. Jedenfall spielte die Schlange in den Asclepien eine grosse Rolle, denn gezähmt Schlangen wurden von den Priestern stets gehalten und ihre Abrichtun

war auch eine Hauptbeschäftigung derselben. Sie wurden in der Regel den Hilfesuchenden gezeigt und waren auch eines der Mittel, womit man den abergläubischen Laien zu imponiren suchte.

Aber nicht nur in Bezug auf die Lokalität, wo die Medicin ausgeübt wurde, sondern auch in der Art des Empfanges und der Behandlung der Kranken sehen wir unverkennbar das Bestreben, die eigentliche Praxis in den Nimbus des Cultus zu hüllen und bei den Laien die Vorstellung zu erhalten, dass die Krankheit eine unmittelbare Schickung der Gottheit sei, und daher nur durch diese oder durch deren Vermittler, die Priester, geheilt werden könne. Desshalb konnten auch die Hilfesuchenden nicht direkte in das Heiligthum eintreten, sondern sie mussten, wenn sie die Hilfe der Gottheit erflehen wollten, sich zuvor bestimmten Läuterungen unterziehen.

Alle diese Vorbereitungshandlungen hatten hauptsächlich zum Zweck, die Erwartung zu spannen und die Phantasie mit allerlei Bildern der hoffnungsvollen Zukunft und grosser Aufschlüsse zu beschäftigen; nebenbei waren es medicinische Vorbereitungscuren.

Zu den Bedingungen, welche von den Hilfesuchenden erfüllt werden mussten, um in den Tempel gelangen zu können, gehörte in erster Linie, dass sie 1 oder 2 Tage vor dem Betreten des heiligen Bodens fasten mussten; dieses mag allerdings in vielen Fällen die beste physische und psychische Vorbereitungscur gewesen sein. Darauf wurden die Kranken von den Priestern empfangen und durch die Räume des Tempels geführt. Während dieser Wanderung wurden ihnen mit Umständlichkeit und in mystischen Ausdrücken die Wunder erzählt, die die Gottheit schon vollbracht und die Weihtafeln erklärt, die aus Dankbarkeit von den geheilten Kranken gestiftet worden. Dieses Herumführen und Erklären hatte offenbar einen doppelten Zweck, einerseits musste dadurch die Einbildungskraft der abergläubischen Kranken erhöht und der Glaube an die Macht der Gottheit befestigt werden, anderseits hatten die Priester während dieser Zeit Gelegenheit die Kranken zu beobachten.

Nachdem dieser zweite Akt vollendet war, schritt man zum dritten, nämlich zum Opfern. Das Opfer, das der Kranke der Gottheit bringen musste, war in der Blüthezeit der Tempelmedicin ein Widder, später liess man auch andre Thiere zu. Mit dem Opfer musste ein lautes Gebet um Mittheilung der göttlichen Offenbarung verbunden werden, das in einzelnen Tempeln sogar mit Musikalinstrumenten begleitet war.

Die letzte Vorbereitung nun, die vom Kranken noch erfüllt wer den musste, war die, dass er ein Bad nahm, womit je nach Umstä den Abreibungen, Begiessungen oder Einsalben verbunden wurde Endlich, nachdem Alles dieses vorausgegangen und die Phantasie ge hörig erregt war, durften sich die Kranken in dem Tempel selbst od in dessen Nähe zur Ruhe legen, damit ihnen im Traume der Gesund heitsgott erscheine, der ihnen die Mittel zur Genesung angebe od die Heilmittel selbst offenbare; und dass viele dieser Kranken währen der Ruhe phantastische Gesichtserscheinungen bekamen, lässt sich nac den vorausgegangenen Eindrücken wohl denken.

Sehr häufig konnten die Kranken die Erscheinungen, die ihne während des Schlafes vorkamen, nicht selbst deuten, desshalb musste sie sich an die Priester oder Tempelwächter wenden, um von ihne den Rathschlag der Gottheit oder die Auslegung einer allegorische Gestalt, die ihnen erschienen, zu vernehmen. Dass in solchen Fälle die Glaubenszuversicht der armen Kranken häufig missbraucht wurd lässt sich wohl denken; ja die Priester anerboten sich sogar, für di jenigen, welche entweder aus Angst oder einem anderen Grunde nich schlafen und träumen konnten, dieses Geschäft statt ihrer zu übe nehmen, wobei sie natürlich jeden beliebigen Traum den Kranken vo erzählen konnten und auf seine Leichtgläubigkeit bauend ihm dara die Rathschläge der Gottheit entwickelten; man nannte sie auch des halb ganz zweckmässig Traumhändler. Später hielten sich auc Philosophen und Redner in den Tempelgängen auf, welche den Kran ken ihre Dienste als Traumhändler anboten.

Die Heilmittel, die den Kranken im Traume erschienen od die von den unterhandelnden Priestern empfohlen wurden, waren ve schiedener Art. Sie bestanden entweder im Anrathen von Bäde Leibesübungen oder es wurden ihnen unschädliche und gelindwirkend Kräuter empfohlen; in andern Fällen waren es aber auch heftige Mitt und tollkühne Rathschläge, zu deren Befolgung jedenfalls ein gehö ger Köhlerglauben erforderlich war. So z. B. ist die Tempelmedic mit dem nervenschwachen Redner Aristides bösartig umgegangen, nic genug, dass sie denselben durch Gyps und Schierling beinahe um Leben gebracht und durch unsinnige Aderlässe so entkräftete, dass wassersüchtig wurde, sondern schliesslich empfahl sie dem entkräf ten Manne sich mitten im Winter nackt in den Fluss zu stürzen, w er auch von blinder Glaubenszuversicht befangen, Angesichts ein

ssen Menschenmenge ausführte. Alle diese tollkühnen Heilversuche ten ihm auch dergestalt zu, dass er zuletzt wahnsinnig wurde.

Durch die erwähnten Vorbereitungen, welche an den Kranken geführt, durch die Befolgung der Rathschläge, welche ihnen in en Tempeln ertheilt wurden, oder durch den längern Aufenthalt denselben, trat bei den einen Genesung und Besserung ein, andre aten aber auch unverrichteter Dinge wieder abziehen. Bei allen en Handlungen war man aber stets darauf bedacht, das Vertrauen r Kranken zu erhalten oder zu gewinnen, fiel z. B. ein Rathschlag er eine Cur unglücklich aus, so waren die Priester auch nicht ver-gen, indem sie das Nichtgelingen einfach dem Mangel an Glauben d Gehorsam von Seite des Kranken zuschrieben und so sehr oft dem ysischen Leiden noch ein moralisches hinzufügten; überhaupt suchten alles zu vermeiden, was ihrem Rufe hätte schaden können; daher eh das Gebot, dass kein Kranker in der Nähe des Asclepion sterben rfe. — Im entgegengesetzten Falle, wenn die Kranken gestärkt oder heilt entlassen wurden oder wenn die Rathschläge, die ihnen ertheilt rden, sich als heilbringend erwiesen, so wurden der angenommenen rundlage der Formen entsprechend, die Aerzte nicht direkte hono-t, sondern es musste dem Gotte, dessen Vertreter sie waren, ein pfer gebracht werden. Diese Geschenke bestanden entweder in baarem elde, das die Kranken in die Quellen warfen, denen sie ihre Heilung schrieben, oder sie beschenkten die Tempel mit einem werthvollen efäss, liessen auch die kranken Glieder in Gold oder Elfenbein ar-iten und opferten sie nachher der Gottheit. Oft grub man auch die amen der Kranken, ihre Krankheit und die angewandten Heilmittel f Tafeln ein, die in einzelnen Tempeln sehr sorgfältig aufbewahrt d fortgeführt wurden. Hatte sich ein Arzneimittel besonders be-hrt, so verewigte man den Namen desselben auf den Thürpfosten er Säulen.

Auf diese Weise wurde die Medicin in Griechenland Jahrhunderte ng getrieben, Jahrhunderte lang hatten die Priester des Aesculap, e Asclepiaden, das Monopol für die Ausübung der Heilkunde in n Händen, und aus der grossen Anzahl von Aesculap's Tempeln, werden deren über 60 mit Namen angeführt, muss man auch ent-hmen, dass der Glaube des Volkes an dieselben ebenfalls ein grosser ar. Es soll uns dieses auch nicht wundern, denn abgesehen davon, ss diese Art des Cultus vollkommen der Richtung damaliger Zeit ntsprach, so musste das mysteriöse auf den Aberglauben berechnete

Verfahren gewiss nur Zutrauen erwecken. Wir Aerzte sind auch weit entfernt, darin etwas besonderes zu finden, denn zu allen Zeiten, trotz der fortschreitenden Cultur, sehen wir, dass die praktische Medicin sich da am meisten Anhänger unter dem Volke zu verschaffen wusste, wo sie sich mit Gaukelei und Charlatanerie umgab; selbst in der Gegenwart müssen wir leider noch Zeugen sein, dass das, was in der Medicin mysteriös und wunderartig betrieben wird, von Einzelnen noch für höhere Weisheit gehalten wird. — Mögen auch viele Aesculap's-priester diese Sachen gedankenlos und selbst gläubig mitgemacht haben, so ist doch nicht zu denken, dass nicht ein grosser Theil der Kunstkniffe als solcher bewusst gewesen sein sollte und es ist deutlich, dass ein solches System priesterlichen Betruges, verbunden mit geistlosem Festhalten an hergebrachten Formen sich auf die Dauer nicht halten konnte. Wirklich gab es auch ausser den Tempeln viele Ungläubige und ausser den Tempeln erwuchs mit der Zeit diesen Priestern eine wirksame Concurrenz. Schon zur Zeit des Plato hatten die Priesterärzte bei den Aufgeklärten allen Credit verloren und Aristophanes z. B. lässt in seinem „Plutus“ den Sklaven Karion erzählen: er habe während des Tempelschlafs gesehen, wie ein Priester die der Gottheit verehrten Speisen heimlich in einen Sack gesteckt habe und damit verschwunden sei, wofür er sich auch an dem Weinkruge eines alten Weibes entschädigt habe.

Wenn auch der Misskredit, in den die Tempelmedicin allmälig verfiel, ein gerechter und verdienter war, so lässt sich auf der andern Seite doch nicht läugnen, dass in einzelnen Tempeln für die Heilkunde auch Nützliches geleistet wurde. Die Sammlungen von Weihtafeln, auf welchen die Krankheit mit den Mitteln aufgezeichnet waren, gaben der Nachwelt werthvolle Anhaltspunkte und man erzählt sich auch, dass Hippocrates, den Sie noch werden kennen lernen, der Sammlung dieser Erfahrungen Manches zu verdanken hatte. Hätten die Priester an der Sache wirkliches Interesse gehabt, wären sie bei diesem theurgisch-empirischen Systeme nicht eigensinnig stehen geblieben, so hätten sie selbst viel damit zum Besten der Menschheit ausrichten können; allein wir haben keinen einzigen Beweis in Händen, dass sich dieselben irgend welche Kenntniss von dem Baue oder irgend eine Vorstellung von den Verrichtungen des menschlichen Körpers zu verschaffen suchten. So konnte es nicht ausbleiben, dass das Ansehen dieser Priester allmälig untergraben und schliesslich vollkommen vernichtet wurde. Dazu haben auch die auftauchenden philosophischen

und die damit in Verbindung stehenden weltlichen medicinischen Schulen das ihrige beigetragen. Durch diese Concurrenz kam die Medicin aus den Priesterhänden in die weltlichen und wurde dadurch ein Gemeingut der Nation. Dieser Uebergang war natürlich kein rascher, sondern verwirklichte sich nur allmälig. Wir wollen versuchen demselben zu folgen.

Nach Allem, was uns bekannt ist, können wir annehmen, dass die Tempelmedicin ungeschwächt ihre Herrschaft bis ungefähr zum 6. Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung ausüben konnte. Bis zu dieser Zeit betrachtete man allgemein die Krankheit als eine Erscheinung, welche dem absoluten Willen der Götter zugeschrieben werden müsse und von der nur die Gottheit die Menschen wieder befreien könne. Noch niemand hatte es bis dahin versucht, eine Erklärung der Wirkungen zu geben, einen natürlichen Zusammenhang zwischen Wirkungen und Ursachen herauszufinden. Der erste derartige Versuch ging von den alten Naturphilosophen aus. Indem sich diese die Aufgabe stellten, das Wesen der menschlichen Seele zu untersuchen und zu ergründen, mussten sie nothwendigerweise auch das Studium der Verrichtungen des menschlichen Körpers in den Kreis ihrer Betrachtungen hineinziehen, daher finden wir, dass dieselben schon sehr früh darüber grübelten, wie das Athmen zu Stande komme, die Verdauung erfolge und welcher Zusammenhang zwischen Krankheitsprozess und Krankheitsursache bestehe; auf diese Weise wurde der erste Keim zu einer medicinischen Theorie, unabhängig von der theurgischen Richtung, gegeben; die Medicin oder wie man sie jetzt schon nannte, die Wissenschaft von den Verrichtungen des Körpers im gesunden und kranken Zustande, machte einen Theil der Philosophie aus, wie sie in den Händen der Priester einen Theil des religiösen Cultus bildete. — Diese ersten Versuche einer Theorie der Arzneikunde zu gründen, lassen uns allerdings die Philosophie jener Zeiten noch in ihrer völligen Kindheit erkennen. Anstatt sich zuerst eine Kenntniss von den Bestandtheilen des Körpers zu verschaffen, wagten die damaligen Philosophen die kecksten Aussprüche über die Entstehung und Zusammensetzung desselben; anstatt die Wirkungen des Körpers zu beobachten, grübelte man ihren Ursachen nach; je weniger man die Natur kannte, desto dreister war man in der Annahme von Ansichten, die man für ebenso viele Wahrheiten hielt; ein Verfahren, das uns übrigens lebhaft an die Bestrebungen der Naturphilosophen in neuerer Zeit erinnert. Das Detail dieser Erstlingstheorien

ist ein sehr mannigfaltiges, je nach den Ansichten, die sich die Einzelnen bildeten und es wird um so eher gerechtfertigt sein, in dasselbe nicht einzugehen, als es weder allgemeines, noch besonderes wissenschaftliches Interesse bietet.

Unter den ältesten Philosophen Griechenlands, die mit der Medicin in Verbindung standen, verdienen vor allem Pythagoras und seine Anhänger erwähnt zu werden, denn sie beschäftigten sich nicht nur mit der Theorie der Medicin, sondern übernahmen auch die Behandlung von Kranken; es ist dieser letztere Umstand besonders zu berücksichtigen, da wir hier zum erstenmale sehen, dass weltliche Personen sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigen. Pythagoras, der in Croton einen geheimen Bund oder Orden, allerdings zu andern Zwecken als medicinischen stiftete, hatte offenbar theils von Asclepiaden, theils von persischen und ägyptischen Priestern die Anleitung erhalten, Krankheiten zu behandeln; diese Kenntnisse theilte er seinen zahlreichen Schülern mit, welche sie aber vollkommen in sich bewahren mussten, denn unverbrüchliches Schweigen und blinder Gehorsam gehörten auch zu den Hauptpflichten derselben.

Die Behandlung der Pythagoräer wich im Ganzen von derjenigen der Asclepiaden nicht ab, auch bei ihnen spielten Zauberformeln die Hauptrolle. Daneben hielten sie besonders viel auf strenge Diät, und unschuldige Kräuter, Salben u. dgl. waren die einzigen Mittel, die sie anwandten. Pythagoras sah vielleicht wohl ein, dass die Zauberformeln bei der Behandlung ziemlich überflüssig waren, allein er war genöthigt dieses zu thun, wenn er als Concurrent der Tempelmedicin auftreten wollte, sonst hätte das Volk kein Vertrauen zu seiner Heilkunst gehabt.

Nach der Auflösung und Zersprengung des pythagoräischen Bundes, ein Ereigniss, das mit dem Tode des Stifters zusammenfällt, sehen wir einen Theil seiner Schüler, welche nach allen Gegenden sich zerstreuten, als Aerzte auftreten. Viele von ihnen warfen die Maske des gelehrten und religiösen Betruges ab und erklärten öffentlich, dass sie die Kranken bloss durch natürliche Mittel heilen wollten, sie machten sich auch anheischig andere Laien in dieser Kunst zu unterrichten. Sehr bald zeigte es sich auch, dass sie nicht vergebens an den gesunden Geist der Griechen appellirt hatten, denn bald fingen die Aufgeklärten unter ihnen an einzusehen, dass man sich sicherer diesen weltlichen populären Aerzten anvertrauen dürfe, als den verkommenen Aesculapspriestern. Einige dieser Aerzte, welche sich

besonders durch ihre Geschicklichkeit auszeichneten, erwarben sich bald grossen Zulauf und zahlreiche Schüler, welche für die Verbreitung ihrer Lehren sorgten; andere wanderten von Stadt zu Stadt und boten ihre Dienste den Kranken an, und führten ihres Herumwanderns wegen den Namen Periodeuten.

Eine günstige Gelegenheit, um dieser weltlichen Medicin Eingang zu verschaffen, boten die Kampfschulen oder Gymnasien dar. Diese Anstalten hatten zunächst die körperliche Uebung der Jugend zum Zweck, sie wurden ursprünglich an Quellen und Flüssen in der Nähe von Asclepien erbaut und später mit den öffentlichen Bädern verbunden. In diesen Kampfschulen konnten die populären Aerzte ihre Medicin praktisch verwerthen, die Vorsteher derselben machten sich selbst mit den nothwendigen medicinischen Kenntnissen bekannt, leiteten darnach die Leibesübungen und liessen die vorkommenden Krankheitsfälle durch Angestellte besorgen. Daher sehen wir mit der Zeit diese Gymnasien zum Theil Heilanstalten werden, welche allerdings ihrer ursprünglichen Bestimmung nach eine besondere Richtung in der Behandlung zeigen mussten. Die Behandlung in diesen Kampfschulen bestand hauptsächlich darin, die Muskelthätigkeit zu üben und die Diät zu reguliren; ausserdem wurden Einreibungen und Kräuterwaschungen vorgenommen, doch sehen wir niemals innerliche Mittel anwenden. Manche dieser Gymnasten kamen auch als Aerzte in grossen Ruf, so Ikkus von Tarent und Herodikus von Selymbria. Das ganze Verfahren, die Art und Weise, wie die Curen geleitet wurden, lassen uns diese Gymnasien als die Vorläufer der heutzutägigen orthopädischen und heilgymnastischen Institute erkennen. Plato nennt auch geradezu die erwähnten Gymnasten die Erfinder der medicinischen Gymnastik.

Jemehr nun die Zahl der weltlichen Aerzte zunahm, je mehr die Medicin ein Gemeingut des Volkes wurde, desto tiefer sank das früher so bedeutende Zutrauen zu den Asclepiaden; es war auch ein Zeitpunkt gekommen, wo sie mit den übrigen Aerzten nicht mehr concurriren konnten, daher auch der Hass der Asclepiospriester gegen die andern, der sich bei verschiedenen Gelegenheiten Luft machte. Die intelligentern unter ihnen sahen auch das Unhaltbare des bisherigen Zustandes ein, verliessen ihre Zaubermedicin, traten ebenfalls als öffentliche Aerzte auf und anerboten sich andere darin zu unterrichten. So sehen wir zuerst die Asclepiaden von Knidos ihre Tempel zu weltlichen Schulen umändern und bald folgten diesem Beispiele einige andere wie diejenigen von Kos.

Auf diese Weise kam es, dass in der Periode, welche mit der Zeit des peloponnesischen Krieges zusammenfällt, drei verschiedene Classen von Aerzten auftraten, die nach ihrer Abstammung entsprechende Namen führten: 1) die Asclepiaden, 2) die populären Aerzte und Periodeuten und 3) die Gymnasten; alle diese hatten auch ihre Gehülfen und Sklaven, welche später ebenfalls den Namen Aerzte annahmen.

Diesem ärztlichen Personale, die Sklaven ausgenommen, stand es in der Regel frei, ihre ärztliche Kunst auszuüben, wo sie Leute fanden, die sich ihnen anvertrauten, nur in Athen war das Recht zu praktiziren, um diese Zeit gewissen Bestimmungen unterworfen. So musste jeder, der in dieser Stadt als Arzt auftreten wollte, in einer öffentlichen Rede um Erlaubniss zur Ausübung der Kunst anhalten; er musste erzählen, was er bisher getrieben, wo und bei wem er seine Lehrzeit durchgemacht. Es waren auch schon zu jener Zeit Gesetze zum Schutze des Publikums vorhanden und der Staat verhängte bedeutende Strafen für muthwillige Verwahrlosung der Kranken. Im übrigen Griechenland galten keine derartige beschränkende Bestimmungen; daher sehen wir die Zahl der Aerzte in kurzem sich bedeutend vermehren; viele davon beuteten die Medicin zum blossen Gelderwerb aus und gingen mit ihren Kranken aufs gewissenloseste um; dazu kam, dass die Heilkunde von aller theoretischen Basis entblösst war, denn die auf willkürliche Voraussetzungen begründete Naturlehre der alten Philosophen war nichts weniger als geeignet, als Grundlage einer Erfahrungswissenschaft zu dienen; mit einem Wort, eine rohe zusammenhanglose Empirie war es, was man damals ärztliche Kunst nannte. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir schon damals die heftigsten Streitigkeiten unter den Aerzten ausbrechen sehen, hervorgebracht durch schnurstraks entgegengesetzte Meinungen; was der eine für das Beste hielt, wurde von dem andern als schlecht verworfen. Dadurch brachten sich die Aerzte in den Augen des Publikums begreiflicherweise sehr herunter und Aristophanes hatte wiederholt Gelegenheit in seinen Comödien die Charlatanerie der Aerzte seiner Zeit zu verspotten.

In dieser Beziehung zeichneten sich allerdings die Asclepiospriester vortheilhaft aus, indem sie, so lange sie ihren Credit erhalten konnten, auch den collegialischen Anstand aufrecht erhielten, wenn auch der Grund, der sie zu gegenseitiger Lobesversicherung verband, ein egoistischer war.

Ein solcher Zustand konnte sich auf die Länge nicht halten, entweder musste gänzlicher Ruin eintreten oder ein Wendepunkt zum Bessern sich zeigen. Sollte denn die Medicin leer ausgehen, während ein grosser Theil der Künste und Wissenschaften im alten Griechenland einen Grad der Ausbildung erreichte, über den die Nachwelt stets staunen muss? — Glücklicherweise ist dieses auch nicht erfolgt, denn mitten in diesem unseligen Treiben, wo Asclepiaden, Periodeuten, Gymnasten und Naturphilosophen einander in den Haaren lagen, trat endlich ein Mann auf, der dazu berufen war, das Gute, das noch vorhanden zu schützen und zu ordnen, das Schlechte zu vernichten, und so der Medicin eine neue Aera zu gründen, das war Hippocrates, dem die Nachwelt mit Recht den Namen „Vater der Medicin“ gegeben hat.

Diese erste Reformation der Heilkunde ist wie alle Veränderungen im Reiche der Wissenschaften nicht plötzlich, nicht allein durch diesen einzigen Mann geschehen, sondern auch sie erfolgte allmälig, war durch verschiedene Thatsachen schon vorbereitet. Die Priesterfamilie der Asclepiaden von Knidos und Cos, deren letzterer Hippocrates angehörte, hatte schon seit einiger Zeit den heiligen Schein abgeworfen, den Aberglauben und Vorurtheil den Häuptern ihrer Ahnen verliehen, freimüthig hatten sie seit der Zeit den Lernbegierigen ihre Kenntnisse mitgetheilt; allein unser Asclepiade hatte zuerst den Muth und die Fähigkeit, gegen die herrschende Gegenwart aufzutreten und die Medicin bis auf eine gewisse Stufe der Vervollkommnung zu führen.

Die Lebensgeschichte des Hippocrates müsste sehr interessant sein, wenn wir sie aus glaubwürdigen Zeugen kennten, allein leider ist sie uns nur aus Bruchstücken bekannt. Das Wahrscheinlichste, was sich darüber sagen lässt, ist Folgendes:

Wie schon erwähnt gehörte er einer Familie des Ordens der Asclepiaden auf der Insel Cos an; der Name Hippocrates war in derselben sehr gebräuchlich, denn mit diesem Namen werden 7 Aerzte genannt, welche der Reihe nach aufgetreten sind. Der ganze Ruhm der Hippocratischen Familie concentrirt sich auf unsern Hippocrates, der der II. in der Reihenfolge ist und dessen Geburt in das Jahr 460 v. Chr. fällt. — Den ersten Unterricht erhielt er von seinem Vater, der ihm die Anweisung ertheilte, die in den Tempeln vorkommenden Krankheiten zu beobachten und nach der Art der Asclepiaden zu behandeln. Nach dem Tode seiner Eltern, der, wie es scheint, frühzeitig erfolgte, verliess der junge wissbegierige Hippocrates seinen

Geburtsort und begab sich auf die Wanderung, um andre Schulen und Ansichten kennen zu lernen. So kam er zum Gymnasten Herodikus von Selymbria, dessen eifrigster Schüler er wurde, längere Zeit hielt er sich auch bei dem Philosophen Gorgias in Athen auf; die meisten medicinischen Kenntnisse aber schöpfte er aus den Weihtafeln, welche in den verschiedenen Aesculap's Tempeln aufbewahrt wurden, ameisenartig sammelnd zog er von Tempel zu Tempel und benutzte so mit seinem klaren Geiste sichtend, die zum Theil werthvollen Beobachtungen der Alten; er gesteht es auch in seinen Schriften, dass er einen grossen Theil des Materials, das sie enthalten, seinen Altvordern verdanke. Nach seinem Geburtsort Cos scheint er nicht mehr oder nur auf kurze Zeit zurückgekehrt zu sein, sondern er verlebte die grösste Zeit seines Lebens in verschiedenen Städten Thessaliens, so namentlich zu Larissa, wo er auch in seinem 83. Jahre starb.

Wie jede Lebensgeschichte grosser Männer von der Nachwelt mit Mährchen und Anekdoten geschmückt wird, so fehlen diese Illustrationen auch bei derjenigen des Hippocrates nicht. So z. B. wird erzählt, er habe sich längere Zeit als Leibarzt beim König Perdikkas von Macedonien aufgehalten und denselben von der Schwindsucht geheilt. Dem Artaxerxes Macrochir von Persien, der ihn zu sich berufen, soll er die ärztliche Hülfe aus Patriotismus abgeschlagen haben.

Unter den vielen berühmten Curen, die von ihm erzählt werden, figurirt auch die, dass er den Philosophen Democritus von Abdera vom Wahnsinn geheilt habe. Da uns leider viele der ächten Hippocratischen Schriften entgangen sind, so kann man auch nicht sagen, ob diese und viele andre Erzählungen wahr sind, in den wenigen litterarischen Ueberresten, die wir von ihm besitzen, ist nichts davon enthalten; der Umstand aber, dass viele dieser Erzählungen bald nach seinem Tode niedergeschrieben worden sind, gibt uns wenigstens den Beweis, dass er schon zu seiner Zeit als Arzt grosse und verbreitete Anerkennung gefunden.

Es hat begreiflicherweise nur ein specielles medicinisches Interesse, in das Detail der hippocratischen Schriften einzugehen, daher ich hiervon abstrahiren muss, dagegen erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen über seine allgemeine Bedeutung.

Bei seinem Auftreten hatte Hippocrates eine doppelte Aufgabe zu erfüllen, einerseits musste er gegen den gedankenlosen Empirismus einschreiten, der unter den Aerzten seiner Zeit eingerissen war und anderseits die Medicin den Händen der Naturphilosophen entwinden

welche aus derselben ein hohles, auf blosse Vermuthungen gestütztes System verfertigt hatten. Die grosse Aufgabe, die Hippocrates sich vorgenommen hatte, wurde von ihm auch auf eine für die damalige Zeit staunenerregende Weise gelöst. Er zeigte uns zuerst, dass der Weg der Beobachtung in allen Wissenschaften der einzige ist, der zum Ziele führt, dass auch in der Medicin die Vernunft irre leitet, wenn sie nicht von der Erfahrung unterstützt wird.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat er eine Medicin geschaffen, die zwar keine wissenschaftliche im heutzutägigen Sinne genannt werden kann, aber doch dieselbe zu einer auf bestimmte Erfahrungsregeln gegründeten Kunst erhoben. Seine Schreibart, die Darlegung seiner Beobachtungen, und die Art, wie er sich seinen Gegnern gegenüber ausdrückt, zeugen von einer wohlthuenden Frische und Ruhe des Geistes und einer ernsten Auffassung des ärztlichen Berufes, verbunden mit einer aufrichtigen religiösen Denkungsart. Alles Pomphafte und Anmassende war ihm fremd, dieses beweiset auch eine Stelle in seinem Buche über die Gelenkkrankheiten, welche also lautet: „Wenn es möglich sein sollte, die Kranken auf mehrfache Weise „herzustellen, so soll man den am wenigsten auffallenden Weg wäh„len; denn dieses ist sowohl eines ehrenhaften Mannes würdiger; „als auch der Kunst angemessener, weil es nicht darauf berechnet ist, „bei den Laien Aufsehen zu erregen."

Natürlich dürfen wir nicht vergessen, dass Hippocrates zu einer Zeit gelebt hat, in welcher die Kenntnisse vom Baue und den Verrichtungen des menschlichen Körpers höchst ungenügende waren. Denn einerseits sind Untersuchungen menschlicher Leichen wegen damaliger Vorurtheile gar nicht möglich gewesen und anderseits hatte man von dem auf physikalische und chemische Gesetze sich stützenden Mechanismus des Körpers nur dunkle Vorstellungen. Daher kommen in seinen Werken falsche Auffassung und falsche Deutung zur Genüge vor. Es ist auch nicht das Spezielle seiner Medecin, was uns veranlasst ihn so hoch zu achten, sondern die Methode der Beobachtung, die er in die ärztliche Praxis eingeführt hat. Mag Hippocrates noch so viel Irriges gesagt haben, er wird stets ein Muster der Beobachtungstreue und der praktischen Sorgfalt sein; immer wird man zugestehen müssen, dass er zuerst in der Medicin die Bahn gebrochen und das vernünftige Denken an die Stelle der theoretischen Spekulation, die gründliche Beobachtung an die Stelle des empirischen Glaubens gesetzt hat.

So wurde zuerst die Medicin als eine von dem Einflusse einer fremdartigen Kaste freie Kunst geschaffen, indem ein Mann auftrat und die zerstreuten Anfänge sammelte, welche als mehr zufällige Nebenäusserungen anderer Bestrebungen erschienen waren und indem er mit ordnendem Geiste aus dem vorhandenen Material ein System baute. Ist dieses System für uns auch nur noch von historischem Interesse, sind selbst die einzelnen in seinen Werken niedergelegten Erfahrungen für uns grösstentheils werthlos, so bleibt Hippocrates doch immer der Typus eines wissenschaftlichen Arztes, welcher frei von Einseitigkeit alle Quellen des Wissens anerkennt und damit seine Wissenschaft auf breitester Basis aufbaut und als solcher ist der grosse Mann von Cos auch heute noch für uns Gegenstand der Hochachtung und Verehrung.

Die Familie im deutschen und schweizerischen Recht.

Akademischer Vortrag gehalten vor einem gemischten Publikum

von Dr. ALOYS v. ORELLI.

Vor mehreren Jahren ist von dieser Stätte aus in einem ebenso gehaltvollen als anziehenden Vortrage die Idee des Rechtes mit besonderer Rücksicht auf die socialistischen Theorien entwickelt und darin das Eigenthum als ein Grundpfeiler der Rechtsordnung dargestellt worden. Möge es mir heute vergönnt sein, ein anderes Fundament unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, die Familie, zum Ausgangspunkt meiner Betrachtungen zu nehmen und Ihnen, soweit es die Zeit gestattet, die Bedeutung des Familienrechtes und seinen Zusammenhang mit dem gesammten Rechtsorganismus vor Augen zu führen. Dieses Thema bietet mir den Vortheil, dass ich an Verhältnisse anknüpfen kann, die Ihnen Allen bekannt sind, dagegen ist der Stoff ein so umfangreicher, dass es unmöglich wäre, denselben vollständig zu behandeln; es ist diess auch keineswegs meine Absicht, sondern vorzüglich beseelt mich der Wunsch, Ihnen die Vorzüge der deutschen Rechtsanschauung auf diesem Gebiete hervorzuheben und zu zeigen, wie dieselbe in der Schweiz, insbesondere auch in unserer Vaterstadt fortwährend lebendig ist. Zuerst wird es wohl nöthig sein, einige kurze Bemerkungen vorauszuschicken, welche dem Nicht-Juristen das Verständniss erleichtern sollen.

Die erste und älteste Grundlage der menschlichen Gesellschaft ist die Ehe, welche auf göttlichem Gesetze beruht. In der That bedeutet auch das deutsche Wort Ehe vom ahd. ea oder ewa herstammend, nichts Anderes als Gesetz, Bund, Band[1]). Auf der Ehe ruht die Familie. Mit diesem Ausdruck bezeichnet man bekanntlich sowohl die Gemeinschaft der Ehegatten unter sich als diejenige, welche die Eltern mit ihren Kindern verbindet. Zuweilen braucht man auch das Wort in einem weitern Sinne, wovon später die Rede sein wird. Wie nun die Ehe durch die Naturordnung bedingt ist und durch dieselbe der Gegensatz der Geschlechter zu einer höhern Einheit verbunden wird, so liegt auch dem Kindschaftsverhältniss das natürliche Bedürfniss der

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. 2. Ausg. S. 417.

Erziehung der kommenden Generationen durch die bereits herangewachsene zu Grunde und es ist also auch nach dieser Seite hin von der Vorsehung in wunderbarer Weise die nöthige Vorsorge getroffen. Die Familie besitzt also nach den beiden in ihr enthaltenen Richtungen hin eine durch die Natur gegebene Basis; soll aber den höhern Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft Genüge geleistet werden, so muss jene natürliche Gemeinschaft durch einen sittlichen Gehalt veredelt und zugleich in rechtliche Form gebracht werden. Das Recht muss aber hier dem höhern sittlichen Zweck der Verhältnisse gemäss sich gestalten und es gibt daher kein Rechtsinstitut, welches sich mehr durch seinen ethischen Charakter auszeichnet, als die Familie. Es ist namentlich die Ehe als Basis von Rechtsverhältnissen nothwendigerweise Monogamie und in der That wurde diess von jeher von allen civilisirten Völkern anerkannt.

Indem die Familie als solche Grundlage mannigfacher rechtlicher Verhältnisse wird, so spricht man von einem besondern Familienrecht, welches einen wesentlichen Bestandtheil des Privat- oder Civilrechtes bildet. Es fallen hier zuerst in Betracht die rechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander, vornehmlich die Regelung ihrer Vermögensverhältnisse, ferner das Elternrecht oder die wichtige Lehre von der väterlichen Gewalt. Was hingegen die Vorschriften über Eingehung und Scheidung der Ehe anbetrifft, so gehören dieselben bei den christlichen Völkern eigentlich mehr in das Gebiet des Kirchenrechts. Aus der Familie entspringt ferner ein anderes wichtiges Rechts-Institut: die Vormundschaft, welche in erster Linie für verwaiste Kinder einen Ersatz des fehlenden Familienhauptes bieten soll, dann aber auch andern Personen zu Gute kömmt, welche in Folge von Geisteskrankheit oder körperlichen Gebrechen oder wegen moralischer Fehler (Verschwendung) eines rechtlichen Schutzes bedürfen. Endlich steht die Erbfolge mit der Familie ebenfalls in nahem Zusammenhang.

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass die Gestaltung des Familienrechts für das Leben des Einzelnen, wie für die Geschicke der Nationen den allergrössten Einfluss ausübt. Je höher der geistige und sittliche Culturzustand eines Volkes ist, desto reiner und edler wird sich auch sein Familienrecht ausprägen: bei den christlichen Völkern muss nothwendigerweise das Familienrecht ganz anders sich gestalten als bei den heidnischen, denn das Christenthum hat zuerst den Frauen eine richtige, den Männern ebenbürtige Stellung angewiesen, sie herausgehoben aus dem Stande der Dienenden und die Ehe

idealster Weise verklärt zu einem Bunde, dem die katholische Kirche
Natur des Sacraments beilegte. Die Heiligkeit der Ehe, Zucht
Sitte im häuslichen Kreise sind die wichtigsten Grundlagen eines
nden und geordneten Volkslebens. Eine zu laxe Organisation
kert die Familienbande, eine zu strenge hemmt die Selbstentwick-
g des Individuums und schlägt die persönliche Freiheit in Fesseln.
Familienrecht, insbesondere in der Lehre von der väterlichen Ge-
lt, müssen sich die beiden grossen Principien, deren harmonische
reinigung die schwierige Aufgabe jedes ächten Staatsbürgers, vor
em aber des wahren Republikaners ist, die Waagschale halten: das
ncip der Unterordnung nämlich, wodurch allein eine Staatsordnung
l ein vernünftiges Zusammenleben der Menschen möglich ist und das
ncip der freien Selbstbestimmung, welches die allseitige Ausbildung
Einzelnen und die ungehemmte Entwicklung des Ganzen erhält[2]).
will das Gesagte durch zwei Beispiele veranschaulichen: Eine
entliche Ursache der gesunden staatlichen Zustände Englands, die
r häufig ganz übersehen werden, liegt gerade auch darin, dass hier
Familienleben seine schönsten Blüthen entfaltet; das den Britten
ewohnende Autoritätsgefühl für Gesetz und Ordnung hat im häus-
en Kreise seine kräftigen Wurzeln geschlagen und nirgends wohl
rden die Frauen so hochgeachtet als in dem freien England.

Blicken Sie von diesem gesunden Organismus nach dem Extrem
f der andern Seite, nach dem sprichwörtlich gewordenen kranken
nn, der Türkei. Hier wird trotz aller europäischer Civilisations-
perimente nie ein kräftiges Staatsleben entstehen können, weil die
hre Familien-Grundlage gänzlich fehlt.

Gehen wir nun nach dieser Einleitung zu unserer eigentlichen
fgabe über. Es ist ein Vorzug des deutschen vor dem römischen
chte, dass es die Familienverhältnisse von einem viel idealern
ichtspunkte auffasst. Zwar muss man ja nicht etwa meinen, dass
e Römer den religiösen und sittlichen Charakter der Ehe igno-
t hätten, im Gegentheil, sie haben von dieser eine sehr würdige
rstellung, aber sie sind nicht dazu gekommen, dieser Idee auch im
chtsgebiet den entsprechenden Ausdruck zu geben. Sie normiren
ren Rechtsorganismus scharf und konsequent, trennen das sittliche
biet gänzlich vom rechtlichen und überlassen das erstere dem Ge-

---

[2]) Vgl. Dernburg Rede gehalten beim Antritt der Professur des gemeinen
rivrechts an der Universität Zürich. Zür. 1854. (Ueber die väterliche Gewalt.)

wissen des Individuums. Das deutsche Recht dagegen verflicht die ethischen Principien in seine rechtliche Auffassung und gewinnt so einen höhern Standpunkt. Jederzeit wird der scharfdenkende und verständige Jurist dem römischen Recht seine Bewunderung zollen, aber der Jurist von Gemüth wird sich stets mehr zum deutschen Rechte hingezogen fühlen. Diese innere Verschiedenheit der beiden Rechte spricht sich am allerprägnantesten im Familienrechte aus. Ich will es versuchen, Ihnen dieselbe an einigen der hauptsächlichsten Punkte klar zu machen.

Das lateinische Wort „familia“ [3]) bedeutet ursprünglich den Inbegriff alles dessen, was dem privatrechtlichen Willen einer selbstständigen Person unterworfen ist, das ganze Hauswesen; insbesondere aber die Gesammtheit der Sklaven, welche den wesentlichsten Theil des Vermögens eines römischen Hausvaters ausmachten. Entsprechend dieser Bedeutung fällt bei den Römern das ganze Verhältniss zwischen Ehemann und Frau, zwischen Vater und Kind, unter den Begriff der Vermögens-Objekte; die Pflichten der Ehegatten gegen einander sind hier nur sittliche Pflichten, die Ehe ist ein Akt des freien Willens der Einzelnen und es ist auch eine willkürliche Scheidung jederzeit möglich. Wohl kann man sagen, das römische Recht habe es mit richtigem Takte vermieden, jene ehelichen Pflichten, die ja doch dem innersten Leben angehören, durch Rechtsnormen zu regeln; allein die Vermögensverhältnisse sollten denn doch in einer Weise geordnet sein, welche dem wahren Wesen der Ehe entspricht. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Die Römer kennen nur eine Alternative: entweder wird die Frau mit ihrem Vermögen der Herrschaft und Gewalt des Mannes unbedingt unterworfen, ähnlich wie eine Tochter, so dass von einer Rechtsfähigkeit und Selbstständigkeit durchaus gar keine Rede ist, oder aber sie bleibt vollkommen frei und unabhängig von dem Manne und sie oder ihr Vater behält auch ihr Vermögen unter eigner Verwaltung und zum eignen Gebrauche, mit einziger Ausnahme der dos, d. h. der zur Tragung der Haushaltungskosten bestimmten Mitgift. Das erstgenannte Verhältniss, welches mit dem Ausdruck manus bezeichnet wird, war in der ältern Zeit das Regelmässige. Hier erwarb der Mann durch die Ehe das ganze Vermögen der Frau und

---

[3]) Vergl. Festus s. v. fam u. l. 195 Dig. d. V. S., ferner Ersch und Gruber s. v. familia. Erste Sektion. Bd. 41. famel. = servus. Also familia: Alles, was dienet, unterworfen ist.

dessen spätere etwaige Vermehrung. Starb sie, so blieb ihr Vermögen in der Familie ihres Mannes. Starb dagegen der Mann oder dessen Vater, so erbte sie, wie eine Tochter oder eine Enkelin, zwischen ihr und den Kindern ihres Mannes fand das gleiche erbrechtliche Verhältniss statt, wie zwischen Geschwistern. Bei der Ehe ohne manus dagegen hatte der Mann, wie bereits angedeutet, absolut gar keine Rechte am Frauengut. Uebrigens ist nicht daran zu zweifeln, dass nicht das Leben vielfach die Inconvenienzen des Rechts gemildert habe.

Ganz anders gestalten sich die ehelichen Verhältnisse bei den Germanen. Schon in der vorchristlichen Zeit wurde nach den Berichten von Tacitus[4]) die Frau als Genossinn des Mannes in Glück und Unglück (socia laborum periculorumque) hochgehalten und die Ehe als unauflösliches Verhältniss betrachtet. Nachher hat unter dem Einflusse des Christenthums diese Auffassung dahin geführt, die Ehe rücksichtlich ihrer Eingehung und Auflösung als kirchliches Institut zu behandeln. Der Mann als das Haupt der Familie und als der natürliche Beschützer des Weibes ist ihr ehelicher Vormund, sie steht unter seinem mundium, demzufolge nimmt auch der Mann ihr Vermögen in seinen Besitz, oder wie die Quellen sich ausdrücken: „in seine Gewere zu rechter Vormundschaft."

Das Vermögen beider Gatten erscheint während der Ehe als ein einheitliches, als ungezweites Gut. In der Regel zwar behält die Frau das Eigenthum an ihrem Vermögen, aber der Mann hat dessen Verwaltung und Nutzniessung. Nach dem Tode des einen Gatten fällt es bei kinderloser Ehe wieder an die Familie des Verstorbenen zurück. Noch mehr entsprechen der germanischen Idee des ungezweiten Gutes die verschiedenen deutschen Systeme der sog. Gütergemeinschaft, wonach mit Bezug auf das ganze Gut oder rücksichtlich gewisser Bestandtheile des Vermögens das Eigenthum des Einzelnen gar nicht mehr unterschieden wird.

Blicken wir nun auf die Stellung des Vaters gegenüber den Kindern, so zeigt sich hier wieder der gleiche schroffe Gegensatz. Bei den Römern nämlich gilt die strengste patria potestas, d. h. ein unbedingtes Gewaltsverhältniss des Vaters über seine Kinder wie über Sklaven, welches fortdauert, so lange der Vater lebt. Nicht Altersschwäche, nicht Wahnsinn desselben heben diese Gewalt auf, weder

---

[4]) Tacitus Germania cap. 18.

Mündigkeit noch Verheirathung befreien das Kind. Nur des Vaters Tod kann sie beendigen. Wohl gab es im Laufe der Zeiten ein künstliches Mittel, die Emancipation (Scheinkauf), um sie zu lösen, allein der Vater musste seinen Willen dazu geben, zwingen konnte man ihn nicht, und dann waren auch alle Familienbande gelöst. Nach dem ältesten Rechte konnte der römische Vater seine Kinder sogar tödten und verkaufen, ja selbst wenn der Sohn die höchsten Staatsstellen bekleidete, änderte diess nichts in dem Gewaltsverhältniss. Dass kein Missbrauch hievon gemacht werde, das überlassen die Römer dem Gewissen des Einzelnen. Der Staat mischt sich nicht ein, höchstens indirekte kann durch nota censoria eingeschritten werden. Aus dem Mitgetheilten erklärt sich auch, dass der Sohn rechtlich völlig unfähig ist, etwas Eigenes zu besitzen; was er erwirbt, gehört dem Vater. Allmälig, aber nur langsam wurde diese uns fast unbegreifliche potestas gemässigt, immerhin blieben die Fundamente der alten römischen Familienverfassung bis in die spätere Kaiserzeit hinab bestehen. Nur bei einer grossen Gesinnung konnte solch strenge häusliche Gewalt gedeihlich sein. In diesen eisernen Banden, in dieser grossartigen Entsagung liegt ein wichtiges Moment der Macht des alten Roms.

Bei den Germanen wird im Gegensatz hiezu die Stellung des Vaters gegenüber dem Haussohn ebenfalls vom Gesichtspunkt der Vormundschaft aus betrachtet. Der Vater hat nur eine beschränkte Gewalt über Person und Vermögen der Kinder[5]); er hat zugleich auch Pflichten ihnen gegenüber, nämlich diejenigen des Schutzes und der Erziehung. Zwar bis zum Alter der Waffenfähigkeit oder Mündigkeit ist der Germane auch unter strenger Zucht, aber der waffenfähige Sohn ist eignen Rechtes und mit Stolz blickt der Vater auf seine Unabhängigkeit[6]). Sobald der Sohn einen eignen Heerd gründet, so wird ihm ein Theil des Familiengutes überlassen, damit er dem neuen Hause seine Kräfte widme. Dieser Anschauung gemäss hat auch die deutsche Mutter eine ganz andere Stellung zu ihren Kindern als die römische. Vom sittlichen Standpunkt aus betrachtet ist das Verhältniss der Mutter zu den Kindern dem des Vaters ähnlich, nur tritt natürlich, so lange der Vater lebt, ihre Autorität in den Hintergrund;

---

[5]) Wohl hatten in den ältesten Zeiten die Germanen auch das Recht, ihre Kinder auszusetzen oder in die Knechtschaft zu verkaufen, aber mit dem Erscheinen des Christenthums musste natürlich diese barbarische Sitte verschwinden. S. Grimm D. R. Alterth., S. 455 ff.

[6]) Kraut Vormundschaft II. S. 586 ff.

immerhin hat sie einen Antheil an der Erziehung des Kindes und bei einigen deutschen Völkerstämmen erhielt sogar die Mutter wirkliche Vormundschaftsrechte, wenn der Vater starb[7]).

Es möge sich hieran die Bemerkung anknüpfen, dass im deutschen Recht die Vormundschaft an das Familienrecht sich anlehnt, während bei den Römern die Stellung des Tutors gegenüber seinem Pupillen nicht nach dem Vorbild der väterlichen Gewalt geschaffen ist, sondern zunächst als ein rein obligatorisches Verhältniss erscheint, und für ähnliche Bedürfnisse in der Kuratel eine Aushülfe gegeben wird.

Das deutsche Recht kennt ferner eine Familie im weitern Sinne des Wortes. Die Familienglieder sind verpflichtet, einander gegen Gewalt und Unrecht beizustehn, daraus hat sich in älterer Zeit, wo die Staatsgewalt noch nicht so ausgebildet war, wie heute, — wie man überhaupt nicht vergessen darf, dass die Familie in den primitiven Zuständen eine höhere Aufgabe hat, als bei vorgeschrittener Kultur — das System der Blutrache entwickelt, später das Recht der Verwandten das Wergeld des Getödteten zu fordern. Aus derselben Idee entspringt die Unterstützungspflicht für unvermögende Verwandte, sowie die im Interesse der gesammten Familie beschränkte Dispositionsbefugniss über das Vermögen, mit andern Worten der Grundsatz, dass der Eigenthümer seinen Grundbesitz nur im Falle echter Noth oder mit Einwilligung seiner nächsten Erben veräussern dürfe. Die Verwandten haben auch binnen bestimmter Zeit ein Rückkaufsrecht. Eigenthümlich sind dem deutschen Rechte ferner die sog. Familien- oder Stammgüter. Von alle dem wissen die Römer nichts, die Freiheit des Einzelnen über sein Vermögen zu schalten wie er will, kann dort nicht beeinträchtigt werden durch Familien-Rücksichten.

Zur weitern Familie gehört nach deutscher Rechtsanschauung auch das Gesinde; es wohnt ja im gleichen Hause mit der Herrschaft; die Interessen sind gemeinschaftliche, denn die Wohlfahrt der letztern bedingt auch diejenige der erstern. Demgemäss hat die Dienerschaft Anspruch auf Schutz, ist aber ihrerseits wiederum zu besonderer Treue und Gehorsam verpflichtet[8]).

---

[7]) Nämlich bei den Burgundern und Westgothen. Man könnte diess zwar aus dem spätern römischen Recht (Nov. 118 Cap. 5) herleiten, ich halte es indessen für richtiger, diese Vormundschaft aus der germanischen Auffassung des elterlichen Verhältnisses zu erklären.

[8]) Den Germanen war zwar die Sklaverei auch bekannt, aber es ist merk-

Anschliessend an das Gesagte möchte ich auch des Erbrechtes noch mit wenigen Worten Erwähnung thun. Ein Vermögen, als Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, besteht zunächst nur in Beziehung auf eine bestimmte Person, welche Subject desselben ist. Mit dem Tode dieser Person würde nun nach abstracten Begriffen dieses Vermögen herrenloses Gut werden. Allein was der Familienvater sich während seines Lebens erworben hat, wollte er nicht bloss für sich, sondern auch für seine Angehörigen besitzen und bewahren. Hatte er bei Lebzeiten die moralische und die rechtliche Pflicht für den Unterhalt der Seinigen, für die Erziehung der Kinder zu sorgen, so ist es nur natürlich und billig, wenn sein Vermögen, entweder in Folge seines letzten Willens, oder beim Mangel eines solchen, in Folge gesetzlicher Vorschrift seinen Nachkommen und Blutsverwandten bleibt. Diesen Gedanken hat nun das deutsche Recht vor allen festgehalten. Indem es viele Rechtsregeln in sinnigen und kurzen Sprichwörtern auszudrücken pflegt, sagt es: „der nächst' am Blut, der nächst' am Gut." Noch weiter gehen die Sprichwörter: „Wer will wohl und selig sterben, lässt sein Gut den nächsten Erben", und „Gott nicht, der Mensch macht die Erben[9])", welche geradezu darauf hindeuten wollen, dass alle Erbfolge auf der Blutsverwandtschaft, auf der Familienverbindung beruhe und dass weder Testament noch Vertrag die Succession ändern dürfe. Dieses war die ältere Auffassung der Deutschen und in der That kannten sie ursprünglich kein Geschäft, wodurch jemand über sein Vermögen Anordnungen treffen konnte[10]). Später erst entwickelte sich der letzte Wille und die Erbverträge bilden aber immer die Ausnahme. Hierin liegt eine sehr bedeutende und äusserst interessante principielle Differenz zwischen dem deutschen und römischen Recht.

Bei den Römern beruft zwar auch das Gesetz der natürlichen Bestimmung des Vermögens gemäss gewisse, durch enges Familienband nächstberechtigte Personen zu Erben. Allein von Alters her[11]) hatte der

---

würdig, wie sie doch dieselben anders erklären, resp. nicht zu rechtfertigen suchen, wie die antike Welt. Vgl. S. Sp. III. 1, 2 Schmidt der principiell Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte, I. S. 209—212.

[9]) Hillebrand, deutsche Rechtssprichwörter S. 143 ff.

[10]) Vergl. Tacitus Germania cap. 20.

[11]) Genauer gesagt seit dem XII. Tafelgesetz. Mit der ältesten Staats- und Familien-Verfassung wäre diese Dispositionsfreiheit, des Individuums unverträglich gewesen, daher die Form der Testamentserrichtung vor der Volksversamm-

blasser die freie Befugniss dieses Gesetz durch seinen Willen zu
chen und es bildet in Rom gerade die testamentarische Erbfolge
n Mittelpunkt des ganzen Erbrechts. Es war eines der vorzüglich-
n Rechte des Civis romanus über seinen Nachlass durch freien Wil-
ı zu verfügen. Im spätern römischen Recht ist allerdings diese Be-
gniss nicht mehr ganz unbeschränkt. Dasselbe kennt nämlich soge-
nnte Notherben, d. h. Personen, die ohne bestimmte und wichtige
ünde nicht übergangen werden dürfen; allein der Gegensatz zwischen
: deutschen und der römischen Auffassung zeigt sich doch immer
:h sehr schlagend darin, dass in Folge des deutschen Familien-
ncips dort die Erbschaft den Erben ohne weiters zufällt, während
hier stets eines bestimmten Erbschafts-Antrittes, d. h. einer Erklä-
g zur Annahme des Nachlasses bedarf. Man hat in neuerer Zeit
ı das Eigenthum so auch das Erbrecht angefeindet und in Zweifel
ogen. Wenn man nun nach der Rechtmässigkeit und inneren Be-
ndung der Erbfolge überhaupt frägt, so lässt sich dieselbe gewiss
ı der eben angedeuteten Idee. aus, also vom Standpunkt des Fami-
nzusammenhanges, recht wohl vertheidigen, während diess schwieriger
n dürfte mit der römischen Auffassung der absoluten Verfügungsfreiheit.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so zeigt sich uns
o im ganzen Gebiete des Familienrechts bei den Römern die un-
lingte Herrschaft des berechtigten Subjectes, der freie Wille des
milienhauptes, daneben die absolute Unterordnung der seiner Gewalt
bjicirten Personen; bei den Germanen dagegen ist die Gewalt des
milienhauptes durch die Pflichten desselben gemässigt; in gemüth-
h-ethischer Weise gestaltet der deutsche Volksgeist sein Familien-
:ht und manche sittliche Pflichten, wie z. B. die Unterstützung armer
ırwandter, die Sorge für die Erziehung der Kinder, der Schutz des
ındes werden zu Rechtspflichten erhoben.

Ausser den privatrechtlichen Verhältnissen, welche hier vorzugs-
ise besprochen werden mussten, äussert aber die Familie bei den
utschen auch in andern Gebieten ihren tiefgreifenden Einfluss. Es
: gewiss gerade desshalb um so auffallender, dass die deutsche
ıache für diesen Begriff kein eignes Wort hat, allein unsere Rechts-
ıellen brauchen hiefür zwei andere Ausdrücke, welche den von mir
ırvorgehobenen Ideen in umfassendster Weise entsprechen, nämlich

---

ıg oder vor dem Heere. Vergl. Müller Lehrbuch der Institutionen. Leipzig
58. S. 715 fl.

„das Haus“ und „die Blutsfreundschaft“ oder „Sippe.“ In beiden ist die Familienverbindung ausgedrückt.

Das Haus, als solches, als der Sitz der Familienglieder ist ein heiliger Heerd, der eines besondern Schutzes geniesst, welcher mit dem Worte Hausfrieden bezeichnet wird. Diese germanische Idee der Unverletzlichkeit des Hauses hat sich heutzutage noch in England in praktischer Geltung erhalten in dem bekannten Sprichwort: „my house is my castle“ (mein Haus ist meine Burg). Ins Innere der Wohnung darf dort selbst von einem Beamten wider Willen des Eigenthümers nicht eingedrungen werden. Wie das Haus einen eigenen Frieden hat, so besitzt die deutsche Familie auch eine eigene Ehre. Die Verletzung der Ehre des Einzelnen ist auch ein Angriff gegenüber der gesammten Familie und der Bruch des Hausfriedens auch eine Verletzung der Hausehre. Die bei allen unverdorbnen Völkern so heilig gehaltene und hochgestellte Gastfreundschaft steht im innigsten Zusammenhang mit der Hausehre und in tiefsinniger Weise sagt das unter dem Namen Schwabenspiegel bekannte Rechtsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert: „von der hus ere ist vil guter dinge komen.“

Nicht mit Unrecht hat daher ein neuerer Schriftsteller [12]), welcher die Familie in ihrer socialen Bedeutung behandelt, das deutsche Volk das „familienhafteste“ genannt.

Uebergehend zu dem zweiten Theile meiner Aufgabe, richtet sich mein Blick nach unserm Vaterland. Zwar zeigt uns das Privatrecht der einzelnen Kantone noch die bunteste Mannigfaltigkeit und mehr oder minder hat jedes einzelne derselben seinen eignen selbstständigen Entwicklungsgang befolgt, allein es lässt sich doch die gemeinsame germanische Wurzel in den einzelnen Partikularrechten leicht nachweisen und dabei wieder die allamanische von der burgundischen Schweiz scheiden. Da wir in unserm Vaterlande das römische Recht nie recipirt haben, eine Thatsache, welche mit unserer politischen Selbstständigkeit in merkwürdiger Wechselwirkung steht, so hat sich auch bei uns ein viel reineres deutsches Recht erhalten, als in Deutschland selbst und es tritt das gerade auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts am deutlichsten zu Tage.

Alle schweizerischen Rechte, soweit sie mir wenigstens bekannt sind, betrachten das Verhältniss des Mannes zur Frau unter dem Gesichtspunkt der ehelichen Vormundschaft. Unser Zürcher Civilgesetzbuch

[12]) Riehl die Familie. Stuttgart 1855. S. 32.

sagt im § 126 sehr schön: „die Frau wird durch die Trauung die Genossin des Mannes," um dadurch die sociale Gleichstellung der Gattin anzudeuten, welche den Geschlechtsnamen und das Burgerrecht des Mannes erwirbt. Der Pflicht des Ehemanns für den Unterhalt und den Schutz der Familie zu sorgen geht parallel sein Niessbrauchsrecht am Vermögen der Frau. In der ganzen östlichen Schweiz galt von frühern Zeiten bis auf die Gegenwart herab das Princip, welches schon die schwyzerische Offnung von Küssnacht so ausdrückt: „und soll ouch einer frowen gut weder schwinen (schwinden) noch wachsen one ir wüssen noch willen." Neben diesem regelmässigen und gewöhnlichen güterrechtlichen Systeme bieten aber auch die schweizerischen Städte und Landschaften eine reiche und interessante Menge von Statuten und Lokalgewohnheiten, in welchen gerade die Vermögensverhältnisse der Ehegatten in der verschiedenartigsten Weise normirt werden, aber immer ganz nach deutscher Rechtsanschauung. Bis vor Kurzem waren ja selbst im Kanton Zürich hierüber ganz verschiedene Rechtsgewohnheiten in Kraft. In Elgg, Andelfingen, Ossingen galt wie im Thurgau die sogenannte Gütergemeinschaft, nicht minder in Eglisau. Sehr merkwürdig in dieser Beziehung ist das Recht von Graubündten, und selbst im Wallis und Neuchatel haben eigenthümliche Satzungen durchaus im germanischen Recht ihre Erklärung zu finden, was ich hier natürlich nicht erörtern kann, und keineswegs im römischen Recht, wie man etwa schon irrthümlich behauptet hat.

Dass in dem Elternrecht die deutsche Auffassung auch bei uns die allein maasgebende sein kann, bedarf keines weitern Nachweises. Ist man doch selbst in Deutschland, nachdem bereits das römische Recht immer mehr Einfluss gewonnen hatte, wenigstens in diesem Punkte der germanischen Rechtsanschauung treu geblieben! Was die Erziehungspflicht bedeute, zeigt in würdiger Weise der § 252 des Zürcher Civilgesetzbuches.

Auch in der Regulirung des Vormundschaftswesens hat sich namentlich in frühern Zeiten der deutsche Familiencharakter geltend gemacht und theilweise noch bis auf heute bewahrt. In älterer Zeit betrachtete man das Amt eines Vormundes nicht so fast wie eine Verpflichtung, sondern vielmehr als ein Recht, zu welchem der nächste Verwandte von väterlicher Seite, der auch zur Erbfolge zuvörderst befugt war, geboren wurde, so dass selbst der sterbende Vater ohne dessen ausdrückliche Verzichtleistung den Kindern keinen andern Vogt bestellen konnte. Diess galt namentlich in den Urkantonen. Ein

solcher Vogt hiess ein erborner Vogt im Gegensatze zu einem erkornen, d. h. einem solchen, der auf Bitte des zu Bevogtenden oder von Amtswegen demselben durch die Obrigkeit gegeben wurde, sofern sich in der Person des durch die Geburt dazu Berufenen, z. B. eines ältern Bruders oder Oheims nicht die gehörigen Eigenschaften fanden. So bestellte in Luzern der Rath solche Vögte, wo es nöthig war. In Schwyz hielt man noch lange daran fest, dass nicht die Obrigkeit, sondern die Freunde, d. h. die Blutsverwandten und zwar vorzugsweise die Vatermagen den Vogt ernennen, wenn der Vater auf seinem Todbette nicht hiefür gesorgt hatte, oder wenn es sich um die Bevogtigung volljähriger Personen handelte. Darum heisst es in dem alten Landbuch von Schwyz [13]) (II. 33): „were ouch das jemand vaters nicht haette und aber eines vogts bedörffte, dann so sond siner fründen die erbarsten und die nechsten zusammen gan, und sond einen vogt erkyessen under sinen fründen, er sye vater oder muttermag der sy dann allerbest bedunke.“

In dem alten Handbuch von Glarus § 94 heisst es: wenn Vater und Mutter arm sind, müssen die Verwandten bis in den dritten Grad die Erziehung der verwaisten Kinder übernehmen.

Das Regelmässige in allen schweizerischen Rechten ist also, dass die vaterhalb verwaisten Kinder einen männlichen Vormund aus der Verwandtschaft erhalten. Ich habe aber oben schon erwähnt, dass bei einigen deutschen Stämmen [14]) die Mutter sogar wirkliche Vormundschaftsrechte erhält. Diesem System folgt die alte Berner Handveste vom Jahr 1218 § 44, das Stadtrecht von Freiburg [15]) und ebenso die Coutûmes von Neuchatel [16]).

Nach der Vogts-Ordnung von Basel vom Jahr 1590, revidirt 1747 und zur Stunde noch gültig, sind es die Zünfte, welche einem verwaisten Kinde aus ihrer Mitte einen Vormund bestellen. Auch diese Rechtssitte ist nichts anderes als ein Ausfluss des germanischen Familienprincips, denn die Zunft ist eben ein Surrogat der Blutsfreundschaft, sie tritt an die Stelle der Familie.

In neuern Zeiten huldigt man nun allerdings in den meisten Schweizerkantonen dem Grundsatz, dass die Obrigkeit den Vormund bestellt, es tritt überhaupt mehr die staatliche Vorsorge hervor, allein

---

[13]) Landb. v. Schwyz. Herausgegeben von Kothing. Zür. 1850.

[14]) lex Burgund 85 1.

[15]) Gaupp, deutsche Stadtrechte. Bd. 2. S. 82.

[16]) Calame, droit privé d'après la coutûme neuchateloise. Neuch. 1858. S. 351.

ursprüngliche deutsche Familienauffassung spiegelt sich denn doch
h in manchen Punkten ab, man nimmt auch bei uns in Zürich,
) anderswo, gerne auf die Wünsche der Familie Rücksicht, unter
ständen darf sogar ausnahmsweise sogenannte Familienbevogtigung
treten und die Art und Weise, wie unser Zürcher Civilgesetzbuch
§ 341 die Pflichten des Vormunds dem minderjährigen Vögtling
enüber regulirt, erinnert in hohem Grade an die Stellung des Vaters.
wäre sehr zu wünschen, dass dieser Paragraph mehr beherzigt würde.

Noch in einem andern Gebiete ist der Redaktor unsers Civilge-
buches der deutschen Auffassung treu geblieben, indem er den
schnitt, welcher von dem Dienstbotenverhältnisse oder Gesinderecht
delt, nicht in das Obligationen-, sondern in das Familienrecht ein-
rt und dadurch andeutet, dass diese Verhältnisse nicht vom rein
traktischen Standpunkt aus behandelt werden sollen, sondern vom
lichen und familiären. Insbesondere wird diess durch § 455 be-
igt, wo es heisst: „Die Herrschaft ist gegenüber den Dienstboten
Leistung des Lohnes und Unterhaltes, soweit solcher versprochen
und sich aus den Verhältnissen ergibt, und zu Schutz und Bei-
and in Nothfällen verpflichtet. Sie ist berechtigt, die Sitten
Dienstboten zu überwachen."

Jene deutsche Rechtsgewohnheit, dass man ohne Einwilligung der
rwandten seine liegenden Güter nicht veräussern dürfe, oder dass
ch letztere binnen einer bestimmten Zeit das verkaufte Gut um den
ichen Preis wieder an sich ziehen können, was mit dem Ausdruck:
her-, Retrakts-, Zugrecht, auch Erblosung bezeichnet wird, findet sich
auf die neuere Zeit in der ganzen Schweiz vielfach in Anwendung.

Es wäre mir ein Leichtes, eine Menge von Quellenzeugnissen hie-
zu citiren. Schon das alte Stadtrecht von Luzern erwähnt das
herrecht der gesippten Freunde[17]). Ebenso das alte Stadtrecht von
lothurn[18]). In den Thälern Graubündtens scheint es ganz besonders
ufig vorgekommen zu sein. Nach der Landsatzung des Hochge-
hts der 4 Dörfer Thrimmis, Zitzers, Igis und Untervatz ist nicht
r derjenige, der Häuser oder liegende Güter verkaufen will, sondern
ch derjenige, der solche Vermögensobjekte verleihen oder versetzen
ll, verpflichtet, sie zuerst seinen nächsten Blutsfreunden anzubieten[19]).

[17]) Segesser II. S. 482.

[18]) S. Stadtrecht von Solothurn v. 1604, S. 94 ff.

[19]) Landsatzung der 5 Dörfer S. 98 ff., besonders S. 82 und 83. Land-
ch von Davos S. 81, von Klosters S. 81 ff.

In Appenzell geschah die Einwilligung der nächsten Verwandten und Erben zur Veräusserung von liegendem Gut in Form einer feierlichen Handlung vor Gericht[20]). Am detaillirtesten und eigenthümlichsten ist dieses Näherrecht der Familie im Wallis ausgebildet. Die lateinisch abgefassten Statuten des Oberwallis[21]) von 1571 bezeichnen dasselbe mit dem Ausdruck „tenta", der meines Wissens sonst nirgends vorkömmt. Das neue Civilgesetzbuch dieses Kantons hat sämmtliche Zugrechte abgeschafft und so ist es in neuerer Zeit fast überall geschehen, denn sie widerstreiten den Bedürfnissen des freien Verkehrs und den modernen Rechtsanschauungen.

Endlich macht sich auch in unsern Erbrechten, vorzüglich in denjenigen der östlichen oder ehemals allamannischen Schweiz das alte deutsche Familienprincip geltend, indem die Intestat-Erbfolge das Regelmässige und der Erblasser meistens durch die Rücksicht auf die Blutsverwandten in seiner Befugniss zu testiren sehr beschränkt ist. Fast allzustrenge hielt unser Zürcher Stadt-Erbrecht vom Jahr 1716 an der germanischen Idee fest und bekanntlich war der Pflichttheil, den man den erbberechtigten Verwandten hinterlassen musste, sehr beträchtlich. Erst das neue privatrechtliche Gesetzbuch hat diess einigermassen gemildert, ohne indessen den alten Standpunkt ganz zu verlassen. Dasselbe hat auch eine andere Sonderbarkeit, welche Zürich mit Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug gemein hatte, nämlich die gänzliche Ausschliessung der mütterlichen Seite vom Erbrecht, als mit der Gerechtigkeit und dem jetzigen Rechtsbewusstsein unvereinbar, aufgehoben und völlige Gleichstellung der väterlichen und mütterlichen Seite eingeführt. Und so ist nun wieder der ganzen Familie ihr Recht geworden.

Von dem Hausfrieden, von dem ich früher gesprochen habe, finden sich gerade in unsern ältern schweizerischen Rechtsquellen ebenso zahlreiche als ächt poetische Belege und ich kann wenigstens meine Fachgenossen hiefür auf die vortreffliche Arbeit meines sehr schätzbaren Kollegen, Hrn. Prof. Osenbrüggen[22]) verweisen, sowie denn auch der gleiche Forscher in seinem jüngst gehaltenen, anziehenden Vortrage darauf hingewiesen hat, dass und warum die Familien-

---

[20]) Blumer Rechtsgeschichte d. schweizer. Demokr. I. S. 439.

[21]) Statuta Vallesiae pag. 61—67, 153—155, 179—183. Cropt elementa juris romano-vallesii.

[22]) Osenbrüggen, der Hausfrieden. Erlangen 1857.

che in der Schweiz[23]) sich länger erhalten hat als anderwärts, so se ich hierauf nicht weiter eintreten zu müssen glaube.

Ebenso bedarf es wohl keiner weitern Auseinandersetzung, dass ı Ehre und speciell nun auch die Hausehre unsern Vorfahren ein hres Heiligthum war. Die Hausehre ist so sehr ein Attribut der tschen und schweizerischen Wohnung, dass sie sogar bisweilen in r Sprache der Rechtsquellen mit dem Hause identifizirt wird. So sst es in der Offnung von Wiedikon[24]): „wer ouch den andern in sem gricht tags oder nacht usser siner hus ere freventlich fordert r heischet, der soll es buezzen“ etc.

Sie sehen aus allen diesen Andeutungen, dass das deutsche Fa- lienprinzip in unserm Rechte sich lebendig und frisch abspiegelt und ftig erhält, es liegt hierin eine wesentliche Ursache unserer gesun- ı staatlichen Entwicklung und ein Grundpfeiler der socialen Ordnung.

Gestatten Sie mir, dass ich Sie noch auf eine besondere Eigen- mlichkeit unsers Vaterlandes aufmerksam mache, welche meines Er- htens gerade mit dem von mir hier entwickelten Familienbegriff aufs igste zusammen hängt, ich meine nämlich unsere Gemeinds- ganisation.

Gegenwärtig noch ist das Gemeindeleben eine der kräftigsten und sundesten Seiten unserer öffentlichen Zustände. Aus der Selbstständ- gkeit der Gemeinden ist die schweizerische Freiheit erwachsen. In r liegt die Wurzel unsers republikanischen Lebens. Die Gemeinde ldet die Brücke von der Familie zum Staat und man kann die Ge- einde geradezu als eine erweiterte Familie auffassen. Hat aber diese uffassung irgendwo Berechtigung, so ist diess in der Schweiz der ll. Wenn nämlich bei uns der Heimatsgemeinde die Pflege der rmenunterstützung ihrer Angehörigen obliegt, wenn sie für ver- aiste Kinder den Vormund bestellen muss, was sind das anders als usflüsse des deutschen Familienprincips? Die Schweiz besitzt ein nz eigenthümliches erbliches und persönliches Bürgerrecht, wel- es zugleich die Bedingung des allgemeinen Staatsbürgerrechts ist. emand kann bei uns Kantonsbürger und damit auch Schweizerbürger in, ohne dass er einer bestimmten Stadt- oder Landgemeinde als

---

[23]) Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, abgedruckt in der Monats- hrift des wissenschaftl. Vereins III. S. 152. Ueber die Blutrache nach den chtsquellen von Schwyz, vergl. insbesondere auch die interessante Abhand- ng von Kothing im Geschichtsfreund XII. Einsiedeln 1856.

[24]) Schauberg, Zeitschr. für noch ungedruckte schweizer. Rechtsquellen I. 16.

Bürger angehört. Hierdurch unterscheidet sich unser Vaterland nicht bloss von den monarchischen Staaten, sondern auch von unserer grossen und mächtigen Schwesterrepublik in Nordamerika, denn dort ist gerade umgekehrt das Gemeindebürgerrecht ein Ausfluss des allgemeinen Staatsbürgerrechts. Das Bürgerrechts-Princip hat sich zuerst in den Städten ausgebildet, in unsern Landgemeinden dagegen erst seit dem 17. Jahrhundert, indem die Gemeinde-Genossenschaften vorzüglich um der Pflicht der Armenbesorgung willen, welche ihnen überbunden wurde, sich corporativ abschlossen, so dass neue Ankömmlinge nur durch Bezahlung einer Einkaufssumme in das Gemeindegut und Aufnahme von Seite der Gemeinde in diese eintreten konnten.

Auf solche Weise wurde das Bürger- oder Heimatsrecht zu einem persönlichen erblichen Recht aller derer, die aus Bürgerfamilien abstammten, gleichviel ob sie Grundeigenthum in der Gemeinde besassen oder nicht. Die Bürgergemeinde wurde so zu einer grossen Familie, welche in den Nachkommen sich stets erneuernd, fortlebt. Indem bei uns das Heimatsrecht in verschiedenen privatrechtlichen Beziehungen selbst für den in einem andern Kanton oder im Auslande lebenden Schweizer maassgebend ist, erhält sich eine unsichtbare, aber feste Verbindung mit der Heimat. Wohl kann ich nicht verkennen, dass wir in Folge unsers vom Grundbesitz gänzlich gelösten Bürgerrechts jenen in vielen Beziehungen störenden Dualismus von Bürger- und Einwohnergemeinden, resp. von Bürgern und Niedergelassenen, welcher gerade jetzt unter der neuen Bundesverfassung noch zu mannigfachen Conflikten und schwierigen Erörterungen führen wird, besitzen; allein keine menschliche Einrichtung ist vollkommen und man würde, meines Erachtens, sich sehr irren, wenn man glaubte die Schwierigkeiten damit zu beseitigen, dass an die Stelle des persönlichen Bürgerrechtsverbandes ein lokaler der Einwohner zu treten hätte. Jener Dualismus wäre allerdings gehoben, aber das eigenthümliche Fundament unsers schweizerischen Staatslebens, das Gemeindebürgerrecht, zerstört. Nach unserm bisherigen System beruht die Gemeinde auf dem Zusammenhang des Blutes. Von Geburt an gehört das Kind der Gemeindeverbindung an, welche schon seine Vorfahren umfasst hatte. Dadurch wird ein Gefühl der Pietät erzeugt, das ein bloss kürzerer oder längerer Aufenthalt an einem Orte nie geben kann. Der Bürger wechselt seine Heimat nicht, auch wenn er vielleicht zeitweise seinen Wohnsitz verändert. Selbst in der Ferne bleibt er mit ihr verbunden. Indem er aber fortwährend diesem erblichen Bürger-Verbande angehört,

erade so wie ihn stets auch seine Familie umfangen hält, so nimmt r Theil an den Geschicken desselben. Er behält ein lebendiges Gefühl r die Ehre und Wohlfahrt seiner Heimatgemeinde. Wie er sich rüber freut, so schützt sie ihn hinwieder, wenn er in Noth gerathen llte. Dieses Pietätsgefühl hat bei uns die schönsten Blüthen der rger-Tugend und des gemeinnützigen Sinnes hervorgebracht. In eser Liebe zum heimatlichen Dorfe, oder zur Geburtsstadt, im leb-ften Gefühl für ihre Ehre und ihr Glück wurzelt auch die Liebe m grössern gemeinschaftlichen Vaterland. Ja hat nicht vielleicht s uns Schweizern eigenthümliche Gefühl des Heimwehs nicht bloss unserer schönen Natur und in unsern freien Einrichtungen seine Er-klärung zu suchen, sondern auch in jener Pietät, die uns an die Hei-matgemeinde wie an die Familie knüpft?

Die Gemeinde bildet also die Brücke von der Familie zum Staat id man kann und darf in unsern schweizerischen Bürgergemeinden ne erweiterte Familie erblicken. Dagegen wäre es total falsch, auch n Staat selbst als eine Familie im Grossen aufzufassen. Man hat war auch schon den Satz aufgestellt, die Familie sei das Urbild des taates. Demzufolge wurde dann das Staatsoberhaupt mit dem Vater, as Volk mit den Kindern verglichen. Allein diese Analogie passt urchaus nicht und darf höchstens bei der patriarchalischen Staatsform enutzt werden, dagegen nicht bei dem nationalen und modernen Staat, er eine ganz verschiedene und weitergehende Aufgabe hat als die amilie und auch auf andern Grundlagen ruht.

Es ist indessen nicht meine Aufgabe, das Verhältniss des Staa-s zur Familie, resp. die Gegensätze zwischen Familie und Staat[24]) u entwickeln, sondern meine Absicht war vorzüglich die, zu zeigen, on welchem Einfluss das Familienleben und die Gestaltung des Fa-ilienrechts auf die Staatswohlfahrt sei. Wenn auch dieser Einfluss meist ein indirekter ist, so kann er doch nicht hoch genug angeschla-en werden. Der Staat hat daher neben der Pflicht, die Familien-echte zu schützen, ein hohes Interesse auch die Gesundheit des Fa-ilienlebens zu fördern und zu erhalten. Zum Schlusse nur noch Eines!

Das Haus ist diejenige Stätte, wo jeder Einzelne Grosses wirken ann, auch derjenige, dem es sonst nicht vergönnt ist, im öffent-ichen Leben sich zu bethätigen. Vorzüglich aber ist es die Sphäre,

---

[24]) Vergl. hierüber Bluntschli allgemeines Staatsrecht, S. 51.

[25]) A. a. O. S. 53.

wo den Frauen das Feld ihrer politischen Wirksamkeit angewiesen ist. Sie sind ja, und gewiss nicht zu ihrem Nachtheile, von der Theilnahme an den Rechts- und Staatsgeschäften ausgeschlossen, aber ihre Einwirkung auf das Staatswohl ist desshalb nicht minder bedeutend. Gross ist der Segen, den sie im stillen häuslichen Kreise als liebevolle Töchter, als treue Gattinnen, als für die Erziehung ihrer Kinder verständig besorgte Mütter stiften und auch unsere Schweizergeschichte weiss von manchen edeln Frauen zu erzählen, die gerade durch ihr Familienleben und ihre häuslichen Tugenden dem Vaterlande Grosses geleistet haben; ich erinnere an die burgundische Königin Bertha, an Stauffachers Frau, an Zwinglis Gattin.

Treffend und wahr sagt Bluntschli[25]): „Es ist ein schöner Zug des Staatsrechtes, besonders unter den germanischen Völkern, dass die Frau auch als Genossin der politischen Ehre und Würde ihres Mannes betrachtet wird. Es liegt darin die Anerkennung der wahren mittelbaren Beziehung des Weibes zu dem Organismus des Staates und ein würdiger Ersatz für die den Frauen versagte Theilnahme an den eigentlichen politischen Rechten."

Der Quellkultus in der Schweiz.

Von H. RUNGE.

Mit ebenso viel Entschiedenheit als Recht haben sich Grimm und ndere gegen die Ansicht ausgesprochen, dass den ältesten Einwohnern eutschlands nur ein grober götterloser Naturkultus eigen gewesen i. Schon Tacitus Angaben lassen darüber keinen Zweifel zu, dass e Germanen Götter und Göttinnen verehrten; und selbst wenn diess ch nicht der Fall wäre, so würden spätere Mittheilungen, welche nzelne Gottheiten nennen und ihre Anbetung schildern, und der Volksaube, der noch heute an sie anknüpft, ihr einstiges Vorhandensein arkunden. Aber ebensowenig lässt sich leugnen, dass die Elemente i unsern Vorfahren in hoher Verehrung standen, dass man sie für ilig hielt, ihnen göttliche Kräfte zuschrieb, bei ihnen der Zukunft chfragte und noch vieles andere that, was uns zeigt, dass ihr Kultus ne der Hauptseiten der Religion der germanischen Stämme bildete. anz ähnlich verhielt es sich bei andern Völkern und namentlich auch ei den Kelten, den bekannten ältesten Bewohnern Galliens und Helvetiens, von denen wir ebenfalls eine Reihe von Thatsachen in Hinsicht uf die Verehrung der Elemente besitzen. Mit Recht sagt Grimm Myth. 548): „Auf dem Grund und Boden des Elementardienstes erächst niemals die eigentliche Religion des Volkes; der Glaube selbst ntspringt in einer geheimnissvollen Fülle übersinnlicher Ideen, die it jenen Stoffen nichts gemein hat, sondern sie sich unterwirft. Allein er Glaube duldet Heilighaltung der Elemente in seinem Gebiete, er rmischt sie mit sich und sie kann sogar, wenn er untergeht und ergröbert wird, unter dem Volke fortwähren und länger anhalten. er gemeine Haufen lässt seine grossen Gottheiten fahren und beharrt och noch eine Zeit lang in dem Kultus vertraulicher Hausgötter; auch nen entsagt er und behält seine Scheu vor den Elementen. Die eschichte des heidnischen und christlichen Glaubens lehrt, wie lange ach Untergang jenes und Befestigung dieses eine Menge abergläubiher Gebräuche fortdauern, die mit Verehrung der Elemente zuammenhangen; es ist der letzte kaum austilgbare Ueberrest; nach dem erfall der Götter treten die nackten Stoffe wieder vor, mit denen

sich das Wesen jener geheimnissvoll vermählt hatte". Der Beweis für diese Behauptung liegt sofort klar zu Tage, sobald man an eine Prüfung der Sagen, des Volksglaubens, der Festgebräuche geht; in der Schweiz z. B. weiss das Volk nichts mehr von keltischen und germanischen Gottheiten, selbst die Dämonen, in welche sie sich verwandelt, entschwinden; aber noch immer flammen Feuer auf den Bergen, werden die Gewässer beleuchtet, taucht man Kranke mit geheimnissvollen Ceremonien in Quellen ein, opfert man bei Steinen und lässt sich von Wolken, Wind und Schnee die Zukunft prophezeien.

Wurden aber auch von allen heidnischen Völkern die Elemente verehrt und stehen sie noch heut in hohem Ansehen, so folgt daraus noch keineswegs, dass nicht das Eine überall oder nur bei einzelnen Stämmen mehr hervortrat und sich ein höheres Ansehen errang, als die andern. Freilich haben wir darüber nicht immer ein sicheres Urtheil, weil die Quellen nicht gleichmässig fliessen und der Elementarkultus auch noch keineswegs die ihm gebührende, tief eingreifende Bearbeitung gefunden hat, aber so viel steht doch fest, dass z. B. der Stein, der Felsblock für den Kelten weit bedeutsamer war als für den Germanen. Im Allgemeinen aber stellt sich als unzweifelhaft heraus, dass Feuer und Wasser, weil sie sich den Sinnen weit mehr fühlbar machten und weil ihre Wirkung in jeder Minute gesehen wurde, die Verehrung kräftiger an sich zogen, als die freilich alles erzeugende und nährende, aber doch unbewegliche Erde und selbst als die wohl dem Ohr und dem Gefühl, aber nicht dem Auge bemerkbare Luft. Noch heut wirken ja der rinnende, murmelnde Bach, die lodernde Flamme, wenn nicht stärker, doch jedenfalls häufiger auf uns ein, als das Wehen des Windes, der grüne Rasenteppich, der freundliche Hügel; wie hätte es bei unsern Vorfahren, deren Geist und Gemüth mehr als der unsrige sinnlichen Einflüssen geöffnet war, anders sein können!

Was die Schweiz betrifft, so weisen die zahlreichsten Spuren von Elementarkultus auf Wasserdienst hin und keine Gegend dieses Landes, herrsche nun in ihr die deutsche, französische, romanische oder italienische Nationalität vor, ist von demselben entblösst oder auch mit ihm verhältnissmässig nur schwach bedacht. Ueberall, in Sagen, wie in Gebräuchen, im Volksglauben, wie in Kinderreimen hebt sich das heilige, reinigende, sühnende, befruchtende Element heraus, und es ist wirklich auffallend, wie gross die Bedeutung war, welche ihm im Mittelalter und noch in den letzten Jahrhunderten beigelegt wurde. Selbst das Feuer tritt gegen das Wasser so sehr in den Hintergrund,

ss man genöthigt ist, ohne Widerspruch dem Wasserkultus den ersten ng und den durchgreifendsten Einfluss auf das gesammte Volksleben ugestehen. Wir wollen, weil sich das im Verfolg unserer Unter-chung leicht ergeben wird, hier nur an die Bäder erinnern, welche e Stände und alle Alter in einem uns fast unbegreiflichen Maasse bten, denen sie Stunden und Tage weihten, ohne welche kein feier-her, für das ganze Leben bedeutsamer Akt vor sich gehen konnte, d deren Wirksamkeit so ausserordentlich hoch erhoben wurde, dass n sich durch sie von jedem geistigen und leiblichen Uebel und selbst n dem jedem Menschen unerbittlich herannahenden Alter befreien können glaubte.

Je zahlreicher und bedeutsamer aber die Spuren und Ueberreste s schweizerischen Wasserkultus, welche in Schriften aufgezeichnet rden oder im Volk noch vorhanden sind, sich darstellen, desto chtiger wird es, sie, ehe sie ganz verschwinden und untergehen, zu mmeln und zu beleuchten. Freilich hat das seine grossen Schwie-gkeiten, weil bisher noch gar keine Vorarbeiten gemacht wurden d gerade die interessantesten Materialien von denjenigen, in deren nde sie zufällig gelangten, durch unvollständige Wiedergabe oder rch willkürliche Ausschmückung für immer verdorben worden sind; er einerseits verlangt auch niemand jetzt schon eine vollständige und schöpfende Darlegung aller Formen, in welchen sich die Verehrung s Wassers einst aussprach, sowie eine genaue Geschichte seines enstes und andererseits hat auch der einzelne Sammler eine an Er-gen reiche Ernte zu erwarten, weil er das ganze Gebiet nach allen mmelsrichtungen durchwandern darf. Sollte sich dabei eine sichere ndlage für alle spätern Forschungen, der feste Punkt des Archi-des finden lassen, so wäre damit unendlich viel gewonnen, weil es diesem Falle an Kräften nicht fehlen kann, welche, auf der be-tenen Bahn fortschreitend, dieselbe mehr und mehr ebnen und ch allen Seiten hin erweitern und fortführen werden.

Indem wir daher den Versuch machen, wenigstens einen Theil s Wasserkultus, den Kultus der Quellen und Bäche in seinen Grund-gen darzustellen und zu betrachten, verzichten wir von vornherein rauf, dasjenige auszuscheiden, was den einzelnen Religionen ange-rt[1]). Bis jetzt ist es noch nicht gelungen, solche Sagen, welche in

[1]). Es sind in der Schweiz nicht nur Reste der keltischen und germanischen, ndern auch, wenn gleich seltener, der römischen Mythologie nachweisbar.

der keltischen Mythologie wurzeln, von denen germanischen Ursprungs zu trennen; ja wir vermögen nicht einmal gallische und deutsche Alterthümer, trotzdem sie doch viel Abweichendes an sich tragen, immer mit vollster Sicherheit zu bestimmen: wie sollten wir es da wagen können, den fast überall zusammentreffenden Elementarkultus in seinen einzelnen Aeusserungen theilweise diesem, theilweise jenem Volke zuzusprechen. Im Allgemeinen sind wir freilich zu der Annahme berechtigt, dass wir es in den meisten Fällen mit germanischem Brauch zu thun haben. Was die deutsche Schweiz betrifft, so ist das leicht begreiflich, weil hier die Kelten jedenfalls theils ganz verschwanden, theils so geschwächt und unterdrückt wurden, dass sie auf ihre Besieger wenig Einfluss ausüben konnten. Aber auch in der französischen Schweiz hat das deutsche Element, das dort mit den Burgundern Fuss fasste, sich in Sage, Recht und Brauch ziemlich wohl erhalten, obwohl es nicht einmal die Sprache zu wahren wusste. Ganz ähnlich verhält es sich in Bündten, wo selbst in durchweg romanischen Gegenden der deutsche Zwerg sich neben der gallischen Fee behauptet hat, und höchstens in der italienischen Schweiz müssen wir darauf verzichten, germanischen Wasserkultus anzutreffen, obwohl auch darüber nicht einmal etwas Unumstössliches feststehen kann.

I. Dass das Wasser im Allgemeinen, das rinnende wie das stehende (und selbst das geschöpfte) den heidnischen Bewohnern der Schweiz heilig war, ergibt sich nicht nur aus einzelnen Thatsachen, welche dafür den directesten Beweis liefern und die wir an geeigneter Stelle berücksichtigen werden, sondern vorzüglich auch daraus, dass noch heut eine grosse Anzahl von Quellen, Bächen und Seen als verehrt nachgewiesen werden kann. Namentlich ist diess bei Quellen und Brunnen der Fall und es bestätigt sich dadurch Grimms Behauptung, dass vorzüglich der Ursprung als heilig galt. Leicht lässt sich diese Thatsache erklären. Nachdem das wunderbare Element unendlich lange tief unten in der schwarzen, finstern Unterwelt geblieben und dann langsam auf weitem unbekannten Wege emporgestiegen[2]), wird es von

[2]) Woher kommen die Quellen? Die Sage weiss, dass sie aus einem ungeheuren See entfliessen, der im Innern der Erde liegt und unter gewissen Umständen (beim Weltuntergang) ausbrechen und die Thäler und Höhen überfluthen kann. Dadurch erklärt es sich, weshalb so viele Bäche der Schweiz Ausflüsse hochgelegener Bergseen sein sollen. Dass dieser unermessliche See eigentlich der Welt umgürtende Ocean ist, lässt sich nicht bezweifeln.

r Mutter aller Dinge, der Erde, an das Licht des Tages geboren,
die Erzeugerin selbst zu befruchten. Geheimnissvoll und desshalb
lig ist sein Entstehen, geheimnissvoll sein Erscheinen, geheimniss-
l auch sein ganzes Wesen. Während die Erde still und todt da
liegen scheint, zeigt das Wasser Leben und Kraft; es bewegt sich
l spricht; ruhelos und rastlos, dem Menschen ähnlich, strebt es in
Ferne hinaus, überallhin Wohlsein und Gedeihen bringend. Aber
lebt die Quelle nicht nur, sie erscheint auch unsterblich. Während
schlechter und Völker untergehen, dauert sie fort und blüht dabei
ewiger, schöner Jugend. Alle Elemente sind ferner reinigend, hei-
ıd, sühnend, vorzüglich aber das Wasser; um aber dasjenige fort-
hmen zu können, was Körper und Seele befleckt, muss es selbst
n sein und darauf hat es nur in dem Augenblick, wenn es aus dem
den hervorquillt, vollen Anspruch. Das spricht sich auch in der
ge aus. Die Flussgottheiten können Männer und Greise sein, die-
ıigen der Quellen müssen stets als Jungfrauen gedacht werden[3]);
hrend jene zürnen, schaden und den Tod bringen, liegt auf ihrer
rn ewige Schönheit, ewige Ruhe, ewige Milde und wo sie auftre-
ı, bringen sie Segen und Gedeihen.

Aus demselben Grunde, weil das Wasser an seinem Ursprung
ner und heiliger und desshalb in jeder Hinsicht wirksamer ist, zieht
n als Taufwasser dasjenige der Quellen und Sodbrunnen vor. Tau-
ı in Flüssen rechtfertigen sich zwar ebenfalls, dagegen entsprechen
, in Teichen und Seen vorgenommen, der ursprünglichen Vorstel-
ıg gewiss nicht. Es lässt sich kaum zweifeln, dass die bei den
rdischen Heiden gebräuchliche Heiligung des neugebornen Kindes
t Wasser (vatni ausa), das wahrscheinlich auch bei den Germanen
übte Begiessen, ebenfalls mit Wasser aus Quellen oder doch aus
römen bewirkt werden musste. Beschauen wir uns ferner die Bäder
s Mittelalters, so bemerken wir, dass auch da die Quellen vorge-
gen wurden; man pflegte sich in sie einzutauchen, mochten sie auch
ch so kalt sein und kaum ein Minuten langes Verweilen gestatten.
ch heut finden die Abwaschungen kranker Kinder, auch wenn diese

---

[3]) In schweizerischen Sagen zeigen sich bei Quellen und Bächen nur Jung-
uen und weisse Frauen. Grimm (Gramm. 3, 384—6) bemerkt, dass in der
schen Sprache die meisten Flussnamen weiblich sind. Niemals ist in einer
mischen Ueberlieferung von einem Dämon des Rheins die Rede, doch eddisch
ist die Rîn (fem.) svinn, âskunna (prudens, a diis oriunda Saem. 248 a). Aus
m Rhodanus, le Rhône, macht der Deutsche die Rhone.

sehr leidend sind, unmittelbar im Ausfluss selbst statt. Das geschöpfte Wasser genügt nur in seltenen Fällen, wenn es nämlich an besonderen Tagen und zu bestimmter Stunde geholt wurde und von der Sonne nicht beschienen war. Wenn im Verenenloche zu Baden im Aargau unfruchtbare Frauen die Erfüllung ihrer Hoffnungen suchten, so mussten sie, um des Erfolges sicher zu sein, das Bein in die Oeffnung stecken, aus welcher das heilsame Wasser hervorströmt; und von der heiligen Quelle zu Sacramentswald erzählt die Tradition, dass sie sich weder in Trinkgefässe auffangen noch in Wannen leiten lässt.

Dürfen wir schon im Allgemeinen den Ursprung als heilig betrachten, so besitzen wir doch auch viele Quellen, bei denen sich die Verehrung aus dem Namen oder aus ihrer Bedeutung im Volksglauben ergiebt und die also den für alle geltenden Satz bestätigen. Einzelne Brunnen heissen ausdrücklich heilige, so z. B. das „heilig Brünneli" zu Ossingen im Kanton Zürich und der heilige Brunnen im Dorfe Ittigen bei Sissach (Brunner Merkwürdigkeiten 2072). Eine Ortschaft Heiligenbrunn findet sich in der innerrhodischen Pfarre Oberegg, eine andere zu Bernang. Ausserdem werden die vierzehn Brunnen vor dem Kloster Einsiedeln, die Verenabadquelle zu Baden, der St. Felix und Regula Brunnen zu Zürich und einige andere ausdrücklich als heilige bezeichnet. Sobald einmal nach dem Vorgange der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich die Aecker-, Wiesen- und Quellnamen der Schweiz treu aufgezeichnet sind, werden sich unzweifelhaft noch mehr dieser Namen ergeben. Häufiger als die heiligen Brunnen treten die Gutbrunnen auf, welche bei dem innigen Zusammenhang der Heilbrunnen mit jenen ebenfalls in Betracht kommen. Ein Gutbrunnen befindet sich zu Dachsen (Zürich), ein Gutenbrunnen, heilsam gegen Brusttübel, in der Pfarre Belp (Bern) und ein anderer in Obersimmenthal; ein Gütlibrunnen, eine ausserordentlich klare und dabei sehr starke Quelle, angeblich der Ausfluss des hochgelegenen Muttsee, bei Lintthal im Kanton Glarus. Der Name bonne fontaine findet sich, wirklich an heilsamen Quellen haftend, auf dem Moléson und in den freiburgischen Pfarren Praroman und Girisiez.

Als heilige Brunnen sind ferner diejenigen zu betrachten, welche durch unmittelbare, göttliche Einwirkung, durch ein Wunder hervorgerufen wurden[4]), wie z. B. der Quell, welchen Moses aus dem Felsen schlug, die Quelle der Rhea in Arkadien, die Rossquellen auf dem

[4]) Selten kommt es vor, dass Heilige Quellen versiegen lassen; doch that dies der heilige Mönch Spinulus auf Bitte des heiligen Nidulf, Stifters des Klo-

lelikon, zu Korinth und zu Troezene, die Brunnen, welche Wuotan, alder und Karl der Grosse ihrem durstenden Heere geschaffen haben llen, sowie auch die zahlreichen Quellen, welche Heiligen ihren Urrung verdanken (Grimm Myth. 550). Auch an solchen Brunnen hlt es der Schweiz nicht. Als einmal aus Mangel an Wasser zu Olsrg Menschen und Thiere zu Grunde gingen und man täglich im loster Busspredigten hielt, sprudelte plötzlich, während ein frommer aplan Messe las, hinter dem Altar eine schöne Quelle hervor, die rtan aller Noth ein Ende machte (Rochholz Sagen I. 29). Sowohl e Quelle als der Geistliche galten fortan als heilig. Bei dem Kirchin zu Munzach zeigte sich einst die Mutter Gottes; an der Stelle, elche ihr Fuss betrat, entsprang der treffliche Brunnen, der Jahrnderte lang von den Pilgern mit Scheu und Ehrfurcht getrunken urde, wenn sie, Heilung von körperlichen Leiden suchend, hieher men (Lenggenhagen Schlösser in Basel-Land 283). Man leitete ihn s Heilbrunnen in das ziemlich entfernte Siechenhaus. In der Nähe iner Einsiedelei im St. Immerthal liess der heilige Himerius einen uell hervorströmen, indem er mit dem Schösslein eines Baumes den oden berührte; sein Wasser galt als ausgezeichnetes Heilmittel (Hotnger Kirchengeschichte I. 238). Die Quelle von Sakramentswald in Unterwalden entstand, als Räuber auf der Alp das gestohlene heilige akrament niedergelegt hatten; man errichtete sofort über ihr eine apelle und sie zeigt drei wunderbare Eigenschaften, befreit nämlich en Badenden von allen Krankheiten, lässt sich nicht trinken und kann ch nicht herausgeleitet werden (Lang histor. theol. Grundriss I. 867). uf der kleinen Insel Umberau bei Klingnau steckte St. Verena drei inger in den Boden und rief damit einen schönen Brunnen hervor; wei andere liess sie zu Zurzach entspringen (Rochholz 1. c. I. Nr. 9). n St. Gingolph schlug der Heilige, dessen Namen der Ort führt, ie Moses mit seinem Stab Wasser aus dem Boden und es entstand in Quell, welcher alle Krankheiten des Unterleibs vertreibt (Des Loes Voyage d. l. dép. du Simplon 36). In gleicher Weise rief St. Luicinus die kräftige Badquelle zu St. Loup (Waadt) hervor und der runnen der heiligen drei Angelsachsen zu Sarmenstorf entstand, als re abgeschlagenen Häupter zur Erde fielen.

Dass alle diese Quellen ihr Ansehen und ihre Verehrung in christcher Zeit heidnischen Anschauungen und Begriffen verdanken, daran

ers Moyen-Moutier († 707), als die von ihm hervorgerufene Salzquelle viel Volk zog und die Ruhe der Mönche störte. (Schröckh Kirchengeschichte XX. 116.)

können wir nicht zweifeln. Wir wissen, dass der Quellkultus im keltischen und germanischen Heidenthum starke Wurzeln hatte und besitzen eine grosse Reihe kirchlicher und weltlicher Verbote, aus denen nicht nur hervorgeht, wie schwer er auszurotten war, sondern auch, dass das früheste Christenthum jede Gemeinschaft mit ihm abwies[5]). Mit der grössten Consequenz traten ursprünglich die christlichen Sendboten der Verehrung der Bäche und Brunnen entgegen und wir dürfen gewiss sein, dass sie heilige Brunnen auch in dem Sinne, wie sie die katholische Kirche gegenwärtig, wenn nicht annimmt, doch zulässt niemals anerkannten, denn sonst würden sich in den Verboten irgend welche Spuren der Ausnahme von der Regel finden. Diess ist aber nirgends der Fall; überall erfolgt der schon von St. Eligius in seiner bekannten Predigt gegebene Befehl, die Quellen und Bäume, welche man heilige nennt, zu zerstören[6]). Erst als der Versuch der Vernichtung theilweise wenigstens misslang und das Volk nach wie vor der alten eingewurzelten Gewohnheit treu blieb, wich man auch hier wie in so vielen andern Dingen seiner zähen Ausdauer, indem man christliche Legenden an die Stelle heidnischer Traditionen treten liess und Brunnen, welche vielleicht Wuotan, Balder, Holda u. s. w. geweiht gewesen waren, auf kirchliche Heilige übertrug. Es stimmt diess ganz mit der Sitte, auf altheidnischen Kultstätten christliche Tempel zu erbauen und heidnische Feste in christliche umzuwandeln, was bekanntlich von Päbsten und Heidenaposteln angerathen und durchgeführt wurde[7]). Einzelne Heilige, welche (wie z. B. St. Verena) schon

---

[5]) Nullus Christianus ad fana, vel ad petras, vel ad fontes, vel ad arbores aut ad cellos vel per trivia luminaria faciat aut vota reddere praesumat. — Fontes vel arbores, quos sacros vocant, succidite. (St. Eligius.) Venisti ad aliquem locum ad orandum nisi ad ecclesiam . . . . id est vel ad fontes, vel ad lapides . . . . et ibi aut candelam, aut faculam pro veneratione loci incendisti, aut panem, aut aliquam oblationem illuc detulisti, aut ibi comedisti, aut aliquam salutem corporis aut animae ibi requisisti (Burchard v. Worms). Non licet inter sentes aut ad arbores sacrivos vel ad fontes vota exsolvere (conc. antissiod. a. 586. can. 3) etc. Grimm Myth. 90.

[6]) St. Bonifacius duldete nicht einmal die von einigen Geistlichen auf den Feldern und bei Quellen errichteten Kreuze und Oratorien, die das Concil von Soissons (744) auch wirklich verbot.

[7]) Fehr, der die katholische Kirche so eifrig gegen den Vorwurf vertheidigt, dass sie den Aberglauben gefördert oder wenigstens geduldet habe, rechtfertigt die Nachgiebigkeit der Kirche mit den Worten: Die Kirche musste sich nicht nur zu den Bedürfnissen dieser rohen Völker voll Liebe und Nachsicht wie es der Mutter eigen ist, herablassen, sondern, wenn auch mit schmerzlichem

ihre Legenden zahlreiche mythische Bezüge aufgenommen haben der die sich gar aus mythischen Wesen entwickelten, besitzen dessalb auch viele solcher Gewässer, und (beiläufig bemerkt), da man ich mit den Steinen in demselben Fall befand, auch heilige Felsen nd Höhlen, trotzdem die Kirche ursprünglich den Steindienst nicht weniger entschieden verwarf als den Quellkultus.

Dass diese Erklärung des Auftretens von Quellen, welche christlichen Heiligen geweiht waren, begründet ist, ergiebt sich auch daraus, dass die wunderbare Entstehung von Brunnen und Quellen in einzelnen Fällen noch der Einwirkung mythischer Wesen, Zwerge und Heroen zugeschrieben wird. Als der Ziegelbrenner Bartli am kahlen Berglein uf der Heide zu Lengnau (Aargau) sich ansiedelte, liess' das ihm ünstig gesinnte Heidenwibli seine Reben gedeihen und auf dem Felen das sogenannte Heidewibli-Brünnli entspringen. (Rochholz 1. c. . 176). In dem Augenblick des feierlichen Eidschwurs der drei ünner im Grütli entsprangen zu ihren Füssen drei schöne Quellen. as Schongauer-Bad auf dem Lindenberge entsprudelt an der Mordiche, an welcher der Aargauer Blaubart Rüfengügges die von ihm erlockten Mädchen zu erhängen pflegte und ein Jungfernbrunnen zu angrüti (Kanton Zug) entstand auf der Stelle, wo ein Zwingherr ehrere tugendhafte Jungfrauen umbrachte (Stadlin Gesch. v. Zug I. 33.)

Bezeichnend ist es, dass das oben erwähnte Schongauer-Bad in früherer Zeit Guggi- und Heidenbad hiess. Der Gugger ist bekanntlich der Teufel, der so oft an die Stelle heidnischer Götter trat. Ein heilsamer Guggersbrunn findet sich noch im Kanton Appenzell; ein anderer zu Ottenbach (Zürich). In der Berner-Gemeinde Guggisberg ist ein Ort Guggersbach. Am Fusswege von Gais nach Appenzell liegt die waldige Kluft Guggerloch mit einer Trinkquelle, neben welcher eine Frau aus Dankbarkeit für die glückliche Befreiung von einem Augenübel eine Kapelle erbaute (Lutz Lexikon IV. 100). Den Namen Heidenbad führt auch das Bad zu Ibenmoss im Kanton Luzern

---

gefühle, ihre tief eingewurzelten heidnischen Vorurtheile mit grosser Langmuth ertragen, wollte sie die Erziehung dieser Völker nicht aufgeben und sie auf die gefährlichsten Abwege gerathen lassen. (Der Aberglaube und die kathol. Kirche es Mittelalters 80). Unser Herr Gott hat seine Märtyrer an die Stelle unserer Götter gesetzt, die er ihren Geschäften nachgehen liess, sagt Theodoretus von Alexandrien († 458) (Wolf Beiträge XIII.) Wichtig in dieser Hinsicht ist besonders das Schreiben des heiligen Pabstes Gregor des Grossen an den Abt Melitus in Franken.

(Balthasar II. 185); ein Heidenbrünnlein kennt Bruckner (362) zu Holee bei Binningen, ein anderes ist zu Oberhof im Aargau, ein drittes zu Grindelwald. Auch die sogenannten Zeitbrunnen, von denen noch die Rede sein wird, heissen Heidenbrunnen. Gewiss sind diese Namen geeignet, die Ansicht von der frühern Bedeutung dieser Quellen, die sich schon durch ihre Benutzung als Heilquellen begründet, noch mehr zu stützen.

Es sei uns gestattet, hier noch einige Quell- und Bachnamen, welche ebenfalls mythische Beziehungen und Quellkultus verrathen, einzufügen. Häufig kommen Hellbäche vor; wir finden deren z. B. in den Zürcher Flurnamen zu Brütten, Rickenbach, Rutschweil-Bänk und Töss. Ein Hellbach ist oberhalb Waag im Sernftthal; zwei Hellmühlen befinden sich im Aargau, Kreis Othmarsingen und bei Amrisweil im Thurgau. Das Helloch ist beim Rheinfall zu Laufenburg, der Höllhaken bei Rheinfelden, der gespensterreiche Helgraben bei Leuk. Der Name Doggelibrunnenwald (bei Rüderswyl) deutet darauf hin, dass dort ein Brunnen Zwergen gehörte, denn Doggeli ist im Kanton die gebräuchliche Bezeichnung der Zwerge (Jahn Kanton Bern 512.) Eine Salzquelle zu Ryken war das Eigenthum der Heidemandli, ebenso das Aescher- oder Heidenbrünnlein bei Oberhof und das Schellenbrünnlein auf der Staffelegg (Rochholz I. 270, 295, 313) und viele andere. Der Dürst oder wilde Jäger wohnt beim Cappeler-Born und seine Geliebte beim Bachteler-Bad, das auch das Allerheiligen-Bad heisst (Anahein im Schweiz. Unterhaltungsblatt 1848 No. 38). Am Fusse des Childberg hat der Schimmelreiter seinen Brunnen, ebenso der Stiefelreuter im Maiengrün u. s. w. Unweit der Ruine Haldenstein (Bündten) ist eine heilsame Quelle, welcher die sie bewohnende Quelljungfer die Kraft verleiht, Kranke von ihrem Uebel zu befreien; man sieht oft eine weisse Gestalt neben dem Born sitzen (Vernaleken Alpensagen 233). Eine solche weisse Frau sitzt auch am St. Margarethen-Brunnen in Basel-Landschaft. Den Namen Hollabrunn, dem wir doch in Deutschland begegnen, finden wir in der Schweiz nirgends.

Neben den erwähnten, durch Heilige geradezu hervorgerufenen Quellen giebt es noch eine sehr grosse Anzahl solcher, welche von christlichen Märtyrern und Bekennern den Namen führen und theilweise auch mit der Legende in Verbindung gesetzt werden; sie gelten ebenfalls, trotzdem nur ein geringer Theil mineralische Beimischungen verräth, als vorzüglich heilkräftig. Wir müssen uns versagen, sie hier sämmtlich anzuführen und heben desshalb nur die bedeutsamsten her-

. St. Verena besitzt ausser den schon erwähnten drei Quellen noch
i andere: das Verenaloch, eine incrustirende Quelle zu Oltingen,
Quell bei der Einsiedelei zu Solothurn und den heiligen Quell zu
len im Aargau, der, wie schon erwähnt, von unfruchtbaren Frauen
utzt zu werden pflegte. St. Felix und Regula, den Patronen der
dt Zürich, waren eine Quelle am Fuss der Baumgartenwand bei
thal und die einst berühmte Quelle in der Wasserkirche zu Zürich
reiht; bei beiden sollen die Heiligen gewohnt haben. Ein St. Gal-
brunnen befindet sich am Tössstock, ein zweiter zu Tuggen, wo
Columban und seine Gefährten die Götzen zerstörten; zwei Mein-
sbrunnen finden wir in der Nähe der Schindellegi und des Etzels,
Pfungen den St. Pirminiusbrunnen, oberhalb Chur am Mittenberg
Höhle und die Quelle des heiligen Königssohnes Lucius, zu Re-
s den Brunnen des heiligen Florin, dessen Wasser sich in Wein
wandelte, zu Beinwyl den Brunnen des heiligen Pfarrers Burk-
dt, der so viele Krüppel herstellte, dass von den in der dortigen
rche aufgehängten Krücken, Stelzen und wächsernen Gliedern der Ort
bst den Beinamen Ghanget-Beuel empfing[8]), zu Einsiedeln den Brun-
n Gottes, seiner Mutter und der zwölf Apostel, zu Bad Leuk Un-
er lieben Frauen Brunnen, zu Verossa im Wallis den Quell des
rgunderkönigs St. Sigismund, bei Airolo den St. Carlsbrunnen und
le Andere. Dass auch diese Heiligenbrunnen, wie jene durch Hei-
e hervorgerufene, dem heidnischen Quellkultus ihre noch heut fort-
ernde Verehrung verdanken, ergibt sich aus dem bereits eben Ge-
gten, aber auch aus den Erzählungen der Legenden selbst, sobald man
dieselben näher eingeht. Es sei uns gestattet, so kurz als mög-
h bei Einigen den mythischen Ursprung der an ihnen haftenden
ge aufzuweisen. Auf dem Rigi ist der Schwesternbrunnen zu Kalt-
l, bei welchem zur Zeit der Verfolgungen der habsburgischen Land-
gte drei heilige Jungfrauen sich niedergelassen haben sollen. Sind
ch die Namen der drei von der Kirche nicht angenommenen Beken-
innen nirgends genannt, so entdecken wir doch leicht in ihnen jene
Einbett, St. Warbett und St. Wilbett, welche Panzer in Bayern
häufig nachgewiesen hat und von denen wir auch zu Basel, im
alithal und anderswo Sagen finden. Ein zweiter Schwesternbrunnen
zu Rafz (Kanton Zürich), ein Riaux des filles ergiesst sich im

[8]) Das Aufhängen von Armen und Beinen aus Holz verbietet als heidnisch Indiculus superstitionum (Cap. XXIX. de ligneis pedibus vel manibus pa-
o ritu.)

Waadtland in die Tine (Levade Waadt 308). Auf dem Kronberg (Appenzell) befindet sich der St. Jakobsbrunnen, auch der Wunderbrunnen genannt, in der Nähe einer Kapelle der Apostel Bartholomäus und Jacobus; der letztere soll von hier aus seinen Wanderstab bis nach San Jago di Compostella geworfen haben. Unter diesem schleudernden St. Jacobus verbirgt sich, wie wir an einem andern Orte (Berchtoldstag S. 36) nachgewiesen haben, niemand anders als Donar, dessen Hammer Miölnir sich in manchen Sagen in einen Stab verwandelt. Bei Courfaivre im Berner Jura liegt unweit eines Hexentanzplatzes und mehrerer Feenkreise die Grotte der heiligen Columba und bei derselben sprudelt der Brunnen der Einsiedlerin, aus welchem sie zu trinken pflegte und der als geweiht betrachtet wird. Er heilt alle Krankheiten und die Mütter pflegen ihre verkümmernden Kinder in das eiskalte Wasser zu tauchen (Quiquerez in Coup d'oeil d. l. Soc. Jur. 1856 Pag. 138). Eine andere Höhle und einen anderen gleich wirksamen Brunnen derselben Heiligen sieht man bei Undervelier am Ufer der Sorne (Fäsi Erdbeschreibung IV. 528). Die Kirche weiss von der heiligen Columba, der auch im französischen Jura Quellen und Steine geweiht sind, nichts; auch im Volke hat sich nicht mehr erhalten, als dass sie fromm und keusch in Höhlen und in der Einsamkeit lebte und man glaubt sie deshalb zu den keltischen Feen rechnen zu dürfen, von denen noch viele Traditionen erhalten sind und deren Vorhandensein an dieser Stelle die nahen Feenkreise bestätigen[9]). Jedenfalls ist hier die Heiligkeit der Quelle nicht einmal durch die kirchliche Legende anerkannt worden.

Aber nicht allein dadurch, dass man gewisse Brunnen als durch Heilige hervorgerufen oder von ihnen gesegnet und mit heilsamen Wirkungen begabt anerkannte, suchte in frühester Zeit die Kirche den heidnischen Quelldienst umzuwandeln; sie gestattete es sogar, dass

---

[9]) Es ist indess auch eine andere Erklärung des Namens möglich. Zu den heiligen Steinen der Kelten gehören bekanntlich die sogenannten Menhir (von Men Stein und hir lang), säulenartig aufgerichtete Steine; wurde ein solcher Stein mit dem passenden Namen columna bezeichnet, so konnte aus einer heiligen Columna durch Verwechselung eine heilige Columba entstehen. Die Säule heisst im heutigen Französisch nicht nur colonne, sondern auch colombe. Dass diese Menhir zuweilen Bildsteine waren, scheint aus dem Namen Peulvan (peul Pfeiler und van oder man Gestalt, Figur) hervorzugehen. Doch bedarf diese Vermuthung noch besserer Begründung, obwohl dergleichen Umwandlungen vorkommen und z. B. zu Bulle in Frankreich (Oise) aus einer heiligen Quelle eine St. Fontaine entstand, deren Kapelle über dem noch heut verehrten Brunnen erbaut ist.

einzelne ehedem heilige Gewässer in Kirchen und Kapellen aufgenommen und zu Taufbrunnen gemacht wurden. Beispiele dafür haben wir in Deutschland nicht selten; in der Schweiz kennen wir den schon erwähnten Brunnen unter dem Altar zu Olsberg, den Burkhardt-Brunnen in der Kirche zu Beinwyl, die St. Felix und Regula Quelle zu Zürich, die Quelle zu Sacramentswald, die Quelle zu St. Villette (Waadt), welche wunderbarer Weise alljährlich einen Rosenstock zur frühen Blüthe brachte und Andere, welche sämmtlich zugleich Gesundbrunnen sind. Viele Quellen befinden sich mindestens an Kirchen oder in der Nähe derselben, z. B. der Verenenbrunnen an der linken Mauer der Zurzacherkirche, dessen Wasser vom Volke so geschätzt wird wie Weihwasser (Rochholz Sagen I. 14), der St. Annabrunn bei der ehmaligen Wallfahrtskirche zu Oberstammheim (Zürich), der heilige Brunnen zu Einsiedeln, das St. Martinsbad unweit der St. Martinskapelle zu Worms im Veltlin und Andere. In vielen Fällen wurde die Kirche oder Kapelle selbst nach der Legende neben den Pilger und Wallfahrer anziehenden Brunnen hingebaut, wie z. B. zu Munzach, auf dem Kronberg, beim St. Himeriusquell, auf Rigi Kaltbad u. s. w. Auch Klöster errichtete man neben heiligen Quellen, wie z. B. Fontaine St. André (Neuenburg) ursprünglich an einem verehrten Brunnen im Val de Ruz erbaut wurde und von ihm auch den Namen empfing. Dasselbe wird auch, nach dem Namen zu schliessen, bei dem Kloster Fraubrunnen der Fall gewesen sein, da hier ein der Mutter Gottes geweihtes Gewässer vermuthet werden muss[10]). Eine Erinnerung an heidnische Tempel bei Quellen beurkundet sich in der Tradition, dass am Hinterrhein unmittelbar am Ausflusse desselben aus dem Gletscher ein Tempel der Nymphen gestanden habe; eine kleine Glocke in der Dorfkirche soll von dort herstammen[11]). Auch bei der sogenannten Heidenkirche auf dem Isenberge unweit Ottenbach (wo im vorigen

[10]) Mone zählt nach Bodin eine Reihe von Abteien und Klöstern auf, welche in Frankreich bei heiligen Quellen begründet wurden und von ihnen den Namen empfingen (Geschichte des Heidenthums II. 380). St. Columbanus baute Luxeuil an einen Ort, wo warme Quellen waren (Murer helv. sancta 81), auch St. Meinrad wählte die Stätte, wo jetzt Einsiedeln steht, des schönen Brunnens wegen (Murer 126). Dass die schweizerischen und der Schweiz nahe gelegenen Inseln als Baustätten für Klöster gewählt wurden (Seckingen, Rheinau, Reichenau, Lindau, Ufenau, Lützelau, St. Petersinsel im Bieler-See u. s. w.) können wir hier nur beiläufig erwähnen.

[11]) Sererhard Einfalt. Delineation gem. drei Bünde. Manuscr. Stadtbibliothek Zürich. L. Quart. 52. I. 80.

Jahrhundert wirklich Säulen, anscheinend von einem Tempel herrührend, entdeckt wurden) soll ein wunderschöner Brunnen gewesen sein.

Wie man noch heut beim Ausbruch eines Feuers in einigen Gegenden dieses dadurch zu löschen sucht, dass man Reliquien hineinwirft und feierliche Besprechungen durch Priester stattfinden lässt; wie man ferner eben dieselben Mittel gegen Stürme und Ungewitter in Anwendung brachte: so pflegte man sonst wohl auch aufgeregte Gewässer durch Segnungen zu besänftigen. Dergleichen kömmt noch in den Pyrenäen und in einigen andern Gegenden Frankreichs vor und Giraldus Cambrensis (Top. Hib. 2, 7) erzählt von einer Quelle in der irischen Provinz Munster, welche, wenn sie von Menschen berührt oder auch nur gesehen wurde, die Gegend überschwemmte, bis sie durch Aussprengung von Weihwasser und von Milch einer einfarbigen Kuh „nach heidnischem und unvernünftigem Brauch“ wieder versöhnt worden war. Sowohl dieses Milchopfer als auch die Segnungen deuten auf Kultus der Quelle welcher man dämonische Eigenschaften zuschrieb, hin. Wir sind nicht im Stande, ähnliche Weihungen bei den zahlreichen stürmenden Seen der Schweiz nachzuweisen; dagegen war es aber überhaupt Sitte, zu gewissen Zeiten die Gewässer zu segnen. Zu Sempach findet noch heut zu Tage alljährlich am Mittwoch in den Bittfasten ein Bittgang um die Stadt und die feierliche Segnung des Sees statt; die benachbarten Gemeinden pflegen sich dem Umgang anzuschliessen (Geschichtsfreund 14, 61). Dasselbe geschah in Bezug auf den Zugersee und Andere. Damit der Lünersee am Scesaplana nicht ausbricht und das Unterland verheert, lässt man alljährlich Messen lesen. Zu Ostern und Pfingsten pflegte man die Taufbrunnen zu segnen (Hottinger Kirchengeschichte 2, 677). Den Namen „gesegneter Brunnen“ führt eine herrliche Quelle in der Nähe eines Kreuzes bei Zermatt, da wo der Reit- und der Fussweg nach dem St. Theoduls-Pass zusammentreffen. Haben wir vielleicht den Namen als segenbringend zu erklären, so wird doch in den Legenden oft erwähnt, dass Heilige Quellen segneten und weihten, und wir wissen auch, dass die laufenden wie die Ziehbrunnen alljährlich zu bestimmter Zeit, die letzteren auch bei ihrer Anlegung benedicirt wurden. In einem Manuscript des 11. Jahrhunderts, das sich in der Klosterbibliothek zu Rheinau befindet und augenscheinlich stark benutzt wurde, sind uns die Formeln für solche Weihungen und Exorcismen erhalten[12]). Aus allen diesen Segnungen

[12]) Wir veröffentlichen dasselbe in den Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft zu Zürich unter dem Titel: Adjurationen etc. bei Gottesgerichten.

giebt sich aber, dass den Quellen, Brunnen, Seen u. s. w., mochten e nun der Sage nach von Geistern bewohnt sein oder nicht, dämoische Eigenschaften zugeschrieben wurden, welche sich nur durch den lteren Kultus erklären.

Weit verbreitet ist die Sage, dass man gewisse Seen nicht beunhigen darf, weil sie sonst zu stürmen anfangen, austreten und die ngegend verheeren oder aber Gewitter und Stürme hervorrufen. Wie iebrecht (Otia imperialia 148) ganz richtig bemerkt, verdanken diese raditionen oft dem Umstande, dass man durch eigenthümliche Bräuche egen zu bewirken suchte, ihre Entstehung und namentlich möchte iess in der Schweiz in Hinsicht auf die Sage vom Pilatussee der all sein. In vielen andern Fällen liegt dagegen in ihnen der Geanke an eine dem Wasser oder seinem Dämon zugefügte Beleidiung zum Grunde. War das Wasser heilig, so durfte ihm kein Unerechtigter nahen, blieb jede Störung und Besudelung des reinen lements untersagt. Klar ergiebt sich das aus der eben angeführten ge vom Quell zu Munster in Irland, der nicht einmal gesehen und och weniger berührt werden durfte. Ihr schliesst sich die schweiische Sage von der Quelle in Bruderbalm, nicht weit von der unn Nase am Bürgenberg, an. Dort soll ein Brunnen in der Tiefe es Sees sein; wenn man ihn mit lauter Stimme dreimal ruft, so illt er mit grosser Gewalt von Grund auf über das Seewasser herer, so dass man eilends davon fliehen muss. Die Person aber, welche rufen, muss noch in demselben Jahre sterben (Cysat Vierwaldstättsee 244). Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher in den elisbergersee hineinschreit oder der sich am Charfreitag an den Pitussee wagt und den Pilatus erblickt. Ein anderer, einst von allen eisenden besuchter, jetzt indess fast vergessener Brunnen ist derjege auf Engstlen-Alp (Bern). Er fliesst nur im Sommer drei bis vier onate lang (ist also ein sogenannter Zeitbrunnen), aber dann auch cht immer, sondern er steht oft mehrere Stunden lang ab und kömmt rauf wieder mit unterirdischem Geräusch hervor, so stark, dass er n Mühlrad treiben könnte. Man behauptete von ihm, dass er Menhen und Thieren ausserordentlich wohl thue und niemals schade; ch fliesse er so sanft über die Alp, dass er nicht einmal den Thau n den Pflanzen abspühle. Von ihm erzählt Scheuchzer in der zweiu und fünften Bergreise die Sage, dass er oft auf lange Zeit ausleibe, wenn etwas Unreines hineingeworfen oder darin gewaschen rde; das wohlthätige Wasser zürnt über die Besudelung und Ent-

heiligung. Wer im Einfisch-Thal (Wallis) fliessendes Wasser verunreinigt, verursacht den Seelen seiner verstorbenen Eltern Schmerzen (Des Loges Voyage 138). In den Ganges darf der Hindu nicht speien. Dass man auch die den Heiligen geweihten Brunnen nicht besudeln darf, ohne sich eines schweren Verbrechens schuldig zu machen, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Die Heiligkeit der Brunnen spricht sich ferner dadurch aus, dass sie die Zukunft verkünden; nur die Gottheit giebt Orakel[13]). Alle Völker kannten weissagende Quellen; wir erinnern hier nur bei den Griechen an das redende Wasser Anapanomenos zu Dodona und an die Kastalische Quelle zu Delphi. In den nordischen Sagen haben wir Urds Brunnen, den Brunnen des Geschicks, und Mimir's Brunnen. Nach Plutarch prophezeiten die weisen Frauen in Ariovist's Heere aus den Strudeln der Flüsse. Dieselbe Weissagungsart kannte auch Clemens von Alexandrien und Pabst Gregor III. ermahnt die getauften Deutschen, von den heidnischen Gebräuchen und namentlich von den Orakeln der Quellen (fontium auguria) abzustehen (Epist. bei Othlo Vit. Bon. I. p. 37). Quellen und auch Seen, welche emporsteigen und andere, welche versiegen, weissagen Unglück, Sterbefall und nahende Theurung; wenn des Landesfürsten Tod bevorsteht, hält der Fluss in seinem Lauf ein und giebt gleichsam Trauer zu erkennen; versiegt der Brunnen, so stirbt bald der Herr des Geschlechts (Grimm D. S. No. 110. 103). Häufig sind besonders die Hungerbrunnen, welche, wenn sie ungewöhnlich reichlich fliessen, ein unfruchtbares Jahr, Theuerung und Hungersnoth verkünden; sie finden sich überall, namentlich ausserhalb Deutschland auch in England und schon Plinius (2. 103—106) erwähnt eines solchen mit den Worten: In Reatino fons, Neminie adpellatus, alio atque alio loco exoritur, annonae mutationes significans. In der Schweiz stand früher besonders der Hungerbach zu Wangen (Zürich) in hohem Ansehen und Scheuchzer (Naturgeschichte I. 340) meint, er sei fast würdig, dass täglich seine Bewegungen auf obrigkeitlichen Befehl beobachtet und in ein Register eingetragen würden, damit das ganze Land sich vor Eintritt des Brodmangels vorsehen könne. Derselbe Schriftsteller giebt eine Vergleichung der Kornpreise mit dem Stand des Wassers zum Beweise, dass wirklich starker Wasserzufluss mit Theuerung zusammentreffe. Als andere

[13]) In Appenzell sagt man: Wenn man ins rinnende Wasser sieht, so sieht man der Gottheit ins Auge (Vernaleken 345.) Vergleiche F. Wachter bei Ersch und Gruber s. v. Orakelgewässer.

'asser gleicher Art bezeichnet er den Seltenbach zu Eglisau und den aarsee bei Henggart; wenn dieser ganz ausgetrocknet ist, so glauben e Bauern an eine ausserordentlich reiche Ernte. Weitere ähnliche ewässer sind die Quelle Bramafan im Jaunthal und der Mocausasee i Waadtlande, ein Quell bei der Ruine Neuenburg am Rhein (Schaffusen), der Hornusser Hungerbrunnen im Frickthal und derjenige im agermoos (Rochholz 1. c. I. 40), der Weiher zu Nerach (Zürich), e Brunnen auf Aspi bei Affoltern am Albis und viele andere. Diese ungerbrunnen heissen auch Heidenbrunnen. Von der Bedeutung, elche sie hatten, erhält man einen Begriff, wenn man Dietmar's von erseburg (I. 1. cap. 3) Bericht über den See Glomazi im slavischen hland liest; er sagt nämlich, dass derselbe, je nachdem ein gutes hr oder Krieg zu erwarten war, Weizen und Hafer oder Blut und che ausströmte und dass die Anwohner ihn höher als die Kirchen rehrten und fürchteten (hunc omnis incola plus quam ecclesias, spe amvis dubia veneratur et timet). Dass es wie Seen so auch Brunn gab, welche das Wetter verkündigten, ergibt sich daraus, dass itterung und Ernte nahe zusammen gehören; wir können es ausserm aus dem Namen Wetterbrunnen (bei Wintersingen), den wir bei ruckner (2374) finden, schliessen und ferner wissen wir, dass das hlagen der stehenden und fliessenden Wasser durch die Hexen Stürme d Ungewitter hervorruft. Die intermittirende Quelle von Ebauches i Morgens im Wallis prophezeit ebenfalls das schöne Wetter (Des ges Voyage 44). Bei allen diesen Brunnen erzählt uns die Sage hts von einem Geiste oder Dämon, der in und bei demselben seinen s hat; wir haben aber als Ausnahme eine Sage vom Pilatus, nach lcher dort bei einer Quelle alljährlich zu gewisser Zeit eine Frau t zwei weissen oder zwei schwarzen Ziegen erscheint, je nachdem hlfeile Zeit oder Theuerung bevorsteht. Es ist nicht unwahrscheinh, dass ähnliche Ueberlieferungen auch von andern Gewässern vornden waren.

. Eine sehr merkwürdige Tradition haben wir von dem Todtenchlein zu St. Stephan im Saanenthal, einer starken Quelle, welche n Eingange des Kirchhofes hervorquillt und sofort eine Mühle treibt. e soll sich nämlich bei Wetterveränderungen trüben und dann mehre Stunden lang einen weissen Stoff auswerfen, bei schönem Wetter er klar sein. Ausserdem glauben aber auch die Einwohner, dass ld nach Eintritt der Trübung Jemand aus der Gemeinde sterben uss und dass die Quelle früher auch den Eintritt der Pest geweis-

sagt habe. Unter dem Kirchhofe soll ein ungeheurer Drache liegen; er beunruhigt das Wasser, wenn er von Zeit zu Zeit heftige Convulsionen hat. Dieser eingeschlossene Drache erinnert an Loki, den Vater der Midgardsschlange, welchen einst die Asen seiner Unthaten wegen über drei Felsen banden; träufelt ihm das Gift des über ihm aufgehängten Wurms in die Augen, so schüttelt er sich, dass die ganze Erde sich bewegt und das nennt man Erdbeben. Unter den Convulsionen des Drachen von St. Stephan sind wahrscheinlich ebenfalls Erderschütterungen zu verstehen, die ja bekanntlich in dem nahen Wallis häufig genug vorkommen. Jedenfalls deutet das Unthier auf die Unterwelt hin. Für uns ist die Tradition besonders desshalb wichtig, weil nach ihr der Brunnen nicht nur das Wetter, sondern auch ein herannahendes Sterben und den Tod Einzelner verkündet[14]). Wir haben schon erwähnt, dass ähnliche Brunnen auch von Grimm aufgeführt werden; wahrscheinlich waren sie in der Schweiz früher häufiger, denn wir haben allein im Kanton Zürich die Todtenbächlein zu Unterleimbach und zu Maschwanden und das Todtenbrünneli zu Wollishofen (Zürcher Flurnamen). Ob hieher auch der Todtensee auf der Grimsel, der diesen Namen schon vor dem bekannten Kampfe der Oestreicher und Franzosen führte, zu rechnen ist, wollen wir nicht entscheiden; Seen verkünden aber ebenfalls Todesfälle und im Fischteich zu St. Maurice zeigt eine todte Forelle das nahe Absterben eines Chorherrn, im Rootsee das Erscheinen eines grossen Fisches den Tod des Grundherrn, ein ähnlicher Fisch „gleich wie ein eichbaumiges Schiff" im Zugersee Krieg, Pest und Theuerung an.

Wir können hier gleich noch einer andern Art von Brunnen, welche ebenfalls hochgeachtet wurden, gedenken: man behauptete von ihnen nämlich, dass sie nur zu denjenigen Zeiten flössen, wenn Menschen und Thiere ihrer bedürfen. Es sind diess die sogenannten Maibrunnen (fontes majales) und sie treten im Gebirge sehr häufig auf, weil die Bedingungen für ihr Entstehen fast überall vorhanden sind. Den Namen Maibrunnen haben sie davon, dass sie meist im Mai zu fliessen anfangen sollen; ihr Aufhören setzt man in den September, wenn die um Pfingsten auf die Alpen ziehenden Heerden wieder heim-

---

[14]) Die hohe Bedeutung dieser Quelle ergibt sich auch aus der Sage, dass die Erbauung der Kirche in ihrer Nähe stattgefunden habe, nachdem zwei Stiere den Bauplatz bezeichnet hatten. Diese weisenden Thiere gehören Fro an, der auch in andern Sagen durch St. Stephan vertreten zu werden pflegt. (Wolf Beiträge I. 124.)

ehren. Ausserdem nennt man sie auch Zeitbrunnen, weil sie nur eriodisch Wasser haben. Der vorhin erwähnte Engstlenbrunnen gehört u ihnen. Von einigen dieser Quellen behauptet noch heut das Volk, ass sie genau an einem Marientage (Verkündigung, 25. März) herorkommen und an einem andern (Geburt, 8. Sept.) abstehen; zu dieer Zahl gehört Unserer lieben Frauen Brunn zu Leuk und sie werden in der Regel als heilsam betrachtet. Andere fliessen angeblich wischen zwei Kreuztagen (Kreuz-Erfindung und Erhöhung). Gewiss t diese Beziehung der Quellen zu christlichen Festen beachtenswerth, bwohl leicht erklärlich. Da die Maibrunnen in der That wohlthätig ind und oft dem Wassermangel abhelfen, so schrieb man ihr rechtzeitiges Erscheinen, das man sich nicht natürlich zu erklären wusste, einem Wunder zu, das freilich in heidnischer Zeit von den Göttern, in hristlichen aber von den Heiligen ausgehen musste. Im Allgemeinen aben sie mit den Hungerbrunnen das gemein, dass ihre aussergeöhnliche Wassermasse auf Theurung hindeutet; aus dem ebenfalls orkommenden Namen Schonbrunnen lässt sich auch auf Verkündigung es Wetters schliessen. Als die merkwürdigsten unter ihnen erschienen brigens diejenigen, welche täglich zu gewissen Stunden flossen, zu ndern abstanden und oft ganz unerwartet mit Geräusch und reichem rguss hervorsprudelten; wie sollte man sich ein solches Phänomen nders als durch höhere, göttliche Einwirkung erklären? Ein solcher nell war der schon erwähnte Anapauonenos zu Dodona und desshalb ass er eben auch der Ausruhende; um Mitternacht sprudelte er am ärksten, um Mittag am schwächsten[15]).

Neben diesen zu verschiedenen Zeiten stärker oder schwächer essenden Brunnen erregten auch alle andern Quellen Aufmerksamsit, welche sich durch irgend etwas von den gewöhnlichen Wassern nterschieden, namentlich also alle eiskalten und alle heissen Quellen, ie Gletscherbrunnen, die rothfärbenden und inkrustirenden Brunnen . s. w. Wir können aber hier über sie fortgehen, da eine erschöpfende Behandlung an diesem Orte nicht möglich ist und einige er wesentlichsten Beobachtungen weiter unten vorgeführt werden sollen. Wir wenden uns desshalb lieber noch einigen Quellen zu, welche durch hre Sage von höherer Bedeutung sind.

Das Wasser ist das fruchtbar machende Element; ohne dasselbe

---

[15]) Der Brunnen im Val d'Assa (Engadin) soll täglich dreimal abwechseln; r fliesst jedesmal nur etwa eine Stunde lang, aber sehr stark.

lässt sich für alles Lebende, für Menschen, Thiere und Pflanzen weder Entstehung, noch Gedeihen und Entwicklung denken. Aus diesem Grunde geht auch von einer grossen Anzahl von Brunnen und Teichen die Sage, dass aus ihnen die Kinder herkommen. So werden zu Köln die Kinder aus dem Brunnen bei der St. Cuniberts-Kirche geholt, zu Halle aus dem Gütchenteich, zu Braunschweig aus den zwei Gödebrunnen, zu Flensburg aus dem Brunnen auf dem Gebermarkte u. s. w. (Wolf Beiträge I. 164). Derselbe Glaube ist auch in Belgien verbreitet. Wir kennen solche Brunnen in der Schweiz freilich nicht[16]), vielmehr erzählt man hier in der Regel, dass die Kinder aus Felsen und Bäumen kommen; aber wir zweifeln nicht, dass man sie noch auffinden wird[17]). Jedenfalls ergiebt sich die Beziehung der Brunnen und Bäche zu den Kindern aus dem Rufe, mit welchem die Knaben in Aarau den wieder erscheinenden Stadtbach begrüssen, sie bezeichnen sich damit gewissermassen als Kinder des Baches[18]). (Rochholz Sagen I. 21.) Bemerkenswerth ist auch der einst allgemein verbreitete Glaube, dass todtgeborene Kinder durch die Taufe, wenigstens auf einige Minuten, in das Leben zurückgerufen werden könnten; namentlich soll diess besonders häufig in der Wallfahrtskirche Unserer lieben Frau zu Büren geschehen sein. (Hottinger Kirchengeschichte II. 971). Der Gedanke von der Fruchtbarmachung des Wassers spricht sich auch in der Meinung aus, dass viele Quellen, vorzüglich aber die heissen, die Unfruchtbarkeit der Frauen heben. In vorzüglichstem Rufe stand in dieser Hinsicht bekanntlich das Verenenbad zu Baden, welches Jahrhunderte lang von den angesehensten Frauen und, wie behauptet wird, mit vielem Erfolg benutzt wurde; doch auch Bad Ganey im Prättigau verdankte demselben Glauben den grösseren Theil seiner weiblichen Besucher. Bemerkenswerth ist der Volksglaube zu Croutoy (Oise) in Frankreich. Eine Frau, welche während ihrer ersten Schwangerschaft nicht dreimal wenigstens aus der Quelle des heiligen

---

[16]) Dr. Coremanns Mittheilung an Wolf, dass zu Zürich ein Kinderbrunnen bei dem Fraumünster sei, ist irrig.

[17]) In den Kinderbrunnen wohnt Frau Holda, sie nährt und pflegt die Kinder. Einzelne Brunnen heissen desshalb auch Hollabrunnen. Dass Holda, welche der Erde Fruchtbarkeit verleiht, und den Ehesegen giebt, in Quellen ihren Sitz hat, rechtfertigt sich leicht aus der Bedeutung des Wassers.

[18]) Der Bach chunnt, der Bach chunnt! — Sin mine Buebe-n- alli g'sund? Jo-jo-jo! Der Bach isch cho, der Bach isch cho; — Sin mine Buebe-n- alli-do? Jo-jo-jo!

Michael trinkt, bringt nur Mädchen zur Welt; diejenige, welche nach ihrer Entbindung die Windeln nicht an einem andern Quell, la Galène, wäscht, entehrt sich und erzieht nur ein geistig und körperlich elendes Kind. Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass im Mittelalter am Hochzeitstage Braut und Bräutigam ein Bad zu nehmen hatten, wie denn auch in einer gewissen Nacht des Jahres der Brunnen im Mondschein den Mädchen das Bild ihres künftigen Bräutigams zeigt (Panzer. I. 124).

In nahem Zusammenhange mit diesen Kinderbrunnen steht der Jungbrunnen, welchen das Mittelalter kannte; wer in ihm badet, heilt von Krankheiten und wird davor bewahrt; Rauchels legt darin ihre Haut ab und verwandelt sich in die schöne Sigeminne; ein solcher Brunnen giebt nicht nur Schönheit und Jugend, er hat sogar mitunter auch die Kraft, das Geschlecht zu verändern. Gleichbedeutend ist der ahd. quecprunno, mhd. quecprunne, auch kekprunno (fons vivus). (Grimm M. 554, Wolf Beiträge I. 167.) Schweizerische Sagen, welche eines solchen Brunnens, durch welche eine förmliche Wiedergeburt bewirkt wird, ausdrücklich erwähnen, sind bis jetzt nicht aufgefunden worden, dagegen zeigt sich allerdings der Name. Bei St. Niclaus im Visperthal ist der wilde Jungbach und aus der Gadmenfluh im Berner Oberland brechen die Jüngisbrunnen, auch Achtelsaasbäche genannt, hervor. Bei Genf haben wir Eaux vives und Fontaine vive. Eines Queck- oder Keckbrunnen erwähnt Rochholz (Sagen I. 42) im Dorfe Waldhäusern im Aargau; ein Kechbrunnen befindet sich zu Obernettmenstetten (Zürich) und die Grenzen der Herrschaft Farnsburg bildeten ein Geggenbrunnen und ein Keckbrunnen (Bruckner 2144). In mehreren Fällen scheint man den Namen später missverstanden zu haben und wandelte ihn in Quecksilberbrunnen um; von diesen geht gewöhnlich die Sage, dass sie aus Rache durch hineingeschüttetes Quecksilber verdorben worden seien. Ob aus den Quecksilberbrunnen wieder die Silberbrunnen entstanden sind, lässt sich nicht bestimmen, möglich ist diess freilich, da zwar der Sage nach den Quellen oft Gold, aber niemals Silber beigemischt sein soll.

Aus allen diesen Zeugnissen über die hohe Bedeutung der Quellen, wie der Gewässer überhaupt, welche indess den Gegenstand keineswegs erschöpfen können und die sich namentlich dann, wenn auf Ströme und Seen eingegangen würde, noch bedeutend vermehren liessen, dürfen wir wohl mit vollem Recht den Schluss ziehen, dass auch in der Schweiz das Element des Wassers in hohem Grade verehrt wurde.

Simrock (Myth. 509) möchte zwar voraussetzen, dass in allen Fällen wenigstens bei den Germanen der Kultus nicht dem Wasser an sich, sondern dem in ihm wohnenden Fluss- und Quellgeist gegolten habe; wir halten indess diese Annahme für unrichtig. Abgesehen davon, dass, wie wir in der Einleitung an J. Grimm uns anschliessend ausgeführt haben, überall und bei allen Völkern Elementarkultus stattfand, sind die Verbote des Mittelalters auch zu bestimmt; es ist in denselben stets deutlich und klar von Verehrung der Steine, Bäume und Quellen die Rede. Dass in einzelnen Fällen das Gewässer als von einem bösen Geiste bewohnt erscheint, ist freilich ebenso wahr, als dass in der Schweiz von Dämonen in Quellen, Flüssen und Seen nicht selten die Rede ist; aber dieser Umstand schliesst gewiss nicht den reinen Wasserkultus aus. Jedenfalls müsste das Gegentheil erst bewiesen werden. Uebrigens beabsichtigen wir nicht, diesen Punkt, dessen Besprechung zu weit führen würde, näher zu erörtern; wir haben desshalb auch häufig Quellen erwähnt, bei denen ein in ihnen hausender Dämon eine grosse Rolle spielt, und werden es auch auf den folgenden Blättern so halten. Kaum würde sich auch feststellen lassen, ob der einzelne Brunnen zu heidnischer Zeit einem Gott geweiht war oder ob man erst in christlicher Zeit, wie es gewiss oft geschehen sein wird, dem verehrten Quell einen teuflischen Geist oder ein Gespenst zuschrieb. Ebensowenig gehen wir an dieser Stelle auf die Wasserdämonen ein, obwohl sie in manchen Beziehungen zu interessanten Beobachtungen Anlass geben und dem deutschen Mythologen namentlich desshalb wichtig werden, weil hier das Hereinragen der keltischen Götterlehre in deutsches Sagenthum oft bemerkbar hervortritt. Aber gerade darum führen sie auch von unserm Gegenstande zu weit ab und wir ziehen es desshalb vor, uns zur Ergänzung unserer Untersuchung den verschiedenen Kultusformen, so weit sich von ihnen noch Reste und Spuren erhalten haben, zuzuwenden.

Ein Pferdeopfer der neuesten Zeit.

Von H RUNGE.

Während Blumen-, Geld-, Brod- und andere dergleichen kleinere Opfer sich in Gebräuchen und Sagen, namentlich auch unter den sogenannten sympathetischen Mitteln und in Verbindung mit Segensformeln noch zahlreich erhalten haben, treten Thieropfer wenigstens in

am letzten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, wenn sie auch noch nicht ganz geschwunden sind, doch verhältnissmässig selten auf. Die Ursache davon liegt auf der Hand; dergleichen Opfer erschienen dem gemeinen Mann bald zu kostbar, zumal er nicht mehr, wie in der heidnischen Zeit, von dem nun dem bösen Geist geweihten Thier speisen mochte. Ausserdem hatte es die Geistlichkeit schon in frühester Zeit dahin zu bringen gewusst, dass solche Opferthiere, wie alle übrigen Gaben, an christliche Tempel gestiftet wurden. Hierher gehören namentlich auch die Tempelrosse, welche wir in der Schweiz an vielen Kirchen finden und für welche eigene, vom Bodenzins befreite Futterwiesen verzeichnet sind; sie waren in Erinnerung an Wuotan's Sleipnir und an die von Tacitus erwähnten Rosse der heiligen Wälder und Haine in der Regel Schimmel und hatten das heilige Sacrament zu tragen, wesshalb auch die bekannte Sage von Rudolph von Habsburg in einigen Fassungen das von ihm dem Priester geschenkte Pferd als ein schneeweisses bezeichnet.

Nichts desto weniger muss sich die Erinnerung an die alten germanischen und auch für die Allemannen durch Agathias bezeugten Pferdeopfer, wie ein Beispiel beweist, noch erhalten haben. Als nämlich im Jahre 1815 zu Algentshausen im Toggenburg ein fünfzehnjähriges Mädchen vom St. Veits-Tanz befallen wurde, suchten die Eltern lange Zeit bei Quacksalbern, Teufelsbeschwörern und Kapuzinern fruchtlos Hülfe. Endlich wandte man ein letztes Mittel an. Man nahm nämlich ein Pferd (das freilich krank war und desshalb keinen hohen Werth hatte), band demselben eine Bürde Stroh an den Hals, verbrannte diese und vergrub endlich das Ross lebendig und zugleich mit allen bei diesem Akt gebrauchten Werkzeugen (Hoffmann Hanau S. 120). Augenscheinlich haben wir hier ein Opfer und zwar ein doppeltes, zuerst die Verbrennung des Strohs, hierauf das Pferd selbst. Man könnte dabei an Wuotan denken, dessen Ross oft Haferbüschel geweiht wurden und welcher im Besitz der Heilkunst war, der auch Herr der Todten ist; aber auf ihn passt das Verscharren des Opferthieres nicht, weil es auf die Unterwelt hindeutet, und er nimmt auch nur die gefallenen Krieger bei sich auf. Wir haben es desshalb mit der Hel zu thun. Wenn ein Todkranker genest, so sagt man in Schleswig: „er hat sich mit der Hel abgefunden“; in Dänemark: „jeg gav Döden en skiäppe havre“, er hat dem Tod (für sein Ross) einen Scheffel Hafer gegeben. (Grimm Myth. 804). Der Tod ist ebenfalls ein Pferd, dem man Gaben bringt, und die Hel reitet

in Pestzeiten auf ihrem Rosse, den Tod verkündend und bringend, herum. Bei unserem Opfer galt die Bürde Stroh, das Brandopfer, dem Todesross und das Ross selbst der Hel, welche beide damit besänftigt werden sollten. Dass die Werkzeuge, welche durch die Handlung geweiht worden waren, verscharrt werden mussten, bedarf keines Beweises.

Auffallend bleibt dabei freilich der Umstand, dass die Kranke am St. Veits-Tanz, den man mit Swantowit in Verbindung setzt, litt. Dieser Gott war aber der slavische Odin und auch ihm waren Rosse heilig, weil er einen heiligen Schimmel besass und auf demselben gegen die Feinde auszog. Aber schwerlich wird man annehmen können, dass die slavische Mythologie im Toggenburg irgend welchen Einfluss ausgeübt habe.

Noch eine Notiz über das kolenberger Gericht.

(s. Monatsschrift 1858 S. 137 ff.)

Für die Existenz des kolenberger Gerichts in Basel am Ende des 14. Jahrhunderts und dessen Form kann der Chronist Andr. Ryff als zuverlässiger Gewährsmann gelten, aber unzuverlässig ist eine historische Notiz, welche er seiner Beschreibung einverleibt hat, indem er sagt: „und das ist ein sollich gericht, deren nur vier im römischen keiserthuom sind, dann es ist ein sondere freiheit von keiseren gegeben. eins ist zuo Basel; eins zu Augspurg, eins zuo Hamburg, das vierte zu ....." Der Name der vierten Stadt ist hier ausgefallen. Um etwas über ein derartiges Gericht in Hamburgs alter Zeit zu erfahren, ersuchte ich einen Freund desshalb nachzuforschen und erhielt die Antwort, dass der gründlichste Kenner hamburgischer Rechtsalterthümer, Herr Archivar Dr. Lappenberg, kein Bedenken trage, zu erklären, dass ein solches Gericht, welches dem baseler nur entfernt ähnlich gewesen, in Hamburg nicht nachzuweisen sei. Mittlerweile habe ich für andere rechtshistorische Zwecke die Geschichte Augsburgs im Mittelalter studirt, aber weder bei Gassarus (Annales Augustanae), noch in P. von Stetten's trefflicher Geschichte der Stadt Augsburg, noch anderswo eine Notiz über ein solches Gericht gefunden, das die Chronisten und Historiker schwerlich unbeachtet gelassen haben würden, wenn es ihnen aufgestossen wäre. Ich kann demnach die Nachricht Ryff's zwar nicht für unwahr erklären, aber doch für sehr unsicher.

Osenbrüggen.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 17. Januar und 14. Februar 1859.

Vortrag des Herrn Prof. Dr. Schlottmann über den Begriff des Gewissens.

I. Der Vortragende knüpfte an seine frühere Erörterung des Begriffes der Religion an, mit welchem der des Gewissens in unverkennbarem Zusammenhange steht. Beide gehören zu denjenigen wichtigen und Jedem zugänglichen Begriffen, deren scharfe Bestimmung ihre besondere Schwierigkeit hat. Ueber den Mangel an einem klaren und genügenden Begriff des Gewissens ist neuerlich öfter geklagt worden. Kein Versuch diesem Mangel abzuhelfen hat eine ähnliche durchgreifende Bedeutung gewonnen wie Schleiermacher's Behandlung des Religionsbegriffs. Es wird in diesem ersten Theile des Vortrags die Aufgabe sein, den Begriff des Gewissens für sich genommen psychologisch zu bestimmen, um dann in einem zweiten Theile das Verhältniss desselben zu dem Begriff Gottes und zu dem der Religion zu untersuchen.

Zuerst wird in Betreff des Wortes Gewissen der verschiedene Sprachgebrauch unterschieden. Das Gewissen, demzufolge oder dem zuwider man handelt, wird als Gewissen im primären Sinne bezeichnet; das aus solchem Handeln hervorgehende gute oder böse Gewissen als Gewissen im secundären Sinne; fasst man unter dem Namen Gewissen den ganzen psychologischen Vorgang von dem Gewissen im primären bis zu dem Gewissen im secundären Sinne zusammen, so kann man dies das Gewissen im complexiven Sinne nennen.

Es wird 1) als mit dem leichtesten begonnen mit der Betrachtung des Gewissens im secundären Sinne. Das gute Gewissen ergiebt sich als die Harmonie, das böse Gewissen als die Disharmonie des sittlichen Bewusstseins mit dem Moment desselben, welches als primäres Gewissen bezeichnet wurde.

Dann wird 2) übergegangen zu den psychologischen Vorgängen, welche den Namen des Gewissens im complexiven Sinne des Wortes führen. Dieses hat Kant (ohne den verschiedenen Sprachgebrauch scharf zu unterscheiden) vorzugsweise zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht, indem er in geistreicher und sittlich energischer Weise das herkömmliche Bild des inneren Tribunals durchführt. Er verwechselt aber mehrfach das Gewissen mit der spontanen Reflexion über das Gewissen, während er selbst anderwärts darauf hinweist, dass es in dem Menschen etwas Unwillkürliches und eben desshalb für ihn Unentfliehbares sei. Die letztere Auffassung ist die allein richtige und muss consequent durchgeführt werden. Alle psychologischen Vorgänge, die man mit Recht zu dem Gewissen selber rechnet, sind unwillkürlich und gehören nicht dem Freithätigen, Selbstbestimmenden in der Seele an, sondern dem Bewusstsein als dem reinen Sein der Seele, daher sich, wie besonders Shakespeare das meisterhaft darzu-

stellen weiss, das Gewissen auch im Traume mit furchtbarer Macht kund geben kann. Das Sein der Seele aber ist im Unterschiede von dem Freithätigen in ihr nicht ein Blindes, Unvernünftiges (ἄλογον). Es treten in ihm unwillkürliche Gedanken und Willensregungen hervor. Dahin gehört, was wir unmittelbares Wissen, höheren Trieb nennen. In beiden Formen erscheint das Gewissen und kommt so dem freithätigen Element der Seele, statt von ihm auszugehen, vielmehr entgegen. Wohl aber kann das letztere, wie auf das Sein der Seele (das Bewusstsein) überhaupt, so auch auf das Gewissen zurückwirken. Es wird gezeigt, wie das Freithätige, nachdem durch seine gewissenswidrige Selbstbestimmung das böse Gewissen hervorgerufen ist, den Schmerz des letzteren auf rechte oder verkehrte Weise zu überwinden sucht, wobei insbesondere die verschiedenen Arten der Einschläferung des Gewissens zur Sprache kommen.

Hierauf wird 3) an die schwierigste Aufgabe geschritten, nämlich die, das Wesen des Gewissens im primären Sinne genauer zu bestimmen. Dasselbe gleicht in seiner Erscheinung formell einer durch Ideenassociation hervorgerufenen unwillkürlichen Erinnerung. Für jeden einzelnen Fall des Handelns entsinnt sich gleichsam der Mensch in dem Gewissen gerade desjenigen, was seine Pflicht ist. Und diese Besinnung des Gewissens wirkt zugleich auf den Willen als unwillkürlicher, nicht aber unwiderstehlicher sittlicher Trieb. Woher nun jenes Wissen der bestimmten Pflicht? Oder, mit andern Worten, woher hat das primäre Gewissen seinen concreten Inhalt? Kant, Fichte, Hegel antworteten eben so wie früher Wolff: Durch eine vorangegangene spontane Denkthätigkeit. Diese Ansicht wird in ihren verschiedenen Gestalten widerlegt. Es zeigt sich wie alles ethische Denken immer selber schon das Gewissen voraussetzt, wie denn auch Fichte als dabei mitwirkenden Factor einen „sittlichen Trieb“ annimmt, den er freilich in unklarer und unhaltbarer Weise bestimmt, der aber, richtig aufgefasst, nichts anderes ist als eben das primäre Gewissen selbst. Dieses ist in jedem menschlichen Bewusstsein als eine den ganzen Organismus des Sittengesetzes umfassende Potenz gesetzt, welche in dem Maasse, als der Mensch sich entwickelt und die einzelnen Pflichtfälle an ihn herantreten, in den Actus tritt. Wenn aber hierbei das freithätige Element störend einwirkt und das wahrhafte Gewissen einschläfert und zeitweilig unterdrückt, so entsteht das sogenannte falsche oder irrende Gewissen, welches nicht nur in einzelnen Individuen, sondern in ganzen Geistesrichtungen, nationalen und religiösen Gemeinschaften zu einer verderblichen Macht werden kann. Davon zu unterscheiden ist das schwache Gewissen, welches nicht auf einer sittlichen Verkehrung, sondern auf einer unvollkommenen Einsicht beruht, durch die es, an sich auf das Wahre gerichtet, irrthümlich gebunden ist.

Das Resultat der letzten Untersuchungen wird in folgenden Definitionen zusammengefasst: 1) Das primäre Gewissen in seiner einzel-

nen Erscheinung ist das unmittelbare Bewusstsein unserer bestimmten Pflicht, welches sich als unmittelbares sittliches Wissen und als sittlicher Trieb zugleich äussert. 2) Das primäre Gewissen in seiner Allgemeinheit ist das der menschlichen Natur wesentliche Bewusstsein des Sittengesetzes in seiner organischeu Totalität, welches Bewusstsein für jeden einzelnen Pflichtfall als ein diesem entsprechendes unmittelbares sittliches Wissen und sittlicher Trieb zur Erscheinung kommt.

Schliesslich wird das Gewissen als das apriori alles ethischen (praktischen) Erkennens und Wollens verglichen mit den apriorischen Momenten des theoretischen Erkennens und der ästhetischen Anschauung. Die letzteren (die der ästhetischen Anschauung) lassen sich in Beziehung auf die einzelne concrete Schönheit gar nicht auf bestimmte allgemeine Sätze zurückführen, denn worin jene, z. B. die Schönheit einer einzelnen Melodie oder Harmonienfolge, wesentlich besteht, ist etwas schlechthin Unsagbares. Das Apriorische des Schönen kann in dem Begriff des Geschmacks zusammengefasst werden. Das Apriorische des theoretischen Erkennens lässt sich auf allgemeine Sätze zurückführen, aber diese sind nicht wie die des Gewissens, im unmittelbaren Bewusstsein gegeben, sondern werden erst durch discursives Denken gefunden, welche Aufgabe z. B. in Beziehung auf die apriori gegebenen Gesetze der formellen Logik durch Aristoteles gelöst wurde. Für die apriorischen Momente des theoretischen Erkennens gebraucht man zuweilen den Ausdruck „Vernunft", welcher jedoch auch auf die Potenz des freithätigen Denkens angewandt wird. Das Gewissen hat eine centrale Stellung im Verhältniss zum Geschmack und zur Vernunft, wie denn auch Kant von einem Principat der praktischen Vernunft vor der theoretischen redet. Der Werth des Menschen entscheidet sich nach dem Verhältniss seines Thuns zu dem primären Gewissen; auch die gesunde Entfaltung des Aesthetischen und Intellectuellen ist dadurch bedingt.

II. Nach einer Erörterung über den verschiedenen Sinn, in welchem das Sein Gottes in der Welt auszusagen ist in Beziehung auf das Bewusste und Freie und auf das Unbewusste und Unfreie, in Beziehung auf das Normale und auf das Abnorme, wird gezeigt, wie als dasjenige Sein Gottes in dem Menschen, welches des Letzteren geistiges Wesen constituirt, diejenigen Momente anzusehen sind, welche für den ideellen Gehalt seines Wollens, Denkens und Anschauens, mithin für die Ideen des Guten, Wahren und Schönen das a priori bilden. Und insofern unter diesen apriorischen Momenten wiederum für das Gewissen sich eine centrale Bedeutung ergab, ist es in besonderem Sinne als Sein Gottes in uns zu fassen. Schleiermacher hat in der Dialektik (mit Uebergehung der Analogie auf dem Gebiete des Aesthetischen) das Apriorische der Ideen und das Gewissen unter jenem höchsten metaphysischen Gesichtspunkte aufgefasst. Unhaltbar ist es aber, wenn er das Gewissen nur gleichsam in abstracto und als blosse Potenz für ein Sein Gottes in uns erklärt, während es, so-

bald es in einzelnen Urtheilen lebendig werde, nicht das Höchste in sich trage, weil es auch des Irrthums fähig sei. Nur das könnte gesagt werden, dass die Aeusserungen des Gewissens, sobald dieses irre, nicht mehr das Höchste in sich tragen. Es wurde aber in dem vorhergehenden Vortrage nachgewiesen, dass das sogenannte irrende Gewissen gar nicht mehr als Aeusserung des wahren Gewissens betrachtet werden kann.

Der Satz, dass das Gewissen ein Sein Gottes in uns ist, kommt aber nicht in jeder Regung des Gewissens als solcher zum Bewusstsein; es ist daher aus demselben nicht die religiöse Natur des Gewissens zu beweisen. Diesen Beweis sucht Kant aus der Form des Gewissens zu führen. Letzeres als inneres Gerichtsverfahren setze nämlich einen innern Richter, dieser aber könne nicht als der Mensch selbst, sondern nur als Herzenskundiger und Allmächtiger, also als Gott, gedacht werden. Aber hier wird aus dem religiösen Bewusstsein heraus in ein blosses Bild mehr hineingetragen, als wozu dieses an sich berechtigt. Kant hat davon selbst ein Gefühl gehabt, weshalb er seine Auseinandersetzung nicht als einen Beweis für das Dasein Gottes genommen wissen will. — Unter den Neueren, welche das Gewissen als unmittelbare religiöse Lebensäusserung auffassten, hat Rothe seine Ansicht am klarsten und consequentesten durchgeführt. Er hält dessen Beziehung auf das Praktische fest und definirt dasselbe, im Unterschiede von dem religiösen Bewusstsein, als die durch Gott bestimmte menschliche Selbstthätigkeit oder als den religiösen Trieb. Objectiv genommen ist allerdings das Bestimmtwerden durch das Gewissen ein Bestimmtwerden durch Gott. Aber subjectiv ist im Gewissen das Bewusstsein, durch Gott bestimmt zu sein, nicht unmittelbar gegeben. Die Erfahrung zeigt, dass das Gewissen auch ohne die zum Bewusstsein gekommene und das Bewusstsein beherrschende Gottesidee sich zu regen vermag. Wenn Rothe der Religion gegenüber wohl die Sittlichkeit, nicht aber das Gewissen als relativ selbstständig betrachtet, so ist diess unzulässig, denn Sittlichkeit und Gewissen stehen und fallen mit einander.

Das Richtige, was den zuletzt besprochenen Auffassungen zu Grunde liegt, ist der enge Zusammenhang, welcher zwischen dem Gewissen und dem religiösen Bewusstsein besteht. Denn 1) wenn, wie in dem früheren Vortrage über den Religionsbegriff entwickelt wurde, als allgemeine Offenbarung Gottes alles dasjenige zu betrachten ist, wodurch die Entfaltung der religiösen Anlage des Menschen gleichsam sollicitirt wird, so gehört dazu ganz besonders das dem Gewissen eingeschriebene Gesetz. In diesem liegt eine Aufforderung an den Menschen, es als göttliche Ordnung, als göttlichen Willen anzuerkennen. Die religiöse Selbstbestimmung des Menschen gegenüber jener allgemeinen Offenbarung geschieht durch den innern Akt des Glaubens, von welchem Begriffe Kant sagt, dass die Philosophie derselben, wenn er ihr nicht durch das Christenthum dargeboten wäre,

von sich aus hätte finden müssen. 2) Insofern der Glaube eine innere freie That ist, wird er selbst, wie jede andere freie That, durch das Gewissen bestimmt. Eben darum sagt man, dass die Religion Sache des Gewissens sei und fordert für dieselbe mit Recht und im Sinne des Christenthums absolute Gewissensfreiheit. Wenn aber durch den Glauben das Bewusstsein ein religiös bestimmtes geworden ist, dann gilt für dieses, was Schleiermacher für dasselbe als selbstverständlich bezeichnet, „dass das Gewissen ganz vorzüglich auf eine göttliche Ursächlichkeit zurückgeführt und als die Stimme Gottes im Gemüth, als eine ursprüngliche Offenbarung Gottes angenommen wird.“ Jede sittliche Pflicht wird dann auch religiöse Pflicht. Religion und Gewissen verhalten sich daher ganz so zu einander, wie das religiöse und das ethische Lebensgebiet. Die Religion setzt das Ethische, mithin auch das Gewissen voraus. Und das Ethische, mithin auch das Gewissen, ist darauf angelegt, mit dem religiösen Element durchdrungen zu werden. Oder, nach dem angeführten Worte Hegels, die höchste Stufe des Gewissens ist das religiöse Gewissen. In dieser Gestaltung vollendet sich daher auch die centrale Bedeutung des Gewissens für die ganze menschliche Natur und das in demselben gesetzte Sein Gottes in uns. Es wird darauf hingewiesen, wie die Vollendung des Ethischen durch das Religiöse nicht nur im Gesetz des Alten Testaments mit erhabener Einfalt ausgesprochen ist, sondern auch in der hellenischen Philosophie erkannt wurde; wie ferner auf dem Zusammenhange der Religion mit dem Ethischen und dem Gewissen alle tiefern Züge des Glaubens an ein zukünftiges Leben und ein zukünftiges Gericht beruhen, welcher den edleren weltgeschichtlichen Völkern gemeinsam ist.

Das Verhältniss des Gewissens zur Religion ist nun noch insbesondre in Beziehung auf das Christenthum als positive Religion zu betrachten. Kant, obgleich er von seinem philosophischen Standpunkte aus über die Realität einer stattgehabten geschichtlichen Offenbarung nicht absprechen kann und will, erhebt nichts destoweniger Gewissensbedenken dagegen, irgend einem durch geschichtliche Offenbarung beigelegten Lehrsatz religiöse Bedeutung beizulegen, weil man, selbst dessen Wahrheit vorausgesetzt, dennoch von derselben, wegen der Trüglichkeit aller geschichtlichen Erkenntniss, nicht zweifellos überzeugt sein könne. — Es wird gezeigt, wie dieses Bedenken, welches der einseitig intellectualischen Fassung der Religion gegenüber eine gewisse Berechtigung hatte, bei Schleiermacher durch seine Lehre von dem Wesen des religiösen und speciell des christlichen Bewusstseins überwunden ist, indem das Religiöse, als eigenthümliches Lebensgebiet, auch seine eigenthümliche Art der Gewissheit und Ueberzeugung in sich schliesst. Das Resultat bleibt, auch wenn man das als einen Mangel anerkennt, dass Schleiermacher, indem er die Unmittelbarkeit des religiösen Bewusstseins hervorhebt, zu wenig jenen von Kant mit Recht betonten Akt der freien Selbstbestimmung und somit die Mitwirkung des Gewissens zum Rechte kommen lässt, wodurch das Be-

wusstsein erst ein religiös bestimmtes wird. Kant betrachet nach Weise seiner Zeit das einzelne menschliche Individuum zu atomistisch, losgerissen von dem grossen Organismus der menschheitlichen Gesammtentwicklung. Ist in Christus das Leben in seiner religiös-ethischen Vollendung geschichtlich erschienen, so ist damit auch die Möglichkeit gegeben, dass diese Erscheinung, indem sie in dem Gesammtleben der Menschheit fortwirkt, sich zugleich für deren religiös-ethisches Gewissen als wirklich erweist. Das in der Gemeinde lebende christliche Bewusstsein kann in seinen einzelnen Aeusserungen, auch in Beziehung auf geschichtliche und dogmatische Dinge, irren; der Protestantismus erkennt dabei keinen unfehlbaren menschlichen Schiedsrichter an; aber damit ist ebensowenig eine Anarchie und Selbstauflösung gesetzt, als das allgemeine menschliche Gewissen, für welches gleichfalls kein untrügliches Schiedsgericht besteht, in seiner Einheit und Selbstgewissheit dadurch gefährdet wird, dass es in seinen einzelnen Aeusserungen dem Irrthum unterliegt.

Von den entwickelten Gesichtspunkten aus erledigt sich auch in Beziehung auf die theologische Wissenschaft die Antinomie, welche Kant in dem Universitäts-Organismus zwischen den drei praktischen Facultäten überhaupt und zwischen der philosophischen setzt. Jene drei ersteren sind ihm zufolge nach innerer Nothwendigkeit an gewisse durch den Staat aufrecht zu haltende statutarische Bestimmungen gebunden, deren Kritik nicht ihnen, sondern einzig der philosophischen Facultät anheimfällt: gerade in diesem Kampfe, in dieser „discordia concors und concordia discors“ schreite die Wissenschaft fort. Aber die praktischen Facultäten werden sich selber das Recht und die Pflicht jener Kritik nicht nehmen lassen. Die Gefahr der Einseitigkeit besteht wie für sie, so in andrer Weise auch für die philosophische Facultät, welche, indem sie die reine Wissenschaft ohne unmittelbaren praktischen Zweck zu fördern sucht, leicht den realen geistigen Lebensmächten sich entfremdet. So bedürfen alle Zweige des grossen akademischen Organismus ihrer gegenseitigen Ergänzung und lebendigen Wechselwirkung, wie denn aus einem Gefühle davon auch unser wissenschaftlicher Verein sich gebildet hat. Auch die Theologie, als Vertreterin des religiösen Lebensgebietes, hat ihre Stellung innerhalb jenes Organismus als für Lehrende und Lernende wünschenswerth und heilsam anzuerkennen; sie hat nicht zu wünschen, dass der in streng wissenschaftlicher Form auftretende Gegensatz, auch gegen das geschichtliche Christenthum selbst, aus jenem Organismus gewaltsam entfernt werde; sie hat vielmehr an der Ueberzeugung festzuhalten, dass die Gewissenhaftigkeit, welche aller ächten und lebenskräftigen wissenschaftlichen Arbeit unveräusserlich ist und sich in dem Feuer der Kämpfe und Gegensätze immer aufs neue läutert, auch den Sieg der höchsten religiösen Wahrheit fördern und deren Zusammenhang mit allen edelsten Bestrebungen der menschlichen Natur in immer helleres Licht setzen muss.

An der Discussion betheiligten sich die Herren Al. Schweizer, Kym, Ad. Schmidt, Volkmar, G. von Wyss, Egli.

Die weisen Frauen der Germanen.

Akademischer Vortrag, gehalten vor einem gemischten Publikum
von LUDWIG ETTMÜLLER.

Die Erforschung und Verkündigung der Zukunft war allen Völ-
n des Alterthums Bedürfniss. Wir finden sie daher nicht nur bei
n polytheistischen Griechen, Italikern, Germanen und Kelten eifrigst
pflegt, sondern auch bei den monotheistischen Hebräern. Bei den
iechen befassten sich damit beide Geschlechter, wie bei den Kel-
n, bei den Italikern nur Männer, bei den Germanen endlich nur
auen. Einzelne weissagende Frauen können begreiflicher Weise bei
n Italikern vorkommen, wie einzelne weissagende Männer bei den
rmanen; aber das Verhältniss im Ganzen und Grossen ist das an-
gebene. Dass bei den Hebräern weissagende Frauen meist im un-
instigsten Lichte erscheinen, wird uns nicht verwundern, wenn
r uns nur daran erinnern, dass es sowohl in Juda als auch in Israel
ir zahlreiche Prophetenschulen gab, die ihren Erwerb nur
gern geschmälert sahen. Die Germanen bilden also zu den sonst
mmverwandten Italikern einen entschiedenen Gegensatz.

Dass die Germanen dem ganzen weiblichen Geschlechte eine höhere
istige Begabung in Bezug auf Kenntniss künftiger Dinge zugestanden,
den Männern, geht schon aus der allgemein bekannten Behauptung
s Tacitus hervor, der mehr als einmal und in Uebereinstimmung
t Cäsar es ausspricht: Die Germanen sind alle der Meinung, dass
was Voraussichtiges und Göttliches den Frauen innewohne[1]), d. h.
s Vermögen, zukünftige Dinge vorauszusehen, oder die Gabe der
eissagung. Wie aber andere Kräfte des Menschen ungleich ver-
eilt sind, geistige wie leibliche, so verhält es sich auch mit der
aft, zukünftige Dinge voraus zu ahnen. Es gab daher zu allen
iten Frauen, welche dieses Vermögen in reicherem Maasse besassen
ihre Schwestern, und die hinsichtlich dieser Kraft mit Vorzug be-
bten Frauen sind es nun, die man zur ehrenden Auszeich-
ung vor allen andern **weise Frauen** nannte.

Die allgemeine Benennung der weisen Frauen in Deutschland war,
nn man ihre menschenfreundliche, hilfreiche Eigenschaft hervorheben
llte, der Name Idisî, Itisî; wollte man die entgegengesetzten

Eigenschaften bezeichnen: Hagazusî, verkürzt Hâzusî, unsere Hexen. Bei den Skandinaviern hiessen sie in erster Auffassung Disir, in der andern Flagd, und wenn ihre Gabe der Weissagung ganz besonders hervorgehoben werden sollte, spâkonur oder Völur, Völvur. Bleiben wir bei diesen Benennungen einen Augenblick stehen. Die Benennung Idisî, Itisî, oder nordisch Disir mit abgeworfenem i, besagt soviel als die leuchtenden, strahlenden, sei diess nun durch Geist oder durch Körperschönheit. Dass diesem Worte damals kein nachtheiliger Nebensinn anhaftete, geht schon daraus hervor, dass der christliche Dichter des Hêljand keinen Anstand nahm, die Maria idis zu nennen. Keinen Eintrag thut diesem Verhältnisse, dass bis auf den heutigen Tag in Glarus die Hexen Wuottise, d. i. Wuot-itisî genannt werden; denn das ungünstige der Benennung wird eben durch das vorgesetzte wuot bewirkt und angedeutet. Anders verhält es sich, wenigstens in der spätern Zeit, mit der Benennung hagazusî. Sie gehört zu hagan, hôg, welches Wort umschliessen, schützen bedeutet, und wozu auch unser hegen und hag, aber auch das altnordische hagr, klug, weise, hoegr, ruhig, gehören. Hagazusî wird also die Eingehegten, von andern Menschen abgesonderten bezeichnen. Es wird also wohl auch dieser Benennung in der Urzeit kein abschreckender Nebensinn angehaftet haben. Das Christenthum freilich konnte um so leichter dazu kommen, den in den Hägen, dem Walde, einsam hausenden Frauen böse, menschenfeindliche Gesinnung zuzuschreiben; als bekanntlich gerade der Wald der ursprüngliche Ort heidnisch-germanischer Götterverehrung war, die alten Götter aber zu Teufeln umgestaltet wurden, abgesehen von dem Einflusse, welchen die hebräische Ansicht hier wie in anderen Dingen gehabt haben mag. Die altnordische Benennung Flagd ist zurückzuführen auf Flaga, welches enthäuten bedeutet, aber auch vom abschneiden der Baumrinde und von dem abstechen des Rasens gebraucht wird. So hätten wir denn hier die Wurzeln und Kräuter sammelnde, aber auch die Thiere abhäutende. Spâkonur bedeutet einfach Weissagerinnen, Völur, Völvur aber die Wählenden, da sie dasjenige, was sie verkünden wollen, aus der Masse ihres Wissens auswählten; vielleicht aber auch die Gewählten, d. h. die von den Göttern Auserwählten, mit besonderer Kenntniss der Zukunft Ausgestatteten.

So bahnen uns denn diese Benennungen gleich den Weg zur Erwägung der Stellung und Geltung, welche die weisen Frauen in

r germanischen Mythologie sowohl, als auch im germanischen
lterthum überhaupt einnahmen.

„Das Verhältniss der Frauen und Männer zu den Göttern und
em Werke, der Welt, ist ein verschiedenes“, sagt J. Grimm sehr
htig in der deutschen Mythologie[2]), weil nur Männer berühmte
schlechter bilden, nicht aber Frauen. Daher lassen sich dem
ılden, der als eine Mischung göttlicher und irdischer Natur er-
eint, keine Heldinnen zur Seite stellen. Was die Frauen aber
r einbüssen, wird ihnen auf anderem Wege reichlich erstattet. Denn
jene Besonderheit einzelner Heldenrollen, die nur zu oft auch un-
ksam untergeht, sind ihnen allgemeine Aemter mit vielbedeu-
ıdem, dauerndem Einflusse überwiesen. So vermittelt eine
ıze Reihe anmuthiger oder furchtbarer Halbgöttinnen den Menschen
Gottheit. Ihr Ansehen war offenbar grösser, ihre Verehrung
ıtgreifender als die der Heroen; denn was unter den Frauen
ı Helden entgegentritt, erscheint noch erhöheter, geistiger.
ragt Brynhild über Sigurd, die Schwanjungfrau über den Helden
ıaus, dem sie sich verbündet.“

Geschäft und Bestimmung der weisen Frauen ist nun also nach
ınm im Allgemeinen so zu bezeichnen, dass sie als Erwählte und
ıa Begabte den Göttern dienen, den Menschen verkündigen,
d offenbar haben Aussprüche des Schicksals im Munde der Frauen
ıh deutscher Ansicht grössere Heiligkeit. Daher kennt das deutsche
terthum nur Seherinnen, keine Seher[3]). Weissagung also und
ıuber in gutem und bösem Sinne sind vorzugsweise Gabe der
auen, und bis auf den heutigen Tag sind sie wenigstens bezau-
ırnd geblieben, wenn sie auch von ihrer schon von Alters her hoch-
rühmten Sehergabe keinen so weitgreifenden Gebrauch mehr
ehen. Als Verkünderinnen der Zukunft stehen sie unter den Nor-
n, als Zauberinnen unter Wôdan, der Erfinder der Zauberei ist[4]).
ıer nicht nur Heil oder Unheil, Sieg oder Tod den Menschen
ısagen, war das Amt der weisen Frauen; sie wissen beides auch
ihl selbst zu bereiten. So musste denn, um dieses ihr Geschäft
vollführen, ihnen Weisheit und übermenschliche Kraft zu
ıbote stehen. Ihre Weisheit erspäht, ihre Kraft lenkt und ord-
t die Verflechtungen unsers Schicksals. Bei der Geburt des Men-
ıen schon erscheinen sie weissagend und begabend, im Kampfe
lfreich und siegverleihend. So kommt es, dass die weisen
auen auf der einen Seite an die Nornen, die eigentlichen Schick-

salsgöttinnen, auf der andern an die Walkyrien, die Schwanjungfrauen, Wunschmädchen gränzen, ja in die letzteren zum Theil ganz übergehen. Mit den Nixen, Nichsen, Nihhusî berühren sie sich nur, insofern auch die Schwanjungfrauen als Meerfrauen (mermenni, merwîp) erscheinen. An sich sind die Nihhusî als göttliche Wesen natürlich auch der Zukunft kundig. Hier wird es nun nothwendig, etwas näher auf die Nornen und Walkyrien einzutreten. Von den Nornen sagt die altnordische Vala in dem nach ihr der Vala Weissagung benannten Gedichte in Str. 19, nachdem sie dieselben schon in Str. 8 als Thursenmädchen an Obmacht reich aus Iötunheim bezeichnet hat:

Esche weiss ich stehn, heisst Yggdrasil,
laubreichen Baum, bestreut mit lichtem Staube (den Sternen);
von ihm kommt der Thau, der in die Thäler fällt;
er steht immer grün über der Urda Brunnen.
Von da kamen Mädchen, manches wissende,
drei aus dem See, der unterm Dollen (d. i. Baume) liegt.
Urd hiessen sie eine, die andre Werdandi
Die schnitten auf Scheite — Skuld die dritte.

Wie bei den Griechen sind also auch bei den Germanen der Schicksalsgöttinnen drei, und bei beiden stehen sie nicht innerhalb, sondern ausserhalb des Götterkreises; denn auch die Götter sind ihren Fügungen unterworfen. Bei den Griechen ist ihre Mutter die Anagke, die Nothwendigkeit; bei den Germanen werden keine Eltern genannt, sondern nur gesagt, dass sie den alten Urmächten angehören, die von den die Welt ordnenden Göttern nur zum Theil bezwungen wurden. Ihr eigentlicher Sitz ist am See unter der dritten Wurzel des Weltbaumes, der Esche Yggdrasil, welche das ganze Weltgebäude stützt und trägt, unter der dritten Wurzel, welche hinabreicht in die Heimat der Thursen und Iötune, der alten, als Riesen gedachten Urmächte, der Titanen der Griechen. Der See, an oder in dem die Nornen sitzen, ist gleichsam der Urquell alles Seins, denn aus dem Wasser ist Alles entstanden. So geht von ihnen aus alles, was entsteht und vergeht, und für Götter und Menschen lassen sie entstehen was sie wollen, aber sie wollen nur das Nothwendige, und so schaffen sie allen ihr Geschick. Dieses Schaffen des Geschickes fassten die Griechen auf als ein Spinnen und Abschneiden des Lebensfadens, die Germanen als ein Einschneiden des, was geschehen soll, in Holztafeln, obwohl auch ihnen die Vorstellung der spinnenden Parcen keines-

egs fremd war, wie hinwieder die Römer wenigstens ebenfalls das hriftliche Aufzeichnen dessen, was geschehen soll, kennen. Tertulnus meldet ja im 3. Cap. seiner Schrift „über die Seele", dass am sten Tage der ersten Woche eines neugebornen Kindes man die ta Scribunda angeflehet habe. Die Eigennamen der Nornen[5]) rd, Werdandi, Skuld drücken aus das Gewordene, das Werende, und das Werden sollende, also Vergangenheit, Genwart, Zukunft. Folgerichtig ist bei den Germanen die erste r Nornen die mächtigste, denn alles Werdende ist nothwendige olge eines bereits Gewordenen, während bei den Griechen im egensatz die dritte Moira, die Atropos, die Unvermeidliche, als e wichtigste erscheint. Diese hat merkwürdiger Weise bei Hesiodos werggestalt[6]). Aber wenn auch das Spinnen des Lebensfadens i den Germanen nicht gerade gäng und gäbe Vorstellung war, so ien doch die Skandinavier von einem verwandten Drehen und stigen des Lebensfadens, und die Skandinavier, Sachsen und gelsachsen gemeinsam von einem Weben der Schicksalswift. Der druck Vyrd geväf, Wurd hat es gewoben, ist so allgemein und häufig vorkommend, dass darüber kein Zweifel walten kann. Also griechischen Moiren spinnen, die deutschen Nornen weben. ch findet sich bei den Griechen hinwiederum auch die Beziehung r Moiren auf die Phasen der Zeit. Platon z. B. in seiner Schrift er den Staat[7]) lehrt, dass die weissgekleideten, bekränzten Moiren, Töchter der Anagke, auf den Knien ihrer Mutter die Spindel hien und dabei das Schicksal singen. Lachesis singt τὰ γεγονότα, Gewordene, Klotho τὰ ὄντα, das Seiende, Atropos τὰ μέλλοντα, Seinwerdende. In den Namen der Moiren liegt diese Beziehung ht, indem Lachesis, die lösende, Klotho, die Spinnende, Atros die Unabwendbare bedeutet.

Wie die Nornen Alles im Ganzen und Grossen leiten und ordnen, erscheinen sie auch bei der Geburt des Menschen, ihm sein Lebensschick bestimmend und verkündend, was sonst Geschäft der weiFrauen ist. Hier fallen also Nornen und weise Frauen, die ienerinnen mit ihren Herrinnen, zusammen. So heisst es ich zu Anfange im Liede von Helgi:

Einst war es, dass Adler sangen,
Heilige Wasser stürzten von Himmelbergen;
Da hatte den Helgi, den Hochgesinnten,
Borghild geboren in Bralund.

Nacht barg die Burg, Nornen kamen,
Die dem Landgebieter das Leben schufen:
„Der Gewaltigen erster er werden soll,
Der hohen Herrscher Herrlichster!“

Sie schürzten mit Kraft die Schicksalsfäden,
Da brachen Burgen in Bralund;
Sie führten umher des Fadens Gold,
Und festigten ihn mitten unterm Mondessaale.

Gen Osten und Westen sie Enden bargen,
Da lag des Fürsten Land inmitten;
Neri's Niftel da hin nach Norden warf
Einen Faden: „fest soll der halten!“

Hierbei ist besonders darauf hinzuweisen, dass immer zwei der Nornen bei solchen Gelegenheiten Glück und günstige Gabe schenken, die dritte dagegen Unglück und drohendes Verderben darreicht. In unserer Stelle ist das ausgedrückt durch den Ausspruch: „der Gewaltigen erster er werden soll, der hohen Herrscher herrlichster“, und dadurch, dass zwei der Nornen den goldenen Schicksalsfaden von Ost nach West, gleichsam über die ganze Erde hin ausspannen, die dritte aber einen Faden nach Norden hinwirft, welcher halten, hemmen soll. Der Norden aber galt als die böse Ecke, woher das Unheil kommt[8]). Deutlicher noch erhellt diese Ansicht aus der Nornagestsage, Cap. 11, wo erzählt wird: Damals fuhren weise Frauen — Völur, im Lande umher, welche auch spåkonur, Weissagerinnen, genannt wurden. Die Leute entboten sie zu sich ins Haus, bewirtheten und beschenkten sie. Einst kamen sie auch zu einem Häuptling, dessen neugeborner Sohn in der Wiege lag; neben ihm brannten zwei Kerzen. Die Frauen wurden freundlich empfangen und bewirthet. Aber es kam des Volkes mehr, den Neugebornen zu sehen, und in dem entstehenden Gedränge ward eine der Frauen von ihrem Stuhle gestossen. Als darauf zwei der Frauen das Kind mit Glückseligkeit vor andern seines Geschlechtes begabten, erhob sich zürnend die dritte Norne und rief: „Ich schaffe, dass das Kind nicht länger leben soll, als die neben ihm leuchtende Kerze brennt.“ Schnell ergriff da die älteste Vala die Kerze, löschte sie und gab sie der Mutter mit der Mahnung, sie nie wieder anzuzünden. — Ohne mich auf die Verwandtschaft dieser Sage mit der griechischen von Meleager einzulassen, bemerke ich nur, dass hier die Benennungen Völur und Nornir, weise, weissagende Frauen

und Schicksalsgöttinnen als völlig gleichbedeutend genommen sind, wodurch wieder der enge Zusammenhang beider bezeichnet wird.

Der Römer bezeichnet das Schicksal durch das Wort fatum, das Ausgesprochene. Der Plural fata ward von den spätern Romanen als weiblicher Singular genommen, und so entstanden die fatae oder Fêen[9]) der romanischen Völker, die ebensowohl Schöpfer des Schicksals sind als Verkündigerinnen desselben, also Nornir und Völur. Auch sie erscheinen den Menschen bald günstig, bald feindlich, und auch sie werden häufig als spinnend eingeführt. Allen wird bezaubernde Schönheit zugeschrieben, welche wohl den weisen Frauen, aber weder den Nornen noch den Moiren zukommt, und auch ihre Häuser, Schlösser und Berge gemahnen an die Thürme der germanischen weisen Frauen. Bei dem staunenerregenden Reichthume der romanischen Völker an Feensagen und Feenmärchen ist es unzweifelhaft, dass die Feen eigentlich ein Rest keltischen Glaubens sind. Wie bei den Moiren, Parcen und Nornen waltet auch bei den Feen die Dreizahl; aber bedeutsam kommt daneben auch die Zahl sieben und dreizehen vor. Zwei, sechs oder zwölf erweisen sich in ihren Gaben immer huldvoll gegen die Menschen; aber die dritte, siebente oder dreizehnte bethätigt auch immer ihre Feindseligkeit. Sie tragen Eigennamen, die zum Theil wenigstens der keltischen Sprache angehören. Die bedeutsamsten sind Môrgan oder richtiger Môrguên, d. h. die leuchtende Frau des Meeres. Ich erinnere dabei nur an die Urd und ihren See. Eine zweite heisst Arianrod, welche eine Schwester des Gwydion, d. i. Wôdan, genannt wird. Ihr Name bedeutet Silberpfad, wobei ich bemerke, dass die Kelten heute noch die Milchstrasse: Arianrod nennen. Die dritte heisst Maglôr oder, in vollerer Form, Mandaglôr, d. i. Mandragora[10]). Diese stimmt also zur deutschen Aljarûna, Alraun, ein Name, den nicht nur eine weise Frau, sondern auch eine Zauberwurzel trägt. — Einen Zug, den besonders französische Ueberlieferung hervorhebt, muss ich noch erwähnen; denn durch ihn werden die Feen wiederum den deutschen Riesenjungfrauen gleichgesetzt. Sie betheiligen sich nämlich an Bauten, und tragen mächtige Felsblöcke auf dem Haupte oder in der Schürze herbei, während sie zugleich mit freier Hand ihre Spindel drehen[11]). Zu weit würde es mich führen, wenn ich mich auch noch einlassen wollte auf die Matres oder Matronae viae, triviae, quadriviae; auf die Matres Nehalenniae, Rumanehae, Vacallinehae, Maviatinehae, Asericinehae, Gaesatenae, Etraienae, Ga-

vadiae, Vatviae, Arvagastae, Aufaniae, Mopates, — Namen, die uns sämmtlich Votivsteine gallischer und britannischer Legionäre bewahrt haben[12]). Aber schon aus der Menge dieser Namen dürfen wir auf den Reichthum der keltischen Mythologie an weiblichen Wesen dieser Art schliessen. Ihre Bezeichnung als Mütter und Matronen stellt sie den weisen Frauen, Nornen und Feen gleich, wofür auch ihre Bezeichnung als Kreuzwegmütter spricht, denn an Kreuzwegen sitzen die Hexen, hagazusî, wenn sie zu schädigen gedenken.

In Bezug auf die Walkyrien, die Kührerinnen der von Odin Erwählten, und ihr Verhältniss zu den weisen Frauen kann ich mich kürzer fassen. Sie waren Jungfrauen, die Wôdan aussandte, die Helden, denen blutiger Tod im Kampfe beschieden war, nach Walhalla zu führen. An ihrer Spitze steht Skuld, die jüngste der Nornen; aber auch zur Freyja stehen sie in einem gewissen Verhältniase[13]). Sie erscheinen zu 2, 3, 6, 12 und 24. Aber nicht nur das Geleiten der im Kampfe Gefallenen ist ihr Amt, sie beschützen auch Helden, denen sie sich verbanden, und lehren sie Weisheit, denn sie sind Wissende. In Walhalla sind sie zugleich die Mundschenkinnen, die den Helden die Trinkhörner reichen. Sie müssen Jungfrauen bleiben und hören auf Walkyrien zu sein, sobald sie sich vermählten. Sie reiten über Meer und Land, gerüstet mit Helm, Schild, Geer, Bogen und Pfeil. Ihre Rosse sind die Wolken. Sie besitzen die Fähigkeit, andere Gestalt anzunehmen und erscheinen häufig als Schwäne, daher Schwanjungfrauen, Schwanmädchen genannt. Konnte ein Held sich ihrer Schwanhülle bemächtigen, während die Walkyre etwa badete, so war sie ihm verfallen und musste ihm dienstbar sein. Sorgfältig aber musste er die Schwanhülle vor ihr verbergen; denn konnte sie derselben sich bemächtigen, so flog sie davon, Krieg zu treiben. Gross ist ihre Weisheit und sie verkündigen den Helden ihr Schicksal[14]). Hier ist also der Punkt, wo auch die Walkyrien mit den weisen Frauen zusammenfallen, und in der That werden sie oft geradezu wisiu wîp genannt. Ein bekanntes Beispiel bietet das Nibelungenlied da wo erzählt wird, dass dem Hagen, als er mit den Burgunden zur Donau kommt, weise Weiber, denen er ihre Gewänder genommen hat, auf dem Wasser schwimmend, erst trügerische, dann wahre Kunde bieten, indem sie ihm sagen, dass er und alle Burgunden bei den Hunen ihren Tod finden werden.

Ihrer Abkunft nach gehören die Walkyrien theils den Riesengeschlechtern, den alten Urmächten, theils den Elfen, theils er-

hten Fürstengeschlechtern zu[15]). Da die Frauen und Jung-
n der Germanen an den Kriegen sich thätig betheiligten, und,
Strabo diess von den kimbrischen Frauen berichtet, zuweilen
t mitkämpften, so begreift sich leicht, wie man zu menschen-
n Walkyrien gelangen konnte. Unbestritten gehören die Er-
ngen von den Walkyrien dieser Gattung zu den anmuthig-
, die der Norden kennt. Aber wie auf der einen Seite diese
yrien die holdeste und reizendste Erscheinung sind, so sind
höheren auf der andern zugleich auch die grausenhafteste
schrecklichste; denn es fehlt ihnen die ruhige, alle Härte
Grausamkeit mildernde Erhabenheit der Nornen. Jener
uth schlägt darum dann völlig in das Gegentheil um, wie denn
ein besonders hervorstechender Zug ihres Charakters Blutgier
Grausamkeit ist. Uebrigens weben auch sie gleich den Nor-
aber die Fäden ihres Gewebes bestehen aus Menschendärmen
Menschenhäupter sind die Webersteine zur gehörigen
ckung des Fadenaufzuges. Zum Weberkamme dient ihnen
blutiges Schwert, und ein Pfeil ist ihre Weberspule. In der Niala,
altnordischen Erzählung aus dem 11. Jahrhundert, singen die
yrien, während sie in einer Berghöhle ihr Schlachtgewebe weben,
i sie belauscht wurden, folgendes Lied:

Weit ist geworfen übers Wahlfeld hin
Des Weberbaumes Wolke, und sie wogt von Blut.
Nun ist mit Spiessen aufgespannt die graue Wift
Des Männervolkes, wo sie mordgrimm färben
Mit rothem Blut des (Schild-) Randes stählern Blau.
Gespannt sind zum Gewebe Menschendärme hier,
Gezogen straff durch Menschenhäupter todt und bleich.
Blutfeuchtes Schwert ist uns der Weberkamm,
Für Spulen aber flücht'ge Pfeile laufen.
Der Geer soll sausen, brechen soll der Schild,
Der Helmzerspalter durch die Panzer fahren. —
Winden wir, winden wir die Wift des Kampfes,
Fort lasst uns gehn dann, in das Volk uns stürzen,
Wo unsre Freunde hoch die Schwerter schwingen. —
Winden wir, winden wir die Wift des Kampfes,
Und dann dem Fürsten, unserm Schützling, folgen wir;
Da schaun wir bald der Helden Heerkleid blutbetrauft. —
Winden wir, winden wir die Wift des Kampfes,
Nicht lassen Einen schonen wir des Lebens da:
Walkyrien ziemt die Auswahl ja des Männervolks!
Nun ist die Wift gewoben, und das Feld wird roth.
Horcht, rings im Lande heult der Weiber Klage;

Ein Schrecken ihnen ist es anzuschaun,
Wie blutige Wolke hoch am Himmel zieht.
Auf! reiten auf den Rossen wir nun rasch hinweg!
Fort! mit geschwungenen Schwertern, auf! hinweg, hinweg! —

Als sie dieses Lied gesungen hatten, heisst es weiter, da rissen sie das Gewebe von oben herab entzwei, und jede behielt, was sie in den Händen hatte. Darauf bestiegen sie ihre Rosse, und es ritten sechs nach Süden und sechs nach Norden[16]).

Nachdem wir nun die Nornen, Feen und Walkyrien, wie ihr Verhältniss zu den weisen Frauen, betrachtet haben, können wir uns wieder diesen letztern zuwenden.

Die weisen Frauen haben gleich den Walkyrien verschiedene Abkunft. Die ältesten, mythischen, stammen gleich den Nornen, in deren Dienste sie besonders stehen, von den Thursen, den Urriesen, die im Besitz der alten Weisheit sind, gleich wie Themis und Prometheus, und die selbst Wôdan zuweilen aufsucht, theils um Weisheit bei ihnen zu erwerben, theils um sich mit denselben in einem Wettkampfe der Weisheit zu messen. So sagt die Vala in der Völuspâ; d. h. der Weissagung der Vala, gleich in der zweiten Strophe von sich selbst: Ich erinnere mich der Iötune, der urgeborenen, die vor Zeiten mich erzogen haben. Neun der Welten kenne ich, neun der Weltstützen, den grossen Stützbaum unter der Erde nieden. Später, Str. 21, 22, bezeichnet sie es als den ersten Frevel, der in der von den Göttern eben neu erschaffenen Welt verübt ward, dass die Götter sie, die Vala, da sie ihnen ihre Weisheit versagte, in Odins Halle auf Geere spiessten und dann mit Feue brannten; aber „noch lebe ich“, setzt sie trotzig hinzu. Dreimal brannten sie die dreimal geborne, fährt sie fort, Heid hiess man sie[17]), zu wessen Hause sie kam, wohlspähende Vala. Sie zäumt sich Wölfe: immer war sie die Vertraute bösen Volkes. — Lassen wir jedoch die mythische Vala auf ihrem Wolfe ihres Weges reiten, und wenden wir uns zu den irdischen weisen Frauen. Ich habe jener überhaupt nur Erwähnung gethan, weil, hätte es nicht menschliche weise Frauen gegeben, wir gewiss keine mythische weise Frau kennen würden. Es ist ganz einfach auf diese übergetragen, was man an jenen erlebt hatte. Die mythische könnte daher ohne Weiteres als ein Beweis für das einstige Dasein der irdischen dienen, wenn es dieses Beweises bedürfte. Aber es bedarf dessen nicht; Cäsar, Tacitus, Strabo und andere Schriftsteller des Alterthums

haben uns Nachrichten hinterlassen von weisen Frauen der Germanen, welche dadurch zu wohlgesicherten, geschichtlichen Personen geworden sind. Besonders ausführlich erzählt uns Tacitus das Thun und Treiben der Veleda, einer brukterischen Jungfrau, und wäre uns das 5. Buch seiner Geschichten ganz erhalten, so hätten wir auch davon Kunde, wie es ihr in römischer Gefangenschaft ergangen sei. Was er nun im 4. Buche seiner Geschichten über die Veleda uns mittheilt, ist folgendes.

Zur Zeit des Krieges zwischen Vitellius und Vespasianus, im Jahr 69 unserer Zeitrechnung, bereitete der Bataverhäuptling Claudius Civilis, der lange in römischen Kriegsdiensten gestanden hatte, aber schon von Nero beleidigt worden war, den Römern den Krieg, um ihnen Gallien zu entreissen. Zu diesem Zwecke suchte er die nordwestlichen deutschen Stämme unter einander und mit sich zu vereinigen, nachdem er sich bereits mit dem Gallier Julius Sabinus in Einverständniss gesetzt hatte. Er nahm die Maske vor, als stehe er auf Seiten des Vespasianus gegen Vitellius, und hatte schon früher die diesem anhangenden römischen Truppen am Niederrheine besiegt. Zu dieser Zeit nun lebte im Lande der Brukterer, an der Lippe, eine Jungfrau, Veleda geheissen, die die Gabe besass, künftige Dinge voraus zu wissen und die deshalb bei allem Volke im höchsten Ansehen stand. Sie wohnte tief im Walde auf einem hohen Thurme, war also hagazus, und der Zugang zu ihr war nicht gestattet, vielmehr vermittelten ihre Verwandten die Unterhandlungen zwischen ihr und den Rathsuchenden. Dass dieser nicht anders als gegen reiche Geschenke ertheilt ward, versteht sich von selbst. In dieser Beziehung war es damals, wie es heut zu Tage ist, und Veleda that auch ganz recht, ihre Sprüche sich anständig bezahlen zu lassen; denn was nichts kostet, das ist, wie Sie wissen, gemeiniglich auch nichts werth. Nun bestand aber zwischen den Thenktern und Ubiern oder Agrippinensern, wie die letztern von den Römern meist genannt werden, weil sie die Colonia Agrippina, oder Cöln, als langjährige römische Bundesgenossen bewohnten, eine alte Feindschaft, so dass es dem Claudius Civilis sehr schwer ward, Frieden und Freundschaft zwischen ihnen herzustellen. Aber nur unter dieser Bedingung hatte ein Krieg gegen die Römer Aussicht auf glücklichen Erfolg. Da nun die Ubier sich lange sperrten, nicht nur der alten Feindschaft wegen, sondern auch, weil sie es bedenklich fanden, die römischen Fleischklösse gegen das ihnen bereits unge-

wohnt gewordene germanische Eichelmuss zu vertauschen, so schlug ihnen der batavische Häuptling die Veleda als Vermittlerin und Schiedsrichterin vor, und das Ansehen dieser Jungfrau war so gross, dass die Ubier den Vorschlag annahmen. Man kam also überein, dass Claudius Civilis in Gemeinschaft mit der Veleda die Bedingungen der Sühne ordne, und diese Jungfrau dann das Bündniss weihe und heilige. Die Ubier erlangten, was sie wollten, da dem Bataverhäuptling Alles an ihrem Beitritte gelegen war, und die Thenkteren fügten sich auch: hatte doch Veleda die Bedingungen gut geheissen. Die verbündeten Germanen erfochten bekanntlich mehrere Siege über die niederrheinischen Legionen, wie das Veleda geweissagt hatte. Aus Dankbarkeit ward ihr das Admiralschiff der römischen aus 24 Dreirudern bestehenden Rheinflotte, die schon früher von den Batavern genommen worden war, in feierlichem Zuge auf der Lippe, gleichsam als Beuteantheil, zugeführt. Die Verbündeten schritten nun zur Belagerung von Mainz, aber diese Stadt ward von den Römern behauptet, da Vocula mit zwei Legionen zu ihrem Entsatze noch rechtzeitig ankam; und weil Julius Sabinus den den Römern treu gebliebenen Sequanern erlegen war, der von Vespasian später gesandte Feldherr Petilius Cerealis aber gegen die Verbündeten mit Glück kämpfte, so schloss Claudius Civilis mit den Römern einen für sich und seine Verbündeten vortheilhaften Frieden. Veleda freilich, die der römische Feldherr als Haupturheberin des Abfalles und Aufstandes der Germanen betrachtete, konnte nicht gerettet werden. Petilius nahm sie gefangen und sandte sie nach Rom [18]).

Einer älteren weissagenden Jungfrau, welcher Tacitus in der Germania, Cap. 8 gedenkt, der Aurinia, oder wie sie wohl eigentlich hiess, Aljarûna, geschweige ich, da wir von ihr nichts als den Namen, und dass sie grosses Ansehen besessen habe, wissen. Ebensowenig berücksichtige ich die Ganna, deren Cassius Dio 67, 5 Erwähnung thut, oder die aus Alamannien noch im Jahr 847 nach Mainz gekommene Thiota, deren die fuldaischen Annalen (Pertz I, 365) gedenken [19]). Wichtiger wäre die Weissagerin, die dem Drusus, als er sich der Elbe näherte, im Lande der Cherusker in „mehr als menschlicher Grösse“ entgegentrat, ihm weiter vorzudringen wehrte, und ihm sein nahendes Ende weissagte, wenn von diesem Vorfalle mehr als diess wenige, das uns Cassius Dio (55, 1) und Suetonius übereinstimmend (Claud. I.) berichten, bekannt wäre. Ob endlich die Druidin, welche dem Alexander Severus, als er durch Gallien

og, in gallischer Sprache zugerufen haben soll: „Geh! hoffe nicht
len Sieg und vertraue dich nicht deinen Soldaten an!“ wie Lampri-
lius (Alex. Sev. 60) mittheilt, und ob die baierische „Runenjung-
rau“, die den Attila, als er den Lech überschreiten wollte, durch
in dreimaliges: „Zurück Attila!“ verscheucht habe, wie Paul von
otten in seiner Geschichte von Augsburg (S. 25) erzählt, auf histo-
ische Geltung Anspruch habe, lasse ich dahin gestellt sein. Allein
as Hubertus Leodius in seiner Abhandlung über die Alterthümer
eidelbergs (de Heidelbergae antiquitatibus) von einer Weissagerin
ettha erzählt, die „zur Zeit der Veleda“ auf demselben Hügel,
f welchem die Heidelberger Schlossruine steht, ein fanum bewohnt
nd sich weitreichenden Einflusses erfreut habe, aber endlich von einer
ölfin an dem Brunnen, der noch jetzt Jetthenbrunnen heisse,
rrissen worden sei, ist schwerlich etwas anderes, als eine gelehrte
rfindung. So viel wenigstens ist klar, dass fast alle Einzelheiten
r reich ausgeführten Erzählung aus des Tacitus Schilderung der Ve-
da herüber genommen sind. Eigenthümlich hat Leodius nur den
tthenbrunnen und die zerreissende Wölfin, und wenn er,
r um 1535 schrieb, sich auf ein uraltes Buch als seine Quelle
ruft, so will das wenig sagen, denn wir kennen diess uralte Buch
icht. — Noch giebt es eine Notiz über weissagende germanische
rauen bei Strabo (7, 2), die allerdings unverdächtig ist; aber ich
ge einiges Bedenken, Ihnen dieselbe ganz mitzutheilen. Sie könnte
nen, m. D., fürchte ich, vielleicht einen schreckhaften Traum er-
gen, im Fall Sie nämlich von Träumen heimgesucht werden, was
h nicht wissen kann. Ich sage Ihnen also nichts davon, dass die
imbrischen Weissagerinnen, wie Strabo erzählt, den einge-
rachten Gefangenen mit blossen Schwertern aus dem Lager entge-
enstürzen, sie ergreifen, bekränzen und zum blutigen Opfer-
essel hinschleppen; ich verschweige, dass sie dort auf einer
gelehnten Leiter emporklettern, die ergriffenen Gefangenen hin-
uf heben und hoch über den Kessel emporragend den Unglück-
chen die Kehle durchschneiden, das Blut in den Kessel strö-
nen lassen und daraus dann weissagen. Wie gesagt, all diess
chreckhafte übergehe ich; aber Strabo schildert uns zugleich die ge-
iss sehr kleidsame Tracht dieser priesterlichen Prophetinnen, und
s Sie sicher noch in keinem Modejournal etwas Aehnliches erschaut
aben, so mag Strabo's Schilderung immerhin zu Ihrer Kenntniss ge-
ugen. Zuerst also sagt er: Es seien Frauen gewesen, weissbe-

haart, durch hohes Alter ehrwürdig. Ihr schneeweisses Haar habe Schultern und Rücken tief hinunter, aber nicht in zierlichen Locken, dicht eingehüllt. Ihr Untergewand war blendend weiss, darüber aber trugen sie ein gleichfarbiges leinenes Oberkleid mit einer ehernen Spange auf der linken Schulter befestigt. Ihren Leib umschloss ein eherner Gürtel, ihre Füsse jedoch waren unbekleidet, wahrscheinlich, dass man die goldglänzenden Erzringe, die sie ohne Zweifel über den Knöcheln trugen, desto besser sehen konnte, wenn auch Strabo diesen Umstand nicht erwähnt. Das Costüm war einfach, aber in Hinsicht auf das zu verrichtende Geschäft nicht gerade besonders gut ausgewählt, was die Farbe betrifft, wenn man ihnen nicht eine ganz besondere Gewandtheit in ihrer Kunst zugestehen will.

Wenden wir uns nun zu den Skandinaviern, so treten uns da eine ganze Menge weiser Frauen entgegen, bald anmuthige, bald schreckhafte Erscheinungen. Es ist diess begreiflich, da das Heidenthum sich daselbst weit länger erhielt, als im eigentlichen Deutschland. Sie hatten sogar ihr eigenes grosses Opferfest, das Disablôt, welches in Norwegen auf den ersten Tag des 12. nordischen Monats, auf unsern 23. Oct. fiel, in Schweden dagegen am 1. Tage des 11. Monates, an unsern 23. September gefeiert ward; sie wurden demnach geradezu als Göttinnen betrachtet[20]). Es ist diess das grosse nordische Herbstopfer. Ohne Zweifel nahm man die Voraussage einer reichen Ernte für gleich mit dem Gewähren derselben, wie ja auch bei andern Gelegenheiten nicht selten das Verkündigen eines Ereignisses dem Hervorbringen desselben gleich geachtet ward. Da alle weisen Frauen zugleich auch als Zauberinnen galten, folglich im Besitze übermenschlicher Kräfte gedacht wurden — ich erinnere nur an das Wettermachen der spätern Hexen[21]) — so erklärt sich schon hieraus, wie ihnen das grosse Herbstopfer geheiligt werden konnte.

Aber neben der Kunde der allgemeinen Verehrung der weisen Frauen in Skandinavien haben wir auch Spuren grosser Missachtung von Seiten Einzelner. Es gab im Norden immer einzelne Männer, die im Gefühle ihrer Kraft von einer Verehrung der Götter überhaupt nichts wissen wollten und nur an sich selbst, an ihre eigene Macht glaubten. „Trûa â sitt megin, an seine Stärke glauben“ ist die gewöhnlich gebrauchte Bezeichnung dieses Unglaubens[22]). Dass aber Leute, die von den höhern Göttern nichts hören wollten, die Verkündigerinnen des Zukünftigen, de

Willens der Götter, auch nicht achteten, ist ganz begreiflich. Ein merkwürdiges Beispiel davon gewährt uns die Geschichte des Örvar-Odd. — Odd, später Örvar-Odd, d. i. Pfeil-Odd genannt, erhielt seine Erziehung bei einem norwegischen Häuptlinge, dem Iarl Ingiald, zugleich mit dessen Sohn Asmund. Ingiald war dem Opferdienste sehr ergeben, ein „Opfermann", wie solche Leute genannt wurden, daher denn glaubte er auch an Weissagungen, und weise Frauen standen bei ihm in grossem Ansehen. In seiner Nähe lebte nun eine berühmte Weissagerin und Zauberin. Sie hatte immer 15 Jünglinge und 15 Jungfrauen zu ihrem Geleite, und nie erschien sie bei einem Gelage ohne diess Gefolge. Als es nun an der Zeit war, dass Odd und Asmund ihre erste Wikingfahrt unternehmen sollten, berief Ingiald die Weissagerin, die Heid hiess, zu sich und stellte ein grosses Gastmahl an, wie es bei solcher Gelegenheit üblich war. Sie versprach zu kommen, und als sie wirklich kam, gieng ihr Ingiald mit allen seinen Dienstmannen ehrerbietigst entgegen. Sie ward auf den Hochsitz geleitet und man vereinigte sich dahin, dass sie nach dem Gastmahl, während die Männer schliefen, ihren Seid, d. h. Zauberkünste üben, und am Morgen darauf allen ihr Geschick verkünden sollte[23]). Demgemäss traf sie während der Nacht ihre Vorkehrungen, und am Morgen giengen alle Männer einzeln vor sie, und sie verkündete allen lauter erfreuliche Dinge; ein Zeichen, dass sie mit der Bewirthung zufrieden war. Aber Odd wollte sich nicht weissagen lassen, sondern lag sehr respectwidrig, unter seinem Mantel versteckt, auf einer Bank. Da sprach sie zu Ingiald: Sind nun alle Männer hergegangen, die zu deinem Gefolge gehören? Alle, glaube ich, erwiederte Ingiald. Was liegt dort auf jener Bank? fragte die Vala. Ein Mantel liegt dort, antwortete Ingiald. Mich dünkt, sprach sie, er bewege sich, wenn ich ihn ansehe. Da richtete sich der auf, der unter dem Mantel lag und sagte: Dir dünkt ganz recht, ein Mann ist hier, und zwar ein Mann, der da will, dass du sogleich schweigst, und nichts herplauderst in Bezug auf sein Geschick; denn ich glaube nichts von dem, was du schwatzest. Odd hatte ein grosses Holzscheit in der Hand und drohte ihr damit auf die Nase zu schlagen, wenn sie ihm weissage." Und doch werde ich es thun, sagte sie, und du wirst zuhören." Darauf sang sie: „Angst mir nicht mache, Odd zu Iadar, mit dem Brandscheite, ob wir beid' auch hadern. Sich erwahrt das Wort, so die Wölwa spricht, ihr eignet Kunde von Aller Schicksal. Nicht fährst du über so ferne Meere, oder segelst über

Silberwogen — ob das Meer auch über dir mächtig walle, hier sollst du brennen in Berujodur. Ein Wurm dich bewältigt mit der Wuth des Giftes, aus deines Hengstes Hirnburg kommt er; eine Natter dir nieden nagt den Fuss, wenn du vollalt bist, Fürst geworden.“ — Schwatze du, aller Hexen ärmlichste, über mein Geschick, rief da Odd; sprang auf und stiess ihr das Holzscheit so stark an die Nase, dass sogleich Blut zur Erde fiel. — „Nehmt meinen Kessel“, sagte die Weissagerin, „ich will fort von hier, denn das ist mir noch nie begegnet, dass ein Mann nach mir geschlagen hat.“ — „Das sollst du nicht thun,“ sagte Ingiald, „denn für alles giebt es Bussen. Du sollst noch drei Nächte hier weilen und gute Gaben empfangen.“ Sie nahm die Gaben, aber fuhr hinweg vom Gelage. Den Tag darauf führen Odd und Asmund den Hengst hinaus in ein tiefes Thal, tödten ihn, graben eine mannstiefe Grube, werfen das Pferd hinein, füllen das Grab mit Erde zu und häufen Sand und die schwersten Steine darauf, die sie nur finden können, so dass ein mächtiger Hügel ob dem Grabe entsteht. — „Nun glaube ich sicher zu sein“, sagte Odd, „dass der Kopf des Pferdes mir nicht zum Tödter wird; in dem nistet wahrlich niemals eine Schlange und kein Mensch sieht ihn mehr.“ Darauf gehen beide in das Haus zurück, begeben sich dann auf Wikingfahrten und sehen eine Reihe von Jahren die Heimat nicht wieder, so dass beide die Begebenheit endlich ganz vergessen haben. Und doch gieng die Weissagung buchstäblich in Erfüllung. Nach vielen, vielen Jahren nämlich wird Odd, der inzwischen durch seine Heerfahrten ein sehr reicher und angesehener Mann geworden ist, aber in weit entlegener Gegend seines Alters Ruhesitz gegründet hat, durch Umstände genöthigt in seine einstige Heimat zurückzukehren, um irgend ein Geschäft daselbst auszuführen. Durch Zufall kommt er auch an den Ort, wo er einst sein Ross begraben hat. Da sieht er einen weiss gebleichten Pferdekopf da liegen, und indem er mit dem Fusse darnach stösst, sagt er, bist du's oder bist du's nicht? Da springt eine Natter aus dem Knochen hervor und sticht ihn in den Fuss. Odd fand seinen Tod, wie es ihm geweissagt worden war, und ward an derselben Stelle verbrannt[24]).

Als einen Beweis der Missachtung weiser Frauen muss man auch dasjenige betrachten, was Jornandes Cap. 24 von dem noch heidnischen Gothenkönige Filimêr erzählt. Er habe unter seinem Volke Zauberweiber gefunden, welche in gothischer Sprache Aljarunôs

genannt würden, und da sie ihm verdächtig geschienen, habe er sie hinaus in die Wildniss getrieben. Mit denselben hätten Waldmenschen (silvestres homini, fauni ficarii) sich verbunden, und die Frucht dieser Verbindung sei das Volk der Hunen gewesen[25]). Da also schon im Heidenthum neben der hohen Achtung auch Missachtung der weisen Frauen sich einfand, woran sie freilich hie und da selbst Schuld sein mochten, so dürfen wir uns um so weniger wundern, wenn nach Annahme des Christenthums sie in gänzliche Verachtung sanken. Aber die Hexenverfolgungen liegen ausserhalb meines Themas.

Nachdem ich nun zuerst über das Wesen und die Bedeutung der weisen Frauen des germanischen Heidenthums im Allgemeinen gesprochen, dann ihr Verhältniss zu den Mächten des Schicksals, den Nornen, Feen und Walkyrien, erörtert, nachdem ich endlich einige der berühmtesten Weissagerinnen an Ihrem geistigen Auge vorübergeführt habe, bleibt mir nur noch die Frage zu beantworten, wie die weisen Frauen wohl zu ihrer Kunde zukünftiger Dinge gekommen sein mögen, wenn man ihnen überhaupt solche zugestehen will. Diese Frage kann auf verschiedene Weise beantwortet werden, wie mir es scheint; bei einigen war die Gabe der Weissagung gewiss nur Wirkung des gesteigerten Ahnungsvermögens, wie wir diess ja heute noch bei Somnambülen finden; bei anderen jedoch, und zwar bei der Mehrzahl, beruhte die Weissagung auf Beobachtung verschiedener Zeichen, Erscheinungen und Vorgänge in der belebten und unbelebten Natur. Dazu bedienten sie sich auch wohl verschiedener Geräthe, wie des Kessels, des Siebes und, im Norden wenigstens, des Weissagestuhls, hiall genannt, welches Wort mit hiala sermocinari, fabulari, zusammenhängt[26]). Dass sie an die Wahrheit ihrer Wahrnehmungen selbst glaubten, das ist sicher, wenigstens in den frühern Zeiten. Später freilich mochte man mit Kessel und anderen Geräthen auch wohl nur Hokuspokus zu treiben belieben, um Aufsehen zu erregen und mit Hülfe des Wunderbaren, Unheimlichen desto eher Glauben zu finden. Bei manchen aber, und gerade den einflussreichsten, mochte die Weissagung eine Folge kluger Combination bereits vorhandener und ihnen bekannter Ereignisse und Umstände sein, also das Ergebniss wohlbedachter Berechnung. Wenn z. B. Veleda den Sieg der verbündeten Germanen und die Niederlage der Legionen voraussagte, so konnte sie diess mit ziemlicher Sicherheit thun, da ihr ohne Zweifel nicht nur

der in Folge des Kampfes zwischen Vitellius und Vespasianus gänzlich zerrüttete Zustand der rheinischen Legionen, so viele ihrer noch da waren, genau bekannt war, sondern auch der kurz vorher stattgehabte Brand des Capitoliums ganz allgemein für ein Anzeichen des Unterganges römischer Macht angesehen ward. Dann aber musste ihr für das Eintreffen ihrer Weissagung gewissermassen die Persönlichkeit des Claudius Civilis selbst bürgen, denn nicht nur sehr hervorragende Eigenschaften als Feldherr hatte er bereits bewährt, auch seine Schlauheit und Umsicht waren allgemein bekannt und anerkannt. Man braucht also keineswegs anzunehmen, dass Veleda nur weissagte, was Claudius Civilis geweissagt haben wollte; obwohl Spuren vorhanden sind, dass sie zu ihm in einer engen Beziehung stand. Das Unternehmen, Gallien den Römern zu entreissen, scheiterte in der That auch nur dadurch, dass Vespasian durch die ebenso schnelle und unerwartete als schimpfliche Niederlage des Vitellius unbestrittener Herr der Monarchie ward. So vermochte er die 14. und 18. Legion unter Vocula zum Entsatze des belagerten Mainz abzusenden. Da nun noch obendrein Julius Sabinus, der seine Gallier dem batavischen Feldherrn zuführen sollte, von den Sequanern gänzlich geschlagen worden war, so musste die Belagerung von Mainz aufgehoben und der ganze Plan aufgegeben werden. Dass alle diese Ereignisse eintreten würden, das wusste Veleda nicht, und konnte es auch nicht wissen. Uebrigens hatte sie auch nicht die Eroberung Galliens geweissagt, sondern nur die Besiegung der zu Anfang des Krieges schon am Rheine stehenden Legionen, und das ist eingetroffen.

Eine dritte Classe von Weissagerinnen, die es ohne Zweifel auch gab, wusste von den zukünftigen Dingen nicht mehr als andere Menschen, aber sie gaben vor, mehr zu wissen, und um nicht so gar leicht zu Schanden zu werden, ertheilten sie, gleich den alten Orakeln, ihre Sprüche immer in mehrdeutigen Worten. Dann mochte es kommen, wie es wollte, ihre Kunst blieb immer in Ansehen und Ehre, aber natürlich nur bei denen, die ihr unter jeder Bedingung Ansehen und Ehre zuzugestehen geneigt und willig waren. Ob aber nicht manche weise Frau gelegentlich aus zweien oder allen dreien der genannten Quellen schöpfte, das muss bis auf weitere Forschung dahingestellt bleiben.

Anmerkungen.

[1]) Tacitus Germ. 10. Caes. b. G. I, 50.

[2]) Grimm, deutsche Mythol. I, 368.

[3]) Doch zwei Seher werden in der Edda genannt, Mime und Grîpir, allein beide sind mythische Wesen. Bei Mime's abgeschnittenem Haupte erholt sich Odin selbst Rathes. Wenn harugari oder barawari, d. h. Vorsteher eines harug oder baro, eines einem Gotte geweiheten Haines, also Priester, godar, das Wiehern heiliger Rosse deuten oder Auspicien anderer Art anstellen, so ist diess ein anderes. Wenn in dem Indic. superstit. et pagan., den Capp. der fränkischen Könige, den legg. Barb., den Biographien mancher Heiligen von Wahrsagern und Zauberern neben Wahrsagerinnen und Zauberinnen hie und da die Rede ist, so begreift sich das einmal schon aus der späteren, christlichen Zeit, dann aber auch aus der Art der Schriften, in denen ihrer erwähnt wird. Genannt werden ihrer nie, während einzelne pythonissae auch spät noch und sogar namentlich angeführt werden.

[4]) Hâvamâl 149 ff. Als Entzauberer erscheint Wôdan auch im Merseburger Spruch, nachdem Frija, Fulla, Sunna und Sinthgunth ihre Kunst vergebens versucht haben. Thô begôlen Wuotan sô her wola konda (da besang ihn Wuotan, wie er wohl konnte), heisst es daselbst, nämlich den von Phol, d. i. Fôl (= Loki) durch Zauberkraft lahm gemachten Fuss des Rosses Balders. Fôl verhält sich zum ags. Faul; d. i. Favl, immundus spiritus nach Lib. Med. I, 45, wie Sôl zu Sâuil, sêla, ags. sâvl, sâul zu sáivala, und somit ist auch die Alliteration Fôl und Fuorun ganz in Ordnung. Fôl = Baltar, wie Grimm will, kann ich nicht annehmen. Drei Götter reiten in den Wald, Wuotan, Baltar und Fôl, nicht bloss zwei, Wuotan und Fôl. Ritten nur diese beiden, so müsste gesagt sein, welcher auf Baltars Rosse geritten sei; auch darf der nicht verschwiegen bleiben, der den Schaden angerichtet hat, was nur Fôl (= Loki) sein kann. Erwägt man unbefangen den Eingang des Spruches: Phol (d. i. Fôl) endi Wuotan fuorun zi holza: thô wart demo Balderes fon sîn fuoz birenkit, so sieht man, dass drei Götter als in den Wald reitende genannt sind, Wuotan, Baltar, Fôl, dass mithin Fôl nicht Baltar sein könne. Noch einiges zu dem Namen Fôl, Favl. Die gothische Form hat man wohl Fauils, d. i. Favils anzusetzen, wie auch sauil für savil steht; denn wäre das au in sauil organischer Diphthong, so müsste die ags. form seál lauten; sie lautet aber sägel, segel, sigel, mit andern Worten: das gothische v ist in g übergegangen. Nun finde ich bei Bosworth aus Cot. 85 ein figel neben fifele angegeben mit der Bedeutung a buckle, button, fibula. Fifele ist nichts als fibula; aber figel kann nicht aus fibula entstanden, sondern nur ein synonym zu fifele sein. Sonach möchte ich diess figel, seinem Anschein nach ein Masculinum, da es schwerlich für fêgel steht, zu favil stellen, wie sigel zu savil gehört. Figel, favil ist also eine Nadel, etwas spitzes, stechendes. Dass ein Gott, und zwar ein schädlicher, so

heissen könne, wird uns nicht wundern, wenn wir uns an Grendel, den Wassergeist von Riesengestalt, dessen Namen pessulus, serra bedeutet, erinnern, und den Frauennamen Spange in Erwägung ziehen.

[5]) Der Name Nornir (goth. Naúrneis? ahd. Nornî?) ist noch unerklärt. An das ags. Neorxna-vang, παράδεισος, das ebenfalls einer sicheren Erklärung noch ermangelt, ist dabei nicht zu denken, wiewohl man Nornir und Neorxna-vang hat in Verbindung bringen wollen. Ich versuche beide Wörter zu erläutern und beginne mit dem zweiten. In Bezug auf dasselbe ist soviel sicher, dass neorxna, neorcsna ein gen. plur. ist und dass die Negationspartikel ne den Anlaut bildet; also neorxna = n-eorxna. Eorxna würde nun ein eorxa, m. oder eorxe, f. im nom. sing. fordern, ein Wort, das man bis jetzt noch nicht aufzufinden im Stande war. An veorc, opus, darf man nicht denken, obwohl man dieses Wort herbeigezogen hat, weil da das x = cs, unerklärt bleibt; dem Sinne nach wäre freilich ein Feld (= vang) der Ruhe, des Nichtwirkens, eine schickliche Bezeichnung des Himmels oder Paradieses. Da man aber weder von veorc noch von vyrcan fernere S-Ableitungen kennt, so muss man diese Erklärung aufgeben. Zur Erklärung bietet uns nun die gothische Sprache ihr rikvis (gen. rikvisis) dar, welches σκότος, Finsterniss, überträgt. Da nun im ags. R leicht und gern seine Stelle vertauscht (vgl. irnan, borna, gärs, fersc, berstan, forma, bird = rinnan, brunna, gräs, frisc, brestan, fruma, brid u. s. w.), i aber vor r in eo gebrochen wird, so erhielten wir für das gothische rikvis ein ags. eorces, oder nach schwacher Declination eorcse, eorcsa (eorxe, eorxa), dessen gen. plur. eorxna wäre. So wäre Neorxna-vang ein campus ἀσκότεινος, ein campus splendorum, ein Feld des Lichtes, des Glanzes; eine gewiss gleichfalls passende Uebertragung von παράδεισος. Zur Unterstützung meiner Erklärung führe ich nun noch aus dem ags. Gespräche zwischen Adrianus und Ritheus (Altdeutsch. Blätter II., 189) an was folgt:

A. Saga me, hvät sint þâ tvegen men on neorxnavange? Dic mihi qui sint duo viri in paradiso.

R. Ic þe secge: Ênoc and Helîas. Dico tibi: Enoch et Elias.

A. Saga me hvær vunjað hi? Dic mihi ubi habitant.

R. Ic þe secge: (in) Malifica und in Timphonis, þat is on Scânfelda and on scânfelda. Dico tibi: in Malifica et in Timphonis, id est in luminis campo et in splendoris campo.

Wir sehen also, dass Enoch und Elias bis zu ihrer Wiederkunft in einer Gegend des Paradieses (neorxna-vang) wohnen, der Lichtfeld und Glanzfeld heisst, meine Deutung von neorxnavang also bestätigt. Aber noch mehr. In demselben Gespräche lesen wir:

A. Saga me hvær scîne seó sunne on niht? Dic mihi ubi Sol nocte luceat?

R. Ic þe secge: on þrim stovum; ærest on þäs hvales innôðe þe is cveden Leviathan, and on ôðre tîd heó scînð on helle, and þâ þridda tîd heó scînð on þâm eálonde þät is Glið nemned, and

þær restað hâligra manna sâvla ôð dômes däg. Tibi dico: n tribus locis; prima noctis parte in balænæ ventre, quæ nominatur Leviathan; altera noctis parte lucet in Orco, tertia noctis parte lucet n insula quæ Glið nominatur, et ibi requiescunt sanctorum virorum nimæ usque ad diem judicii.

Den Namen der Insel nun, Glið oder Glîð; der offenbar deutsch st, führe ich zurück auf glîa, lucere, wovon glîa, f. nitor, splendor. Glîð scheint ebenfalls gen. fem. und splendor zu bedeuten. Diese Stellen sind Grimm entgangen, wenigstens erwähnt er in der Mythologie weder scînfeld noch scânfeld noch glîð.

Schlagen wir nun bei Nornir denselben Weg ein, den wir bei Neorxnavang einschlugen, und ziehen wir zur Erklärung die ags. verba wyrnan oder vernan, impedire, negare, recusare, satagere; vearnjan ahd. warnên oder warnôn), vitare, cavere, monere, herbei, so wären Navarneis, zusammengezogen Naúrneis, Nornir, entweder non vitandæ, oder dare non recusantes, Bedeutungen, die beide zu dem Begriffe der Nornen sich fügen. Ich habe irgendwo,, erinnere ich mich recht, in einer Bemerkung von A. Kuhn, gelesen, dass die Nahanarvali oder Naharvali als Navarnahali, Nornenmänner, Nornenverehrer (wie die Naewen Ziuwari, Ziuverehrer heissen) aufzufassen seien, ohne jedoch dass eine Deutung von Navarna gegeben ward. Die Deutung wäre annehmbar, wenn man begriffe, wie Tacitus dazu kam, Navarnahali a Nahanarvali oder gar Naharvali zu verwandeln.

[6]) Hesiod. asp. 258.

[7]) Plato de republ. 508 Bekk. Anders sind bei röm. Schriftstellern die Aemter vertheilt; vgl. Apulejus de mundo p. 580. Isidor. tym. 8. 11, § 92, 93.

[8]) In den friesischen Gesetzen liest man „Alle Friesa hêrdon êr orth and tha grimma herna", d. h. alle Friesen hörten (wären unterthänig) früher nach Norden in den grimmen Winkel (d. h. den Nordmannen) Rüstr. 133, 20. Ems. 10, 21. Hunsing. 10, 19. Westerlaw. 11, 23. Grimms Rechtsalterth. 808. Aber obgleich das Böse, Grimme, zunächst der Naturerscheinungen, wie Sturm, Kälte, Frost, aus dem Norden kommt, so wandten sich doch die germanischen Heiden, wenn sie beteten, nach Norden, wie die Christen nach Osten. Deutsche Mythol. I, 30.

[9]) Ital. fata, plur. fate; prov. fada, span. fada, hada, plur. fadas, adas; franz. fée, plur. fées.

[10]) Deutsche Mythol. I, 384, Anm.

[11]) Heinrich Schreiber: Die Feen in Europa 11, 12; 16, 17.

[12]) Zeus: Die Deutschen und die Nachbarstämme, p. 35.

[13]) Deutsche Mythol. I, 391.

[14]) Snorra edda p. 39. Völs. sag. c. 2. Sörla þâttr, 7. Finn Magn. lex. myth. unter Valkyria.

[15]) Deutsch. Mythol. I. 395 ff.

[16]) Dieser berühmte Gesang der Walkyrien, von dem ich nur die Hauptstellen mittheilte, findet sich in der Niala, Cap. 158.

[17]) Heið bedeutet Stand, Ehre; von einer Person gebraucht, ist Heid = Weib, also Adelheid = Adelige.

[18]) Der Name der brukterischen Jungfrau Veleda scheint fast Amtsname, wenn man ihn zu Vala, Völva (ahd. Walawa) hält. Auch der Name des kunstreichen Schmiedes und Helden Veland, Völundr, Wieland (= Dædalus) scheint dazu zu gehören, ja selbst valkyria. Nur in Zusammensetzungen findet sich der Name noch, z. B. Waladamarka, Name einer Gothin, Jornand. 48. Waladericus, Trad. Corbey. p. 364, vielleicht auch Waldemâr. Das hohe Ansehen der Veleda bezeugt Tacitus Germ. 8: Veledam diu apud plerosque numinis loco habitam. Histor. 4, 61 ea virgo nationis bructerae late imperitabat, vetere apud Germanos more, quo plerasque feminarum fatidicas et augescente superstitione arbitrantur deas.

[19]) Aljarûna, die Fremdes, Geheimes Raunende, Flüsternde; vgl. ali und riuna (raun, runum). Tac. Germ. 8. Sed et olim Aurinia (der Name ist verderbt, schwerlich Uebersetzug eines deutschen Namens, etwa Goldrûn?) et complures alias venerati sunt, non adulatione nec tamquam facerent deas. — Andere weise Frauen sind Ganna, Thiota u. s. w. *Γάννα παρθένος μετα τὴν Βελῆδαν ἐν τῇ Κελτικῇ θειάζουσα*, Cass. Dio 67, 5. Der Name kommt von ginnan (gann, gunnum) allicere, decipere, und entspricht daher dem Beinamen des Apollo *Λοξίας*. — Thiota gehört zu thiuda, Volk, und ist ähnlich dem oben erklärten Heið gebraucht. Andere Namen sind Gannascus, Tac. Ann. II. 18, 19; Theodalind, Dietburg u. s. w.

[20]) Bei den Skandinaviern waren einzelne, gleich Göttinnen verehrte, weissagende Jungfrauen die Irpa, Þôrgerdr, Þôrdîs, Þôrbiörg u. A. Fornm. sög. I, 255, Islend. sög. I, 140. Kormaks sag. p. 204 ff. Fornm. sög. II, 108, III, 100, XI, 134—137, 142, 172 Irpa und Thôrgerdr führen den Beinamen hörga brûdr, nympha lucorum, aber auch guð, numen (Niala c. 89).

[21]) Die nordischen Quellen sind reich an Berichten von der Thätigkeit der weisen Frauen. Vgl. Friðþiofssag. Cap. 6. Deut. Mythol. II, 1040 ff. In der älteren Zeit galt es meist der Verwüstung der Kriegsheere, in der späteren der Unfruchtbarmachung der Aecker, Schädigung des Viehes u. s. w.

[22]) Belegstellen zu trûa â mâtt sinn ok megin hat Grimm deut. Mythol. I, 5 ff. gesammelt.

[23]) Es ist stehender Zug, dass wenn weise Frauen ihren Zauber üben, Männer fern bleiben müssen. Es geschah immer zur Nachtzeit und unter freiem Himmel. Vgl. deutsche Mythol. II. 99.

[24]) Örvar-Oddsaga, cap. 2. Ein ähnliches Ereigniss erzählt der russische Geschichtschreiber Nestor von Oleg (d. i. Helgi, wie Olga = Helga, Heilaga, beides sind ursprünglich skandinavische Namen).

[25]) Eigentlicher Zweck dieser Sage ist freilich Herabwürdigung der Hûnen (*Χοῦνοι*) von Seite der Gothen. Die Austreibung der weisen Frauen jedoch kann ganz wohl ein geschichtliches Ereigniss sein, und sie bezeugt die Verachtung, in der damals die „weisen Frauen" bei den Gothen standen.

[26]) Unter den Geräthen der weissagenden und zaubernden Frauen nehmen ohne Zweifel Kessel, Sieb und Weissagestuhl (er entspricht dem Dreifuss der Pythia, war jedoch vierfüssig) den ersten Rang ein. Die Kessel waren ursprünglich Opferkessel, Blutkessel (hlautbollar, blôtbollar, cupæ etc.), wie aus der oben angeführten Stelle Strabo's und aus der vita Columbani von Jonas Bobbiensis (Mabillon ann. Bened. 2, 26) hervorgeht. Sie dienten zunächst zum Auffangen des Blutes der Opferthiere, aus dem geweissagt ward, und zum Sieden des Opferfleisches. So ergiebt sich hier zugleich ein Zusammenhang der weisen Frauen mit den heidnischen Priesterinnen. Die Hexenkessel der spätern Zeit beweiset die Lex Sal. Cap. 67. Si quis alterum chervioburgum hoc est strioportium (Hexenträger) clamaverit, aut illum, qui inium dicitur, portasse, ubi strias (= striæ) cocinant etc.), wozu Grimm, Rechtsalterth. 645, zu vergleichen sind. Ueber das Sieb ist Deutsche Mythologie II. 1062 nachzulesen. Was endlich den vierbeinigen Weissagestuhl betrifft, so kennen ihn nur skandinavische Quellen und er heisst hiallr, seiðhiallr, z. B. Fornald sög. 2, 72: þœr efidu seiðinn ok fœrdusk â hiallinn með göldrum ok giörningum. Hrôlfssag. Cap. 3: setti hana â seiðhiall hâan. Die vier Beine desselben, stôlpar, werden Fornald. sög. 3, 319: sîa þar hiall hâvan ok undir fiora stôlpa — erwähnt. Ueber andere Geräthe zu Zauber und Weissagung lese man Deutsche Mythologie II. 983—1058, 1116—1197 nach.

Beiträge zur Statistik der Industrie und des Handels der Schweiz.

Von G. FR. KOLB.

I. Einleitung.

Ein neuerer französischer Nationalökonom hat an die Spitze seiner Erörterungen den Satz gestellt: L'histoire du commerce est l'histoire de la civilisation. Dieser Satz entsprang ohne Zweifel einer einseitigen Auffassung, und enthält demgemäss eine Uebertreibung. Dagegen gelangt man allerdings mehr und mehr zu der Erkenntniss, dass Industrie und Handel unbedingt zu den allerwichtigsten und in jeder Beziehung bedeutendsten Momenten der Völkerentwicklung und der Culturgeschichte gehören. Man kann nicht mehr, wie es noch vor wenigen Jahrzehnten sehr allgemein geschah, mit Geringschätzung oder günstigsten Falls mit einem herablassenden Wohlwollen, auf Gewerbswesen und Verkehr von oben niederblicken. Nicht selten sucht sich sogar eine entgegengesetzte Tendenz geltend zu machen.

Wenn nun Industrie und Handel schon im Allgemeinen eine wesentliche Beachtung anzusprechen haben, so verdient deren hohe Entwicklung in der Schweiz, unter überaus ungünstigen Verhältnissen, besondere Aufmerksamkeit. Auch haben, besonders seit John Bowring vor länger als zwei Jahrzehnten (1837) seinen, allgemeines Aufsehen erregenden Bericht über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz an das britische Parlament erstattete, manche Nationalökonomen und Staatsmänner mit einem gewissen Erstaunen auf die industriellen Leistungen der Eidgenossenschaft geblickt. Manchem derselben sind die erzielten Resultate noch heute unbegreiflich.

In Wirklichkeit entbehrt die Schweiz jeder Begünstigung des Industriewesens durch die natürlichen Verhältnisse: sie ermangelt vor Allem der so wichtigen Steinkohlen, die selbst jetzt, nach Herstellung der Eisenbahnen, nur um hohen Preis aus grosser Entfernung zu beziehen sind; ihre Eisenproduction ist nicht bedeutend; und endlich liegt das Land weit entfernt von der See, weit entfernt von den Bezugsquellen der meisten Rohmaterialien, die sonach nur mit ansehnlichen Kosten herbeigebracht zu werden vermögen. Dabei erzeugt das Land weitaus

ht genug Lebensmittel, insbesondere nicht genug Brodstoffe, für ne Bewohner; in Folge dessen und in Folge sonstiger Verhältnisse ht der Taglohn höher als in allen angrenzenden Gebieten. Hiezu mmt dann noch der schlimme Umstand, dass alle Nachbarstaaten hr oder minder entschieden dem Prohibitiv- oder dem Schutzzoll-tem huldigen, und somit den Absatz der Schweizer Waaren inner-b ihrer Grenzen durchgehends ungemein erschweren, vielfach sogar lkommen verhindern.

Hat man aber den Schweizern den Absatz ihrer Erzeugnisse in Nähe künstlich unmöglich gemacht, so haben sie in fernen Welt-enden, in beiden Hemisphären, andere Märkte aufgesucht und ge-den. In den Vereinigten Staaten und der Levante, in Indien, in nien und Südamerika concurriren sie vielfach siegreich gegen die ch natürliche und künstliche Gestaltungen begünstigten übrigen ndelsnationen. Trotz aller Schwierigkeiten und Hemmungen ist der kehr der Eidgenossenschaft einer der relativ grössten, und in Er-gung der Ungunst so vieler Verhältnisse gestaltet sich die hier er-gte Entwicklung als die ungewöhnlichste, überraschendste und ab-nt wunderbarste, welche die Nationalökonomie überhaupt nur kennt.

II. Schwächen der Statistik.

Es sei hier eine kleine Abschweifung gestattet.

Was das Fernrohr für den Astronomen, das Mikroscop für den ysiker, die Wage für den Chemiker, — eben das ist die statistische hl für den Nationalökonomen geworden.

Bezeichnungen von viel oder wenig, womit man sich in frühern iten meistens begnügte, geben viel zu unbestimmte, viel zu sehr as relative Begriffe, um heute noch zu befriedigen.

Aber — auch mit den Zahlen finden gar seltsame Täuschun-n statt.

Die Bedeutung grösserer Zahlen ist für uns meistens an sich schon it schwerer fassbar und begreiflich, als wir ahnen. So hört man len (um wenigstens ein Beispiel anzuführen) von den Millionen rnen, welche den nächtlichen Himmel schmücken. Nun hat man frei-h die Menge jener leuchtenden Welten mit Hülfe eines Herschel-en Riesenteleskops auf mehr als zwanzig Millionen geschätzt, — ein mit blossem Auge wird selten Jemand die bescheidene Zahl auch r von 2000 überblicken, denn die Gesammtsumme aller Sterne er-r bis einschliesslich sechster Grösse beträgt auf der ganzen nörd-

lichen Halbkugel des Himmels (nach Argelanders speciellen Berechnungen) nur 2836, also nicht „Millionen."

Die Zahl erhält ihre richtige Bedeutung erst, wenn sie nicht mehr bloss absolut und trocken vor uns tritt, — sie erhält diese Bedeutung erst durch Vergleichungen. Ueber statistische Tafeln schweift das Auge des Lesers in der Regel mit Gleichgültigkeit, selbst mit Widerwillen hin. Und es ist diess ein richtiges Gefühl; denn ein Ziffernmeer, das in der gewöhnlichen Weise vorgeführt wird, bringt doch keinen dauernden Eindruck hervor, und selbst diejenigen Zahlen, welche man ansieht, entschwinden schnell wieder dem Gedächtniss. Nur die vergleichende Statistik dringt tiefer; sie ist geeignet, zu weitern Vergleichungen und Forschungen aufzumuntern; geeignet, neue Ideen zu wecken; geeignet überhaupt, in lebendiger Erinnerung zu verbleiben, und ebenso sehr den wissenschaftlichen Denker weiter anzuregen, als dem blossen Praktiker zu dienen.

Allein hier gelangen wir an eine andere schwache Seite der heutigen Statistik, die — so sehr es bisher absichtlich und (noch viel öfter) unabsichtlich verschwiegen ward — offen bekannt werden muss: wir meinen die Ungenauigkeit und darum Unzuverlässigkeit des weitaus grössten Theils alles bis heute vorliegenden Materials. — Die ganze Statistik befindet sich erst im Anfang ihrer Entwicklung, und es giebt wenige Verhältnisse, von denen sie uns mehr, als bloss höchst entfernt (vielmehr nur annähernd) richtige Resultate zu liefern vermag.

„Diess ist eine amtliche Angabe", pflegt man zu sagen, und meint damit jeden Zweifel unbedingt beseitigt zu haben. Aber wie viel fehlt dazu!

Wir reden gar nicht von solchen Verhältnissen, bezüglich welcher diese oder jene Regierung ein Interesse zu haben glaubt, wenn auch nicht gerade absichtlich falsche Angaben zu verbreiten, doch wenigstens die wahre statistische Ziffer, namentlich in ihren Elementen, nicht bekannt werden zu lassen. Unendlich vieles ist durchsichtiger geworden, als es früher war, und dennoch hält man nicht selten sogar solche Notizen zurück, von deren Veröffentlichung sich nach gewöhnlicher Anschauung auch nicht der geringste Nachtheil erkennen lässt. In keinem andern Staate ist so viel für amtliche Statistik geschehen und aufgewendet worden, wie in Frankreich. Vierzehn gewaltige Foliobände der Statistique générale de la France sind veröffentlicht. Schwerlich wird, wer diese Bände aufschlägt, erwarten, hier fast so viel wie gar keine Aufschlüsse über die confessionellen Ver-

schiedenheiten der Bewohner des Reichs zu finden, sondern der Bemerkung zu begegnen, dass „Erwägungen besonderer Art“ die Administration bestimmt hätten, die Uebersicht der Verbreitung jedes einzelnen Cultus in den verschiedenen Departementen nicht drucken zu lassen. Nur die Gesammtsumme ist angegeben, diese Ziffer aber muss, schon nach den Materialien, welche sich der Privatmann verschaffen kann, als durchaus unhaltbar angesehen werden.

Irrthümer werden oft auf seltsame Weise herbeigeführt. So findet sich in dem nämlichen colossalen Werke der Statistik Frankreichs u. a. eine Vergleichung der Bevölkerung des Staats in seinem jetzigen Umfange nach den verschiedenen Populationsaufnahmen. Dabei ist aber übersehen, dass einige der 86 Departemente vor den Friedensschlüssen von 1814 und 15 eine etwas grössere Ausdehnung besassen als seitdem. So ward das Arrondissement Weissenburg im Niederrheinischen Departemente zufolge der Pariser Verträge um drei Kantone verkleinert, welche an Deutschland zurückkamen. Wenn man nun die Bevölkerung des genannten Bezirks (Arrondissements) im Jahre 1806 mit 137,244, dagegen im Jahr 1821 nur mit 88,938 Bewohnern vorgetragen findet, so ahnet man wol nicht den wahren Grund dieser auffallenden Verringerung, um so weniger, als es sich um eine amtliche Vergleichung des Schwankens und Steigens der Volksmenge in dem jetzigen Umfange des Staats handelt. — Auch glaube man nur nicht etwa, dass deutsche Gründlichkeit jeden derartigen Fehlgriff zu vermeiden im Stande sei*).

Sehr häufig rühren die Ungenauigkeiten daher, dass, wie namentlich bei den Bevölkerungsaufnahmen, die ersten Erhebungen nicht durch eigentliche „Staatsbeamte“, sondern durch oft ungebildete Communalangestellte (Dorfschulzen, Bürgermeister u. s. f.) vorgenommen werden. In andern Beziehungen fällt freilich jedes derartige Bedenken hinweg, wie namentlich bei Führung der Zollregister. Ueberall besteht zudem die sorgsamste Controle, damit, was immer verzollt wird, auch

*) Der Verf. dieses Aufsatzes bekennt vielmehr ganz offen, dass ihm gar kein grösseres statistisches Werk je bekannt geworden, in welchem sich nicht wahrhaft enorme Irrthümer gefunden hätten. Dass er sein eigenes, von der Kritik (ohne Rücksicht auf politische oder sonstige Tendenzen) durchgehends so wohlwollend beurtheiltes „Handbuch der vergleichenden Statistik“ auch nicht entfernt ausnehmen will, versteht sich von selbst. Begegnet man doch sogar in den, von dem ausgezeichneten Nationalökonomen und Statistiker, von Hermann, ausschliesslich nach amtlichem Material, bearbeiteten Tabellen von Baiern einzelnen äusserst auffallenden Irrthümern.

in den Listen erscheine; und es versteht sich von selbst, dass man in den Verzeichnissen der Mauth nirgends das Geringste bucht, was nicht wirklich die Grenze passirt. Nur der Schleichhandel entgeht selbstverständlich den Aufzeichnungen.

Dennoch gelangen wir mit Hülfe der noch so wenig angewendeten vergleichenden Statistik zu Ergebnissen, wie die folgenden sind:

Die Seideausfuhr aus Frankreich nach Belgien betrug im Jahr 1853, den französischen Zollregistern zufolge, 36,862 Kilogr., in den belgischen Listen finden wir dagegen, als von Frankreich her eingeführt, nur 25,947 Kilogr. vorgemerkt. Vermuthlich wird man in diesem Falle die Wirkung des Schleichhandels unterstellen, wodurch freilich der Glaube an die Verlässigkeit der amtlichen Ziffern auch schon gewaltig erschüttert würde. Allein man reicht selbst damit keineswegs aus, wie einige weitere Beispiele darthun mögen. Die Steinkohlenausfuhr aus Belgien nach Frankreich betrug im nemlichen Jahre nach den belgischen Listen 21'121,520 metrische (Doppel-) Centner, während die französichen Register eine Einfuhr von bloss 19'655,869 metr. Centner constatiren. Bei diesem Artikel fällt die Vermuthung des Schmuggels vollständig hinweg. Wo sind aber die anderthalb Millionen metrische oder drei Millionen gewöhnliche Centner Steinkohlen geblieben? Wir treffen indess auf noch grellere Thatsachen. Wenn sich in den eben erwähnten Beispielen die ausgeführte Menge bei der Ankunft vermindert hatte, so fehlt es auch keineswegs an der entgegengesetzten Erscheinung, nemlich einer Vermehrung der Waarenmenge, sogar in der colossalsten Ausdehnung. Die Wolleausfuhr aus Belgien nach Frankreich betrug 1853 371,260 Kilogr. (Doppelpfund). Dagegen langten in Frankreich aus Belgien an und wurden zollamtlich declarirt nicht weniger als 3'301,500 Kilogr. Wolle. Die gleiche Waare hat sich also auf dem kurzen Wege von den belgischen Zollstationen zu den französischen nicht etwa bloss verdoppelt, sondern beiläufig verzehnfacht!

Glaube man nicht, dass solche Erscheinungen bloss an der belgisch-französischen Grenze vorkämen. Vergleichen wir die Französischen mit den Englischen Zolllisten. Im Jahr 1852 ist der Werth der Wolleeinfuhr aus Frankreich in Grossbritanien im ersten Lande zu 11'750,000 Frcs. notirt, im letzten dagegen (auf gleiche Münze reducirt) zu 32'007,000 Fr. — Bei Baumwolle sehen wir das entgegengesetzte Verhältniss: Frankreich exportirt nach England für 8'644,000 Frcs., das letzte führt ebendaher nicht mehr ein als für

l'500,000, also wenig über die Hälfte. — Im Jahr 1853 sandte rankreich 952,085 Kilogr. Seidengewebe nach Grossbritanien; hier angten nur 233,739 Kilogr. an, also lange nicht einmal der dritte heil! Dagegen scheint auf dem Wege eine seltsame Verwechslung it einem andern Artikel stattzufinden. Den Britischen Listen zuolge betrug der englische Seideimport in Frankreich 245,925 Kilogr., – den Französischen zufolge weit mehr als das Doppelte dieses Quanums, nemlich 597,354 Kilogr. — Ebenso führte man im nemlichen ahre 2'207,741 Kilogr. Wolle aus englischen Häfen nach dem oftenannten Staate diesseits des Canals aus, und hier langten nicht weiger als 3'940,496 Kilogr. an! — Auf demselben Wege soll sich as Getreide von 87,716 Hectoliter auf 312,768 vermehrt, — die teinkohlen dagegen sollen sich von 7'292,411 auf 5'631,829 metr. ntr. vermindert haben. (Alles stets auf gleiches Maass und Gewicht educirt.)

Vergleichen wir die Englischen mit den Belgischen Zolllisten, so tossen wir auf Widersprüche gleicher Art. Im J. 1853 wurden aus rossbritanien nach Belgien 1'015,173 Kilogr. Kaffee versendet. Wenig ber die Hälfte gelangte dort zur Einfuhr, nemlich bloss 572,613 Kil. – Die grosse Quantität von 4'036,049 Kil. Wolle schrumpfte sogar uf 1'643,766 Kil. zusammen. — Ebenso langten von 1'676,701 Kil. opfen, welche Belgien nach England versendete, nicht mehr als 61,466 daselbst an. Dagegen vermehrten sich 3'766,544 Kil. Glasaaren auf ihrem Wege von Belgien nach den britischen Inseln auf '645,826 *).

Aehnliche Resultate ergeben sich bei einem Nebeneinanderstellen r Holländischen und der Hanseatischen Aufzeichnungen. So betrug J. 1854 die Holländische Ausfuhr nach Hamburg zufolge der Niederländischen Listen (auf preuss. Thlr. reducirt) 5'458,000 Thlr., — folge der Hamburger Notirungen nur 4'368,000. Nach Bremen wurn im Jahr 1854 versendet für 430,000 Thlr., es langten aber mehr , nemlich für 493,000. Im nächsten Jahre, 1855, stellte sich das ngekehrte Verhältniss ein: abgesendet aus Holland für 469,000, ankommen nur für 386,000. Neuer, noch grösserer Widerspruch im 1856: ein Werthquantum von 421,000 wächst auf 744,000 Thlr.

In einigen der vorbemerkten Fälle lässt sich der Grund der Abeichung theilweise errathen: wenn nemlich die Versendung zur See

*) Zu vergl. Journal des Economistes, Jahrgang 1858.

geschah und in den beiderseitigen Seehäfen eine nicht übereinstimmende Aufzeichnungsweise stattfindet, je nachdem die Versendung unter der Flagge des absendenden, oder des empfangenden, oder eines dritten Staates erfolgte. Doch reicht selbst dieser Erklärungsgrund keineswegs allenthalben aus*).

Es sei hier gleich bemerkt, dass wir in einer spätern Abtheilung unsers gegenwärtigen Aufsatzes in den Fall kommen werden, nachzuweisen, wie namentlich bei dem für die Schweiz so besonders wichtigen (aber auch, seiner Leichtigkeit wegen so schwierig zu controlirenden) Artikel Seide, die eidgenöss. Register eine verhältnissmässig viel zu geringe Einfuhr von Rohmaterial constatiren, um (nach Abzug des Abgangs bei der Verarbeitung, und unter Berücksichtigung der inländischen Consumtion) die grosse Quantität zur Ausfuhr liefern zu können, welche angenommen wird.

Sehr häufig kommt ein anderer Fehler vor, den wir hier bloss andeuten: eine falsche Zifferngruppirung; man vermengt ungleichartige Dinge, absichtlich oder unabsichtlich, und gelangt dann zu scheinbaren Resultaten, die der praktische Beobachter ungereimt findet.

Es dürfte geeignet sein, Thatsachen, wie die eben angegebenen, schärfer, als es bisher allenthalben geschah, ins Auge zu fassen, ebensowohl um zu bewirken, dass die, beinahe für alle Theile des praktischen Lebens, wie für viele Zweige der Wissenschaft so ungemein wichtige Statistik besser begründet und durchgeführt werde, — als auch um nicht zu täuschen über den Grad der Verlässigkeit der einzelnen Angaben, welche man heute zu bieten vermag.

Es wäre ein entschiedener Fehlschluss, wenn man aus den vorstehenden Daten sofort die absolute Unhaltbarkeit aller statistischen Berechnungen folgern wollte. Was wir oben anführten, sind einzelne Widersprüche, herausgesucht aus hunderten von mehr oder minder übereinstimmenden Angaben, und es sind natürlich die grellsten Beispiele, die wir überhaupt entdecken konnten. Damit kann nicht allem

*) Wo, wie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, der Zoll bloss nach dem Werth der Waaren berechnet wird, ist der Grund zu falschen Angaben nahe gelegt; der amerikanische Senator Biegles hob kürzlich in einem Berichte hervor, dass in den officiellen Tabellen über den Handel Frankreichs im vorigen Jahre die Ausfuhr von dort nach der Union um zwanzig Millionen Dollars (also um mehr als hundert Millionen Franken!) höher angegeben sei, als dieselbe Quantität Waaren in den officiellen Einfuhrtabellen der Vereinigten Staaten. Und doch muss in den letzten jede Angabe auf dem Zollamte sogar beschworen werden. — Von solchen Dingen sehen wir ganz ab.

Vorhandenen der Stempel der Unrichtigkeit aufgedrückt sein. Das Meiste ist vielmehr annähernd (und nur davon sprechen wir) entschieden richtig. Selbst in den meisten Fällen entgegengesetzter Art werden sich die Ungenauigkeiten am einen Punkte durch die am andern n der Hauptsache wieder ausgleichen. Das Zuviel am einen Orte wird dem Zuwenig am andern ziemlich entsprechen. So wird man, — und so wird namentlich die kritische Statistik (nie darf die Statistik aufhören kritisch zu sein) — zu Resultaten gelangen, welche, trotz sehr bedeutender Lücken und Mängel, dennoch in allen Hauptbeziehungen, im Grossen und Ganzen, unbedingt verlässig sind.

Zum Schlusse dieser allgemeinen Betrachtungen noch eine Bemerkung. Die eidgenössische Zollordnung, einzig und allein abzielend auf den unmittelbaren praktischen Gebrauch, liefert dem Statistiker nicht, wie die meisten andern Zollregister, eine Taxation des Geldwerthes jedes einzelnen ein-, aus- oder durchgeführten Artikels, und natürlich ebensowenig eine amtliche Schätzung des Werthbetrags des Gesammtverkehrs. Es geschieht die Verzollung vielmehr classenweise, nach drei ganz verschiedenen Principien; theils nach der Stückzahl (besonders bei Thieren), theils nach dem Geldwerthe (besonders Holz), theils nach dem Gewichte der Waaren, im letzten Falle wieder mit der Abweichung, dass Einiges nach Zugthierlasten (jede angeschlagen zu 15 Cntr.), das Uebrige nach Centner und Pfund notirt wird. Man hat diese Einrichtung schon öffentlich getadelt, und es ergibt sich augenscheinlich, dass sie für den Statistiker nichts weniger als bequem ist. Indess darf nicht übersehen werden, dass eben keineswegs die Bequemlichkeit des Statistikers, sondern eine möglichst zweckmässige Einrichtung für das Institut an sich, und so weit nur thunlich für Erleichterung des Verkehrs des Gesammtpublikums, maassgebend sein muss. So erwünscht es uns daher in manchen einzelnen Fällen sein würde, wenn die eidgenössischen Listen nach dem auf dem „statistischen Congresse“ zu Brüssel im J. 1853 aufgestellten (der in Frankreich und Belgien angenommenen Einrichtung nachgebildeten) Schema*) gearbeitet und berechnet wären, so tragen wir doch einiges Bedenken,

*) Siehe: Compte rendu des travaux du congrès général de Statistique, réuni à Bruxelles les 19 — 23 septembre 1853. — Zu vergl.: Compte rendu de la sixième session du congrès international de Statistique, réuni à Paris les 10—15 sept. 1855. Bei der ersten Versammlung ward ein eigenes Schema für Führung der Zolllisten durchberathen und auf dem zweiten Congresse wurde dasselbe in allen Einzelnheiten wiederholt empfohlen.

der Eidgenossenschaft die Annahme dieser Methode unbedingt zu empfehlen, weil dieselbe nicht ohne bedeutende Entwicklung büreaukratischer Einrichtungen und keineswegs kostenlos durchzuführen wäre, und dennoch nur unsichere Resultate liefern würde. Kann einmal durch den Zutritt der Eidgenossenschaft zu jenem Systeme eine Gleichheit der Behandlung der Sache in ganz Mitteleuropa herbeigeführt werden, wolan, dann möge dieser Anschluss nicht fehlen. So lange aber selbst der deutsche Zollverein sich dazu nicht entschliesst, liegt für die Schweiz wol kaum genügender Grund zu einer Abänderung ihrer jetzigen Einrichtung vor. (Ebenso müssen wir es als eine zweckmässige Maassregel anerkennen, dass vor etwas mehr als einem Jahre zu Hamburg die Ausfuhrdeclarationen abgeschafft wurden, obwol die früher damit erlangten Uebersichten unzweifelhaft interessant erschienen.) Nicht die Wünsche des Statistikers, sondern die Anforderungen des praktischen Verkehrslebens sollen in solchen Fällen bestimmen.

Diess vorausgesendet, wenden wir uns zu den wichtigsten Einzelnzweigen des schweizerischen Handels. Wir bemerken dabei, dass dass Hauptmaterial für unsere Arbeit sich in den alljährlich amtlich veröffentlichten „Uebersichtstabellen der in der Schweiz. Eidgenossenschaft zur Ein-, Aus- und Durchfuhr verzollten Waaren“ findet, theilweise auch in dem zu Ende des vorigen Jahres veröffentlichten höchst werthvollen „V. Theil der Beiträge zur Statistik der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, enthaltend: „Statistische Uebersichten über den Handel der Schweiz mit dem Auslande, vor und nach der Zentralisation des eidgen. Zollwesens, vom eidgen. Departement des Innern.“ Zu bedauern ist, dass diese von Franscini begonnene und nach seinem Tod von anderer Hand fortgeführte Arbeit (zunächst zufolge der durch jenes Ableben eingetretenen Störung) bei den Einzelnberechnungen nur ältere Ziffern zu Grund legte, meistens die Durchschnittsergebnisse der uns doch schon ziemlich entfernten Jahre 1853—55, theilweise 1856*); während nunmehr nicht nur die Zolllisten vom Jahr 1857, sondern auch bereits die von 1858 veröffentlicht sind. Welchen Werth aber in der Statistik gerade die neuesten Ziffern besitzen, bedarf keiner besondern Ausführung**). Unbeschadet einiger abweichenden Ansichten,

*) Bloss ganz ausnahmsweise sind einige Notizen von 1857 eingeschaltet.

**) Sehr zu bedauern ist hier, bei einem statistischen Werke, die Unzahl der Druckfehler. Eine Menge derselben findet sich zwar auf zwei Seiten des Buches verzeichnet, doch sieht man sich auch nach sorgsam vorgenommener Correctur derselben gar oft noch durch weitere gestört.

liche wir am geeigneten Ort zu begründen haben, suchen wir im llgemeinen unsere Berechnungen auf gleichen Grundlagen, wie die r statist. Beiträge, durchzuführen.

III. Die wichtigsten Handelsproducte.

(a. Landwirthschaftliche und Naturerzeugnisse.)

In einem Gebirgsland ist Viehzucht gewöhnlich eine Hauptsache. er überdiess die weit ausgedehnten, herrlichen Weiden der Schweiz, d wer die prächtigen, kolossalen Rindviehracen des Landes gesehen, rd nicht daran zweifeln, dass das hier gezüchtete Vieh einen Hauptsfuhrartikel der Schweiz bilde. Und doch ist diese, sehr allgemein rbreitete Ansicht vollkommen irrig.

Die Zolllisten vom Jahr 1858 ergeben in dieser Beziehung folde Resultate:

	Einfuhr. Stück.	Ausfuhr. Stück.
Sogenanntes „Kleinvieh"	131,862	33,682
„Grossvieh" nemlich:		
Schweine über 80 Pfund	13,598	1,501
Rindvieh (grösseres, ausschl. Kälber) .	64,282	47,143
Esel	149	106
Füllen	1,085	570
Pferde und Maulthiere	3,017	1,434
Gesammtsumme	213,933	84,436

Demnach weit mehr denn noch einmal so viel Einfuhr als sfuhr!

Es war diess zwar kein ganz normales, allein doch auch nicht n ein ganz exceptionelles Ergebniss. Im Vorjahre (1857) stellten h die Ziffern, im Wesentlichen nicht gerade gar sehr abweichend n den vorstehenden, folgendermassen:

	Einfuhr. Stück.	Ausfuhr. Stück.
Kleinvieh	116,074	35,798
Mastschweine	10,334	1,079
Grosses Rindvieh	61,958	47,194
Esel	146	99
Füllen	1,065	513
Pferde und Maulthiere	3,869	1,639
Zusammen	193,446	86,322

In beiden Berechnungen haben wir die Durchfuhr hinweg gelassen. Dieselbe betrug 1857 43,698 und 1858 48,830 Stück, meistens Schafe.

In den frühern Jahren war das Verhältniss des Viehhandels mit dem Auslande:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
1855 . .	150,557	88,045
1856 . .	167,474	108,936

In den „statistischen Beiträgen" ist nach den Ein- und Ausfuhrlisten der Jahre 1853—55 eine ungefähre Berechnung des Geldwerthes des auswärtigen Viehhandels aufgestellt, dabei jedoch die Durchfuhr mit eingerechnet. Darnach ergäbe sich eine Einfuhr von 15'012,448, gegenüber einer Ausfuhr von 10'890,620 Fr. jährlich. Die Ziffern würden verhältnissmässig noch viel mehr von einander abstehen, ohne die, natürlich auf beide Positionen mit gleichem Gewicht fallende Durchfuhr, welche hier nichts entscheidet.

Nimmt man, im Einklange mit dem Verf. der „statistischen Beiträge", den Werth des Kleinviehs per Stück zu 8, des Grossviehs zu 180, der (besonders taxirten) Pferde und Maulthiere zu 300 Fr. an, so erhält man für das Jahr 1858 folgende Hauptergebnisse:

	Einfuhr. Werth Frs.	Ausfuhr. Werth Frs.
Kleinvieh	1'054,896	269,456
Grossvieh	14'229,720	8'877,600
Pferde und Maulthiere	905,100	430,200
	16'189,716	9'577,256

Man würde indess gewaltig irren, wenn man den Zustand der Viehzucht in der Schweiz im Ganzen bloss nach diesen Ziffern beurtheilen, und daraus etwa folgern wollte, das Land müsse drei Achtel oder wol gar über die Hälfte seines gesammten Viehbedarfs vom Auslande beziehen. Gleich hier schon macht es sich geltend, wie gewaltig überwiegend der innere Verkehr gegenüber dem auswärtigen Handel ist. Der letzte bildet im vorliegenden Falle (wie weitaus in den meisten Beziehungen) keineswegs die Hauptsache, sondern dient nur zur Ergänzung, zur Ausgleichung des ungemein grösseren innern Verkehrs. Wir betonen diese Bemerkung um so mehr, als man deren Bedeutung vielfach nicht im vollen Umfange erkennt.

Bemerkenswerth ist, dass auch Butter weit mehr ein- als ausgeführt wird. Der Verkehr betrug (unter Hinweglassung der hier nur störenden Ziffer der Durchfuhr):

	Einfuhr.	Ausfuhr.
1857	Ctr. 24,755	Ctr. 1,883
1858	„ 23,558	„ 1,841

Rechnen wir den Werth des Centners zu 90 Frs., so ergeben sich:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
1857	Frs. 2'227,950	Frs. 164,970
1858	„ 2'120,220	„ 165,690

Damit ist zugleich zur Evidenz dargethan, wie es sich mit den Auslande so ungemein häufig vorkommenden Verkaufsanzeigen von chweizer Butter" verhält.

Doch trotz des bezeichneten starken Passivhandels der Schweiz Vieh und Butter erzielt dieselbe aus einem einzigen Milchproducte äufig so viel, als sie in jenen beiden Beziehungen dem Auslande ährlich an Geld entrichtet. Der Käse ist dieses Product, und der rnationale Handel mit demselben stellt sich so:

	Ausfuhr.	Einfuhr.
1857	Ctr. 143,131	Ctr. 3,743
1858	„ 106,118	„ 4,736

Geldwerth, den Centner zu 67 Frs. geschätzt:

	Ausfuhr.	Einfuhr.
1857	Frs. 9'589,777	Frs. 250,781
1858	„ 7'109,806	„ 317,312

Wir bemerken hier (was wir später auch bei andern Artikeln hrnehmen werden) eine Absatzverminderung im letzten Jahre, zuchst wol Folge theils der grossen Handelskrisis, theils der Uebermnung der Ausfuhr im Vorjahre. — In den 3 Jahren 1853—55 te sich durchschnittlich beim Käse eine Mehrausfuhr von 117,537 r., im Werthe von 7'874,979 Frs. ergeben, — bei der Butter hingen eine Mehreinfuhr von 19,955 Ctr., zu 1'795,950 Frs. geätzt. Gleichzeitig verursachte der Viehhandel einen auf 4'121,828 s. angeschlagenen Geldausfall. Beide (scheinbare) Einbussen an Vieh l Butter wurden indess um beinahe zwei Millionen Frs. durch den ehandel allein überwogen. Nur in dem etwas abnormen Jahr 1858 rd der desfallsige Bedarf hiedurch nicht gerade vollständig gedeckt.

Wie bedeutend aber auch die Käseausfuhr erscheinen muss, so ibt doch die Menge der im Lande selbst consumirten Milchproducte weitem grösser. Der Verf. der „statist. Beiträge" schätzt den ldwerth dieser inländischen Consumtion auf ungefähr 90½ Mill. s., wobei er den hier verbrauchten Käse (als meist von geringerer alität) nur zu 40 Frs. per Ctr. in Rechnung bringt.

— Ehe wir uns zu den Erzeugnissen der Gewerbsindustrie wenden, ge hier noch eine kurze Notiz über einen, den sog. Naturproducn angehörenden Ausfuhrartikel eingeschaltet sein, dessen starken satz man nur bedauern kann, — nemlich das Holz. Der Ver-

brauch desselben ist vielleicht um die Hälfte grösser, als der wirkliche Zuwachs. Das, nach dem Werth verzollte, exportirte Holz, sammt Holzkohlen, ward im Jahre 1857 zu 5'670,220, 1858 zu 5'009,217 Frs. notirt. Dagegen finden wir in den beiden Jahren bei der Einfuhr bloss vorgemerkt: 11,262 und 10,007 Ctr. Holzkohlen.

Nach den Zolllisten der Nachbarstaaten muss die Holzausfuhr aus der Schweiz in Wirklichkeit viel grösser sein, als man dieselbe in die diesseitigen Register eingetragen findet. Der Verf. der „statist. Beiträge" berechnet diese Exportation nach den Mauth-Aufzeichnungen in den Nachbarstaaten und für die Jahre 1853—55 durchschnittlich auf 10'159,398 Fr. (wovon 8'587,559 auf Frankreich kommen), gegenüber einer Einfuhr im Werthe von bloss 2'155,860 Fr. — Schonung der Wälder kann nicht oft und nicht dringend genug empfohlen werden, ganz besonders der unberechenbaren Nachtheile wegen, welche die Abholzung der Berge nach sich zieht. Die zu lösende Aufgabe wird dadurch einigermassen erleichtert, dass die von Norden und Süden nach der Schweiz führenden Eisenbahnen den Bezug von Steinkohlen wenigstens vergleichsweise zu einem bedeutend billigern Preise als bisher, ermöglichen.

(b Seidehandel.)

Von allen Zweigen der Industrie gebührt der Seideverarbeitung unstreitig die erste Stelle.

Als Einfuhr (stets abgesehen von der blossen Durchfuhr) finden sich vorgemerkt:

	1857. Ctr.	1858. Ctr.
Seide, rohe u. Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gedreht	18,607	21,359
„ und Floretseide, gebleicht oder gefärbt . . .	29	64
Seidencocons und Seidenabfälle	11,694	10,188
Seidene und floretseidene Stoffe und Fabrikate, halbseidene	2,216	2,279
Hiezu: im Inland producirte Rohseide, geschätzt . .	600	600
Zusammen	33,146	34,485

Dagegen führte die Schweiz aus:

Seide	3,766	3,601
Seidenabfälle und Floretseide	6,022	4,368
Seidene und halbseidene Waaren	29,549	28,019
Zusammen	39,337	35,988

Die Eidgenossenschaft soll also, nach diesen Aufzeichnungen, weit mehr seidene **Fabrikate** ausgeführt haben, als wozu sie das absolut nöthige **Material** bezog oder selbst erzeugte! Berücksichtigt man,

dass die Verarbeitung der rohen Seide in Gewebe einen Abgang von 4 Proc. bedingt, in jedem der obigen Jahre also einen solchen von 1120—1180 Ctr.; rechnet man dazu den Seidenverbrauch in der Schweiz selbst, den die statist. Beiträge (gewiss nicht zu hoch) auf 4000 Ctr. veranschlagen, so liegt ein Resultat vor, nach welchem im Jahre 1858 über 6600, im Jahre 1857 aber sogar über 11,300 Centner Seidenwaaren mehr ausgeführt und consumirt wurden, als wozu der Rohstoff vorhanden gewesen wäre. Dass diess geradezu unmöglich ist, bedarf keines weitern Beweises. Wir haben damit ein ferneres Beispiel von der Mangelhaftigkeit vieler statistischen Notizen, sowie wir dieselben heute noch besitzen. Auch darf man nicht unterstellen, ein solcher Fehler komme nur allein in den schweizerischen Zolllisten vor. Der Verf. der „statist. Beiträge" gründet seine Berechnungen in diesem Punkte (für die 3 Jahre 1853—55) ausnahmsweise gar nicht auf die eidgenössischen Mauthregister, sondern ausschliesslich auf jene der vier die Schweiz umgränzenden Staaten. Er gelangt zu dem Ergebnisse: Die Ausfuhr der im Lande selbst erzeugten Seidewaaren betrug 24,159 Ctr. Zur Herstellung derselben wären 29,285 Ctr. Rohseide erforderlich gewesen. Es wurden indess, nach den Zollregistern der angrenzenden Staaten, und mit Dazurechnung der eigenen Production, nur 20,505 eingeführt und erzeugt. Bei dieser Detailrechnung findet der Verfasser also ebenfalls einen Ausfall (ein Manco) von 8,780 Ctr. jährlich, zu dessen Erklärung er die Bemerkung beifügt: „Dieses auffallende Verhältniss kann kaum auf andere Weise erklärt werden, als dass in den Grenzzollregistern unserer Nachbarstaaten auch theilweise mit Wolle, Baumwolle oder Lein vermischte Gewebe als reine Seidenwaaren verzeichnet wurden. Zudem sind auch die Farben, besonders die dunkeln, auf das Mehrgewicht von einigem Einfluss." Hiebei ist zu bemerken: Dass der letzte Umstand doch nicht so bedeutend erscheint; ferner: dass das Missverhältniss nicht bloss in den Registern der Nachbarstaaten, sondern (wie oben gezeigt) auch in den diesseitigen selbst vorkommt; endlich dass, welches auch der Grund sein möge, jedenfalls die Thatsache einer bedeutenden Ungenauigkeit unzweifelhaft vorliegt. Bloss durch das (hier nicht erwähnte) Gewicht der Emballage mag sich ein Haupttheil der Differenz wirklich erklären lassen. Da es im Uebrigen gewiss nicht zu bezweifeln ist, dass in den Nachbarstaaten kein grösseres Quantum verzollt wurde, als daselbst wirklich eingieng; da vielmehr bei den dortigen hohen Zollsätzen auf Seidefabrikate, sich selbst noch ein ansehnlicher

Schleichhandel vermuthen lässt, so wird man wesentlich die Einführung einer bedeutend grösseren Menge Rohmaterials in die Schweiz zu unterstellen haben.

Welche ungemein hohe finanzielle Wichtigkeit die Seideindustrie für die Schweiz besitzt, mag eine kurze Berechnung auf Grundlage der obigen, aller Wahrscheinlichkeit nach bei der Einfuhr unvollständigen Ziffern (wenigstens einigermassen und mindestens annähernd) andeuten. Wir schätzen dabei den Geldwerth der Rohseide und der Abfälle (nach Dieterici) zu 600—800 Thlr., hier 2600 Fr., den der Gewebe aber zu 2000 Thlr. = 7500 Fr.

Einfuhr.	1857. Werth Frs.	1858. Werth Frs.
Rohseide und Abfälle (30,330 u. 32,206 Ctr.) .	78'858,000	83'735,600
Fabrikate (2216 und 2279 Ctr.) . . .	16'620,000	17'092,500
Zusammen Einfuhr	95'478,000	100'827,100
Ausfuhr.		
Rohseide und Abfälle (9,788 und 7,969 Ctr.) .	25'448,800	20'719,400
Fabrikate (29,549 und 28,019 Ctr.) . . .	221'617,500	210'142,500
Zusammen Ausfuhr	247'066,300	230'861,900

Diess ungerechnet den Betrag der eigenen Rohseide-Production und ebenso ungerechnet jenen der Consumtion an Seidefabrikaten im eigenen Lande, welcher letzte auf (mindestens) 30 Millionen Franken geschätzt wird.

Zur Vergleichung sei hier noch bemerkt, dass der wirkliche Werth (im Gegensatze zum s. g. „officiellen Werthe*) der in Frankreich und England verarbeiteten rohen Seide folgendermassen berechnet wird*):

	in Frankreich	in Grossbritanien
1847—49 . . .	140,4 Mill. Frs.	21,42 Mill. Frs.
1850—52 . . .	255,3 „ „	34,45 „ „
1853—55 . . .	348,6 „ „	43,83 „ „
1856 . . .	453,9 „ „	74,05 „ „
1857 . . .	435,4 „ „	72,95 „ „

(c. Baumwolle.)

Nach den verschiedenen Graden der Verarbeitung dieses für die Industrie so wichtigen Productes ergaben sich in den drei jüngstver—

*) Offenbar ganz unrichtig ist die, im neuesten Hefte des (im Allgemeinen mit vieler Sachkenntniss redigirten) „Journal des Economistes“ aufgeführte Schätzung des Werthes der verarbeiteten Rohseide, angeschlagen in Frankreich auf 225 Mill. Fr., in England auf 200, Oesterreich (besonders Lombardei) 50, Zollverein und Schweiz je 40, Russland 35, Piemont 10 Mill. Fr. etc.

nen Jahren nachbemerkte Quantitäten, denen wir sogleich den hschnittsbetrag der 3 nächstvorangegangenen Jahre 1853 — 55, überdiess eine Schätzung des Geldwerthes zur Seite setzen, ei wir (im Wesentlichen nach dem Vorgange Dieterici's und der ist. Beiträge) den Preis des rohen Centners Baumwolle zu 56, der ne zu 200, und der Gewebe zu 630 Frs. annehmen.

Rohe Baumwolle und deren Abfälle.

	$18^{53}/_{55}$.*)	1856.	1857.	1858.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
uhr	251,429	259,822	237,127	206,289
ıfuhr	49,615	16,120	13,693	18,044
ben zur Verarbeitung . . .	201,814	243,702	223,434	188,245

Ungefährer Geldwerth in Frs.

	$18^{53}/_{55}$.	1856.	1857.	1858.
uhr . .	14'080,024	14'550,032	12'279,112	11'552,184
ıfuhr . .	2'778,440	902,720	766,808	1'010,464
ben . .	11'301,584	13'647,312	11'512,304	10'541,720

mwollengarn u. Zwirn, einschliessl. einer geringen Quantität Watte**).

	$18^{53}/_{55}$.	1856.	1857.	1858.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
uhr	25,189	16,886	18,504	19,437
ie Einfuhr	10,914	3,602	4,957	6,420
ben	14,275	12,784	13,547	13,017

Ungefährer Geldwerth in Frs.

	$18^{53}/_{55}$.	1856.	1857.	1858.
uhr . . .	5'037,800	3'277,000	3'700,800	3'887,400
Einfuhr . .	2'182.800	720,400	991,400	1'284,000
ben . . .	2'855,000	2'556,600	2'709,400	2'603,400

Baumwolletücher.

	$18^{53}/_{55}$.	1856.	1857.	1858.
uhr	150,547	165,037	168,475	135,802
Einfuhr	40,276	49,288	64,260	53,253
ben	110,271	115,799	104,195	82,049

Ungefährer Geldwerth in Frs.

	$18^{53}/_{55}$.	1856.	1857.	1858.
uhr . .	94'844,610	103'975,310	106'189,250	85'240,260
Einfuhr .	25'373,880	31'019,940	40'483,800	33'449,390
ben . .	69'470,730	72'953,370	65'655,450	51'790,870

*) Im Durchschnitt der Jahre $18^{53}/_{55}$ ist wahrscheinlich die unmittelbare hfuhr einbegriffen, welche wir bei unserer eigenen Berechnung bezüglich der e 1856—58 (als in Wirklichkeit nicht hieher gehörend) hinweglassen. Bei in jeder Position verbleibenden Resultate verschwindet indess die daher nde Differenz ohnehin vollständig.

**) In den Jahren 1857 und 58 betrug die eingeführte Watte 189 und Centner.

Nach obigen Ziffern hätte nicht bloss das durch die Folgen Handelskrise schwer bedrückte Jahr 1858 einen ansehnlichen R schlag gebracht, sondern es wäre sogar schon 1857 hinter dem jährigen Durchschnitt von 1853—55, und noch mehr hinter 1 zurückgeblieben (1858 gegen 1856 um 28 Proc.!). Wir wagen darüber abzusprechen, ob die gegenseitigen Ziffern die gleiche tigkeit besitzen.

Auf Grundlage obiger Berechnungen ergeben sich übrigens gende Hauptresultate:

Von Baumwollefabrikaten — nemlich Tücher und Zwir sammengerechnet — wurden (nach Abzug der eigenen Einfuhr) in das Ausland exportirt:

1853—55 durchschnittlich	124,546 Ctr.	=	72'325,730 Frcs.	werth.
1856	128,583 „	=	75'509,970 „	„
1857	117,742 „	=	68'364,850 „	„
1858	95,066 „	=	54'894,270 „	„

Die inländische Baumwolleconsumtion lässt sich folgendermassen schätzen, — wenn wir nemlich die obigen Zi (einerseits der Einfuhr roher Baumwolle, anderseits der Au von Baumwollefabrikaten) dem Ueberschlag zu Grunde legen:

Der Verbrauch an blosser Watte wird auf 9 Loth per Kopf Bevölkerung jährlich geschätzt, somit im Ganzen auf 7000 Ce im Werthe von 658,000 Fr. (nemlich den Centner zu 94 Fr. ge net). Sonach blieben zur Verarbeitung im Lande:

1853/55.	1856.	1857.	1858.
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
194,814	236,702	216,434	181,245

Ungefährer Geldwerth in Frs.

1853/55.	1856.	1857.	1858.
10'643,584	12'989,312	10'854,304	9'883,720

Auf Garn reducirt mit einem Abgang von 10 Proc., dagegen weit höherem Geldwerthe erhalten wir

	1853/55.	1856.	1857.	18
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	C
Garn	175,333	213,032	194,690	16
Hievon ausgeführt	14,275	12,784	13,547	1
Bleiben zur weitern Verarbeitung .	161,058	200,248	181,143	14

Ungefährer Geldwerth in Frs.

	1853/55.	1856.	1857.	18
Garnwerth . . .	35'066,600	42'606,400	38'978,000	32'
Ausgeführt . . .	2'855,000	2'556,600	2'709,400	2'
Bleiben	32'211,600	40'049,800	36'268,600	30'

	$18^{53}/_{55}$.	1856.	1857.	1858.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Auf Gewebe réducirt (7% weiterer Abzug)	149,784	186,231	168,649	139,596
Hievon wurden ausgeführt . . .	110,271	115,799	104,195	82,049
Sonach im Lande consumirt . . .	39,513	70,432	64,454	57,547

Ungefährer Geldwerth in Frs.

	$18^{53}/_{55}$.	1856.	1857.	1858.
der Gewebe . .	94'363,920	116'325,530	106'248,870	87'945,480
Hievon ausgeführt .	69'470,730	72'953,370	65'655,450	51'790,870
Consumirt für . .	24'893,190	43'372,160	40'593,420	36'154,610

Diess ergibt auf jeden Einwohner schon in den Jahren 1853—55 2 Pfd. 18 Loth, in den beiden letzten Jahren durchschnittlich über die Hälfte mehr. Auf Baumwollwaaren reducirt entspräche diess einer Consumtion $18^{53}/_{55}$ von 14, $18^{56}/_{58}$ von etwa 20—24 Ellen, im Geldwerthe (einschliesslich Watte) von ungefähr 10, resp. 16 Frkn. Genaue Berechnungen nach der Kopfzahl sind vorerst nicht herzustellen, da wir die Veränderungen in der Bevölkerungsmenge seit 1850 nicht kennen, und eine neue Aufnahme erst im J. 1860 erfolgen wird. Im Ganzen glauben wir, dass die inländische Consumtion keinenfalls geringer gewesen sein mag, als obige Ziffern andeuten. Unzweifelhaft fand seit $18^{53}/_{55}$ eine sehr starke Vermehrung des Verbrauchs im Inlande statt. Diese Erscheinung deutet ein erhöhtes materielles Wohlbefinden der Bevölkerung an.

Was den Geldwerth des internationalen Baumwollenhandels der Schweiz betrifft, so stellt sich das Verhältniss, obigen Einzelnberechnungen zufolge, so:

	$18^{53}/_{55}$.	1856.	1857.	1858.
Ausfuhr von Garn . .	2'855,000	2'556,600	2'709,400	2'603,400
„ „ Tüchern .	69'470,730	72'953,370	65'655,450	51'790,870
Zusammen . . .	72'325,730	75'509,970	68'364,850	54'394,270
Ab: Preis d. rohen Baumwolle	11'301,584	13'647,312	11'512,304	10'541,720
Mhrl. Geldertrag v. Ausland	61'024,146	61'862,658	56'852,546	43'852,550

Wir müssen jedoch hiebei aufmerksam machen, dass jede derartige Berechnung für das einzelne Jahr schon aus dem Grunde nicht absolut maassgebend sein kann, weil die eingeführte roh e Baumwolle wol nur in den wenigsten Fällen gleich im nemlichen Jahre wieder als Fabrikat über die Grenze gesendet werden kann.

Immerhin ersieht man aus der Gesammtsumme vorstehender Daten die hohe Wichtigkeit der Baumwolleindustrie für die Schweiz. Dabei ergibt sich aber auch zugleich, um wie viel dieselbe durch die

Seidefabrikation übertroffen wird, für welche sich in den oft bezeichneten Jahren ein s. g. Activhandel von 126, dann von 151½, endlich von 130 Mill. Frs. entzifferte.

(d. Uhrenhandel.)

Während Seide- und Baumwollemanufacturen besonders in der deutschen Schweiz blühen, hat sich die Uhrenindustrie vorzugsweise in zwei französischen Kantonen entwickelt, in Neuenburg und Genf. Die rauhen Gegenden des Neuenburgischen Jura, namentlich die dadurch bedeutend gewordenen Orte La Chauxdefonds und Locle, dann St. Immer und die Thäler von St. Croix und Lac de Joux, verdanken dieser Fabrikation beinahe ausschliesslich ihren Wohlstand, und selbst für das, sehr vielfacher Hülfsquellen sich erfreuende Genf, besitzt dieser Industriezweig eine so hohe Bedeutung, dass es ohne Zweifel nur einem Uebersehen beizumessen ist, wenn sich diese Stadt in den „statistischen Beiträgen" nicht neben und selbst vor den eben bezeichneten andern Orten und Gegenden genannt findet. Im Allgemeinen hat der angegebene Geschäftszweig fort und fort an Ausdehnung gewonnen, doch zumeist nur an den Punkten, an denen er seit längerer Zeit blüht; eine Verpflanzung nach andern Gemeinden oder gar nach entfernten Ländern wollte nur ausnahmsweise gelingen. So scheint die Uhrenfabrikation nach Ueberwindung grosser Schwierigkeiten in Biel feste Wurzeln geschlagen zu haben, während die zu Lausanne (Waadt) gebildete „Gesellschaft für Einführung der Uhrenindustrie" (laut einer Nachricht vom Februar 1859) zur Liquidation schreiten muss. (Auch die meisten deutschen und französischen Verpflanzungsversuche scheiterten vollständig.)

Dass die Uhrenfabrikation eine sehr hohe Bedeutung für das ganze Land besitzt, unterliegt nach dem Gesagten und noch mehr nach jeder eigenen Wahrnehmung in den unmittelbar betheiligten Gegenden keinem Zweifel. Der Baumwolle- und ganz besonders der Seidenindustrie kommt dieser Gewerbszweig allerdings gewiss nicht gleich. Eine Berechnung des Geldwerthes der Ausfuhr auf Grundlage der Zollregister ist fast unmöglich, da die zollamtliche Behandlung centnerweise stattfindet. Der Verfasser der „statistischen Beiträge" hat eine Schätzung in der Weise versucht, dass er bei der Ausfuhr je 6 Stück goldene oder silberne Uhren aufs Pfund, und dabei den Werth jeder einzelnen Uhr durchschnittlich zu 80 Fr. annahm (das Pfund also zu 480 Fr.); — bei der Einfuhr dagegen nur ein Vier-

theil dieses Betrags in Ansatz brachte, weil der Import bloss Uhrentheile umfasse.

Diese Annahme däucht uns in ihrem ersten Theile um so mehr zu hoch, als auf das Gewicht der Verpackung gar keine Rücksicht genommen zu sein scheint. Nur behufs der Vergleichung berechnen wir daher die neuesten Data nach dem angedeuteten Maasstabe. Es betrug

	1857. Ctr.	1858. Ctr.	1857. Werth in Franken.	1858.
Die Ausfuhr . . .	2121	1905	101'824,000	91'440,000
„ Einfuhr . . .	1484	877	17'808,000	9'524,000
Mehrausfuhr . . .	637	1028	84'016,000	81'916,000

(e. Strohgeflechte.)

Die Strohflechterei hat sich über eine ganze Reihe von Kantonen ausgebreitet; am meisten blüht sie im Aargau. Um in der Grundlage der Schätzung des Geldwerthes mit dem Verfasser der „statistischen Beiträge" möglichst übereinzustimmen, nehmen wir nachstehend den Preis der gemeinen Strohgeflechte zu 37, den der feinen zu 372, und bei der Ausfuhr, wobei Geflechte und die viel theurern Hüte (Werth gegen 1500 Frs.) nicht ausgeschieden sind, zu 1000 Fr. den Centner an (letzteres scheint uns schon äusserst hoch gerechnet, — eigentlich schon zu hoch als Durchschnitt, während der gedachte Verfasser sogar 1116 Fr. = 300 Thlr. preuss. ansetzt.)

	$18^{53}/_{55}$. Ctr.	1856. Ctr.	1857. Ctr.	1858. Ctr.
Ausfuhr	4,443	5,335	4,344	3,848
Einfuhr: feine Strohgeflechte . .	288	287	492	422
„ gemeine „ . . .	232	394	501	637
Zusammen Einfuhr	520	681	993	1,059
Mehrausfuhr	3,923	4,654	3,351	2,789

	Ungefährer Werth in Frs. $18^{53}/_{55}$.	1856.	1857.	1858.
Ausfuhr . . .	4'443,000	5'335,000	4'344,000	3'848,000
Einfuhr, feine . .	107,130	106,768	183,024	156,984
„ gemeine .	8,584	14,578	18,537	23,569
Gesammteinfuhr . .	115,714	121,346	201,561	180,553
Mehrausfuhr . .	4'327,286	5'213,654	4'142,439	3'667,447

Hiezu kommt dann noch der Verbrauch im eigenen Lande.

*) Wenn unsere Ziffer für den Betrag der Einfuhr im Jahre 1857 von der in den „statistischen Beiträgen" sehr bedeutend abweicht (dort sind nemlich nur 690 Ctr., im Werthe von 8'280,000 Fr. angegeben), so rührt die Differenz da-

(f. Haupteinfuhrartikel.)

Bei der grossen Mehrzahl der Handelsartikel überwiegt nicht die Ausfuhr, sondern im Gegentheile die Einfuhr. Die Production der Schweiz bleibt fast durchgehends hinter dem Bedarfe zurück. Es sind eigentlich nur sehr wenige Gegenstände, bei denen die Production ein Uebergewicht besitzt; bei diesen ergibt sich aber das Uebergewicht in eminenter Grösse, und es handelt sich um Waaren von ungewöhnlich hohem Werthe, wie wir vorstehend schon sahen. Dem Geldbetrage nach repräsentiren die sieben von uns im Einzelnen besprochenen Artikel (Seide, Baumwolle, Uhren, Strohgeflechte, Vieh, Käse sammt Butter, und Holz), nach der Berechnung des Verf. der „statist. Beiträge" — bei der Einfuhr fast 50, bei der Ausfuhr aber beinahe 90 Proc. des internationalen Gesammtverkehrs der Schweiz — zusammen etwa 71 Proc. des ganzen Handels mit dem Auslande.

Die „statist. Beiträge" geben von den wichtigsten Einfuhrartikeln (abgesehen von den bereits näher besprochenen Gegenständen), nach Maassgabe des Durchschnitts von 1853—55, eine Zusammenstellung. Wir lassen dieselbe folgen, da sie eine gute Uebersicht gewährt, finden es aber doch geeignet, eine mehr einlässliche Erörterung anzureihen, zumal die blosse Kenntniss der Einfuhr einer gewissen Waarenquantität wenig bedeutet, wenn ihr nicht die Angabe der betr. Ausfuhr zur Seite steht, welche bei Aufstellung erwähnter Liste gänzlich unberücksichtigt blieb.

Haupteinfuhrgegenstände.	Ctr.		Werthschätzung.	
Getreide und Hülsenfrüchte . .	2'525,921	zu Fr.	18 =	45'430,578 Fr.
Mehl	354,122	„ „	25 =	8'853,050 „
Reis	104,457	„ „	25 =	2'611,425 „
Wein	375,185	„ „	50 =	18'759,250 „
Branntwein	79,126	„ „	100 =	7'912,600 „
Kaffee und Kaffee-Surrogate . .	188,900	„ „	60 =	11'334,000 „
Zucker	201,047	„ „	57 =	11'459,679 „
Tabak aller Art	80,023	„ „	180 =	14'404,140 „
Eisen und Eisenwaaren . .	226,049	„ „	21 =	4'747,029 „

Wir unterlassen jedes Eingehen in die einzelnen Preisansätze. Hingegen geben wir nun eine Zusammenstellung des internationalen

her, dass jenem Verf. entging, wie ausser der Position „Uhrenbestandtheile", noch eine weitere in den Zolllisten sich findet: „Uhren aller Art, ausser den hölzernen — Montres et pendules." Die hölzernen Uhren lassen auch wir unberücksichtigt.

delsverkehrs in den genannten Artikeln nach den einzelnen Jahren, aus sich Ab- und Zunahme erkennen lässt, und unter steter Berücksichtigung der Ausfuhr ebensowol als der Einfuhr, zugleich mit neuesten Daten:

Mehlstoffe.	Getreide u. Hülsenfrüchte.		Mehl.	
	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.
1852	2'435,070	60,236	537,350	22,182
1853	2'527,376	23,006	492,334	19,243
1854	2'659,552	41,203	330,848	19,288
1855	2'384,845	42,148	239,185	20,957
1856	2'258,306	53,900	137,444	31,769
1857	2'251,285	45,307	218,658	15,621
1858	2'039,968	31,231	222,802	8,314

Es ist damit der Bedarf der Schweiz an Brodstoffen bezeichnet. muss sich eigentlich wundern, dass die Schwankungen in diesem arfe nicht grösser erscheinen, da unsere Liste die bekannten Misse mit in sich schliesst. Wol nur selten wird die Einfuhr bedeud unter das im vorigen Jahre netto importirte Quantum herabsn. Man würde indess sehr irren, wenn man bloss den Unterd von etwa 600,000 Ctr. Getreide und 200,000 Ctr. Mehl, der zwischen guten und schlimmen Erndtejahren ergibt, ins Auge en wollte. Das Drückendste der Missjahre liegt in der auf das pelte, das Dreifache und selbst noch weiter gesteigerten Erhöhung Preise, — nicht bloss für die 800,000 Ctr. Mehreinfuhr, ja t bloss für die Gesammteinfuhr von drei Millionen Ctr., sondern die Gesammtsumme des Brodstoffbedarfs, also mit Einschluss der en inländischen Production, die, wenn auch nicht ausreichend für Bevölkerung, dennoch immerhin weit ansehnlicher als alle Einfuhr

Und eine solche Erhöhung der ersten Lebensmittelpreise muss so übler wirken, da sie im Allgemeinen jeden Armen ohne Ausme mit einer gleich hohen Summe trifft, wie den Allerreichsten. er die statistisch nachgewiesene Erscheinung, dass im gleichen hältniss der Theuerung — die Sterblichkeit bei jedem Volke anhst*). Die Menschen sterben freilich selten unmittelbar und soch aus Hunger, aber sie verkümmern zu Tausenden, werden kraftund elend, und erliegen vor der Zeit. Man machte sich keinen riff davon, in welcher ungeheuern Ausdehnung dieses Verhältniss

*) S. meine Abhandlung über „Bevölkerung" in der neuesten (dritten) Auflage des Rotteck-Welcker'schen Staatslexikons, und mein „Handbuch der leichenden Statistik."

obwaltete, bis die Statistik die unzweifelhaftesten, überraschendsten Resultate ermittelte.

Minder bedeutend, als man erwarten mag, ist die Einfuhr von Reis und besonders von Kartoffeln (doch darf nicht übersehen werden, dass die letzte Ziffer Zugthierlasten à 15 Ctr. bezeichnet).

	Reis.	Kartoffeln.
1852	72,419 Ctr.	5,517 Zugthierlasten.
1853	107,223 „	4,892 „
1854	125,473 „	6,489 „
1855	80,675 „	7,658 „
1856	77,559 „	10,417 „
1857	77,461 „	7,047 „
1858	79,421 „	5,458 „

Die Ausfuhr von beiden Artikeln ist sehr unbedeutend. Beim Reis schwankte sie zwischen 1593 und 2926 Ctr. — Kartoffeln finden wir nur in Verbindung mit frischem Obst, Feld- und Gartengewächsen in den Ausfuhrlisten vorgemerkt, alles zusammen variirend zwischen 2728 und 7738 Zugthierlasten, wovon auf Kartoffeln unzweifelhaft ein sehr kleiner Antheil kam.

2. Geistige Getränke. Wenige Länder erzeugen verhältnissmässig so vielen Wein wie die Schweiz, und obwohl die grosse Menge von sehr geringer Güte ist, so befinden sich doch auch manche bessere und selbst vorzügliche Sorten darunter. Jedenfalls müsste man staunen über die Einfuhr fremder Weine, wenn man nicht wüsste, dass die Consumtion dieses Getränks überall da am grössten ist, wo die bedeutendste Production desselben stattfindet.

	Einfuhr.	Ausfuhr.
1852	476,389 Ctr.	6,182 Ctr.
1853	496,474 „	5,827 „
1854	359,463 „	6,349 „
1855	264,369 „	8,264 „
1856	349,261 „	7,867 „
1857	439,788 „	4,642 „
1858	479,589 „	4,268 „

Hiezu kommt noch die Einfuhr von „Wein, Bier, Branntwein, Essig etc. in Flaschen oder Krügen," zwischen 3193 und 5606 Ctr. Das exportirte Quantum dieser Art Spirituosen ist oben bereits einbegriffen. — Nach Abzug des Gewichtes der Fässer treffen auf jede Familie in der Schweiz durchschnittlich gegen 80 Pfund oder fast 27 Maass ausländische Weine.

Sehr bedeutend ist die Menge eingeführten Branntweins, der

indess grossentheils zu technischen Zwecken dient, wogegen die Bier-einfuhr zwar noch einen geringern Umfang erreicht hat, als in andern Weinländern, dabei aber doch enorm gestiegen ist.

	Branntweineinfuhr.	Bierein fuhr.
1852	78,277 Ctr.	5,521 Ctr.
1853	75,444 „	8,528 „
1854	72,820 „	7,078 „
1855	89,115 „	10,007 „
1856	90,207 „	11,758 „
1857	95,333 „	13,513 „
1858	83,505 „	16,142 „

Die Ausfuhr von Branntwein schwankte zwischen 1726 und 2463, die von Bier zwischen 1078 und 2207 Ctr.

3. Sogenannte Colonialwaaren. Die Einfuhr betrug

	Kaffee u. Surrogate.	Zucker u. roher Syrup.
1852	145,744 Ctr.	177,862 Ctr.
1853	136,595 „	182,783 „
1854	122,850 „	186,247 „
1855	164,459 „	234,112 „
1856	144,774 „	193,724 „
1857	132,948 „	174,501 „
1858	150,541 „	228,628 „

Die Ausfuhr schwankte beim Kaffee zwischen 1637 und 2298, beim Zucker zwischen 560 und 1467 Ctr. — Der Verbrauch von Kaffeesurrogaten ist in der Schweiz ein ungewöhnlich starker, was bei dem geringen Zoll um so mehr auffällt.

Kaffee- und Zuckerverbrauch haben unverkennbar zugenommen, doch nicht so bedeutend wie in andern Ländern. Eine Vergleichung der Consumtion in der Schweiz mit der in fremden Gegenden ist dadurch erschwert, dass hier Kaffeesurrogate und roher Syrup den beiden Hauptartikeln beigerechnet sind. Zudem vertritt, was Kaffee betrifft, bei vielen Volksstämmen, z. B. den Engländern, Nordamerikanern, auch manchen Norddeutschen, der Thee dessen Stelle. Indessen liegt doch ein beachtenswerther Stoff zu Vergleichungen vor.

Betrachten wir zuerst den Zuckerverbrauch. Während in der Schweiz, nach obiger Zusammenstellung, auf jeden Kopf der Bevölkerung zwischen 3,48 und 4,66 Kilogramm (nahezu 7 und $9^1/_3$ Pfund) kamen (wobei Syrup eingerechnet ist), betrug die reine Zuckerconsumtion im deutschen Zollverein 1856 7,39 Pfund (3,7 Kilogr.); in England und Frankreich aber:

	in Frankreich	in Grossbritannien
1851	3,24 Kilogr.	12,26 Kilogr.
1852	3,81 „	13,17 „
1853	4,04 „	13,62 „
1854	4,24 „	15,44 „
1855	4,47 „	13,62 „
1856	4,59 „	12,71 „
1857	4,73 „	13,28 „
1858	? „	15,13 „

Diese Ziffern deuten in starker Weise an, um wie viel besser das britische Volk in dieser Beziehung lebt und zu leben im Stand ist, als das continentale. Wenn übrigens die Consumtionsziffer der Schweizer kaum der der Deutschen und Franzosen gleichkommt, so rührt diess wol grösstentheils von der, zur Zeit diesseits noch fortdauernden sehr allgemeinen Gewohnheit her, den Kaffee ohne Zucker zu geniessen. — Uebrigens betrug der Zuckerverbrauch auch in den oben bezeichneten Ländern früher bei weitem weniger als jetzt, wie sich aus nachstehenden Notizen — gleichfalls Berechnungen nach der Einwohnerzahl — ergibt:

in Frankreich		in Grossbritanien	
1816—20	1,08 Kilogr.	1844	7,72 Kilogr.
1826—30	2,07 „	1845	9,08 „
1841—45	3,23 „		
1846—50	3,35 „		

Auffallender sind die Ergebnisse einer Vergleichung der Kaffeeconsumtion. Während in der Schweiz (freilich mit Einrechnung der Surrogate) im Jahr 1857 ein Verbrauch von 5,51 Pfund auf jeden Kopf kam, und 1858 von 6,02 Pf., war das Verhältniss in anderen Ländern folgendes:

		Gesammtconsumtion. Schweiz. Ctr.	Per Kopf. Pfund.
Frankreich . . .	1857	559,712	1,55
	1858	564,016	1,57
Oesterreich*) . .	1857	394,000	1,08
	1858	403,200	1,11
Deutscher Zollverein .	1857	1'220,708	3,7
	1858	1'300,000	3,94
Belgien . . .	1858	423,362	9,2
Holland . . .	1858	400,000	12,1
Grossbritanien . .	1857	250,000	0,9
Vereinigte Staaten .	1857	1'725,660	6,4
	1858	2'512,550	9,18

*) Eigentlich 387,000 und 396,000 österreichische Centner.

Man wird hier vor Allem wieder an die Ungenauigkeit der Resultate der Zollregister erinnert. Bei Oesterreich insbesondere darf der notorische Schleichhandel nicht ausser Acht gelassen werden. Der Ansatz bei „Holland“ beruht auf blosser Schätzung, da der Kaffee in diesem Lande keinem Zoll, die Ziffer also keinerlei amtlicher Controlirung unterliegt. Jedenfalls stellt sich die Consumtion in der Schweiz weit höher, als in den Nachbarländern Oesterreich, Frankreich und selbst dem Zollvereine.

4) Tabak. Die Einfuhr des gewöhnlichen Rauch- und Schnupftabaks blieb sich auffallend gleich, jene der Cigarren stieg, doch auch nicht auffallend. Eingeführt wurde Tabak

	In Blättern u. Karotten.	Zum Rauchen od. Schnupfen.	Cigarren.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1852	65,006	11,430	5,064
1853	66,587	11,741	6,456
1854	67,438	11,458	5,698
1855	56,300	11,972	5,416
1856	65,948	11,593	6,059
1857	55,014	11,958	7,017
1858	76,811	11,874	6,511

Die Ausfuhr betrug gleichzeitig: beim Tabak in Blättern zwischen 107 und 717, beim fabricirten Tabak (einschliesslich Cigarren) zwischen 1270 und 2725 Ctr.

5) Eisen und Eisenwaaren. Um unsere Liste nicht allzusehr auszudehnen, fassen wir die Resultate der 5 Jahre 1852 einschliesslich 1856 zusammen und geben davon das Mittel (in runder Zahl) neben den neuesten Ziffern.

Einfuhr (nach Centnern).	1852—56.	1857.	1858.
Eisen, rohes, Brucheisen, Eisenspäne . .	72,710	134,788	133,626
Eisenbahnschienen	1,740	823	1,688
Eisen zum Maschinen- und Schiffsbau .	11,300	26,504	21,280
Eisenblech, rohes, in grossen Dimensionen .	9,150	17,078	12,886
Eisen, geschmiedetes, gezogenes od. gewalztes	79,730	119,496	122,632
Eisenguss, ganz unverarbeiteter . . .	31,300	52,174	52,930
Eisenblech, nicht besonders genannt . .	15,310	25,531	25,510
Eisendraht und verzinntes Eisenblech . .	14,430	19,837	19,517
Eisen- u. Stahlwaaren, ohne Politur od. Firniss	19,530	26,593	27,967
Eisenblechwaaren, ausgeschlagene . .	1,230	1,527	1,318

Hieher gehört aber ohne Zweifel noch ein grosser Theil derjenigen zollfreien Einfuhr, welcher „für Eisenbahnen bestimmte Gegenstände“ umfasst, — im Jahre 1857 nicht weniger als 540,207 und 1858 390,781 Ctr.

Ausfuhr.	1852—56.	1857.	1858.
Eisenerz . . .	5,380 Zugthierlast.	10,603 Zugthrl.	10,965 Zugthrl.
Eisen, rohes u. Stahl	24,020 Centner.	30,417 Ctr.	17,453 Ctr.
„ geschmiedetes, gewalztes, Eisenblech und Draht .	8,020 „	8,532 „	6,565 „
Eisenguss, Eisen- und Stahlwaaren .	19,480 „	12,800 „	7.705 „

IV. Uebersicht des gesammten internationalen Handelsverkehrs der Schweiz.

Da die Verzollung der verschiedenen Waaren nach durchaus von einander abweichenden Normen stattfindet, und da auch eine Schätzung des Geldwerthes der Handelsgüter nach amtlich aufgestellten Normen mangelt, so lässt sich der Umfang des internationalen Verkehrs der Schweiz nicht mit einer einzelnen Ziffer angeben. Wir haben aber schon den Zweifel geäussert, ob die Erlangung einer solchen Uebersichtsziffer alle Schreibereien und Berechnungen, die hiedurch veranlasst würden, werth wäre, zumal solche Werthangaben und Werthschätzungen doch immer bedeutend von der Wirklichkeit entfernt bleiben. Wie dem sei, um einen Ueberblick des auswärtigen Handelsverkehrs der Schweiz zu erlangen, muss man die Ergebnisse der verschiedenen Abtheilungen des Zolltarifs neben einander aufführen, da sie keine gleichartigen Grössen bilden, folglich nicht kurzweg addirt werden können. Wir greifen bei der nachstehenden Zusammenstellung bis zum Jahre 1852 zurück, — dem ersten Jahre seit Einführung des jetzigen, centralisirten Zollsystems, von welchem uns die amtlichen Listen vorliegen. Ein Rückgreifen bis dahin scheint uns nicht etwa bloss durch das Verlangen nach Vollständigkeit geboten, sondern besonders darum nöthig, weil die seitdem verflossene Periode höchst abnorme Jahre in sich schliesst, — erst Jahre unnatürlichster, krankhafter Steigerung des Verkehrs, dann die Epoche der grossen Handelscrise.

A. Einfuhr.

	Thiere. Stück.	Werthgegenstände. Frcs.	Zollbare Gewichtgegenstände. Ctr.*)	Zollfreie Einfuhren. Ctr.
1852	178,219	170,327	9'191,824	11,652
1853	199,388	219,943	9'396,581	21,519
1854	185,617	332,494	9'627,792	569,136
1855	150,557	1'031,215	9'217,869	911,524

*) Einschliesslich der nach Zugthierlasten berechneten, jedoch ausschliesslich der zollfreien Einfuhren.

	Thiere. Stück.	Werthgegenstände. Frcs.	Zollbare Gewichtgegenstände. Ctr.	Zollfreie Einfuhren. Ctr.
1856	167,474	786,799	9'537,262	970,682
1857	193,446	1'476,946	10'104,771	1'087,578
1858	213,933	1'739,479	10'514,129	1'035,027
		B. Ausfuhr.		
1852	65,393	4'378,568	1'273,416	
1853	59,633	5'626,515	1'166,105	
1854	62,370	6'070,517	1'329,751	
1855	88,045	5'163,697	1'489,513	
1856	108,936	6'966,518	1'558,258	
1857	86,322	5'670,220	1'617,864	
1858	84,436	5'009,217	1'476,115	
		C. Durchfuhr.		
1852	64,647	422,228	390,905	
1853	65,055	890,514	357,368	
1854	69,279	719,299	391,847	
1855	68,607	1'073,695	530,020	
1856	69,806	1'283,231	596,874	
1857	68,452	602,476	552,961	
1858	80,251	353,475	654,951	

Vor der Zeit der Centralisirung des Zollwesens war der Handelsverkehr der Schweiz jedenfalls bei weitem geringer als jetzt. Die statist. Beiträge" geben darüber eine Reihe Detailnachweise, deren Hauptziffern wir kurz so zusammenfassen. Die Centnerzahl der damals verzollten Waaren, welche die Einfuhr bildeten, betrug:

1817—22	durchschnittlich	1'009,000 Ctr.
1823—30	„	1'402,000 „
1831—37	„	1'602,000 „
1838—39	„	1'800,000 „
1840—44	„	2'100,678 „
1845—49	„	2'274,844 „

Die höchste Ziffer kam auf das Jahr 1849, nemlich 2'652,234. Allein es muss hier doch ausdrücklich erinnert werden, dass diese Ziffern den obigen nicht an die Seite gesetzt werden dürfen, und dass auch nicht eine eigentliche Vermehrung von $2^6/_{10}$ Mill. Ctr. im Jahre 1849, auf mehr als 9 Mill. im J. 1852 und $10^1/_2$ Mill. im J. 1858, nach etwa auf das Vierfache, folgern lässt. Diese Ziffernsteigerung führt vielmehr ohne Zweifel zum grössten Theile daher, dass die neue Zollordnung mehr Gegenstände als die frühere zur Verzollung beizog, und wol auch, dass die Verwaltung besser geordnet wurde, so dass hr weniger entging. (Die kritische Statistik hat besonders vor Feh-

lern zu warnen, welche sich in Folge des Unbeachtetlassens derartiger Aenderungen in der Basis der Ziffern ergeben.)

Da die eidgenöss. Zollregister eine amtliche Schätzung des Geldwerthes der Waaren nicht enthalten, eine solche Schätzung sich aber in den Listen der angrenzenden Staaten findet (mit Ausnahme des Zollvereins, für welchen indess Dieterici's Taxation vorliegt), so hat sich der Verf. der „statist. Beiträge" der Mühe unterzogen, aus diesen ausländischen Quellen diejenigen Ziffern zusammen zu stellen, welche die Schweiz betreffen. Seine Hauptergebnisse sind, nach drei verschiedenen Perioden:

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Gesammtverkehr.
	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Zwischen 1840—44	269'226,909	194'614,177	463'841,086
„ 1851—52	338'887,738	372'417,746	711'305,484
„ 1851—55	407'978,082	370'504,277	778'482,359
„ 1853—55	478'946,258	537'708,177	1,016'654,435

Sehen wir ab von dem Bedenken, welches der Verf. der oftgenannten stat. Beiträge selbst, um desswillen äussert, dass er, in Ermanglung vollständigen gleichzeitigen Materials, öfter genöthigt gewesen, die Zollregister des einen Landes von diesem, die des andern Staats von einem folgenden Jahre zusammen zu stellen (ein Bedenken, das wir an sich sogar noch etwas leichter nehmen würden, als der geehrte Verf.). Allein es erheben sich andere Zweifel. Man darf die auf dem angegebenen Weg gefundenen Hauptresultate nur so unmittelbar unter einander reihen, wie wir eben gethan, um sich zu überzeugen, dass diese ausländischen Ziffern nicht richtig sein *können*, weil sie unter sich selbst viel zu viel differiren. Wenn z. B. die Zolllisten des Zollvereins von 1851, Frankreichs von 1852 und Oesterreichs und Sardiniens je von 1855 zusammen einen Total-Verkehr von 778 Mill. ausweisen, so lässt sich damit der für alle diese Staaten entzifferte *Durchschnitt* von 1016 Mill. für die Jahre 1853—55 doch kaum vereinbaren. Es machen sich alle unsere in der Einleitung angeführten Bedenken über den Werth der Ziffern geltend, für deren Erlangung die meisten der angrenzenden Staaten so viele Mühe, Schreibereien und Kosten aufwenden; und man darf es darnach um so mehr gerechtfertigt finden, wenn die Eidgenossenschaft ein derartiges unsicheres Resultat nicht mit gleichen Opfern erkaufen mag.

Was den Verkehr der Schweiz mit den *einzelnen* der vier Nachbarstaaten betrifft, so lauten die Zahlen für die Jahre 1851 resp. 52 folgendermassen:

	im Jahre.	Einfuhr in die Schweiz. Fr.	Ausfuhr aus der Schweiz. Fr.	Gesammtverkehr. Fr.
Zollverein . .	1851	98'850,473	105'856,816	204'707,289
Oesterreich . .	1851	99'287,271	86'113,380	185'400,651
Frankreich . .	1852	119'536,295	149'859,185	269'395,480
Sardinien . . .	1852	21'213,699	30'588,365	51'802,064
	Zusammen	338'887,738	372'417,746	711'305,484

Selbst die Richtigkeit dieser Ziffern angenommen, würde man gleichwol sehr irren, wenn man, wie es häufig geschieht, die Wichtigkeit des Verkehrs nach jedem dieser einzelnen Länder so hoch annehmen wollte, wie die vorliegenden Zahlen anzudeuten scheinen. Die aufgeführten Summen bezeichnen nicht etwa bloss den wirklichen Handel mit den genannten Staaten, sondern sie begreifen auch wesentlich in sich die gesammte Durchfuhr, den Handel der Schweiz nach allen Weltgegenden, — nach Amerika, Ostindien, der Levante u. s. f. So betrug im J. 1852 allerdings der Gesammtverkehr der Schweiz mit Frankreich im s. g. „allgemeinen Handel“ (d. h. mit Einrechnung der Durchfuhr) und nach den (vielfach nicht mehr passenden) amtlichen Tarifirungslisten $269^1/_8$ Mill. Allein es kamen von den beinahe 150 Mill. der Ausfuhr noch nicht 30 Mill. auf den Absatz in Frankreich selbst, während hinwieder von den $119^1/_2$ Mill. der Einfuhr aus Frankreich nach der Eidgenossenschaft über $58^1/_2$ Mill. wirklich französische Erzeugnisse waren. Genau stellen sich die Ziffern so:

Einfuhr aus der Schweiz	149'859,185	davon	29'999,345 im Specialhandel.
Ausfuhr nach der Schweiz	119'536,296	„	58'648,060 „ „
Zusammen	269'395,480	davon	88'647,405 im Specialhandel.

Es ist daher augenscheinlich sehr irrig, wenn man mitunter wol annimmt, Frankreich bilde ein so eminentes Absatzgebiet für die Eidgenossenschaft, dass diese im genannten Jahre für 150 Mill. daselbst verkauft, und dagegen von dort nur für $119^1/_2$ Mill. bezogen, somit aus Frankreich rein über 30 Mill. gewonnen habe. Das Verhältniss erweist sich vielmehr umgekehrt; Französische Waaren wurden (nochmals sei es gesagt) für mehr als $58^1/_2$ Mill. in der Schweiz abgesetzt, — Schweizerwaaren in Frankreich noch nicht für 30 Mill., und die Eidgenossenschaft erfreute sich also mit dem genannten westlichen Nachbarstaate keineswegs eines Activhandels, sondern sie hatte einen Passivverkehr, wobei sie über $28^1/_2$ Mill. an Frankreich herausbezahlte. Alles Andere war (direct oder indirect) bloss Durchfuhr von und nach andern Ländern, die natürlich ebenfalls Frankreich wesentlichen Nutzen brachte (das Meiste ging nach Amerika). Dieses Missver-

hältniss trat nicht etwa bloss ausnahmsweise in einem oder dem andern Jahre hervor; es ist vielmehr ein althergebrachtes und constantes. Schon aus den bei Bowring vorkommenden Notizen ergibt sich, dass in den 14 Jahren 1821—34 einschliesslich, Frankreich im Ganzen für 383 Mill. Waaren in der Schweiz absetzte, aber nur für 159 Mill. daher bezog (durchschnittlich im Jahre 27'363,854 Fr. gegen nur 11'358,645), was also für diese Zeitdauer einen Geldverlust der Schweiz von 224 Mill. Frcs. ausmacht.

Wir huldigen viel zu sehr dem Freihandelssystem, sind viel zu sehr von der mittelbaren Ausgleichung der „Handelsbilanz" überzeugt, als dass wir in obigen Ziffern eines Passivhandels etwas absolut Bedenkliches finden sollten. Dagegen schien es uns nicht überflüssig, die Täuschung zu bekämpfen, welche sich bei blosser Beachtung der Hauptziffer bildet. Ueberdiess liegt eine bezeichnende Andeutung in der Thatsache, dass, während die Schweiz (schon im Jahr 1852) für 120 Millionen ihrer Erzeugnisse durch Frankreich, meist nach entfernten Weltgegenden, versendete, und welche dort, jenseits des Oceans, Absatz fanden, sie in Frankreich selbst (in diesem grossen Staate und in der unmittelbarsten Nähe) in Folge des so schädlichen Prohibitivsystems, welches dort noch waltet, kaum für 30 Mill. verkaufen konnte, obwohl sie beinahe für 60 Mill. eben daher bezieht. — Es ist diess jedenfalls ein Beweis von der völligen Unhaltbarkeit des oft vernommenen Satzes: „Frankreich ist unser bester Käufer!"

Weit bedeutender als der Specialhandel mit Frankreich ist ohne Zweifel der mit Deutschland. Zu unserm besondern Bedauern fehlen gerade hier genauere und neuere Ziffernangaben. Der Verf. der „stat. Beitr." schätzte den Durchschnitt des allgemeinen Handels mit dem Zollverein in den Jahren 1853—55 auf mehr als 400 (den mit Frankreich nur auf 334) Mill., nemlich:

Ausfuhr aus der Schweiz nach dem Zollverein . . .	211'182,000 Fr.
Einfuhr aus dem Zollverein in die Schweiz . . .	189'590,000 „
Zusammen	400'772,000 Fr.

Nun ist es zwar nicht ermittelt, wie viel von der ersten Summe (Ausfuhr aus der Schweiz) auf die blosse Durchfuhr durch den Zollverein trifft. Notorisch ist es aber, dass diese blosse Durchfuhr unvergleichbar weniger beträgt, als jene durch Frankreich; dass also eine desto grössere Summe auf den wirklichen, unmittelbaren Handel mit dem Zollverein kommt. Auch ist, wenigstens was den Transit durch den Zollverein nach der Schweiz anbelangt, so viel consta-

tirt, dass derselbe im Jahre 1851 auf nicht mehr als 8'281,023 Thlr. stieg, wonach die ganze übrige Einfuhr aus dem Zollverein auf den Specialhandel traf. Und bei der Ausfuhr dürfte wol ein annähernd ähnliches Verhältniss stattgefunden haben. Aber es wird auch der s. g. „allgemeine Handel" der Schweiz mit dem Zollverein jenen mit Frankreich voraussichtlich um so stärker übersteigen, sobald endlich die hohen Durchfuhrgebühren in Deutschland abgeschafft sein werden. Alsdann wird unfehlbar ein grosser Theil des heute über Havre gehenden Schweizer-Exports nach Amerika, statt dessen die Richtung nach Bremen und selbst Hamburg erhalten. Denn die innere Ueberlegenheit der deutschen Rhederei über die französische ist evident, und bisher schon bildete die bezeichnete Durchgangsabgabe bis zu den Seehäfen das einzige Hinderniss einer vollständigen Entwicklung des Schweizerverkehrs auf dieser Route.

Eigenthümlich stellt sich die Beziehung zu Oesterreich. Im Jahr 1855 betrug die Durchfuhr durch den Kaiserstaat aus der Schweiz etwas über 54, die nach der Schweiz etwas über 31 Mill. Frkn. Dagegen kamen auf den Specialhandel: Einfuhr aus der Eidgenossenschaft in Oesterreich $10^1/_3$, Ausfuhr aus Oesterreich dagegen über 120 Mill. Frs. Dieser wahrhaft colossale Unterschied rührt wesentlich daher, dass Oesterreich (vielmehr die Lombardei) der Schweiz fast das gesammte Rohmaterial für ihre Seidenindustrie lieferte, wie denn dieselbe in dem gedachten Jahre und nach der nemlichen Schätzung für $108^1/_2$ Millionen rohe Seide daher bezog. Es ist diess der beste Beweis, wie es an sich rein gar nichts entscheidet, ob ein Land mit einem andern im s. g. Activ- oder im Passivhandel steht.

Zur Vervollständigung sowol, als der Wichtigkeit an sich wegen, ist hier noch des vierten der Nachbarstaaten, Sardiniens, zu gedenken. Im J. 1855 betrug der wirkliche Werth (nicht der bloss fictive nach der stabilen amtlichen Liste) bei der Einfuhr 37, bei der Ausfuhr $35^4/_5$ Mill. Fr. Hievon kamen auf den Spezialverkehr $15^3/_4$ und $24^1/_2$ Mill. Es lässt sich erwarten, dass das schon jetzt für den Schweizerhandel bedeutende Genua eine für denselben noch grössere Bedeutung erhalten wird.

— Mag nun auch die absolute Richtigkeit vieler der vorstehenden Ziffern begründeten Zweifeln unterliegen, so beweist doch alles Mitgetheilte zur Evidenz die ungemeine Ausdehnung des internationalen Handelsverkehrs der Schweiz.

Seit einigen Jahren hat man nun wiederholt Berechnungen auf-

gestellt, um die Geldsumme zu ermitteln, welche in den verschiedenen Ländern im internationalen Handel auf jeden Kopf der Bevölkerung treffe. Auch der Verf. der „statist. Beiträge“ folgte diesem Vorgang, und erhielt im Wesentlichen folgende Resultate: Es beträgt der allgemeine Handel auf jeden einzelnen Einwohner (jeden „Kopf“) in Russland 19 Frs., in Oesterreich 43, dem deutschen Zollverein 83, Frankreich 101, den Verein. Staaten Nordamerikas 112, Grossbritanien 268, Belgien 296, Holland 387, der Schweiz 406, und nur die deutschen Hansestädte erscheinen mit einem grössern Betrage, nemlich 711 Frs. Nachdem der bezeichnete Verfasser diese mühsame Berechnung in allen Einzelnheiten durchgeführt, gelangt er zu der Folgerung: „Auf eine solche Höhe von Gewerbsthätigkeit, ja nach seiner Einwohnerzahl zum ersten Handelsvolke der Welt hat sich die Schweiz gehoben“ u. s. w.

In Wahrheit ist indess diese Berechnungsweise an sich völlig unzulässig, das scheinbare Ergebniss völlig unhaltbar. Das vorstehende Ziffernresultat bildet einen neuen Beweis, wie vorsichtig man im Gruppiren der Ziffern sein muss, um nicht zu Fehlschlüssen verleitet zu werden. Stehen die auf dem Papier gefundenen Resultate, so wie hier, mit der notorischen Wirklichkeit im Widerspruche, so wird dadurch das Vertrauen zur Statistik überhaupt erschüttert; sie verliert in den Augen der Meisten auch den Werth, den sie wirklich besitzt, und bleibt dann selbst in denjenigen Beziehungen unbeachtet, in welchen sie dem praktischen Leben wie der Wissenschaft vom entschiedensten Nutzen sein könnte. Man muss darum, im Interesse der Statistik überhaupt, solchen Trugschlüssen entgegen treten, sowenig diess im Einzelnfalle den Wünschen zusagen mag.

In Wirklichkeit kann man nicht in der Weise rechnen, wie es hier von dem Verf. der „statist. Beiträge“ geschehen ist. Ein richtiges Bild von der industriellen Thätigkeit eines Volkes und von seinem Handel wird man nur dann erlangen, wenn man dessen Gesammtverkehr in Betracht zieht, — den inländischen ebensogut, als den auswärtigen (internationalen). Dieser innere Verkehr ist nun bei jedem Volk ohne Ausnahme weitaus grösser, als der internationale Handel. Je umfangreicher und bevölkerter ein Staat, ein desto grösserer Antheil seines Gesammtverkehrs muss auf den innern Handel kommen, — je kleiner, desto mehr auf den auswärtigen. Man denke sich Frankreich oder England in Gebiete von $2^1/_2$ Millionen Menschen zerlegt (also in Gebiete vom Umfange der Schweiz),

und rechne dann den Verkehr, welchen diese Gebiete unter sich führen, dem vorstehend allein beachteten Fremdhandel hinzu, so wird man ganz andere Summen erhalten, als die oben gefundenen. Oder man nehme zu dem externen Handel des deutschen Zollvereins alle Beträge des gegenseitigen Umsatzes unter den einzelnen Zollvereinsstaaten hinzu, also den gewaltigen Verkehr zwischen Preussen, Sachsen, Hannover; zwischen Baiern, Württemberg, Baden, Hessen u. s. f. Welche gewaltige Vergrösserung der Ziffern müsste sich ergeben, ohne die geringste reelle Veränderung in den wirklichen Beziehungen. Oder hinwieder: man unterstelle, die Eidgenossenschaft fände es unter irgend welchen Verhältnissen zuträglich, sich mit irgend einem Nachbarstaate, z. B. Sardinien, merkantilisch in der Weise zu verbinden, dass alle Zollschranken zwischen beiden Ländern hinwegfielen; — würde dann der auswärtige Handel beider zusammengerechnet nicht merklich kleiner werden, als er jetzt erscheint? und doch hätte man mit einer solchen Maassregel den Verkehr gewiss nicht gehemmt und vermindert, sondern man hätte ihn erleichtert und gefördert. Während man in Wirklichkeit mehr Umsatz hätte, fände sich auf dem Papiere weniger. Hienach ergibt es sich denn aber auch von selbst, wie es kommt, dass in der aufgestellten Uebersicht durchgehends die kleinen Gebiete ein Uebergewicht über die grossen zu besitzen scheinen; es erklärt sich, warum der deutsche Zollverein, Frankreich, die amerikanische Union, ja selbst England, so gewaltig übertroffen werden sollen von Belgien, Holland und der Schweiz, — diese hinwieder ebenso von den deutschen Hansestädten, — dermassen, dass der Schweizerhandel das Vierfache des Französischen betrüge.

Man hat, um die angenommene Berechnungsmethode zu vertheidigen, den Satz aufzustellen gesucht, es sei einzig und allein der auswärtige Handel, welcher einem Lande wahren Vortheil und Gewinn bringe. Man hat wörtlich gesagt: „Nur die vom Ausland kommenden Werthe können den Nationalwohlstand eines Staats begründen, und der interne Handel dient bloss dazu, dieselben unter der Masse auszugleichen.“

Diese Ansicht, — obwol zur Zeit der Herrschaft des s. g. „Merkantilsystems“ die allgemein angenommene, und obwol durch Friedr. List vor wenigen Jahrzehnten aufs Neue zu beleben gesucht, — ist indess irrig und wissenschaftlich unhaltbar. Es geht diese Meinung im Grunde von der Unterstellung aus, dass im Handel der Eine nur gewinnen könne, was der Andere verliere (oder man möchte beinahe

sagen: um was er übervortheilt werde). Eine Auffassung, wie die oben bezeichnete, beruht ferner auf der Voraussetzung, dass die Summe der Werthe auf der ganzen Erde sich nicht vermehren lasse, wenigstens nicht durch den Handel. Es wird in alle Zukunft eines der grössten Verdienste Adam Smith's bleiben, die Unhaltbarkeit dieser Sätze gezeigt zu haben, welche den Nicht-Nationalökonomen gerade ebenso leicht beherrschen, als die Meinung von einer Bewegung der Sonne um die Erde dem Nichtastronomen augenscheinlich däucht. In der Regel findet die Wohlstandsvermehrung jedes Landes nur zum kleinsten Theile durch dessen auswärtigen Handel statt; weitaus zum grössten Theile dagegen durch die nur auf das Inland berechnete Industrie und den innern Verkehr. Innig damit verbunden ist die Frage bezüglich der Handelsbilanz. Die Bedeutung, welche man ihr früher beilegte, hat sich als ein Luftgebilde erwiesen. Auch verdient es alle Beachtung, dass die, industriell und commerciell so hoch stehende Eidgenossenschaft sich in ihrer praktischen Handelspolitik von je her freihielt von dem bevormundenden Prohibitiv- und selbst dem Schutzzollsystem. Der Freihandel ist es, vermittelst dessen sie zu ihrer heutigen ökonomischen Blüthe gelangte.

Wir legen den Ziffern, welche eine „Handelsbilanz" beim Abschluss ergibt, aus allgemeinen nationalwissenschaftlichen Gründen nur einen höchst sekundären Werth bei, — um so mehr, als es unmöglich ist, den Geldwerth der Ein- und der Ausfuhr absolut richtig zu bestimmen. Dazu kommt für die Schweiz noch ein eigenes Moment, das theils unmittelbar, theils mittelbar, in ungemeiner Ausdehnung auf die Ernährungs- und überhaupt auf die ökonomischen Verhältnisse des Volkes einwirkt: die alljährlich herzuströmende Menge von Vergnügungsreisenden. Die ausländischen Waaren, welche sie consumiren, sind in der zollamtlich behandelten Einfuhr einbegriffen; dagegen gibt kein Zollregister die Geldsummen an, welche sie behufs dieser Consumtion in das Land hereintragen. Es ist evident, dass dieser Umstand allein schon die Richtigkeit jeder formalen Bilanz umstossen würde, wenn auch im Uebrigen überhaupt eine solche Richtigkeit erzielt werden könnte.

Sind wir aber auch nicht im Stande, vermittelst eines Ziffernabschlusses zwischen dem Geldbetrage der Ein- und der Ausfuhr selbst nur annähernd richtig nachzuweisen, wie gross gerade die Summe, um welche das Volksvermögen in der Schweiz alljährlich sich vermehrt; — vermögen wir solches um so weniger, als das Steigen des

Volkswohlstandes noch ganz anderer Quellen sich erfreut, wie namentlich des Fremdenbesuchs, und vor Allem des Werthes der im Inland bleibenden Production, — so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die auf den auswärtigen Absatz berechnete Industrie hier einen ganz ungewöhnlich ausgedehnten Umfang und eine ungemein hohe Bedeutung besitzt. Keiner Uebertreibung huldigend, bekennen wir rückhaltlos, dass es Täuschung sein würde, zu glauben, kein anderes Volk der Erde erfreue sich vergleichsweise eines so ausgedehnten Handels, wie die Schweiz. Was wir dagegen mit fester Zuversicht behaupten können, ist dieses: Im Verhältniss zu der **Ungunst der äussern Umstände***) hat kein anderes Volk der Erde in Industrie und Handel so viel geleistet wie das Schweizerische; wenn auch nicht absolut, so doch relativ hat es alle andern entschieden übertroffen.

Wir können diesen Punkt nicht verlassen, ohne einige Bemerkungen über den Umfang der gesammten Schweizerischen Industrie einzuschalten. Leider fehlt das Material zur Herstellung einer eigentlichen Schweiz. Gewerbsstatistik, und wir finden uns durchgehends auf blosse Schätzungen hingewiesen. Pascal Duprat, der tüchtige Nationalökonom, glaubt (im Nouvel Economiste, Decemb. 1858) die Zahl der Fabriken im Gebiete der Eidgenossenschaft zu 1600, die Menge der in diesen Fabriken und in noch viel mehr Werkstätten beschäftigten Arbeiter auf 250,000 anschlagen zu können, also auf ein volles Zehntel der Einwohnerschaft, mit Dazurechnung der Kinder. Diess würde wol zu der Annahme berechtigen, dass beinahe die Hälfte der gesammten Bevölkerung mittel- oder unmittelbar von der Gewerbsindustrie lebe. Die relativ grösste Anzahl kommt auf Verarbeitung der Baumwolle. Duprat glaubt annehmen zu können:

	Anstalten.	Arbeiter.
Mechanische Spinnereien	200	20,000
Handweber	—	38,000
Bleichereien	100	7,000
Baumwoll-Druckereien	100	
Appreturen	60	
Grosse Färbereien	260	
Mousselin-Stickerinnen	—	8,000

*) Entfernung von der Weltverkehrsstrasse, der See; Mangel an Steinkohlen; Umgebensein von Schutzzoll- und Prohibitivstaaten; dabei Theuerung der Lebensmittel und der Handarbeit etc.

Diess ergäbe gegen 73,000 bloss mit der Baumwolleindustrie beschäftigte Menschen. Die Spinnereien zählen gegen 1,200,000 Spindeln. Im J. 1830 waren es erst 400,000, 1840 750,000, 1850 950,000. (Zur Vergleichung sei hier bemerkt, dass man im Anfange des Jahres 1859 in dem weitausgedehnten Oesterreichischen Kaiserstaate ebenfalls nicht mehr als 200 Baumwollespinnereien mit 1'563,928 Spindeln zählte, demnach bloss etwa $^1/_4$ Spindeln mehr, als in der kleinen Schweiz.) Indess dürfen wir nicht übersehen, dass (wie oben nachgewiesen) in den beiden letzten Jahren ein empfindlicher Rückschlag eintrat. Allein allem Anscheine nach ist diess doch nur eine der im industriellen Leben immer vorkommenden zeitweisen Schwankungen. Trotz dieser Fluctuation zweifeln wir keineswegs daran, dass der eben besprochene Industriezweig einer noch weiter gehenden Entwicklung fähig ist, und derselben auch schon nach kurzer Unterbrechung thatsächlich entgegen schreiten wird.

Die zweite Stelle in Beschäftigung einer grossen Arbeiterzahl nimmt die Seidenindustrie ein (dem Geldwerthe des Productes nach die erste Stelle, wegen Kostbarkeit des Rohmaterials). Duprat schätzt im Einzelnen:

	Anstalten.	Arbeiter.
Erziehung von Seidenraupen . . .	40	600
Zwirnereien	18	4,500
Webereien glatter Zeuge . . .	25	30,000
Bänderverfertigung	—	10,000
Zusammen über		45,000

Uhrenmacherei und Bijouterie. Bei der ersten finden wir eine aufs Aeusserste entwickelte Theilung der Arbeit, wesshalb sich die Zahl der einzelnen Anstalten nicht ermitteln lässt. Man glaubt annehmen zu dürfen, dass die Herstellung von Taschenuhren etwa 36,000 Menschen beschäftige, jene von Spieluhren (eigentlich Dosen mit Musik, boîtes à musique) 500, von Bijouteriegegenständen 3000, zusammen fast 40,000.

Strohflechterei. Duprat glaubt die Zahl der damit Beschäftigten auf 70,000 veranschlagen zu können. Diess mag zeitweise richtig, dürfte aber im Ganzen zuviel angenommen sein.

So ernährten sich denn von diesen vier Industriezweigen jedenfalls über 200,000 Personen, d. h. beiläufig vier Fünftheile der Schweizerischen Manufakturbevölkerung.

Die Industriezweige zweiter Ordnung sind:

	Anstalten	Arbeiter
Leinwandweberei . . .	—	8,000
Wolle { Spinnereien . .	15	6,000
Wolle { Tuchfabriken . .	67	
Metallurgie	—	6,000
Maschinenverfertigung . .	—	6,000
Spitzenverfertigung . . .	—	4,000
Tabaksfabriken . . .	60	3,000
Gerbereien	500	3,000

Dann kommen etwa 150 Buch- und 100 Steindruckereien mit ra 2000 Arbeitern u. s. f.

Was den Geldwerth der Erzeugnisse betrifft, so lassen wir chstehend noch Duprat's Schätzung folgen, stellen derselben indess jenigen Ziffern zur Seite, welche sich nach unseren oben gegebenen nzelnerörterungen, als wahrscheinlicher dürften annehmen lassen.

	Nach Duprat.	Berichtigte Ziffern.
Seidenfabrikate . . .	300 Mill.	275 Mill. Fr.
Baumwollefabrikate . .	150 „	110 „ „
Uhren	50 „	60 „ „
Wollenzeuge . . .	35 „	
Strohgeflechte . . .	12 „	5—6 „ „
Bijouteriegegenstände . .	10 „	
Mousselinstickereien . .	10 „	
Maschinen	7½ „	
Glaswaaren	5 „	
Tabakfabrikate . . .	5 „	
Gerberwaaren . . .	5 „	
Buch- u. Steindruckereiproducte	3 „	
Papeterien	2½ „	
Parqueterien u. Holzschnitzereien	5 „	

Diess ergibt eine Gesammtsumme nach Duprat von etwa 600, ch unserer Berichtigung eine solche von noch immer über 500 Mill. rs., wobei freilich die zum Theil sehr theuern Rohstoffe etc. (Seide ein fast 100 Mill.) eingerechnet sind *).

Hievon kämen auf eigentliche Arbeitslöhne, nach den wei- n Schätzungen des öfter genannten Nationalökonomen: bei den Baum- llemanufacturen 17 Mill., der Seideindustrie 12, der Uhrmacherei , der Strohflechterei 8¼, der Metallurgie 2 Mill. (Bei keinem der

*) Was die einzelnen Kantone betrifft, so nimmt Duprat an, dass Zürich 60 Mill. Waaren liefere (besonders in Seide und Baumwolle), Neuenburg für (Uhren und Bijouterien), Aargau 32 (Baumwollefabrikate und Strohflechtereien), nf 24 (besonders Uhren und Bijouterien). Es sind nur anderthalb Kantone Uri und Obwalden — in denen sich unsers Wissens gar keine Fabriken befinden.

übrigen Zweige erreicht der Betrag die Ziffer von 300,000 Frcs.) Natürlich sind diese Annahmen höchst unsicher, und sie sollen nur als entfernte Anhaltspunkte zu weitern Berechnungen dienen.

— Wir haben oben die Ansicht entwickelt, dass, obwol wir auf die gefundenen Resultate der Handelsbilanz keinen besondern Werth legen, der fortschreitende Wohlstand der Schweiz ausser Zweifel sei. Hiefür bietet u. a. das ansehnliche und nachhaltige Steigen der Zollerträgnisse ein bedeutendes Beweismoment, indem es die finanzielle Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung andeutet. Wir glauben um so mehr hiebei verweilen zu sollen, als dieses wichtige Moment dem Verf. der „statist. Beiträge“ völlig entgangen zu sein scheint, indem wir in seinem sonst so reichhaltigen Werke vergeblich nach Mittheilungen über diesen Punkt suchen. Der Bruttoertrag der eidgenössischen Zölle stellte sich nemlich so:

	im Jahre	in 3 Jahren
1850	4'169,019	
1851	5'070,674	14'955,708 Frcs.
1852	5'716,015	
1853	5'884,372	
1854	5'550,575	16'161,082 „
1855	5'726,135	
1856	6'160,241	
1857	6'494,635	19'529,683 „
1858	6'874,807	

Dass in den einzelnen Jahren Fluctuationen vorkamen, ist eine allzugewöhnliche und allzunaturgemässe Erscheinung, als dass es nöthig wäre, darüber in bestimmte Erörterungen einzugehen. Dagegen verdient die Zunahme der Zollerträgnisse in den beiden letzten Jahren, ganz vorzüglich im J. 1858, specielle Beachtung. Die Handelskrise schadete unbestreitbar der auf den Export berechneten Industrie, und zwar in sehr hohem Maasse; die starke Verminderung im Bezuge roher Seide und roher Baumwolle, sowie die entsprechende Verminderung in der Ausfuhr von Seide- und Baumwollefabrikaten, lassen namentlich bezüglich dieser beiden wichtigsten Exportartikel keinen Zweifel. Gleichwohl aber stieg die innere Consumtion im Ganzen, denn die Zölle treffen ja bekanntlich zumeist den innern Verbrauch. Auch im ersten Quartale des Jahres 1859 hat sich eine weitere ansehnliche Vermehrung der Mautherträgnisse ergeben, trotz der bedeutenden Störung der Industrie in Folge der Kriegsaussichten. Es sind diess fernere, nicht unwichtige Beweise dafür, dass, wie ansehn-

lich der auswärtige Handel immerhin sei, doch keineswegs von ihm allein die Begründung und Erhaltung des Volkswohlstandes abhängt.

Uebrigens begegnen wir derselben Erscheinung eines Steigens der Zollerträgnisse während des letzten Jahres auch in andern Ländern, namentlich im deutschen Zollvereine. Es sei gestattet, eine Uebersicht der Zolleinnahmen dieses eben genannten Staatenvereins anzufügen. Vorgängig sei nur bemerkt, dass die Volkszahl dort im J. 1850 29'800,000, 1854 (in Folge Beitritts von Hannover und Oldenburg) 32'560,000, und 1858 etwa 33 Mill. betrug. (Die Ergebnisse der letzten Volkszählung sind noch nicht bekannt.) Die Roheinnahme an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben betrug:

1850	22'948,809	Thlr.	preuss.	Crt.
1851	23'256,050	„	„	„
1852	24'469,721	„	„	„
1853	22'016,154	„	„	„
1854	23'157,407	„	„	„
1855	26'323,371	„	„	„
1856	26'156,450	„	„	„
1857	26'595,788	„	„	„
1858	28'606,592	„	„	„

Mittelbar gehört hieher der Ertrag der inländischen Rübenzucker-Steuer, 1855 ergebend 3'934,931, 1858 aber auf 7'416,687 Thlr. ansteigend.

In Oesterreich war der Zollertrag:

1855	22'956,017	Guld.	C.	M.
1856	23'206,885	„	„	„
1857	21'372,553	„	„	„
1858	22'876,875	„	„	„

In Frankreich hingegen ertrugen die Zölle im J. 1856 177, 1857 183 Mill. Frs.

Die vorstehenden Ziffern fordern zu einigen Vergleichungen auf. Vor Allem was den Ertrag der eigentlichen Zölle von jedem einzelnen Einwohner durchschnittlich anbelangt.

	1850.	1858.
Schweiz	Fr. 1,73¾ Cent.	Fr. 2,75 Cent.
Zollverein*)	2,86½ „	3,55 „
Oesterreich*) etwa		1,34 „
Frankreich etwa		5,10 „

Zunächst ergibt sich aus diesen Ziffern, dass man in der Schweiz mit den so äusserst niedrigen Zollsätzen (bei der höchstbesteuerten

*) Ohne die Steuer vom inländischen Zucker.

Classe 15 Frs. = 4 Thlr. per Centner) beinahe eben so hohe Erträge erlangt, wie bei dem vielfach schwer belastenden Tarife des Zollvereins; noch einmal so hohe als in Oesterreich, und wenigstens mehr denn halb so hohe, als sogar in Frankreich mit seinen gewaltigen Mauthanstalten. (Doch darf auch hier nicht übersehen werden, dass zwischen den Verhältnissen grosser und kleiner Staaten ein Unterschied obwaltet; je grösser ein Zollgebiet, desto mehr Erzeugnisse kann man aus dem Inlande, also zollfrei, beziehen, was natürlich eine Verringerung des Roh- oder Bruttoertrags bewirkt; hingegen wird der Reinertrag in kleinen Gebieten durch die relativ grösseren Grenzbewachungskosten geschmälert.)

Abgesehen hievon muss die Verschiedenheit in den Graden der Ertragsvermehrung auffallen. Obgleich der Zollverein durch den Anschluss von Hannover und Oldenburg den Zuwachs einer Bevölkerung erlangte, deren Consumtionsfähigkeit für weit höher, als die normale angesehen ward (daher die Gewährung eines enormen Präcipuums von den gemeinsamen Einnahmen an die dortigen Regierungen) erhoben sich die Einkünfte im Zollverein von 1850—58 pr. Kopf doch nur um nicht vollständig 24 Proc., — in der Schweiz dagegen stiegen sie gleichzeitig um 57¾ Proc., also in einem mehr als doppelt so grossen Verhältnisse.

Wir wollen nicht schliessen, ohne noch eine andere statistische Notiz mitzutheilen, deren Inhalt ein wesentliches Moment bildet, um sowohl den Umfang des Gesammtverkehrs (des innern und des ausländischen Handels), als den Grad der Massebildung des Volkes zu bezeichnen; wir meinen die Zahl der (durch die Posten beförderten) Briefe. Wir bedauern, von den meisten Staaten keine neueren Angaben, als vom J. 1856, zur Hand zu haben, und unterlassen, möglichster Gleichförmigkeit wegen, die Aufnahme einzelner neuerer Notizen; wo Abweichungen unvermeidlich, setzen wir die Jahreszahl bei. Es wurden Briefe befördert:

in Grossbritanien*) . .	478	Mill.	=	17,25
„ Frankreich . . .	252	„	=	7
„ Preussen**) . . .	110½	„	=	6,42
„ Oesterreich . . .	54	„	=	1,47
„ Russland (1855, angeblich)	16¾	„	=	0,24
„ Baiern	21	„	=	4,67
„ Württemberg . . .	14 (?)	„	=	7,78
„ der Schweiz (1856)***) .	23¾	„	=	9,88

auf jeden Kopf der Bevölkerung.

*) 1858 523 Mill. **) 1858 124 Mill.
***) 1857 24'322,358; — 1858 25'528,379.

Schlussbemerkungen.

Man wird uns das Zeugniss nicht versagen, in vorstehender Abhandlung aufs Angelegentlichste bestrebt gewesen zu sein, jede Uebertreibung ferne zu halten, und alle Folgerungen zurückzuweisen, welche auf einem Vermengen verschiedenartiger Elemente beruhen. Um so mehr verdient die von uns festgestellte Thatsache allgemeine Beachtung, dass der Schweizer Handel — wenn auch nicht absolut der bedeutendste, wie man irrig behauptete, doch im Hinblick auf die Ungunst so vieler Verhältnisse — die relativ grösste Leistung irgend eines Volkes auf diesem Gebiete in sich schliesst. Und wenn John Bowring, der gründliche Kenner und Beurtheiler, schon vor zwei Jahrzehnten die Aufmerksamkeit Englands und ganz Europa's auf die merkwürdige Erscheinung lenkte, welche die Eidgenossenschaft in commercieller Beziehung darbot, so ist die seitherige Weiterentwicklung der diesseitigen Industrie und des Handels ganz geeignet, diese Aufmerksamkeit aufs Neue und in noch höherm Maasse in Anspruch zu nehmen.

Von selbst drängt sich die Frage auf: Wodurch war diese hohe Entwicklung überhaupt möglich, gegenüber der grossen Ungunst der natürlichen Verhältnisse und so vieler Hemmungen durch die Schutzzölle und Prohibitionen der Nachbarstaaten?

Als wichtigsten und in alle Einzelnverhältnisse tief eingreifenden Umstand betrachtet der Verf. das Princip des Selfgovernments, welches Princip nicht etwa bloss in dieser oder jener Beziehung geduldet wird, sondern auf welchem hier gleichsam Alles beruht. Da es indess unsere Absicht nicht sein kann, bei dieser Gelegenheit in eigentlich politische Erörterungen einzugehen, so beschränken wir uns auf eine einfache Erwähnung dieses Verhältnisses.

Die Industrie der Schweiz konnte und musste unter inländischen handelspolitischen Zuständen beginnen, welche heute jede nennenswerthe Leistung ausschliessen würden. Ursprünglich hatte jeder Kanton seine eigene, von der des Nachbarkantons verschiedene Münze; vergeblich suchte die helvetische Republik (1798) dieses Hinderniss des Verkehrs zu beseitigen; auch ein Versuch unter der Mediationsverfassung (1803) blieb erfolglos. Dabei war das Maass- und Gewichtsystem durchgehends verschieden. Man hatte 20erlei Fusse, 50 verschiedene Ellen-, 29 Flächen-, 76 Getreide- und 53 Flüssigkeitsmaasse, sodann 36 Pfunde. Erst im J. 1840 trat ein Concordat un-

ter 12 Kantonen ins Leben, das wenigstens diesen (aber nicht der gesammten Eidgenossenschaft) gleiches Maass und Gewicht verschaffte.

Die ganze Schweiz war überdiess mit Zollstätten gleichsam überschüttet. Im Jahr 1823 klagte J. C. Zellweger auf der Tagsatzung: „In der ganzen Eidgenossenschaft sind über 400 Zollstellen, welche das bunteste Gemälde bilden . . . und die, wenn sie einzeln auch noch so klein (welches aber nicht immer der Fall), zusammengenommen nicht unbedeutend sind.“ Ebenso sprach ein Bericht der Revisionskommission der Tagsatzung vom April 1838 die sehr wahren Worte aus: „Wir haben eine Menge Zollberechtigungen unter den verschiedensten Namen. Diese verschiedenen Gebühren, wovon viele eine Entschädigung für Leistungen, andere hingegen eigentliche Steuern sind, gehören den Kantonen oder Gemeinden und andern Corporationen oder auch Privaten . . . Da die verschiedenen Zölle und Gebühren an der Grenze jedes Kantons und selbst auf Strassen im Innern erhoben werden, so bilden sie eine bedeutende Belästigung der Freiheit des Verkehrs im Innern.“ Dieses letzterwähnte Hemmniss wirkte nicht selten noch belästigender als die meist geringe Abgabe an sich.

Der Beginn einer höhern Industrie unter solchen Verhältnissen war zwar möglich in frühern Zeiten, in denen man auch anderwärts, namentlich in Deutschland, beinahe überall auf Zollstätten, Accisestellen, Weg-, Brücken- und Pflastergeld-Erhebungen u. dgl. stiess, — dagegen mussten diese Hemmnisse beseitigt werden mit dem Eintritt der Epoche der Dampfschiffe, Eisenbahnen und Telegraphen. Das Hinwegräumen dieser Hindernisse war aber gerade in der Schweiz keine leichte Aufgabe, — in einem Lande mit den localen und traditionellen Eigenthümlichkeiten der Eidgenossenschaft. Man verdankt es dem neuen Bunde, alle diese Schwierigkeiten besiegt, gleiches Maass, gleiches Gewicht, gleiches Münzsystem hergestellt, und die Binnenzölle (wenigstens die unmittelbaren und lästigsten) aufgehoben, die Mauth an die Grenze des Staats verlegt zu haben. Ohne diese durchgreifende, glückliche Umgestaltung wäre man, so weit sich nur absehen lässt, niemals zu den jetzigen Resultaten gelangt; ohne die bezeichnete Aenderung im Innern wäre ein Aufblühen der Industrie und des Handels bis zu dem heute erlangten Maasse geradezu unmöglich gewesen.

Als die neue Organisation der von einem Staatenbunde zu einem Bundesstaat umgebildeten Eidgenossenschaft stattfand, konnte kein Zweifel darüber entstehen, dass der Freihandel, nicht ein Schutzzoll- oder gar ein Prohibitivsystem, die Grundlage der Mauthein-

richtung bilden müsse. Es war unumgänglich, der neuen Centralgewalt selbstständige Einkünfte zu sichern, so dass sie nicht von Matricularbeiträgen der einzelnen Stände, dass sie nicht von dem guten oder schlechten Willen der verschiedenen Kantone abhängig sei. Wie in Nordamerika bestimmte man auch hier die Zölle als Hauptfinanzquelle der Bundesgewalt. Aber als selbstverständlich galt es, dass die Auflage in allen Theilen eine entschieden mässige sei.

Wer irgend die industriellen Verhältnisse der Schweiz wirklich kennt, für den wird nicht der leiseste Zweifel darüber bestehen, dass diese Industrie niemals ihre jetzige Höhe und Ausbreitung hätte erlangen können, noch dass sie diese Ausdehnung fortzubehaupten vermöchte unter irgend einem andern Systeme, als dem des Freihandels. Schutzzölle würden vielleicht (auf Kosten der Gesammtheit der Consumenten, d. h. auf Kosten des ganzen Volkes!) einzelne Gewerbs- oder Fabrikzweige künstlich gefördert haben, sie hätten aber — unmittelbar und mittelbar — alle jene Zweige, die wir dermalen in so wundervoller Entfaltung erblicken, an der Erlangung dieser Blüthe gehindert. Man suche auf der ganzen Erde irgend ein anderes Land, das, unter so ungünstigen Verhältnissen wie die Schweiz, vermittelst der Schutzzölle und Prohibitionen auch nur entfernt zu einem solchen industriellen Aufschwung gelangt wäre! Alle Folgerungen, welche John Bowring schon vor länger als zwei Jahrzehnten aus den merkantilen Verhältnissen der Eidgenossenschaft für den Freihandel ableitete, haben sich in der seitdem verflossenen ziemlich langen Zeit nicht nur im Allgemeinen bewährt, sondern es liegen weit erhöhte Beweise für ihre Richtigkeit vor.

Der Schweizer Industrie kam, gegenüber der des Auslandes, besonders noch ein Umstand zu statten, der gewöhnlich ganz unbeachtet bleibt: die Eidgenossenschaft ist frei von der Last eines stehenden Heeres, ist ohne Conscription (obgleich nichts weniger als vertheidigungsunfähig, in Folge ihres, im Ganzen trefflichen Milizsystems). Es ist schon oft erörtert worden, welche enorme Lasten den Staatsfinanzen unausgesetzt erwachsen durch die Unterhaltung stehender Heere; ferner, wie sie es hauptsächlich waren, welche das furchtbare Anschwellen unproductiver Staatsschulden und einer immer colossaler gewordenen Zinsenmenge herbeiführten. Von beiden grossen Uebeln — Ausgabe für ein stehendes Heer und Verzinsung einer durch dessen Existenz herbeigeführten Staatsschuld — hat sich die Eidgenossenschaft frei gehalten. Damit findet sich indess nur der eine, vielleicht

nur der kleinere Theil des abgewendeten Uebels bezeichnet. Der andere Theil beruht darin, dass (abgesehen von kurzen, aber genügenden militärischen Uebungen) hier Niemand der ökonomischen Thätigkeit behufs zwecklosen Kasernenlebens entrissen wird. Man vergegenwärtige sich die ganze ungeheuere Menge von Erzeugnissen, welche durch die Gesammtmasse aller jungen Männer, gerade in ihren allerbesten Jahren, hervorgebracht werden; man vergegenwärtige sich, was Alles davon hätte hinwegfallen müssen, wenn (wie nach dem einen Militärsysteme) alle gesunden jungen Männer drei Jahre lang — oder wenn (nach andern Systemen) eine durch das Loos bestimmte Anzahl derselben 6, 7 oder 8 Jahre lang ihrem bürgerlichen Berufe entrissen (und wol hintennach auch noch der Arbeit entwöhnt) gewesen wären. In der Schweiz selbst vergegenwärtigt man sich wol am seltensten die ganze Grösse des dadurch gewährten Vortheils.

In früherer Zeit, besonders während des vorigen Jahrhunderts, lieferte die Schweiz beinah allen andern Staaten eine fast unglaubliche Menge von Söldlingen (gegen Ende der 1780er Jahre zählte man auswärts 29 Schweizerregimenter, etwa 50,000 Mann stark.) Noch heute ist es nicht gelungen, das unwürdige „Reislaufen“ ganz zu beseitigen. Die finanzielle Wirkung dieser hässlichen Gewohnheit war und ist allerdings eine andere, als jene des Conscriptionssystems, indem den Geworbenen eine weit höhere Löhnung gewährt werden muss, als den Ausgehobenen. So bewirkten früher die Werbungen einen Hauptgeldzufluss nach der Schweiz (in den Jahren 1740 — 50 sollen die nur von Frankreich bezahlten blossen Werbegelder jährlich etwa 600,000 Livres betragen haben, im J. 1744 sogar $1^1/_2$ Millionen, ungerechnet den laufenden Sold). Der Erfolg hat aber thatsächlich gezeigt, dass gerade das möglichste Abschneiden dieses Geldzuflusses auch finanziell eine Wohlthat für das Land ist, indem die Arbeit der nun in der Heimath bleibenden oder der auf ihr Gewerb reisenden jungen Männer einen ungleich höhern Werth besitzt, als die im Söldnerdienst erlangte und meist vergeudete Löhnung. Die Zeit der Hemmung jenes Söldnerdienstes ist wenigstens nicht ganz zufällig die Epoche eines höhern Aufschwungs der Industrie.

Redet man irgendwie von dem Wohlstande der Schweiz, so wird man allerdings auch an den Geldzufluss erinnert, welchen die gewaltigen Naturgestaltungen dem Lande, wie ein blosses Geschenk, durch Herbeiziehen zahlloser Fremden alljährlich verschaffen. Unverkennbar handelt es sich dabei um wahrhaft enorme Summen. Indess

schlagen wir den auf diese Weise erlangten ökonomischen Nutzen bei weitem geringer an, als die von den Reisenden verausgabten Summen annehmen lassen. In mancher Beziehung ist dieser Andrang üppiger und verschwenderischer Fremden sogar von überwiegenden Uebeln begleitet; nicht selten trägt er bei zur Untergrabung der Sittlichkeit, zur Gewöhnung an Nichtsthun und Bettel. Viele der besuchtesten Gegenden, wie das Berner Oberland, gehören zu den ärmsten, und sicherlich würde das Emporkommen der Industrie auch diesen Gauen grössere Vortheile gewähren, als eine Verdoppelung der Reisendenzahl, begleitet von einer, nur kurze Zeit dauernden, oft sinnlosen Geldverschleuderung, und gefolgt von einem, drei Viertheile des Jahres ausfüllenden, vollständigen Versiegen dieser Quelle, und einem meist müssigen Harren auf ihre Wiederkehr.

Wir können unsere Bemerkungen nicht schliessen, ohne noch zweier Charakterzüge der Schweizer zu gedenken: einerseits der sparsamen Lebensweise des Volkes, anderseits der Vorsicht desselben in Benützung des Credits. Diese Vorsicht, diese wesentliche Beschränkung auf die eigenen Mittel, halfen wunderbar über die letzte merkantile Weltkrise hinweg. Kein Land des europäischen Continents steht verhältnissmässig in so vielfachen und ausgedehnten Handelsbeziehungen zu Nordamerika, wie die Schweiz. Die dortige furchtbare Erschütterung musste daher gerade in der Eidgenossenschaft zahllose und schwere Verluste herbeiführen. Gleichwol entstanden in Folge dieser Krise beinah' keine Fallimente. Man hatte nicht, wie anderwärts, den Credit toll überspannt und missbraucht. Ganz besonders zeichnet sich in solcher streng soliden Haltung die deutsche Schweiz aus.

Es wäre ungereimt, behaupten zu wollen, es sei in allen einzelnen Beziehungen das Alleräusserste, was überhaupt möglich, geleistet. Es gibt vielmehr noch Manches zu verbessern. So entbehrt die Schweiz heute noch eines vollkommen freien Verkehrs in ihrem Innern, so lange eine Anzahl Kantone ihre kantonalen Accisen, das den Verkehr belästigende Ohmgeld u. dgl. erheben. In mehreren Gegenden, darunter sogar in Basel-Stadt, hat man sich noch nicht zur Anerkennung des Princips der Gewerbsfreiheit emporgeschwungen (welche Verweigerung neben dem Freihandelssystem eine wahre Ungereimtheit bildet). Im Grossen und Ganzen aber sind die Leistungen der Eidgenossenschaft auf dem Gebiete der Industrie und des Handels nicht bloss grossartig, sondern Staunen erregend.

Der Quellkultus in der Schweiz.

(Schluss.)

Von H. RUNGE.

Haben wir bisher aus den Ueberlieferungen und dem Glauben des Volkes nachzuweisen gesucht, dass überhaupt in der Schweiz Quellkultus bestand und in wie ausgedehnter Weise er vorhanden gewesen sein muss, so kömmt es nunmehr darauf an, bestimmte gottesdienstliche Gebräuche aufzuzeigen, da erst daraus sich die volle Bedeutung der Verehrung des Wasser-Elementes ergeben kann. Vor allen Dingen wenden wir uns den Opfern zu. Dass diese bei Quellen stattfanden, dürfen wir, abgesehen von den Nachrichten der alten Schriftsteller, schon aus den kirchlichen Verboten schliessen. St. Eligius und St. Pirminius verurtheilen die Gelübde an Brunnen, der Indiculus superstitionum et paganiarum (am Schluss des Capitulare Karlomanni de 743 apud Liptinas mitgetheilt) bezeichnet einen Abschnitt mit der Ueberschrift de fontibus sacrificiorum, Burchard von Worms ist reich an Verurtheilungen der Opfer bei Quellen und in den Concilien-Beschlüssen und Capitularien kommen ebenfalls häufige Verbote vor. Einige derselben haben wir bereits mitgetheilt; andere werden wir noch zu besprechen haben.

Was zunächst die wichtigsten aller Opfer, die Menschenopfer, anbetrifft, so darf man nach den vorhandenen Zeugnissen annehmen, dass sie bei Gewässern nicht sehr häufig vorkamen; dennoch lassen sie sich nicht bezweifeln. Jonas erzählt im Leben des heiligen Wulfram, dass die Friesen Menschen in das Meer und in andere Gewässer stürzten und nach Tacitus versenkten die Germanen Weichlinge und Feige mindestens in Moräste: es ist aber bekannt, dass die Hinrichtungen der Verbrecher wesentlich Opfer waren. Auch die Römer kannten solche Opfer; der Tiber wurden Menschen und zwar die Greise geopfert, indem man sie von der Brücke hinabstürzte[1]); später traten

[1]) More majorum casnares arripiunt et de ponte in Tiberim deturbant. Varro bei Non. Marcell. 86, 20. Aus diesem Hinabstürzen der Greise in die Tiber erklärt man depontanus (Greis) und die Redensart sexagenarios de ponte. Vergleiche hierüber die interessanten und erschöpfenden Bemerkungen Osenbrüggens (Einleitung zu Cicero's Rede für Roscius Amerinus pag. 45—58).

an ihre Stelle freilich Puppen, die Quirites straminei und die simulacra scirpea, welche die Priester vom Pons Sublicius in den Fluss zu werfen pflegten. Sextus Pompejus soll Menschen in das Meer haben stürzen lassen, um sie dem Neptun darzubringen (Dio XXXXVIII, 45). Als die schon bekehrten Franken den Po überschritten, opferten sie Weiber und Kinder (Procop. de bello goth. 2, 25). Ein Rest dieser Menschenopfer sind unzweifelhaft die Ertränkungen der Verbrecher und namentlich der Hexen im Mittelalter; auch diese Todesstrafe stammt, wie das Erhängen, Viertheilen, Verbrennen u. w. aus den heidnischen Opfergebräuchen her. Bemerkenswerth ist bei ihr, dass sie meist nur Frauen traf. Wenn Karl der Kühne von Burgund einen grossen Theil der Vertheidiger von Grandson an Bäume aufhängen, den Rest aber in den See werfen liess, so folgte er, freilich ohne es zu ahnen, der alten heidnischen Sitte, welche die Gefangenen den Göttern zu opfern gebot.

Auf die Menschenopfer, welche Gewässern gebracht zu werden pflegten, weisen auch die Sagen hin, nach denen Seen und Flüsse alljährlich ein Menschenleben fordern; gäng und gebe ist der Ausdruck: „Der See will sein Opfer haben.“ Gewöhnlich verlangt er ein unschuldiges Kind. Die Saale fordert alljährlich ihr Opfer auf Wallburgis und Johannis und an diesen Tagen meidet das Volk den Fluss; dasselbe erzählt man von der Elbe, Unstrut und Elster. Wenn Jemand in der Donau dem Ertrinken nahe ist und bisher in demselben Jahre noch kein Unglücksfall der Art vorkam, so eilen die Schiffer dem Verunglückten nicht zu Hülfe. Sie sagen: „die Donau will ihren Jodel haben!“ (Nork Sitten und Gebr. S. 364), Wallburgis, der Maitag und St. Johannis, die Sommer-Sonnenwende, waren aber Hauptfesttage der Heiden. Bezeichnend ist es, dass einzelne Flüsse laut nach dem Opfer rufen und dieses sogar bei seinem Namen nennen, alle aber wüthen und toben, wenn ihrem Verlangen nicht zu rechter Zeit gewillfahrt wird. Sobald an der Bode das Wasserhuhn pfeift, muss Jemand ertrinken, die Müller werfen dann sogleich ein schwarzes Huhn in den Strom[2]), augenscheinlich als Ersatz für einen Menschen (Kuhn und Schwarz 426). Solche Opfer fordern in der Schweiz z. B. der Rhein, der Vierwaldstädter- und der Wallen-See, von der Nolla in Bündten heisst es, dass Niemand, der hineinfällt, ohne fremde Hülfe herauskommen kann; der Verunglückte wird nämlich schwer wie Blei

[2]) Siehe Grimm Myth. 461 und Wolf Beiträge II. 301.

und das Wasser hält ihn fest. Vom Rhein behaupten sogar einige Sagen, er müsse jährlich drei Menschenopfer haben, und vom Wallensee erzählt man, dass ein Fischer einmal einen dem Tode Geweihten durch Zauberkünste rettete; der See rächte sich indess dadurch, dass er wenige Tage später beide verschlang. Die Leichen der so Ertrunkenen kommen niemals zum Vorschein.

Augenscheinlich setzen diese Sagen wenigstens zum Theil einen im Wasser hausenden Dämon voraus, den man nicht nur versöhnte, sondern dessen Schonung man auch durch das früher gewiss förmlich dargebrachte Opfer erkaufte[3]). Auf einen solchen Geist weist auch eine interessante Sage hin, welche sich an eine Quelle knüpft. Bei dem uralten Orte Kempten (Campodunum) im Kanton Zürich fliesst aus dem Burghügel ein vortrefflicher und sehr kühler Brunnen, der selbst bei der grössten Dürre nie absteht oder kleiner wird, heraus; er kommt nach dem Glauben der Dorfbewohner aus einem goldenen Brunnentrog, welchen der Fürst der Unterwelt in eigener Person bewacht. Man kann diesen kostbaren Trog nur dann erlangen, wenn man dem Schatzhüter ein neugeborenes Kind zum Opfer weiht. In der Regel sieht man in Schatzsagen nur Böcke, Katzen und andere Thiere gefordert; dagegen sollen bei Bauten von Schlössern, Mauern, und, was für uns wichtig ist, auch von Brücken und Dämmen allerdings Menschen und namentlich Frauen und Kinder dargebracht oder in den Bau eingeschlossen werden.

Besonders häufig kommt in der Schweiz das Hineinwerfen von Menschen (und an deren Stelle von Puppen) in Brunnen an solchen Festen vor, welche fast durchweg Reste der heidnischen Frühlingsfeier zu sein scheinen. Am Aschermittwoch hielten sonst die Zürcher Metzger (angeblich zum Andenken an die Mordnacht von 1330, bei der sie sich durch ihre Tapferkeit ausgezeichnet hatten) einen festlichen Umzug durch die Stadt, bei welchem sie den sogenannten Eisengrind oder Isegrimm mit klingendem Spiel herumtrugen. Dieser stellte die vordere Hälfte eines Löwen mit zwei Tatzen vor. Ausserdem pflegte man einen Menschen in eine Bärenhaut einzukleiden und ihn durch einen Hanswurst oder einen Geiger an der Kette führen zu lassen. Das Bild bei dem Neujahrsstück der Musikgesellschaft auf

---

[3]) In den meisten Seen der Nordschweiz haust der Haggäma, so genannt, weil er die Menschen mit einer langen Hacke in die Tiefe zieht; er ist der Nichus (Grimm Myth. 456).

der neuen Schule von 1785 giebt den Zug folgendermassen: Zugführer mit Federhut und mit dem eidgenössischen Kreuz bezeichnet, ein enthlösstes Schwert in der Hand; Musiker und Trommler in alterthümlicher Kleidung; Geharnischte mit Spiessen die Zunftfahne umgebend; Hanswurst in buntem Rock; Bär an der Kette; Eisengrind begleitet von zwei Knechten mit grossen Beilen; Rest des Zuges aus Gewaffneten bestehend. In den nächsten Tagen nach dem Feste wurden Bär und Eisengrind an den Fenstern des Zunfthauses öffentlich ausgestellt. Nach Bullinger (Chron. tig. I, 8. cap. 2) hatte man aber zu seiner Zeit noch andere Bräuche. Er berichtet nämlich: „Da aber heut zu tag die torichten schöppen ihre herrliche freiheit und redlichkeit ihrer vordern mit eitelem narrenwerk besudlet und in vergessenheit gebracht haben; denn sie tragen wohl der Stadt fähnli und den Leuenkopf zwischen den schlachtbielen herum, nennend aber den stritenden Leuen den Isengrind, und muss der denselben tragen, der desselben jahres den bösten kauf gethan hat, denn mengklich nit anders meint, den er trage darum den Isengrind herum. Dazu hat man erst getan ein unfläthig spiel, ein brut und ein brütigam, um welche alles vollauft narren und butzen (bären u. s. w.) mit schellen, trünklen (Kuhglocken), kuhschwäntzen und allerlei wusts[4]). Es wird auch somlicher umzug anders nüt genennt denn der Metzger brut; und wirft man endlich den brütigam mit der brut in den Brunnen.“ Ein ähnliches Fest zu Zürich war das des Kohlenkorbes; am Hirsmontag, dem ersten Montag nach Aschermittwoch, liess nämlich die Zunft der Schmiedstuben einen Korb in der Stadt herumtragen und begleitete denselben mit Gewehr, Waffen und Spiel. In dem Korbe aber steckte ein Mann verborgen und wenn die Träger zu dem Brunnen, der in der Nähe des Zunfthauses stand, kamen, so warfen sie denselben zu allgemeinem Gelächter ins Wasser (Mspt. d. Stadtbibl. Zürich, L. Quart 83, 7). Dass der Umzug der Metzger nicht von der Mordnacht herstammt, sondern ein uralter sein muss, ergiebt sich aus den dabei vorkommenden Gebräuchen, welche mit jenem Ereigniss in keine Beziehung zu bringen sind[5]), dagegen in allen Theilen mit solchen bei heidnischen

---

[4]) Früher scheint auch die Laubeinkleidung stattgefunden zu haben; ein Verbot aus Waldmann's Zeit besagt: Alles Butzen- (Böggen-) Werk auf den drei Fastnachten, in blossen Hemdern, Epheu, Laub u. s. w. ist bei 2 Mark Silbers verboten. (Füssli Waldmann 89.)

[5]) Merkwürdig ist es, dass auch das Schönbartlaufen der Metzger in Nürnberg zu Fastnacht daher stammen soll, dass die Zunft bei einem Aufstande des

Festen übereinstimmen; Bullinger selbst sagt, dass die Erinnerung an den von ihm behaupteten Ursprung Vielen unbekannt gewesen sei. Der ähnliche Umzug der Schmiede wird gar nicht historisch begründet. Als Frühlingsfeier charakterisiren sich beide Festlichkeiten durch den Zeitpunkt, in welchen sie fallen[6]), den Bären, den bekannten Repräsentanten des deutschen Donnergottes[7]), die Butzen, die Schellen u. s. w.; selbst der Isengrind, der halbe Löwe, der vielleicht ursprünglich ein Wolf (Isangrîm, Reinhard CCXLII) war, deutet darauf hin. (Vergleiche über das Durchschneiden, Durchsägen u. s. w. Grimm Myth. 742). Dass die Metzger bei ähnlichen Festen die Opferpriester vorstellen, weil viele Opfer eben blutige waren und das Opferthier gegessen wurde, ist bereits von Simrock (Myth. 401. 547) nachgewiesen[8]), und in wie nahe Beziehungen sie zu Brunnen treten, beweist der Metzgersprung in den Fischbrunnen zu München am Faschingsmontag, der also mit der Zürcherischen Feier auch in Hinsicht auf den Zeitpunkt genau zusammenfällt (Panzer Beiträge I. 226). Wenn bei diesem sehr eigenthümlichen Feste die Metzgerknaben im Brunnen stehend, während des Tanzes der Gesellen mit grünbelaubten Reifen das Volk mit Wasser begiessen und dadurch weihen, so haben wir zu Zürich das Eintauchen selbst. Es mag freilich auf den ersten Blick etwas gewagt erscheinen, darin Spuren eines alten Opfers zu sehen; man könnte leicht an eine symbolische Purification denken, zumal alle Elemente reinigend sind. Aber es ist vielmehr eine Lustration und als solche mit einem Opfer nothwendig verbunden. Merkwürdig sind die noch vor etwa 25 Jahren beim Brunnenspringen zu Munderkingen an der Donau üblich gewesenen Gebräuche (Meier Schwäb. Sagen 377). Dort musste alljährlich der jüngste Bürger (d. h. derjenige, welcher zuletzt Hochzeit gehalten) am Aschermittwoch in den Brunnen springen; er trug dabei weisse Hosen und eine rothe Weste und alle Bürger begleiteten ihn vom Rathhause bis an den Marktbrunnen. Ehe

---

Jahres 1349 treu zum Rathe der Stadt hielt; es ist aber ebenfalls ein uralter Festumzug (Panzer Beiträge II. 246).

[6]) Am Hirsmontag fand ausserdem zu Zürich der Umzug des Chrideglade und seines Weibes Else auf dem Schleifrad statt; auch diese beiden Puppen sollen ins Wasser und zwar in den See geworfen worden sein.

[7]) Thor hiess selbst Biörn, der Bär.

[8]) Die Metzger zu Zürich hatten in katholischer Zeit (bis 1524) auch die Verpflichtung, am Palmsonntag den Palmesel von St. Peter nach der Kapelle auf dem Lindenhof zu ziehen. (Hess Geschichte von St. Peter S. 70).

er dort hineintauchte, wurde das Wasser, das etwa 10 — 12 Schuh tief sein soll, umgerührt, so dass es stark wallte. Dann brachte der Mann ein Hoch aus und stürzte sich in den Brunnen; sowie er wieder hervorkam, reichte man ihm eine Stange, damit er wieder herauskommen konnte. Abgesehen davon, dass die Wahl des Springenden auf ein Opfer, welches Einer für Alle bringen muss, hindeutet, bestätigt uns dasselbe auch das aufwallende Wasser und die grosse Tiefe des Brunnens, welche das Ertrinken ohne Hülfe wahrscheinlich macht. Zu Sontheim in Schwaben bestimmte man den Wasservogel nach heidnischem Brauch durch das Loos, hüllte ihn in Laub und warf ihn von der Brücke über die Zusamm hinab in das Wasser (Panzer II. 89). Hier lässt sich an einem Opfer schwerlich noch zweifeln[9]). Aehnlich ging es an andern Orten, z. B. zu Abensberg in Niederbaiern zu, wo derjenige Knecht, welcher seine Pferde zuletzt austreibt, der Wasservogel sein muss (Panzer II. 83). Auch diese Wahlart des Opfers ist uralt; sie erinnert an die Gallische Sitte, denjenigen, der bei den gebotenen bewaffneten Versammlungen vor Anfang eines Krieges zuletzt eintraf, hinzurichten, d. h. den Göttern zu opfern. Die Rettung des Springers oder des ins Wasser Gestürzten ändert bei der Sache nur, insofern sie die wirkliche Handlung in eine symbolische umwandelt; in andern Fällen geschieht dasselbe, indem man an die Stelle des Menschen eine Puppe unterschiebt[10]).

Es sei uns gestattet, noch einige schweizerische Feste gleicher Art zu erwähnen. Zu Baden im Aargau führte man vor etwa 30 Jahren einen Mann, den man dafür bezahlte, als Kind eingefäschet in der Fastnacht auf eigenem Wagen durch die Stadt. Sobald man auf dem Platz vor der Waag angekommen war, warf man ihn dort

---

[9]) Der Pfingstl zu Niederpöring wird in den Bach geführt, wo er bis zur Mitte des Leibes im Wasser steht, zuletzt schlägt man ihm den Kopf ab (Panzer. I. 236), dasselbe geschieht dem Pfingstbutz zu Wurmlingen (Meier 148.)

[10]) „In sacris licet simulare," ist ein Satz des heiligen Rechts, der nicht nur bestimmt in dieser allgemeinen Fassung ausgesprochen wird, sondern auch in vielen Anwendungen durchgeführt erscheint. In sacris, quae exhiberi non poterant, simulabantur et erant pro veris. Servius Aen. 4, 512. Statt lebender Menschen werden Binsenmänner in die Tiber gestürzt, statt der hominum capita, oscilla ad humanam effigiem arte simulata dem Dis Pater, der Mania Dea mater Larum statt der capita puerorum capita allii et papaveris, der aegyptischen Hera nach Amosis Gesetz statt der Menschen eben so viele aus Wachs gefertigte Bilder zum Opfer gebracht." Bachofen Gräbersymbolik 52. Derselbe Satz stellt sich auch bei andern Völkern heraus.

in eine mit Wasser angefüllte Bütte. Auf dem Platze aber machte man Musik und jedes Frauenzimmer, das sich sehen liess, musste an dem allgemeinen Tanze theilnehmen. Wenn wir auch nicht viel auf den Umstand geben, dass das Opfer gewissermassen gekauft wurde, was ja bei den Deutschen, wenn Verbrecher fehlten, ebenfalls zu geschehen pflegte, so müssen wir doch hervorheben, dass es als Kind erscheint; der unschuldige, sündenlose Säugling eignet sich vorzugsweise zum Sühnopfer. Auch den festlichen Tanz können wir nicht stillschweigend übergehen und die Nöthigung der Frauen und Mädchen zur Theilnahme tritt bei Festen auch anderswo, z. B. zu Solothurn auf, wo bei der Vorstadtkilbi jedes Frauenzimmer, das auf der Strasse oder in den benachbarten Häusern gefunden wurde, sich am Tanze des Umzuges betheiligen musste.

Auch zu Klein-Basel fand ein an den Zürcher Isengrind erinnernder Festzug statt. Am zwanzigsten Tage nach Weihnachten (fiel er auf einen Sonntag, am nächsten Montag) führte ein in alte Schweizertracht gekleideter Mann, Ueli genannt, einen Löwen an einer Kette durch die Stadt; vor den Häusern der Mitglieder der Zunftgesellschaft zum Löwen pflegte die Maske bei Trommel- und Pfeifenmusik einen eigenthümlichen Tanz auszuführen. Sobald man bei dem Brunnen vor dem Rebhause angekommen war, ergriff der Löwe den Ueli und stürzte ihn in das Wasser. Man nannte das Fest die kalte Kilbi (Kirchweih) und feierte es oft drei Tage lang mit Spiel, Tanz und Vergnügungen aller Art. Acht Tage darauf tanzte ein wilder Mann und wieder eine Woche später ein Greif zu Ehren anderer Zünfte, ohne dass jedoch dabei der Brunnensturz vorkam. Nach Einigen sollen jene Umzüge dadurch entstanden sein, dass die Zünfte Klein-Basels die Gewohnheit der Edelleute, bei Karnevalsfreuden ihre Diener in ihre Wappenthiere eingekleidet herumgehen zu lassen, nachahmten; nach Andern stellt der Ueli St. Theodul vor, der sich von dem Teufel, welchen der Löwe repräsentiren soll, in einer Nacht durch die Luft nach Rom und von dort zurück nach Sitten tragen liess. Aus Theodul soll Ueli geworden sein. Beide Sagen sind gewiss eben so unhaltbar als eine dritte, welche die Feier zum Andenken an die Befreiung Klein-Basels von der österreichischen Herrschaft und an die erste Einrichtung des Gemeinwesens stattfinden lässt; keine derselben bemüht sich, den Brunnensturz zu erklären. Der Umzug des Greif und des wilden Mannes scheinen übrigens nur spätere Nachahmungen des Löwenumzuges zu sein; dieser aber fällt mit den angeführten Festen in Zürich

und in Deutschland zusammen und ist unzweifelhaft ebenso uralt als sie[11]).

Grimm Myth. 562 behauptet gewiss mit Recht, dass der Wasservogel, den er als Pfingstkönig auch in Oesterreich nachweist, den Zweck hatte, den befruchtenden Regen hervorzurufen, obwohl bei seinen Bräuchen das votis vocare imbrem ganz weggefallen ist; aber damit bestätigt sich gewiss nur, dass eine Opferhandlung vorliegt. Wie wollte man sonst den Gott bewegen, als durch Opfer und Gebet. Auch die bekannte Dodola der Slaven und die Pyrperuna der Neugriechen, welche er bespricht, sowie das junge Mädchen, das man nach Burchard von Worms noch zu seiner Zeit an den Fluss führte und mit der Fluth besprengte, können schwerlich anders denn als symbolische Opfer erklärt werden. Wenn man nach dem Roman de Rou (v. 11514) dadurch Regen hervorrufen konnte, indem man aus dem Brunnen von Barenton im Wald Breziliande Wasser schöpfte und es auf die Brunnensteine ausgoss, so geschah diess nur, weil man Wasser opferte, um Regen zu erlangen. Die von Liebrecht (Otia Imperialia 147) erwähnte Stelle aus Thomas de Apib. 2, 57, Nr. 28, bestätigt das, indem der Brunnenstein darnach als Altar erscheint; ausserdem befindet sich auch im See Dulenn in Wales ein Stein, der rothe Altar genannt, dessen Bespritzung ein Wetter veranlasst[12]).

Neben dem Menschenopfer war das vorzüglichste gewiss das des Pferdes. Dass dasselbe von den Allemannen bei den Strudeln der Flüsse dargebracht wurde, bezeugt Agathias (28, 5). Die Sage behauptet, dass in der Schweiz solche Opfer vorzüglich auch beim Rheinfall von Schaffhausen stattgefunden hätten und man will in den Ritzen der Felsen Pferdeknochen und Hufeisen vorgefunden haben. Etwas Näheres steht darüber zwar nicht fest, die Tradition bleibt aber dessenungeachtet merkwürdig, zumal sie nichts Unwahrscheinliches an sich hat. Auf die Opferung anderer Thiere deuten nur die Sagen von der Teufelsbrücke hin, nach welchen dem bauenden Dämon an Stelle von Menschen Thiere gegeben werden; wirkliche Thieropfer haben sich nicht einmal mehr bei den Festgebräuchen erhalten, obwohl sie in andern Ländern noch vorkommen[13]). So opfert man z. B. auf Korsika

---

[11]) Beim Frühlingsfest des Sechseläutens zu Zürich, das am Montag nach dem März-Aequinoktium stattfindet, wird eine Puppe feierlich verbrannt.

[12]) Villemarqué, Contes popul. I. 318.

[13]) Von den Slaven in Böhmen erzählt Cosmas Pragensis ad a. 1093 bei Menken Tom. 1, 2074: „Tum villani adhuc semipagani superstitiosas institutiones

dem Meer Ziegen, in Algier den Quellen Hühner und Schafe, in Guinea Rinder und Schafe, in Norwegen dem Fossegrimm am Wasserfall ein schwarzes Lamm und in Wales bringen bei einer der heiligen Thekla geweihten Quelle die Männer einen Hahn, die Frauen eine Henne dar, sobald sie Genesung von einer Krankheit suchen. (Mém. des Antiq. de Picardie XIII, 76).

Auch Opfer von Geld scheinen sich bis auf unsere Zeiten in der Schweiz nirgends erhalten zu haben; vielleicht sind sie indess bisher nur nicht beachtet worden, da sie sich in Frankreich zeigen und man nach Dumège in Bearn kleine Münzen in Bäche, Seen und Quellen wirft und gleiche Opfer auch zu Montlognon (Oise) und zu Mirabet vorkommen. Dasselbe geschieht in den Pyrenäen und zu Toulouse bei der Quelle St. Marie (s. de Nore p. 81, 127). Der Quelle von Llandegla in Wales pflegt man sogar eine festbestimmte Summe, nämlich vier Pence, darzubringen[14]). Spuren alter Opfer haben sich vorzugsweise bei warmen Quellen bemerkbar gemacht. Nach Conrad Gessner (de thermis et fontibus medicalis Helvetiae) entdeckte man im Jahre 1420 zu Baden in der grösseren Quelle unter dem heissen Stein römische Münzen und in neuerer Zeit soll man deren auch zu mehreren Malen in den Quellen des Bades Leuk angetroffen haben. Besonders wichtig ist aber der Fund von mehr als 300 römischen Münzen aus der Zeit von Nero bis auf Constantinus in der Brunnquell-Grotte zu Biel, in Hinsicht auf welchen wir auf Jahn's Untersuchung verweisen[15]). Nach demselben Gelehrten fand man vor längerer Zeit auch in dem Salzbrunnen zu Niederbronn im Elsass 300 römische Kupfermünzen. In wie hohem Ansehen die Salzquellen standen, ist bekannt; der Bieler Brunnen liefert zwar nur treffliches Trinkwasser, fliesst aber so reichlich, dass er die ganze Stadt versorgt und noch Wasserwerke

---

in Pentecostes tertia sive quarta feria observabant, offerentes libamina super fontes, et mactabant victimas et daemonibus immolabant.

[14]) Geldopfer an Gewässern scheinen fast in ganz Europa und selbst in Asien gebräuchlich gewesen zu sein. W. Scott führt in der Introduction zur ersten Ausgabe des Minstrelsy eine Stelle aus einem Manuscript an, wo gesagt wird: „Many van superstiously to other wells and theretey offer bread and cheese or money by throwing them into the well.“ Auch auf den Hebriden opferte man Geld (Brand, 2, 230, 232), dasselbe geschah von Norwegern bei einer Quelle, Olufskiälla genannt (Oedmans Bahuslän p. 169), und die gleiche Sitte herrscht bei den Russen wie in Indien. (Liebrecht Gervas. Ailb. p. 101.)

[15]) Nach dem Echo vom Jura 1846, No. 81, befanden sich unter den Münzen auch viereckige; waren diess etwa mittelalterliche (Bracteaten)?

treibt. Ob Römer ausschliesslich diese Quellopfer brachten, lässt sich nicht ermitteln; sie können ebensowohl von Kelto-Helvetiern, welche sich ja römischer Münzen bedienen mussten, herrühren. Auch von den Stockenseen auf dem Stockhorn und von dem als Versammlungsort der Hexen berüchtigten See von Champé im Wallis fand man römische Münzen, die in diesen einsamen Gegenden schwerlich verloren, sondern viel eher absichtlich deponirt sein werden.

Gregor von Tours erzählt in seinem Bericht über die heidnischen Feste auf dem Helanus (de gloria confessorum, cap. 2), dass man bei denselben als Opfer leinene Tücher, zu männlicher Kleidung dienende Stoffe und Vliesse von Schafen und andern Thieren in den See warf. Noch heut besteht derselbe Brauch, sowohl bei stehenden als bei fliessenden Gewässern in Béarn. In andern Gegenden Frankreichs kennt man ferner den Gebrauch, bei heiligen und heilsamen Quellen Bänder und Kleidungsstücke an den nächsten Bäumen aufzuhängen[16]); man hofft sich dadurch von irgend einem leiblichen Uebel zu befreien und allgemein ist der Glaube, dass derjenige, welcher diese Gegenstände fortnimmt, sich dadurch der göttlichen Strafe aussetzt und in der Regel von demselben Uebel, an welchem der Opfernde litt, befallen wird. Zu Montlognon (Oise) sieht man so neben Blumen, Münzen, Kreuzchen u. s. w. namentlich auch Kinderhäubchen aufgehängt. Die Neugriechen gehen an bestimmten Tagen in grossen Haufen zu gewissen Quellen und trinken von dem Wasser; werden sie von ihrem Uebel geheilt, so bringen sie leinene und andere Stoffe dar. In Schottland findet man ebenfalls Kleidungsstücke bei Brunnen und in England bei Benton unweit Newcastle-upon-Tyne ist eine Quelle, an welcher die Gebüsche ganz mit Lumpen und Lappen bedeckt sind. (Mém. des Antiq. de Picardie XIII, 80). Sie heisst davon Rag-well. Auch in Deutschland kommen, obwohl sie noch wenig beachtet wurden, solche Quellen vor; Corvinus (Westermann's Monatsschrift 1858, 120) erwähnt den Plunneken-Born (Plundern-Born?) bei Braunschweig, der nur denjenigen heilsam ist, welche etwas an die Gesträuche hängen, sonst aber schädlich wirkt. In der Schweiz wird gegenwärtig kein Brunnen mehr in dieser Weise verehrt, obwohl noch die Sitte herrscht,

---

[16]) Hanway sah in Persien einen Baum, an welchen die Reisenden Kleider und Lappen aufgehängt hatten, um sich von dem in der Gegend herrschenden Fieber zu befreien und Park traf auf seiner Reise in Afrika einen ähnlichen Baum, Neema genannt, an dem Niemand vorbeiging, ohne etwas von seiner Bekleidung zurückzulassen.

dass Kranke ihre Kleider an Gebüschen und Hecken befestigen und, sobald dieselben von Wind und Wetter zerstört werden, auf Heilung hoffen. Dessen ungeachtet müssen früher solche Quellopfer, wie sich aus mehreren Brunnennamen schliessen lässt, vorgekommen sein. Zu Basel gab es auf dem Fischmarkt einen Lumpelbrunnen; ein zweiter war zu Sierenz (Basel im 14. Jahrh. S. 45). Ein Hudlerbrunnen ist zu Uerzlikon im Kanton Zürich; Hudeln sind aber Lumpen und Lappen. Butzen heissen die Popanze und Schreckbilder, mit welchen man die Vögel verscheucht; sie bestehen in der Regel aus alten Kleidern. Butzenbrunnen kommen nicht selten vor; ein Butzenbrünneli ist z. B. zu Flach und eine Butzmattquelle zu Knonau. Zwischen Pierre Pertuis und der Birsquelle befindet sich die fontaine de chiffel; sie weist auf die französischen fontaines aux chiffons hin.

Abgesehen von diesen grösseren Opfern kommen noch verschiedene kleinere vor; sie sind indess in der Schweiz bisher noch wenig beachtet worden. Gigampf, Wasserstampf! rufen die Kinder im Aargau, wenn sie Blumenbüschel opfernd ins Wasser werfen (Rochholz Kinderlied 181). Tanner (Heimathliche Lieder, Zürich 1846) sah die Darbringung von Blumen auf dem Rhein bei Schaffhausen. Im 14. Jahrhundert fand zu Basel am Auffahrtstage der feierliche Bannritt statt, bei dem man mit dem heiligen Sacrament die Felder umzog; zu den verschiedenen Bräuchen des Festes gehörte es, dass man den Kornmarktbrunnen mit einem Maien schmückte. „Das alles geschah Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, der Frucht zum Schirm und der Gemeinde zum Trost für Ungewitter (Basel im 14. Jahrh., S. 25). Im Frickthal steckt man die Pfingsthutte auf den Hauptbrunnen. Wenn die jungen Leute in Hessen am zweiten Ostertage aus der Quelle am Meissner Wasser schöpfen, so wagen sie es nicht, das zu thun, ohne Blumen mitzubringen. Blumen und Zwieback werfen die Kinder in den Ilkenborn zu Sievershausen. In den Basses-Pyrenées schmückt man noch heut die Brunnen an einem eigenen Feste, Fontinalia genannt, mit Blumen-Guirlanden; ein gleichnamiges Fest hatten bekanntlich auch die Römer. Im Schottischen Hochland opfern die Kranken den Quellen ebenfalls wohlriechende Blumen[17]) und in England bekränzt man zu Brewood und Bilbrock (Staffordshire) am grünen Donnerstag die Brunnen. Der berühmten Fontaine von Bérendon in der Bretagne giebt man nach

[17]) Brand Observations on the popular antiquities of Great-Britain, Vol. II., p. 376—378.

Villemarqué mit den Worten: „Ris donc, fontaine de Bérendon, et je te donnerai une épingle!“ Stecknadeln, andern Brunnen Nähnadeln, Nägel, Muscheln, Läppchen, Brod, Käse[18]), ja selbst Kieselchen und Scherben von Töpfen und andern Gefässen.

Nicht selten untersagen kirchliche Gebräuche, bei Quellen, Steinen und Bäumen Lichter anzuzünden und sie zu beleuchten; schon das Concil von Arles (452) erwähnt dieser abergläubischen Gebräuche und in den Bussfragen des Burchard von Worms ist ebenfalls von ihnen die Rede[19]). Die für uns wichtigen Ausdrücke, welche dabei vorkommen, sind ad fontes luminaria facere, und candelam deferre und Grimm (Myth. 550) möchte annehmen, dass diese Beleuchtungen Abends oder Nachts stattfanden, wo die in der Fluth wiederscheinende Flamme den Schauer der Anbetung erhöhen musste. Aus demselben Grunde schaut man noch hier und da zu Weihnachten in den Brunnen und steckt man am Heilebrunnen zu Oberbronn im Elsass Wachsstümpchen auf (Stöber Volksbüchlein, 2. Aufl. 153). Abbé Santerre bezeichnet in seinen Pélerinages aux fontaines (Mém. des Antiq. de Picardie XIII 82) wirklich mehrere heilige und heilbringende Quellen Frankreichs, welche noch in neuester Zeit durch Fackeln und Lichtchen beleuchtet zu werden pflegen; er erwähnt dabei, dass dasselbe auch an den Quellen des Nil und in Algier geschehe, und weist ausserdem auf die Lämpchen hin, welche die Hindus den Ganges hinabschwimmen lassen. Auch in der Schweiz wird dieser Brauch nicht selten vorgekommen sein; doch haben sich nur undeutliche Spuren erhalten. Noch im sechszehnten Jahrhundert pflegte man Abends in Wäldern und bei Quellen zu tanzen; sicher waren die Bäume dann beleuchtet. Wenn unfruchtbare Frauen nach Sonnenuntergang zu Baden im Loch der heiligen Verena badeten, umsteckte man je nach Stand und Vermögen mit zahlreichen Lichtchen die oft als ein altes Isisbild bezeichnete Statue

---

[18]) Käseopfer haben wir schon in der Note zu den Geldopfern erwähnt. Auf der Spitze des Minch-muir, eines Berges in Peeblesshire in Schottland, befindet sich eine Quelle, die wegen der oft hineingeworfenen Käseopfer noch jetzt Cheesewell heisst (Liebrecht Gerv. Tilb. 101).

[19]) Conc. Arelat. II.: Si in alicujus presbyterio infideles aut faculas accenderint, aut arbores, aut fontes, vel saxa venerentur, si haec eruere neglexerit, sacrilegii se reum esse cognoscat. Burchard von Worms: Interrogandum si aliquis vota ad arbores vel ad fontes vel ad lapides faciat, aut ibi candelam, seu quodlibet munus deferat, c. 63, Capitul. I. a. 789, de arboribus vel petris vel fontibus ubi aliqui stulti luminaria vel alias observationes faciunt omnino mandemus ut iste pessimus usus tollatur et destruatur.

der Heiligen. Noch in unserm Jahrhundert kam es in einzelnen Gegenden und auch im Kanton Zürich vor, dass die Spinnerinnen ihre Stubeten am beleuchteten Dorfbrunnen abhielten und endlich pflegte man wohl bei Volksfesten die Seen durch brennende Fässer oder Schiffe zu illuminiren.

Bestimmter tritt der alte heidnische Brauch bei den Frühlingsfesten auf. Ueberall im Hochgebirge und selbst hier und da im Thalland betrachtet man den Winter erst dann als beendigt, wenn die ausgetrockneten Quellen wieder zu fliessen beginnen; ihr Erscheinen wird desshalb als Beginn der sommerlichen Zeit, als Frühlingsanfang begrüsst und gefeiert. Von dem Tage ab, wo der Maibrunnen oberhalb Schwanden (Glarus) neu hervorkommt, rechnet man dort den Antritt des Sommers. Am Fastnachts-Sonntag, wenn der Stadtbach offen war, setzten noch in diesem Jahrhundert zu Winterthur die Kinder allerlei kleine, mit bunten Lichtchen besteckte Schifflein in das rinnende Wasser und liessen sie in die Stadt schwimmen, wobei sich stets viele Zuschauer einfanden (Vogel Chronik 726). Der Tag selbst galt stets als Festtag und an Stelle der Schiffchen traten oft Figürchen von Blech, welche in der Nähe des Baches feilgehalten wurden. Dsmit erklärt sich die von Kirchhofer (318) aufgezeichnete schweizerische Bauernregel: „St. Friedlis Tag schwimmt 's Licht durhe Bach ab"; am Tage des heiligen Fridolin (6. März), der als Wetterheiliger gilt, waren die Bäche offen und fliessend und man pflegte dann die Lichtchen den Wellen zu übergehen. Noch jetzt begeht nach Rochholz die Jugend von Glarus das Fest desselben Heiligen, als des Landpatrons damit, dass sie kleine Schiffchen und Holztröge theert, bewimpelt, Nachts mit brennenden Kerzen besteckt und nach und nach in Brunnquellen und Dorfbächen abwärts schwimmen lässt. Derselbe Brauch tritt uns auch, freilich schon sehr abgeschwächt, in den Rinde- und Papierschiffchen der Kinder entgegen, während z. B. in den bayrischen Donaugegenden die auf Rollen gestellten und durch die Ortschaften gezogenen Kähne, in deren eisernen Mastkörben Feuer brannten, mehr die ursprüngliche Form behalten haben und auf das Isisschiff der Sueven und den Umzug des im Welt bei Inda gezimmerten Räderschiffes (Grimm Myth. 237) hinweisen.

Der Illumination der Bäche am Fastnachts-Sonntag und an St. Fridolins-Tag muss das Fest zu Ehren des angeblich von einem Stiftsfräulein von Schännis den Bürgern geschenkten Surbaches zu Aarau an die Seite gestellt werden. Alljährlich wird dieser Bach im Hoch-

sommer behufs der Reinigung abgestellt; sobald er Anfangs September wieder angelassen werden soll, findet eine allgemeine städtische Feier statt. Schulen, Werkstätten und Fabriken sind geschlossen. Jung und Alt zieht sonntäglich geputzt und mit Maien und Ruthen geschmückt dem Bach bis zu seinem Ursprung entgegen und marschirt dann gegen Abend mit den wiederkehrenden Wellen in die Stadt hinein, indem die Knaben althergebrachter Weise das Kommen des Baches ausrufen. Sie tragen dabei lange, grüne Zweige, auf welchen ausgehöhlte und beleuchtete Kürbisse gesteckt sind, und lassen brennende Wergbüschel hinabschwimmen. Dabei rufen sie: Füerjo, der Bach brännt! u. s. w. (Rochholz Sagen I. 21). Auch hier haben wir es also mit einem Fest des Wasserempfanges, das vielleicht einst in das Frühjahr fiel, zu thun. Aus dem Rufe der Knaben ergiebt sich übrigens klar, dass der Bach auch als Förderer der Gesundheit galt.

Es muss bei allen diesen Bräuchen darauf hingewiesen werden, wie hier sich Feuer und Wasser nahe berühren. Grimm hat schon darauf aufmerksam gemacht, dass prunno von prinnan (ardere), sôt von siodan (fervere), welle (fluctus) von wallan (fervere), sual (subfrigidus) von suëlan (ardere) kommt und dass Sprudel zu sprühen gehört; dieselbe Vermählung des Wassers mit dem Feuer tritt aber auch sonst noch häufig auf. Da wir uns versagen müssen, auf diesen Punkt näher einzugehen, so wollen wir nur beispielsweise auf die hohe Bedeutung der heissen Quellen, des siedenden Wassers beim Gottesgericht, der aufwallenden Gewässer u. s. w. hindeuten.

Einen andern bedeutsamen Brauch beim Wasserempfang im Frühling erzählt Escher (Beschreibung des Zürichsees, Zürich 1692, 192). „Die jungen Knaben binden des grossen Büntz (Juncus maximus) viel zusammen, legen sich darauf und lernen also schwimmen. Etwan flechten sie eine grosse Burde zusammen, mit dünnen Stricken, biegen denselbigen, machen ihme einen aufgerichteten Hals, formiren ihn wie einen Schwanen, binden ihme an den Schnabel einen Zaum; ein Theil der Knaben setzen sich alsdann darauf, fahren davon und führen selbigen mit sich in die Stadt hinein, der Lindmat nach hinab bis in den Schützenplatz; andere schwimmen selbigem nach, setzen sich bald darauf, springen wieder darab ins Wasser und ergetzen sich damit mit viel Jauchzen und Frolocken.“ Die Ueberbringer des Schwans erhielten von der Obrigkeit einen Trunk. Es erinnert dieser Brauch an den Wasservogel zu Sauerlach in Oberbayern (Panzer I, 234), wo man einem Mann zu Ross einen Schwanenhals ansetzt und ihn so am

Pfingstmontag einen Umzug halten lässt. Jedenfalls vertritt im Zürcher Brauch der Binsenschwan das fliessende Element und sein festliches Hineinfahren in die Stadt feierte also ebenfalls das Erscheinen des Frühlingswassers. Beachtenswerth ist es dabei, dass die Knaben bis an den Schützenplatz gingen, also die Nordgrenze nicht überschritten.

Alle Nachrichten, welche wir über die heidnischen Feste haben, zeigen uns, dass der Tanz und namentlich der mit Gesang verbundene, dabei eine grosse Rolle spielte. Wir dürfen denselben daher auch an Quellen und Seen erwarten. Nach Abbé Santerre soll er sich in Frankreich nur noch zu Font-Roumeau (Pyrenées-Orientales) bei der dortigen Quelle und vor der Pforte einer Kapelle erhalten haben; die älteren Leute scheinen an denselben religiöse Ideen anzuknüpfen. Was die Schweiz betrifft, so ziehen die Appenzeller, Männer wie Frauen, am ersten schönen Sonntag nach St. Jakobs-Tag auf den Kronberg zu dem heiligen St. Jakobsbrunnen[20]), wohnen dort in der Kapelle der Messe bei und vergnügen sich hierauf mit Tanz und Spiel. Dasselbe geschah in früherer Zeit im ausgedehntesten Maasstabe auf dem Rigi bei dem Brunnen der heiligen drei Schwestern zu Kaltbad; von allen Seiten strömten dort zu gewissen Zeiten die Umwohner des Berges zusammen, man erbaute leichte Hütten, brachte Lebensmittel aller Art zur Stelle und tanzte, sang, spielte und jubelte in der Regel drei Tage nacheinander, gerade wie es nach Gregorius Turonensis Bericht zu seiner Zeit am See Helanus in Gevaudan zu geschehen pflegte. Der Hauptfesttag des Kaltbades war der Tag St. Michael, des Schutzpatrons der kleinen Kapelle am Felsen. Als der Graf Peter von Greyerz 1346 seinen Unterthanen ein grosses Fest gab, veranstaltete er es am Arnensee (Kuenlin in Schwabs Ritterburgen 2, 288). Berühmt waren im Mittelalter die Kirchweihen zu Murten und auf den Inseln der Birs; man begab sich dahin in feierlichem Zuge, baute Laubhütten und ergötzte sich mit Wettlauf und Ringkampf, mit Reigentanz und Gesang. Aehnlich waren die Kirchweihen auf den Flusswerdern zu Mönchenstein und an dem schönen Wasserfall des Giessen. Die grosse Kilbi zu Liestal von 1540 fand am Gestade der Ergolz

---

[20]) Processionen kommen selbst zu solchen Brunnen vor, welche bei den Leuten verrufen waren; so meldet Herold in seiner Chronik von 1541 über den Salzbrunnen zu Schwäbisch-Hall: Es ist auch etwan ohngeheir umb solchen Bronnen gewesen, daher man viel Jahr mit Heiligthumb allweg nach dem Dienstag Vocem jucunditatis (fünften Sonntag nach Ostern) umb gemelten Salzbronnen ist gangen.“ Meier Sagen S. 96.

bei einem laufenden Brunnen statt. Wenn man zu Selva in Puschlav den sogenannten Maienbrei abhält, so besuchen die Kinder zuerst die kleine Kapelle und steigen dann in ein Thälchen zu einem Sauerbrunnen hinab, wo der Brei bereitet wird und nach der Mahlzeit Gesänge, Tänze und Spiele aller Art stattfinden. Dabei richtet man einen Maienbaum auf. Aehnliche Feste bei Gewässern und namentlich auch bei solchen, welche auf Höhen, in Bergthälern und in Wäldern liegen, lassen sich noch vielfach und in allen Theilen der Schweiz nachweisen.

Wolf hat in den Beiträgen zur deutschen Mythologie (I, 165) bereits darauf aufmerksam gemacht, dass in Kriminal-Akten des Odenwaldes Hexentänze sehr häufig bei Brunnen und Bächen vorkommen. Dieselbe Bemerkung ist auch in Hinsicht auf die Schweiz gerechtfertigt. Die Hexe Mia Varmy zu Ecublens (Freiburg) bezeichnet als Ort der Hexentänze (Schetta) die Stelle bei der Brücke über die Broye, Jean Dupont zu Villarepos die Grenze im Gehölz am Bach von Chandon, die Hexe Jacobe Louise d'Evilard (Montagne de Diesse) 1657 die Plätze à la fontaine de souffre à la Prais vers la fontaine Geson und à la fontenaille de vers bise zu Lamboing und Jacques Rosse de Presle die Quelle von Chênau. Dieser letztere Name weist übrigens auf einen Eichwald hin und auf der Petersinsel im Bieler-See hält der Teufel als grüner Herr am westlichen Ende des Eichwald-Plateaus seine Feste (Jahn Bern 82). Ein Hexentanzplatz ist bei einer alten Eiche des Herdwaldes zu Leuggern am Solenbächlein (Rochholz I, 196); andere finden wir auf der Untermatt an der Saane zu Freiburg, zu Bellaluna an der Albula, beim Brunnen der heiligen Columba, beim Isenbrunnen und Comlenbach zu Sursee u. s. w.; ausserdem auch am Ufer mehrerer Seen, z. B. beim See vom Champé, beim Hagel- und Hexensee am Schwarzhorn u. s. w.

Aber nicht nur Tänze und Feste kamen an Gewässern häufig vor; man pflegte sich überhaupt gern bei ihnen zu versammeln[21]). Die

[21]) Wo vor Lyon die Rhone und Saone zusammenfliessen und das Heiligthum der drei gallischen Provinzen, ein prachtvoller, natürlich der Göttin Roma und Gott dem Kaiser geweihter Tempel steht, versammeln sich alljährlich von den Pyrenäen und der Garonne, von der Loire und der Seine, vom Rhein her und aus unsern Bergen die Abgeordneten der sämmtlichen gallischen Distrikte, und erwählen den geistlichen Vorstand, den sogenannten Priester der drei Provinzen, welcher dann für sie alle ein feierliches Opfer darbrachte auf den Hauptaltar, um dessen Fuss die sämmtlichen stimmberechtigten gallischen Kantone gereiht waren. Dann ward Tagsatzung gehalten u. s. w. Mommsen die Schweiz in römischer Zeit, S. 8.

Zusammenkünfte der schweizerischen Befreier sollen auf dem Grütli, einer Wiese am Vierwaldstätter-See bei den drei wunderbar entsprungenen Quellen, diejenigen der rhätischen Bundesgesandten zu Tavanosa bei Truns (Bündtner Oberland) an einem Brünnlein in der Nähe eines Felsens stattgefunden haben (Sererhard Delineation I, 8). In der Aa (a la Angias, deutsch „zu den Erlen" genannt) tritt beim Amselbrunnen (Fontana Merla) die Landsgemeinde des Ober-Engadin zusammen; dort stand auch das Hochgericht des Landes. Unterhalb Süss ist die Wiese Rundzosa oder Runzauts am Bach, der aus dem Val Sangliaints kömmt, dort nahm man am St. Georgen-Tag die Gerichtsbesetzung des Bezirks ob Valtasna mit grossen Feierlichkeiten vor. Wenn zu Baden ein bewaffneter Auszug stattfinden musste, so steckte man die Fahnen auf einen Brunnen und sammelte sich um denselben. Wir könnten noch ein langes Verzeichniss solcher Versammlungsorte an Gewässern geben, wollen aber nur darauf aufmerksam machen, dass man auf dem Wasser selbst zusammenkam. Als im Jahr 1447 der Komthur zu Wädenschwyl die Zürcher mit den Eidgenossen zu versöhnen suchte, berief er beide Parteien auf den See; dort fand auch wirklich das Gespräch statt. Nicht selten werden Stellen auf Seen und Flüssen bezeichnet, wo drei Grenzen zusammenstossen und drei Herrn oder drei Bischöfe eine Besprechung von ihren Schiffen aus halten können, ohne ihr Gebiet zu verlassen, so z. B. bei Hafner (Schauplatz II. 348). Auch Zusammenkünfte auf Brücken fanden, obwohl seltener, statt[22]); auf der Rheinbrücke zu Sins wird sogar der Jahrmarkt abgehalten.

J. Grimm zählt in den Rechtsalterthümern eine grosse Zahl von Stellen auf, aus denen hervorgeht, dass im Mittelalter die Gerichte nicht nur in Wäldern, auf Auen und Wiesen, unter Bäumen u. s. w. gehalten wurden, sondern dass auch in sehr vielen Fällen die Gerichtsstätte an einem Bach oder Fluss, bei einem Brunnen, vor oder auf einer Brücke lag. Gewiss mit Recht glaubt er, dass das heilige Element ursprünglich zu Gerichtshandlungen erforderlich war und sich darauf die beibehaltene Gewohnheit stützt; er verweist dabei auf das Wasserurtheil und den möglichen Zusammenhang zwischen Schöpfe (judex) und schöpfen (haurire).

---

[22]) Das früheste Beispiel einer Zusammenkunft auf einer Brücke gibt Tacitus (Hist. V. 26); Civilis hält mit dem römischen Feldherrn Cerialis ein Gespräch auf der in der Mitte abgebrochenen Brücke über den Fluss Nabalia.

Was die Schweiz betrifft, so lässt sich zur Bestätigung der Grimm'schen Annahme Vieles anführen, obwohl bisher in dieser Beziehung noch fast keine Untersuchungen stattgefunden haben. Zunächst wäre zu erwähnen, dass nach den Legenden die Heiligen sehr häufig am Wasser hingerichtet werden. So heisst es z. B. von Felix, Regula und Exuperantius, dass sie zu Zürich an der rechten Richtstatt an der Limmat und bei der Brücke, d. h. da, wo jetzt Helmhaus und Wasserkirche stehen, enthauptet worden seien; wir haben hier die Insel im Fluss, die Brücke und sogar noch den Brunnen, der später als St. Felix und Regula-Quell bekannt und verehrt wurde[23]). Die Thebäer zu St. Moritz wurden nach Murer und Andern auf einem grossen Stein an der Rhone hingerichtet, so dass St. Mauritius Haupt hinabfiel und nach Vienne schwamm. Als die Stätte, wo anfänglich St. Ursus und Victor zu Solothurn verbrannt werden sollten, bezeichnet Hafner den Wasserplatz zwischen der Stadt und der Vorstadt Herrmannsbühl, wo ehedem ein Heidentempel gestanden, und bei Treibeinskreuz auf einer Brücke über die Aare fand endlich die Enthauptung der beiden Märtyrer statt. Auch die Hochgerichte des Mittelalters liegen häufig am Wasser, so waren z. B. die des Engadins in der Au beim Amselbrunnen, zu Puniasca an der Innbrücke, zu Runzauts am Bach aus Val Sagliaints und zu Chünettas am Inn; ferner fand sich das Hochgericht zu Taufers am Rhein und dasjenige von Schanfigg unmittelbar am Thalbach. Ob an allen solchen Orten auch das Gericht selbst abgehalten wurde, ist nicht ganz sicher; in den meisten Fällen wird es freilich geschehen sein und die Vollziehung des Urtheils sogleich nach Aussprechung desselben stattgefunden haben. Insofern fallen also diese Stätten des Hochgerichts mit den Dingstätten zusammen.

Was nun diejenigen Orte an Brunnen und Bächen betrifft, an welchen das Gericht selbst gehalten wurde, so sei es uns gestattet, beispielsweise wenigstens einige derselben zu bezeichnen. Am Ende der Gerberstrasse zu Basel, da wo die Zunftstube der Gerber steht, sprudelte im 15. Jahrhundert der Richtbrunnen, in welchem der fabelhafte Basilisk gehaust haben soll; auf dem Platze breitete ein Baum seine beschattenden Aeste aus. Dieser Richtbrunnen (fons judicii) war es, bei dem in ältester Zeit die Gerichte gehalten wurden. Die hier

---

[23]) Auch die heilige Afra wurde zu Augsburg auf einer Insel im Flusse enthauptet.

über den Birsig führende Brücke hiess die Richtbrücke. Auch zu Stühlingen und Werenhausen gab es Richtbrunnen, bei denen das Gericht sass (Basel im 14. Jahrh. 65). Bei der uralten Kapelle des heiligen Brandolf unmittelbar am Rhein und bei dem dort befindlichen Brandolfsbrunnen versammelte sich das Gericht, um Käufe und andere Akte zu vollziehen (l. c. 91). Das älteste Rathshaus von Basel war auf dem Fischmarkt unweit von der Brücke über den Birsig. Sonst trat das Gericht auch anderswo in der Stadt bei Brunnen zusammen, z. B. 1460 wurde ein Gericht gehalten „in der vorstadt an der spalen vor dem orthus zem schwarzen Rad zenechst by dem Brunnen.“ Auf dem Stiftshof zu Basel sass bei gutem Wetter der Offizial des Erzpriesters unter einer Linde hinter dem St. Georgsbrunnen. Zu Klein-Basel stand das Richthaus unmittelbar am Rhein neben der Brücke. Zu Zürich hielt der Schultheiss das Gericht neben dem Helmhause vor der Wasserkirche (in lobio ante capellam quae dicitur aquatica), wo, wie wir bereits erwähnten, neben dem Fluss noch die Quelle vorhanden ist; ausserdem kömmt schon im Richtebrief das „Richthus an der Brugge“ vor, das nach S. Vögelin (Altes Zürich 256) wahrscheinlich an der Stelle des jetzigen Rathhauses lag; das spätere Richthaus an der Metzg war ebenfalls von der Limmat nicht weit entfernt. Zu Luzern richtete man auf der grossen Stege vor der nahe am See gelegenen Stiftskirche St. Leodegar und ausserdem sind von der Hofbrücke datirte Urkunden vorhanden. Andere Gerichte auf Brücken fanden zu Schaffhausen (Zellweger Appenz. Gesch. I. 220), zu Brugg und zu Klingnau statt[24]). Eine Gerichtsstätte erscheint urkundlich 1325 zu Oltingen vor der Brugg (Jahn Kanton Bern 4). Als der Pfarrer von Bretzwyl 1566 wegen Todschlag beurtheilt wurde, trat das Gericht an dem Wasserfalle zu Reigoldswyl zusammen; andere Dingstätten in Basel-Landschaft waren am Bach zu Horw, auf der Wiese zu Rüneberg[25]), zu Nunningen am Bach. An letzterem Ort setzte der Vogt der Herrschaft Waldenburg, sobald er richtete, seinen Stuhl in den Bach und stellte den einen Fuss ins Wasser, den andern auf das trockene Land. Es erinnert dies an das Gericht auf dem See von Grandlieu, bei welchem der Richter mit dem rechten Fuss den

[24]) Die sogenannte goldene Bulle von Genf ist 1162 von Friedrich Barbarossa „apud Pontem Laone super Sonam“ ausgestellt (Archiv für Schweiz. Geschichte I, 3).

[25]) Ei, Ey bedeutet im schweizerischen Dialekt sowohl am Wasser gelegene Wiese als auch Landgericht (Stalder I. 335 und 389).

Spiegel des Gewässers berühren musste (Mém. de l'acad. celt. V. 143) und an das Gericht auf dem Kohlenberg zu Basel, bei dem er den rechten Schenkel in einen Zuber mit Wasser hielt (Osenbrüggen Rechtsalterthümer aus der Schweiz, S. 5). Es wäre interessant zu wissen, ob derselbe Brauch frühester Zeit bei allen Gerichtssitzungen am Wasser vorkam und was sonst noch in Hinsicht auf das heilige Element geschah[26]); jedenfalls müssen in heidnischer Zeit Kulthandlungen, z. B. Gebete und namentlich auch Opfer stattgefunden haben, da sowohl bei den Germanen wie bei den Kelten Gericht und Opfer zusammengehörten und die grossen Gerichtstage zugleich die Opferfeste der Nation waren.

Wiederholt haben wir schon von dem Zauber gesprochen, der dann, wenn eine Dürre auf dem Lande lag und die Saaten in Gefahr brachte, stattzufinden pflegte. In der Schweiz hat sich von demselben wenig mehr erhalten. Freilich kommen in den katholischen Kantonen noch hier und da förmliche Regen-Processionen, bei denen man alle Heiligthümer umträgt, vor; aber sie wenden sich, so viel wir bisher ermitteln konnten, nicht zu Quellen hin, sondern besuchen berühmte Kapellen und bestehen in Umzügen um Wiesen und Aecker. Dass dabei das Land mit Weihwasser bespritzt wird, ist zwar richtig; aber es scheint gewagt, dieser Ceremonie heidnischen Ursprung zuzuschreiben. An einem andern Orte[27]) haben wir die Vermuthung, dass die Sagen von den sturmerzeugenden Seen mit dem Regenzauber zusammenhangen, ausgesprochen und zu begründen gesucht; sie rechtfertigt sich namentlich da, wo zugleich erzählt wird, dass Hexen den Spiegel des Gewässers mit weissen Ruthen zu schlagen pflegten, um verheerende Stürme und Unwetter, Schnee und Reif zu veranlassen. Wie Rochholz (Kinderlied 177) bemerkt, werfen die Kinder im Sommer Steine in den Bach, weil sie glauben, dass dann Gewitter entstehen; dasselbe geschieht mit dem Tropaeolum majus (Chapuzinerli), einer Regen verkündenden Blume. Bei Meier (Schwäb. Kindr. p. 96 und 147) heisst das Spiel „regnen lassen." Ganz ebenso machen die Kinder Wind, indem sie mit dem Munde blasen, und schönes Wetter, wenn sie durch ihre Sprüche die Sonne beschwören, aus den verhüllenden Wolken hervorzukommen[28]). Der bekannte Brauch, am St. Ur-

[26]) Pilatus wusch sich die Hände, nachdem er das Urtheil über Christus ausgesprochen hatte.

[27]) Pilatus und St. Dominik, S. 10 (Mitth. d. antiq. Ges. XII, 4).

[28]) Sehr merkwürdig sind die Bräuche bei der Quelle des heil. Lizier auf

banstage den heiligen Urban, Patron des Weinstocks, in feierlichem Umzuge durch die Stadt zu führen und, wenn es dabei regnete, in einen Trog oder Brunnen zu werfen, ist in der Schweiz nur von Basel verzeichnet; dort soll er sogar noch im 18. Jahrhundert stattgefunden haben.

Eine sehr wichtige Rolle spielen im Wasserkultus endlich noch die Abwaschungen und die Bäder; sie beruhen darauf, dass das Wasser das reinigende Element ist[29]). Wie die Taufe von dem Menschen die Sünde nimmt und nach dem Glauben des Mittelalters auch von schweren Krankheiten befreien konnte, so soll die Abwaschung in der Quelle nicht nur die Unsauberkeit des Körpers und alle Uebel fortnehmen, sondern auch das Unreine der Seele fortspülen; der Badende wird durch sie in jeder Hinsicht rein. Weil das Wasser den Menschen auch von seinen Vergehungen befreien kann, so gilt es als sühnend. Dieselben Purificationen bewirkt das Feuer, desshalb soll nach dem mosaischen Gesetz alles, was das Feuer erträgt, durch dieses, was ihm dagegen nicht unterworfen werden kann, durch das Wasser geheiligt werden. Wesentlich dieselbe Idee findet sich in allen Mythologieen und noch heut bilden die Abwaschungen einen sehr wichtigen Theil der Religions-Uebungen der Hindu wie der Muhamedaner. Streng genommen sind wir auch berechtigt, das Trinken des heiligen Wassers mit den Abwaschungen zusammenzufassen; es ist nichts anders als eine innerliche Reinigung und fällt desshalb auch mit der Ein-

---

der spanisch-französischen Grenze bei St. Girons. Bei eintretender Dürre ruft auf spanischer Seite der Gemeindsvorsteher die Gemeinde zusammen und lässt einen Abgeordneten wählen. Dieser eilt zur Quelle, füllt stillschweigend sein Gefäss, geht heimlich zur Grenze, kniet dort nieder, küsst den Boden Spaniens und hierauf Frankreichs und giesst endlich das Wasser zur Hälfte auf jede der beiden Seiten; aber auf spanischer Seite stark tröpfelnd wie bei einem tüchtigen Platzregen. Folgt dieser der Ceremonie nicht, so wird die Ausgiessung durch einen andern Mann wiederholt; nöthigenfalls veranstaltet man auch einen Umzug der heiligen Mutter Gottes von Tirbes.

[29]) Sobald Jemand stirbt, taucht sich seine Seele in das im Hause befindliche Wasser, desshalb muss man dasselbe gleich nachher ausgiessen. Was das in Basel, Zürich und Luzern gebräuchliche Schwemmen der Verbrecher betrifft, von dem Osenbrüggen (deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz 29) spricht, so kann dasselbe ursprünglich mit Rücksicht darauf eingeführt worden sein, dass Gott bei demselben selbst über Leben und Tod richtet; warum man aber zum Tode Verurtheilte losliess, nachdem sie am Leben geblieben waren, so hat dies doch wohl zum Theil seinen Grund darin, dass sie durch das Strafbad rein geworden waren.

tauchung und dem Bade in vielen Punkten zusammen. Bei der Wasserprobe des Mittelalters musste der Angeklagte Weihwasser verschlucken und der Priester sagte ihm dabei: „Dieses Wasser dient dir heut zur Probe."

Dass man beim Baden das Wasser hauptsächlich, ja ausschliesslich als purificirendes Element fasste, geht klar aus den Baderegeln hervor. Bevor man eine Kur beginnen wollte, musste man den Körper durch oft wochenlanges Nehmen von Arzneien reinigen, hierauf suchte man das schlechte Blut durch Schröpfen und Aderlassen fortzuschaffen, setzte sich stets nüchtern in die Quelle und strebte endlich vor allen Dingen darnach, den Badeausschlag, ohne welchen man keine Heilung als vollendet ansah, hervorzurufen. Das Uebel musste heraustreten und dann abgewaschen werden. Interessant ist der Umstand, dass die Kurzeit im 17. Jahrhundert auf 6 Wochen 3 Tage, d. h. den achten Theil eines Jahres festgesetzt wurde.

Wir müssen uns an diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen genügen lassen, um mit einigen Worten der schweizerischen Ablutionen gedenken zu können. Es wurde bereits erwähnt, dass am Tage vor der Hochzeit Braut und Bräutigam ein Bad zu nehmen hatten; demselben pflegten die Verwandten und sonstigen Gäste beizuwohnen. Solche festliche Bäder fanden auch bei andern Gelegenheiten statt, z. B. bei Antritt einer Reise und bei Uebernahme eines Amtes, auch vor dem feierlichen Ritterschlag. In Folge dessen gab es fast überall Badestuben in grosser Zahl und sie wurden so stark benutzt, dass wir uns gegenwärtig kaum noch einen Begriff davon machen können. Man hielt das Baden so hoch, dass bei Besuchen bedeutender Personen denselben vor allen Dingen ein Bad angeboten und hergerichtet wurde; in der Badestube, wohin sie durch Abgeordnete geleitet wurden, brachte man ihnen Gaben dar. Hinreichend bekannt ist, dass man alle Standespersonen, namentlich aber die Mitglieder der Behörden, beim Besuch eines Badeortes mit sogenannten Badenschenken beehrte, bis endlich die Regierungen der dabei eingerissenen Verschwendung wegen sich zu strengen Verboten genöthigt sahen. In gleicher Weise, wie die Badstuben, wurden auch die fliessenden Gewässer besucht; auch hier wie dort trafen beide Geschlechter zusammen und selbst Nonnen durften lange Zeit ungestört theilnehmen. Ein solches allgemeines Bad hatte, so oft es sich wiederholte, den Charakter eines Festes und Poggio's Schilderung vom Bad zu Baden zur Zeit des Concils von Constanz, einer allerdings sehr sittenlosen Periode, lässt

ahnen, wie es dabei zuging. Was die Quellen angeht, so spielen sie ebenfalls eine grosse Rolle, und zwar nicht nur die heissen und die Mineral-Quellen, sondern ebensowohl die kalten Brunnen, mochten sie nun aus einem Felsen hervorbrechen oder sich in einer Grube sammeln oder Gletschern entfliessen; ja gerade diesen reinen, klaren Brunnen wurde die höchste Bedeutung zugesprochen, obwohl bei ihnen in der Regel nicht von einem eigentlichen Bad, sondern nur von einer Eintauchung die Rede sein konnte.

Wir haben nur wenige Nachrichten über die Ceremonien, welche bei solchen Abwaschungen in kalten Brunnen stattfanden, indess ergibt sich doch Folgendes. Bei allen Quellen, welche als heilige galten, ging ein Gebet voran; es ist noch heut bei der Eintauchung in den Brunnen der heiligen Columba und bei dem Trunk aus dem Röhrenbrunnen zu Einsiedeln gebräuchlich. Hier und da mag ein Opfer gefolgt sein, wie sich das schon aus dem Lumpenbrunnen und den gefundenen Münzen ergibt; nach den oben erwähnten Mittheilungen des Herrn Santerre kommt dasselbe noch häufig in Frankreich vor[30]). Die von Concilien verbotenen Gelübde werden natürlich nicht gefehlt haben, schon die Kapellen in der Nähe der Gewässer mussten dazu auffordern. Die Eintauchung war eine dreimalige; dieser Umstand ist in der Schweiz bei allen kalten Quellen, z. B. bei dem kalten Brunnen zu Leuk, auf dem Pilatus, dem Rigi, im Glarner Lande u. s. w. angegeben. Dabei entkleidete man sich nicht vor dem Bade, sondern liess das Gewand nachher auf dem Leibe trocknen, indem man sich in die Sonne legte. Wenn man auch das heilsame Wasser in Flaschen mit sich nahm, so galt doch in der Regel nur das Bad in der Quelle selbst als wirksam; aber im Kaltwehbrunnen auf dem Pilatus konnte die Eintauchung auch durch einen Stellvertreter bewirkt werden, wenn nämlich der Kranke den Berg zu besteigen ausser Stande

[30]) Eigenthümlich sind die Bräuche bei der Quelle St. Arnoult (Oise). Nachdem der Kranke gebetet hatte, schöpfte er in einem Thongefäss Wasser, entfernte sich ein wenig von der Quelle, drehte ihr den Rücken zu, tauchte hierauf die Fingerspitze in das Wasser, berührte damit Auge, Lippe und Ohr und trank endlich. Zuletzt warf er das Gefäss rückwärts in die Quelle. Fiel sie ins Wasser, ohne den Rand zu berühren, so wurde der Kranke nach dem Volksglauben bald geheilt; im andern Fall und namentlich, wenn es zerbrach, war dagegen wenig Hoffnung vorhanden. Auch bei der Quelle des heiligen Oswald zwischen Alton und Newton (England) hat man eine Probe; man wirft nämlich das Hemde des Kranken in das Gewässer. Die Herstellung erfolgt, sobald es oben schwimmt.

war. Oft zog man, wie es in Frankreich noch vorkömmt, in Procession zum Brunnen und gewisse Tage, wie z. B. Ostern und St. Johannis im Sommer wurden, wie es scheint, als besonders günstig betrachtet. Ein Bad in der Johannisnacht galt so gut als neun zu anderer Zeit. Dass Bäder während der Nacht oder am frühen Morgen stets vorgezogen wurden, lässt sich nicht nachweisen; es ist indess nicht unwahrscheinlich und im Verenen-Loch zu Baden fand die bekannte Ablution der Frauen nach Untergang der Sonne statt. Thiere wusch man zwar mit dem heilsamen Wasser, pflegte sie indess nicht einzutauchen. So gross war das Vertrauen zu den sogenannten Kaltwehbrunnen[31]), dass man sich nicht scheute, die kleinsten, schwächlichsten Kinder in Gewässern, welche oft nur wenige Grad Wärme besassen, zu baden. Doch verbot der Volksglaube eine solche Eintauchung Unerwachsener am Freitag.

Sprechen diese Nachrichten über die Ablutionen der Schweiz auch von keinen sehr bedeutsamen Bräuchen und ist es noch bisher nicht gelungen, ein Seitenstück zu dem bekannten, von Petrarcha beschriebenen Bade kölnischer Frauen am St. Johannis-Abend (Grimm Myth. 555) aufzufinden, so sollten sie doch Veranlassung zu weiteren Untersuchungen geben; in den zahlreichen, bisher ganz unbenutzten oder doch vom mythologischen Standpunkt noch ungeprüften schweizerischen Handschriften des Mittelalters und selbst der späteren Zeit sind unzweifelhaft noch merkwürdige Aufzeichnungen vorhanden. Wie die Schweiz reich ist an Waffen, Schmucksachen, Geräthen u. s. w. aus keltischer, römischer und germanischer Zeit, so findet sich auch in Sage, Festbrauch, Spruch und Volksglaube unendlich viel, das der Sammlung und Zusammenstellung würdig ist und gerade für den Elementar-Kultus wäre noch eine einträgliche Ernte zu halten, wenn es nicht leider an Kräften für dieselbe gebräche.

Es sei uns gestattet, hier zu schliessen. Man wird vielleicht finden, dass es die Vorfahren nicht schmeicheln heisst, wenn man ihnen Naturkultus zuschreibt; sucht man doch selbst das, was durch die besten Zeugnisse bestätigt ist, zu leugnen, sobald es als heidnisch anerkannt werden muss und christlichen Anschauungen widerspricht, möchte man doch die Ausbreitung des Christenthums in Helvetien bis in das erste Jahrhundert hinaufschieben und die Verehrung der deutschen

---

[31]) Das kalte Fieber nannte man Kaltweh; die kalten Quellen sollten vorzugsweise gegen diese Krankheit heilsam sein. Daher der Name.

Götter, deren Tempel St. Gallus und seine Gefährten im siebenten Jahrhundert noch vor sich sehen, für Helvetien ganz leugnen. Verdient übrigens der Naturkultus die Verachtung, mit welcher man auf ihn hinabzuschauen pflegt? Wir können darauf nicht besser antworten, als indem wir Jacob Grimm's schöne Worte hersetzen. „Das lautere, rinnende, quellende und versiegende Wasser, das leuchtende, erweckte und verlöschende Feuer, die nicht dem Auge, aber Ohr und Gefühl vernehmbare Luft, die nährende Erde, aus welcher alles wächst, und in welche alles Gewachsene aufgelöst wird, erscheinen dem menschlichen Geschlecht von früher Zeit an heilig und ehrwürdig; Gebräuche, Geschäfte und Ereignisse des Lebens empfangen erst durch sie ihre feierliche Weihe. Weil sie in unablässig reger Thätigkeit und Kraft auf die gesammte Natur einwirken, widmet ihnen der kindliche Mensch Verehrung, ohne dass nothwendig ein besonderer Gott dazwischen trat, der aber oft noch damit verknüpft erscheint. Auch heute weckt die Herrlichkeit und Macht dieser Urstoffe unsere Bewunderung; wie hätte sich das Alterthum seines Anstaunens und Anbetens erwehren können? Solch ein Kultus ist einfacher, freier und würdiger als der dumpfe Niederknieen vor Bilder und Götzen.“

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 21. Mai 1858.

Vortrag des Herrn Prof. Clausius über einige Lichterscheinungen der Atmosphäre, insbesondere die blaue Farbe des Himmels und die Morgen- und Abendröthe.

Die blaue Farbe des Himmels und die Morgen- und Abendröthe haben schon viele verschiedene Erklärungsversuche hervorgerufen. Der erste wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts von Leonardo da Vinci gemacht, und ist später wieder aufgenommen von Göthe, welcher den von L. d. V. aufgestellten Satz als Urphänomen an die Spitze seiner Farbenlehre stellte. Dieser Satz lautet dahin, dass ein weisses Licht, durch ein trübes Medium gesehen, roth erscheint, und Dunkelheit durch ein trübes Medium blau erscheint. Demgemäss erscheint der dunkle Weltenraum durch die Luft, welche als ein trübes Medium zu betrachten ist, blau, und das weisse Sonnenlicht erscheint, wenn es eine hinlänglich dicke Luftschicht durchlaufen hat, was des Morgens und Abends bei sehr tiefem Stande der Sonne stattfindet, roth. Der Ausspruch, dass Dunkelheit durch ein trübes Medium blau erscheint, kann wenigstens in dieser Form nicht zugegeben werden. Soll das trübe Medium in uns den Eindruck des blauen Lichtes erwecken, so muss es selbst erst von einer Lichtquelle erleuchtet sein, und man kann den Satz dann etwa so aussprechen; trübe Medien erscheinen im reflectirten Lichte blau, während sie das durchgehende Licht roth färben. In

dieser Form ist der Satz allerdings für viele trübe Medien richtig, aber er drückt nur eine Thatsache aus, welche selbst noch erst der Erklärung bedarf.

Bouguer und Brandes haben das Blau und Roth der atmosphärischen Farben dadurch zu erklären gesucht, dass sie annahmen, die atmosphärische Luft besitze die Eigenschaft von den verschiedenen Farben, aus welchen das weisse Licht der Sonne besteht, das blaue Licht vorzugsweise gut zu reflectiren und dafür das rothe Licht besser durchzulassen. Gegen diese Erklärung ist einzuwenden, dass die grosse Verschiedenheit, welche die Farbe der untergehenden Sonne an verschiedenen Tagen zeigt, indem sie manchmal nur orangefarbig, manchmal dagegen tief roth erscheint, darauf hinweist, dass die Färbung nicht durch einen Stoff bewirkt wird, welcher immer in ziemlich gleicher Quantität und in gleichem Zustande vorhanden ist, sondern durch einen Stoff, dessen Quantität und Zustand an verschiedenen Tagen sehr verschieden sind.

Als ein solcher Stoff bietet sich von selbst der in der Atmosphäre befindliche Wasserdampf dar, und es entsteht daher die Frage, wie dieser eine solche Wirkung auf das Licht ausüben könne? Forbes hat aus gewissen Beobachtungen den Schluss gezogen, das Wasser könne ausser im festen, flüssigen und luftförmigen Aggregatzustande noch in einem vierten Zustande existiren, welcher den Uebergang zwischen dem flüssigen und luftförmigen bilde, und in diesem Zustande habe es die Eigenschaft, hindurchgehendes, weisses Licht roth zu färben. Ein solcher vierter Zustand des Wassers ist aber sonst durchaus nicht bekannt, und man muss daher versuchen, ob die Erklärung nicht auch ohne Zuhülfenahme eines solchen hypothetischen Zustandes möglich ist.

Dazu bieten die bekannten Farben dünner Blättchen einen Anknüpfungspunkt. Ein sehr dünnes Blättchen eines durchsichtigen Stoffes erscheint nämlich im reflectirten Lichte blau, und das durchgehende Licht färbt es etwas röthlich; aber die letztere Wirkung ist so schwach, dass das Licht erst durch mehrere solche Blättchen gehen muss, bevor die rothe Farbe deutlich hervortritt. Newton, welcher die Farben dünner Blättchen zuerst wissenschaftlich behandelt hat, kam schon auf den Gedanken, dass das Blau des Himmels durch Reflexion an sehr kleinen in der Luft schwebenden Wasserkörperchen hervorgebracht werde. Da er aber die Körperchen als Kügelchen betrachtete, und Kügelchen nicht so wirken können, wie dünne Blättchen, so fand diese Erklärung nicht viel Beachtung. Der Vortragende hat diese Erklärung wieder aufgenommen, aber mit der Modification, dass er die Wasserkörperchen nicht als volle Kügelchen, sondern als hohle Blättchen betrachtet. Das Wasserhäutchen, welches die Hülle eines Bläschens bildet, ist als ein dünnes Blättchen anzusehen, und muss ganz wie ein solches auf das Licht einwirken. Nimmt man nun an, dass selbst bei heiterem Wetter immer noch einige sehr feine Bläschen in der Luft befindlich sind, so muss das an ihnen reflectirte Licht blau erscheinen, wodurch die blaue Farbe des Himmels entsteht. Das durchgehende Licht wird durch die Bläschen röthlich gefärbt; da aber das Licht erst durch eine grössere Anzahl von Bläschen gehen muss, bevor die rothe Farbe deutlich hervortritt, so beobachten wir diese besonders dann, wenn die Sonne sehr tief steht, und ihre Strahlen daher einen sehr langen Weg in der Atmosphäre zu durchlaufen haben. Dabei ist zu bemerken, dass, wenn das Licht einmal roth ist, dann auch solche Gegenstände, die bei weisser Beleuchtung weiss erscheinen, wie z. B. die Wolken, ebenfalls

roth erscheinen, woher die Morgen- und Abendröthe sich nicht auf die Sonne selbst beschränkt, sondern einen grossen Theil des Himmels einnimmt, besonders wenn viel leichtes Gewölk am Himmel zerstreut ist.

Diese Erklärungsart ist von einigen Seiten als wahrscheinlich richtig anerkannt worden, von andern Seiten aber hat sie Entgegnungen gefunden, insbesondere von Brücke, Reuben Phillips und Moigno. Die meisten Einwände beziehen sich darauf, dass für die in der Luft befindlichen Wasserkörperchen mit grösserer Wahrscheinlichkeit die Gestalt von Kügelchen, als die von Bläschen anzunehmen sei. Bei der Erörterung dieser Frage brauchen wir uns nicht auf die Betrachtung der ganz kleinen Körperchen zu beschränken, welche die Farben geben, sondern können auch die grösseren Körperchen, welche die Nebel und Wolken bilden, mit in Betracht ziehen. Bei diesen sprechen mehrere Gründe für die Bläschenform, unter denen beispielsweise folgende hevorzuheben sind. Man hat zuweilen in dicken Nebeln die einzelnen Körperchen mit dem Auge verfolgen können, und da hat sich gezeigt, dass, wenn zwei Körperchen zusammenflogen, sie zerplatzten, oder plötzlich dem Auge entschwanden, was ebenfalls auf ein Zerplatzen schliessen lässt. Ferner ist es eine bekannte Erscheinung, dass gewöhnliche Wolken keinen Regenbogen zeigen, was doch der Fall sein müsste, wenn sie aus Wasserkügelchen bestünden. Aehnliche Gründe giebt es noch mehrere, welche uns nöthigen das Vorhandensein von Bläschen anzunehmen, wenn es auch schwer ist, sich von der Art ihrer Entstehung eine Vorstellung zu bilden.

Ein anderer Einwand gegen jene Erklärung der atmosphärischen Farben ist von Brücke daraus erhoben, dass es viele andere trübe Medien giebt, welche ebenfalls die Eigenschaft zeigen, im reflectirten Lichte blau und im durchgehenden Lichte roth zu erscheinen. Solche Medien erhält man z. B. in manchen Fällen, wenn ein in einer Flüssigkeit gelöster fester Körper sich in sehr kleinen Partrikelchen niederschlägt, welche in der Flüssigkeit schweben bleiben. Hiergegen lässt sich nur sagen, dass es einestheils nicht unmöglich ist, dass in den betreffenden Fällen der Niederschlag aus feinen krystallinischen Blättchen besteht, so dass auch bei ihnen dieselbe Erklärungsweise anzuwenden wäre, und dass anderentheils, wenn auch in einzelnen Fällen ähnliche Farben aus anderen Gründen entstehen könnten, damit noch nicht bewiesen wäre, dass die für die atmosphärischen Farben angeführten Gründe unrichtig seien.

An der Discussion betheiligten sich die Herren Escher von der Linth, Städeler u. A.

Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz.

Von EDUARD OSENBRÜGGEN.

XVI. Der Freien-Aemter Landgerichtsordnung.

Aus der Zeit vor der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. oder genauer, bevor diese in der Schweiz Geltung erlangte, existiren verschiedene Malefizordnungen, Hochgerichtsformen, Landgerichtsordnungen, aus denen sich nicht undeutlich ein den verschiedenen Theilen der deutschen Schweiz gemeinsamer Prozessgang in peinlichen Sachen und ein gemeines materielles Strafrecht erkennen lässt. Mehrere dieser Ordnungen sind gedruckt, aus anderen sind in rechtshistorischen Schriften einzelne Stücke angeführt. Zu der ersteren Classe gehören die Züricher Blutgerichtsordnung [1]); die von Kyburg, welche im Jahr 1634 erneuert wurde, aber weit früher entstanden ist [2]); die Landtagsordnung von Wädenschweil [3]); die Zuger Malefizordnung [4]); die kurze Thurgauer Landgerichtsordnung [5]). Jüngeren Datums sind die das peinliche Verfahren und Einzelnes aus dem materiellen Strafrecht behandelnden Stücke des Landbuchs von Davos, des Hochgerichts Klosters, der Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer in Graubünden, obgleich auch hier älteres Recht conservirt ist. Dasselbe gilt von der erneuerten Gerichtssatzung der Stadt Bern (1614) und dem Blutgerichts-Process des Engelberger-Thals [6]). Das Verfahren gegen abwesende Mörder und Todschläger ist genau beschrieben in der Luzerner Landgerichtsordnung aus dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts [7]).

Sehr wichtige Rechtsurkunden der Art sind noch ungedruckt. Durch die freundliche Vermittlung des Herrn Archivars Kothing ist mir die Einsicht einer im Staatsarchiv von Schwyz liegenden Hoch-

---

[1]) Schauberg's Zeitschrift I, 374 ff.
[2]) Schauberg's Zeitschrift I, 142 ff.
[3]) Zeitschr. für schweiz. Recht IV, 2, 169.
[4]) Ebendaselbst I. Rechtsq. S. 61.
[5]) Ebendaselbst I. Rechtsq. S. 49.
[6]) Ebendaselbst VII, S. 85.
[7]) Segesser II, 703 ff.

gerichtsform möglich geworden. Sie hat die Ueberschrift: „Hochgerichtsform und bruch in ettlichen Lenderen, so man ofenelich underm himel und nitt mitt beschlossnen thüren richtet, Und soll der richter angethonne hentschen und das richtschwert zu henden haben.“ Das Exemplar, welches sich im Archiv von Schwyz findet, ist von Glarus an Schwyz mitgetheilt worden[8]), wie deutlich hervorgeht aus einem Passus auf der ersten Seite, wo es von dem Urtheil zur Verbannung des Gerichts heisst: „Diss Urtheil aber wirt am Hochgericht nitt an allen Ortten gebrucht, sonders allein an nideren Grichten, by uns zu Glarus brucht mans gar nitt, weder an hochen noch nideren Grichten.“ Die Hochgerichtsform in dieser Fassung stammt also aus Glarus, im dortigen Archive findet sich aber kein Original derselben, sondern es existiren nur Abschriften in Privatsammlungen. Eine solche Abschrift ist mir durch die Güte des Herrn Dr. Blumer, der sie auch für seine Rechtsgeschichte benützt hat, bekannt geworden; sie ist, wie der Vergleich mit dem Exemplare des Archivs zu Schwyz zeigt, ziemlich incorrect und auch unvollständig. Eine jüngere Copie derselben, im Besitz von Dr. Blumer, enthält schon viele Veränderungen der ursprünglichen Gestalt, daher ich sie unberücksichtigt lassen darf.

Sehr nahe verwandt ist der Hochgerichtsform von Glarus-Schwyz die Landgerichtsordnung der Freien-Aemter (Aargau). Eine Abschrift derselben, die ich der Güte des Herrn Justizsecretärs J. Keller in Aarau verdanke, im Jahr 1737 gefertigt, trägt kein Datum der Entstehung der L. G. O. Für die Zeit ihrer Abfassung lässt sich nichts entnehmen aus dem Umstande, dass derselben eine Urkunde vom Jahr 1637 beigefügt ist. Wichtiger scheint ein in der L. G. O. vorkommender Satz zu sein. Nachdem ausgeführt ist, dass derjenige, welcher seinen nächsten Blutsfreund getödtet hat, nebst einem Hunde in einen ledernen Sack gestossen und ertränkt werden soll, folgt die Bemerkung: „Aber in unsern Landen der Eidgnoschaft wird dise Urtheil selten gebraucht, sondern aus Gnaden werden sie enthauptet und alda auf der Richtstatt vergraben.“ Eine ganz ähnliche Bemerkung findet sich in der Glarner Hochgerichtsform. Allein wenn sich auch ermitteln liesse, wann die Säckung in der Schweiz abgekommen (in Luzern für Kindsmörderinnen 1609), so ist der Zusatz eben eine Glosse zum Text. Ohne Zweifel sind verschiedene Theile dieser L. G. O. zu

[8]) Blumer in der Zeitschr. für schweiz. Recht V, 2, 129.

verschiedenen Zeiten entstanden oder einige derselben sind im Laufe der Zeiten verändert worden. Die dem Fürsprech des Klägers in den Mund gelegte Begründung der Anklage mit ihren Belesenheitsproben ist nicht aus der Zeit, in welcher noch drei Männer aus den Schranken gesendet wurden, um zu schauen, ob der dritte Theil des Tages verschienen sei und in welcher die in den Urtheilsformeln aufgereihten Strafen noch nicht Antiquität waren. Jene Begründung der Anklage enthält auch nicht nur das Citat der Carolina Art. 175, sondern erwähnt selbst ein historisches Beispiel vom Jahr 1563.

Eine Vergleichung der L. G. O. und der Glarus-Schwyzer Hochgerichtsform mit der Züricher Blutgerichtsordnung, welche wahrscheinlich noch dem 15. Jahrhundert angehört, lässt vermuthen, dass der Kern jener Ordnungen und vornemlich der Catalog der Todesurtheilsformeln aus derselben oder einer doch nicht viel jüngeren Zeit stammt.

Eine nicht gedruckte Gerichtsordnung derselben Gattung aus dem Canton Zürich ist die Landtagsordnung des Freien-Amtes (Knonau), aus dem 15. Jahrhundert nach Bluntschli, der sie in seiner Rechtsgeschichte I, 200 ff. analysirt hat. Eine saubere Abschrift dieser Ordnung (von 1654) besitzt Herr Oberrichter F. von Wyss, der sie mir freundlich zur Benutzung dargeliehen hat.

Die genannten Gerichtsordnungen liefern ein deutliches Bild des öffentlichen peinlichen Verfahrens und in den Urtheilsformeln eine Einsicht in den Zustand des peinlichen Rechts vor der Herrschaft der Carolina in der deutschen Schweiz. Die Freien-Aemter L. G. O. enthält, neben der schon gedruckten Züricher Malefizordnung, am vollständigsten den Apparat von Formeln der Todesurtheile und darin scheint mir der Hauptwerth zu liegen. Diess bestimmt mich, von dieser Ordnung auszugehen und aus ihr das Wichtigste mitzutheilen, dabei aber die übrigen Gerichtsordnungen, besonders die ihr verschwisterte Hochgerichtsform von Glarus-Schwyz in Vergleichung zu ziehen.

1. Die L. G. O. beginnt mit der Bestimmung, dass, wenn der Landvogt die Beschickung eines ganzen Landgerichts für nothwendig gehalten habe, er aufstehen soll und eine feste Rede thun, warum und was Ursachen er ein Landgericht beschrieben habe; worauf er einem Landrichter befiehlt, in seinem Namen die Umfrage zu haben, dieweil ihm die Bräuch nicht bewusst und die Namen nicht bekannt seien.

2. Wenn es sich nun gefunden hat, dass ein ganzes Landgericht versammelt ist, so fragt der Landrichter weiter, was Recht sei. Der Angefragte (Rechtssprecher oder Schöffe) erkennt: Herr, mich dünkt

Recht, dass Ihr drei Ehrenmänner ausschicket, die Tagzeit zu erkiesen, ob der dritte Theil des Tags vorüber sei, dass ein Herr Landvogt möge richten, dem Ruhigen zur Ruh, dem Unruhigen zu seiner Strafe. Drei dazu ernannte Männer, gewöhnlich Alt-Landrichter und Untervögte, gehen nun aus den Schranken und nachdem sie sogleich wiedergekommen, thut einer von ihnen die Rede also: Herr Landvogt, Herr Landschreiber sammt dem Herrn Landrichter, Ihr habt uns ausgeschickt die Tagzeit zu besichtigen; das haben wir nun gethan und haben erfunden, dass der dritte Theil des Tags wohl vorüber ist, und Ihr Herr Landvogt, ob Ihr wollt, wohl möget mit dem Landgericht fortfahren nach kaiserlichen Rechten. Die andern zwei Männer sollen auch gefragt werden und sagen: Es ist also.

Die Sitte, vor dem Niedersitzen des Richters und dem Verbannen des Gerichts, sich der Tageszeit zu vergewissern, da eine Gerichtssitzung auf das Tageslicht beschränkt war[9]) und nach manchen Gerichtsordnungen vor Mittag, bei steigender Sonne, zu beginnen hatte, finden wir überall im altschweizerischen gerichtlichen Verfahren[10]). Die in dieser L. G. O. gestellte Forderung, dass der dritte Theil des Tages vorüber sei, tritt auch hervor in der Ordnung des Landtags zu Wädenschweil, in der Luzerner L. G. O., in der Zuger Malefizordnung. Nach der Offnung zu Tannegg und Fischingen im Thurgau (1432) soll es „vollen miten tag“ sein[11]). Der Grund jener Forderung, einen bestimmten Theil des Tages[12]) bis zur Eröffnung des Gerichts ablaufen zu lassen, ist ein rein praktischer: denjenigen, welche an dem Tage bei dem Gerichte zu thun hatten, sollte die Möglichkeit gegeben werden, von ihren, vielleicht entfernteren Wohnungen ohne Beschwerlichkeit zum Orte des Gerichtes hinzugelangen. Von den drei Theilen des Tages war der erste zum Herankommen, der zweite zum Richten, der dritte zum Heimgehen bestimmt[13]).

---

[9]) S. besonders Grimm R. A. 813 ff.

[10]) Glarus-Schwyz. — Schauberg's Ztschr. I, 142, 376. Ordnung des Landtags zu Wädenschweil. Grimm Wsth. I, 41. 274. Landbuch des Hochgerichts Klosters S. 23. Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer S. 41. Luzerner L. G. O. Bluntschli R. G. I, 201. Zuger Malefizordnung.

[11]) Grimm Wsth. I, 274.

[12]) Es ist von Mitternacht an zu rechnen, so dass mit 8 Uhr Morgens der dritte Theil des Tages abläuft, s. Ott in der Ztschr. f. schw. Recht I, 62 Anm.

[13]) Grimm Wsth. I, 166. Schwyz Rechtsq. S. 47. Segesser I, 626. II, 698. — Kaiser Sigismund gab 1431 der Stadt Sursee die Freiheit, nicht erst nach Ablauf des zweiten Theils des Tages, sondern auch am Vormittag und

3. Auf die weitere Frage, was Recht sei, erkennt der Angefragte: Herr, mich dünkt Recht, dass mein Herr Landvogt sich niedersetze und nehme ein Richtschwert, das zu beiden Seiten schneide[14]) und allda richte nach göttlichem Recht und kaiserlichen Rechten, dem Ruhigen zur Ruh, dem Unruhigen nachdem er es verdienet hat, damit das Recht seinen Fortgang habe, und allda nicht mehr aufstehe, bis dass er mit Urtel und Recht wieder auf erkannt werde, jedoch ihm Herr Landvogt vorbehalten Gottesgewalt, Landsnoth[15]), zufallende Leibsnoth.

Die Regel, dass der Richter, der als Symbol seiner Gewalt über Leben und Blut zu richten das Schwert hat, nicht aufstehen solle vor dem Schlusse des Gerichts oder bis es mit Urtheil erkannt werde, kehrt immer wieder[16]), z. B. in der Züricher Blutgerichtsordnung: „Fürbass, wenn erteilt wird, das es der tagzit syg und er nidersitzen und richten mug umb sachen, die das bluot und leben antreffint, so sol der vogt nidersitzen und nit mer uffstan bis im das mit urteil erkennt wirt“; in der Luzerner L. G. O.: „so sitzt der richter nider und stat nit uf, er werd dann mit urteil uf bekent.“ Die Gründe für ein Abgehen von dieser Regel, welche hier kurz angegeben sind, werden in der Standgerichtsordnung der fünf Dörfer so beschrieben: „Herr Fürsprech, ich frage euch weiters, wann es sich begeben wurd, dass mich Leibs Schwachheit anfiele, oder Aufruhr oder Feuersnoth, Sturm und Platzregen oder auch ander erhebliche Noth zustahn wurde, ob ich in solchen Fällen möge den Stab und das Schwert von Handen geben etc.“

Auffallend ist es, dass die Freienämter-Gerichtsordnung das Verbannen des Gerichts, welches sonst durchaus als ein wesentlicher Akt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens aufgeführt wird[17]),

---

wenn es ihnen bequem dünke, über das Blut zu richten, s. Attenhofer's Sursee (1829) S. 47.

[14]) Nach der Landtagsordnung von Wädensweil legt der Vogt, dem ein Diener das Schwert ins Gericht nachgetragen hat, dieses auf den Tisch vor sich, wenn er das Gericht verbannt und das ist die Regel, s. auch Landbuch von Davos S. 100.

[15]) Glarus-Schwyz fügt hinzu: Fürsnoth.

[16]) Schauberg's Ztschr. I, 376. 383. Segesser II, 704. Bluntschli I, 204. Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer S. 48. 50. — C. C. C. Art. 82.

[17]) Schauberg's Ztschr. I, 143. 376. Elgger Herrschaftsrecht 1535 Art. 33 § 3. Landtagsordnung von Wädenschweil S. 171. Bluntschli I, 201.

nicht vorschreibt. Wie durch das Verbannen Friede gewirkt, alles Reden ohne Urlaub, Scheltworte u. dgl. verboten wurden, zeigen die Bannformeln[18]). Der Grund der Nichterwähnung eines solchen Aktes in unserer L. G. O. ist zu entnehmen aus der Hochgerichtsform von Glarus, wo gesagt ist, das Verbannen des Gerichts, nachdem der Richter sich niedergesetzt habe, sei in Glarus weder in hohen noch in niedern Gerichten Brauch, sondern wo einer frevenlich in das Gericht rede, werde er gestraft nach einem Artikel des Landbuchs über Störung des Gerichtes[19]).

4. Der Richter fragt nun, ob etwa einer vorhanden wäre, der des Landgerichtes mangelte oder bedürfte, der möge wohl bitten um einen Fürsprech. Der Untervogt[20]), welcher den armen Menschen hat lassen handhaben oder einziehen, tritt hervor und bittet um einen Fürsprech. Dieser wird ihm erlaubt; aber der gewählte Fürsprech „wehrt sich so fast er mag" und macht Einwendungen, dass er dem so wichtigen Handel nicht gewachsen sei, er spricht die Besorgniss aus, „er möchte reden, was er schweigen und schweigen, was er reden sollte" und bittet den Kläger, da noch so viele ehrliche Amtsleute und Richter zugegen seien, einen andern zu nehmen, der besser sei. Der Landvogt, wie auch der Landrichter befehlen ihm aber, er solle gehorsam sein und sein Bestes thun.

Der Versuch des vom Kläger gewählten Fürsprechen sich der zugemutheten beschwerlichen und nicht ungefährlichen Aufgabe[21]) zu entziehen, so dass er erst dem gerichtlichen Gebot sich fügt und so dem Anzuklagenden und dessen Partei gegenüber als gezwungen erscheint, war allgemeine Sitte[22]). In der Landtagsordnung von Wädenschweil heisst es: „So er ihn dann nambset, staht der Fürsprech uf und wideret sich dessen mit etwas Worten, dass er ihm zu ungschickt sige, wolle es nit thun, er werde dann mit Recht dazu erkendt. Hieruf der Vogt ein Frag hat im ganzen Schranken bim Eid, ob er

---

Davos S. 101. 110. Fünf Dörfer S. 42. 49. Klosters S. 24. Zuger Malefizordnung S. 62.

[18]) Schauberg's Ztschr. I, 376. Davos S. 110. Vgl. Grimm RA. 853. Weisth. III, 127, 247. Homeyer, der Richtsteig Landrechts S. 436 ff.

[19]) Landbuch Art. 77. Blumer I, 542.

[20]) Glarus: „Dann so stat der Weibel dar und spricht: Herr der Richter ich begär Grichts und Rächts im namen miner Herren gemeinen Landlüten etc."

[21]) Bluntschli I, 202.

[22]) Luzerner L. G. O. bei Segesser II, 705. Landtagsordnung von Wädenschweil S. 171. Blumer I, 543.

es nit thun müsse und das wird mit Recht erkennt, dass er es thun muss.“ In einem zu Luzern auf dem Fischmarkte verhandelten Falle (1553) wurde von der Freundschaft des Entleibten ein Kündig zum Fürsprech erwählt, „dessen sich der gesperrt und zu thun nicht vermeint hat, alsdann das mit Urtheil erkannt ist, ihm bei seinen Eiden zu gebieten, als geschehen ist, seine Red zu thun[23]).“

5. Nachdem der Fürsprech noch einen Vorbehalt gemacht wegen etwaiger Fehler und Versäumniss und erklärt hat, dass es dem Kläger freistehen solle, sich jederzeit während der Verhandlung einen andern und besseren Beistand zu wählen[24]), „bittet er dem Kläger um Rath.“ Da der Rath ihm erlaubt wird; bittet er 7 unparteiische Landrichter aus dem Ring[25]). Hier zeigt der Untervogt an, aus welchen Gründen er den armen Menschen habe handhaben lassen und befiehlt dem Fürsprechen, er solle auf des armen Menschen Leben klagen. Nach gehaltener Berathung zwischen dem Fürsprech und den Landrichtern gehen diese Personen wieder in die Schranken zurück. Der Fürsprech begehrt nun, dass der arme Mensch vor Gericht gestellt werde und zwar „aufgelost, frei ledig allen Banden“ und dass der Landläufer demselben einen Fürsprech erbitte, damit er hören möge, was man ihm vorhalte und darauf antworten könne. Dieser zum Beistand des armen Menschen erbetene Fürsprech macht dieselbe Weigerung und demnächst denselben Vorbehalt, wie der erstere des Klägers[26]).

6. Der klägerische Fürsprech vom Landrichter aufgefordert, zu urtheilen auf seinen Eid, was ihm Recht dünke, spricht nun: „Herr, mich dünkt Recht, dieweil ich gehört und verstanden, dass dieser arme Mensch in Eurer Meiner Herren Gefangenschaft etlich Misshändel bekannt, die wider Gott und sein Verbot seien, dass dieselbige durch den Herrn Landschreiber abgelesen werden und der arm Mensch sammt seinem Vogt und Beistand auflose, damit sie wissen darüber Euch meinen Herren samt einem ganzen Landgericht Antwort zu geben, darnach weiter um die Sach geschähe was Recht sei.“

Nach der Umfrage steht der Landschreiber auf und verliest die Vergicht laut, dass jedermann sie hören mag.

---

[23]) Pfyffer, Canton Luzern I, 377.

[24]) Vgl. Maurer, Gesch. des altgerm. Gerichtsverfahrens 9, 92.

[25]) Glarus: „Es fordert dann der Fürsprech uss jedem Tagwen ein Mann und nämpt die Personen, so er begert mit Namen.“ Vgl. Grimm R. A. 786.

[26]) Luzerner L. G. O. bei Segesser II, 707.

nicht vorschreibt. Wie durch [illegible]ursprech den Landvogt samt Reden ohne Urlaub, Schel[illegible]um Rath.“ Der Rath wird ihm Bannformeln[18]). De[illegible]e Richter aus den Schranken[27]), in unserer L. G. [illegible] es sich befindet, dass der arme Glarus, wo ge[illegible]vorgelesenen Sachen „ichtig“ ist und Richter sich [illegible]dann der arme Mensch seinem Fürsprechen, in niedern [illegible]einem ganzen ehrsamen Landgericht um richt red[illegible]auch um ein gnädiges Urtheil zu bitten. Störung [illegible]wie in der Hochgerichtsform von Glarus-Schwyz, des [illegible]eines peinlichen Gerichts mit accusatorischer Form, e[illegible]ein Privatankläger auftrat, sondern ein Diener der [illegible]Gewalt, und zwar derselbe, der den „argwöhnischen“ Menschen, wie ihn die L. G. O. an einer Stelle bezeichnet, verhaftet hatte, die Klage in die Hand nahm. Ein niederer Beamter, der Landläufer, hatte zu sorgen, dass dem Angeschuldigten sein Recht der Vertheidigung nicht verkürzt werde. Der Angeschuldigte führt den Processnamen „armer Mensch“; processirt wurde gegen ihn, weil er als ein „schädlicher Mensch“ (= Verbrecher) erschien. Als das öffentliche Verfahren beginnt, hat er schon, während seiner Gefangenschaft, ein Geständniss gemacht; ob nach Anwendung der Folter ist nicht gesagt, aber diess ist wahrscheinlich für die muthmassliche Entstehungszeit der L. G. O. Dieses Geständniss, die Vergicht[28]), ist aufgeschrieben und wird vom Gerichtschreiber verlesen, kann aber als solches nicht das Fundament der Verurtheilung bilden, sondern muss dem Verfahren am öffentlichen Landgericht einverleibt werden, nachdem es vor 7 unparteiischen Männern wiederholt wird. Während

---

[27]) Glarus: „und bittet und begehrt auch alle die an sinem Rath, so in des Weibels Rath gsin sind.“

[28]) Vergicht, Vrgicht, Urgicht sind die gewöhnlichen Bezeichnungen für das Geständniss überhaupt, nicht bloss für das nach stattgehabter Tortur ausserhalb der Folterkammer wiederholte Geständniss (Bauer, Lehrbuch des Strafprocesses § 133). In den schweiz. Rechtsquellen ist die Form Vergicht regelmässig (vgl. W. E. von Gonzenbach in Hitzig's Annalen N. F. LXVII. (1854) S. 3 Anm.) und dieses Wort hat denselben Stamm wie Beichte (ahd. diu pigiht); das ahd. Verbum jëhan, gëhan ist = aussagen; zur Verstärkung dient die Silbe ver, z. B. in dem Landbuche von Schwyz ist ein gewöhnlicher Eingang: „Allen dien, die disen bryeff ansechent oder hörent lesen, künden wir — und vergechent offentlich.“ — Zu viel Gewicht ist in die erste Silbe des Wortes in der Form Urgicht gelegt von Morstadt (zu Bauer a. a. O.), wenn er sagt: „Das Ur bedeutet finalis, also heisst Urgicht so viel wie Schluss-Geständniss.“ Aehnlich Zöpfl, deutsche Rechtsg. (3. Aufl.) § 131. Anm. 78.

sonst oft nur 2 oder 3 solcher Urkundspersonen gefordert werden[29]), sind hier und in andern altschweizerischen Rechten sieben genannt[30]), was sicherlich als ein Nachklang des alten Uebersiebnens oder Besiebnens angesehen werden kann, indem diese 7 Männer nun in den Schranken gegen den Angeschuldigten auftreten und er als durch sie überführt erscheint.

7. Der Fürsprech des armen Menschen wendet sich nun in einem längeren Vortrage an die Milde des Gerichts und hebt den Satz hervor: „Wo Gewalt ist; da ist auch Gnade und Barmherzigkeit zu erlangen." Der Fürsprech des Klägers tritt dagegen auf und führt die Anklage mit Hervorhebung der eingestandenen „Laster" aus, bringt einen bedeutenden Apparat aus der heiligen und profanen Geschichte bei und schliesst mit den Worten: — so befiehlt Euer, Meiner gnädigen Herrn Untervogt auf sein Blut und Gut, Leib und Leben zu klagen und vermeint, er sei nicht werth, dass ihn die Sonne bescheine, noch das Erdreich trage, auch viel weniger, dass er unter andern ehrlichen Christenleuten wandeln soll und begehrt hiemit an Euch, Meine Herren wie auch an ein ganzes ehrsames Landgericht zu erfahren, ob er „nit wäger tot dann lebendig sey[31]) und setzen hiemit die Sach zum Rächten." Der Fürsprech des Angeklagten kann hierauf antworten und seine Fürbitte verbessern.

8. Für den Fall, dass eine Priesterschaft, Frauen oder Männer für den armen Menschen bitten wollen und einen Redner beauftragen „ihre Wort darzuthun", ist eine Form angegeben, welche zum Theil übereinstimmt mit der Gnadenbitte, welche der Hochgerichtsform von Glarus und Schwyz beigefügt ist. So kommt namentlich dieser Passus vor: „Ihr wollent allda ehren die Ehrwürdige Priesterschaft, so da zuo gegen steht, die hierumb Gott für Euch bitten, wollent auch ehren die züchtigen tugentreichen gegenwärtigen Ehrbaren Frauwen und ihr ernstliches Bitt und Weinen Euch zuo Gnaden bewegen lassen, dieweil uns doch durch das weibliche geschlächt unser aller Heilandt in die welt gebohren und ein alts sprüchwort ist, das frommer Ehrenfrauwen bitt nit ungewährt sein soll; ihr wollent allda ehren die schwan-

---

[29]) Schauberg's Ztschr. I, 379. 380. Vgl. Zöpfl, das alte Bamberger Recht, Einl. S. 160.

[30]) Landbuch von Nidwalden 176. Zuger Malefizordnung S. 65, vergl. Dreyers Nebenstunden S. 135.

[31]) Die Formel „wäger (d. i. besser) todt denn lebendig" kommt oft vor, s. Schauberg's Ztschr. I, 398. Etterlin's Kronika v. 1508.

geren Ehrenfrauwen umb der Frucht willen so sie under ihren hertzen tragen ihrer bitt gewähren, ihr wollen auch allda ehren die biderben leüth sie seient frömbt oder heimisch, die da zugegen stehn, desgleichen mich armen Redner.“ Im Uebrigen ist aber diese Gnadenbitte der L. G. O. durch ihre Breite bedeutend abgeschwächt.

Wenn der arme Mensch der Vergicht und That bekenntlich ist, so erklärt nach der Glarner Hochgerichtsform der Fürsprech des Weibes auf seinen Eid, dass nun billig „die Vergicht und That ein Ding soll sein und darüber weiter geschähe was Recht ist.“ Des armen Menschen Fürsprech ertheilt auch, es dünke ihn Recht, dass billig sein Vergicht und That ein Ding sei, dieweil er doch das bekenntlich sei, beansprucht aber die Zulassung der Gnadenbitte frommer Leute, der Priester und Frauen. Jene Wendung, dass Vergicht und That ein Ding sein solle, hat wohl die Bedeutung, dass das Geständniss nun das Fundament für den weiteren Process bilden müsse und eine weitere Thatfrage ausgeschlossen sei. Es folgt sodann eine Entscheidung des ganzen Gerichts (aller 60 Richter), ob jene Fürbitte zugelassen werden und ferner, ob nach strengem kaiserlichem Recht oder nach Gnaden gerichtet werden solle[32]).

Angereiht ist in der L. G. O. eine besondere Form „für einen zu bitten, der über Ehr und Eid in Krieg gezogen und er für Malefizgericht gestellt wird.“

9. Darnach gehen die Landrichter alle aus den Schranken an einen heimlichen Ort, das Urtheil zu machen. Wenn sie wieder in die Schranken kommen, gibt des Klägers Fürsprech das Urtheil in einer dem Verbrechen entsprechenden Formel. - Die höchst interessanten Urtheilsformeln, welche hier eingereiht sind und die den Hauptwerth der L. G. O. ausmachen, verlangen eine besondere Behandlung; daher will ich dieselben in Angriff nehmen, nachdem die Uebersicht des Rechtsganges absolvirt ist.

In diesem Rechtsgange ist die Stellung und Thätigkeit der Fürsprecher eine ganz andere als heut zu Tage. Der von einer Partei erbetene und ihr erlaubte Fürsprech war nicht Stellvertreter derselben, sondern ihm lag ob, was sein Name anzeigt, die „Rede zu thun“ für die Partei[33]) in Gegenwart derselben. Die Partei war daher nicht

---

[32]) Blumer I, 544.

[33]) Berliner Schöffenrecht in Fidicin's historisch-diplom. Beiträgen I, 156: „Dy kleger oder syn vorspreke di an syn wort is gekomen.“

gebunden an das von ihm Vorgebrachte, sondern konnte es missbilligen und verbessern[34]) und darauf bezog sich die oben erwähnte Reservation, die der Fürsprech beim Antritt seiner Function selbst machte. Da er sein Bestes thun sollte und wollte, so erbat er sich in wichtigen Punkten einen Rath aus den Personen des Gerichts[35]). Wenn ihm solcher Rath erlaubt war, ging er mit 7 Personen, nach der Freienämter L. G. O., aus dem Ring, um die Berathung zu pflegen; nach der Glarner Hochgerichtsform wählte er 15 Rechtssprecher hiezu aus[36]). In dem Ringe, als dem Orte des gebannten Gerichts, in welchem nur mit Erlaubniss des Richters und auf die von ihm gestellten Fragen geredet werden durfte, konnte eine solche Berathung nicht stattfinden[37]).

Besonders hervorzuheben ist das Verhältniss der Thätigkeit der Fürsprechen zu der des Richters. In der Verhandlung erscheint die formgebende Thätigkeit des Richters als unbedeutend gegenüber der rechtmachenden Thätigkeit der für ihre Parteien wirkenden Fürsprecher. Nicht ohne, aber nicht durch den Richter wird das Recht gefunden. Siegel[38]) bezeichnet als den Grundcharakter des altdeutschen Verfahrens die unbeschränkte äussere und innere Selbstständigkeit, mit der die Partei ihr Recht geltend macht. Die daraus hervorgehende Thätigkeit erblicken wir überall in der Freienämter L. G. O. Der angreifende und zu Recht setzende Fürsprech des Klägers nimmt nicht bloss an dem Urtheilfinden Theil[39]), sondern, wenn er durchdringt mit seinem Antrage, tritt er sogar als das Organ der Urtheilsfinder hervor[40]).

Wenn aber auch die Fürsprecher aus der Zahl der Urtheilsfinder (Schöffen)[41]) genommen wurden und sie von dem Urtheilsfinden nicht nur nicht ausgeschlossen waren, sondern dabei in den Vordergrund

---

[34]) Maurer a. a. O. § 98.

[35]) Vgl. Kyburger L. G. O. Art. 17.

[36]) Blumer I, 543. 544.

[37]) Grimm R. A. 786. In dem Herrschaftsrecht von Elgg 1535 Art. 39 ist das Berathen bezeichnet durch „einen heimlichen Verdank nehmen." Die Thurgauer L. G. O. spricht von einem „letzten Verdanken der Urtheilen." In Basel hiess das Zimmer, in welchem die Urtheilsfinder sich beriethen, die „Dankstube", s. Ochs Gesch. von Basel II, 369.

[38]) Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens I, 51, vgl. S. 105 ff.

[39]) Maurer S. 127.

[40]) S. auch die Kyburger L. G. O. Art. 18.

[41]) Der Name „Schöffen" ist in den altschweizerischen Gerichtsordnungen nicht gebräuchlich.

traten, so ist es doch eine Singularität, wenn in dem Wädenschweiler Herrschaftsrecht von 1593 Art. 3. 4. Fürsprecher und Urtheilssprecher identificirt werden, indem es dort heisst: „Es söllend jehrlichen zechen richter das ist fürsprechen oder urtheilssprecher genommen werden“ und „die fürsprechen oder urtheilsprecher so jedes jars gesetzt werdent söllent schweren.“

10. Nach geschehener Umfrage betreffend das Urtheil fragt der Landrichter den Fürsprech des Klägers, was Recht sei und derselbe antwortet: „Herr Landvogt, Herr Landrichter, mich dünkt Recht, dieweil der arme Mensch Leib und Leben verwirkt, dass billig sein Hab und Gut, ob er dessen etwas verlassen hätte, dass zuvörderst die Landgerichtskosten bezahlt werden, dann das Andere der Obrigkeit zu Eigen heimgefallen sei.“ Die Glarner Hochgerichtsform enthält nicht die ganz gleiche Bestimmung: „Dieweil der arme Mensch Leib und Leben verwirkt und eine verurtheilte Person ist, dass nun billig sein Hab und Gut, ob er des etwas verlassen hätte und in euer meiner Herren Gericht und Gebiet gelegen wäre, gemeinen Landleuten, als der hohen Oberkeit zu eigen heimgefallen soll sein, doch seiner Ehefrauen, ob er eine hätte, an ihrem Gut und Erbrecht, desgleich den rechten Gülten und Schuldnern, ausserhalb den Gerichtskosten, ohne Schaden.“

Auch nach der Ordnung von Wädenschweil soll des armen Menschen Hab und Gut in und ausser dem Gericht der Oberkeit verfallen sein; dagegen ist, wie so häufig in den altdeutschen Rechten, in der Thurgauer L. G. O.[42]) die Vermögensconfiscation zu Gunsten der Erben des Verurtheilten beschränkt: „Item so einer vom Leben zum Tod gericht wird, ist der hohen Oberkeit die fahrend Hab und den Erben das ligend Gut, so derselb verlasst, gefallen; doch den Schulden ohne Schaden.“ Das liegende Gut ist Familiengut.

11. Nach Aufforderung des Richters erkennt derselbe Fürsprech für Recht: „weil gegen den armen Menschen nichts anders dann das Recht vollführt[43]), ob dann jemand wäre, der jetzt oder hernach des armen Menschen Tod achtete (ahndete?) äfferte oder zu rächen unterstünde, hasste oder schmähte mit Worten oder mit Werken — dass

---

[42]) Ztschr. für schweiz. Recht I, S. 51.

[43]) In Glarus bat, wenn das Todesurtheil gesprochen war, der Fürsprech des Weibels den armen Menschen, um Gotteswillen ihm zu verzeihen, denn was er gethan, sei aus keiner Ungunst, sondern auf Gebot des Richters und Gerichts und auf Befehl gemeiner Landleute geschehen.

der oder die solches thäten, in des armen Menschen Fussstapfen erkennt sein sollen und gleicher Gestalt über sie gerichtet werden solle, damit das Recht geschützt und geschirmt werden solle und das Böse gestraft werde."

Eine solche Bestimmung, wie sie sich auch in der Glarner Hochgerichtsform findet, ist sehr häufig. Die Wädenschweiler Landtagsordnung drückt dieselbe so aus: „der sinen Tod andete oder äfferte mit Worten oder Werken, dass dieselbe Person in sollicher Pin und Banden stahn solle, wie jetz der arm Mensch allhie zugegen staht"; die Kyburger L. G. O.: „so des armen Menschen sich beladen und annemen oder söllichen sinen tod ze äferen als ze rächen understahn wölte, ob nit derselb in die band und fussstapfen gestelt werden sölte, darinnen diser arm mensch jetzunder ist"; die Zuger Malefizordnung: „wer solches aussern (äfern) anden oder rächen wöllt an einem Richter oder Gericht, Fürsprech, Weibl oder jemandt anders, so in diesem Gericht Rath, That, Wort oder Werk dazu than hätt, der soll gestraft werden mit meiner höchsten Herren Buossen"[44]). Das Todesurtheil Waldmanns schloss mit den Worten: „Und ob jemand, wer der wäre, sinen tod äferti oder andeti mit worten ald werken heimlich als offentlich, dass der und dieselben in den Schulden und Fussstapfen stan sollen, darin Hans Waldmann jtz gegenwärtig stat[45])."

Die Verbindung des Worts äfern mit den Synonyma ahnden und rächen zeigt dessen Sinn und die Bedeutung der ganzen Bestimmung deutlich an. Unrichtig ist es, wenn Zöpfl[46]) von einer Eiferung des Halsgerichtes als = calumnia, absichtlich falsche Anklage, spricht und eifern durch irritare erklärt. Mit der Stelle des Bamberger Stadtrechts § 138 hat es dieselbe Bewandniss, wie mit den angeführten Stellen der altschweizerischen Rechtsquellen. Unter der Rubrik: „Euferung des Halsgerichts" ist gesagt: „Und wer daz selbe Gerichte (nach § 137) oder ander halsgerichte dy volgene denn furbaz evert (efert, eufert) on recht, zu dem schol man daz selbe reht haben daz man zu dem vordern gehabt hat uber den da gerichtet ist wor-

---

[44]) Schauberg's Ztschr. II, 52. Engelberger Thalrecht S. 95. Appenzell A. Rh. Art. 37. I. Rh. Art. 40. 47. (Schäfer's) Materialien zu einer vaterl. Chronik IV. (Herisau 1812). S. 97. 124.

[45]) Füssli, Joh. Waldmann, Ritter, Burgermeister der Stadt Zürich (1780) S. 22.

[46]) Das alte Bamberger Recht, Einl. S. 119 und in seiner deutschen R. G. (3- Aufl.) § 131, Anm. 11.

den.“ Das Wort äfern (ahd. afarôn, mhd. ävern, von dem Adv. afar, avar) hat mit unserm eifern nichts zu thun, sondern ist[47]) = wiederholen (iterare), wiederholt rügen und es wird noch dann und wann im Canton Zürich äfern und wideräfern etwa für schelten und tadeln gebraucht. Eine Nüancirung der Grundbedeutung ist es, wenn das Züricher Erbrecht (1716) III. § 11 von einem „Wiederäfern schon gemachter Theilungen“ spricht und von unruhigen Leuten, so solche Erbtheilungen wieder über einen Haufen zu werfen bedacht seien. Dadurch ist F. Ott veranlasst worden, in einer Anmerkung zur Zuger Malefizordnung äfern zu erklären = wieder rückgängig zu machen suchen; aber diese Erklärung passt nicht für solche Bestimmungen criminalrechtlicher Art, wie es die genannten sind, denn der Tod eines Hingerichteten, wie Waldmanns, liess sich nicht rückgängig machen.

12. Auf die Frage des Landrichters, ob nun nicht sei gerichtet worden nach den Kaiserlichen Rechten und der Herr Landvogt wohl möge aufstehn und aufhören zu richten, antwortet der Fürsprech: Hochgeachter Herr Landvogt, Herr Landrichter, mich dünket Recht, dass nun das liebe Recht seinen gebührlichen Gang gehabt und vollkommentlich vollführt und das Uebel gestraft sei und Ihr Herr Landvogt wollet aufstehn und aufhören zu richten und Euch auf die Richtstatt begeben und sehen, dass durch den Nachrichter der Urtel statt beschehe. Das urtheil ich und dünkt mich Recht.

So meldet die L. G. O. Dass die Todesurtheile sogleich nach dem Erkenntniss vollzogen wurden, ist bekannt[48]). Die C. C. C. Art. 79 ordnet an, damit der Verurtheilte sich zum Tode vorbereiten könne, dass ihm die endliche peinliche Rechtfertigung drei Tage zuvor angesagt werde.

In den der L. G. O. einverleibten Urtheilsformeln ist ein nicht unbedeutender Theil der Symbolik und Plastik des altdeutschen Rechts erhalten[49]):

1. Wenn die Strafe der Enthauptung erkannt ist, soll der Nachrichter dem Uebelthäter die Hände auf den Rücken binden, ihn auf die gewöhnliche Richtstatt führen, ihm „alldorten seine Augen

---

[47]) Schmeller, bayerisches Wterb. I, 30. Stalder, schweizerisches Idiotikon s. v. Grimm, deutsches Wörterbuch s. v.

[48]) Dreyer's Nebenstunden S. 172 ff. Segesser II, 720.

[49]) Vgl. die Formeln der Todesurtheile in der Luzerner Malefizordnung (Ende des XVI. Jahrh.) bei Segesser IV, 196 Anm. — Arx, Gesch. des Kantons St. Gallen II, 603 Anm. b. Landbuch von Davos S. 103.

verbinden und mit dem Schwert vom Leben zum Tod hinrichten, also dass er ihm soll abhauen sein Haubt und aus ihm in einem Schlag zwei Stücke machen, dass zwischen Haubt und Leib mag passiren frei ein Wagenrad[50]).“

2. Urthel über ein bösen Dieben: Ich urtheile das und dünkt mich Recht, dass man diesen armen Menschen solle an den liechten Galgen henken mit einem neuen Strick zwischen Himmel und Erdenreich so hoch, dass das Haubt ohngefähr den Galgen berühre[51]) und unter ihm Laub und Gras wachsen möge und solle allda am Strick zu Tod erwürgt werden, dass er daran sterb und verderb und seinen Leib lassen am Galgen hängen, damit er den Vögeln im Luft erlaubt und dem Erdenreich entzogen werde[52]), also dass fürhin weder Leut noch Gut von diesem Menschen geschädiget und andere seines Gleichen ab dieser Straf ein Schrecken und Wahrung empfahen.

Ein Urtheil über einen Dieb in Rapperschwyl vom Jahr 1628 erkennt: „— ihm zwischen Himmel und Erden an den liechten Galgen henken, also vom Leben zum Tod hinrichten, dass ihm der Schopf an das Hochgericht anlange und also sein Körper ein Aas der Vögel werde[53]).“

Die Formeln, welche von Arx aus dem Ende des XV. Jahrh. anführt, lauten: „Er soll ihn an den Galgen zu Tod henken, dem Erdreich entflöhnen, dem Luft empfehlen, so hoch, dass ein Reiter mit aufrechtem Glen unten durch reiten könne“ und: „Er soll ihm dem Erdreich entflöhen, den Vögeln in der Luft erlauben und mit einem Strick am liechten Galgen vom Leben zum Tod erhenken.“ — Noch im Jahr 1706 findet sich in einem Aarauer Todesurtheil ein Nachklang der alten Formel: „ihne auf das gewöhnliche Richtort führen und daselbsten mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet und den Vögeln des Himmels zum Raub überlassen werden[54]).“

3. Urthel über Ketzer, Hexen und Bränner: — dass man alda ein Feuer mache und diese arme Person gebunden auf einer

---

[50]) Engelberger Blutgerichtsprocess in der Ztschr. f. schw. Recht VII, 96. Schauberg's Ztschr. I, 388. II, 52. Bluntschli's R. G. I, 408 Anm. 143. Segesser IV, 194 Anm. Geschichtsfreund X, 266. Wegelin im Geschichtsforscher X, 419. Attenhofer Sursee S. 119.

[51]) Glarus: „ungevarlich den (dem) Galgen rüre.“

[52]) Glarus: „Damit sin Lyb denen Vöglen und dem Luft befohlen und dem Erdrych entfrömbt werde.“

[53]) Gonzenbach in Hitzig's Annalen LXVII (1854) S. 162.

[54]) Oelhafen's Chronik S. 127.

Leitheren [55]) also lebendig in das Feuer stosse und sein ganzer Leib mit Fleisch und Bein, Haut und Haar „zue bulffer und aschen verbrönth werde."

Hat sie aber so schändlich gehandelt und viel Fehler begangen, so thut man noch zu dem Obstehenden:

Doch dass sie zuvor vier Mal mit feurigen und glühenden Zangen gepfetzt und gebrönth werde bei beiden Brüsten und zu beiden Seiten, damit männiglich ein Schrecken und Wahrung ab dieser seiner Straf empfahe [56]).

4. Urthel über Mörder, Todschleger und Vergifter [57]): — Dass der Todschleger oder Mörder dem Meister oder Scharfrichter werde überantwortet in seine Hand und Gewalt, dass er ihn führe auf die Richtstatt und ihn daselbst niederlege und die Arme ausspannen und heften und ihm also mit einem Wagenrad seine Glieder, die Arme vor und hinter der Ellenbogen, desgleichen an beiden Schenkeln ob und unter den Knieen zerstossen und zerbrechen [58]) und ob der arme Mensch darvon nicht tod wäre und „eines gesehlen Stoss" begehrte [59]), den will ich ihm durch den Meister zulassen. Darnach soll der Nachrichter den armen Menschen er sei tod oder lebendig auf das Rad flechten und binden und das Rad auf ein Stud empor richten und ihn also radgebrecht und gebunden auf dem Rad liegen und ihn also lassen sterben und verderben.

Ob aber der Mörder gestohlen oder gebrannt hat, so wird in die vorige Urthel eingemischt, entweder: dass man ihn soll auf das Rad flechten und binden und auf dem Rad am Galgen aufrichten und seinen Hals als einen Dieben daran mit einem Strick knüpfen und ihn als einen Dieb, Brenner oder Mörder mit dem Rad in ein Feuer stossen und seinen Körper mit Fleisch und Bein, Haut und Haar verbrennen [60]) zu Bulffer und Aeschen und was überbleibt auf der

---

[55]) Schauberg's Ztschr. I, 389. 390.

[56]) Diese Schärfung haben Glarus und Schwyz nicht.

[57]) Genauer Glarus und Schwyz: „Mörder, Vergifter, Todschleger über frid."

[58]) Die St. Galler Formel bei Wegelin a. a. O. lautet: „einem Ross an den Swantz binden und in schlaipfen und im sin Bain, sine Armen und sinen Ruggen brechen sölt und das er in dem Ertrich empfrönden und dem Luft empfehlen und in uff ein Rade setzen sölt."

[59]) Glarus und Schwyz: „und an dem Nachrichter noch eins gesellen Stoss begärte." — Gnadenstoss.

[60]) Eine solche Verbindung von Radbrechen, Hängen und Verbrennen auch

ichtstatt vergraben, damit darvon weder Leut noch Vieh kein Scha-
n beschäche."

Oder: auf das Rad geflochten und gebunden auf dem Rad ein
algen aufgericht und sein Hals als einen Dieben mit einem Strick
ran knüpfen und das Rad auf ein Stud emporstellen.

5. Urthel über Weiber umb Meineid, Diebstäl, Gotts-
stern und böse und schnöde Sachen: Denselben soll man
nd und Füss zusammenbinden und also gebunden in ein Sack stos-
n[61]), denselbigen verbinden und also verbunden in ein tiefe Wag
s Wassers werfen, versenken und ertränken und also von dem Leben
m Tod richten."

Hier ist die Bemerkung hinzugefügt: Etwan geschichts aus Gna-
n, dass mans mit dem Schwert richt wegen der Verzweiflung.

6. Urthel über Kindsverderberin, Mörderin oder Ver-
fterin: Die soll man ausführen auf die gewonliche Gerichtsstatt,
lda soll gemacht werden ein tiefe Gruoben[62]), darin soll man le-
n ein Burdi Dörn und sie lebendig daruf werfen, demnach wieder
n Burdi Dörn auf sie[63]) und soll man ihr in den Mund geben ein
ftrören und sie mit Erden bedecken und die Gruoben zufüllen, da-
it sie weder Sonn noch Mond bescheinen thüge noch dieselbe sehen
ge[64]), alda sie lassen sterben und verderben, damit weder Kind
ch gewachsene Lüthen von ihr kein Schaden empfangen.

Oder aber diese Urthel: Man soll ein tiefe Gruoben machen und
darin werfen und soll ihr durch ihren Leib schlagen ein spitzigen
ahl[65]) und also an das Erdenreich angehefft werden und darnach
e Gruoben mit Erden zufüllen, allda sie lassen sterben und verderben.

7. Urthel über jüdische Dieben: Man soll ihn erstlich
gen, ob er den christlichen Glauben und Tauf wolle annehmen, will
das thun, so tauft ihn ein Priester bei dem Landgericht und nach-

---

Zürich s. Schauberg's Ztschr. I, 389, 390. Bluntschli I, 409 Anm.
7. Fälle derartiger Cumulation s. bei Gonzenbach in Hitzig's Annalen.
F. LXVII. (1854) S. 11. 165.

[61]) S. oben Nr. III.

[62]) S. oben Nr. IV.

[63]) Schwyz und Glarus erwähnen die „Burdi Dörn" nicht.

[64]) Schwyz und Glarus nur: „das sy weder Sonn noch mon nimmer mer
sehen mög."

[65]) Grimm R. A. 691. Klose in Scriptores rerum Silesiacarum III. (1847)
79 vgl. 93. 94.

dem er getauft ist, so wird er geurtheilt mit dem Rechten zu dem Galgen[66]), wie ein Andrer so gestohlen und hiervor staht.

Will er ein Jud bleiben und will den christlichen Glauben nicht annehmen, so wird er geurtheilt, wie hienach folgt:

Ich urtheil und dünkt mich Recht, dass man diesen jüdischen Dieben ein besonderen Galgen aufrichte und ihn daran mit gebundenen Händen und Füssen, an die Füss zwischen zweien wüthenden oder beissenden Hunden[67]), an ein Strick aufhenke zwischen Himmel und Erden so hoch dass unter ihm mag Laub und Gras wachsen und allda den Hunden, auch den Vögeln der Luft[68]) befohlen und dem Erdenreich entfrömbt werden und ihr, Herr Landvogt und Herr Landrichter Lüth und Wächter umb den Galgen verordnen, die ihm allda verhüten, so lang bis er am Galgen verdorben und gestorben, damit fürohin weder Leüth noch Guot von ihm geschädiget werde und wann das erstattet, dass der Urthel genug beschehen sei, nähm dann die Seel wer Recht dazu hat.

Sonst ist der immer wiederkehrende Schluss: „Gott gnad der Selen"; hier wird dem Teufel sein Recht gelassen[69]).

8. Urthel über einen der falsche Kundschaft bei seinem Eid sagt und schwert vor Gericht und Recht: Dem soll man die drei Finger damit er den falschen Eid gethan und die heilige Dreifaltigkeit[70]) die ewige Wahrheit hiemit gelästert abhauen, darnach soll man ihm seine Augen verbinden und mit dem Schwert

---

[66]) S. oben Nr. III. a. E. Klose a. a. O. S. 94 (Breslauer Fall v. 1505).

[67]) S. oben Nr. III. a. E.

[68]) „Und dem Luft" Glarus und Schwyz.

[69]) Glarus und Schwyz haben diesen Zusatz nicht.

[70]) Glarus und Schwyz nur: „ime alda abhauwen die dry finger, damit er den faltschen Eyd gethan." — Landbuch von Appenzell A. Rh. 10: „Ein jedes Christen Mensch, so einen Eid schweren will, der soll aufheben drei Finger, da dann bei Aufhebung der drei Finger die Bezeugung an die richterliche Herrlichkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohns und Gottes des heil. Geistes geschiehet, und mit denen andern zweien in der Hand gebogenen Fingern die gänzliche Underwerfung der Seele und des Leibs unter den richterlichen Gewalt Gottes vorgestellt wird." Aehnlich die Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer S. 54 und eine (ungedruckte) Urner erschröckliche Bedeutung eines ungerechten falschen Eids, wonach der Daumen Gott den Vater, der nächste Finger Gott den Sohn, der dritte den h. Geist bedeutet, von den gebogenen der Ringfinger die christliche Seele, der kleine Finger den Leib. Eine ähnliche Symbolik kommt auch sonst vor s. Kaltenbaeck, Pan- und Bergtaidingbücher CX-XV, 47.

richten, dass aus ihm werden zwei Stuck also und dergestalt, dass zwischen dem Haubt und Körper ein Wagenrad[71]) möcht durchgehn, damit männigklich ab diesem seinem Tod ein Schrecken empfahe sich der Wahrheit zu beflissen.

9. Urthel über grausame Gottslesterung Schwerer und Flucher: Man soll ihn als ein schandlichen Uebelthäter ausführen an die gewonliche Richtstatt neben dem Galgen und ihm allda sein Genick aufspalten und sein gottslesterende Zungen hinden zum Nacken ausziehen und aus dem Hals schneiden und abhauen und dieselbe heften an den Galgen, darnach sein Haubt abschlagen und ihn also vom Leben zum Tod richten[72]), auch den Kopf und Körper unter dem Galgen vergraben, damit Gott der Allmächtige, seine liebe Heiligen und die heiligen Sacramente von diesem Menschen nicht mehr geunehrt und gelästert werden.

Das Ausschneiden der Zunge kommt nach Grimm mehr in den Sagen als in den Gesetzen vor, allein in den Rechten des späteren deutschen Mittelalters findet es sich doch nicht selten und ist auch, sowie das Beschneiden und Schlitzen der Zunge, ausgeführt worden.

Gleichwie in der obigen Urtheilsformel bestimmt das Stadtrecht von Regensburg[73]), dass man einem Gottschelter oder einem, der einen falschen Eid schwört, die Zunge mit einem Hacken aus dem Nacken ziehen soll. In einem österreichischen Weisthum[74]) ist dieselbe Strafe dem gedroht, der Einem seine Ehre absagt. Der Sachsenspiegel I, 59 sagt: „Sve bi koninges banne dinget die den ban nicht untvangen hevet, de sal wedden sine tungen", was im Görlitzer Rechtsbuch 9 wiedergegeben ist: „Swer bi des kuniges banne richtit unde den ban von me kunige nicht zo len hat, dem sol man die zungin uz snidin."

Am 21. Febr. 1547 wurde in Solothurn einem Calumnianten die Zunge ausgerissen und an einen Stock geheftet. Derselbe hatte einen Andern bei der Obrigkeit fälschlich angeklagt, als habe er gesagt: Dass dich Gotts Herrgott im Himmel schände. Er erhielt die Strafe, welche dem Angeklagten zu Theil geworden wäre, wenn sich die

---

[71]) S. oben S. 243.

[72]) Glarus und Schwyz: „und die heften an den Galgen und ihn also vom Leben zum Tod richten und sinem todten Cörpel abschlachen das Haupt und den Cörper und das Haupt etc."

[73]) Freyberg, Sammlung histor. Schriften V, S. 55.

[74]) Kaltenbaeck, Pan- und Bergtaidingbücher CLXIV, 11.

Anzeige begründet gezeigt hätte[75]). — Im Jahr 1612 wurde zu Strassburg einem Gotteslästerer die Zunge ausgerissen[76]). In Luzern wurde 1416 dem Gerhard Sattis die Zunge gekürzt von böser Rede wegen[77]) und auch schlitzte man im Thurgau einem Knaben die Zunge wegen Gotteslästerung[78]). Nach dem Bericht von Pfyffer[79]) wurde im 16. Jahrhundert, wer Gott oder seine Mutter lästerte, vom Nachrichter auf den Fischmarkt geführt, ihm daselbst die Zunge mit einem Nagel auf ein Holz geheftet, die er, freilich mit zusammengebundenen Händen, selbst wieder lösen mochte, um sodann aus Stadt und Land zu ziehen.

10. Urthel wann ein Mann zwey Frauen und ein Frau zwei Männer nähme: So diess beschähe gibt Urthel, dass man sie solle führen auf die gewonliche Gerichtsstatt und aus dessen Leib so solches gethan zwei Stuck gemacht und von einander gespalten und jedem Theil ein Theil desselben gegeben werden nach Vermög Kaiserlichen Rechten.

Diese Beziehung auf Kaiserliche Rechte ist mir unerklärlich. — Die mir bekannte Glarner Hochgerichtsform (wie die Schwyzer) hat ebenfalls „und ihm sein Leyb in zwey Stucken zerspalten.“ Dreyer, Beiträge S. 26, führt aber aus einer von ihm eingesehenen Abschrift an: „und sein Haubt in 2 Stücke zu zerspalten[80])“ (?).

Zu der obigen Urtheilsformel ist in der L. G. O. hinzugefügt[81]): Aber durch Gnadbeweisung geschicht es in unsern Landen nicht bald, sondern wird mehrentheils die Urthel mit der Enthaubtung ertheilt; doch wird etwan noch folgende Urthel auch gebraucht, je nachdem der Thäter sich gehalten hat:

So urtheil ich und dünkt mich Recht, dass man diese arme Person dem Scharfrichter solle überantworten in seine Hand und Gewalt mit Befehl, dass er ihm seine Händ auf den Ruggen binde und ihn als ein Uebelthäter führen zu dem Wasser genannt NN. und ihn also mit gebundnen Händ und Füssen in die tiefe Wag des Wassers wer-

---

[75]) Amiet, Schweizerischer Geschichtskalender S. 11. — Ueber die Strafe der Talion bei falscher Anklage s. Ztschr. für deutsches Recht XVIII. S. 184 ff.

[76]) Stöber, Alsatia 1851, S. 40.

[77]) Segesser II, 626.

[78]) Pupikofer, der Canton Thurgau I, 270.

[79]) Canton Luzern I, 381.

[80]) Ein Urtheil aus der Mark Brandenburg (1538) lässt einen Mann, der zwei Weiber genommen, stäupen und in jeglichem Arm eine Puppe tragen, s. Hälschner, Gesch. des brandenb. preuss. Strafrechts S. 111.

[81]) Aehnlich Glarus und Schwyz.

fen, darum dass er das heilige Sacrament nicht besser betrachtet, sondern verachtet, und darin sein falsches und betriegliches Herz ertränken und vom Leben zum Tod richten, damit er die heiligen Sacramente nicht mehr entunehre noch kein Mensch nicht mehr betriege."

Das Ertränken als Strafe der Bigamie war im Mittelalter ziemlich verbreitet[82]).

11. Urthel wann einer ein Jungfrauw feltz oder dieselbige nothzwängt[83]): Den soll man als ein schedlichen Uebelthäter ausführen auf die gewohnliche Richtstatt — und ihn allda lebendig und gebunden in ein offene Grube werfen und ein spitzen Pfahl oder Stecken auf sein Brust gegen seinen unkeuschen Herzen setzen, daruff die beleidigte Person ohne Nachtheil und Schaden ihrer Ehren, wann sie will, mag sie die drei ersten Streich nach allem ihrem Vermögen und Kräften thun, darnach solle der Scharfrichter denselben Pfahl zu allem durch ihn schlagen und treiben und also an das Erdenreich heften, vom Leben zum Tod richten, darnach sein Leib in der Gruben lassen liegen mit Erden wohl bedecken und zufüllen, damit niemand mehr von ihm genothzwängt werde und Männigklich ein Schrecken darab empfahe.

Und soll auch die übergewältigte Person dieweil dass wider ihren Willen und aus schandlichem Nothzwang ihr Gewalt und Unrecht beschehen von Niemand desto böser oder unehrlich geschätzt, sondern für ein frommes ehrliches unschuldiges Mensch dieser That halben geachtet und gehalten werden.

Die Strafe des Pfählens ist dem Nothzüchter oft im Mittelalter gedroht[84]) und auch die Bestimmung, dass die Genothzüchtigte die drei ersten Schläge thun möge, ist nicht selten[85]). — Eine von den der Züricher Blutgerichtsordnung hinzugefügten Urtheilsformeln lautet: „Umb sollichen notzog, übel und misstuon ist von dem genannten N.

---

[82]) Bamberger H. G. O., Art. 146: „Und wiewol an viel enden gewonheit, das das gemelt übel mit dem wasser zum Tode gestraft wird." S. auch Geib im Archiv des Crim. 1845 S. 204.

[83]) In der Schwyzer Hochgerichtsform ist bei der Enthauptung der Fall in der Rubrik vorweg genommen, wo jemand „ein Weibsbild so nit ein Magd mit Gewalt notzogt."

[84]) Grimm in der Ztschr. für deutsches Recht V, S. 24. Zöpfl, Bamb. Recht Einl. S. 116. Stadtrecht von Ulm (13. Jahrh.) § 35, vgl. Grimm R. A. 691.

[85]) Grimm a. a. O. Tengler's Laiensp. Th. III. Tit. umb Notzwang. Dreyer's Nebenstunden S. 182.

gericht, dass er dem Nachrichter befolchen werden, der ihm sin hend binden und hinus zuo der waldstatt fueren, und ihm dann sin fuess ouch binden und ihn an den ruggen legen und einen eichinen pfal durch sinen lib schlachen und also gebunden und an dem pfal lassen sterben und verderben[86]).“ Eine Hinrichtung der Art fand am 1. August 1465 in Zürich statt. Ein junger Bursche, Ulrich Moser, hatte mit 6 Mädchen von 4—9 Jahren Unzucht getrieben. Man entkleidete den Verbrecher, legte ihn auf den Rücken, band ihn an vier in der Erde befestigte Pfähle, setzte einen Pfahl auf den Nabel, schlug ihn durch den Leib in das Erdreich und liess so Mosern „verenden.“ Es fehlt auch nicht an andern Beispielen wirklicher Ausführung[87]) einer solchen Strafe in der Schweiz. J. von Arx[88]), sich beziehend auf das Toggenburger Criminalprotocoll und ein im J. 1549 zu St. Gallen gefälltes Todesurtheil, führt eine der obigen Formel der L. G. O. fast gleiche Sentenz gegen einen Nothzüchter an: „Der Scharfrichter soll ein spitzig Pfahl auf die Brust gegen sin unküsch Herz setzen, daruf die Beleidigte, wenn sie eine unverleümt Magd war, wenn sie will, die ersten drey Streich nach iren Kräften thun mag, ihn pfählen, und begraben, und die bezwangt Wibsperson von niemand böser oder ärger geschätzt werden.“ In Basel wurde ein Gürtler von Memmingen, der mit einem fünfjährigen Mädchen Unzucht getrieben, 1515 mit dem Pfahl gestraft[89]). Ebendaselbst wurde ein über 60 Jahr alter Hintersäss, der mit einem noch nicht achtjährigen Mädchen „gemuthwilliget“ und das Kind „verwüstet“ hatte, auf einen Karren gesetzt, mit glühenden Zangen gepfetzt, enthauptet und beim Galgen vergraben, worauf ihm ein Pfahl durchs Herz geschlagen wurde[90]).

12. Urthel über einen der seinen nechsten Blutsfrünt ertöt doch ohne Mord[91]): Herr mich dunket Recht nach Gestaltsame der Sach und nach Misshandlung dieses armen Menschen, auch nach Vermög der Kaiserlichen Rechten, dieweil er so frevenlich wider alle Billigkeit und wider das Gesetz der Natur also grüwlich gehandlet hat und ihm nicht verschonet, sondern ihn ohn alle Noth

---

[86]) Schauberg's Ztschr. I, 340.

[87]) Gonzenbach in der Ztschr. f. deutsches Recht IX. S. 330 ff.

[88]) Gesch. des Kantons St. Gallen III, 285.

[89]) Ochs, Gesch. von Basel V, 380. Fälle aus dem Elsass s. bei Merkel de rep. Alam. p. 113.

[90]) Ochs, VI, 487.

[91]) Glarus: „Der sin nechsten fründ ertödt unredlich doch one Mord.“

und Ursach umb sein Leben gebracht, gleichsam einen Hund, der eines Gleichen auch nicht verschonet, dass ihr Herr Landvogt ihn dem Scharfrichter in seine Hand und Band und Gewalt befählend, der solle ihm seine Händ auf den Ruggen binden und ausführen als ein schedlichen Uebelthäter zu dem Wasser genannt N. N., ihm daselbsten auch seine Füss zusammenbinden und also lebendig und gebunden mit einem lebendigen Hund in einen ledernen Sack stossen[92]) und also vernähet in die Tiefe des Wassers versenken und ertränken, damit er alle vier Elemente anfache manglen[93]) und also des Tods ersticke sterbe und verderbe und darnach den Sack und was darinnen ist unter dem Galgen vergraben[94]), hiemit männigklich ab diesem seinen Tod ein Schrecken empfache und seine Fründ und andere vor ihm sicher seien.

Aber in unsern Landen der Eidgnoschaft wird diese Urthel selten gebrucht, sondern aus Gnaden werden sie enthauptet und allda auf der Richtstatt vergraben.

15. Urthel über Falschmünzer, Kanthengiesser[95]), Metallfälscher: Herr mich dunket Recht, dass der Scharfrichter diesen Falschmünzer näme in Hand und Gewalt und ihn allda in einen Kessel oder Standen mit siedent Wasser oder Oel versiede und also vom Leben zum Tod richte, darnach auf der Richtstatt vergrabe, damit niemand mehr von seiner Falscherei beschissen[96]) und betrogen werde.

Das Sieden des Münzfälschers, worin man wohl einen Ausdruck

---

[92]) S. oben Nr. III.

[93]) § 6. J. de publicis judiciis: „ut omni elementorum usu vivus carere incipiat."

[94]) Im Jahr 1641 wurde in Dorpat eine Kindsmörderin „in einen Sack gestecket, ins Wasser gestürtzet und also vom Leben zum Tode gebracht." Dem Urtheil des Raths ist hinzugefügt: „Wegen der Begräbnus schleusst E. E. Rath, dass die G. O. nach ihrem Tode ohne Sack beim Gericht, das ertödtete Kind aber auf dem Kirchhof begraben werden soll." — In Sachsen wurde noch 1734 eine Kindsmörderin mit Hund, Katze und Schlange im Sack ertränkt (Grimm R. A. 697.)

[95]) Schwyz; „falsch Kantengiesser." — Grimm Wsth. I, 243: „Geschirr — es seyen Becher, Kanten, Massen, Kopf oder Gläser."

[96]) Dieses Synonymon (engl. cheat) von betrügen und das Substantiv Beschiss s. Schauberg's Ztschr. I, 301. Ztschr. für schweiz. Recht IV, 1, 69. Landb. von Glarus 130. Vgl. Stalder Idiot. s. v. Zarncke zu Brant's Narrenschiff c. 102. Grimm, Wterb. s. v. Nr. 3. — In einer Urkunde von 1557 kommt das seltsame „Leutbescheisser" für Betrüger vor, s. Abscheide der zu Baden im Aargau gehaltenen Tagsatzungen I, S. 189.

der Talion sah[97]), ist häufig in den Gesetzen angedroht[98]). Einem, der in Basel falsche Gulden gemacht, wurde die Stadt verboten, unter Androhung des „Siedens", wenn er sich dort wiedersehen lasse[99]). Zwei falsche Zeugen wurden 1392 in Bern „in einem Kessel gesotten" [100]).

14. Urthel über die so schwangere Frauwen aufschneiden oder ihren eignen Herrn umbringen[101]). Den sol man ausführen als ein schedlichen Uebelthäter auf die gewohnliche Richtstatt bei dem Galgen und ihn allda mit feurigen Zangen sein Leib zerreissen also lang bis er des Tods stirbt und verdirbt und wann er todt ist, so soll der Meister sein Leib unter dem Galgen vergraben.

Dass hier das Aufschneiden schwangerer Frauen als ein besonderes, schwerstes Verbrechen aufgeführt wird, ist eine Singularität, die sich aber aus einem furchtbaren Aberglauben erklären lässt[102]), der noch nicht ganz vom Erdboden verschwunden ist. Unlängst wurde in der Oesterreichischen Gerichtszeitung erzählt, dass ein Bauer am Morgen zur Arbeit aufs Feld ging und seine hochschwangere Frau in ihrem Bette zurückliess. Als er heimkehrte, fand er die Frau todt, mit aufgeschnittenem Leibe im Bette liegen, das Kind mit abgeschnittenen Händen daneben. Zwei Bösewichter hatten den scheusslichen Doppelmord begangen, um die Hände eines ungebornen Kindes zu

---

[97]) Zeitschrift für deutsches Recht XVIII, S. 176, Anm. 5. Merkel de rep. Alam. p. 113 spricht bei Erwähnung des Siedens die Vermuthung aus: „an iudicio Dei in den wallenden kezzel ze grifenne untz an den ellenbogen in supplicium verso?" Schwerlich!

[98]) Rechtsbuch nach Dist. IV, 17, 4. Stadtrecht von Regensburg S. 55. Grimm Wsth. I, 547. Hamburger Stadtrecht 1497. O. XVIII. und in den früheren Recensionen.

[99]) Ochs, Gesch. von Basel II, 360.

[100]) Stettler's Chronik s. a. Justinger's Berner Chronik S. 234. Tschudi, Chron. Helv. s. a. Müller's Gesch. schweiz. Eidgen. II, 7. Einen Fall aus Colmar (1274) s. bei Merkel a. a. O. Blumer I, 407.

[101]) Glarus: „Kindverderber, Herren Umbringer." Erstere sind ohne Zweifel Männer, welche Weibern die Leibesfrucht abtreiben. Glarus hat diese Urtheilsformel nicht.

[102]) In Augsburg kam 1548 ein solcher Fall vor. s. Stetten, Gesch. Augsburgs I, 581. Gassarus Annales Augsburgenses: „praegnanti mulierculae foetum adhuc palpitantem ex utero secuit, abscissoque illi dextro brachiolo veneficia cum eo nefaria exercuit." Einen Fall aus St. Gallen (1617) s. bei W. E. von Gonzenbach in Hitzig's Annalen N. F. LXVII. (1854) S. 4.

erlangen, die sie bei sich tragen wollten, um sich beim Stehlen unsichtbar zu machen.

15. Urthel über Landtsverrether[103]): Ein solchen soll man ausführen auf die gewonliche Gerichtsstatt und ihm allda sein verrätherisch untreuw Herz mit allem seinen Eingeweid aus seinem lebendigen Körper schneiden und unter dem Galgen vergraben, demnach ihm das Haubt abschlachen und an ein Stangen auf der Richtstatt neben dem Galgen ins Erdenreich wohl verstattet aufrichten, darnach den Cörper in vier Theil zerstucken und an vier Landstrassen an jede ein Stuck offentlich aufhänken und also ein Tag lang hangen lassen und nach Verscheinung desselbigen Tags sollen dieselben vier Stuck auch unter dem Galgen vergraben werden, damit lüth und guot vor demselben sicher und durch sein Verrätherei und falsch Herz niemand mehr verrathen werde und männigklich ihm das erschröckliche Spectacel lasse ein Wahrnung sein und daran gedänke. Was das erstattet, soll der Lieb hie zeitlich gebützt haben. Gott begnad und tröst die Seel.

Ein in der Schweizergeschichte hervortretender Fall der Anklage und Verurtheilung wegen Landesverrath ist der Amstalden'sche in Luzern vom Jahr 1478[104]). Es wurde erkannt, „dass der arm Mann Peter Amstalden weger sye tod dann lebent, und daz man ihn dem nachrichter bevelhen, der ab ihm als ob eim verräter richten und ihn zu vier Stucken howen[105]) sol, und dieselben vier Stuck für die tor an die vier fryen Richsstrassen henken, damit ein anderer darob bildung neme und sich vor sömlichen schweren und harten sachen wüsse dester bass zu hüten. Gott helff der sel.“ Dieses Urtheil wurde aber in Betracht der Verdienste des Vaters von Amstalden und auf Bitte seiner Verwandten dahin gemildert, dass die einfache Todesstrafe durch Enthauptung eintreten sollte. Der Scharfrichter (von Constanz) bezog sich auf seinen Eid, nach den Gesetzen zu richten und wollte die

---

[103]) Schwyz nennt nur „Verräther.“

[104]) Müller a. a. O. Buch V. Cap. 2. Segesser in Kopp's Geschichtsblättern aus der Schweiz I, 204 fl. und in der Rechtsgeschichte II, 639.

[105]) C. C. C. Art. 124: „Item welcher mit boshaftiger Verreterey misshandelt, soll der Gewonheit nach, durch Viertheylung zum Tod gestraft werden“, vgl. Grimm R. A. 692. In Zittau wurde 1433 ein Verräther geschleift und geviertheilt, s. Scriptores rer. Lusat. N. F. I, 59. Auch die Rädelsführer der im Anfange des 16. Jahrh. unter dem Namen „Bundschuh“ im Breisgau und im Elsass aufgetretenen Bauerneinung wurden geviertheilt, s. Rosmann und Ens, Gesch. der Stadt Breisach S. 290. 303.

mildere Strafe nicht vollziehen; Luzern musste, wie Müller sagt, das Recht erst aus der Stadt Freiheiten beweisen, nemlich durch Verweisung auf das von Kaiser Sigismund verliehene Recht nach Gnade zu richten.

Hiemit schliessen die Urtheilsformeln der L. G. O. Es folgen noch die Strafen, welche einzutreten pflegen, „wenn einem das Leben gefristet wird."

Erstlich wird ihm ein Leib- oder Geldstraf auferlegt nach Gestalt der Sachen.

Hat er gestohlen, so wird er mit Ruthen ausgestrichen, ein Ohr abgehauen oder geschlitzt.

Ist es ein Weib drei Mal unter das Wasser gestossen und schwämmen [106]).

Hat er Gott gelästert mit Worten und mit Werken an Pranger stellen, ein Nagel durch die Zungen schlagen oder mit Ruthen aushauen oder streichen.

XVII. Der Process gegen einen abwesenden Todschläger.

Nachdem ein peinliches Gericht gehörig und förmlich eingeleitet ist und die Behandlung der Sache, für welche es anberaumt wurde, beginnen kann, nimmt die Verhandlung einen verschiedenen Gang, je nachdem der Angeschuldigte in den Schranken steht oder abwesend ist. Für den letzteren sehr gewöhnlichen Fall ist das Verfahren in den verschiedenen altschweizerischen Gerichtsordnungen wesentlich gleichmässig normirt. Am häufigsten war es ein Todschläger, welcher vor der Rache der Familie des Getödteten sich flüchtete oder verbarg, aber das Recht nahm seinen Lauf, wenn die Wittwe, die Schwester oder die Mutter des Getödteten die Klage als Waffe gegen ihn erhob.

Ein anschauliches Bild des Contumacialverfahrens gegen einen Todschläger gibt eine Luzerner Landgerichtsordnung vom Ende des 15. oder Anfange des 16. Jahrhunderts, die bei Segesser II, 703 ff. gedruckt ist.

Am offenen Landtage wendet sich der Richter, aufrecht stehend und ein Schwert in der Hand haltend, an die im Ringe Sitzenden

---

[106]) S. oben Nr. III.

und die Umstehenden[1]), erklärt, dass die Freundschaft des Getödteten das Recht angerufen habe und setzt den Handel kurz auseinander. Darnach fordert er einen, der auch um den Handel weiss, auf, dass er urtheile auf seinen Eid, was nun zu thun sei. Der Angefragte erwiedert, es sei zuerst die übliche Erkundigung nach der Tageszeit vorzunehmen. Nachdem dieses geschehen, setzt sich der Richter nieder und spricht: „Begehrt jemand eines Fürsprechen, der mag es thun!“ Die Kläger bitten um einen solchen, dieser wird eingesetzt und auf seinen Antrag wird ermittelt, ob dem Angeschuldigten der Landtag verkündet worden sei. Der desshalb befragte Stadtknecht gibt die Auskunft, dass er den Angeschuldigten zu Haus und zu Heim fürgeboten habe auf den heutigen Tag[2]). Auf Antrag des Fürsprechen der als Klägerin hervortretenden Frau wird dann die Bahre mit dem Leichnam ins Gericht gebracht und 7 Männer, denen Eid und Ehr zu vertrauen ist und die den Entleibten in seinem Leben gekannt haben, werden beordert zur Recognition des Leichnams[3]). Nach der Anfrage des Richters an einen in dem Ringe, ob man der klägerischen Partei Rath erlauben soll, beruft der Fürsprech derselben den halben Theil der Richter zur Seite, um Rath zu nehmen[4]). Darauf trägt er die Klage vor und „schreit auf Stadtrecht.“ Wenn die Klage vollführt ist, setzt er die Sache zu Recht und fordert auf, ob jemand sei, der die Klage verantworten wolle, nun hervorzutreten. Der Thäter oder dessen Freundschaft stehen vor und begehren einen Fürsprech, der ihnen ihre Rede thue. Dieser wird zugestanden und eingesetzt.

---

[1]) Segesser, II, 692: „Den Landtagen sassen vor in den Städten Lucern, Sursee und Sempach der Schultheiss, in den Aemtern die Vögte. In den Städten waren noch sämmtliche Bürger, in den Landgerichten die Angehörigen des Kreises zum Besuch der Landtage berechtigt, aber nicht mehr so streng wie in früherer Zeit verpflichtet; die Räthe, Weibel, Untervögte, Fürsprecher und übrigen geschwornen Männer bildeten den „Ring“. Besonders bedeutende Personen waren die Fürsprecher des Gerichts, aus deren Zahl auch Kläger und Beklagter verfürsprecht wurden.“ Ueber die im Ringe Sitzenden und die Umstehenden s. auch Waitz, deutsche Verfassungsgesch. II, 421; Siegel, Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens I, 105. 106.

[2]) Landtagsordnung des Freien-Amtes (Knonau): „Auf vorergangen Urtheil staht der frey Amtmann in Ring und seit auf sein eid, er habe dem N. zu Haus und Hof auf den Tag allhier an das Gericht verkündt und ihm dem sächer aus geheiss des Landgrafen ein frey sicher gleit an das Recht geben.“

[3]) Zuger Malefizordnung (Ztschr. für schweiz. Recht I, 62.) Pfyffer, Canton Luzern I, 378, s. oben Nr. XIV.

[4]) Vgl. oben S. 235. 239.

Darauf nimmt er den andern Theil der Richter, die im Kreise sitzen, zu Rath. Nach der Berathung tritt er mit der Antwort auf die Klage auf und nach wiederholtem Rathnehmen wird replicirt und duplicirt und zuletzt die Klage und Sache zu Recht gesetzt. Sodann wird die Kundschaft verhört.

Wenn der Angeklagte nicht in Person erschienen ist, so werden drei Strassen im Ringe geöffnet, der Stadtknecht tritt vor und ruft: „N. N. dir sind uff den dry strasen in disem ofnen landgericht, da gang inhar, welche du wilt und gib antwurt (der) N. N. uff die klag, so sy zu dir tut von wegen N. N., der ir elicher man (ir bruder, ir vatter) ist gesin uf den ersten tag und zem ersten mal.“ Derselbe Ruf geschieht an demselben Tage zum andern und zum dritten Mal und dann werden die Strassen wieder beschlossen.

Segesser bemerkt hiezu: „Dieser dreimalige Ruf scheint am Ende des 15. Jahrhunderts an die Stelle der drei Gerichtstage getreten zu sein, welche nach älterm Recht dem flüchtigen Verbrecher zur Stellung und Verantwortung offen stunden[5]). Blieb auch der dritte Ruf erfolglos, so wurde der Ring wieder geschlossen und mit Urtheil erkannt, der Angeklagte habe sich durch seine Abwesenheit selbst schuldig gegeben und soll sich nicht mehr verantworten können.“ Allein so ganz klar ist es doch nicht, dass nach dieser Landgerichtsordnung der dreimalige Ruf an einem Gerichtstage genügte. Es wird in dieser etwas confusen Parthie der L. G. O. dreimal wiederholt als Bestandtheil der Formel „uff den ersten Tag.“ Für Segesser's Vermuthung spricht jedoch, dass in einem bestimmten Falle aus dem Jahre 1553 der Stadtknecht in den drei Strassen rufen musste: „Jacob Schüler, du sollst hieher gehen und dich des Todschlags, den du an Werni Weibel begangen hast, verantworten zum ersten Mal, zum andern Mal und zum dritten Mal“ und dass dann, als der Gerufene nicht erschien, sogleich die Verrufung statt fand[6]).

Nach der Zuger Malefizordnung[7]) hat der Weibel den Thäter „zu

---

[5]) Wie man bisweilen auf deutschem Boden die Regel von den drei Gerichten umging, indem man sich den Anschein gab, sie zu wahren, zeigt eine Stelle des Berliner Schöffenrechts (Fidicin's Beiträge I, 157): „Aver kommt die morder von deme morde, man vorvestet en in denselben sunnenschin als di mord geschach, und dy schepen vorrucken di benke dry stunt.“

[6]) Pfyffer, Canton Luzern I, 378.

[7]) Ztschr. für schweiz. Recht I, 62, vgl. den Fall aus Zug vom Jahre 1525 bei Blumer I, 399.

Haus und Heimb“ zum Rechtstage zu laden und an dem Rechtstage, nachdem der Ring an drei Orten aufgethan ist, dem Sächer mit lauter Stimme zu rufen: „So komm (oder geh ein) hier in diesen Ring und versprich dich des Todschlags (oder grossen Klag, so die N. Klägerin mit ihrem Vogt an dich thun), so du leider begangen hast, an ihrem Ruff den ersten Tag und uff den ersten Ruff.“ Wenn er nicht erscheint, wird der Ring wieder beschlossen und dann an diesem ersten Tage derselbe Act zum zweiten und dritten Mal vorgenommen. Nachdem nun der Weibel den Sächer auf den folgenden Tag zu Haus und Hof fürgeboten hat, wird dieselbe Procedur mit dem dreimaligen Rufe am zweiten Gerichtstage wiederholt.

In einer Kyburger L. G. O.[8]) ist bestimmt, dass nach vorangegangener Meldung der geschehenen Ladung des Thäters zu Haus und Hof die Schranken des Landgerichts an den drei Orten aufgethan, dadurch drei offene Strassen gemacht und auf jeder Strasse durch einen geschwornen Knecht des Landgerichts dem Thäter N. N. gerufen werden soll, solche schwere Klag und That zu verantworten, wobei ihm sicheres Geleit versprochen wird. Wenn dann der Thäter sich nicht stellt, soll das Landgericht so lange warten, „bis einer an das Ort, als wyt der Ruoff hette mögen gahn und gehört werden, kommen möchte[9]).“ Darauf werden die drei offenen Strassen wieder beschlossen. Dasselbe geschieht an zwei folgenden Landtagen, wie zu schliessen ist aus den Worten: „Dorüber wird dise urteil gegeben, dass die kleger den ersten oder andern und dritten Landtag gegen dem Thetter rechtlich behalten und verstanden[10]) haben.“

Ganz deutlich ist die vollständige Procedur des dreimaligen Rufens an je drei Dingtagen[11]) noch angegeben in der Berner Gerichtssatzung von 1614 I, 19, 1: „So aber der Schuldig entwycht und hinkompt, also dass er nit gefangen wirt, so söllend dry Landtagen an offner Crytzgassen uber ihne gehalten, und ihm jedes mahls zum dritten mahl darzu gerufft werden. Ob er dann zum dritten Landtag und

---

[8]) Schauberg's Ztschr. I, 147.

[9]) So auch in der Landtagsordnung des Freien-Amts (Knonau).

[10]) Wahrscheinlich ist zu lesen „erstanden“, s. Bamb. Art. 236. Landtagsordnung des Freien-Amts (Knonau): „Dass der Kläger den ersten und andern Tag habe erstanden und behalten.“ Thurgauer L. G. O. Die Berner Gerichtssatzung hat: „das Recht bestanden.“

[11]) Vgl. die Thurgauer Landgerichtsordnung in der Ztschr. für schweiz. Recht I, 45, s. auch Bluntschli I, 205.

letzten Ruff nit erschynen wurde, sich ze verantworten, so soll er dannethin erkennt werden von Frid in Unfriden[12])." An einer andern Stelle derselben Gerichtssatzung III, 12, 4, findet sich jedoch schon eine Abkürzung der Form zugelassen: „Man mag die zwen ersten Landtagen eines Tags halten und soll am anderen glyche Form als am ersten gebrucht werden; kompt dann am andern Landtag der Gethäter nit, sich zeverantworten, so soll man den dritten Landtag ansetzen ob vierzächen Tagen und under dryen Wuchen[13]) und soll der Weibel also rufen: wer den Gethäter seche in Stetten, Landen, in Holtz, Veldt oder uff Wasseren oder wo das sye, der soll ihm verkünden, wie das der erst und ander Landtag gehalten und der dritt angesetzt sye, damit er sich darzu fügen könne sich zu versprechen. Erschint er dann am dritten Landtag auch nit, so wirt abermals obgeschribne form gebrucht und wann zeletzt der Ring beschlossen, die endtliche Urtheil gegeben und durch den Weibel ussgerüfft und aller menklichem verkündt, damit sy dem Todtschleger zwüssen than werde."

Laut einer Züricher „Form und Ordnung, wenn man einen Todschlag vor Rath verrechtfertiget" aus dem 16. Jahrhundert[14]) geschah der Ruf des abwesenden Thäters durch den obersten Knecht oben an der Rathhaustreppe und bestimmte demnächst der Bürgermeister auf der Kläger Anrufen „mehrtheils allweg den andern und dritten Rechts- und Landtag mit einandern uff ein zyt umb des wenigisten costens willen."

Bei der dadurch entstandenen Verschiedenheit, dass mehr oder weniger von der Regel der 3 × 3 Rufe an den drei Strassen abgewichen wurde, stimmen fast alle genannte Ordnungen darin überein, dass der Ring an drei Stellen geöffnet werden sollte.

Der Name Ring wurde bekanntlich beibehalten[15]), als schon die äussere Form des Gerichts nicht mehr die runde war, sondern wohl gewöhnlich durch die Stellung der Bänke oder durch die Schranken oder die Stangen, wie bei dem Stangengericht in Zürich, ein Viereck

---

[12]) In Bern wurde ein Niklaus Weyermann nach drei gehaltenen Landtagen an der Kreuzgasse im J. 1570 als ein Todschläger auf 101 Jahr von der Stadt verrufen, s. Chronik aus den hinterlassenen Handschriften des Joh. Haller und Abraham Müslin (Zofingen s. a.), S. 143.

[13]) So auch in der Landtagsordnung des Freien-Amts (Knonau), vgl. die Offnung von Dürnten, Art. 1 (Schauberg's Beiträge III, 186), Fischenthaler Hofrodel 3 (Pestalutz Stat. II, 79).

[14]) Schauberg's Ztschr. I, 365.

[15]) Grimm R. A. 809.

entstand. Eine Gleichmässigkeit in der äussern Form der verschiedenen Gerichte in der alten Schweiz ist nicht anzunehmen, vielmehr zeigen manche Notizen in den Rechtsquellen herkömmliche Verschiedenheiten, welche in einer mühsamen antiquarischen Untersuchung zu verfolgen für mein Thema nicht nothwendig erscheint. Nur eine Stelle will ich beispielsweise aufführen, weil sie am vollständigsten sich ausspricht über die äusserliche Gestaltung einer Gerichtssitzung. In dem Landbuch von Davos ist eine peinliche Gerichtsordnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts enthalten, welche (S. 97) folgendes vorschreibt: „Es würd ein Tisch mitten uff dem Platz under heitern Himmel gestelt, ein schön blosses Schwert und ein Richterstab nebend einanderen daruff gelegt, und ein schöner weiter Ring umb den Tisch mit Schranken-Stüelen geschlagen, der Stuol oben durch, daruff der Richter sitzet, etwas höcher als die andern, und wann dann der Process vollkommen formiert ist, kombt der Landtamman als Richter, sitzt oben in Ring, und die Rechtssprecher alle einandern nach in der Ordnung sitzen in den Ring, der Landschriber mit dem Process und Schriften uff ein Sgabellen sitzet zum Tisch. Solchem nach würd die verstrickte Person mit dem Weibel und sechs bewaffneten Gömern[16]), mit ihren Harnischen, Under- und Uebergewehr vom Rathhus in den Ring begleitet, do sy uff ein besondern Stuol gesetzet würd, und die Gömer mit ihren Harnisch und Haleparten stellen sich um den Ring.“

Das Gericht wurde im Freien gehalten — in Bern an offener Kreuzgasse — es correspondirten die vier Seiten desselben mit den vier Weltgegenden, nach deren jeden hin sich der flüchtige Todschläger begeben haben konnte[17]). Daher wird, nach der Berner Gerichtssatzung III, 12, 3, der Ring an vier Orten aufgethan[18]) und dem Todschläger durch den Weibel gerufen, drei Mal an jedem Gerichtstage; aber die Regel war, dass der Ring nur an drei Orten geöffnet wurde, wofür der Grund wohl einfach darin zu sehen ist, dass durch Aufthun des Ringes nach allen vier Seiten hin der Ring gänzlich aufgelöst worden wäre.

Wenn der Gerufene nicht erschienen und der Ring wieder beschlossen war, so wurde erkannt, nach der Luzerner Ordnung, dass

---

[16]) Gaumer, Gäumer, Gömer = Hüter.

[17]) In Verrufungsformeln kommt auch vor „und weisen dich in die vier Strassen der Welt“ und „auch sint in geteilt vier Wege in die Lant“, s. Grimm R. A. 40.

[18]) Vgl. J. von Arx, St. Gallen I, 448.

jener sich nun „niemer und zu ewigen Ziten verantwurten“ möge und erst jetzt wird nach dieser Ordnung das Gericht verbannt. Es folgt die Verrufung durch den Stadtknecht in dieser Formel: „N. N. ich verrufen dich für ein todschleger, den du begangen hast an N. N., der N. N. elicher man ist gesin und ruff dich us dem frid in unfrid und kund dir ab alle frundschaft und zuversicht, dz du für diese gegenwärtige stund hin erblos, elos, rechtlos verlassen in diser loblichen Statt Lucern hütt und zu ewigen ziten und bekenn minen gnedigen Herren sin guts, was des in unser statt ist und N. N. seligen fründen din lib.“ Dazu wird noch gerufen, „welher disen todschleger — wüsentlich in diser statt Lucern huset oder hofet, essen old trinken git oder kein fürdernus tut und dz kuntlich wurd, der wer in allen schulden und banden wie der genant todschleger on allein den tod.“

Ist aber ein Mord gefunden, so lautet die Formel: „N. N. ich verrufen dich für ein morder, den du begangen hast an N. N. der N. N. elicher man ist gesin und empfilch dich der luft und dem ertrich und ruff dich us dem frid in unfrid u. s. w. — und erloub (dich) dem fogel in der luft, den wilden thieren im wald, dem fisch im wag und allen keiserlichen und küniglichen Rechten und friheit in allen stetten, Merkten und dörffern und an allen orten und enden, do man dz Recht lieb hat und dz ubel strafft“. Hinzugefügt wird noch, „dz der tetter jedem erloubt sol sin und ist, und ouch dabi minen herren sin gut, wo dz ergriffen mag werden in dem Iren, den fründen sin lib“ und „wer disen morder wissentlich huset“ etc.

Die beiden Formeln sind wortreicher als die in den sonstigen altschweizerischen Rechtsdenkmälern überlieferten Verrufungsformeln, aber durch den Zusammenstoss der directen Rede, wie sie dem Stadtknecht in den Mund gelegt wird, und der indirekten, welche dadurch entsteht, dass angegeben ist, was der Fürsprech „ertheilt“, ist die Construction nicht so rein geblieben, wie z. B. in der Formel der Mordacht in der Bamberger H. G. O. Art. 241.

Der Stadtknecht von Lucern hatte die Verrufung an dem Orte des im Freien (am Fischmarkt) gehaltenen Gerichts vorzunehmen; nach einer Luzerner Rathsverordnung vom Jahr 1600, als wohl die peinlichen Gerichte nicht mehr unter freiem Himmel stattfanden, geschah die Verrufung an den acht vornehmsten Plätzen der Stadt an einem Dienstage[19]) unter Trompetenschall durch den berittenen Grossweibel,

[19]) Grimm R. A. 818. Ueber den Dienstag als gewöhnlichen Gerichtstag s. auch Gaupp deutsche Stadtrechte II, S. 61.

der begleitet wurde von den Stadtknechten in Panzer, Sturmhauben und Gewehr [20]). Auch in Zürich wurde die Verrufung („offenlich von der Stat schryen", Richteb. III, 8) eines Todschlägers im 16. Jahrhundert an mehreren Orten der Stadt vorgenommen, beim Weggen, bei der Apotheke und beim Elsasser [21]).

Das Gleiche und das Verschiedene in dem Inhalte der beiden obigen Formeln lässt sich durch Analyse leicht erkennen:

1) Die Friedloslegung, als Folge des ungehorsamen Ausbleibens, ist in beiden Formeln in der einfachsten Weise ausgedrückt mit den Worten „und ruf dich aus dem Frid in Unfrid"; zur Füllung des Begriffs ist noch, im Charakter der alten Rechtssprache, hinzugesetzt „und kund dir ab alle Freundschaft und Zuversicht", wie in der Berner Gerichtssatzung: „und von Sicherheit in Unsicherheit." In dem Luzerner Falle des Jacob Schüler [22]) sind bloss die entscheidenden Worte gebraucht, wie auch in der Zuger Malefizordnung. Als nächster Ausdruck der Friedlosigkeit ist anzusehen, dass niemand den Verrufenen hausen und hofen soll, daher auch in den kürzeren Formeln der Zuger Malefizordnung und des Schüler'schen Falles ein solches Verbot sich findet. Wer den Friedlosen wissentlich beherbergte oder ihm sonst Vorschub leistete, der sollte selbst friedlos sein, es trat also eine Art Talion [23]) ein, die in sehr gewöhnlicher Weise bezeichnet ist mit den Worten „der wer in allen Schulden und Banden wie der genannte Todschläger", aber es ist hinzugesetzt: „ohne allein den Tod", wie in der Relation eines Luzerner Falles aus dem Jahr 1421 „ane einig den tod [24])." Wenn der friedlos gelegte Todschläger den Bann brach und wieder im Lande erschien, so verlor er sein Leben (Schwyz Landbuch, Seite 67) und dieses hätte auch für den wegen Beherbergung des Friedlosen friedlos Gewordenen und demnächst Bannbrüchigen eintreten sollen, aber man gab diese äusserste Consequenz auf, weil man in der Enthauptung des friedlosen im Lande wieder betretenen Todschlägers zugleich die Sühne für den Todschlag [25]) sah, wegen dessen er sich nicht verantwortet hatte. Daher ist auch in der Zuger Malefizordnung hinzugesetzt: „allein dem

[20]) Segesser IV, 187.

[21]) Ztschr. für schweiz. Recht IV, 1, S. 18.

[22]) Pfyffer, Canton Luzern I, S. 376.

[23]) Ztschr. für deutsches Recht XVIII, 197.

[24]) Segesser II, 672 Anm.

[25]) Vgl. den geschwornen Brief von 1434 bei Segesser II, 671.

Leben nit schade", im Stadt- und Amtbuch 1432 Art. 27 „an allein daz es ihm nit an den Lib gat" und für einen ähnlichen Fall im Schwyzer Landbuche S. 80: „ane des allein, dass es ihm nit an den Lib gan soll."

2) Der Frieden ist der Schirm der Rechtsgemeinschaft; wer daher in den Unfrieden gesetzt war, dem verfielen da seine Rechte, wo er nicht weilen durfte, in der Volksgemeinschaft, als deren Genosse er des Friedens und des Rechts (Landrechts) theilhaftig gewesen war. Die Friedloslegung zieht daher die Rechtlosigkeit nach sich und auch diese ist in den vollständigeren Verrufungsformeln ausgedrückt. Die Luzerner Ordnung stellt voran die Entziehung eines speziellen Hauptrechtes mit dem Worte erblos[26]). Diese Entziehung des Rechtes zu erben correspondirt mit der gegentheiligen Confiscation des Vermögens des Verrufenen. Es folgt die allgemeine Bezeichnung der Rechtlosigkeit in den Worten „êlos, rechtlos." Dieser volle Ausdruck kommt im alten Luzerner Rechte oft vor, im geschwornen Briefe von 1252 und 1434, im Stadtrecht Art. 154[27]). Es ist êlos = gesetzlos (exlex, engl. outlaw). Wir finden denselben vollen Ausdruck der Rechtlosigkeit auch an einer interessanten Stelle des alten Basler Dienstmannenrechts aus dem 13. Jahrh., § 12. Wenn ein Dienstmann des Bischofs Huld verliert wegen einer redlichen Sache, so soll er sich zur Besserung für gefangen antworten in den rothen Thurm zu St. Ulrich, bis dass er Gnade findet, und soll dann der Schultheiss einen seidenen Faden mit Wachs davor spannen — und je er soll da liegen bis er Gnade findet. Bricht er aber die Verfestung, also dass er herausginge ohne Urlaub, „so widerteilt man ime ze rehte lehen, eigen und erbe, und ist êlos und rehtlos, und sol ime geben ein brot in einen sach und vur die stat vuren in eine wegescheide und lassen gan."

In dem schon mehrfach erwähnten Schüler'schen Falle aus Luzern fällt es auf, dass in der Verrufungsformel nicht dem geschwornen Briefe gemäss „êlos und rechtlos" steht, sondern „ehrlos und rechtlos". Da man annehmen muss, dass Pfyffer's Relation aus dem Rathsprotocolle genau ist, so lässt sich diese Abweichung wohl daraus erklären, dass es sich in diesem Falle darum gedreht hatte, ob der Thäter den Werni Weibel ehrlich oder unehrlich todt gemacht habe und dass die

[26]) Haltaus Glossar s. v.

[27]) Segesser II, 667 Anm. 2. 669 Anm. 2. 671. 672 Anm. 1. Grimm R. A. 732.

klägerische Behauptung gegen den sich nicht verantwortenden Beklagten obsiegte[28]).

3) In beiden Formeln der Luzerner L. G. O. wird der Leib des Abwesenden den Freunden des Getödteten ertheilt, worin theils eine Anerkennung der Blutrache liegt, theils eine Consequenz aus dem Principe der Privatanklage zu sehen ist. Ebenfalls verfällt nach beiden Formeln sein Gut der Obrigkeit[29]); der Friedlose konnte da, wo er aus dem Frieden gesetzt war, keine vermögensrechtliche Persönlichkeit behalten. Wenn in der Zuger Malefizordnung hinzugesetzt wird, „den rechten Gülten ohn Schaden", so liegt darin eine Fixirung des Begriffes „Gut"[30]).

Die Kyburger Offnung bestimmt § 1: „Mit was und welicherlei sachen die, so in der graffschaft Kiburg hochen gerichten gesessen sint, den tod verwürkent und verschuldent, das von inen, ob sy begryffen werdent, gericht wirt, oder ob sy nit begriffen und flüchtig werdent, sölichs züges darumb sy von dem leben zu dem tod bracht möchtend werden, da ist einem herren zu Kiburg sölicher personen gut nützit ussgenomen, ligends und varends, uff sin gnad[31]) vervallen." — § 4: „Ob aber der todsleger nit begriffen werden möchte, so wird des totten lichamen mentschen[32]) fründen, die in von sibschaft wegen zerechent hand, der lib erteilt, und dem herren zu Kiburg das gut in obgeschribner form." Abweichend ist die Thurgauer L. G. O. Es heisst zwar zuerst in derselben: „Glycher Massen gefalt ihr (der Oberkeit) auch das Gut dess, der ain Todschlag thut, und des Entlybten Fründen sin Lyb", dann aber sogleich: „Item so ainer vom Leben zum Tod gericht wird, ist der hohen Oberkeit die fahrend Hab, und den Erben das ligend Gut, so

[28]) In der Mordacht-Formel der Bamberger H. G. O., Art. 241 steht auch „erlos und rechtlos." An manchen Stellen, die diese Formel haben, mag erlos statt des nicht mehr verstandenen êlos von Abschreibern gesetzt sein, Wackernagel zum Basler Dienstmannenrecht S. 39, s. aber auch Zöpfl, deutsche Rechtsgesch. (3. Aufl., S. 962.)

[29]) Vgl. Blumer I, 400 ff. Bluntschli I, 410. Schauberg's Zeitschrift I, 61.

[30]) Vgl. die interessanten Mittheilungen aus den altnordischen Rechten bei Wilda S. 288 ff.

[31]) Vgl. Segesser II, 642, Anm. 1.

[32]) Die der Kyburger nachgebildete Neeracher Offnung hat: „des todnen mentschen lichnams fründen." Ebenso das Regensperger Herrschaftsrecht Art. 4 das Herrschaftsrecht von Wülflingen Art. 4. Darnach ist es doch bedenklich, wenn Grimm im § 4 der Kyburger Offnung „mentschen" herauswirft.

derselb verlasst, gefallen; doch den Schulden ohne Schaden. Dergestalt, wann ainer nit so vil fahrend Gut verliesse, das die Schulden us demselben bezahlt werden möchtend, so soll das ligend Gut das überig bezalen.“ Man kann in den hervorgehobenen Worten die sich im deutschen Mittelalter stark geltend machende Abweichung vom Prinzip der Vermögensconfiscation zu Gunsten der nachgelassenen Familie[33]) erkennen; die Sonderung des liegenden Gutes von der Fahrhabe[34]) hat aber noch die tiefere Beziehung zu dem verschiedenen Verhältnisse, das die Familie zu den beiden Güterclassen einnimmt. Im liegenden Gute ruhte der Wohlstand der Familie, es war das Familiengut und eine Veräusserung desselben aus der Familie heraus sollte nicht leicht statt haben. Auf diese Regel des altdeutschen und altschweizerischen Rechts[35]) ist jene Unterscheidung der Thurgauer L. G. O. zurückzuleiten.

4) Die Verrufung des Mörders geschieht nach der Luzerner L. G. O. wesentlich in derselben Weise wie in der Bamberger H. G. O. Art. 241, deren bekannte Formel, in einer reineren Construction, so lautet: „N. als du mit urteyln und recht zu der mordacht erteylt worden bist, also nym ich dein leyb und gute aus dem fride, und thu sie in den unfride, und künde dich erloss und rechtloss, und künde dich den vögeln frey in den lüfften und den thiern in dem walde, und den vischen in dem wage, und solt auff keiner strassen noch in keiner muntat die Keyser oder König gefreyet haben, niendert friden noch gleyt haben, und künde alle dein lehen, die du hast, jrn herren ledig und loss, und von allem rechten in alles unrecht und ist auch allermeniglich erlaubt über dich, das niemant an dir freveln kan noch solle, der dich angreyfft[36]).“

Den flüchtigen Mörder in contumaciam zum Tode zu verurtheilen war nicht Sitte der alten Zeit, aber in malerischer Beschreibung gab die Verrufungsformel an, dass er dem Rechte gemäss nicht leben dürfte: die Vögel in der Luft, die wilden Thiere im Walde, der Fisch

---

[33]) Vgl. Heydemann, die Elemente der Joachimischen Constitution vom Jahre 1527, S. 122. 242.

[34]) S. auch Friderici I. Imp. const. de pace tenenda 1156 (Pertz Mon. IV, 101 sq.). Marezoll, die bürgerliche Ehre, S. 331.

[35]) Kraut, deutsches Privatrecht (4. Aufl.) § 89. Blumer I, 164. 439. Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgesch. des Cantons Zug, S. 64. Neugart, Codex dipl. Alem. Index rerum s. v. agnatorum consensus.

[36]) Vgl. die ähnlichen Formeln bei Grimm R. A. 89 ff.

im Wasser und jeder Mensch auf Erden werden angerufen und erhalten die Befugniss, den rechtlich Vernichteten vom Erdboden zu vertilgen. Keine Freistätte kann ihn schützen und eine Restitution war für ihn unmöglich. Der Todschläger dagegen war nur der Freundschaft des Entleibten, die diesen zu rächen hatte, erlaubt; sie konnte gegen ihn zum Aeussersten gehen in dem Gebiete des Gerichts, in welchem er verrufen und ihr sein Leib ertheilt war, aber nur sie selbst (und das durch sich selbs[37]). Ihn über dieses Gerichtsgebiet hinaus zu verfolgen und anzugreifen war den gesippten Freunden des Getödteten nur dann gestattet, wenn sie auch anderswo seine Verrufung erwirkt hatten. Zuger Malefizordnung: „Ob die Freundschaft begehr in den Orten, mit denen wir verbündt, auch zu verrüfen, dass ihnen dazu ein Ammann oder Rath mit Fürderniss verhülfen seyen in ihren Kosten[38])." Ausser den Gebieten der Verrufung war der Todschläger also auch vor der Freundschaft des Entleibten sicher und es gestaltete sich seine Friedloslegung zu einer Verbannung, die freilich schwer für ihn war, aber er konnte restituirt werden, wenn er zuvor mit der Verwandschaft des Getödteten sich abgefunden hatte; die Erlangung des Friedens nach dieser Seite hin wurde für ihn die Brücke zur Wiedereinsetzung in den Frieden überhaupt. Offnung von Münster: „Item were dz der schedlich man ungefangen endrinne und aber nach dem mal, so die gericht vergangen sint, tädigen wölt, dz sol man im nüt gestatten, es sien denn des toten mannes frund vor abgeleit, danach mag denne ein herr in wol laussen ze tädingen kommen und dez allein vollen gewalt han an einen vogt, doch warumb da getädinget wurde, dez gehörent zween teil dem herrn und der dritt theil dem vogt. — Es sol aber dennocht demselben schedlichen man dz dorff ze Münster nit erloubet werden, denne mit der burger daselbs willen, wan si ouch darumb erteilent[39])." Wir sehen aus diesen letzten Worten, dass, wenn auch der Todschläger die berechtigte Fehde und Rache der Sippe des Entleibten abgekauft hatte oder auf andere Weise durch Vertrag wieder mit ihr in Frieden gekommen war, und nachdem er der Obrigkeit gebessert hatte, der Wiedereintritt in die Gemeinschaft, welche seine Rechtssphäre gewesen und die ihm genommen war durch das Verkünden in den Unfrieden, noch abhing von dem Willen der

---

[37]) Glarner Hochgerichtsform bei Blumer I, 400.

[38]) Landbuch von Gersau (Kothing Rechtsq. S. 79). Vgl. Blumer I, 402.

[39]) Segesser I, 732. II, 668.

Gemeindegenossen, worin gewiss etwas Ursprüngliches lag, wie ja auch ursprünglich die ganze Gemeinde auf den Landtag geboten wurde, um über Leib und Leben zu richten[40]).

Da sich für den Todschläger die Friedlosigkeit zu einer Verbannung gestaltete, von der eine Erlösung rechtlich möglich war, so lag es nicht fern, daraus eine Verbannung von bestimmter Zeitdauer zu machen und das geschah in der Schwyzer Einung um Todschlag vom Jahr 1447, indem eine fünfjährige Dauer derselben festgesetzt wurde, wobei die Pflicht, sich mit der Freundschaft des Getödteten abzufinden und eine Busse an die Landescasse zu zahlen bestehen blieb. Auf diese Weise bekam die zeitweilige Verbannung, ihrem Charakter nach eine gemilderte Friedlosigkeit, den Schein einer öffentlichen Strafe.

XVIII. Die Ladung in das Thal Josaphat.

In den Rechten des späteren Mittelalters finden sich, zum Theil in directem Anschluss an die mit schweren Strafen belegte Gotteslästerung, unzählige Bestimmungen über und gegen das böse Fluchen und Schwören und an dieses lehnt sich als ein hoher Frevel an die Ladung ins Thal Josaphat, die lange Zeit sehr gewöhnlich war und in das strafrechtliche Gebiet gezogen wurde, sodann der kirchlichen Ahndung, auch wohl in der Schweiz dem sittenrichterlichen Einschreiten der Ehgäumer anheimfiel, bis sie im 18. Jahrhundert ausser Uebung kam. Die Bedeutung ist die der Ladung vor das Gericht des höchsten Weltrichters, das nach dem Propheten Joel C. 3, am jüngsten Tage in dem Thal Josaphat gehalten werden soll und es knüpfte sich daran der Glaube, dass Gott der Herr, umgeben von den Propheten und Erzengeln, allda seine und seiner Kirche Feinde richten und in den Abgrund verstossen werde. Bei diesem jüdischen, mit Modification in die christliche Welt übergegangenen Glauben, erhielten solche Vorladungen eine besondere Schwere, indem der, welcher sie aussprach, dadurch gleichsam die Rache Gottes auf seinen Feind herabrief und wenn eine weltliche Obrigkeit in dieser Weise geladen wurde, diese als ungerecht hingestellt wurde.

Der Abt von St. Gallen erliess 1637 ein Mandat gegen Fluchen und Schwören, welches 1647 und 1666 erneuert wurde. In demselben kommt auch der Passus vor: „Und dieweil auch etliche in solche

---

[40]) Segesser II, 230 Anm. 1. IV, 125.

Vermessenheit ausbrechen, dass sie nicht scheuen ihren Nebenmenschen etwan umb geringer Sachen wegen in das Josaphatsthal zu laden, also gebieten wir bei hoher Geld- und Leibesstraff etc.“ Im Jahr 1682 wurde ein Michael Hartmann von Trogen, Soldat und Reisläufer, wegen solcher Ladung und anderer harten Vergehen sogar mit dem Schwert gerichtet[1]).

Als trotz den Concilienbeschlüssen die Geistlichen in der Schweiz fortfuhren in wilden Ehen zu leben, sah sich auch die weltliche Obrigkeit veranlasst, dagegen einzuschreiten und es wurde in Olten bei Strafe der Absetzung jedem Geistlichen verboten, eine verdächtige Weibsperson im Pfarrhause zu haben. Darob erzürnte sich der Pfarrer zu Olten, Johann Schertweg[2]), der übrigens ein eifriger Katholik war, und behauptete in einer 1588 über die Hochzeit zu Canä gehaltenen Predigt, dass sein Zusammenleben mit einer Weibsperson nichts Anstössiges habe, denn es bestehe zwischen ihnen beiden eine wirkliche Ehe, freilich nur eine heimliche, weil die kirchlichen Verordnungen ihnen keine öffentliche gestatteten und zum Ehestande sei er nach dem Ausspruche der heiligen Schrift, was auch die Kirche dagegen anordnen möge, durchaus berechtigt, „er lade daher alle, die ihm diese Ehe verwehrten, vor das jüngste Gericht und in das Thal Josaphat, um ihm dort Antwort zu geben; wenn schon der Henker hinter ihm stünde und ihm den Kopf ins Feld hauen wollte, könne er doch nicht anders reden.“ Dieser Mann mit dem Schwerte, sagt von Arx, kam freilich nicht, aber Schertweg musste, wie viele andere Geistliche, seine Pfründe verlassen.

Als in Freiburg ein gewisser Mertz einen Process verloren hatte, trat er plötzlich in den Gerichtssaal und lud die Richter mit feierlichster Miene drei Tage nach seinem Tode in dem Thal Josaphat zu erscheinen, um dort gerichtet zu werden. Dabei warf er einen Pfenning von ausserordentlicher Grösse in den Saal (en gage de sa citation, ou plutôt comme signe de défi). Man nöthigte ihn die Ladung zurückzunehmen und steckte ihn sechs Wochen ins Gefängniss[3]).

Eine solche Ladung erschien als furchtbar ernst und gewichtig, wenn sie von einem Gerichteten gesprochen wurde, der schon auf dem Schaffot stand. Es sind uns einige Fälle der Art überliefert.

---

[1]) (Schaefer) Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell IV (Herisau 1812), S. 99.

[2]) J. von Arx, Buchsgau S. 214.

[3]) Fribourg au moyen âge in: Revue suisse III. (1840) p. 34.

Ein geschickter Bild- und Steinhauer von Trient, Meister Hans Motschon, der mit dem Schultheiss Lux Ritter in Luzern wegen Bezahlung einer Bauarbeit in Streit gekommen war, wurde dort der Religionsscheltung angeklagt und am 25. Juli 1560 mit dem Schwert gerichtet. Als er auf dem Richtplatze den Schultheiss erblickte, lud er denselben über ein Jahr ins Thal Josaphat. Ein Jahr darauf sass Ritter in einer fröhlichen Gesellschaft zu Tisch, musste sich einer Unpässlichkeit wegen entfernen und starb. Es hiess, er sei am Schlage gestorben. Businger in seinem Luzern S. 47 nennt diese Erzählung eine abgeschmackte Bullinger'sche Sage.

Im Jahr 1482 wurde der Ritter Richard von Hohenburg, wegen dessen Zürich in die verdriesslichsten Händel mit Strassburg gekommen war[4]), nebst seinem Diener, wegen Päderastie und andrer Verbrechen, in Zürich verbrannt. Als er zur Richtstatt geführt wurde, erblickte er auf der Brücke den Obristzunftmeister Waldmann und andre angesehene Züricher. Da rief er den Ersteren an: „Mir geschieht Gewalt und Unrecht; ich komme um meines Geldes willen um. Du, Waldmann, hättest mich retten können und thatest es nicht. Darum lade ich dich von heut in drei Tagen in das Thal Josaphat an ein Recht; da nehm' ich St. Johann den Evangelisten zu meinem Schreiber und St. Paul zum Redner.“ Der Obristzunftmeister antwortete ihm: „Du empfängst eine rechte Urtheil und bald den rechten Lohn. Deinem Laden frag ich nichts nach; wenn meine Stunde da ist, wird mich Gott wohl rufen!“ — Als Waldmann sieben Jahr später auf dem Schaffot stand, lag es ihm wohl näher an den Luzerner Frischhans Theiling als an die Drohung Hohenburgs zu denken.

XIX. Das Abtrinken des Friedens.

Man hört bisweilen die Aeusserung, der alamannische Volksstamm sei besonders kriegerisch und rauflustig gewesen und Blumer verweist dafür auf die Rubrik des Art. 45 der lex Alamannorum (Karolina) „de rixis quae saepe fieri solent in populo.“ Mehr beweist dafür die ungemein detaillirte Aufzählung der Körperverletzungen in dem alamannischen Volksrecht. Es wäre aber doch gewagt, den übrigen Stämmen darnach eine besondere Friedfertigkeit zuzuschreiben und die Neigung der Schweizer im späteren Mittelalter zum Kriegs-

[4]) Anshelm's Berner Chronik I, 303. J. von Müller's Gesch. V. c. 3. Strobel's Gesch. des Elsasses III, 383. — Füssli, Joh. Waldmann S. 45.

handwerk und die Rauflust der Einzelnen auf die Stammeseigenthümlichkeit zurückzuführen. Als ihr Freiheitssinn sich so glücklich bewährt und sie eingesehen hatten, was man dem Schwerte verdanken könne, da war ihnen das Schwert lieb geworden und von den Künsten des Friedens konnten sie sich weniger angelockt fühlen als die Bewohner grosser Thalgegenden, bei denen der Ackerbau ergiebig war, an den sich der Handelsverkehr, der nur auf der Basis des Friedens gedeiht, anschloss. Kein Wunder daher, dass die jungen Schweizer sich hingezogen fühlten, wo die Kriegstrompete ertönte und nicht überraschend ist es, was von den Buchsgauern erzählt wird, dass sie im Jahr 1498 zum Schwabenkriege in solcher Anzahl ausgezogen sind, dass kaum so viele Mannspersonen in jeder Pfarrei zurückblieben, als das Begraben der Todten und das Läuten der Glocken erforderte[1]). Der auf diese Weise wach bleibende kriegerische Sinn äusserte sich auch daheim im kleinen und kleinsten Krieg, in den Familienfehden und den Raufereien der Einzelnen, die bei der allgemeinen Sitte Waffen zu tragen, leicht einen blutigen Ausgang nahmen. Daher ist in den mittelalterlichen schweizerischen Rechtsquellen kein Gegenstand regelmässiger und gleichmässiger behandelt als der Streit und Kampf der bei jeder Gelegenheit auf einander prallenden Männer. Die Rechtssatzungen hiefür reduciren sich aber keineswegs auf Androhung von Strafe und Busse für Verletzungen und Verwundungen in den Raufereien, sondern es wurde die grösstmögliche Verhinderung der Ausdehnung und schadenbringenden Steigerung dieser Kämpfe erstrebt durch die Verpflichtung jedes Mitgliedes des Gemeinwesens als Friedensbewahrer einzuschreiten[2]), wo es Noth that und daraus ergab sich das Institut des gelobten und gebotenen Friedens, welches so sorgsam im altschweizerischen Rechte ausgebildet ist[3]). Ich will nicht

---

[1]) J. von Arx, Gesch. der Landgrafschaft Buchsgau (1819) S. 189.

[2]) Als eine noch bestehende Sitte in Appenzell I. Rh. wurde mir von einem Augenzeugen erzählt, dass wenn sich in einem Wirthshause ein Streit erhoben hat, der Landmann, welcher, seiner allgemeinen Pflicht gemäss, Frieden gebieten will, auf den Tisch springt, sein Messer in die Decke des Zimmers stösst und zum ersten, zum andern und zum dritten Mal Frieden gebietet. Ob hier das Messer die Stelle des früher allgemein getragenen Seitengewehrs vertritt, welches nöthigenfalls zwischen die Kämpfenden gehalten werden konnte, um sie zu scheiden, oder ob in jenem Gebrauche eine tiefere Symbolik zu sehen ist?

[3]) Blumer in der Ztschr. f. deutsches Recht IX, 297 ff., dessen Rechtsgesch. I, 160. 421 ff. 590. Schauberg's Ztschr. I, 20 ff. C. Deschwanden im Geschichtsfreund IX, 75 ff.

weiter wiederholen, was über dieses Friedensrecht von den genannten Schriftstellern trefflich ausgeführt ist, sondern nur hervorheben, wie sich darin zwei Grundfactoren des germanischen Rechtslebens abspiegeln. Ein neuer Schriftsteller[4]) sagt sehr richtig: „Die auf sich selbst beruhende Kraft des Individuums, verbunden mit den germanischen Begriffen über Ehre und Treue, das sind die Triebfedern, welche die Gestaltungen des germanischen Volkslebens hervorriefen.“ Davon lässt sich eine Anwendung im Friedensrechte sehen. Wenn die sich selbst vertrauende Kraft des Individuums zum Uebermuth gesteigert der Gattung Gefahr drohte und den Landfrieden störte, so wurde sie reprimirt durch Herbeiführung eines Gelübdes der Streitenden, den Streit ruhen zu lassen (Trostung[5]); es trat eine Stallung, d. h. Einstellung dieses Streites ein und die an einander gerathenen Männer waren auf Treu und Glauben zum Frieden verpflichtet. Stallung und Frieden, wie auch Trostung konnten daher in der Rechtssprache identificirt werden, z. B. in den Glarner Landsatzungen von 1387, im Straf- und Bussenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon (1484) § 11: „Item wer frid und stallung bricht mit worten etc.“; Basler G. O. 1539, § 133. 134. 136. 137. 138. 141: „so soll darumb der frid trostung oder stallung nit ab sin.“ Auf Treu und Glauben ruhte nun dieser Frieden und aus dieser Grundlage ist die Grösse der Schuld desjenigen abzuleiten, der solchen Frieden brach. Geschah es durch Tödtung dessen, mit dem er in Frieden stand, so wurde er als Mörder behandelt; auf Verwundung „über den Frieden“ ist vielfach Enthauptung gesetzt und überhaupt wurden „von dem Augenblicke an, wo Einer dem Andern Frieden gelobt hatte, alle Beleidigungen, Vergehen und Verbrechen, die er sich gegen denselben erlaubte, eben weil darin zugleich ein Treubruch lag, mit Missethaten, die an sich für schwerer betrachtet wurden, auf die gleiche Stufe gestellt und mit schärferer Strafe belegt, als wenn darin bloss ein Bruch des gemeinen Friedens gelegen wäre[6]).“

Der gelobte und gebotene Friede war ein Zwang für denjenigen, der in seinem Herzen nicht ausgesöhnt war mit dem Feinde, aber auch überhaupt eine Last wegen der Beschwerung und Potenzirung der über den Frieden auf den Andern, welcher mit ihm in den spe-

---

[4]) Geyer, die Lehre von der Nothwehr (1857), S. 76.

[5]) Berner Gerichtssatzung 1614, I, 12, 1. Schauberg's Ztschr. I, 24.

[6]) Blumer in der Ztschr. für deutsches Recht IX. 303.

ziellen Frieden gebannt war, gerichteten Angriffe und diesem zugefügten Verletzungen, zu denen er sich mochte verleitet fühlen. Diese Last erstreckte sich auf die beiderseitige Sippe, da der Frieden diese mit umfasste und umfassen musste, wenn er wirksam sein sollte. Auf diese Weise konnte eine grosse Anzahl von Personen unter den Friedenszwang kommen und es ereignete sich sogar während der Religionsstreitigkeiten von 1528 bis 1533, dass das ganze Land Glarus, d. h. jeder Landmann gegen den andern in Frieden gesetzt war[7]). Das ergab denn nach der strafrechtlichen Seite hin eine grosse Strenge und einen Zustand nicht unähnlich dem Falle, wo in neuerer Zeit Standrecht verkündet ist. Bei dieser Sachlage konnte ein solcher spezieller Frieden nicht unbeschränkt sein in der Zeitdauer und es entsteht die Frage nach den Grundsätzen über sein Aufhören.

1) Es trat von Zeit zu Zeit ein Nachlass der vorhandenen Friedensgelübde und ein Aufheben der Friedensgebote ein[8]), in den Landsgemeinden und bei andern feierlichen Gelegenheiten. Seiner Wirkung nach war diess, wie Blumer bemerkt, einem Begnadigungsacte nicht unähnlich. Dergleichen trat aber, um wirklichen Frieden zu erlangen, auch um den speziell Betheiligten Zeit zu geben, sich mit einander zu richten, mit der Reservation einer kurzen Frist ein, während welcher noch der gesetzte Frieden dauern und in welcher nöthigen Falls bei andauernder hartnäckiger Feindschaft von Parteien der spezielle Frieden erneuert werden sollte[9]). In Locarno hielt man dafür, dass beim Eintritt eines neuen Vogts ein allgemeiner Friedensnachlass erfolgen sollte, doch werde der Vogt, wo noch alte Spänne vorhanden, Einsehen thun müssen mit Erneuerung des Friedens. Es mochte das Letztere dort um so nothwendiger erscheinen, denn „so tief hafteten die gegenseitigen Feindschaften bei diesem Volke, dass Manche zu Zeiten weder beichteten, noch das hochwürdige Sacrament empfingen, um nicht Versöhnung angeloben zu müssen[10])."

2) Der gelobte und gebotene Frieden war nur eine Stallung; die Leute, welche darunter standen, hatten sich zu meiden und gingen einander aus dem Wege, wenn sie sich beherrschen konnten. Allein wenn die Hitze abgekühlt war und sie den Zwang und die Last des besonderen Friedens fühlten, mochten sie eine Aussöhnung mit dem

---

[7]) Blumer's R. G. I, 428.

[8]) Uri 19. 30. Glarus 305. Engelberger neues Thalbuch § 17.

[9]) Blumer a. a. O. Deschwanden S. 112.

[10]) Ferd. Meyer, die evang. Gemeinde zu Lokarno I, 118.

Gegner und seiner Familie wünschen, die beiderseitigen Freunde und Bekannte thaten das Ihrige, um eine Sühne zu Stande zu bringen und dem Einen oder dem Andern den ersten und schwersten Schritt im Entgegenkommen zu erleichtern. Aber das Recht verlangte hier Klarheit und Sicherheit und wir finden daher feine Bestimmungen hinsichtlich einer solchen Aussöhnung. Es sollte nicht genügen, dass Leute, die aus dem Streite zu einem Waffenstillstand gekommen waren, sich grüssten oder sich eine Gefälligkeit erwiesen; das war nur eine Annäherung, kein definitiver Friedensschluss. Landbuch von Davos S. 17: „Aber welcher den andern in einer Trostung grüesst, und ihm Guots thuot, darmit ist die Trostung nit ab, unzt dass sy ganz mit einanderen gericht sind und mit einandern essen und trinkhen.“ Es sind hier neben einander gestellt die Richtung und das gemeinschaftliche Mahl. Mit der Stiftung des besondern Friedens sind die Rechtsansprüche aus der Sphäre der Selbsthülfe in die der rechtlichen Entscheidung oder des Verzichts gewiesen, daher heisst es im ältesten Landrecht von Nidwalden (1456): „und weller also frid git, da sont ouch dieselben stöss und sach genzlich hin sin untz uff recht[11].“ Das gemeinschaftliche Mahl war eine Besiegelung der Richtung, also ein Friedensmahl. Man kann hiermit in Verbindung setzen eine schöne alte Sitte, die noch vor Kurzem in einigen Gegenden Graubündens bestand, vielleicht noch jetzt besteht. „Wenn zwei Männer gegen einander erzürnen und sich verfolgen und drohen mit eigenmächtiger Rache, treten die Freunde derselben zusammen und suchen die Hadernden zusammen zu führen in einerlei Haus und an denselben Tisch. Ist diess gethan, so hört der Groll der Feinde auf und haben sie mit einander von demselben Brote genossen, so ist die Versöhnung geschlossen. Ihren Zwist entscheidet dann das Gericht oder ein gütlicher Vermittler.“ Das Brod heisst das Versöhnungs-Brod[12]).

Das Landbuch von Davos sagt: „mit einander essen und trinken“, aber dem Deutschen wird das Trinken zu einer Herzenssache und die Sitte, einen Freundschaftsbund beim Becher zu stiften, ist alt und neu. Daher stammt auch das „Abtrinken des Friedens“, ein oft erwähnter Rechtsbrauch in der Schweiz. Die Bedeutung desselben ist zwar zunächst, dass der spezielle Frieden abgethan wird von den Betheiligten, aber diess kann nur geschehen, weil der Grund des speziellen Friedens mit und in der vollständigen Versöhnung verschwindet und

[11]) Geschichtsfreund IX, 120. Schwyzer Landbuch S. 22.

[12]) Helvetischer Almanach 1806, S. 51.

diese wird besiegelt durch den gemeinschaftlichen Trunk. Dadurch wird also Friede aufgehoben und gesetzt zu gleicher Zeit, so wie der Friedensschluss nach einem Kriege den Waffenstillstand absorbirt. Die Behörde soll es geschehen lassen nach dem Straf- und Bussenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon 1482, § 12, wenn es sich fügt, dass die, welche einander Frieden gegeben haben, mit einander verrichtet werden oder mit einander Frieden abtrinken und den Wein einander abnehmen und einander in Freundschaft bitten den Frieden abzutrinken und niemand klagt. Aber nach anderen Aussprüchen will das Recht, das Abtrinken des Friedens in seiner buchstäblichen Bedeutung auffassend, eine Garantie, dass dieser Act ernstlich gemeint und der neue Rechtszustand, der durch diesen Act herbeigeführt werden soll, wirklich eintrete; es sollten nicht die Parteien den lästigen Zustand des gelobten oder gebotenen Friedens abschütteln, um mit Freiheit wieder die alte Leidenschaft zu entfesseln. Wülflinger Herrschaftsrecht (1585) Art. 10[13]): „Und so dann etlich den Fryden uff die gfar mit einandern abtrinkend, das sy glich angentz mit einandern unfuren und einandern schedigen, ouch darmit der buss des frydbruchs entrünen mögind, diewil aber trug und gfar niemand schirmen soll, deshalb so yemandts den Fryden so gefarlicher wyss abtrinken und daruff mit worten old werken unfüeren und frefflen wurde, das soll nit anderst geachtet werden, dann ob sy noch in fryden mit einandern gewesen und der fryden nit abtrunken were, dann sollicher fryden, vorhin achtzehen stund an stan; und denhin denselben wol abzutrinken gwalt haben sollend.“ Eine solche Vorsichtsmaasregel, wie sie dieser letzte fehlerhaft construirte, aber nicht undeutliche Satz vorschreibt, findet sich auch sonst. Nach den Landbüchern von Appenzell A. Rh. 140 und I. Rh. 19 soll kein gemachter Frieden vor einem Monat abgetrunken werden. Beide Landbücher verlangen auch die Anwesenheit und Zustimmung einer obrigkeitlichen Person bei dem Abtrinken eines Friedens. Ebenfalls verlangt der 1524 erneuerte Straf- und Bussenrodel von Wollerau und Pfäffikon § 10, abweichend von dem früheren, dass der Frieden nur nach vorangehender Prüfung durch die Obrigkeit abgelassen werden solle.

Die Vorsicht erstreckte sich noch weiter, indem, wenn der Frieden abgetrunken oder sonst abgethan war, doch die eine Sache, wegen

---

[13]) Schauberg's Ztschr. I, S. 33, s. auch das Kyburger Grafschaftsrecht (1675) Art. 13. 28.

deren der Frieden vordem nothwendig geworden, noch länger im Auge behalten wurde. Landbuch von Davos a. a. O.: „Doch wo sich der Sachen halben, von dernwegen man in Frid kommen ist, ferner Span erhüebe, innert eines Monats Frist, ob man sich gleich verrecht hätte, soll es dennoch für ein Fridbruch gerechnet werden.“ Noch strenger war die Basler Gerichtsordnung von 1539 Art. 141. 142: „Ob ouch die, denen frid gebotten ist, nach dem fridbott mit einandern essen und drünken oder dass einer den friden absagen wölte, so soll darumb der frid trostung oder stallung nit ab sin[14]), sunder für und für der sach halb, darumb der frid genommen ist, in wesen bliben, und ob einer den andern umb und von der selben sach wegen leidigete oder an ihm frevelte, der soll ouch für fridbrüchig ghalten werden, die straf liden nach gstalt der sach wie obstat etc. — Ob aber zwen oder mer, die denn im friden gegen einandren standen, den friden einandren abkünden oder abtrinken wölten, dass sy das wol thun mögen, doch dass der frid umb die sach, darumb frid botten was, für und bliben soll in ewigkeit.“

Wir erkennen deutlich, dass der ursprüngliche einfache Satz, es sei den betheiligten Personen gestattet, den gelobten oder gebotenen Frieden durch Richtung oder Versöhnung, als damit unnöthig geworden, zu beseitigen, wegen Missbrauch und Chicanen immer mehr verclauselirt wurde. Am einfachsten blieb dieser Punkt des Friedensrechts in Glarus, indem noch im Jahr 1548 erkannt wurde (Landbuch 140), dass den Landsassen der Frieden abgelassen sei, „unangesehen an welchem End sie miteinander in Frieden kommen“, und dass, wenn Landleute, Hintersässen oder Dienstknechte mit einem Fremden in Fried kämen, solcher Fried zwischen ihnen anstehn und bleiben solle, bis dass derselbige Fried nach löblichem Brauch und Gewohnheit abgetrunken werde.

Der Friedenskuss scheint bei den alten Schweizern nicht üblich gewesen zu sein. Sie harmoniren mehr mit den Engländern, die das Küssen unter Männern shocking nennen, als mit den Slaven, bei denen dasselbe durch den Excess recht widerlich wird.

XX. Rechtspflicht und Liebespflicht.

Wie der code pénal, so haben auch einige deutsche Gesetzbücher die Unterlassung dessen, der ein ausgesetztes Kind oder eine andere

[14]) Berner Gerichtssatzung 1614 I, 12, 5.

hülflose Person findet und nicht um die Rettung derselben sich bemüht, mit Strafe bedroht. Das Thurgauer Str. G. B. § 135 bestimmt: „Wer ein ausgesetztes hülfloses Kind oder eine andere hülflose Person findet, und nicht durch Anzeige bei der Obrigkeit oder auf andere Weise für Rettung derselben sorgt, wird mit Gefängniss oder Geldbusse bis zu 300 Gulden bestraft.“ In den Ländern, deren Gesetze eine solche zweckmässige Anordnung nicht haben, würde eine derartige Unterlassung eine tadelnswerthe Lieblosigkeit, aber nicht strafbar sein. Allein auch da, wo die Gesetzgebung den genannten Fall berücksichtigt, können viele ähnliche Fälle, die vom Standpunkte der Sittlichkeit nicht weniger schwer sind, eben nur als Vernachlässigung einer sittlichen Pflicht, nicht als Uebertretung einer Rechtspflicht aufgefasst werden. Im alten Recht war das Gebiet der strafbaren Unterlassungen überhaupt weit grösser als in der Gegenwart[1]) und zwar vornemlich, weil man Recht und Sittlichkeit nicht so scharf sonderte als jetzt und weil das Verhältniss des einzelnen Bürgers zum Gemeinwesen ein anderes war.

Was den ersteren Grund betrifft, so wurde in alter Zeit bisweilen alles Maass überschritten, wie wir aus folgendem höchst merkwürdigen Falle sehen[2]).

Der Messerschmied Samuel Z. von Zofingen war im Oktober 1615 mit seiner Frau und mehreren Mitbürgern auf den Markt nach Solothurn gegangen. Dort stiegen sie am 28. d. M. in ein Schiff, um auf der Aare bis nach Aarburg zurückzufahren. Durch Verwahrlosung des Schiffers stiess das Schiff an einen Felsen und versank. Die Mehrzahl der Personen ertrank, Z. und einige andere konnten sich retten. Dem Z. wurden nach der Heimkehr bittere Vorwürfe gemacht, dass er, ein sehr geübter Schwimmer, sich gar nicht bemüht habe, irgend einen der Unglücksgenossen, auch die eigne Frau nicht, zu retten und als er desshalb vor den Rath citirt ward, erklärte er zu jedermanns Verwunderung: „Es sei wahr, dass er nicht nur seine Frau, die ihm herzlich lieb gewesen, sondern auch andere hätte retten können, allein wider Gottes Willen habe er nichts thun dürfen; das Schiff sei nicht ohne Gottes Willen versunken; die, welche Gott habe retten wollen,

---

[1]) Die genaue Untersuchung über strafbare Unterlassungen in Glaser's Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht I. zeigt, dass die Bestimmung, was hier Recht sein sollte, noch zu den schwierigsten Aufgaben der Wissenschaft und Gesetzgebung gehört.

[2]) (Frickhardt) Chronik der Stadt Zofingen II. (1812) S. 174.

seien schon herausgekommen, die er aber zu seinen Gnaden habe berufen wollen, seien im Wasser geblieben und diese habe er an ihrem seligen Loose nicht hindern wollen, denn die selig sterben, seien glücklicher als die übel leben etc.“ Die Obrigkeit fand für gut, mit dem Urtheil über ihn nicht zu eilen, sondern ihn zuvor durch Gottesgelehrte befragen und belehren zu lassen. Endlich fiel aber doch das Urtheil dahin aus, dass, weil er seine eigne Frau nicht habe retten wollen, er mit dem Schwert solle hingerichtet werden. Als man ihm das Urtheil eröffnete, bezeugte er Freude und Dank darüber und am öffentlichen Landtage sagte er: „Es sei des Herrn Wille, dass er nun sterbe; er wolle bald der Seele nach bei seinem lieben Eheweibe und den andern Ertrunkenen sein; er sei gewiss versichert, dass dieselben an dem Port der seligen Ewigkeit glücklich angelangt seien, weil sie in dem Wasser mit emporgehobenen Händen zu Gott gefleht hätten. Wenn er sie aus dem Wasser hervorgezogen hätte, so würden sie noch viel gesündigt haben, und vielleicht noch eines unseligen Todes gestorben sein und er würde kein so ruhiges Gewissen haben wie jetzt.“ Z. ward darauf an dem Kreuzwege vor dem obern Thore in Zofingen enthauptet und sein Vermögen fiscaliter eingezogen.

Der Verdacht, dass der religiöse Schwärmer und Fatalist ein Wiedertäufer sei, wie man aus den Unterredungen mit ihm entnahm, mag auf die strenge Behandlung des Falles eingewirkt haben, aber verurtheilt wurde er, weil er eine sittliche Pflicht nicht erfüllt hatte, die man mit dem Gefühl als Rechtspflicht auffasste; er erlitt die Strafe des Todschlägers, weil er Menschenleben nicht gerettet hatte, da er es hätte thun können. Interessant ist es hiemit zu vergleichen, was Glaser a. a. O. 307 ff. ausgeführt hat.

XXI. Die Personificirung der Thiere.

Rechtsgebräuche uralter Zeit erscheinen bisweilen plötzlich noch einmal in der Gegenwart, erregen Aufsehen, weil man sie nicht mehr in Harmonie mit der Zeit findet und verschwinden dann für immer aus dem Leben. Noch im Jahre 1817 beanspruchte in England ein Angeklagter, Thornton, das Recht, seinen Ankläger zum gerichtlichen Zweikampf zu fordern. Das Gericht war darüber verdutzt und sprach ihn frei; ein Gesetz von 1819 beseitigte in Folge davon den gerichtlichen Zweikampf gänzlich [1]).

[1]) Biener's Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte I, S. 29.

In der alte Sitte noch treu bewahrenden Schweiz, die aber dem Cultur-Nivellement sich nicht entziehen kann, kommt Aehnliches nicht selten vor. Alte Leute haben wohl noch ein Verständniss des Alten, aber die jüngere Welt steht schon in einer neuen Culturepoche und schaut nicht rückwärts. Ein dem Alterthumsforscher wunderbar interessanter Fall der Art ist von Lassberg und Bluntschli erzählt[2]). In dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts kam ein Bauer zu dem Züricherischen Obervogt Füssli in Erlenbach am Zürichsee mit der Beschwerde, dass ihm sein Nachbar seine Katze getödtet habe. Der Beamte suchte ihn zu beschwichtigen und stellte ihm das Unbedeutende der Sache vor, aber der Bauer berief sich fortwährend auf das Katzenrecht, welches er fordere. Als nun der Vogt ihn fragte, was denn dieses zu bedeuten habe, erwiederte der Bauer, der Nachbar müsse über das Fell der getödteten Katze, welches auf dem Boden auszubreiten sei, so viel Weizen auf einen Haufen schütten, bis dasselbe davon ganz zugedeckt sei, und dieser Weizen gehöre ihm, dem Eigenthümer der getödteten Katze. Es handelte sich hier um eine uralte, nicht bloss germanische Rechtssitte. In einem alten Gesetze von Wales (also wohl keltischen Ursprungs) war bestimmt: Wenn jemand die Katze eines Andern getödtet hat, soll die Katze am Schwanze aufgehängt werden, so dass sie mit der Schnauze den rein gefegten Boden berührt und es sollen Weizenkörner ausgeschüttet werden, bis die Katze zur Spitze des Schwanzes mit Weizen bedeckt ist. Dieselbe Procedur wird in Betracht getödteter Hunde sehr oft in den germanischen Rechtsdenkmälern erwähnt und ist selbst als eine Rechtssitte der Araber nachgewiesen[3]). Verfolgen wir dieselbe bis auf das Gebiet der scandinavischen Edda, so stellt sich eine merkwürdige Analogie heraus: Der Weizen ist die Mordbusse oder das Wehrgeld, wie es im Falle der Tödtung eines Menschen von dem Todschläger an die Familie des Getödteten zu zahlen war[4]). An einigen Stellen

---

[2]) Lassberg in Mone's Anzeiger 1836 S. 48. Bluntschli I, 113.

[3]) Grimm R. A. 668 ff., Wsth. III, 222. 308. 715. 720. Glosse zum Sachsenspiegel III, 49.

[4]) Grimm über eine eigene altgermanische Weise der Mordsühne in: Ztschr. für gesch. Rechtsw. I, 323. — Eine wohl durch nichts gestützte Vermuthung ist es, wenn Merkel lex. Alam. p. 166, Note 32 von der Strafe des Lebendigbegrabens, welche Schwsp. 367 L. denen droht, die gegen den Kaiser sich waffnen, sagt: „fortasse **lebendig begraben** idem est ac uirigildo quasi confodi. Grimm R. A. 668."

ist eben rother Weizen genannt, der mit dem rothen Golde bei der Tödtung eines Menschen correspondirt. Unbedenklich können wir in jenem Katzen- und Hunderecht eine Personificirung dieser Thiere erkennen, welche die gewöhnlichen Hausgenossen des Menschen sind.

Ein erst neuerdings bekannt gewordenes Zeugniss für den fraglichen Gegenstand bietet ein in einer Handschrift befindlicher Zusatz zur lex Alam. Karolina LXXXII, 7: „Quod si eum (canem) nocte omnibus dormientibus, dum atrium latrando custodiunt, extra umbram sepis occiderit: domino canis praesente et iudice ducis teneat eum per caudam et de omni genere frugum circumfundat et sic solus iuret: *quia solvi eum per caput meum*, iudici vero 3 solidos conponat et securus est[5]." Hätte er den Hund bei nächtlicher Weile innerhalb der Were des Andern erschlagen, so würde ein schweres Verbrechen (Heimsuchung) vorliegen; so konnte er sich aber mit dem Eineide (als ob er in der Nothwehr gewesen) von der schwereren Anschuldigung befreien; die Worte des Eides scheinen die Sache als eine Angelegenheit zweier wehrgelds-fähiger Personen hinzustellen.

Eine Persönlichkeit ist den Hausthieren auch beigelegt, wenn sie in Ermangelung wirklicher Zeugen vor Gericht als Scheinzeugen aufgeführt werden. Die Basler Landesordnung von 1611 hat eine Bestimmung der Art erhalten, die sicherlich aus einer sehr alten Zeit stammt. Ist jemand zu Nacht nach der Betglocke in seinem Hause überfallen worden und hat den Angreifer getödtet, so bessert er nichts; ist der Angreifer wieder geflohen und wird des Frevels wegen geklagt, der Angegriffene hat aber kein Hausgesinde zu Belastungszeugen, hatte aber einen Hund zu der Zeit, als er heimgesucht wurde, so soll er denselben nehmen an ein Seil und drei Halme von seinem Dach und vor Gericht kommen; hatte er keinen Hund, sondern eine Katze hinter der Herdstatt oder einen Hahnen auf dem Sädel, so nimmt er eins von den zweien, welches er will, an den Arm und vollführt den Anklagebeweis. Die drei Halme vom Dache sind hier das Symbol des Hauses, dessen Friede gebrochen war[6]), der Hund oder die Katze oder der Hahn vertreten das Hausgesinde und können als Scheinzeugen angesehen werden. J. von Müller, der den Fall

---

[5]) Merkel's Ausg. p. 162.

[6]) Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau II, 278 sieht in der Ueberreichung eines vom Dache gebrochenen und dem Richter dargebotenen Strohhalms eine Beurkundung des Klagerechts, was denn die weitere juristische Folge auf Grundlage des Symbols wäre.

nicht genau der Quelle gemäss berichtet[7]), meint, die Thiere seien hier genommen „in dem Glauben, dass ihn Gott strafen könne durch die geringste Creatur“ und ihm ist J. Grimm gefolgt[8]); mir scheint jene Erklärung einfacher und natürlicher zu sein[9]).

Bekanntlich hatte man im Mittelalter manche Beschwörungs- und Bannformeln gegen schädliches Gethier verschiedener Art und veranstaltete feierliche Processionen, wenn solches Gethier den Gewächsen Gefahr brachte. Noch im Jahr 1732, als zu Sursee eine unerhört grosse Menge Würmer und Engeriche die jungen Saaten, Gräser und Blüthenknospen der Bäume verheerte, begehrten die Gnädigen Herren und Obern aus dem Kloster Füossen in Tirol den Stab des heiligen Magnus, der zur Vertreibung des schädlichen Ungeziefers in grossem Rufe stand. Ein Pater des genannten Klosters brachte denselben ins Land und ward in Sursee mit Geläut und Jubel empfangen. In einer Tags darauf gehaltenen Procession über die Felder wurden mit diesem Heiligthum Benedictionen und Exorcismen vorgenommen[10]). Die geistlichen Herrn schlugen aber mehrfach noch ein anderes Verfahren ein, um die schädlichen Thiere zu beseitigen: sie machten ihnen den Process ganz nach juristischer Regel und Form. Mehrere Fälle der Art erzählt Felix Hemmerlin in seinen Tractatus exorcismorum seu adjurationum und dieser gelehrte Cantor der Kirche Zürich billigt solchen modus naturali quadam sagacitate adinventus et non carens ratione. Hemmerlin war Doctor der Rechte, nennt sich aber bescheiden decretorum doctor multum inutilis, was sein scharfer Kritiker, der das Exemplar, welches ich aus der Züricher Stadtbibliothek benutzte, mit handschriftlichen Glossen versah, in den Worten bestätigt: „Hemerli praepositus Solodorensis et canonicus Thuricensis vere multum inutilis.“

Als einst im Bisthum Chur, erzählt Hemmerlin, Inger und Laubkäfer Saaten und Bäume beschädigten, wurden sie dreimal edictaliter vor Gericht geladen. Da aber die Citirten wegen Kleinheit ihrer Körper und Minderjährigkeit nicht erschienen, bestellte der Richter, damit die Rechte der Minderjährigen nicht verletzt würden (unter Beziehung auf bekannte Stellen des corpus iuris civilis und canonici) ihnen ex officio einen Curator (curatorem, procuratorem, syndicum

---

[7]) Gesch. schweiz. Eidgenossenschaft III, 2. Anm. 502.

[8]) Zeitschrift für gesch. Rechtsw. II, 80; R. A. 588.

[9]) Ueber eine Personificirung der Thiere des Hauses, in welchem eine Nothzucht verübt worden, s. Ztschr. für deutsches Recht XVIII, 99.

[10]) Attenhofer Sursee S. 94.

et oratorem certum ibidem existentem) in der Person eines zuverlässigen tüchtigen Juristen, der auf die Anklage und Forderungen der klagenden Landleute antworten und ordnungsmässig bis zur Replik vorgehen solle. Dieser machte für seine Clienten geltend, dass sie Geschöpfe Gottes seien und seit unvordenklicher Zeit ihre Wohnsitze und ihr Recht dort gehabt hätten; er stellte das Gesuch, sie nicht ihrer Nahrung zu berauben, und sie nicht anders als mit ihrer Bewilligung aus ihrem Besitz zu vertreiben, eventualiter ihnen von Gerichtswegen andre Wohnsitze anzuweisen. Und so geschah es. Alljährlich wird ihnen ein bestimmtes Stück Land (terrae portio certissima) reservirt; dort treffen sie ein und niemand wird von ihnen belästigt. Aehnliches soll in Constanz vorgekommen sein.

Ein verwandter Fall wird aus Bern berichtet[11]). Die weise Stadt Bern, sagt Anshelm, von ihren Geistlichen beredet, gab ihrem Stadtschreiber Thüring Fricker, der Rechte Doctor, im Mai 1479 einen wohlausgespitzten lateinischen vollmächtigen Gewaltsbrief unter ihrem Siegel, die schadhaften räuberischen Inger, Käfer und Würmer vor das geistliche Gericht zu Lausanne zu citiren und der Bischof von Lausanne ertheilte seine Zustimmung. Der bestellte Ankläger verfasste ein weitläufiges Monitorium und es wurde dem Johannes Perrodetus von Freiburg, der zum Fürsprech der Beklagten ernannt war, geboten, seinen Clienten die Ursachen ihres Uebergriffs zu vermelden. Die geistlichen Väter verhörten die klagende und antwortende Partei den gewohnten Rechten nach, deren Terminos sie sehr fleissig und wohl in Obacht nahmen und nach Erdaurung aller Gründe und fleissiger Erwägung der Umstände fällte bemeldeter Bischof formaliter folgendes Urtheil: „Und darauf so haben wir in dieser Sach geurtheilet, aus Rath der Schriftgelehrten, und erkennen also in dieser Geschrift, dass die Berufung wider die schändlichen Würm und Inger, die den Kräutern, Wunnen, Weiden, Korn und andern Dingen ganz schädlich sind, kräftig sei und dass sie beschweret werden in der Person Johannis Perrodeti, ihres Beschirmers, und demnach so graviren und beladen wir und gebieten ihnen und verfluchen sie durch den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, dass sie von allen Felden, Erdreichen, Samen und Früchten kehren sollen ohne allen Aufzug und also in Kraft solcher Urtheil, so erkläre ich Euch bännig und beschwert etc.“ Aber wiewohl die Inger als contumaces und violenti raptores und conspi-

[11]) Anshelm's Chronik I, 206. Stettler's Chronik I, 278.

ratores heftig gebannt worden, blieben sie dennoch in ihrer Gewerd und Possession. Dagegen soll im Jahr 1505 die nach förmlicher gerichtlicher Verhandlung in Lausanne erfolgte Bannisation der Käfer wirksam gewesen sein[12]). Auch gegen die Blutsauger, welche im See die Fische tödten, liess, nach Hemmerlin's Bericht, der Bischof von Lausanne processiren. H. Runge erwähnt in seiner werthvollen Abhandlung „Adjurationen, Exorcismen und Benedictionen, vorzüglich zum Gebrauch bei Gottesgerichten. Ein Rheinauer Codex des XI. Jahrhunderts“ (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XII, 5 S. 186), der Anwalt des Volkes, als des Klägers, habe in diesem Falle die Reinigung der Angeklagten durch die Probe des glühenden Eisens gefordert; allein ich vermuthe, dass diese Angabe auf einem Irrthum beruht; Hemmerlin, auf den sich Runge bezieht, erwähnt diess nicht und bei der Stellung der Kirche zu den Gottesgerichten wäre ein solcher Antrag auf das Ordal in einem geistlichen Gerichte, selbst wo dieses in das Gebiet des Wahnwitzes führt, sehr auffallend.

Zum Ketzer personificirt war der Hahn, welcher im Jahr 1474 auf dem Kolenberge bei Basel verbrannt wurde, weil er überwiesen war, ein Ei gelegt zu haben. Dieses Stück aus der Strafrechtsgeschichte des alten Basels meldet der gelehrte „Kirchendiener“ Joh. Gross in seiner kleinen Basler Chronik.

Ueber das Verhältniss zwischen Lessings Erziehung des Menschengeschlechts und Nathan dem Weisen.

Von C. HEBLER, Privatdocent an der Hochschule in Bern.

Ein berühmter Litterarhistoriker hat sich neulich über Lessing's Nathan folgendermassen ausgesprochen[1]): „Mit Zuversicht lässt es sich behaupten, das ganze Drama, nicht bloss Einzelheiten, sondern Haltung und Sinn des Ganzen würden anders, wesentlich anders ausgefallen sein, wenn es nur um etwa zwei Jahre später wäre von Neuem oder zuerst gedichtet worden. Lessing's Geist war so hoch und gross und darum auch so demüthig, dass er nicht, wie kleinere Menschen

---

[12]) Grimm, kleine Schweitzer-Cronica S. 217.

[1]) In den Protestant. Monatsblättern für innere Zeitgeschichte, herausgegeben von Heinr. Gelzer, B. VI, S. 232—256.

gerade in dergleichen Dingen nur zu gern thun, das einmal Erfasste eigensinnig und selbstgenügsam festhielt; ernst, eifrig, redlich arbeiteten die Gedanken in ihm fort, und schon im Jahre 1780, dem nächsten schon nach Vollendung des Nathan, dem letzten noch vor seinem Tode, schrieb er sein Werk über die Erziehung des Menschengeschlechts, reicher an Gehalt als an Umfang und, wenn man will, sein letztes, sein Vermächtniss gleichsam. Hier denn lässt er, die sonst der Deismus weislich nicht befragt, auch der Geschichte ihr Recht widerfahren; in dem ganzen Gange aber der Weltgeschichte erkennt er hier eine fortschreitende Erziehung der Menschheit durch Offenbarungen Gottes und erkennt es an, dass der menschlichen Vernunft die Offenbarung zu Hülfe und zuvorkomme, und erkennt als erste Offenbarung die durch Mose an und als die zweite das Christenthum, in diesem die höhere Stufe, und wenn auch nicht die letzte, auf welche die leitende Hand Gottes den Menschen habe stellen wollen, so doch die vorletzte, die auf ein neues, ewiges Evangelium, das in den Urkunden des Christenthums selbst verheissene, ihn vorbereite. Es ist klar, dass mit dieser weiter emporgestiegenen Anschauung der Dinge die Anschauung, die Nathan dem Weisen zu Grunde liegt, nicht mehr kann vereinigt werden; nun ist ja das Christenthum nicht mehr mit der Geltung des gleichen Werthes oder Unwerthes neben den mosaischen Glauben, sondern mit dem höheren Werthe eines geschichtlichen Fortschrittes über denselben geordnet, der Islam aber als gänzlich unberechtigt bei Seite gelassen."

Ebenso erklärt ein neuerer Theologe[2]): „Lessing, der tiefe Denker, ist selbst nicht bei der deistischen Ansicht, die er im Nathan vertritt, stehen geblieben. Ein Jahr nach demselben hat er in der Erziehung des Menschengeschlechts selbst das Bedürfniss der Offenbarung für die menschliche Vernunft anerkannt, und als erste Offenbarung die durch Mosen, als zweite, als höhere Stufe, das Christenthum bezeichnet, während er den Islam als ganz unberechtigt bei Seite gelassen hat."

Der Philosoph Jacobi wollte bekanntlich in Lessing bei dem im Juli 1780 mit ihm geführten Gespräch einen erklärten Spinozisten gefunden haben. Ueber die Zuverlässigkeit dieses Funds wird gestritten, und ich weiss nicht, was unsere beiden Gelehrten von derselben halten; es scheint aber, nicht viel; denn im Jahr 1779 Deist, 1780 in

---

[2]) Stirm, Apologie des Christenthums, 2. Auflage, 1856, S. 410.

der ersten Jahreshälfte offenbarungsgläubiger Christ, und nach der Sonnenwende Spinozist — wer möchte Lessing so etwas zutrauen, und welcher gute Christ ihn um einer solchen Bekehrung willen preisen und zur Nachahmung empfehlen? Lassen wir aber für diessmal den Spinozismus.

1777 erschien: Zur Geschichte und Litteratur. Aus den Schätzen der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. Vierter Beitrag. Darin befinden sich unter Anderm 5 Fragmente eines Ungenannten und als Zugabe zu einem derselben die 53 ersten Paragraphen der Erziehung des Menschengeschlechts.

1779 „ Nathan der Weise.

1780 „ Die Erziehung des Menschengeschlechts, vollständig.

Diese Data beweisen, dass, was wir von einem Fortschritte Lessing's vom Nathan zur Erziehung des Menschengeschlechts gehört haben, eine chronologische Unmöglichkeit ist.

Man kann nämlich nicht etwa sagen, dieser Fortschritt sei erst in der zweiten, nach dem Nathan erschienenen, Hälfte der Erziehung des Menschengeschlechts enthalten. Diese Behauptung würde einmal nichts helfen ohne den Nachweis, dass, entgegen Lessing's eigener Angabe, die zweite Hälfte nicht bloss später „bekannt gemacht", sondern auch später verfasst und concipirt sei, als die erste, was von unsern beiden Gelehrten weder angenommen noch nachgewiesen wird. Ferner findet sich die Anwendung des Offenbarungsbegriffs auf die jüdische und die christliche Religion und die Ueberordnung dieser über jene, d. h. Alles, worin der angebliche Fortschritt über den Nathan besteht, schon in der ersten Hälfte. In der zweiten wird dann auch das Christenthum noch als eine untergeordnete Religionsstufe bezeichnet. Also gerade die dem Christenthum günstigere Hälfte — wenn nämlich Jemand beide trennen wollte — ist vor, die andere nach dem Nathan erschienen.

Wir würden über ein an sich so geringfügiges Versehen schon zu viele Worte verloren haben, wenn nicht etwas Weiteres daran hinge. Die vermeintlich spätere Abfassung der Erziehung des Menschengeschlechts beweist nach der Ansicht unserer Gelehrten, dass Lessing in seiner letzten Zeit dem Christenthum wesentlich näher gekommen sei; das gerade Gegentheil hievon muss ihnen jetzt feststehen, wenn sie, wie wir nicht bezweifeln können, obige Jahrzahlen gelten lassen. Wenn sie ferner jene vermeintliche Annäherung als einen bedeutenden Fortschritt beschrieben haben, so müssen sie jetzt consequent von einem

ebenso starken Rückschritte reden. Wie anders nimmt sich nun die Ermahnung aus, welche der Litterarhistoriker an Lessing's Nachbeter richtet: sie sollen ihm nur noch „weiter nachbeten"! und wie eigen das Lob, welches er demselben spendet, dass er „nicht, wie kleinere Menschen gerade in dergleichen Dingen nur zu gern thun, das einmal Erfasste eigensinnig und selbstgenügsam festhielt"! Diesem Lob lässt sich nichts abdingen. Denn die Wahrhaftigkeit desselben kann nicht davon abhangen, ob die Erziehung des Menschengeschlechts 1777 oder 1780 geschrieben ist; nicht eigensinnig und selbstgenügsam das einmal Erfasste festzuhalten, verdient Nachahmung, das Erfasste mag sein, was es will; wir mögen nicht annehmen, dass Lessing um ein Lob ärmer wäre, wenn man sich nicht in einer Jahrzahl versehen hätte.

Es ist nun aber doch nicht rathsam, an die zunehmende Unchristlichkeit Lessing's in jenen Jahren bloss auf die Autorität zweier Gelehrten zu glauben, die darauf aus waren, das Gegentheil zu beweisen. Wir unsererseits meinten bisher, Lessing sei im besagten Zeitraume zwar nicht christlicher, aber auch nicht merklich unchristlicher geworden, als er ohnehin gewesen sein möchte. Wäre diese unsere Meinung richtig, so müssten die beiden Gelehrten nicht bloss über das zeitliche, sondern auch über das sachliche Verhältniss der zwei Schriften sich getäuscht haben. Sie erklären den Nathan für einen Ausdruck des Deismus, „jenes Glaubens" (wie ihn beide fast wörtlich übereinstimmend schildern), „der auch einen einigen Gott bekennt, aber sich damit nur auf die Vernunft und den Verstand des Menschen, auf das eigene Denken und Erfahren gründet, jede höhere Offenbarung dagegen verwirft und all solchen Offenbarungen den gleichen Werth und Unwerth beimisst." In der Erziehung des Menschengeschlechts hingegen soll Lessing die Offenbarung anerkannt und das Christenthum gegenüber dem Judenthum (vom Islam zu schweigen) für eine höhere, wenn auch noch nicht für die allerhöchste, Offenbarungsstufe erklärt haben. Das Verhältniss beider Schriften so bestimmt, würde sich allerdings ein wesentlicher Gegensatz zwischen ihnen ergeben. Aber Lessing pflegte doch sonst dergleichen Sprünge nicht zu machen, und nun gar der Lessing um's fünfzigste Lebensjahr, welcher z. B. auf Jacobi's Aeusserung: „Ich helfe mir durch einen salto mortale aus der Sache" (d. h. aus dem Spinozismus) „und Sie pflegen am Kopfunten eben keine sonderliche Lust zu finden", entgegnet: „Sagen Sie das nicht; wenn ich's nur nicht nachzuahmen brauche," und weiterhin die Zumuthung jenes Sprungs mit leicht er-

kennbarer Ironie unter Berufung auf seine alten Beine und seinen schweren Kopf ablehnt. Auch ist's ja nicht an dem, dass der Nathan isolirt dastände; zahlreiche, zum Theil sehr bekannte Aeusserungen vor und nach 1779 drücken die gleiche Denkart aus, wie Lessing selbst bezeugt: „Nathan's Gesinnung gegen alle positive Religion ist von jeher die meinige gewesen[3])." Andererseits weiss man auch wohl Stellen beizubringen, welche zur Erziehung des Menschengeschlechts im angenommenen Sinne stimmen. Es wird also darauf ankommen, die beiden Schriften — speciell in der durch die vorliegende Frage bestimmten Richtung[4]) — etwas genauer anzusehen.

Die Erziehung des Menschengeschlechts (deren Aechtheit heute keines Beweises mehr bedarf) erschien zuerst, bis zum § 53 incl., als Beigabe zu dem fünften Wolfenbüttler Fragment, welches beweisen will, „dass die Bücher A. T. nicht geschrieben worden, eine Religion zu offenbaren", nämlich, wie der Fragmentist (Reimarus) sofort erläutert, „eine übernatürliche, seligmachende Religion, welche vor allen Dingen ein Erkenntniss von der Unsterblichkeit der Seelen, von der Belohnung und Bestrafung unserer Handlungen in einem zukünftigen ewigen Leben, von der Vereinigung frommer Seelen mit Gott zu einer immer grösseren Verherrlichung und Seligkeit erfordert und zum Grunde legen muss." Reimarus argumentirt so:

Eine geoffenbarte Religion muss die Unsterblichkeit lehren,
die alttestamentliche Religion thut diess nicht,
und ist folglich nicht geoffenbart.

Lessing gibt den Untersatz dieses Schlusses zu, und dehnt ihn auch auf den wahren Begriff von der Einheit Gottes aus, welcher wenigstens der Masse des Volks bis zur babylonischen Gefangenschaft gefehlt habe. Er bestreitet hingegen den Obersatz. Eine Religion mag immerhin nichts von Wahrheiten, wie die erwähnten, lehren, darum kann sie doch geoffenbart sein. Die Offenbarung könnte ja eine allmälige, stufenförmige sein; Wahrheiten, die sie auf der einen Stufe nicht lehrt, kann sie auf einer folgenden nachbringen; und — hier greift die Metempsychose ein — keinem Menschen ist es versagt, bis

---

[3]) Zu Nathan dem Weisen, im Nachlass, Werke, Band XI, Seite 535 der Lachmann'schen Ausgabe, nach welcher auch fernerhin citirt wird.

[4]) Sonst vgl. besonders G. E. Guhrauer, Lessing's Erziehung des Menschengeschlechts, 1841. H. Ritter, über Lessing's philosophische und religiöse Grundsätze, 1847. Danzel's Recension dieser Schrift in der Neuen Jenaischen Litt. Zeit. 1848, Nro. 172—174. C. Schwarz, G. E. Lessing als Theologe, 1854.

zur höchsten Stufe oder Classe vorzurücken. Kurz, die Offenbarung könnte Analogie mit der Kindererziehung haben. Diess der Grundgedanke unserer Schrift, welchen Guhrauer zu ausschliesslich in die Metempsychose gesetzt hat; die Bedeutung der Letzteren ist nur die so eben angeführte.

Es ist klar, dass Lessing hiemit ebensowenig den Schlusssatz, als den Untersatz des Reimarus angreift. Er behauptet nicht, dass die alttestamentliche Religion eine geoffenbarte sei, sondern nur, dass das Gegentheil hievon aus dem Fehlen der Unsterblichkeit im A. T. nicht folge. Er könnte also mit Reimarus in der Hauptsache, wenn wir darunter den Schlussatz verstehen wollen, einverstanden sein. Vielleicht hat er den vom Fragmentisten gegebenen Beweis nur darum verworfen, weil er selber einen bessern in petto hat oder provociren möchte. Mit dem Seligmachenden nun zwar (welches Reimarus ebenso wie das Uebernatürliche von einer Offenbarungsreligion fordert) hat es keine Noth; das gesteht Lessing der alttestamentlichen wie jeder Religion zu[5]); das Uebernatürliche hingegen, den Charakter einer eigentlichen Offenbarung, der alttestamentlichen Religion so wenig als irgend einer andern. Denn was ist das für eine Offenbarung, die „dem Menschengeschlechte nichts gibt, worauf die menschliche Vernunft, sich selbst überlassen, nicht auch kommen würde", nur später[6]); — die nicht hindert, dass ungeachtet dieses Später andere Völker dem Offenbarungsvolke zuvorkommen und den Weg weisen, und zwar nicht etwa nur in allerlei weltlicher Bildung, sondern in specifisch religiöser Erkenntniss, in Bezug auf die Lehren von Gott und Unsterblichkeit[7]); — die

---

[5]) Zum fünften Fragment, X, 28. Da die Zusätze zu den 5 mittleren der 7 Fragmente gleichzeitig und in schriftstellerischem Zusammenhang mit der Erziehung des Menschengeschlechts erschienen sind, so dürfen wir sie unbedenklich mit dieser zusammennehmen.

[6]) Erziehung des Menschengeschlechts § 4, welchem § 77 nur scheinbar widerspricht.

[7]) Ebenda § 34 f. 42 u. s. w. — zum Theil in offenbarem Anschluss an Reimarus (B. I, C. 3, § 9 seines Werks, betitelt: „Apologie oder Schutzschrift für die vernünftigen Verehrer Gottes", welches Klose nach dem auf der Hamburger Stadtbibliothek befindlichen eigenhändigen Manuscript des Verfassers in der Niedner'schen Zeitschrift für die historische Theologie, 1850 ff., in neuen Fragmenten herauszugeben angefangen hat. Die theologische Litteratur muss einen beneidenswerthen Ueberfluss an „freimüthigen, ernsthaften, gründlichen, bündigen, gelehrten" Werken haben, dass sie sich ein Buch, welchem ein Lessing diese Prädikate beigelegt hat (X, 216), noch immer nicht aneignen mag). „Uebrigens (so sagt Reimarus) lässt sich sehr streiten, ob nicht die Vernunft dem Christenthum ebenso viele Dienste, ja wohl noch weit mehrere ge-

der Erhellung durch die im Verkehr mit solchen Völkern gebildete Vernunft bedarf, um nicht gar überflüssig zu sein[8]); — deren Wahrheiten schlechterdings in Vernunftwahrheiten ausgebildet werden müssen, wenn dem menschlichen Geschlechte damit geholfen sein soll[9]), und nur vorläufig als Offenbarungen angestaunt werden sollen[10]), eigentlich aber blosse Vernunftwahrheiten sind, von denen Gott bloss verstattet und einleitet, dass sie als unmittelbar geoffenbarte Wahrheiten eine Zeit lang gelehrt werden[11])? An einer solchen Offenbarung ist so viel offenbar, dass es keine Offenbarung ist, und auch Lessing selbst ist weit davon entfernt, sie dafür zu halten. Die Unterscheidung, welche er scheinbar zwischen Ursprung und Inhalt der Offenbarung macht, als ob nämlich jener ein übernatürlicher und zugleich dieser ein natürlicher, der Vernunft von selber erreichbarer, wäre, ist den angeführten Stellen gegenüber völlig nichtssagend. Lessing selbst weiss sehr wohl, dass zur Offenbarung auch ein eigenthümlicher Inhalt gehört: „Wenn eine Offenbarung sein kann, und eine sein muss, und die rechte einmal ausfündig gemacht worden: so muss es der Vernunft eher noch ein Beweis mehr für die Wahrheit derselben, als ein Einwurf dawider sein, wenn sie Dinge darin findet, die ihren Begriff übersteigen. Wer dergleichen aus seiner Religion auspoliret, hätte eben so gut gar keine. Denn was ist eine Offenbarung, die nichts offenbaret?[12])“ Was das für eine Offenbarung ist? Eben die, welche in

---

than hat, als das Christenthum der Vernunft und Philosophie. — Die Lehre von der Einheit Gottes, und dessen Anbetung ohne Bilder, welche Moses aus der geheimen Weisheit der egyptischen Priester mitgebracht hatte, aber ohne vernünftige Gründe, bloss als ein Gebot, vortrug, hatte bei den Israeliten nicht eher Eingang, als bis sie in der Gefangenschaft mit vernünftigen Heiden umgegangen waren. Die Lehre von der Unsterblichkeit der Seelen und von den Belohnungen und Strafen nach diesem Leben haben die Juden nicht einmal von Mose und den Propheten empfangen, sondern von den Weltweisen der Heiden, womit sie zuletzt umgingen, angenommen etc.“

[8]) Erziehung des Menschengeschlechts § 37.

[9]) Ebenda § 76.

[10]) Ebenda § 72.

[11]) Ebenda § 70: „Du hast in der Kindheit des Menschengeschlechts an der Einheit Gottes gesehen, dass Gott auch blosse Vernunftswahrheiten unmittelbar offenbaret; oder verstattet u. s. w. (wie oben im Text).

[12]) Zum zweiten Fragment, X, 14. Die gleiche Frage hatte Reimarus gethan (B. I, C. 3, § 10), um zu zeigen, die sog. Geheimnisse der Religion dürften diess doch nicht in dem Maasse sein, dass Alles dunkel bliebe: „Was wäre denn das für eine Offenbarung der Geheimnisse, die dem Menschen nichts offen-

der Erziehung des Menschengeschlechts verkündigt wird. Denn eine Offenbarung, die nichts gibt, worauf die Vernunft, sich selbst überlassen, nicht auch kommen würde, wird wohl ziemlich die gleiche sein, wie diejenige, in welcher die Vernunft keine Dinge findet, die ihren Begriff übersteigen. Der Glaube an einen übernatürlichen Ursprung gewisser Wahrheiten wird denn auch auf eine die Uebernatürlichkeit rein aufhebende Weise folgendermassen erklärt: „Obschon der menschliche Verstand nur sehr allmälig ausgebildet worden, und Wahrheiten, die gegenwärtig dem gemeinsten Manne so einleuchtend und fasslich sind, einmal sehr unbegreiflich, und daher unmittelbare Eingebungen der Gottheit müssen geschienen haben, und als solche auch damals nur haben angenommen werden können: so hat es doch zu allen Zeiten und in allen Ländern privilegirte Seelen gegeben, die aus eigenen Kräften über die Sphäre ihrer Zeitverwandten hinausdachten, dem grösseren Lichte entgegeneilten, und Anderen ihre Empfindungen davon zwar nicht mittheilen, aber doch erzählen konnten[13]." Solche einzelne erleuchtete Seelen sind z. B. im jüdischen Volke die heiligen Schriftsteller[14]), und es stehen deren noch jetzt von Zeit zu Zeit einige auf[15]). Die Uebernatürlichkeit der Offenbarung nach Ursprung wie Inhalt, und auch ihre Beschränkung auf einzelne Länder und Zeiten, ihr Particularismus, kurz die Offenbarung selber ist hiemit aufgehoben.

Sehr deutlich ist auch der Vorbericht: „Warum wollen wir in allen positiven Religionen nicht lieber weiter nichts als den Gang erblicken, nach welchem sich der menschliche Verstand jedes Orts einzig und allein entwickeln können und noch ferner entwickeln soll, als über eine derselben entweder lächeln oder zürnen? Diesen unsern Hohn, diesen unsern Unwillen verdiente in der besten Welt nichts, und nur die Religionen sollten ihn verdienen? Gott hätte seine Hand bei Allem im Spiele: nur bei unsern Irrthümern nicht?" Hier wird die positive

---

barte, oder nur zu falschen Vorstellungen Anlass gäbe?" Und noch einmal — freilich wieder in ganz anderem Sinne — frägt Schelling (Philos. d. Offenbarung, Saemmtl. W. Abth. II, B. IV, S. 4): „Wozu gäbe es eine Offenbarung, oder zu welchem Ende würde der Begriff einer solchen nur noch überhaupt beibehalten, wenn wir durch eine solche am Ende nichts weiter erführen oder inne würden, als was wir auch ohne sie und von selbst wissen oder doch wissen könnten?"

[13]) Zum fünften Fragment, X, 27 f. Bedeutend prosaischer wird der gleiche Hergang geschildert in den Anmerkungen über eine Stelle des Livius, XI, 76 f.

[14]) Zum fünften Fragment, X, 25.

[15]) Ebenda, S. 28.

Religion für ein natürliches Product der menschlichen Entwicklung erklärt, wobei zwar Gott seine Hand im Spiel habe, doch nur so wie bei Allem; und diess wird ohne Unterschied von sämmtlichen positiven Religionen gesagt, Judenthum und Christenthum sind nicht ausgenommen, vielmehr ist vorzugsweise an diese zu denken, da unsere Schrift nur sie näher berücksichtigt.

Wir haben, um diess gelegentlich zu bemerken, in der zuletzt angeführten Stelle den ganzen Lessing als Philosophen und Religionsforscher gegenwärtig. Sogar auf die wichtigsten Einflüsse, unter denen er sich in diesen Beziehungen entwickelte, ist darin hingedeutet. Das höhnische Lächeln über die Religion hatte ihn bei den Berliner Franzosen, wie Schlosser sie nennt, angewidert. Das Zürnen fand er bei seinem Reimarus[16]). Dass weder das Eine noch das Andere, sondern — was Lessing zwar nicht sagt, aber übt — das Begreifen das rechte Verhalten zu diesen Dingen sei, erinnert an einen bekannten Ausspruch und Grundsatz Spinoza's. Dass wir endlich dieselben nur dann begreifen, wenn wir sie als in der besten Welt inbegriffen erkennen, ist leibnitzisch.

Diese Stelle des Vorberichts ist zur Bestimmung des Sinns der Erziehung des Menschengeschlechts um so mehr massgebend, als Lessing hier im eigenen Namen redet, während er die Schrift selbst immer nur „herausgegeben" haben will. Letzteres weist schon für sich darauf hin, dass wir eine in gewisser Beziehung exoterische Schrift vor uns haben. Ebendarauf deutet das Motto aus Augustin: Haec omnia inde esse in quibusdam vera, unde in quibusdam falsa sunt, welche Worte, an der Spitze der Schrift stehend, einen nähern Bezug auf diese selbst, als auf die Religionen haben, von welchen man sie sonst auch verstehen könnte; diese (zwar gewiss nicht für Lessing, aber für uns vorhandene) Zweideutigkeit ist nicht zufällig: sie beruht darauf, dass die Erziehung des Menschengeschlechts selber ein Erziehungsbuch ist. Ferner schreibt Lessing dem jüngeren Reimarus[17]):

---

[16]) Wenigstens als Grundstimmung, die sich auch in dem gelegentlichen Spott nicht verläugnet, dessen sich, meint er, die christlichen Apologeten gegen die damals herrschende Religion ebensowenig enthalten haben; auch er schreibt ja eine „Apologie", nämlich „für die vernünftigen Verehrer Gottes", und bemerkt, eben das Lächerliche, Ungereimte u. s. w. sei auch das der Vernunft Anstössige, es komme nur darauf an, dass „es in der Sache selbst liege und ihm nicht bloss durch die Art der Vorstellung angehängt werde." (Vorbericht § 13.)

[17]) 6. April 1778, XII, 503 ff.

„Die Erziehung des Menschengeschlechts ist von einem guten Freunde, der sich gern allerlei Hypothesen und Systeme macht, um das Vergnügen zu haben, sie wieder einzureissen.“ C. A. Böttiger[18]) kam, auf einem Besuche zu Hamburg im Jahr 1795, im Gespräch mit Elise Reimarus darauf zu reden, dass er schon längst von dem süssen, aber täuschenden Traume von der Erziehung des Menschengeschlechts, einer von Jahrhundert zu Jahrhundert wachsenden Vervollkommnung zu höherer Humanität in dieser Periode unseres Erdenlebens erwacht sei“; auch Elise Reimarus, berichtet er, habe den gleichen Unglauben geäussert, und ihm mitgetheilt, „dass Lessing selbst in der Zeit, wo er seine Erziehung des Menschengeschlechts herausgab, nicht mehr an diesen früher geträumten Traum geglaubt, ihn (sic) aber bloss darum damals herausgegeben habe, um den theologischen Streitern eine Diversion zu machen.“ Diess darf nun freilich nicht so verstanden werden, dass nach Abzug des Hypothetischen und, wenn man will, Träumerischen nicht etwas Erkleckliches übrig bleibe; hinter dem Hypothesenmacher steckt (diessmal) ein Geschichtsphilosoph, hinter dem Träumer ein Seher. Endlich ist der exoterische Charakter der Schrift auch durch die Worte bezeugt, die man gewöhnlich nur für Lessing's Autorschaft anführt[19]). Indem er aber hier erklärt, dass er „das Ding nie für seine Arbeit erkennen werde,“ sagt er zwar unzweideutig, dass es seine Arbeit sei, ebenso deutlich aber dass es diess nicht in demselben Sinne sei, wie diejenigen Schriften, als deren Verfasser sich zu nennen er nicht so für immer abgeschworen hat. Er hat sich in dieser Schrift ähnlich zum Publikum gestellt, wie, nach ihr, Gott in der Offenbarung zum Menschengeschlecht, von welcher, wenn Lessing Recht hat, der göttliche Erzieher ja wohl gleichfalls im Vertrauen sagen dürfte, er werde das Ding nie für seine Arbeit erkennen. Wie nach der Erziehung des Menschengeschlechts die scheinbar übernatürliche Offenbarung in Wahrheit menschliche Selbstentwicklung ist (dabei immer jene allgemeine und beziehungsweise natürliche Wirksamkeit Gottes zugegeben), so stellt der Verfasser eben diese Wahrheit absichtlich noch in der Form jenes Scheins, den er auflösen will, dar; doch nicht ohne die „Fingerzeige“, welche eine jede niedrigere Erziehungsstufe auf die höheren enthält, und nicht ohne wirklich den Ausdruck in dieser

---

[18]) Litterarische Zustände und Zeitgenossen etc., herausgegeben von dem Sohn, B. II, S. 19.

[19]) Brief an den Bruder, 25. Febr. 1780, XII, 589.

zwiefachen Hinsicht zu gebrauchen[20]). Auch der Grund des exoterischen Verfahrens ist bei beiden Erziehungen derselbe: nicht bloss der einzelne Mensch und das Menschengeschlecht, auch das Publicum will gezogen sein, wie diess Lessing einmal aus Anlass von Wieland's „Plaisanterie" über Nicolai's Bunkel äussert[21]): „Wenn er nur nicht damit eine ganze Sprosse aus der Leiter ausbräche, die ein gewisses Publicum nothwendig mit besteigen muss, wenn es weiter kommen soll." Nun hat Lessing zwar diese pädagogische Rücksicht gegen das Publicum auch in andern Schriften walten lassen, ohne diese desshalb so entschieden für alle Zukunft zu verläugnen. Indessen könnte es blosser Zufall sein, dass uns gerade nur über die Erziehung des Menschengeschlechts eine solche Aeusserung aufbewahrt ist; auch z. B. zu „Ernst und Falk" hat sich Lessing nie öffentlich bekannt. Möglich ist aber auch, dass er in Voraussicht der Missverständnisse, welche die Erziehung des Menschengeschlechts wirklich mehr als jede andere seiner Schriften erfahren hat, hier ganz besonders wenig Lust hatte, für Alles, was die Leute in das Werk hineinlesen mochten, durch Bekenntniss seiner Autorschaft zum Voraus gleichsam seine Unterschrift herzugeben.

Dieser exoterische Charakter unserer Schrift ist es auch wohl allein, was es Thaer möglich machte, sich irgendwelchen Antheil an derselben zuzuschreiben[22]), und zwar bot sich hiefür am nächsten eben der ostensible Grundgedanke, wie der Titel ihn ausspricht, dar. Derselbe ist bekanntlich gar nichts eigenthümlich Lessing'sches; schon Joh. Müller, der Geschichtschreiber, fand ihn bei Epiphanius wieder, und jetzt, um Ritter's[23]) Worte zu gebrauchen, „weiss man allgemein, dass nicht allein Epiphanius, sondern die meisten Kirchenväter und manche Scholastiker dieses Bilds und der daran sich anschliessenden Ideen sich bedienten." Ritter hält den Tertullian für Lessing's Quelle; liegt denn aber nicht näher der paulinische „Erzieher (*παιδαγωγὸς*) auf Christus"?

---

[20]) Im Vorbericht und in den §§. 43. 46. 47. 51. — Aehnlich hat Danzel auch die Unterscheidung des Dogmatischen und Gymnastischen, die Lessing in Hinsicht auf sich selbst macht, auf dessen Gott angewendet.

[21]) Brief an Herder, 10. Jan. 1779, XII, 522.

[22]) Diess, aber auch nur diess, hat sich an Körte's Behauptung von Thaer's Autorschaft als wahr herausgestellt. Guhrauer, G. E. Lessing, II, 2, 217 f. Beilagen S. 29 ff.

[23]) A. a. O. S. 38.

Im Nathan ist als das Ziel aller religiösen Entwicklung eine rein vernünftige Religiosität — Ergebenheit in Gott und Menschenliebe — hingestellt. Zu diesem Ziele können und sollen die positiven Religionen (zunächst ist nur von den drei monotheistischen die Rede) hinführen. Jedoch ist eben das Positive an ihnen allen etwas, was dieser ihrer Bestimmung auch gerade entgegenwirken kann[24]). Diess geschieht, wenn ihm ein selbstständiger Werth beigelegt wird. Auf die Menge und die Beschaffenheit dieses Positiven, also das, wodurch sich die Religionen von einander unterscheiden, kommt ohne Vergleich weniger an, als auf das Verhältniss, welches ihm in der religiösen Praxis zu dem Vernünftigen gegeben wird. Das wahre Verhältniss ist, dass man von jenem zu diesem hindurchdringe, das Positive, wenn nicht völlig ablege, doch wenigstens als unwesentlich betrachte oder behandle, nicht darin stecken bleibe, oder es gar ausdrücklich gegen das Vernünftige festhalte. Die positive Religion kann, abgesehen von ihrem besondern Inhalt, schon ihrer Form nach, als bloss gegeben, nicht die wahre Religion sein. Der weise Vater hat den ächten Ring desswegen keinem der Söhne gegeben, weil er ihn keinem geben konnte, weil der ächte Ring seiner Natur nach sich nicht geben und vererben lässt. Die Weisheit des Vaters war also die einfache und freilich fundamentale, nichts Unmögliches zu unternehmen. Er gab dessenungeachtet jedem Sohne einen Ring, weil er wusste, dass dieser seinem Besitzer behülflich sein würde, den ächten Ring zu erringen. Der Richter ermahnt demgemäss schliesslich die Söhne, sie sollen jeder seinen Ring als eine Aufforderung betrachten, den sich daran knüpfenden Anspruch wahr zu machen. Folgen die Söhne diesem Rath, so sind die Ringe so ächt, als sie ihrer Natur nach sein können; ihre Unächtheit ist dann nur die ganz unvermeidliche, die überdiess nicht sowohl in ihnen selbst, als vielmehr in der ursprünglichen falschen Meinung, dem falschen Gebrauche von ihnen liegt, als seien sie nämlich für sich selber schon ächt. Dieses Verhältniss der wahren Religion zu der positiven würde sich in gewisser Hinsicht noch deutlicher, als durch die Parabel von den Ringen, durch eine bekannte äsopische Fabel haben veranschaulichen lassen. Ein sterbender Vater entdeckt seinen Söhnen,

---

[24]) Den entsprechenden Satz in Bezug auf den positiven Staat erläutert Lessing durch folgendes Bild: „So sind Schiffahrt und Schiffe Mittel, in entlegene Länder zu kommen; und werden Ursache, dass viele Menschen nimmermehr dahin gelangen. Die nämlich Schiffbruch leiden und ersauffen.“ Ernst und Falk, X, 265.

er habe irgendwo im Acker einen Schatz vergraben, stirbt aber, bevor er den Ort genauer bezeichnet; die Söhne graben nach, und finden zwar nicht den Schatz, welchen sie meinen, aber die Durchwühlung des Ackers hat diesen selbst zum Schatz für sie gemacht. Allein die Erzählung von den Ringen taugte darum besser, weil es darauf ankam, jenes Verhältniss ausdrücklich als ein gleichmässig für alle drei Religionen gültiges darzustellen, weil ferner der Uebergang von den positiven Religionen zu der wahren nicht zum Wenigsten dadurch befördert wird, dass es ihrer mehrere sind, die den gleichen Anspruch machen. Kaum wird man jetzt noch fragen, ob der Dichter einen der drei Ringe für wahr oder alle drei für falsch erklären wolle: keiner derselben ist der wahre, aber jeder kann sich in den wahren verwandeln oder zu ihm führen. Den wahren Ring konnte der Vater, wie gezeigt, nicht geben; einen ganz falschen wollte er nicht geben; gab er jedoch gar keinen, so war er sicher, dass die Söhne zu dem wahren auch in aller Zukunft nie gelangen würden; der ebenso kluge als weise Alte beschloss, mehrere dem Aussehen und also auch Anspruch nach völlig gleiche Ringe auszutheilen, um so durch eben diesen Anspruch die Söhne zum Lauf und Wettlauf nach dem Ziel anzutreiben. Und dieses pädagogische Verfahren sollte im Widerspruch stehen mit der Erziehung des Menschengeschlechts?

Unsere beiden Gelehrten finden einen solchen Widerspruch darin, dass in der letztern Schrift, nicht aber im Nathan, die Offenbarung und der Fortschritt des Christenthums über das Judenthum anerkannt sei. Wir haben jedoch gefunden, dass vorerst die Offenbarung im Allgemeinen (vom Unterschied des Jüdischen und Christlichen noch abgesehen) ebensowenig in der Erziehung des Menschengeschlechts als im Nathan anerkannt ist, wenn man unter der Offenbarung eine eigentliche, übernatürliche und particularistische, versteht. Versteht man hingegen unter dem geduldigen Wort einen natürlichen, auch ausserhalb des jüdisch-christlichen Gebiets vorkommenden Hergang, so lässt einen solchen auch der Nathan unangefochten. Es ist wahr, die geoffenbarten oder positiven Religionen — unsere beiden Schriften unterscheiden zwischen diesen Ausdrücken nicht — werden in dem früheren Werke mehr nach ihrer für die wahre Religion förderlichen, in dem späteren mehr nach der ihr schädlichen Seite dargestellt. Aber wenn doch auch die Erziehung des Menschengeschlechts die Ausbildung der positiven Religion zur vernünftigen für schlechterdings nothwendig erklärt, so erhellt, dass sie den in keiner positiven Religion

fehlenden Wahn, als sei sie dieser Ausbildung nicht bedürftig, nur verderblich finden kann. Hinwieder gesteht auch der Nathan den positiven Religionen die Fähigkeit und Bestimmung zu, zu der wahren überzuführen. Wir berufen uns hiefür, ausser dem schon Bemerkten, auf das Verhalten der idealen Hauptpersonen. Haben diese gleich nicht die Pietät in der Weise der väterlichen Religion bewahrt, so doch die Pietät gegen diese Religion selber; vergleiche besonders die Worte Nathan's:

> Nun wessen Treu und Glauben zieht man denn
> Am wenigsten in Zweifel? Doch der Seinen?
> Doch deren Blut wir sind? u. s. w.

(Für Reimarus ist auch diese Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern in religiöser Beziehung und, um mit dem Patriarchen zu reden, „was die Kirch' an Kindern thut," nur ein Gegenstand des Zorns und Hohns.) Dergleichen Aeusserungen wären nicht wohl verträglich mit der Meinung, durch die positive Religion auf dem Wege zur wahren nur gehemmt worden zu sein. Nathan scheint ferner bei seiner Recha den gewöhnlichen Engel- und Wunderglauben absichtlich auf eine Zeit lang unterhalten und so mit ihr die Erziehung des Menschengeschlechts in individuo, als einen Privatcurs, durchgemacht zu haben. Freilich ist jener Glaube etwas dem Christen, Muselmann und Juden Gemeinsames, und insofern bereits über die einzelne positive Religion hinausführend. Hiernach können wir zwischen den beiden Schriften, in Bezug auf ihr Verhalten zur Offenbarung im Allgemeinen, einen Unterschied nicht des Standpunkts, sondern nur der Ausführung zugeben, welcher sich leicht erklärt aus den ganz verschiedenen Zwecken. Die Erziehung des Menschengeschlechts, gegen einen Feind der positiven Religion gerichtet, hat die Aufgabe, zu zeigen, dass die letztere doch auch eine der wahren Religion förderliche Seite habe; den Nathan hingegen, welcher laut der eigenen Erklärung des Dichters „den Theologen einen Possen spielen" oder vielmehr recht ernsthaft mitspielen will, muss die andere Seite hervorkehren.

Wir haben noch den Unterschied zu besprechen, dass die Erziehung des Menschengeschlechts das Christenthum dem Judenthum überordnet, der Nathan hingegen beide gleichstellt. Worin besteht aber jene Ueberordnung? In der Anerkenntniss, dass das Christenthum das Gute aus reineren Motiven thun lehre, als das Judenthum, nämlich nicht, wie dieses, um der irdischen Belohnungen und Strafen, sondern um der künftigen willen. Dieser Gegensatz scheint gross

genug, und Lessing vertheilt hypothetisch beide Standpunkte sogar an zwei verschiedene Leben (nach der Lehre von der Metempsychose). Aber die gleiche Hypothese spricht er aus in Bezug auf das Christenthum und das neue, ewige Evangelium[25]), und zwar scheint er sie hier noch ernstlicher zu meinen, als dort. Denn der Unterschied zwischen jenen zweierlei Motiven ist sehr geringfügig gegenüber demjenigen, welcher beide Religionen, die christliche und die jüdische, von dem neuen, ewigen Evangelium trennt, wo man das Gute thut um des Guten selbst willen[26]). Christenthum wie Judenthum stützen sich beide auf die „Eigennützigkeit des menschlichen Herzens“[27]); gleichviel ob sich diese nur auf das irdische Leben oder noch darüber hinaus erstreckt. Diese Eigennützigkeit findet sich an einer um 10 Jahre ältern Stelle[28]) als Grund angegeben, warum der Christ als Christ zum Held eines Drama's unbrauchbar sei: „Widerspricht nicht etwa seine Erwartung einer belohnenden Glückseligkeit nach diesem Leben der Uneigennützigkeit, mit welcher wir alle grosse und gute Handlungen auf der Bühne unternommen und vollzogen zu sehen wünschen?“ Noch geringer würde der Vorzug, welchen das Christenthum in der Erziehung des Menschengeschlechts erhält, wenn wir anzunehmen hätten, Lessing habe um die gleiche Zeit das Fragment: „Ueber die Elpistiker“ geschrieben, wo es heisst[29]), dass ohne den Glauben an ein künftiges Leben mit Belohnung und Strafe keine Religion bestehen könne und derselbe auch den Heiden nicht gefehlt habe; die altjüdische Religion wird hiermit implicite für so gut als keine erklärt, während ein Vorzug der christlichen Unsterblichkeit vor der heidnischen mittelst des § 61 der Erziehung des Menschengeschlechts aufrecht erhalten werden kann: „Eine innere Reinigkeit des Herzens in Hinsicht auf ein anderes Leben zu empfehlen, war ihm (Christus) allein vorbehalten.“ Man erinnere sich ferner an die zwei nachgelassenen Fragmente[30]), wovon das eine überschrieben ist: „Womit sich die geoffenbarte Religion am meisten weiss, macht sie mir gerade am verdächtigsten“, nämlich dass sie „uns allein die völlig ungezweifelte Versicherung von der Unsterblichkeit der Seele gewähre“, und das zweite: „Dass man die Menschen ebenso von der Begierde, ihr Schicksal in jenem Leben zu wissen, abhalten solle, als man ihnen abräth, zu forschen, was ihr Schicksal in diesem Leben sei“. „Mit

[25]) §§ 96 und 97. [26]) § 85.
[27]) § 80. [28]) Hamburgische Dramaturgie, 1. Stück, VII, 10.
[29]) XI, 63. [30]) XI, 611 f.

den Bekümmerungen um ein künftiges Leben verlieren Thoren das gegenwärtige. Warum kann man ein künftiges Leben nicht ebenso ruhig abwarten, als einen künftigen Tag?“ (Eine charakteristische Erweiterung des Ausspruchs Christi: Sorget nicht für den kommenden Tag! Lessing setzt hinzu: geschweige für ein kommendes Leben!) „Dieser Grund gegen die Astrologie ist ein Grund gegen alle geoffenbarte Religion.“ Was wird nun aus dem „ersten zuverlässigen praktischen Lehrer der Unsterblichkeit der Seele“, als welchen die Erziehung des Menschengeschlechts Christum bezeichnet, und aus dem Vorzug der christlichen Religion vor der jüdischen, selbst wenn wir die zuletzt angeführten Stellen nicht als gültigen Commentar unserer Schrift betrachten, sondern bei dem stehen bleiben, was wir in dieser selbst gefunden haben? Wir sagen nicht, dass er ganz verschwinde, jener Vorzug. Da Lessing eine Unsterblichkeit angenommen hat, wenn gleich eine andere als die christliche mit ihrem Gegensatz von Diesseits und Jenseits, von Himmel und Hölle, so hat er gewiss in jener Lehre einen Vorzug des Christenthums vor dem Judenthum gesehen. Die Frage ist jedoch, ob diese relative Höherstellung des Ersteren mit der Gleichstellung in Nathan unvereinbar sei. Diess liesse sich nur behaupten, wenn die eine in derselben Hinsicht geschähe, wie die andere. Aber die Erziehung des Menschengeschlechts, indem sie das Christenthum dem Judenthum überordnet, vergleicht diese beiden Religionen nur eben mit einander; der Nathan, indem er beide einander nebenordnet, thut diess, sie mit der vollendeten Religion vergleichend, und gegenüber dieser werden beide ja auch in der ersteren Schrift auf Eine Stufe gestellt. Man kann also nur noch fragen, warum jener Vorzug des Christenthums im Nathan nicht erwähnt werde. Die Antwort ist: weil hier nun einmal, entsprechend den angedeuteten verschiedenen Zwecken der beiden Schriften, der Unterschied der positiven Religionen nicht sowohl von einander, als vielmehr von der vernünftigen Religion dargestellt werden sollte. Man pflegt den Nathan indifferentistisch zu nennen; wenn diess mit Recht geschieht, so muss die Benennung auch auf die Erziehung des Menschengeschlechts ausgedehnt werden; in Wahrheit passt sie auch auf den Nathan nicht, da dieser den Unterschied der positiven Religionen von einander nur darum so entschieden zurücktreten lässt, um denjenigen zwischen ihnen allen und der ächten Religion desto stärker zu betonen, im Uebrigen aber weder deren geschichtlich-pädagogische Bedeutung überhaupt, noch die Verschiedenheit der einzelnen Religionen in dieser Hinsicht verkennt.

Wenn das indifferentistisch ist, so muss es auch so heissen, dass der Apostel Paulus Juden und Heiden gegenüber dem Christenthum wesentlich gleichsetzt. Aber freilich das Christenthum ist selbst wieder eine positive Religion, und das neue, ewige Evangelium ist keine, und so mag immerhin Lessing im Vergleich mit dem Apostel ein Indifferentist genannt werden.

Man sagt jedoch häufig, das Christenthum sei im Nathan dem Judenthum nicht bloss nicht gleich-, sondern sogar hintangestellt, weil nämlich der Jude ein so viel besserer Mann ist, als die Christen. Diese stehen entschieden auch unter Saladin und seiner Schwester, das Christenthum scheint also auch gegen den Islam zurückgesetzt. Allein die Rangordnung der Personen ist nicht zugleich eine Rangordnung ihrer Religionen. Sie erklärt sich — und zwar vorerst die gemeinsame Höherstellung der jüdischen und der türkischen Personen über die christlichen — theils daraus, „dass Juden und Muselmänner damals die einzigen Gelehrten waren“[31]) (was freilich für die damaligen christlichen Theologen kein Compliment ist), theils, wie Lessing am gleichen Ort andeutet, aus der Bestimmung des Stücks für ein christliches Publicum, dessen Vorurtheile gegen die Menschen anderer Religionen zu bekämpfen es galt, theils wohl aus der Erwägung, dass das Christenthum, je höher es unter den positiven Religionen steht, desto mehr dazu versucht sei und desto mehr also auch der Warnung davor bedürfe, sich desshalb für die absolute Religion zu halten. Schwarz[32]) behauptet, „in der That liege gerade dieser paradoxen Gegenüberstellung von Christ und Jude oder Christ und Muselmann die stillschweigende Voraussetzung zum Grunde, das Christenthum als solches müsse auch eine reinere Sittlichkeit herausgestalten und bleibe nur dann hinter Islam und Judenthum zurück, wenn es nicht zu seinem Rechte komme, wenn es nicht ein lebendiges und praktisches, sondern ein dogmatisches Christenthum sei“ u. s. w. Aber hiernach sollte man erwarten, dass die ideale Hauptperson doch dem Christenthum angehöre; und offenbar begeht Schwarz die Verwechslung, gegen welche der Nathan gerichtet ist, die Verwechslung einer positiven Religion mit der absoluten, selber, wenn er die Unterscheidung zwischen einer lebendigen, praktischen, und einer dogmatischen Religiosität nur dem Christenthum und nicht den beiden andern Religionen zu gut kommen lässt. Bleibt der Muhamedaner oder Jude auf dem Standpunkt der

---

[31]) Vorrede zu Nathan XI, 535 f. [32]) A. a. O. S. 217 f.

dogmatischen Religiosität stehen, so kommt er dem Christen in keiner Hinsicht voran; erhebt er sich dagegen zu lebendiger, praktischer Religiosität, so ist seine Religion eine ebenso vollkommene, seine Sittlichkeit eine ebenso reine, ja gänzlich die gleiche, wie die des lebendig-, praktisch-religiösen Christen, und unbedingt vollkommner als die des bloss dogmatisch religiösen. Versteht man unter dem „Christenthum als solchem" sein Ideal, so ist dieses genau dasselbe, wie das des Islams und des Judenthums; versteht man darunter das positive, eigentliche Christenthum, so gesteht Lessing demselben zwar eine reinere, als jenen (ausdrücklich wenigstens als dem Judenthum), aber nicht die reine Sittlichkeit selber als Eigenthum zu. Dass ferner ein Jude und nicht ein Türke zur Hauptperson gemacht ist, erklärt sich theils gleichfalls aus der Rücksicht auf das nächste Publicum, da unter den christlichen Vorurtheilen mehr die Juden als die Türken zu leiden hatten, theils daraus, dass Lessing die Erhebung über die positive Religion zur vernünftigen in gewisser Hinsicht für einen Juden am leichtesten finden mochte, ohne darum dessen Religion als solche über die beiden anderen setzen zu wollen, — nämlich desshalb, weil sie sich in einer niedrigeren Weltstellung, als die letzteren, befand und ebendamit auch geringerer Verderbniss, geringerer Gefahr eines Missbrauchs zu weltlichen Zwecken ausgesetzt war. Dass diese Rücksicht für Lessing viel wog, beweisen die Figuren des Patriarchen und des Klosterbruders. Rötscher[33]) meint umgekehrt, Lessing habe darum einen Juden gewählt, weil einem solchen die fragliche Erhebung am schwersten habe werden müssen; die jüdische Religion sei dem universellen, rein menschlichen Princip am exclusivsten entgegengetreten; ein Jude habe mithin, um zu diesem hindurchzudringen, den stärksten Feind zu überwinden gehabt; der Sieg jenes Princips erscheine daher in einem Juden am glänzendsten. Zur Bestätigung dieser Ansicht liesse sich allenfalls die Aeusserung des Templers anführen:

> Kennt Ihr auch das Volk,
> Das diese Menschenmäckelei zuerst
> Getrieben? Wisst Ihr, Nathan, welches Volk
> Zuerst das auserwählte Volk sich nannte?

Doch kommt hier wohl weniger darauf an, wer angefangen, als wer's am weitesten getrieben hat, und nirgends gibt Lessing zu verstehen, dass er den Gegensatz zwischen Juden und Heiden exclusiver finde, als den zwischen Gläubigen und Ungläubigen, Seligen und Ver-

[33]) Cyklus dramatischer Charaktere, B. I (1844), S. 207 ff.

dammten. Je grössere Güter eine Religion verspricht, desto grösser muss in ihr auch der Abstand erscheinen zwischen denen, die dieser Güter theilhaft werden, und denen, die es nicht werden.

Ueber die Sitten und das Recht der Bogos. Von Werner Munzinger. Winterthur (Verlag von J. Wurster u. Comp.) 1859.

Wenn auch die vergleichende Rechtsgeschichte, welche die Entwicklung des Rechts bei den verschiedenen Völkern nach den Gründen der Gleichheit und Ungleichheit aufweisen soll, noch unendlich weit von dem Ziele entfernt ist, welches hier möglicher Weise erreicht werden kann, so lockt es doch den Rechtshistoriker von Zeit zu Zeit das Gebiet der Vergleichung zu betreten und es hat einen besondern Reiz, das Rechtsleben und die Rechtssitten örtlich weit geschiedener Völker, bei denen weder an Uebertragung hinsichtlich des Gleichen, noch auch an gemeinsame Abstammung oder Verwandtschaft zu denken ist, in den Vergleich zu ziehen. Bodenstedt hat über die Rechtssitten der kaukasischen Völker Mittheilungen gemacht, die manche merkwürdige Uebereinstimmung mit denen unsrer germanischen Vorfahren zeigen. Dabei könnte man noch die „kaukasische Race" geltend machen; aber bei den schwarzbraunen Bogos an der Grenze Abyssiniens hört die Denkbarbeit einer jeden Verbindung mit den germanischen Volksstämmen auf und doch erinnern die in der vorliegenden interessanten Schrift gegebenen Züge aus dem Rechtsleben der Bogos, bei denen der Verfasser seit mehreren Jahren verweilte, vielfach an altgermanische Rechtssitten.

Das Recht ist unmittelbares Erzeugniss des Volkslebens; es wird als Sitte fortgepflanzt. Bei schwach entwickelter Staatsidee gehen die Familie und das Geschlecht nicht auf im Staate; ihre Gestaltung im Innern und die Verhältnisse der zusammengehörigen Familien und Geschlechter zu einander ergeben das Privat- und öffentliche Recht. Das Volk der Bogos ist eine patriarchalisch regierte Aristokratie; die Garantie des Rechts ist der Familienzusammenhang. Das ganze Volk der Bogos sieht sich an als Kreis gleichberechtigter Brüder; in den Geschlechtern und Familien beginnt die patriarchalische Aristokratie. Vater, Söhne und Brüder bilden die (engere) Familie, deren natürliches Haupt und Richter der Vater oder der Aelteste ist. Wenn wegen Todschlag die Blutrache eintritt, wird der Vater, der Sohn und der Bruder des Todschlägers als identisch mit diesem angesehen. Die grössere Familie, das Geschlecht, geht bis zum siebenten Grade.

Die Geschlechtsgenossen haben unter einander Rechts- und Blutsverantwortlichkeit. Die Blutrache ist ihre Pflicht und sie sind verbunden, sich bei der Blutsühne mit Zahlung gegenseitig zu helfen. Bei Heiratsverträgen sind sie an dem Vermögensaustausch, der dabei stattfindet, betheiligt. Wie der Vater oder der Erstgeborne das Haupt der Familie ist, so „wird als Haupt eines ganzen Stammes die grade Linie vom Erstgebornen zum Erstgebornen betrachtet.“ Der Erstgeborne einer weiteren Familie heisst Sim und gilt als geheiligt und unverletzlich. Stirbt der Sim, so bittet das Land seinen Erstgebornen ihm nachzufolgen.

Der höchste Ausdruck des Familiengeistes ist die Blutrache. Die Familie eines Getödteten hat die Freiheit, ihr Blut mit Blut zu rächen, d. h. ein Glied der Blutsverwandtschaft des Todschlägers zu tödten; zieht sie aber den Frieden vor, so wird ihr von einem Vermittler der gesetzliche Blutpreis zuerkannt und damit das Blut ausgelöscht.

Die väterliche Gewalt erlischt für die Söhne bei ihrer Grossjährigkeit oder mit ihrer Verheiratung. Die Töchter gehören vom Tage ihrer Verlobung halb dem Vater, halb der Familie ihres Verlobten an. Wenn daher der Vater, der das Recht hat, seine unmündigen Kinder zu tödten und zu verkaufen, dieses Recht an seiner verlobten Tochter ausübt, so ist er dem Hause des Verlobten eine halbe Blutrechenschaft schuldig und im Falle sie von einem Fremden getödtet oder geraubt wird, theilen sich die beiden Familien in den erlangten Blutpreis. — Der Vater hat die Nutzniessung der Arbeit seiner Kinder und ist, oder nach seinem Tode der Erstgeborne, der natürliche Vormund der unmündigen oder unverheiratheten Kinder.

Eine testamentarische Erbfolge kennen die Bogos nicht. Jeder freie Mann hat aber das Recht bei Lebzeiten über sein Vermögen zu verfügen und davon zu vergaben; hat er aber grossjährige Söhne, so können sie ihn hindern, das Grundvermögen, d. h. die weissen Kühe anzutasten. Die Vollziehung der von dem sterbenden Vater gemachten Willensäusserungen hängt lediglich von der Pietät des Erstgebornen ab. Deswegen ist die Person, die vor ihrem Tode einen der Söhne oder seine Frau besonders bedenken will, genöthigt, die allfälligen Legate schon zu seinen Lebzeiten an den Bedachten herauszugeben und deren Wahrung einem eigens dazu ernannten Schutzherrn anzuempfehlen. Einmal natürlich todt, ist er auch rechtlich todt. — Das Haus und die Erbschaft bleiben während des Trauerjahrs ungeerbt und ungetheilt. Die hinterlassene Wittwe bleibt in dem Hause

und geniesst aller ihrer Hausrechte, wie zu Lebzeiten ihres Mannes. Nach Ablauf des Trauerjahrs tritt der erstgeborne Sohn als Haupt der Familie auf und ist bei der Theilung der Erbschaft sehr begünstigt. Das leere Haus gehört aber von Rechtswegen dem jüngsten Sohne.

An bekannte Förmlichkeiten beim Anevang des deutschen Rechts erinnert es, dass bei den Bogos ein Verfahren, wenn jemand entwertes Vieh anspricht, Gerr genannt wird, welcher Name daher kommt, dass der Eigenthümer, der seine Kuh findet, ihre Hörner ergreift.

Ueberraschend ist es in dem Bussenrecht der Bogos nacheinander die Fälle aufgeführt zu sehen, 1) wo jemand eine Person mit einem Eisen (Beil, Schwert, Lanze) verwundet, so dass Blut fliesst (Blutruns), ohne den Tod des Verwundeten zur Folge zu haben; 2) wo jemand einer Person einen Zahn oder ein Auge ausschlägt oder Knochen zerbricht, mit welcher Waffe es sei. Es finden sich manche derartige Anklänge an germanisches Recht auch in anderen Rechtstheilen und wer für die Rechtsgeschichte Interesse hat, wird dieses Buch mit demselben Vergnügen lesen, wie derjenige, welcher in dem Ethnographischen dessen Hauptwerth sieht. E. O.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 14. März 1859.

Vortrag des Hrn. Privatdocenten H. von Marschall: „Beiträge zur Beurtheilung der Preisschwankungen im letzten Decennium."

In der Geschichte der Preise spiegele sich ein namhafter Theil von Volkswohl und Volkswehe wieder. Der Kulturhistoriker und speciell der Nationalökonom und Statistiker habe derselben daher eine grössere Aufmerksamkeit zu schenken, als es in den früheren Geschichtsperioden der Fall war.

Die Geschichtschreiber früherer Jahrhunderte und Perioden hätten sich gewöhnlich begnügt, nur sogenannte Theurungen der Lebensmittel mit deren Gefolge von Hungersnoth und Krankheiten oder politischen Aufständen und ausserdem höchstens noch einzelne Züge auffallender Billigkeit zu notiren. Mache es doch das grosse Publikum unserer Tage noch ebenso, indem es nur bei plötzlichem oder ausserordentlichem Steigen des Brodes und Fleisches, des Kafe's und des Zuckers der Erscheinung Aufmerksamkeit schenke. Selbst erschütternde Handelskrisen hätten nach kurzen Zeiträumen das Interesse für das grosse Publikum verloren.

Um so wichtiger erscheine die Aufgabe der allgemeinen Kulturwissenschaft jene zerstreuten Züge zu sammeln, jene Erscheinungen zu erklären und zu berichtigen.

Das für jeden Handelsabschluss, also auch für Bestimmung der Preise, wichtigste Moment sei stets die Bereitwilligkeit des Besitzers eines Sachgutes,

dieses gegen andere Objecte zu vertauschen, welche man, wenn sie in Geld ausgedrückt werden, den Preis und dann die Operation Verkauf nenne. Nicht die körperliche Bewegung einer Sache durch Uebergabe, Transport etc., sondern das Ausgebot eines Waarenquantums, gewissermassen dessen Bewegung im Geiste der Contrahenten, bilde das Wesentliche des Güterumlaufes. Dem ausgebotenen Quantum stehe ein Quantum der Nachfrage gegenüber. Die Differenz der Quantitäten, sowie der Stärke von Ausgebot und Begehr sei der Spielraum, in welchem das Zünglein sich bewege, das die grosse Weltwaage der Waarenpreise heben oder sinken mache.

Sowohl beim Feilbieten als bei der Nachfrage könne es sich um etwas handeln, das nicht unmittelbar, sondern erst in einer gegebenen späteren Zeit zur Verfügung oder zum Bedarf komme. Diess bilde die Speculations-Verkäufe oder Käufe, welche letztere entweder zur Aufspeicherung oder auf Lieferung gemacht würden. Daher sänken die Preise, z. B. der Lebensmittel, bei einer noch im Felde stehenden reichen Ernte oder sie stiegen gewöhnlich bei grossen in's Feld ziehenden Truppenmassen, für deren Consumtion die Speculanten im Voraus Ankäufe machten. Hieraus entstehe der dritte wichtige, den Kaufleuten wohlbekannte, in den Lehr- und Handbüchern, weil schwer fassbare, kaum angedeutete Factor, die Meinung. Sie entstehe oft plötzlich, aber nie aus blosser Laune.

Eine Waare befinde sich nur dann im wirklichen Umlaufe, wenn sie zum marktgängigen Preise, zum wirklichen Curse feil sei. Ihr Regulator sei die Concurrenz, welche ebensowohl auf Seiten der Käufer als der Verkäufer eintreten könne. Betreffe ein solcher Wettbewerb der Käufer den Bedarf unentbehrlicher Lebensmittel, gegenüber einem für die Consumtion ungenügenden Vorrath, so entständen Nothpreise, Theurung. Von derselben könne bei entbehrlichen Gegenständen nicht die Rede sein, weil, wenn solche zu hoch stiegen, ein grosser Theil der Begehrer den Wunsch sie zu besitzen, lieber unterdrücke, als noch mehr dafür ausgebe.

Die Regelmässigkeit und Schnelligkeit des heutigen Transportes schütze uns vor Hungersnoth. Die Kosten des Transportes erhöheten aber auch die Preise für das Inlandsproduct, weil solches so lange ein Monopol geniesse, bis es so hoch gestiegen, dass dieser Preis nicht nur den Ankauf, sondern auch die Fracht und Spesen der ausländischen Frucht decke. Hohe Preise seien daher nicht der Grund des Mangels, sondern der Schutz gegen denselben.

Trotz der Einschränkung im Verbrauche bei sehr hohen Preisen, als eines der wichtigsten Mittel gegen Abwendung von Hungersnoth, bleibe sich der Bedarf an Lebensmitteln bei einer Nation ziemlich gleich. Denn auch bei der grössten Fülle derselben könne Niemand viel mehr thun, als sich satt essen, und Niemand viel weniger, als sich ebenfalls satt essen. Daraus folge die ausserordentliche Preissteigerung bei einem Erntedeficit und der ebenso plötzliche und bedeutende Fall beim Zusammentreffen mehrerer guten Erndten. Dieser schnelle Wechsel von Theurung und Wohlfeilheit sei stets von bedeutenden Störungen des wirthschaftlichen Gleichgewichts begleitet. Denn Theurung der Nahrungsmittel beraube die meisten Menschen der Mittel grösserer Verwendungen zur Anschaffung von Kleidung, Hausraths- und Luxus-Gegenständen. Diess habe also einen nachtheiligen Einfluss auf den Absatz und mithin auch auf Preise von

Webstoffen, vielen Handwerks- und ebenso von Kolonial-Waaren — den Luxusausgaben der handarbeitenden Classen.

Hier sei auch noch auf die ausserordentliche Vermehrung des Goldes durch die seit zehn Jahren aus Californien und Australien strömenden Schätze und auf die Vermehrung der papiernen Stellvertreter des baaren Geldes, des Kreditgeldes im weitesten Sinne des Wortes, hinzuweisen, die Erfahrungen über deren Einfluss auf die Preise seien aber noch nicht zum wissenschaftlichen Abschluss reif. In runder Summe könne man die Vermehrung von ungedecktem Papier- und Banknotenbetrag auf zweitausend Millionen Franken in zehn Jahren bis Ende 1857 berechnen.

Die Circulation des baaren Geldes in Europa und Amerika habe sich aber von 1849 bis 1858 von circa 14 Milliarden auf 18 bis 20 Milliarden Fr. — jährlich um 500 bis 580 Millionen Fr. — vermehrt. Mithin habe der Umlauf von Tauschmitteln sich bei Papiergeld verdoppelt, bei Baargeld um dreissig bis vierzig Procent in zehn Jahren vermehrt. Das Papiergeld zirkulire aber zum fast ausschliesslichen Theile in den einzelnen Ländern, wo es emittirt sei, und das Baargeld werde im Welthandel nur zur Ausgleichung der Differenzen — der Bilanz — verwendet, der regelmässige Verkehr von Land zu Land, von Welttheil zu Welttheil aber durch das kaufmännische Papiergeld, die Wechsel, vermittelt. Die Sendungen von Gold aus Amerika und Australien nach Europa seien jetzt Verschiffungen eines Landesproductes gleich Baumwolle, Tabak, Getreide etc. Sie hätten in Europa grosse Mengen Silbers überflüssig gemacht, und dieses wandere nun nach Indien und China, im Betrage von durchschnittlich 250 Millionen Franken für die seit zehn Jahren ausserordentlich gestiegene Ausfuhr indischer und chinesischer Producte, hauptsächlich Thee und Seide. Die Strömung der Edelmetalle sei also eine doppelte, einmal des Goldes von Amerika und Australien nach Europa und sodann des Silbers nach Ostasien. Die Circulationsvermehrung habe daher lediglich in Gold, in Silber dagegen eine wesentliche Verminderung stattgefunden. Für einmal habe dem Golde noch die französische Münzumwandelung den Curs gesichert, da aber seine Production schon jetzt diejenige des Silbers übertreffe, so seien neue Schwankungen im Preise aller Sachen und Dienste unausbleiblich. Wie die Goldminen sich wirklich unerschöpflich erwiesen hätten, so glaube man an ein dadurch geschaffenes, ebenfalls unerschöpfliches Eldorado des Handels- und Unternehmungsgeistes. In wenig Jahren sei das Netz der nordamerikanischen Eisenbahnen von 10,000 auf 30,000 englische Meilen vermehrt worden, seien 60,000,000 Juchart bisher unbebautes Land in Kultur gesetzt worden. Europa habe Kapitalien und Einwanderer geliefert. England habe 400 Millionen Dollars, Deutschland und die Schweiz 200 bis 300 Millionen Dollars in amerikanischen Eisenbahnen-, Stadt- und Staatenpapieren angelegt. Die Hälfte davon werde nimmer wieder über den grossen Bach zurückschwimmen.

Den Impuls zum grossen Exodus nach Amerika habe die Theurung von 1847/48 besonders für Irland und 1849 für Deutschland die Unterdrückung der Freiheitsverheissungen von 1848 gegeben.

Durchgehends werde jetzt mehr gearbeitet, als vor zwölf Jahren und was die Hauptsache sei, mit Hilfe der Verbesserung von Maschinen, Werkzeugen und Transportmitteln wirksamer gearbeitet. Es werde mithin mehr pro-

ducirt und dadurch vergrössere sich auch die Kapitalansammlung in weit stärkerer Progression als früher.

Die Materialien zu den Fabricaten, wie z. B. Eisen, Baumwolle und Seide, seien um 50 bis 100 Procent gestiegen. Fast gleichen Schritt habe die Vermehrung der Arbeitslöhne gehalten. Die Folge wäre weit stärkere Consumtion von Lebensmitteln und in Folge derselben Steigerung ihres Preises. Thatsache sei, dass trotz der Steigerung des Preises von Brod, Kartoffeln und Fleisch nirgends, wo die Industrie heimisch sei, über Noth Klage geführt werde.

Den grössten Welthandelsartikel nach Getreide bilde Baumwolle mit einem Erzeugniss von gegenwärtig circa 1890 Millionen Pfund oder 4,500,000 Ballen im Durchschnittsgewicht von 420 Pfund, wozu die Vereinigten Staaten allein 3½ Millionen Ballen lieferten.

Die Entwicklung der Baumwoll-Erzeugung, ihrer Verarbeitung und des Verbrauchs der Baumwollgewebe nehme unstreitig in der Industrie und Handelsgeschichte der Neuzeit die hervorragendste Stellung ein. Sie bilde für Amerika den bei weitem wichtigsten Ausfuhrartikel, indem die Versendung roher Baumwolle ihm einen Werth von circa 650 Millionen einbringe. Im Jahr 1784 seien die ersten acht Ballen amerikanischer Baumwolle versandt worden.

Eine höchst wichtige und besonders für den Wohlstand unseres Kantons von 1849 bis 1855 bedeutungsvolle Entwicklung finde in der Preisbewegung der Seide statt. Eine ähnliche Steigerung haben die Eisenpreise erfahren und es wurden für diese drei Hauptstoffe der Industrieproduction, sowie für Getreide, vom Vortragenden Preistabellen, sowie graphische Darstellungen der Preisschwankungen in den letzten zehn Jahren beigebracht und erläutert.

Zwischen den politischen und commerziellen Conjuncturen, sowie dem jährlichen Steigen und Fallen hindurch spiele unleugbar die obenerwähnte Veränderung des Geldwerthes eine bedeutende Rolle. Ihre Entwicklung sei aber eine allmälige, weil es sich nicht um Jahresernten, sondern um die Vermehrung des gesammten, seit Jahrtausenden aufgesparten Münz- und Metallvorrathes handle.

An der Discussion über diesen Vortrag betheiligten sich die Herrn Professoren G. v. Wyss, Rüttimann, Clausius und Hillebrand.

Neurophysiologische Forschungen.

Von Dr. E. HARLESS, Professor in München.

Vor wenigen Decennien hatte man noch keine Ahnung davon, dass man das mysteriöse Gebiet der Nerventhätigkeit mit Messinstrumenten betreten könne, um die dichten Nebelmassen zu durchdringen, welche als vage Vermuthungen, von dem gleissnerischen Licht naturphilosophischer Erklärungsversuche beleuchtet, über ihm lagen. J. Müller wagte zuerst von einer „Physik der Nerven“ zu sprechen und seinem Impuls ist der Muth und die erfolgreiche Ausdauer zu danken, welche von jener Zeit an viele Forscher an die Lösung der grossen Aufgabe setzten.

Immer noch steht sie uns als ein höchst verwickeltes Problem gegenüber, und Keiner mag sich rühmen mehr als das eine oder andere Bruchstück davon dem Verständniss näher gelegt zu haben.

Der Gang der Naturforschung im Ganzen und Grossen hat gezeigt, dass sich für den Blick die Verhältnisse um so einfacher gestalten, je tiefer er in die Erscheinungen der natürlichen Vorgänge eindrang. Die Verwicklungen, welche gegenwärtig noch die Thätigkeit der Nerven der Forschung darbietet, lassen erkennen, dass wir von dem letzten Ziel noch weit entfernt sind.

Nachdem ich mich eine Reihe von Jahren fast ausschliesslich mit einigen speziellen Aufgaben der Nervenphysiologie beschäftigt habe, will ich versuchen, die dabei gewonnenen Resultate in möglichst einfacher Gestalt den Lesern vorzuführen. Ich muss voraussetzen, dass nicht alle von ihnen so weit in die anatomischen Details und in die physiologische Terminologie eingeweiht sind, um sogleich in medias res einzutreten. Man gestatte mir daher zuerst den Schauplatz und die Hülfsmittel der Forschung mit flüchtigen Zügen zu skizziren.

Alle Geschöpfe, welche nach dem gemeinsamen Typus der Wirbelthiere organisirt sind, besitzen ein complicirtes Gefüge von mikroskopischen Gebilden, durch welche die willkührlichen Bewegungen

und das, was wir Empfindung nennen, vermittelt wird, und ohne welches die Aeusserungen geistiger Thätigkeit unmöglich sind. Dieses Gefüge nennen wir Nervensystem, und finden es als Gehirn und Rückenmark in knöchernen Gehäusen, Schädel und Wirbelcanal, eingeschlossen, als Nervenstränge von dort aus sich verzweigend und auf mannigfaltigen Wegen zu den verschiedensten Körpergegenden hingeführt.

Die Elemente dieses Systems sind theils amorphe körnige Massen, theils aus Zellen geformte Gebilde und endlich Fasern, selbst wieder aus chemisch verschiedenen Substanzen zusammengesetzt. Anatomisch von einander getrennte Parthien haben ihre besondere Benennung gefunden, hängen aber unter einander erwiesener Maassen wenigstens functionell zusammen. Nicht in jedem Abschnitt des in solcher Gestalt vereinigten Systems finden sich alle oben bezeichneten Elemente. Zu Gruppen drängen sich da Körnerhaufen und Zellenmassen zusammen; dort sind es dichtgedrängte Faserzüge, welche sich mit jenen sichtbar vereinigen oder zwischen ihnen hinziehen. Die Spuren veralteter Anschauung von dem Verlauf der einzelnen Fasern finden sich in den Bezeichnungen des centralen und peripherischen Nervensystems erhalten. Man dachte sich, jede Faser bilde eine in sich geschlossene Schleife, deren Schenkel einerseits im Gehirn, andererseits an irgend einer davon entfernteren Körperstelle zusammenstiessen. Den ersten Vereinigungspunkt nannte man den centralen, den andern den peripherischen, und die ganze Bahn jenseits des Gehirns und Rückenmarks die peripherische. Als man den Begriff eines Centralorganes mehr physiologisch auffasste, bezeichnete man damit allgemein den Ort, an welchem die verschiedenen Nervenelemente in eine functionelle Wechselwirkung mit einander treten. Da man sah, dass diess nur da stattfindet, wo Fasern und Nervenzellen gleichzeitig aufgefunden werden, so konnte man die Centralorgane nicht mehr ausschliesslich in Wirbelcanal und Schädel eingeschlossen denken, weil man gefunden hatte, dass auch jenseits dieser Hohlräume an den verschiedenen Körperstellen solche Verknüpfungen von Nervenzellen und Fasern anzutreffen sind. Das sogenannte Gangliensystem, wie es in den grossen Höhlen des Rumpfes und längs des Halses gefunden wird, besteht aus diesen Elementen und hängt aufs Vielfältigste mit Gehirn und Rückenmark zusammen. Die Ausbreitung des Sehnerven im Augapfel, des Gehörnerven im Ohr kann der ganzen Anordnung nach, sowie unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung nur als ein Vorposten des Gehirnes mit den Functionen eines Centralorganes aufgefasst werden.

Die Vermittlung von Empfindung, Bewegung und chemischen Processen, das sind die allgemeinsten Functionen, welche wir den Centralorganen zuschreiben; und es lässt sich mit Sicherheit vermuthen, dass die Gruppen, welche der einen oder andern Function vorstehen, durch andere unter einander in Wechselwirkung gesetzt sind. Die Wirkung eines Centralorganes oder die Wirkung irgend eines äussern Impulses von einer entfernteren Körperstelle aus auf das Centralorgan wird durch die Continuität der Nervenfasern vermittelt, welche sich in das Centralorgan einsenken und jenseits desselben verbreiten.

Eine bald grössere, bald geringere Anzahl solcher Fasern von einer Scheide umschlossen, bildet die dem freien Auge sichtbare Nervensubstanz unserer anatomischen Präparate. Diese Nerven durch ihre Wurzeln in direktem Zusammenhang mit Rückenmark oder Gehirn, verzweigen sich, verbinden sich stellenweise wieder mit benachbarten, um sogenannte Anastomosen zu bilden; allein alles diess geschieht mit Wahrung des isolirten Verlaufes der einzelnen Faser. Diese theilt sich weder, noch verschmilzt sie mit einer anderen längs der ganzen Strecke des Nervenstammes. Erst wenn sie an dem ihr zugehörigen Bezirk angelangt ist, finden sich wenigstens in einigen Organen gabelförmige Theilungen. Die Verästlungen und netzförmigen Verbindungen, welche da und dort an den Nervenzweigen angetroffen werden, hat man sich als conforme Bildungen der hohlen Nervenscheide zu denken, in deren Canälen den einzelnen nicht getheilten Fasern ihr Verlauf angewiesen wird.

Innerhalb dieser Scheiden können gleichzeitig functionell ganz verschiedene Nervenfasern eingeschlossen zu ihren schliesslichen Bestimmungsorten hinziehen, und man nennt sie dann gemischte Nervenstämme. Eine geringere Anzahl enthält nur Fasern von gleichwerthiger Function. Am sichersten lassen sich die Wege der empfindenden und Muskeln bewegenden Fasern vor ihrem Eintritt in das Rückenmark auseinanderhalten; denn dort trennen sie sich so, dass von jedem gemischten Nervenstamm die eine Classe von Fasern in einem besondern Bündel zusammengefasst als sogenannte vordere Wurzel, die andere Classe in ähnlicher Weise als hintere Wurzel in das Rückenmark eindringt. Durch die in den vordern Wurzeln enthaltenen Fasern wird die Bewegung der Muskeln vermittelt, durch die Fasern in den andern die Empfindung. So entsteht der Begriff der motorischen und sensitiven Wurzeln.

Jede einzelne Faser, „Primitivfaser“ genannt, stellt selbst wieder

ein complicirtes Gebilde dar, welches nicht an allen Orten die gleiche Summe der histologisch zu trennenden Elemente enthält. Ein centrales Gebilde, über dessen Natur gegenwärtig noch differente Ansichten herrschen, wird mit dem Namen Axencylinder belegt. So wie wir es isolirt darstellen können, erscheint es als ein glasheller, ziemlich resistenter, elastischer, etwas plattgedrückter Faden. Manche Forscher bezweifeln noch, dass er als solcher im Innern der Faser existire und halten ihn für ein Kunstprodukt durch Gerinnung aus einer an sich flüssigen Masse entstanden, welche den Innenraum der hohlen Faser erfüllt. Wie dem nun sei: um ihn herum ist eine zähe, aus viel Fett und aus Eiweiss gemischte Masse gelagert, welche den Namen Markscheide führt. Die Vereinigung dieser chemischen Bestandtheile ist aber im Leben eine viel innigere, als diess etwa bei einer blossen Emulsion der Fall ist. Es erscheint das Ganze als ein glashelles Rohr, etwa wie eine Glasröhre mit dicken Wandungen und mit einem stark lichtbrechenden Vermögen. Dieser Bestandtheil fehlt sowohl an den letzten peripherischen Endigungen in den meisten Organen, als auch an den Stellen, an welchen die Faser mit den centralen Nervenzellen in Verbindung tritt.

Um dieses Markrohr ist eine äusserst dünnwandige Hülle, „die Nervenscheide" gelegt, welche aber nicht mit der äussern Nervenscheide oder dem „Neurilem" zu verwechseln ist. Diese fasst eine grössere oder kleinere Menge von Fasern zu Bündeln und Bündelmassen zusammen, und bildet, wie oben erwähnt, die verzweigten Canäle, in welchen Fasern und Faserbündel hinziehen. Zugleich bildet sie das stützende Gewebe für die vielfachen Blutgefässe, welche in ihr eingebettet den Nervenfasern die ihnen nöthige und stets zu erneuernde Ernährungsflüssigkeit zuführen.

Diese anatomische Skizze reicht zum Verständniss des Späteren im Allgemeinen hin.

Nun sind einige physiologische Begriffe vorauszuschicken. Einerseits sind die Centralorgane als Apparate anzusehen, in welchen durch gegenseitige Wechselwirkung und durch Einflüsse, welche ihnen von aussen zugeführt werden, so wie durch chemische von der Ernährung abhängige Vorgänge, theils nur dem Subject wahrnehmbare, theils nach aussen hervortretende Wirkungen erzeugt werden. Davon wie das Erstere geschieht, wodurch es möglich gemacht ist, dass uns der Zustandswechsel unseres Gehirnes bewusst werde, haben wir keine Ahnung. Die Erregung der Centralorgane von aussen her, sowie die

Rückwirkung derselben nach aussen geschieht auf dem Weg der Nervenfasern. Längs ihrer Bahnen muss ein Impuls sich nach der einen oder andern, oder beiden Seiten hin fortpflanzen, und man nennt diess die „Leitung". Für sie gilt als oberster Grundsatz, dass sie innerhalb der Bahn je einer Faser isolirt fortschreite, dass sich also jenseits der Centralorgane kein in der einen Faser erregter Process, welchen man schlechthin die Innervation nennt, auf eine benachbarte übertrage. Man verglich jede einzelne solche Faser mit einem isolirten Leitungsdraht unserer galvanischen Apparate.

Die Wirkung nach aussen lässt sich bei Experimenten an Thieren allein ausbeuten, und vor Allem die jeder Einmischung des Willens entzogene, durch die Anordnung des Versuches allein erzwungene Muskelverkürzung; der Zusammenhang des Nerven mit dem Centralorgan, die Strömung des Blutes in den Gefässen des Nerven und des Muskels, die individuellen allgemeinen Zustände des Gesammtorganismus bestimmen wesentlich die Wirkung irgend eines Impulses, welcher den Nerv trifft, und welchen man „Reiz" nennt. Wenn unsere Versuche an Nerven gemacht werden, welche getrennt vom Centralorgan und herausgerissen aus dem übrigen Connex der Bedingungen untersucht werden, die auf ihre Leistung und Leistungsfähigkeit innerhalb des unversehrten Organismus wirken, so werden ihre Resultate nur mit Vorsicht und unter der Controlle der am lebenden Thier anzustellenden Beobachtungen auf die Erscheinungen des Lebenden angewendet werden dürfen.

Wenn ferner zu den Versuchen Wirbelthiere niederer Ordnung verwendet werden, wie diess in der Mehrzahl der Fälle nicht zu vermeiden ist, so können nur die allgemeinsten Schlussfolgerungen daraus auf höher stehende Thiere und die menschliche Organisation gemacht werden und zwar nur dann, wenn die Versuche auf die bei allen wesentlich integrirenden Bestandtheile der Nerven oder auf ihre erwiesener Massen gleiche Function gerichtet sind. Nie aber darf die Controlle direkter Beobachtung auch dabei fehlen.

Meine eigenen Versuche sind fast alle an dem isolirten Schenkelnerven des Frosches gemacht; doch sind die wichtigsten Resultate, ehe ihre Allgemeingültigkeit angenommen wurde, auch an dem lebenden Thier geprüft worden; für den Rückschluss auf die Verhältnisse bei dem Menschen sind nur solche Thatsachen benützt worden, deren Analogie sich aus der Natur des untersuchten Objectes unfehlbar voraussetzen liess.

Am leichtesten hoffe ich den Leser in diese Untersuchungen einführen zu können, wenn ich den ersten Entwurf und Ausgangspunkt derselben schildere und ihn so auf den Standpunkt versetze, von welchem aus ich selbst mehr und mehr auf dem Gebiet der Messung bestimmter Reize und ihrer Wirkungen weiter geführt worden bin.

Ich begann meine Untersuchungen im Herbst 1855. Quantitative Bestimmungen an den Nerven waren zu jener Zeit nur von Helmholtz gemacht worden, welche die Geschwindigkeit ermittelten, mit der sich die an einem Punkt des Nerven hervorgerufene Erregung längs dessen Bahn fortpflanzt. Du Bois-Reymond hatte, so weit diess ein nicht graduirter Multiplicator zulässt, die Intensitäten der von dem Nerv abzuleitenden elektrischen Ströme in seinen verschiedenen Zuständen erforscht. In Beziehung auf den galvanischen Grundversuch hatten wir bis dahin keine Methode zur Bestimmung der quantitativen Verhältnisse, welche dabei ins Spiel treten. Man hatte sich begnügt, Stärke und Schwäche des angewendeten Stromes, Stärke und Schwäche der Zuckung, welche der Muskel zeigt, wenn sein Nerv gereizt wird, approximativ zu schätzen.

Du Bois' oberster Grundsatz für die elektrische Strömung lautet: „Nicht von dem absoluten Werth der Stromdichte ist der physiologische Effekt abhängig, sondern von der Geschwindigkeit ihres Wechsels von einem Moment zum andern.“ Das war der Ausgangspunkt auch für meine grosse Versuchsreihe. Eine Maassbestimmung der Reizbarkeit verlangt die Kenntniss der Quantität des Reizes und der Quantität des bewirkten Effektes. Ich habe hier nur noch daran zu erinnern, was man unter Stromdichte versteht. An der Berührungsstelle einer galvanischen Combination, also beispielsweise zweier heterogener Metalle entwickelt sich die Elektricität, welche man sich unter dem Bild eines strömenden Fluidums vorstellt, wenn ein galvanisches Element, wie etwa ein Grove'scher oder Bunsen'scher Becher zur Kette geschlossen ist, d. h. wenn seine beiden Metalle unter sich durch einen elektrischen Leiter verbunden sind. Die Metalle bilden die Pole und von jedem fliesst durch den Leiter und durch die Flüssigkeit des Bechers zum andern ein Strom. Man spricht aber in der Regel nur von dem einen, nehmlich von dem, welcher vom positiven Pol ausgeht und benennt nach ihm die Richtung des Stromes. An der Contactstelle der elektrischen Erreger wird fort und fort eine bestimmte Quantität elektrischen Fluidums frei und ertsprechend der Natur der heterogenen Körper, d. h. entsprechend ihrer gegenseitigen

Entfernung, in welcher sie in der sogenannten Spannungsreihe stehen, wird dieses Fluidum mit einer bestimmten Kraft dem andern Pol zugetrieben. Dieser Kraft, welche dem Druck einer Wassersäule von bestimmter Höhe verglichen werden kann, arbeiten an allen Stellen des in sich geschlossenen Kreises der Strombahn die Widerstände entgegen, welche aus den Dimensionen und den inneren Beschaffenheiten der Strombahn entspringen. Das Resultat dieser gegen einander wirkenden Kräfte bestimmt das Mass der „Stromstärke.“ Jene Triebkraft nennen wir die elektromotorische Kraft, und die Widerstände theilt man in diejenigen, welche sich innerhalb der galvanischen Kette, also im Becher, geltend machen, und in die, welche auf der Bahn des übrigen Schliessungsbogens ausserhalb des Bechers herrschen. Die Stromstärke lässt sich also immer durch das Verhältniss von elektromotorischer Kraft zu der Summe der ihr entgegengestellten Widerstände ausdrücken.

Weiter hat man sich vorzustellen, dass auf der ganzen Strombahn in jedem einzelnen Augenblick die gleiche Quantität Electricität durch jeden ihrer Querschnitte strömt. Demgemäss ist dieses Fluidum mehr zusammengedrängt, wo die Bahn eng, der Querschnitt also klein ist, weniger dagegen, wo das Umgekehrte stattfindet. Daraus ergibt sich der Begriff der „Stromdichte.“ Es leuchtet ein, dass dieselbe wieder von dem Verhältniss zweier Grössen zu einander abhängig sein muss, nehmlich von dem Verhältniss der Stromstärke zu dem Querschnitt an dem Ort des ganzen Schliessungsbogens, für welchen man die Stromdichte kennen will. Alle diese Grössen lassen sich in jedem einzelnen Fall ohne grosse Schwierigkeit ermitteln und auf eine bestimmte Einheit reduciren.

Doch ist mit alledem noch kein Maassstab für die Grösse des Reizes gewonnen, welcher den Nerv trifft. Denn jenem obersten Grundsatze zufolge, welcher vorhin namhaft gemacht wurde, ist nicht das absolute Maass der Stromdichte maassgebend, sondern die Geschwindigkeit, mit welcher deren Werth in der Zeiteinheit wechselt. Lässt man also sehr schnell jene Grösse anwachsen und wieder sinken, so reicht zu dem gleichen physiologischen Effekt schon eine unbedeutende Höhe aus, während bei langsamen Anwachsen eine viel beträchtlichere Höhe verlangt wird. Ein einfacher Versuch hat diess schon längst erwiesen. Wenn man an den einen Pol einer sehr vielgliedrigen Volta'schen Säule die eine Hand anlegt, die zweite mit einer zweizinkigen metallnen Gabel bewaffnet und damit von einer Platte zur andern

allmählich gleichsam hinaufklettert, so dass man, bis man am zweiten Pol der Säule angekommen ist, niemals die Berührung der Säule ganz aufgehoben hat, so empfindet man keinen Schlag, obwohl jetzt ein sehr starker Strom durch den Körper kreist. Entfernt man aber jetzt die eine oder andere Hand von der Säule, so erhält man einen heftigen Schlag bei der plötzlichen Unterbrechung des Stromes, welchem man aber ebenso gut ausweichen kann, wenn man mittelst der metallenen Gabel von einem Pol zum andern klettert. Man nennt diese Manipulation „das Einschleichen oder Herausschleichen aus dem Kreis des galvanischen Stroms."

Eine Maassbestimmung des Reizes verlangt also die Kenntniss der Geschwindigkeit, mit welcher die Stromdichte innerhalb eines bekannten Spielraumes schwankt.

Von vornherein haben mir zwei Arten der Reizbarkeit als Aufgaben vorgeschwebt, von welchen jedoch die eine viel schwieriger, vorläufig vielleicht noch gar nicht zu lösen ist. Die eine Aufgabe besteht in der Ermittlung der relativen Werthe der Reizbarkeit, also da ihre Unterschiede aufzufinden, wenn ein und derselbe Nerv von einem Zustand in den anderen übergeführt worden. Die zweite Aufgabe bestünde darin, das absolute Maass der Reizbarkeit in irgend welchem Moment zu ermitteln, und in Vergleich zu einer bestimmten Einheit zu setzen, mit welcher die verschiedensten anderen Naturerscheinungen gemessen werden können. Diese Aufgabe verlangte, dass man erstens prüfe, mit welchen Maassen die auf den gleichen Erfolg influirenden Grössen für einander gesetzt werden können; wie weit also Verminderung der Stromstärke durch Einschaltung von grösseren Mengen wirksamer Nervenmasse ersetzt werden könne; wie weit sich die Verminderung der Stromdichte durch Geschwindigkeit der Stromschwankung, Aenderung des Nerven-Querschnittes durch bestimmte Stromstärken und Unterbrechungsgeschwindigkeiten etc. compensiren lasse. Kann diese Aufgabe gelöst werden, so dass man also jede dieser einzelnen Grössen in Aequivalenten einer zweiten ausdrücken und damit alle auf einander reduciren kann, so wird man schliesslich auch im Stande sein, die Grösse des Reizes nach absolutem Maass zu bestimmen; und darin bestünde der letzte Theil der zweiten Aufgabe.

Meine bisherigen Bemühungen waren zum grössten Theil der ersten Aufgabe zugewendet. In Beziehung auf die zweite habe ich nur den einen und anderen Punkt vorläufig ins Auge gefasst, um mich zu orientiren, ob mit unseren gegenwärtigen Hülfsmitteln überhaupt eine

Aussicht auf deren Lösung vorhanden sei, oder ob erst neue Bahnen hiezu gebrochen werden müssen.

Die Grundbedingung für die Lösung der ersten Aufgabe war die Garantie für das ceteris paribus; ohne Erfüllung dieser Bedingung konnte auf keine Vergleichung auch nur zweier Versuche mit einander, also auch auf keine Bestimmung der relativen Unterschiede gerechnet werden. Alle vorkommenden Unterschiede müssen entweder durch die Anordnung des Versuches aufgehoben, oder wo das nicht möglich war, durch die Rechnung eliminirt werden.

Auf dem ersteren Weg war erstens eine Gleichartigkeit in der elektromotorischen Kraft und den Widerständen innerhalb des galvanischen Bechers herzustellen, zweitens eine vollkommene Gleichmässigkeit in der Form der Schliessung und Unterbrechung des Kettenstromes, drittens eine Gleichartigkeit in dem jedesmal erzielten physiologischen Effekt. Was theoretisch überlegt war, bedurfte aber Monate langen Prüfens durch Experimente, bis die praktische Zulässigkeit und die Grenzen der unvermeidlichen Fehler festgestellt waren.

Als allein brauchbar von allen unsern verschiedenen Ketten erwiesen sich die Grove'schen Becher mit vollkommener Amalgamirung des Zinks und Füllung mit concentrirten Säuren. Zur Unterbrechung des Stroms konnte allein ein Uhrwerk benützt werden, durch dessen Pendelschwung ein amalgamirter Kupferbügel regelmässig in Quecksilber aus- und eingetaucht wurde.

Als physiologischer Effekt, welcher jederzeit zu leisten verlangt wurde, ist der Minimalwerth der Muskelzuckung gewählt worden, welcher isochron mit der einen oder andern Schwingung, also mit Schliessen oder Oeffnen der Kette erfolgte. Diese Zuckung wurde entweder mit dem blossen Auge beobachtet, oder es war der Muskel (Gastrocnemius) mit einem hundertfach den Ausschlag vergrössernden Fühlhebel in Verbindung gesetzt und dessen geringste Bewegung als Maasstab gewählt.

Um diesen verlangten Effekt bei jedem einzelnen Versuch herbeizuführen, musste man messbar die Stromstärke variiren können. Hier handelte es sich wegen der ausserordentlich grossen Empfindlichkeit der Nerven für galvanische Ströme um eine sehr beträchtliche Abschwächung derselben. Man hatte vor mir diess schon durch eingeschaltete nasse Fäden oder in Glasröhren eingeschlossene Flüssigkeitssäulen zu erreichen gesucht und durch Verlängerung oder Verkürzung derselben die geforderte Abschwächung hergestellt. Aber

diese Hülfsmittel waren vor mir nicht zu quantitativen Versuchen benützt, nicht zu wirklichen Messinstrumenten gemacht worden. Diess konnte nur dadurch ermöglicht werden, dass man durch vielfache Versuche die nothwendigen für die meisten Versuche ausreichenden Dimensionen der Röhre ermittelte, und vollkommene Sicherheit vor allen Seitenströmen gewährte, so dass die eingeschaltete Flüssigkeitssäule direkt zu der Messung benützt werden konnte. Die Länge dieser Säule wurde dadurch regulirt, dass man dem metallnen Boden derselben von oben einen gefirnissten, nur am untersten Ende blanken Kupferdraht beliebig nähern oder von ihm bis auf $4^1/_2$ Meter entfernen konnte. Da es sich hier nur um die Darlegung der Prinzipien der Methode und der damit gewonnenen Resultate handelt, unterlasse ich jede weitere genauere Beschreibung des Apparates, welchen ich fortan mit dem Namen „feuchter Rheostat" kurzweg bezeichnen will.

Man könnte zu demselben Ziele gelangen, wenn man den Strom der Kette unmittelbar durch den Nerv gehen liesse, und eine kurze, aber messbar zu verlängernde Nebenschliessung anbrächte. Diess Verfahren ist aber mit zwei Uebelständen behaftet. Erstens leidet unter der kurzen Nebenschliessung die Constanz der Kette in sehr hohem Grad, zweitens bekommt man ohne weitläufige Rechnung die Stromstärken nicht zur Vergleichung. Die Fehler dagegen, welche von dem feuchten Rheostaten aus der Polarisation entspringen, lassen sich meist ganz vermeiden, oder durch wenige Controllversuche eliminiren.

Dieses, mein Verfahren die Reizbarkeit der Nerven zu messen, unterscheidet sich von dem später von Pflüger angewendeten dadurch, dass ich die für den gleichen Effekt nothwendige Stromstärke aufsuche, Pflüger die Stromstärke gleich lässt und die Differenz des Effektes an der Grösse der Muskelverkürzung misst.

Beide Methoden ergänzen sich gegenseitig. Direkte Versuche haben mich davon überzeugt, dass meine Methode eine vielmal grössere Genauigkeit zulässt und die zeitraubenden Messungen der von den Muskeln selbst aufgezeichneten Curven erspart. Diese graphische Methode setzt voraus, dass wenigstens sehr nahezu die Grösse der Muskelverkürzung proportional der Nervenerregung sei, wofür wir keine direkten Beweise haben, während meine Methode davon Umgang nimmt und die Auslösung der Muskelkräfte durch die Thätigkeit des Nerven allein ins Auge fasst. Ich gebe zu, dass überhaupt jede Methode, welche an die Muskelthätigkeit als Index der Nervenreizung appellirt, mit grösseren Fehlern behaftet ist, als eine solche, welche die Zustände

des Nerven an diesem selbst messen liesse; allein eine solche ist vorläufig noch nicht möglich, und eben desshalb halte ich es für mehr gerathen, die Grenzen der äusseren Reize aufzusuchen, welchen die Kräfte im unbewegten Muskel gerade noch die Waage halten. Um diesen Punkt sicherer zu bestimmen, habe ich das Mittel aus dem Rheostatenstand genommen, bei welchem eben die ersten Zuckungen isochron mit dem Gang des Uhrwerkes auftreten und dem, bei welchem gerade noch jede Zuckung sistirt ist.

Beide Methoden können nur unter Beobachtung sehr vieler Cautelen in Anwendung gebracht werden und stets wird es eine längere Uebung verlangen, um die eine oder andere mit Sicherheit handhaben zu können.

Vor allem muss man sich einige Vorstellung von der geringen Stromstärke machen, welche man zu den meisten Reizversuchen bei der Geschwindigkeit der Stromschwankung nothwendig hat, welche in allen Versuchen constant erhalten wurde. Diess setzt voraus, dass man einen Begriff von den grossen Unterschieden hat, welche die Widerstände metallischer Leiter und Flüssigkeiten darbieten.

Denken wir uns als Einheit den Widerstand eines Kupferdrahtes von 4 Meter Länge und ein Quadrat-Millimeter Querschnitt, so ist der von concentrirter Kupfervitriollösung zum zweifachen Volum mit Wasser verdünnt und zu einem Faden von gleichen Dimensionen wie jener Kupferdraht ausgezogen 25938000 mal grösser. Man sieht hiernach leicht ein, wie man den Widerstand einer Flüssigkeitssäule von beliebigem Querschnitt auf die Widerstände in einem Kupferdraht von 1□ Millimeter Querschnitt und bestimmter Länge reduciren kann, wenn man weiss, dass sich die Widerstände direkt verhalten wie die Längen, und umgekehrt wie die Querschnitte der Leiter, und wenn man durch Versuche für die fraglichen Flüssigkeiten bei bestimmten Temperaturen die Zahlen ermittelt hat, welche beispielsweise für obige Kupfervitriollösung angeführt wurden. In dem von mir gebrauchten Rheostat entsprach 1 Centimeter Höhe der Flüssigkeitssäule bei Wasser von 15 ^{0} R. 7129568 Meter Kupferdraht von 1 □ Millimeter Querschnitt; bei 1 Thl. concentrirter Kupfervitriollösung auf 1000 Massen 6028522; bei 1 Theil derselben Salzlösung auf 500 Massen 2210680 u. s. w. Bei den meisten Reizversuchen an frischen Präparaten hatte man beiläufig 40—50 Centimeter der Wassersäule einzuschalten, also circa 320 Millionen Meter Kupferdraht. Es gibt aber Zustände des Nerven, in welchen die Widerstände so gesteigert werden müssen, dass

sie dem eines Kupferdrahtes von einer Länge gleichkämen, welcher 30 bis 40 mal die des Erd-Aequators überträfe. Diese unter allen Umständen so erheblichen Widerstände unterstützen die Methode der Messung sehr wesentlich, indem dadurch mehrere Grössen, deren absolute Werthe und Schwankungen ausserdem beträchtliche Fehlerquellen abgeben würden, verschwindend klein und desshalb unschädlich sich gestalten.

Die Widerstände in der Kette gehören hieher, und der daraus entspringende Vortheil ist, dass man auf die Gleichheit in dem Concentrationsgrade der Säuren nur sehr wenig Rücksicht zu nehmen hat. Denn jene könnten in hohem Grade schwanken, ohne dass dadurch am Effekt etwas geändert würde, weil ihr Maximum höchstens 30—40 Meter Normaldraht entspricht.

Der zweite Vortheil jener grossen Widerstände liegt darin, dass die Geschwindigkeit des Pendelschwunges nicht absolut gleichmässig zu sein braucht. Hätte man nur eine kurze metallische Schliessung, so würde es einen grossen Unterschied machen, ob die Spitzen des Kupferbügels rascher oder langsamer in Quecksilber untertauchen; denn damit ändert sich die Schnelligkeit, mit welcher die Metalltheile zu der schliesslichen vollkommensten Berührung kommen, damit also auch die Geschwindigkeit, mit welcher die Leitung vollkommen hergestellt wird, und also auch die auf den physiologischen Effekt so einflussreiche Schnelligkeit, mit welcher die Stromstärke ihr Maximum erreicht. Da, wo die Widerstände aber so enorm sind, wie in unseren Versuchen, ist die erste und leiseste Berührung von Kupferbügel und Quecksilber schon ausreichend, die Leitung an dieser Stelle unendlich mal besser zu machen als an irgend einem andern Punkt des Schliessungsbogens. Wächst nun auch noch die Innigkeit der Berührung und damit die Güte der Leitung am ersteren Ort, so verschwinden diese Unterschiede und dadurch auch die Unterschiede der Geschwindigkeit, mit welcher jene erreicht wird.

Der dritte Vortheil ist der, dass schon bei mässig hohen Rheostatenständen selbst der an sich grosse Leitungswiderstand kleiner Nervenstrecken ebenfalls verschwindend klein wird. Bei 5 Millimeter langen Nervenstrecken, welche der Reizung ausgesetzt werden, beträgt deren Leitungswiderstand je nach ihrer Dicke 5—7 Millionen Meter Normal-Kupferdraht. Aber selbst diese Zahl wird für die Rechnung wenig ausgeben, wenn man bedenkt, dass der dazu kommende Widerstand im Rheostaten 400—500 und mehr Millionen Meter Draht ausmacht.

Der vierte Vortheil liegt in der ausserordentlich kleinen Grösse, bis zu welcher bei so schwachen und kurz dauernden Strömen die Polarisation anwächst. Mit äusserst empfindlichen Messapparaten, wie sie uns in den Galvanometern mit astatischen Nadeln und 7000—8000 Windungen zu Gebot stehen, lässt sich keine Spur einer Polarisation nachweisen, wenn bei Füllung des Rheostat mit Wasser oder 1000fach verdünnter Kupfervitriollösung seine Flüssigkeitssäule auch nur 10—7 Centimeter Höhe hat. Dieser Vortheil ist um so höher anzuschlagen, weil sich die Polarisation nur sehr schwer der Messung zugänglich machen lässt. Bekanntlich versteht man darunter die Folge von der Entwicklung einer neuen elektromotorischen Kraft, durch welche in der zur Leitung des primären Stromes verwendeten Flüssigkeit ein jenem Strom entgegengesetzt gerichteter hervorgerufen wird. Als Quelle dieser Kraft betrachtet man die Berührung der vom primären Strom erzeugten gasförmigen Zersetzungsprodukte der leitenden Flüssigkeit. Daraus resultirt also eine Abschwächung des primären Stromes, deren Maass sich mit Stärke und Dauer des letzteren ändert.

Alle diese einzelnen Punkte, auf welche man durch theoretische Ueberlegung schon hingeleitet werden konnte, mussten aber auch experimentell für die von mir gebrauchten Vorrichtungen eruirt werden, was denn auch zu sehr verschiedenen Malen geschah und keinen geringen Aufwand von Zeit erforderte.

Waren soweit alle auf die Stromstärke influirenden Grössen der Messung zugänglich gemacht worden, so handelte es sich dem Begriff der Stromdichte nach noch um die Messung der Nervenquerschnitte an der gereizten Stelle, und um die Ermittlung des Leitungswiderstandes der Nervensubstanz selbst in den verschiedenen Zuständen, in welche man sie durch äussere Einflüsse brachte. Die Bestimmung der Querschnitte hatte anfangs mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen, welche schiesslich zu überwinden nur durch die Methode gelang, die bei der Aufstellung des Präparates behufs der Reizung eingeschlagen worden war. Diess war so eingerichtet, dass der frei herab hängende präparirte Schenkelnerv die Elektroden an immer derselben Stelle berührte, während der an seinem oberen Knochenende aufgespiesste Unterschenkel in einem vor Verdunstung gesicherten Raum der Beobachtung zugänglich war. Der Nerv konnte, so wie er den Raum zwischen den beiden Elektroden überbrückte, mit sammt diesen in einen Apparat gebracht werden, in welchem eine genaue mikrometrische Messung seiner Durchmesser gestattet war, ohne dass die geringste

Spur von Wasser während dieser Zeit von seiner Oberfläche zu entweichen vermochte.

Der elektrische Leitungswiderstand eines jeden beliebigen Nervenstückes konnte entweder in den einzelnen Fällen direkt bestimmt oder berechnet werden, wenn man seine Dimension gemessen und den spezifischen Leitungswiderstand der Nervensubstanz ermittelt hatte. Darunter versteht man die Zahl, welche angiebt, wie gross der Leitungswiderstand eines ein Meter langen und ein Quadratmillimeter dicken Nerven im Verhältniss zu einem Kupferdraht von den gleichen Dimensionen wäre. Die Benützung einer solchen Zahl kann aber nur dann für den speziellen Fall in Anwendung gebracht werden, wenn sich ergibt, dass ihr Werth bei frischen Nerven verschiedener Exemplare nicht erheblich schwankt.

Damit begann also die erste Vorarbeit für die Maassbestimmungen der Reizbarkeit. Die Hülfsmittel hierzu bot ein ganz genau calibrirter Rheostat; ein sehr empfindliches Galvanometer mit astatischem Nadelpaar, dessen Ablenkung mit Spiegel und Fernrohr beobachtet wurde, constante galvanische Becher und ein Auflagerungsapparat für die Nerven, in welchem die Polarisation so gut wie unmöglich gemacht und jede Verdunstung des Wassers vollkommen verhütet war. In zwei durch Jahresfrist von einander getrennten Perioden wurden zwei Reihen von je 16 Messungen angestellt, welche zu vollkommen übereinstimmenden Resultaten geführt haben. Die dabei gewonnene Zahl für den spezifischen Leitungswiderstand der frischen Nerven war:

446969436,3

Diese Zahl sagt, dass die Substanz der frischen Nerven 14,86mal besser den elektrischen Strom leitet als destillirtes Wasser. Die vorkommenden Schwankungen bewegen sich zwischen 13 und 18.

Da in der Mehrzahl der Fälle die Widerstände im Nerv gegenüber denen im Rheostat an sich schon gering sind, so ist es gestattet, jene Mittelzahl fast immer zur Berechnung der wirklichen Leitungswiderstände in dem speziellen Fall anzuwenden, wenn sich an dem Wassergehalt der frischen Nerven nichts geändert hat, und wenn die Dimensionen des fraglichen Nervenstückes gemessen worden sind. Man hat dann nur den Quotienten, welchen man durch Division der in Meter ausgedrückten Länge durch den im Quadrat-Millimeter ausgedrückten Querschnitt erhält, mit jener Zahl zu multipliciren, um sagen zu können, wie viel Metern Kupferdraht von 1 Quadrat-Millimeter Querschnitt der Widerstand in eben jenem Nervenstück gleichkommt.

Will man die Rechnung umgehen, so kann man bei Vermeidung der Polarisation den Widerstand irgend eines beliebigen Nervenstükkes mit dem im Rheostaten vergleichen, welcher die empfindliche Nadel des Galvanometers auf denselben Punkt der bleibenden Ablenkung drängt, und in den für den Rheostaten entworfenen Tabellen unmittelbar den gesuchten Widerstand, in Meter Normal-Kupferdraht ausgedrückt, finden.

Der spezifische Leitungswiderstand der Nerven ist wie der der Flüssigkeiten von den Mischungsverhältnissen und der Temperatur abhängig. Die Mischungsverhältnisse sind bei den verschiedenen Nerven schon im frischen Zustand Schwankungen unterworfen, aus denen sich jene oben angedeuteten Unterschiede in dem Leitungswiderstand erklären. Es müssen dieselben natürlich um so grösser ausfallen, je mehr man durch den Versuch selbst an den natürlichen Mischungsverhältnissen ändert. Dass in solchen Fällen die für die frischen Nerven gefundene Durchschnittszahl nicht mehr benutzt werden kann, leuchtet von selbst ein. Von viel grösserem Einfluss bleibt aber stets der Querschnitt der Nerven, weil er bei den Reizversuchen in viel höherem Grad auf die entscheidende Stromdichte influirt als der im Vergleich zu den übrigen Widerständen mehr untergeordnete Leitungswiderstand des Nervenstückes.

Die Rechnung ergiebt, dass man unter Voraussetzung der gleichen elektromotorischen Kraft und der gleichen Geschwindigkeit der Stromschwankung die zur Erzielung des gleichen Effektes (Minimalwerth der Muskelzuckung) nothwendigen Widerstände in der ganzen Strombahn benützen kann; und zwar gibt in zwei Versuchen an zwei beliebigen Nerven die dazu erforderliche Aus- oder Einschaltung von Widerständen den Maasstab für den Unterschied der Reizbarkeit in beiden Fällen ab, wenn man diejenigen Veränderungen im Rheostatenstand abgezogen hat, welche durch die Ungleichheiten des Querschnittes und Leitungswiderstandes der gereizten Nervenstücke geboten sind.

Nennt man G den Gesammtleitungswiderstand der ganzen Strombahn im einen Fall und q den Querschnitt des dabei gereizten Nerven, G^1 und q^1 dagegen die gleichnamigen Grössen im zweiten Fall, so lässt sich der Unterschied in der Erregbarkeit = Rh finden, wenn man die beobachteten Factoren zur Berechnung der Formel

$$Rh = G^1 - \left(\frac{q}{q^1} G\right).$$

benützt. Daraus folgt, dass man den flüssigen Rheostaten nur dann

direkt als Messinstrument benützen kann, wenn der Leitungswiderstand und Querschnitt des Nerven in den beiden mit einander verglichenen Fällen der gleiche ist. In jedem andern Parallelversuch dagegen verlangt die dabei gewonnene Rheostatenablesung erst eine Correctur, deren Umfang nach der oben aufgestellten Formel gefunden wird.

So lange die Nerven überhaupt reizbar sind und in einem vor Verdunstung geschützten Raum aufbewahrt werden, ändert sich ihr spezifischer Leitungswiderstand nicht, ausser durch die Schwankung der Temperatur, und zwar verkleinert sich derselbe mit zunehmender Wärme und vergrössert sich im entgegengesetzten Fall.

Hiemit glaube ich den Lesern wenigstens insoweit eine genügende Einsicht in die Aufgabe verschafft zu haben, dass er zu den jetzt mitzutheilenden Resultaten Zuversicht gewinnen wird, weil ihm die Ueberzeugung geworden sein dürfte, dass trotz der Schwierigkeit der Aufgabe und der vielfachen Cautelen, welche Experiment und Verwendung des direkt Beobachteten verlangt, alle Hülfsmittel aufgeboten worden sind, die einzelnen dabei in Betracht kommenden Grössen in Rechnung ziehen zu können.

Trotz dem Allem sind aber die Schwierigkeiten bei neurophysiologischen Forschungen dieser Art desshalb so gross, weil sich das Object der Untersuchung fortwährend ändert, ohne dass sich immer die Ursachen dieser Aenderungen auffinden oder nur die gesetzliche Form derselben leicht nachweisen liesse. Die Physik in ihrer Anwendung auf Physiologie hat desshalb mit so viel grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen, weil fast immer ein Theil der variablen Factoren unbekannt bleibt. Hier wird immer nur ein Wahrscheinlichkeitsresultat gewonnen, welches der gesetzlichen Sicherheit durch grosse Versuchsreihen näher gebracht werden kann. Darin liegt das Zeitraubende und Ermüdende solcher Untersuchungen, dass man oft Monate lang immer dieselben Versuche an verschiedenen Objecten zu wiederholen hat, bis man die unvermeidlichen Zufälligkeiten entweder zu beherrschen oder von dem Gesetzlichen abzuscheiden lernt.

Der erste Angriffspunkt, welchen ich mir wählte, war zu versuchen, wie weit man sich zunächst über die functionelle Bedeutsamkeit der einzelnen Bestandtheile der Nerven orientiren könne. Als einer quantitativen Bestimmung und willkührlich herbeizuführenden Aenderung am leichtesten zugänglich musste das Wasser erscheinen, von welchem die Nerven der Frösche im Durchschnitt 76 % führen.

Dieser Wassergehalt konnte durch Quellung wägbar vergrössert oder durch freiwillige Verdunstung in wasserärmern Räumen mit grösserer oder geringerer Geschwindigkeit verkleinert werden.

Der Nerv erfährt, so wie er von den Centralorganen getrennt ist, eine mit der Zeit fortschreitende Veränderung seiner Leistungsfähigkeit und Reizbarkeit. Ein Bild hiervon musste man sich zuerst verschaffen, wollte man den Einfluss der weiteren Masseaufnahme oder Vertrocknung hievon unterscheiden lernen. Die Reizung geschah desshalb von 5 zu 5 Minuten an Nerven, welche nebst den von ihnen versorgten Muskeln sorgfältig vor Verdunstung geschützt waren. Die Rheostatenstände durften hierbei direkt als Maasstab für die Reizbarkeitsgrade genommen werden, und es ergab sich, dass dabei die Reizbarkeit im Verlauf der Zeit anfänglich sehr rasch sinkt, um dann immer langsamer und langsamer kleiner und endlich verschwindend klein zu werden. Es können 3 Stunden und darüber verstreichen, bis man alle Widerstände des Rheostaten ausschalten muss, um noch Zuckungen auszulösen. Es ist mir keineswegs entgangen, dass in manchen und gerade nicht den seltensten Fällen anfänglich kurze Zeit die Reizbarkeit steigt, um dann schnell zu fallen, allein wegen des Vorwiegens der Fälle, in welchen sich diess nicht ereignete, glaubte ich mich berechtigt, diese Erscheinung als von mehr zufälligen Nebenumständen abhängig und desshalb als nicht charakteristisch für den absterbenden Nerv halten zu müssen. In der That lässt sich auch eine Bedingung namhaft machen, unter welcher diese anfängliche Steigerung fast ausnahmslos herbeigeführt werden kann. Es ist die, dass man den Nerv sehr nahe der Stelle reizt, an welcher er unmittelbar vorher war durchschnitten worden.

Kam es jetzt weiter darauf an, die Folgen vermehrter Wasseraufnahme zu studiren, so musste, um den oben aufgestellten Forderungen für eine Maassbestimmung der Reizbarkeit zu genügen, die Veränderung der Querschnitte, des spezifischen und absoluten Leitungswiderstandes der Nerven ermittelt werden. Gleichzeitig wurde auch die Imbibitionsgeschwindigkeit für Wasser von 15—16° R. mit der Waage geprüft.

Das Maximum der Wassermenge, welche die Nerven durch Imbibition aufnehmen können, ist beträchtlich, nehmlich im Durchschnitt 20 Procent des Gewichtes ihrer frischen Substanz. Es wird diese Grenze aber nicht durch einen gleichmässig fortschreitenden Gang der Quellung erreicht, sondern es erfolgt in den ersten 20 Minuten dieser

Process mit sehr grosser Geschwindigkeit, welche von da ab immer mehr und mehr abnimmt. Von dem Ende der ersten bis zur zwanzigsten Stunde bemerkt man kaum mehr eine weitere Wasseraufnahme.

Dem entsprechend vergrössert sich auch der Querschnitt der quellenden Nerven anfänglich mit grösserer Schnelligkeit; von der zwanzigsten bis sechszigsten Minute dagegen mehr stetig. Nach 55 Minuten ist er um 71% grösser geworden. Der spezifische Leitungswiderstand wird dabei fortschreitend grösser, was offenbar von der Verdünnung der in dem frischen Nerven enthaltenen Salzlösungen herrührt. Die Aschenbestandtheile desselben schwanken zwischen 0,63 und 1,16 Procent der frischen Substanz.

Der Widerstand dieser Salzlösung im Nerven macht aber nur $^1/_7$ des Widerstandes, welchen der ganze Nerv darbietet. Kein Wunder also, wenn sich derselbe rasch mit dem Auslaugen des im Wasser liegenden Nerven steigert. Im Ganzen erfolgt aber diese Vergrösserung des Leitungswiderstandes in arithmetischer Progression und hat nach 50 Minuten das Doppelte der ursprünglichen Höhe erreicht.

Nun sieht man leicht, dass der Effekt der Reizung immer kleiner werden müsste, wenn man den ursprünglichen Rheostatenstand beibehielte, ohne dass man daraus schliessen könnte, dass dem entsprechend die Reizbarkeit des Nerven durch die Quellung abgeschwächt würde. Ebenso ist es mit den Rheostatenständen, welche man herstellt, um immer denselben Effekt (Minimalwerth der Muskelzuckung) herbei zu führen. Jene müssen zu dem Behuf immer kleiner und kleiner gemacht werden, schon um deswillen, weil sich die Widerstände im Nerven steigern, noch mehr weil sich die Querschnitte desselben vergrössern. Von zwei Seiten her wird also die Stromdichte herabgedrückt und erst, wenn man von der direkten Ablesung am Rheostaten den Bruchtheil in Abzug gebracht hat, um dessen Grösse die Widerstände verringert werden müssen, damit die an dem Nerven erfolgten physikalischen Veränderungen wieder ausgeglichen werden — erst dann lässt sich erkennen, in welchem Verhältniss bei den quellenden Nerven die Reizbarkeit mit der Zeit abnimmt. Es ergibt sich dann, dass in Folge dieser Ursache allein nach und nach folgende Bruchtheile des ursprünglichen Gesammtleitungswiderstandes aus dem Schliessungsbogen entfernt werden müssen, um stets den gleichen physiologischen Effekt zu erzielen:

Nach 5 Minuten Quellung 0,092.
„ 10 „ „ 0,19.

Nach 20 Minuten Quellung 0,26.
„ 30 „ „ 0,38.
„ 50 „ „ 0,57.

Daraus ergibt sich, dass die Nervenreizbarkeit des galvanischen Froschpräparates unter dem Einfluss der fortschreitenden Imbibition von Wasser (von 15—17° R. Wärme) innerhalb 50 Minuten um etwas mehr als das Doppelte sinkt, und zwar erfolgt dieses Sinken in der ersten Zeit rascher, von der zehnten Minute an dagegen je mehr und mehr bis zur fünfzigsten Minute hin in einer nahezu arithmetischen Progression. Bis zu jener Zeit hin erweist sich also trotz der fortwährenden Auslaugung und des Eindringens von Wasser diese Veränderung nicht so eingreifend, als man den unmittelbaren Rheostatenablesungen nach erwarten sollte, denn die Reizbarkeit sinkt nicht wesentlich anders als bei dem im feuchten Raum absterbenden Nerven. Erst später tritt der nachtheilige Einfluss der Quellung entschiedener hervor.

Ganz anders wirkt die Entziehung des natürlichen Wassers der frischen Nerven auf die Erregbarkeit; begreiflicher Weise kommt es dabei sehr wesentlich auf die Geschwindigkeit an, mit welcher das Wasser aus der Nervensubstanz entweicht. Immer wird dabei an dem Nerven der Querschnitt und der Leitungswiderstand verändert, und zwar so, dass jener sich verkleinert, dieser sich vergrössert. Ist nun hier ebenfalls wie bei der Quellung die Querschnitts-Aenderung das Wichtigste, so stehen doch die enormen Widerstände, welche man im Verlauf der Austrocknung einschalten muss, um die Minimalwerthe der Zuckung bei jeder Reizung zu erzielen, in gar keinem Verhältniss zu der Verkleinerung des Querschnittes, welcher bei constant erhaltener Stromstärke die Stromdichte anwachsen liesse. Nach kurzer Zeit wächst die Reizbarkeit nach meiner Methode bestimmt um das Zehnfache an, wenn der Wasserverlust erst 3—4% beträgt und der Querschnitt sich nur um Weniges geändert hat. Es darf als eine unzweifelhafte Thatsache betrachtet werden, dass die Wasserentziehung die Reizbarkeit des Nerven in der kürzesten Frist enorm steigert, wozu noch als charakteristisches Merkmal das hinzutritt, dass dieselbe von jener Höhe zuletzt plötzlich auf Null herabsinkt. Gar häufig kann man bei anderen Versuchen, bei welchen man vielleicht dann und wann weniger auf die Sättigung des Experimentirraumes mit Wasserdampf Acht hat, bemerken, dass sich die Reizbarkeit gegen Erwarten nach und nach erhöht. In solchen Fällen wird man sich überzeugen können, dass diess von

einer allmählichen Vertrocknung herrührt. Denn direkte Versuche haben mich belehrt, dass auch ganz allmähliche Verminderung des Wassergehaltes jene Steigerung bewirkt, und dass auch in solchen Fällen fast immer ein unerwartet plötzlicher Tod der Nerven eintritt, während bei gleich bleibendem Wassergehalt die Nerven ganz allmählich absterben.

Ganz unbegreiflich scheint es oft, wie nach fast vollkommener Austrocknung die Nerven noch reizbar und zwar in hohem Grade reizbar bleiben können. Ich habe die dünnen motorischen Wurzeln auf den Elektroden in freier Luft über drei Stunden lang liegen und zu vollkommen transparenten, gelblichen, kaum mehr sichtbaren Fäden vertrocknen lassen und ihre Reizbarkeit nach dieser Zeit noch äusserst gross gefunden.

Somit erscheint es uns als durchaus nothwendig, dass durch den continuirlichen Stoffwandel der Wassergehalt der Nerven innerhalb nicht sehr weiter Grenzen streng geregelt bleibe. Weniger schädlich für die Oekonomie des Ganzen dürfte eine Vermehrung des Wassergehaltes als eine Verminderung desselben sein. Wenn die Vermehrung desselben in der Nervensubstanz des Menschen sich als gefährlich für ihre Function erweist, so kann diess auch dadurch erklärt werden, dass trotz der wenig veränderten Reizbarkeit die Ausgiebigkeit des Angriffes gegen die Nerven wie in unseren elektorischen Versuchen beeinträchtigt ist.

Lässt sich auf solche Weise ungezwungen der Torpor erklären, welcher sich mit wasserreicheren Nerven verbinden kann, so ergibt sich auf der anderen Seite leicht auch die Gefahr, welche bei Verminderung des normalen Nervenwassers droht. Sie liegt in der Leichtigkeit, mit welcher in solchen Zuständen die Nerven vorübergehen oder auf längere Zeiten in heftige Erregungszustände übergeführt werden können.

An den isolirten Nerven lässt sich diess leicht studiren, wenn man das Phänomen verfolgt, welches unter der Form der Krämpfe an den Muskeln auftritt, die von vertrocknenden Nerven versorgt werden. Diese Erscheinung habe ich einer genauen Untersuchung unterworfen und will ihre Resultate im Folgenden kurz zusammen drängen.

Es war bekannt, dass die Muskeln ausnahmslos in länger dauernde Krämpfe verfallen, wenn man ihren Nerven rasch dadurch das Wasser entzieht, dass man sie in concentrirte Kochsalzlösung oder trocknes

Zuckerpulver legt. Lässt man sie in der Zimmerluft vertrocknen, so ereignet sich diess nicht jedesmal und nicht bei allen Präparaten gleich schnell, wenn auch Temperatur und Wassergehalt der Luft in allen Versuchen gleich bleibt. Man vermuthete, dass der Mischungswechsel des Nerven an sich schon das ursächliche Moment abgäbe, sobald dieser Wechsel nur mit der gehörigen Geschwindigkeit vor sich gehe.

Mancherlei anderweitige Erfahrungen drängten mir die Ueberzeugung auf, dass es weniger der Mischungswechsel an sich als vielmehr irgend ein damit verbundener Process sei, durch welchen schliesslich die Krämpfe eingeleitet werden. Welcher Natur dieser Process sein könne, und ob überhaupt die Annahme eines solchen nothwendig wäre, habe ich durch eine ausgedehnte Versuchsreihe zu ermitteln gesucht. Die Nerven wurden theils im freien Zimmerraum, theils in kleineren, geschlossenen und wasserärmeren Räumen der Verdunstung ausgesetzt. Ich liess sie in bewegter Luft vertrocknen, wobei die Geschwindigkeit der Luftströmung gemessen wurde. Dabei wurden die Wassermengen bestimmt, welche sie in einer bestimmten Zeit verloren, und die Dimensionen der Nervenstücke gemessen, welche der Verdunstung ausgesetzt worden. Alle diese Versuche haben auf das Zuverlässigste ergeben, dass es nicht der Mischungswechsel an sich ist, durch welchen die Krämpfe veranlasst werden, sondern dass der Nerv dann, wenn er eine bestimmte Menge Wasser bereits verloren hat, in einen Zustand geräth, in welchem ein sehr kleiner und kurz dauernder Impuls eine nachhaltige Reihe von Erschütterungen hervorzurufen vermag. Diese gibt sich dann an den Muskeln als Convulsionen zu erkennen. Es hat dieses Phänomen äusserlich eine grosse Aehnlichkeit mit den bekannten Erscheinungen des plötzlichen Erstarrens einer unter Null abgekühlten Wassermasse, wenn sie erschüttert wird u. dgl. Man hat sich zu denken, dass dabei die Kräfte in einen hohen Grad gegenseitiger Spannung versetzt sind, um bei der geringsten Veranlassung sofort frei zu werden und das Phänomen der Zuckung zu erzeugen.

Es hat sich aber herausgestellt, dass es gewisse Prädispositionen gibt, in Folge deren die Nerven eines Thieres leichter in solche Zustände gerathen als die eines anderen, und dass die verschiedensten Umstände: schwache mechanische Erschütterungen, sehr schwache Stösse elektrischer Ströme etc. den Ausbruch der Krämpfe herbeiführen, oder ihren Eintritt begünstigen können. Vertrocknen die Nerven in der freien Luft, so ist es vor Allem die Heftigkeit ihrer Strömung, welche

auf das Phänomen influirt; und da die Bewegung der Luft wesentlich dasselbe unterstützen kann, ohne dass dabei die Geschwindigkeit der Wasserabnahme sich zu steigern braucht, so muss angenommen werden, dass die mechanische Erschütterung, welche die wirksamen Nervenelemente trifft, wenn das Wasser entweicht, den bestimmenden Factor zur Erzeugung des ganzen Phänomens abgibt. Da es sich ferner gezeigt hat, dass auf einer gewissen Höhe des Wasserverlustes ohne weitere nachweisbare Schwankung des Wassergehaltes durch äussere Umstände beliebig oft hintereinander die Erscheinung der Krämpfe hervorgerufen und wieder sistirt werden kann, so war bewiesen, dass es eben weder auf den Mischungswechsel an sich, noch auf die Geschwindigkeit seines Eintrittes ankommt, sondern allein auf die Nebenumstände, in welche ein bis zu einem gewissen Grad ausgetrockneter Nerv versetzt wird. Die Natur solcher Nebenumstände ist im Ganzen gleichgültig, wenn sie nur überhaupt, auf frische Nerven mit höheren Intensitätsmaassen angewendet, Zuckungen hervorzurufen vermögen.

Die Heftigkeit der Muskelverkürzung, welche die Vertrocknung der Nerven begleitet, scheint sehr gross zu sein, leistet aber in der That sehr wenig, wie ich mich durch Versuche überzeugt habe. Das heisst: der unbelastete Muskel verkürzt sich bei dieser Gelegenheit wohl um einen beträchtlichen Bruchtheil seiner Länge, aber das Gewicht, welches er dabei eben noch zu bewältigen vermag, ist 4—5 mal kleiner als das, welches noch um ein Merkliches gehoben werden kann, wenn der frische Nerv von einem galvanischen Reiz höheren Grades getroffen wird. Somit ist also die Contraction bei den Muskelkrämpfen, welche durch die Nervenvertrocknung entsteht, wohl extensiv, aber nicht intensiv heftig.

Als äusserst interessant hat sich bei dieser Gelegenheit die abwechselnde Wirkung der trocknen Wärme und Kälte herausgestellt. Ist der Wasserverlust in jener bis zu einer gewissen Höhe angewachsen, so hören die Krämpfe auf, steigern sich im Nu zum Maximum, sobald der Nerv in einen kühleren Raum kommt, und verschwinden plötzlich wieder in trockner Wärme von 29—32° R.

Schon geringe Mengen von Ammoniakdampf in der Atmosphäre, in welche der Nerv gebracht wird, sistiren fast momentan nicht bloss die Krämpfe, sondern auch jede Lebensäusserung des Nerven.

In Beziehung auf die Eintheilung der Krämpfe in klonische, tonische und tetanische hat sich hierbei experimentell sehr leicht demonstrirbar herausgestellt, dass der Unterschied durchaus nur ein quanti-

tativer, keineswegs ein qualitativer ist. Successive lässt sich durch Steigerung des Reizes die eine Form in die andere überführen und durch Verminderung oder Gegenwirkung wieder zur klonischen Form zurückbringen.

Als allgemeinste und durch Beobachtungen wie durch Wägungen garantirte Folgerung kann für höhere Organismen und den Menschen das gelten, dass, je geringer die Menge des Wassers in den Nerven durch pathologische Processe wird, desto leichter irgend welche weitere, selbst sehr schwache Reize, welche von aussen oder von innen her die Nerven treffen, zu heftigen Erregungsformen führen können. Man wird fast immer in solchen Fällen, wie in der Cholera, dem englischen Schweiss und anderen Colliquationen oder Hämorrhagien die dabei auftretenden Convulsionen von dem Wasserverlust, welchen die Nerven dabei erleiden, allein oder in Verbindung mit gleichzeitig auf sie wirkenden Reizen, ableiten dürfen. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass bei manchen Formen der Hyperästhesis dieselbe Ursache eine wichtige Rolle spielt. Ich werde später noch auf eine entferntere Wirkung des Wasserverlustes zurückkommen, welche den Gesammtnerv trifft.

Versuchsreihen, welche die Bedeutung des in flüssigem Zustand im Nerv enthaltenen Eiweisses aufklären sollten, haben bisher noch zu keinem bestimmten Resultat geführt, und dürften solche auch nur am Gesammtorganismus anzustellen sein, insoferne es dabei offenbar nur darauf ankommt, die Folgen zu studiren, welche mit der veränderten Zufuhr der eiweissartigen Ernährungsflüssigkeit verbunden sind. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass auch innerhalb der Nervensubstanz ein fortwährender Stoffwandel vor sich geht, welcher hier, wie in andern Organen, gewisse Zersetzungsprodukte entstehen lässt. Einzelne Beobachtungen lassen mich vermuthen, dass diese vielleicht theilweise mit zur Lebensäusserung der Nerven nothwendig sein mögen. Dass sie in der Nervensubstanz vorhanden sind, ist von Anderen bereits nachgewiesen. Dass eine schwache Säure entweder frei oder in Verbindung mit einem anderen Stoffe, von welchem sie leicht getrennt werden kann, wichtig für die Functionsfähigkeit des Nerv ist, ergiebt sich unzweideutig aus den Versuchen, welche ich mit Ammoniakdämpfen angestellt habe. Treffen diese auch in sehr grosser Verdünnung den nackten Nerven, so büsst er mit fast blitzähnlicher Geschwindigkeit seine Reizbarkeit ein; hat man ihn aber vorher kurze Zeit den Dämpfen der Salpetersäure ausgesetzt, so bedarf es einer ungleich längeren Einwirkung des Ammoniakdampfes, bis die Reizbarkeit erlischt.

Vorläufig wird es jedoch noch gerathener sein, von diesem Versuch nur Notiz zu nehmen, ohne schon jetzt weitere Folgerungen daraus zu ziehen.

Nicht minder dunkel ist gegenwärtig noch die Rolle, welche die fettigen Bestandtheile spielen. Aus der verhältnissmässig grossen Menge derselben lässt sich von vorneherein schliessen, dass sie von Wichtigkeit sein dürften. Leider hat uns aber die Chemie noch nicht hinlänglich darüber aufgeklärt, welcher Natur die fettigen Stoffe und besonders ihre Combination in frischen Nerven ist.

Mikroskopisch tritt uns das Bild der Markscheide, in welcher jene Stoffe fast ausschliesslich deponirt sind, im Allgemeinen unter zwei Formen entgegen. Entweder sie erscheint als eine durchaus homogene glashelle Masse, deren Lichtbrechungsvermögen gleich dem der übrigen Gewebetheile der Nerven ist, so dass es sich von diesen nicht unmittelbar unterscheiden lässt; oder sie bildet zusammenhängende oder in kleinere Portionen zerfallene, von dunklen Conturen begrenzte Massen, Tröpfchen, Körnerhaufen, gefaltete Canalwandungen — im Ganzen regellos gestaltete Bilder der mannigfachsten Art in der Nervenscheide eingeschlossen oder aus ihren Riss- und Schnittstellen hervorgedrängt.

Diese zweite Form bezeichnet die mikroskopische Anatomie mit dem Namen: geronnene Markscheide. Man war früher der Ansicht, dass der Nerv, in dessen Mark eine solche Veränderung eingetreten ist, nicht mehr functionsfähig sei. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass der normale Stoffwandel und die dauernden Lebenseigenschaften des Nerven nur dann möglich sind, wenn die erste Form noch besteht; aber geläugnet muss werden, dass der Uebergang in die zweite Form sofort alle Thätigkeitsäusserungen des Nerven unmöglich macht.

Die Reizbarkeit, d. h. also die auffälligste Eigenschaft eines Nerven, in Folge dessen z. B. der motorische Nerv die Formveränderung eines von ihm mit Fasern versorgten Muskels hervorzurufen im Stande ist, wenn ihn irgend ein äusserer Impuls trifft, diese Reizbarkeit bleibt dem vor Vertrocknung geschützten isolirten Nerven Stunden, ja oft selbst Tage lang erhalten, während sich leicht zeigen lässt, dass das, was man Gerinnung der Markscheide nennt, in der kürzesten Frist an dem isolirten Nerv eintritt. Nicht minder sieht man, dass die Nerven reizbar bleiben, wenn man durch Wasser oder durch veränderte Temperaturen jenen Process beschleunigt, ja dass man durch äussere Einflüsse die Reizbarkeit sehr mannifach modificiren kann, bald erhöhen,

bald vermindern, ohne dass dadurch gleichzeitig an der Beschaffenheit der Markscheide etwas Wesentliches geändert zu werden braucht. Es gibt Fälle, in welchen die Reizbarkeit ausserordentlich gesteigert ist, obwohl der grösste Theil des Fettes dabei in Tropfen aus der Faser gepresst worden.

Scheint es hiernach, als bedürfte der Nerv wenigstens für temporäre Leistungen dieser Stoffe gar nicht, so deuteten grosse Versuchsreihen, welche ich angestellt habe, wieder darauf hin, dass sie trotzdem eine wichtige Rolle spielen dürften.

Die Experimente, von welchen ich jetzt zu sprechen habe, wurden mit sehr vielen dampfförmigen Stoffen angestellt, welche alle eine grosse Verwandtschaft zu den fetten Körpern im Nerven haben: Aether-Arten, Alkohol, ätherische Oele. Ich liess die Nerven nur von ihrem Dampf berühren, um der complicirten Wirkung einer gleichzeitigen Veränderung des Wassergehaltes, der Auslaugung etc. vorzubeugen. Bei allen diesen Substanzen erfolgt mehr oder minder rasch nach ihrer Berührung eine vollkommene Reizlosigkeit. Die Nerven erholen sich im Dampf vieler dieser Substanzen, wenn sie gleich darauf aus demselben genommen und in feuchte, atmosphärische Luft zurückgebracht werden durch blosse Abdunstung des eingedrungenen Dampfes. Das letztere muss angenommen werden, weil an dem isolirten Nerven jede anderweitige Möglichkeit eines Wiederersatzes des verloren gegangenen oder deplacirten Fettes mit dem Aufhören der Blutcirculation abgeschnitten ist. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Reizlosigkeit und die Restauration eintritt, lässt sich in kein Verhältniss zu der Grösse der fettauflösenden Kraft noch auch zu den Siedepunkten der angewendeten Stoffe bringen.

Diess musste darauf führen, den Einfluss dieser Dämpfe weniger mit ihrer chemischen Verwandtschaft zum Fett in Beziehung zu setzen, als vielmehr mit der ihnen allen zukommenden Kraft den Sauerstoff der atmosphärischen Luft zu ozonisiren. Diese Kraft kommt nicht allen in gleichem Maass zu; experimentell erwiesen wurde, dass z. B. Bergamotöl, wenn sein Ozon durch kurzes Kochen war zerstört worden, seine vorher im auffallendsten Maass zu Tag tretende Wirkung auf die isolirten Nerven fast vollkommen eingebüsst hatte. Direkte Versuche mit reinem Ozon liessen eine den Dämpfen ätherischer Oele parallel gehende Wirkung erkennen. Wie durch diese, so wird auch durch jenes die anfänglich geschwächte Reizbarkeit eine kurze Zeit

lang gesteigert, um von da an rasch zu sinken und in reiner atmosphärischer Luft nach einiger Zeit wieder zu steigen.

Durch diese Befunde war die ganze Frage der Lösung näher gebracht und der scheinbare Widerspruch gelöst, welcher im obigen angedeutet wurde. Es ergab sich daraus im Allgemeinen, dass es die in so hohem Grade oxydirende Wirkung des Ozons ist, welches auch auf die Nerven wirkt, wenn sie in den genannten Dämpfen hängen. Im Zusammenhalt mit den früher angeführten Versuchen musste die Vermuthung Platz greifen, dass der ganze Process weniger direkt gegen die Nervenfette gerichtet ist, als gegen die eiweissartigen Körper, dass aber die Verwandtschaft der Fette zu jenen Dämpfen das Vordringen des Ozons gegen die wesentlichen und eiweissartigen Bestandtheile der Fasern in hohem Grad unterstützt. Somit blieb in Beziehung auf die Fette der isolirten Nerven nur die Annahme stehen, dass ihre Bedeutsamkeit eine für ihre temporäre Function mehr untergeordnete ist.

Die durch Wasser auszulaugenden Salzbestandtheile, deren keine kleine Menge im Nerv vorhanden ist, können ebenfalls keine sehr wichtige Rolle spielen, denn sonst wäre es undenkbar, dass die Reizbarkeit quellender Nerven so langsam abnimmt; denn leicht lässt sich aus der Aenderung des Gewichtes und des spezifischen elektrischen Leitungswiderstandes der Nerven während der Quellung auf einen sehr raschen Verlust an Salzen schliessen.

Wie vielfach man auch die Versuche abändern mag, immer kommt man auf die allgemeine Schlussfolgerung zurück, dass es die eiweissartigen Bestandtheile sind, welche durch die Beweglichkeit ihrer Moleküle, d. h. durch die Leichtigkeit, mit welcher sie sich umsetzen, bei einem bestimmten physikalischen Zustand der festen Theile das Spiel der lebendigen Kräfte im Nerven bedingen.

Am Gesammtnerven bildet das äussere Neurilem, die Nervenscheide der einzelnen Faser, und wie ich für meine Person überzeugt bin, der Axencylinder die Summe der festen Gewebemassen. Legt man überhaupt auf die cohärente Masse einer Faser einen vorwiegenden Werth, so dürfte man wohl im Axencylinder den Körper suchen, auf welchem der Innervationsprocess wesentlich ruht. Man ist freilich nicht im Stand, an ihm in isolirtem Zustand zu experimentiren; es war aber denkbar, dass sich gewisse Veränderungen an ihnen summiren und dadurch physikalische Zustände am Gesammtnerven ändern werden, sobald der Nerv in Erregung versetzt wird. Man hat an Metalldrähten

kleine Veränderungen ihrer elastischen Kräfte nachweisen können, wenn sie von elektrischen Strömen umkreist wurden. Es konnte möglicher Weise eintreffen, dass auch im Nerven Aenderungen seiner Cohäsion nachweisbar würden, wenn er heftigen Inductionsstössen ausgesetzt wird. Allein alle, auch die feinsten Methoden liessen mich in dieser Beziehung im Stich; mit keiner gelang es mir, irgend eine Cohäsionsveränderung bestimmt nachzuweisen. Damit ist aber nicht gesagt, dass wirklich keine solchen Aenderungen an den wirksamen festen Nerventheilen auftreten können, sondern nur, dass sie sich nicht nachweisen lassen, weil sie durch die gleichbleibenden physikalischen Eigenschaften der übrigen ausserwesentlichen Gewebeelemente compensirt und dadurch der Beobachtung vielleicht unzugänglich werden. Dass sich mit den physikalischen Eigenschaften der Cohäsion und Elasticität sicher auch die physiologischen Leistungen ändern, darauf wird man theils durch Beobachtungen, theils durch Experimente geführt, welche ich zum Oeftersten anzustellen Gelegenheit hatte.

Nicht bloss ergibt sich, entsprechend den grossen Schwankungen im Reizbarkeitsgrad der einzelnen Nerven, eine sehr grosse Differenz in ihrem Festigkeitsmodus durch Zahlen ausdrückbar, sondern auch die Leichtigkeit, mit welcher es gelingt die einzelnen Fasern von den mit ihnen verflochtenen Gewebmassen zu trennen, zeigt grosse Unterschiede. Ich habe gezeigt, wie man die ganzen Nervenstämme mit fast allen ihren Fasern, ja oft bis zu ihren feinsten Verzweigungen hin aus den grossen Gliedmassen und Muskeln der Thiere herausziehen kann, wobei das Neurilem ringsum einreisst und die Nerven aus ihren Scheiden hervorgezogen werden können; wie diess aber bei den Sommerfröschen viel leichter gelingt als bei den Winterfröschen, aber durchaus nicht bei allen Thieren gleich gut.

Es lag nahe, diese Thatsachen mit den Befunden bei der Reizung in einen gewissen Zusammenhang zu bringen, welcher aber erst dadurch mehr gerechtfertigt wurde, als es mir gelungen war, die functionelle Bedeutsamkeit der Nervenhüllen überhaupt näher ans Licht zu ziehen. Zu diesem Abschnitt meiner Untersuchungen will ich jetzt übergehen.

Das Neurilem, ein Fasergewebe von nicht unbeträchtlicher Elasticität, umschliesst die Faserbündel der Nerven nicht immer mit der gleichen Innigkeit. Die Elasticität der letzteren, sowie ihre Resistenz ist grösser als die der Hülle. Feine Fältchen geben der letzteren ein

zierliches Ansehen, sie reisst aber bei äusserem Zug leichter als das eigentliche Nervengewebe, worauf eben die Möglichkeit beruht, die Nerven, wie eben erwähnt wurde, aus ihren Scheiden hervorzuziehen. Das glänzend weisse Ansehen des Neurilems rührt grossentheils von der nicht unbeträchtlichen Menge Wasser her, welches sie führen. Es wird trübe und gelblich, sowie das Wasser aus ihm abdunstet.

Legt man um einen Nerven eine Ligatur oder comprimirt ihn, so weiss man, dass dadurch der eingeschlossene Nerv anfänglich erregt, schliesslich ganz gelähmt und functionsunfähig gemacht wird. Was hier die Ligatur bewirkt, wird jede solche Zustandsänderung des Neurilems herbeiführen, in Folge dessen der Nerv auf längerer oder kürzerer Strecke seines Verlaufes fester von ihm umschlossen wird. Das muss geschehen, wenn der Nerv in toto der Vertrocknung ausgesetzt wird, wenn sauere Dämpfe ihn treffen und die Hülle zum Schrumpfen bringen u. dgl.

Die Maassbestimmungen der Reizbarkeit in solchen Fällen beziehen sich aber immer auf die Gesammtwirkungen mehrerer Einflüsse, also der Entziehung des Wassers und des Druckes, der chemischen Veränderung der Nervensubstanz und des Druckes u. s. w. Eine wichtige Erfahrung, welche ich gewonnen hatte, führte mich darauf, den Druck gesondert von den anderweitigen Einflüssen in seiner Wirkung zu studiren. Ich fand nämlich, dass bei Reizung einer Nervenstelle, deren Wassergehalt unverändert erhalten wird, der Effekt der Reizung enorm steigt, wenn man ein beschränktes Stück des Nerven vor der gereizten Stelle (d. h. ein näher dem Muskel gelegenes) gleichzeitig vertrocknen lässt. Diese Thatsache beweist, dass die physiologische Leitungsgüte eines vertrocknenden Nervenstückes bedeutend wächst mit der Verminderung seines Wassergehaltes. Ein und derselbe Impuls, welcher z. B. vom Centralorgan ausgeht, wird demgemäss sehr verschiedene Erfolge haben können, je nach dem Wassergehalt des Nerven an dieser oder jener Stelle seines Verlaufes.

Um jetzt die Druckwirkung für sich zu studiren, construirte ich einen Apparat, in welchem es mir möglich war, ein vor der gereizten Nervenstrecke gelegenes Stück desselben Nerven, ohne dessen Wassergehalt zu verändern, einem messbaren Druck auszusetzen, und denselben jeden Augenblick wieder aufzuheben. Dabei fand sich, dass schon bei geringen Gewichten, z. B. 7 Gramm, der Index der Reizbarkeit um 20 % erhöht werden musste, um denselben Effekt wie vorher zu erzielen. Bei 170 Gramm Belastung war fast die dreifache

Höhe des ursprünglichen Rheostatenstandes gefordert. Von da ab vermindern aber weitere Belastungen die Reizbarkeit wieder, obwohl sie bei 300 Gramm noch um die Hälfte höher sein kann als ursprünglich. Erst Gewichte von nahezu 400 Gramm und darüber heben die Leitungsfähigkeit des comprimirten Stückes gänzlich auf.

Es war also bewiesen, dass der Hüllendruck sehr wesentlich auf die Erregbarkeitsgrade der Nerven influirt und wenn immerhin auch bei Vertrocknung, bei der Einwirkung saurer Dämpfe u. s. w. anderweitige Ursachen mitwirken — so bleibt doch nebenbei der Hüllendruck ein sehr mächtiger Hebel für die Entstehung der dabei beobachteten Veränderungen in der Nervenreizbarkeit. Ganz abgesehen hiervon aber stellte sich heraus, dass die verschiedenen Zustände des Neurilems, d. h. die Festigkeit oder Lockerheit, mit welcher dasselbe die Faserbündel des Nerv umschliesst; von hoher functioneller Bedeutung für die Leistungen des Gesammtnerven sein müssen. Die einfachsten Ueberlegungen geben uns die Gewissheit, dass die Zustände des Neurilems in Folge der verschiedenen Ernährungsprocesse im Organismus und deren Schwankungen im physiologischen, wie pathologischen Leben mannichfachen Modificationen unterworfen sein müssen. Diese wirken zurück auf die Leistungsfähigkeit und Leitungsgüte der Nerven, und wir stehen desshalb nicht an, in den Nervenhüllen sowohl sehr wesentliche Regulatoren der Nervenreizbarkeit als auch sehr ausgiebige Gelegenheitsursachen zur Entstehung und Unterhaltung pathologischer Vorgänge zu erkennen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die Veränderungen in der Nervenhülle auch bei den Einwirkungen der Wärme und Kälte, welcher wir die Nerven aussetzen, eine wichtige Rolle spielen. Besonders sind es die Krämpfe, deren Eintritt und Intensitätsgrade, sowie ihre Dauer, sowohl in den extremeren Kälte- als Wärmegraden von der Geschwindigkeit abzuhängen scheinen, mit welcher die Aenderung im Volum und Spannung der Nervenhülle dadurch eingeleitet wird.

Um die Versuche mit verschieden temperirter Luft anstellen zu können, war es nothwendig besondere Vorkehrungen zu treffen, um dem isolirten Nerv allein die geforderte Temperatur mitzutheilen, ohne dass die Muskulatur ihre ursprüngliche Temperatur änderte. Nerv und Muskel war also je in gesonderten Räumen aufzustellen, wobei nach Bedarf die Luft des Raumes, in welchem sich der Nerv befand, mit Wasserdunst gesättigt oder trocken erhalten werden konnte.

Nicht minder mussten den allgemeinen Grundsätzen nach, welche oben für die Maassbestimmung der Reizbarkeit aufgestellt worden sind, die Aenderungen des Leitungswiderstandes bestimmt werden, welche der Nerv in den verschiedenen Temperaturgraden gewann.

Das fortgesetzte Studium dieser Einflüsse verlangte ausserdem noch mancherlei Untersuchungen sonstiger physikalischer Eigenschaften, welche die Nerven in der Wärme und Kälte oder bei dem Uebergang von einer Temperatur in die andere gewannen. Auf diesem theilweise sehr mühseligen Weg gelangte man endlich zu folgenden allgemeinen Resultaten. Wie von ihren natürlichen Mischungsbestandtheilen die Nerven zu ihrer normalen Leistungsfähigkeit stets ganz bestimmter Mengen bedürfen, so ist dazu auch eine gewisse Temperatur nöthig; in Folge dessen wird die Function der Nerven geändert oder sistirt, wenn von einer gewissen Grenze an jene geforderte Temperatur ab- oder zunimmt. Die auffälligste Erscheinung an dem Froschpräparat, dessen Nerv extremen Temperaturgraden ausgesetzt wird, ist die, dass die Muskeln in Krämpfe verfallen, wenn der Nerv unter 0 erkältet, oder der feuchten Wärme von + 63° R. und darüber ausgesetzt wird. Es nimmt aber weder Dauer noch Intensität zugleich mit der extremen Temperatur zu, sondern beides von einer gewissen Grenze wieder ab. Die Veränderungen, welche in Folge dieser Einflüsse der Nerv erfährt, und welche eben die Veranlassung zu dem Eintritt der Krämpfe werden, dürfen nicht mit einer unendlich grossen Schnelligkeit den Nerv treffen, sondern sie wirken nur dann, wenn diess mit einem bestimmten Maass der Geschwindigkeit eintritt; ganz ähnlich wie man bei sehr raschem Zuziehen einer Ligatur, wobei der Nerv plötzlich durchschnitten wird, oft gar keine Zuckungen auftreten sieht, während solche sehr heftig sind, wenn man dieselbe Manipulation etwas langsamer vornimmt.

Untersucht man den Einfluss allmählich steigender oder abnehmender Temperatur der immer mit Feuchtigkeit gesättigten Luft des Raumes, in welchem der Nerv sich befindet, so beobachtet man sogleich, dass man es nicht mit einer regelmässig ansteigenden Intensitätsskala der Einwirkung zu thun hat, sondern dass es vielmehr ganz bestimmte Wendepunkte gibt, an welchen die Function und die physikalischen Eigenschaften der Nerven plötzliche Aenderungen erfahren. Nach aufwärts liegt ein solcher Wendepunkt bei + 29—30° R. An dieser Temperaturgrenze vermindert sich plötzlich in auffallendem Grade die Reizbarkeit; dort liegt auch der Schmelzpunkt des Nerven-

fettes der Frösche. Resistenz und optische Eigenschaften der Nerven ändern sich dabei plötzlich. Verminderung dieser Wärme bis zu 15—16° R. lässt die alten Eigenschaften des Nervengewebes wieder zurückkehren und die Reizbarkeit wieder steigen. Der zweite Wendepunkt liegt bei + 45—48° R. und charakterisirt sich durch einen plötzlich erfolgenden Scheintod. Das Nervengewebe wird dabei plötzlich auffallend weicher, dunkler, die Markscheide zerfällt in krümliche Massen. Bringt man den Nerv in die Temperatur von 15—16° R. zurück, so löst sich entweder sofort der Scheintod, oder wenn der Nerv wieder in 45—50° R. zurückgebracht wird, worauf er denn in dieser Temperatur später eintritt, als diess beim ersten Mal der Fall war. Der dritte Wendepunkt liegt bei ca. + 63° R., in welcher Temperatur, wie oben erwähnt, die Muskelkrämpfe rascher auftreten.

Nach abwärts von + 15° R. beobachtet man schon bei + 14—15° R., dass die Reizbarkeit anfänglich sich steigert, um bald darauf zu sinken. Bringt man dann den Nerv zurück in die Temperatur von + 15—16° R., so sinkt sofort die Reizbarkeit, um hinterher wieder zu steigen. Von — 5—8° R. an bewirkt die Kälte sofort die Muskelkrämpfe des Präparates. Von — 10° R, an ist die Resistenz der Nerven erhöht; sie sind verdichtet und äusserst leicht der Länge nach spaltbar. Klar genug tritt in allen diesen Fällen zu Tag, wie hauptsächlich die Aenderungen, welche die physikalischen Eigenschaften der festen Gewebsmassen der Nerven erfahren, Ursachen der Veränderungen sind, welche die physiologischen Leistungen und Functionen des Nerv zeigen. Direkt scheint hierbei der Axencylinder, indirekt, d. h. rückwirkend auf die wesentlichen Elemente, die Nervenhülle betheiligt zu sein.

Grosse Aehnlichkeit haben die Folgen der Temperatur-Einflüsse bei den isolirten und den im Gesammtorganismus noch enthaltenen Nerven. Grössere anfängliche Erregtheit in der kühleren und mässig kalten Luft, zunehmende Abspannung und Schwäche, wenn die Kälte länger einwirkt und tiefer sinkt. Bei hoher Wärme Schwäche, Energielosigkeit. Bei den Temperaturwechseln von der normalen Mitte aus nach aufwärts sowohl als nach abwärts momentane Aufregung. Bei dem Wechsel von tieferen Kältegraden mit der mittleren Temperatur: anfängliche Abspannung, dann wachsende Erregung — alles das sind Erscheinungen, welche wir an uns selbst empfinden, so wie wir sie an den isolirten motorischen Nerven objectiv erkennbar und messbar ebenfalls nachweisen können. Mögen auch immerhin im Körper

des Lebenden noch mancherlei andere Processe mit im Spiele sein; sicher darf Vieles von dem an ihm zu Beobachtenden als eine direkte Einwirkung dieser Einflüsse auf die Nerven selbst betrachtet werden.

Man würde aber freilich zu weit gehen und die Verhältnisse nur einseitig auffassen, wollte man mit Aufzählung dieser mechanischen Wirkungen allein schon das für erschöpft halten, was bei dem Einfluss solcher Reize von einer Erklärung verlangt wird. Denn es lassen sich am Nerv unmittelbar noch sehr wesentliche Veränderungen nachweisen, welche im Zusammenhang mit den Reizversuchen beweisen, dass tief eingreifende Molekularbewegungen in den wirksamen und wesentlichen Nervenelementen dadurch hervorgerufen werden.

Hierüber will ich nun zunächst nur so weit meine eigenen Erfahrungen geführt haben, berichten.

Es sei gestattet, für diejenigen Leser, welche vielleicht unserem Thema überhaupt ferner stehen, einige Bemerkungen vorauszuschicken, um sie mit den von Anderen gemachten Resultaten bekannt zu machen, in so weit ich auf diesen selbst wieder fortgebaut habe.

Du Bois-Reymond's Forschungen haben uns eine grosse Gesetzmässigkeit in den elektrischen Strömen kennen gelehrt, welche man von den Nerven ableiten kann, und deren Ursprung in elektromotorischen, den Nervenmolekülen innewohnenden Kräften zu suchen ist.

Die Gesetzmässigkeit liegt darin, dass die Ströme je nach bestimmten Zuständen, in welchen sich gerade die Nerven befinden, ihre Richtung bewahren. So zeigt sich an dem frisch präparirten, nicht erregten Nerv ein Strom, welcher anzeigt, dass sich sein Querschnitt negativ gegen die positive Oberfläche des Nerven verhält. Mit dem Tod verschwindet allmählich dieser Strom oder schlägt kurz vorher in die entgegengesetzte Richtung um. Unter dem Einfluss eines constanten elektrischen Stromes, welcher durch eine Nervenstrecke gesendet wird, ändert sich diesseits und jenseits dieser Strecke der Nervenstrom indem er auf der einen Seite stärker, auf der anderen schwächer wird. (Elektrotonus.) Gehen schnell unterbrochene Ströme abwechselnd in entgegengesetzter Richtung durch eine solche Nervenstrecke, so nimmt der ursprüngliche, den Nerven eigene Strom an Intensität ab (negative Stromschwankung). Du Bois hat diese Erscheinungen unter dem Bild einer Molekulartheorie zusammengefasst, nach welcher die einzelnen Moleküle richtend auf einander wirken, vergleichbar einem System kleiner Magnete. Ist der Nerv in seinem normalen Zustand und nicht

erregt, so bleiben diese Elemente von den ihnen innwohnenden Kräften gleichsam gebannt, in einem bestimmten gegenseitigen Lagerungsverhältniss. Wirken auf den Nerven gewisse äussere Erregungsmittel, so wird je nach deren Stärke jenes Lagerungsverhältniss geändert, weil das ursprüngliche Gleichgewicht der Kräfte eine Störung erleidet. Mit dem Eintritt des Todes der Nerven erlöschen diese Kräfte, und so kam es, dass man entweder vorsichtig die elektrischen Erscheinungen als Vorgänge betrachtete, welche parallel neben den Lebensanstrengungen der Nerven einhergehen, oder ohne Weiteres die leteteren mit jenen direkt identificirte. Unbestritten bleibt, dass wir in dem elektrischen Verhalten der Nerven einen sehr willkommenen Anzeiger für Zustandsänderungen seiner wesentlichen Elemente gewonnen haben, über deren Eintritt wir ausserdem vollkommen ohne Kenntniss geblieben sein würden.

Wenn immer an einem nicht durch äussere elektrische Ströme erregten Nerven Richtungsveränderungen seines ursprünglichen, ihm eigenen Stromes angetroffen werden, dürfen wir voraussetzen, dass die innerste Molekularanordnung desselben geändert ist, und können, wenn auch unbekannt mit dem innersten Wesen seines Zustandes, doch den Wechsel desselben an ihm selbst erkennen, was ausserdem weniger zweifellos nur an der Rückwirkung dieses Wechsels auf die mit dem Nerven verbundenen Organe erkannt werden konnte.

Dadurch allein schon gewinnen, ganz abgesehen von allen weiteren theoretischen Folgerungen, die Beobachtungen einen Werth, welche zeigen, dass sich in Folge gewisser äusserer Einflüsse die Richtung des ursprünglichen Nervenstromes ändert und mit dem Verschwinden derselben sich wieder herstellt etc.

Ich habe dieses Verhalten der Nerven an dem grossen Multiplicator unseres Instituts, welcher nach Du Bois' Vorschriften in Berlin gebaut worden war, geprüft, und zwar wenn die Nerven der partiellen Vertrocknung, höheren und niedrigeren Temperaturen ausgesetzt worden waren. Nehmen wir an, die Ablenkung der Doppelnadel durch den Strom des frischen, nicht erregten Nerven sei in Folge der Anordnung des Versuches östlich gewesen, so war sie in die westliche Ablenkung bereits umgeschlagen, als der Nerv so viel Wasser verloren hatte, dass eben die Muskulatur in Krämpfe zu verfallen begann. Liess man hierauf den Nerven kurze Zeit im Wasser liegen, so fand man dadurch wieder die ursprüngliche Richtung des Stromes hergestellt.

In ähnlicher Weise sah man die Nadel anfänglich die Nulllinie

einhalten, d. h. es war gar kein Strom mehr nachweisbar, dann aber (nach 4—5 Minuten) nach der westlichen Richtung abgelenkt werden, wenn man den Nerven der feuchten Wärme von ca. 31° R. ausgesetzt hatte. Brachte man dann den Nerven zurück in die feuchte Luft von 14—15° R., so stellte sich nach kurzer Zeit, wenn der Nerv nicht allzu rasch abstarb, der ursprüngliche Strom, wenn auch geschwächt, wieder her.

Obwohl wir damit nur die Gewissheit von einer tiefgreifenden Zustandsänderung des Nerven in seinen wesentlichen Elementen erlangt haben, ohne dass damit schon eine vollkommene Kenntniss von deren Natur unmittelbar erreicht worden wäre, so sehen wir doch damit wenigstens Hand in Hand gehend anderweitige Veränderungen, welche die Erfolge der Reizung des Nerven darbieten, so lange er noch mit seiner Muskulatur in natürlichem Zusammenhang steht. Es ist nämlich für den Erfolg der Reizung nicht gleichgültig, ob der unterbrochene elektrische Strom, mit welchem man reizt, den Nerven in auf- oder absteigender Richtung durchfliesst. Tritt der Strom näher dem Rückenmark ein und näher dem Muskelende des Nerven aus, so bezeichnet man diess als „absteigende", im umgekehrten Fall als „aufsteigende Richtung." Es hat sich jetzt in Uebereinstimmung mit den Erfahrungen Anderer durch meine Versuche herausgestellt, dass bei frischen oder mit dem Organismus des lebenden Thieres noch im Zusammenhang befindlichen Nerven die schwächsten Ströme Zuckungen erzeugen in dem Moment, in welchem die Kette durch den Nerven geschlossen wird (Schliessungszuckung). Es bleibt dabei gleichgültig, ob die Stromrichtung auf- oder absteigend ist. Dieses Gesetz büsst seine Geltung am frühesten ein, wenn der Nerv durchschnitten und die Reizung nahe der Schnittstelle vorgenommen worden ist. Hier schlägt nämlich sehr bald die Schliessungszuckung des aufsteigenden Stromes in Schliessungs- und Oeffnungszuckung, endlich in ausschliessliche Oeffnungszuckung um. Bei dem absteigenden Strom kommt dazwischen Oeffnungs- und Schliessungszuckung, endlich wieder nur Schliessungszuckung zu Stande. Kurz vor dem Absterben geht auch dabei die Schliessungszuckung in Oeffnungszuckung über.

Wenn man den Nerven der Vertrocknung überlässt, so beobachtet man zu jener Zeit, in welcher die Reizbarkeit ihrem Culminationspunkt zueilt, dass die Schliessungszuckung, welche bis dahin bei Reizung mit aufsteigenden Strömen eingetreten war, der Oeffnungszuckung Platz macht; dasselbe erfolgt, wenn der Nerv sich in feuchter Luft

von ca. 30° R. befindet, nach wenigen Minuten. Die ursprüngliche Zuckungsform kehrt in der mittleren Temperatur (von 15—16° R.) in kurzer Zeit zurück. Diese Thatsachen beweisen, dass die entgegengesetzten Erregbarkeitsgrade die gleichen Zuckungsformen zulassen dass also die Zuckungsform an sich nicht als Maasstab für den Erregbarkeitsgrad gelten kann. So weit man aus diesen Fällen allein schliessen darf, lässt sich behaupten, dass die inneren Molekularwirkungen, insoferne sie sich nach aussen durch ihren Einfluss auf die Nadel des Galvanometer bemerklich machen, mit der Natur der Zuckungsform im nächsten Zusammenhang stehen. Es lässt sich hieraus ein Gesetz formuliren, welches lautet: „Bei derjenigen Richtung des Stromes ruhender Nerven, bei welcher sich der Quersehnitt negativ gegen die Oberfläche verhält, geben die schwächsten, den Nerven in aufsteigender Richtung durchfliessenden, unterbrochenen galvanischen Ströme Schliessungszuckung; gleichzeitig oder sehr nahe dem Zeitpunkt, im welchem sich die Richtung des Nervenstromes umkehrt, schlägt für jene Ströme, mit welchen gereizt wird, die Schliessungszuckung in die Oeffnungszuckung um, und aller Wahrscheinlichkeit nach fällt der Zeitpunkt, in welchem dazwischen der Nervenstrom ganz verschwunden war, in das Auftreten der Oeffnungs- und Schliessungszuckung, während endlich bei Rückkehr des Nervenstromes in die alte Richtung auch die ursprüngliche Zuckungsform eintritt."

Es war in allen den Fällen, in welchen es sich darum handelte, die Folgen äusserer Einflüsse auf den Nerven an den Aenderungen zu prüfen, welche dadurch die Reizbarkeit erfährt, die Applicationsstelle des elektrischen Reizes unveränderlich die gleiche geblieben. Diese Vorsichtsmaassregel war physikalischer Gründe wegen und auch dadurch geboten, weil man schon früher darauf aufmerksam geworden war, dass die Reizbarkeit des Nerven nicht an allen Punkten seines Verlaufes die gleiche ist.

Ich hatte schon vor 13 Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass bei frischen Nerven die dem Centralorgan näher gelegene Stelle reizbarer erscheint, als die weiter davon entfernten. Ich habe sehr ausgedehnte Versuchsreihen hierüber auch in jüngster Zeit wieder angestellt und diess Gesetz im Allgemeinen bestätigt gefunden; nur lässt sich nicht behaupten, dass strikte von Querschnitt zu Querschnitt nach aufwärts gegen die Centralorgane hin die Reizbarkeit immer grösser und grösser werde, sondern dazwischen liegen immer wieder Stellen, an welchen die Reizbarkeit schwächer ist, als an den unmittelbar dar-

über oder darunter gelegenen Punkten. So wie der Nerv durchschnitten worden ist, sieht man, besonders in der Nähe der Schnittstelle, bald darauf die Reizbarkeit gegenüber den näher an der Muskulatur gelegenen Stellen schwächer werden, hier auch am frühesten verschwinden; denn der motorische Nerv stirbt von seinem centralen gegen das peripherische Ende hin allmählig ab. Die Durchschneidung selbst ruft wie eine Menge anderer Reize, welche momentan auf den Nerven gewirkt haben, eine mehr allmählig abklingende Nachwirkung hervor, die auf den darauf folgenden Reizversuch von Einfluss ist. Ausserdem sieht man daraus, wie gross die Unterschiede in den Erfolgen der Reizung sein müssen, je nachdem die Schnittfläche näher oder entfernter von der gereizten Stelle liegt.

Eine weitere Thatsache, welche dazu aufforderte, bei allen vergleichenden Versuchen auch die Länge des gereizten Nervenstückes gleich zu erhalten, ist die, dass sich die Erfolge der Reizung sehr wesentlich mit der Länge des eingeschalteten Nervenstückes ändern. Das Studium des Einflusses, welchen diese Länge ausübt, schien anfänglich rasch zu bestimmten Resultaten führen zu können; allein im Verlauf der Untersuchung fand sich, dass ich nicht leicht einer der hier einschlagenden Fragen mehr Thiere opfern musste, als gerade dieser. Dabei hat sich aber auf das Unzweideutigste zeigen lassen, dass die Nerven nicht einfache Leitungsapparate sind, so dass man ihre Function mit der unserer telegraphischen Drähte vergleichen dürfte, sondern dass in ihnen verwickeltere Anordnungen zu suchen sind, in Folge deren die einzelnen Querschnitte in höchst auffallender Weise gegenseitig auf einander einwirken.

Untersucht man den Erfolg der Reizung zuerst je an einem von zwei hinter einander liegenden Nervenstücken von geringer Länge, und dann den Erfolg, wenn man den Strom durch die beiden Stücke gleichzeitig schickt, so giebt meine Methode die Mittel an die Hand, mit Leichtigkeit zu bestimmen, ob die Summe der Erfolge im ersten Fall gleich dem Erfolg im letzten Fall ist oder nicht. Die Apparate, deren ich mich zur Zuführung des Stromes zu den einzelnen Nervenstellen bediene, gestatten ohne irgend welche Verschiebung der Elektroden bald grössere bald kleinere Nervenstrecken für sich zu reizen, diese beliebig mit einander zu einer gemeinsamen Strombahn zu verbinden, und dieses sowohl für nahe beisammen liegende, als auch für sehr weit von einander entfernte Nervenstrecken ins Werk zu setzen, ausserdem die Versuche sehr schnell wiederholen und damit erfahren zu

können, wie sich die Verhältnisse im Lauf der Zeiten verändern. Um alle Versuche unter einander zu vergleichen, bin ich von der zunächst willkührlichen Annahme ausgegangen, dass zur Erzielung des gleichen Erfolges (Minimalwerth der Muskelzuckung) bei stets gleicher Geschwindigkeit des Stromwechsels das Mittel aus den Stromdichten bei successiver Reizung zweier Nervenstrecken gleich sei der Stromdichte bei Reizung der Combination beider. Fände diess statt, so würde unter der willkührlichen Voraussetzung, dass der Einfluss der Länge in Form einer so einfachen Function aufträte, damit ausgesprochen sein, dass die Einschaltung eines zweiten Nervenstückes zum ersten wirkungslos wäre. Findet man dagegen für die Combination eine Stromdichte, welche geringer ist als jenes Mittel, so würde diess eine entsprechende Begünstigung des Erfolges durch jene Einschaltung andeuten, im entgegengesetzten Fall aber eine Hemmung.

Es zeigte sich, dass der Werth der Combination bei dem im Organismus noch befindlichen Nerven lange Zeit ganz gleich bleibt und beiläufig $^1/_2$mal günstiger wirkt, als die Reizung je eines einzelnen Stückes von beiläufig 5 Millimeter Länge. Wird der Nerv von seinem Centralorgan getrennt, so bemerkt man anfänglich immer noch, dass der Erfolg wächst mit der Länge der eingeschalteten Nervenstrecke, allein alsbald beginnt ein Wogen in dem Werth dieser Combination, über dessen Natur im Allgemeinen man sich nun aus sehr grossen Versuchsreihen ein Bild entwerfen kann. Man sieht, dass von dem Moment der Durchschneidung des Nerven an gerechnet, der Erfolg bei der Reizung der Combination eine Steigerung erfährt, dann eine längere Zeit auf dieser Höhe verweilt, um von da ab mit bald grösserer, bald geringerer Geschwindigkeit zu sinken. In dem letzten Stadium wirkt die Combination eines Stückes mit einem näher dem Muskel gelegenen günstiger als mit einem dem Centrum näheren. Im ersten Stadium ist gerade das Umgekehrte der Fall.

Wenn man weit auseinanderliegende Nervenstrecken mit einander combinirt, so stösst man häufig zu der Zeit, in welcher die Reizbarkeit in dem einen Stück schon sehr gesunken ist, auf eine eigenthümliche Erscheinung. Ist das eine Nervenstück vollkommen abgestorben, so kann es natürlich nur als todter Leitungswiderstand wirken, um dessen Werth der Rheostatenstand zur Erzielung des gleichen Effektes bei der Combination dieses Stückes mit einem zweiten erniedrigt werden muss. Nun ereignet es sich aber häufig, dass kurz vor dem Tod jener einen Nervenstrecke der Rheostatenstand um sehr viel mehr er-

niedrigt werden muss, als wenn jene Strecke schon ganz abgestorben wäre. Daraus folgt, dass von hier aus auf die noch mehr reizbare Stelle eine Wirkung ausgeübt wird, welche deren Erregbarkeit hemmt, also eine Kraft, welche den Einfluss eines galvanischen Reizes verringert, ja in einzelnen Fällen fast ganz vernichtet, obwohl ihm das zweite Stück an sich noch in hohem Grade zugänglich ist.

Die Ergebnisse meiner sehr grossen Versuchsreihe über diesen Gegenstand habe ich im folgenden allgemeinen Satz zusammenfassen zu dürfen geglaubt: „Die Nerven sind nicht einfache Leitungswege für einen in den Centralorganen wirksamen Apparat, aus welchem sie im Leben ihre Kräfte schöpfen, um sie nach der Trennung von ihnen gleichsam als Vermächtniss noch einige Zeit zu bewahren, sondern es sind selbstständige complicirte Apparate mit verschiedenen aufeinander wirkenden Kräften, deren Auslösungen nach der Trennung von den Centralorganen einem zufälligen Spiel von Anregungen, im lebenden Thier aber den regulatorischen Impulsen der Centra folgen. Die Centralorgane erscheinen somit als solche, welche die im getrennten Nerven vorhandenen und nach zwei extremen Richtungen in Beziehung auf Leistung tendirenden Kräfte in ihren für die Gesammtthätigkeit des unverletzten Nervensystems nothwendigen Schranken halten, Die Nothwendigkeit einer hemmenden Wirkung und damit einer regulatorischen Thätigkeit gegenüber den freien Kräften der Nerven: das ist eine wesentliche Aufgabe, welche die Centralorgane zu lösen haben.“ Dieser Satz, welchen ich auf Grund meiner Untersuchungen über den Einfluss der Länge eines gereizten Nervenstückes aufgestellt habe, gewinnt weitere Stützen an meinen Beobachtungen über den Einfluss der Centralorgane auf die jeweilige Reizbarkeit des gemischten peripherischen Nervenstammes, und über die Wege, auf welchen sich jener Einfluss zum Muskelpräparat fortpflanzt.

Die Resultate dieser Reihe von Versuchen will ich jetzt in der Kürze mittheilen.

Die Versuche verlangten besondere Methoden zur Befestigung des lebenden Thieres, und zur Application der stromzuführenden Drähte an den Nerven zwischen der Schenkelmuskulatur, wodurch garantirt sein musste, dass der Reiz auf die gleiche Nervenstrecke während der ganzen Versuchsdauer beschränkt blieb, dass sich an dem Wassergehalt des Nerven nichts änderte, dass in dem Schenkel selbst, so lange man wollte, die Blutcirculation fortbestand. Erst nach geraumer Zeit

war es möglich, der Schwierigkeiten Herr zu werden, welche sich der Erfüllung dieser Bedingung entgegenstellten.

War das Thier auf die gehörige Weise befestigt, so wurde die Reizbarkeit des Schenkelnerven auf die gehörige Weise geprüft, dann wurden Stück für Stück durch scharfe Schnitte die Centralorgane durchschnitten. Es zeigte sich, dass zeitlich zweierlei Folgen auseinander zu halten sind: die Wirkung der Durchschneidung als mechanischer Eingriff und die Folge der Entfernung eines centralen Theiles. Die Durchschneidung als solche bewirkt eine momentane Verminderung der vorherigen Reizbarkeit; sie steigt aber darauf wieder in Folge der Entfernung des centralen Theiles und zwar um so höher, je mehr durch den Schnitt von den Centralorganen war entfernt worden.

Durchschneidet man dagegen das Nervengeflecht im Becken oder den daraus hervorgehenden Stamm des Schenkelnerven an einem Punkt oberhalb der gereizten Strecke, so wird in Folge der Durchschneidung die Reizbarkeit momentan erhöht; diese Steigerung ist im Allgemeinen um so beträchtlicher, je näher der Schnitt dem Ort der Reizung geführt wurde.

Der gemischte Nervenstanmm verdankt also den Grad seiner jeweiligen Reizbarkeit jedenfalls zum Theil dem Einfluss der Centralorgane und es wird sich dieser Grad auch im Leben mit den Zuständen derselben ändern müssen, wie man auch in den Experimenten sieht, in welchen man die mechanische Entfernung der Centra durch deren partielle oder totale Narkotisirung ersetzt hat. Am entschiedensten tritt dabei der hemmende Einfluss hervor, welchen die Centra äussern und welcher die Reizbarkeit des Nerven, so lange er noch mit ihnen im Zusammenhang steht, geringer erscheinen lässt.

Die Wege, auf welchen zu dem Muskelpräparat schliesslich dieser, wie überhaupt irgend ein Einfluss von den Centralorganen aus fortgeleitet werden kann, sind zweierlei: Die vorderen und die hinteren Rückenmarkswurzeln. Hat man alle vorderen Wurzeln durchschnitten, und nur die hinteren stehen gelassen, so zeigt sich, dass die successive Abtragung der Centralorgane auch jetzt noch von Veränderung der Reizbarkeit des gemischten Nervenstammes begleitet ist. Längs des Weges der hinteren Wurzeln wirkt also der Einfluss der Centra nach abwärts gegen das Muskelpräparat hin fort. Von dieser allgemeinen Erfahrung ausgehend, wurde sofort untersucht, welcher Natur der Einfluss sei, der sich auf diesem Weg fortpflanzt und wie er sich von dem unterscheidet, welcher längs der Bahn vorderer Wur-

zelfasern zum Muskelpräparat gelangt. Dabei fand sich erstens, dass in Folge der Durchschneidung der hinteren Wurzeln die Reizbarkeit des Nervenstammes sinkt und damit zugleich auch überhaupt die Leichtigkeit, Zuckungen durch die Reizung auszulösen, geringer wird. Beides lässt sich dadurch corrigiren, dass man die durchschnittenen hinteren Wurzeln chemisch reizt. Zweitens wurde beobachtet, dass die Reizbarkeit des gemischten Stammes steigt, wenn die vorderen Wurzeln durchschnitten werden.

Daraus folgt nun schliesslich, dass es im unversehrten Organismus zwei entgegengesetzt gerichtete Kräfte gibt, welche von den Centralorganen aus längs der Bahnen von Fasern vorderer und hinterer Rückenmarkswurzeln auf das Muskelpräparat wirken, um den Grad der Leichtigkeit zu bestimmen, mit welchem ein den gemischten Nervenstamm treffender Reiz das Gleichgewicht der Kräfte zu stören im Stande ist, welches herrscht, so lange der Muskel in Ruhe ist.

Erschwert wird diese Störung durch diejenige Kraft, welche sich längs der vorderen Wurzeln fortpflanzt, erleichtert durch eine solche, welche längs der hinteren Wurzeln fortwirkt.

Diese Thatsachen geben im Zusammenhang mit dem, was wir über den Einfluss der Länge eines gereizten Nervenstückes in Erfahrung gebracht haben, eine Vorstellung von dem Spiel der Kräfte, aus welchen die Thätigkeitsäusserung des Nerven zuletzt resultirt. Die normale Function eines Theiles des lebendigen Körpers besteht in einem, in bestimmten Grenzen gehaltenen Maass von Kraftentwicklung. Sieht man, dass in den Centralorganen besondere Vorkehrungen getroffen sind, in Folge deren zwei entgegengesetzt gerichtete Kraftwirkungen ausgehen, so muss in dem Nerv-Muskelpräparat ebenfalls ein Kräftepaar vorhanden sein, welches in ähnlicher Weise in entgegengesetzter Richtung wirkt. Findet man dann unzweideutige Beweise dafür, dass solche entgegengesetzt gerichteten Kräfte in dem Nerven für sich herrschen, so sieht man leicht ein, wie die normale Function eines Nerven erst aus der Zusammenwirkung der einzelnen kleinsten Nervenstücke und der Centralorgane resultiren kann.

Man darf sich darnach vorstellen: In jedem kleinsten Nervenstück, in jedem Querschnitt wirken entgegengesetzt gerichtete Kräfte auf einander, deren Gleichgewicht bald zu Gunsten der einen, bald zu Gunsten der anderen in Folge der verschiedensten Ursachen gestört sein kann. Die resultirende Wirkung dieses Conflikts wirkt mitbestimmend auf die im nächsten kleinsten Abschnitt und so fort

durch die ganze Länge des Nerven. Das Endresultat aller dieser einzelnen Gegenwirkungen im peripherischen Nerven wird aber selbst wieder in Abhängigkeit gebracht von den entgegengesetzt gerichteten Kräften, welche sich von den Centralorganen ausgehend auf das complicirte Nerv-Muskelpräparat ausdehnen. Sobald dieser regulatorische Einfluss wegfällt, d. h. sobald der Nerv durchschnitten wird, tritt die Wirkung des zufälligen Spieles von Anregungen auf, welche den Nerven treffen, und es beginnt ein Wechsel der Reizbarkeit, welcher als nachtheilig für die Function des unversehrten Nerven von ihm ferne gehalten wird, eben durch die regulatorischen Wirkungen der Centralorgane.

Damit habe ich den ersten Kreis meiner Untersuchungen geschlossen, welche zunächst nur Zweierlei anzubahnen hatten: einen Weg, den galvanischen Grundversuch für vergleichende Untersuchungen messbar zu machen und sich im Allgemeinen weitere Kenntnisse von der Function der einzelnen Nervenbestandtheile und den Wirkungen zu erwerben, welche die Abänderung der sogenannten Lebensreize hervorrufen. Jeden einzelnen Punkt habe ich vorläufig nur bis zu einer gewissen Grenze hin verfolgt, nehmlich nur so weit, bis sich dessen Einfluss auf die Maassbestimmungen an sich übersehen liess. Denn alle die einzelnen Fragen über Wasserverlust oder Quellung, Druck oder Erwärmung und Erkältung wurden nicht um ihres eigenen Interesses willen in Angriff genommen, sondern nur desshalb, um die Grenzen der Fehler und das Gebiet der Vorsichtsmaassregeln abzustecken, welches für die allein im Auge behaltene Maassbestimmung zu kennen nothwendig erscheinen musste.

Verzeichniss meiner Abhandlungen,

in welchen für das Voranstehende die näheren Aufschlüsse zu finden sind.

„Molekuläre Vorgänge in der Nervensubstanz, I. Abhandlung"; in den Abhandlungen der mathemat. physik. Classe der kgl. Bayr. Akademie der Wissenschaften. Bd. XXXI, pag. 513.
II. Abhandlung; ibid. pag. 529.
III. und IV. Abhandlung erscheint im XXXII. Bd. (im Druck).

„Ueber Maassbestimmungen der Nervenreizbarkeit"; in den Münchner Gelehrten Anzeigen, 1858, Bulletin vom 27. December.

„Ueber Apparate zu neurophysiologischen Untersuchungen"; ibid. 1857, Bulletin vom 10. und 13. März.

„Ueber den Einfluss der feuchten Wärme auf die Nerven und über die sogenannten Modi der Erregbarkeit"; ibid. 1859; Bulletin vom 28. März.

„Ueber Muskelzuckungen bei dem Vertrocknen der Nerven"; ibid. Bulletin vom 16. März 1859.

„Ueber den Einfluss der Länge eines gereizten Nervenstückes"; ibid. Bulletin vom 3. Sept. 1859

„Ueber Lebens-Reize der Nerven", im bayr. ärztlichen Intelligenzblatt vom 23. April 1859.
„Ueber physiologische Vermittlungswege paralytischer und paretischer Erscheinungen"; ibid. vom 27. März 1858.
„Ueber die sogenannten Modi der Nerven-Erregbarkeit"; ibid. vom 16. Febr. 1859.
„Ueber die Bedeutsamkeit der Nervenhüllen"; in Henle und Pfeufer's Zeitschrift für rationelle Medizin von 1858.
„Ueber Muskelzuckungen bei Nerven-Vertrocknung"; ibid. 1859.
„Ueber den Einfluss der Temperaturen und Temperatur-Schwankungen auf die motorischen Nerven"; ibid. 1859.

Dr. E. Harless.

Ueber Meteoriten.

Ein Vortrag, gehalten in der Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 31. October von Professor Dr. A. KENNGOTT.

Die vielfachen Beobachtungen derjenigen Erscheinungen, welche Meteoritenfälle begleiten, sowie die Untersuchungen der chemischen und mineralogischen Beschaffenheit der Meteoriten haben zwar bis jetzt keine genügende Kenntniss ihrer Herkunft ergeben, doch konnte man einen Zusammenhang der sogenannten Sternschnuppen und der Feuerkugeln mit den Meteoriten nicht verkennen, weil darauf gewisse Erscheinungen hinwiesen, so wie andererseits die in Meteoriten gefundenen mineralischen Substanzen mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuthen liessen, dass die Meteoriten mit unserer Erde und den Planeten überhaupt verwandt sind.

Wenn wir daher nach der Entstehung dieser wie jener fragen, so müssen wir wohl zugeben, dass noch manche Zweifel übrig sind, da über die Entstehung der Erde sich bekanntlich Meinungen der verschiedensten Art gegenüberstanden und wir, wenn auch die Mehrzahl der Geologen in einer Ansicht übereinstimmt, immerhin die Möglichkeit zugeben müssen, dass die herrschende Ansicht Modificationen erleiden kann, ja dass selbst in Zukunft eine andere Ansicht als die bessere angesehen wird.

Es erschien nun im vorigen Jahre in Poggendorf's Annalen Band 105, Seite 438 ff. ein Aufsatz, worin Freiherr von Reichenbach die Meteoriten und die Kometen und ihre gegenseitigen Beziehungen ausführlich besprach, und ein zweiter (im gleichen Bande, Seite 551 ff.) über die Anzahl der Meteoriten nebst Betrachtungen über ihre Rolle im Weltgebäude. Durch diese Aufsätze suchte Reichenbach darzulegen, dass die Meteoriten ihren Ursprung von Kometen herleiten und dass alle planetarischen Körper mit unserer Erde sich von keinem anderen als von meteoritischem Ursprunge ableiten lassen, mithin also die Stellung der Meteori-

ten ziemlich genau zwischen die Kometen und Asteroiden falle, die Kometen der Ausgangspunkt sowohl der Meteoriten als auch der Asteroiden und der Planeten sind.

Bei dem Interesse, welches solche Ansichten nicht allein für den Geologen, sondern für jeden Freund der Wissenschaft überhaupt erregen müssen, ist es meine Absicht, im Nachfolgenden die Reichenbach'sche Schlussfolgerung in Kürze auseinander zu setzen und die Hauptpunkte einer näheren Besprechung zu unterwerfen, um zu ersehen, in wieweit die einzelnen Punkte in das Gebiet der Möglichkeit gehören und wie einzelne sich als unwahrscheinlich herausstellen. Im Eingange der ersten Abhandlung bemerkt Herr von Reichenbach, dass zur richtigen Beurtheilung solcher Verhältnisse es für den Forscher nothwendig sei, eine grosse Anzahl von Meteroriten überblicken zu können und dass er darum eine Art von Beruf fühle, sie zu besprechen, weil er in der günstigen Lage umfassender Beobachtung sei, als Besitzer der zweitgrössten Meteoriten-Sammlung, die gegenwärtig Eigenthum der Universität zu Tübingen ist. Mir war dagegen durch meine mehrjährige Stellung in Wien die Gelegenheit geboten, die daselbst befindliche Meteoriten-Sammlung, die grösste der Gegenwart, oft zu durchmustern und desshalb glaube auch ich, darin eine Aufforderung zu finden, diesen Gegenstand heute zu besprechen.

Aus den Beobachtungen der Kometen schlossen die Astronomen (wie Reichenbach angiebt), dass:

1) der Kometenschweif nothwendig aus einem Schwarme überaus kleiner, aber fester Partikelchen, also Körnchen bestehen müsse;

2) dass jedes einzelne Körnchen von jedem anderen sich in weitem Abstande befinden müsse, und zwar in so grossem, dass die Lichtstrahlen zwischen ihnen mit Leichtigkeit durchgehen können;

3) dass sich diese Körnchen, im Raume schwebend, frei bewegen und dem Einflusse äusserer und innerer Agentien ungehindert nachgeben, sofort sich untereinander anhäufen, verdichten oder ausdehnen können; dass der Kern des Kometen, wo einer vorhanden ist, nichts anderes als eine solche Anhäufung von aus Partikelchen bestehender lockerer Substanz sei.

Wir hätten also, um es kurz zu sagen, an den Kometen einen lockeren, durchsichtigen, beleuchteten, frei beweglichen Schwarm kleiner fester Körnchen, schwebend im leeren Weltenraume.

Die Untersuchungen der Meteoriten zeigen nach Reichenbach, dass wir an ihnen, sowohl den Stein- als Eisenmeteoriten (den Meteorsteinen und Meteoreisen, welche eine fortlaufende Reihe in eine Kategorie gehöriger Körper darstellen) und zwar bei der grösseren Mehrzahl derselben ein Aggregat von fertig ausgebildeten Kügelchen haben, die in manchen Stein- und Eisenmassen so überhand nehmen, dass sie allein fast den ganzen Meteoriten ausmachen. Sie sind oft so schön rund, wie abgedrechselt, bisweilen auch unrund, hie und da selbst noch mehr oder weniger eckig und liegen nicht selten so lose im Gestein, dass sie von selbst (beim Zertheilen der Meteorsteine natürlich) aus ihrem Lager sich auslösen und dann herausfallen, eine leere glatte Kugelschale hinterlassend.

Ein jedes solches Kügelchen aber ist einzeln genommen eine Bildung für sich, ein abgesondertes krystallisirtes Individuum. Es hat seine eigene Entstehungsgeschichte und besitzt sein Dasein für sich. Wir finden es in einem Steine eingeschlossen, aber es existirt als Fremdling darin. Als der Stein gemacht wurde, war es schon früher vorhanden, von älterem Dasein als der neu entstehende Stein und wurde fertig darin aufgenommen. Es diente als Baumaterial zum Meteoriten, in welchem wir es antreffen, als früheren, längst vorräthigen Stoff dazu. Ein jedes Kügelchen war früher ein ganzer und vollständiger, wenn gleich winziger Meteorit.

Diese Kügelchen (die aber, wie wir später erfahren, ursprünglich Krystalle waren, nur zu Kügelchen abgerieben wurden) bildeten sich aus Gasen, welche als Elementarbestandtheile der Meteoriten im Weltenraume schwebten, indem sich die Atome beim Festwerden bestimmt gruppirten. Denken wir uns nun mit Reichenbach einen Raum von Millionen Meilen Durchmesser, so gross etwa, wie ihn ein Kometenschweif einnimmt, erfüllt mit gasförmiger Materie, die zu krystallisiren bestrebt ist, so werden sich Milliarden kleiner Krystalle bilden, die gebildet nicht bedeutend grösser werden können, als sie es gleich anfänglich wurden, da der Stoff um sie her gleichzeitig vergeben wurde. So hat sich eine unendliche Anzahl kleiner Krystalle in einem mächtig grossen Raume bilden müssen, die alle in einem Abstande von einander sich befanden, der dem Raume entsprach, den die von ihnen aufgenommenen gasförmigen Atome einnahmen.

Das Ganze dieser suspendirten Krystalle würde man einen Nebelfleck nennen, und wenn dieses ungeheure Heer kleiner Indivi-

dnen sich in gleicher Richtung in Bewegung setzte, so hiesse es ein Schwarm. Das Material der Meteoriten bildete also in einem zweiten Stadium solche Schwärme.

Was und welche Kraft ein solches Heer in Bewegung setzte, davon wurde abgesehen, es genügte hier zu zeigen, dass ausser den Kometen und Kometenschweifen noch andere Schwärme fester Körperchen im Weltenraume möglich und wahrscheinlich sind, ja nothwendig als vorhanden erschlossen werden müssen. Solche Schwärme, soweit sie Meteoriten angehen, besitzen alle Eigenschaften, welche wir an den Kometen und ihren Schweifen wahrnehmen. Sie sind wie diese aus kleinen festen Körperchen bestehend, die kein Eigenlicht haben; sie sind bei hinlänglicher Ausbreitung und weiterem Abstande von einander durchgängig für das Licht, sie brechen es nicht, aber sie polarisiren es, wenn es von einem anderen Sterne auf sie trifft, wie etwa von der Sonne; sie lassen keine Phasen zu, weil das fremde Licht den losen Schwarm überall durchdringt, sie sind nach aussen und nach innen verschiebbar und jedem äusseren Impulse nachgebend, daher an Gestalt veränderlich und bei grosser innerer Ausdehnung im Ganzen von geringem specifischen Gewichte.

Aus der ungleichen Vertheilung der verschiedenen Grundstoffe und dem Walten ihrer Kräfte kann eine dichtere, stellenweise Aggregation hervorgehen und so die Erscheinung von einem oder mehreren Kernen erzeugen.

Sind somit die Meteoriten in diesem Zustande der Entwickelung den Kometen gleich zu stellen, so könnten jetzt gewisse Fragen wegen der Zahl und Grösse der Kometen und Meteoriten aufgeworfen werden und in Betreff dieser zeigte Reichenbach, dass kein Widerspruch vorhanden ist. Für uns ist auch im Augenblicke die Discussion solcher Fragen ohne Interesse, zumal Zahlen auf die Natur der Sache hier keinen Einfluss haben.

Einige andere Fragen, welche als Einwürfe aufgestellt werden könnten, und viel wichtiger sind, muss ich hier gleichfalls übergehen, weil Reichenbach selbst in der Beurtheilung dieser Punkte von seinem Gedankengange abweicht und die fertigen Meteoriten mit in diese Betrachtung zieht; diesem Beispiele können wir nicht folgen, ohne das Verständniss seiner Ansicht von vornherein zu stören.

Innerhalb der Kometen, welche also als Meteoriten in vorgeschrittenem Entwicklungsgange betrachtet werden, gewahren wir Verdich-

tungsstellen und schliessen, wie Reichenbach fortfährt, mit einiger Wahrscheinlichkeit, dass der innere Zustand kein stabiler, sondern ein im Verdichtungsgeschäft fortfahrender sei; dass der Kern auf Kosten des Schweifes zunehme und ihn vielleicht nach und nach ganz absorbire, der Komet sich somit endlich ganz consolidire und Meteorit werde. Zu diesem Sprunge im Schliessen, den Reichenbach zugiebt, da er sich nicht aus den Beobachtungen der Astronomen ergiebt, findet sich Reichenbach durch die Meteoriten selbst veranlasst. Sie erscheinen plötzlich als fertige feste Körper aus dem Weltenraume her auf der Erde, und wenn nach seiner Darstellungsweise die Schwärme fester Meteoritentheilchen den Kometen gleich zu stellen sind, die Meteoriten selbst als fertige feste Körper aus dem Weltenraume auf der Erde ankommen, so muss nothwendig die durch die Kometenkerne angedeutete Verdichtung weiter fortgeschritten sein, wenn das Endresultat die Meteoriten sind. Es wäre somit das dritte Stadium der Meteoritenexistenz das der allmäligen Verdichtung und das vierte das der festen Meteoriten.

Hieraus haben wir nun ersehen, wie Reichenbach die Entwickelungsgeschichte der Meteoriten vom ersten Ursprunge an darstellt: Gasanhäufungen im Weltenraume ergeben Kometenmassen, in solchen Kometenmassen tritt partielle Verdichtung ein und schliesslich sind die Meteoriten fertig, die kleinen Planeten, die durch Herabfallen auf andere zur Vergrösserung derselben beitragen.

Bevor wir zu der übersichtlichen Darstellung des zweiten Aufsatzes übergehen, welcher die Anzahl der Meteoriten und die Rolle derselben im Weltengebäude zum Gegenstande hat, muss ich noch eines Punktes gedenken, welchen Reichenbach selbst am Schlusse seiner Meteoritenbildung hervorhebt und somit als zum Verständniss nothwendig ansieht.

Seine Theorie würde, wie er richtig meint, folgern lassen, dass die Meteoriten aus lauter Krystallen zusammengesetzt seien und es wäre zu erörtern nothwendig, warum diess nicht der Fall sei, sondern warum sie grösstentheils aus Kügelchen bestehen, was nicht in der Ordnung der Krystallisationsgesetze und ihrer Ausprägung in der Natur liege, die nur eckige und kantige Formen erzeuge.

Betrachte man nämlich eine Reihe von Meteoriten auf dem Bruche, so sehe man bald, dass sie nichts weniger als ruhig gebildete oder auch nur einigermassen geordnete Körper sind, wie die meisten gewöhnlichen Steine, die wir in der Erde finden; sondern dass sie ein

sehr unruhiges verwirrtes Erzeugniss, ja meist nichts anderes als eine wahre Breccie ausmachen. Alle erscheinen auf dem Bruche wie ein Trümmergestein, nicht von sehr verschiedenartigem Materiale, sondern meist aus grösseren und kleineren Stücken von den Meteoriten selbst. Hieraus schliesst Reichenbach, dass die Conglomeration der Meteoriten, nachdem die kleinen Partikeln, die kleinen Krystalle bereits gebildet waren, ganz augenscheinlich nicht immer in grosser Ruhe, sondern unter Mitwirkung von allerlei gewaltsamen Druck und Stoss, also in einem wechselnden Gedränge vor sich gegangen sei, das nicht bloss Spuren hinterlassen, sondern ganz wesentliche Einwirkung auf die Gestaltung der unter seinem Einflusse gebildeten festen Steine ausgeübt habe. Diess gehe auch aus der Betrachtung der Kometen hervor, die eine beständige Beweglichkeit erkennen lassen. Die näheren Bestandtheile müssten sich in einer fortdauernden Unruhe befinden, in dieser sich untereinander treffen, sich häufen, sich stossen, sich reiben, im Kerne sich drängen, quetschen, verletzen, brechen und wieder zusammendrücken. Das Ergebniss dieser inneren Unruhe könne kein anderes sein, als dass die Kometenkerne sich als eine Breccie formen, die im Schweife schwebenden kleinen ursprünglichen Kryställchen, da wo sie zusammengedrängt werden, ihre Spitzen und Kanten an einander gegenseitig abreiben und endlich als abgerundete Kügelchen übrig bleiben. Die davon abgeriebenen Theilchen wären feiner Sand und Staub geworden und die Meteoriten zeigen, dass sie hauptsächlich aus einer Art von erdiger Grundmasse bestehen, die nichts als ein mehr oder minder feiner Staub sei, unter dem Mikroskope wieder nur aus krystallinischen Flittern bestehend, die mit der Substanz der Kügelchen sich chemisch gleich verhalten. Dass die Kügelchen abgerundete, früher eckige Krystalle seien, davon könne man sich durch ihre Spaltbarkeit überzeugen, die mit der der Krystalle übereinstimme.

Eines Bindemittels bedürfe endlich das Conglomerat nicht, da die im luftleeren Raume gebildeten Conglomerate durch den Druck unserer Atmosphäre zusammen gehalten werden.

In der zweiten Abhandlung sah sich Herr von Reichenbach veranlasst, zunächst die Anzahl der Meteoriten zu besprechen, um zu zeigen, dass sie dadurch eine grosse Bedeutung haben, weil ihre Zahl und Masse ausserordentlich gross sei, soweit wir diess nur aus denjenigen Meteoriten beurtheilen, welche unsere Erde treffen. Man hat bekanntlich erst in den letzten Jahrzehnten Meteoriten gesammelt und

den Meteoritenfällen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die gesammelten Nachrichten ergeben im Allgemeinen, dass seit 75 Jahren 150 Meteoritenfälle bekannt sind, wo beiläufig bemerkt bei einzelnen Tausende von Stücken niederfielen, bei einzelnen das Gewicht eines Meteoriten nach Centnern zu bestimmen ist.

Aus diesen durchschnittlich zwei Meteoritenfällen in einem Jahre schliesst Reichenbach, mit Berücksichtigung der Umstände, dass die in der Nacht fallenden unbemerkt vorübergehen, dass viele beobachteten Meteoriten keine Stücke auffinden liessen, dass drei Viertheile der Erdoberfläche mit Wasser bedeckt sind und nichts finden lassen, dass die Hälfte der Fälle sicherlich auch auf dem Festlande am Tage unbemerkt bleiben und dass bis jetzt auf dem 47ten Theile des trockenen Antheils der Erde Meteoriten beobachtet worden sind, aus allen diesen Umständen schliesst Reichenbach, dass jährlich mit Wahrscheinlichkeit 4500 Fälle stattfinden und wenn man jeden einzelnen Fall mit einem Centner Gewicht durchschnittlich veranschlage, jährlich 4500 Centner Meteoritenmasse zur Erde niedergehen. Wenn diess durch Millionen von Jahren so fortgegangen sei, so müsste wohl ein bedeutender Zuwachs durch Meteoriten eingetreten sein.

Ein solcher verhältnissmässiger Zuwachs durch Meteoritensubstanz käme dem Monde und den anderen Planeten zu und somit wäre ersichtlich, dass dadurch mit der Zeit Veränderungen erzielt werden müssten, die auf die Grösse, das Gleichgewicht, die Stellung und den Lauf der Planeten Einfluss hätten. Ja es könnte möglich sein, dass die Erde, ein ursprünglicher Meteorit, wie die anderen Planeten und Asteoriden allmälig aus Meteoriten aufgebaut worden sei, die auf den ursprünglichen niederfielen. Doch wir wollen uns vor der Hand nicht zu weit in dieser Hypothese versteigen, uns genügt durch sie zu wissen, dass die Meteoriten Material zur Vergrösserung liefern können und liefern.

Die übrigen Punkte, welche Reichenbach bespricht und welche ihre wichtige Rolle im Weltgebäude bekunden sollen, gehen von dieser Vergrösserungstheorie aus, die eben dann von Wichtigkeit ist, wenn das durch Meteoriten gelieferte Material ein so massenhaftes ist. Es würde zu weit führen, wenn ich sie jetzt einzeln angeben wollte und ich glaube, dem Zwecke dieses Vortrages zu entsprechen, wenn ich den Schluss der Abhandlung wiedergebe, um Zeit für die Besprechung zu gewinnen.

Fassen wir nun, sagt Reichenbach am Ende seiner sich steigern-

den Hypothesen, das Gesagte in engen Rahmen zusammen, so finden wir:

1) dass täglich wenigstens 12, jährlich 4500 Meteoriten auf die Erde niederfallen;

2) dass davon manche sehr klein, manche aber gross und mehrere Hunderte und Tausende von Centnern schwer sind;

3) dass grosse Massen, die auf der Erde zerstreut umherliegen, wie manche Dolerite meteoritischen Ursprunges zu sein scheinen;

4) dass die Meteoriten endlich nothwendig auf das Gleichgewicht der Erde einigen Einfluss haben müssen;

5) dass die auf der Oberfläche der Erde sich wiederholenden Flötzformationen mit ihren verschütteten Lebwelten einzelnen grossen Meteoritenstürzen und ihren Folgen zugeschrieben werden können;

6) dass wir fast alle Mineralspecies, die sich in den Meteoriten vorfinden, in den vulkanischen und plutonischen Gesteinen des Erdballs gewahren;

7) dass die Grundstoffe, welche die Meteoriten enthalten, ohne Ausnahme schon auf der Erde vorräthig sind;

8) dass das specifische Gewicht der Erde und das der Gesammtheit der Meteoriten sich als gleich ergiebt, die Verwandtschaft also von allen Seiten überaus gross ist;

9) dass sich selbst die Erdwärme mit ihrer Zunahme nach der Tiefe und die Laven sammt den vulkanischen Feuern sich an die Feuererscheinungen und die Rindenschmelzhitze reihen, mit welcher die Meteoriten ihren Zutritt zur Erde bezeichnen;

10) dass die Erde somit auffallende Analogie mit den Meteoriten zeigt und möglicherweise selbst nichts anderes ist als ein Aggregat von Meteoriten;

11) dass Trabanten, Asteroiden und Planeten sich in ähnlichen Verhältnissen befinden und

12) dass die Grössen-Verschiedenheiten der Planeten unter sich proportional denen der Meteoriten unter sich sind und sich dasselbe für die Stoffverschiedenheiten aus der Erfahrung ableiten lasse.

Der gemeinschaftliche Knotenpunkt, in welchem alle diese Fäden zusammenlaufen, sei sichtlich nichts anderes, als eine Hinweisung auf die Wahrscheinlichkeit, dass alle planetarischen Körper mit unserer Erde sich von keinem anderen als von meteoritischem Ursprunge ableiten. Mit gleichem Rechte würde man umgekehrt sagen: Alle Meteoriten sind augenscheinlich nichts anderes, als kleine Planeten, die

in unserem Sonnensysteme umlaufen. Vom grössten Planeten bis zum kleinsten Meteoriten bestehe nur eine fortlaufende Reihe.

Nachdem wir nun in Kürze die Reichenbach'schen Ansichten geschildert haben, so müssen wir, um zur Beurtheilung derselben überzugehen, zunächst die Meteoriten überblicken, die eine Reihe von Körpern darstellen, deren Endglieder sehr verschieden sind, die aber unter einander einen unverkennbaren Zusammenhang haben.

Wir unterscheiden die Meteoriten zunächst als Meteorsteine und als Meteoreisenmassen.

Die Meteorsteine sind steinartige Körper, krystallinisch-körnige Aggregate von verschiedener, meist geringer Grösse des Kornes, welche im Aussehen an gewisse Gebirgsarten, doleritische und basaltische Gesteine erinnern und der Hauptsache nach verschiedene Silikate enthalten, welche den Silikaten solcher Gesteine entsprechen. In der Meteorsteinmasse, die nicht immer ein gleichartiges Gemenge bildet, findet sich oft Eisen eingesprengt, während es einzelnen Meteorsteinen fehlt und somit dieselben als eisenfreie von den eisenhaltigen unterscheiden lässt.

Die Meteoreisenmassen erweisen sich uns als compacte Massen, deren Hauptbestandtheil mehr oder weniger deutlich krystallinisches Meteoreisen ist, nickelhaltiges Eisen, welches meist mit einer eigenthümlichen Verbindung von Phosphor-Nickeleisen durchmengt ist und durch dieses häufig auf polirten Schnittflächen durch Aetzen mit Salpetersäure die sogenannten Widmanstettenschen Figuren ergibt, deren Erscheinung, eine Folge der krystallinischen Anordnung der Eisentheilchen und der durch sie bedingten Einlagerung der Theile des Phosphor-Nickeleisens, als ein Kennzeichen meteorischer Eisenmassen angesehen wird, ohne dass es desshalb nothwendig ist, dass alle Meteoreisen solche Figuren ergeben müssen, ebensowenig als es nothwendig ist, dass jedes Meteoreisen Nickel enthalte.

Von diesen Meteoreisenmassen unterscheiden sich diejenigen, welche gleichsam ein Eisenskelett darstellen, eine löcherige, verästelte, zellige Eisenmasse, deren Hohlräume mit Krystallkörnern von Olivin, einem Silikat der Talkerde mit etwas Eisenoxydul, angefüllt sind und durch diese Vereinigung von Eisen mit einem, auch in Meteorsteinen vorkommenden Silikate auf die Verwandtschaft mit den eisenhaltigen Meteorsteinen hinweisen, welche Verwandtschaft durch den in neuester Zeit aufgefundenen Meteoriten von Hainholz im Paderbornschen noch mehr bestätigt wird, da derselbe als Gemenge von Eisen und Olivin

so reich an Olivin ist, dass er, wie Wöhler und G. Rose ihn beschrieben, an der Grenze von Meteorsteinen und Meteoreisen steht und wie Reichenbach angab, das Eisen desselben auch kugelförmige Stücke in der körnigen Olivinmasse darstellt.

Wir können somit ohne Bedenken alle Meteoriten in eine zusammengehörige Reihe stellen, wenn auch ihre extremsten Glieder völlig ungleich sind.

Die Verwandtschaft der gesammten Meteoriten untereinander, die in der Hauptsache hiernach krystallinische Aggregate von Silikaten, von Silikaten und Meteoreisen und von Meteoreisen darstellen, wird ferner durch die Gleichartigkeit der Erscheinungen bestätigt, welche bei ihrem Herabfallen auf die Erde vielfach beobachtet und beschrieben worden sind und demnach als bekannt vorausgesetzt werden können. Bemerkenswerth ist hierbei, dass die Meteoriten bei ihrem Herabfallen auf unsere Erde an der Oberfläche schmelzen und die Schmelzrinde deutlich erkennen lassen, die nur nach der Natur der Meteoriten abweichend ist. Bei Fällen von Meteoriten hat man ferner beobachtet, dass entweder einer oder mehrere, ja bis Tausende herabfallen, und dass einzelne Meteoriten zerplatzen und ihre Bruchtheile herabfallen, womit auch das Fallen vieler auf einmal zusammenhängt, wenn auch nicht immer das Zerplatzen beobachtet worden ist.

Aus Allem konnte man mit Wahrscheinlichkeit schliessen, dass die Meteoriten kosmische Körper sind, welche bei der zufälligen Annäherung an unsere Erde von ihr angezogen mit entsprechender Geschwindigkeit herabfallen und dadurch die bekannten Fallerscheinungen hervorrufen. Ihr früheres Verhalten im Weltenraume ist uns völlig unbekannt, wir wissen nicht, ob sie unserem Planetensysteme angehören, ob sie wie andere planetarische Körper um die Sonne kreisen oder ob sie zufällig in den Bereich unseres Planetensystems gelangen, wenn gleich die Stoffe, welche sie enthalten, als unserer Erde analoge oder gleiche vermuthen lassen, dass sie der Erde verwandt mit unserem Planetensysteme zusammenhängen, ebenso gut aber auch als Fremdlinge desselben betrachtet uns nur den Beweis liefern könnten, dass die stofflichen Verhältnisse der Weltkörper überhaupt nicht weit auseinander gehen.

Dass die Meteoriten einen Beitrag zu unserer Erdmasse liefern, ist auch Thatsache und wenn schon so lange als die Erde besteht, Meteoriten auf dieselbe niedergefallen sind, so müsste wohl die Menge des Erdstoffes durch sie vergrössert worden sein, doch möchte es bei

dem bekannten geologischen Bau unserer Erdrinde als zu weit gegriffen erscheinen, schon jetzt die Erde als ein Agglomerat von Meteoriten anzusehen. Die dafür vorgebrachten Beweise sind viel zu schwach, um diess wahrscheinlich zu machen. Selbst wenn der von Reichenbach dargestellte Verlauf der Meteoritenbildung keinen Widerspruch erleiden könnte, so würden die Vorgänge auf unserer Erde verglichen mit dem geologischen Bau der Erdrinde die Beweise widerlegen lassen.

Da es uns zu weit führen würde, das, was andere Forscher über den Ursprung der Meteoriten geäussert haben, zu berühren, zumal Reichenbach, nach unserer Meinung mit Unrecht, ganz davon absah, so wollen wir an unserer Aufgabe dieses Vortrages festhalten und finden dabei, dass Reichenbach den Verlauf der Meteoritenbildung im Allgemeinen mit Wahrscheinlichkeit schilderte, wie es bei so entfernt liegenden Bildungsprocessen nur möglich ist.

Wenn er voraussetzt, dass im Weltenraume Gase vorhanden sind, die sich zu Massen, oft von grossen Dimensionen anhäufen, so widerspricht diess zwar nicht den Beobachtungen, es müssten jedoch so grossartige Anhäufungen von Gasmassen, von Gasen der verschiedensten Art, die Räume von Millionen Cubikmeilen innerhalb unseres Planetensystems einnehmen, auf astronomische Beobachtungen bisweilen störend einwirken; wenn man sie aber in grosse Entfernungen ausserhalb unseres Systems versetzte, so würden sie als Nebelflecke erscheinen, wie wir deren wirklich viele beobachtet wissen. Da diese Gasmassen aber von Reichenbach mit den Kometen in Zusammenhang gebracht werden, die unsere Sonne umkreisen, so müssten sie, zumal so ungeheures Material von Meteoriten auf alle planetarischen Körper fallen soll, unfehlbar durch Störungen der astronomischen Beobachtungen, wenn auch nur vorübergehend empfindlich werden. Dergleichen Störungen aber sind nicht bekannt, die beobachteten Nebelflecke liegen viel zu fern und somit wäre ihre Existenz in unserem Planetensysteme fraglich. Von den Meteoriten können wir jedoch mit Bestimmtheit sagen, dass sie in unserem Planetensysteme existiren und von den Kometen wissen wir, dass sie die Sonne umkreisen, wollten wir aber beide miteinander und mit den Gasmassen, die sich in Kometen umbilden sollen, im Zusammenhang festhalten, so müssten wir wenigstens annehmen, dass das erste Stadium der Meteoritenexistenz, die Existenz in Form von Gasmassen längst vergangenen Zeiten angehört und wir sie nur in ihrem zweiten Stadium, als Kometen in unserem Planeten-

systeme voraussetzen, die wir wirklich beobachtet wissen und deren Anzahl nicht gering ist.

Es ist damit nicht als unwahrscheinliche Sache erklärt, dass die Kometen und Meteoriten von Gasmassen herstammen, wir könnten diese Abstammung recht gut beibehalten uud überhaupt annehmen, dass solche Gasmassen früser existirten, da wir ja auch von unserem Planetensysteme mit seiner Sonne voraussetzen, dass es einst eine Gasmasse von ungeheurer Ausdehnung gewesen sei und solche Gasmassen als Nebelflecke kennen, die im Weltenraume schwebend nicht allein zur Bildung einzelner Weltkörper, sondern selbst zur Bildung von Körpersystemen Veranlassung geben. Wir hätten somit diesen ersten Zustand der Meteoriten nicht widerlegt, sondern die Reichenbach'sche Hypothese insoweit modificirt, als wir annehmen, dass aus derselben massenhaften Anhäufung von Gasen, welche unserem Planetensysteme ihr Dasein gab, die Sonne, die Planeten und Kometen hervorgegangen sind, die Meteoriten aber als solche innerhalb unseres Planetensystems wie die Planeten und Asteroide existiren oder noch in Form von Kometen unsere Sonne umkreisen.

In der Annahme, dass einzelne Sterne und Sternensysteme einst in Form von Gasmassen existirten, oder das solche Gasmassen noch existiren, um einst in Planetensysteme übergeführt zu werden, dass überhaupt die festen Weltkörper sich aus Gasmassen herausbilden, liegt nichts Widersprechendes, weil aus diesem Zustande sich am leichtesten alle diejenigen Verhältnisse entwickeln lassen, welche bei Sternensystemen beobachtet werden.

Die Vorstellung ferner, wie aus einer im Weltenraume schwebenden Gasmasse durch den rege gewordenen Krystallisationsprocess ein unendlich zahlreicher Schwarm von Krystallen verschiedener Art entstehe, der in seiner Erscheinung mit den Kometen übereinstimmend oder als Komet mit oder ohne Schweif eine bestimmte Bahn einschlage, ist eine ganz sachgemässe und widerspricht keiner Beobachtung, welche über die Entstehung von Krystallen aus Gasen gemacht worden ist, sei es, dass solche mit oder ohne unsere Beihülfe entstehen. Wir könnten demnach wohl annehmen, dass die Kometen Meteoriten sind, welche ihr zweites Bildungsstadium erreicht haben, dem auch noch die Kernbildung folgte, das heisst, wo ein solcher unendlich zahlreicher Schwarm von Krystallen neben der Verfolgung einer Bahn eine Annäherung der festen Körperchen aneinander in einem oder mehreren Punkten des Schwarmes, den Kometenkernen zeigt, die aber astrono-

mischen Beobachtungen zu Folge noch nicht feste undurchsichtige Körper geworden sind.

Die Durchsichtigkeit der Kometen in allen ihren Theilen, im Kerne sowohl als im Schweife setzt nun voraus, dass die festen Theilchen der Kometen in grossen Abständen von einander existiren, weil die Lichtstrahlen überall ungehindert durchgehen und diese Abstände müssen um so grösser gedacht werden, je voluminöser die Kometen sind. Wenn wir aber auch aus der Erscheinung der sogenannten Kerne und der Veränderlichkeit der Schweife schliessen können, dass die festen Theilchen der Kometen sich partiell nähern, überhaupt in dem ganzen Schwarme eine stete Beweglichkeit anzunehmen sei, so ist damit nicht bewiesen, dass der Komet als solcher fortfahre, sich zu consolidiren und in dieser inneren Thätigkeit und Beweglichkeit das Geschäft eines gegenseitigen Abreibungsprocesses liege, durch welchen die Krystalle zerstossen und zertrümmert, einzelne zu Kugeln abgerieben würden.

Reichenbach erkannte selbst, dass zwischen einem Kometen mit seinen von einander entfernt liegenden Krystallen und einem auf die Erde fallenden Meteoriten ein grosser Abstand sei, und wenn wir diese Lücke mit einem fortschreitenden Verdichtungsgeschäfte ausfüllen wollen, weil nach der Meinung einiger Astronomen die Kometenschweife abnehmen, so ist damit noch nicht bestätigt, dass der Kern grösser oder dichter geworden sei. Wir würden uns also hier in der Art der Weiterbildung eine Grenze gesetzt sehen, die wir willkürlich überschreiten, ja sogar überschreiten müssen, wenn der Komet zum Meteoriten umgeformt werden soll. Setzen wir nun voraus, dass die anfangs gebildeten festen Theilchen sich einander nähern, dass sie gewissen Anziehungspunkten zustreben, so muss uns auch hier die Beobachtung lehren, wie diese Annäherung vor sich gehe und was für Gebilde sie hervorrufe oder hervorrufen könne. Dazu aber reichen unsere irdischen Beobachtungen nicht aus und wir haben im Bereiche unserer Atmosphäre höchstens die Schneebildung als zur Vergleichung dienendes Object, welche uns jedoch zeigt, dass die einfachen Eiskryställchen bei ihrer Annäherung oder Anhäufung sich ohne solche turbulente Formenstörung verbinden und wenn wir selbst die Bildung des Hagels hinzu nehmen wollten, so ist in diesem wohl eine grössere und zum Theil verschiedenartige Anhäufung von krystallinischen Eistheilchen sichtbar, immer aber ohne diese gegenseitige Abreibung. Wo kleinere Krystalle sich zu grösseren vereinen, selbst wenn ver-

schiedenartige Krystalle zu gleicher Zeit vorhanden sind, wie es in den Kometen vorausgesetzt wird, da kann man wohl eher eine regelmässige Vergrösserung annehmen, sobald der Raum keine Hindernisse in den Weg legt und da in den Kometen die kleinen festen Körperchen in sehr grossen Abständen von einander schweben, ja selbst in den Kernen die Abstände noch gross genug sind, um die Durchsichtigkeit nicht zu hindern, so kann man nicht mit Grund annehmen, dass die gegenseitigen Stösse so stark sind, dass die Krystalle sich gegenseitig zerkleinern und zu Kugeln abreiben. Sehen wir auch in den Meteoriten als Meteorsteinen, die Reichenbach besonders bei seinem Abreibungsgeschäft im Auge hatte, ein krystallinisch-körniges Aggregat verschiedener Silikate wie in gewissen Gebirgsarten, die sich mit ihnen vergleichen lassen, die Reichenbach sogar mit in die Meteoritenreihe hineinzieht, ohne an ihnen irgend welche Kügelchen beobachtet zu haben, so würde uns dieses Aggregat ein Endglied der Kometenumbildung zeigen, jedoch von ganz anderer Art der Bildung; und wenn wir in Meteoriten mitunter, ja selbst wenn wir häufig runde Kügelchen erblicken, so müssen diese nicht durch Abreiben entstanden sein.

So genau man auch die Meteoriten betrachten mag, so findet man nicht, dass sie einem Sandsteine gleichen, sondern wir haben an ihnen ein krystallinisch-körniges Aussehen wahrzunehmen, wie an primitiven Gesteinen, und wenn wir Gesteinsdetritus untersuchen, welcher wie die eisenhaltigen Meteorsteine nicht allein Silikate und andere Minerale, sondern auch Metalle enthält, wie die Platin- und Goldhaltigen Sande, so finden wir, dass die Metallkörner am meisten abgeschliffen sind, die anderen Mineraltheile nach dem Verhältniss ihrer Härte und Sprödigkeit abgerieben wurden, während wir in den Meteorsteinen, welche Eisen eingesprengt enthalten, an diesem das Gegentheil wahrnehmen, in den Meteoreisen, welche Olivin enthalten, das Eisen als eine zusammenhängende zellige Masse vor uns haben, die niemals einem Abreibungsprocesse unterlag. Die Eisenmassen dagegen, welche dasselbe fast rein als Nickeleisen darstellen und die von Reichenbach gar nicht berücksichtigt wurden, erweisen sich als krystallinische Massen von zum Theil ausgezeichneter krystallinischer Bildung, die mehr oder weniger langsam erstarrten.

Alle Meteoriten, welche ich gesehen habe, haben für mich nur den Eindruck hinterlassen, dass sie wie krystallinische Gebirgsmassen, die man als Eruptivgesteine betrachtet, sich in einem erweichten Zu-

stande befanden, aus welchem heraus sie sich krystallinisch entwickelten und nun als krystallinische, mehr oder weniger gemengte Massen vorliegen. Hiermit will ich aber ausdrücklich nicht gesagt oder dabei gedacht haben, dass die Meteoriten während ihres Herabfallens durch unsere Atmosphäre schmelzend durch und durch erweichten und nachher wieder erstarrten, weil während ihres Herabfallens nur die Oberfläche überschmolzen wurde, wie diesen Vorgang auch Reichenbach in zwei früheren Aufsätzen ausführlich schilderte. (Ueber die Rinden der Meteoreisenmassen und der Meteorsteine in Poggendorff's Annalen, Band 103, Seite 637 und Band 104, Seite 473.)

Es bleibt uns also nach meiner Ansicht zur Zeit noch völlig unerklärt, wie die Meteoriten feste zusammenhängende Körper wurden, selbst wenn wir zugeben wollten, dass sie aus den Kometen hervorgegangen sind. Diese stellen uns nur den Ausgangspunkt einer neuen Bildung dar und wir können aus den Kernen, wo die Abstände der festen Körperchen geringer als in den Schweifen zu sein scheinen, ohne dass diess durch mindere Durchsichtigkeit wahrscheinlich gemacht ist, eine Annäherung der Theilchen als möglich erschliessen. Zeugt auch dieses Zugeständniss, dass wir die Endbildung der Meteoriten nicht zu erklären vermögen, von unserer unvollständigen Kenntniss, wie bei manchen anderen Vorgängen in der Natur, so gewinnt auf der anderen Seite die Wissenschaft wenig, wenn wir nach einer lieb gewordenen Meinung sofort beginnen, Alles nach einem Schema zu modeln und entfernt liegende Erscheinungen und Thatsachen so zu vereinen, als läge darin der Beweis für die Richtigkeit der ausgesprochenen Meinung. Von diesem Standpunkte aus betrachten wir den zweiten Aufsatz Reichenbachs über die Anzahl der Meteoriten und ihre Rolle im Weltgebäude. Fast alle Punkte, welche in diesem zur Bekräftigung der früher ausgesprochenen Meinung dienen sollen, sind so reich an Unwahrscheinlichkeit, dass man daraus deutlich die Ueberschätzung ersieht, mit welcher ein Forscher so delikater Verhältnisse die Wichtigkeit seiner Meinung bemisst.

Was zunächst die Anzahl der Meteoriten betrifft, so kann eine Berechnung, wie sie Reichenbach durchführte, nur darauf gerichtet sein, zu zeigen, dass die Meteoriten im Stande sind, unsere Erde und die Planeten aufzubauen und dass sie auf diese Weise für uns von grosser Wichtigkeit sein müssen. Eine solche Berechnung aber, die uns belehren soll, dass bei zwei durchschnittlich in einem Jahre bekannt gewordenen Meteoritenfällen jährlich 4500 Fälle Statt finden

und 4500 Centner Zuwachs unserer Erde zuführen, kann wirklich nur den Laien frappiren, während bis jetzt alle Naturforscher, welche sich mit Meteoriten beschäftigten, sich mit der Ueberzeugung begnügten, dass zahlreiche Meteoritenfälle nicht zu unserer Kenntniss gelangen und sie darum doch nicht unterschätzten. Es wäre wenig lohnend, eine Gegenrechnung anzustellen, um zu einem weniger frappanten Resultate zu gelangen, da es nach meiner Meinung einfach genügt, die Unwahrscheinlichkeit der Rechnung gegenüber der Erfahrung zu zeigen, wenn ich angebe, dass nach Reichenbachs Berechnung in Europa, welches beiläufig den 52ten Theil unserer Erdoberfläche einnimmt, jährlich 20 Centner Meteoriten niederfallen müssten, oder dass nach seiner Berechnung mindestens 22 Centner auf diejenigen Landestheile fallen, in denen bis jetzt Meteoriten beobachtet worden sind. Welcher Unterschied der Rechnung und der Beobachtung!

Wenn ferner Reichenbach, um das massenhafte Auftreten niedergefallener Meteoriten auf unserer Erde glaublicher erscheinen zu lassen, die Dolerit genannten Gebirgsmassen als Meteoriten betrachten zu können glaubt, so kann der Grund dazu nur in der Unkenntniss der Gebirgsgesteine unserer Erde liegen, gegen welche nichts einzuwenden ist, nur muss es wünschenswerth erscheinen, dass ein Forscher, welcher die Meteoriten studirt, auch genau die Gesteine unserer Erde kenne, um nicht diese mit den Meteoriten zu verwechseln, wenn es sich um Beweismittel ihrer wichtigen Rolle im Weltgebäude handelt, da keineswegs Gebirgsarten zu Meteoriten werden, wenn sie auch Gemengtheile gleicher oder ähnlicher Art enthalten. Ueber die Vermuthung, dass die Laven auch umgeschmolzene Meteoriten zu Tage fördern, wollen wir ganz schweigen.

Wenn ferner Reichenbach sich vorstellte, dass die verschiedenen geologischen Epochen, welche aus den Formationen ersichtlich sind, durch grossartige Meteoritenfälle hervorgerufen wurden, so ist diess wohl eine scheinbare gute Erklärung gewaltiger Umwälzungen der die Erdrinde bildenden Massen, wenn man annimmt, dass die Erde durch den Niedersturz grosser Massen, wie ganzer Berge erschüttert wurde. Eine solche Meinung aber wird nicht durch eine Schlussfolgerung erhärtet, wie sie uns Reichenbach folgendermassen giebt: Die geologischen Epochen sind einmal da und die Meteoriten sind auch da, so wie einer von bedeutender Grösse auftritt, so müssen solche Umwälzungen auf der Erdoberfläche die unausbleibliche Folge sein.

Wir sind in der Geologie so ziemlich über die Zeit hinaus, wo

man sich vorstellte, dass irgend ein plötzliches Ereigniss die Erde in ihren Grundfesten erschütterte, das Wasser der Meere Alles überwogte, die gesammten Organismen ersäufte und so mit einem Schlage der Anfang einer neuen Aera nach Vernichtung der vorangegangenen eintrat. Die geologischen Studien haben uns hinreichend zu der Ueberzeugung geführt, dass gerade durch den langsamen, aber sicheren Verlauf der scheinbar bestehenden Verhältnisse grosse Umänderungen herbeigeführt wurden, die zu einem Abschluss gelangend, grosse Wechsel auf der Erde herbeiführten, dass wir aber in dem Wechsel der Verhältnisse nicht das Resultat Alles erschütternder Ereignisse vor uns haben. Wir bedürfen daher nicht der Meteoriten von Millionen Centner Schwere, um den Wechsel der Formationen zu erklären, sobald wir nur erst mit aufmerksamem Blicke die geologischen Erscheinungen der Gegenwart verfolgen.

Aus der chemischen Beschaffenheit der Meteoriten, verglichen mit der unserer Erde folgt gleichfalls nicht die Nothwendigkeit, dass die Erde aus Meteoriten aufgebaut sei, sondern wir können daraus nur, wie bereits früher erwähnt wurde, mit grösster Wahrscheinlichkeit schliessen, dass die Meteoriten unserem Planetensysteme angehören oder erkennen, dass andere Sonnen mit ihren Planeten stofflich nicht verschieden sind, sobald die Meteoriten aus ihren Regionen uns zugeführt werden. Man darf übrigens auch die chemische Beschaffenheit nicht zu hoch anschlagen, und nicht etwa glauben, dass mit den Analysen Alles abgethan sei, da wir selbst bei dem heutigen Standpunkte der Chemie noch die Erfahrung machen, dass ziemlich einfache mineralische Körper bei wiederholter Prüfung Stoffe finden lassen, die man in ihnen übersah, trotz dem es bekannte waren, wie leicht könnten nicht Theilchen unbekannter übersehen worden sein? Vergleichen wir überdiess noch die in allen Meteoriten gefundenen Stoffe mit den Elementarstoffen unserer Erde, so muss es auffallen, dass die Meteoriten bei Hunderten von Analysen weit unter der Hälfte der Elemente blieben und gerade nicht seltene Stoffe unserer Erde den Meteoriten ganz abgehen. Ich erinnere nur an die Elemente Arsenik, Antimon, Blei, Zink, Gold, Silber, Mercur, Titan, Fluor, Barium u. s. w., für deren manche viel sicherere Reagentien bekannt sind, als für gewisse Stoffe, die man in Meteoriten gefunden hat oder zu finden glaubte.

Die Erdwärme und die übrigen zum Theil hypothetischen Folgerungen aus der nach innen zunehmenden Hitze können wir als Vergleichungspunkte ganz übergehen, da wir in diesen Erscheinungen für

unsere Erde noch nicht klar genug sehen, an den Meteoriten aber nur wahrnehmen können, dass sie oberflächlich erhitzt wurden, als sie unsere Atmosphäre passirten.

Eine besondere Aufmerksamkeit schenkte schliesslich Reichenbach dem specifischen Gewichte der Meteoriten, welches wie die Reihe derselben vom eisenfreien Meteorsteine an bis zum reinen Meteoreisen hinauf von 1,7 bis 7,9 wechselt, demnach mit dem der Erde vergleichbar erschien, weil er aus 128 Wägungen das Mittel nahm und die Zahl 5 erhielt. Diess scheint uns weniger auffallend, da zum gleichen Resultate die beiden Extremzahlen geführt hätten und es im Uebrigen für eine solche Beurtheilung nicht genügt, aus den Gewichtszahlen das Mittel zu nehmen, sondern auch die Volumina der Massen dabei berücksichtigt werden mussten, von denen die Gewichte summirt wurden.

Fassen wir am Schlusse unserer Betrachtung Alles zusammen, so ersehen wir, dass uns die Reichenbach'sche Darstellung der Meteoritenbildung nicht weiter geführt hat, als wir jetzt waren, wobei wir etwa die Vergleichung der Kometen mit den Schwärmen der Meteoritenpartikeln annehmen können. Wir erkennen es aber vollkommen an, dass selbst in diesem Falle seine Aufsätze besondere Aufmerksamkeit verdienen, weil sie vielseitiger als es bisher geschehen ist, den möglichen Verlauf der Meteoritenbildung besprochen darlegen. Wir ersehen von Neuem daraus, wie nothwendig und interessant es ist, diese seltenen Gäste genau zu studiren, die uns doch einigermassen mit der Welt ausser unserer Erde in handgreiflichen Zusammenhang bringen. Wir erkennen in diesen merkwürdigen Gebilden fast mit Sicherheit, dass sie, so klein oder so gross ihre Massen sind, die wir kennen, planetarische Körper darstellen, die von ihren Bahnen durch die Annäherung an unsere Erde abgelenkt, auf dieselbe zu fallen gezwungen werden. Ob jeder Meteoritenfall aber den Fall eines für sich kreisenden planetarischen Körpers auf unsere Erde beweise, oder ob, wie man auch zu vermeinen glaubte, die sämmtlichen Meteoriten die Bruchtheile eines früheren grösseren Planeten sind, darüber lässt sich mit Wahrscheinlichkeit wenig sagen, noch weniger der Zeitpunkt vermuthen, wann ein solcher gesprengt wurde. Da wir jedoch am Schlusse diese Frage berühren, so erscheint es nicht unzweckmässig, derselben noch einige Zeilen zu widmen.

Wir haben bereits gesehen, dass alle Meteoriten, so verschieden sie auch aussehen mögen, eine fortlaufende Reihe darstellen, deren

stofflicher und genetischer Zusammenhang uns leicht auf den Gedanken führt, dass sie am Ende Bruchtheile eines früheren grösseren Ganzen bilden und wenn wir damit in Zusammenhang bringen, wie sie zu uns kommen und vorher gewesen zu sein scheinen, so wird diese Vorstellung einleuchtender. Ein Meteorit, welcher in den Bereich unserer Atmosphäre kommt, wird bei der Schnelligkeit, mit welcher er der Erde zufällt, so erhitzt, dass er an der Oberfläche schmilzt, in Folge dieser Erhitzung zerspringt er oft in viele Stücke und die Bruchflächen derselben schmelzen gleichfalls an ihrer Oberfläche oder aus Mangel an Zeit nur zum Theil und wir können recht gut unterscheiden, welche Theile der Schmelzrinde bei dem Falle eines Meteoriten und seiner Bruchstücke die jüngeren Bruchflächen bekunden, oder ob alle Stücke eines Falles gleichmässig überrindet ein frühzeitiges Zerspringen nachweisen. Die Gestalten der Meteoriten, so gross sie auch sein mögen, sind regellose und ihr Inneres zeigt keine symmetrische Anordnung, wie sie selbstständigen planetarischen Körpern zukommen würde. Diess zeigt, dass sie als regellos gestaltete Massen ohne Schmelzrinde den Weltenraum durchstreifen und weist mit Wahrscheinlichkeit darauf hin, dass sie Bruchtheile eines zersprengten Ganzen sind. Berücksichtigen wir dabei die verschiedene materielle Beschaffenheit der Meteorsteine bis zu den Meteoreisen hin, so würden wir daraus schliessen können, dass der grössere planetarische Körper, dessen Bruchtheile alle Meteoriten darstellen sollen, eine verschiedene Beschaffenheit seiner Masse hatte, wie wir es bei der Erde auch haben, deren Rinde verschiedenartige Gesteinsmassen mit oder ohne eingesprengte Metalle und metallische Massen von grösserem Volumen enthält, und wie wir in dem Inneren der Erde auch Massen von verschiedener Art und Dichtigkeit vermuthen. Es gleichen auch alle Meteoriten, wenn wir sie vor uns liegen haben, einer Reihe von Gebirgsarten, die zum Theil Eisen eingesprengt enthalten und den Schluss machen die Metallmassen. Nehmen wir dazu, dass alle Stücke krystallinisch körnige sind und entnehmen daraus, dass der Körper sich ganz oder theilweise einst in einem weichen plastischen Zustande befand, dass in ihm, wie in der Erde, sich verschiedene Gesteinsarten einst bildeten, ja dass selbst in der Zeit seines vollständigen Daseins, die Gesteinsarten gewisse Umänderungen erfuhren, ähnlich wie bei der Erde, so ist ein solcher Vergleich nicht widersprechend, so wenig als es ungereimt erscheint, anzunehmen, dass einmal ein planetarischer Körper zersprengt werden konnte.

Mit diesem Vergleiche und Hinweis auf einen auch möglichen Ursprung der Meteoriten schliesse ich aber meinen Vortrag, um nicht auf neue Hypothesen zu gerathen, deren Lösung vielleicht noch sehr fern liegt.

Die ältesten Jahrbücher der Stadt Zürich.

Von G. SCHERER, Professor in St. Gallen.

Da die Historiographie der Chroniken in allen jenen Fällen nicht entbehren kann, wo es sich um solches Faktische handelt, das seiner Natur nach niemals weder direkt noch indirekt Inhalt eines Diploms wird, so gehört eine erweiterte Einsicht in den chronikalischen Vorrath wesentlich zu den Fortschritten auch unserer schweizerischen Geschichtschreibung. Nun geschieht aber in dieser Richtung zwar sehr viel für Benutzung und Herausgabe älterer Zeitbücher, etwas weniger hingegen scheint für die Bestimmung der verwandtschaftlichen Verhältnisse derselben unter einander zu geschehen. Oeffnet man zum Beispiel Hallers Bibliothek der Schweizer-Geschichte oder durchgeht die zahlreichen Spezialgeschichten und historischen Zeitschriften der Schweiz, so begegnen uns eine Reihe anonymer oder willkührlich benannter Geschichtsquellen, die jeder Forscher benutzte, wie sie eine ihm zugängliche Bibliothek zunächst bot, ohne dass die Identität mancher dieser Quellen erkannt wurde. Einige Beispiele neuern Datums bestätigen, wie wir glauben, diese Wahrnehmung in auffallender Weise.

1. Längst bekannt ist die sog. Chronik eines Oesterreichers (Nr. 645 der Stiftsbibliothek in St. Gallen) aus den Tschudischen Handschriften. Der fleissige Haller hat sie seltsamerweise nicht erwähnt; I. Fuchs in Tschudi's Leben (II. 160) führt sie auf, aber mit mehrern irrigen Angaben. Erstens ist sie nicht von Tschudi's eigener Hand kopirt, sondern von ihm nur mit Anmerkungen versehen, und sodann beginnt sie mit dem Jahr 500 und nicht erst mit 1400. In einem Folioband auf Papier, der ausserdem historische Schweizerlieder in Copieen von Tschudis Handschrift hat, ist uns diese Chronik von Seite 71—491, also auf über 200 Blättern erhalten. Sie wurde benützt zuvörderst von Tschudi selbst und dann auch von Neuern, z. B. Zellweger in der Appenzellergeschichte, aber nirgends beschrieben und bestimmt. Eine genauere Durchsicht ergab, dass sie ein und dasselbe Werk ist mit der sog. Sprenger'schen Chronik in Zürich, mit

den beiden sog. Krieg'schen Chroniken ebendaselbst und mit noch mehreren Quellen bei Haller und an andern Orten. Da die Krieg'schen Chroniken schon vor mehr als hundert Jahren in Bodmers und Breitingers helvet. Bibliothek (Theil 2 und 6) beschrieben wurden und das Werk von Sprenger in den Zürcher Mitth. Bd. II. (1844) abgedruckt ist, so lässt sich nun eine Vergleichung leicht anstellen. Erstens fehlt in Nr. 645 Alles, was Sprenger Seite 51—59 (des Abdrucks der Zürch. Mitth.) hat; also die angebliche Entstehung der Chronik in Rom, die Fabeln von dem römischen Ursprung Zürichs und die weitläufige Legende von Felix und Regula. Dieses ist aber auch der einzige Unterschied von Bedeutung; alles Uebrige ist beinahe wörtlich gleichlautend und auch in derselben Ordnung aufgeführt. Es folgt nämlich zweitens die Aufzählung der Kaiser, der Könige und der Bischöfe, die der Stifter des Mönchswesens, und sodann der Paragraph über Dietrich von Bern, der mit einer Strophe schliesst, die Sprenger nicht hat: „Versus. Der Ist edel vnd och gut, der from ist" u. s. w. Die nächsten Titel sind in der St. Galler wie in der Zürcherchronik folgende: Einsetzung der Churfürsten, der Pfaffen- und Laienstreit (Seite 76 der St. Galler Handschrift), die Stiftung der Bettelorden, die h. Elisabeth, Einführung des Fronleichnamstages, Bruder Berthold, Vertreibung der Herrn von Regensburg und der Bau von Rapperschwyl (letzterer auf Seite 81 mit dem Wappen von Rapperschwyl). Die Gründung des Schlosses Habsburg und Rudolphs Fehde mit St. Gallen und Basel sind in der St. Galler Handschrift (S. 83 und 85) in umgekehrter Ordnung von der Zürcher (S. 55 und 56 der antiquar. Mitth.) aufgeführt. Die Einnahme von Utzenberg steht in der Zürcher später. In den weitern Nachrichten über Rudolph und seine Söhne stimmen wieder beide Handschriften zusammen, ebenso in allem Folgenden, nämlich: Niederlage der Zürcher bei Winterthur, Erhebung Heinrichs 7. (St. Galler Handschrift, Seite 103), Streit zwischen Ludwig von Baiern und Friedrich dem Schönen, Schlacht bei Morgarten, österreichische Blutrache, Wahl Karls 4., Günthers u. s. w. bis zu Ende dieser ältesten Zürcherchronik, worauf unmittelbar die des Eberhart Müller (wie in den Zürcher Mitth. S. 74) folgt u. d. T. „Von der statt Zürich wirt es hie sagen" und mit den Anfangsworten: Herr eberhart müller ritter u. s. f. Es wird hienach genug sein, nur im Allgemeinen noch zu konstatiren, dass auch die Müller'sche Chronik Wort für Wort in der St. Galler Handschrift wiederholt ist und zwar bis Seite 96 der Zürcher Mitth., wo mit der

Verbürgerung der Meigenberger die Sprengersche Chronik abbricht, um dann von der Romfahrt Sigmunds noch bis 1446 fortzufahren. Die Lücke, die hier bei Sprenger vorhanden ist, füllt die St. Galler Handschrift mit folgenden Paragraphen: Rumlang verbrant — Ulrich von Landenberg — Friede der Reichsstädte — Pfäffikon verbrannt — Torberg und Koppingen verbrannt — Oberwindegg gewonnen — Bülach verbrannt — das Land verderbt — Leopold kommt in das Land hinauf — (St. Galler Handschrift Seite 184). Darauf gibt die St. Galler Handschrift eine Erzählung der Sempacherschlacht (S. 185—187) mit einer guten Federzeichnung und der Strophe: „O Sempach wie schemlich sich die truw brach“ und sodann das Register aller Gefallenen, von dem aber eine halbe Seite ausgerissen ist, ein Defekt, den wir aus einer Handschrift der St. Galler Stadtbibliothek (siehe unten) ergänzen können. Die nächstfolgenden Titel sind: Wesen wird eidgenössisch — Die Feste Müly verbrannt (Seite 193) — Zürich gegen Regensberg — Freiburg gegen Bern — Luzern gegen Bremgarten — Friede der Reichsstädte (1397) — Albrecht von Oestreich im Land (1397) — Neuer Friede der Reichsstädte — Wesen von Oestreich eingenommen (1398) — Von der Schlacht zu Glaris (d. h. Näfels) Seite 197 mit einer Federzeichnung — Verzeichniss der Gefallenen — Wiederausgrabung derselben — Die Glarner mahnen die Eidgenossen neuerdings — Die Eidg. vor Rapperschwyl — Zürcher vor Regensberg — Zürcher zu Wetzikon — Eidgenossen gegen Baden (1388) — Dörfer am Zürichsee verbrannt — Die Zürcher vor Bremgarten, im Fischenthal, bei Heunenberg — Die Zürcher nehmen 12 Fischer von Rapperschwyl gefangen — Markt in Zürich (1390) — Friede der Reichsstädte — Theurung in Zürich — Verlängerung des Friedens (1396) — Friede am Zürchersee ausgerufen. — Auf einen einzeln stehenden Paragraphen (Seite 214) „Wie König Wenzel den Grafen von Mailand zum Herzoge macht,“ lässt nun die St. Galler Handschrift den Appenzellerkrieg folgen (Seite 215): „Jetzt nach volgent Ettlich geschichten vnd sachen, die sich mit den Appenzellern haund verloffen“ u. s. w. (daneben eine Art Wappen mit einem Drachen, der einen Mann verschlingt). An die Appenzellersachen reiht sich das Constanzerkonzilium mit folgenden Rubriken: Sigmund vertreibt Herzog Friedrich von Oestreich aus Schwaben (S. 235. Als Ursache des Zwistes werden die Geldanleihen des Kaisers beim Papst angegeben) — Der Adel legt sich gegen den Herzog von Oestreich unbillig — Die Eidgenossen

sagen dem Kaiser Hülfe gegen Friedrich zu, nehmen und vertheilen die Habsburg. Länder, mit Ausnahme Uri's, das auf seinen Antheil am Raub verzichtet und dafür von den Eidgenossen verhöhnt wird — Die östreichischen Brüder theilen das Etschland (S. 247) u. s. w. Um nicht zu weitläufig zu werden, und doch die Vergleichung mit verwandten Handschriften zu ermöglichen, heben wir aus dem Rest des St. Galler Cod. (S. 251—491) noch die folgenden Ueberschriften aus: Aber von Herzog Friedrich von Oestr. (Seite 251) — Hie wirt K. Sigmund und Hzg. fryderich v. Ö. wieder einig (252) — Hzg. Fridr. v. Ö. stirbt (254) — Constanzer Concil (und Verzeichniss der Anwesenden (Seite 255—260) — Flucht des Pabstes (260) — Huss verbrennt (261) — Pabst Martin erwählt (262) — Hussiten-Krieg (262—273) — Hieronymus verbrannt (264) — Aber von den Appenzellern (274) — Brief der Curfürsten an den Bischof von Constanz (277) — Appenzeller im St. Gallischen Bann (279) — Untergang von Zug (281) — Toggenburgerkrieg von Seite 287 an, sehr ausführlich mit den Anfangsworten: „Der von Toggenburg starb, darnach wurdent wunderbarlich läuff in dem lannd zwüschen Herzog Friedr. von Oestr. und den sinen.“ — Seite 336 (Jahr 1438) wird Graf Wilhelm ven Montfort Bürger von Zürich — Seite 382: Die Eidgenossen kommen zusammen gen Luzern (1441) — S. 396: Kung frydr. v. Östr. kam gen Zürich — S. 423: Kriegserklärung der Schwyzer an Oestreich 1443 — S. 489: Zug der Schweizer gegen den Abt von Kempten 1460 — S. 490—491: Die Eidgenossen vor Weinfelden und Constanz. Letzte Worte der St. Galler Handschrift: „vnd als sy hinweg züchent da nament sy was sy mit In hinweg mochtend bringen.“

Schliesslich bedürfen noch drei einzelne, aber nicht unwesentliche Punkte einer besondern Hervorhebung. Tschudi setzte auf die Seite 70 unmittelbar vor der ersten Seite dieser Chronik eine eigenhändige Notiz, worin er von dem Verfasser sagt, er sei „ein guter Oesterreicher gsyn.“ Siehe die ganze höchst charakteristische Notiz bei Zellweger im Archiv der schw. Gesch. III. p. 98 und bei Fuchs II. (S. 161). Da aber das Werk von mehreren Verfassern, nämlich von dem angeblichen Romfahrer des ersten Theils, sodann von Eberhard Müller und endlich von dem Berichterstatter über den Appenzeller- und Toggenburgerkrieg und das Conzil ist, so kann Tschudi wohl nur den abschliessenden Redaktor meinen, also vielleicht den in der Zürcherhandschrift sich nennenden Gebh. Sprenger von und in Constanz?

Richtig ist es übrigens, dass in allen Abtheilungen eine besondere Vorliebe für das Haus Habsburg hervortritt. Diess führt auf den zweiten Punkt, das günstige Urtheil über Kaiser Albrecht, worauf sich neulich Prof. Hagen in einer Berner akadem. Rede (S. 27) bezogen hat. Von der fraglichen Stelle, die bei Sprenger (S. 61 der Zürcher Mitth.) zwei Sätze hat, findet sich jedoch in der Tschudischen Handschrift nur der letztere „dieser König Albrecht war gitig — ein fromm Herr"; in der Abschrift der Vadiana (siehe unten Nr. 2) fehlt alles. Der ganze Passus ist übrigens aus Königshofen (siehe unten). Man vergleiche auch den akademischen Vortrag des Prof. v. Wyss, Seite 27. Der dritte und Hauptpunkt ist endlich die berühmte Notiz über den ersten Bund der Eidgenossen, 1306 im Rebmonat. Diese Angabe haben auch die beiden St. Galler Handschriften wörtlich gleichlautend; Tschudi, dessen Abschrift, wie alle andern, die Jahrzahl 1306 trug, setzte zuerst mit eigener Hand diese Zahl an den Rand aus, später aber strich er sie wieder durch und schrieb darunter 1206, ja sogar im Text selbst ist entweder von ihm selbst oder einem andern die Dreihundertstelle ausradirt und dafür eine Zweihundert eingetragen. In Tschudi's gedruckter Chronik (I. 104) ist dann auch wirklich der erste Bund in das Jahr 1206 „im Hornung" gesetzt, wofür er sich auf die Zeitbücher der drei Klingenberge beruft. Man darf die Aenderung nicht (mit Kopp. Urkunden II. 43) „willkührlich" nennen, sondern sie war das Resultat nachträglicher und wie Tschudi geglaubt haben muss, besserer Belehrung. Auch anderwärts korrigirt er seine Quellen in den Abschriften selbst, die er von ihnen besass und die er nach der Weise des ganzen Mittelalters nicht als Denkmäler, sondern als Materialien zur eigenen Arbeit, mithin wie ein Eigenthum behandelte. So setzt er bei der Niederlage der Zürcher vor Winterthur in unserer Handschrift (Nr. 645) eine lateinische Zehn in die Jahrzahl 1282 hinein, weil er das richtige Datum (1292) anderswoher kannte. Wie sich nun die Klingenberge zu unserer Handschrift verhalten, lässt sich nicht bestimmen, so lange jene unbekannt sind; vorläufig müssen wir annehmen, Tschudi habe zunächst aus unserer Handschrift (Nr. 645) geschöpft, weil seine Erzählungen vom Rapperschwylerbau, von Rudolfs Jagdabentheuer mit dem Priester und von seiner Fehde und Versöhnung mit Basel und St. Gallen fast wörtlich mit dieser Quelle übereinstimmen. Man vergleiche Tschudi's gedruckte Chronik I. Seite 40, 166 und 168 mit den Zürch. Mitth. Bd. II.

2. Unter dem bibliothekarischen Titel „Fragment einer eid-

genössischen Chronik“ findet sich auf der Vadiana eine Handschrift (D. 33) in Quart aus 77 Blättern Papier bestehend, welche Haller ebenfalls nicht anführt, weil sie erst in den Zwanzigerjahren aus einem modrigen Winkel der alten Stadtbibliothek hervorgezogen ist. Zellweger hat sie zuerst für seine Appenzellergeschichte Theil I benutzt, setzt sie aber irrig in das Jahr 1479, während die Handschrift selbst an zwei Stellen (Blatt 1 und Blatt 71) deutlich die Zahl 1451 trägt. Sie ist wieder ein und dasselbe Werk mit Chronik Nr. 645 und mit Sprenger und zwar in gleichzeitiger Abschrift, ja sogar entschieden ältern Datums als Nr. 645. Hingegen ist die Copie sehr sorglos gearbeitet, die Auslassungen sind bedeutender als sogar bei Sprenger und in der Anordnung der Materien herrscht noch grössere Confusion und Willkühr. Die Fabeln und Legenden über das älteste Zürich fehlen hier wie in der Tschudischen Handschrift, überdies aber auch die Einsetzung der Curfürsten und der Pfaffen- und Laienstreit; die Vertreibung der Regensberger steht viel später (Bl. 17 und 18). Nach den Worten „vnd in Calabria“ folgt bei uns ein Paragraph, den Sprenger nicht hat: Item desselben jars als Kung rudolf zu aim römschen Kung erwelt wurd do hatt er einen vetter der was gaistlich vnd hiess och herr rudolf derselb ward desselben jars erwelt zu ainem Bischoff zu Costentz nach dem vnd us wisent dise nachgeschriben Verss und warent zwayer brüder sön: In Allemannia duorum fratrum filii uno nomine etc. (siehe „pervetusti hi versus“ bei Bucelin Chron. Const. S. 274). Ebenso ein folgender Titel: „Ober elsäss Habspurg Kyburg (Wappenschild). Kung rudolf von habspurg hatt by siner elichen frowen drig sön vnd VI töchtren als die nachgeschriben Verss vswisent: bonus arbor fert etc.“ Statt dessen hat Sprenger andere Verse (Z. Mitth. S. 66). Die lateinischen Verse über Rudolfs Königswahl (nach Kopp von einem Sänger Conrad vgl. seine Urkunden I. 81 und s. Geschichte I. 1. S. 5), die bei Sprenger erst S. 73 folgen, stehen bei uns Bl. 12 mit folgender Einleitung: „Kung rudolf starb da man zalt v. d. geb. Chr. 1291 jar der hochgeborn Kung rudolff von habspurg der römisch König dessen Sele ruwen müsse jn dem friden yemer me ewenclich amen. die nachgeschriben Vers wisent vs wenn K. R. v. H erwelt ward z. r. K. Comes in habspurg et in fryburg (So!) lantgraviusque etc.“ Wir notiren nicht alle Auslassungen unseres Msc. in den folgenden Materien, und bemerken nur, dass dasselbe hinwiederum einen eigenthümlichen, allen übrigen fehlenden Passus über die Einsiedlerfehde hat und zwar nach der Schlacht bei Morgarten statt vor derselben,

mit folgendem Anfang (Blatt 15): Anno dm M⁰CCC⁰VIIII jar do ward ein apt erwelt zu den Ainsidlen von aim edlen geschlecht die hiesent die von ruoda. Dies ist übrigens ein Irrthum, da der Abt, unter dem die Fehde ausbrach, Joh. I. Freiherr von Schwanden, 1298 erwählt wurde. Die weitere Erzählung stimmt mit anderweitigen Nachrichten. Nach dem Ueberfall der Conventsherren heisst es: Aber ettlich von des aptz Knechten oder lüten sprachent, die von Schwitz hettent das hailig wirdig sacrament usser dem sekell vff den altar geschütt vnd darvmb so täti der apt die von schwitz in den bann, der weret vil zitz vnd batt diser apt hertzog lutpold von österreich das er jm hulf rechen den son der junckfrowen marie darvmb das sy jn hattent vsgeschutt vff den altar. — Von Blatt 17—46 verlässt die Vadian. Hs. den Zürcher ältesten Anonymus auf eine lange Strecke, springt auf den Appenzellerkrieg über, der Blatt 17—27 gleichlautend mit Chronik Nr. 645 erzählt wird und geht dann auf die österreichischen Sachen und die Sempacherschlacht zurück, welche letztere Erzählung Blatt 31—34 wieder mit der genannten Chronik übereinstimmt. Im Register der Gefallenen sind hier die 19 Breisgauer-Namen erhalten, die in der Tschudischen Handschrift ausgerissen sind nebst der Schlussstrophe: „Ach löw wes schmukestu dinen wadel.“ Der österreichische Geist spricht sich überall, sogar in den Ueberschriften aus, z. B. „In disen tagen do wurffent sich die von sempach ab jrem rechten natürlichen herren von österrich vnd wurdent jn gesessen burger zu lucern wider irs rechten herren willen.“ Folgen die Wesenersachen, die Näfelserschlacht und die Zürcher Raubfahrten (Bl. 34 — 46) wie in Nr. 645 (S. 192 — 214) und dann eine Gruppe von Notizen, die bei Sprenger und in Nr. 645 an verschiedenen Orten zerstreut stehen, hier aber neben einander gestellt sind: Kauf von Feldkirch und Bludenz (bei Tschudi S. 172; in den Zürch. Mitth. S. 92), Gessler von Grüningen, Zerstörung von Mailand anno 1162 (Z. M. S. 52), Böhmen ein Königreich anno 1200, der eidgenössische Bund von 1306 (Blatt 47), Beitritt von Luzern (Bl. 47) und von Bern (Bl. 47). Bei dem böhmischen Artikel hat unsere Handschrift eine lateinische und eine deutsche Strophe, die letztere (Wer edel ist und gut) ist dieselbe, die Nr. 645 bei Dietrich von Bern anbringt. Den Eintritt Berns setzen unsere Handschriften ins Jahr 1354, die Sprengersche Chronik (in den Zürch. Mitth. S. 88) sogar in 1357; beides irrig (statt 1353). Den Beitritt Luzerns formulirt unsere Handschrift folgendermassen: Item die von lucern verbundent sich zu denen lendern. Anno dm

MCCCXXXI jar do verbundent sich die von lucern zue den dryg lendern Schwitz vre vnd vnderwalden vnd schwurent also ainen puntt ewenclich mit an andren ze hailten, doch behubent die von lucern den hertzogen von österrich vor ab vnd vor vs sine rechtung vnd gericht zinss vnd gult (diese Notiz fehlt bei Sprenger). Hier tritt in der Vadian. Handschrift die Eberh. Müllersche Chronik mit denselben Worten, wie in der Tschudischen und der von Sprenger ein (Bl. 47). Mit einigen Auslassungen folgen nun von Blatt 47 — 64 die Seiten 74 — 92 der Zürcher Mitth. bis zu dem letzten übereinstimmenden Paragraphen von 1375 Freitag vor Gallustag (Z. Mitth. S. 92). Alles Weitere (S. 92 — 96) fehlt bei uns, statt dessen haben wir noch ein Stück des Constanzerkonzils, gleichlautend mit Chronik Nr. 645 mit den Anfangsworten: „Hienach wil ich von dem consilium ettwas sagen und von den löfen“ bis zu dem letzten Titel: wie hertzog fridrich vnd hertzog ernst sin bruoder dz ettschland tailtend, wo unsere Abschrift oben an der letzten Seite mit den Worten aufhört: „vnd wolt herzog ernst das land kum von handen lausen.“ Der leere Raum der letzten Seite ist mit einem Register von Debitoren (des Schreibers oder Besitzers) aus Constanz, St. Gallen, Wil und Watt bei St. Gallen ausgefüllt.

Zur Vergleichung mit den von Prof. Ettmüller in den Zürch. Mitth. ausgehobenen eigenthümlichen Lesarten haben wir die entsprechenden Stellen in unsern beiden Handschriften (Tsch. und Vad.) aufgesucht und notiren sie nachstehend: Seite 50 (Zürch. Mitth.) gedenk (gedeut Tsch. an gent Vad.) baschart (basthart Tsch. Vad.). Seite 54: argöw (turgöw Vad.) baien (laden Vad. Ort Tsch.) widermuot (widerdriess Tsch. widerwertikeit Vad.). Seite 55: all wen zuo (ebenso Tsch. Vad.) besechnot (belechnet Tsch. Vad.) hat das vnbillich (nam d. v. Tsch. Vad.). S. 59: Wetslar (Tsch. Wettfuir. Randnote Tschudi's: vuestflar). S. 61: 20 Jahr (Vad. 15 Jahr. Tsch. 20 und die Worte „war doch noch ein kind“ durchgestrichen). S. 62: gern geirt het (hettint Tsch. Vad.). — falsch (vor „graf Hugly“) falschlich (vor „graif si an“) fehlen bei Tsch. und Vad. — Eglin (ebenso Tsch. Egloff Vad.). S. 70: schlaiztent vnd brauchent (brantent Vad.). S. 71: Tunresberg (etunzesberge Tsch. Dondersperg Vad.). S. 76: vber das wurbent dieselben (waren Tsch. fielent Vad.). S. 79: vaerlich (Tsch. berlich, Vad. berlichen). S. 80: verrite (zerritte Tsch. Vad.). S. 81: fraitlich (fraidiclich Vad. bei Tschudi fehlt das Wort ganz). S. 83: filtroten (fuetratend Tsch. Vad. fuorent Krieg). S. 84: berlich (bärlich Tsch. Vad.).

S. 85: hülzin getüll (ebenso Tsch. hulzin tuln Vad.). S. 86: oder kloss an die kloss (ob der kloss vnd an die kloss Tsch. und Krieg. Vad. liest: ob der kloss vnd vnder der kloss). S. 87: zickten (zäckechtent Vad.). S. 89: Fraut (frant Tsch. fiant Vad.).

3. „Hans Hüplins Chronik Msc." bei Haller B. d. S. IV. Nr. 375. Nach dieser Beschreibung zu urtheilen, welche von einer Copie auf der Zürcher Stadtbibliothek gemacht ist, muss die Chronik des Hüplin (der sich am Schluss mit Namen und der Jahrzahl 1462 nennt) ebenfalls wieder dasselbe Werk mit den vorigen sein. Ausser dem von Haller angezeigten Inhalt und der Ansetzung des ersten eidg. Bundes auf den Rebmonat des Jahres 1306 erhellt dies besonders aus der Ueberschrift; es ist die gleiche wie in den beiden St. Galler Handschriften und lautet (nach der Vad. D. 33) wie folgt: Hienach stant geschriben ettwa menig ding das in disen landen vmb Zürich vnd da vmbher beschehen ist es sie von herren lendern vnd stetten vnd besunder die denen von Zurich zu gehörent vnd mit jnen in punttnus sind vnd och sust ettwa menig ding das och gar hüpsch ist ze hören oder ze wisen hie nach geschriben von Kungen vnd Keyser vnd stetten vnd sölichen dingen vnd die zal darby geschriben. — Tschudis Handschrift Nr. 645 hat wörtlich dieselbe Einleitung, bloss steht voran noch der Vers: We dem lannd welches sin Kung ain kind ist vnd des fürst an dem morgen frü ist. Die Fabeln und Legenden von Zürichs Ursprung scheinen auch bei Hüplin zu fehlen. Ob nun die obige Einleitung oder die des ältesten Zürcher Anonymus die ursprüngliche sei, würde sich noch fragen. Vermuthlich die erstere, worauf sowohl die Fassung als die Parallele mit Königshofen (siehe unten bei 5) hindeutet.

4. Die sog. Krieg'schen Chroniken wurden nach einer Bemerkung Bodmers in der helvet. Bibliothek früher für Werke des 13. Jh. angesehen und als solche um schweres Geld zur Kopie und zum Kauf gesucht, wiewohl das 13. Jh. nur zwei Blätter von ihnen ausfüllt, und der Passus, woraus man jenes hohe Alter schliessen wollte, sich erst beim Jahr 1417 auf Bl. 55 (der Handschrift in 4) findet. Hier nennt sich nämlich mitten unter andern Sachen nach Rudolfs Kaiserwahl ein Ulrich Krieg als Augenzeuge von grosser Theurung der Lebensmittel in jenen Zeiten. Diese Stelle fehlt in allen von uns bis jetzt besprochenen Handschriften, deren Inhalt übrigens der gleiche mit den Krieg'schen ist und es reicht dieselbe sicher nicht hin, um den „Krieg" als Verfasser der unter seinem Namen gehenden

Chronik oder überhaupt einer Chronik des 13. Jhs. aufzustellen, vielmehr stammen beide Krieg'sche Codices von Epitomatoren weit jüngerer Zeit her. Die Quarthandschrift (59 Bl. bis 1438 reichend) ist die ältere und soll aus dem 14. Jh. und von einem spätern Verfasser bis ins 15. kontinuirt sein. Das erste Blatt fehlt, dann folgt Zürichs römischer Ursprung und die Zürcher Legende, hierauf die Stiftungen Karls M. und Ludwigs des Frommen in Zürich und die Wikard'sche in Luzern. Hingegen fehlen Dietrich von Bern, „von dem die buren singen", der Cölibatshandel und die römische Abkunft der Habsburger. Die Vertreibung der Regensberger, der Verlust der Zürcher vor Winterthur und anderes erscheint wie in den übrigen Chroniken. Die Zürcher Regimentsveränderung 1336 ist bei Krieg noch weit kürzer als in unsern Quellen und gar nicht im Ton eines Zeitgenossen, sondern des spätern Epitomators gehalten, ebenso die Schlacht bei Laupen und der Appenzellerkrieg. Eigenthümlich ist diesem Werk ein Register der Gefallenen bei der zweiten Belagerung Zürichs durch Albrecht, welches bei Sprenger und den St. Gallern nicht zu finden ist. — Die zweite sogen. Kriegsche Chronik (138 Bl. in Fol.), welche die Stelle von Ulrich Krieg gleichfalls hat, ist nach dem Urtheil der Verfasser der helvet. Bibliothek nichts weiter als ein Cento des 15. Jh. aus 4 verschiedenen Fragmenten. Das erste Fragment enthält die Zürcherlegende, die Stifter der Mönchsorden, König Rudolfs Jagdabenteuer, die Vertreibung der Regensberger und das Uebrige, nur aber weitläufiger und willkührlicher als der erste Krieg und unsere Chroniken. Das zweite Fragment ist nichts als ein Auszug aus Reichenthals bekannter Beschreibung des Constanzerkonziliums, wobei nachträglich zu bemerken ist, dass unsere St. Galler Chroniken von Reichenthal ganz unabhängig sind. Der dritte Theil ist aus Sprenger und der vierte Theil wieder ein anderes Fragment, das mit Tschudis gedruckter Chronik zusammenfällt.

5. In einem Manuscriptband der St. Galler Stadtbibliothek (F. 3. Fol.) ist ein historisches Fragment von 63 Blättern eingebunden, das sich nach längerm Suchen als ein Stück aus Königshofen elsässischer Chronik (Seite 35—96 bei Schilter) auswies, welches noch im 15. Jh. abgeschrieben sein dürfte. Bei der Durchsicht Königshofen's erschienen sofort eine ganze Reihe von Stellen, die so ziemlich wortgetreu mit dem sog. ältesten Zürcherjahrbuch und seinen nächsten Verwandten übereinstimmen. Dahin gehören das Verzeichniss der Königreiche (Schilters Königshofen S. 101), die Einsetzung der Kur-

fürsten (S. 110), Heinrich der Heilige (S. 111), der Cölibatsstreit (S. 111) mit der Schlusszeile, wie Heinrich IV. seinen Sohn gefangen setzt, der falsche Kaiser Friedrich (S. 119), König Rudolfs Sohn ertrinkt (S. 118, wörtlich gleich mit Zürcher Mitth. S. 60), Adolf von Nassau und sein Streit mit Albrecht (S. 120 Cfr. Z. Mitth. S. 60), die Gegenkaiser Ludwig und Friedrich, die Wahl Günthers von Schwarzburg (S. 133). Im Durchschnitt ist J. von Königshofen ausführlicher und zwar nicht in Worten, sondern in Sachen, und der Zürcher Anonymus ist offenbar der Epitomator. Diess beschränkt sich natürlich auf Reichssachen, die Schweizer und Zürcher Begebenheiten sind dem Anonymus (den man insoweit also für den ältesten Zürcher Chronisten ansehen mag) eigenthümlich und ebenso zwei weitere Paragraphen, nämlich derjenige von einem versuchten Kreuzzug unter Heinrich VII. (S. 69 der Zürch. Mitth.) und der vom schwarzen Tod und Judenbrand. Da nun der von Königshofen sein Buch Anno 1386 schrieb, so fällt hiemit die abenteuerliche Angabe des Zürcher Anonymus von der Entstehung seiner Chronik in Rom im 13. Jh. in sich zusammen und des Ritters Eberhard Müller Chronik ist als die älteste uns erhaltene Arbeit dieser Art zu betrachten.

Beim Durchblättern des von Königshofen fand sich übrigens noch Folgendes: Das Urtheil unserer Chroniken über Kaiser Albrecht ist auch aus ihm (S. 122) und zwar beide Sätze, wonach er ein „geburesch man“ und „gitig nach guet“ heisst. — Die Stelle über den Cölibatsstreit, und wie die Laien anfingen selbst auf gotteslästerliche Weise zu administriren, liess sich noch weiter hinauf verfolgen. Der elsässische Chronist gibt nämlich in der Vorrede den Eusebius, den Vincentius (Bellovac.) und den Martinus (Polonus) als seine Gewährsmänner an. Obiger Laien- und Pfaffenstreit, wie der Titel in unsern Chroniken lautet, ist nun in der That wörtlich im speculum historiale des Vincenz von B. lib. 26 § 45 enthalten, wobei dieser Sammler nach seiner löblichen Gewohnheit auch die Quelle, diessmal Sigibertus, angibt. Und hier sind wir nun endlich an der Urquelle; denn der Mönch Sigbert von Gemblours (1030—1112), der unter andern eine eigene Vertheidigungsschrift für die Lütticher gegen Pabst Gregor VII. und zu Gunsten Heinrichs IV. verfasste, war ganz in der Lage und Gesinnung, als Augenzeuge jene Angabe zuerst zu machen, sie findet sich auch in seinem Chronikon (v. J. 381– 1113) bei Pistorius wörtlich so, wie in unsern Schweizerjahrbüchern, nur dass Sigbert noch die gute Bemerkung vorausschickt, Gregors Eheverbot laufe

ganz der alten Kirchenlehre zuwider, wonach die priesterlichen Funktionen dieselbe Wirkung haben, ob sie nun ein Würdiger oder Unwürdiger verrichte, da der Geist Christi das eigentlich und allein Wirksame in denselben sei. Durch wie viele Hände sind doch manche chronikalische Nachrichten gegangen, bis sie zuletzt in unsere neuen und neuesten Schweizergeschichten herüberkamen! —

Es wäre somit eine kleine Chronikenfamilie nachgewiesen, deren Glieder sich ohne Zweifel noch vermehren liessen, wenn jemand sich die Mühe nähme, auch andere Handschriften, die muthmasslich derselben Sippe angehören, zu untersuchen, wie z. B. die Zofingerchronik bei Haller 4 Nro. 384.

Zur Geschichte des Neutestamentlichen Kanon in der römischen Kirche.

Von G. VOLKMAR.

Die aus dem Nachlasse C. A. Credner's von mir herausgegebene Geschichte des N. T. Kanon (Berlin, bei G. Reimer, 1860) wird wohl auf Jeden den Eindruck machen, dass sie eine Lücke ausfüllt. So viel über die Entstehung der einzelnen Schriften N. Ts. verhandelt ist, so sehr hat es an einer Zusammenfassung aller der Momente und Documente gefehlt, welche die N. T.liche Sammlung als solche betreffen, und zwar nicht bloss die Entstehung, sondern auch die Weiterbildung derselben. Und doch, wie sehr ist die richtige Würdigung des Einzelnen von der Geschichte der Sammlung abhängig! Anerkennung des Hebräer Briefes z. B. und Verwerfung der Apokalypse halten sich je nach den verschiedenen Zeiten und Kirchen fast die Wage, und über keins von beiden Gliedern unseres N. T. wird ohne jene Zusammenfassung die rechte Beurtheilung erreicht werden können. Auch die sog. katholischen Briefe lassen sich nur zusammen recht verstehen, einerseits unter sich, anderseits in Verbindung mit dem sonst von Anfang Recipirten oder Ausgeschlossenen. Von welcher Bedeutung endlich die Geschichte der Sammlung und die dahin gehörigen Documente, die in den gewöhnlichen Einleitungen kaum eine Stelle finden können, wie das Muratorische Fragment, für die Würdigung des Johannes-Evangeliums und der Pastoralbriefe sind, bedarf kaum der Andeutung. Selbst die Kritik der ältern Paulinischen Briefe und ihrer

beiden Sammlungen gewinnt durch jene Zusammenfassung neue Gesichtspunkte.

Je mehr aber Credner's Werk die Bedeutung hat, auf diesem wenig betretenen Gebiete bahnbrechend zu sein, um so naturgemässer, dass auf demselben noch gar Manches ergänzt oder noch näher bestimmt werden kann. Aber den Anhalt zu solchem Weiterforschen kann gewiss nichts Anderes oder Nichts besser geben als dies Vermächtniss des freien, klaren Mannes. Der Herausgeber hat nur mehr äusserlich abzuschliessen gehabt. Ich stehe daher nicht an, die Anzeige des Erscheinens alsbald mit einem Versuche zu begleiten, das von Credner Erforschte an einem nicht uninteressanten Puncte zu noch grösserer Klarheit zu führen oder doch ein Fragezeichen aufzustellen, wo man das Traditionelle noch zu arglos hinzunehmen gewohnt gewesen ist. Die Frage betrifft die Geschichte des Hebräer-Briefes, im Besondern das Verhalten des römischen Papstthums dazu.

Durch Credner's neues Werk ist es über den merkwürdigen Brief des ältesten Christenthums zu der Entscheidung gekommen, dass er der ältesten Sammlung noch völlig gefehlt hat, wenn er auch schon vor deren Entstehung vorhanden und, wie bei Clemens Romanus, sogar beliebt war. Nur die alexandrinische Theologie, im Besondern Origenes' Einfluss hat ihn immer entschiedener den Paulus-Briefen angereiht, und durch die Constantinische Bibel von 334 u. Z., deren Bedeutung auch erst durch Credner's Werk aus dem Grabe der Vergessenheit wieder erweckt ist, wurde er für die griechische Kirche ein zehnter Gemeindebrief des Apostels (S. 181 ff.) Das Abendland dagegen, von Anfang an stabiler, erklärte den Brief beharrlich als unapostolisch oder apokryph, der höchstens im Anhange zum ganzen corpus scripturarum seine Stelle finden könne, während der römische Apologet der ersten Sammlung (im Muratorischen Fragment) ihn unter dem Titel einer Epist. ad Alexandrinos sogar als unapostolische „Galle" vom apostolischen „Honig" zu scheiden verlangte. Erst seit der Constantinischen Kirche und ihrem Arianischen Streit, wie vom Einflusse der griechischen Kirche und deren Bibel aus beginnt das Abendland, namentlich in Hieronymus und Augustinus, ihn in das gültige N. T. einzufügen, also als paulinisch zu erklären (S. 265 ff.). Der Erstere hat ihn übersetzt und in sein lateinisches N. T. aufgenommen; doch blieb er zwischen den beiden widerstreitenden Autoritäten, der griechischen und der römischen Kirche, schwankend, und

hat sich auch der Brief allmählig in die Vulgata eingebürgert, so war das doch mehr ein Einschleichen, ein factisches Verhalten, das wol praktisch massgebend werden konnte, aber keine höhere Autorität in Anspruch nahm. In mehrern lateinischen Bibeln fehlt er daher ganz.

Für Augustinus dagegen war dieses Schwanken unerträglich. Die Einheit der Kirche war ihm eine Herzens-Angelegenheit, wie viel mehr in einer Sache, die ja das Heiligste unmittelbar zu betreffen schien, die Sammlung h. Schriften. Er machte es sich zu einer Lebensaufgabe, den bestehenden Widerstreit der beiden Kreise der Einen Kirche über Das, was zu h. Schriften N. T.'s gehöre, und das Schwanken in der lateinischen Kirche selbst durch einen ordentlichen Kirchenbeschluss zu überwinden. Es galt vor Allem, Nichts zu verlieren, was auf irgend einer Seite heilig geworden war. Die Apokryphen A. T.'s: Tobi, Judith, (Esther), Maccabäer 1. 2., Sapientia, Sirach, die in der abendländischen Kirche stets beliebt waren, wie die Apocalypse Johannis hier nie bestritten, sollten ihre Geltung behalten, wenn sie auch griechischerseits bestritten oder verworfen waren. Sie sollten, wenn feierlich diesseits anerkannt, auch gewiss noch jenseits angenommen werden. Dafür aber sollte das jenseits heilig Gewordene, wie der Hebräer-Brief, dieses endlich auch hier, im Abendlande, ausdrücklichst werden.

Die von Augustinus geleiteten Concilien von Hippo, 393 u. Z., und von Carthago, vom Jahr 387, dann 419, gingen auf sein Streben ein. Das abendländischerseits längst Gültige fand keinen Anstand, den Hebräer-Brief aber liessen die beiden ersten Concilien nur als einen Anhang zu den Paulinischen gelten, indem sie formulirten: Pauli Apostoli Epistolae XIII, ejusdem ad Hebraeos una. Doch war das letzte Concil in dieser Sache 419 schon unbedenklich darüber geworden, einfach Epp. Pauli Apostoli XIV. zu sanctioniren, also jeden Unterschied zwischen diesem und andern Briefen des Paulus aufzuheben.

Dennoch hatte Augustinus nicht das Erwünschte erreicht; denn es lag ihm daran, nicht etwa bloss in der Kirche Africa's Einheit über das angeblich Wichtigste zu erreichen, sondern in der ganzen Kirche, im Abendlande vorab. Dazu gehörte aber die Einwilligung des römischen Bischofes vor Allem. Schon die Synode Carthago's von 397 hatte die Bestätigung ihrer Beschlüsse oder Vota durch „die apostolischen Gemeinden, denen Apostelbriefe geworden", d. h. Rom in erster Linie gewünscht. Rom that es nicht, fest an dem abendländischen Herkommen haltend; die griechische Kaiser-Kirche solle so viel nicht gelten. Augustinus aber ruhete nicht. Die Beschlüsse von 393 und

397 hatten ein Votum der Africanischen Kirche mit angebracht, dass auch die Acta Martyrum in den Kirchen verlesbar seien. Diess ging gegen das altrömische Princip, wonach nur Propheten (A. T.liche Schriften) und Apostel in der Kirche gehört werden sollten. Augustinus und seine Synodalen gaben daher die Martyrer-Legenden auf, um nur die Haupt-Neuerung im abendländischen Kanon durchzuführen, die Aufnahme des Hebräer-Briefes. Der eifrige Kirchenmann erreichte es auch, dass dem letzten seiner Concilien ein Legat jener „apostolischen Gemeinde" beiwohnte. Man vermied nun jeden sonstigen Anstoss und formulirte nur einfach im N. T. auch „Epp. Pauli Apostoli XIV." mit dem Schlusszusatze: hoc etiam fratri et consacerdoti nostro Bonifacio, urbis Romae episcopo, vel aliis earum partium episcopis pro confirmando isto canone innotescat. Dem römischen Bischof innotescirte dieses Votum, aber er sah sich nicht in dem Falle, es zu bestätigen. Er liess den wenn noch so verdienten Kirchenobern Africas ohne Antwort hierüber, der nun bis zu seinem Ende vergebens den Abschluss des Kanons ersehnte. (Das Nähere giebt Credner Gesch. d. N. T. Kanon §. 121 ff.)

Diess zwar noch nicht allzu Bekannte, aber doch historisch Sichere ist nur durch Ein Moment gestört. Auch in Spanien empfand man das Bedürfniss nach einem Abschluss über die kirchlich brauchbaren Bücher (warum dort im Besondern, das siehe bei Cr. S. 278 ff.). Ein dortiger Bischof Exuperius drang 402 u. Z. in den römischen Bischof jener Zeit, Innocentius, einen bestimmten Aufschluss oder Abschluss hierüber zu geben. Innocentius erliess endlich eine Epistola (decretalis, d. h. auf geforderte Auskunft entscheidend) ad Exuperium dahin, dass ausser Propheten und Aposteln Nichts in der Kirche vorzulesen sei; in einem Breve (Brevis) führt dann die Epistola anhangsweise (annexus) jene h. Schriften A. und N. T.'s dem Namen und der Zahl nach auf. In Betreff des A. T.'s nimmt Innocentius fast wörtlich die letzten Vota der Africanischen Kirchen von 397 auf, auch in Betreff des N. T.'s?

Nach dem herkömmlichen Text (bei Mansi, Act. conc. III. p. 1040, bei Credner a. a. O. S. 279) allerdings, denn in der Reihe N. T.licher Bücher werden aufgezählt „Pauli Apostoli Epistolae quatuordecim", also Hebräer-Brief mit inbegriffen. Aber ist diese Lesart auch haltbar? Hat der römische Stuhl 405 die Entscheidung gegeben, dass der Hebräer-Brief als 14. Paulinischer gelte, oder als apostolisch zum N. T. gehöre, was in aller Welt konnte den Nachfolger 419 noch

veranlassen, die submisse Petition Augustins und seiner Synode factisch abzuschlagen, die auf keine andere Neuerung gerichtet war?

Das Verhalten des Papstes Bonifacius gegen das Votum der africanischen Kirche ist so unzweideutig, dass man versucht sein könnte, die Epist. Innocentii zwar nicht selbst, aber doch den Brevis annexus oder das darin gegebene Verzeichniss h. Schriften überhaupt als eine spätere Fiction anzusehn. Aber einer solchen Annahme widerstreitet wieder zu Vieles: 1) setzt das Decretale des Innocentius die Beigabe eines solchen index scripturarum voraus, ohne den es keinen rechten Sinn und Zweck hätte, 2) ist diess Verzeichniss die Grundlage der spanischen Bibel geworden, die das Eigne behalten hat, die Apostelgeschichte allen Briefen nach, der Apocalypse unmittelbar voranzustellen (vgl. S. 286 f., 408 f.), und 3) ist die grösste Eigenheit dieses Verzeichnisses, die Johannes-Briefe unter den katholischen voranzustellen, von allem andern Usus abweichend, völlig, aber auch nur aus dem ältesten Herkommen der römischen Kirche, aus deren ältester Sammlung überhaupt ableitbar (vgl. S. 364 ff.). Ist also an der Echtheit jenes Decretes von Innocentius sammt dem zugehörigen Breve im Ganzen nicht zu zweifeln, dessen Inhalt auch dem ältern Herkommen der lateinischen Kirche in Betreff der A. T.lichen Apokrypha völlig, in Betreff der katholischen Briefe wesentlich entspricht: so lässt das Verhalten Rom's gegen Augustinus keinem andern Gedanken Raum, als dass das Decretale von 405 an die Spanier entweder sich so allgemein gehalten hatte, dass nur „Pauli Apostoli Epistolae" überhaupt aufgeführt wurden, oder es waren darin ausdrücklich nur „tredecim Epistolae Pauli Apostoli" gezählt. Das Erstere ist nach dem Zusammenhang des Ganzen sehr unwahrscheinlich, da sonst durchaus gezählt wird: es bleibt also nur die Annahme übrig, dass das Breve des Innocentius dem Herkommen der lateinischen Kirche gemäss „Epp. Pauli Ap. XIII." aufgeführt hatte, dass aber die spätere Kirche diess ihrem Bedürfniss gemäss in XIV. „berichtigt" hat, woher dann Mansi's Text quatuordecim stammt.

Ist diess schon nach dem Zusammenhang der Dinge aus der Zeit von 393—419 kaum anders denkbar, so tritt dazu bestätigend und erläuternd zugleich das Verhalten des römischen Stuhles am Ende desselben Jahrhunderts. Unter dem Namen des Gelasius, und nach Credner's classischer Untersuchung (in dem frühern Werke „zur Geschichte des Kanons" 1847, S. 151 ff.), aus der Zeit dieses Papstes (492—496) haben wir ein decretum de libris recipendis et rejicien-

dis, allerdings in der mannigfaltigsten Textgestalt. Die unverkennbar älteste aber (bei Cr. S. 288) bietet auch nur „Epistolae Pauli Apostoli numero XIII.“ (sic), wogegen die spätern unter Damasus, und Hormidas' Namen die Briefe des Paulus einzeln nennen und dann auch die Ep. ad Hebraeos zufügen. Beruht diess, wie nach Credner selbst nicht zu bezweifeln, auf der Interpolation, die auch sonst in diesen Decretis Damasi und Hormisdae unverkennbar ist, kann nur jene einfache Angabe als die echt päpstliche aus dem Ende des 5. Jahrhunderts angesehn werden: wie wäre es denkbar, dass eine Entscheidung derselben Curie 405 im entgegengesetzten Sinne vorangegangen wäre? Wie aber diese älteste Textgestalt des Decretum Gelasii später auch factisch in ein numero XIV. emendirt worden ist, so wird es auch mit dem Decretale des Innocentius ergangen sein, nur dass hier einfacher mit dem einen Federzuge das fortan anstössige XIII. in XIV. berichtigt wurde.

Argumentire man hingegen nicht, dass Rom so viele Biblien mit dem Hebräer-Brief geduldet hat, nicht ausdrücklich dagegen eingeschritten ist. Gehenlassen und Anerkennen ist für die römische Curie von jeher etwas sehr Verschiedenes gewesen. Ohnehin fehlt ja in mehrern codd. abendländischer Entstehung, wie im Claromontanus, Augiensis, Boernerianus noch bis zum 9. Jahrhundert ganz, oder doch im Latein derselben der Brief, der also nie vorher ausdrücklich kanonisirt gewesen ist, von den das Mittelalter hindurch immer wiederkehrenden Bedenken (vgl. Cr. S. 293 ff., S. 305 ff.) hier nicht weiter zu reden.

Diesem Stande der Dinge, dass von päpstlicher Stelle aus der Hebräer-Brief weder im Decretale Innocentii noch in dem des Gelasius eine Anerkennung gefunden hat, entspricht es nun völlig, wenn erst im 15. Jahrhundert das Haupt der abendländischen Kirche dem inzwischen durch factisches Gehenlassen mächtigst angewachsenen Herkommen entsprochen und endlich den factisch heilig gewordenen Brief auch ausdrücklich consecrirt hat. Aber selbst dabei hat Rom sich gekennzeichnet. Eugenius IV. unterhandelte mit der griechischen Kirche über Vereinigung derselben mit dem römischen Stuhl, d. h. deren Unterwerfung unter denselben; zu diesem, im innersten Grunde also hierarchischen Zwecke wurde denn von ihm auch eine bulla de scripturis 1441 gegeben, welche den von der griechischen Kirche längst unabtrennbar gewordenen Brief gleichfalls anerkannte: quatuordecim Epp. Pauli: ad Romanos... ad Philemonem, ad Hebraeos (vgl.

bei Cr. S. 320). Rom war da zwar von seinem frühern Herkommen und Willen abgefallen, aber doch nur in einer höhern Consequenz, der hierarchischen. Seitdem finden sich, so viel ich sehe, keine Bibliен mehr ohne den Hebräerbrief, seitdem aber wurden die Angaben in den Decretalen der frühern Päpste auch nicht mehr erträglich; die Correctur des XIII in XIV oder noch weitergehende Interpolation wurde nahezu eine kirchenrechtliche Nothwendigkeit. Die Autoritäts-Kirche kann ja keine Entwicklung zugeben, muss also Aelteres, was widerspricht, unterdrücken.

Ist diess so hinsichtlich der Ep. Innocentii, wie es hinsichtlich des Decretum Gelasii offenkundig ist, dann erst scheint mir die Geschichte des N. T.lichen Kanon auch an diesem Punkte, auf Grund der eigenen Data Credner's klar genug. Aber zugleich tritt das Decret des Tridentinischen Concils von 1546, diese letzte und letztmögliche Bestimmung der lateinischen Kirche über den Schriftkanon (bei Cr. S. 322 f.) in ein noch eigenthümlicheres Licht. „Indem die römische Kirche zu Trient Jeden mit dem Anathema belegt, der nicht auch den Hebräer-Brief als einen solchen des Apostels Paulus annehme, belegt sie sich selbst einer dreihundertjährigen Vergangenheit nach mit dem Bann.“ So hatte ich Credner's Angaben in dieser Beziehung abzuschliessen (S. 328). Diess wird nun wohl näher so heissen müssen: die römische Kurie hat zu Trient in Betreff dieses Theils des N. T.'s sogar eine dreizehnhundertjährige Vergangenheit ihrer selbst mit dem Anathema belegt. — Wir lassen ihr dieses um so ruhiger, als sich seitdem auf dem Boden wirklicher Reformation immer bestimmter ein höherer Kanon begründet und befestigt hat, zu dem sich alle Schriften N. T.'s nur als die Zeugen des ältesten und innigsten Lebens in ihm verhalten. (Vgl. Cr. S. 134 f., 327 ff.)

Möchten diese Bemerkungen dazu beitragen, den Reichthum und die Bedeutung des Crednerschen Werkes etwas näher in's Licht zu stellen!

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 20. Juni 1859.

Vortrag des Herrn Prof. Hillebrand über die deutsche Städteverfassung im Mittelalter.

Zuerst wurde der Unterschied zwischen Stadtgemeinde und Landgemeinde festgestellt. Darauf folgte die Bemerkung, dass die Germanen vor der Völkerwanderung keine eigentlichen Städte gehabt, wiewohl es damals römische Städte in Germanien gegeben; doch sei die Gemeindeverfassung dieser letzteren wäh-

rend der Völkerwanderung zu Grunde gegangen. Städte im juristischen Sinne des Wortes hätten sich dann in Deutschland erst wieder aus einheimischen Elementen, im zehnten und elften Jahrhundert gebildet. Der Ursprung der deutschen Städte sei also nicht in römischen Einrichtungen, sondern in der Herausnahme einzelner Orte aus der Gauverfassung zu suchen; doch wäre die Städteentwicklung nicht überall ganz gleichmässig gewesen. Man unterscheide mit Rücksicht hierauf bischöfliche, königliche und fürstliche Städte, je nach der öffentlichen Gewalt, welcher die Entstehung der besondern Verfassung zunächst zu verdanken sei. An der Spitze der aus der Gauverfassung herausgenommenen Orte habe anfänglich ein Vogt oder Burggraf gestanden. Nachdem darauf kurz der Unterschied zwischen Vogt und Burggraf auseinander gesetzt worden, wurde erwähnt, in der Regel wäre einer dieser beiden Beamten auch Vorsteher der vornehmsten städtischen Gerichte gewesen, derjenigen, in welchen man bei Hals und Hand zu bestrafende Verbrechen abgeurtheilt. An der Spitze der gewöhnlichen städtischen Gerichte hätte dagegen ein Schultheiss gestanden. Zur Seite der Vögte, Burggrafen, Schultheissen wären in den Gerichten Schöffen gewesen, die das Urtheil zu finden gehabt und deren verschiedene Wahlarten dann kurz besprochen wurden. Darauf wurde bemerkt, dass in den Städten sich übrigens nicht bloss die Verfassung, sondern auch das Criminalrecht und namentlich das Privatrecht auf besondere Weise ausgebildet habe. Es ward näher auf das Eigenthümliche der Stadtrechte, insbesondere auch auf die verwandtschaftlichen Beziehungen verschiedener Stadtrechte miteinander eingegangen, auch die Etymologie des mit Stadtrecht gleichbedeutenden Wortes Weichbildrecht gegeben.

Alsdann wurde wieder auf die Entwicklung der städtischen Verfassung zurückgegangen. Es ward erörtert, dass bei steigendem Wohlstande sich die Bürgerschaft allmählig aus der Abhängigkeit vom Stadtherrn loszuringen gesucht und dass eine Folge dieses Strebens die Bildung des Stadtrathes (consilium, collegium consulum) gewesen sei. Die Grundlage bei der Bestellung des Stadtrathes habe das Schöffencollegium abgegeben, mitunter dadurch, dass es sich ausgedehnt, mitunter aber auch dadurch, dass eine neue Behörde zu ihm getreten sei. Der Wirkungskreis des Stadtrathes habe sich hauptsächlich auf die städtische Verwaltung bezogen, welche früher dem Vogt oder Burggrafen zugekommen. Nachdem dieser Punkt genauer erörtert, wurde erwähnt, dass der Vorstand des Stadtrathes, magister civium seu consulum, rector civium, Bürgermeister geheissen. Auch wird erklärt, woher es gekommen, dass es manchmal mehrere, namentlich zwei Bürgermeister gegeben. Dann wurde angeführt, die Stadträthe wären von dem Hohenstaufenschen Kaiser Friedrich II. und von seinem Sohne König Heinrich verboten worden, jedoch ohne Erfolg. Weiter wird bemerkt, früher sei die Meinung sehr verbreitet gewesen, der Ursprung des städtischen Rathes in Deutschland sei römischen Ursprungs; man habe sich hierbei vorzüglich auf Cöln und die sog. libertas romana gestützt, welche die Kaiserin Adelheide im Jahr 987 der Stadt Selz im Elsass verliehen. Diese Ansicht über den römischen Ursprung der deutschen Stadträthe wird zu widerlegen gesucht und dann zu den Bewohnern in den Städten selbst übergegangen. Die Klassen derselben werden charakterisirt.

Hierauf wurde zur letzten Stufe in der Entwicklung der deutschen Stände im Mittelalter übergegangen. Seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts

hätten nemlich die Handwerker nach Theilnahme an der Stadtregierung gestrebt. Desshalb sei es in vielen Städten zu blutigen Kämpfen gekommen, welche meist zum Vortheile der Handwerker geendet. Mitunter sei nun die gesammte Burgerschaft einer Stadt in Zünfte eingetheilt und von diesen dann der Stadtrath besetzt worden. An manchen Orten hätten sich jedoch die Handwerker mit einer bestimmten Zahl von Stellen im Rathe begnügt. Nicht selten habe man übrigens zwei Stadträthe eingerichtet, den bisherigen, welcher kleiner, innerer, engerer genannt worden und den grossen, äusseren oder weiteren. Die Handwerker hätten nun in den verschiedenen Orten mehr oder weniger Befugnisse bei der Besetzung der Stellen in diesen Räthen erhalten. Diess wird genauer ausgeführt und dann übergegangen zu den Rechten, welche dem grossen Rathe zugekommen und welche hauptsächlich in der Controlirung des kleinen Rathes bei dessen Verwaltung und in der Beistimmung zu wichtigen Angelegenheiten bestanden hätten.
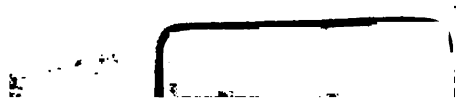
An der Discussion über diesen Vortrag betheiligten sich die Herrn A. v. Orelli, Rüttimann, G. v. Wyss, Ad. Schmidt.